Crim. 128 uk/2

Heusner

<36638865000018

<36638865000018

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bemerkenswerthe
Entſcheidungen
des
Criminal-Senates
des
Ober-Appellations-Gerichtes
zu
Caſſel.

Mit Genehmigung des Kurfürſtl. Juſtiz-Miniſteriums

herausgegeben

von

D. L. Heuſer,
Ober-Appellations-Gerichts-Secretar.

Zweiter Band. — Erſtes Heft.

Caſſel, 1846.
Druck und Verlag von Theodor Fiſcher.

151 - Cz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweiter Band.

Erſtes Heft.

Ueberſicht des Inhaltes.

Seite

A. Ausführlich dargeſtellte, zur Entſcheidung in höchſter Inſtanz gekommene, Unterſuchungen, deren Gegenſtand ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen war.

I. Die Fabrik falſcher preußiſcher Kaſſenſcheine zu Bockenheim . . . 1
Iſt die Fälſchung von Papiergeld als Münzverbrechen zu beachten?

II. Der Raubmörder Philipp Gerber aus Schlitz 19
1) Beiſpiel eines Indizienbeweiſes in ſeltener Vollſtändigkeit.
2) Bei dem Mangel eines directen Beweiſes wird in Kurheſſen nur das der Todesſtrafe am nächſten ſtehende Strafübel erkannt.

III. Beitrag zu der Lehre von der Fälſchung 79
1) Darlegung der Erforderniſſe des Thatbeſtandes der Fälſchung
2) Die Fälſchung von Urkunden iſt vollendet, wenn von dem Thäter Alles geſchehen iſt, was zur Bewirkung der beabſichtigten Täuſchung von ſeiner Seite nöthig war, wenn auch die Täuſchung in der That noch nicht bewirkt worden iſt.
3) Grundſätze über die Strafbarkeit der Urkundenfälſchung.
4) Unter welchen Vorausſetzungen iſt es in Unterſuchungsſachen erforderlich, den zweifelhaften Gemüthszuſtand eines Angeſchuldigten auf gerichtlich-mediciniſchem Wege zu exploriren?

IV. Verwandtenmord 117
Freiwillige Selbſtanklage — Prüfung der Erforderniſſe eines vollgültigen Geſtändniſſes. — Verhältniß des Gerichtsſtandes der Connerität zu dem des Wohnortes und des verübten Verbrechens.

V. Beitrag zur Lehre vom Betruge 186
Wahrheitswidriges Vorbringen einer Partei bei Inſtruktion eines

Seite

bürgerlichen Rechtsſtreites iſt, an und für ſich, kein öffentlich zu beſtrafendes Vergehen.

VI. Kindermord 204

1) Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens des Kindermords.
2) Anforderungen an die Vollſtändigkeit der Unterſuchung.
3) Ueber die Befugniß des Richters über die Beſchaffenheit und Zuverläſſigkeit des Gutachtens Sachverſtändiger zu urtheilen.
4) Unter welchen Vorausſetzungen darf das Gutachten der Gerichtsärzte auch auf andere Ergebniſſe der Unterſuchung, welche in dem Obduktionsbefunde ihre Begründung nicht erhalten haben, ſich ſtützen?
5) Ueber die Strafbarkeit des Verſuches eines Verbrechens bei mangelndem Objekte.
7) Strafmaaß des verſuchten Kindermordes.

VII. Nach welchen Grundſätzen und geſetzlichen Beſtimmungen iſt das Tödten von Wild durch in ein fremdes Jagdrevier ausgelegtes Gift zu beſtrafen? 266

VIII. Gotteslaſterung 279

1) Begründung der Strafbarkeit dieſes Verbrechens.
2) Grundſätze über das Maaß der zu erkennenden Strafe.

IX. Das im §. 13 der Verordnung vom 30. December 1826 gebrauchte Beiwort „boshaft“ iſt nicht gleichbedeutend mit „vorſätzlich“ (dolosus); vielmehr iſt darunter nur ein ſolcher böſer Wille, wobei die Schadensſtiftung als Zweck der Handlung erſcheint, und nicht in bloßem Muthwillen ihren Grund hat, zu verſtehen. 285

B. Entſcheidungen auf polizeigerichtliche Unterſuchungen.

1) 288

Ueber die Auslegung des im §. 5 der Verordnung vom 9. December 1748 gebrauchten Ausdrucks „über Feld.“

2) 290

Hinſichtlich der wegen Uebertretung der Verordnung vom 11. Junius 1816 verwirkten Strafe haftet der Lotterie-Collekteur für ſeine Gehülfen nicht.

C. Mittheilung bemerkenswerther Entſcheidungen, welche in Beziehung auf ein beſtimmtes Verbrechen oder Vergehen ergangen ſind.

Unterſchlagung (Veruntreuung — crimen de residuis — Pekulat.) 292

1) 292

a) Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens der Unterſchlagung.
b) Grundſätze über die Strafbarkeit deſſelben.

Seite

2) 294

Ueber die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Art. 165 der Carolina (über den Familiendiebſtahl) auf das Verbrechen der Unterſchlagung.

3) 298

Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens der Unterſchlagung.

4) 300

a) Ein Caſſenbeamter, welcher aus der ihm anvertrauten Caſſe ſich ſeinen Gehalt vorſchußweiſe auszahlt, oder bei dieſer Gelegenheit mehr, als den angewieſen erhaltenen Beſoldungsbetrag, daraus entnimmt, macht ſich der Unterſchlagung ſchuldig.

b) Geſetzliche Strafſchärfungs- und Milderungsgründe.

5) 307

Die über dem Familiendiebſtahl geltenden Grundſätze ſind auch auf das Verbrechen der Unterſchlagung anwendbar.

6) 310

a) Darlegung des charakteriſtiſchen Unterſchiedes der Unterſchlagung und der Veruntreuung.

b) Das Verbrechen der Unterſchlagung ſetzt weder die Unterdrückung der Wahrheit, noch die Abſicht voraus, dem Eigenthümer der rechtswidrig angeeigneten Sache einen Schaden zuzufügen.

7) 320

Ein Caſſenbeamter, welcher ſeinen rückſtändigen Gehalt, ohne dazu autoriſirt zu ſein, aus der Caſſe entnimmt, macht ſich nicht der der Caſſenveruntreuung, wohl aber der vorſchriftswidrigen Verwendung öffentlicher Gelder ſchuldig.

8) 329

a) Erforderniſſe des Thatbeſtandes der Unterſchlagung und des Betrugs (Stellionates.)

b) Hinſichtlich des Thatbeſtandes des Betrugs und der Unterſchlagung iſt es unerheblich, ob der Thäter den durch ſein Verbrechen verübten Schaden hinterher zu erſetzen vermag.

c) Grundſätze über die Strafbarkeit dieſer Vergehen.

9) 362

a) Unterſchlagung von Curatel-Geldern.

b) Strafmilderungsgründe.

10) 367

Zum Begriffe der Unterſchlagung wird nicht erfordert, daß der Beſchädigte der rechtmäßige Eigenthümer des unterſchlagenen Gegenſtandes ſei.

11) 373

Unterſchlagung iſt nicht anzunehmen, wenn ein Caſſenbeamter ver-

möge Privatübereinkunft die Zahlung eines von einem Dritten zur Caſſe zu leiſtenden Betrages übernimmt, und dieſelbe unterläßt.

12) 374

Unterſchlagung vormundſchaftlicher Gelder. — Strafmaaß.

13) 375

a) Die Abſicht einen Gewinn zu machen, gehört nicht zum Thatbeſtande der Unterſchlagung.

b) Was iſt unter öffentlichen Geldern zu verſtehen?

14) 380

Aktuariatsgebühren ſind als öffentliche Gelder nicht anzuſehen.

15) 307

a) Ein Caſſenbeamter, welcher öffentliche Gelder aus der Caſſe entnimmt, um Dienſtbedürfniſſe damit zu beſtreiten, oder ſich wegen widerrechtlich entzogenen Dienſteinkommens bezahlt zu machen, ohne von der vorgeſetzten Behörde Zahlungsautoriſation erwirkt zu haben, macht ſich dadurch zwar nicht der Veruntreuung, wohl aber des criminis residui ſchuldig. (Vergl. den Rechtsfall n. 16.)

b) Die Anwendung der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß dieſelbe dem Caſſenbeamten durch Mittheilung eines Exemplars nicht beſonders bekannt gemacht wurde (§. 10)

16) 384

a) Nach welchen Grundſätzen wird das crimen residui jetzt beſtraft?

b) Die Grundſätze des römiſchen Rechtes von dem Pekulate werden jetzt nicht mehr für anwendbar gehalten.

D. Bemerkenswerthe Entſcheidungen aus dem Criminal-Proceſſe.

I. Akteneinſicht 386

II. Ueber die Verpflichtung der Aerzte dem zuſtändigen Strafgerichte Auskunft über ärztliche Wahrnehmungen zu ertheilen 388

III. Gerichtsſtand der Connexität 390

IV. Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens 393

V. Unterſuchungsgericht 395

VI. Urtheilsſpruch 396

VII. Polizeigerichtliches Verfahren 397

VIII. Disciplinarvergehen 400

IX. Rechtsmittel in Gemäßheit der §§. 50 u. 55 des Staatsdienſtgeſetzes 408

X. Appellation der Erben eines Verurtheilten 416

XI. Rechtsmittel in Forſt- und Jagd-Straffachen 420

Druckfehler.

Außer einigen minder erheblichen Druckfehlern ſind folgende zu bemerken:

Seite	14	Zeile	1	von unten iſt zu leſen ſeinem ſtatt ſeinen
„	22	„	2	von oben l. vorn ſt. vor
„	23	„	10	und 12 von unten l. sutura ſt. satura
„	24	„	14	von unten l. mit den ſt. mit der
„	84	„	10	von oben l. gerechnet ſt. gewählt
„	84	„	19	„ „ fällt das Wort auf hinweg
„	191	„	5	„ unten l. Verbrechen ſt. Verbrecher
„	199	„	16	„ oben l. des Appellanten
„	300	„	1	„ unten l. decken ſt. denken
„	303	„	13	„ oben l. Betrage ſt. Belege
„	321	„	8	„ unten l. aus der Caſſe.
„	403	„	14	„ „ l. von Dienſtvergehen
„	404	„	6	„ oben l. fortgeſetzten.

A.

Ausführlich dargeſtellte, zur Entſcheidung in höchſter Inſtanz gekommene Unterſuchungen, deren Gegenſtand ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen war.

I. Die Fabrik falſcher preußiſcher Kaſſenſcheine zu Bockenheim.

Iſt die Fälſchung von Papiergeld als Münzverbrechen zu betrachten?

Am 23. Auguſt 1841 benachrichtigte das Polizeiamt der Stadt Frankfurt den königl. preußiſchen Miniſter-Reſidenten, Geheimen Legations-Rath von Sydow daſelbſt, daß nach mehreren Anzeigen viele falſche preußiſche Kaſſenanweiſungen zu 1 Rthlr. in dortiger Gegend curſiren ſollten, und daß dieſelben ſämmtlich mit »Serie XVIII. fol. 8632 Nr. = 863163 Müller« gezeichnet ſeien.

Das genannte Polizeiamt vernahm hierauf mehrere Perſonen, welche ſolche falſche Kaſſenanweiſungen erhalten haben ſollten, wodurch ſich herausſtellte, daß im Auguſt 1841, und auch ſchon früher mehrere dergleichen in Frankfurt ausgegeben worden waren, und daß zwei unbekannte Frauenzimmer, angeblich von Bockenheim, falſche Kaſſenanweiſungen ausgegeben hatten.

Im September 1841 wurden von einem Handelsmann in Frankfurt dem Polizeiamte zwei falſche Kaſſenanweiſungen, mit der Bezeichnung Serie X. fol. 4843, nr. 484222 Wagner« verſehen, abgeliefert, ohne daß derſelbe im Stande war, anzugeben, von

wem er ſolche eingenommen hatte. Mehrere Frauenzimmer aus Bockenheim, unter dieſen auch Louiſe Hartung, wurden einigen Kaufleuten zu Frankfurt, welche falſche Kaſſenanweiſungen von angeblich zu Bockenheim wohnenden Frauenzimmern erhalten hatten, vorgeſtellt; dieſelben erklärten ſich jedoch außer Stand unter ſolchen eine oder die andere der gedachten Frauenzimmer anerkennen zu können.

Die vorgekommenen falſchen Kaſſenanweiſungen ſind, nach einer Mittheilung des königlich preußiſchen Regierungsrathes und Commiſſarius der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, Freiherrn von Mirbach zu Cöln, etwas kleiner, als die ächten, auf der Rückſeite hinter der Bezeichnung »Thaler Courant« fehlt das Punktum, die netzartige Verzierung der Rückſeite iſt zu ſehr zuſammengedrängt und nicht regelmäßig, und die Figuren auf der Rückſeite ſind grob gezeichnet und haben verzerrte Geſichter. Uebrigens waren dieſelben den ächten ſo ähnlich, daß ein ungeübtes Auge ſie von dieſen zu unterſcheiden nicht wohl im Stande war.

Nach eben dieſer Mittheilung ſind bis zum Ende des Jahres 1841 nur ſolche falſche Kaſſenanweiſungen mit den eben erwähnten Kennzeichen erſchienen, während im Januar 1842 in Frankfurt abermals falſche Kaſſenanweiſungen zu 1 Rthlr. aus einer andern Fabrik zum Vorſcheine kamen, noch früher in Fürſtenwalde zwanzig Stück falſcher Kaſſenanweiſungen anderer Art vorgekommen waren, und eine Fabrik in Maſtricht, welche dergleichen zu 5 Rthlr. verfertigt hatte, vollſtändig aufgehoben war. Die Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu Berlin bezeichnete die hier in Frage kommenden falſchen Kaſſenſcheine als aus der 19ten und 23ten Fabrik hervorgegangen.

Im Laufe der Monate Januar und Februar 1842 kamen von den fraglichen Kaſſenanweiſungen mehrere in den Rheingegenden, in Mainz und Darmſtadt zum Vorſchein, weshalb der genannte Freiherr von Mirbach von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden beauftragt wurde, nach Darmſtadt ꝛc. ſich zu begeben, um die Fabrik dieſer falſchen Kaſſenanweiſungen zu ermitteln zu verſuchen. In Darmſtadt waren vom 5. bis 9. Februar von einer Frauensperſon und einem Mann, welche nach Geſtalt

und Kleidung genau beſchrieben wurden, mehrere falſche Kaſſenanweiſungen der oben bezeichneten Art ausgegeben, ebenſo in Mainz in der Zeit vom 16. bis 18. Februar und auch in Offenbach; es gelang jedoch nicht, die Ausgeber zu ermitteln.

2c. v. Mirbach verfügte ſich hierauf am 22. März 1842 nach Aſchaffenburg, und ermittelte daſelbſt, daß am 15. März der Kunſthändler Jacob Chr. aus Bockenheim dort angekommen war, und mehrere kleine Zahlungen mit Kaſſenſcheinen gemacht hatte, welche, ſoweit ſie eingezogen werden konnten, für falſche erkannt wurden, und daß Chr. am 19. oder 20. März nach Bockenheim zurückgereiſet war. Dieſe Notizen theilte v. Mirbach ſchleunigſt der Polizei-Direktion zu Hanau mit; der Polizei-Direktor nebſt v. Mirbach und einigen andern Polizeibeamten begaben ſich am 25. März 1842 nach Bockenheim zunächſt in die Wohnung des Kunſthändlers Jacob Chr., ließen denſelben, welcher nicht einheimiſch war, herbeiholen, und frugen ihn, ob er preußiſche Kaſſenanweiſungen beſitze?

Chr. leugnete dieſes, war jedoch augenfällig ſo betreten und ängſtlich verlegen, daß zu einer Hausſuchung geſchritten wurde. Mit einem Schlüſſel, welchen Chr. bei ſich trug, wurde eine in der Wohnſtube befindliche Kommode geöffnet, und eine darin befindliche geheime Schieblade entdeckt; Chr. griff ſelbſt hinein und holte 67 Stück zuſammengelegte Kaſſenanweiſungen heraus, welche, nebſt mehreren anderen ebenfalls noch vorgefundenen, nach einer Bemerkung im Protokolle, denjenigen Kaſſenanweiſungen ganz gleich waren, welche am 26. Auguſt 1841 von zwei Frauenzimmern aus Bockenheim zu Frankfurt ausgegeben worden waren.

Chr. erklärte nun, wenn ſein Name ſeinen Mitſchuldigen gegenüber verſchwiegen bleibe, wolle er nicht nur dieſe namhaft machen, ſondern auch alles über die Fabrikation mittheilen, was ihm darüber bekannt ſei. Der Conditor Hartung und der Lithograph K. zu Bockenheim hätten Antheil an der Sache; letzterer habe die zur Fabrikation der falſchen Kaſſenanweiſungen nöthigen Steine gravirt, und die Fabrikation beſorgt.

Bei dem Conditor Hartung, welcher, ſowie deſſen Frau und Schweſter, die Anſchuldigung zuerſt leugnete, wurden 223 Stück

falſche Anweiſungen verſteckt gefunden, welche noch ganz neu ſchienen, und auf welchen weder die Nr., noch die Namensunterſchrift des Controle-Beamten eingeſchrieben war. Man erkannte dieſe als aus der zweiten Fabrik herrührend, ſowie ſolche im Anfange Februar 1842 zu Offenbach und Darmſtadt verausgabt worden waren. Ebenfalls fand ſich noch bei Hartung ein weiteres Paket mit vierzehn zuſammengelegten Kaſſenanweiſungen, mit Nummern verſehen und ganz vollendet, und mit einem Bügeleiſen beſchwert vor, letzteres wahrſcheinlich um den Anweiſungen das Anſehen zu geben, als ob ſie bereits im Gebrauche geweſen ſeien.

Bei dem Lithographen K. wurden Kaſſenanweiſungen zwar nicht gefunden, derſelbe legte jedoch, wie es im Protokolle heißt, reumüthig ein offnes Bekenntniß dahin ab, daß er der Verfertiger der in Rede ſtehenden falſchen Kaſſenanweiſungen ſei, ſein Lehrherr, Kunſthändler Chr., habe ihn dazu zuerſt verleitet, Hartung, deſſen Ehefrau und deſſen Schweſter Louiſe hätten die meiſten Anweiſungen ausgegeben, er ſelbſt habe noch keine ausgegeben, und beſitze von denſelben kein einziges Stück mehr. Etuifabrikant H. aus Bockenheim, welcher jetzt auf einer Handelsreiſe, wahrſcheinlich in Berlin, ſei, und als Bräutigam der Louiſe Hartung mit in das Geheimniß gezogen worden wäre, habe 600 Stück der fraglichen Anweiſungen mit auf ſeine Reiſe genommen. K. lieferte drei Steine, auf welche die Anweiſungen gravirt waren, ab.

Das Polizei-Präſidium in Berlin wurde ſchleunigſt von der Ausſage des K. in Kenntniß geſetzt, um gegen den Etuifabrikanten H. die nöthigen Schritte zu thun; dieſer wurde auch am 30. März zu Berlin verhaftet, wobei ſich 10 Stück falſche Kaſſenanweiſungen in ſeiner Rocktaſche, und in einem verſteckten Behälter ſeines Reiſekoffers 626 Stück derſelben vorfanden.

Es wurde nunmehr gegen ſämmtliche Angeſchuldigte, welche verhaftet und an das Juſtizamt zu Bockenheim abgeliefert worden waren, die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet, durch welche, in der Vor- und Hauptunterſuchung folgendes feſtgeſtellt wurde.

I. Der Kunſthändler Chr. zu Bockenheim, welcher ſich in übelen Vermögensverhältniſſen befand, zeigte einſt, im Jahre 1841, ſeinem Lehrling, dem Lithographen K., einen preußiſchen Eintha-

lerſchein mit den Worten, ob er dieſen wohl nachmachen könne, und K. erklärte, nach anfänglicher Weigerung auf mehrmaliges Anſinnen des erſteren, ſich zur Anfertigung falſcher Kaſſenſcheine bereit, machte auch hiervon dem in einem Hauſe mit Chr. wohnenden Mitangeſchuldigten Hartung Mittheilung, welcher ſofort mit dem Bemerken an der Sache Antheil zu nehmen wünſchte, daß er für Verausgabung der Scheine Sorge tragen wolle.

Es wurde nun im Vorſommer 1841 von K. zwiſchen ihm, Chr. und Hartung eine Zuſammenkunft in der Nähe von Bockenheim veranſtaltet, in welcher verabredet wurde, daß K. nach einem von Hartung anzuſchaffenden ächten preußiſchen Einthalerſcheine auf einen von Chr. zu liefernden Steine eine Lithographie anfertigen, Chr. den Druck und Hartung die Verausgabung der Scheine übernehmen ſolle. K. verfertigte nun nach dieſer Verabredung alsbald eine Lithographie, nnd Chr. druckte hierauf mit Hartung und K. in ſeiner Werkſtätte zu verſchiedenen Malen im Ganzen gegen 700 nach der Anſicht der Betheiligten zur Verausgabung brauchbare preußiſche Einthalerſcheine. Dieſen ſchrieb K. die fortlaufende Nummer und den Namen des Controle-Beamten an, worauf ſie beſchnitten und ſchmutzig gemacht — veraltet — und die fertigen Exemplare dem Hartung zur Verausgabung eingehändigt wurden. Hartung hatte ſeine Ehefrau und Schweſter unter Mittheilung des Sachverhältniſſes zur Verausgabung der gedachten Scheine aufgefordert, und beſorgte, nachdem ſich jene alsbald dazu bereit erklärt hatten, die Verausgabung derſelben auch in Gemeinſchaft mit ihnen wirklich in der Weiſe, daß er ſowohl, als die beiden Frauenzimmer, für falſche Scheine in der Regel Gegenſtände geringeren Werthes ankauften, und das übrig bleibende Geld ſich herausgeben ließen. Auf dieſe Art wurden dann namentlich auf einer Reiſe nach Mainz von den erwähnten Scheinen an dieſem Orte 40 bis 50 Stück untergebracht, und vor und nach jener Reiſe in Frankfurt Verausgabungen bewirkt. Hartung, welcher auch in Mainz an Verausgabung der Scheine nicht Theil genommen hatte, gab hierbei die wenigſten aus, während ſeine Frau und Schweſter ungefähr in gleichem Verhältniß zu einander die Verausgabungen bewirkten, und namentlich bei einem jedesmaligen

Gange nach Frankfurt, deren dieſelben mehrere vornahmen, 20 bis 30 und mehr Stück verausgabten. So wurden ungefähr 400 Stück ausgegeben, und der dadurch erzielte Gewinn unter Chr., Hartung und K. zu gleichen Theilen getheilt, ohne daß eine desfallſige Verabredung unter ihnen ſtattgefunden hatte. Von dieſem Gewinne bekamen die Ehefrau Hartung und Louiſe Hartung keinen Antheil, verbrauchten jedoch den auf Hartung fallenden Antheil mit dieſem, und erhielten außerdem für ihre Bemühungen noch eine Belohnung durch einige geſchenkte falſche Scheine, die ſie denn auch für ſich verausgabten.

Wegen eingetretener Uneinigkeit unter den Theilnehmern wurde dieſe Verbindung im Herbſte 1841 in der Weiſe aufgelöſt, daß die noch nicht verausgabten 300 Stück Scheine unter Chr., K. und Hartung zu gleichen Theilen vertheilt, eine Anzahl noch nicht ganz vollendeter Scheine verbrannt, und der Stein, auf welchen die Zeichnung zu den Scheinen ſtand, abgeſchliffen wurde.

Chr. verausgabte darauf ſeinen Antheil bis auf 72 Stück, die bei ſeiner Verhaftung vorgefunden wurden, und K. und Hartung gaben auf einer im Herbſte 1841 an den Rhein unternommenen Reiſe etwa 40 Stück aus. Sodann gab Hartung, welcher auch den Antheil des K. in Verwahrung hatte, dem Etuifabrikanten H., der durch ihn und durch Louiſe Hartung von der Anfertigung und Verbreitung falſcher Scheine in Kenntniß geſetzt war, 14 bis 15 Stück zur Verausgabung, und dieſer ſetzte denn auch 10 bis 12 Stück in Frankfurt um, behielt den dadurch erlangten Gewinn, vernichtete jedoch, angeblich aus Reue über ſein Vergehen, und mit dem Vorſatze, ſich nicht mehr zu betheiligen, die nicht verausgabten. Auch K. ließ, und zwar, wie die Louiſe Hartung angiebt, 20 Stück von dem auf ihn gefallenen Antheil verausgaben, und ſchenkte hierbei der Louiſe Hartung zehn, auch von dieſer für ſich verausgabte, Scheine, wogegen der Ueberreſt bis auf 8 bei Hartung vorgefundene Scheine von dieſem und ſeiner Ehefrau verausgabt, der Gewinn aber nebſt dem auf der Reiſe in den Rheingau gemachten, unter K. und Hartung getheilt wurde.

II. Noch vor der gänzlichen Verausgabung der aus der

Theilung der erſten Periode übrig gebliebenen Scheine beredete Hartung ſodann den K., nochmals falſche Scheine für ſich und ihn anzufertigen, und wurde, nachdem ſich K. hierzu bereit erklärt hatte, namentlich verabredet, daß der durch Verausgabung der Scheine erlöſte Gewinn zu gleichen Theilen unter ſie vertheilt werden ſollte.

K. fertigte nun auf einem ihm von Hartung gelieferten Steine nach einem ebenfalls von jenem herbeigeſchafften ächten preußiſchen Einthalerſcheine eine Lithographie, und beſorgte, nachdem Hartung Papier angeſchafft und dieſes zubereitet hatte, unter Hülfeleiſtung des Hartung, am Ende 1841 und Anfangs 1842 zu vier verſchiedenen Malen den Druck von ungefähr 700 Stück falſcher Einthalerſcheinen. Dieſe wurden hiernächſt bis auf die bei Hartung gefundenen noch nicht beſchriebenen 223 Stück auf die oben angegebene Weiſe zur Verausgabung zugerichtet, und wurde ſodann die Verausgabung derſelben am Ende 1841 von Hartung und deſſen Ehefrau begonnen. Jene wurde auf gemeinſchaftlichen Reiſen des genannten Ehepaars vorgenommen, auf welchen daſſelbe in Mainz 50, in Darmſtadt 50, in Offenbach 30, in Wiesbaden 30, in Höchſt 12 bis 14 Stück und in Frankfurt eine unbeſtimmte Anzahl ausgegeben hat. Der Gewinn wurde, mit Ausnahme des auf der Reiſe nach Mainz erlöſten, unter K. und Hartung zu gleichen Theilen vertheilt, und von beiden verzehrt. An den Verausgabungen für dieſe Gemeinſchaft nahm die Louiſe Hartung nicht Theil, dagegen empfing dieſelbe von ihrem Bruder, mit Zuſtimmung des K., vor Weihnachten 1841 zu verſchiedenen Malen im Ganzen 50, ſodann gegen Faſtnacht 1842 ungefähr 26, und ſpäter noch einmal 50 Stück zur Verausgabung für ſich. Die bis zu Weihnachten 1841 empfangenen Scheine gab dieſelbe zum Ankauf von Haushaltungsgegenſtänden aus, und ſuchte ſodann vor Faſtnacht 1842 den Bijouteri-Fabrikanten Leonhard H., ihren Verlobten, zu bewegen, mit ihr zur Zeit des Carnevals zu Mainz eine Reiſe dahin behufs Verausgabung von Scheinen zu machen. Dieſer weigerte ſich anfänglich, gab jedoch endlich den Bitten ſeiner Braut nach, und reiſete mit derſelben nach Mainz, wohin Louiſe Hartung die von ihrem Bruder empfangenen Scheine, mit Ausnahme einiger, bei der Veraltung verdorbener, mitnahm.

Leonhard H., der die Scheine am Abende vor der Abreiſe auf ſeinem Zimmer gepreßt hatte, gab in Mainz ungefähr 24 Stück, und Louiſe Hartung die übrigen in ſo weit aus, daß ſie bei ihrer Zurückkunft etwa noch 13 Stück übrig hatten, und an baarem Gelde neunzig und einige Gulden zurückbrachten, welche Leonhard H. behielt, und in ſeinem Nutzen verwendete.

III. Inzwiſchen, und zwar ſchon vor dieſer Reiſe nach Mainz, war das gute Verhältniß zwiſchen Hartung und K., welcher Letztere ſich von Erſterem übervortheilt glaubte, geſtört, und ſchon in Mainz, wohin K. der Louiſe Hartung und deren Verlobten gefolgt war, ſoll, nach der Angabe der Erſteren, auf einem Balle unter jenen Dreien die Verabredung getroffen ſein, mit Ausſcheidung Hartungs, für ſie Drei eine Partie Scheine anzufertigen, welche Leonhard H. auf einer Geſchäftsreiſe nach Berlin verausgaben ſolle. H. und K. erinnern ſich nun zwar wegen ihrer angeblich damals ſtattgehabten Trunkenheit hiervon nichts Beſtimmtes, ſtimmen jedoch mit der Louiſe Hartung darin überein, daß kurz nach jener Reiſe auf dem Zimmer des H. zwiſchen ihnen und der Louiſe Hartung die Verabredung getroffen worden ſei, daß, mit Ausſcheidung Hartungs, falſche Scheine angefertigt, H. dieſe auf einer Reiſe nach Berlin verausgaben und der Gewinn zu gleichen Theilen unter ſie drei vertheilt werden ſollte. H., welcher hierbei auch den Plan, wie man Hartung, ohne daß dieſer etwas merke, entfernen könne, angab, zu dieſer Vereinigung aber, gleich dem K., durch die Louiſe Hartung verleitet war, ſchaffte dann mit dieſer auf einem Gange nach Frankfurt Papier zum Druck an, und K. druckte darauf unter Benutzung eines zur Zeit der Vereinigung mit Hartung angefertigten Steines ohne Beihülfe der andern Beiden eine Partie Scheine. Dieſe waren jedoch nicht zu gebrauchen und es wurden deshalb unter theilweiſer Benutzung des im Beſitze des K. befindlichen von Hartung früher angeſchafften Papiers zu zwei verſchiedenen Malen 600 Stück von K., ohne Beihülfe der beiden anderen, gedruckt, auf H.'s Zimmer von dieſem, dem K. und der Louiſe Hartung durch Beſchreiben, Veralten und Preſſen zur Verausgabung zugerichtet, und, nebſt 50 Stück, die ſich Louiſe Hartung von ihrem Bruder hatte geben laſſen, dem Leon-

hard H. zur Verausgabung eingehändigt. Dieſer nahm denn auch die Scheine mit auf ſeine Reiſe, und verausgabte 24 Stück, will jedoch dabei ſehr ängſtlich geweſen ſein, und ſich deshalb entſchloſſen haben, auf ſeiner weiteren Reiſe keine Scheine mehr auszugeben.

Auf den Grund dieſes Akten-Ergebniſſes erkannte das Obergericht zu Hanau am 19. Auguſt 1842

„in Betracht,

daß den Mitangeklagten Chr., K., Hartung, Leonhard H. und Louiſe Hartung die im Complott begangene Anfertigung von falſchen preußiſchen Thalerſcheinen zur Laſt fällt, und namentlich dieſes nach der getroffenen Verabredung und der ſonſt von ihnen entwickelten Thätigkeit auch von den beiden Letzteren, ungeachtet der von ihnen bei der Anfertigung — Zeichnung und dem Druck — der Scheine ſelbſt nicht geſchehenen Betheiligung anzunehmen iſt,

die Betheiligung der Einzelnen jedoch in der Weiſe ſich unterſcheidet, daß Chr., Louiſe Hartung und Leonhard H. nur an einem, K. an ſämmtlichen und Hartung an zwei Complotten Theil genommen hat, auch hinſichtlich der bei Hartung aufgefundenen noch nicht beſchriebenen Scheine nur der Verſuch einer ſolchen Anfertigung vorliegt,

daß außerdem auch die erwähnten Angeſchuldigten ſich der Verausgabung falſcher Scheine ſchuldig gemacht haben, und eine ſolche auch der Ehefrau Hartung zur Laſt fällt, nicht weniger auch den erſtgenannten Angeſchuldigten die in Folge ihres Complottes durch Andere geſchehene Verausgabung zur Laſt gelegt werden muß, und endlich auch der H. hinſichtlich der in Mainz geſchehenen Verausgabung der Scheine durch die Louiſe Hartung, da er um dieſe wußte und den erlößten Gewinn für ſich verwendete, als Miturheber anzuſehen iſt,

daß ſodann die rechtliche Natur der von den Angeſchuldigten begangenen Vergehen und deren Strafbarkeit im Allgemeinen anlangend, die Anfertigung von Papiergeld unter den Begriff einer Münzfälſchung nach den dieſe definirenden Beſtimmungen des einſchlagenden Artikels der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſers Karl V. nicht zu ſubſumiren iſt, dagegen aber mit Rückſicht darauf, daß

die preußiſchen Kaſſenſcheine notoriſch im Handel und Wandel gebraucht, und von dem Staate als Zahlungsmittel verausgabt werden, durch deren Anfertigung eine Fälſchung öffentlicher Urkunden und durch deren Verausgabung ein Betrug begangen wird,

die Strafe dieſer Vergehen aber nach richterlichem Ermeſſen mit Berückſichtigung der Umſtände des einzelnen Falles zu beſtimmen iſt, und bei den vorliegenden Vergehen nicht außer Acht gelaſſen werden darf, daß dieſelben im Weſentlichen der Münzfälſchung faſt ganz gleich ſtehen, und deshalb, bei der für dieſe im Geſetz angedroheten hohen Strafe, auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit ſich befinden, als dieſes bei ſonſtigen Fälſchungen und Betrügereien der Fall iſt,

bei Berückſichtigung dieſer Momente aber die ſämmtlichen Angeſchuldigten für die Betheiligung derſelben und mit Rückſicht auf den Umſtand, daß ein Erſatz für den durch die Verausgabung der Scheine geſtifteten Schaden nicht geleiſtet iſt, und derſelbe zum großen Theil nicht zu erwarten ſteht, bei den hier in Rede ſtehenden Vergehen eine peinliche Strafe treffen muß, bei deren Beſtimmung hinſichtlich der einzelnen Mitangeſchuldigten weiter in Betracht zu ziehen iſt, daß

1) Jacob Chr. die erſte Veranlaſſung zu dem ganzen verbreheriſchen Treiben durch die Verleitung des K., auf welchen er vermöge ſeines Lehrherrnverhältniſſes Einfluß äußern konnte, gab, auch nicht allein während ſeiner Gemeinſchaft mit K. und Hartung eine bedeutende Quantität Scheine gedruckt und verausgabt wurden, ſondern auch nach Auflöſung jener Vereinigung von ihm ſelbſt noch eine ziemlich große Anzahl falſcher Scheine in Umlauf gebracht worden iſt,

2) George K. zwar durch die Mitangeſchuldigten Chr., Theodor Hartung und Louiſe Hartung zu der Theilnahme an dem Verbrechen beredet wurde, und durch ſeine Jugend (derſelbe war 20 Jahre alt) einigermaßen entſchuldigt wird, indeſſen doch durch ſeine Betheiligung an ſämmtlichen drei Complotten, ſowie durch die von ihm durch Anfertigung der Zeichnungen und Bewirkung des Drucks der Scheine während des 2ten und 3ten Complottes,

große verbrecheriſche Thätigkeit an den Tag legte, und nach dem Umfange ſeiner Betheiligung ſtrafbarer, als einer der übrigen Mitangeſchuldigten erſcheint,

3) Theodor Hartung ſodann ſich nach K. am ſtrafbarſten gemacht hat, da ihm nicht allein die Verleitung des K. zu dem zweiten Complotte, ſondern auch die Verleitung ſeiner Ehefrau und Schweſter zur Verausgabung der Scheine zur Laſt fällt, nicht weniger er auch ſich ſelbſt bei Verausgabung der Scheine ſehr betheiligt hat; ſodann

4) die Ehefrau Hartung zwar nur Verausgabung von falſchen Scheinen vorgenommen hat, und mit vollkommener Gewißheit die Anzahl der von ihr verausgabten Scheine nicht hat feſtgeſtellt werden können, ſoviel jedoch mit Gewißheit anzunehmen iſt, daß dieſelbe während des erſten und zweiten Complottes über einige Hundert verausgabt hat, und daher bei Ausmeſſung ihrer Strafe nur dieſe Zahl zu Grunde gelegt werden kann, dabei jedoch weiter in Betracht zu ziehen iſt, daß ihr auch die durch ihren Ehemann geſchehene Verausgabung von Scheinen auf den Reiſen des zweiten Complottes mit angerechnet werden muß, da dieſe in Gemeinſchaft zum Zwecke der Verausgabung vorgenommen wurden, in dieſer Beziehung alſo eine Vereinigung ſtattfand, und ſie an dem erlöſten Gewinne mit Theil nahm, während dagegen ſtrafmildernd die durch ihren Ehemann geſchehene Verleitung zu dem Vergehen nicht unberückſichtigt bleiben kann,

5) der Louiſe Hartung die durch ihren Bruder geſchehene Verleitung zwar ebenfalls ſtrafmildernd zur Seite ſteht, dagegen aber anderer Seits nicht außer Augen gelaſſen werden kann, daß durch ſie die Mitangeklagten Leonhard H. und George K. nach ihrem Geſtändniß in der Hauptunterſuchung namentlich zu dem letzten Complott veranlaßt wurden, und dieſelbe nicht allein für die erſte Vereinigung, ſondern auch für ſich viele Scheine verausgabt hat; endlich aber

6) Leonhard H. nur durch Verleitung ſeiner Braut zu dem von ihm begangenen Verbrechen gebracht worden ſein will, und auch ſeine Angabe, daß er von Verausgabung der Scheine habe abſtehen wollen, nicht widerlegt iſt, indeſſen demſelben doch durch

ſeine Theilnahme an dem dritten Complotte und die von ihm früher bewirkte Verausgabung von Scheinen ein nicht unbedeutendes Verſchulden zur Laſt fällt,

werden die ſämmtlichen Angeſchuldigten, mit Ausnahme der Ehefrau Hartung, welcher nur Betrug zur Laſt fällt, der Fälſchung von Papiergeld und des Betrugs, auch die Mitangeſchuldigten Georg K. und Theodor Hartung überdies noch der verſuchten Fälſchung ſchuldig erkannt, und deshalb

1) Georg K. zu einer achtjährigen
2) Theodor Hartung zu einer ſiebenjährigen
3) Louiſe Hartung zu einer fünfjährigen
4) Jacob Chr. zu einer fünfjährigen
5) Leonhard H. zu einer dreijährigen und
6) die Ehefrau Hartung zu einer zweijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Die Angeſchuldigten 2 und 3 wurden zugleich als Ausländer des Landes verwieſen, und ſämmtliche Angeſchuldigte ſolidariſch zur Koſtenzahlung und zum Erſatze des durch Verausgabung der falſchen Scheine geſtifteten Schadens in angemeſſener Weiſe ſchuldig erkannt.

Der Angeſchuldigte Theodor Hartung appellirte gegen dieſes Urtheil; der ihm beigeordnete Offizialanwalt verſäumte die Einführungsfriſt und ſuchte zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerde, daß die erkannte Strafe zu hart ſei, zu deduciren, daß die fraglichen Vergehen nicht nach Analogie der Münzfälſchung, ſondern nur nach den Grundſätzen der Fälſchung überhaupt zu beſtrafen ſeien.

In Anſehung der juriſtiſchen Zurechnung der eingeſtandenen Handlungen zur Schuld iſt die Entſcheidung der Frage: ob die Fälſchung von Papiergeld ſich als Münzverbrechen — crimen monetarium — betrachten, und daher unter die Strafbeſtimmung des Art. III. der Carolina ſubſumiren laſſe? nicht ohne Bedenken. Die Geſetze ſchweigen hierüber ganz, und auch die Anſichten der Rechtslehrer ſind in dieſer Hinſicht nichts weniger, als übereinſtimmend,

Das Obergericht hat die Frage, deren hohe praktiſche Bedeutung einleuchtet, verneinend entſchieden, weil der Begriff, welchen der Artikel III. der Carolina von der Münzverfälſchung enthalte, auf die Anfertigung von Papiergeld nicht paſſe, hat jedoch in dem Betrachte, daß dieſe der Münzfälſchung im Weſentlichen faſt gleich ſtehe, angenommen, daß die Anfertigung von Papiergeld auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit ſtehe, als ſonſtige Fälſchungen und Betrügereien. Obwohl nun das Ober-Appellations-Gericht keine Veranlaſſung fand, in dem vorliegenden Falle über die angeregte Frage zu entſcheiden, ſo wird es doch nicht ohne Intereſſe ſein, die Ausführung eines Votanten kurz hier mitzutheilen.

Derſelbe war der Anſicht, daß in abstracto eine, wenn nicht direkte, doch jedenfalls **analoge** Anwendung der Beſtimmungen des Art. III. der Carolina auf die Verfertigung falſchen Papiergeldes vermöge der Geſetzes-Anlogie rechtlich begründet und zuläſſig ſei, und bemerkte Folgendes:

„Es wird zunächſt im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß überall, wo ſich nach dem Grunde eines Geſetzes eine völlige Gleichheit des in dem Geſetze ausgedrückten Falles mit einem anderen, darin nicht benannten, ergiebt, die Anwendung des Geſetzes auch auf den zuletzt erwähnten Fall rechtlich ſtatt finde. Das römiſche Recht erkennt dieſen Satz, namentlich in

l. 27 D. de legibus; 1, 3.

ausdrücklich an, indem es in dieſer Geſetzſtelle heißt: semper hoc quasi inesse putatur legibus, ut ad eas quoque personas et res pertineant, quae quandoque similes erunt. Hiermit ſtimmt l. 12 und 13 eodem vollkommen überein; l. 13 insbeſondere verordnet: quotiens lege aliquid introductum est, bona occasio est, caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri.

Die Anwendbarkeit des erwähnten Satzes iſt in Strafſachen durch keine geſetzliche Beſtimmung ausgeſchloſſen, vielmehr enthält der Art. 105 der Carolina wenigſtens indirekt eine Beſtätigung deſſelben, und auch die Praxis weicht nicht davon ab. Für die Forſtſtrafſachen enthält die pos. 264 der Forſtſtrafordnung vom 30. December 1822 die beſondere Vorſchrift, daß Vergehungen, welche

in dem Tarif nicht namentlich angegeben ſein möchten, nach der Analogie zu beſtrafen ſeien, wonach alſo die letztere auch in der vaterländiſchen Geſetzgebung eine ausdrückliche Anerkennung findet. In der That iſt auch die Geſetzesanalogie in der Rechtspflege ganz unentbehrlich, da an kein Geſetz die Forderung geſtellt werden kann, alle Fälle, auf welche daſſelbe nach ſeinem Grund und Zwecke Anwendung leiden muß, ſpeciell anzuführen, und es auf wahre Singularitäten leiten müßte, wenn man blos deshalb, weil der gleiche Fall in dem Geſetz nicht ausdrücklich benannt wäre, die Anwendbarkeit dieſes auf jenen beſtreiten wollte.

Es iſt nun nicht zu leugnen, daß ſowohl das römiſche Recht

l. 8, 9 D. de leg. Cornelia de falsis, 48, 10,

tit. Cod de falsa moneta, 9, 24,

als auch die Reichsgeſetze

Carolina Art. III.

Münzordnung vom 1559 §. 161

Münzedikt vom 1759 §. 5

und unſer Particularrecht

Münzordnung vom 13. März 1571

Münzedikt vom 20. December 1768.

nur die Fälſchung und Verfälſchung der eigentlichen, aus Metall geprägten Münzen als Münzverbrechen bezeichnen. Die Gründe aber, aus welchen die Geſetze die in dieſen Verbrechen enthaltene Art der Fälſchung nicht als ſolche, ſondern als ein eigenes benanntes Verbrechen behandlen, und mit weit härteren Strafen, als die gewöhnlichen Fälſchungen, bedrohen, beruhen, — wie am Ausführlichſten von

Carpzow, practica crim. quaest. 42 nr 1 — 8 und von

Kleinſchrod im Archive des Cr. R. IV. St. 2. Nr. 5.

dargelegt wird, — hauptſächlich in Folgenden. Für den Staats- und Privatverkehr im Allgemeinen, und zur Beförderung des Handels und Wandels insbeſondere, iſt nemlich ohne Zweifel nichts ſo unentbehrlich, als ein allgemeines Tauſchmittel, und dieſes Tauſchmittel hat man in dem Gelde gefunden, welches aus Metall, als dem dazu brauchbarſten Material, geprägt wird. Damit aber dieſes Tauſchmittel ſeinen Zwecke auch vollkommen entſpreche, iſt

unumgänglich nothwendig, daß ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen dafür beſtehe, daß jenem der Werth, den daſſelbe im öffentlichen Verkehr einnehmen ſoll, und welcher durch äußere Merkmale bezeichnet wird, auch wirklich beiwohne. Die Quelle eines ſolchen Vertrauens kann aber in geſicherter Weiſe nur von dem Staate ſelbſt ausgehen, welcher dem Gelde als Tauſchmittel, ſeine Werthbeſtimmung giebt, und dadurch vermöge des beſonderen Zutrauens, ohne welches keine Regierung beſtehen, wirkſam und thätig ſein kann, Jedermann verbürgt, daß die Werthbeſtimmung auch eine richtige, dem Verluſt nicht unterworfene ſei. Daher erklärt es ſich zunächſt, weshalb das Münzrecht, als zu den Hoheitsrechten gehörig, als ein Regal betrachtet, die Münzfälſchung aber zugleich als eine Verletzung dieſes Hoheitsrechtes und darum als ein Staatsverbrechen angeſehen wird. Werden ſodann Münzen in den öffentlichen Verkehr gebracht, welche, indem ſie auf irgend eine Weiſe gefälſcht worden ſind, dem vom Staate verbürgten Werth ihrer Gattung nicht haben, ſo muß natürlich auch das vom Staate abgeleitete Vertrauen ihrer Geltung ſinken und verſchwinden. Die unausbleibliche Folge eines ſolchen Ereigniſſes iſt aber keine geringere, als daß nach dem Verhältniß, in welchem falſche Münzen in Umlauf kommen, in dem Lande, wo ſolches der Fall iſt, der öffentliche Credit untergraben, Handel und Wandel geſtört, der Preis der Bedürfniſſe erhöht wird, und ſonſtige Unordnungen herbeigeführt werden, deren Conſequenzen ſich nicht überſehen laſſen. Die hohe Gemeingefährlichkeit der Münzfälſchung iſt daher auch von dieſer Seite einleuchtend; ſie iſt ein Verbrechen, durch welches der Staat und das Publikum zugleich gefährdet werden. Endlich wird durch daſſelbe auch den Privatperſonen, in deren Hände falſches Geld gelangt, ein materieller Vermögensnachtheil zugefügt, indem dieſelben den Werthbetrag verlieren, für welchen ſie die falſche Münze angenommen haben.

Alle dieſe Rückſichten zuſammen genommen ſind es, die — wie insbeſondere auch die zahlreichen über dieſen Gegenſtand vorhandenen Reichsgeſetze belegen, — ein geſichertes Münzweſen ſtets zu einer Hauptaufgabe der Geſetzgebung gemacht und es als nothwendig

dargeſtellt haben, die Uebertretungen der Münzgeſetze mit den härteſten Strafen zu bedrohen.

Es entſteht daher die Frage, ob jene Rückſichten auch bei dem ſ. g. Papiergeld zutreffen? und ſollte dieſes der Fall ſein, dann würde ſich daraus die Rechtfertigung der Anſicht ergeben, daß die Fälſchung des Papiergeldes nach Analogie der Strafgeſetze gegen die Münzverbrechen zu ahnden ſei.

Als Papiergeld in der Bedeutung, auf die es bei der vorliegenden Erörterung ankommt, läßt ſich aber nur dasjenige betrachten, welches als allgemeines Tauſchmittel anerkannt wird, und daher im Handel und Wandel die Stelle des baaren Geldes vertritt. Ausgeſchloſſen ſind mithin die Staatsobligationen, die im öffentlichen Verkehr wohl als Waare, dagegen niemals gleich dem baaren Gelde, als Tauſchmittel benutzt werden, und daher die Eigenſchaft gewöhnlicher Schuldurkunden über Darlehn haben, die der Staat an ſeine Gläubiger ausſtellt.

Kleinſchrod a. a. O. §. 4

Wächter, Lehrbuch §. 386, zählt das Papiergeld zu den Münzen im weiteſten Sinne, indem er unter Bezugnahme auf Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 417, zwiſchen den Münzen im engeren Sinn — Realmünzen, nummi, — die in beglaubigten Metallſtücken beſtehen, und ſymboliſchen Münzen — Repräſentativgeld — unterſcheidet, welches in dem öffentlich beglaubigten Anſpruch auf eine gewiſſe Quantität von Realmünzen beſteht.

Hält man ſich nun an den vorher aufgeſtellten und näher beſtimmten Begriff des Papiergeldes, wonach daſſelbe als ſolches nur dann gelten kann, wenn es als allgemeines Tauſchmittel im Handel und Wandel benutzt wird, und ſolchergeſtalt die Stelle des baaren Geldes vertritt, dann läßt ſich in der That nicht abſehen, warum nicht der Sicherung des Papiergeldes derſelbe Rechtsſchutz gebühren ſollte, welchen die Geſetze dem Metallgelde verliehen haben, da doch die oben entwickelten Rückſichten, wodurch die Strafgeſetze gegen Fälſchung des Metallgeldes motivirt erſcheinen, in gleicher Weiſe auch bei der Fälſchung des Papiergeldes eintreten. Ohne Zweifel kann auch das letztere nur mittelſt Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates in das Leben gerufen, und ihm durch Beifügung der

Zeichen der öffentlichen Auktorität eine beſtimmte Werthgeltung verſchafft werden, und es unterliegt hiernach auch keinem Zweifel, daß der Fälſcher des Papiergeldes eben ſo jenes Hoheitsrecht verletzt, als der Fälſcher des Metallgeldes. Sodann liegt es auf der Hand, daß durch die Fälſchung des Papiergeldes Staat und Publikum in den oben angegebenen Beziehungen eben ſo leicht, als durch die Fälſchung des Metallgeldes gefährdet werden können, und endlich leidet die Privatperſon, welche einen falſchen Thaler in Papiergeld einnimmt, denſelben Vermögensnachtheil, welcher ſie trifft, wenn ſie einen falſchen Thaler in Metallgeld als ächte Münze erhält.

Zwar beſteht eine Verſchiedenheit darin, daß das Metallgeld einen in der Materie enthaltenen ſelbſtändigen Metallwerth hat; allein der Natur der Sache nach kann es auf die Materie gar nicht ankommen, da vielmehr nur der Werth entſcheidet, welchen die Münze als allgemeines Tauſchmittel in dem Verkehr, den ſie „als Preismarke aller Sachen des Eigenthums" hat, und dieſer iſt bei Papier- und dem Metall-Geld ganz derſelbe.

Bei der überall zutreffenden Gleichheit des geſetzlichen Grundes darf man daher in abstracto eine analoge Anwendung der Strafgeſetze, welche das Münzverbrechen zum Gegenſtande haben, bei der Fälſchung von Papiergeld für rechtlich vollkommen begründet halten.

Hiermit ſtimmen denn auch die meiſten Rechtslehrer überein, namentlich

Kleinſchrod a. a. O. §. 4 und nach ihm **Renazzi,** elem. jur. crim.

Grolmann, Grundſätze, §. 322,

Salchow, Lehrb., §. 445,

Wächter, Lehrb. §. 183 n. 14.

Auch

Henke, Handb., III. S. 740

und

Heffter Lehrb., §. 387. not. II.

ſcheinen bei der Fälſchung von Papiergeld einer analogen Beſtrafung mit dem eigentlichen Münzfälſcher nicht entgegen zu ſein. Dagegen iſt

Feuerbach, Lehrb., §. 177.

zwar anderer Anſicht, hat jedoch Gründe für die letztere nicht angeführt.

Den vertheidigten Grundſatz wird man ſodann auch in concreto für anwendbar halten dürfen, da

1) wenn gleich der Appellant nur preußiſche Treſorſcheine, mithin Papiergeld eines auswärtigen Staates, gefälſcht hat, es doch hierauf, unter gleichen Umſtänden, bei der Beſtrafung der Münzfälſchung überall nicht ankommt, in ſofern nur die ausländiſche Münze, welche im Inlande fälſchlich nachgemacht worden iſt, als allgemeines Tauſchmittel in dem letzteren Curs hat.

Karppow a. a. O. n. 72 — 80
Kleinſchrod a. a. O. §. 5 u. 10.
Hefſter a. a. O. §. 387.
Feuerbach a. a. O. §. 177,

2) es notoriſch iſt, daß die preußiſchen Treſorſcheine in Kurheſſen einen ſolchen Curs genießen, und

3) nach einer von Salchow a. a. O. §. 445 in der Note angeführten Verordnung vom 4. Febr. 1806 in Preußen zwiſchen der Fälſchung der Treſorſcheine und des Metallgeldes überhaupt kein Unterſchied beſteht.

Der Gerichtshof erkannte am 9. Auguſt 1843 *):

„in Betracht,

daß, da der Appellant ſich nur über die Größe der erkannten Strafe beſchwert, und bei der vorliegenden Verſäumung der Friſt zur Einführung der Berufung eine Schärfung jener Strafe in dieſer Inſtanz nicht eintreten kann, es auf Entſcheidung der Fragen

ob die Vergehen des Appellanten lediglich nach Analogie der Strafgeſetze über Münzfälſchung hätten beurtheilt und beſtraft werden müſſen, und ob, abgeſehen hiervon, bei dem Vergehen der Urkundenfälſchung der Gebrauch der gefälſchten Urkunden erſt die Vollendung jener, oder, wie in dem ange-

---

*) H. 364.

fochtenen Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, noch beſonders einen Betrug begründe,

rechtlich nur dann ankommen würde, wenn die erkannte Strafe auf das Vergehen der Urkundenfälſchung allein bezogen, eine Verletzung des Appellanten enthalten ſollte,

dieſes aber nicht der Fall iſt, die Strafe vielmehr aus den bezüglichen nicht widerlegten Entſcheidungsgründen des angefochtenen Erkenntniſſes keineswegs zu hart erſcheint,

daß auch das Vorbringen, auswärtige Gerichte hätten gleiche Verbrechen, wie die des Appellanten, gelinder beſtraft, unerheblich iſt,

und das Berufen auf die gedrückten Verhältniſſe des Appellanten, und den Umſtand, daß derſelbe gewünſcht habe, ſeiner Schweſter das von dieſer geliehene Geld zurückzuzahlen, nach den betreffenden Ergebniſſen der Unterſuchung rechtlich als mildernd nicht in Betracht kommen kann,

wird die erhobene Berufung als verſäumt und ohnehin ungegründet zurückgewieſen.

II. Der Raubmörder Philipp Gerber aus Schlitz *).

1) Beiſpiel eines Indizienbeweiſes in ſeltener Vollſtändigkeit.

2) Bei dem Mangel eines directen Beweiſes wird in Kurheſſen nur das der Todesſtrafe am nächſten ſtehende Strafübel erkannt.

Die Schiffer Mangold, Völke und Gieſe aus Eſchwege fuhren am 6. Julius 1842 mit einem beladenen Schiffe die Werra hinab, bemerkten, als ſie gegen Mittag in die Nähe der ſ. g. Flachsbachsmühle bei dem Dorfe Wendershauſen kamen, wo ſich am linken

*) Fingirter Namen. S. 228. Vergl. die Bemerkung Band I. Seite 600.

Ufer des Fluſſes an der nahe vorbeiziehenden Chauſſee eine Laube befindet, aus dem Waſſer den behaarten Kopf eines todten Menſchen hervorragen, und forderten, da ſie mit ihrem ſchweren Schiffe nicht anhalten konnten, mehrere am Ufer befindliche Knaben und Arbeiter auf, dem Bürgermeiſter in Wendershauſen Anzeige von der Sache zu machen. Dieſes geſchah; der Bürgermeiſter begab ſich hierauf an Ort und Stelle, konnte jedoch den Leichnam nicht auffinden, ging aber am folgenden Morgen nochmals dahin, und fand nun den Leichnam unter einem am Ufer ſtehenden dichten Weidenbuſche dergeſtalt im Waſſer liegend, daß ſich auch der Kopf im Waſſer befand. Er ließ denſelben vorſichtig an das Ufer ziehen, ſtellte Wache dabei, und zeigte dem Juſtizamte zu Witzenhauſen den Vorfall an.

Richter und Protokollführer des genannten Juſtizamtes begaben ſich alsbald mit dem gerichtsärztlichen Perſonale an den Ort des Auffindens des Leichnams. Dieſer liegt zwiſchen der Flachsbachsmühle bei Wendershauſen und dem Schloſſe Ludwigsſtein, etwa 400 Schritte von jener Mühle entfernt. Die gewöhnlich ſehr frequente Straße von Witzenhauſen nach Allendorf zieht ſich an dieſer Stelle nahe am Ufer der Werra vorbei. Ueber dieſer Stelle befindet ſich an der Straße, welche von 5 zu 5 Schritten mit Abweiſeſteinen beſetzt iſt, eine Laube mit ſteinernen Ruhebänken, und unmittelbar an der Chauſſee ſenkt ſich ein Anrain, welcher bis zum Waſſerſpiegel eine Höhe von 16 bis 17 Fuß hat, ſo ſteil in den Fluß hinab, daß man denſelben nicht hinabgehen, ſondern nur hinabrutſchen kann. Das Werraufer iſt eine große Strecke über- und unterhalb jener Stelle mit Weiden bepflanzt. Man ſah, daß daſelbſt am Anraine herunter gerutſcht war, die dort ſtehenden Weiden waren zerknickt, und die Blätter an den abgebrochenen Weidenäſten halb welk. Das Waſſer war dicht am Ufer 3 Fuß 3 Zoll tief. Spuren von Blut fanden ſich nirgends, im Protokolle wird jedoch bemerkt, daß es in der Nacht vom 6. auf den 7. Julius geregnet habe. Das Gerichtsperſonal fand den Leichnam an der bezeichneten Stelle des linken Ufers der Werra mit den Beinen im Waſſer in ſitzender Stellung, den Rücken an das Ufer angelehnt. Da man alsbald an dem Kopfe deſſelben Verletzungen wahrnahm, ſo wurde der Leichnam

vorſichtig auf den Straßen-Rand gelegt, und die äußere Beſichtigung vorgenommen, welche Folgendes ergab.

Der Leichnam, anſcheinend ein junger Mann von 18 bis 19 Jahren, iſt wenig muskulös, 58$^3/_4$ Pariſer Zolle lang, ohne Todtenflecken, der Unterleib wenig aufgetrieben, der Körper nicht leichenſtarr; die critiſchen Orte ſind frei, die Hände halb geſchloſſen, und zeigen keine Spur einer Gegenwehr. Das Geſicht iſt ruhig. Nach der näher beſchriebenen Kleidung durfte man ſchließen, daß der Verſtorbene ein wandernder Handwerksburſch geweſen war. Ein Felleiſen findet ſich nicht vor. In einer der Hoſentaſchen des Leichnams hatte der Bürgermeiſter von Wendershauſen vor der Ankunft des Gerichtes einen Geldbeutel und ein gewöhnliches Taſchenmeſſer gefunden, und an das Letztere abgeliefert. In dem Geldbeutel fanden ſich nur drei ausländiſche Kupfermünzen und ein Knopf von Horn.

An dem Kopfe des Leichnams findet ſich

1) auf der rechten Seite des Scheitelbeines einen Zoll über dem Ohre eine nach oben und hinten verlaufende Wunde von 1 Zoll 11 Linien (Pariſer Maas) Länge,

2) 11 Linien von dem Anfange dieſer Wunde läuft von dem vorderen Rande eine weitere Oeffnung in der Richtung nach dem Schläfenbein, 1 Zoll 1 Linie lang.

3) 7 Linien von dieſer entfernt findet ſich eine dreiſchenkliche 11 Linien lange Wunde.

Die vorbeſchriebenen Wunden haben gequetſchte gezackte Ränder, deren Umfang in der Ausdehnung eines Zolles mißfarbig erſcheint. Die Tiefe der Wunden erſtreckt ſich bis zum Schläfenmuskel, beziehungsweiſe dem Pericranium, welches an mehreren Stellen zerriſſen iſt.

4) Auf der Mitte des linken Scheitelbeines iſt eine halbrunde Wunde mit ungleichen ſcharfen Rändern, 2 Zoll 2 Linien lang und bis auf das Pericranium dringend, welches in der Mitte eine halbrunde Verletzung hat. Die Tiefe dieſer Wunde zeigt ſich mißfarbig, jedoch von blaßröthlicher Farbe. Der Richtung nach verläuft ſie quer über das Scheitelbein; der rechte Winkel nähert ſich der Pfeilnaht.

5) $1^1/_2$ Zoll davon entfernt findet ſich auf dem Stirnbeine eine nach vor verlaufende 11 Linien lange, geriſſene Wunde mit ungleichen Rändern, bis zum Pericranium dringend, welche fortwährend ſchwarzes theerartiges Blut abſondert

6) 7 Linien von der Wunde unter 4 entfernt befindet ſich nahe dem Wirbel eine dreiſchenkliche, ungleich geriſſene, gequetſchte Wunde, welche bis auf das Pericranium dringt,

7) 1 Zoll 7 Linien von dieſer Wunde entfernt iſt auf der Mitte des rechten Scheitelbeines eine beinahe einen Zoll lange ungleich geriſſene Wunde mit ſtark gequetſchten Rändern, ebenfalls bis auf das Pericranium durchdringend und theerartiges Blut abſondernd.

8) 5 Linien von dieſer Verletzung nach unten und $1^3/_4$ Zoll vom linken Ohr entfernt findet ſich eine 1 Zoll 1 Linie lange ſchräg von oben nach unten und hinten verlaufende gezackte Wunde mit gezackten Rändern bis auf den Muskel dringend, und

9) 2 Zolle 1 Linie davon nach hinten auf der linken Seite des Hinterhauptbeines eine 6 Linien lange gequetſchte und bis auf das Pericranium dringende Wunde.

Sämmtliche Wunden ſind ſugillirt; die Augen geſchloſſen, die Hornhaut iſt ſehr getrübt, die Farbe der Regenbogenhaut nicht mehr zu erkennen, die Albuginen ſind weiß, ohne Röthung und ohne angefüllte Blutgefäße.

In der Mundhöhle findet ſich nichts Normwidriges, nur ſtehen die Zähne nicht feſt auf einander, und man ſieht die ſtark angeſchwollene Zunge hinter denſelben liegen.

Am übrigen Körper iſt nichts Widernatürliches wahrzunehmen.

In der Nähe des Leichnams wird an einer Stelle, wo die Weiden zerknickt und halb verwelkte Blätter an den abgebrochenen Weiden-Aeſten bemerkbar waren, ein $8^1/_2$ Pfd. ſchwerer Baſaltſtein, mit Kalk beſprengt gefunden, rückſichtlich deſſen der Straßenwärter Bringmann angiebt, daß ſolcher von einem Haufen Chauſſeeſteine, der ſich an der Straße, 192 Fuß von der Laube nach Allendorf hin, befindet, entnommen ſei, und welchen er daher kenne, daß er aus dem Baſaltſteinbruch bei Uengſterode ſei, welcher beſonders kenntliche Steine liefere, Kalkſpritze ſich darauf vorfänden, welche von ihm,

Bringmann, herrührten, und daß derſelbe genau in eine Stelle des fraglichen Haufens paſſe. Die von den Gerichtsärzten vorgenommene Vergleichung dieſes Steins mit den am Leichnam vorgefundenen Kopfverletzungen ergiebt, daß die am Steine befindlichen ſcharfen Kanten genau auf die Wundſtellen paſſen; dagegen findet ſich weder Blut noch Haar daran, welches die Gerichtsärzte dadurch erklären, daß ein ſtumpfes Werkzeug bei nur momentaner Berührung der Oberfläche mittelſt eines Schlages von dem hiernach ausfließenden Blute nicht befleckt werden könne, und auch der dichte Haarwuchs des Verlebten ein Hinderniß hier abgegeben habe.

Die Sektion des Leichnams wurde am 8. Julius vorgenommen, wobei zunächſt der Umſtand erwähnt werden muß, daß die Leichenſtarre an dem Leichnam nicht wahrzunehmen war.

Bei Eröffnung

I. des Kopfes findet ſich

1) nach Durchſchneidung und Zurücklegung der Hauptbedeckung faſt durchgängig auf dem Schädel, beſonders aber unter den Wunden, welche oben unter 1. 2. 3. 5. 6. 7. und 8. angeführt ſind, dunkel-ſchwärzlich-rothes Extravaſat;

2) auf dem rechten Scheitelbein nach unten und hinten, 11 Linien unter dem planum semicirculare und 10 Linien vom Schuppentheil des Schläfenbeins entfernt, eine 1 Zoll 9 Linien lange Fiſur von ungleich runder Geſtalt, in der Mitte 1 Linie weit von einander klaffend, und bis in die satura occipitalis verlaufend, ſo wie unter derſelben eine Depreſſion des Scheitelbeines.

3) auf dem Stirnbein, 3 Linien von der satura coronalis und $5\frac{1}{2}$ Linien von dem planum semicirculare entfernt, eine dreieckige Fiſur, deren beide Schenkel jeder 4 Linien Länge haben,

4) auf der Mitte des Schädels iſt das Pericranium in der Größe von 4 Zoll im Umfang meiſt blaſenförmig aufgehoben, und an dieſer Stelle auch der Schädel mißfarbig;

5) nach Durchſägung des Schädels findet man dieſen ſelbſt dünn, die Diploe ſehr gefäßreich;

6) an der innern Tafel findet ſich auf der linken Seite des

Stirnbeins, der unter 3 beſchriebenen Fiſur entſprechend, ein nach dem Gehirn zu ragendes, 1 Zoll langes und 6 Linien breites, nach vorn zugeſpitztes Knochenſtück, welches noch an der inneren Schädeltafel feſthängt. Die dura mater iſt an dieſer Stelle eingeriſſen, ohne das Gehirn ſelbſt verletzt zu haben.

7) auf der rechten Seite findet ſich eine der unter 2 beſchriebenen entſprechende Fiſur, und es hat ſich nach unten ein 1½ Zolle langes und in der größten Ausdehnung 10 Linien breites Knochenſtück getrennt;

8) die Gefäße der harten Hirnhaut ſtrotzen von Blut, und eben ſo ſind der obere lange Blutleiter und die Seiten-Blutleiter mit Blut angefüllt;

9) nach Entfernung der harten Hirnhaut zeigt ſich die Oberfläche des Gehirns durchgängig mit einer Blutſchicht von dunkler Farbe bedeckt,

10) die Spinnwebenhaut und die Gefäßhaut ſind ebenfalls in entzündetem Zuſtande;

11) nach Wegnahme des Gehirns finden ſich auf dem Grunde des Schädels ungefähr zwei Eßlöffel voll dunkel-ſchwarz-flüſſiges Blut;

12) die mit der oben unter 1. 2. 3. beſchriebenen Wunden correſpondirende Fiſur unter 2. erſtreckt ſich bis zu dem foramen auditorium internum des rechten Felſenbeins;

13) die Subſtanz des großen Gehirns iſt ſehr groß, die Hirnhöhlen enthalten wenig wäſſerige Feuchtigkeit, die plexus dioroidei ſtrotzen von Blut; die Subſtanz des kleinen Gehirns und der medulla oblongita iſt normal beſchaffen.

II. In der Bruſthöhle wird

14) kein Extravaſat gefunden;

15) das Zwergfell iſt ſehr gewölbt;

16) die Lungen ſind feſt an das Rippenfell verwachſen, und zeigten ſich in entzündlichem Zuſtande;

17) der Herzbeutel enthielt ungefähr 1½ Eßlöffel voll helles Serum;

18) die rechte Herzkammer iſt mit ſchwarzem, theerartigem Blut angefüllt, die linke aber frei.

III. In der Bauchhöhle wird

19) die Leber ſtark in die Bruſt hinein ragend,

20) die Gallenblaſe halb gefüllt,

21) die Milz ziemlich blutreich, außerdem aber nichts Normalwidriges gefunden.

Die von den Gerichtsärzten abgegebenen mit Gründen unterſtützten Gutachten gehen dahin, daß

1) die an dem Verletzten wahrgenommenen oben beſchriebenen Kopfverletzungen demſelben während des Lebens zugefügt worden ſeien, wie dieſes insbeſondere durch die vorgefundenen Sugillate, Blutertravaſate, und durch die geronnene Beſchaffenheit des Blutes bewieſen werde,

2) daß der Tod deſſelben durch die oben beſchriebenen Verletzungen herbeigeführt worden ſei, indem durch die damit verbundene Hirnerſchütterung und die eingetretenen Blutertravaſate die zum Leben nothwendige Funktion des Gehirns aufgehoben worden ſei;

3) daß dieſe Verletzungen für ſich allein und unter allen Umſtänden den Tod unvermeidlich hätten hervorbringen müſſen, indem durch ſie das im Kopfe enthaltene für das Leben ſo nöthige Organ in ſeinen Verrichtungen nothwendig ſo habe geſtört werden müſſen, daß der Verluſt des Lebens unvermeidlich geweſen ſei, und keine Hülfe Rettung habe bringen können, wie dieſes insbeſondere dadurch bewieſen werde, daß

a) beträchtliche Blutertravaſate außerhalb und innerhalb der Schädelhöhle und ſelbſt auf der Grundfläche des Schädels ſich gebildet gehabt hätten,

b) die Schädelknochen theilweiſe eingedrückt, zerbrochen und an der inneren Tafel zerſplittert geweſen ſeien,

c) die durch ein ſtumpfes und ſchweres Inſtrument erzeugten Verletzungen eine heftige Erſchütterung des Gehirns zur Folge gehabt haben müßten;

4) daß der Tod durch von einem Anderen ausgegangene Gewalt bewirkt worden ſei, indem

a) ein Selbſtmord nicht vorliege, weil nicht anzunehmen ſei, daß ein Menſch, der ſich entleiben wolle, dazu ſolche Mittel wählen und anwenden werde, ſodann aber auch nach den Stellen der Verletzungen, der Richtung, in welcher ſie zugefügt worden, und der dabei ſtattgefundenen Gewalt es nicht denkbar ſei, daß der Verlebte ſich ſolche ſelbſt beigebracht habe;

b) gegen die Möglichkeit, daß die Verletzungen Folge eines Zufalls ſeien, das Vorhandenſein derſelben auf zwei entgegengeſetzten Seiten ſpreche;

5) daß die Wunden durch ein ſtumpfes ſchweres Inſtrument, welches ungleiche Ränder oder Hervorragungen gehabt haben müſſe, verurſacht worden ſeien, und der am betreffenden Platze vorgefundene $8\frac{1}{2}$ Pfd. ſchwere Baſaltſtein, welcher ſcharfe Ränder, Vorſprünge und Ecken habe, die den Wunden entſprächen, zu Erzeugung der vorgefundenen Verletzungen vorzüglich geeignet erſcheine;

6) daß die vorgefundenen bedeutenden Verletzungen ſowohl der Weichgebilde, als auch der Knochen eine bedeutende Kraftanwendung vorausſetzten, und nach der Richtung der Wunden ſich annehmen laſſe, daß entweder der Verletzende bei der That höher, als der Verletzte, geſtanden habe, oder Erſterer von größerer Statur, als Letzterer geweſen ſei; Gegenwehr von Seiten des Getödteten habe wahrſcheinlich nicht ſtattgefunden, weil die Geſichtszüge unverzerrt und ruhig geweſen ſeien, die Arme ſchlaff am Körper herunter gelegen hätten, und die Hände nicht geballt geweſen ſeien, bei ſtattgefundener Gegenwehr aber die Hände geballt und die Geſichtszüge verzerrt geweſen ſein würden, — Erſcheinungen, die auch nach bereits erfolgtem Tode noch längere Zeit ſichtbar blieben. Es laſſe ſich hiernach vermuthen, daß der Entſeelte im Schlafe getödtet worden ſei;

7) daß ſich die bei dem Tode durch Ertrinken vorkommenden Erſcheinungen bei dem Verlebten nicht vorgefunden hätten, und aus der Beſchaffenheit des Körpers und den aufgefundenen Spuren grober Gewaltthätigkeit das Urtheil gerechtfertigt werde, daß der Entſeelte nicht lebend, ſondern verwundet und todt in das Waſſer gekommen ſei;

8) daß die beſchriebene Beſchaffenheit der Bruſtorgane des Leichnams zwar auf Anlage zu Bruſtkrankheiten deute, eine ſolche Krankheit aber, welche als mitwirkende Urſache des Todes angeſehen werden könne, noch nicht ausgebildet geweſen ſei.

Das Ober-Medicinal-Collegium erklärte ſich mit dieſem Gutachten in allen weſentlichen Punkten einverſtanden.

Ueber die Perſon des Getödteten war das Unterſuchungsgericht ganz im Dunkeln; eben ſo fehlte es an allen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters beitragen konnten.

Auf Veranlaſſung einer Anzeige des Bürgermeiſters zu Wendershauſen, daß die Ehefrau des Straßenwärters Linnenkohl daſelbſt einige Auskunft über die Sache geben könne, wurde dieſe alsbald eidlich vernommen, und deponirte: als ſie am 5. Julius ihrem Ehemann das Mittagseſſen habe bringen wollen, und ſich auf dem Wege zu dieſem um ³/₄ auf 11 Uhr ungefähr in der Mitte zwiſchen der Flachsbachsmühle und der erwähnten Laube an der Straße befunden habe, habe ſie einen Ruf wie einen Nothſchrei, und im Waſſer plätſcheren gehört. Bald nachher habe ſie die vor ihr hergehende Catharine Berge erreicht, welche ihr geſagt habe, daß Jemand im Waſſer geplätſchert und gerufen habe „ach du lieber Gott!“ Im Weitergehen hätten ſie bemerkt, daß ſich das Waſſer noch fortwährend bewegt habe, und die am Ufer ſtehenden Weiden unruhig geweſen ſeien, als wenn Jemand im Waſſer ſtecke und ein anderer in den Weiden herumgehe. Um die Urſache zu erforſchen wären ſie näher an das Ufer gegangen, hätten aber weiter nichts wahrgenommen. An einer offenen Stelle des Ufers habe ein Mannshemd von weißem Leinen, wie zum Bleichen ausgebreitet, gelegen, auch ein Paar kurze baumwollene Strümpfe, weshalb ſie geglaubt, daß ſich Jemand in der Werra bade. Als ſie ſich von dieſem Platze etwa 50 Schritte entfernt gehabt, habe ſie geſehen, daß an der erwähnten Stelle ein Mann aus den Weiden aufgetaucht, den Anrain hinauf gegangen ſei, einen Ranzen auf den Rücken genommen habe, und dann nach ſeinem Hemd zu gegangen ſei.

Im Weſentlichen übereinſtimmend hiermit iſt die Ausſage der Catharine Berge; nur bemerkt Letztere noch, daß der Menſch lang und ſchmal geweſen ſei, einen großen ſchwarzen vollgepackten Torniſter in der Hand und eine ſchwärzliche Kappe auf dem Kopfe gehabt habe, in der Richtung nach Wendershauſen zu ſchnell weiter gegangen ſei, und alles Erzählte in auffallender Haſt betrieben habe.

Hiernächſt werden noch mehrere Auskunftsperſonen ermittelt und vernommen, welche zu der betreffenden Zeit zu Wendershauſen und in der Umgegend Handwerksburſchen geſehen haben; es war jedoch nicht anzunehmen, daß die von ihnen wahrgenommenen Individuen zu dem begangenen Verbrechen in Beziehung ſtänden, und ſo waren bereits mehrere Wochen verſtrichen, ohne daß die nach dem Thäter angeſtellten Nachforſchungen ein erhebliches Reſultat erwarten ließen. Eben ſo wenig war es der erlaſſenen öffentlichen Bekanntmachungen und der mit Eifer und Umſicht fortgeſetzten Unterſuchung ungeachtet, gelungen, irgend eine Auskunft über die Perſon des Erſchlagenen zu erlangen, als plötzlich ganz unerwartet und auf höchſt merkwürdige Weiſe ein Individuum den Händen der Gerechtigkeit überliefert wurde, gegen welches ſich alsbald der dringendſte Verdacht der Verübung des fraglichen Verbrechens an den Tag legte.

Am 29. Julius 1842 wurde nemlich ein Arreſtat durch einen Gensdarmen über den Marktplatz zu Caſſel nach dem Polizei-Arreſthaus geführt. Der Fuhrmann Engelhard Voß aus Caſſel, welcher zufällig über den Marktplatz ging, ſieht den Arreſtaten an, erkundigt ſich bei dem Gensdarmen Eichler nach der Urſache der Verhaftung dieſes Menſchen, und gehet ſeinen Weg ruhig fort, als er von dem Gensdarmen erfährt, daß der Arreſtat ein fremder Handwerksburſche ſei, der wegen mangelnden Reiſegeldes auf dem Schub in ſeine Heimath transportirt werde. Der Gensdarm, welchem die lebhaft ausgeſprochene Frage des Voß aufgefallen iſt, ſieht ſich veranlaßt dieſen weiter über ſeine Theilnahme an dem Arreſtaten zu befragen, und Voß erzählt hierauf Folgendes. Zu Anfang des Monates Julius 1842 habe er eine Anzahl Auswanderer aus dem Würtembergiſchen von Frankfurt nach Bremen gefahren, und ſei am 10. Julius einem anderen Fuhrmanne mit Auswanderern

begegnet, bei denen ſich zwei Handwerksburſche befunden hätten, von denen einer, ein Schuhmacher, bei ihm zurückgeblieben ſei, während der Andere ſeine Reiſe mit jenem Fuhrmann fortgeſetzt habe. Eines Morgens habe ihm nun der Schuhmacher mitgetheilt, daß ihm ſein bisheriger Begleiter, ein Metzgergeſelle, im letzten Nachtquartiere erzählt habe, in der Nähe von Caſſel ſei ein Handwerksburſche ermordet und beraubt worden, — und daß er (der Schuhmacher) den Metzgergeſellen ſelbſt für der That verdächtig halte, da er ihm höchſt ſonderbar erſchienen, und ſo vorgekommen ſei, als ob ihn das Gewiſſen ſchlüge, denn derſelbe ſey ſehr unruhig geweſen und habe offenbar keine reine Sache gehabt. — Dieſe Erzählung habe der Schuhmacher des Morgens gemacht, und an demſelben Mittage habe er in Oehlſen im Hannöverſchen den ſchon erwähnten Fuhrmann und bei ihm den oben gedachten Metzgergeſellen getroffen, welchen er an der von dem Schuhmacher gemachten Perſonalbeſchreibung ſogleich erkannt, und der von Oehlſen aus ſeine Reiſe nach Hamburg fortgeſetzt habe. In dem ſo eben vorbeigeführten Arreſtaten habe er den Metzgergeſellen wieder erkannt, jene Erzählung ſei ihm eingefallen, und in dem Glauben, daß der Menſch wohl wirklich einen Mord verübt habe und deshalb verhaftet ſei, habe er ſich nach der Urſache der Verhaftung erkundigt. Der Gensdarm Eichler machte von dieſem Vorfalle der Polizei-Direktion ſofortige Anzeige, und dieſe erſah zunächſt aus dem Wanderbuche des Verhafteten — des Metzgergeſellen Philipp Gerber aus Schlitz im Großherzogthum Heſſen — daß dieſer am 2. Julius von Caſſel nach Münden, am 4. Julius zu Münden zurück nach Caſſel, und dann am 8. Julius zu Göttingen viſirt erhalten hatte, am letzteren Orte bei Strafe des Transportes angewieſen worden war, über Münden nach Caſſel zu gehen, und am 14. Julius von Harburg aus, weil er ſich, ſtatt jener Weiſung nachzukommen, dort hatte betreten laſſen, nach Caſſel zurück transportirt wurde.

Gerber führte nach einem von einem Polizei-Commiſſar zu Caſſel aufgenommenen Verzeichniß folgende Effecten bei ſich:

1) einen großen ſchwarzledernen Ranzen mit gelbem Schloß, auf ſelbigem aufgepackt

2) einen ziemlich neuen Oberrock von ruſſiſch grünem Tuche, welcher
3) in ein blau, roth und weiß carrirtes Taſchentuch mit hellrother Borde eingeſchlagen war,

ferner im Ranzen

4) eine graue wollene Aermeljacke,
5) drei leinene Hemden, aus welchen erſichtlich die Zeichen, anſcheinend die Buchſtaben E. K. S., getrennt waren,
6) eine grobe leinene Unterhoſe,
7) ein Paar Gamaſchen von braunem Tuche,
8) eine weiße wollene Jacke ohne Aermel,
9) einen braunen wollenen Strumpf, am Fuße weiß angeſtrickt,
10) einen ſolchen oben weiß angeſtrickt,
11) einen ſolchen mit weißem Garn geſtopft,
12) zwei Reſte von braunen Strümpfen ohne Füßlinge,
13) einen weißen wollenen Strumpf,
14) ein Paar Socken von blau und weißem leinenen Garn,
15) ein Paar Stauchen von grüner und lilla-Wolle mit rothen Frangen,
16) ein ſeidenes gelb, braun und lilla geſtreiftes Halstuch mit Frangen,
17) ein kattunenes Halstuch, roſafarbig mit weißen Blümchen,
18) ein Vorhemd von weißem Battiſt-Mouſſelin,
19) eine ſchwarze Tuchmütze mit großem Lederſchild,
20) einen Metzger-Gürtel mit Schloß und Schild,
21) einen Metzger-Stahl mit ledernem Tragband und Verzierung von Meſſing,
22) eine Meſſerſcheide mit Tragband,
23) zwei Hoſenſtege von braunem Leder,
24) eine Tabacksblaſe mit einigen braunen Tuchlappen,
25) eine Schmierbüchſe,
26) eine Schuhbürſte;

endlich von Gerber auf dem Leibe getragen

27) eine braune Tuchjacke
28) eine lederfarbige Tuchhoſe,
29) ein Paar blau und weißgeſtreifte Gamaſchen

30) ein Paar Schuhe,
31) ein rothes wollenes Halstuch,
32) ein Hemd,
33) eine braune Pelzmütze.

Aus dem bei der Polizei-Direktion geführten Viſa-Regiſter ging hervor, daß am 3. Julius Morgens der Metzgergeſelle Philipp Gerber aus Schlitz und George Hermann Kiſtner aus Hersfeld, beide von Ziegenhain kommend, ihre Wanderbücher von Caſſel nach Münden hatten viſiren laſſen, und daß nachher außer dieſen keine Metzgergeſellen deſſelben Weges gekommen oder weiter gereiſt ſeien, ſo wie daß das Signalement des Kiſtner mit der vom Juſtizamte Witzenhauſen mitgetheilten Beſchreibung des am 5. Julius Ermordeten vollſtändig übereintreffe. Die weitere Unterſuchung hat, wie jetzt gleich bemerkt werden kann, und ſpäter näher erwähnt werden wird, in unzweifelhafter Weiſe feſtgeſtellt, daß der fragliche bei Wendershauſen gefundene Leichnam der des Kiſtner war.

Die von der Polizei-Direktion bewirkte Vernehmung des Philipp Gerber, und die weiter von derſelben beſchafften Ermittelungen begründeten einen dringenden Verdacht, daß derſelbe das fragliche Verbrechen begangen habe;

Gerber hat jedoch mit größter Beharrlichkeit ſowohl bei der Polizei-Direktion zu Caſſel, als, nach ſeiner Ablieferung an das Unterſuchungsgericht, in der gerichtlichen Vor- und Hauptunterſuchung jede Beziehung zu dem gewaltſamen Tode des Kiſtner abgeleugnet, obwohl die Unterſuchung eine große Zahl Indicien von ſolcher Erheblichkeit und ſo nahem nothwendigen Zuſammenhange herausgeſtellt hat, daß das Obergericht den Angeſchuldigten, nach geſchehener Vertheidigung durch Urtheil vom 3. September 1844 des Raubmordes an ꝛc. Kiſtner für ſchuldig erkannte, und ihn deshalb zu lebenslänglicher Eiſenſtrafe erſter Claſſe verurtheilte. Gegen dieſes Erkenntniß hat Gerber die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ergriffen, und, ſeine Unſchuld fortwährend verſichernd, die in dem Obergerichtsurtheil hervorge-

hobenen Beweisreſultate als zu ſeiner Ueberführung dienlich und hinreichend beſtrittten.

Die Ergebniſſe der Unterſuchung werden ihrem weſentlichen Inhalte nach ſo vollſtändig aus dem nachfolgenden, ſeinem weſentlichen Inhalte nach mitzutheilenden, Gutachten zu erſehen ſein, daß, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, deren beſondere vorgängige Mittheilung unterbleiben kann.

Philipp Gerber iſt am 24. Oktober 1820 zu Schlitz geboren; ſeine Eltern ſtanden in ſehr ſchlechtem Rufe, und waren mehrmals wegen Ankaufs geſtohlener Gegenſtände, der Vater deſſelben auch wegen Diebſtahls, mit Correktionshaus-Strafe belegt worden. Beide ſind verſtorben und haben dem Angeſchuldigten nicht das geringſte Vermögen hinterlaſſen. Dieſer iſt lutheriſcher Confeſſion, und hat zu Schlitz den gewöhnlichen Schul- und Religions-Unterricht genoſſen; ſeine beiden Lehrer bezeugen, daß er ſich zwar weder durch beſondere Empfänglichkeit oder Fleiß ausgezeichnet, doch aber zu den ſtilleren Schülern gehört habe, der nicht ohne Gutmüthigkeit geweſen ſei.

Nach der Confirmation erlernte der Angeſchuldigte das Metzgerhandwerk bei ſeinem Vater und blieb bei demſelben bis zu ſeinem 19ten Lebensjahre. Der Ortsprediger bemerkte, daß Philipp Gerber ſchon früh von ſeinem Vater zu deſſen Diebereien ſolle zugezogen worden ſein, und das Landgericht zu Schlitz führte in dieſer Beziehung an, daß ſich zwar in den Unterſuchungen gegen ſeine Eltern eine Theilnahme des Angeſchuldigten an deren Vergehen nicht herausgeſtellt, derſelbe jedoch ſich in den letzten Unterſuchungen gegen ſeinen Vater ſehr frech benommen, und wegen ſeiner Arbeitsſcheu in ſchlechtem Rufe geſtanden habe. Von Weihnachten 1839 bis Oſtern 1841 ſtand derſelbe bei zwei Metzgern in Lauterbach in Arbeit, und wird von Beiden als träge und untreu geſchildert. Vom Jauuar 1841 bis zum 7. Februar 1842 arbeitete er bei zwei Metzgern in Fulda, von welchen der eine verſichert, Gerber ſei träge und unordentlich im Geſchäft geweſen, und der andere bezeugt, derſelbe ſei ein lüderlicher, ſchlechter und heimtücki-

ſcher Kerl und faul in der Arbeit, den er zu allem Böſen fähig, und für den größten Lügner und Heimtücker halten müſſe, und mit welchem umzugehen ſich jeder ordentliche Geſelle geſchämt habe. Auch die noch lebende Großmutter des Angeſchuldigten ſchildert dieſen als lüderlich und leichtſinnig.

Im März 1842 kehrte Gerber nach Fulda zurück, um ſich, wie er vorgab, einen Dienſt auszumachen, wurde am 5. März wegen Entwendung eines Mantels verhaftet und prozeſſirt, derſelben, ſeines beharrlichen Leugnens ungeachtet, durch Landgerichtsurtheil vom 20. März 1842 für überführt erklärt, und unter Anrechnung eines Theils des erlittenen Unterſuchungsarreſtes noch zu dreitägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt, welche er, nachdem er ſich damit zufrieden erklärt hatte, alsbald verbüßt hat. Während ſeines Aufenthaltes zu Fulda hat Gerber dem Wirth Schwarz daſelbſt für eine Schuld von 2 fl. 24 kr. einen Theil ſeiner Effekten verſetzt, ohne dieſelben vor ſeiner Abreiſe einzulöſen, und ſeine weitere Wanderſchaft von Fulda aus nur mit folgenden Gegenſtänden:

1) einer braunen Tuchjacke,
2) langen Beinkleidern von lederfarbigem Tuche,
3) leinener Unterhoſe,
4) einem Paar Schuhen,
5) einem Paar grauen wollenen Strümpfen,
6) einem roth=grün=gelben Shawl von Wolle,
7) blau und weiß geſtreiften Gamaſchen,
8) ſchwarzer Tuchmütze mit Lederſchild,

mit denen er bekleidet geweſen, und die er mit Ausnahme des Shawls auch noch bei ſeiner nachherigen Verhaftung getragen hat, ſodann mit

9) zwei Hemden, von denen er eins am Leibe getragen, und
10) einem blau=weiß und roth geſtreiften Taſchentuche

verſehen, und ohne ein Felleiſen mit ſich zu führen, angetreten.

Von Fulda aus wanderte derſelbe vom 23. März 1842 an, ohne irgendwo in Arbeit zu treten, über Frankfurt a. M., Coblenz und Elberfeld nach Caſſel, von da weiter nach Amſterdam, und dann über Emmerich, in welcher Stadt er nach einem Eintrage in ſeinem Wanderbuche, weil er weder Geld noch Kleidungsſtücke be-

ſitze, eine Nacht verpflegt, und ihm freie Fahrt auf einem Dampfſchiffe erwirkt wurde, nach Mainz, wo er ſich vom 26. Mai bis 23. Januar krank im Spital befunden hat, hiernach aber über Frankfurt nach Hanau, woſelbſt er am 27. Junius ankam. Dort traf er mit dem Metzgergeſellen George Hermann Kiſtner aus Hersfeld zuſammen und reiſte mit dieſem über Gelnhauſen, Alsfeld und Ziegenhain nach Caſſel, wo ſie am 2. Julius eintrafen. Von da gingen ſie weiter über Münden nach Witzenhauſen, woſelbſt ſie vom 4ten auf den 5. Julius im rothen Hauſe übernachtet haben. Am 5. Julius haben Beide, nachdem ſie die üblichen Geſchenke bei den dortigen Metzgern eingeſammelt, und davon ihre Zeche bezahlt hatten, Vormittags nach 8 Uhr Witzenhauſen auf der von da nach Allendorf führenden Landſtraße zuſammen verlaſſen, und es hat ſich ſodann der Angeſchuldigte an demſelben Abend allein, ohne ſeinen bisherigen Begleiter Kiſtner, wieder zu Caſſel eingefunden, von wo aus er am 6. Julius in Geſellſchaft des Metzgergeſellen Friedrich Krug aus Gunzenhauſen im Königreich Baiern ſeine Reiſe in das Hannoverſche fortgeſetzt hat.

Jene letzte Reiſe, die der Angeſchuldigte mit Kiſtner von Witzenhauſen aus angetreten hat, iſt es nun, während welcher er den ihm zur Laſt gelegten Raubmord an ſeinem eben genannten Begleiter begangen haben ſoll.

Von Witzenhauſen aus gelangt man auf der von da nach Allendorf führenden Chauſſee zunächſt, etwa eine halbe Viertelſtunde von Witzenhauſen entfernt, an ein Chauſſeehaus, bei welchem ſich die Straße theilt, und rechts über Hundelshauſen und Großallmerode nach Caſſel, geradeaus aber über Wendershauſen, einem etwas über eine halbe Stunde von Witzenhauſen entfernten Dorfe, bei der Flachsbachsmühle und dem Schloſſe Ludwigsſtein vorüber, über Oberrieden nach Allendorf führt. Die Stelle zwiſchen der Flachsbachsmühle und Ludwigſtein, wo der fragliche Leichnam gefunden wurde, iſt im Anfang dieſer Darſtellung bereits bezeichnet und beſchrieben worden.

Zur Sache ſelbſt ſtehet

I. was den objektiven Thatbeſtand betrifft, feſt:

A. daß der Todte, welcher an der bezeichneten Stelle am 7. Julius 1842 aus der Werra ans Ufer gezogen wurde, der Metzgergeſelle G. Hermann Kiſtner aus Hersfeld geweſen iſt.

Es ſtimmt nämlich

1) die Beſchreibung, welche die nächſten Anverwandten des Kiſtner, der Sattler Fiſcher, Tuchmacher Ditzel und Eliſabeth Kiſtner, Schweſter des Hermann Kiſtner, aus Hersfeld über die Geſtalt, Geſichtszüge und Bekleidung des Kiſtner machen, genau mit dem Befunde überein,

2) dieſelben Perſonen haben die an dem Leichnam gefundenen Kleidungsſtücke für die des Kiſtner anerkannt, welches alles

3) auch von dem Metzgergeſellen Schneider zu Caſſel, welcher den Kiſtner daſelbſt geſehen hatte, geſchehen iſt.

Sodann wurde

4) am 14. Auguſt 1842 der Sarg des Kiſtner, welcher gleich nach der Sektion zur Erde beſtattet worden war, auf Verfügung des Unterſuchungsgerichtes wieder aus dem Grabe herausgenommen, und deſſen Leichnam, welcher zwar ſchon in voller Verweſung war, an welchem jedoch noch die Haare, die Geſichtsform, die Zähne, die Arme und Beine, letztere ihrer Geſtalt nach, zu erkennen waren, den erwähnten Angehörigen des Kiſtner und dem Johannes Bergmann aus Hersfeld vorgezeigt. Dieſer ſowohl, als Ditzel und Fiſcher erkannten den Leichnam an ſeiner Größe und ganzen Geſtalt, Form des Schädels, kleinen Händen und Füßen, den Zähnen und der Farbe der Haare für den des Kiſtner an. Eliſabeth Kiſtner, welche ſehr ergriffen war, erklärte, nach der Größe, der Geſtalt und der Farbe der Haare ſei dieſer Leichnam ihr Bruder Hermann Kiſtner. Auch der Angeſchuldigte wurde zu der Leiche geführt, und ihm die Frage vorgelegt: erkennen Sie dieſen Menſchen für ihren ermordeten (?) Kameraden? worauf er erklärte: ich habe ihn nicht ermordet, ich kann ihn nicht wieder erkennen, eine ſolche Geſtalt und ſolche Haare hatte Kiſtner.

Um gewiß zu ſtellen, daß der ausgegrabene Leichnam derſelbe ſei, welcher in der Werra gefunden, und nach vorgängiger Sektion begraben worden war, iſt zwar nicht alles Erforderliche geſchehen, namentlich ſind darüber der Todtengräber, der Verfertiger des Sarges und ſonſtige Perſonen nicht vernommen worden. Da indeſſen der Schullehrer zu Wendershauſen an Ort und Stelle erklärt hat, daß der wieder ausgegrabene Sarg der des Erſchlagenen ſei, und ſeit der Beerdigung des Leichnams erſt etwa 5 Wochen verfloſſen waren, mithin auf dem Todtenhofe eines kleinen Dorfes das betreffende Grab in ſo kurzer Zeit nicht wohl ungewiß geworden ſein konnte, ſo wird die Identität mit Grund nicht zu bezweifeln ſein.

Sodann hat

5) der Korbhändler Aſchenbach aus Kleinſchmalkalden, welcher in der Nacht vom 4. auf den 5. Julius 1842 im rothen Hauſe zu Witzenhauſen mit ſeinem Bruder Conrad Aſchenbach und Friedrich Hofmann logirte, eidlich ausgeſagt, daß in der Stube, in welcher er mit ſeinen beiden Kameraden zuſammen in einem Bette geſchlafen, in einem anderen Bette zwei Handwerksburſchen geſchlafen hätten, von denen einer größer als der andere geweſen, und die er für Metzgerburſche gehalten habe, daß der Kleinere geäußert, er wolle nach Hauſe nach Hersfeld, und daß einer von beiden, welcher? wiſſe er nicht mehr, in einem als Hemd gebrauchten blauen Kittel im Bette gelegen habe.

Auch der Appellant, welcher die übrigen Angaben des Aſchenbach beſtätigt, bemerkt, daß Kiſtner damals etwas Blaues im Bette angehabt habe, will aber nicht wiſſen, ob es ein Hemd oder ein Kittel geweſen ſei.

Da nun der in der Werra gefundene Leichnam ſtatt eines Hemdes mit einem blauen leinenen Kittel bekleidet geweſen iſt, ſo liegt auch hierin ein Beweis, daß jener Leichnam der des Kiſtner war.

Dazu kommt noch

6) daß Kiſtner ſeit dem 5. Julius 1842 gänzlich verſchwunden iſt.

Sodann ſtehet feſt

B. daß Kiſtner von fremder Hand eines gewaltſamen Todes ge-

ſtorben iſt, was nach dem Leichenbefunde und dem oben erwähnten gerichtsärztlichen Gutachten nicht bezweifelt werden kann.

Was

C. den Ort und die Zeit betrifft, wo Kiſtner getödtet worden iſt, ſo iſt ſchon angeführt worden, daß bereits am 6. Julius Mittags gegen 12 Uhr der Kopf des Leichnams des Kiſtner von den vorüberfahrenden Schiffern wahrgenommen wurde, ſo daß alſo der Leichnam, als er am folgenden Morgen aus dem Waſſer gezogen wurde, wenigſtens ſchon 16—18 Stunden gelegen haben mußte. Daß aber der von den Schiffern wahrgenommene Leichnam jener des Kiſtner geweſen ſei, kann um ſo weniger bezweifelt werden, als der letzte am Morgen des 7. Julius in der Nähe der Straßenlaube, alſo an demſelben Orte gefunden worden iſt, an welchem die Schiffer Tags vorher den Kopf eines Leichnams aus dem Waſſer hervorragen geſehen haben.

Bringt man nun die oben angeführten von den Zeugen Ehefrau Linnenkohl und Catharine Berge bekundeten Wahrnehmungen mit dem Umſtande in Verbindung, daß am 6. Julius Mittags, alſo etwa 24 Stunden nach dieſer Wahrnehmung, der Leichnam des Kiſtner in der Nähe der erwähnten Straßenlaube, alſo an eben dem Orte, wo ſich die von den Zeugen bekundeten Erſcheinungen begeben haben, in der Werra bemerkt, und am 7. Julius aus derſelben gezogen worden iſt, ſo wird man kaum zweifeln können, daß zu der von den Zeugen erwähnten Zeit, alſo gegen ³/₄ auf 11 Uhr Vormittags, und an dem bezeichneten Orte dem Kiſtner die an ſeiner Leiche gefundenen Verletzungen beigebracht worden ſind, zumal wenn man erwägt, daß Kiſtner nach Ausſage des Appellanten am 5. Julius Morgens zwiſchen 8 bis 9 Uhr von Witzenhauſen weggegangen iſt, und daß dieſe Stadt nur eine bis ⁵/₄ Stunden von der erwähnten Straßenlaube entfernt iſt, Kiſtner alſo bis ³/₄ auf 11 Uhr, ſelbſt wenn er ſehr langſam gegangen, oder ſich unterwegs kurze Zeit aufgehalten haben ſollte, auf dem von ihm eingeſchlagenen Wege nach Allendorf ſehr gut bis zu der Stelle, wo nachher ſein Leichnam aufgefunden worden iſt,

hat kommen können, wie es denn auch an allen Spuren fehlt, daß Kiſtner auf jenem Wege weiter, als bis zu der beſagten Stelle gekommen ſei. Jeder Zweifel über den Ort und die Zeit der That muß aber verſchwinden, wenn man die weiter unten darzulegenden Ergebniſſe berückſichtigt, welche die Unterſuchung über den Aufenthalt des Appellanten in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags des 5. Julius geliefert hat, und wonach als dargethan wird angenommen werden müſſen, daß ſich derſelbe auf dem Wege von Witzenhauſen nach dem in Rede ſtehenden Platze bei der Laube in der Geſellſchaft des Kiſtner befunden hat, und nachher in Wendershauſen allein geſehen worden iſt.

In der Vertheidigungsſchrift wird gleich wohl behauptet, daß die Unterſuchung über die Zeit und den Ort der That — Umſtände, deren genaue Ermittelung in der vorliegenden Unterſuchungsſache, wie ſich ſpäter zeigen wird, von der höchſten Wichtigkeit erſchien — keine Gewißheit geliefert habe, und wird, abgeſehen von mehreren minder erheblichen Einwendungen, angeführt,

1) daß nach dem Sektions-Protokolle der Leichnam des Kiſtner am 7. Julius noch nicht leichenſtarr geweſen ſei, und am 8. Julius kaum erſt einige wenige Todtenflecken gehabt habe, Kiſtner hiernach alſo nicht ſchon am 5. Julius getödtet worden ſein könne, zumal es bekannt ſei, daß das Waſſer, namentlich weiches Flußwaſſer, die Verweſung ſehr befördere,

2) daß das Ufer, unter welchem der Leichnam des Kiſtner gefunden ſei, nicht nur von dem nahen Walde, ſondern auch von den nahe gelegenen Gärten und Weinbergen aus überſehen werden könne, und es daher ganz undenkbar ſei, daß jemand auf den Gedanken gekommen ſein werde, an dieſem Orte, in der Nähe einer frequenten Straße, an dem Ufer eines zur Schifffahrt benutzten Fluſſes, unter den Augen der im Felde und in den Gärten arbeitenden Menſchen, und zwar gerade zur Mittagszeit, einen Mord zu begehen.

Nun wird

zu 1) zwar im Inſpektions-Protokolle vom 7. Julius angeführt, der Leichnam ſei ohne Todtenflecken und noch nicht leichenſtarr geweſen, und im Sektions-Protokolle vom 8. ejusd. heißt es,

die Leichenſtarre ſei noch nicht eingetreten und auf der inneren Seite der Oberſchenkel hätten ſich hin und wieder Todtenflecken befunden; wenn aber vom 6. Julius Mittags, wo der Leichnam des Kiſtner ſchon im Waſſer wahrgenommen worden war, bis zum 7. Julius Vormittags und zum 8. Julius Morgens noch keine Leichenſtarre eingetreten war, und noch keine, reſp. nur wenige Todtenflecken ſich gebildet hatten, ſo läßt ſich unterſtellen, daß Beides damals auch nicht nothwendig vorhanden zu ſein brauchte, wenn Kiſtner ſchon am 5. Julius Mittags getödtet, und deſſen Leichnam ſodann in das Waſſer gebracht ſein ſollte.

Auch erklärt das Ober-Medicinal-Collegium in ſeinem Gutachten, daß aus der Leichenſtarre ſich die Friſt, welche nach dem Tode verfloſſen ſei, ſelten mit einiger Gewißheit beſtimmen laſſe, und daß man ſich unter den vorliegend in Betracht kommenden Umſtänden, zumal da Kiſtner ſeine Muskelkraft durch ſtarke Fußreiſen geſchwächt gehabt habe, nicht wundern dürfe, daß die Gerichtsärzte am 7. Julius Leichenſtarre nicht mehr vorgefunden hätten, und daß es ſich in gleicher Weiſe auch mit den Todtenflecken verhalte.

Dieſes Gutachten wird in der Beſchwerdenſchrift mit der Behauptung angefochten,

a) daß daſſelbe in ſofern auf einer falſchen Suppoſition beruhe, als es darauf gegründet ſei, daß Kiſtner ſeine Muskeln durch ſtarke Fußreiſen geſchwächt gehabt habe, während derſelbe, wie die meiſten wandernden Handwerksburſchen, nach den Akten nur ſehr kleine Tagemärſche gemacht, und es eine bekannte Sache ſei, daß durch ſolche mäßige Körperbewegungen das Muskelſyſtem geſtärkt, keineswegs aber geſchwächt werde, und

b) daß nach der unmittelbaren Wahrnehmung der Gerichtsärzte und nach deren Gutachten bei der Beſichtigung des Leichnams noch keine Leichenſtarre vorhanden geweſen ſei, dieſe Thatſache aber durch das Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums, welches ohne allen Grund annehme, daß die Leichenſtarre am 7. und 8. Julius ſchon vorüber geweſen ſei, alſo von den Gerichtsärzten nicht mehr habe bemerkt werden können, nicht beſeitigt werde.

Zu a) hat Kiſtner nach dem Ergebniß der Akten vom 29.

Junius 1842 an die Reiſe von Hanau nach Witzenhauſen — eine Wegſtrecke von p. p. 45 bis 47 Stunden — in ſieben Tagen gemacht. Ob nun angenommen werden kann, daß bei der Körperbeſchaffenheit deſſelben, ſoweit ſolche aus den Akten zu entnehmen iſt, durch dieſe Fußreiſe deſſen Muskelkraft am 5. Julius ſo geſchwächt geweſen ſei, daß dadurch das Eintreten und Verſchwinden der Leichenſtarre beſchleunigt werden mußte, iſt eine Frage, welche nur von Sachverſtändigen beantwortet werden, und deren Begutachtung durch das Ober-Medicinal-Collegium nicht durch die bloße entgegenſtehende Behauptung in der Beſchwerdenſchrift angefochten werden kann. Ohnehin iſt auch die in dem fraglichen Gutachten unterſtellte Schwächung der Muskelkraft des Kiſtner nicht das einzige Motiv des erwähnten Ausſpruchs.

Zu b. haben ſich die Gerichtsärzte darüber, ob die Leichenſtarre noch gar nicht eingetreten, oder ob ſie ſchon vorüber geweſen ſei, nicht in der Art ausgeſprochen, daß man annehmen könnte, ſie hätten dieſe Frage ausdrücklich entſcheiden wollen. Wenn in dem gerichtsärztlichen Gutachten blos referirend geſagt wird: die Leichenſtarre war noch nicht eingetreten, ſo hat damit offenbar nichts weiter geſagt werden ſollen, als daß der Leichnam nicht leichenſtarr ſei, wenigſtens werden nirgends Gründe für die Anſicht angegeben, daß die Leichenſtarre n o ch n i ch t eingetreten ſei, a l ſ o n o ch eintreten müſſe. Auch wird wohl ſchwerlich angenommen werden können, daß bei einem Leichnam, dem das Leben zwei- reſp. beinahe dreimal 24 Stunden entſchwunden iſt, und der den größten Theil dieſer Zeit über im Waſſer gelegen hat, die Leichenſtarre noch bevorſtehe.

Sollte aus dem Mangel der Leichenſtarre ein Beweis dafür hergenommen werden, daß Kiſtner am 5. Julius nicht getödtet worden ſein könne, ſo müßte aus Gründen der Wiſſenſchaft nachgewieſen werden, daß bei dem Nichtdaſein der Leichenſtarre der Tod des Kiſtner früher, oder daß er erſt ſpäter eingetreten ſei; eine Nachweiſe, welche nach dem Ausſpruche des Ober-Medicinal-Collegiums, daß der Eintritt und die Dauer der Leichenſtarre nach den individuellen Umſtänden ſehr verſchieden ſei, und ſelbſt da, wo ſie noch vorhanden ſei, die Zeit des eingetretenen Todes ſich ſelten

mit einiger Gewißheit beſtimmen laſſe, für unmöglich gehalten werden muß.

Ueberdieß würde jeder aus den mitgetheilten Verhältniſſen hergeleitete Zweifel, daß Kiſtner am 5. Julius geſtorben ſei, durch die Beweiſe, welche nach dem Vorhergehenden hierfür vorhanden ſind, vollſtändig beſeitigt werden, zumal nicht der entfernteſte Grund vorliegt, aus welchem vermuthet werden könnte, daß Kiſtner nach der Mittagszeit des 5. Julius noch am Leben geweſen wäre.

Zu 2) ſcheint es allerdings auf den erſten Blick bezweifelt werden zu können, daß der Thäter den fraglichen in der unmittelbaren Nähe einer lebhaft begangenen Straße ꝛc. gelegenen Ort zur Verübung des Verbrechens ſich auserſehen haben möge, zumal die Möglichkeit nicht beſtritten werden kann, daß der Leichnam an einem anderen höher am Fluſſe hinauf gelegenen Orte in das Waſſer geſchafft, und durch die Fluthen an den Ort, wo er gefunden worden iſt, getragen ſein könne. Gleichwohl läßt ſich bei den oben angegebenen Beweiſen nicht bezweifeln, daß die That in der Nähe des zuletzt erwähnten Ortes verübt worden, und der Leichnam bei der Seichtigkeit des Waſſers da, wo er in den Fluß gebracht worden, liegen geblieben ſei. Es würde dieſes letztere um ſo weniger bezweifelt werden können, wenn — was freilich nicht ermittelt worden iſt — an dieſem Orte die Strömung nicht ſtark war.

Auch iſt der erwähnte Ort und ſeine nächſte Umgebung keineswegs ſo beſchaffen, daß das, was daſelbſt vorging, von der Straße oder von dem jenſeitigen Ufer der Werra aus bemerkt werden konnte. Der von der Straße herabfallende 16 bis 17 Fuß hohe ſteile Abhang iſt vom Ufer des Fluſſes aus mit Weiden bepflanzt, die theilweiſe eine Höhe von 10 Fuß haben. Daß aber dieſe Weidenpflanzung völlig geeignet war, diejenigen, welche ſich darin befanden, den Blicken derer zu entziehen, welche ſich an dem Abhange befanden, gehet daraus klar hervor, daß die Ehefrau Linnenkohl und Catharine Berge, unerachtet ſie nicht allein von der Anhöhe herab, ſondern auch von der Seite der Weidenpflanzung her Beobachtungen angeſtellt haben, weiter nichts haben bemerken können, als daß ſich darin etwas Lebendiges bewegt hat.

Man könnte hiergegen einwenden, daß der Thäter, wenn er

auch in dem Weidengebüſch vor den Blicken Vorübergehender verborgen geweſen wäre, doch hätte beſorgen müſſen, daß — wie dieß auch wirklich geſchehen iſt — Leute, die ſich in der Nähe befanden, durch den Lärm, welchen die Ausführung ſeines Verbrechens verurſachen werde, namentlich durch das Geſchrei des Angegriffenen, aufmerkſam gemacht und herbeigelockt werden könnten. Die Umſtände können jedoch von der Art geweſen ſein, daß der Thäter ſolche Beſorgniß zu hegen keine Urſache zu haben vermeint hat; er kann ſich vor Ausführung der That überzeugt gehalten haben, daß ſich Niemand in der Nähe befinde; er kann auch ſein Opfer im Schlafe zu überfallen, und ihm in dieſem Zuſtande den tödtlichen Schlag zu geben beabſichtigt haben, ſo daß er nicht glaubte befürchten zu müſſen, daß durch die Ausführung ſeines Verbrechens erheblicher Lärm entſtehen werde. Ob und wiefern das Letztere wahrſcheinlich ſei? wird weiter unten vorkommen.

Anlangend endlich

D. die Art und Weiſe, wie das Verbrechen vollbracht worden iſt, ſo geben die Akten darüber keine genügende Auskunft.

Da Kiſtner nach dem gerichtsärztlichen Ausſpruch nicht im Waſſer ertrunken, ſein Tod vielmehr durch die ihm beigebrachten Kopfverletzungen verurſacht iſt, ſo muß angenommen werden, daß er erſt nach dieſen Verletzungen in den Fluß geſchafft worden iſt, was auch durch die Ausſage der Catharine Berge, welche zuerſt einen Nothſchrei und dann einen heftigen Fall oder Schlag in das Waſſer gehört haben will, einigermaßen beſtätigt wird.

Daß in der Nähe des Ortes, wo der Leichnam des Kiſtner an das Ufer gezogen wurde, ein Baſaltſtein gefunden worden iſt, und das, was die Gerichtsärzte und das Ober-Medicinal-Collegium über dieſen Stein als ein vermuthliches Werkzeug der Tödtung geſagt haben, iſt bereits oben erwähnt worden; es ſind jedoch alles dieſes nur Suppoſitionen, welche zwar durch die dafür angeführten Gründe mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit haben, jedoch als gewiß nicht zu betrachten ſind. Das Einzige, was vermöge der angeführten Beweisgründe für rechtlich gewiß angeſehen werden darf, iſt, daß Kiſtner am 5. Julius 1842 gegen 11 Uhr Vormittags in der Nähe des Ortes, wo ſein Leichnam nachher gefunden worden,

durch Beibringung der an ſeinem Kopfe vorgefundenen Wunden von fremder Hand getödtet worden iſt. Dieß genügt aber auch, um den objektiven Thatbeſtand einer Tödtung für dargethan zu halten. Ob dieſe Tödtung als einfacher Todtſchlag oder als Mord aufzufaſſen ſei? dieſe Frage wird erſt beantwortet werden können, wenn man den Urheber derſelben und die Umſtände kennt, welche ſich in Beziehung darauf bei der Unterſuchung herausgeſtellt haben.

Es handelt ſich hier aber

E. nicht allein von der Tödtung des Kiſtner, ſondern es iſt an demſelben auch ein Eigenthumsverbrechen begangen worden. Kiſtner hat nemlich, wie durch die Ausſagen vieler abgehörter Auskunftsperſonen erwieſen iſt, und der Appellant auch ſelbſt eingeſteht, auf ſeiner Reiſe von Hanau nach Caſſel ein gefülltes Felleiſen beſeſſen und ſolches noch am 5. Julius, wo er mit dem Appellanten des Morgens von Witzenhauſen weggegangen iſt, bei ſich getragen. Dieſes Felleiſen hat ſich aber, wie der Appellant ebenfalls geſteht, ſchon am folgenden Morgen im Beſitze einer dritten Perſon befunden, und nach den weiter unten darzulegenden Ergebniſſen der Unterſuchung muß angenommen werden, daß eine dritte Perſon dieſes Felleiſen alsbald nach der That und an dem Orte derſelben an ſich genommen, resp. nachher, als ſie durch Wendershauſen paſſirt iſt, im Beſitz gehabt hat. Da es nun in keiner Weiſe denkbar iſt, daß Kiſtner unmittelbar vor ſeinem Tode ſich des Felleiſens freiwillig entäußert habe, ſo kann nicht bezweifelt werden, daß daſſelbe ebenfalls Gegenſtand eines Verbrechens geweſen iſt; ob eines Raubes, oder Diebſtahls oder auch einer Unterſchlagung (Funddiebſtahls)? wird ſich erſt beurtheilen laſſen, wenn die ſämmtlichen Ergebniſſe der Unterſuchung in ihrem Zuſammenhange vor Augen liegen.

Was nun

II. die Frage betrifft, wer der Urheber der vorerwähnten Verbrechen geweſen ſei, ſo hat der Appellant ſolches zwar beharrlich in Abrede geſtellt, iſt aber gleichwohl vom Gerichte der erſten Inſtanz eines Raubmordes für überführt erklärt worden. Es iſt daher zu erörtern, ob dies mit Recht geſchehen ſei.

Philipp Gerber iſt, was ſeine äußere Geſtalt betrifft, deren

Kenntniß für die fernere Beurtheilung der Sache nicht unwichtig erſcheint, auffallend ſchlank gewachſen, 5 Fuß $11^1/_2$ Zoll groß, hat hellbraune Haare, hohe Stirn, hellbraune und dünne Augenbraunen, graue Augen, kühnen trotzigen Blick, ſehr große hervorſtehende Naſe, dünne zuſammen gekniffene Lippen, und eine Wunde am linken Beine. Die Kleidung, welche er bei ſeiner erſten Verhaftung in Caſſel trug und auf ſeiner letzten Reiſe getragen hatte, iſt bereits oben beſchrieben worden.

Kiſtner war nach dem in ſeinem Wanderbuche befindlichen Signalement, wovon ſich eine Abſchrift in dem Viſa-Regiſter des Kreisamtes Ziegenhain befindet, im Jahre 1840 21 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, alſo von kleiner Statur, hatte hellbraune Haare und Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, geſunde Zähne, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und Sommerſproſſen im Geſicht. Dieſe Beſchreibung ſtimmt mit derjenigen überein, welche der Angeſchuldigte über die Perſönlichkeit des Kiſtner gegeben hat.

Faßt man nun die Anzeigen einzeln ins Auge, welche die Unterſuchung erhoben hat, ſo ſtehet

1) feſt, daß Kiſtner auf ſeiner Reiſe von Hanau nach Caſſel ein wohlgefülltes Felleiſen, auf welchem, in ein Tuch eingebunden, ein Ueberrock von blauen Tuche befeſtigt war, beſeſſen und bei ſich geführt hat. Ob er auch im Beſitze von Geld war, hat durch die Unterſuchung nicht ermittelt werden können, wenn auch manche Umſtände zu dieſer Annahme berechtigen. Ferner iſt gewiß, daß der Appellant auf ſeiner Reiſe von Hanau nach Caſſel und weiter außer den Kleidungsſtücken, welche er auf dem Leibe trug, faſt nichts, und namentlich keinen Torniſter, beſeſſen hat. Er ſelbſt ſagt, daß er außer den Kleidungsſtücken, welche er am Leibe gehabt, nur noch ein Hemd, welches er in einem Schnupftuche bei ſich getragen, beſeſſen habe. Er und Kiſtner hätten auf ihrer gemeinſchaftlichen Reiſe die üblichen Geſchenke gefordert, dieſe hätten jedoch nur zu einem kümmerlichen Unterhalte hingereicht. Als er am 5. Julius nach Caſſel zurückgekommen, wären ſeine Schuhe ganz aufgeriſſen geweſen. Der Appellant hat zwar behauptet, daß er

auf der beſagten Reiſe ungefähr 4 Thlr. Geld bei ſich gehabt habe dieſe Behauptung iſt aber, wie ſich weiter unten ergeben wird, vollſtändig widerlegt.

Demſelben mußte aber der Beſitz eines mit den nöthigen Kleidungsſtücken gefüllten Felleiſens um ſo wünſchenswerther erſcheinen, als er ein ſolches noch niemals beſeſſen hatte, der Beſitz eines ſolchen für ihn, als wandernden Handwerksburſchen, alſo ohne Zweifel ein lebhaft gefühltes Bedürfniß war, und es ihm, nicht entgehen konnte, daß es ihm bei den Meiſtern, bei denen er ſich um Arbeit bewarb oder welche er auch nur um Geſchenke anging, nicht zur Empfehlung gereichen konnte, wenn er ſich ihnen, einem Vagabunden gleich, ohne Felleiſen und ohne andere Kleider, als die, welche er am Leibe trug, vorſtellte. Appellant leugnet zwar, die Sachen, welche in dem Felleiſen des Kiſtner verpakt geweſen ſind, auf der gemeinſchaftlichen Reiſe mit dieſem geſehen zu haben. Wenn man nun dieſes auch für glaubwürdig halten könnte, ſo konnte derſelbe doch nicht zweifeln, daß ſich in dem Felleiſen Kleidungsſtücke und andere Sachen befanden, welche zu beſitzen ihm wünſchenswerth ſei; ja es konnte ſogar in ſeiner Unbekanntſchaft mit dem Inhalte des Felleiſen für ihn ein Reitz liegen, durch welchen ſein Verlangen nach dem Beſitze deſſelben nur noch mehr angeregt wurde. Es fehlt hiernach nicht an einem Motiv, wodurch der Appellant zu einer That beſtimmt werden konnte, durch welche das Felleiſen des Kiſtner in ſeinen Beſitz gebracht wurde.

Wird nun

2) in Erwägung gezogen, daß wie oben bereits angeführt worden iſt, mehrere Zeugniſſe und Zeugenausſagen vorliegen, wonach der Appellant unter Anführung beſtimmter entſprechender Thatſachen als arbeitsſcheu, lüderlich und untreu geſchildert wird, und daß er wegen Diebſtahls bereits beſtraft worden iſt, ſo iſt man ohne Zweifel berechtigt, dem Appellanten einen Diebſtahl zuzutrauen. Ein Gleiches läßt ſich jedoch ohne Weiteres hinſichtlich eines Raubes und Mordes zwar nicht behaupten, indeſſen iſt doch von einem Menſchen, welcher, wie der Appellant des Diebſtahls für fähig zu halten iſt, wenn erſt ein heftiges Verlangen nach dem Beſitz

einer Sache in ihm entſtanden iſt, anzunehmen, daß er, um ſich dieſelbe anzueignen, unter Umſtänden auch vor einem größeren Verbrechen nicht zurück ſchaudern werde.

Der Appellant iſt

3) nachdem ihm am 4. Julius 1842 ſein Wanderbuch in Münden zurück nach Caſſel viſirt worden war, nicht den gewöhnlichen Weg (über den Mündener Berg) dahin zurückgegangen, hat vielmehr den Kiſtner, deſſen Wanderbuch in Münden über Witzenhauſen und Eſchwege nach Hersfeld viſirt worden war, nach Witzenhauſen begleitet, und hat ſich erſt am folgenden Tage nach Caſſel zurückbegeben. Er giebt hierüber an: in Münden ſei das Wanderbuch des Kiſtner über Eſchwege nach Hersfeld viſirt worden; er, Appellant, habe ein Viſa nach Hamburg verlangt, habe aber ſolches nicht erhalten, da der Polizeibeamte in Münden die Vorzeigung von 5 Thlr. Reiſegeld verlangt, er aber nur etwas über 3 Thlr. gehabt und ſolche in der offenen Hand vorgezeigt habe. Kiſtner habe ihn hierauf gebeten, mit ihm nach Witzenhauſen zu gehen, und ihm vorgeſtellt, daß er über Witzenhauſen nach Caſſel nicht umgehe, (ſpäter ſagt er: nur zwei Stunden umgehe) und Witzenhauſen eine ſchöne Stadt ſei, wo man gute Geſchenke bekomme. Er habe den Bitten des Kiſtner nachgegeben, jedoch damals nicht gewußt, daß er über Witzenhauſen nach Caſſel 9½ Stunden Weges umgehe. In Witzenhauſen habe, wie die Wirthin im rothen Hauſe und vielleicht auch zwei ihm unbekannte Männer, welche in der Wirthsſtube bei einer Flaſche Bier geſeſſen, ſich erinnern würden, Kiſtner ihn gebeten, ihn über Eſchwege zu begleiten, er habe ſich deſſen jedoch geweigert, da ihm nach Caſſel viſirt geweſen ſei.

Von dieſen Angaben iſt nun zunächſt die, daß der Appellant in Münden bei der Polizeibehörde über drei Thaler Geld vorgezeigt habe, erlogen, da ſich, wie ſich ſpäter ergeben wird, herausgeſtellt hat, daß er damals gar kein Geld beſaß.

Sodann ſagt das Amt Münden: die Angabe des Gerber, daß ihm dort 5 Thlr. Reiſegeld abgefordert, ſei unrichtig, da nach der Vorſchrift nur 2 bis 3 Thlr. erforderlich ſeien. Das Viſa nach

Caſſel ſei ihm ohne Zweifel auf ſein eigenes Verlangen gegeben worden, da im Falle der Zurückweiſung der Grund dafür im Wanderbuche angegeben ſein würde.

Der Polizei-Bureau-Gehülfe Dägel in Münden giebt eidlich an: das Wanderbuch des Gerber ſei von ihm auf deſſen eigenes Verlangen nach Caſſel zurück viſirt, nach Reiſegeld ſei derſelbe nicht gefragt, auch von ihm Geld nicht vorgezeigt worden; wenn es verlangt worden wäre, ſo habe demſelben über Witzenhauſen nach Schlitz viſirt werden können. Das Wanderbuch des Kiſtner ſei über Witzenhauſen nach Hersfeld viſirt worden.

Der Appellant beſtreitet dieſe Angaben, und bemerkt, daß er in ſeine Heimath über Witzenhauſen ſich in Münden nicht habe viſiren laſſen, weil er nach Hamburg gewollt habe.

Die Wirthin im rothen Hauſe zu Witzenhauſen erinnnert ſich der beiden Handwerksburſchen, welche am 4/5 Julius bei ihr logirt haben, nicht mehr, und verſichert über deren Unterhaltung ꝛc. keine Auskunft geben zu können.

Ob und welche Leute zur fraglichen Zeit im rothen Hauſe Bier getrunken haben, darnach iſt nicht geforſcht worden.

Nach den vorſtehenden Reſultaten der Unterſuchung verdient die Angabe des Appellanten, daß ihm ſein Wanderbuch wegen nicht genügenden Reiſegeldes in Münden nach Caſſel zurückviſirt worden ſei, keinen Glauben, es iſt vielmehr, wenn auch nicht vollſtändig erwieſen, doch in hohem Grade wahrſcheinlich, daß jenes Viſa auf ſein eigenes Verlangen gegeben worden iſt, zumal angenommen werden kann, daß er, wenn er von Caſſel über Münden auf dem geraden Wege nach Hamburg hätte gehen wollen, ſein Wanderbuch ſchon in Caſſel nach Hamburg und nicht blos nach Münden würde haben viſiren laſſen.

Eben ſo unglaubhaft iſt das Vorgeben des Appellanten, daß er den Kiſtner auf deſſen Bitten nach Witzenhauſen begleitet habe. Wenn man auch annehmen wollte, daß der Appellant in Münden nicht gewußt habe, daß der Weg von da über Witzenhauſen ungleich weiter ſei (9½ Stunden), als der Weg, den er von Caſſel gekommen war, oder daß dem Appellanten, welchem es hauptſächlich um Einſammlung von Geſchenken zu thun geweſen zu ſein ſcheint,

ein ſolcher Umweg nicht bekümmert habe, ſo iſt doch in keiner Weiſe abzuſehen, was den Kiſtner bewogen haben könnte den Appellanten zu bereden, ihn nach Witzenhauſen zu begleiten, und denſelben ſogar zu dieſem Zwecke über die Entfernung der verſchiedenen Orte zu täuſchen. Hätte er nicht, wenn er Letzteres gethan, von dem Appellanten hinterher Vorwürfe, ja Beleidigungen erwarten müſſen? Wenn aber der Appellant den Kiſtner aus Gefälligkeit von Münden nach Witzenhauſen begleitet hatte, warum ging er nicht mit demſelben über Eſchwege und Hersfeld in ſeine nahe Heimath, nach Schlitz? Man ſollte denken, daß er ſich hierzu um ſo mehr habe bewogen fühlen müſſen, als er ſeiner Angabe nach ſich überzeugt hatte, daß es ihm im Hannöverſchen nicht werde geſtattet werden, ohne Reiſegeld durch dieſes Land nach Hamburg zu wandern.

Weiter muß man fragen: warum ſetzte der Appellant von Münden aus ſeinen Weg nach Hamburg, wohin er wollte, auch unerachtet des ihm nach Caſſel gegebenen, Viſa's nicht fort? Daß dieſes Viſa ihn davon nicht abgehalten haben könne, gehet daraus hervor, daß er unerachtet deſſelben am 6. Julius, um ſich nach Hamburg zu begeben, in Geſellſchaft des ſpäter zu erwähnenden Geſellen Krug wieder von Caſſel nach Münden und von da weiter nach Göttingen ging, und ſogar von dort aus ſeine Reiſe fortſetzte, obwohl ihm in Göttingen bei Strafe des Transportes aufgegeben war, über Münden nach Caſſel zurückzukehren. Man ſieht hieraus, wie wenig ſich der Appellant um die ihm gegebenen Viſa's und vorgeſchriebenen Reiſe-Routen bekümmert hat.

Erwägt man alles Dieſes, ſo kann man unmöglich glauben, daß der Appellant durch Kiſtner beſtimmt worden ſei, mit dieſem von Münden nach Witzenhauſen zu gehen, er muß alſo einen anderen Grund dazu gehabt haben, und zwar einen Grund, den zu verheimlichen er Urſache hat, und man darf dieß um ſo mehr annehmen, als der Appellant bei ſeiner erſten von der Reſidenz-Polizei-Direktion zu Caſſel bewirkten Vernehmung den Umſtand, daß er von Münden nach Witzenhauſen gegangen ſei, gänzlich verſchwiegen hat.

Der Appellant hat aber auch

4) durch falſche Vorſpiegelungen den Verdacht der

That gefliſſentlich auf einen Unſchuldigen zu lenken geſucht.

Er hat nämlich angegeben: auf dem Weg von Münden nach Witzenhauſen bei einem näher bezeichneten Dorfe ſei ein Handwerksburſche aus Baiern (Friedrich Krug aus Gunzenhauſen) hinter ihm und Kiſtner hergekommen, habe mit ihnen gehen wollen, ſei aber wegen Müdigkeit zurückgeblieben. Derſelbe ſei ihnen ſchon früher auf dem Wege nach Caſſel, drei Stunden von da, von Fritzlar kommend, begegnet, ſei aber, weil er lahme Füße gehabt, zurückgeblieben. Als er und Kiſtner am 5. Julius Morgens nach 8 Uhr Witzenhauſen verlaſſen gehabt, ſeien ſie etwa 300 Schritte von der Stadt entfernt, da wo ſich die Straßen nach Caſſel und Eſchwege ſchieden, von Krug wieder eingeholt worden, und zuſammen bis an das nahe gelegene Chauſſeehaus gegangen, hier hätten ſie Abſchied von einander genommen, Kiſtner und der Baier hätten den Weg nach Eſchwege eingeſchlagen, er ſei über Großallmerode, wo er gegen 11 Uhr Vormittags eingetroffen, nach Caſſel gegangen. In dem Wirthshauſe hinter Großallmerode auf dem Pfaffenberg ſei er gegen 12 Uhr Mittags eingekehrt, habe Schnaps und Bier getrunken, und von einem Burſchen, weil er Metzgergeſelle ſei, ein Stück Wurſt mit den Worten erhalten: da, wir ſchlachten auch oft, da haſt du dein Geſchenk. Gegen ein Uhr habe er ſeinen Weg nach Caſſel fortgeſetzt ꝛc. Am folgenden Tage Morgens gegen 8 Uhr ſei der erwähnte Baier in der Metzgerherberge zu Caſſel, worin er, Gerber, logirt habe, wieder erſchienen; er habe zu demſelben geſagt; ich meinte du wäreſt über Eſchwege nach Eiſenach zu, der Baier habe ihm aber erwiedert, er wolle direkt nach Hamburg. Als er nun am anderen Tage mit Krug über Münden nach Göttingen gereiſt ſei, habe dieſer ihm unterwegs ſein Felleiſen verkauft.

Friedrich Krug, welcher auf Requiſition des Unterſuchungsgerichtes in Hamburg verhaftet und an das erſtere abgeliefert wurde, hat angegeben, er habe die letzten Tage des Monats Juni 1842 in der Metzgerherberge zu Frankfurt a. M. logirt, ſei am 1. Julius mit einem auf Hamburg geſtellten Geſandtſchafts-Viſa von dort weggereiſt und habe die erſte Nacht in einem Dorfe bei Friedberg, die zweite Nacht in Gießen, die Nacht von 3—4. Julius in

einem Dorfe dieſſeits Marburg (Kölbe), die Nacht vom 4—5. Julius im einen Marktflecken, deſſen Namen er ebenfalls nicht wiſſe, bei dem erſten Metzger rechter Hand logirt, in deſſen Hauſe gerade damals die Wirthsſtube mit einer blau und weißen Tapete tapezirt worden ſei. Im Orte ſei eine Poſt. ꝛc. (Jesberg). Am 5. Julius ſei er durch eine Stadt mit einem Kloſter paſſirt (Fritzlar), habe die folgende Nacht in dem Wirthshauſe zur neuen Herberge zugebracht, und ſei am 6. Julius Morgens gegen 9 Uhr in Caſſel angekommen, wo er in der dortigen Metzgerherberge den Philipp Gerber getroffen habe.

Dieſe Angaben haben ſich bei der Unterſuchung vollſtändig beſtätigt, und namentlich ſtehet feſt, daß Krug die Nacht vom 4—5. Julius bei dem Wirth Dreidorf in Jesberg (mindeſtens 17 Wegſtunden von Witzenhauſen entfernt) und in der Nacht vom 5—6. Julius bei dem Wirth Schneider in der neuen Herberge bei Gudensberg (pp. 9 Stunden von Witzenhauſen entfernt) übernachtet hat. Die betreffenden Angaben des Appellanten ſind daher vollſtändig widerlegt, und wird es ſich weiter unten zeigen, daß auch die Behauptung deſſelben, von Krug den fraglichen Torniſter gekauft zu haben, erlogen iſt.

Der Appellant iſt

5) am 5. Julius Vormittags nicht allein in Begleitung eines anderen Handwerksburſchen auf dem Wege von Witzenhauſen nach Allendorf in Wendershauſen und nachher allein in Wendershauſen geſehen worden, ſondern er iſt auch zu der zutreffenden Zeit in der Nähe des Ortes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, auf eine Verdacht erregende Weiſe anweſend geweſen.

Es haben nämlich zwei glaubwürdige Zeugen, Heinrich Gunkel und deſſen Schweſter, die Wittwe Gröling aus Wendershauſen unter Angabe zutreffender Merkmale den Angeſchuldigten eidlich für den Handwerksburſchen, welchen ſie am 5. Julius zur Mittagszeit in Wendershauſen geſehen, mit welchem ſie daſelbſt geſprochen haben, und welcher mit Gunkel eine Strecke Weges gegangen iſt, anerkannt.

Die Ausſagen beider Zeugen werden durch die eidliche De-

poſition des Peter Apel aus Wendershauſen unterſtützt, welcher am 5. Julius Mittags gegen 12 Uhr einen Handwerksburſchen, welcher ein Felleiſen getragen, und eine Aermeljacke auf dem Leibe gehabt, auf dem Fußwege geſehen hat, auf welchen der Appellant von Gunkel geführt worden iſt.

Es ſtehet demnach feſt, daß der Appellant am fraglichen Tage zur Mittagszeit in Wendershauſen geweſen iſt, und dieſen Ort auf einem Feldwege in der Richtung nach der Caſſelſchen Straße zu, alſo aus der Gegend von der oft erwähnten Straßenlaube herkommend, wieder verlaſſen hat.

Die übrigen Auskunftsperſonen haben zwar den Appellanten für denjenigen Handwerksburſchen, welchen ſie zur erwähnten Zeit theils auf dem Wege von Witzenhauſen nach Wendershauſen, theils in der Nähe der Straßenlaube geſehen haben, mit gleicher Beſtimmtheit, wie Gunkel und deſſen Schweſter, nicht wieder zu erkennen vermocht; da indeſſen erwieſen iſt, daß ſich der Appellant zu der angegebenen Zeit in Wendershauſen befunden hat, und da die Kennzeichen, welche dieſelben bei der Beſchreibung des von ihnen geſehenen Handwerksburſchen übereinſtimmend angegeben haben: als große und ſchlanke Statur, Aermeljacke von dunkler (brauner) Farbe, ſo wie einige ſonſtige Kleidungsſtücke, auf den Appellanten paſſen, ſo daß auch derſelbe von jenen Zeugen nach Statur und Kleidung für den von ihnen geſehenen Handwerksburſchen nach geſchehener Vorſtellung anerkannt wird, und da endlich auch vier von jenen Zeugen eidlich erklären, daß der dem Appellanten bei ſeiner Verhaftung abgenommene Torniſter dem ſehr ähnlich ſei, welchen ſie bei dem von ihnen wahrgenommenen Handwerksburſchen geſehen haben, auch die von ihnen gemachte Beſchreibung dieſes Torniſters auf den paßt, welchen Gunkel und die Gröling bei dem Appellanten bemerkt haben, ſo wird kaum bezweifelt werden können, daß der von den Zeugen bezeichnete Handwerksburſch kein Anderer, als der Appellant geweſen ſei.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Beſchreibung, welche zwei Zeugen von dem kleineren Handwerksburſchen machen, welcher den größeren auf dem Wege von Witzenhauſen nach Allendorf zu begleitet hat, auf den Kiſtner paßt, ſo daß es, wenn auch nicht

4*

gewiß, doch in hohem Grade wahrſcheinlich iſt, daß beide von den Zeugen erwähnte Handwerksburſchen der Appellant und Kiſtner geweſen ſind, zumal da der Erſtere eingeſtehet, zur entſprechenden Zeit mit Kiſtner von Witzenhauſen weggegangen zu ſein.

Nach einer genau geſchehenen Ermittelung beträgt die Entfernung des Weges von dem Apelſchen Wirthshauſe in Wendershauſen über den Sulzberg bis auf die Berliner (Caſſeler) Straße bei dem Pochhauſe — der oben erwähnte Fußweg — 9200 Fuß, und die Straße von da bis zu dem Wirthshauſe auf dem Pfaffenberge hinter Großallmerode 43000 Fuß, zuſammen alſo etwas über zwei geographiſche Meilen (à 26000 Caſſeler Fuß), zu welchen nach der Erklärung eines Sachverſtändigen ein gewöhnlicher Fußgänger etwa drei Stunden und mehr braucht, wenn er nicht, wie der Sachverſtändige ſich ausdrückt, wie ein Blutvergießer darauf losſtreicht, in welchem Falle der Weg auch wohl, jedoch nur mit größter Anſtrengung, in zwei Stunden zurückgelegt werden kann.

Von der Straßenlaube hinter Wendershauſen bis zum Wirthshauſe auf dem Pfaffenberg beträgt die Entfernung 56000 Fuß, welche ein Fußgänger nicht leicht in weniger als 2½ bis 2¾ Stunden bei haſtigem Gehen zurücklegt.

Hieraus ergiebt ſich, daß der Appellant, wenn er, wie er fortwährend behauptet hat, ſchon um 11 Uhr Vormittags in Großallmerode, und um 1 Uhr Mittags in dem Wirthshauſe auf dem Pfaffenberge angekommen wäre, gegen ¾ auf 11 Uhr nicht bei der mehrerwähnten Straßenlaube hinter Wendershauſen, und nicht zur Mittagszeit in dieſem Dorfe hätte geweſen ſein können. Jene Behauptung des Appellanten hat ſich aber bei der Unterſuchung in keiner Weiſe beſtätigt, es geben vielmehr die Zeugen Gundlach und Schlotthauer übereinſtimmend und unter Anführung ſpecieller Umſtände an, daß es bereits halb drei Uhr Nachmittags geweſen, als der Appellant in dem Wirthshauſe auf dem Pfaffenberge angekommen ſei,, ſo daß er alſo bei der oben angegebenen Entfernung von pp. 11 Uhr oder von 12 Uhr an ſehr wohl von der beſagten Laube resp. von Wendershauſen bis zu dem Pfaffenberger Wirthshauſe kommen konnte.

Nun kann zwar Schlotthauer, welcher im Auguſt 1842 vier-

zehn Jahre alt wurde, und zur Zeit ſeiner Vernehmung noch nicht confirmirt war, als vollgültiger Zeuge nicht betrachtet werden, ſeine Ausſage findet jedoch in den ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung vollkommene Unterſtützung, und es werden in keiner Weiſe durch die Ergebniſſe der Unterſuchung rückſichtlich der Zeit, wo Appllant auf dem Pfaffenberge angekommen iſt, die Beweiſe alterirt, welche dafür vorhanden ſind, daß der Appellant in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags ſich auf dem Wege zwiſchen Witzenhauſen und der fraglichen Straßenlaube, resp. in Wendershauſen, befunden hat, ſo daß alſo der Beweis ſeines Alibi vollſtändig mißlungen iſt.

Dazu kommt noch die nachfolgende Ausſage des Chauſſeegelderhebers Wimmel in dem Chauſſeehauſe bei Witzenhauſen, welches da, wo die Landſtraße rechts nach Caſſel und geradeaus über Wendershauſen nach Allendorf ꝛc. ſich hinzieht, gelegen iſt. Derſelbe ſagt aus: etwa zwei Tage vor dem Tage, wo das Gerichtsperſonal wegen des ermordeten Handwerksburſchen zum erſtenmal bei ſeinem Hauſe vorbei nach Wendershauſen gefahren ſei (am 7. Julius), wären, wie er geſehen habe, zwei Handwerksburſchen die Straße von Witzenhauſen hergekommen, und ohne ſich bei ſeinem Hauſe aufzuhalten, die Straße nach Wendershauſen zu gegangen. Einer ſei klein, der Andere ſehr groß geweſen, der Kleine habe einen großen ſchwarzen Ranzen getragen, und der Große habe unter dem Arme ein Päckchen in einem bunten Tuche gehabt; der Kleine habe einen Gurt um den Leib und einen Kittel zu tragen geſchienen, der Große habe einen Rock von dunkler Farbe getragen. Er, Zeuge, habe noch ſeine Ehefrau auf den Kontraſt in der Größe der beiden Menſchen aufmerkſam gemacht. Einen Menſchen mit einem weißen Strohhut (einen ſolchen hat, wie durch die Unterſuchung feſtgeſtellt iſt, Krug getragen) habe er nicht geſehen, auch überhaupt keinen Handwerksburſchen, der den Weg nach Caſſel eingeſchlagen habe. — Nach Vorführung des Appellanten: dieſer habe ganz die Statur des großen Handwerksburſchen, aber die Kleidung ſcheine nicht zu paſſen

Die Ehefrau des Wimmel ſagt aus: ihr Mann habe ihr zwar eines Tages geſagt, ſie möge einmal zwei Burſchen anſehen, die

in ihrer Größe contraſtirten; da ſie aber eben beſchäftigt geweſen ſei, ſo habe ſie nicht hingeſehen.

Es iſt nach dieſer Ausſage des Wimmel kaum zu bezweifeln, daß die beiden Burſchen, welche derſelbe bei ſeinem Hauſe vorüber nach Wendershauſen zu gehen geſehen haben will, der Appellant und Kiſtner geweſen ſind. Die Beſchreibung derſelben trifft nur inſoweit nicht zu, als der Große einen Rock getragen haben ſoll, was auf einem Gedächtnißfehler beruhen mag, und es wird demnach auch durch die Angabe dieſes Zeugen beſtätigt, daß der Appellant mit Kiſtner von dem Chauſſeehauſe aus den Weg nach Allendorf zu weiter gegangen iſt.

Nach Art. 25 §. 2 der Carolina begründet die verdächtige Anweſenheit an dem Orte der That eine entfernte Anzeige. Verdächtig iſt aber die Anweſenheit des Appellanten an dem Orte, wo Kiſtner getödtet worden iſt, nicht blos deshalb, weil der Appellant ſolche geleugnet, dadurch aber deutlich zu erkennen gegeben hat, daß ihn die Anweſenheit daſelbſt verdächtig mache, ſondern auch durch ſein Benehmen an jenem Orte, wie ſolches in den Anfangs dieſer Darſtellung mitgetheilten Ausſagen der Ehefrau Linnenkohl und der Catharina Eliſabeth Berge, und von den Zeugen Jacob Tott und der Wittwe Tott von Oberrieden geſchildert wird. Jacob Tott nämlich ſagt aus: am 5. Julius ſei er mit ſeiner Mutter von Oberrieden nach Witzenhauſen gegangen. Als ſie gegen 9 Uhr Vormittags an die fragliche Straßenlaube gekommen, ſei ein langer ſchmaler Kerl aus den Weiden gekommen, und an ihnen vorüber gegangen, wo er ſich auf die ſteinerne Bank niedergeſetzt habe; dann wäre er aber plötzlich fortgeweſen, wie ein Blitz, und hätten ſie ihn nicht wiedergeſehen. Der Menſch ſei barfuß geweſen, und habe eine braune Jacke ohne Schöße getragen. Das Geſicht des Menſchen habe er nicht geſehen, da ſich derſelbe als er an ihnen vorüber gegangen ſei, abgewendet habe. — Nach Vorführung des Appellanten: nach der Statur, beſonders nach der Größe und Schlankheit der Geſtalt und nach der Jacke ſei dieſer der erwähnte Menſch.

Die Ausſage der Wittwe Tott ſtimmt hiermit überein, und

bemerkt dieſelbe noch, es ſei ihr ſo vorgekommen, als ob ſich der Menſch vor ihnen in der Laube zu verſtecken geſucht habe.

Der aus dieſen Umſtänden entſpringende Verdacht erhöht ſich zu einem dringenden, wenn man erwägt, daß der Appellant, wie nach den Ergebniſſen der Unterſuchung angenommen werden muß, bis zu der mehrerwähnten Straßenlaube, in deren Nähe Kiſtner getödtet worden iſt, dieſen begleitet hat; und von dort nach Wendershauſen zurückgegangen iſt, er alſo nothwendig über das Zurückbleiben des Kiſtner an dieſem Orte und über deſſen ſonſtiges Schickſal nähere Wiſſenſchaft haben muß, und daß er, der mit einem Felleiſen bis dahin nicht verſehen war, mit einem ſolchen, und zwar, wie ſich weiter unten zeigen wird, mit dem Felleiſen des Kiſtner, bald nach der Zeit, wo dieſer die tödtlichen Wunden empfangen haben muß, aus der an dem Orte der That befindlichen Weidenpflanzung herausgekommen und damit fortgegangen iſt.

Nach den oben mitgetheilten Ausſagen des Peter Apel, des Heinrich Gunkel und der Wittwe Gröling hat der Appellant

6) von Wendershauſen aus einen Fußweg eingeſchlagen, welcher durch das Feld bei dem ſ. g. Pochhauſe auf die Caſſeler Straße führt, dieſes Pochhaus liegt zwiſchen Witzenhauſen und Hundelshauſen an der Straße nach Großallmerode und Caſſel. Der Appellant kann alſo hiernach den Weg von Witzenhauſen nach dem Pochhauſe nicht begangen haben.

An dieſem Wege liegen mehrere alsbald in die Augen fallende Gegenſtände, als von dem Chauſſeehauſe bei Witzenhauſen ab eine Lohmühle, dann eine Papiermühle welche aus mehreren Häuſern beſteht, und jedem Vorübergehenden vorzüglich auch wegen des von Außen ſichtbaren Maſchinenwerkes in die Augen fallen muß, ferner eine dabei links der Straße hinziehende Mauer mit 3 Fuß hohen ſteinernen Säulen, fernerhin der Wichtelſtein, ein hoher abenteuerlich ausſehender Felsblock, und dieſem gegenüber ein großer Waſſerbehälter mit Pappeln beſetzt ꝛc.

Der Appellant hat nun mehrere Merkmale, welche ſich auf dem Wege von dem Pochhauſe nach Großallmerode finden, richtig angegeben, aber den Weg von dem Chauſſeehauſe bei Witzenhauſen

bis zum Pochhauſe nicht näher zu beſchreiben vermocht, vielmehr behauptet, von Witzenhauſen bis zum nächſten Dorfe (Hundelshauſen) ſei nichts Merkwürdiges, was einem Fremden auffallen könne, zu ſehen.

Es ergiebt ſich hieraus, daß der Appellant den Weg vom Chauſſeehauſe bis zum Pochhauſe nicht gekommen ſein kann, und daß die Angabe der oben benannten Zeugen, daß er von Wendershauſen aus den Fußpfad durch das Feld nach dem Pochhauſe gegangen ſei, wahr iſt.

7) Nachdem der Angeſchuldigte, wie im Anfange dieſer Darſtellung erzählt worden iſt, von der Polizei-Direktion zu Caſſel wegen des Verdachtes der Ermordung des Kiſtner in Haft behalten war, wurde der Polizei-Commiſſar Str. von dem Reſidenz-Polizei-Direktor beauftragt, mit dem Angeſchuldigten und in Begleitung zweier Polizeiſergeanten ſich über Münden nach Göttingen zu begeben, und über die betreffenden Angaben des erſteren ſchleunige Erkundigungen einzuziehen. Der Polizei-Commiſſar Str. befolgte dieſen Auftrag am 3. und 4. Auguſt 1843 und reiſete von Göttingen nach Witzenhauſen, um den Gerber an das dortige Juſtizamt als das zuſtändige Unterſuchungsgericht abzuliefern. In Witzenhauſen angekommen verlangte Gerber von dem Polizei-Commiſſar Str. nochmals, jedoch erſt am folgenden Morgen, vernommen zu werden, welches Verhör mit Zuſtimmung des Unterſuchungsrichters auch ſtattfand, und worin Gerber die Erklärungen abgab, bei denen er bis zu dem Ende der Unterſuchung beharrt hat.

Bei dieſer Verrechnung gab derſelbe ganz von freien Stücken und zu einer Zeit, wo ihm über die Tödtung und über die Zeit, wo dieſelbe erfolgt war, noch keine Eröffnung gemacht war, an, daß er am 5. Julius in einem Wirthshauſe hinter Großallmerode (auf dem Pfaffenberge) eingekehrt, und behauptete zugleich unwahrer Weiſe, daß es Mittags 12 Uhr geweſen, als er daſelbſt angekommen ſei. Es ſcheint hieraus geſchloſſen werden zu können, daß er ſich der Wichtigkeit dieſer Zeitbeſtimmung bewußt war, alſo von dem verübten Verbrechen und der Zeit deſſelben Kenntniß gehabt, und daher ein Alibi vorzuſpiegeln verſucht hat.

Nach dem Ergebniß der Unterſuchungsacten muß nun angenommen werden, daß der Appellant vor Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung von den Polizeiofficianten über die Tödtung des Kiſtner nichts erfahren, auch aus deren Reden in dieſer Beziehung nichts hat abnehmen können. Wäre aber auch zu unterſtellen, daß ihm darüber von Anderen etwas geſagt worden ſei, ſo iſt gegenwärtig nicht ſowohl von der Kenntniß, welche der Appellant bis zum 4. Auguſt von der That ſelbſt erhalten hatte, als vielmehr davon die Rede, daß er die Zeit ſeiner Ankunft in Großallmerode, reſp. auf dem Pfaffenberge fälſchlich ſo angegeben hat, daß, wenn dieſe Angabe wahr wäre, er der Thäter nicht ſein könnte.

Daß er die Zeit ſeiner Ankunft in Großallmerode ꝛc. genau nach der S t u n d e angegeben hat, kann nicht auffallen, weil er von dem Polizei-Commiſſar Str. im Allgemeinen aufgefordert worden iſt, die betreffenden Zeiten nach Datum und Stunde genau anzugeben, und weil der Appellant die Stunden ſeiner Ankunft ꝛc. an einem Orte auch bei anderen Gelegenheiten angegeben hat; aber wie iſt er dazu gekommen, die Zeit ſeiner Ankunft auf dem Pfaffenberge f ä l ſ c h l i c h ſo anzugeben, wie es dem Zwecke ſeiner Vertheidigung entſprach? Dieß ſcheint ſich allerdings nur durch die Vorausſetzung erklären zu laſſen, daß er die Zeit, wo Kiſtner getödtet worden war, daher wußte, daß er die That ſelbſt begangen hatte. Denn daß er dieſe Zeit von Anderen erfahren gehabt habe, behauptet er ſelbſt nicht; auch können die Polizeiofficianten ſolche nicht geſagt haben, da ihnen dieſelbe ſelbſt unbekannt war.

Jedoch iſt hierbei die Möglichkeit nicht außer Acht zu laſſen, daß der Appellant, welcher keine Uhr bei ſich trug, auch wenn er unſchuldig war, auf die Tageszeit nach Stunden genau zu achten keine Veranlaſſung hatte, die Stunde ſeiner Ankunft in Großallmerode ꝛc. nicht mehr ſo genau gewußt haben könne, daß er ſie nach Verlauf von 4 Wochen noch mit Sicherheit anzugeben im Stande geweſen wäre, daß ſich ſeine Angabe mithin auf einen Irrthum gründen könne, wiewohl ſich von der anderen Seite annehmen läßt, daß, wenn dies der Fall geweſen wäre, er dann wohl, den ſeiner Angabe beſtreitenden Zeugen gegenüber, bei derſelben nicht ſo feſt beharrt haben würde.

Man wird hiernach auf die unrichtige Angabe der Zeit, wo der Appellant in Großallmerode resp. auf dem Pfaffenberg angekommen iſt, an und für ſich kein beſonderes Gewicht legen dürfen, wenn gleich dieſer Umſtand in Verbindung mit den übrigen gegen ihn vorliegenden Umſtänden, zumal bei dem Lügen-Syſtem welches er bei ſeiner Vertheidigung befolgt hat, nicht ohne alle Bedeutung iſt.

Auffallen muß es ſodann auch, daß der Appellant, als er am 4. Auguſt nach ſeiner Ankunft in Witzenhauſen den Wunſch zu erkennen gab, nochmals von Str. vernommen zu werden, ausdrücklich verlangte, daß dieſes erſt am folgenden Morgen geſchehe, — ein Verlangen, welches ſich, wenn er unſchuldig war, gar nicht, unter der Vorausſetzung ſeiner Schuld aber leicht erklären läßt. Durch die mit ſeiner Zuziehung in Münden und Göttingen angeſtellten Erkundigungen, ſo wie dadurch, daß er von Göttingen nach Witzenhauſen transportirt wurde, mußte es ihm klar werden, daß man ihn wegen Tödtung des Kiſtner in Verdacht habe, und daß ſich die Gemeinſchaftlichkeit ſeiner Reiſe mit dieſem nicht länger verheimlichen laſſe. Er mußte daher zu ſeiner Vertheidigung ein anderes Mährchen erdenken, in welchem Wahrheit und Dichtung dergeſtalt künſtlich gemiſcht war, daß man die eine von der anderen nicht leicht zu ſondern vermochte. Hierzu bedurfte es aber einer reiflichen Ueberlegung, eines längeren Nachdenkens, zu welchem die Nacht vom 4. auf den 5. Auguſt benutzt werden mußte.

Befremden muß es hierbei nur, daß Str., und auch der Unterſuchungsrichter mit ihm, ſo willig auf das Verlangen des Appellanten eingegangen iſt. Wäre er noch an dem Abend in zweckmäßiger Weiſe vernommen worden, ſo würde es vielleicht bei der Gemüthsſtimmung, in welcher ſich der Appellant damals befand, gelungen ſein, ihn zu einem Geſtändniß zu vermögen; er würde wenigſtens keine Zeit gewonnen haben, einen anderen Vertheidigungsplan zu erſinnen.

Der Appellant hat ſich nach der That 8) im Beſitze des Felleiſens und der darin verpackten Sachen befunden, ohne ſich über die rechtmäßige Erlangung dieſes Beſitzes ausweiſen zu können.

Es würde weit über den Zweck dieſer Darſtellung hinausführen, die Ergebniſſe der vorzüglich rückſichtlich dieſes Umſtandes mit Sorgfalt und Umſicht geführten Unterſuchung in ihren Einzelnheiten mitzutheilen; die Mittheilung der Reſultate wird vielmehr genügen. Welche Gegenſtände ſich bei Gerber, als derſelbe in Caſſel verhaftet war, gefunden haben, iſt bereits oben erwähnt worden.

Es haben ſodann die Anverwandten des Kiſtner den größten Theil der ihnen vorgezeigten Effecten für diejenigen eidlich anerkannt, welche Kiſtner als ſein Eigenthum mit auf die Wanderſchaft genommen habe, und eben ſo haben mehrere Handwerker eidlich verſichert, daß die bezüglichen ihnen vorgelegten Kleidungsſtücke, der Torniſter, der Metzgergürtel von ihnen für Kiſtner, zum Theil kurz vor ſeiner letzten Abreiſe von Hersfeld, angefertigt ſeien, ſo daß daran, daß der Torniſter nebſt ſeinem Inhalte Eigenthum des Kiſtner geweſen ſei, um ſo weniger gezweifelt werden kann, als Kiſtner erwieſenermaßen ſich am 5. Julius Morgens bei der Abreiſe aus Witzenhauſen noch im Beſitze deſſelben befand.

Der Appellant hat nun behauptet, daß er dieſes Felleiſen mit ſeinem Inhalte am 6. Julius von Friedrich Krug gekauft habe, und hat darüber Folgendes angegeben: zwiſchen Dransfeld und Göttingen, wohin er mit Krug von Caſſel aus gereiſt ſei, habe dieſer zu ihm geſagt: ich muß verkaufen, ſonſt kann ich in Göttingen nicht über Nacht bleiben, ich habe kein Geld mehr, du haſt Geld, du kannſt mir den Torniſter abkaufen. Er, Appellant, habe ihm erwiedert, daß er ſo viel Geld nicht habe, worauf jener entgegnet: du kannſt mir etwas geben, und das Uebrige in Hamburg. Sie hätten nun, nachdem Krug ihm den Inhalt gezeigt, um den Torniſter gehandelt und ſeien kurz vor dem letzten Dorfe vor Göttingen einig geworden, daß er den Torniſter mit allem, was darin ſei, für 5½ Thlr. haben ſolle. Er habe ihm zwei Thaler gegeben, und ſei den Reſt ſchuldig geblieben, während er ſelbſt über einen Thaler von ſeinem Gelde behalten habe, und habe ſofort den Torniſter zu ſich genommen.

Dieſe Ausſage hat der Appellant dem Krug ins Geſicht geſagt, dieſer ſie aber mit höchſter Entrüſtung für erlogen erklärt,

und hat ſeine verneinende Angabe im weiteren Verlaufe der Unterſuchung eidlich erhärtet.

Die Angabe des Appellanten ermangelt nun ſchon von vorn herein aller inneren Wahrſcheinlichkeit; denn wenn Krug wegen Geldmangels zum Verkaufe von Sachen genöthigt geweſen wäre, ſo war nichts natürlicher, als daß er vorerſt nur ſo viel verkaufte als zur Befriedigung ſeines augenblicklichen Bedürfniſſes erforderlich war, und die unentbehrlichſten Gegenſtände, als Hemden ꝛc. zurückbehielt. Auch darf man annehmen, daß Krug, wenn er ſeine Sachen verkaufen wollte, ſie wohl in dem nahen Göttingen, wo er hoffen durfte, ſie zu einem ihrem Werthe einigermaßen annähernden Preiſe anbringen zu können, zum Verkauf ausgeboten haben würde. Gänzlich unglaublich iſt es aber, daß er ein Felleiſen, welches mit ſeinem Inhalte auf 10 Thlr. 17 Sgr. 7 Hllr., und zwar in den billigſten Anſätzen, tarirt worden iſt, für 5½ Thlr. und zwar an einen Menſchen verkauft haben ſollte, welcher auf dieſen Betrag nicht mehr als zwei Thaler zu bezahlen im Stande war, daß er einem Menſchen, welcher ihm ſo gut als unbekannt war, und der ſich der Bezahlung des Reſtes ſo leicht entziehen konnte, dieſen Reſt bis nach Hamburg geborgt, und daß er, wenn er eine Forderung von 3½ Thlr. an Gerber gehabt hätte, zwiſchen Göttingen und Nordheim ſich von dieſem getrennt, und es ſo lediglich dem Zufalle und dem guten Willen deſſelben überlaſſen haben ſollte, ob er mit ihm wieder zuſammentreffen und Zahlung von ihm erhalten werde.

Die Angaben des Appellanten würden nur dann zu glauben ſein, wenn Krug das Felleiſen auf unredliche Weiſe erworben gehabt hätte, oder eines ſolchen unredlichen Erwerbes verdächtig wäre; es trifft ihn in dieſer Beziehung aber auch nicht der entfernteſte Verdacht.

Wie iſt es überhaupt zu glauben, daß Krug ein Felleiſen, welches erwieſenermaßen von Kiſtner durch ein Verbrechen erlangt war, gerade dem Appellanten verkauft haben ſollte, welcher wie Krug nach Angabe des Appellanten wußte, mit Kiſtner gereiſt war, dieſes Felleiſen alſo kennen mußte?

Der Appellant beharrte indeſſen aller Vorhalte ungeachtet bei ſeinen Angaben.

Er hat ferner angegeben, Krug habe bei dem Verkaufe des Felleiſens eine braune Jacke mit Sammtkragen aus demſelben genommen und in Göttingen verkauft. Dieſe von Gerber recognoscirte Jacke, deren Erwerb Krug befriedigend nachwieß, hat ſich unter den Effecten des Krug befunden, als dieſer in Hamburg verhaftet wurde, um nach Witzenhauſen transportirt zu werden, die Angabe des Appellanten rückſichtlich des Verkaufes derſelben iſt daher widerlegt.

Sodann iſt der Appellant in Uebereinſtimmung mit Krug geſtändig, daß dieſer, als er ihn in Offenbach und Frankfurt geſehen, ein eigenes Felleiſen, alſo ein anderes, als das, was Krug ihm am 6. Julius verkauft haben ſoll, getragen habe, und daß der Deckel dieſes Felleiſens mit Haaren bedeckt geweſen ſei; auch hat er bei der Polizei zu Caſſel angegeben, daß Krug, als er mit dieſem von Caſſel nach Münden gegangen, ein Felleiſen, deſſen Deckel mit Haaren beſetzt geweſen, getragen habe; er geſteht ferner, daß Krug in Caſſel und auf dem Wege nach Göttingen keine zwei Felleiſen, ſondern nur das eine, ihm angeblich verkaufte, beſeſſen habe. Krug hat nun auch ein ſolches Felleiſen, deſſen Deckel mit Haaren beſetzt iſt, von Hamburg aus nach Witzenhauſen mitgebracht, und eben dieſes Felleiſen aus ſeiner Heimath mit auf die Wanderſchaft genommen, wie durch die Unterſuchung feſtgeſtellt worden iſt. Es entſteht daher die Frage, wie das Felleiſen, welches Krug in Frankfurt beſeſſen und ſpäter von Hamburg mit nach Witzenhauſen gebracht hat, nach Hamburg gekommen ſein ſollte, wenn Krug es nicht mit dorthin genommen hätte? Der Appellant weiß das nicht zu erläutern, bleibt aber dabei, daß Krug ſein Felleiſen über Caſſel nicht getragen und dort kein anderes, als das ihm angeblich verkaufte bei ſich gehabt habe. Der Metzgergeſelle Heilig in Tettwang verſichert eidlich: die beiden Metzgergeſellen, mit denen er am 7. Julius in Göttingen übernachtet (Krug und der Appellant) hätten jeder ein Felleiſen bei ſich gehabt.

Ganz abgeſehen von den vorſtehenden Ergebniſſen der Unterſuchung hat ſich die Angabe des Appellanten über den Erwerb des Felleiſens als rein erdichtet herausgeſtellt, denn nach den Akten iſt derſelbe

a) zur fraglichen Zeit von Geld gänzlich entblößt geweſen. Dieß ergiebt ſich

aa) daraus, daß ſeiner Behauptung, die drei Thaler und etwas darüber, welche er zur fraglichen Zeit beſeſſen, bei ſeiner letzten Anweſenheit zu Hauſe im März 1842 von ſeiner Großmutter, der Wittwe des Gerichtsſchreibers A. geſchenkt erhalten zu haben, von dieſer und deren Tochter, einer Tante des Appellanten, eidlich als völlig erlogen widerſprochen wird,

bb) daß derſelbe vor ſeinem letzten Abgange von Fulda mehrere nothwendige Kleidungsſtücke für eine Schuld von 2 Gulden in Verſatz zurückgelaſſen hat,

cc) daß es höchſt unwahrſcheinlich erſcheint, daß Appellant, wenn er auch im März 1842 einige Thaler Geld beſaß, nach den großen Wandertouren, welche er ſeitdem gemacht hatte, am 6. Julius, alſo nach drei Monaten, noch drei Thaler übrig gehabt haben ſollte,

dd) daß unter dem 24. Mai 1842 von der Polizei-Behörde in Emmerich in das Wanderbuch des Appellanten bemerkt wurde, der Inhaber beſitze weder Reiſegeld noch Kleidungsſtücke,

ee) daß Appellant, welcher vom 26. Mai bis 23. Junius wegen einer Beinwunde im Hospitale zu Mainz verpflegt wurde, nach eidlicher Ausſage des Hospital-Arztes und der Krankenwärter daſelbſt kein Geld beſeſſen, wenigſtens, der dringendſten Bedürfniſſe an ſolchen Gegenſtänden, welche von der Hospitals-Verwaltung nicht gewährt zu werden pflegten, ungeachtet, kein Geld ausgegeben und ſehen gelaſſen hat.

ff) daß Appellant nach der eidlichen Ausſage des Metzgergeſellen Schneider dieſem am 5. Julius auf dem Wege von Kaufungen nach Caſſel geſagt hat, das Reiſegeld ſei bei ihm ausgegangen,

gg) daß Krug auf dem Wege von Caſſel nach Göttingen, wie der Appellant ſelbſt nicht beſtreitet, für dieſen die Zeche hat auslegen müſſen

hh) daß der Appellant ſelbſt eingeſteht, daß er und Kiſtner auf ihrer gemeinſchaftlichen Reiſe blos von den erhaltenen dürftigen Handwerksgeſchenken gelebt hätten.

Sodann ſtehet

b) feſt, daß der Appellant das Felleiſen nebſt

mehren darin befindlich geweſenen Sachen, welches er am 7. Julius von Krug erkauft haben will, ſchon am 5. und 6. Julius beſeſſen, und dieſe Sachen als ſein Eigenthum behandelt hat.

Durch die Unterſuchung iſt nämlich ermittelt worden, daß der Appellant

aa) am 5. Julius kurz vor 11 Uhr Mittags das Felleiſen von dem Orte, wo Kiſtner ſeinen Tod gefunden, mit fortgenommen und daſſelbe nebſt einem durch weiße Figuren beſonders kenntlichen Taſchentuche gegen Mittag in Wendershauſen bei ſich geführt hat,

bb) ferner in ſeinem Beſitze geſehen iſt:

deſſelben Tages in dem Wirthshauſe auf dem Pfaffenberge das Felleiſen und der Metzgergürtel,

auf dem Wege von Niederkaufungen bis zum Wirthshauſe zum letzten Heller vor Caſſel das Felleiſen,

des folgenden Tages in der Metzgerherberge zu Caſſel das Felleiſen und der Metzgergürtel,

des Nachmittags in dem Wirthshauſe zur Traube zu Caſſel das Felleiſen,

des Abends und des folgenden Morgens in dem Wirthshauſe der Wittwe Hampe in Sandershauſen das Felleiſen, das bunte Taſchentuch und der Ueberrock, welchen letzteren, da er vom Regen naß geworden war, daſelbſt zum Trocknen ausgehängt hat,

am 7. Julius Morgens bei dem Zollhauſe hinter Sandershauſen das Felleiſen und wahrſcheinlich auch der Metzgergürtel, dann auch in dem Hauſe des Wirthes Nickel in Münden das Felleiſen und der Metzgergürtel, und ſpäter in der Metzgerherberge in Göttingen das bunte Taſchentuch,

cc) der Appellant auch, nach eidlicher Ausſage des Metzgergeſellen Schneider zu Caſſel, welcher das fragliche Felleiſen noch Tags zuvor bei Kiſtner geſehen hatte, gegen Schneider am 5. Julius Abends auf dem Wege von Niederkaufungen nach Caſſel auf Befragen geäußert hat, daß das Felleiſen, welches Kiſtner am Tage vorher getragen, ihm dem Appellanten, gehöre, und er ſolches dem Kiſtner nur zum Tragen überlaſſen gehabt habe, und daß der Appellant eine

gleiche Erklärung nach eidlicher Ausſage eines Zeugen, am folgenden Morgen in der Metzgerherberge zu Caſſel abgab,

dd) derſelbe am 6. Julius mehreren Perſonen zu Caſſel verſchiedene Kleidungsſtücke zum Verkauf oder Tauſch angeboten, und in Göttingen am Morgen des 8. Julius durch Krug an den Althändler Pünzel hat verhandeln laſſen.

Der Beſitz einer geraubten oder geſtohlenen Sache, deren rechtlicher Erwerb nicht dargethan werden kann, begründet nach Art. 16, 38, 43 §. 1 der Carolina bei dem Diebſtahl ſowohl, als bei dem Raube eine nahe Anzeige. Dieſe Anzeige iſt vorliegend um ſo dringender, als die Angabe des Appellanten über den Erwerb der fraglichen Sachen ſich als eine offenbare Lüge herausgeſtellt, er ſelbſt aber durch das Ableugnen völlig erwieſener Thatſachen eine ſeltene Frechheit an den Tag gelegt hat.

9) Die bereits oben erwähnte Ausſage des Fuhrmannes Voß aus Caſſel über die Mittheilung des nach Amerika auswandernden Schuhmachergeſellen muß hier bemerkt werden, da nach derſelben der Appellant damals davon geſprochen haben ſoll, daß in der Nähe von Caſſel ein Handwerksburſche ermordet und beraubt ſei, und daß ſich der erſtere während des Zuſammenſeins mit dem Schuhmacher ſo auffallend benommen, daß ihn dieſer der That für ſchuldig gehalten habe.

Schließlich hat der Appellant

10) vielfache Beweiſe davon gegeben, daß ſein Gewiſſen mit einer ſchweren Schuld belaſtet ſei, in welcher Beziehung, mit Uebergehung mehrerer weniger bezeichnender Thatſachen beſonders anzuführen iſt:

a) daß er am 5. Julius auf dem Rückwege von dem Orte der That in Wendershauſen die Straße nach Witzenhauſen verlaſſen und ganz ungewöhnlicher Weiſe einen Fußpfad eingeſchlagen hat, auf welchem er, Witzenhauſen zur Seite laſſend, bei dem ſ. g. Pochhauſe auf die nach Caſſel führende Straße gelangt iſt,

b) daß am 7. Julius der Metzgergeſelle Heilig aus Tettwang in der Metzgerherberge zu Göttingen im Beiſein des Appellanten und des Krug erzählt hat, als er des Vormittags die Straße von Allendorf hergekommen, ſei etwa ¾ Stunden von

Witzenhauſen der Leichnam eines Handwerksburſchen, welcher erſchlagen worden ſein ſolle, aus der Werra gezogen worden, der Appellant aber, unerachtet er erwieſenermaßen am 5. Julius den Kiſtner bis zu der mehr erwähnten Straßenlaube begleitet hatte, auf dieſe Erzählung weiter nichts als „So?" geäußert hat;

c) daß der Appellant, nachdem Krug ihn hinter Göttingen verlaſſen gehabt, aus den beiden Hemden, welche als Eigenthum des Kiſtner anerkannt worden ſind, die darin befindlich geweſenen Namenszeichen ausgetrennt hat, ſein Vorgeben aber, daß er dieß gethan, damit die Hemden bei der Wäſche nicht verwechſelt würden, den Umſtänden nach gänzlich unglaubwürdig iſt,

d) daß der Appellant, nach eidlicher Ausſage mehrerer Zeugen, mit welchen er auf der Reiſe nach Hamburg längere oder kürzere Zeit zuſammen geweſen iſt, ſehr einſilbig, in ſich gekehrt, tiefſinnig, ängſtlich und ſcheu ſich gezeigt hat, und dieſe, ſeiner Individualität ſonſt fremde, Stimmung nicht, wie er vorgiebt, einer ſchon ſeit dem 23. Junius 1844 überſtandenen Krankheit zugeſchrieben werden kann, zumal dieſe Krankheit nur in einer leichteren Beinwunde beſtanden hat,

e) daß derſelbe, nach Ausſage des Polizei=Commiſſars Str. und zweier Polizeiſergeanten auf ſeinem Transporte von Caſſel über Münden und Göttingen nach Witzenhauſen auffallend ſtill und in ſich gekehrt geweſen und beſonders, als er bemerkte, daß die Tour von Göttingen nach Witzenhauſen gehe, Gemüthsunruhe verrathen hat,

f) daß er nicht allein bei ſeiner erſten polizeilichen Vernehmung mehrfache lügenhafte Ausſagen gemacht, und von ſeinem Reiſegefährten Kiſtner nichts wiſſen wollte, ſondern auch bei der nachherigen Unterſuchung eine Reihe von Angaben vorgebracht hat, welche ſich als offenbare Lügen herausgeſtellt haben,

g) daß er in den Verhören, beſonders wenn vorzüglich erhebliche Thatſachen zur Sprache kamen, öfters in auffallender Weiſe die Farbe wechſelte, auch

h) bei der Vorunterſuchung gegen den Unterſuchungsrichter geäußert hat: „ſchließen Sie die Akten und geben Sie mir eine Verdachtsſtrafe" und ſpäter: „wenn ich Strafe verdient habe, ſo

bitte ich, daß ich ſolche in Caſſel oder in Marburg abbüßen darf, nur nicht in Fulda, denn da bin ich zu bekannt.“

Soweit die Schuldanzeigen, welche die Unterſuchung gegen den Appellanten geliefert hat.

Anzeigen für deſſen Unſchuld haben ſich keine herausgeſtellt. Zwar ſollte man glauben, daß der Appellant, wenn er die That begangen hätte, von dem Orte des Verbrechens in der Richtung nach Allendorf und Eſchwege, wo er gänzlich unbekannt war, ſich entfernt, oder auch auf Nebenwegen die Straße nach Hannover und Hamburg zu gewinnen geſucht, aber nicht wie geſchehen, mit dem Felleiſen des Kiſtner auf dem Rücken, und deſſen Metzgergürtel und Taſchentuch offen bei ſich tragend, auf demſelben Wege, welchen er mit Kiſtner gekommen war, bis Wendershauſen zurückgegangen, dann vom Pochhauſe aus die Straße nach Caſſel verfolgt, daſelbſt, ungeachtet er wegen des Beſitzes des früher von Kiſtner getragenen Felleiſens zu Rede geſtellt worden war, einen ganzen Tag verweilt, ſich ſogar bei dem Wirthe Otto, dem er bekannt war, mit dem Felleiſen gezeigt, auch mehrere der dem Kiſtner gehörig geweſenen Sachen an verſchiedenen Orten zum Kauf angeboten, und am Abend des 6. Julius von Caſſel aus die Straße nach Münden, welche er kaum zwei Tage vorher mit Kiſtner gegangen war, nicht wieder eingeſchlagen haben würde, indem er beſorgen mußte, auf dieſem Wege auf irgend eine Art als Urheber des Verbrechens entdeckt zu werden.

Wenn man aber erwägt,

1) daß der Leichnam des Kiſtner an dem Orte, wo er im Waſſer lag, nicht leicht gefunden werden konnte, der Appellant alſo, wenn er das Verbrechen begangen hatte, erwarten durfte, daß daſſelbe nicht alsbald, wenigſtens nicht in den nächſten Tagen, entdeckt werden würde,

2) daß für den Appellanten kein beſonderer Grund vorhanden war, zu beſorgen, daß auf dem Wege nach Caſſel und an dieſem Orte das Felleiſen des Kiſtner, als dieſem gehörig, oder er als deſſen Begleiter, werde erkannt werden, zumal er

3) in Wendershauſen die Straße verließ, und, die Stadt Witzenhauſen vorſichtig vermeidend, erſt bei dem ſ. g. Pochhauſe wieder auf die Straße von Witzenhauſen nach Caſſel gekommen iſt, und

4) daß in Münden ſein Wanderbuch zurück nach Caſſel viſirt war, er alſo, wenn er ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollte, auf einem nicht nach Caſſel führenden Wege angehalten und nach Caſſel zurückgebracht zu werden, ſeinen Weg dahin zu nehmen genöthigt war,

ſo wird man aus den angeführten Umſtänden eine erhebliche Gegenanzeige nicht ableiten können.

Nach der bisherigen Ausführung beſtehen nun die Schuldanzeigen in Folgendem:

1) beſaß der Appellant an Kleidungsſtücken u. ſ. w. weiter nichts, als was er am Leibe trug, und ein Hemd, welches er in ein Tuch gebunden bei ſich führte, es beſtand alſo ein Motiv für ihn, ſich des Felleiſens und der ſonſtigen Habſeligkeiten des Kiſtner bei einer ſich darbietenden Gelegenheit durch ein Verbrechen anzueignen, ein Motiv, welches um ſo wirkſamer ſein mußte, als der Mangel an einem Felleiſen und an allem ſonſtigen Gepäcke ihn als einen Vagabunden erſcheinen ließen, derſelbe alſo ſeinem Fortkommen ſichtbar entgegen ſtehen mußte,

2) iſt er ein Menſch, zu dem man ſich eines Eigenthumsvergehens zu verſehen vollkommen berechtigt iſt,

3) iſt er, nachdem ihm am 4. Julius in Münden ſein Wanderbuch nach Caſſel zurückviſirt worden war, nicht auf dem nächſten Wege dahin zurückgekehrt, hat vielmehr den Kiſtner nach Witzenhauſen begleitet, ohne einen zureichenden Grund zu dieſer auffallenden Erſcheinung angeben zu können, und es iſt in höchſtem Grade wahrſcheinlich, daß ſein Wanderbuch auf ſein eigenes Verlangen nach Caſſel zurückviſirt worden iſt,

4) hat er gegen beſſeres Wiſſen den Krug durch erdichtete Angaben des begangenen Verbrechens als verdächtig darzuſtellen geſucht;

5) hat er ſich nicht allein zur Zeit der That in der Nähe des Ortes, wo dieſe begangen worden iſt, befunden, ſondern er hat ſich ſogar, ſoviel zu ermitteln geweſen iſt, mit dem Kiſtner in

der Weidenpflanzung, in welcher dieſer die tödtlichen Verletzungen erhalten hat, und wo er in den Fluß gebracht worden iſt, allein befunden,

6) hat er der Wahrheit zuwider die Zeit ſeiner Ankunft in Großallmerode und in dem Wirthshauſe auf dem Pfaffenberge ſo angegeben, daß, wenn dieſe Angaben wahr wären, er die That nicht begangen haben konnte, woraus zu ſchließen iſt, daß er die Zeit und den Ort der verübten That aus eigener unmittelbarer Wiſſenſchaft gekannt hat,

7) iſt er gleich nach der That im Beſitze des Felleiſens des Kiſtner und deſſen ſonſtiger Sachen geweſen, hat aber den redlichen Erwerb dieſer Sachen ſo wenig nachzuweiſen vermocht, daß ſich vielmehr ſeine darüber gemachten Angaben als erlogen ausgewieſen haben, und hat endlich

8) vielfache Beweiſe eines ſchuldbelaſteten Gewiſſens gegeben.

Dieſe Anzeigen, von denen die 1ſte, 2te und 3te vorhergehende, die 5te und 6te gleichzeitige, und die 4te, 7te und 8te nachfolgende ſind, ſind ſämmtlich vollſtändig bewieſen; ſie ſind zum Theil dringend, namentlich die 4te, 5te und 7te, und die 5te iſt ſogar von der Art, daß von derſelben beinahe mit Nothwendigkeit auf die Verübung des Verbrechens durch den Appellanten geſchloſſen werden muß. Sie ſtehen unter ſich in dem engſten Zuſammenhange und ihre Beweiskraft wird durch keine Gegenanzeigen geſchwächt; ſie lieferen alſo rechtliche Gewißheit. Es ſind Anzeigen, welche, wie ſich

l. 25 Cod. de probationibus

ausdrückt, ad probationem indubitata et luce clariora genannt werden können.

Allein, wenn hiernach auch gewiß iſt, daß der Appellant den Kiſtner getödtet und ſein Felleiſen 2c. ſich rechtswidrig angeeignet hat, ſo folgt daraus ohne Weiteres noch nicht, daß er den Kiſtner ermordet und beraubt, daß er alſo einen Raubmord, deſſen er von dem Obergerichte für ſchuldig erkannt worden iſt, begangen habe. Es muß daher noch erörtert werden, ob und wie weit die Verübung dieſes Verbrechens für erwieſen zu halten ſei.

Der Mord unterſcheidet ſich bekanntlich von dem einfachen

Todtſchlage dadurch, daß bei dem erſten die Tödtung entweder mit Ueberlegung beſchloſſen, oder, wenn ſchon früher im Affekte beſchloſſen, mit Ueberlegung ausgeführt wird, während bei dem Todtſchlage die Tödtung im Affekte beſchloſſen und zur Ausführung gebracht worden iſt. Um einen Mord annehmen zu können, muß alſo erwieſen ſein, daß die Tödtung mit überlegtem Willen ausgeführt worden iſt. Die vorhanden geweſene Ueberlegung iſt zu erkennen

1) aus dem Vorhandenſein eines Zweckes, welchen der Thäter durch die Tödtung zu erreichen ſuchte,

2) aus dem Zwiſchenraume, ſowohl zwiſchen der That ſelbſt und deren Veranlaſſung, als zwiſchen dem Entſchluſſe und der Ausführung,

3) aus der Art der Ausführung.

Feuerbach, Lehrbuch §. 297.
Bauer, Lehrbuch §. 155.

Raub iſt vorhanden, wenn Gewalt gegen die Perſon des Inhabers einer Sache als Mittel zur Entwendung der Sache angewendet wird, und Raubmord, wenn ein Mord in der Abſicht einen Raub auszuführen begangen wird.

Wäre nun die Handlung, welche den Tod des Kiſtner verurſacht hat, an einem offenen Orte, etwa auf der Landſtraße, vorgenommen, hätte ſich an dem Kopfe des Kiſtner nur eine tödtliche Wunde befunden, wäre deſſen Felleiſen an dem Orte der That zurückgeblieben, dann würde die Vermuthung begründet ſein, daß der Appellant mit Kiſtner in Streit gerathen, demſelben dabei in der Hitze des Zornes durch einen Schlag mit dem Stock die tödtliche Wunde beigebracht und ſich hierauf, von Reue ergriffen, eilends von dem Orte der übereilten That entfernt habe. Allein der Appellant hat die tödtliche Handlung an Kiſtner

1) zwar in der Nähe der Landſtraße, aber an dem Ufer der Werra unter einer ſteil herabfallenden Anhöhe in einer Weidenpflanzung, alſo an einem verborgenen und ſchwer zugänglichen Orte vorgenommen, wo das, was daſelbſt vorging, den Blicken der etwa Vorübergehenden entzogen war.

2) hat er dem Kiſtner auf dem oberen Theile des Kopfes

ſieben verſchiedene, theils mehr theils weniger gefährliche Wunden, und zwar mit einem ſtumpfen und ſchweren Werkzeuge beigebracht,

3) hat er hierauf den Leichnam des Kiſtner in die Werra geſchafft, und ſodann

4) deſſen Felleiſen, Metzgergürtel ꝛc. mit der Abſicht, ſich dieſer Sachen zuzueignen, an ſich genommen, und ſich damit eiligſt entfernt.

Dieſe Handlungsweiſe ſchließt eine in der Hitze des Affektes begangene Tödtung aus; denn, wollte man auch unterſtellen, daß der Appellant mit Kiſtner zufällig, oder in unverfänglicher Weiſe, von der Straße ab in die Weidenpflanzung an das Werraufer gerathen ſei, ſo iſt doch kaum denkbar, daß ein Menſch, welcher einem Anderen mit einem ſtumpfen Werkzeuge, höchſtwahrſcheinlich mit einem ſchweren Steine, ſieben Wunden, und zwar ſämmtlich auf den oberen Theil des Kopfes, alſo auf einem verhältnißmäßig kleinen Raum beibringt, ohne Ueberlegung und Vorbedacht gehandelt habe. Wer in der Hitze des Zorns Gewaltthätigkeiten begehet, ſchlägt mit dem erſten beſten Gegenſtande blind auf ſeinen Gegner ein, wählt ſich aber nicht den gefährlichſten Theil des Körpers aus, und richtet noch weniger ſeine Streiche dergeſtalt auf eine Stelle, daß daſelbſt ſieben zum Theil tödtliche Wunden entſtehen.

Der Appellant hat es aber bei dieſer fortgeſetzten, auf Ueberlegung deutlich hinweiſenden Mißhandlung nicht bewenden laſſen, er hat vielmehr den Kiſtner, als er ihn beſinnungslos am Boden liegen ſah, in den nahen Fluß geſchafft, was in keiner andern Abſicht geſchehen ſein kann, als entweder, um ihn, wenn er noch leben ſollte, vollends zu tödten, oder um zu verhindern, daß deſſen Leichnam am Orte der That aufgefunden werde. Er hat endlich auch des Felleiſens und ſogar des Metzgergürtels, welchen derſelbe damals aller Wahrſcheinlichkeit nach um den Leib getragen hat, ſich bemächtigt und mit ſich genommen. In dieſer Weiſe pflegt der nicht zu handeln, welcher in der Hitze des Affektes Jemanden durch einen tödtlichen Schlag zu Boden geſtreckt hat. Dieſer wird in dem Augenblicke wo ſich ihm die Folge

ſeiner unbedachten Handlung vor Augen ſtellt, wieder zur Beſinnung kommen, und von Reue ergriffen, wohl Verſuche machen, den Tod des von ihm Verletzten abzuwenden, er wird aber nicht dadurch daß er ihn den Wellen übergiebt, jede vielleicht noch mögliche Hülfe und Rettung unmöglich machen, noch vielweniger wird er ſich mit den Habſeligkeiten des Erſchlagenen bereichern.

Es kommt aber in unſerem Falle noch hinzu,

1) daß der Appellant, aller Wahrſcheinlichkeit nach, den Entſchluß, ſeinen Begleiter zu tödten, ſchon längere Zeit vor der Ausführung gefaßt, und in der Abſicht, dieſen Entſchluß auszuführen, denſelben von Münden nach Witzenhauſen und am folgenden Tage von da bis zu dem Orte der That begleitet hat;

2) daß er den Baſaltſtein, welcher am Orte der verübten That gefunden worden iſt, und womit aller Wahrſcheinlichkeit nach dem Kiſtner die Verletzungen beigebracht ſind, wahrſcheinlich von einem Haufen Chauſſeeſteine herbei geholt hat;

3) daß er den klarſten Beweiſen zum Trotz, nicht allein die That ſelbſt, ſondern auch den Umſtand, daß er den Kiſtner bis zu dem Orte der That begleitete mit der größten Hartnäckigkeit geläugnet hat, was er nicht gethan haben würde, wenn er zu ſeiner Entſchuldigung hätte anführen können, daß er, von Kiſtner zum Zorne gereizt, dieſem im Affekte die tödtlichen Streiche verſetzt habe;

4) daß er gegen den Gefangenwärter zu Witzenhauſen geäußert hat: wenn er ja ſage, d. h. ein Geſtändniß ſeiner That ablege, ſo werde er hingerichtet, — eine Aeußerung, welche darauf hinweiſet, daß er ſich eines ſehr ſchweren todeswürdigen Verbrechens bewußt iſt;

5) daß, nach der glaubwürdigen Ausſage des Fuhrmanns Voß, dieſem ein Begleiter des Appellanten erzählt hat, der letztere habe davon geſprochen, daß ein Handwerksburſch ermordet und beraubt ſei, welche Ausdrücke ſich der Appellant nicht bedient haben würde, wenn er den Kiſtner in der Hitze des Affektes erſchlagen gehabt hätte.

Gegen eine Tödtung im Affekte ſpricht auch

6) daß ſich ein Vorgang, wodurch der Appellant zum Zorne ge-

reitzt ſein könnte, um ſo weniger denken läßt, als, ſoviel nach den Akten anzunehmen iſt, auf der ganzen Reiſe von Hanau an niemals ein Streit oder nur ein Wortwechſel zwiſchen Beiden ſtattgefunden hat, Kiſtner auch, da der Appellant an Körperkräften ihm weit überlegen war, gewiß alles vermieden haben wird, wodurch dieſer gegen ihn hätte aufgebracht werden können, wie denn auch Kiſtner, welcher darin, daß der Appellant ihn von Münden nach Witzenhauſen und von da noch weiter auf ſeiner Reiſe begleitete, einen Beweis einer beſonderen Zuneigung des Appellanten gegen ihn finden mußte, gerade auf dem Wege von Witzenhauſen nach dem Orte der That nichts gethan oder geſagt haben wird, was den Appellanten zum Zorn gegen ihn hätte reitzen, resp. einen Streit zwiſchen Beiden hätte veranlaſſen können.

Wäre die Tödtung des Kiſtner die Folge eines ſolchen Streites geweſen, ſo würde

7) jener, als er von dem Appellanten thätlich angegriffen wurde, ſich ohne Zweifel zur Wehre geſetzt, hierbei aber auch an anderen Theilen ſeines Körpers Verletzungen davon getragen haben, auch würde es

8) bei einem ſolchen Streite, wenn er auch nur in einem Wortwechſel beſtanden hätte, nicht ſo ruhig hergegangen ſein, daß die Ehefrau Linnenkohl oder die dem Orte der That näher ſtehende Catharina Berge davon nichts vernommen haben ſollten. Allein die Akten ergeben nicht, daß Kiſtner außer den Kopfwunden noch andere Verletzungen an ſich gehabt habe, vielmehr wird in dem Befund-Protokolle ausdrücklich angeführt, daß ſich an den Händen des Kiſtner keine Verletzung befunden habe, und eben ſo wenig haben die genannten Zeugen einen Streit in der Weidenpflanzung vernommen.

Aus allen dieſen Gründen darf man kein Bedenken tragen, mit dem Obergerichte einen von dem Appellanten an Kiſtner begangenen Mord für dargethan anzunehmen. Als Motiv zu einem Morde läßt ſich aber nach den Ergebniſſen der Unterſuchung nichts Anderes, als die Erlangung der Habſeligkeiten des Kiſtner unterſtellen, ſo daß alſo, wenn man einen an Kiſtner verübten Mord für dargethan hält, nur von einem Raubmorde die Rede ſein kann.

Der Referent bei dem Obergerichte hat zwar nur einen einfachen Todtſchlag und einfachen Diebſtahl für dargethan halten zu dürfen geglaubt, indem er dabei von der Unterſtellung ausgehet, daß der Appellant, während Kiſtner an dem fraglichen Orte auf dem Raſen geruht, vielleicht geſchlummert habe, den Ranzen deſſelben heimlich an ſich genommen, dann aber in der Beſorgniß, der Beſtohlene möchte zu früh erwachen und die Frucht des Diebſtahls vereiteln, zu ſeiner eigenen Sicherung die Tödtung des Kiſtner beſchloſſen und ſogleich ausgeführt habe. Verhielte ſich die Sache ſo, ſo würde ſich der Appllant zwar allerdings nur eines einfachen Diebſtahls, aber zugleich auch eines Mordes ſchuldig gemacht haben, denn er hätte alsdann den Kiſtner um eines eigennützigen Zweckes willen, alſo mit Ueberlegung getödtet. Der erwähnte Referent glaubt aber, daß ſich auch für die Tödtung ein milderer Titel als Mord, auffinden laſſe, indem er es nach den Ergebniſſen der Unterſuchung für möglich hält, daß Kiſtner, als er nach ſeinem Erwachen den Diebſtahl bemerkt, den Appellanten darüber zur Rede geſtellt und dadurch zwiſchen Beiden ein Streit ſich erhoben haben möge, bei welchem Kiſtner die tödtlichen Wunden erhalten habe, oder daß ſich über einen anderen nicht beſonders wichtigen Anlaß, etwa über das Verweilen an dem fraglichen Orte, oder über das Weitergehen, ein Streit zwiſchen Beiden entſponnen, daß Kiſtner dem Appellanten, welcher etwas niedriger, als jener, am Ufer des Fluſſes geſtanden haben möge, einen Stoß verſetzt, wodurch die Füße des Appellanten in das niedrige und ſeichte Flußwaſſer gekommen ſeien, dieſer hierdurch in heftigen Zorn gerathen, raſch zu ſeinem oder Kiſtners Stock, oder auch zu einem Stein gegriffen, den Letzteren ohne Weiteres in mehrfach ſchnell wiederholten Schlägen auf den Kopf geſchlagen und dadurch denſelben gleich zu Boden geſtreckt haben möge ꝛc. und daß der Appellant dann hierauf zu der Straßenlaube, wo er von den beiden Zeugen Tott geſehen worden, gegangen ſein möge, um zu ſehen, ob er ohne Gefahr vor Entdeckung den Verletzten fortſchaffen und ſich mit dem Felleiſen entfernen könne.

Der Obergerichts-Referent bezieht ſich hierbei darauf,

1) daß der Appellant bei ſeiner erſten Confrontation mit Krug

nach dieſem die Hand erhoben, auch ſchon vorher dem Gefangen=wärter geſagt habe: „wenn er mit dem Krug in das Verhör komme, ſo wolle er geſchloſſen bleiben, denn ſonſt gebe es ein Unglück, wenn Krug leugne", woraus geſchloſſen werden könne, daß der Appellant ſehr reizbar und zum Zorne geneigt ſei,

2) daß dem Appellant nach dem Reſultate der angeſtellten Leumunds=Erforſchungen ein Mord nicht zuzutrauen ſei, und daß

3) die Beinkleider deſſelben am unteren Ende naß geweſen ſeien.

Allein dieſe Thatſachen ſind offenbar nicht geeignet, die aufgeſtellten Vermuthungen zu begründen; denn

zu 1 iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß der Zorn, welchen der Appellant bei der erſten Confrontation mit Krug gezeigt hat, affektirt geweſen ſei, um das Gericht glauben zu machen, daß ſeine gegen Krug angebrachten und erdichteten Anſchuldigungen der Wahrheit gemäß ſeien. Zu welchen Mitteln der Appellant zu greifen fähig geweſen iſt, wenn es darauf ankam, einen Zweck zu erreichen, beweiſet, daß er geſtändigermaßen einen beabſichtigten Selbſtmord vorgeſpiegelt hat, um Geſellſchaft in ſeinem einſamen Gefängniß zu erhalten.

Zu 2 läßt ſich daraus, daß der Appellant früher noch keine Beweiſe von ſeiner Fähigkeit zur Verübung eines Mordes gegeben hat, nicht ſchließen, daß er eines ſolchen Verbrechens unfähig geweſen ſei, um zwar um ſo weniger, als ſein früheres Leben keineswegs vorwurfsfrei war, er vielmehr ſchon im Frühjahre 1842 wegen Diebſtahls Strafe erlitten hat. Außerdem wirft es aber auch ein ungünſtiges Licht auf den Charakter des Appellanten, daß er im Stande geweſen iſt, den Krug wider beſſeres Wiſſen mit ſo großer Beharrlichkeit und Frechheit dem Gerichte als der fraglichen That verdächtig darzuſtellen, und dann iſt ja auch bekannt, wie leicht bei Menſchen, welche ihren ſinnlichen Trieben die Zügel ſchießen zu laſſen gewohnt ſind, das, was Anfangs nur leiſer Wunſch, dann ein beſtimmtes Verlangen war, zu einer Begierde ſich ſteigert, welche den Damm, den ihr beſſeres Gefühl oder auch Furcht vor Strafe ihm entgegenſetzt, zu durchbrechen vermag.

Zu 3 erklärt ſich die Näſſe, welche an den Beinkleidern des

Appellanten bemerkt worden iſt, ganz einfach dadurch, daß derſelbe aller Wahrſcheinlichkeit nach, an dem Orte der That ſein Hemd und ſeine Strümpfe in der Werra gewaſchen, und eben ſo gut kann dieſelbe dadurch entſtanden ſein, daß er den Leichnam des Kiſtner in das Waſſer getragen oder geſchoben hat.

Aber es ſtehen der Hypotheſe des Obergerichts-Referenten auch mehrere ermittelte Thatſachen geradezu entgegen. Dahin gehört,

a) daß Jacob Tott und deſſen Mutter den Appellanten ſchon gegen 10 Uhr Vormittags bei der Straßenlaube geſehen haben, die Tödtung des Kiſtner aber erſt gegen ¾ auf 11 Uhr verübt worden iſt, ſo daß alſo zu der Zeit, wo der Appellant bei der Straßenlaube geſehen wurde, Kiſtner noch gelebt haben muß, wie denn auch von der Ehefrau Linnenkohl und der Catharine Berge der Schlag oder Fall ins Waſſer kurz nach dem vernommenen Angſtgeſchrei gehört worden iſt,

b) daß nach dem gerichtsärztlichen Gutachten die Beſchaffenheit der Verletzungen annehmen läßt, daß bei der That der Vulnerant höher, als Kiſtner, geſtanden, oder jener dieſen an Körpergröße überragt haben müſſe, der Apellant alſo, wie der Obergerichts-Referent unterſtellt, nicht tiefer, als Kiſtner, geſtanden haben kann, ſo wie auch der Hypotheſe des beſagten Referenten die Stellen, wo die Schläge den Kopf des Kiſtner getroffen haben, und der Mangel an ſonſtigen Verletzungen entgegen ſtehen,

c) daß der Baſaltſtein, welcher ſich an der Stelle der That gefunden hat, nach dem Ergebniß der Unterſuchung von einem an der Chauſſee geſtandenen Steinhaufen genommen iſt, ſich alſo nicht wohl annehmen läßt, daß jener Stein zufällig an jene verſteckte Stelle gekommen ſei.

Wenn aber der Referent, um den Gedanken an einen Raubmord zu entfernen, ſagt, daß der Appellant eingeſehen haben müſſe, daß es bei dem Uebermaaß ſeiner Körperkräfte zur Aneignung des Felleiſens keines mörderiſchen Ueberfalles bedurft habe, ſo ſcheint er zu überſehen, daß der Appellant mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß Kiſtner, wenn er ohne dieſen zu tödten, ſich heimlich oder mit Gewalt in den Beſitz des Felleiſens ſetzte, dem Gerichte

Anzeige von der Sache machen, und er dann von dieſem werde verfolgt werden.

Fragt man nun endlich, wie es gekommen ſein möge, daß ſich der Appellant und Kiſtner bei der Straßenlaube von der Chauſſee ab den ſteilen Abhang herunter an das Ufer der Werra begeben haben mögen ꝛc., ſo laſſen ſich zur Beantwortung dieſer Frage nur Vermuthungen aufſtellen.

Erwägt man nemlich,

1) daß der Appellant den Entſchluß zur That ohne Zweifel ſchon früher gefaßt und in der Abſicht, ſie auszuführen, den Kiſtner am 4. Julius von Münden nach Witzenhauſen und am folgenden Morgen von da weiter in der Richtung nach Allendorf begleitet hat,

2) daß dem Appellanten der Ort, wo bei der Straßenlaube auf der einen Seite der Chauſſee ein mit Wald bewachſener Berg in die Höhe ſtieg, auf der anderen Seite aber ein ſteiler Abhang ſich zum Ufer des Fluſſes herabſenkte, und das Ufer mit einer Weidenpflanzung dicht bewachſen war, zur Ausführung der That geeignet erſcheinen konnte,

3) daß der Appellant, aller Wahrſcheinlichkeit nach, an dieſem Orte ſeine Strümpfe und ſein Hemd gewaſchen hat,

4) daß während ſeines Aufenthaltes an dieſem Orte von Vorübergehenden nur der Appellant, nicht aber auch Kiſtner bemerkt worden iſt,

5) daß, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, der Appellant bei der That höher, als Kiſtner geſtanden haben muß, die That alſo auch ſo verübt worden ſein kann, daß dem Kiſtner in liegender Stellung die Wunden beigebracht worden ſind,

ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß der Appellant, unter dem Vorwande ſein Hemd und ſeine Strümpfe waſchen zu wollen, den Kiſtner zum Verweilen an dem fraglichen Orte bewogen, dieſer, um das Waſchen der Sachen abzuwarten, in den Schatten unter die Weiden am Ufer ſich niedergelegt hat, und bei der Hitze des Tages daſelbſt eingeſchlafen iſt, der Appellant aber, nachdem er die gewaſchenen Sachen in der Sonne zum Troknen auf den Boden niedergelegt, ſich den vorgefundenen Stein von der Chauſſee herbei-

geholt und ſich überzeugt hatte, daß ſich Niemand in der nächſten Umgebung befinde, über den ſchlafenden Kiſtner hergefallen und ihm mit dem erwähnten Steine den Schädel eingeſchlagen hat, Kiſtner nach dem erſten Schlage erwacht iſt, und den von den Zeugen Linnenkohl und Berge gehörten Rothſchrei ausgeſtoßen hat, durch weitere Schläge auf den Kopf aber bald zum Tode gebracht worden iſt.

Allein, wie es ſich hiermit auch in Wahrheit verhalten mag, ſo iſt es doch nicht zu bezweifeln, daß nach den Ergebniſſen der Unterſuchung dem Appellanten die Tödtung des Kiſtner als Mord resp. als Raubmord zugerechnet werden muß.

Der Art 137 der Carolina bedroht den Mord mit der Strafe des Rades, welcher Strafe jedoch jetzt eine einfache Todesſtrafe, die Hinrichtung mit dem Schwerdt, ſubſtituirt zu werden pflegt. Gründe, welche eine Milderung dieſer Strafe erheiſchten, ſind nicht vorhanden, dieſelben würden alſo zur Anwendung zu bringen ſeien, wenn der Beweis gegen den Appellanten nicht auf bloſen Indicien beruhete. Da dieſes aber ſowohl was die Prämeditation und die auf Raub gerichtete Abſicht des Appellanten, als die Ueberführung deſſelben als Urheber des Verbrechens betrifft, der Fall iſt, und die Praxis, insbeſondere auch in Kurheſſen, bei einem Indicienbeweiſe von der Verhängung der Todesſtrafe abſtehet, und ſtatt derſelben die dieſer am nächſten kommende Freiheitsſtrafe eintreten läßt, ſo iſt, wie überzeugend auch in vorliegendem Falle die durch Anzeigen erbrachte Gewißheit iſt, von dem Gerichte der erſten Inſtanz mit Recht auf eine lebenslängliche Eiſenſtrafe erſter Claſſe erkannt worden.

Eben ſo mußte der Appellant auch, wie geſchehen, zur Entſchädigung der Erben des Ermordeten, ſo weit ſolche nicht durch Zurückgabe der wieder herbeigeſchafften geraubten Sachen beſchafft wird, verurtheilt werden.

Aus den vorſtehenden entwickelten Gründen wurde durch Urtheil des O. A. Gerichtes vom 22. März 1845 die erhobene Berufung als ungegründet verworfen, und das Obergerichtserkenntniß als dem Rechte gemäß beſtätigt.

Gründe zu einen Antrage auf landesherrliche Begnadigung

waren nicht vorhanden; es wurde eine ſolche auch nicht gewährt, und der Angeſchuldigte, welcher in der letzten Zeit ſeiner Unterſuchungshaft mehrere mit größter Kühnheit unternommene Verſuche gemacht hatte, aus ſeinem Kerker zu brechen, in die Strafanſtalt abgeführt.

Wenige Wochen nach dieſer Abführung ließ Gerber bei der Direktion der Strafanſtalten um ein Verhör bitten, und gab hierauf folgende Erklärung zu Protokoll:

„Ich habe den Mord nicht begangen und will zum Beweiſe meiner Unſchuld Folgendes hier angeben: Ich reiſete in Monat Julius 1842 mit dem Metzgergeſellen Kiſtner aus Hersfeld von Münden nach Witzenhauſen. Als wir noch eine Stunde weiter nach Allendorf hin bis Wendershauſen gekommen waren, ſetzten wir uns an die Straße, und Kiſtner legte ſein Felleiſen ab, weil er ohne dieſes in das genannte Dorf gehen und etwas Brod betteln wollte, und wir uns verabredet hatten, daß ich ſo lange an der Stelle bei dem Felleiſen bleiben ſollte, bis Kiſtner zurückkomme. Da ich nun an Kleidungsſtücken großen Mangel litt, ſo faßte ich den Entſchluß das Felleiſen zu entwenden, nahm es deshalb auf den Rücken und ging damit von Wendershauſen links auf einem Feldwege nach Caſſel zu, und kam erſt ungefähr eine Stunde von Witzenhauſen zwiſchen dieſer Stadt und Großallmerode wieder auf die nach Caſſel, führende Landſtraße. Ich begab mich nach Caſſel, von da nach Münden, nochmals nach Caſſel und dann wieder nach Münden, von da aber über Hannover nach Hamburg. Dort wurde ich, weil mein Wanderbuch nicht dahin viſirt worden war, verhaftet, nach Caſſel transportirt, und nun, weil man die Kleidungsſtücke des inmittelſt ermordeten Kiſtner bei mir fand, wegen dieſes Mordes in Unterſuchung genommen. Als ich in dieſer gefragt wurde, wie ich in den Beſitz der Kiſtner'ſchen Effekten gekommen ſei, erklärte ich, daß ich dieſelben von dem Metzgergeſellen Krug aus Gunzenhauſen gekauft habe. Krug, welcher hierüber vernommen wurde, leugnete den fraglichen Verkauf, und das mit Recht, denn ich hatte gelogen, weil ich fürchtete, daß, wenn ich die Wahrheit geſtände, ich wegen der Entwendung der Effekten geſtraft werden würde, und weil ich hoffte, bei fortgeſetztem Leugnen von Strafe frei zu bleiben. Meinem Vertheidiger habe ich nach Publication des Obergerichtsurtheils geſagt,

daß ich die Kleider entwendet habe; er erwiederte, er wolle das Nöthige vorſtellen, ich hoffte nun täglich in dieſer Beziehung weiter vernommen zu werden, bis mir das Urtheil zweiter Inſtanz publicirt und ich alsbald in die Strafanſtalt abgeführt wurde. Da ich nun glaube, daß ich deshalb, weil jene Gegenſtände des Kiſtner bei mir gefunden wurden, und ich die Unwahrheit geſagt hatte, verurtheilt worden bin, obgleich Gott weiß, daß ich an dem Blute des Kiſtner unſchuldig bin, ſo bitte ich meine heutige Erklärung zum Zweck einer weiteren Unterſuchung an das Obergericht zu Caſſel einzuſenden.

Das Obergericht ließ den ꝛc. Gerber bedeuten, daß ſeine Ausſagen weder zur Begründung ſeiner angeblichen Schuldloſigkeit noch zur Wiederaufnahme der Unterſuchung geeignet ſeien.

III. Beitrag zur Lehre von der Fälſchung.

a) Darlegung der Erforderniſſe des Thatbeſtandes der Fälſchung.

b) Die Fälſchung von Urkunden iſt vollendet, wenn von dem Thäter Alles geſchehen iſt, was zur Bewirkung der beabſichtigten Täuſchung von ſeiner Seite nöthig war, wenn auch die Täuſchung in der That noch nicht bewirkt worden iſt.

c) Grundſätze über die Strafbarkeit der Urkundenfälſchung.

d) Unter welchen Vorausſetzungen iſt es in Unterſuchungsſachen erforderlich, den zweifelhaften Gemüthszuſtand eines Angeſchuldigten auf gerichtlich-mediciniſchem Wege zu exploriren?

Der Juſtizbeamte W. zu N.*) war im März 1839 mit meh-

*) N. 210.

reren, theils periodiſch zu erſtattenden, theils beſonders erforderten Berichten, der dieſerhalb gegen ihn angewendeten disciplinariſchen Maaßregeln ungeachtet, im Rückſtand geblieben, wodurch das Plenum des Obergerichtes ſich bewogen fand, zum Zwecke des gegen ihn einzuleitenden Beſſerungsverfahrens (§. 43 u. f. des Staatsdienſtgeſetzes vom 8. März 1831) einen benachbarten Juſtizbeamten mit einer Vernehmung deſſelben zu beauftragen, und wegen der rückſtändigen Berichte einen Warteboten an V. abzuſenden. Nachdem hierauf dieſe Berichte eingegangen waren, und in einem derſelben der Juſtizbeamte V. deſſen verſpätete Erſtattung mit ſeiner ungünſtigen und durch mancherlei Verhältniſſe erſchwerten Geſchäftslage entſchuldigt hatte, auch das Protokoll über die oben erwähnte Vernehmung eingeſendet worden war, beſchloß das Obergericht, mit Ausſetzung eines Beſchluſſes hinſichtlich des einzuleitenden Beſſerungsverfahrens, bei der bevorſtehenden Amts-Viſitation die für die ſtattgehabten Verzögerungen angeführten Gründe, ſo wie überhaupt die ganze Geſchäftsthätigkeit und Geſchäftslage des genannten Juſtizbeamten einer genauen Prüfung durch den Viſitations-Commiſſar zu unterwerfen, und ertheilte dieſem die nöthigen Inſtruktionen, worauf die Viſitation des Juſtizamtes N. Ende April 1839 begann.

Am 2. Mai 1839 berichtete der Viſitations-Commiſſar dem Obergerichte: es ſei gleich bei dem Beginne der Viſitation ſeine beſondere Aufmerkſamkeit auf einige Unterſuchungsſachen gerichtet geweſen, in welchen ſich Angeſchuldigte längere Zeit in Haft befänden, namentlich auf eine ſolche gegen Heinrich W. aus O., wegen Ermordung ſeines Schwiegervaters, beſonders, nachdem ſich durch eine Anzeige des Curators des Angeſchuldigten der Verdacht ergeben, daß der Juſtizbeamte den Arreſtaten W. vor der von ihm, dem Viſitations-Commiſſar, vorgenommenen Viſitation der Amtsgefängniſſe aus der Zelle, worin derſelbe bis dahin geſeſſen, um ihn ſeinen Augen zu entziehen, entfernt, auch in dem Dienſtregiſter des Gefangenwärters einen falſchen Eintrag gemacht habe, damit man glauben ſolle, der erwähnte Arreſtat mit ſeiner gleichfalls verhafteten Ehefrau ſeien ihrer Haft entlaſſen. Dieſer Verdacht ſei um ſo dringender geworden, als nach dem Unterſuchungsprotokolle

gegen den gedachten W. und deſſen Ehefrau wegen des erwähnten Verbrechens in dieſer Sache ſeit dem 14. September 1837 nichts geſchehen, gleichwohl in den an das Obergericht eingeſendeten monatlichen Unterſuchungs-Ueberſichten vom Jahre 1838 und Januar und Februar 1839 ſich beinahe in jedem Monate ein oder zwei Verhöre angezeigt fänden, welche wahrheitswidrigen Angaben nur der Abſicht des Juſtizbeamten, das Obergericht über den Stand der Unterſuchung zu täuſchen, zugeſchrieben werden könnten Beinahe aller Zweifel über eine den Juſtizbeamten treffende ſchwere Schuld ſei aber verſchwunden, als ihm, dem Commiſſar, die Anzeige geſchehen, daß derſelbe vor einigen Tagen ſich ohne irgend einen wahrſcheinlichen Zweck von Hauſe entfernt habe, noch nicht zurückgekehrt, und ſeit ſeiner Entfernung in der Umgegend umher geirrt ſei, wahrſcheinlich um ſich der Rechenſchaft bei der Viſitation über ſeine Dienſtführung zu entziehen.

V. wurde hierauf vom Obergerichte alsbald ab officio ſuspendirt, und nachdem ſich aus den über die Viſitation des Amtes N. resp. über die im Auftrage des Obergerichtes bewirkte Vernehmung des ꝛc. V. aufgenommenen Protokollen ergab, daß V., welcher am 10. Mai 1839 nach N. wieder zurückgekehrt war, ſich ſchwerer Dienſtvergehen ſchuldig gemacht hatte, die gerichtliche Unterſuchung gegen denſelben erkannt, auch die Zurückbehaltung des vierten Theils ſeiner Beſoldung zur Deckung der Koſten der angeordneten einſtweiligen Dienſtverſehung verfügt.

Aus der von dem Viſitations-Commiſſar im Auftrage des Obergerichtes geführten Disciplinar-Unterſuchung iſt hier noch zu bemerken, daß der Phyſikats-Aſſiſtent L., Hausarzt des V., welcher von dem Commiſſar aufgefordert wurde, über den Körper- und Geiſtes-Zuſtand des V. ein Gutachten zu erſtatten, dieſes mit dem Urtheile ſchloß,

„daß V. in den letzten zwei Jahren (1837 und 1838) durch körperliche Krankheiten — Hämorrhoidal-Unterleibs- und Gichtleiden — in ſeiner Dienſtführung ſehr behindert und durch die nachgewieſene krankhafte Gemüthsbeſchaffenheit, die ihren Grund in der in hohem Grade ausgebildeten Hypochondrie habe, und wobei höchſtwahrſcheinlich ſelbſt partielle

Unfreiheit in Beziehung auf das Empfindungs- und Vorſtellungsvermögen obgewaltet habe, zu Dienſtvernachläſſigungen veranlaßt worden ſei, welcher Zuſtand übrigens unter günſtigen Verhältniſſen und bei ſtrenger Folgſamkeit des Patienten geheilt werden könne."

Der Criminal-Senat des Obergerichtes beauftragte ein benachbartes Juſtizamt mit Führung dieſer Unterſuchung, und nachdem dieſe beinahe zu Ende gebracht worden war, brach in dem Locale dieſes Juſtizamtes plötzlich Feuer aus, welches einen Theil der darin verwahrten Akten, und unter dieſen auch die Unterſuchungsakten gegen V., mit Ausnahme weniger übrig gebliebener Bruchſtücke, verzehrte. Die Unterſuchung wurde nunmehr von einem anderen beauftragten Juſtizamte von Neuem begonnen und vollendet, aus welcher, die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten betreffend, hier bemerkt werden muß, daß derſelbe, im Jahre 1803 geboren, im Jahre 1837 zum Juſtizbeamten zu N. ernannt und als ſolcher auf die vorgeſchriebene Inſtruktion verpflichtet, von mehreren Seiten als ein durchaus rechtlicher Mann, ſo wie von ſeiner vorgeſetzten Behörde hinſichtlich ſeiner Geſchicklichkeit vortheilhaft bezeugt, und wegen ſeiner Leiſtungen in einzelnen Unterſuchungsſachen beſonders belobt worden iſt, daß jedoch ſeit der ihm übertragenen Verwaltung des Juſtizamtes N. in einem Zeitraume von anderthalb Jahren wegen unterlaſſener resp. verzögerter Erſtattung abgeforderter Berichte ꝛc. Disciplinarſtrafen im Betrage von 117 Thlr. gegen ihn erkannt, und 9 Warteboten eingelegt, und außerdem noch mehrere Verweiſe mit Androhung des Beſſerungs-Verfahrens ihm ertheilt worden ſind. Vermögen beſitzt V. nicht.

Das Ergebniß der gerichtlichen Unterſuchung wird im Weſentlichen aus dem wider den Angeſchuldigten am 7. December 1843 erlaſſenen Obergerichtsurtheile zu erſehen ſein, weshalb daſſelbe nachſtehend mitgetheilt werden ſoll:

„in Erwägung,

daß der Juſtizbeamte V. beſchuldigt wird,

1) die Betreibung mehrerer Unterſuchungsſachen pflichtwidriger Weiſe verzögert, auch

2) die Einſendung der monatlichen Unterſuchungs-Ueberſichten für den Zeitraum vom October 1838 bis Februar 1839 in gleicher Weiſe verſpätet.

3) ſowohl in die Grundtabellen des Juſtizamtes, als in die an das Obergericht eingeſchickten monatlichen Unterſuchungs-Ueberſichten zu den Unterſuchungsſachen gegen Heinrich W. wegen Mords, gegen Wilhelm L., wegen Betrugs, und gegen den Schäfer Bl. wegen Veruntreuung, falſche Einträge über vorgeblich abgehaltene Verhöre gemacht,

4) bei der am 26. April 1839 begonnenen Viſitation des Juſtizamtes N. den Viſitations-Commiſſar über die Fortdauer der Haft zweier Unterſuchungsgefangener, des Heinrich W. und deſſen Ehefrau, mittelſt falſcher Einträge in das Gefangenregiſter zu täuſchen verſucht, und

5) während der Dauer der Viſitation ſich pflichtwidriger Weiſe vom 28. April bis zum 10. Mai 1839 von ſeinem Amtsſitze entfernt zu haben; nach Vernehmung des Antrags des committirten Vertreters des hieſigen Obergerichtes,

daß, zur Anſchuldigung unter 1) eine Reihe von Unterſuchungsſachen zum Gegenſtande der Unterſuchung gemacht worden iſt, in welcher ſich eine Verzögerung der ordnungsmäßigen Beförderung herausgeſtellt hat,

daß jedoch bei der Frage, in wiefern dieſe Verzögerungen einem Verſchulden des Angeklagten beizumeſſen ſind, zu berückſichtigen iſt, daß auf deſſen Geſchäftsthätigkeit in N. beſondere Verhältniſſe nachtheilig einwirkten, indem ſich annehmen läßt, daß dem Angeſchuldigten ein Theil der daſigen Amtsgeſchäfte, und zwar in der Civilrechtspflege, wegen ſeiner früheren mehrjährigen Funktionirung im Unterſuchungsfache, wenn auch nicht fremd, doch wenig geläufig geweſen iſt, daß die beſchränkte Brauchbarkeit des Amtsaktuars für ihn eine größere Beläſtigung herbeigeführt hat, daß Angeſchuldigter mehrmals an Gicht und Hämorrhoidal-Leiden erkrankt und während dieſer Zeit an ſeinen Dienſtverrichtungen faſt ganz behindert geweſen iſt, ſo wie mehrere Krankheiten in der Familie des Angeſchuldigten auf ſeinen Gemüthszuſtand und auf ſeine Arbeitsfähigkeit nachtheilig eingewirkt haben,

daß, wenn hiernach und mit Rückſicht auf die vom Angeſchuldigten behauptete Geſchäftsüberhäufung ein Verſchulden deſſelben hinſichtlich der Verzögerung des größten Theiles der oben erwähnten Unterſuchungsſachen nicht als hinreichend conſtatirt betrachtet werden kann, ein Gleiches doch nicht hinſichtlich derjenigen Unterſuchungsſachen anzunehmen iſt, welche vermöge ihrer Wichtigkeit oder aus anderen Gründen eine vorzugsweiſe Beförderung erheiſchten,

daß zu dieſen letzterwähnten Sachen folgende Unterſuchungen gewählt werden müſſen:

a) die Unterſuchung wegen Beraubung des Poſtwagens im Amtsbezirke N., in welcher, nachdem der Verdacht der Urheberſchaft des fraglichen Verbrechens auf den Taglöhner B. zu W. gelenkt worden war, und hierauf der Juſtizbeamte V. am 23. September 1837 eine Hausſuchung bei B. vorgenommen, und über die ſehr erheblichen Anzeigen die namhaft gemachten Auskunftsperſonen, abgehört hatte, mit Ausnahme eines am 28. Januar 1838 an das Criminalgericht zu Eiſenach erlaſſenen Schreibens nichts weiter gethan worden iſt, namentlich auf mehrere Schreiben der Hauptſtaatskaſſen-Direction um Auskunft über das Ergebniß der Unterſuchung, trotz mehrfacher Erinnerungen, unbeantwortet gelaſſen ſind, während in den monatlichen Unterſuchungsüberſichten die Sache als auf polizeilichen Nachforſchungen beruhend fortgeführt wurde;

b) die Unterſuchung gegen Nicolaus R. und Genoſſen, wegen Wilddiebſtahls, in welcher auf die betreffende Anzeige des Förſters M. und die darauf geſchehene Ablieferung der den Denuntiaten abgenommenen Gewehre, auf eine weitere ähnliche Anzeige des Förſters M. gegen Nicolaus R., verbunden mit einer Solicitation der Unterſuchung der früheren Anzeige, ſo wie auf ein Erſuchen der Forſtinſpektion um Auskunft über den Stand der Unterſuchung nichts verfügt worden iſt;

c) die Unterſuchung gegen den Forſtlaufer M. zu B., wegen Wilddiebſtahls, inſofern, als auf das Erſuchen des K. Pr. Landgerichtes zu H. vom 27. Oktober 1838 um Ueberſendung der durch eine dieſſeitige Requiſition dort veranlaßten Zeugengebühren, trotz wiederholter Erinnerungen, nichts verfügt worden iſt;

d) die Unterſuchung gegen Jacob S. aus St., wegen Landſtreicherei, in welcher, nach der am 19. December 1838 ſtattgehabten Vernehmung des Angeklagten, unter Beibehaltung deſſen Verhaftung, die Mittheilung der Akten an das Landgericht zu Caſſel zum Zwecke einer Requiſition verfügt, dieſe Verfügung aber nicht ausgefertigt worden und die Sache beruhen gelaſſen iſt, bis am 16. Februar 1839 der Angeklagte aus dem Arreſte entſprungen und am 27. ejusd. das Unterſuchungsprotokoll in einem General-Währſchafts- und Hypotheken-Buche aufgefunden worden iſt;

e) die Unterſuchungsſache gegen Heinrich W. aus O. wegen Mordes, in welcher nach der am 14. September 1837 bewirkten Vernehmung der Wittwe des Getödteten, trotz der fortdauernden Unterſuchungshaft des Angeſchuldigten W. und deſſen Ehefrau, vom Juſtizbeamten V. nichts gethan worden iſt;

daß die unterlaſſene Beförderung der vorbezeichneten Unterſuchungsſachen durch das vom Angeſchuldigten V. Vorgeſtellte überall nicht als gerechtfertigt betrachtet werden kann, indem

zu a) nach der dem V. eigenen Befähigung ſich nicht bezweifeln läßt, daß er nach dem letzten in dieſer Sache abgehaltenen Verhöre die Zuläſſigkeit und Nothwendigkeit einer Fortſetzung der Unterſuchung eingeſehen habe, zumal die gegen B. vorgebrachten erheblichen Indizien durch die bereits vernommenen Auskunftsperſonen beſtätigt worden waren, und eine Ausſetzung der weiteren Unterſuchungshandlungen bei der durch die Hausſuchung kund gegebenen Richtung des Verdachtes gegen B. nachtheilige Folgen haben konnte,

außerdem aber die Größe des den Gegenſtand der Unterſuchung bildenden Verbrechens die eifrigſte Verfolgung aller auf die Ermittelung des Thäters führenden Anzeigen gebot, und wenn V., obwohl deſſen übrige Arbeiten ſeine Arbeitsfähigkeit im fraglichen Zeitraume darthun, dennoch die erforderliche Kraft zur gehörigen Betreibung dieſer Sache, wegen ſeiner angegriffenen Geſundheit ſich nicht zugetraut haben ſollte, das Abwarten einer Beſſerung ſeines Zuſtandes auf kurze Zeit wohl nachzuſehen geweſen wäre, das Jahre lange Beruhenlaſſen der Unterſuchung aber um ſo unverantwortlicher erſcheint, als ꝛc. V. durch die unbeantwortet gelaſſenen Schrei-

ben der Hauptſtaatskaſſen=Direction an die Beförderung jener Unterſuchung erinnert wurde, ferner

zu b) die, wenn auch nicht gerade auf Wilddiebſtahl gerichteten, doch einen ſolchen keineswegs von der Anſchuldigung ausſchließenden, Denuntiationen ſchon nach geſetzlicher Beſtimmung eine, außerdem vom Denuntianten beſonders beantragte und durch die nach der zweiten Anzeige fortgeſetzte Ausübung des Jagdbetriebs Seitens eines Mitangeſchuldigten noch mehr gebotene vorzugsweiſe Beförderung der Unterſuchung erheiſchten, die Entſchuldigung des Beamten, eine alsbaldige Hausſuchung bei den Denuntiaten für nachtheilig gehalten zu haben, eben ſo, wie die von der Beſetzung der Gefängniſſe entnommene Entſchuldigung von ihm ſelbſt als ungenügend anerkannt wird, und die weiter vorgeſchützte krankhafte Vergeßlichkeit nicht allein wegen der dem Beamten zuſtehenden Mittel ſeinem geſchwächten Gedächtniſſe in Fällen der vorliegenden Art zu Hülfe zu kommen, ſondern auch wegen der, ihm durch die zweite Anzeige und durch das Communikat der Forſtinſpection zugegangenen Erinnerung in keinen Betracht kommen kann;

zu c) die baldige Erledigung der Requiſition des K. Preußiſchen Landgerichtes zu H. durch die mehrfachen Sollicitationen, ſo wie wegen des Einfluſſes auf die Willfährigkeit jenſeitiger Gerichte bei dieſſeits begehrter Rechtshülfe geboten wurde, auch einen geringen Zeitaufwand Seitens des Beamten erheiſchte, und von einem Vergeſſen dieſer Angelegenheit bei den wiederholten Erinnerungen keine Rede ſein kann;

zu d) wenn auch die unterlaſſene Ausfertigung der beſchloſſenen Requiſition an das Landgericht Caſſel und das Verlegen des Unterſuchungs=Protokolles dem Verſchulden des Juſtizbeamten mit Sicherheit nicht beizumeſſen ſteht, demſelben doch jedenfalls inſofern ein Verſchulden zur Laſt fällt, als er nach der Lage dieſer Unterſuchung, da ſolche mit der Haft des Angeklagten verbunden war, und Angeklagter dieſelbe bei dem Beamten in Erinnerung bringen ließ, ſich zu erkundigen hatte;

zu e) endlich, die fortdauernde Unterſuchungshaft der W.'ſchen Eheleute nicht allein, ſondern auch die Schwere des denſelben zur Laſt gelegten Verbrechens dem Juſtizbeamten, ſowohl in Intereſſe

der Angeklagten, als im öffentlichen Intereſſe, die vorzugsweiſe Beförderung dieſer Unterſuchung zur dringenden Pflicht machte, das Vorbringen des V. aber, daß er ſich für den Augenblick zur gehörigen Fortſetzung dieſer Sache bei der wahrgenommenen Erſchöpfung ſeiner Kräfte außer Stande gehalten, und hierzu eine krankhafte Scheu vor der Perſon des Angeſchuldigten W. ſich geſellt habe, keinenfalls genügt, die fortdauernde Unthätigkeit in dieſer Sache während eines Zeitraums von mehr als 1½ Jahren zu entſchuldigen, da, die Wahrheit dieſes Vorgebens unterſtellt, und davon abgeſehen, ob zu der angeblichen Scheu gegen die Perſon des W. nicht das Bewußtſein der vernachläſſigten Pflichterfüllung in Beziehung auf letztere beigetragen, dem Beamten bei der Kenntniß ſeines Zuſtandes es obgelegen haben würde, hiervon dem Obergerichte zur nöthigen Abhülfe zeitig Nachricht zu geben, ſtatt daſſelbe, wie ſich dieß zur Anſchuldigung unter 3 herausgeſtellt hat, durch falſche Termins-einträge in die Unterſuchungstabellen über den Stand der Unterſuchung zu täuſchen, und an der Sorge für deren Beförderung zu verhindern, ſo wie denn auch jene falſchen Einträge und die übrigen dem Juſtizbeamten V. zur Laſt fallenden Pflichtwidrigkeiten, ſofern ſie aus der Abſicht hervorgegangen, dem Obergerichte den Stillſtand der W.ſchen Unterſuchung vorzuenthalten, das Schuldbewußtſein des Beamten bekunden, und das Vorhandenſein eines Verſchuldens beſtätigen,

daß hiernach dem Juſtizbeamten V. hinſichtlich der vorbezeichneten fünf Unterſuchungsſachen eine pflichtwidrige Verzögerung der Rechtspflege zur Laſt gelegt werden muß;

zur Anſchuldigung unter 2,

daß nach den vorliegenden Aktenſtücken und dem hierauf ſich ſtützenden Anerkenntniß des Angeklagten als feſtſtehend anzunehmen iſt, daß dem Beſchluſſe des Obergerichtes vom 12. Februar 1839 die rückſtändigen Unterſuchungsüberſichten für Oktober 1838 bis einſchließlich Januar 1839 binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartebotens, einzuſenden, keine Folge geleiſtet worden iſt, und hierauf durch einen am 2. März 1839 abgeſchickten Warteboten am 25. deſſelben Monates die Tabellen für Oktober 1838 bis Februar 1839 dem Obergerichte überbracht worden ſind,

daß hiernach, da die Dienſtanweiſung für die Juſtizbeamten die Einſendung der monatlichen Unterſuchungsüberſichten innerhalb 8 Tagen nach dem Ablaufe des betreffenden Monates vorſchreibt, und jedenfalls die rückſtändigen Ueberſichten nach der deshalbigen Auflage des Obergerichtes vom 12. Februar 1839 einzuſenden waren,

die Scheu des Beamten aber, durch die Unterſuchungstabellen die Vernachläſſigung einiger Unterſuchungsſachen zur Kenntniß des Obergerichtes kommen zu laſſen, ſo wenig, wie die angeblich krankhafte Vorſtellung von den ihm, im Falle der Kenntniß jener Vernachläſſigung, vom Obergerichte bevorſtehenden Strafen, und die Hoffnung, durch einen nahe bevorſtehenden Tod dieſen Uebeln zu entgehen, noch endlich auch die, bei einer ordnungsmäßigen Führung der Grundtabellen und die hiernach nöthigenfalls durch einen Amtsſchreiber zu bewirkende Ausfüllung der einzuſchickenden Ueberſichten, wenig in Betracht kommende geringe Dienſtbefähigung des Amts-Aktuars und etwaige Geſchäftsüberhäufung des Beamten einen rechtlichen Entſchuldigungsgrund für die ſtattgehabte Verſäumniß abgeben kann, dem Angeklagten auch hinſichtlich der verſpäteten Einſendung der vorbezeichneten Unterſuchungsüberſichten eine **Dienſtvernachläſſigung** zur Laſt gelegt werden muß;

zur Anſchuldigung unter 3,

daß durch die betreffenden Akten und nach dem Zugeſtändniſſe des Angeklagten für erwieſen zu halten iſt, daß von ihm ſowohl in den bei dem Juſtizamte befindlichen Grundtabellen, als in den an das Obergericht eingeſchickten Unterſuchungsüberſichten in die für die Verhörstermine beſtimmten Spalten zu der Unterſuchungsſache gegen Heinrich W. wegen Mords überhaupt 18 Terminstage aus der Zeit vom Oktober 1837 bis Ende Februar 1839, zu der Unterſuchungsſache gegen Wilh. L., wegen Betrugs, 4 Terminstage aus dem letzten Quartale 1838 und Februar 1839, und zur Unterſuchungsſache gegen den Schäfer Bl., wegen Veruntreuung, für Oktober und November 1838, ſo wie für Februar 1839 überhaupt 3 Terminstage eingetragen worden ſind, obwohl während der fraglichen Zeit in den bemerkten Unterſuchungsſachen

keine Verhöre gehalten ſind, vielmehr letztere gänzlich geruht haben,

daß insbeſondere die Behauptung des Angeklagten, des Momentes des Eintrages jener falſchen Terminstage ſich nicht zu erinnern, die Glaubwürdigkeit deſſen Eingeſtändniſſes hinſichtlich der Anfertigung jener Einträge nicht zu beeinträchtigen vermag, indem das Eingeſtändniß auf der Recognition der Handſchrift beruht, auch in der vom Angeklagten angeblich eigenhändig bewirkten Aufſtellung der fraglichen Tabellen eine Unterſtützung findet, zumal ein Verdacht der Bewirkung der fraglichen Einträge durch eine andere Perſon überall nicht begründet iſt, Angeklagter auch früher vor der Viſitations-Commiſſion und vor dem früher beſtellten Unterſuchungs-Commiſſar ſich unumwunden zu den unrichtigen Einträgen als Urheber bekannt hatte,

daß außerdem aber auch angenommen werden muß, daß Angeklagter die falſchen Einträge vorſätzlich bewirkt habe, um ſeine vorgeſetzte Behörde über die unterlaſſene Beförderung der betreffenden Unterſuchungsſachen zu täuſchen,

indem Angeklagter ſelbſt aus dieſem Motive die Entſtehung der gedachten Einträge, wenn auch nur vermuthungsweiſe, erklärt,

hiervon abgeſehen, aber auch nicht zu bezweifeln iſt, daß jene Einträge aus dem gegebenen Beweggrunde hervorgegangen ſind, wenn man berückſichtigt, daß Angeklagter, ſeinen Angaben zufolge, die verzögerte Betreibung der Unterſuchungsſachen ſich zum Vorwurf gemacht, ſich vor den Folgen, welche die Kenntniß dieſer Verzögerung Seitens des Obergerichtes herbeiführen würde, in hohem Grade gefürchtet, deshalb die Einſendung der Unterſuchungstabellen, ungeachtet der daraus hervorgehenden, für ihn ſehr empfindlichen Disciplinarmaßregeln, möglichſt zurückgehalten, und, zu deren Abſendung gedrängt, nur im äußerſten Momente die unrichtigen Einträge zugleich in die Grundtabelle und in die einzuſchickende Ueberſicht bewirkt hat, daß aber zur Erreichung des ſonach unzweifelhaft dem Angeklagten inwohnenden Verlangens, dem Obergerichte ſeine Unthätigkeit zu verbergen, demſelben die falſchen Einträge als ein dienliches Mittel erſcheinen mußten, da ihm nicht

unbekannt ſein konnte, daß dem gewöhnlichen Geſchäftsgange nach die falſchen Einträge von dem Obergerichte nicht wohl, und wenigſtens ſo lange nicht entdeckt werden konnten, als die Unterſuchungsakten dem Juſtizamte noch vorlagen,

für die Beſonnenheit, mit welcher Angeklagter zu Werke gegangen iſt, übrigens auch theils die Beſchaffenheit der Einträge ſelbſt, namentlich die Beifügung zu den ſollicitirten Sachen, und die Entfernung, in welcher die falſchen Terminstage von einander angeſetzt worden ſind, theils die Wiederholung der falſchen Einträge zu verſchiedenen Zeiten bei jedesmaliger Einſendung von Unterſuchungstabellen, theils endlich der Zuſammenhang zeugt, worin die falſchen Einträge, der Zeit ihrer Entſtehung nach, mit den übrigen richtigen Einträgen und mit der Abfaſſung der Begleitungsberichte ſtehen,

daß durch die hiernach begründete Annahme einer vorſätzlichen Anfertigung der falſchen Einträge zugleich die vom Angeklagten vorgebrachte Einwendung, er müſſe ſich bei jenen Einträgen in einem unfreien Zuſtande befunden haben, als mit jener Annahme unvereinbar, ausgeſchloſſen wird, außerdem aber auch die Grundloſigkeit jener Unterſtellung ſich daraus ergiebt, daß der angebliche Mangel der Erinnerung des Aktes der Einträge einen Schluß, daß Angeklagter zur fraglichen Zeit bewußtlos gehandelt habe, nicht rechtfertigt, daß ferner die Annahme, Angeklagter werde ſich bei einiger Ueberlegung den ihm bekannten ſtrafrechtlichen Folgen der Anfertigung falſcher Einträge nicht haben ausſetzen wollen, ganz abgeſehen von der gegenüber ſtehenden, angeblich bis zum höchſten Grade geſteigerten, Furcht vor den Folgen ſeiner Dienſtvernachläſſigung ſchon dadurch ihr Gewicht verliert, daß Angeklagter auf die Nichtentdeckung der falſchen Einträge rechnen konnte,

daß endlich die oben erwähnte krankhafte Vorſtellung von den Folgen des Bekanntwerdens der Verzögerung der Unterſuchungsſachen, und der angeblich dem Angeklagten vorſchwebende Gedanke ſeines nahen Todes, wenn ſolche auch zu der Faſſung des Entſchluſſes, die falſchen Einträge zu machen, beigetragen haben könnten, doch keinesfalls dieſen Entſchluß als der freien Willkühr ermangelnd darzulegen vermögen, da jene Vorſtellungen

und Gefühle die Einſicht des Angeklagten in die Beſchaffenheit des Mittels, ſeiner Verlegenheit abzuhelfen, nicht aufhoben, und ſeinem Willen einen Zwang zur Ergreifung dieſes Mittels nicht auflegten,

daß die vorſätzliche Bewirkung der falſchen Einträge in die, als öffentliche, auf Glaubwürdigkeit ihres Inhaltes Anſpruch machenden Urkunden, und verbunden mit Verletzung der dem Angeklagten vermöge ſeines Dienſtes obliegenden Pflicht zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung dieſer Urkunden den Thatbeſtand der Fälſchung in ſich begreift,

und daß, nach den vom Angeklagten ſelbſt angegebenen Umſtänden angenommen werden muß, daß bei jedesmaliger Einſendung der Unterſuchungsüberſichten, in welchen die falſchen Einträge enthalten ſind, kraft eines neu gefaßten Entſchluſſes, in die jedesmal einzuſchickende Ueberſicht und in die entſprechende Grundtabelle entſtanden ſind, die falſchen Einträge aber in vier nach einander am 30. April, 30. Auguſt, 26 Oktober 1838 und 25. März 1839 eingegangenen Tabellen vorkommen, dem Angeklagten eine widerholte viermalige Fälſchung öffentlicher Urkunden zur Laſt zu legen iſt;

zur Anſchuldigung unter 4

daß durch die Ausſagen der vernommenen Auskunftsperſonen und durch des Angeklagten Geſtändniß erwieſen iſt, daß letzterer nach dem Eintreffen der zur Viſitation des Juſtizamtes beſtimmten Commiſſion am 26. April 1839, in Vorausſicht der bevorſtehenden Viſitation der Amtsgefängniſſe, den Arreſtaten W. aus dem Gefängniß in das Amthaus in ſeine, des Beamten, Wohnung hat bringen und daſelbſt während der Viſitation der Gefängniſſe hat bewachen laſſen, und zwar in der Abſicht, um den Arreſtaten W. den Augen des Viſitations-Commiſſar's zu entziehen und ſolchergeſtalt der Entdeckung der in der W.'ſchen Unterſuchungsſache ſtattgehabten Unregelmäßigkeiten vorzubeugen,

daß ferner nach dem Inhalte des Viſitations-Protokolles, nach den beſtätigenden Ausſagen des Perſonals der Viſitations-Commiſſion, ſowie nach den beſchworenen Ausſagen des Gefangenwär-

ters und des Bürgermeiſters V. feſtſteht, daß bei der am Tage der Viſitation der Gefängniſſe oder am folgenden Morgen geſchehenen Ablieferung des Regiſters der Gefangenen an den Viſitations-Commiſſar bei den darin verzeichneten Arreſtaten Heinrich W. und deſſen Ehefrau ſich ein Eintrag befunden hat, wonach dieſe am 12. resp. am 4. April entlaſſen worden waren, obwohl dieſelben, wie dies die Unterſuchungsakten und die Ausſagen mehrerer Auskunftsperſonen, auch des Angeklagten eigenes Geſtändniß ergeben, ſich noch fortwährend in Haft befanden,

daß ſodann nach des Angeklagten Eingeſtändniß in der erſten Unterſuchung nicht zu bezweifeln iſt, daß jene falſchen Einträge über die Entlaſſung der W.'ſchen Eheleute von dem Angeklagten ſelbſt herrühren, zumal das Regiſter der Gefangenen ſich zur Zeit der Viſitation in den Händen des Angeklagten befand, während dieſer Zeit die falſchen Einträge — nach den Ausſagen des Gefangenwärters und des Bürgermeiſters V. — entſtanden ſind, und mit der vom Angeklagten beabſichtigten und bewirkten Verheimlichung der W.'ſchen Eheleute vor dem Viſitations-Commiſſar in Einklang ſich befanden, ja ſogar zur Erreichung dieſes Zweckes nothwendig waren, während ein Intereſſe einer anderen Perſon an dieſen falſchen Einträgen nirgends conſtirt,

daß nun auch nach dem Zuſammenhange dieſer Einträge mit der vom Angeklagten bezweckten Verheimlichung der Verhaftung der W.'ſchen Eheleute angenommen werden muß, daß Angeklagter, wie derſelbe auch in der erſten Unterſuchung unumwunden nachgegeben hat, jene Einträge vorſätzlich zur Erreichung des angegebenen Zweckes bewirkt hat,

daß das ſpätere Vorgeben des Angeklagten in der zweiten Unterſuchung, der Handlung des Eintragens ſich nicht zu erinnern, auch nicht zu wiſſen, derſelben ſich jemals bewußt geweſen zu ſein, in ſofern unerheblich iſt, als die mangelnde Erinnerung einer Handlung keineswegs die Möglichkeit ausſchließt, daß dieſelbe mit vollem Bewußtſein vorgenommen worden iſt,

daß auch die Beſchaffenheit der fraglichen Handlung, welche Bewußtſein verräth, während eine Beſchränkung der Willensfreiheit

des Angeklagten nirgends indicirt iſt, die vom Angeklagten erhobenen Zweifel über ſeine Zurechnungsfähigkeit beſeitigt,

daß demnach dem Angeklagten, neben einer pflichtwidrigen Täuſchung des Viſitations-Commiſſars über die Haft des Arreſtaten W. durch zeitweiſe Aufnahme deſſelben in ſeine, des Beamten, Privatwohnung, zugleich eine Fälſchung einer öffentlichen Urkunde des Regiſters der Gefangenen, zur Laſt zu legen iſt;

zur Anſchuldigung unter 5

daß die in der Anſchuldigung enthaltenen Thatſachen durch das Geſtändniß des Angeklagten und die Ausſagen der vernommenen Auskunftsperſonen, beziehungsweiſe durch die amtlichen Angaben der Viſitations-Commiſſion, für erwieſen zu halten ſind,

daß jedoch nach den Ausſagen mehrerer Perſonen über das auffallende Benehmen des Angeklagten während ſeiner Entfernung, und bei mangelnder Nachweiſung eines durch dieſe Entfernung vernünftiger Weiſe zu erreichenden Zweckes, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Beziehung auf die fragliche Handlung ſich als zweifelhaft darſtellt;

erwogen ſodann,

daß, was die Beſtrafung der dem Angeklagten zur Laſt fallenden Vergehen betrifft, die dem Angeklagten nach dem unter 1 und 2 Angeführten zur Laſt fallenden Dienſtvergehen darin übereinkommen, daß ſie ſämmtlich die ſchuldhafte Nichterfüllung der dem Angeklagten obliegenden Dienſtgeſchäfte betreffen;

daß bei Bemeſſung deren Strafbarkeit zu berückſichtigen iſt, daß vorzugsweiſe der Verſchleif der Unterſuchungsſache gegen Heinrich W. ſich als eine ſehr grobe Dienſtvernachläſſigung darſtellt, indem dem Intereſſe des Staats auf baldthunlichſte Ermittelung des dem W. zur Laſt gelegten ſchweren Verbrechens ein mindeſtens $1\frac{1}{2}$ jähriger Zeitraum gegenüber ſteht, in welchem die Unterſuchung unentſchuldbarer Weiſe liegen gelaſſen iſt, und abgeſehen davon, daß durch die vom Angeſchuldigten vorgenommenen Unterſuchungshandlungen das Reſultat der Unterſuchung noch keineswegs ſicher geſtellt war, aus jener Verzögerung auch nachtheilige Folgen für die Staatskaſſe, wenn auch nicht für den Heinrich W., welchem neben Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten der ausgeſtandene Unterſuchungsarreſt gänz-

lich zur Strafe angerechnet worden iſt, doch für deſſen Ehefrau entſtanden ſind, da dieſe auf den Grund der geführten Unterſuchung hinſichtlich der beſchuldigten Theilnahme an der Tödtung ihres Vaters von der Unterſuchung entlaſſen, und nur wegen Widerſetzung verurtheilt worden iſt, und es, wenn gleich dieſelbe wegen dieſes Vergehens mit dem von ihr erlittenen Unterſuchungsarreſt für beſtraft erklärt worden iſt, doch keinem Zweifel unterliegt, daß nicht der ganze ohne ihr Verſchulden verlängerte Unterſuchungsarreſt, ſondern nur ein Theil deſſelben und zwar, mit Rückſicht auf deſſen mildere Beſchaffenheit, höchſtens ein Monat auf jene Strafe gerechnet werden kann,

daß hierzu die Concurrenz mehrerer zum Theil ebenwohl erheblicher Vernachläſſigungen, ſo wie ferner in Betracht kommt, daß Angeklagter wegen Dienſtverſäumniſſes ſchon mehrfach, in einem Falle mit einer Geldbuſe von 20 Thlr., geſtraft und ihm wegen gleichen Dienſtvergehens das Beſſerungsverfahren bereits angedroht geweſen iſt,

daß ſodann bei Bemeſſung der Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Laſt fallenden Fälſchungen die mehrmalige Wiederholung dieſes Vergehens, und außerdem zu berückſichtigen iſt, daß der falſche Eintrag in das Regiſter der Gefangenen ſchon an ſich ohne Rückſicht auf die dienſtliche Qualität des Angeklagten und die dabei concurirende Verletzung der dienſtlichen Pflicht der Aufſicht über die richtige Führung jenes Regiſters ein falsum enthielt, die falſchen Einträge in die Unterſuchungsüberſichten auch in ihren Folgen wegen der dadurch dem Obergerichte entzogenen Einwirkung auf die betreffenden Unterſuchungsſachen ſich nachtheilig erwieſen haben,

daß, wenn nun Fälſchungen regelmäßig mit einer in das richterliche Ermeſſen geſtellten Freiheitsſtrafe geahndet zu werden pflegen, doch vorliegenden Falles weiter in Betracht kommt, daß die vom Angeklagten verübten Fälſchungen denſelben zur ferneren Bekleidung des Richteramtes als unfähig darſtellen, indem dieſes Amt nicht allein im Allgemeinen einen unbeſcholtenen Ruf, ſondern insbeſondere wegen der Beweiskraft, welche den Amtshandlungen und namentlich den vom Richter amtlich aufgenommenen Protokollen beigelegt iſt, erfordert, daß die Glaubwürdigkeit des Richters von

jeder Makel frei ſei, die vorerwähnten Vergehen des Angeklagten aber eine arge Hintanſetzung und Mißachtung der Pflicht zur Wahrheit darlegen,

daß hiernach die Entlaſſung des Angeklagten von ſeinem Dienſte als ein den Vergehungen deſſelben angemeſſenes Strafübel erſcheint,

mit dieſer, übrigens eine geeignete Wiederanſtellung des Angeklagten nicht ausſchließenden, Strafe die ſämmtlichen Vergehen des Angeklagten als hinreichend geahndet zu betrachten ſind, da abgeſehen von dem mit dieſer Ehrenſtrafe verbundenen, für den Angeklagten ſehr empfindlichen Vermögensnachtheil, zu berückſichtigen iſt, daß die weiteren Vergehungen des Angeklagten offenbar aus der Vernachläſſigung der gehörigen Förderung der Unterſuchungsſachen hervorgegangen ſind, und wenn bei Beurtheilung dieſer Dienſtvernachläſſigung der angegriffene Geſundheitszuſtand des Angeklagten und die übrigen oben unter 1 bereits herausgehobenen Umſtände ſtrafmildernd in Betracht kommen, dieſen Verhältniſſen auch mittelbar einiger ſtrafmildernder Einfluß auf die weiteren Vergehungen des Angeklagten zuzugeſtehen iſt,

daß übrigens neben den criminalrechtlichen Folgen der Vergehungen des Angeklagten auch die civilrechtliche Verbindlichkeit des Letzteren begründet erſcheint, nicht allein die Ehefrau W. wegen des derſelben durch ſchuldhafte Verlängerung des Unterſuchungsarreſtes etwa geſtifteten Schadens zu entſchädigen, ſondern auch der Staatskaſſe die Verpflegungskoſten für die Ehefrau W. während jenes auf 1½ Jahre zu beſtimmenden Zeitraums der Verzögerung der Unterſuchung zu erſetzen;

wird Angeklagter, unter Entlaſſung von der Unterſuchung hinſichtlich der Anſchuldigung unter 5, der pflichtwidrigen Verzögerung der Rechtspflege in den oben bezeichneten fünf Unterſuchungsſachen, der verſpäteten Einſendung der Unterſuchungsüberſichten für den Zeitraum vom Oktober 1838 bis Februar 1839, viermaliger Fälſchung der an das Obergericht eingeſchickten Unterſuchungsüberſichten und der Grundtabelle des Juſtizamtes, und, neben pflichtwidriger Täuſchung des Viſitations-Commiſſars über die fortdauernde Haft des Heinrich W., einer Fälſchung des Regiſters

der Gefangenen für ſchuldig erkannt, und deshalb ſeines Amtes eines Juſtizbeamten entlaſſen, auch, neben der Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Ehefrau W. und der Staatskaſſe in der in dem letzten Entſcheidungsgrunde näher angegebenen Beziehung, zur Zahlung der durch die zweite Unterſuchung entſtandenen Koſten ꝛc. verurtheilt.

Gegen dieſes Erkenntniß zeigte der Angeſchuldigte zeitig das Rechtsmittel der Berufung an, und der von ihm bevollmächtigte Anwalt ſtellte in der Appellations-Rechtfertigungsſchrift folgende Beſchwerden auf,

1) daß der Appellant der Urkundenfälſchung ſchuldig erkannt und deshalb von ſeinem Dienſte entlaſſen,

2) daß auf unvollſtändige Akten erkannt,

3) daß mit Uebergehung des Beſſerungsverfahrens das gerichtliche Strafverfahren alsbald eingeleitet, und

4) daß Appellant zur Entſchädigung der Ehefrau W. und der Staatskaſſe, ſowie zur Koſtenerſtattung verurtheilt worden ſei.

Hauptſächlich wurde in dieſer Schrift auszuführen verſucht, daß der Angeſchuldigte in Folge körperlicher Krankheit auch an Geiſteskrankheit gelitten habe, und daß hierdurch ſowohl die ihm zur Laſt gelegten Dienſtvernachläſſigungen, als auch die unter 3 und 4 im Urtheile erwähnten Handlungen veranlaßt worden ſeien. Insbeſondere ſuchte der Appellant

zur erſten Beſchwerde auszuführen, daß es bei eben dieſen Handlungen an dem objektiven Thatbeſtande der Urkundenfälſchung fehle, daß aber auch beide Handlungen wegen der zur Zeit ihrer Vornahme bei ihm obgewalteten Geiſtes-Unfreiheit ihm nicht zugerechnet werden könnten;

zur eventuellen zweiten Beſchwerde wurde bemerkt, daß das Obergericht mit Unrecht die volle Zurechnung der angeſchuldigten Handlungen als erwieſen angenommen habe, obgleich dringende Anzeigen einer obgewalteten geiſtigen Unfreiheit vorlägen, welche nur durch ein ärztliches Gutachten gewürdigt werden könnten, deſſen

Stelle das Gutachten des Phyſikats-Aſſiſtenten L. nicht erſetzen könne, da daſſelbe ohne vorgängige Einſicht der Akten und nicht auf Erſuchen des Unterſuchungsrichters, ſondern des Viſitations-Commiſſars erſtattet worden ſei.

Die weiter eventuelle dritte Beſchwerde wurde durch Bezugnahme auf den §. 43 des Staats-Dienſtgeſetzes vom 8. März 1831 zu rechtfertigen geſucht, als wonach die Hintanſetzung des geſetzlich vorgeſchriebenen Beſſerungsverfahrens die Nichtigkeit des eingeleiteten Strafverfahrens zur Folge habe.

Zur vierten Beſchwerde endlich wurde bemerkt, daß die Ehefrau W. zwar von der Unterſuchung entlaſſen worden ſei, das ergangene Urtheil aber nichts davon enthalte, daß derſelben nur ein Monat ihres Arreſtes als Strafe angerechnet worden, und daß die Deutung, welche das Obergericht dieſem Urtheile gebe, eine unbefugte Abänderung deſſelben enthalte. Auch der Staatskaſſe ſeien daher durch die Verzögerung der Unterſuchung gegen W. unnöthige Koſten nicht verurſacht worden.

Zunächſt war bei der Entſcheidung dieſer Sache die Beurtheilung der Frage angeregt, ob in den falſchen Einträgen angeblich gehaltener Verhöre der objektive Thatbeſtand einer Fälſchung in criminaliſtiſchem Sinne zu erkennen ſei. Der Appellant, welcher dieſes beſtritt, hatte in dieſer Beziehung im Weſentlichen Folgendes angeführt: Die mit den monatlichen Berichten der Juſtizbeamten an das Obergericht einzuſendenden Ueberſichten ſeien als integrirende Theile der Berichtserſtattungen zu betrachten, und demnach, wenn ſie auch, gleich den Berichten, auf Glaubwürdigkeit ihres Inhaltes Anſpruch zu machen hätten, als ſelbſtſtändige und öffentliche Urkunden nicht anzuſehen, und eben ſo wenig könne man dieſen Charakter den Grundtabellen beilegen, die nichts anderes ſeien, als die aus den Unterſuchungs-Protokollen entlehnten Concepte der Unterſuchungsüberſichten. Es könne daher hierbei nur von einer die Wahrheit verletzenden tabellariſchen Berichtserſtattung, von einer pflichtwidrigen Verheimlichung der begangenen Dienſtvernachläſſigungen, wodurch, die vollkommene Zurechnung

vorausgeſetzt, eine empfindliche Disciplinarſtrafe verwirkt werden möge, aber keineswegs von Urkundenfälſchung die Rede ſein, letzteres auch ſchon um deswillen nicht, weil das Obergericht, wenn es die fraglichen Unterſuchungsakten eingezogen und eingeſehen hätte, oder bei der endlichen Aburtheilung der Sachen, die Verzögerungen der Unterſuchungsführung, ſowie die geſchehenen falſchen Einträge habe bemerken müſſen, mithin nicht habe getäuſcht werden können.

Es kommt nun zunächſt auf eine Darlegung der Eigenſchaft der mehrfach erwähnten Grundtabelle und der monatlichen Ueberſichten an, in welcher Rückſicht Folgendes bemerkt werden muß:

Nach der neueſten Dienſt-Inſtruktion für die Juſtizbeamten haben dieſelben dafür zu ſorgen, daß bei jedem Juſtizamte nach einem vorgeſchriebenen Formulare Verzeichniſſe der anhängigen Unterſuchungen mit Unterſcheidung der zur eignen oder zur Competenz des Obergerichts in Beziehung auf die Entſcheidung gehörigen Unterſuchungen, geführt werden. Das Formular enthält in der 7ten Columne die Ueberſchrift: Tage der ſtattgehabten Verhöre, und in der 9ten die Ueberſchrift: Lage der Unterſuchung. Weiter enthält ſodann die Inſtruktion die Vorſchrift: die vorgeſchriebenen periodiſchen Berichte, Ueberſichten rc. hat der Juſtizbeamte pünktlich zur vorgeſchriebenen Zeit an das Obergericht zu erſtatten, resp. einzuſenden, insbeſondere 1) nach Ablauf eines jeden Monates die aus den Unterſuchungsverzeichniſſen (Grundtabellen) zu entnehmenden Auszüge über die anhängigen Unterſuchungen nach dem vorgeſchriebenen Formulare (monatliche Unterſuchungsüberſichten) rc. Die Grundtabelle hat den doppelten Zweck, daß die monatlichen Ueberſichten daraus extrahirt werden können, und daß der Beamte ſelbſt immer eine kurze Ueberſicht der anhängigen Unterſuchungen habe; der Zweck der monatlichen Ueberſichten beſtehet in der von den Obergerichten über die Strafrechtspflege bei den Untergerichten zu führenden Aufſicht.

Wenn nun in die Grundtabellen Verhöre, als ſtattgehabt, eingetragen werden, welche nicht ſtattgehabt haben, ſo liegt hierin zunächſt offenbar eine Verletzung der Wahrheit, und da die Grundtabelle dazu aufgeſtellt wird, um daraus zu erſehen, wann

Verhöre abgehalten worden ſind, ſo liegt in dem Eintragen nicht abgehaltener Verhöre eine rechtswidrige Täuſchung aller derer, welche von der Grundtabelle Gebrauch zu machen haben, und wenn dieſe Einträge vorſätzlich — nicht etwa irrthümlich, — geſchehen ſind, ſo ſind alle Beſtandtheile der Fälſchung vorhanden.

Bauer, Strafrechtswiſſenſch. §. 253.
Heffter, Lehrb. §. 383.
Martin, Lehrb. §. 189.
Feuerbach, Lehrb. §. 210. f.

Da durch ſolche Einträge die Grundtabelle nicht verändert, ſondern nur etwas Unwahres in dieſelbe gebracht wird, ſo liegt in unrichtigen Einträgen nicht eine Verfälſchung, ſondern eine Fälſchung im engeren Sinne, welche beide jedoch unter den allgemeinen Begriff der Fälſchung fallen,

Tittmann, Handbuch II. §. 503.
Klien, über Betrug und Fälſchung im neuen Archive des Cr.-R. I. S. 130.

und da die Grundtabellen amtliche, d. h. von öffentlichen Beamten zu führende Verzeichniſſe ſind, ſo liegt darin die Fälſchung öffentlicher Urkunden. Ob Jemand durch die unrichtigen Einträge wirklich getäuſcht worden ſei, darauf kommt es nicht an, und es iſt genug, daß eine ſolche Täuſchung ſtattfinden kann.

Wenn in den Ueberſichten Verhöre als ſtattgehabt eingetragen ſind, die nicht ſtattgehabt haben, dann kommt es zunächſt darauf an, ob die Ueberſicht, als Auszug aus der Grundtabelle mit dieſer übereinſtimmt, oder nicht. Im letzteren Falle liegt eigentlich eine doppelte Fälſchung vor, indem der Auszug etwas als im Originale befindlich darſtellt, was darin nicht befindlich iſt, und indem das in dem Auszuge ſelbſt Eingetragene unrichtig und unwahr iſt. Im erſteren Falle iſt der Auszug, als ſolcher, zwar richtig, hinſichtlich des unwahren Eintrags aber iſt er eben ſo falſch, wie die Grundtabelle, und die in letzterer begangene Fälſchung gehet auf den Auszug oder die Ueberſicht gleichfalls über, und nach dem Zwecke dieſer Ueberſichten kann es kei-

nem Zweifel unterliegen, daß in dem Uebertragen dieſer unwahren Einträge aus der Grundtabelle in die Ueberſicht eine rechtswidrige Täuſchung liege.

Daß unrichtige Einträge in öffentliche Regiſter unter den übrigen Vorausſetzungen eine wahre Fälſchung — crimen falsi — involviren, wird ſelbſt nach poſitiven ausdrücklichen Geſetzen nicht zweifelhaft ſein;

l. 16 §. 2 D. ad leg. Cornel. de falsis 48, 10.
l. 1 §. 4 D. eod.
art. 112 C. C. C.

Daß unter den in dieſen Geſetzesſtellen erwähnten Urkunden nur eigentliche Beweisurkunden zu verſtehen ſeien, kann man wohl nicht annehmen, denn der Zweck, zu welchem eine Urkunde errichtet worden, wird auf die Qualifikation einer darin vorgekommenen Aenderung ꝛc. als Fälſchung ohne Einfluß ſein, und es iſt auch nicht anzunehmen, daß der art. 112 C. C. C., indem er von „falſch regiſter machen“ redet, hierbei vorausſetze, daß das ganze Regiſter falſch ſei, ſondern der unterſtellte Fall liegt ohne Zweifel auch dann vor, wenn jemand ein Regiſter theilweiſe, oder einzelne darin vorkommende Stellen, falſch macht d. h. wahrheitswidrig demſelben einverleibt.

Uebrigens kann die Fälſchung zugleich ein Staatsverbrechen ſein, was alsdann der Fall iſt, wenn dadurch die Rechte des Staates, namentlich durch Störung der Ausübung der Staatsgewalt, verletzt werden,

Martin, Lehrb. §. 190 u. 201.

insbeſondere, wenn ſolches von Staatsdienern geſchieht, wovon ein Beiſpiel in Beziehung auf die Finanzverwaltung des Staats in der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 §. 6 vorkommt, und welcher Fall hier vorliegt, wo durch falſche Einträge in die für die Zwecke der Strafrechtspflege und deren Beaufſichtigung vorgeſchriebenen von Staatsdienern zu führenden Verzeichniſſe die Staats- Juſtiz- Verwaltung in ihrer zweckgemäßen Ausübung gehindert wird.

Daß das Obergericht durch die eingeſchickten Ueberſichten wirk-

lich getäuſcht worden ſei, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, da es von dem Appellanten als einem ihm untergebenen Beamten Wahrheit in deſſen amtlichen Angaben erwarten, mithin unterſtellen konnte und mußte, daß die von demſelben als ſtattgehabt angezeigten Verhöre auch wirklich ſtatt gehabt hätten, und da es ſich bei dieſen Einträgen beruhigt hat.

Das Strafrecht kennt überhaupt nur zwei Arten ſelbſtſtändiger Verbrechen, welche weſentlich auf Wahrheitsverletzung beruhen, resp. durch ſolche begangen werden, nämlich Fälſchung — falsum — und Betrug — Stellionat. — Wahrheitsverletzungen, welche nicht unter den Begriff des einen oder anderen dieſer Verbrechen fallen, können zwar ſonſt ſtrafbar ſein, namentlich in ſofern, als ſie in ein anderes Verbrechen übergehen, ſind aber nicht als Fälſchung oder Betrug zu betrachten. Der Ausdruck „rechtswidrige Täuſchung„ erſchöpft den Begriff eines Verbrechens nicht.

Als falsa können nur diejenigen Handlungen angeſehen werden, welche das römiſche Recht namentlich die lex Cornelia de falsis und die Carolina art. 111 — 114 als ſolche bezeichnen, oder welche mit der Strafe der lex Cornelia bedroht ſind.

Roßhirt, Lehrb. §. 222, 230.
Marezoll, Cr.-R. §. 147.

Nun iſt zwar in den bei uns gültigen Geſetzen die Wahrheitsverletzung, welcher ein öffentlicher Diener ſeiner vorgeſetzten Behörde gegenüber ſich ſchuldigt macht, nirgends als Fälſchung bezeichnet, oder mit der Strafe derſelben bedroht, und es könnte daher ſcheinen, als ob in einer ſolchen Wahrheitsverletzung, inſofern dadurch der öffentliche Diener ſeiner Dienſtpflicht zuwider handelt, ein bloßes Dienſtvergehen, aber keine Fälſchung im rechtlichen Sinne, zu finden ſei. Da indeſſen dergleichen Wahrheitsverletzungen mehreren Handlungen gleich zu ſetzen ſind, welche die lex Cornelia de falsis als Fälſchung anerkannt, namentlich der falſchen Zeugenſchaft, deren ſich auch derjenige ſchuldig machte, welcher außergerichtlich ein falſches Zeugniß ablegte oder ausſtellte — falsae testationes —

l. 1. pr. l. 9. §. 1. l. 27. D de lege Cornel. de falsis.

l. 16. D. de testib.
l. 31. Cod. eod.
cap. 1. X. de crimine falsi,

indem ein öffentlicher Diener im Verhältniſſe zu der ihm vorgeſetzten Behörde eben ſo ſehr, wie der Zeuge dem Gerichte gegenüber, oder da, wo er zu irgend einem rechtlichen Zwecke ein berückſichtigungswerthes Zeugniß ausſtellt, zur Wahrheit in ſeinen Angaben verpflichtet iſt, ſo hat man auf den Grund der Rechtsanalogie auch die Wahrheitsverletzung öffentlicher Diener in Angelegenheiten ihres Amtes als Fälſchungen angeſehen und beſtraft. Man muß daher nicht allein die in Rede ſtehenden Wahrheitsverletzungen, ſondern auch die Wahrheitsverletzung, welche der Appellant dem Viſitations-Commiſſar gegenüber begangen hat, als Fälſchung, und nicht, wie das Obergericht gethan hat, als bloße rechtswidrige Täuſchung auffaſſen.

Zur Rechtfertigung dieſer Anſicht kann man ſich jedoch auf die l. 1 §. 4 und l. 16 §. 2 D. de lege Cornel. de falsis nur dann beziehen, wenn man annimmt, daß denjenigen, welche bei den Römern die in dieſen Geſetzesſtellen erwähnten Schriften: rationes, tabulae, cerei vel alias res sine consignatione aufzuſtellen hatten, etwa in ihrer amtlichen Stellung eine beſondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit obgelegen habe, — eine Anſicht, welche auch in lege 6. §. 2 l. c. in ſofern Unterſtützung findet, als darin unter den genannten Schriften auch litterae publicae genannt werden; denn der bloße Umſtand, daß eine Unwahrheit, welche nicht ſchon an ſich eine Fälſchung begründet, zu Papier gebracht, z. B. in einem Privatbriefe angeführt wird, kann dieſe Unwahrheit nach dem Sinn und Geiſte der ſonſtigen Beſtimmungen der lex Cornelia de falsis zu keiner Fälſchung im Sinne dieſes Geſetzes machen.

Wenn übrigens die angeführten Geſetzesſtellen von res sine consignatione reden, ſo werden darunter Urkunden oder ſonſtige Schriften zu verſtehen ſein, welche, auch ohne der Beſiegelung zu bedürfen, Glauben erhielten.

Als Urkunden im rechtlichen Sinne können jedoch nach Art. 112 der Carolina nur die ſ. g. Grundtabellen und das Gefangen-

regiſter angeſehen werden, nicht aber die Unterſuchungsüberſichten, da dieſe, gleich einem dem Obergerichte erſtatteten Berichte, nur den vorübergehenden Zweck haben, das beſagte Gericht von der Lage der anhängigen Unterſuchungen in Kenntniß zu ſetzen. Auch macht, was den allgemeinen Thatbeſtand betrifft, die Urkundenfälſchung keine von anderen Fälſchungen weſentlich verſchiedene Verbrechensart aus, und unterſcheidet ſich von anderen Fälſchungen z. B. von der Gewicht= und Waarenfälſchung nur durch den Gegenſtand, an welchem ſie begangen wird.

Die Prüfung der Frage, ob die begangenen Fälſchungen dem Appellanten auch zuzurechnen ſeien, und ob nicht dieſe Zurechnungsfähigkeit durch eine zu der fraglichen Zeit bei ihm vorhanden geweſene Unfreiheit des Geiſtes und des Willens, wie Appellant behauptet hat, ausgeſchloſſen werde, wird in dieſer Darſtellung nicht übergangen werden können. Es entſtehet hierbei zunächſt die Frage, ob dieſe Prüfung dem Gerichte zukomme, oder ob dazu nur der Gerichtsarzt competent ſei, welches letztere in der Beſchwerdenſchrift behauptet wird. Es kann wohl keinenfalls dafür gehalten werden, daß der Richter bei jedem zur Unterſuchung und Beſtrafung kommenden Falle ein Gutachten darüber einzuziehen habe, ob der Angeſchuldigte hinſichtlich ſeines geiſtigen Geſundheitszuſtandes auch zurechnungsfähig ſei; es wird dieſes nur alsdann nöthig, wenn der pſychiſche Zuſtand des angeſchuldigten Individuums zweifelhaft iſt,

Friedreich Handb. der gerichtlichen Pſychologie. S. 127. u. f.

Ob aber dieſer Fall der Zweifelhaftigkeit vorhanden ſei, das kann nur der Beurtheilung des Richters anheim fallen, welche ſich auf die in den Akten vorkommenden erwieſenen oder wenigſtens wahrſcheinlichen Thatſachen gründen, und nach den allgemeinen Regeln des Urtheilens erfolgen muß. Bloße Behauptungen des Angeſchuldigten, daß zur Zeit der verbrecheriſchen That bei ihm eine Seelenſtörung, Geiſteskrankheit, Unfreiheit des Willens vorhanden geweſen ſei, welche ſeine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben habe, können hierzu nicht genügen, da ein ſolches von dem Ange=

ſchuldigten zu ſeinem Vortheile abgelegtes Zeugniß keinen Glauben verdient. Die Zurechnungsfähigkeit iſt überhaupt als Regel anzunehmen, mithin eine Perſon hinſichtlich ihrer Handlungen für zurechnungsfähig zu halten, ſo lange nicht aus beſonderen Thatſachen das Gegentheil ſich ergiebt,

Feuerbach, peinl. R. §. 86.

und dieſes gilt auch von der Zurechnungsfähigkeit, ſoweit ſie durch Willensfreiheit bedingt iſt. So lange die Akten keine Thatſachen darlegen, welche ſich mit der Willensfreiheit nicht vereinigen laſſen, ſo lange im Gegentheile die Handlungen des Angeſchuldigten ſich aus ſonſtigen aktenmäßigen Verhältniſſen deſſelben erklären laſſen, iſt kein Grund vorhanden, den regelmäßigen pſychiſchen Zuſtand deſſelben für zweifelhaft zu halten. Mag man auch den Aerzten das alleinige ausſchließliche Recht beilegen, über zweifelhafte pſychiſche Zuſtände zu entſcheiden,

Friedreich a. a. O. S. 216.

ſo kann doch ihre Competenz nicht eintreten, bevor der Richter nach juriſtiſchen Gründen den pſychiſchen Zuſtand eines Individiums als zweifelhaft erkannt, und ſich außer Stande geſehen hat, die Handlungen des Angeſchuldigten mit einer Willensfreiheit, wie ſie nach Maaßgabe der perſönlichen Verhältniſſe deſſelben im geſunden pſychiſchen Zuſtande bei ihm vorauszuſetzen iſt, zu vereinigen. Eine ſolche Zweifelhaftigkeit iſt nun namentlich da nicht anzunehmen, wo ſich aus den perſönlichen Verhältniſſen eines Individuums überhaupt und insbeſondere aus der Lage, worin daſſelbe in einem gewiſſen Zeitpunkte ſich befunden hat, ein Zweck entnehmen läßt, den daſſelbe damals vernünftiger Weiſe haben konnte, und wahrſcheinlich, nach aktenmäßigen Merkmalen wirklich hatte, und wo ſeine Handlungen zur Erreichung dieſes Zweckes zur Zeit ihrer Vornahme als dienlich von ihm nicht allein gehalten worden ſind, ſondern auch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gehalten werden konnten, und wo endlich ſich ergiebt, daß das Individuum auch in Beziehung auf jenen Zweck ſeine in Frage ſtehenden Handlungen vorgenommen hat, und dieſe letzteren Spuren einer desfallſigen Ueberlegung ergeben. Alles dieſes trifft aber bei dem Appellanten in der hier

fraglichen Beziehung zu. Als Juſtizbeamter mußte ihm daran gelegen ſein, und es muß als ein durch ſeine perſönlichen Verhältniſſe im Allgemeinen gebotener Zweck bei ihm unterſtellt werden, ſeiner vorgeſetzten Behörde in der durch die Dienſtanweiſung vorgeſchriebenen Form ſeine Geſchäftsthätigkeit nachzuweiſen. Da er es aber gerade an dieſer pflichtmäßigen Geſchäftsthätigkeit auf eine unverantwortliche Weiſe hatte fehlen laſſen, und, wenn die vorgeſetzte Behörde hiervon Kenntniß erhalten würde, Disciplinarſtrafen und wohl noch härtere Maaßregeln zu erwarten hatte, ſein Stolz aber, wie er ſelbſt ſagt, es nicht zugab, durch ein Bekenntniß ſeiner Geſchäftsunthätigkeit in Beziehung auf die fraglichen Unterſuchungen den erworbenen Ruhm eines geſchickten und fleißigen Unterſuchungsrichters zu ſchmälern, ſo wurde es in ſeiner beſonderen Lage ſpecieller Zweck für ihn, das Obergericht über ſein Liegenlaſſen dieſer Unterſuchungen zu täuſchen, und dieſer Zweck wurde immer dringender, je länger er dieſes Liegenlaſſen fortſetzte. Als nächſtes Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes bot ſich nun dieſelbe Form dar, in welcher die Juſtizbeamten ihre Geſchäftsthätigkeit nachweiſen ſollen, nemlich die Grundtabellen und Ueberſichten, und das Eintragen von Verhören in dieſelben, als ob ſolche an beſtimmt angegebenen Tagen gehalten worden ſeien, obgleich ſie nicht gehalten worden waren. Dieſes Mittel verſprach wenigſtens vor der Hand den bezweckten Erfolg, und war geeignet, bei dem Obergerichte die bezweckte Täuſchung zu bewirken. Es iſt dieſes Mittel auch vom Appellanten in einem ſolchen Umfange und in ſolcher beſonnenen Weiſe angewendet worden, daß ſich gar nicht daran zweifeln läßt, daß er mit voller Ueberlegung dabei zu Werke gegangen iſt. Merkmale hiervon liegen, abgeſehen davon, daß er es vermieden hat, die Lage der fraglichen Unterſuchungen in der betreffenden Columne anzugeben, in der fortgeſetzten Angabe der angeblich gehaltenen Verhöre, in den zwiſchen denſelben beobachteten angemeſſenen Zwiſchenräumen, und daß ſolche ſämmtlich, bis auf zwei, als am Mittwoch gehalten (zwei ſind als am Dienſtag gehalten angegeben) angegeben ſind, was vorausſetzt, daß er den Kalender dabei gehabt und ſich gehütet hat, Sonntage oder den Sonnabend, der bei dem Juſtizamt N. für die freiwillige Gerichtsbarkeit beſtimmt

iſt, als Verhörstage anzugeben, und dadurch Zweifel gegen die Richtigkeit der Einträge zu erregen.

Daß Appellant darauf gerechnet habe, daß ſeine Fälſchungen ganz oder doch geraume Zeit unentdeckt bleiben würden, iſt nicht zu bezweifeln. Es wird aber ſelten ein im Verborgenen verübtes Verbrechen vorkommen, wobei nicht der Thäter die zur Verheimlichung der That angewendeten Mittel damals für zweckmäßig und genügend hielt, und daß er ſich hierin irrt, und vielleicht gerade die zur Verheimlichung der That angewendeten Mittel ihre Entdeckung beſchleunigen, iſt als ein Werk der rächenden Nemeſis zu betrachten, wodurch aber noch keinesweges der pſychiſche Zuſtand des Verbrechers zur Zeit der That zweifelhaft, und daß bei ihm eine Geiſteskrankheit und Willensunfreiheit obgewaltet habe, indicirt wird. Es wäre doch in der That ein ſeltſames Vorkommen, wenn gerade an den Tagen, an welchen der Appellant die Ueberſichten abſchloß und einſchickte, ihn eine ſolche Geiſtesverwirrung befallen hätte, daß er ein ſo complicirtes Handeln, wie geſchehen, vorgenommen haben ſollte, und daß ein erlittener oder auch wiederholter Anfall von Gicht oder Podagra und Hämorrhoidal-Beſchwerden gerade eine ſo zur rechten (oder resp. zur unrechten) Zeit wiederkehrende Geiſteskrankheit, die ſich, wie Appellant ſelbſt angiebt, auf ſeine übrige Geſchäftsthätigkeit nicht erſtreckte, ſollte herbeigeführt haben. Dieß glaublich oder auch nur einigermaßen wahrſcheinlich zu machen, dazu würde mehr gehören, als bloße Angaben und Verſicherungen des Angeſchuldigten. Was er in einigen ſeiner Vernehmungen von einem ihm inwohnenden Gerechtigkeitsgefühle, von ſeinem ſtets nur auf das Wahre und Rechte gerichteten Willen rühmt, welchem eine gefliſſentliche und mit Freiheit des Geiſtes unternommene Fälſchung widerſtreite, das kann der vorliegenden That gegenüber nicht beweiſen, daß dieſe unfreiwillig vorgenommen ſei. Daß der Appellant jedesmal, wenn er an die Einſendung der Ueberſichten durch Befehle des Obergerichtes und durch eingelegte Warteboten erinnert wurde, in der größten Verlegenheit ſich befunden hat, läßt ſich wohl glauben, und man kann dieſe Verlegenheit in ſo fern ſogar als Verzweiflung anſehen, als der Appellant kein anderes Mittel, ſeine Unthätigkeit

dem Obergerichte zu verheimlichen vor ſich ſah, als zu dem Dienſtvergehen der Vernachläßigung und Verſchleifung noch das Verbrechen der Fälſchung hinzuzufügen, das wohl allerdings ſeinem Rechtsgefühle widerſtreiten mußte; eine ſolche Lage hebt aber die Willensfreiheit nicht auf, ſie iſt nur eine Beſtätigung der oft bewährten Erfahrung, daß, wer ſich einmal ein Abweichen von ſeiner Pflicht erlaubt, ſich dadurch leicht in die Nothwendigkeit verſetzt, eine Pflichtverletzung auf die andere zu häufen. Das auf Verlangen des Viſitations-Commiſſares von dem Phyſikats-Aſſiſtenten L. erſtattete oben bemerkte Gutachten iſt nicht geeignet, einen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Appellanten zu begründen, da abgeſehen von ſonſtigen Gründen das ausgeſprochene Reſultat viel zu unbeſtimmt iſt, um auf einen Mangel der Willensfreiheit zur Zeit der vorgenommenen falſchen Einträge ſchließen zu laſſen. Man wird daher dem Obergerichte darin ganz beitreten müſſen, daß die Zurechnungsfähigkeit durch Alles, was Appellant dagegen vorgebracht hat, nicht einmal zweifelhaft gemacht, vielweniger aufgehoben werde, und daß das Unterſuchungsgericht keine zureichende Veranlaſſung hatte, in dieſer Rückſicht ein Gutachten der Gerichtsärzte einzuziehen, und weitere Ermittelungen eintreten zu laſſen.

Da nun die Beurtheilung der übrigen in Frage kommenden Verhältniſſe aus dem Erkenntniſſe des Ober-Appellations-Gerichtes vom 15. Januar 1845 mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgehet, ſo wird es für den Zweck dieſer Darſtellung genügen, dieſes Urtheil ſeinem weſentlichen Inhalte nach nachſtehend mitzutheilen:

„In Erwägung,

daß, was zuvorderſt die Zuſtändigkeit und Statthaftigkeit des gegen den Appellanten ohne vorgängig angewendetes Beſſerungsverfahren eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens betrifft, dieſe nach den Beſtimmungen im §. 47 des Staatsdienſtgeſetzes vom 8. März 1831 als vollkommen begründet erſcheint, da durch die bei Gelegenheit der Viſitation des Amtes N. von dem Viſitations-Commiſſar bewirkten Vernehmungen und ſonſtigen Nachforſchungen ſich gegen den Appellanten ein dringender Verdacht mehrfacher von

ihm in ſeiner Dienſtführung begangener Fälſchungen herausgeſtellt hatte,

Dienſtvergehungen dieſer Art aber zu denjenigen gehören, welche der Regel nach eine ſchwerere, als eine bloße Ordnungs- oder Beſſerungsſtrafe geſetzlich nach ſich ziehen,

und daher, da durch die Erklärungen, welche vom Appellanten bei ſeiner von dem Viſitations-Commiſſar bewirkten, als die vorgeſchriebene Voruntersuchung zu betrachtenden Vernehmungen abgegeben worden, jener Verdacht ſich noch beſtätigt hatte, das Obergericht als die vorgeſetzte Behörde des Appellanten befugt und verpflichtet war, alsbald das gerichtliche Strafverfahren gegen denſelben, wie geſchehen, zu veranlaſſen,

die vollſtändige Ausmittelung des objektiven und ſubjektiven Thatbeſtandes der erwähnten Vergehungen aber, ſo wie der Zurechnungsfähigkeit des Appellanten erſt in dieſem gerichtlichen Verfahren geſchehen konnte, ꝛc.

daß hiernach die dritte Beſchwerde des Appellanten ſich als ungegründet darſtellt,

daß es jedoch hier einer näheren Beurtheilung des Ergebniſſes der Unterſuchung der erſten und zweiten Anſchuldigung, welche die pflichtwidrig verzögerte Betreibung mehrere bei den Juſtizamte N. anhängiger Unterſuchungen und die verſpätete Einſendung der monatlichen Unterſuchungsüberſichten für den Zeitraum vom Oktober 1838 bis Februar 1839 zum Gegenſtande haben, und nur wegen ihres Zuſammentreffens mit ſchwereren Dienſtvergehen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen worden ſind, nicht bedarf, da der, auch durch die betreffenden Entſcheidungsgründe hinlänglich gerechtfertigte, Ausſpruch des Obergerichts, daß der Appellant der pflichtwidrigen Verzögerung der Rechtspflege und der verſpäteten Einſendung der Unterſuchungs-Ueberſichten ſchuldig ſei, von demſelben an und für ſich nicht angefochten worden iſt, das Vorgeben aber, daß dieſe Dienſtvernachläſſigungen lediglich in ſeinen obgewalteten krankhaften Zuſtänden ihren Grund gehabt hätten, mithin dadurch entſchuldigt würden, durch die Unterſuchung nicht beſtätigt wird, wie dieß ebenfalls in den erwähnten Entſcheidungsgründen ſich ausgeführt findet,

daß ſodann, was die dritte Anſchuldigung, nemlich die in die Grundtabellen über die anhängigen, zur Entſcheidung des Obergerichts geeigneten, Unterſuchungen, und in die an dieſes eingeſchickten monatlichen Ueberſichten ſolcher Unterſuchungen, von dem Appellanten als abgehalten eingetragenen, gleichwohl nicht abgehaltenen Verhöre, betrifft, die hierauf ſich beziehenden, den Akten und den einſchlagenden Rechtsgrundſätzen entſprechenden Entſcheidungsgründe des Obergerichtes durch das dagegen in der Beſchwerdenſchrift Angeführte in keiner Weiſe widergelegt worden ſind;

daß insbeſondere, den objektiven Thatbeſtand des dem Appellanten angeſchuldigten Vergehens betreffend, zu der nach der Vorſchrift des §. 11 der Dienſtanweiſung für die Juſtizbeamten bei den Juſtizämtern zu führenden Büchern auch die zufolge des Abſchn. 15 deſſelben §. 11 einzurichtenden Verzeichniſſe der anhängigen Unterſuchungen zu rechnen ſind, dieſe Verzeichniſſe daher zu den zu öffentlichen Zwecken amtlich zu führenden Regiſtern gehören, und das vorſätzliche Eintragen wiſſentlich unwahrer Thatſachen in dieſelben ſich als eine Fälſchung öffentlicher Urkunden darſtellt,

daß die Fälſchung von Urkunden für vollendet gehalten werden muß, wenn von dem Thäter Alles geſchehen iſt, was zur Bewirkung der beabſichtigten Täuſchung von ſeiner Seite nöthig war, hierzu aber im vorliegenden Falle ſchon die falſchen Einträge in die Grundtabelle genügten, überdieß auch durch die Aufnahme derſelben in die Auszüge, (Ueberſichten) welche nach dem §. 13 der gedachten Dienſtanweiſung monatlich an das vorgeſetzte Obergericht eingeſendet werden ſollen, wirklicher Gebrauch von der gefälſchten Grundtabelle gemacht worden iſt, und es darauf nicht ankommt, ob durch die falſchen Einträge, Täuſchungen in der That bewirkt worden ſeien, dieſes Letztere jedoch in ſofern auch nicht zu bezweifeln iſt, als das Obergericht die Richtigkeit der Einträge unterſtellen konnte und mußte, und da es vor der Entdeckung ihrer Falſchheit durch die Viſitations-Commiſſion nichts dieſerhalb verfügte, wirklich unterſtellt hat, mithin angenommen werden muß, daß daſſelbe durch die falſchen Einträge über den Stand der betreffenden Unterſuchungen wirklich getäuſcht worden ſei,

daß ferner den ſubjektiven Thatbeſtand betreffend, der Appel-

lant, wie in den Entſcheidungsgründen des Obergerichtes ſich näher angegeben findet, das von ihm vorſätzlich zu wiederholten Malen eigenhändig geſchehene Eintragen von einer großen Anzahl vorgeblich ſtattgefundener, aber, wie ihm wohl bekannt war, in der That nicht gehaltener Verhöre in verſchiedenen Unterſuchungen ſowohl in die Grundtabelle als in die mit Begleitungsberichten eingeſchickten und dadurch als richtig verbürgten monatlichen Ueberſichten eingeſtanden, und dieſes Geſtändniß auch durch die Vergleichung der Tabellen und Ueberſichten, ſo weit ſolche noch vorhanden ſind, mit den Unterſuchungsakten, ſich als richtig beſtätigt hat,

das Vorgeben aber, als ſeien dieſe falſchen Einträge vom Appellanten in einem Zuſtande geiſtiger Unfreiheit und mangelnder Reflexionsfähigkeit geſchehen keine Berückſichtigung verdient, indem der offen und vorliegende und der ſelbſt verſchuldeten Verlegenheit des Appellanten entſprechende Zweck, das Obergericht über die unterlaſſene Betreibung der betreffenden Unterſuchungen zu täuſchen, die Wahl des zur Erreichung dieſes Zweckes in ſo weit dienlichen Mittels, als erwartet werden konnte, daß dem Obergerichte in Folge der monatlichen Ueberſichten, wenn auch nicht für immer, doch für einige Zeit die bisherige Unthätigkeit des Appellanten verborgen, dieſe letztere daher ungeahndet bleiben werde, die bei Anwendung dieſes Mittels durch Vermeidung von Angaben, welche die Unrichtigkeit der Einträge ſofort hätten wahrnehmen laſſen, bewieſene Sorgfalt, und die mehrmalige gleichmäßige Wiederholung des Gebrauchs deſſelben Mittels zu demſelben Zwecke jenes Vorgeben vollſtändig widerlegen, hierbei es auch unerheblich iſt, daß eine Täuſchung des Obergerichtes zu dem erwähnten Zwecke noch durch andere Mittel, namentlich durch wirkliches Abhalten von Scheinverhören und deren Eintragen in die Ueberſichten vielleicht hätte bewirkt werden können, indem die unterlaſſene Anwendung eines unerlaubten Mittels zu einem vorliegenden Zwecke nicht ausſchließt, daß bei der wirlichen Anwendung eines anderen unerlaubten Mittels der Handelnde mit Ueberlegung zu Werke gegangen ſei, ꝛc.

daß, zur vierten Anſchuldigung, der Appellant die dabei vorkommenden und vom Obergerichte in den betreffenden Enſcheidungsgründen als feſtſtehend angenommenen Thatſachen in der Be-

ſchwerdenſchrift nicht beſtritten, ſondern nur auch hierbei, daß er ohne Willensfreiheit und Reflexionsfähigkeit, mithin in einem, die Zurechnung ausſchließenden Zuſtande gehandelt habe, behauptet, aber auch hier dieſe Behauptung genügend zu begründen nicht vermocht hat,

daß dieſe vierte Anſchuldigung zwei an ſich verſchiedene Handlungen des Appellanten umfaßt, nemlich die Entfernung des verhafteten Heinrich W. während der von dem Viſitations-Commiſſar vorgenommenen Viſitation des Gefängniſſes und was hiermit in unmittelbarer Verbindung ſtehet, und dann die Eintragung von Tagen, an welchen derſelbe Heinrich W. und deſſen Ehefrau der Haft entlaſſen worden ſeien, in das Regiſter der Gefangenen, während dieſelben in der That nicht entlaſſen waren, ſondern ihre Haft noch fortdauerte,

daß bei der erſten Handlung die ſämmtlich als bewieſen anzunehmenden Thatſachen zuſammentreffen, daß der Appellant, nachdem er die Ankunft der Viſitations-Commiſſion in N. erfahren, das Regiſter der Gefangenen aus der Wohnung des Gefangenwärters geholt und zu ſich genommen, ſodann den wegen angeſchuldigten Mordes verhafteten Heinrich W. durch den Gefangenwärter aus dem Gefängniſſe hat ab- und in ſeine des Appellanten Wohnung und Arbeitsſtube führen, und daſelbſt während der Zeit, da in ſeinem Beiſein der Viſitations-Commiſſar das Gefängniß beſuchte, durch den Gefangenwärter verwahren laſſen, auf die Erkundigung des Commiſſars nach dem Gefangenwärter deſſen Anweſenheit in der Arbeitsſtube, ſowie als jener in dem Gefängniſſe außer zwei Polizeiſträflingen keine Verhafteten angetroffen, und darüber Verwunderung bezeigt, verſchwiegen, ſowohl daß Heinrich W. jetzt im Amthauſe bewacht werde, als auch, daß deſſen Ehefrau eben daſelbſt verhaftet ſei, und ſodann, nachdem die Beſichtigung des Gefängniſſes durch den Commiſſar beendigt geweſen, den Heinrich W. wieder in daſſelbe hat zurückführen laſſen,

die andere Handlung des Appellanten aber geſtändigermaaßen darin beſtanden, daß er in dem vom Gefangenwärter über die Annahme, Verpflegung und Entlaſſung der Gefangenen geführten Regiſter bei dem Namen des Heinrich W. den 12. April, und bei dem der Ehefrau deſſelben den 4. April (1839) als die Tage,

bis zu welchem ſie verhaftet geweſen, eingetragen, gleichwohl die Haft Beider noch am 26. April, als dem Tage, wo Appellant das fragliche Regiſter zu ſich genommen, und am 27. April, wo daſſelbe dem Viſitations-Commiſſar auf deſſen Verlangen überliefert worden, fortgedauert hat,

daß vom Appellanten eingeſtanden worden, daß er beide erwähnte Handlungen in der Abſicht vorgenommen habe, um dem Viſitations-Commiſſar die noch fortdauernde Haft der W.ſchen Eheleute zu verheimlichen, und ſolchergeſtalt die Beſchämung zu vermeiden, welcher er entgegen ſehen zu müſſen glaubte, wenn der Commiſſar entdecken würde, daß in der Unterſuchung gegen dieſe Perſonen ſeit dem 14. September 1837 nichts gethan worden ſei,

daß hiernach Appellant durch beide Handlungen bezweckte, bei dem von der vorgeſetzten Behörde zur Unterſuchung der Dienſtführung des Amtsperſonals, und alſo auch der ſeinigen, abgeordneten Commiſſar, welchem gegenüber er in allen die Dienſtführung betreffenden Angelegenheiten zur Wahrheit verpflichtet war, über den wahren Sachverhalt hinſichtlich der Haft der W.'ſchen Eheleute einen Irrthum zu veranlaſſen, und zu unterhalten, und daher beide gedachte Handlungen unter den allgemeinen Begriff der Fälſchung fallen, welche ſowohl durch poſitive oder negative Handlungen, als durch Wort oder Schrift begangen werden kann,

wie denn auch beide Handlungen mit einander in einem ſolchen Zuſammenhange ſtehen, daß die eine ohne die andere zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes nicht führen konnte, beide in ihrer Verbindung aber allerdings dazu geeignet waren, um wenigſtens vorerſt und vielleicht für die Dauer der Viſitation die Entdeckung des wahren Sachverhältniſſes und die für den Appellanten daraus zu beſorgende Beſchämung zu verhüten, mithin ihm den beabſichtigten Vortheil zu gewähren, welcher Erfolg auch ohne die von dem W.ſchen Curator bei dem Viſitations-Commiſſar erhobene Beſchwerde möglicher Weiſe eingetreten ſein würde,

wodurch denn zugleich der Zweck der Amts-Viſitation theilweiſe vereitelt und das Oberaufſichtsrecht des Obergerichtes, als der betreffenden Staatsbehörde, beeinträchtigt worden wäre,

daß es hiernach, obgleich dieſer Erfolg nicht wirklich eingetre-

ten iſt, den in Frage ſtehenden Handlungen des Appellanten an keinem Erforderniſſe des Thatbeſtandes der Fälſchung mangelt, und insbeſondere die letztere dieſer Handlungen ſich als Fälſchung einer öffentlichen Urkunde darſtellt,

auch dieſe Handlungen nach dem Zuſammenhange, worin ſie miteinander ſtehen, als dergeſtalt planmäßig vorgenommen erſcheinen, daß dabei ein Zweifel darüber, daß ihnen ein überlegter Vorſatz und eine ungeſtörte Willensfreiheit und Reflexionsfähigkeit zum Grunde gelegen haben, nicht obwalten kann,

welcher auch weder durch den Umſtand, daß der am 27. April vom Appellanten abgehaltene Forſtbußtag durch ein eingetretenes Unwohlſein deſſelben auf kurze Zeit unterbrochen worden, noch auch dadurch begründet zu werden vermag, daß das Mittel deſſen er ſich zu Abwendung der Entdeckung der begangenen Dienſtwidrigkeiten bediente, für den Fall der Entdeckung des wahren Sachverhaltes ihm größere Nachtheile drohete, als von der Ausmittelung jener Dienſtwidrigkeiten ſelbſt zu beſorgen ſtand,

endlich auch daraus, daß das Obergericht bei dem fünften, die Entfernung des Appellanten vom Amtsſitze während des Zeitraumes vom 28. April bis den 10. Mai betreffenden, Anſchuldigungspunkte die Zurechnungsfähigkeit deſſelben für zweifelhaft erklärt hat, ein Mangel derſelben hinſichtlich der bei der vierten Anſchuldigung ausgemittelten Handlungen des Appellanten keineswegs zu folgern ſtehet, da, wenn auch anzunehmen wäre, daß derſelbe in dem erwähnten Zeitraume ſich in einem unzurechnungsfähigen Geiſteszuſtande befunden habe, dieſer nicht ſowohl für die Urſache der am 26. und 27. April vorgenommenen Handlungen, als vielmehr für die Wirkung der durch das Bewußtſein derſelben begründeten Beſorgniß wegen ihrer Folgen zu halten ſein würde, indem das Benehmen des Appellanten an den genannten beiden Tagen, und insbeſondere die Abhaltung des Forſtbußtags am 27. April gegen die Unterſtellung einer damals bei dem Appellanten obgewalteten Seelenſtörung hinreichende Beweisgründe abgeben;

daß, da bei der dritten und vierten Anſchuldigung nach dem bisher Angeführten die Ergebniſſe der Unterſuchung keinen Grund

darbieten, um den pſychiſchen Geſundheitszuſtand des Appellanten zur betreffenden Zeit für zweifelhaft zu halten, — was nach den Akten zu beurtheilen dem Gerichte zukommt — es auch an einer rechtlichen Veranlaſſung fehlte, um darüber, außer dem allerdings in formeller und materieller Hinſicht ungenügenden Gutachten des Dr. L. noch ein weiteres Gutachten, zu erfordern,

daß demnach ſowohl die erſte Beſchwerde, ſoweit ſie gegen das Urtheil über die Schuld des Appellanten gerichtet iſt, als die zweite Beſchwerde ſich als ungegründet darſtellen,

daß, was ſodann die durch die begangenen mehrfachen Fälſchungen und die anderen unterſuchten Dienſtvergehungen vom Appellanten verwirkte Strafe betrifft, nach dem Art. 112 der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Carls V. die bei öffentlichen Urkunden verübten Fälſchungen an Leib oder Leben beſtraft werden ſollen, und in den hieſigen Landesgeſetzen (Verordnungen vom 10. April 1781 §. 4, vom 18. Aug. 1786 §. 6, vom 23. December 1829 §. 18) Fälſchungen, welche von Beamten oder Predigern durch Ausſtellung unwahrer Zeugniſſe oder falſche Einträge in Rechnungs- oder Kirchenbücher begangen werden, mit der Caſſation bedrohet werden, ſowie nach der in den betreffenden Entſcheidungsgründen des Obergerichtes enthaltenen Ausführung, die gegen den Appellanten erkannte Strafe der Dienſtentlaſſung demſelben um ſo weniger zur Beſchwerde gereicht, als er durch das gänzliche Liegenlaſſen der Unterſuchung gegen Heinrich W. und deſſen Ehefrau wegen Mords veranlaßt hat, daß die Unterſuchungshaft beider Angeſchuldigten über ein und ein halbes Jahr rechtswidriger Weiſe verlängert worden iſt,

die von ihm erhobene erſte Beſchwerde, ſoweit ſie gegen die erkannte Strafe gerichtet iſt, auch nicht durch Bezugnahme auf eine frühere löbliche Amtsführung gerechtfertigt zu werden vermag, da das bei den Akten befindliche Verzeichniß der vom Criminal-Senate des Obergerichtes gegen den Appellanten vom 7. September 1837 an bis zu ſeiner Suſpenſion nur in Beziehung auf einen Theil ſeiner Amtsführung, nemlich die Strafrechtspflege, erkannten Disciplinarſtrafen und verfügten ſonſtigen disciplinariſchen Maaßregeln zur Genüge ergiebt, daß derſelbe während ſeiner Amtsführung als Juſtizbeamter zu N. ſich häufiger Dienſtvernachläſſigungen ſchuldig

gemacht habe, welche mit dem Ruhme einer löblichen Amtsführung ſich nicht vereinigen laſſen, wie dann dieſem auch das Ergebniß der Unterſuchung der erſten beiden Anſchuldigungen entgegen ſtehet,

daß jedoch die vierte Beſchwerde des Appellanten als gegründet erſcheint, da, nachdem das Obergericht in dem in der Unterſuchungsſache gegen die Eheleute W. am 4. Julius 1840 gefällten Urtheile, nach vorausgeſchickten Entſcheidungsgründen:

„daß die Ehefrau W. einer nach der Verordnung vom 22. Oktober 1830 zu beſtrafenden thätlichen Widerſetzlichkeit gegen einen öffentlichen Diener im Dienſte ſchuldig zu erachten ſei, jedoch bei der theilweiſen ohne ihr Verſchulden verlängerten Unterſuchungshaft die Erkennung einer weiteren Strafe nicht angemeſſen erſcheine,“

erkannt hat,

„daß dieſelbe, unter Entlaſſung von der Unterſuchung hinſichtlich der ihr angeſchuldigten intellektuellen Theilnahme an der Tödtung ihres Vaters, ſowie hinſichtlich der wörtlichen Widerſetzlichkeit, der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen einen öffentlichen Diener im Dienſte ſchuldig erkannt, und mit dem erlittenen Unterſuchungsarreſte für beſtraft erklärt werde“,

mithin den erlittenen Unterſuchungsarreſt ihr als Strafe angerechnet hat, was nach dem vorausgehenden Entſcheidungsgrunde nur von dem ohne ihr Verſchulden erlittenen Theile deſſelben verſtanden werden kann, alſo über dieſen Theil des Arreſtes bereits dahin, als ſolcher als Strafe angerechnet werde, mithin in ſoweit als ein durch ihre ſtraffällige Handlung verwirktes Uebel zu betrachten ſei, rechtskräftig erkannt worden iſt, in dem gegenwärtig angefochtenen Urtheile über eben dieſen Theil des Unterſuchungs-Arreſtes nicht nochmals und im Widerſpruche mit dem früheren Urtheile erkannt, und ihr eine dieſerhalb vom Appellanten zu leiſtende Entſchädigung zugeſprochen resp. dieſer zu ſolcher Leiſtung verurtheilt werden konnte,

und eben ſo wenig eine Verurtheilung des Appellanten zur Entſchädigung der Staatskaſſe wegen der für die Ehefrau W. während der Dauer der ohne ihr Verſchulden verlängerten Unterſuchungshaft verwendeten Verpflegungskoſten noch erfolgen kann, da dieſelbe

die Verpflegungskoſten von der Zeit des ihr als Strafe angerechneten Arreſtes, eben wegen der hierdurch dem letzteren beigelegten Eigenſchaft einer Strafe, ſelbſt zu tragen hat im Uebrigen aber über die Koſten der gedachten Unterſuchung ebenfalls bereits rechtskräftig erkannt iſt;

daß endlich, da eine einſtweilige Verſehung des Juſtizamtes N. während der Suſpenſion des Appellanten nothwendig angeordnet werden mußte, auch wirklich angeordnet worden iſt, und zur Deckung der hierdurch entſtehenden Koſten in Gemäßheit des §. 27 des Staatsdienſtgeſetzes durch den bei den Akten befindlichen und dem Appellanten bekannt gemachten Beſchluß Kurfürſtl. Juſtiz-Miniſteriums vom 29. Mai 1839 vom 1. deſſelben Monates an der vierte Theil des Gehaltes des Appellanten einbehalten worden iſt, und die Koſten der einſtweiligen Dienſtverſehung eben ſowohl, wie die Koſten der Unterſuchung ſchuldhafter Weiſe von ihm veranlaßt worden ſind, er zu Erſtattung der erſteren, ſo weit der vorläufig einbehaltene Theil ſeines Gehaltes dazu hinreicht, nicht minder als im Allgemeinen in die Unterſuchungskoſten zu verurtheilen war, die von dem Obergerichte hinſichtlich der Koſten der Unterſuchung der fünften Anſchuldigung gemachte Ausnahme von der im Uebrigen ausgeſprochenen Verurtheilung des Appellanten aber auf die Verurtheilung in die Koſten der einſtweiligen Dienſtverſehung ohne Einfluß iſt,

wird das Erkenntniß des hieſigen Obergerichtes vom 7. December 1843 hinſichtlich der Verurtheilung des Appellanten zur Entſchädigung der Ehefrau W. und der Staatskaſſe aufgehoben, im Uebrigen aber es bei demſelben belaſſen, auch erkannt, daß der Appellant die Koſten der einſtweiligen Dienſtverſehung, ſo weit der vorläufig einbehaltene Theil ſeines Gehaltes dazu anreicht, zu tragen habe. V. R. W.

IV. Verwandtenmord *).

Freiwillige Selbſtanklage. — Prüfung der Erforderniſſe eines vollgültigen Geſtändniſſes. — Verhältniß des Gerichtsſtandes der Connexität zu dem des Wohnortes und des verübten Verbrechens.

Am 27. Januar 1842 Abends vor 10 Uhr machte der Polizſergeant Becker zu Caſſel dem Polizei-Commiſſar S. daſelbſt folgende Anzeige:

„Die Dienſtmagd Chriſtine Burg **) aus Rotenburg lief heute Abend vor dem Hoftheater herum, und ſah jedem aus demſelben Kommenden ins Geſicht, wodurch ich veranlaßt wurde, dieſelbe zu fragen, wen ſie ſuche? Sie erwiederte, daß ſie den Polizeiſergeanten Wiegand ſuche, wobei ſie ſehr bewegt zu ſein ſchien, und mir dann unter mehrerem Hin- und Herreden erklärte, daß ſie den Obergerichtsrath M. zu ſprechen wünſche, um demſelben eine Mittheilung zu machen, weil ſie durchaus keine Ruhe mehr habe, und das, was ihr Gewiſſen belaſte, von ſich ſagen müſſe."

Der genannte Polizei-Commiſſar ſtellte nun ſofort mit der ihm zugleich mit obiger Anzeige vorgeführten Chriſtine Burg ein ausführliches Verhör an, in welchem ſich dieſe unter ſehr ſpecieller Erzählung des Herganges anklagte, ſie ſei in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar 1841 zu Rotenburg nach verheimlichter Schwangerſchaft heimlich niedergekommen, und habe eine halbe Stunde nach der Niederkunft ihr lebendes Kind, um es zu tödten, in die Fulda geworfen.

Von der Polizei-Direction wurde hierauf verfügt, daß die

*) B. 333.

**) Fingirter Namen.

Burg mit der nächſten Gensdarmerie-Correſpondenz dem Juſtizamte I. in Rotenburg zugeführt werden ſolle.

Am 29. Januar 1842, wo die Burg ſich noch im Polizei-arreſte zu Caſſel befand, machte die Ehefrau des Wirthes Cimiotti daſelbſt bei der Polizei-Direktion die Anzeige, daß ihr am 27. ejusd. gegen Abend eine bedeutende Parthie Kleidungsſtücke geſtohlen ſeien, und der Verdacht dieſes Diebſtahls auf die Burg falle. Da ſich nun ein großer Theil der als geſtohlen bezeichneten Kleidungsſtücke bei der letzteren vorfand, ſo verfügte die Polizei-Direktion, daß die Arreſtatin nunmehr an das Landgericht zu Caſſel zur weiteren Verfügung abgegeben werden ſolle.

Von dem Landgerichte wurde die Angeſchuldigte noch an demſelben Tage ſowohl über den Kindermord, deſſen ſie ſich ſelbſt angeklagt hatte, als über den Diebſtahl, deſſen ſie verdächtig war, vernommen. Sie wiederholte hier hinſichtlich des erſten ihr Bekenntniß, und ſpecialiſirte ſolches noch weiter in zwei folgenden Verhören. Auch den Diebſtahl geſtand ſie dahin ein, daß ſie die bei ihr gefundenen Sachen bei der Frau Cimiotti mitgenommen habe, damit ſie deshalb verhaftet werde, und Gelegenheit erhalte, über den von ihr verübten Kindermord ein Geſtändniß abzulegen, und dadurch ihr Gewiſſen zu erleichtern,

Am 3. Februar wurde hierauf von dem Landgerichte verfügt, daß, da nach den Geſtändniſſen der Angeſchuldigten das Hauptverbrechen in Rotenburg verübt ſei, die Akten mit der Angeſchuldigten an das dortige Amt abzugeben ſeien.

Am 5. Februar klagte ſich ſodann die Burg auch noch eines am 18. Mai 1840 bei dem Kaufmann Feldſtein zu Caſſel begangenen Betrugs an.

Das Juſtizamt I. zu Rotenburg ſetzte hierauf die Unterſuchung wegen des Kindermordes gegen die Angeſchuldigte fort; bei dieſer beſtätigten ſich jedoch ihre Angaben ſo wenig, daß ihre Selbſtanklage für erdichtet gehalten werden mußte. Auf den ihr deshalb gemachten Vorhalt erklärte die Burg dann auch: „ja ich habe gelogen, jetzt will ich die Wahrheit ſagen, ich bin im Jahre 1840 gar nicht ſchwanger geweſen, und habe im Jahre 1841 weder ein

Kind geboren, noch getödtet. Aber das Kind, welches ich im Jahre 1838 geboren, habe ich umgebracht." Auf den Grund dieſes Geſtändniſſes, welches die Angeſchuldigte genau ſpecialiſirte, wurde die Unterſuchung gegen dieſelbe vom Amte Rotenburg fortgeſetzt.

Am 18. März 1842 überſendete das Letztere die Akten dem Landgerichte zu Caſſel zur Vervollſtändigung der Unterſuchung über die von der Angeſchuldigten daſelbſt begangenen Verbrechen mit dem Bemerken, daß ſich das genannte Juſtizamt zur Unterſuchung dieſer Verbrechen nicht für kompetent halte.

Dieſem Erſuchen wurde von dem Landgerichte zu Caſſel entſprochen, und wurden ſodann von demſelben, der Requiſition des Amtes Rotenburg gemäß, die Akten an das Obergericht eingeſendet, welches dieſelben dem genannten Amte mit einem Inſtruktorium zur Vervollſtändigung der Unterſuchung wegen des Kinder- (Verwandten-) Mordes zurückſchickte. Bei der in Gemäßheit dieſes Inſtruktoriums fortgeſetzten Unterſuchung wurden von dem Vater der Angeſchuldigten noch mehrere Vergehen zur Sprache gebracht, deren ſich dieſe in Rotenburg ſchuldig gemacht haben ſollte. Auf dieſe Vergehen wurde von dem dortigen Amte die Unterſuchung ausgedehnt.

Chriſtine Burg iſt im Anfang des Jahres 1816 zu Rotenburg geboren. Ihr Vater ein unbemittelter Handwerker, iſt während der Unterſuchung gegen die erſtere geſtorben, die Mutter und zwei jüngere Schweſtern ſind noch am Leben.

Die Angeſchuldigte iſt nach ihrer eigenen Angabe zur Schule und Kirche gehörig angehalten worden, und hat den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen. Sie ſelbſt ſagt „ich bin von früher Jugend auf zu allem Guten angehalten worden, und war auch gut; meine Mutter iſt nie liebreich gegen mich geweſen, ſondern gleichgültig und hart; wäre ſie anders geweſen, ſo würde ich wahrſcheinlich nicht ſo ſchlecht geworden ſein.

Ueber den Charakter der Angeſchuldigten gab deren Vater dem Gerichte folgende Erklärung: „das Betragen meiner Tochter Chriſtine war immer ſchlecht; ſie war leichtſinnig, lüderlich, faul, ge-

nußſüchtig und dergeſtalt voll Lug und Trug, daß ich an eine Beſſerung derſelben nie gedacht habe.“ Eine weitere Aeußerung deſſelben ergiebt auch, daß er die Angeſchuldigte der Ermordung ihres Kindes, ihrer früheren Aufführung nach, für völlig fähig hält.

Ganz hiermit übereinſtimmend erklärt ſich die Mutter über den Charakter ihrer Tochter, und beide Eltern verſichern, daß ſie niemals Spuren von Niedergeſchlagenheit oder Schwermuth an der Letzteren bemerkt hätten, außer an dem Nachmittage und Abend nach dem Tode ihres Kindes. Hieran knüpft die Mutter noch die weitere Außerung: „bei dem verhärteten Gemüthe der Chriſtine waren auch, wenn ſie wirklich eine Miſſethat begangen hatte, Aeußerungen von Gewiſſensbiſſen nicht wohl zu erwarten; ſie iſt niemals durch etwas recht ergriffen worden, und nichts hat ſie gerührt.“

Der Bürgermeiſter von Rotenburg giebt der Angeſchuldigten das Zeugniß, daß ſie ſeit der Zeit, von welcher man ſie zu der herangewachſenen Klaſſe rechne, eine lüderliche und freche Dirne geweſen.

Mit allen dieſen Angaben ſteht das Zeugniß in Widerſpruch, welches der erſte Dienſtherr der Angeſchuldigten, in deſſen Hauſe ſie 4¼ Jahre gedient hatte, derſelben am 1. Januar 1838 dahin ertheilte, daß ſie ſich während dieſer Zeit treu, fleißig und gehorſam benommen habe.

Während dieſes Dienſtes entſtand ein näheres Verhältniß der Angeſchuldigten mit dem Barbiergeſellen Eduard H o l l *) zu Rotenburg, in Folge deſſen die Erſtere ſchwanger wurde. Am 18. Mai 1838 wurde dieſelbe in der Wohnung ihrer Eltern, wohin ſie ſich nach ihrem erfolgten Dienſtaustritte begeben, und von ihrer Schwangerſchaft kein Geheimniß gemacht hatte, von einem Kinde weiblichen Geſchlechtes unter dem Beiſtande der Hebamme entbunden. Das Kind ſoll, wie hier nur im Allgemeinen bemerkt wird, von geſunder Beſchaffenheit geweſen ſein, und zeigte nach mehrfachen Zeugenausſagen auch am Vormittage des 28. Mai 1838 keinerlei Krankheitsſymptome. Auch die Angeſchuldigte befand ſich an dieſem Tage außer Bett, und wurde Nachmittags von einigen Nachbarinnen

---

*) Fingirter Namen.

beſucht. Als ſie Einer derſelben auf deren Wunſch das Kind zei-gen will, und daſſelbe deshalb aus dem in einem Alkoven ſtehen-den und mit einem Bettvorhang verſehenen Bett herausnimmt, iſt das Kind todt. Alsbald werden mehrere Perſonen, namentlich auch der Leichenbeſchauer, Amtswundarzt Dr. N., hinzu gerufen; dieſer ſtellt den Leichenſchein aus, und bezeichnet in demſelben, wie aus unten näher anzuführenden Gründen angenommen werden darf, Schlagfluß als Urſache des erfolgten Todes. Hierauf wird das Kind am 31. Mai beerdigt. Kurz darauf — die Angeſchuldigte ſagt kaum 14 Tage ſpäter — vermiethete ſich dieſe nach Caſſel, wo ſich auch Holl befand, welcher am 17. Mai deſſelben Jahres in das Schützenbataillon daſelbſt freiwillig eingetreten war. Beide ſetzen hier ihr näheres Verhältniß und den geſchlechtsvertraulichen Umgang nach ihrer übereinſtimmenden Ausſage fort, und die Ange-ſchuldigte verſichert, daß ſie, ſo lange dieſer Umgang gedauert, im-mer geglaubt habe, Holl werde ſie einſt heirathen.

Im März 1839 wurde die Angeſchuldigte von ihrer Dienſt-herrſchaft eines Geſindediebſtahls bezüchtigt; ſie geſtand ihrem Dienſt-herrn den Diebſtahl und mehrere andere kleinere Entwendungen ein, und war am 12. März aus deſſen Wohnung verſchwunden. Die nach ihr angeſtellten Nachforſchungen waren erfolglos, bis am 15. März Abends 10 Uhr Holl die Angeſchuldigte nebſt einem von derſelben an ihn gerichteten Brief, worin dieſe in den zärtlich-ſten Ausdrücken von ihm Abſchied nimmt, und ihren Entſchluß, ſich zu ertränken, ihm bekannt macht, an die Polizei mit dem Be-merken abliefert, daß ihn die Burg aus der Wache habe heraus-rufen laſſen, und daß er ſie, um Unglück zu verhüten, zur Po-lizei bringe. Die Burg wurde nun verhaftet, wegen der ange-ſchuldigten Geſindediebſtähle proceſſirt, und durch Obergerichtsur-theil deshalb zu ſechswöchiger geſchärfter Gefängnißſtrafe verur-theilt, welche ſie bis zum 17. Mai 1839 verbüßte.

Hierauf trat dieſelbe in Witzenhauſen in Dienſt, wurde je-doch ſchon am 27. Julius deſſelben Jahres von ihrer Dienſtherr-ſchaft eines Geſindediebſtahls beſchuldigt, und legte alsbald in dem gerichtlichen Verhöre das Geſtändniß ab, daß ſie ihrer Dienſtherr-ſchaft mittelſt gewaltſamer Aufbrechung einer Schieblade $2^1/_2$ Thlr.

entwendet, und bei einem Kaufmann auf den Namen der erſteren fälſchlich für 6 Gr. Waaren entnommen habe.

Sie wurde deshalb durch Obergerichtserkenntniß zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt und verbüßte dieſelbe bis zum 29. April 1840.

Die Angeſchuldigte hielt ſich nun wieder einige Zeit bei ihren Eltern, und von Pfingſten 1840 bis Ende Januar 1841 bei ihrer Pathin, der Ehefrau des Reitknechtes Claus zu Rotenburg, auf, trat dann wieder zu Caſſel in Dienſt, und gerieth bereits am 15. April 1841 abermals in eine Unterſuchung, in Folge deren ſie wegen Betrugs und Unterſchlagung zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt wurde.

Am 6. Oktober 1841 aus der Strafanſtalt entlaſſen, begab ſie ſich zu ihren Eltern, wo ſie 10 bis 12 Tage blieb, und dann nach Witzenhauſen ging, um, wie ſie ſagte, einen alten Liebhaber zu beſuchen, wurde jedoch dort nach einigen Tagen von der Gensdarmerie aufgegriffen, und wegen mangelnder Legitimation auf dem Schub in ihre Heimath zurückgeführt. Dort trat ſie alsbald in einen Dienſt bei dem Bäcker Körner, wurde jedoch im Januar 1842 von demſelben entlaſſen, weil dieſer keine Arbeit mehr für ſie hatte. Nun begab ſie ſich am 16. Januar auf die Reiſe nach Caſſel, trat am 20. deſſelben Monates bei der Ehefrau Cimiotti daſelbſt als Kindermädchen in Dienſt, und blieb daſelbſt bis zum 27ten, an welchem Tage ſie, wie oben bereits erzählt wurde, Abends vor dem Hoftheater arretirt wurde.

Die Angeſchuldigte legte, wie oben erwähnt iſt, zuerſt von freien Stücken das Bekenntniß ab, daß ſie am 26. Januar 1841, Nachts, nach verheimlichter Schwangerſchaft, in dem Hauſe ihrer Pathin, der Ehefrau Claus zu Rotenburg, bei welcher ſie ſich damals aufgehalten, heimlich niedergekommen ſei, und deponirte weiter:

„Ich hatte eine Treppe hoch meine Kammer, auf der ich allein ſchlief, und je näher meine Niederkunft, die ich durch feſtes Schnüren verborgen hatte, heranrückte, deſto mehr gab ich mich der Hoff-

nung hin, daß ſich mein Liebhaber Holl doch noch meiner annehmen würde; allein meine Hoffnung wurde ſchrecklich getäuſcht; — er hatte mir gedroht, ſich nicht um mich zu bekümmern, und hielt dieſes.

In der Nacht vom 26ten auf den 27ten Januar 1841 um 11¾ Uhr fühlte ich die erſten Wehen, und dieſe waren von der Art, daß ich annehmen konnte, ich würde bald gebären. Da die Schmerzen ſo heftig wurden, faßte ich den fürchterlichen Gedanken, das Kind in die Fulda zu tragen, ſobald es geboren ſein würde. Um 12½ Uhr gebar ich ein Kind weiblichen Geſchlechtes, welches zwar nicht ſchrie, aber doch lebte, indem es ſich bewegte. Ich nahm ſofort ein Hemd, wickelte das Kind in daſſelbe, ging von meiner Kammer durch die Hinterthüre des Hauſes meiner Gothel (Pathin), ging dann durch einen nahe am Hauſe befindlichen Winkel, kam an die Fulda, warf mein Kind mit dem Hemde in den Fluß, und machte mich dann wieder auf meine Kammer. Das Kind weinte weder auf dem Wege, noch als ich es in das Waſſer warf; ich ſah mich nach demſelben nicht weiter um, ſondern drehte mich um, und weinte.

Als ich wieder auf meine Kammer kam, wickelte ich mein Betttuch, welches ſehr mit Blut beſudelt war, zuſammen, legte es in eine Ecke hinter die Kammerthüre, und legte mich dann in mein Bett, ohne daß ich ſchlafen konnte.

Den folgenden Morgen, etwa gegen 6½ Uhr, ſtand ich auf, nahm das Betttuch, und ſteckte es unter das Heu, nahm aber zugleich von dem letzteren mit herunter, um ſolches der Ziege zu geben, damit meine Gothel nicht merken ſollte, weßhalb ich auf den Heuboden gegangen ſei. Denſelben Morgen ging meine Gothel auswärts in Arbeit; ich wuſch das Betttuch, trocknete es am Ofen, reinigte die Kammer, und ſo blieb meine Niederkunft ganz verborgen.

Bei der Niederkunft war Niemand zugegen; ich habe die Nabelſchnur ſelbſt unterbunden, wie ich damit aber fertig geworden bin, darüber vermag ich keine Auskunft zu geben, weil damals meine Angſt zu groß war.

Seit dieſer Zeit hatte ich keine Ruhe mehr; dieſe Beängſti-

gung trat jedoch nur abwechſelnd ein; allein ſeit meiner am 6. Oktober 1841 erfolgten Entlaſſung aus der Strafanſtalt werde ich fürchterlich von meinem belaſteten Gewiſſen gequält, denn überall verfolgt mich der Schatten meines Kindes; bald zupft es mich am Rocke, bald ſteht es mir zur Seite, bald habe ich es neben mir liegen, bald höre ich es ſchreien; — dieſer Zuſtand iſt des Abends, wenn ich mich ſchlafen legen will, am ſchlimmſten, weil dann ſtets der Geiſt meines Kindes mir vorſchwebt. Es treibt mich unſtät fort, und um meinem gequälten Gewiſſen endlich Ruhe zu verſchaffen, habe ich meine Dienſtherrſchaft, den Bäcker Körner in Rotenburg, verlaſſen, um nach Caſſel zu gehen und mein Verbrechen anzuzeigen, weil ich nur dadurch Ruhe zu finden hoffe. Um dieſes bewirken zu können, ging ich vor dem Hoftheater umher, um einen Polizeioffizianten aufzuſuchen, der mich zum Verhöre vorführen könne, da ich nicht glaubte, den Vorfall in meiner Heimath anzeigen zu können, — mit einem Worte, es drängte mich nach Caſſel.

Ich habe ſchon oft Neigung gehabt, das Verbrechen anzuzeigen, allein immer hielt mich Furcht vor der Strafe und der Schande zurück; jetzt kann ich aber nicht mehr ſchweigen, und ich hoffe, daß ich nun beruhigt ſein werde. Ich weiß, daß ich hart geſtraft werde, allein ich fühle auch, daß ich nur dadurch mit meinem Gewiſſen wieder ausgeſöhnt werde, und endlich Ruhe finde."

Dieſes unter Weinen und in augenſcheinlich ſehr bewegter Gemüthsſtimmung abgelegte Geſtändniß wiederholte die Angeſchuldigte in mehreren gerichtlichen Verhören, und erweiterte und vervollſtändigte daſſelbe in mehreren Richtungen.

Das Geſtändniß wurde durch die Unterſuchung in keiner Weiſe beſtätigt, vielmehr durch dieſelbe erhoben, daß die Angeſchuldigte das Haus ihrer Pathin Claus bereits am 23. Januar 1841 verlaſſen hatte, und daß die erſtere, der höchſten Wahrſcheinlichkeit nach, um die fragliche Zeit gar nicht ſchwanger geweſen ſein konnte.

Als ihr dieſe entgegenſtehenden Gründe in einem Verhöre vom 12. Februar 1842 eindringlich vorgehalten wurden, erfolgte nach einem Zögern die Antwort: „ja ich habe vorher gelogen, jetzt

will ich die Wahrheit ſagen; ich bin im Jahre 1840 gar nicht ſchwanger geweſen, aber das Kind, welches ich im Mai 1838 geboren, habe ich umgebracht. Ich wollte mein Gewiſſen, das mir keine Ruhe ließ, durch die Anzeige erleichtern, ſchämte mich aber zu ſehr, um die volle fürchterliche Wahrheit zu ſagen, und habe deßhalb einen anderen Kindermord, als den wirklich begangenen, eingeſtanden.

Die Ermordung des im Jahre 1838 geborenen Kindes der Angeſchuldigten iſt nun der hauptſächlichſte Gegenſtand der weiteren Unterſuchung und dieſer Darſtellung. Das Obergericht hat die Chriſtine Burg, nach geführter Vor- und Hauptunterſuchung und geſchehener Vertheidigung der Ermordung dieſes ihres Kindes ſchuldig erkannt, und deßhalb wegen Verwandtenmordes zum Tode mittelſt Hinrichtung durch das Schwerdt verurtheilt. In dem Urtheile wurde dieſelbe noch einiger Betrügereien und eines Geſindediebſtahls im dritten Betretungsfalle ſchuldig erklärt, und erkannt, daß die wegen dieſer Vergehen zu erkennende Strafe durch die Strafe des Verwandtenmordes abſorbirt werde.

Gegen dieſes Erkenntniß zeigte die Angeſchuldigte einige Tage nach der Publikation die Berufung an, ließ ſich jedoch einige Wochen nachher, während der ihr beigeordnete Offizialanwalt mit Anfertigung der Beſchwerdenſchrift noch beſchäftigt war, wieder vorführen und erklärte: ich will auf die eingewendete Appellation hiedurch verzichten, und will lieber den Schmerz auf einmal haben, als daß ich auf immer da hinaus (in das Zuchthaus) komme.

In Folge dieſer Erklärung gelangte die Sache im Wege der amtlichen Reviſion des ausgeſprochenen Urtheils, an das Ober-Appellations-Gericht.

Für den Zweck dieſer Darſtellung wird es hinreichen, aus den im Collegium erſtatteten Vorträgen das Weſentliche mitzutheilen, ohne vorher die Reſultate der angeführten Unterſuchung beſonders zu erwähnen, da dieſe aus den erſteren genügend zu erkennen ſein werden.

Daß die Angeſchuldigte in Folge ihres Umganges mit Eduard Holl ſchwanger wurde, aus ihrer Schwangerſchaft in keiner Weiſe ein Geheimniß machte, ſowie daß ſie am 18. Mai 1838 ein Kind weiblichen Geſchlechts gebar, welches am 10. Tage nach ſeiner Geburt plötzlich in dem Bette todt gefunden wurde, iſt ſchon oben erzählt worden.

Die Angeſchuldigte fährt nun in der Voruntersuchung in dem Verhöre vom 12. Februar 1842 in ihrer Selbſtanklage fort, und ſagt:

„ich habe das Kind, welches ich im Mai 1838 geboren habe, umgebracht. Das Kind, ein Mädchen, hatte bereits 10 Tage gelebt, als ich mir eines Morgens an einem Montag vornahm, daſſelbe zu tödten. Als daher Mittags nach 12 Uhr die Hebamme das Kind gewickelt hatte und weggegangen war, und um 1½ Uhr auch mein Vater die Stube verlaſſen hatte, ich daher mit dem Kinde allein war, nahm ich aus dem in der Stube befindlichen Kaſten, worin ich die Windeln hatte, eine ſolche heraus, ſteckte dieſelbe in der Abſicht, das Kind zu erſticken, dieſem in den Mund, und zwar ſo tief, als es nur gehen wollte, und legte es unter die Bettdecke. So ließ ich es liegen bis nach ungefähr ¾ Stunden zwei Nachbarsfrauen, die Wittwe Rieß und die Ehefrau Pfeiffer, in die Stube kamen, und das Kind zu ſehen wünſchten. Ich nahm daher daſſelbe unter der Bettdecke hervor, zog ihm jedoch vorher, und zwar noch unter der Decke, ſo daß es nicht geſehen werden konnte, die Windel aus dem Munde, und zeigte das Kind jenen Frauen. Dieſe riefen gleich, es ſei todt, und ich überzeugte mich ſelbſt, daß es leblos und kalt war. Im Geſicht und am ganzen Körper war es ſchwarz. Das Kind war, ehe ich ihm die Windel in den Mund ſteckte, völlig geſund, und hatte unmittelbar vorher noch laut geſchrieen; ſelbſt als ich ihm ſchon die Windel in den Mund gebracht und es unter die Bettdecke gelegt hatte, ſchrie es noch einmal, jedoch war der Schrei wegen des verſtopften Mundes ganz dumpf, daß man ihn kaum hören konnte. Nachher gab es keinen Ton mehr von ſich.“

Die Eltern und Schweſtern der Angeſchuldigten beſtätigen, daß das Bett der letzteren, worin auch das Kind gelegen, in

einen Alkoven an der Wohnſtube geſtanden habe, welcher mit einem von ſelbſt zufallenden Vorhange verſehen geweſen ſei, und daß der Kaſten mit den Windeln ſich in der Wohnſtube befunden habe.

Die Hebamme verſichert, daß das Kind, welches ſie an ſeinem Todestage Nachmittags gegen 4 Uhr geſehen, im Geſicht ſchwarzbraun geweſen ſei; ob auch am übrigen Körper, und ob ſonſt an dem Kinde etwas Ungewöhnliches zu bemerken geweſen ſei, wiſſe ſie nicht mehr.

Der Vater der Angeſchuldigten bemerkte noch, daß ihm der plötzliche Tod des Kindes ſehr auffallend geweſen ſei, und daß er, da ſich ſeine Tochter immer ſehr ſchlecht aufgeführt, den Verdacht nicht habe entfernen können, daß ſie das Kind umgebracht haben möge.

Die Mutter der Angeſchuldigten verſicherte, daß, als ſie das Kind zuerſt den Tag nach ſeinem Tode geſehen habe, daſſelbe bläulich melirt geweſen ſei, wie der Körper eines Kindes, welches am Schlagfluſſe geſtorben.

Die Ehefrau Pfeiffer, eine Nachbarin der Eltern der Burg deponirte eidlich: ſie ſei am fraglichen Tage (28. Mai) gleich nach ein Uhr Nachmittags in deren Wohnung gegangen, um die Angeſchuldigte zu beſuchen, ſei etwa eine halbe Stunde allein bei derſelben in der Stube geweſen, als dieſe die Wittwe Rieß, welche ſtrickend vor ihrem in der Nähe gelegenen Hauſe geſeſſen, mit den Worten hereingerufen habe: ſie möge auch ein wenig mit ihrer Arbeit herein kommen. Die Rieß ſei gekommen, und habe bald nachher die Burg gebeten, ihr ihr Kind zu zeigen; dieſe habe aber erwiedert, das Kind ſchlafe, und da dürfe man es nicht aufheben. Als die Rieß ihren Wunſch wiederholt, habe die Burg derſelben eine gleiche Antwort gegeben. Gleich nach vier Uhr habe die Rieß geſagt, ſie wolle nun nach Hauſe, und habe die Angeſchuldigte nochmals darum angegangen, ihr das Kind zu zeigen, da ſie es noch nicht geſehen habe. Nun ſei die Burg denn auch nach dem Alkoven gegangen, habe den davor befindlichen Vorhang zurückgeſchoben, und ihr Kind aus dem in dem Alkoven ſtehenden Bette hervor geholt, als ſie aber aus dem Alkoven herausgetreten, alsbald gerufen: ach Gott, mein Kind iſt todt! und habe das Kind

der Wittwe Rieß auf den Arm gegeben. Sie die Pfeiffer, habe das Kind genau beſehen, es ſei kalt und leblos, im Geſicht und am ganzen Kopfe ſchwarz oder vielmehr ſchwarzblau, am übrigen Körper aber weiß geweſen. Ihr ſei der plötzliche Tod des Kindes gleich aufgefallen, und habe ſie, gleich der Wittwe Rieß, bezweifelt, daß daſſelbe eines natürlichen Todes geſtorben ſei. Daß die Burg, als ſie ihr Kind aus dem Bette geholt, demſelben eine Windel aus dem Munde genommen, habe ſie nicht geſehen, da der Vorhang vor dem Alkoven hinter der erſteren gleich wieder zugefallen ſei. Als dieſelbe gerufen habe, ihr Kind ſei todt, habe ſie ſo gefährlich gethan, und ſo auffallend laut geſchrieen, daß ſie, Zeugin, gleich geglaubt, dieſelbe ſei über den Tod des Kindes gar nicht beſtürzt, und ſtelle ſich nur ſo erſchrocken, beſonders da ſich dieſelbe immer leicht habe verſtellen können. Am andern Morgen ſei die Burg ruhig und ſo gleichgültig geweſen, daß man nicht geglaubt habe, es ſei ihr ein Kind geſtorben. Das Geſicht des todten Kindes ſei ihr nicht aufgedunſen oder geſchwollen vorgekommen; auch habe ſie ſonſt nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen. Die Wittwe Rieß giebt eine im Weſentlichen ganz gleiche Erklärung ab.

Der Amtswundarzt Dr. R., Leichenbeſchauer, deponirt: er habe im Frühjahre 1838 über das uneheliche Kind der Angeſchuldigten die Leichenſchau vorgenommen, und an demſelben alle Kennzeichen des Todes bemerkt, auch den geſetzlichen Leichenſchein ausgeſtellt. Da der Tod des Kindes plötzlich eingetreten ſei, ſo habe er ſeine Aufmerkſamkeit beſonders darauf gerichtet, ob nicht ein gewaltſamer Tod indicirt ſei, er habe aber keine ſicheren Kennzeichen eines ſolchen vorgefunden. Ob das Kind im Geſicht ſchwarz geweſen ſei, erinnere er ſich nicht mehr; auf ein ſolches Merkmal allein habe ſich die Wahrſcheinlichkeit eines gewaltſamen Todes nicht gründen laſſen, da ſolches auch von Krämpfen, Schlag- oder Stickfluß habe verurſacht ſein können."

Der von dem Dr. R. ausgeſtellte Leichenſchein, in welchem vorſchriftsmäßig die wahrſcheinliche Urſache des Todes angegeben werden ſoll, war nicht vorhanden; nach einem Auszuge aus der Todtenliſte der Gemeinde Rotenburg vom Jahre 1838 iſt die Todesart des fraglichen Kindes als Schlagfluß bezeichnet, und dabei

von dem Prediger bemerkt worden, daß dieſe Einträge aus den ausgeſtellten Leichenſcheinen entnommen würden.

Die Stelle, an welche das Kind auf dem Todtenhofe beerdigt worden iſt, war nach der Verſicherung des Todtengräbers nicht mehr mit Sicherheit aufzufinden.

Die Ehefrau Ide und einige andere Perſonen, welche das todte Kind geſehen hatten, verſichern, daß daſſelbe blau im Geſicht geweſen ſei, und daß es ihnen geſchienen habe, als ob die Burg ſich vergeblich bemühe, über den Tod des Kindes betrübt zu ſcheinen.

Die Angeſchuldigte hat ſodann weiter angegeben: „mein Kind war, als ich es todt aus dem Bette nahm, im Geſicht und am Kopfe ſchwarzblau, und hatte auch blaue Flecken auf der Bruſt, an den Armen und an den Beinen. Streifen am Halſe, und Verletzungen am Munde und an der Zunge habe ich nicht bemerkt; das Geſicht war nicht roth, aber etwas aufgedunſen und geſchwollen; die Augen waren halb geöffnet, haben jedoch, ſo viel ich weiß, nicht hervorgeſtanden.

Die Lippen waren blau, die Zunge hing etwas hervor, und war ein wenig angeſchwollen, auch, wie mir vorſtehet, etwas dunkelroth. Als ich das Kind aus dem Bette nahm, hatte es etwas Schaum, wie mich dünkt, von röthlicher Farbe vor dem Munde, den ich jedoch, ehe ich das Kind der Pfeiffer und der Rieß zeigte, mit der Windel abgewiſcht habe. Die Angabe der Pfeiffer, daß ſie Mittag gleich nach ein Uhr zu mir gekommen, muß ich als richtig nachgeben, es iſt demnach zwiſchen 12 und 1 Uhr geweſen, als ich dem Kinde die Windel in den Hals ſteckte, und daſſelbe hat nicht ³/₄ ſondern über 3 Stunden unter der Bettdecke gelegen. Weshalb ich damals nur von ³/₄ Stunden geſprochen habe, weiß ich nicht mehr.“

Die Angeſchuldigte hat der Ehefrau Ide, der Pfeiffer und Rieß ihre Ausſagen über das Ausſehen des Kindes, ſoweit ſolche nicht mit den Angaben dieſer Zeugen übereinſtimmen, ins Geſicht geſagt; dieſelben widerſprechen jedoch den Angaben der Erſteren. Daß der Inquirent der Angeſchuldigten die Ausſagen der betreffenden Zeugen vorhielt, und dieſelbe mit dieſen zuſammen ſtellte, bevor er ſie über die erwähnten Thatſachen näher vernahm, iſt ein großer

Mißgriff. Der Vorhalt der betreffenden Zeugenausſagen enthält eine völlig unſtatthafte Suggeſtion, welche um ſo ſorgfältiger zu vermeiden war, als es gerade darauf ankam, die zweifelhafte Wahrheit des von der Angeſchuldigten abgelegten Geſtändniſſes zu unterſuchen.

Die Angeſchuldigte giebt ſodann weiter an: „wenn ich geſagt habe, ich habe dem Kinde die Windel ſo tief, als es nur gehen wollte, in den Mund geſteckt, ſo habe ich mich unrichtig ausgedrückt. Die Windel hing, ungeachtet ſie nicht groß und dick war, immer noch mehr, als zum dritten Theile aus dem Munde, und ich ſtieß ſie nicht in dem Munde des Kindes hinten wieder. Ich nahm es mit meinen früheren Ausſagen nicht ſo genau.

Auf den Vorhalt: es ſei nicht glaublich, daß ſie, wenn ſie ſich der Tödtung ihres Kindes bewußt geweſen, die Wittwe Rieß herbeigerufen habe, erklärt die Angeſchuldigte: „ich hatte gar nicht die Abſicht, der Rieß das Kind zu zeigen, ſuchte vielmehr dieſes ſo lange, als möglich, abzulehnen, bis ich zuletzt, ohne mich verdächtig zu machen, nicht anders konnte.“

Nach der Größe und ſonſtigen Beſchaffenheit der fraglichen Windel, ob dieſelbe noch vorhanden, oder wohin ſie gekommen ſei, iſt nicht geforſcht, auch iſt die Angeſchuldigte nicht gefragt worden, weshalb ſie die Wittwe Rieß in die Stube gerufen habe.

Der Gerichtsarzt erklärte in einem am 14. Februar 1842 abgegebenen Gutachten: man könne ſicher annehmen, daß nach einem Zeitraume von beinahe vier Jahren die Verweſung die zarten, gewöhnlich ſaftreichen, Weichtheile eines zehntägigen Kindes ſo weit zerſtört haben werde, daß eine Sektion völlig unmöglich ſei, und nicht das mindeſte Reſultat zur Entdeckung eines Erſtickungstodes des Kindes liefern werde. Die Zeichen des Erſtickungstodes fänden ſich nur in den Weichtheilen des Leichnams vor und beſtänden vorzüglich in Folgendem: auf der Bruſt, auch wohl auf dem ganzen übrigen Körper, bald mehr, bald weniger blaue Flecken, das Geſicht ſei roth, die Lippen blau, die Augen hervorgetreten, die Zunge rage angeſchwollen und dunkelroth zwiſchen den Zähnen hervor; im Munde, in der Luftröhre und in den Bronchial-Aeſten ſei eine ſchäumige meiſt blutige Flüſſigkeit vorhanden; die Lungen

ſeien dunkelroth, blau, mit Blut überfüllt, und es ſeien auch wohl Gefäße darin zerriſſen ꝛc.

In einem weiteren Gutachten vom 2. März 1842 äußerte ſich der Gerichtsarzt dahin: es ſei möglich, ja nicht unwahrſcheinlich, daß das fragliche Kind an Erſtickung geſtorben ſei, wenigſtens ſprächen die (in dem Gutachten) angeführten Umſtände, die dunkelblauen Flecken im Geſicht ꝛc. mehr für, als wider dieſe Todesart, und man könne daher die That der Mutter und einen urſachlichen Zuſammenhang zwiſchen ihr und dem Tode des Kindes als nicht unwahrſcheinlich annehmen.

In einem weiteren gerichtsärztlichen Gutachten vom 28. Julius 1842 wird geſagt: bei Beantwortung der vorgelegten Fragen komme es darauf an, ob der Ausdruck der Angeſchuldigten: ſie habe die Windel dem Kinde ſo tief, als es nur habe gehen wollen, in den Mund geſteckt, in ſeiner vollen Bedeutung zu nehmen ſei, oder nicht. Im erſten Falle habe eine blutig-ſchäumige Flüſſigkeit nur während des Einſtopfens der Windel in den Mund des Kindes aus dieſem hervortreten, bei dem Herausziehen der Windel habe eine ſolche Flüſſigkeit möglicher Weiſe nur noch mechaniſch ausfließen können, wenn die Angeſchuldigte bei dem Aufheben des todten Kindes demſelben auf den Bruſtkaſten gedrückt habe, was jedoch nicht wahrſcheinlich ſei. Das Heraustreten der Zunge ſei in dem erwähnten Falle nicht wohl möglich geweſen, auch habe alsdann das Kind nicht mehr, wenn auch nur dumpf, ſchreien gekonnt. Nehme man indeſſen den fraglichen Ausdruck nicht in ſeiner vollen Bedeutung, (ſo daß alſo nur ein kleinerer Theil der Windel dem Kinde loſe in den Mund geſteckt worden wäre) ſo ſei das aktive Heraustreten einer blutig-ſchäumigen Flüſſigkeit und der Zunge während und nach dem Akte der Einbringung der Windel möglich geweſen, auch habe alsdann noch ein dumpfer Schrei des Kindes unter der Bettdecke ſtattfinden können.

Das Ober-Medicinal-Collegium hat ſich dieſe drei Gutachten zur Nachricht dienen laſſen, womit ausgeſprochen worden iſt, daß daſſelbe mit deren Inhalte einverſtanden war.

In der Hauptunterſuchung hat die Angeſchuldigte ihre Geſtändniſſe mehrfach wiederholt und erläutert. Sie ſagt: ſie habe

9*

das Kind auf dem Schooße gehabt, als ſie ihm die Windel in den Mund geſteckt; die Windel ſei ungefähr 1½ Ellen lang und eben ſo breit geweſen, und ſie habe die ganze Windel nicht in den Mund des Kindes bringen können, weshalb ein gutes Stück derſelben noch aus dem Munde gehangen habe. Das Kind habe dabei nicht widerſtrebt, (ſchluchzend) es habe blos die Arme und Beine etwas bewegt, als ob es habe unten wider treten wollen, dann ſei es gleich weg geweſen, und kalt im Geſicht geworden. Dieſe Bemerkung habe ſie gemacht, als ſie etwa eine halbe Stunde nachher noch einmal nach dem Kinde geſehen habe. Als ſie dem Kinde die Windel in den Mund zu ſtecken angefangen, habe es geſchrieen, aber gleich wieder aufgehört. Wenn ſie in Rotenburg geſagt habe, das Kind habe noch einmal unter der Bettdecke dumpf geſchrieen, ſo habe ſie ſich in der Verwirrung falſch ausgedrückt, oder ſie ſei falſch verſtanden worden, (ſchluchzend) ſo wie ſie jetzt ſage, ſei die Wahrheit, ſie habe in Rotenburg ſagen mögen, was ſie gewollt, der Herr Amtmann habe ihr immer nicht glauben wollen. Der Doktor (Dr. R. zu Rotenburg) habe es ja ſehen müſſen, daß das Kind keines natürlichen Todes geſtorben ſei; er habe ſie bei der Leichenſchau gleich angeſehen, und mit dem Kopfe geſchüttelt. (Der Dr. R. hat verſichert, ſich dieſes Umſtands nicht zu erinnern). Wenn der Doktor gleich geſagt hätte, daß ihr Kind keines natürlichen Todes geſtorben ſei, dann hätte man ihr gleich geglaubt, und ſie hätte gleich ihre Strafe bekommen, und wenn ſie auch wohl jetzt noch im Zuchthauſe ſitze, ſo hätte ſie doch wohl jetzt die Ausſicht, bald wieder frei zu kommen; (unter heftigem anhaltenden Weinen) ſie glaube die nämliche Strafe, wie die Wolf und die Germershauſen *) verwirkt zu haben. Befragt: wie ſie hiernach habe glauben können, bald wieder frei zu kommen? ſagt ſie: ſie hätte ja wohl keine ſo harte Strafe bekommen, wenn es gleich unterſucht worden wäre; nun ſei es doch viel ſchlimmer, weil ſie es ſo lange verſchwiegen habe. Früher habe ſie wohl gedacht, ſie

*) Zwei Mädchen, welche in den Jahren 1842 und 1843 wegen Ermordung ihrer Kinder (Verwandtenmordes) in Caſſel zum Tode verurtheilt worden waren, welche Strafe jedoch durch landesherrliche Gnade in lebenslängliche Zuchthausſtrafe verwandelt wurde.

käme nur auf einige Zeit ins Zuchthaus, aber jetzt, nachdem die Wolf und die Germershausen ihre Strafe bekommen hätten, glaube ſie, daß ſie die gleiche Strafe bekomme; (fortwährend ſehr heftig ſchluchzend) ſie ſehe es jeden Tag mehr ein, was für eine fürchterliche Sünde ſie gethan habe.“

Am 15. April 1843 ließ ſich die Angeſchuldigte zum Verhör melden, und erklärte, als ſie vorgeführt war: „ich habe keine Ruhe mehr, und muß noch etwas ſagen; ich habe von Eduard Holl etwa 14 Tage vorher, ehe er nach Caſſel als Soldat in den Dienſt ging, Tropfen, welche derſelbe aus der Apotheke geholt hatte, gegen das Leibweh bekommen, habe ſie aber nicht genommen, weil ſie ſo ſtark rochen. Von dieſen Tropfen gab ich meinem Kinde drei Mal, zuerſt Sonntags ungefähr 6 Tropfen, Montags Morgen einige Tropfen mehr, und um Mittag nochmals über 12 Tropfen, worauf es die Augen verdrehete, und einen dicken Schaum vor den Mund bekam. Etwa eine halbe Stunde nachher habe ich ihm das Tuch in den Mund geſteckt; die Tropfen gab ich ihm, damit es davon ſterben ſollte. Ich klagte dem Holl, daß mir ſo ſchlecht wäre, worauf er mir die Tropfen brachte; als ich ihm ſagte, ich nähme die Tropfen nicht, wollte er mich mit Gewalt dazu nöthigen, und machte mir Vorwürfe. Ich nahm ſie aber nicht, weil er mir ſchon früher einmal Tropfen gegeben hatte, auf die mir ſehr ſchlecht wurde, ſo daß ich 8 Tage ſchlecht krank war.“ Befragt: ob Holl ihr die Tropfen etwa in Beziehung auf ihre Schwangerſchaft gegeben habe? ſagt die Angeſchuldigte: „ja, ich glaube wohl. Das erſte Mal ſagte ich ihm, ich glaube, ich ſei ſchwanger, ich müſſe mich immer übergeben, er lachte darüber, brachte mir am anderen Tage die Tropfen, und ſagte, die möge ich einnehmen, dann würde es ſich ſchon geben. Ich nahm ſie, und rein war es damals nicht mit mir, denn es gingen bald dicke blutige Klumpen von mir ab. Aus welcher Apotheke Holl die Tropfen geholt hatte, weiß ich nicht, ſie ſahen roth aus, und ſchmeckten ganz bitter. Auch der Schaum, welcher nach dem Eingeben der Tropfen aus dem Munde des Kindes trat, war röthlich und war vorhanden, als ich dem Kinde die Windel in den

Mund ſteckte. Früher habe ich hiervon nichts geſagt, weil ich mich vor der fürchterlichen Strafe fürchtete."

Holl wurde über dieſe Angaben vernommen, und ſtellte in Abrede, der Burg während ihrer Schwangerſchaft Tropfen, oder ſonſt irgend ein Medicament gegeben zu haben. Die Letztere blieb indeſſen auf Vorhalt bei ihren Angaben, und erbot ſich, dieſelben dem Holl ins Geſicht zu ſagen. Als ihr eröffnet wurde, daß ſie deshalb nach J., wo Holl ſich jetzt aufhalte, gebracht werden müſſe, brach ſie in Thränen aus, und ſagte: ſoll ich den Weg über den ſchlechten Hund machen, der ſchlechte Hund hat mir zu Allem die Anleitung gegeben, er iſt allein Schuld an meinem Unglück." (Auf Befragen) „Er hat mir die Anleitung dazu gegeben, wie ich es mit dem Kinde machen ſollte. Meine Mutter ſchalt mich einſtmals, da rief Holl mich auf die Seite, und ſagte zu mir:

„mit dem Kinde kann man es noch ganz anders anfangen." Deutlicher drückte er ſich nicht aus, allein jene Worte waren doch nicht anders zu verſtehen, als daß ich dem Kinde ein Leid zufügen müſſe, und dadurch kam mir zuerſt der Gedanke, das Kind umzubringen.

Von dem Juſtizamte zu J. wurde nun die Confrontation zwiſchen Holl und der Angeſchuldigten vorgenommen, wobei die Letztere die ihr vorgehaltenen Ausſagen einfach beſtätigte, und Erſterer dieſelben einfach für unwahr erklärte.

Bei dieſer Gegenſtellung iſt in ſofern ganz zweckwidrig zu Werke gegangen, als die Angeſchuldigte nicht, wie geſchehen mußte, durch Vorlegung geeigneter Fragen veranlaßt worden iſt, ſich umſtändlicher über die Sache herauszulaſſen, ihr vielmehr nur ihre früheren Ausſagen vorgehalten worden ſind, und man ſich damit begnügt hat, daß ſie dieſelben einfach für wahr, Holl ſie aber eben ſo einfach für falſch erklärte.

Die Unterſuchung über dieſe Angaben und Selbſtanklagen der Angeſchuldigten entbehrt der erforderlichen Gründlichkeit, und man kann, ſo wie die Sache liegt, den fraglichen Ausſagen keinen Glauben beimeſſen. Es ſtehet ihnen, abgeſehen von ihrer Unbeſtimmtheit und dem bemerkbaren Mangel ihres inneren Zuſammen-

hanges, entgegen, daß die Angeſchuldigte erſt zu einer Zeit damit hervorgetreten iſt, wo ſie ſich ſchon 1¼ Jahre in Unterſuchung befunden hatte, was um ſo auffallender erſcheint, als die Sache mit der Ermordung ihres Kindes im engſten Zuſammenhange ſteht.

Da die Angeſchuldigte durch die Furcht vor Strafe ſich nicht hatte abhalten laſſen, die Ermordung ihres Kindes durch Erſtickung ganz von freien Stücken einzugeſtehen, ſo iſt nicht zu glauben, daß eine ſolche Furcht ſie ſo lange von einem Geſtändniß über den Gebrauch der fraglichen Tropfen abgehalten habe.

Es ſteht den betreffenden Angaben ferner entgegen, daß die Burg ihre Schwangerſchaft nicht verheimlicht, ſolche vielmehr am 22. März 1838, alſo beinahe 8 Wochen vor ihrer Niederkunft, dem Prediger angezeigt hat, wodurch es nicht wahrſcheinlich erſcheint, daß Holl ihr demungeachtet Abortiv-Mittel gegeben habe.

Verbindet man mit dieſen Betrachtungen die Erbitterung, welche die Angeſchuldigte gegen Holl bei mehreren Gelegenheiten geäußert hat, ſo wird man es nicht für unwahrſcheinlich halten dürfen, daß ſie jene Angaben aus Haß gegen Holl fälſchlicher Weiſe gemacht hat.

Die Angeſchuldigte iſt deshalb auch in dem Obergerichts-Erkenntniß rückſichtlich der Abtreibung ihrer Leibesfrucht und der verſuchten Tödtung ihres Kindes, deren ſie ſich nach den erwähnten Angaben ſchuldig bekannt hat, aus der Unterſuchung entlaſſen worden.

Ueber das Motiv und über ihren Entſchluß zur Tödtung ihres Kindes hat die Angeſchuldigte folgende Geſtändniße abgelegt:

bei der Vorunterſuchung: „ich habe mich an dem Morgen des Tages, wo ich Nachmittags nach halb zwei Uhr die That ausführte, entſchloſſen, mein Kind zu tödten; ich that es aus Angſt und Noth, da ich ſelbſt kein Vermögen hatte, von Holl, dem Vater des Kindes, welcher damals als Soldat in Caſſel diente, und welchem ich ſchon 8 Tage vorher geſchrieben, keine Antwort erhielt, und noch dazu an dem nemlichen Morgen von meinen Eltern geſcholten wurde. Mein Vater ſagte nemlich zu mir, Holl

ſei freiwillig Soldat geworden, und habe das nur gethan, um mich ſitzen zu laſſen, und ich könne nun ſehen, wie ich fertig werde. Ich glaubte, daß meine Eltern, welche ohnehin nichts übrig hatten, ſich meiner und meines Kindes nicht annehmen würden; deshalb war ich ganz in Verzweiflung, faßte in dieſem Zuſtande den Entſchluß, und führte ihn auch einige Stunden nachher aus."

Die Eltern, die Schweſtern der Angeſchuldigten, die Hebamme, und einige andere eidlich vernommene Auskunftsperſonen verſichern, daß die Angeſchuldigte ſich nach ihrer Niederkunft fortwährend in einem Zuſtande befunden, der nichts weniger, als Beſorgniſſe oder gar Verzweiflung verrathen habe. Sie ſei immer, insbeſondere aber an dem Todestage ihres Kindes, ganz vernünftig und ruhig geweſen, und habe auch keine Urſache gehabt, anders zu ſein, da ſie es bei ihren Eltern gut gehabt, und auch von Holl unterſtützt worden ſei. Namentlich verſicherte der Vater Adam Burg, daß er an dem fraglichen Morgen ſo wenig, wie überhaupt, ſeiner Tochter Vorwürfe gemacht habe.

Die Angeſchuldigte gab nach, daß ſie vor ihrer Niederkunft von Holl 2 Thlr. und nach dem Tode ihres Kindes, an dem Tage deſſen Beerdigung, 1 Thr. von demſelben zugeſchickt erhalten habe, und ſagte, als ihr die Gründe vorgehalten wurden, aus welchen ihre Angaben über den Beweggrund zur That keinen Glauben verdienten: „es iſt wahr, daß es nicht Verzweiflung war, welche mich zur That trieb. Mein Vater hatte wohl geſagt, daß Holl mich werde ſitzen laſſen, aber nicht in der Art, daß ich hätte annehmen können, meine Eltern würden ſich nicht mehr um mich bekümmern, und noch weniger glaubte ich, daß Holl mich verlaſſen werde; — ich weiß eigentlich ſelbſt nicht, warum ich die That beging"

Auf den Vorhalt, daß dieß nicht zu glauben ſei ꝛc., erklärte die Angeſchuldigte unter vielem Schluchzen: „nun ich will es auch ſagen; daß ich mein Kind tödtete, geſchah hauptſächlich, um wieder in die Nähe meines Liebhabers Holl zu kommen. Zu dieſem zogen mich fleiſchliche Gelüſte und Anhänglichkeit ſo ſtark hin, daß ich nicht glaubte, es länger in Rotenburg aushalten zu können. Mit dem Säugling konnte ich ihm nicht nachfolgen, und es blieb mir alſo, wollte ich anders meinen fleiſchlichen Trieben und meiner

Liebe zu Holl nachgeben, nichts anderes übrig, als mich des Kindes zu entledigen. Es waren auch kaum 14 Tage nach dem Tode des Kindes vergangen, als ich mich nach Caſſel vermiethete, dort mit Holl zuſammentraf, und den Umgang mit ihm fortſetzte. Den Vorſatz zur Tödtung meines Kindes faßte ich nicht erſt an dem Morgen, wo ich die That vollführte, ſondern ſchon einige Tage vorher; ich konnte aber nicht eher, als an jenem Morgen (?) zur Ausführung gelangen, weil die Wohnſtube meiner Eltern, worin ich mich damals mit dem Kinde aufhielt, nicht eher leer wurde, und ſich außer mir immer noch Jemand von der Familie darin befand."

Bei der Hauptunterſuchung ſagte die Angeſchuldigte: meine Mutter war immer ſo garſtig gegen mich, und ſagte, ſie wolle das Kind nicht haben; deshalb habe ich das mit dem Kinde begangen. Am Morgen des Tages ſchalt mich meine Mutter, daß ich mich noch ſo jung ſchon in das Unglück geſtürzt habe, Holl bekümmere ſich nicht um mich, und ſie könne ſich auch nicht um mich bekümmern, ich möge mit dem Kinde hingehen, wohin ich wolle. Darauf entſchloß ich mich ganz feſt zu der That; einige Tage vorher hatte ich ſchon daran gedacht, das Kind umzubringen."

Als die Angeſchuldigte nun gefragt wurde, was ſie denn nun eigentlich bewogen habe, ihr Kind umzubringen? brach ſie in heftiges Weinen aus, und ſagte: wenn ich die reine Wahrheit ſagen ſoll, ich weiß es ſelbſt nicht, — — ich weiß weiter keinen Grund, als daß Holl ſich als Soldat annehmen ließ, und mir das ſo fürchterlich leid that. Ich dachte, wenn das Kind am Leben bleibe, ſo könne ich nicht wieder nach Caſſel, und ich wollte doch ſo gern wieder zu Holl.

Die Mutter der Angeſchuldigten widerſprach wiederholt der Behauptung, daß ſie die letztere übel behandelt habe, und verſicherte, daß ſie an dem Todestage des Kindes, ſchon des Morgens gegen 5 Uhr auswärts in Arbeit gegangen, und erſt gegen Abend in das Haus zurückgekommen ſei. Alles dieſes wird von der Schweſter der Angeſchuldigten beſtätigt.

Die Angeſchuldigte wurde mit ihrer Mutter confrontirt, und

hierbei erklärte die Erſtere: „du biſt eine Rabenmutter, du biſt an meinem Unglück Schuld, du ſprichſt zu allem, was ich ſage, nein; Gott mag ein Zeichen an der von uns thun, welche lügt!“

Als der Richter ihr dieſes Benehmen verwies, fing die Angeſchuldigte in ſolchem Grade an zu ſchluchzen, daß ſie nicht ſprechen konnte, und als derſelbe ſie über den Grund befragte, fiel ſie vor ihm auf die Kniee, und rief im Tone der Verzweifelung und im heftigſten Weinen: „ach Gott, ach Gott! ich habe keine Ruhe mehr, ich habe mich ſchwer verſündigt durch meine That!“

Die Angeſchuldigte hatte ſich, während ſie in Folge ihrer Selbſtanklage im Februar 1842 bei dem Landgerichte zu Caſſel ſich in Haft befand, mehrerer früher zu Caſſel begangener Betrügereien angeklagt, und wurde auch von ihrem Vater einiger Betrügereien beſchuldigt, welche ſie zur Zeit ihres letzten Aufenthaltes zu Rotenburg daſelbſt begangen haben ſollte. Von dieſen Anſchuldigungen hat ſich jedoch nur eine, welche einen Betrug an der Ehefrau Wertheim zum Gegenſtande hat, dergeſtalt beſtätigt, daß die Angeſchuldigte deſſelben für ſchuldig erkannt worden iſt.

Das Geſtändniß der Angeſchuldigten, daß ſie ihrem zehntägigen Kinde in der Abſicht, daſſelbe zu tödten, eine Windel in den Mund geſteckt, und es ſodann in das Bett unter die Decke gelegt habe, ſolches auch, als ſie es wieder hervor geholt, todt geweſen ſei, enthält alle Erforderniſſe eines vollgültigen Bekenntniſſes. Daſſelbe iſt von der Angeſchuldigten aus eigener freier Bewegung ohne Suggeſtion, vor dem als forum delicti commissi competenten Gerichte abgelegt, und nachher bei der Hauptunterſuchung wiederholt worden; es iſt deutlich, beſtimmt und umſtändlich, und ſteht der Hauptſache nach mit ſich ſelbſt und mit den ſonſt erwieſenen Thatſachen ſo wenig in Widerſpruch, daß es ſich vielmehr, ſoweit dieſes der Beſchaffenheit der Sache nach möglich war, in ſeinen Nebenumſtänden beſtätigt hat.

Nach den durch die ſonſtigen Ergebniſſe der Unterſuchung beſtätigten Geſtändniſſen der Angeſchuldigten ſteht nämlich feſt,

1) daß das Kind am 28. Mai 1838, als dem Tage, wo die

Angeſchuldigte es des Nachmittags todt aus dem Bette genommen hat, noch kurz vor Mittag am Leben, und, ſoviel zu ſehen, vollkommen geſund war;

2) daß die Angeſchuldigte zu der Zeit, wo ſie die tödtende Handlung vorgenommen haben will, mit ihrem Kinde ſich in ihrer elterlichen Wohnung allein befunden hat,

3) daß, als ſpäter die Ehefrau Pfeiffer und, von der Angeſchuldigten herein gerufen, die Wittwe Rieß bei dieſer in der Stube waren, das Kind in einem mit einem Vorhange verſehenen Alkoven der Wohnſtube im Bette gelegen hat,

4) daß, als die Wittwe Rieß die Angeſchuldigte darum angegangen hat, ihr das Kind einmal zu zeigen, dieſe ſolches wiederholt mit den Worten verweigert hat: das Kind ſchlafe, und wenn ein Kind ſchlafe, ſo dürfe man es nicht aufheben,

5) daß, als die ꝛc. Rieß gegen 4 Uhr ihren Wunſch, das Kind zu ſehen, wiederholt hat, die Angeſchuldigte in den Alkoven getreten iſt, und, als ſie hierauf mit dem Kinde hinter dem Vorhange hervor gekommen, gerufen hat: „ach Gott! mein Kind iſt todt!"

6) daß ſich dann auch die beiden genannten Weiber, und bald nachher der Doktor R. und die Hebamme, ſowie mehrere andere hinzugekommene Perſonen von dem Tode des Kindes überzeugt haben,

7) daß ſich in einem in der Burgſchen Wohnſtube geſtandenen Kaſten Windeln befunden haben,

8) daß das Kind nach ſeinem Tode im Geſicht und ſonſt am Kopfe ſchwarzbraun geweſen iſt, oder, wie einige Zeugen ſich ausdrücken, ſchwarz-blaue Flecken oder Flammen gehabt hat.

Was das Motiv zur That betrifft, ſo darf man nach dem oben Angeführten annehmen, daß die Angeſchuldigte, zu der in Rede ſtehenden Zeit von einer leidenſchaftlichen Zuneigung zu ihrem Liebhaber Holl erfüllt, nach deſſen Trennung von ihr das Verlangen empfunden hat, in Caſſel wieder mit ihm vereinigt zu ſein, daß dieſes Verlangen, vielleicht noch genährt und erhöht durch Eingebungen der Eiferſucht, nach und nach zu einer heftigen Begierde ſich geſteigert hat, daß ſie aber in ihrem Kinde ein der Erfüllung derſelben entgegenſtehendes Hinderniß erblickt, und daher, um dieſes

Hinderniß zu entfernen, zu der Tödtung des Kindes ſich entſchloſſen hat, und es wäre ſonach in der Sehnſucht nach Holl, in dem Verlangen, ihren verbotenen Umgang mit demſelben zu erneuern, ein völlig zureichendes Motiv gefunden worden, welches die Angeſchuldigte zur That beſtimmen konnte. Dabei iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß das Ausbleiben einer Antwort auf ihren Brief an Holl, wie die Angeſchuldigte verſichert, dazu beigetragen hat, ihren Entſchluß zur Reife zu bringen.

Ob die Angeſchuldigte ihren Wunſch, ihren Aufenthalt in Caſſel zu nehmen, nicht dadurch habe zur Erfüllung bringen können, daß ſie ihr Kind bei ihren Eltern zurücklaſſe, oder daß ſie es gegen ein von ihrem Miethlohn zu beſtreitendes Koſtgeld irgendwo in Pflege gebe, und ob ſie hierüber nicht nachgedacht habe? darüber iſt ſie zwar nicht befragt worden, jedoch iſt anzunehmen, daß ſie dieſen Ausweg, wenn ſie daran gedacht haben ſollte, nicht für möglich gehalten habe; jedenfalls konnte ihr die Tödtung ihres Kindes als das einfachſte und ſchleunigſte Mittel zur Erreichung ihres Zweckes erſcheinen.

Was ſodann aber noch ganz beſonders für die Wahrheit ihrer Geſtändniſſe ſpricht, iſt das Benehmen, welches die Angeſchuldigte bei ihren Verhören beobachtet hat.

Bei der Vorunterſuchung iſt daſſelbe zwar, nach einer nachträglichen Bemerkung des Inquirenten im Protokolle, Anfangs ſich immer gleichgeblieben, und hat nichts Ungewöhnliches dargeboten; in dem Verhöre vom 6. Auguſt 1842 iſt ſie jedoch, als ſie gefragt wurde, wie weit ſie dem Kinde die Windel in den Mund geſteckt habe? in Thränen ausgebrochen, und hat, ſo oft von dem Tode ihres Kindes die Rede geweſen iſt, die Augen niedergeſchlagen; der Inquirent bemerkt ausdrücklich, ihr Schmerz und ihre Reue könne nicht verſtellt geweſen ſein.

Auch bei der Hauptunterſuchung iſt die Angeſchuldigte öfters, beſonders da, wo von der Ausführung ihrer That die Rede war, in Weinen ausgebrochen. In dem erſten Verhöre ſchlug ſie beſtändig die Augen zu Boden, athmete ſchwer, und ließ große Aufregung wahrnehmen, gab jedoch die Antworten mit beſtimmter feſter Stimme. Nach dem Urtheile des Inquirenten der Haupt-

unterſuchung hat der Totaleindruck ihres Benehmens mehr für die Wahrheit ihres Geſtändniſſes, als für das Gegentheil geſprochen. Später hat die Angeſchuldigte auch den Wunſch zu erkennen gegeben, ein Gebetbuch oder eine Bibel zum Leſen zu erhalten.

Daß dieſes Benehmen, alle dieſe vielfachen Ausbrüche des Schmerzes das Werk der Verſtellung und Heuchelei ſeien, iſt, zumal bei einer Perſon, wie die Angeſchuldigte, welche auf einer ſehr niedrigen Stufe intellektueller Bildung ſteht, nicht wohl denkbar.

Abgeſehen von den von der Angeſchuldigten über die Tödtung ihres Kindes abgelegten Geſtändniſſen, fehlt es auch nicht an Thatſachen, welche darauf hinweiſen, daß das Kind eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, und daß die Angeſchuldigte die tödtende Handlung vorgenommen habe.

Es gehört dahin,

1) daß das Kind nach den mit dem Geſtändniß der Angeſchuldigten übereinſtimmenden Depoſitionen mehrerer Auskunftsperſonen, noch am Vormittage des 28. Mai völlig geſund geweſen, und wenige Stunden nachher von der Angeſchuldigten todt aus dem Bette genommen iſt, und daß es auch ſonſt an allen Gründen fehlt, aus welchen vermuthet werden könnte, daß das Kind, ohne eine äußere Einwirkung auf daſſelbe, am Schlagfluſſe verſtorben ſei;

2) daß nach dem Tode des Kindes ſich in deſſen Geſichte 2c. ſchwarz-blaue Flecken befunden haben, welche nach dem gerichtsärztlichen Gutachten auf eine durch Erſtickung bewirkte Tödtung hindeuten. Die Anſicht des Todtenbeſchauers Dr. R., daß das Kind am Schlagfluſſe geſtorben ſei, ſteht in dieſer Beziehung nicht entgegen, da durch gewaltſame Erſtickung, d. h. durch Verhinderung des Eintrittes der Luft in die Reſpirations-Werkzeuge, Schlagfluß, d. h. Tod durch aufhörende Gehirnthätigkeit, verurſacht werden kann;

Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 466.

3) daß der Ehefrau Pfeiffer und der Wittwe Rieß die Art und Weiſe, wie die Angeſchuldigte ihren Schmerz über den plötzlichen Tod ihres Kindes ausgelaſſen hat, affektirt zu ſein ſchien,

wie denn auch die Angeſchuldigte ſelbſt geſteht, daß ſie, als ſie das Kind todt aus dem Alkoven in die Stube gebracht, in der Abſicht, die beiden genannten Weiber zu täuſchen und ſie nicht merken zu laſſen, daß ſie an dem Tode ihres Kindes Schuld ſei, gerufen habe: „ach Gott, mein Kind iſt todt!"

Eben ſo bekunden die Angehörigen der Angeſchuldigten nebſt mehreren anderen Auskunftsperſonen, daß dieſelbe den Tag nach dem Tode des Kindes ſo ruhig und gleichgültig, wie ſonſt geweſen ſei, was bei einer Mutter, welche Tags vorher ihr Kind durch einen plötzlichen und unerwarteten Tod verloren hatte, um ſo mehr auffallen muß, als die Angeſchuldigte unmittelbar nach dem Tode ihres Kindes ihren Schmerz in einer ausdrucksvollen Weiſe geäußert hatte.

Es fehlt ferner

4) wie bereits oben gezeigt worden iſt, nicht an einem zureichenden Motive, wodurch die Angeſchuldigte zu der That beſtimmt worden iſt, und

5) liegt ein Grund für die Wahrheit ihres Geſtändniſſes darin, daß die Angeſchuldigte, wie weiter unten vorkommen wird, gegen mehrere ihrer Mitgefangenen ihre That eingeſtanden hat.

Dagegen haben ſich bei der Unterſuchung keine Thatſachen herausgeſtellt, welche zu der Annahme berechtigten, daß der Angeſchuldigten die fragliche That zuzutrauen ſei. Zwar geben ihr die eigenen Eltern ein ſehr unvortheilhaftes Zeugniß; allein es erhellt nicht, daß ſich dieſes Urtheil auch ſchon auf die Zeit vor dem Tode des Kindes beziehe, und dann ſteht demſelben auch das günſtige Zeugniß entgegen, welches der Angeſchuldigten ihr erſter Dienſtherr am 1. Januar 1838 ertheilte.

Ueber ihre frühere Aufführung und den Ruf, in welchem die Angeſchuldigte vor ihrer Niederkunft geſtanden hat, hätten überhaupt genauere Nachrichten eingezogen werden ſollen.

Bei dem großen Leichtſinn, welcher jedoch der Angeſchuldigten nach den Akten beizumeſſen iſt, kann nur ſoviel als ausgemacht angenommen werden, daß ſie dem Reitze zu einem Verbrechen, von welchem ſie Befriedigung ſinnlicher Begierden erwartete, keinen nachhaltigen Widerſtand entgegengeſetzt haben werde.

Nach dem bisher Geſagten würde kein erhebliches Bedenken beſtehen, die Angeſchuldigte auf den Grund des von ihr abgelegten Geſtändniſſes der in Rede ſtehenden That für ſchuldig zu halten, wenn nicht mehrere Umſtände vorlägen, welche geeignet wären, gegen die Wahrheit dieſer Geſtändniſſe Zweifel zu erregen. Es iſt daher erforderlich dieſe Umſtände einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Dieſelben beſtehen darin, daß

1) der Doktor R. als Todtenbeſchauer die Leiche des fraglichen Kindes beſichtigt, aber keine Veranlaſſung gefunden hat, einen gewaltſamen Tod des Kindes zu vermuthen;

2) die Angeſchuldigte bei Ablegung ihres Geſtändniſſes widerſprechende und abweichende, auch ſonſt unglaubwürdige Angaben gemacht hat,

3) mehrere andere von ihr vorgebrachte Selbſtanklagen falſch befunden ſind, beziehungsweiſe ſich nicht in einer Art beſtätigt haben, daß ſie für wahr gehalten werden könnten;

4) die Angeſchuldigte ſich auch der Tödtung ihres am 28. Mai 1838 geborenen Kindes aus eigener freier Bewegung ſelbſt angeklagt hat, und daher die Vermuthung nahe liegt, daß auch dieſe Selbſtanklage unwahr ſein möge.

Zu 1. Die Todtenbeſchauer ſollen, nach §. 13 der dem Miniſterialausſchreiben vom 15. Mai 1824 angehängten Anweiſung, ihre Aufmerkſamkeit darauf richten, ob der zu beſichtigende Todte nicht eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, und insbeſondere auch auf die, näher angebenen, äußeren Zeichen der Erſtickung achten, und ſollen, wenn ſie dergleichen Zeichen finden, ſogleich bei dem Gerichte ꝛc. Anzeige davon machen.

Der Dr. R. hat nun, nach geſchehener Beſichtigung des Kindes, den Leichenſchein dahin ausgeſtellt, daß daſſelbe am Schlagfluſſe geſtorben ſei, und hat bei der Unterſuchung erklärt, daß er an dem Leichnam keine ſicheren Kennzeichen eines gewaltſamen Todes gefunden habe, und daß er ſich nicht mehr erinnere, ob das Kind am Kopfe und im Geſicht ſchwarz geweſen ſei. Schwarzbraune Flecken gehörten zu den Zeichen einer Erſtickung, reichten aber nicht hin, um eine ſolche für wahrſcheinlich halten zu können.

Wenn nun gleich hiernach anzunehmen iſt, daß an der Leiche des Kindes außer den ſchwarz=blauen Flecken, welche ſich nach den Ausſagen anderer Zeugen im Geſicht ꝛc. des Kindes befunden haben, keine anderen Zeichen der Erſtickung wahrzunehmen geweſen ſind, ſo kann doch darin, daß Dr. R. ſich zu einer Anzeige nicht veranlaßt gefunden hat, kein Argument gegen die Wahrheit der Geſtändniſſe der Angeſchuldigten gefunden werden, zumal, wie bereits oben angeführt, die Anſicht des Dr. R., daß das Kind am Schlagfluſſe geſtorben ſei, mit dem Geſtändniß der Angeſchuldigten, daß ſie es erſtickt habe, nicht im Widerſpruche ſteht.

Anders würde es freilich ſein, wenn ſich an Todten, welche an Erſtickung geſtorben ſind, alle, oder wenigſtens die meiſten der betreffenden Zeichen finden müßten. Dieß iſt aber bekanntermaßen keineswegs der Fall, da das Vorhandenſein oder der Mangel dieſer Zeichen von verſchiedenartigen concreten Umſtänden abhängt.

Zu 2. Derjenige, welcher den Willen hat, ein von ihm begangenes Verbrechen einzugeſtehen, wird ſich zwar in der Regel in ſeinen Angaben überall treu bleiben, und nicht, wie die Angeſchuldigte nach obiger Darſtellung gethan hat, mehrfach von einander abweichende und ſich wiederſprechende Angaben vorbringen. Es iſt jedoch von denſelben nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß ſie vorſätzlich und wider beſſeres Wiſſen, resp. in der bewußten Abſicht gemacht ſeien, das Gericht dadurch zu täuſchen.

Zwar iſt der Angeſchuldigten nicht zu glauben, wenn ſie zur Beſchönigung der vorgehaltenen Widerſprüche ꝛc. ſagt, ihre betreffende Ausſage ſei in Rotenburg nicht richtig niedergeſchrieben worden; allein mehrere ihrer dortigen Ausſagen beruhen ohne Zweifel auf einer Ungenauigkeit im Ausdrucke, beziehungsweiſe darauf, daß ſie nicht ſpeciell genug gefragt worden iſt. Zu anderen Angaben mag ſie vielleicht durch Suggeſtionen verleitet worden ſein, was z. B. von der Angabe angenommen werden darf, daß das Geſicht des Kindes aufgedunſen geweſen ſei, ihm die Zunge aus dem Munde gehangen habe ꝛc., da dieſe und ſonſtige Erſcheinungen kurz vorher von dem Gerichtsarzte dem Unterſuchungsgerichte als Zeichen der Erſtickung angegeben worden waren, und der Inquirent nachgiebt, nach Anleitung deſſen, was die Anweiſung der

Todtenbeſchauer darüber enthält, der Angeſchuldigten in geſtellten Fragen Vorhalt gethan zu haben. Dann iſt aber auch nicht zu überſehen, daß

a) zur Zeit der Vernehmung der Angeſchuldigten ſeit der That ſchon vier, beziehungsweiſe fünf Jahre verfloſſen waren, ein Zeitraum, in welchem das Erinnerungsvermögen um ſo mehr geſchwächt worden ſein konnte, als ſie während deſſelben ſich dreimal in Unterſuchung befunden und dreimal längere oder kürzere Zeit in Strafanſtalten zugebracht hatte;

b) dieſelbe, von Natur leichtſinnig, ihr Gedächtniß nicht immer gehörig angeſtrengt, ſondern leichtfertig in den Tag hinein die ihr vorgelegten Fragen beantwortet haben mag, wie ſie denn ſelbſt einmal angiebt, daß es ihr in Rotenburg nicht ſehr darauf angekommen wäre.

Endlich darf aber auch

c) nicht außer Acht bleiben, daß es die Angeſchuldigte nach den Ergebniſſen der Unterſuchung mit der Wahrheit in ihren Angaben niemals genau genommen hat, vielmehr Unwahrhaftigkeit und Lügenhaftigkeit als ein hervorſtehender Zug ihres Charakters angenommen werden darf, ſie alſo bei der Unterſuchung in Anſehung der ihre That begleitenden Umſtände aus bloßem Hange zum Lügen, und ohne daß ſie ſich ſelbſt eines Grundes davon recht bewußt geweſen iſt, Dichtung mit Wahrheit vermiſcht hat. Was aber die abweichenden Angaben betrifft, welche die Angeſchuldigte hinſichtlich der Zeit gemacht hat, wo ſie den Entſchluß zur That gefaßt haben will, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß ſie, als eine ungebildete Perſon, den Gedanken an die Tödtung ihres Kindes, womit ſie ſich wohl ſchon mehrere Tage beſchäftigt haben mag, mit dem feſten Entſchluſſe dazu verwechſelt haben mag.

Ueberhaupt können durch die Abweichungen in den Angaben nur diejenigen Thatſachen zweifelhaft gemacht werden, auf welche ſich dieſe widerſprechenden Angaben beziehen, und würden auf die Glaubwürdigkeit der ſonſtigen Geſtändniſſe der Angeſchuldigten nur inſofern von Einfluß ſein können, als ſie geeignet wären, Zweifel darüber zu erregen, ob die Angeſchuldigte überall den Willen gehabt habe, ein wahrheitsgemäßes Bekenntniß abzulegen. Solchen

Zweifeln könnte aber nur dann Raum gegeben werden, wenn dazu noch ſonſtige Gründe vorhanden wären.

Zu 3 iſt das Nähere oben bereits angeführt worden.

Zu 4. Selbſtanklagen ſtehen mit dem Selbſterhaltungstriebe, welchen die Natur jedem Menſchen tief in die Bruſt gepflanzt hat, mit dem ihm natürlichen Beſtreben, Uebel jeder Art, alſo auch Uebel, welche ihn in der Form von Strafen treffen könnten, von ſich fern zu halten, ſo ſehr im Widerſpruche, daß ſie von dem Richter immer mit einigem Mißtrauen aufgenommen werden müſſen. Es müſſen daher die Motive zu einer ſolchen Selbſtanklage ſo genau, als möglich, in's Licht geſtellt, und es muß namentlich erforſcht werden, ob dieſelbe nicht etwa in der Abſicht erdichtet worden ſei, um als Mittel zu einem dem Ankläger erwünſchten Zwecke zu dienen.

v. Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 439.
Tittmann, Handbuch ꝛc. (1te Ausgabe.) §. 716.
Müller, Crim. Proceß §. 151 und 174.

Falſche Selbſtanklagen ſind zuweilen das Produkt pſychiſcher Krankheitszuſtände, namentlich des Wahnſinnes. Auch iſt es vorgekommen, daß ſich jemand fälſchlicher Weiſe eines Verbrechens anklagte, um ſich durch die dadurch veranlaßte Unterſuchung oder durch eine Strafe einem anderen Uebel, oder dem Militairdienſte zu entziehen, oder um einem Anderen ein Uebel zuzuziehen, oder auch um eine gegen einen Dritten erkannte Strafe von dieſem abzuwenden, oder um ſich ſelbſt in einer Strafanſtalt ein Unterkommen zu verſchaffen. Eben ſo kommen falſche Selbſtanklagen auch wohl aus Lebensüberdruß vor. Doch ſind dieſelben immer eine ſehr ſeltene Erſcheinung, und werden, wenn ſie vorkommen, in der Regel bald als ſolche erkannt.

Häufiger iſt dagegen der Fall, daß ein Verbrecher, gefoltert von dem Bewußtſein der Schuld, und getrieben von der Sehnſucht, durch Abbüßung der wohl verdienten Strafe der Gerechtigkeit und ſeinem Gewiſſen Genüge zu thun, die auf ihm laſtende verbrecheriſche That dem Richter offen und freiwillig anzeigt und bekennt. Es iſt daher gegenwärtig zu erforſchen, welche Triebfeder bei der Angeſchuldigten wirkſam geweſen iſt, und ſie zu der fraglichen

Selbſtanklage beſtimmt hat. Die Verſicherung der Angeſchuldigten, daß ſie tiefe Reue über ihr Verbrechen gefühlt, und durch dieſe Reue zur Selbſtanklage getrieben worden ſei, findet durch die Unterſuchung inſofern Unterſtützung, als nach den Ausſagen mehrerer Auskunftsperſonen die Angeſchuldigte ſchon einige Zeit vor ihrer Selbſtanklage ſtill und in ſich gekehrt geweſen iſt, wie Jemand, der etwas auf dem Herzen hat, auch, nach Ausſage eines Zeugen dieſem auf ſeine Frage ausdrücklich erklärte, ſie dürfe ihm nicht ſagen, was ſie auf dem Herzen habe.

Ferner kommt in dieſer Beziehung in Betracht, daß nach Ausſage der Frau Cimiotti zu Caſſel ſie die Burg, während deren Aufenthaltes in dem Hauſe der erſteren, weinend antraf und daß dieſelbe, nach Ausſage des Polizeiſergeanten Becker, als er ſie am 27. Januar 1842 Abends bei dem Theatergebäude antraf, ſehr bewegt war und ſagte, ſie habe keine Ruhe mehr, ſie müſſe das, was ihr Gewiſſen belaſte, von ſich geben, ſie habe ihr Kind umgebracht. Auch ihr Benehmen bei ihrer Selbſtanklage vor dem Polizei-Commiſſar weiſet darauf hin, daß ſie damals tief ergriffen geweſen iſt. Endlich erſcheint auch ihre Angabe, daß ſie ihr Gewiſſen im Gefängniß zu Rotenburg nicht habe ſchlafen laſſen, nach dem Ausſagen einiger Mitgefangenen glaubhaft.

Dagegen fehlt es aber auch nicht an Momenten, welche geeignet ſcheinen Zweifel an der Wahrheit ihrer vorgegebenen Reue rege zu machen.

Es gehört dahin:

1) daß ſeit dem Tode ihres Kindes bereits 3½ Jahre verfloſſen waren, als ſie mit ihrer Selbſtanklage hervortrat,

2) daß ſie noch wenige Tage vor dieſer Selbſtanklage nicht allein einige Perſonen mit Lügen über ihre Reiſe von Rotenburg nach Caſſel ꝛc. hinterging, ſondern auch gegen ihre Dienſtherrſchaft Cimiotti ſich zweier Diebſtähle ſchuldig machte,

3) daß ſie bei dem Polizei-Commiſſar S. ſich nicht des Verbrechens, welches der Gegenſtand ihrer Reue geweſen ſein ſoll, ſondern fälſchlicher Weiſe eines Verbrechens anklagte, welches ſie nicht begangen hatte,

4) daß ihr Benehmen während ihrer Haft im Gefangenhauſe

zu Caſſel, ſowie es von mehreren ihrer Mitgefangenen geſchildert wird, in keiner Weiſe von einem von Reue erfüllten Gemüthe Zeugniß giebt. Es haben nemlich mehrere Mitgefangene verſichert, daß die Angeſchuldigte während ihrer Haft zwar oft in ſich gekehrt und traurig geweſen ſei, dann ſich aber auch zu Zeiten mit den in den nahe gelegenen Zellen verhafteten Mannsperſonen lebhaft unterhalten, und oft und gern leichtfertige und ſchmutzige Reden mit dieſen geführt habe.

Bei dieſen der Angabe der Angeſchuldigten entgegenſtehenden Momenten bedarf die Frage einer näheren Erörterung, ob ſich bei der Unterſuchung nicht etwa Thatſachen und Verhältniſſe herausgeſtellt haben, welche auf die Vermuthung führen könnten, daß die Angeſchuldigte irgend ein Intereſſe dabei gehabt haben möge, ſich auch der Tödtung ihres am 18. Mai 1838 geborenen Kindes fälſchlich anzuklagen.

Daß dieſelbe zu der Zeit, wo ſie dieſes letzte Verbrechen bekannte, in einem Zuſtande pſychiſcher Unfreiheit ſich befunden habe, daran iſt nach den Akten in keiner Weiſe und um ſo weniger zu denken, als ſie bis an das Ende der Unterſuchung, alſo im Laufe von beinahe 2½ Jahren bei ihrem Geſtändniß beharrt hat. Eben ſo wenig iſt denkbar, daß ſie ein falſches Geſtändniß abgelegt habe, um ſich oder einen Anderen von der Strafe wegen eines ſonſtigen Verbrechens oder von einem ſonſtigen Uebel zu befreien.

Dagegen ſcheint der im Anfange dieſer Darſtellung erwähnte Brief, welchen die Angeſchuldigte im März 1839 an ihren damaligen Liebhaber Holl geſchrieben hat, in ſofern Aufmerkſamkeit zu verdienen, als ſie demſelben darin ankündigt, ſie ſei Willens im Waſſer ihren Tod zu ſuchen. Bringt man damit die Ausſage des Zeugen Vetter zu Witzenhauſen in Verbindung, wonach die Angeſchuldigte im November 1841, alſo etwa 8 bis 10 Wochen vor ihrer Selbſtanklage, ſtill und betrübt geweſen iſt, und mehrmals den Wunsch geäußert hat, daß ſie todt ſein möchte, und erwägt man dabei, daß ſie der Berufung gegen das ſie zum Tode verurtheilende Erkenntniß entſagt hat, ſo ſcheint man der Vermuthung Raum geben zu dürfen, daß die Angeſchuldigte des Lebens müde geweſen ſei, und ſich aus Lebensüberdruß zuerſt der Tödtung

eines im Januar 1841 geborenen Kindes, und, da ſie dafür keinen Glauben gefunden, der Tödtung ihres im Mai 1838 geborenen Kindes fälſchlich beſchuldigt habe.

Zunächſt iſt es jedoch nicht beſonders glaubhaft, daß die Angeſchuldigte, wenn ſie zum Selbſtmorde ernſtlich entſchloſſen geweſen wäre, ſich aufgelegt gefühlt haben werde, den fraglichen Brief an Holl zu ſchreiben, deſſen Hervorbringung für ſie mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden war, da ſie, wie der Brief zeigt, äußerſt wenige Fertigkeit im Schreiben hat, und ſich vorerſt, vielleicht mit vieler Mühe, die erforderlichen Schreibmaterialien zu verſchaffen ſuchen mußte. Da nun auch die Angeſchuldigte ſich nicht in das Waſſer geſtürzt, vielmehr nach Abſendung des Briefes ſich zu Holl auf die Wache begeben hat, ſo dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt ſein, daß es ihr mit dem Selbſtmorde kein Ernſt geweſen, ſie vielmehr durch die Vorſpiegelung deſſelben den Holl nur von neuem für ſich intereſſiren, ihn, von dem ſie, ihrer Angabe nach, damals glaubte, daß er ſich eine andere Geliebte angeſchafft habe, wieder zu ſich zurückführen, vielleicht ihn auch habe beſtimmen wollen, ihr behülflich zu ſein, ſie der ihr damals drohenden Unterſuchung zu entziehen. Bei ihrem Hange zur Intrique und bei ihrer Lügenhaftigkeit iſt ihr eine ſolche Myſtifikation des Holl recht wohl zuzutrauen.

Sollte ſie aber auch damals für einen Augenblick ernſtlich entſchloſſen geweſen ſein, ihrem Leben durch Selbſtmord ein Ende zu machen, ſo würde daraus doch keineswegs folgen, daß ſie auch zwei Jahre ſpäter, zur Zeit ihrer Selbſtanklage, den Tod geſucht und dieſen durch eine ſolche Selbſtanklage herbeizuführen beabſichtigt habe. Sie befand ſich zwar damals in ſofern in einer bedrängten Lage, als es ihr nach der wegen Diebſtahls erlittenen Strafe ſchwer halten mußte, ein angemeſſenes Unterkommen zu finden, ihre Lage war jedoch keineswegs ſo hoffnungslos, daß ſie den Tod als einziges Rettungsmittel hätte anſehen können.

Auch der Wunſch, todt zu ſein, welchen ſie mehrmals geäußert haben ſoll, beweiſet nur, daß ſie ſich damals mit ihrer Lage unzufrieden und ſich unglücklich gefühlt hat, aber nicht, daß ſie damals oder ſpäter Willens geweſen iſt, Mittel zur Anwen-

dung zu bringen, wodurch ihr Tod herbeigeführt werden konnte. Und wenn ſie bei der Verzichtleiſtung auf die, angeblich nur auf den Rath des Hauptunterſuchungs-Deputirten vorläufig angezeigte, Berufung erklärte: „lieber, als daß ich auf immer da hinaus (in das Zuchthaus) komme, will ich den Schmerz auf einmal haben“, ſo zeigt dieß blos, daß ſie einen ſchnellen Tod einer lebenslänglichen Einſperrung im Zuchthauſe vorziehe, es folgt aber daraus noch nicht, daß ſie ſich des in Rede ſtehenden Verbrechens in der Abſicht, ihr Leben hinzugeben, fälſchlich angeklagt habe.

Außerdem iſt es ſchon im Allgemeinen im hohen Grade unwahrſcheinlich, daß Jemand, der freiwillig zu ſterben entſchloſſen iſt, dieſen Entſchluß gerade durch eine falſche Selbſtanklage zu verwirklichen ſich geneigt fühlen ſollte, und kaum denkbar iſt es, daß Jemand während einer mehrere Jahre dauernden Unterſuchung durch das Beharren auf einer falſchen Selbſtanklage ſeinen Zweck ſo beharrlich zu verfolgen im Stande ſei, zumal bei der Pein, womit ein langer Unterſuchungsarreſt verbunden iſt, eine Pein, welche auch die Angeſchuldigte ihren Aeußerungen nach ſehr wohl empfunden hat.

Dabei kommt aber noch ganz beſonders in Betracht, daß die Angeſchuldigte zu der Zeit ihrer Selbſtanklage geglaubt hat, daß die Verbrechen, deren ſie ſich angeklagt, die Todesſtrafe nicht nach ſich ziehen würden, wie aus ihrer Aeußerung gegen den Dr. R. bei der Confrontation mit dieſem hervorgeht, wo ſie ſagt: „wenn R. gleich geſagt hätte, daß ihr Kind keines rechten Todes geſtorben ſei, dann hätte ſie jetzt ihre Strafe ſchon verbüßt ꝛc.“

Sie konnte demnach in der falſchen Selbſtanklage kein Mittel erblicken, durch das Schwerdt der Gerechtigkeit ihres Lebens quitt zu werden, und Lebensüberdruß und das Verlangen, dem Tode geopfert zu werden, kann alſo auch das Motiv nicht geweſen ſein, welches ſie zu der Selbſtanklage vermocht hat.

Eben ſo wenig iſt es nach den Ergebniſſen der Unterſuchung anzunehmen, daß ſie ſich durch die Selbſtanklage vielleicht ein Unterkommen in den Strafanſtalten habe verſchaffen wollen, da ihre Lage keineswegs ſo bedrängt war, um einen ſolchen Entſchluß veranlaſſen zu können, und ſie, dieſen Plan vorausgeſetzt, eine län-

gere Zuchthausſtrafe mit Sicherheit erwarten konnte, wenn ſie die im Laufe dieſer Unterſuchung zur Sprache gekommenen Vergehen, ſo wie die zuletzt begangenen Diebſtähle bei Cimiotti angezeigt hätte.

Noch viel unhaltbarer ſtellt ſich ſchon auf den erſten Blick die von dem Vertheidiger der Angeſchuldigten aufgeſtellte Vermuthung heraus, daß die Letztere den Aufenthalt in einem Gefängniſſe gewünſcht, und deshalb ein falſches Geſtändniß abgelegt habe, um darin Zeit zum Nachdenken und zur Beſſerung zu finden.

Oder, könnte man fragen, ſollte nicht etwa die Angeſchuldigte aus Haß gegen Holl ſich der fraglichen Verbrechen fälſchlich angeklagt haben? — Dieſer hatte ſchon lange Zeit vorher, — er ſagt ſeit der Zeit, wo die Angeſchuldigte zuerſt wegen Geſindediebſtahls in Unterſuchung genommen war — allen Umgang mit ihr abgebrochen; er hatte, wie die Angeſchuldigte ſagt, ſich ſchon früher eine andere Geliebte angeſchafft, und der Verſuch, den die Angeſchuldigte ſpäter gemacht hatte, ihren Umgang mit Holl wieder anzuknüpfen, war nicht allein mißlungen, ſondern dieſer hatte ſich auch bei dieſer Gelegenheit in den verächtlichſten Ausdrücken über ſie geäußert. Daß hierdurch bitterer Haß gegen Holl bei ihr entſtehen mußte, iſt natürlich, zumal wenn es wahr iſt, daß ſie, wie ſie verſichert, ſich durch das Beſtreben, ihn zu feſſeln, zu Diebſtählen gegen ihre Brodherrſchaft hatte verleiten laſſen. Auch hat ſie dieſen Haß bei der Unterſuchung auf das Unzweideutigſte zu erkennen gegeben; ſie hat ihn nicht allein mehrmals für den Urheber ihres Unglücks erklärt und Schimpfworte gegen ihn ausgeſtoßen, ſondern ihn auch im Laufe der Unterſuchung der Abtreibung ihrer Leibesfrucht und weiter beſchuldigt, daß er ſie zu Diebſtählen bei einer ihrer Dienſtherrſchaften verführt habe. Aber wie hätte ſie in einer falſchen Selbſtanklage ein Mittel erblicken können, ihren Haß gegen Holl, ihre Rache in Beziehung auf ihn zu befriedigen? und würde ſie nicht, wenn ſie das gewollt, ihn gleich Anfangs durch erlogene Bezüchtigungen in die Unterſuchung zu verwickeln geſucht haben? Dieß iſt aber von ihr keineswegs geſchehen, ſie iſt vielmehr mit ihren unerwieſenen und unbeſtimmten

Beſchuldigungen erſt zu einer Zeit hervorgetreten, wo ſie ſich ſchon über ein Jahr in Unterſuchung befand.

Daß die Angeſchuldigte ſich von der Idee habe leiten laſſen, Holl werde, wenn er erfahre, daß ſie ſich der Tödtung des mit ihm erzeugten Kindes beſchuldigt, ſich als den Urheber ihres Unglücks anſehen und Reue darüber empfinden, daß er ſich von ihr abgewendet habe, iſt in keiner Weiſe anzunehmen. Denn, daß ein von ſeinem Liebhaber verlaſſenes Mädchen, um ſich in dieſer Weiſe an ihm zu rächen, ſich fälſchlich eines todeswürdigen Verbrechens anklagen werde, iſt kaum der überſpannteſten und halbverrückten Romanheldin zuzutrauen, ſicher aber nicht einer ſo rohen ungebildeten Dirne, wie die Angeſchuldigte offenbar iſt.

Wenn nun aber hiernach in keiner Richtung ein Motiv aufzufinden iſt, durch welches die Angeſchuldigte zu einer falſchen Selbſtanklage hinſichtlich der Tödtung ihres am 18. Mai 1838 gebornen Kindes hätte verleitet werden können, ſo bleibt nichts übrig als zu der Angabe zurückzukehren, welche ſie ſelbſt als Triebfeder zu ihrer Selbſtanklage von Anfang bis zu Ende der Unterſuchung gemacht hat. Verſuchen wir daher, ob die Zweifel, welche ſich, wie oben angegeben, gegen die Wahrheit dieſer Angaben erheben laſſen, nicht dergeſtalt zu löſen ſind, daß man die letzteren für wahr zu halten genöthigt iſt.

Zu 1 hat die Erfahrung in mehrfachen Beiſpielen gelehrt, daß ein Verbrecher die Stimme ſeines Gewiſſens zwar eine Zeit lang unterdrücken kann, daß aber die Kraft, welche hierzu erforderlich iſt, mitunter erlahmt, und es dann oft nur eines geringen Anlaſſes bedarf, die Furien der Reue dergeſtalt zu wecken, daß ſie die Seele des Verbrechers mit verdoppelten Qualen erfüllen. Es iſt kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dieß nicht auch bei der Angeſchuldigten der Fall geweſen ſei. Zwar erhellt nicht, daß ein beſonderes Ereigniß eingetreten ſei, welches die lange unterdrückten Gefühle der Reue bei der Angeſchuldigten hätte neu beleben können; allein es iſt auch nicht danach geforſcht worden. Vielleicht hat ihr letzter Aufenthalt im Zuchthauſe und der Zuſpruch des Geiſtlichen darin, oder auch nach ihrer Entlaſſung das Benehmen, welches von Anderen gegen ſie, die mehrmals geſtrafte Diebin, be-

obachtet wurde, ſie zu ernſterem Nachdenken über ſich und ihre Lage gebracht, und vielleicht hat dieſes Nachdenken ihre Reue geweckt. Jedenfalls iſt es nach den Ergebniſſen der Unterſuchung ſehr wahrſcheinlich, daß die ſchon mehrere Monate vor ihrer Selbſtanklage an ihr wahrgenommene gedrückte Stimmung und Traurigkeit eine Folge der bei ihr erwachten Reue geweſen iſt.

Zu 2 dürften ſich die unwahren Vorſpiegelungen, welche ſie noch wenige Tage vor ihrer Selbſtanklage gegen mehrere Perſonen ſich erlaubt hat, durch ihren tief bei ihr eingewurzelten Hang zur Lüge erklären laſſen, — ein Hang, bei welchem ihr das Vorbringen von Unwahrheiten, ſofern ſolche nur als Mittel zu ihren Zwecken dienten, keine Ueberwindung mehr koſten konnte, ſo wie ſie auch in dergleichen Unwahrheiten etwas beſonderes Unerlaubtes nicht erblickt haben mag.

Was die bei der Frau Cimiotti begangenen Diebſtähle betrifft, ſo iſt, abgeſehen von einigen anderen Verhältniſſen, welche die Sache in milderem Lichte erſcheinen laſſen, die Angabe der Angeſchuldigten, daß ſie am Abend des 27. Januars die fraglichen Kleider nicht in diebiſcher Abſicht, ſondern blos deshalb an ſich genommen habe, um wegen dieſer anſcheinenden Entwendung feſtgenommen zu werden, und dadurch Gelegenheit zu erhalten, die Anzeige von der Tödtung ihres Kindes zu machen, nicht für unwahr zu halten, wie denn auch dieſelbe in dem Obergerichtsurtheile hinſichtlich dieſes Diebſtahls von der Inſtanz entbunden worden iſt.

Zu 3 hat die Angeſchuldigte angegeben, ſie habe ſich zu ſehr geſchämt, gleich Anfangs die volle fürchterliche Wahrheit zu ſagen, und habe daher einen anderen Kindermord, als den, welchen ſie wirklich begangen, eingeſtanden.

Dieſe Angabe hat zwar die Wahrſcheinlichkeit inſofern offenbar gegen ſich, als es in der Natur der Sache liegt, daß ein Verbrecher, welcher, durch Reue und durch die Qualen des böſen Gewiſſens getrieben, ſein Verbrechen freiwillig einzugeſtehen ſich entſchließt, eben das von ihm begangene Verbrechen, welches ihm Reue und Gewiſſensangſt verurſacht, zum Gegenſtand ſeine Geſtändniſſes und ſeiner Selbſtanklage machen, aber kein von ihm nicht begangenes Verbrechen erdichten und ſich deſſelben ſchuldig erklären wird.

Hierbei iſt jedoch Folgendes in Betracht zu ziehen:

a) war die Tödtung des Kindes, nach den ſpäteren Geſtändniſſen der Angeſchuldigten, von ihr auf eine Art bewirkt worden, welche der von Gewiſſensbiſſen geängſtigten Angeſchuldigten ihr Verbrechen in dem entſetzlichſten Lichte erſcheinen laſſen mußte; es darf ihr daher wohl geglaubt werden, daß ſie Scheu getragen hat, die Grauen erregende That, ſo wie ſie ſolche ausgeführt hat, und wie ſie ihr fortwährend vor Augen ſtand, dem Polizei-Commiſſar S., einem ihr wahrſcheinlich bis dahin ganz unbekannten Manne, der Wahrheit gemäß anzuzeigen, während ſie vielleicht dem damaligen Obergerichts-Rath M., welcher früher, in den Jahren 1839 und 1841, ſchon zwei Unterſuchungen gegen ſie geführt hatte, und welchem, wie ſie verſichert, ſie ihre Angabe zu machen beabſichtigte, gleich Anfangs die volle Wahrheit offenbart haben würde.

Sodann mag

b) von der Zeit, wo ſie von dem Polizeiſergeanten Becker bei dem Theater feſtgenommen, bis dahin, wo ſie dem Polizei-Commiſſar S. vorgeführt und von dieſem vernommen wurde, was erſt gegen 9¾ Uhr geſchah, ſo viele Zeit verfloſſen ſein, daß die Angeſchuldigte vor ihrer Vernehmung darüber, was ſie bei der Polizei angeben wolle, mit ſich zu Rathe gehen konnte, und hierbei mag ſie auf den Gedanken gekommen ſein, daß auch wohl die Ablegung eines Geſtändniſſes über einen nicht von ihr begangenen Kindermord ſie mit der Gerechtigkeit verſöhnen und ihre Gewiſſensqualen milderen werde.

Da ſich hiernach ein nicht geradezu zu verwerfender Erklärungsgrund dafür ergiebt, weshalb die Angeſchuldigte ihr Verbrechen nicht gleich Anfangs eingeſtanden hat, ſo kann von daher, daß dieſelbe Anfangs eine falſche Selbſtanklage anbrachte, ein ſicheres Argument dafür, daß auch ihre ſpätere Selbſtanklage erdichtet ſei, nicht entnommen werden.

Endlich iſt auch

c) der Hang zur Lüge und zur Unwahrhaftigkeit nicht außer Acht zu laſſen, welcher die Angeſchuldigte charakteriſirt, und welchem ſie der Polizei und Anfangs auch dem Gerichte gegenüber nachzugeben, ſich geneigt fühlen konnte, ſobald ſie die Angabe der Un-

wahrheit aus irgend einem Grunde ihrem Intereſſe nur im Mindeſten für entſprechend hielt. Man wird hiernach annehmen dürfen, daß ihr Anfangs abgelegtes Geſtändniß theils auf Wahrheit, theils auf Erdichtung beruhet habe, erſteres in ſo weit als ſie dabei ihre Gewiſſensunruhe beſchreibt, und letzteres als ſie ihr Geſtändniß über die Tödtung eines im Jahre 1841 geborenen Kindes verbreitete. Auch iſt hierbei zu berückſichtigen, daß die Angeſchuldigte ſchon bei Ablegung dieſes Geſtändniſſes, wie nicht bezweifelt werden kann, wiſſentlich und mit Vorbedacht in anderer Beziehung offenbar unwahre Angaben gemacht hat; es gehört dahin die Angabe über die Dauer ihres verbotenen Umganges mit Holl, über die Vorhalte, welche ihr von Anderen über ihre Schwangerſchaft gemacht worden ſein ſollen ꝛc. Es ergiebt ſich hieraus genügend, daß ſie damals nicht den Willen hatte, die volle Wahrheit, und nichts als Wahrheit, anzugeben.

Zu 4 ſteht zwar die ruhige und heitere Stimmung, das frivole und unzüchtige Weſen, welches die Angeſchuldigte nach der Ausſage mehrerer ihrer Mitgefangenen während ihrer Haft zu Caſſel gezeigt hat, mit dem Benehmen, welches von einer reumüthigen Verbrecherin zu erwarten iſt, im ſchneidendſten Contraſte. Es dürfte ſich aber auch dieſe Erſcheinung erklären, wenn man den Leichtſinn berückſichtigt, welcher nach den Ergebniſſen der Unterſuchung ein hervorſtehender Zug in dem Charakter der Angeſchuldigten iſt, und dabei erwägt, daß die Angeſchuldigte zu der Zeit, wo ſie ſich auf die angegebene Weiſe zeigte, ſchon geraume Zeit in Geſellſchaft anderer Gefangenen zugebracht hatte. Sie war bald traurig und bald heiter, je nachdem das Andenken an ihr Verbrechen ihr von Neuem vor die Seele gerückt, oder durch äußere Veranlaſſungen, namentlich durch die Unterhaltung mit ihren Mitgefangenen ꝛc., wieder in den Hintergrund gedrängt war. Einem ſolchen Leichtſinne entſpricht es ganz, wenn Rudolph Gieße, ein Gefangener, welcher in einer nahe gelegenen Zelle ſaß, von ihr ſagt: „wenn ſie aus dem Verhöre kam, oder wenn der Pfarrer bei ihr geweſen war, dann weinte ſie bitterlich, ſie verfiel aber bald wieder in ihre alte luſtige Laune, und ſchien ſich die traurigen Gedanken aus dem Kopfe zu ſchlagen.“

Das Reſultat aller dieſer Betrachtungen geht nun dahin, daß der Verſicherung der Angeſchuldigten, ſie ſei durch Reue über ihr Verbrechen zu der von ihr angebrachten Selbſtanklage beſtimmt worden, der Glaube nicht zu verſagen ſei. Muß aber dieſer ihrer Angabe Glaube beigemeſſen werden, ſo liegt auch durchaus kein Grund vor, an der Wahrheit ihres Geſtändniſſes, welches, wie oben gezeigt wurde, alle Erforderniſſe eines rechtsgültigen Bekenntniſſes in ſich vereinigt, zu zweifeln.

Durch ein rechtsgültiges Bekenntniß kann aber der geſammte Thatbeſtand eines Verbrechens ſeinen objectiven und ſubjectiven Erforderniſſen nach dargethan werden.

Bauer, a. a. O. §. 119.

Müller, a. a. O. §. 103.

Daß die Angeſchuldigte zur Zeit ihrer That ihres Verſtandes völlig mächtig, alſo geiſtig frei, geweſen iſt, beweiſet die Beſonnenheit und Planmäßigkeit, womit ſie bei Ausführung ihrer That zu Werke gegangen iſt, ſo wie ſich denn auch in der ganzen Unterſuchung kein Umſtand ergeben hat, durch welchen ein Zweifel an ihrer Imputabilität angeregt werden könnte.

Das Obergericht hat die That der Angeſchuldigten als Verwandtenmord aufgefaßt, und ſie ihr als ſolchen zugerechnet.

Dieſes Verbrechen erfordert, daß Jemand

1) gegen einen nahen Verwandten (einen nahen geſippten Freund) wohin insbeſondere Blutsverwandte in gerader Linie gehören,
2) in der Abſicht ihn zu tödten,
3) mit Ueberlegung und Vorbedacht,
4) eine Handlung unternimmt, welche deſſen Tod zur Folge hat.

Art. 137. C. C. C.

Bauer, a. a. O. §. 155 und 165.

Heffter, Lehrb. ꝛc. §. 234, 249.

Alle dieſe Erforderniſſe ſind vorliegend vorhanden, denn

zu 1) iſt es das eigene leibliche Kind, an welches die Angeſchuldigte Hand gelegt hat. Daß daſſelbe außerehelich erzeugt und geboren war, macht keinen Unterſchied. Auch hatte das Kind zur Zeit ſeines Todes bereits ein Alter von zehn Tagen erreicht, ohne daß die Angeſchuldigte weder das Daſein des Kindes, noch früher

ihre Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht hatte, ſo daß alſo das Kind zur Zeit deſſen Todes als ein neugebornes im Sinne des Art. 131 der Carolina nicht angeſehen werden kann.

Zu 2 iſt die Angeſchuldigte geſtändig, daß ſie ihrem Kinde in der Abſicht es zu tödten, eine Windel in den Mund geſteckt, und es ſodann in das Bett unter die Decke gelegt habe.

Zu 3 unterſcheidet ſich bekanntlich ein Mord von einem Todtſchlage dadurch, daß bei dem erſten der Entſchluß zur Tödtung mit Ueberlegung gefaßt, oder doch mit Ueberlegung ausgeführt, bei dem Todtſchlage aber die Tödtung in der Hitze des Affektes beſchloſſen und ausgeführt wird.

Art. 137 C. C. C.

Ob aber der Thäter mit Ueberlegung gehandelt hat, iſt zu erkennen theils aus dem Vorhandenſein eines Zweckes, welchen er durch ſeine That erreichen wollte, theils aus dem Zwiſchenraume zwiſchen dem Entſchluſſe und der Ausführung, theils aus der Art der Ausführung, namentlich aus der Wahl der Mittel und deren Gebrauch.

Bauer, a. a. O. §. 155.

Heffter, a. a. O. §. 234, 235, 258.

Nach den oben mitgetheilten Geſtändniſſen der Angeſchuldigten hat ſie nun ihr Kind getödtet, um ihrem Liebhaber Holl nach Caſſel folgen zu können; ſie hat ſich folglich der Tödtung ihres Kindes als Mittel zu einem ihr bewußten Zwecke bedienen wollen; es liegen nach ihren Angaben zwiſchen der Zeit des feſtgefaßten Entſchluſſes und deſſen Ausführung jedenfalls mehrere Stunden in der Mitte, und die Angeſchuldigte hat, ebenfalls nach ihren Angaben, bei und nach der That mit einem Grade von Selbſtbewußtſein und Beſonnenheit gehandelt, welcher an ein Handeln im Affekte, aus Uebereilung, nicht denken läßt. Ohnehin fehlte es auch nach den Ergebniſſen der Unterſuchung zur Zeit, wo ſich die Angeſchuldigte zu der That entſchloß, und wo ſie dieſelbe nachher ausführte, an jeder Veranlaſſung zu einer Gemüthsbewegung, wodurch ſie an einem überlegten Handeln hätte gehindert werden können.

Zu 4 hat zwar, da das Grab des Kindes nicht mehr zu ermitteln war, keine Legal-Inſpektion und Sektion deſſen Leichnams

vorgenommen werden können, durch welche ohnehin auch, nach dem Gutachten des Gerichtsarztes, nach ſo langer Zeit über die Todesart Aufſchluß nicht zu erhalten geweſen ſein würde. Der Beweis, daß der Tod des Kindes mit der von der Angeſchuldigten an ihm vorgenommenen Handlung in Cauſal-Verbindung ſtehe, beruhet daher nur auf dem Geſtändniß der Angeſchuldigten. Daſſelbe würde aber für den Beweis ohne Werth ſein, wenn ſein Inhalt nicht auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung, ſondern auf bloßer Schlußfolgerung beruhete, mithin nur in einem Urtheil beſtände,

Müller, a. a. O. §. 102.

Mittermaier, vom Beweiſe ꝛc. §. 35 S. 269.

Derſelbe, über das Strafverfahren Abth. II. S. 157.

was vorliegend jedoch nicht der Fall iſt.

Das Geſtändniß hat durch die ſonſtigen Ergebniſſe der Unterſuchung in ſo weit Beſtätigung erhalten, als danach das Kind noch am Vormittage des fraglichen Tages gelebt hat, und kein Zeichen von Krankheit an ihm wahrzunehmen geweſen iſt, aber des Nachmittags, wo die Angeſchuldigte daſſelbe im Beiſein der Ehefrau Pfeiffer und der Wittwe Rieß aus dem Bette herbei geholt, beziehungsweiſe wo kurz nachher der Doktor R. als Leichenbeſchauer es beſichtigt hat, todt geweſen iſt, auch nach ſeinem Tode ſchwarzblaue Flecken im Geſicht und ſonſt am Kopfe gehabt hat.

Die Handlung der Angeſchuldigten war offenbar von der Art, daß der Eintritt der Luft in die Reſpirations-Werkzeuge des Kindes verhindert, auf dieſe Weiſe aber der Tod des Kindes eine nothwendige Wirkung dieſer Handlung ſein mußte. Da nun auch die Unterſuchung von einer anderen Urſache, wodurch der Tod des Kindes hätte herbeigeführt werden können, nicht das Geringſte ergeben hat, ſo iſt es, in Berückſichtigung der oben erwähnten gerichtsärztlichen Gutachten, durch das Geſtändniß der Angeſchuldigten vollſtändig erwieſen, daß der Tod des Kindes eine Wirkung ihrer Handlungsweiſe geweſen iſt.

Die, ohnehin kaum denkbare, Möglichkeit, daß der Tod des Kindes auch eine andere Urſache gehabt haben könne, daß z. B. das Kind unerachtet es bis dahin geſund zu ſein geſchienen hat, in dem Augenblicke, wo die Angeſchuldigte ihm die Windel in den Mund

ſteckte, eines natürlichen Todes geſtorben ſein könne, iſt hierbei nicht zu berückſichtigen.

Mittermaier, vom Beweiſe §. 36.

Derſelbe, über das Strafverfahren Abth. II. §. 157.

Man wird hiernach das von der Angeſchuldigten abgelegte Geſtändniß auch zum Beweiſe des objektiven Thatbeſtandes für völlig genügend, mithin auch den Anſchuldigungsbeweis für vollſtändig hergeſtellt halten dürfen.

Der Art. 137 der Carolina bedroht den Verwandtenmord mit der Strafe des Rades, verbunden mit ſonſtiger äußerer Schärfung; der heutige Gerichtsgebrauch pflegt jedoch ſtatt dieſer Strafe blos auf einfache Todesſtrafe zu erkennen.

Milderungsgründe, welche im vorliegenden Falle die Zuerkennung einer gelinderen Strafe rechtfertigen könnten, haben ſich bei der Unterſuchung nicht herausgeſtellt. Namentlich kann die Reue der Angeſchuldigten über ihr Verbrechen, wie ernſtlich und lebhaft dieſelbe auch, wenigſtens in den letzten Monaten vor ihrer Selbſtanklage, geweſen ſein mag, und ihr freiwilliges Bekenntniß nicht als Milderungsgrund angeſehen werden. Denn weder jene noch dieſes iſt auf die Zurechnung von Einfluß, und daher auch nicht, wie z. B. das jugendliche Alter, Trunkenheit, Zorn und dergleichen geiſtige Zuſtände, von den Geſetzen als Milderungsgrund anerkannt,

Bauer, a. a. O. §. 134.

Marezoll, Lehrb. §. 49, S. 149 Not. 3.

Man wird demnach dem Obergerichte beipflichten müſſen, daß die Angeſchuldigte die Todesſtrafe mittelſt Hinrichtung durch das Schwerdt rechtlich verwirkt habe.

Der erſte Correferent war mit dieſer Ausführung nicht einverſtanden, und es wird für die allſeitige Beleuchtung dieſes intereſſanten Criminalfalles nöthig ſein, das Weſentliche ſeines im Collegium erſtatteten Vortrags hier mitzutheilen.

Daß ein gerichtliches Geſtändniß, welches mit den nöthigen Eigenſchaften verſehen iſt, der Regel nach genüge, den Beweis des ob- und ſubjektiven Thatbeſtandes eines Verbrechens in der zur Verurtheilung erforderlichen Gewißheit zu liefern, iſt ein Rechtsſatz, welcher zwar von älteren Criminaliſten beſtritten worden iſt, in der neueren Praxis jedoch als unzweifelhaft anerkannt wird. Dieſer Rechtsſatz ergiebt ſich ſchon durch die Natur der Sache als richtig, denn das Geſtändniß iſt die Stimme des Gewiſſens, und eine Erfahrung, welche nur höchſt ſeltene Ausnahmen leidet, lehrt, daß bei vollkommener Beſinnung Niemand die Strafe einer Miſſethat, die er nicht begangen hat, als Uebel begehre.

Aber auch in den poſitiven Geſetzen findet derſelbe eine deutliche Beſtätigung, denn

fr. 56. D. de re judicata, 42, 1.

c. unica Cod. de confessis, 7, 59.

ſprechen allgemein die Regel aus: »in jure confessi pro judicatis habentur.« Sodann verordnet in beſonderer Beziehung auf Criminalſachen die

c. 2. Cod. 7, 69.

»observare curabis, ne quis etc. eorum, qui voce propria vitium scelusque confessus, audiatur appellans, und hiermit ſtimmen

c. 16 Cod. de poenis, 9, 47.

c. 8 pr. Cod. ad leg. Jul. de vi privata, 9, 12.

vollkommen überein, indem ſie namentlich enthalten, daß das Geſtändniß ſelbſt zur Erkennung der Todesſtrafe genüge.

Endlich kann auch nach Art. 22 der Carolina auf eigenes Bekennen peinliche Strafe erkannt werden.

Es iſt hiernach als ausgemacht zu betrachten, daß die in einem Geſtändniß enthaltenen Thatumſtände durch dieſes ſelbſtſtändig bewieſen werden, und, um für wahr zu gelten, nicht noch des beſonderen Beweiſes bedürfen.

Zwar ſcheint dieſem Reſultate das

fr. 1 D. de quaest. 48, 18, §. 11 und 17.

zu widerſpechen, allein dieſes Geſetz handelt von den durch die Tortur erpreßten mithin nicht frei abgelegten Geſtändniſſen, und

daß auf ſolche der obige Grundſatz keine Anwendung leide, verſteht ſich ganz von ſelbſt, und ergiebt ſich überdem deutlich aus dem Art. 60 der Carolina.

Ein Geſtändniß, welches ſelbſtſtändig beweiſen und zur Verurtheilung genügen ſoll, muß jedoch ſeinem Inhalte nach wahrſcheinlich ſein. Wie dieſe Wahrſcheinlichkeit beſchaffen ſein müſſe, beſtimmt, in ausdrücklicher Beziehung auch auf das freie — nicht in der Tortur erfogte — Geſtändniß, der Art. 54 der Carolina, zu welchem Remus — in der Paraphraſe — u. A. erläuternd bemerkt: „non prius adquiescendum est judice, neque nude fides habenda confessionibus, quam de singulis, aut saltem majoris momenti circumstantiis, quae reus enumeravit, per inquisitionem certior fiat, quousque de facto dubitandi locus nullus supersit.“

Der Richter ſoll alſo — lehrt

Stübel, Thatbeſtand, S. 278; 269, 270.

unterſuchen, ob die Umſtände, unter welchen der Inculpat das Verbrechen verübt haben will, für wahr anzunehmen ſeien, und mit anderen bekannten oder erweislichen Thatſachen übereinſtimmen, oder nicht, und im erſten Falle ſoll angenommen werden, daß der Geſtehende die Wahrheit geſagt habe.

Stübel, welcher die ſelbſtſtändige Beweisfähigkeit, freier gerichtlicher Geſtändniſſe, im Uebrigen feſt und überzeugend vertheidigt, nimmt, — und gewiß im Einklang mit den angezogenen geſetzlichen Beſtimmungen — an, daß Widerſprüche in Anſehung der Urſachen, wodurch Jemand zur Verübung eines Verbrechens ſoll bewogen worden ſein, oder Widerſprüche in Rückſicht der Zeit und des Ortes, wann und wo derſelbe die That verübt haben will, oder in Betreff der dazu gebrauchten Mittel und Theilnehmer, und endlich in Beziehung auf die Folgen der Handlung, — wenn dieſe Widerſprüche nicht befriedigend aufgeklärt ſind — jene ſelbſtſtändige Beweisfähigkeit mehr oder weniger ſchwächen und verminderen.

Von beſonderer Erheblichkeit iſt ſodann noch für die Beurtheilung des vorliegenden Falles das

fr. 1. §. 27 D. de quaest. 48, 18.

welches vorſchreibt: si quis ultro de maleficio fateatur, non

semper ei fides habenda; nonnumquam enim metu aut qua alia de causa in se confitentur.“

Stübel, a. a. O. S. 274 f. — legt einem ſolchen ultro erfolgten Geſtändniſſe keine größere Beweisfähigkeit, als demjenigen bei, welches unter der Tortur abgelegt worden iſt, indem derſelbe, weiter bemerkt: „dieſes ultro, ohne eine äußere Veranlaſſung abgelegte Geſtändniß, iſt allemal verdächtig. Die Fälle ſind ſehr ſelten daß Jemand bloß aus Ueberzeugung ſeines gethanen Unrechtes und aus Gewiſſensunruhe ein Verbrechen ſelbſt anzeigt; man muß daher, wenn es dennoch geſchieht, einen außerordentlichen Gemüthszuſtand und eine unächte Quelle vermuthen.“

Die Geſetze ſelbſt bezeichnen mithin ein Geſtändniß, zu welchem der Geſtehende ultro gekommen iſt, als ein verdächtiges; ſeiner Beweiskraft ſteht die Vermuthung der Unächtheit entgegen, und es iſt daher als ſolches nicht voll und ſelbſtſtändig beweiſend. Es bedarf vielmehr, wenn die in demſelben enthaltenen Thatumſtände als bewieſen angeſehen werden ſollen, noch einer beſonderen Beſtätigung, und es genügt nicht, daß ſich nur kein Widerſpruch jener mit anderen Thatumſtänden herausſtellt. Seine rechtliche Wirkung muß ein ſolches Geſtändniß um ſo mehr verlieren, wenn zu der ſchon vorhandenen Vermuthung ſeiner Unächtheit auch noch andere Erſcheinungen hinzutreten, welche dieſe Vermuthung unterſtützen, indem ſie erfahrungsmäßig bei wahren Geſtändniſſen nicht vorkommen. Sehr bedenklich iſt es jedenfalls einem Geſtändniß der vorliegenden beſonderen Art in Fällen, wo es ſich um ſchwere Schuld und Strafe handelt, Beweiskraft beizulegen, ſo lange noch irgend ein, wenn auch nur entfernter, Zweifel an ſeiner Wahrheit beſteht.

An der Hand der vorausgeſchickten Rechtsgrundſätze ſoll es nun verſucht werden, die Anſicht näher zu begründen, wonach das Geſtändniß der Angeſchuldigten nicht für vollbeweiſend gehalten werden kann.

Was

I. den objektiven Thatbeſtand des von der Angeſchuldigten eingeſtandenen Verwandtenmords betrifft, ſo hat es ſich

1) durch die Unterſuchung allerdings beſtätigt, daß die Angeſchuldigte um die zutreffende Zeit Mutter eines zehn Tage alten, völlig geſun-

den Kindes geweſen, und daß dieſes Kind zu einer Zeit, wo die Angeſchuldigte allein bei demſelben in der Stube war, plötzlich mit Tode abgegangen iſt. Da jedoch aus häufigen Erfahrungen bekannt iſt, daß geſunde Menſchen, und insbeſondere Kinder von dem Alter des fraglichen Kindes, nicht ſelten plötzlich eines natürlichen Todes ſterben, ſo kann man in jenen Thatumſtänden nicht ſowohl eine eigentliche Beſtätigung des Geſtändniſſes der Angeſchuldigten, daß das Kind eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, als vielmehr nur die Möglichkeit einer ſolchen Todesart erblicken, und dieſe Möglichkeit beweiſet an ſich nichts weiter, als daß das Geſtändniß in ſo weit mit anderen erwieſenen Thatumſtänden in keinem Widerſtreite ſtehe.

2) Sodann hat die Angeſchuldigte über die Ausführung der eingeſtandenen Erſtickung ihres Kindes mehrfache, mehr oder weniger von einander abweichende, Angaben gemacht.

Abgeſehen davon, daß das Geſtändniß durch dieſe Widerſprüche bedeutend an Glaubwürdigkeit verliert, ſo erſcheint es doch ſehr zweifelhaft, ob, wenn man von der mit vieler Beſtimmtheit vorgebrachten und nachher unter dem offenbar lügenhaften Vorgeben, daß ſie ſo nicht ausgeſagt, widerrufenen Angabe der Angeſchuldigten, daß ſie dem Kinde die Windel zwar ziemlich tief, jedoch keineswegs ſo tief, als es habe gehen wollen, in den Mund geſteckt habe, ausgeht, durch die Handlung dieſer ein gewaltſamer Tod des Kindes mittelſt Erſtickung hat herbeigeführt werden können. Denn der Zugang der Luft zu der Lunge, und ſomit das Athmen, wird ſelbſtſtändig auch durch die Naſe vermittelt, und die Angeſchuldigte hat nirgends behauptet, daß ſie auch dieſe verſtopft habe. Man müßte daher, um die von ihr behauptete Todesart für wahr halten zu können, annehmen, daß die Angeſchuldigte die Windel ſo tief und feſt in den Mund des Kindes gebracht, daß dadurch die Luftröhre gänzlich verſchloſſen worden wäre. Dem widerſpricht aber nicht nur die Behauptung der Angeſchuldigten, daß ſie die Windel nicht ſo tief, als es habe gehen wollen, in den Mund des Kindes gebracht habe, ſondern auch der Umſtand, daß dieſes, als es ſchon unter der Decke lag, noch einen dumpfen Schrei gethan haben ſoll. Denn daß ein Kind von zehn Tagen, welchem

der Mund mit einem Tuche ſo voll, als es gehen will, geſtopft worden, noch einen hörbaren Schrei unter der Decke hervor ſollte thun können, iſt nicht wahrſcheinlich; für unmöglich muß ein ſolcher Schrei gehalten werden, wenn die Luftröhre ſo vollſtändig verſchloſſen geweſen wäre, daß dadurch Erſtickung des Kindes hätte verurſacht werden müſſen, und wirklich verurſacht worden wäre.

Sodann giebt die Angeſchuldigte in der Hauptunterſuchung an: das Kind ſei gleich im Augenblick todt geweſen, und ſie habe dieſes daran erkannt, daß es ſich gleich gar nicht mehr geregt habe, und auch kalt im Geſichte geworden ſei. Dieſe Wahrnehmung will ſie, nach ihrer erſten Angabe, gleich nachdem ſie das Kind in das Bett gelegt, dann aber, etwa eine halbe Stunde ſpäter gemacht haben. Meckel, in ſeinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin, §. 203 bemerkt aber: die Lungen wirken bei ungeſtörtem Athmen als Abkühlungsorgan des Körpers, daher die lange anhaltende ſelbſt vermehrte Wärme bei vielen Leichen erſtickter Perſonen.

In dem Widerſpruche dieſes Merkmals mit jener Wahrnehmung der Angeſchuldigten tritt ein weiterer Zweifel an der Wahrheit der von der Letzteren behaupteten Todesart des Kindes hervor.

3) Der Ausſpruch des Gerichtsarztes in dem Gutachten deſſelben vom 2. März 1842 ſcheint mit ſeinen Prämiſſen nicht im Einklange zu ſtehen. Der Verfaſſer führt nämlich eine Reihe äußerer Merkmale des Erſtickungstodes an, und bemerkt ſodann weiter: in concreto werden ſie ſämmtlich ſich ſelten, meiſtens nur mehrere, ſich vorfinden, demungeachtet kann man bei dem Vorhandenſein mehrerer wichtiger auf die mehrerwähnte Todesart ſchließen.“

Nach den Ausſagen einiger über dieſen Punkt vernommenen Zeugen und des Dr. R., welche das Kind nur wenige Stunden nach deſſen Ableben ſahen, war aber daſſelbe nur ſchwarzblau im Geſichte; es trug mithin nur ein Kennzeichen des Erſtickungstodes, und zwar ein ſolches an ſich, deſſen Vorhandenſein, nach den übereinſtimmenden Aeußerungen des Dr. R. und des Gerichtsarztes, ſich eben ſo gut aus verſchiedenen natürlichen Todesar-

ten erklären läßt. Wenn aber erſt aus dem Daſein mehrerer wichtiger Merkmale des Erſtickungstodes auf dieſe Todesart geſchloſſen werden darf, ſo muß aus der Erſcheinung nur eines jener Merkmale vielmehr auf das Gegentheil, mithin auf eine andere unbekannte — und im Zweifel natürliche — Todesart geſchloſſen werden.

Der Gerichtsarzt ſcheint bei ſeinem Ausſpruche auch die Angaben der Angeſchuldigten berückſichtigt zu haben, wonach an der Leiche des Kindes noch mehrere andere Merkmale des Erſtickungstodes bemerkbar geweſen ſein ſollen. Dieſen, in Widerſpruch mit ihren früheren Ausſagen, gemachten Angaben wird von den Zeugen jedoch widerſprochen, und insbeſondere von den Zeugen Rieß und Pfeiffer ausdrücklich verſichert, daß das Kind, außer an dem Kopfe, an dem übrigen Körper weiß geweſen ſei.

Abgeſehen hiervon, verdienen die abweichenden Angaben der Angeſchuldigten ſchon deshalb keine Beachtung, weil ſie nach der amtlichen Regiſtratur in den Voruntersuchungsakten auf eingebenden Vorhalt geſchehen ſind.

Das Ober-Medicinal-Collegium verneint zwar auch die Frage: ob ſich aus dem Mangel der fraglichen Kennzeichen des Erſtickungstodes folgern laſſe, daß das Kind nicht auf die, von der Angeſchuldigten angegebene, gewaltſame Weiſe erſtickt worden, oder daß dieſe Todesart unwahrſcheinlich ſei. Daſſelbe umgeht aber den von dem Gerichtsarzte beſtimmt ausgeſprochenen Satz, daß erſt bei dem Vorhandenſein mehrerer wichtiger Kennzeichen auf Erſtickungstod geſchloſſen werden könne, bemerkt jedoch:

„ſtirbt ein Erſtickter am Schlagfluſſe, ehe die völlige Lungenlähmung eingetreten iſt, ſo kommt es wohl vor, daß ſich nicht alle, ſonſt der Erſtickung eigenthümlichen, Zeichen ausbilden.“

Das Ober-Medicinal-Collegium ſcheint daher, nach den freilich unbeſtimmten Worten: „es kommt wohl vor ꝛc.“ doch der Meinung zu ſein, daß, ſelbſt wenn die Erſtickung den Schlagfluß zur Folge habe, doch mehrere Kennzeichen des Erſtickungstodes vorhanden ſein müßten; und iſt dieſes wirklich deſſen Anſicht, dann

ſteht deſſen Gutachten auch daſſelbe Bedenken entgegen, welches oben gegen das Gutachten des Gerichtsarztes erhoben worden iſt.

Nach dieſer Ausführung wird man nicht dafür halten können, daß der objektive Thatbeſtand des von der Angeſchuldigten eingeſtandenen Verbrechens durch deren Geſtändniß genügend bewieſen werde. Selbſt wenn dieſes Geſtändniß ein ganz freies, nicht ultro abgelegtes, wäre, würde man Bedenken tragen müſſen, daſſelbe in Hinſicht auf den objektiven Thatbeſtand als ein ſelbſtſtändig vollbeweiſendes anzuſehen, da nicht geſagt werden kann, daß ſolches mit anderen Umſtänden in keinem Widerſtreite ſtehe. Das Geſtändniß iſt aber ein ultro erfolgtes, mithin verdächtiges, und bedarf einer vollſtändigen Beſtätigung in ſeinen Nebenumſtänden, die ihm jedoch abgeht.

II. Auch in ſubjectiver Hinſicht ſind die Angaben der Angeſchuldigten, wodurch ſie ſich als die Urheberin der Tödtung ihres Kindes mittelſt Erſtickung deſſelben bekennt, faſt überall widerſprechend, unwahrſcheinlich und nicht zutreffend.

1) Ueber die Zeit des Entſchluſſes zu der Tödtung des Kindes giebt die Angeſchuldigte an, zuerſt: ſie habe denſelben des Morgens gefaßt und an demſelben Tage Nachmittags ausgeführt; — dann, ſchon einige Tage früher habe ſie dieſen Entſchluß gefaßt; dann gegen Mittags des Tages, wo ſie es gethan, ſei ihr zuerſt der Gedanke gekommen; dann, der Gedanke ihr Kind umzubringen, ſei zuerſt etwa ſechs Wochen vor deſſen Geburt in ihr angeregt worden, als ihr Holl zu verſtehen gegeben habe, daß ſie dem Kinde ein Leid zufügen möge.

2) Noch viel auffallender ſind die Abweichungen in den Angaben der Angeſchuldigten über den Beweggrund zur Tödtung ihres Kindes, wie dieſelben oben angegeben worden ſind.

3) Nicht weniger widerſprechend ſind die Angaben der Angeſchuldigten über die Art der Ausführung ihres verbrecheriſchen Entſchluſſes, und die näheren Umſtände in dieſer Hinſicht. Abgeſehen von dem, was hierüber ſchon bei der Prüfung des Beweiſes des objektiven Thatbeſtandes bemerkt worden iſt, widerſpricht ſich die Angeſchuldigte auch darin, daß ſie am 12. Febr. 1842 angab: ſie habe dem Kinde die Windel in den Mund geſteckt, während daſſelbe in dem Bette gelegen

habe, dagegen in den ſpäteren Verhören verſichert, ſie habe das Kind, um daſſelbe zu erſticken, aus dem Bette genommen, und ihm, während daſſelbe auf ihrem Schooße gelegen, die Windel in den Mund gebracht, auch weiter behauptet, früher anders nicht geſagt zu haben.

Sodann ſoll das Kind nach dem Akte der Erſtickung und bis die Rieß und Pfeiffer hinzugekommen ſeien, bald nur etwa 3/4, bald 3 Stunden im Bette geblieben ſein ohne daß die Angeſchuldigte dieſen Widerſpruch zu erklären weiß.

Auch iſt die Behauptung derſelben, daß ihre Mutter ſie am Tage der That, Morgens gegen 10 Uhr, ausgeſcholten, und geſagt habe, ſie möge mit dem Kinde hingehen, wohin ſie wolle, und daß ſie mit der Ausführung des verbrecheriſchen Entſchluſſes ſodann bis gegen 1 Uhr Nachmittags, wo ihre Schweſter Catharine in die Schule gegangen ſei, gezögert habe, nach den Ausſagen der Mutter und Schweſter und den ſonſt zutreffenden Umſtänden höchſtwahrſcheinlich völlig unwahr.

Auffallend iſt endlich, daß die Angeſchuldigte mit der Angabe, daß ſie dem Kinde, damit es ſterben ſolle, von denjenigen Tropfen, die ſie von Holl, wie ſie damals angab, gegen Leibweh erhalten habe, eingegeben haben will, erſt in der Hauptunterſuchung hervorgetreten iſt.

Es ſteht dieſe Angabe

4) in einem näheren Zuſammenhange mit der Beſchuldigung, welche die Angeſchuldigte gegen Holl erhoben hat, und dieſe Beſchuldigung iſt wieder in hohem Grade unwahrſcheinlich.

a) Schon am 27. Januar 1842, als ſie das, ſpäter als falſch zurückgenommene, Geſtändniß ablegte, brachte ſie offenbare Unwahrheiten gegen Holl vor, indem ſie angab, derſelbe habe durch ſein liebloſes Betragen den erſten Grund zu ihrem Verbrechen gelegt, habe in Bezug auf ihre Schwangerſchaft und noch zwei Tage vor der Niederkunft ſtets zu ihr geſagt: ſie ſolle machen, was ſie wolle, er bekümmere ſich nicht um ſie, ſie könne hingehen, wohin ſie wolle, und da habe ſie den Entſchluß gefaßt, das Kind zu tödten.

b) Am 2. Jun. 1843, als der Angeſchuldigten bemerklich gemacht wurde, daß ſie, um mit Holl confrontirt zu werden, nach D. tranſportirt werden müſſe, brach dieſelbe in Thränen aus, und ſagte: ſoll ich

den Weg wegen des ſchlechten Hundes nochmals machen? der ſchlechte Hund hat mir die Anleitung zu Allem gegeben" und erzählte dann, wie ihr Holl etwa 6 Wochen vor ihrer Niederkunft, als er ihr die Tropfen ſchon gegeben gehabt, zu verſtehen gegeben habe, daß ſie dem Kinde Leid zufügen möge.

Auffallend iſt zunächſt, daß das Motiv, durch welches die Angeſchuldigte zu dem fälſchlich eingeſtandenen Kindermorde beſtimmt worden ſein wollte, gänzlich verſchieden von denjenigen Beweggründen iſt, aus welchen ſie den Verwandtenmord begangen zu haben behauptet, deſſen ſie ſich jetzt noch ſelbſt beſchuldigt.

Sodann iſt es im hohen Grade unwahrſcheinlich, daß Holl die Angeſchuldigte nach dem oben erwähnten angeblichen Verſuche zur Selbſtentleibung der Polizei überliefert, daß er an dieſe den fraglichen Brief abgegeben, daß er ſpäter den Umgang mit ihr ganz abgebrochen und ſich ſogar ſchmähend über ſie ausgelaſſen haben würde, wenn er, wie die Angeſchuldigte behauptet, derſelben vorher wiederholt abtreibende Mittel gegeben, ſich ſo gegen ſie ausgeſprochen, daß ſie dem Kinde ein Leid zufügen möge, und wenn er ſie, wie die Angeſchuldigte in der Hauptunterſuchung behauptet, zu einigen von Letzterer verübten Geſindediebſtählen verleitet hätte.

Hierzu kommt, daß die Angeſchuldigte, ehe ſie am 22. März 1838 dem Prediger anzeigte, daß ſie ſich von Holl im 7. Monate ſchwanger befinde, ſich mit dieſem vorher ſehr wahrſcheinlich über das Verhältniß beſprochen und verſtändigt hat. Schwerlich würde aber Holl in dieſem Falle, wenn er an die Vernichtung der Leibesfrucht gedacht hätte, die Anzeige bei dem Prediger zugelaſſen, und der Angeſchuldigten etwa 6 Wochen vor der Geburt des Kindes zu verſtehen gegeben haben, daß ſie dieſem ein Leid zufügen möge.

Endlich iſt es auffallend, daß die Angeſchuldigte, welche ſich am 15. April 1843, alſo nach Verlauf von mehreren Jahren, noch beſtimmt erinneren wollte, daß ſie dem Kinde dreimal von den Tropfen gegeben habe, hierin am 30. November 1843 merklich ſchwankte.

Zieht man dieſes Alles in Betracht, ſo erſcheint die gegen Holl vorgebrachte Beſchuldigung höchſt unglaubhaft. Daraus folgt aber von ſelbſt, daß auch die Selbſtanklage vom 15. April 1843,

wonach die Angeſchuldigte dem Kinde, damit es ſterbe, dreimal Tropfen eingegeben haben will, eben ſo unglaubwürdig ſei, und dabei iſt nicht zu überſehen, daß die Angeſchuldigte mit der Hauptbeſchuldigung gegen Holl auftrat, als ihr bemerklich gemacht wurde, daß ſie nach J. müſſe ꝛc., alſo ſcheinbar aus einem Motive, welches nicht für ihre Wahrheitsliebe ſpricht.

5) Die Angeſchuldigte behauptet, daß ihr nach der That ihr Gewiſſen keine Ruhe gelaſſen habe, und daß ſie aus Gewiſſensunruhe im Januar 1842 nach Caſſel gekommen ſei, um ſich ſelbſt anzuklagen.

Gegen die Wahrheit dieſer Angaben erheben ſich wiederum ſtarke Bedenken indem das geſammte Benehmen der Angeſchuldigten ſeit Begehung des angeblichen Verbrechens bis zu dem Tage der Selbſtanklage ihren Behauptungen wiederſtreitet.

a) Im Allgemeinen darf man mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß der Menſch, in deſſen Inneren die Stimme des Gewiſſens über ein ſo ſchweres Verbrechen, als das vorliegende, überhaupt und mit einer Stärke erwacht iſt, welche den Entſchluß zur Selbſtentleibung, wie die Angeſchuldigte verſichert hat, motivirt, alsdann keine neuen Verbrechen verüben, auch ſonſt nichts gegen die Vorſchriften der Moral und der Religion begehen werde, wodurch die Ruhe des Gewiſſens nur noch mehr geſtört und dieſes belaſtet werden müßte. Die Angeſchuldigte hat aber nachher noch, wie oben angegeben iſt, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verbrechen gegen fremdes Eigenthum begangen.

b) Der Mörder, welcher nicht im Affecte, ſondern mit ruhiger kalter Ueberlegung beſchließt und ausführt, behält auch nach vollbrachter That dieſe Gemüthsſtimmung bei; er blickt nicht mit Reue und Rührung, ſondern mit Zufriedenheit auf ſein Werk zurück, von dem er nun erſt den Genuß der nach Verſtandeszwecken berechneten Früchte erwartet.

Die Angeſchuldigte hat aber nach den Ausſagen ihrer Eltern, Geſchwiſter und einiger anderer Zeugen unmittelbar nach Entdeckung des eingetretenen Todes ihres Kindes laut und heftig geweint, ſie ſaß den ganzen Abend mit niedergeſchlagenen Augen in der Stube ohne ein Wort zu ſprechen. Auch am folgenden Tage noch ſah ſie

ihre Schweſter Catharine weinen, und die Zeugin Biermann bekundet, daß ſie an dieſem Tage noch ſehr ergriffen geweſen ſei.

Zwar war den Zeugen Rieß und Pfeiffer der plötzliche Tod des Kindes und das laute Weinen der Angeſchuldigten ſo auffallend, daß dieſe das Letztere für Verſtellung hielten; aber abgeſehen davon, daß beide Zeugen ſonſtige thatſächliche Gründe, wonach der Schmerz der Angeſchuldigten als ein verſteckter betrachtet werden müßte, nicht anzuführen wiſſen, ſo giebt auch die Zeugin Schneider an: „am Nachmittage ſchien die Angeſchuldigte ſehr ergriffen und beſtürzt zu ſein; ſie weinte, ſo lange ich da war, etwa ¼ Stunde, heftig und laut. Davon, daß ſie ſich hierbei verſtellt, habe ich nichts bemerkt.“

Es ſcheint hiernach eine größere Wahrſcheinlichkeit dafür zu ſprechen, daß der Schmerz der Angeſchuldigten ein wahrer, als daß derſelbe ein blos ſimulirter geweſen ſei. Hierbei kommt auch noch in Betracht, daß die Angeſchuldigte nach Ausſage der Zeugen Rieß und Pfeiffer, welche unmittelbar vor Entdeckung des Todes des Kindes einige Stunden bei ihr waren, ganz vernünftig, ruhig und gefaßt bis zu dem Momente war, wo ſie das todte Kind aus dem Bette geholt hatte. Hätte ſie vorher das Bewußtſein eines ſo ſchweren Verbrechens hinter ſich gehabt, ſo hätte ſie doch wohl einige Unruhe oder ſonſt etwas Ungewöhnliches in ihrem Benehmen verrathen, indem die Furcht und Sorge, daß ihre That alsbald entdeckt werden könne, natürlich, und deren Ausdruck nicht leicht zu verbergen war. Daß aber ein Mädchen von dem damaligen Alter und unter den ſonſtigen vorausgegangenen Verhältniſſen der Angeſchuldigten es in der Verſtellungskunſt ſo weit gebracht haben ſollte, um ohne innere Gefühlsanregung aus dem Zuſtande ruhiger Faſſung augenblicklich in den eines ſcheinbar tiefen und heftigen Schmerzes übergehen zu können, iſt kaum für wahrſcheinlich zu halten. Zwar ſoll die Angeſchuldigte nach dem Zeugniß ihrer Eltern und der Ehefrau Pfeiffer am nächſten Tage wieder wie gewöhnlich geweſen ſein; es iſt jedoch hierin etwas Verdächtigendes eben nicht zu finden, da ſich dieſes Benehmen der Angeſchuldigten aus ihrer überall hervorleuchtenden leichtfertigen Sinnesart, und aus der Erfahrung erklärt, daß ausſchweifende Dirnen von dem

Charakter der Angeſchuldigten in dem Tode eines unehelichen Kindes, ſobald der erſte Schmerz überwunden iſt, nicht gar ſelten eine willkommene Schickung erblicken.

Hätte aber die Angeſchuldigte ihr Kind wirklich getödtet, und ſich darüber bald nachher in ihrem Gewiſſen beunruhigt gefühlt, ſo würde das Letztere ſchwerlich ihren Eltern entgangen ſein. Dieſe verſicheren jedoch, daß ſie, außer an dem Todestage des Kindes, Spuren von Niedergeſchlagenheit oder Schwermuth, oder ſonſtige Spuren, welche darauf ſchließen ließen, daß die Angeſchuldigte etwas auf dem Gewiſſen habe, niemals an ihr bemerkt hätten.

Auffallend iſt ſodann auch noch der Umſtand, daß die Angeſchuldigte, im Widerſpruche mit der Ausſage des Doktors R., behauptet, dieſer müſſe es bemerkt haben, daß das Kind keines natürlichen Todes geſtorben ſei, denn als er dieſes zu ſehen bekommen, habe er ſie angeſehen und mit dem Kopfe geſchüttelt 2c. Es gewinnt hiernach das Anſehen, daß die Angeſchuldigte das Angeführte nur vorgeſpiegelt habe, um ihrem Geſtändniß Glauben zu verſchaffen.

c) Die Angeſchuldigte hat wiederholt behauptet, daß ſie im Januar 1842 den Dienſt bei Körner in Rotenburg verlaſſen habe, und nach Caſſel gegangen ſei, um ihr Verbrechen anzuzeigen. Hiermit ſtehen aber folgende Thatumſtände im Widerſpruche.

Die Angeſchuldigte hat nämlich

aa) den Dienſt bei Körner, nach der Angabe dieſes und ſeiner Ehefrau, nicht freiwillig verlaſſen, ſondern weil ſie als entbehrlich von denſelben fortgeſchickt wurde.

bb) Man ſollte nun denken, daß ſich Zeichen der Niedergeſchlagenheit in dem Benehmen der Angeſchuldigten hätten bemerkbar machen müſſen, je näher ſie dem Zeitpunkte der Ausführung ihres ſchweren Entſchluſſes zu der verhängnißvollen Selbſtanklage trat. Niemand aber bemerkte in ihrem Benehmen etwas Auffallendes, vielmehr ſagt der Bote Greuling mit dem ſie die Reiſe nach Caſſel theilweiſe machte: ſie war frech wie immer.

cc) Es liegen mehrere Umſtände vor, welche direkt beweiſen, daß die Angeſchuldigte damals nach Caſſel gekommen iſt, nicht um

ſich des Kindermordes anzuklagen, ſondern um ſich daſelbſt wieder zu vermiethen, indem ſie dieſe Abſicht mehreren Perſonen ausdrücklich mittheilte, und in Caſſel bei der Frau Cimiotti alsbald, und zwar unter dem falſchen Namen Heine, als Kindermädchen in Dienſte trat.

d) Die Angeſchuldigte hat ferner angegeben

am 2. Februar 1842: als ſie das Haus der Frau Cimiotti verlaſſen, habe ſie die fraglichen Sachen in der Abſicht mitgenommen, um bei dieſer Entwendung auf der That ertappt und ſo vor die Polizei gebracht zu werden, wo ſie durch ein Geſtändniß ihrer Schuld ihr Gewiſſen habe erleichtern wollen;

am 21. März 1843 in der Hauptunterſuchung: ſie habe Abends nach 7 Uhr die Sachen genommen, und alsbald das Cimiotti'ſche Haus verlaſſen, um zu dem Obergerichtsrathe M. zu gehen, und demſelben die Anzeige wegen der Kinderſache zu machen. Bei dem Theater ſei ſie arretirt worden, und habe ſie den Diebſtahl deshalb verübt, weil ſie geglaubt, die Leute würden es gleich gewahr werden, und ſie werde vor die Polizei kommen, ſie habe ſich nicht entſchließen können, von freien Stücken auf die Polizei zu gehen, und habe es deshalb ſo einrichten wollen."

Von allen dieſen Angaben ſcheint im Weſentlichen auch nicht eine auf Wahrheit zu beruhen; denn die Angeſchuldigte hat

aa) in ihrer erſten bei der Polizei am 27. Januar 1842 Abends 9³/₄ Uhr vorgebrachten Selbſtanklage von dem Diebſtahl bei Cimiotti kein Wort erwähnt,

bb) am 29. Januar — ob auf Vorhalt aus der Anzeige oder von freien Stücken erhellt nicht — jenen Diebſtahl zwar eingeſtanden, jedoch angegeben, ſie habe denſelben bei Gelegenheit einer Beſtellung an die Cimiotti verübt, und hat weiter ausdrücklich angeführt, ſie wiſſe nicht aus welchem Grunde ſie es gethan habe.

Endlich iſt es

cc) nach den Ausſagen der Frau Cimiotti ſehr wahrſcheinlich, daß die Angeſchuldigte deren Dienſt nicht, weil ihr das Gewiſſen keine Ruhe ließ, und ſie ſich ſelbſt anklagen wollte, verlaſſen, und auch den Diebſtahl nicht, um dabei ertappt zu werden begangen, ſondern Beides aus einem anderen Grunde gethan hat.

Die Cimiotti hatte nemlich am 27. Januar von einem anderen Mädchen aus Rotenburg zufällig erfahren, daß die Angeſchuldigte nicht Heine ſondern Burg heiße, und ſchon im Zuchthauſe geſeſſen habe.

Daß die Cimiotti mit dem Mädchen ſprach, wurde von der Angeſchuldigten bemerkt, und ſie war darüber ſichtbar erſchrocken. Letzteres war auch ganz natürlich, denn die Angeſchuldigte mußte ſich für verrathen halten, und einſehen, daß ſie ſich nicht länger bei der Cimiotti halten könne. Sie verließ daher an demſelben Abend heimlich deren Dienſt, und nahm zugleich die fraglichen Sachen mit.

6) Hätte die Angeſchuldigte der Tödtung ihres Kindes ſich ſchuldig gewußt, und wäre dieſelbe durch Gewiſſensunruhe zu der Selbſtanklage getrieben worden, ſo würde ſie — ſollte man denken — auch ſofort das eigentliche Verbrechen, welches die wirkliche Quelle der Gewiſſensunruhe war, überall der Wahrheit gemäß angezeigt haben. Statt deſſen hat ſie aber die Tödtung eines Kindes angezeigt, welches von ihr nicht geboren wurde, und dabei Beweggründe, welche nicht vorhanden, und eine Reihe von Thatumſtänden angegeben, die ſich niemals zugetragen haben. Dabei iſt hervorzuheben, daß die Angeſchuldigte bei Ablegung des falſchen Geſtändniſſes ſehr bewegt war, daß ſie weinte, und ſich überhaupt ſo benahm, daß in ihrem Gemüthszuſtande nichts wahrzunehmen war, wonach die Wahrhaftigkeit des Deponirten hätte in Zweifel gezogen werden können.

Als Grund dieſes erſten falſchen Geſtändniſſes giebt die Angeſchuldigte nun zwar an: ſie habe ſich noch zu ſehr geſchämt, um die volle fürchterliche Wahrheit zu ſagen; auch habe ſie an dem Abend nicht gewußt, was ſie geſprochen habe.

Daß aber Letzteres wahrheitswidrig iſt, ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange der geſammten Erzählung und aus dem Umſtande, daß die Angeſchuldigte dieſelbe in ſpäteren Verhören ausführlich wiederholt hat.

Was den anderen Grund anlangt, ſo iſt der ſpäter eingeſtandene Verwandtenmord rechtlich allerdings ſtrafbarer, als der zuerſt eingeſtandene Kindermord. Höchſt zweifelhaft erſcheint es aber, ob

die Angeſchuldigte die Verſchiedenheit des Strafübels auch gekannt habe, und dann iſt die angebliche Behandlung des neugebornen Kindes, wo nicht ſchwerer, doch wenigſtens eben ſo ſchwer, als die des wirklich geſtorbenen. Wäre aber Gewiſſensunruhe die eigentliche Triebfeder zu der Selbſtanklage geweſen, ſo hätte es die Angeſchuldigte doch wohl nicht über ſich gewinnen können, gleichzeitig falſche Angaben gegen ihren Vater und Holl zu machen.

Eben ſo wenig iſt es erklärlich, wie die Angeſchuldigte bei der Erzählung eines Verbrechens hat bewegt ſein und weinen können, welches ſie nicht begangen hatte.

Die falſche Selbſtanklage ſcheint daher ebenwohl einen erheblichen Widerſtreit mit der Wahrheit des ſpäteren Geſtändniſſes zu ergeben.

7) Aber auch das oben geſchilderte Benehmen der Angeſchuldigten während der Unterſuchungshaft ſcheint durchaus nicht dem Gemüthszuſtande eines Menſchen zu entſprechen, den die Qualen des erwachten Gewiſſens über Verwandtenmord bis zur Selbſtanklage getrieben haben, und welcher die Strafe dieſes Verbrechens zu erwarten hat. Allerdings ſind die Ausſagen ſolcher Mitgefangenen, welche ſelbſt Verbrecher ſind, in der Regel ſehr unzuverläſſig; vorliegend beweiſet aber doch ihre Uebereinſtimmung in der Hauptſache, daß die Angeſchuldigte, nachdem ſie ihre Geſtändniſſe abgelegt hatte, keineswegs niedergeſchlagen oder beunruhigt geweſen iſt, daß ſie ſich vielmehr vorzugsweiſe mit wollüſtigen Gedanken beſchäftigt, und dieſe in frecher Weiſe ausgeſprochen hat, — kurz daß ſie gerade das Gegentheil deſſen geweſen iſt, was man von einer reuigen Sünderin und insbeſondere von einer Mutter zu erwarten berechtigt iſt, die ihr Kind ermordet, und gefoltert von Gewiſſensbiſſen ſich deshalb ſelbſt angeklagt hat.

In dem Geſtändniß der Angeſchuldigten kommt faſt kein Umſtand vor, den dieſelbe nicht wenigſtens einmal anders angegeben hätte, oder gegen deſſen Wahrheit nicht mehr oder weniger begründete Zweifel zu erheben wären. Mag auch die Angeſchuldigte im gewöhnlichen Leben zur Lüge und Verſtellung hinneigen, ſo werden doch dadurch in einer ſo ernſten Sache die mancherlei Wiederſpüche und offenbaren Unwahrheiten nicht befriedigend erläutert, die ſich

in den Ausſagen der Angeſchuldigten begegnen. Hätte dieſelbe den eingeſtandenen Verwandtenmord wirklich begangen, wäre ſie von wahrer Reue darüber und von Gewiſſensunruhe dergeſtalt heimgeſucht worden, daß ſie nur in einer gerichtlichen Selbſtanklage und williger Hinnahme der weltlichen Strafe Troſt und Linderung ihrer Seelenleiden hätte finden mögen, dann würde dieſelbe ihr Bekenntniß — muß man im Zweifel wenigſtens annehmen — nicht mit einer planmäßig ausgedachten großen Lüge begonnen, ſie würde ſpäter in Anſehung desjenigen Verbrechens, deſſen ſie ſchuldig erkannt worden iſt, über die Zeit des Entſchluſſes, den Beweggrund und die Art der Ausführung ſich nicht in ſo auffallende Widerſprüche verwickelt, ſie würde ſich überhaupt vor und nach der Selbſtanklage nicht ſo, wie geſchehen, benommen haben.

Soll ein ultro abgelegtes Geſtändniß die Grundlage eines verurtheilenden Erkenntniſſes, zumal bei einem ſo ſchweren Verbrechen werden, ſo muß der Verdacht ſeiner Unächtheit, welcher der Beweiskraft deſſelben geſetzlich entgegen ſteht, völlig beſeitigt ſein, das Geſtändniß muß ſich in den angeführten Nebenumſtänden als wahr beſtätigt haben, es darf keinerlei Zweifel an ſeiner vollkommenen Richtigkeit beſtehen. Nach der bisherigen Erörterung wird man aber nicht annehmen können, daß dieſe Erforderniſſe dem Geſtändniß der Angeſchuldigten beiwohnen, mithin auch nicht, daß daſſelbe vollbeweiſend ſei.

Die Unterſuchung hat jedoch auf der anderen Seite allerdings auch einige Thatumſtände herausgeſtellt, welche den Glauben an die Wahrheit jenes Geſtändniſſes erregen. Dahin gehört

1) die von Wilhelm Vetter, einem Geliebten der Angeſchuldigten, bezeugte Gemüthsſtimmung derſelben im Oktober oder November 1841, wo die Angeſchuldigte einige Tage in Witzenhauſen war. Vetter ſagt: ſie ſei damals meiſt ſtill und betrübt geweſen, habe mehrmals geäußert, ſie wollte, daß ſie todt wäre, ſie habe ſich gleichgültig gegen ihr Leben geäußert, als ob ſie etwas auf dem Gewiſſen habe. Wenn ſie ihm Abends gute Nacht habe ſagen wollen, habe ſie ihn mit tiefen Seufzern umarmt, und wenn er ſie gefragt, was ſie auf dem Herzen habe, habe ſie erwiedert, das dürfe ſie ihm nicht ſagen.

Sodann iſt die Angeſchuldigte

2) nach der Ausſage der Körnerſchen Eheleute zu Rotenburg, bei welchen dieſelbe nach der Rückkehr von Witzenhauſen bis zu dem letzten Gange nach Caſſel diente, während dieſer Zeit ſtets in ſich gekehrt und verſchloſſen geweſen, wie Jemand, der etwas auf dem Gewiſſen hat. Auch ſoll ſie den ganzen Tag kein Wort geſprochen haben.

3) Nicht weniger hat ſie, während ſie bei der Frau Cimiotti diente, nach der Ausſage dieſer, einmal geweint.

4) Ferner ſagen von ihren Mitgefangenen aus

a) die Ehefrau Lingelbach: in dem Benehmen der Angeſchuldigten habe ſie nichts beſonderes bemerkt, jedoch ſei ihr dieſelbe niedergeſchlagen vorgekommen;

b) die Wilhelmine Patter: ſie war öfters unruhig, und wenn ſie zum Verhör geführt werden ſollte, drohte ſie in Ohnmacht zu ſinken;

c) die Wittwe Heirock: ſie hatte keinen Schlaf, und wachte des Nachts viel;

d) die Eliſabeth Vockeroth: ſie habe an der Angeſchuldigten nichts beſonderes bemerkt, außer daß dieſelbe die ganze Nacht gewacht und bei Mondſchein geſtrickt habe;

e) Wilhelmine Germershauſen, welche wegen Verwandtenmordes in Unterſuchung war: die Burg iſt immer traurig und weint ſehr viel;

f) Rudolph Gieße, welcher in der zunächſt gelegenen Zelle verhaftet war: wenn die Angeſchuldigte aus dem Verhöre kam, oder wenn der Prediger bei ihr geweſen war, weinte ſie bitter, bald darauf verfiel ſie aber wieder in ihre alte luſtige Laune.

5) Was die Gemüthsſtimmung und das Benehmen der Angeſchuldigten vor Gericht betrifft, ſo hat nach einer Regiſtratur vom 24. Julius 1842 das äußere Benehmen der Angeſchuldigten bis zum 18. März 1842 niemals etwas Außergewöhnliches und Aufzeichnungswerthes dargeboten. Was ſich weiter über das Benehmen der Angeſchuldigten aus den Akten ergiebt, iſt bereits oben angeführt worden.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß das Benehmen und die Gemüthsſtimmung der Angeſchuldigten allerdings Vieles darbietet, was die Wahrheit ihres Geſtändniſſes auf den erſten Blick in hohem Grade zu beſtätigen ſcheint. Zunächſt iſt jedoch zu berückſichtigen, daß es ſich hier um die Prüfung eines Geſtändniſſes handle, welches nicht nur ſchon an ſich, als ein ultro und ohne alle Veranlaſſung abgelegtes, verdächtig erſcheint, ſondern welches auch durch die Unterſuchung in weſentlichen Stücken ſeines Inhaltes als zweifelhaft und bedenklich dargeſtellt wird. Sodann kommt in Betracht, daß im Verlaufe der ganzen Unterſuchung ſich ganz ſichtbar das Beſtreben der Angeſchuldigten offenbart, in einem beſtändigen Kampfe mit dem Gerichte, auf Koſten der Wahrheit alles dasjenige zu beſeitigen, was gegen die Aechtheit ihres Geſtändniſſes ſpricht. Eben dadurch wird aber der Zweifel angeregt, ob ſie ſich, um ihren offenbarten Zweck, die Wahrheit ihres Geſtändniſſes glauben zu machen, zu erreichen, nicht auch einer falſchen Rührung ꝛc. bedient haben könnte. Die Angeſchuldigte ſoll ſich leicht verſtellen können, und weinte auch mehrmals, als ſie ſich der Tödtung eines Kindes anklagte, welches ſie nicht geboren, und welches niemals gelebt hat, ohne durch ihr Benehmen in irgend einer Weiſe zu verrathen, daß dieſes Geſtändniß erdichtet ſei. Sie fiel ferner in demſelben Verhöre, in dem ſie ihre Mutter läſterte, und zwar in dem Momente vor dem Richter auf die Knie und weinte anhaltend, als ſie erklärt hatte:

„Gott mag ein Zeichen an der von uns thun, welche lügt" und ihr nun Vorhalt über ihr unkindliches Betragen geſchah, obwohl ihre Mutter die Wahrheit geſagt zu haben und die Angeſchuldigte nur von Bosheit gegen jene erfüllt geweſen zu ſein ſcheint. Die Angeſchuldigte weinte auch lange und ſchluchzte heftig, als ſie, im Widerſpruche mit ihren eigenen früheren und mit den Ausſagen ihrer Angehörigen, behauptete, ihr Vater habe immer geſagt, er wolle nach Caſſel gehen und ſie einkerkern laſſen. Sie brach nicht weniger in wiederholtes heftiges Schluchzen bei dem wahrheitswidrigen Ableugnen ihrer unzüchtigen Unterhaltungen mit Gieße aus, indem ſie gleichzeitig ihre Reue betheuerte. Und geht man endlich einmal davon aus, daß ihr letztes Geſtändniß wahr, und der dieſer Wahr-

heit entſprechende Gemüthszuſtand mithin keine Täuſchung ſei, dann wird man faſt mit Nothwendigkeit darauf hingeführt, daß die Angeſchuldigte, indem ſie unmittelbar nach der That, als das todte Kind aus dem Bette geholt wurde, aus dem Zuſtande ruhiger Faſſung plötzlich in das heftigſte Wehklagen ausbrach, ihre Umgebung habe täuſchen wollen. Muß man ihr aber hiernach in abstracto die Kunſt und die Fähigkeit zutrauen, eine ſo auffallende tiefe Rührung zu affektiren, ſo bleibt es in concreto jedenfalls zweifelhaft, ob ſie ſich verſtellt habe, als ſie ihre Schuld oder als ſie ihre Unſchuld darzulegen bezweckte.

Sodann erſcheint es auffallend, daß die Angeſchuldigte in der Vor- und Hauptunterſuchung, namentlich ſo oft ſie den Richter anredete, mit niedergeſchlagenen Augen daſtand, und beſtändig die Augen zu Boden ſchlug. Man darf aus dieſem Verhalten mit einiger Wahrſcheinlichkeit auf Mangel an Aufrichtigkeit ſchließen, da an Regungen des Schaamgefühls bei einer Perſon von der Individualität der Angeſchuldigten wohl ſchwerlich gedacht werden kann.

Endlich kommt noch im Allgemeinen in Betracht, daß die Lage der Angeſchuldigten, auch wenn dieſelbe unſchuldig ſein ſollte, jedenfalls Grund genug zu einer vorübergehenden zeitweiſen Niedergeſchlagenheit darbot, — ein Umſtand, von welchem weiter unten noch die Rede ſein wird. Sodann iſt im Beſonderen weiter zu bemerken

zu 1, die Gemüthsſtimmung der Angeſchuldigten in Witzenhauſen betreffend, daß Vetter kein zuverläſſiger Zeuge iſt, und daß die Angeſchuldigte die Frage: ob derſelbe ſie gefragt, ob ſie etwas auf dem Herzen habe, verneint, die Zeugin Hildebrand auch verſichert, die Angeſchuldigte ſei damals ganz vergnügt geweſen, und ſie habe nichts von Reue oder Angſt an ihr bemerkt. Hiermit ſtimmt die Ausſage der Mutter des Vetter überein, und dieſer bemerkt weiter: er habe die Angeſchuldigte damals jeden Augenblick zum Beiſchlafe haben können.

Was

zu 2 die Ausſagen der Körnerſchen Eheleute anlangt, ſo hätten dieſe ausführlicher, insbeſondere auch darüber, ob ſie nach dem Grund der Niedergeſchlagenheit der Appellantin geforſcht hät-

ten, befragt, auch andere Perſonen, welche Gelegenheit hatten, das damalige Benehmen der Angeſchuldigten zu beobachten, hierüber vernommen werden ſollen. Sieht man hiervon ab, ſo bezeugt Magdalene Burg, die Schweſter der Angeſchuldigten: dieſe ſei als ſie ſich zum letzten Male — vor dem Gange nach Witzenhauſen — in ihrem Hauſe aufgehalten, und dann bei Körners gedient habe, ſehr frech geweſen. Sodann ſollte man denken, daß die Angeſchuldigte, nachdem ſie den Dienſt bei Körner verlaſſen hatte, um ſich nach Caſſel zu begeben, von da an bis zu der Selbſtanklage, wenn ſie zu dieſer durch Reue und Gewiſſensunruhe getrieben worden wäre, noch viel niedergeſchlagener und trauriger, als in dem Körnerſchen Hauſe, hätte ſein müſſen. Die darüber vernommenen Zeugen bekunden aber eher das gerade Gegentheil. Nur die Frau Cimiotti ſah die Angeſchuldigte einmal weinen.

Zu 4, das Benehmen der Angeſchuldigten im Gefängniß betreffend, ſo ſcheint die Ausſage der Germershauſen beſonders erheblich zu ſein. Dieſelbe verdient jedoch faſt gar keinen Glauben, da ſie, abgeſehen von der Perſönlichkeit der Zeugin, mit vielen gegentheiligen übereinſtimmenden Angaben im Widerſpruch ſteht, ſo daß der Verdacht nicht fern zu liegen ſcheint, daß die Ausſagen der Germershauſen auf Verabredung zwiſchen ihr und der Angeſchuldigten beruhen.

Die Angeſchuldigte hat jedoch

6) ihre That auch außergerichtlich gegen Mitgefangene eingeſtanden, und dabei als das Motiv zur That angegeben, daß das Kind beſtändig die Veranlaſſung geweſen, daß ſie von ihrer Mutter übel behandelt worden ſei.

Ein großes Gewicht iſt auf dieſe außergerichtlichen Geſtändniſſe ſchon deshalb nicht zu legen, weil ſie nach einer Selbſtanklage erfolgt ſind, gegen deren Aechtheit ſich beſtimmte Gründe ergeben haben, und es daher wenig auffallen kann, daß die Angeſchuldigte eine ſolche Selbſtanklage auch außergerichtlich beſtätigte. Nach dem ſonſtigen Ergebniß der Unterſuchung muß auch angenommen werden, daß die Angeſchuldigte dabei ein unwahres Motiv zu dem Verbrechen angegeben habe. Sodann kommt aber auch in Betracht, daß ſich dieſelbe gegen andere Mitgefangene, wie dieſe ausſagen,

ſo geäußert hat, als ob ſie das Verbrechen nicht begangen habe, indem ſie bald verſichert hat: ſie habe das Kind ganz zufällig im Bette zugedämpft — bald: ſie ſitze wegen eines Kindermordes, habe ſolchen aber nicht begangen, — ſie wäre unſchuldig, würde aber wohl Zeit Lebens ſitzen müſſen.

Vergleicht man dieſe ſich widerſprechenden außergerichtlichen Angaben der Angeſchuldigten, ſo iſt es mindeſtens zweifelhaft, ob ſich darin eine Beſtätigung der Schuld oder der Unſchuld derſelben erblicken laſſe. Zieht man jedoch das allenthalben hervorleuchtende Beſtreben der Angeſchuldigten in Betracht, ihre Selbſtanklage, ſelbſt durch das Vorgeben unwahrer und das Vorenthalten wahrer Thatumſtände, als glaubhaft vor Gericht erſcheinen zu laſſen, ſo ſpricht wohl eine ſtärkere Vermuthung dafür, daß es die Angeſchuldigte, wenn ſie ſich ſchuldig gewußt hätte, vermieden haben würde, außergerichtlich und gegen Mitgefangene das Gegentheil zu behaupten, da es ſehr nahe lag, daran zu denken, daß dieſes dem Gerichte bekannt und dadurch ihr Geſtändniß unglaubhaft werden könne.

In der Annahme, daß das Geſtändniß der Angeſchuldigten durch die Unterſuchung in der Art als wahrſcheinlich und ſomit als vollbeweiſend beſtätigt werde, daß auf daſſelbe ein verurtheilendes Erkenntniß gegründet werden könne, wird man auch noch durch folgende Betrachtung beſtärkt.

Die Angeſchuldigte war zu der Zeit, wo ſie den eingeſtandenen Verwandtenmord begangen haben will, wohl keinenfalls in der Art verdorben, daß ihr ein ſolches Verbrechen ohne den dringendſten Beweggrund zugetraut werden könnte. Hätte ſie einen ſolchen Beweggrund gehabt, ſie würde ſich deſſelben bei der Selbſtanklage ohne Zweifel klar bewußt geweſen ſein, und ihn auch, ohne allen Rückhalt, ſofort umfaſſend angegeben haben. Statt deſſen hat ſie aber hierüber widerſprechende und unwahre Angaben vorgebracht, ſie hat dazwiſchen wiederholt erklärt: ſie wiſſe eigentlich ſelbſt nicht, weshalb ſie das Kind umgebracht habe, und iſt endlich bei einem Motive ſtehen geblieben, welches, wie oben darzulegen verſucht wurde, nicht glaubhaft iſt. Dieſes zuſammengenommen macht aber die Annahme der Wahrheit des Geſtändniſſes ſchon allein bedenklich. Sollte daher auch ein wenigſtens nicht unwahrſcheinlicher Beſtimmungs-

grund ſich finden laſſen, welcher die Angeſchuldigte hätte veranlaſſen können, ſich fälſchlich anzuklagen, ſo würde man alsdann nur um ſo weniger an deren Verurtheilung denken können. Daß ein junges, der Begierde nach ſinnlichen Genüſſen hingegebenes, Mädchen ſich fälſchlich eines todeswürdigen Verbrechens anklagen ſollte, dagegen ſtreitet allerdings die höchſte Wahrſcheinlichkeit, da die Liebe zum Leben und zur Freiheit und die Luſt an den Freuden des Daſeins von der Natur ſelbſt in den Menſchen gepflanzt worden iſt. Auf der anderen Seite iſt es aber, wenn auch nicht in gleichem Grade, doch jedenfalls auch ſehr unwahrſcheinlich, daß ein ſolches junges Mädchen, in dem Bewußtſein ein todeswürdiges Verbrechen begangen zu haben, zu einer ſo tiefen Erkenntniß der Sünde gelangen ſollte, daß ſie, überwältigt von Gewiſſensangſt, Reue und Verzweiflung, ſich ſelbſt vergeſſend, die weltliche Strafe als ein verſöhnendes Uebel freiwillig begehren könnte. In dem Leben und Wandel der Angeſchuldigten nach der angeblichen Ermordung ihres Kindes und bis zu dem Zeitpunkte der Selbſtanklage ſieht man ſich aber vergeblich nach erheblichen Spuren jener Erkenntniß um; wohl aber erblickt man dagegen eine Reihe von Erſcheinungen, welche derſelben widerſprechen. Es iſt daher zu unterſuchen, ob vielleicht die äußere Lage und die moraliſche Beſchaffenheit der Angeſchuldigten zur Zeit der Selbſtanklage einen Erklärungsgrund dafür darbiete, daß dieſe falſch ſei.

Im Verlaufe des Proceſſes kommen verſchiedene Thatumſtände vor, wonach es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß die Angeſchuldigte den Holl, ihren früheren Geliebten, durch unwahre Angaben in ihr Unglück hat hereinziehen wollen, und man könnte daher daran denken, daß die Angeſchuldigte ſich fälſchlich angeklagt habe, um an Holl, der ſie verlaſſen hatte, Rache zu nehmen. Wäre aber dieſes der Fall geweſen, dann würde die Angeſchuldigte wahrſcheinlich ſchon bei der erſten Selbſtanklage mit entſchiedeneren Beſchuldigungen gegen Holl aufgetreten ſein, als ſie damals gethan hat, da ihr nicht die Berechnung zuzutrauen iſt, daß ſie dieſes nur erſt nach und nach thun dürfe, um ſich nicht verdächtig zu machen.

Dagegen iſt es nicht für ganz unwahrſcheinlich zu halten, daß die Angeſchuldigte ſich fälſchlich angeklagt habe, um in den Strafanſtalten ein ihr zuſagendes Unterkommen zu finden. Sie war

jedenfalls zu der Zeit, wo ſie zu der Selbſtanklage ſchritt, eine ganz demoraliſirte verdorbene Perſon, und der Aufenthalt im elterlichen Hauſe war ihr offenbar zuwider, wie dieſes nicht nur die ſichtbare Mißſtimmung gegen ihre Eltern, ſondern auch der Umſtand ergiebt, daß ſie ſich ſchon im Jahre 1840 bei ihrer Tante niederließ, und nach dem Rücktransporte von Witzenhauſen nach Rotenburg das elterliche Haus vermied.

Nachdem dieſelbe eine Reihe von Diebſtählen und anderen Verbrechen gegen fremdes Eigenthum begangen, und deshalb ſchon dreimal Strafe ausgeſtanden hatte, mußte ſie einſehen, daß ſie fortan unter wohldenkenden Menſchen ſo wenig Duldung, als ein geſichertes Unterkommen und überhaupt keine Stellung wieder gewinnen werde, die ihr hätte erträglich ſein können. Sie erkannte dieſes auch wirklich, indem ſie es nicht wagte, unter ihrem wahren Namen bei der Frau Cimiotti als Dienſtmädchen einzutreten, vielmehr ſich fälſchlich Heine nannte. Dieſer letzte Verſuch zur Verbeſſerung ihrer Lage mißlang aber gänzlich, indem die Frau Cimiotti ſchon nach wenigen Tagen entdeckte, daß ſie hintergangen worden ſei. Von nun an wurde die Zukunft der Angeſchuldigten augenſcheinlich ſehr bedenklich, da ihr bisheriger Wandel ihr kaum noch einen Ausweg übrig ließ, auf dem ſie ſich in rechtlicher Weiſe hätte unterbringen können. Man weiß aber aus einer nicht ganz ſeltenen Erfahrung, daß unter ähnlichen Umſtänden Menſchen von der Sinnesart der Angeſchuldigten ſelbſt in den Gefängniſſen und Strafanſtalten ein willkommenes Unterkommen ſuchen, und daß ihnen auch dieſe gewiſſe Freudengenüſſe und Verhältniſſe darbieten, unter welchen ſie eine zuſagende Rolle in dem Umgange mit Gleichgeſinnten zu ſpielen vermögen. Der Inhalt der Akten widerſpricht durchaus nicht der Annahme, daß es auch ihr in den Strafanſtalten und Gefängniſſen gefallen habe; denn nicht nur haben die überſtandenen Strafen bei ihr keinen abſchreckenden Eindruck hinterlaſſen, ſondern es ergiebt ſich auch, daß dieſelbe während ihrer Haft in Witzenhauſen und Caſſel verſchiedene Liebesverhältniſſe angeſponnen, und, wenigſtens zu Caſſel, ihre Tageszeit ſcherzend und munter hingebracht hat. Nur die Verhöre, in welchen ſie Unwahrheiten und Widerſprüche zu erläuteren und Confrontationen auszuhalten hatte, ſchei-

nen ihr läſtig geweſen zu ſein. Daß ſie mit Furcht oder Bangigkeit der ihr bevorſtehenden Strafe entgegen geſehen habe, erhellt nicht aus den Akten, vielmehr ſcheint die von der Mitgefangenen Mahret bezeugte Aeußerung der Angeſchuldigten: „es werde ihr nun wohl bekannt gemacht werden, daß ſie hinaus ins Grüne (in das Zuchthaus) komme —“ auf das Gegentheil hinzuweiſen. Eben ſo wenig läßt ſich nach den Akten annehmen, daß die Angeſchuldigte erwartet habe, mit dem Tode beſtraft zu werden, und wenn man es endlich nach einigen zutreffenden Umſtänden für glaubhaft halten darf, daß die Angeſchuldigte ſchon früher, nach Entdeckung ihres erſten Diebſtahls, ſich mit dem Gedanken der Selbſtentleibung beſchäftigt habe, ſo muß man dieſelbe auch für fähig halten, verzweifelte Entſchließungen zu faſſen.

Zieht man alles dieſes und weiter in Betracht, daß die Angeſchuldigte auch, nach dem Verluſte ihres erſten Geliebten, an den ſich ihre Lebenshoffnungen knüpften, und der ihr nach dem vorhandenen Briefe Alles geweſen zu ſein ſcheint, mit Reſignation und Gleichgültigkeit auf ihr ferneres Leben hingeſehen haben mag, dann kann man es in der That nicht für unwahrſcheinlich halten, daß dieſelbe, überzeugt von der Unhaltbarkeit und Läſtigkeit ihrer Stellung in der gewöhnlichen bürgerlichen Geſellſchaft, ſich endlich entſchloſſen habe, ein bequemes und ſorgenfreies Unterkommen in den Strafanſtalten zu ſuchen und dieſes auf dem Wege der falſchen Selbſtanklage zu erſtreben. Zwar hätte die Angeſchuldigte — läßt ſich einwenden — doch wohl nicht ſogleich das äußerſte Mittel gewählt, vielmehr durch Begehung von Diebſtählen ꝛc. ihr Ziel zu erreichen geſucht. Allein dadurch hätte ſie nur eine vorübergehende Aufnahme in den Strafanſtalten erlangt, während in der jedesmaligen Zwiſchenzeit ihre Lage nur um ſo troſtloſer werden mußte.

Wird nun auch noch erwogen, daß die Angeſchuldigte gerade an dem Tage, wo ſie mit der Selbſtanklage hervortrat, dadurch in eine große Bedrängniß gekommen war, daß ſie durch die Bekanntwerdung ihres wahren Namens und ihrer ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe genöthigt wurde, den Dienſt bei Cimiotti aufzugeben, und nunmehr ohne Ausſicht auf Unterkommen war, ſo ſteigert ſich um ſo mehr die Wahrſcheinlichkeit, daß die Angeſchuldigte, nach

vorherigem Schwanken, in jener Bedrängniß ſich feſt entſchloſſen habe, durch falſche Selbſtanklage ihren Verlegenheiten ein Ende zu machen, zumal es völlig erwieſen iſt, daß die erſte Selbſtanklage nur auf erdichteten Thatumſtänden beruht.

Aus allen angeführten Gründen wird man das Geſtändniß der Angeſchuldigten nicht für ein vollbeweiſendes zur Verurtheilung genügendes halten dürfen. Geſetzt den Fall, die Angeſchuldigte hätte dieſes Geſtändniß vor der Verurtheilung widerrufen, und etwa angegeben, ſie habe daſſelbe abgelegt, um ſich in den Strafanſtalten unterzubringen, bereue aber nun ihren deshalbigen Entſchluß; würde man aldann nach dem, was vorausgegangen war, wohl geneigt ſein, das Geſtändniß als ein vollgültiges anzuſehen? Es iſt dieſes zu bezweifeln; die Verneinung der Frage würde aber ebenwohl für die Richtigkeit der eben entwickelten Anſicht entſcheiden.

Hiernach würde die Angeſchuldigte hinſichtlich des fraglichen Verwandtenmordes von der Inſtanz zu entbinden ſein.

Die Majorität des Gerichtshofes entſchied ſich für die oben entwickelte Anſicht des Referenten, und es wurde aus den daſelbſt vorgetragenen Gründen durch Urtheil vom 29. Mai 1845 das Obergerichtserkenntniß, ſo weit dadurch die Angeſchuldigte des Verwandtenmordes ſchuldig erkannt und deshalb zur Todesſtrafe mittelſt Hinrichtung durch das Schwerdt verurtheilt worden war, als den Rechten gemäß beſtätigt, und im Eingange des Urtheils, rückſichtlich der Competenz des Landgerichtes zu Caſſel und des Juſtizamtes zu Rotenburg zur Führung der Vorunterſuchung in vorliegender Sache ausgeſprochen:

„in Erwägung,

daß zwar daß Landgericht zu Caſſel die Unterſuchung gegen die Angeſchuldigte begonnen hat, demſelben alſo auch oblag, ſolche bis dahin, wo die Hauptunterſuchung erkannt werden konnte, fortzuführen und nach dem Grundſatze der ſubjektiven Concurenz von Verbrechen auch auf die von der Angeſchuldigten außerhalb ſeines Gerichtsſprengels begangenen Verbrechen auszudehnen,

daß jedoch bei dem Juſtizamt I. in Rotenburg, von welchem die von dem Landgerichte zu Caſſel begonnene Unterſuchung nachher fortgeſetzt worden iſt, nicht allein das forum domicilii, ſondern auch in Anſehung der von der Angeſchuldigten in Rotenburg, ihrem Wohnorte, begangenen Verbrechen das forum delicti commissi begründet war,

die dem Juſtizamte Rotenburg hiernach geſetzlich zuſtehende Gerichtsbarkeit aber durch die Prävention des Landgerichtes zu Caſſel nicht in der Art und mit der Wirkung aufgehoben und ausgeſchloſſen werden konnte, daß die Unterſuchungshandlungen deſſelben, gleich dem Verfahren eines abſolut incompetenten Gerichtes, für nichtig angeſehen werden müßten ꝛc.

In dem in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 40 der Verordnung vom 29. Junius 1821 an das Juſtiz-Miniſterium erſtatteten Berichte wurde bemerkt:

1) daß die Angeſchuldigte, von Gewiſſensbiſſen gepeinigt, ſich ganz aus eigener freier Bewegung den Armen der ſtrafenden Gerechtigkeit überliefert, und ſich durch Ablegung eines Geſtändniſſes der Strafe eines Verbrechens freiwillig unterworfen habe, welches ohne ihre Selbſtanklage dem Auge des weltlichen Richters verborgen geblieben ſein würde,

2) daß von den ſieben Mitgliedern des Gerichtshofes drei Votanten der Anſicht ſeien, daß die Zweifel an der Wahrheit des von der Angeſchuldigten abgelegten Geſtändniſſes, welche durch die bei deſſen Ablegung von ihr vorgebrachten abweichenden und beziehungsweiſe unglaubwürdigen Depoſitionen angeregt worden, nicht genügend gehoben ſeien, ſowie ſich auch gegen die Wahrheit ihres Vorbringens, daß ſie durch Gewiſſensbiſſe und Reue zu ihrer Selbſtanklage, resp. zu ihrem Geſtändniß beſtimmt worden ſei, Zweifel erheben ließen, und daß daher das von der Angeſchuldigten abgelegte Geſtändniß mit dem ſonſtigen Unterſuchungs-Ergebniſſe nicht geeignet ſei, diejenige rechtliche Gewißheit zu geben, welche die Verurtheilung der Angeſchuldigten bedinge,

und daß beide Rückſichten dem Ober-Appellations-Gerichte

wichtig genug erſchienen, um ſich durch dieſelben beſtimmen zu laſſen, die landesherrliche Gnade für die Angeſchuldigte in der Art, daß die erkannte Todesſtrafe in lebenslängliche Zuchthausſtrafe verwandelt werde, in Anſpruch zu nehmen.

Durch landesherrliche Entſchließung wurde dieſer Antrag auch genehmigt. Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die Angeſchuldigte die Entſcheidung der Sache bei dem Ober-Appellations-Gerichte mit der ausdrücklichen Bitte mehrmals ſollicitirte, daß die gegen ſie erkannte Todesſtrafe bald vollzogen werden möge, ſo wie ſie auch noch jetzt, im Jahre 1846, dieſen Wunſch lebhaft ausſpricht, und die Wahrheit ihrer Geſtändniſſe fortwährend verſichert.

V. Beitrag zur Lehre vom Betruge *).

Wahrheitswidriges Vorbringen einer Partei bei der Inſtruktion eines bürgerlichen Rechtsſtreites iſt, an und für ſich, kein öffentlich zu beſtrafendes Vergehen.

Der Handelsmann Nathan L. von G. ſtellte gegen die Miterben ſeines Vaters im Jahre 1826 folgende Klage an: der Vater und gemeinſchaftliche Erblaſſer habe ihm im Jahre 1807 bei ſeiner, Klägers, Verheirathung in den damals errichteten Ehepakten den Betrag von 2000 Thlrn. verſprochen und dabei die Beſtimmung getroffen, daß dieſe Summe auf ſein Erbtheil nicht in Anrechnung gebracht werden ſolle, habe ihm jedoch den Betrag nicht gezahlt, weshalb er, Kläger, beantrage, die Verklagten zu verurtheilen,

*) Dieſer Rechtsfall iſt zwar im zweiten Hefte der Zeitſchrift für Recht und Geſetzgebung in Kurheſſen (1837) bereits erwähnt, daſelbſt jedoch nur das Urtheil letzter Inſtanz mitgetheilt worden, weshalb die hier geſchehene Mittheilung des im Collegium erſtatteten Vortrags, welcher die ausführliche Begründung des Urtheils enthält, nicht ungeeignet erſcheinen dürfte.

ſich den Abzug dieſer Summe nebſt Verzugszinſen vom Tage der Errichtung der Ehepakten an bei der definitiven Auseinanderſetzung des noch nicht völlig vertheilten Nachlaſſes gefallen zu laſſen. Die Verklagten beſtritten dem Kläger das Recht, jene Mitgift ohne Collationsverbindlichkeit zu begehren, und ſetzten die Einrede der bereits empfangenen Zahlung entgegen, — es wurde daher demſelben der Beweis auferlegt, daß er in Anſehung der eingeklagten Mitgift die Uebereinkunft getroffen, daß ihm dieſelbe auf ſein Erbtheil nicht zugerechnet werden ſolle, den Verklagten aber vermöge einer in der Appellationsinſtanz ertheilten Entſcheidung aufgegeben, zu beweiſen, daß, wann, und welchergeſtalt jene Summe von 2000 Thlrn. gezahlt worden ſei. Die Verklagten ließen indeſſen den Beweistermin unbenutzt vorübergehen, und wurden daher durch Amtsbeſcheid mit dem Beweiſe der Zahlungseinreden ausgeſchloſſen, auch mit der Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, mit Ausnahme einer minderjährigen Mitverklagtin, abgewieſen, dieſe aber wurde auf den Grund ihrer Minderjährigkeit gegen die fragliche Verſäumniß reſtituirt. Der Kläger gab nun im Laufe der weiteren Verhandlungen die Erklärung ab, daß er, um die Entſcheidung des Rechtsſtreites gegen die übrigen Verklagten nicht aufzuhalten, die minderjährige Mitverklagtin vor dem eingeklagten Anſpruche losgeben wolle, worauf die Klage, ſo weit ſie gegen dieſe gerichtet war, zurückgewieſen wurde.

Nunmehr erhob einer der Verklagten gegen den Kläger die Anklage, daß derſelbe, in der Abſicht einen rechtswidrigen Gewinn zu ziehen, die Mitgift von 2000 Thlrn. mit dem Bewußtſein bereits erhaltener Zahlung gegen ſeine Miterben eingeklagt und ſomit in Beziehung auf dieſe einen Betrug beabſichtigt habe, und bat, unter Produktion einiger Urkunden und Benennung mehrerer Zeugen zum Beweiſe, daß der Kläger den eingeklagten Betrag bereits ausgezahlt erhalten habe, um Einleitung einer Criminalunterſuchung gegen dieſen.

Dieſe wurde eingeleitet, das Civilverfahren ausgeſetzt, und vom Criminal-Senate des zuſtändigen Obergerichtes, welcher den Beweis, daß der Angeſchuldigte die Forderung im Bewußtſein bereits erhaltener Zahlung und um einen rechtswidrigen Gewinn

zu ziehen, eingeklagt habe, als erbracht annahm, durch Urtheil vom 6. Mai 1834 Nathan L. wegen verſuchten Betrugs zu einjähriger Zuchthausſtrafe, zur Zahlung der Unterſuchungskoſten und zur Entſchädigung der betheiligten Miterben hinſichtlich desjenigen Schadens, welcher denſelben durch die Anſtellung des fraglichen Civilproceſſes veranlaßt ſei, verurtheilt. In den Entſcheidungsgründen dieſes Erkenntniſſes wurde geſagt:

„in Erwägung,

daß, was die Beurtheilung der Handlungsweiſe des Angeklagten in ihrem Verhältniſſe zu dem Strafgeſetze anlangt, zwar nicht jedes rechtswidrige Vorbringen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten als Uebertretnng der Strafgeſetze geahndet werden darf,

daß eine ſtrafrechtliche Folge namentlich nicht verbunden iſt mit ſolchen wiſſentlichen Zuwiderhandlungen gegen das ſtrenge Recht, welche die Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens bezwecken, oder überhaupt die Geltendmachung begründeter Rechtsanſprüche erſchweren, oder ſich als Vertragsverletzungen darſtellen oder in unrichtigen Ableitungen aus den Geſetzen zur Durchführung der danach nicht begründeten Anſprüche beſtehen,

daß dagegen eine jede, mit böſem Vorſatz unternommene, auf die Erlangung eines rechtswidrigen Gewinnes gerichtete Unredlichkeit, auch wenn dieſelbe als Verbrechen in den Geſetzen nicht ausdrücklich und ſpeciell benannt und bezeichnet iſt, doch nach ausdrücklicher Vorſchrift der letzteren aus dem Geſichtspunkte des Stellionats als ſtrafbare Geſetzesübertretung ſich darſtellt,

l. 3 §. 1. D. stell. 47, 20.

daß insbeſondere zum Thatbeſtande des Stellionats, in ſeiner allgemeinen Bedeutung als unbenannter Betrug bezeichnet, in Bezug auf die Willensbeſtimmung des Handelnden, nach der angezogenen Geſetzesſtelle, nur dolus — eine wiſſentliche Rechtsverletzung — erfordert wird, der Begriff des dolus aber die Abſicht zu täuſchen als nothwendiges Requiſit durchaus nicht in ſich begreift,

daß nun aber in der Handlungsweiſe des Angeklagten ſich alle geſetzlichen Erforderniſſe finden, welche das Verbrechen des

Stellionats begründen, indem derſelbe in dem fraglichen Civilproceſſe

1) eine ihm gar nicht zuſtehende und daher widerrechtliche Forderung geltend zu machen verſucht,

2) letzteres mit dem Bewußtſein der Widerrechtlichkeit und

3) in der Abſicht unternommen hat, jene Forderung auf Koſten und zum Nachtheil ſeiner Miterben als unrechtmäßigen Vortheil zu gewinnen,

daß ferner auch nach einer anderen hier Anwendung leidenden Geſetzesſtelle

l. 29 §. 5. D. mand. 14, 1.

derjenige, welcher eine Nichtſchuld wiſſentlich eingeklagt, und die Forderung gerichtlich durchgeſetzt hat, des Stellionats ſchuldig erklärt und propter calliditatem beſtraft werden ſoll, die Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung auf den untergebenen Fall aber um ſo weniger zu bezweifeln iſt, als über alle, die Zuerkennung der vom Angeſchuldigten eingeklagten Forderung bedingenden Vorausſetzungen rechtskräftige Enſcheidungen vorliegen, überdem aber die calliditas in dem Geſetze als Merkmal der Strafbarkeit bezeichnet wird,

daß auch abgeſehen hiervon die Handlungsweiſe des Angeklagten aus dem Geſichtspunkte eines mittelſt Täuſchung verübten Betruges beurtheilt und behandelt werden kann, indem derſelbe

1) in dem durch die gemeinſchaftliche Erbſchaft, als deren bezüglichen Beſitzer an ſich ſelbſt bezeichnet, begründeten Rechtsverhältniſſe zu ſeinen Miterben dieſen über den Beſtand des vererbten Vermögens Wahrheit ſchuldig war, dieſe aber

2) wiſſentlich und in der Abſicht eines rechtswidrigen Gewinnes dadurch unterdrückt hat, daß er ſeine Miterben durch Anſtellung der Klage und die ſonſtigen damit in Verbindung ſtehenden Handlungen glauben zu machen ſuchte, als ob der ihm gebührende Brautſchatz von dem verſtorbenen Vater noch nicht ausgezahlt worden ſei, und ſolchergeſtalt in Bezug auf die Größe des zur gemeinſchaftlichen Vertheilung kommenden Vermögensbeſtandes die Wahrheit argliſtig verletzte,

daß dieſe Beurtheilung auch in analoger Anwendung der

l. 14 C. ad leg. Cornel. de fals.
l. 23 eod.
l. 16 D. de leg. Cornel de fals.
l. 23 eod.

auf den untergebenen Fall ihre nähere Begründung erhält,

daß daher die Behauptung des Vertheidigers des Angeklagten, daß deſſen Unternehmen zur Beurtheilung der Strafgerichte ſich nicht eigne, unbegründet erſcheint, Angeklagter vielmehr des Betrugs ſchuldig zu erklären iſt,

daß jedoch dieſes Verbrechen, da Angeklagter den Zweck deſſelben noch nicht erreicht hat, vielmehr um dieſen zu verwirklichen noch Zwiſchenhandlungen nöthig waren, und ſeine Miterben, gegen welche der Betrug gerichtet wurde, eine Benachtheiligung in der Hauptſache noch nicht erlitten haben, nur als ein verſuchtes zu beſtrafen iſt,

daß dagegen der Verſuch als ein naher zur Vollendung anzuſehen iſt, indem Angeklagter den begonnenen Rechtsſtreit durch alle Inſtanzen dergeſtalt durchgeführt hat, daß es zur vollſtändigen Erreichung ſeiner Abſicht nur noch der formellen Zuerkennung der Forderung bedurfte und zu dieſer Zuerkennung alle Vorbedingungen vorlagen."

ꝛc. ꝛc.

Der Angeſchuldigte wendete gegen dieſes Erkenntniß das Rechtsmittel der Berufung ein; in der für ihn mit Fleiß und Scharfſinn ausgearbeiteten Beſchwerdenſchrift wurde die Beſchwerde aufgeſtellt, daß der Appellant des verſuchten Betruges ſchuldig erkannt, und auf die oben angegebene Art verurtheilt, und nicht vielmehr von der Anklage freigeſprochen, eventuell von der Inſtanz entbunden worden ſei, und zur Rechtfertigung dieſer Beſchwerde auszuführen verſucht:

1) daß in wahrheitswidrigen Angaben, welche Parteien bei Verhandlungen von Civilrechtsſtreiten machen, ein (öffentlich ſtrafbares) Vergehen nicht zu finden, und

2) gegen den Appellanten hinſichtlich der Thatſachen, auf

welche ſich die Anſchuldigung gründe, ein zureichender Beweis nicht erbracht ſei.

Zu 1 wurde im Weſentlichen ausgeführt,

a) daß ſich bei der bei uns geltenden Verhandlungsmaxime, eine Rechtspflicht der ſtreitenden Theile, ſich einander die Wahrheit zu ſagen, im Allgemeinen nicht behaupten laſſe. Statt hinſichtlich ihrer eine Verletzung der Wahrheit für ein Verbrechen zu erklären, hätten die poſitiven Geſetze blos in einzelnen Fällen ſolche Wahrheitsverletzungen mit privatrechtlichen Nachtheilen bedroht, — wovon in der Beſchwerdenſchrift mehrere angeführt werden,

b) daß die bloße einſeitige Angabe, welche eine Parthei im Civilproceß mache, ihrer Natur nach nicht die Eigenſchaft zu überliſten, zu betrügen habe, es alſo zu einem Betruge an dem Merkmale der beabſichtigten Täuſchung fehle,

c) daß ſich der Appellant auf ein bloßes Vorbringen beſchränkt, aber nichts gethan habe, um durch Anwendung poſitiver Mittel die Annahme des Behaupteten dem Erkenntnißvermögen eines Dritten aufzunöthigen, weshalb auch in dieſer Beziehung von einem Betruge nicht die Rede ſein könne, und es zu offenbaren Abſurditäten führen werde, wenn man es zum Begriffe eines Betrugs für hinlänglich halten wollte, daß die Wahrheit dolose unterdrückt werde;

d) daß der dem Appellanten angeſchuldigte dolus mit dem angeblich beabſichtigten Gewinne in gar keinem Cauſalnexus ſtehe, vielmehr die Beweisfälligkeit der Verklagten eine Folge von deren Ungehorſam ſei, die Berufung aber, womit der Appellant in dem fraglichen Rechtsſtreite ſein formelles Recht verfolgt habe, hierbei nicht in Betracht kommen könne,

e) daß Nov. 18. cap. 8, welche ausdrücklich von dem Falle rede, welcher hier vorliege, deutlich beweiſe, daß hier von einem öffentlich zu beſtrafenden Verbrecher nicht die Rede ſein könne,

f) das l. 3 §. 1 D. stellionatus nichts anderes ſage, als ſo wie bei civilrechtlichem dolus die actio doli eine Aushülfsklage ſei, ſo ſolle bei ſtrafrechtlichem dolus das crimen stellionatus das

Aushülfsverbrechen dann ſein, wenn kein anderes beſonders genanntes Verbrechen des Betruges vorliege *)

g) daß eben ſo wenig f. 29 §. 5 D. mandati auf den vorliegenden Fall paſſe, alſo keine Anwendung finden könne, indem

1) keiner der in genannter Geſetzesſtelle angeführten ſpeciellen Fälle hier vorliege, eine analoge Anwendung aber unſtatthaft ſei,

2) die Nov. 18 als das ſpätere Geſetz dem älteren derogire,

3) die allegirte Stelle einen Betrug vorausſetzte, desgleichen

4) eine Ueberliſtung (calliditas) oder dolus als Grund der Verurtheilung, und

5) die Annahme einer Zahlung, welche in Folge einer rechtskräftigen Entſcheidung erfolgt ſei, — alles Bedingungen, welche hier nicht vorhanden ſeien,

h) daß auch der Umſtand, daß der Appellant Miterbe der oben genannten Verklagten ſei, die Handlung deſſelben nicht zum Betruge machen könne, und auch die vom Obergerichte hierfür angeführten Geſetzſtellen hiervon nichts enthielten.

Die Ausführung ad 2 bedarf hier keine Erwähnung.

Die Bitte des Appellanten gehet dahin: zu erkennen, daß derſelbe von dem ihm zur Laſt gelegten Verſuche eines Betrugs, als einer zur ſtrafgerichtlichen Beurtheilung nicht geeigneten Handlung, freizuſprechen ſei. ꝛc.

Zunächſt iſt die Frage zu beantworten:

ob die Partei, welche im Civilproceſſe wiſſentlich eine unwahre Behauptung aufſtellt, um darauf einen Rechtsanſpruch zu gründen, oder welche einer wahren Behauptung des Gegners widerſpricht (leugnet), um ſich einer rechtlichen Verbindlichkeit zu entziehen, ſich eines öffentlich ſtrafbaren Vergehens ſchuldig mache?

Weder die Carolina, welche in den Artikeln 107, 111 — 114 und 124 nur von einigen Hauptgattungen eigentlicher Fälſchung redet, noch das kanoniſche Recht enthält Beſtimmungen,

*) cf. Band I. dieſes Werks Seite 209.

nach welchen die obige Frage beantwortet werden könnte. Mannigfaltiger ſind die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes über dieſe Materie, jedoch iſt es ſchwer, daraus feſte Principien, namentlich über den Begriff von Fälſchung, zu abſtrahiren. Der Grund davon liegt zum Theil darin, daß das römiſche Recht dem urſprünglichen Charakter der Fälſchung in der Folge nicht immer treu geblieben iſt, und nicht allein ſolche Handlungen, welche auf Täuſchung resp. Entſtellung der Wahrheit berechnet ſind, und welche daher die Doktrin mit dem Namen eigentliche Fälſchungen bezeichnet, ſondern auch ſolche Handlungen als falsa behandelt, welchen in anderer Form eine Argliſt zum Grunde liegt. Urſprüglich waren es blos die Teſtaments- dann auch die Münzverfälſchungen, welche die römiſchen Geſetze mit Strafen bedroheten; ſpäter geſchah dieſes auch hinſichtlich ähnlicher Fälſchungen z. B. der Maaße und Gewichte (l. 32 §. 1 D. ad. leg. Corn. de fals.), dabei wurde aber auch das Verrathen letztwilliger Anordnungen (l. 1 §. 6 D. eod.), das Eröffnen derſelben bei Lebzeiten des Teſtators (l. 1. §. 5 D. eod.), das Contrahiren des Tutors mit dem Fiskus (l. 1. §. 9 — 12 D. eod.) und andere Handlungen als Fälſchungen betrachtet, wobei an eine eigentliche Täuſchung und Wahrheitsverletzung nicht zu denken war. Hieraus mag es ſich denn auch erklären laſſen, daß die römiſchen Juriſten ſelbſt ſich am Ende die Frage: was ein falsum ſei? nicht befriedigend beantworten konnten.

Roshirt, Lehrb. Crim. Rechtes §. 222.

Neben dem falsum handelt ſodann das römiſche Recht auch noch von dem Stellionat, als einem crimen extraordinarium, und und verſteht darunter ein Benehmen, welches

1) zwar auch dolo malo auf Täuſchung berechnet iſt, und wodurch

2) eine injuria begründet wird, wegen welcher man durch die actio doli, im Sinne der l. 1 §. 2 u. 3 D. de dolo malo, 4, 3, Entſchädigung zu fordern berechtigt iſt, welches Benehmen aber

3) nicht ſchon als crimen falsi ſtrafbar iſt.

l. 3 §. 1 stell. 27, 20.

Martin, Lehrb. §. 197.

Heffter, Lehrb. §. 394.

Das falsum des römiſchen Rechtes, ſo weit ihm eine Wahrheitsverletzung zum Grunde liegt, und der Stellionat kommen hiernach zwar darin überein, daß beide einen vorſätzlich erregten Irrthum erfordern, ſie unterſcheiden ſich aber weſentlich darin

1) daß bei dem falsum die Täuſchung durch die Veränderung einer körperlichen Sache oder einer Thatſache bewirkt werden muß,

Roshirt, Lehrb. §. 222, 232.

bei dem Stellionat aber auf jede andere Weiſe hervorgebracht werden kann, namentlich durch gefliſſentliche Vorenthaltung von Thatſachen

Heffter, l. c.

2) daß der eigentliche ſtrafbare Charakter beim falsum in der Verletzung der Wahrheit, bei dem Stellionat aber in der durch Täuſchung bewirkten injuria liegt, weshalb denn auch das falsum mit der Handlung, wodurch die Verletzung der Wahrheit beabſichtigt wurde, das Stellionat aber mit dem Eintritt des durch Täuſchung verurſachten Schadens conſumirt iſt,

Klien im neuen Archiv I. S. 242.

Aus allen dieſem ergiebt ſich nun, daß die Handlungen, welche das römiſche Recht als falsa behandelt, in zwei Claſſen zerfallen,

I. in ſolche, welche auf Verletzung der Wahrheit beruhen und daher mit dem Begriffe, welchen die Doktrin von Fälſchungen und Betrügereien aufſtellt, zuſammen fallen,

Bauer, Lehrb. ꝛc. §. 253.

und

II. in ſolche, welchen eine ſonſtige Argliſt zum Grunde liegt, und daher im römiſchen Rechte gleich den Fälſchungen mit Strafe bedroht ſind.

Es werden daher die Fragen zu beantworten ſein,

zu I. ob ſich die Handlung des Appellanten als Fälſchung im weiteren Sinne herausſtelle? und wenn nicht,

zu II. ob dieſelbe ſonſt im römiſchen Rechte als Fälſchung oder Stellionat betrachtet und mit einer öffentlichen Strafe bedroht ſei?

Zu I. gehört zum Begriffe der Fälſchung im weiteren Sinne, als in welchem darunter ſowohl falsum, als Stellionat (Betrug) begriffen iſt,

a) Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit,
b) daß die Wahrheit rechtswidrig und
c) vorſätzlich verletzt oder unterdrückt ſei.

Rechtswidrig kann die Verletzung ſein, entweder, weil der Getäuſchte wegen ſeines öffentlichen Verhältniſſes zum Täuſchenden das Recht hatte, Wahrheit, resp. die Unterlaſſung der täuſchenden Handlung zu fordern, wohin namentlich der Fall gehört, wo die Obrigkeit durch Angabe falſcher Verhältniſſe hintergangen wird (l. 29 D ad leg. Cornel. de fals.), oder weil die Täuſchung als Mittel benutzt wurde, einem Anderen Schaden zuzufügen (Betrug).

Feuerbach, Lehrb. §. 411 ff. —
v. Grolmann, Grundſätze, §. 289.
Tittmann, Handbuch ꝛc. §. 512.
Martin, Lehrb. ꝛc. §. 189.
Bauer, Lehrb. §. 252, 253.
Hefſter, Lehrb. §. 382.

Müßte man nun mit dem Obergerichte für erwieſen annehmen (zu a und c), daß der Appellant die Wahrheit inſofern vorſätzlich verletzt, resp. unterdrückt habe, als er eine Forderung, wegen welcher er bereits befriedigt war, gerichtlich eingeklagt, resp. der Einrede der Zahlung widerſprochen hat, ſo wird man doch dem Obergerichte darin nicht beipflichten können (zu b), daß der Appellant hierdurch die Rechte eines Dritten verletzt resp. rechtswidrig gehandelt habe. Um ſich hiervon zu überzeugen wird man auf die Natur des Civilproceſſes und auf den Zweck, welcher den einzelnen Akten deſſelben zum Grunde liegt, zurückgehen müſſen. In dieſer Beziehung iſt nun vorerſt ſoviel ausgemacht, daß der Civilrichter ſeinem Ausſpruche nur ſolche Thatſachen zum Grunde legen kann, welche vom Gegner eingeräumt, oder welche ſonſt bewieſen ſind, daß dagegen alle vom Gegner beſtrittene oder ſonſt unerwieſene Behauptungen einer Partei ohne alle Bedeutung für den Richter und ohne allen Einfluß auf ſeine Entſcheidung ſind. Die Erklärungen, welche die Parteien in der Klage, bei der Exceptionalhandlung, der Replik und Duplik ꝛc. hinſichtlich der betreffenden Thatumſtände abzugeben haben, können daher keinen anderen Zweck haben, als den Richter von dem thatſächlichen status causae et controver-

ſiae in Kenntniß zu ſetzen, ihn erkennen zu laſſen: ob und in welchen Stücken die Parteien hinſichtlich der betreffenden Thatſachen übereinſtimmen, oder ſie beſtreiten.

Klaproth, Einleitung in den bürgerlichen Proceß II. §. 103.

v. Grolmann, Theorie des bürgerlichen Proceſſes §. 79.

Nicht die einſeitige Behauptung der Parteien, ſondern der Beweis iſt es, auf welchen es bei der Entſcheidung von Civilrechtsſtreiten ankommt. Es hängt daher im Allgemeinen lediglich von der Willkühr der Parteien ab, welche Behauptungen ſie zur Begründung ihrer vorgeblichen Anſprüche oder zur Widerlegung der gegen ſie erhobenen Anſprüche aufſtellen, welche ſie davon einräumen und welche ſie beſtreiten wollen.

Während des Laufes der vorläufigen Verhandlungen der Parteien beſchränkt ſich die Thätigkeit des Richters darauf, den Proceß zu leiten, d. h. dafür zu ſorgen, daß ſich der Rechtsſtreit in der gehörigen Ordnung bewege, und alles zu vermeiden, was zur Verwirrung, Verzögerung ꝛc. führen könnte.

v. Grolmann a. a. O. §. 125.

Das Materielle des Vortrags der Parteien, die Wahrheit oder Unwahrheit ihrer einſeitigen Behauptungen gehet ihn vorerſt noch nichts an; dieſe letzte hat er erſt nach beendigtem Beweisverfahren zu prüfen.

Hieraus ergiebt ſich nun,

1) daß der Richter kein Recht habe bei den vorläufigen Verhandlungen zwiſchen den Parteien, welche auf Feſtſtellung des status causae et controversiae abzwecken, von dieſen Wahrheit zu verlangen, und

2) daß der Richter, eben weil deſſen Urtheil nicht von den einſeitigen Behauptungen und Verneinungen der Parteien, ſondern von dem zu führenden Beweiſe abhängt, durch die Angaben der Parteien nicht getäuſcht werden kann, alſo, ihm gegenüber, das Vorbringen einer Unwahrheit oder die Vorenthaltung der Wahrheit kein Mittel iſt, ihn zu täuſchen.

Eben ſo wenig iſt im Verhältniß zum Gegner eine Täuſchung denkbar; denn ebenwohl kann der Gegner, inſofern ihm das wahre

Sachverhältniß bekannt iſt, durch ein unwahres Vorbringen nicht getäuſcht werden. Nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt.

l. 145 D. de regul. jur.

l. 45 D. de hered. pet.

l. 1 §. 1 in fine D. de act. emt. vend.

l. 26 D. de rei vindicat.

Sodann iſt die einſeitige, einfache, poſitive oder negative Erklärung einer Partei, welche nur abgegeben wird, damit ſich der Gegner darauf erkläre, kein Mittel, durch welches bei dieſem ein Irrthum erregt werden könnte; und endlich ſtehen die ſtreitenden Theile zu einander in keinem ſolchen Verhältniſſe, welches ſie gegenſeitig zur Angabe der Wahrheit rechtlich verpflichtete.

Heffter a. a. O. §. 384.

Alles dieſes erwogen, möchte es wohl klar ſein, daß das wahrheitswidrige Vorbringen einer Partei bei der Inſtruktion einer Rechtsſache als Fälſchung oder Betrug nicht betrachtet werden kann. Ein ſolches Verbrechen kann erſt dann bei ihnen eintreten, wenn ſie ſich, um ihren wahrheitswidrigen Angaben bei dem Richter Glauben zu verſchaffen, täuſchender Mittel bedienen, alſo namentlich durch Produktion falſcher Urkunden, beſtochener Zeugen ꝛc. den Richter irre zu führen unternehmen.

Tittmann rechnet zwar im §. 514 ſeines Handbuchs ganz allgemein die Annahme falſcher Namen und Eigenſchaften und überhaupt die Vorſpiegelung unwahrer Verhältniſſe zum Betruge, dieß iſt jedoch nur dann wahr, wenn ſolche Vorſpiegelungen als Mittel irrige Vorſtellungen bei anderen zu erregen betrachtet werden können, durch deſſen Anwendung das Recht hinſichtlich der Wahrheit verletzt wird. Und daß dieſe Vorausſetzung auch der zu allgemein ausgeſprochenen Behauptung Tittmanns zum Grunde liege, beweiſen insbeſondere die ſpäter von ihm angeführten beſonderen Fälle.

Das Obergericht glaubt dem Appellanten inſofern eine eigentliche, durch Täuſchung bewirkte, Fälſchung zurechnen zu können, als derſelbe in Betracht des Rechtsverhältniſſes, in welchem er durch die gemeinſchaftliche Erbſchaft, als deren theilweiſen Beſitzer, zu

ſeinen Miterben geſtanden habe, dieſen über den Beſtand des ererbten Vermögens Wahrheit ſchuldig geweſen ſei; allein auch dieſer Anſicht wird man nicht beitreten können. Denn einmal iſt das Verhältniß, in welchem ein Miterbe zu dem anderen ſteht, keineswegs von der Art, daß dadurch im Allgemeinen die Verbindlichkeit ſich gegenſeitig die Wahrheit über Erbſchaftsangelegenheiten, insbeſondere über den Beſtand der Erbſchaft zu ſagen, rechtlich begründet werde, wie denn namentlich auch die vom Obergerichte zur Begründung ſeiner Anſicht angeführten Geſetzſtellen, welche ſämmtlich blos von eigentlichen Fälſchungen im engeren Sinne reden, von einer ſolchen Verbindlichkeit kein Wort enthalten. Es ſteht der Appellant aber auch in dem fraglichen Rechtsſtreite den Verklagten blos in der Eigenſchaft einer Partei gegenüber, welche ſie wegen eines vorgeblichen Rechtes gerichtlich in Anſpruch nimmt; es kann alſo von dem Appellanten hinſichtlich der Pflicht die Wahrheit anzugeben nichts anderes gelten, als was von jeder anderen proceßführenden Partei gilt.

Fragt man nun ferner

zu II. ob die Handlungsweiſe des Appellanten im römiſchen Rechte ſonſt etwa als Fälſchung oder Betrug charakteriſirt, und mit einer öffentlichen Strafe bedroht ſei, ſo ſtellt das Obergericht in ſeinen Entſcheidungsgründen

a) den Satz auf:

„daß eine jede mit böſem Vorſatze unternommene, auf die Erlangung eines rechtswidrigen Gewinnes gerichtete Unredlichkeit, auch wenn dieſelbe in Geſetzen nicht ausdrücklich und ſpeciell benannt und bezeichnet ſei, doch nach ausdrücklicher Vorſchrift der letzteren aus dem Geſichtspunkte des Stellionates als ſtrafbare Geſetzesübertretung ſich darſtelle“

und bezieht ſich zu deſſen Begründung auf l. 3 §. 1 D. stellion. 47, 20, indem es weiter hinzufügt:

„daß insbeſondere zum Thatbeſtande des Stellionates, in ſeiner allgemeinen Bedeutung als ungenannter Betrug bezeichnet, in Bezug auf die Willensbeſtimmung des Handelnden nach der angezogenen Geſetzesſtelle nur dolus — ein wiſſentliches Rechtsverletzen — erfordert werde, der Begriff des dolus aber

die Abſicht zu täuſchen als nothwendiges Requiſit durchaus nicht in ſich begreife.“

Es iſt nun nicht zu leugnen, daß die citirte Stelle die Anſicht des Obergerichtes auf den erſten Blick in ſofern zu rechtfertigen ſcheint, als es danach das Anſehen gewinnt, daß jede Rechtsverletzung, welcher ein dolus zum Grunde liegt, der im Civilrechte die actio de dolo begründet, im Criminalrechte den Charakter eines Stellionates haben ſolle;

Klien, neues Archiv I. S. 149.

Allein

1) iſt es ſchon zunächſt unwahrſcheinlich, daß das römiſche Recht dem bloßen dolus eine ſo große Ausdehnung habe geben wollen, daß dadurch in allen den Fällen, wo civilrechtlich die actio de dolo begründet iſt, auch ſtrafrechtlich ein öffentlich ſtrafbares Vergehen, wie der Stellionat, begründet ſein ſolle, ſo wie man auch dem Anwalte dem Appellanten darin beipflichten muß, daß die Stärke der römiſchen Juriſten nicht eben im Definiren von Begriffen beſtanden habe, wie ſich dieß denn insbeſondere auch bei der Definition, welche ſie vom Falſum zu geben verſucht haben, deutlich genug ausdrückt;

2) verbindet das römiſche Recht mit dem Begriffe des dolus in der Regel das Merkmal der Täuſchung und ſcheint nur ausnahmsweiſe die actio de dolo auch wegen boshafter und abſichtlicher Schadensſtiftung und wegen anderer wiſſentlich widerrechtlicher Handlungen zu geſtatten

Schweppe, römiſches Privatrecht §. 998 flg.

3) erfordert insbeſondere der in der allegirten Geſetzſtelle erwähnte Stellionat, außer der voluntas nocendi, welche jedem dolus zum Grunde liegt, auch eine simulatio, alſo Täuſchung,

Roshirt, Lehrb. §. 235 vergl. mit §. 17.

welches ſchon daraus deutlich erhellen dürfte, daß die in der betreffenden lex hervorgehobenen Fälle auf eigentlicher Täuſchung beruhen, wie dies auch in den Worten: „nam haec omnes species stellionatum continent“ anerkannt wird, und dieſe Anſicht der Erklärung des dolus im §. 1 D. de dolo malo entſpricht

Heffter, Lehrb. §. 394.

Mit Recht fordern daher auch faſt alle Rechtslehrer zum Weſen einer Handlung, welche als Stellionat (Betrug) beſtraft werden ſoll, poſitive oder negative Wahrheitsverletzung resp. Täuſchung. **Martin**, Lehrb. §. 197.

Jedenfalls ſetzt aber

4) der dolus, wenn er nach der obigen Geſetzesſtelle einen Stellionat begründen ſoll, ſolche Handlungen voraus, wodurch eine Rechtsverletzung (injuria) zugefügt worden iſt, resp. zugefügt werden konnte, und welche rechtswidriger Weiſe unmittelbar gegen einen Dritten gerichtet waren, welches alles ſich von unwahren Angaben, welche bei der Inſtruktion des Proceſſes von einer Partei gemacht worden ſind, nicht behaupten läßt.

Hiernach dürfte die l. 3 §. 1 D. stellion. auf den gegenwärtigen Fall nicht für anwendbar gehalten werden können.

Sodann führt

B. das Obergericht in ſeinen Entſcheidungsgründen weiter an:

„daß nach l. 29 §. 5 D. mand. 17, 1 derjenige, welcher eine Nichtſchuld wiſſentlich eingeklagt und die Forderung gerichtlich durchgeſetzt habe, des Stellionates ſchuldig erklärt und propter calliditatem beſtraft werden ſolle, die Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung aber um ſo weniger zu bezweifeln ſei, als über alle, die Zuerkennung der vom Angeſchuldigten eingeklagten Forderung bedingenden, Vorausſetzungen rechtskräftige Entſcheidungen vorlägen.“

Der in der genannten Geſetzesſtelle zuletzt erwähnte Fall iſt zwar dem vorliegenden darin ähnlich, daß ſich zur Zeit, wo die Unterſuchung eingeleitet wurde, der fragliche Rechtsſtreit vermöge der darin erfolgten rechtskräftigen Entſcheidung in einer Lage befand, daß die Verklagten nach der Klagbitte verurtheilt werden mußten; dagegen treten bei dem erſteren Vorausſetzungen ein, welche bei unſerem Falle nicht vorhanden ſind, denn

1) iſt in der erwähnten l. 29 im Allgemeinen von Täuſchungen, Wahrheitsentſtellungen (Machinationen) die Rede, wodurch der Gläubiger den Bürgen oder Hauptſchuldner verleitet hat, eine

gar nicht vorhandene oder eine bereits bezahlte Schuld nochmals zu bezahlen; die calliditas des Geſetzes iſt alſo nicht von der Anſtellung einer wahrheitswidrigen Klage, welche eine Verurtheilung zur Folge gehabt hat, ſondern von der Anwendung täuſchender Mittel zu verſtehen, welche den Gläubiger in den Stand geſetzt haben, ſeine Klage durch Beweismittel zu begründen. Es werden nämlich in der Geſetzesſtelle zwei Fälle unterſchieden: entweder hat ein Bürge dem Gläubiger eine Nichtſchuld freiwillig, oder in Folge eines vom Gläubiger ausgewirkten rechtskräftigen Erkenntniſſes bezahlt.

Im erſten Falle ſoll eine Klage auf Zurückgabe, im anderen Falle die accusatio stellionatus ſtattfinden; da ſich nun aber im erſten Falle nicht denken läßt, daß der Bürge, ohne vom Gläubiger getäuſcht zu ſein, Zahlung geleiſtet haben würde, ſo muß auch angenommen werden, daß, wenn die actio stellionatus ſtattfinden ſoll, eine ſolche Täuſchung des Bürgen der Klage vorausgegangen und die Klage auf das Ergebniß dieſer Täuſchung z. B. auf ein vom Bürgen erſchlichenes Verſprechen gegründet worden ſei, wie denn auch, im Einklang hiermit, im §. 2 der l. 29 die Ausdrücke obripere und circumvenire gebraucht werden.

Außerdem unterſcheidet ſich der Fall, wo nach l. 20 die accusatio stellionatus ſtattfindet, von dem vorliegenden weſentlich dadurch,

2) daß im erſten Falle der Gläubiger die Zahlung in Folge eines rechtskräftigen Erkenntniſſes erhalten haben muß, der Appellant aber ſo wenig Zahlung erhalten hat, als ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen die Verklagten vorhanden iſt, und

3) daß, wenn ein ſolches Erkenntniß erfolgt wäre, daſſelbe nicht in einer calliditas des Appellanten, ſondern lediglich in dem Ungehorſam der Verklagten, in Folge deſſen ſie mit dem ihnen nachgelaſſenen Beweiſe der geleiſteten Zahlung ausgeſchloſſen worden ſind, ſeinen Grund hat.

Woraus aber

III. noch ganz beſonders deutlich erhellt, daß nach dem römiſchen Rechte das einſeitige und einfache Anbringen wahrheitswidriger Angaben im Proceſſe weder als Falſum noch als Stellionat

zu betrachten ſei, iſt, daß im römiſchen Rechte ſolches Anbringen nirgends als das eine oder das andere dieſer Verbrechen bezeichnet, ungeachtet ſich oft genug Gelegenheit dazu dargeboten hätte, dagegen aber das wahrheitswidrige Leugnen einer Partei mit civilrechtlichen Nachtheilen verknüpft wird, was offenbar nicht hätte geſchehen können, wenn in ſolchem Leugnen ein Stellionat zu finden geweſen wäre.

Was das Leugnen der Parteien im Civil-Proceſſe und die damit verbundenen Nachtheile betrifft, ſo kommt beſonders in Betracht, Nov. 18 cap. 8, verglichen mit l. 4 Cod. de non numm. pecun. 4, 30, wonach das wahrheitswidrige Ableugnen der eigenen Urkunde, jenachdem die Partei vor der Beweisführung davon abſteht oder nicht, entweder die Zahlung der Koſten oder die Zahlung des Doppelten — ferner das Leugnen des Empfanges des Geldes den Verluſt des Rechts eine bereits geleiſtete Zahlung geltend zu machen — und endlich das Ableugnen der Quittung oder des Empfanges der Zahlung der Entrichtung des Doppelten zur Folge haben ſoll. Ueber den Grund dieſer Beſtimmung giebt Nov. 18, cap. 8 Auskunft, und andere Geſetzſtellen ſuchen den daſelbſt bemerkten Zweck dadurch zu erreichen, daß ſie von der Partei den Eid vor Gefährde verlangen, oder das Leugnen mit ſonſtigen privatrechtlichen Nachtheilen bedrohen, als Erſatz der Proceßkoſten, Verluſt eines zuſtehenden Rechtes, Verluſt des Beſitzes, Strafe des Doppelten ꝛc.

Man vergleiche hierüber §. 1 Inst. 4, 16; §. 26 Inst. 4, 6; l. 2 §. 1, l. 23 §. 1, D. 9, 6; l. 1 §. 1 und 4, D. 16, 3; l. 11 §. 3, D. 11, 1; l. 67 §. 3, D. 17, 2; l. 10 §. 1, D. 26, 1; l. 1 §. 15, D. 9, 1; l. 25 pr. D. 22, 3, ꝛc.

Gleichwohl iſt Klien im neuen Archiv B. I. S. 149 der Meinung, daß das bloße wahrheitswidrige Ableugnen der Parteien bei Proceßverhandlungen für einen ſtrafbaren Betrug zu halten ſei. Allein er ſcheint dabei den eben angegebenen Zweck der Proceßverhandlungen, bei welchen ſich die Parteien über gewiſſe Rechtsanſprüche wechſelſeitig zu erklären haben, ganz außer Acht gelaſſen zu haben, wie ſich derſelbe denn überhaupt bei ſeiner betreffenden Abhandlung hin und wieder mehr an die Grundſätze des Sittenge-

ſetzes, als des poſitiven Rechtes gehalten zu haben ſcheint, während es doch dringend nöthig iſt, ſich ſtreng an das letztere zu halten, weil, wenn man jede Unwahrheit, jede Vorenthaltung der Wahrheit z. B. bei dem Handelsverkehr oder bei Proceßverhandlungen zum Betruge rechnen wollte, es wenig Lügen geben würde, welche man nicht zum Gegenſtande einer Unterſuchung machen müßte, da eine feſte Grenzlinie zwiſchen Lügen und Betrug dann nicht mehr aufzufinden ſein würde; wie denn auch die Anſicht Kliens in ihren Conſequenzen zu mehreren Ungereimtheiten führen möchte.

Bauer in ſeinem Lehrbuche §. 252 e will mit vollem Rechte das Verhältniß zwiſchen den Parteien in einer Rechtsſache nicht zu denjenigen Verhältniſſen gerechnet wiſſen, aus welchen ein Recht auf Wahrhaftigkeit entſpringt. Er fügt hinzu: das bloße Ableugnen wird weder im Civilproceſſe, wo es in der Regel als ein bloßes Schutzmittel betrachtet wird, noch im Strafproceſſe für eine Rechtsverletzung gehalten. Gleicher Meinung iſt Heffter in ſeinem Lehrbuche §. 384, indem er die wahrheitswidrigen Angaben der Parteien bei eigentlichen proceſſualiſchen Verhandlungen von denjenigen Verletzungen der Wahrheit, welche Fälſchung begründen, ausdrücklich ausſchließt und in der Note, mit Beziehung auf Wächter §. 182. 9, hinzufügt: Unwahrheiten im Proceſſe ſind gewiſſermaßen privilegiirt, oder werden doch auf andere Weiſe geahndet, namentlich Schweigen und Leugnen; ein ſolches Klaganbringen kann jedoch Kalumnie ſein, und die Durchſetzung deſſelben Stellionat" wobei er ſich auf l. 29 §. 5 D. mandat. bezieht.

Daß aber Unwahrheiten im Proceſſe privilegiirt ſeien, läßt ſich nicht ſagen, da man nach dem, was oben angeführt worden iſt, vermöge des Zweckes, welcher den Parteiverhandlungen zum Grunde liegt, die Angabe der Wahrheit an und für ſich rechtlich nicht verlangen kann; und daß l. 29 §. 5 D. mand. wenigſtens hier nicht zur Anwendung kommen könne, iſt oben zu zeigen geſucht worden.

Aus den vorſtehend deducirten Gründen wurde der Appellant durch Urtheil letzter Inſtanz vom 26. März 1835 *) hinſichtlich des ihm angeſchuldigten verſuchten Betruges unter Niederſchlagung der Koſten freigeſprochen.

VI. Unterſuchungsſache gegen Anna Catharina Plei **) zu M. wegen Kindermordes.

a) Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens des Kindermordes.

b) Unvollſtändigkeit der Unterſuchung.

c) Befugniß des Richters, über die Beſchaffenheit und Zuverläſſigkeit des Gutachtens Sachverſtändiger zu urtheilen.

d) Unter welchen Vorausſetzungen darf das Gutachten der Gerichtsärzte ſich auch auf andere Ergebniſſe der Unterſuchung, welche in dem Obductionsbefunde ihre Begründung nicht erhalten haben, ſtützen?

e) Strafbarkeit des Verſuchs eines Verbrechens bei mangelndem Objekte.

f) Strafmaß des verſuchten Kindermordes.

Das Verbrechen, welches den Gegenſtand dieſer Darſtellung abgiebt, iſt höchſt wahrſcheinlich durch das beklagenswerthe Verfahren eines Medizinal-Beamten veranlaßt worden, und hat in ſeinen Folgen den Frieden zweier unbeſcholtener geachteter Familien zerſtört. Die Angeſchuldigte ſelbſt aber ſieht man unter der be-

---

*) E. 67.
**) P. 73. Fingirter Namen.

herrſchenden Macht eines unglücklichen Zuſammentreffens bedingender Verhältniſſe fallen, welche menſchliches Mitgefühl in hohem Grade erregen.

Anna Catharina Plei, die Tochter des Ackermannes Johann Heinrich Kr. zu M., und deſſen Ehefrau, wohlhabender Landleute, welche überall in dem beſten Rufe ſtehen, wurde im Jahre 1815 geboren. Nach den übereinſtimmenden Zeugniſſen ihrer Eltern, des Predigers, Schullehrers, der Kirchenälteſten und des Ortsvorſtandes war ihr früherer Lebenswandel fleckenlos und ohne Tadel, und Niemand will Neigung zur Unſittlichkeit und zum Leichtſinn an ihr bemerkt haben. Sie ſelbſt verſichert, von ihren Eltern nur gute Lehren erhalten zu haben, und führt im Uebrigen weiter an: ich habe dieſe und die Lehren der Religion, die ich in der Schule hörte, auch ſtets befolgt, ich habe die zehn Gebote gelernt, und kann das fünfte, welches heißt: du ſollſt nicht tödten.

Gegen das Ende des Jahres 1836 knüpfte dieſelbe ein Liebesverhältniß mit einem Burſchen aus einem benachbarten Dorfe, Johannes Chr., an, über welches ſie ſelbſt folgendes angiebt: „Chr. wollte mich heirathen, und ich habe vor ihm mit keinem Manne geſchlechtsvertraulichen Umgang unterhalten. Zwei bis drei Wochen nach Neujahr 1836 hatte ich den erſten fleiſchlichen Umgang mit demſelben, und drei Tage ſpäter geſchah dieſes noch zweimal, — ſpäter habe ich ihm den Beiſchlaf nicht wieder geſtattet. Acht Tage vor der erſten fleiſchlichen Vermiſchung hatte ich die monatliche Reinigung gehabt, dieſe zeigte ſich das nächſtemal nur ſehr gering, und blieb in der Folge ganz aus. Noch vor Pfingſten 1837 ſagte ich dem Chr., ich fürchte ſchwanger zu ſein; derſelbe erwiederte, das könne möglich ſein, und ſo habe ich ſpäter noch mehrmals mit dem Chr. hierüber geſprochen. Nach dem Umgang mit demſelben zog es mich im Leibe und petzte mich darin; ich war deshalb auch einmal bei dem Doktor Z. — ich meine die Felder wären damals ſchon grün geweſen. — Ich ſagte demſelben, mein Geblüt ſei ausgeblieben, und ich habe Leibſchmerzen. Er verordnete mir Fußbäder, die ich auch zweimal, jedoch ohne Wirkung, brauchte. Dem Doktor ſagte ich auch, ſeit wann mir das Geblüt ausgeblieben ſei. Ohne mich weiter zu unter-

ſuchen, fühlte er nur an meine Hand und ſagte: das komme davon, wenn die Mädchen Burſche hätten. Ich erzählte dieſes auch dem Chr. und hielt mich damals nach den Reden des Doktors für ſchwanger. Meinen Eltern ſagte ich nichts von der Sache.

Johannes Chr. beſtätigt, nach anfänglichem Leugnen, in allen weſentlichen Stücken die Angaben der Angeſchuldigten mit dem Bemerken, daß ihm dieſelbe die Ehe in die Hand verſprochen habe.

Anfangs Junius 1837 bewirbt ſich inzwiſchen Johann Peter Plei zu M., ein Sohn des Bürgermeiſters daſelbſt, um die Hand der Angeſchuldigten, welche damals das Verhältniß mit Chr., weil ihre Eltern damit nicht zufrieden geweſen ſeien, angeblich ſchon aufgelößt hatte. Peter Plei war ſchon früher verheirathet geweſen, deſſen Frau aber im Oktober 1836 mit Hinterlaſſung eines Kindes geſtorben. Er führte mit ſeinem Vater einen gemeinſchaftlichen Haushalt, und da auch deſſen Frau nicht mehr am Leben war, ſo ſchlug ihm derſelbe aus Sorge für das Hausweſen die Heirath mit der Angeſchuldigten vor, deren Eltern er als rechtſchaffene Menſchen kannte, während ſie ſelbſt als ein fleißiges und ſparſames Mädchen ihm erſchienen war. Peter Plei, ein in dem beſten Rufe ſtehender junger Mann von 24 Jahren, welcher ſich nicht aus eigentlicher Zuneigung, ſondern auf den Rath ſeines Vaters und aus häuslichen Rückſichten um die Angeſchuldigte bewarb, erhielt auch bald das Jawort der letzteren und ihrer Eltern.

Noch ehe die Heirath ſelbſt vollzogen wurde, erhielten inzwiſchen die Eltern der Angeſchuldigten davon Nachricht, daß dieſe im Rufe der Schwangerſchaft ſtehe, und da dieſelbe dieß in Abrede ſtellte, ſo boten beide Familien das Mögliche auf, der Sache auf den Grund zu kommen. Ueber das, was in dieſer Hinſicht geſchah, ſagen nämlich aus:

1) der Vater der Angeſchuldigten: als ich hörte, daß meine Tochter ſchwanger ſei, und dieſe ſolches in Abrede ſtellte, ſo ſchickte ich dieſelbe, da ich ſie, wenn das Gerücht auf Wahrheit beruhe, nicht verheirathen wollte, zum Doktor Z. zu H. Sie brachte mir von dieſem eine Beſcheinigung zurück, wonach ich an die Schwangerſchaft nicht glauben konnte. Dennoch begab ich mich Tags darauf ſelbſt nach H., und erhielt auf meine Frage von dem

Dr. Z. die Verſicherung, daß ich mich auf das, was er geſchrieben, ganz verlaſſen könne, und benannte er mir noch die Mutterzeichen, um mir zu beweiſen, daß meine Tochter nicht ſchwanger ſei. Als aber das Gerede im Volke nicht aufhören wollte, ſo veranlaßte ich meine Frau nochmals nach H. zu gehen, und auch dieſer gab der Doktor die Verſicherung, daß meine Tochter ſich nicht im Zuſtande der Schwangerſchaft befinde, verlangte jedoch „um uns aus aller Verzweifelung herauszuziehen" daß wir ihm jene in zehn Tagen noch einmal zuſchicken ſollten. Ich habe ſodann auch noch ein zweites Zeugniß vom Dr. Z. erhalten.

Zugleich überreichte derſelbe zwei Schreiben des Dr. Z., das eine vom 9. Junius 1837, das andere ohne Datum, in welchen ſolcher den Heinrich Kr. benachrichtigt, daß er deſſen Tochter genau unterſucht, aber nichts Verdächtiges, kein Zeichen der Schwangerſchaft gefunden habe, und weiter bemerkt, daß der etwas dicke Leib Folge einer allgemeinen Aufgetriebenheit der Eingeweide ſei.

2) Die Mutter der Angeſchuldigten beſtätigt vollkommen die Angaben ihres Mannes, und führt noch weiter an: wir ſtanden mit Plei ſchon auf Heirath, als wir unſere Tochter zum erſtenmal nach H. ſchickten, da ſie in Abrede ſtellte ſchwanger zu ſein. Als dieſelbe den erſten Brief des Dr. Z. zurück brachte, hielten wir Verſchreibung. Nun hörten wir, daß unſere Tochter von Johannes Chr. ſchwanger ſei, und ſchon in der Hälfte Schwangerſchaft ſtehen ſolle. Ich begab mich deshalb ſelbſt nach H., und theilte dem Doktor dieſes mit, indem ich ihm zugleich vorſtellte, was das für eine Ehe geben ſolle, wenn man einem Manne eine von einem Anderen ſchwangere Frau geben wolle. Z. verſicherte jedoch, daß unſere Tochter nicht ſchwanger ſei, mit dem Bemerken, man habe es deutlich fühlen müſſen, wenn ſie in der Hälfte der Schwangerſchaft ſtände, und darum ſei es gar nicht wahr. Nachdem ſodann unſere Tochter nochmals in H. geweſen war, und die zweite Beſcheinigung mitbrachte, hielten wir uns ganz ſicher. Sie brachte damals auch ein Glas mit Arznei mit, die ſie einnahm, jedoch ohne Wirkung, weshalb ich kurz vor der Copulation abermals zum Doktor ging, und ihm die Frage ſtellte, ob wir uns ſicher darauf verlaſſen könnten, daß die Tochter nicht ſchwanger ſei. Er

gab die Antwort: ihr Leute ſeid ja ganz thöricht, ich werde euch ja keinen blauen Nebel vormachen. Als ich ihm ſagte, die Arznei habe keine Wirkung gehabt, erwiederte er, daß man das Geblüte mit Gewalt nicht hervortreiben dürfe.

3) Johann Peter Plei: Etwa drei Tagen vor der Verſchreibung wurde mir geſagt, daß meine Braut von Johannes Chr. ſchwanger ſei. Ich ging deshalb zu ihr, bat ſie, es mir zu ſagen, wenn etwas an der Sache ſei, denn bei einer ſolchen Ehe ſei doch kein Glück und kein Segen. Sie widerſprach aber dem Gerüchte, und gab mir die Hand darauf, daß es ungegründet ſei, wobei ich mich beruhigte.

4) Die Angeſchuldigte beſtätigte vollkommen die Angaben ihrer Eltern, und führte ſodann noch weiter an: als ich die beiden Male bei dem Dr. Z. zu H. war, befühlte er jedesmal meinen bloſen Leib, und meine entblößte Bruſt; innerlich unterſuchte er mich nicht. Er ſagte mir jedesmal, daß ich nicht ſchwanger ſei, und daß der ſtärkere Leib von verſtopftem Geblüte herrühre, und glaubte ich nun ſelbſt, daß ich nicht ſchwanger ſei. Als ich zum zweiten Male bei dem Doktor war, ſagte ich ihm auf Befragen, daß ich einen Burſchen habe, mit dem ich mich zwei bis drei Wochen nach Chriſttag fleiſchlich vermiſcht hätte. Daß ich ſchwanger ſei, wußte ich damals noch nicht. Einige Tage vor dem Weinkaufe ſtellte mich der Vater des Plei über das Gerücht meiner Schwangerſchaft zur Rede, ich verneinte jedoch dieſe, weil ich dem Doktor glaubte und leugnete deshalb auch gegen meinen Bräutigam.

5) Der praktiſche Arzt Dr. Z. zu H. In der erſten Hälfte des Junius 1837 erſuchte mich Heinrich Kr. zu M. ſchriftlich, ſeine Tochter, die er mir zuſchickte, aus Anlaß des Gerüchtes, daß dieſelbe ſchwanger ſei, zu unterſuchen. Die Tochter ſträubte ſich aber gegen die Unterſuchung, indem ſie erklärte, ſie ſei nicht ſchwanger, und habe nur ſeit Chriſttag 1836 oder, was ich nicht genau mehr weiß, ſeit Februar 1837 keine Menſtruation gehabt. Ich ließ es daher bei einer äußeren Unterſuchung bewenden, die eine Aufgetriebenheit des Leibes ergab, beſchied jedoch das Mädchen, nach 4 oder 6 Wochen wieder zu kommen, wenn ſie ſicheren Aufſchluß haben wollte. Schon nach 14 Tagen oder 3 Wochen ſchickte mir

aber Kr. ſeine Tochter abermals zu, und ich traf die nämlichen Momente noch an derſelben an. Die beiden Briefe habe ich geſchrieben, ich lege aber kein beſonderes Gewicht auf den Inhalt derſelben, da ich nur eine äußere Unterſuchung vorgenommen hatte, und dieſe in den erſten 4 bis 5 Monaten der Schwangerſchaft nur ein äußerſt unſicheres Reſultat liefert. Ohnehin hielt ich auch die Sache nicht für Ernſt, daß ich eine vollſtändige Unterſuchung hätte vornehmen ſollen. Ob die Ehefrau Kr. ein- oder zweimal bei mir war, iſt mir nicht erinnerlich; die Aeußerung: ich werde Euch keinen blauen Nebel vormachen ꝛc. habe ich nicht gethan, weil ich durch die blos äußere Unterſuchung zu einem ſicheren Reſultate nicht gelangt war. Daß Heinrich Kr. bei mir geweſen ſei, erinnere ich mir nicht.

Nach dieſen Vorgängen wird ſodann die Heirath des Peter Plei mit der Angeſchuldigten, unter Beſtimmung einer Mitgift von 700 Thalern für die Letztere, am 16. Julius 1837 vollzogen. Erſterer nimmt die Angeſchuldigte, wie dieſe angiebt, ſchon einige Tage vor der Copulation zu ſich in ſein Haus, und von da an, aber, wie beide verſichern, nicht früher, findet ſodann auch geſchlechtsvertraulicher Umgang unter denſelben ſtatt. Sie führten eine zufriedene Ehe; Zank und Streit fiel unter denſelben nicht vor.

Ueber die ſonſtigen häuslichen Verhältniſſe und Einrichtungen ergeben die Akten Folgendes: Die Bewohner des Plei'ſchen Hauſes in dem Zeitraume, auf welchen es ankommt, waren außer den jungen Eheleuten der Bürgermeiſter Plei, deſſen Söhne Heinrich und Conrad, drei Dienſtmägde und das Kind des Peter Plei aus erſter Ehe.

In den unteren Räumen des Plei'ſchen Hauſes befindet ſich die gemeinſchaftliche Wohnſtube, in der zweiten Etage aber gelangt man, rechts von der Treppe aus, in eine Stube, die zu Aufbewahrung von Schränken, Kiſten ꝛc. benutzt wird; an dieſe Stube ſtößt eine Kammer, in der ſich die Wäſche ꝛc. befindet. Gegenüber der gedachten Stube iſt eine zweite Stube, welche den jungen Eheleuten, die in einem Bette ſchliefen, ſo wie dem Kinde erſter Ehe,

zur Schlafſtube diente. An dieſe Stube ſtößt wieder eine Kammer, die als Speiſekammer benutzt wird, und der Treppe gegenüber liegt die Rauchkammer. Der Bürgermeiſter Plei hatte ſeine Schlafſtelle in der Wohnſtube, deſſen unverheirathete Söhne ſchliefen im Pferdeſtalle, die drei Dienſtboten aber in einer Kammer, deren Thüre auf den erſten Abſatz der zur zweiten Etage führenden Treppe ſtößt. Ein Abtritt befindet ſich nicht im Hauſe.

Als die jungen Eheleute einige Monate verheirathet waren, wird die Ruhe der beiderſeitigen Familien durch einen Brief des Johannes Chr. vom 1. Oktober 1837 an den Ehemann der Angeſchuldigten geſtört, worin dieſem der erſtere in höhnenden Worten eröffnet, daß ſeine, des Plei, Ehefrau in der Kürze Wochenbett halten werde. Peter Plei lieſt dieſen Brief nicht nur ſeiner Ehefrau vor, ſondern theilt denſelben auch ſeinem Schwiegervater mit. Jene ſucht ihn aber durch die Verſicherung ihrer Unſchuld zu beruhigen, während dieſer erklärt, er habe ſeine Tochter vor der Verheirathung, als er von dem Gerüchte gehört, zweimal durchgeprügelt, ſie habe aber lamentirt und verſichert, nicht ſchwanger zu ſein.

Plei trauet nun auch wieder feſt ſeiner Frau. Auf Veranlaſſung des Briefes läßt auch Heinrich Kr. ſeine Tochter zu ſich rufen, ohne daß dieſe jedoch in ſeinem Hauſe erſcheint.

Etwa in der Mitte Oktober 1837, als der Kreisbereiter Niederland zufällig in dem Plei'ſchen Hauſe anweſend war, und aus Anlaß der Leibesſtärke der Angeſchuldigten ſcherzend zu erkennen gab, daß dieſe bald niederkommen werde, wird ſolches von dem Ehemanne ſo beſtimmt verneint, daß ſich derſelbe ſogar auf eine deshalbige Wette mit Niederland einläßt, und wobei die Angeſchuldigte die Frage ihres Mannes: ob er einſchlagen könne, bejaht. Dieſe ſelbſt giebt zu, daß nach der Verheirathung ihr Mann ſie mehrmals über das Gerücht der Schwangerſchaft befragt, ſie aber demſelben ſtets als ungegründet widerſprochen habe. Mit Liebe und ganz gutmüthig — führt dieſelbe weiter an — ſagte mein Mann im Oktober 1837 zu mir, ich ſolle es nur ſprechen, wenn ich ſchwanger ſei, es werde mir darüber kein Haar gekrümmt werden; ich ſagte aber, ich ſei nicht ſchwanger.

Am 31. Oktober 1837 zeigte der Amtsphyſikus zu N. dem daſigen Juſtizamte ſchriftlich an, es habe ſich das Gerücht in der Umgegend verbreitet, daß die Ehefrau Plei am 25. Oktober 1837 heimlich geboren, und ihr Kind auf die Seite geſchafft habe.

Das Gericht leitet hierauf alsbald eine Unterſuchung ein, vernimmt in M. eine Reihe von Auskunftsperſonen, ohne jedoch bei der Ankunft in M. in dem Plei'ſchen Hauſe irgend eine Vorkehrung zu treffen. Durch die vernommenen Auskunftsperſonen wird das angezeigte Gerücht vollkommen beſtätigt, und kommt dabei namentlich zur Sprache, daß der heimlich geborene Knabe im Garten vergraben ſein ſolle; niemand wollte jedoch eine unmittelbar auf die Wahrheit des Gerüchtes hinweiſende Wahrnehmung gemacht haben.

Gleich nach dieſer Vernehmung begiebt ſich das Gericht in die Wohnung der Plei'ſchen Eheleute. Die Ehefrau Plei erklärt hier auf Befragen, ſie ſei in der vorigen Woche allerdings krank geweſen, habe Schmerzen in der Seite und im Rücken gehabt, allein ſie ſei nicht ſchwanger geweſen, — nur verhaltenes Geblüte ſei von ihr gegangen.

Auf Verfügung des Gerichtes wird ſodann die Angeſchuldigte zuerſt am 31. Oktober 1837 durch den zuſtändigen Phyſikus körperlich unterſucht, und von dieſem gutachtlich verſichert, daß dieſelbe ſchwanger geweſen ſei, und vor etwa acht bis zehn Tagen geboren habe. Am 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. November ſetzte der Phyſikus dieſe Unterſuchungen zum Zwecke einer Beobachtung der allmählichen Rückbildung der Fortpflanzungsorgane, bei der damals ſchon verhafteten Angeſchuldigten fort, und zwar den Akten nach ganz ohne Ermächtigung des Gerichtes, da ihn daſſelbe erſt am 8. November um ein Gutachten über die muthmaßliche Beſchaffenheit der von der Angeſchuldigten geborenen Leibesfrucht erſuchte, welches dahin erſtattet wurde, daß es ſehr wahrſcheinlich ſei, daß die Angeſchuldigte ein ausgetragenes Kind geboren habe.

Inzwiſchen nimmt das Gericht auch wiederholte Nachſuchungen in der Wohnung der Plei'ſchen Eheleute vor, wobei ſich verſchiedene verdächtige Blutflecken an und in dem Bette derſelben und an zwei Frauenhemden fanden, von einem bei Seite gebrachten

Kinde jedoch nichts entdeckt wurde. Rückſichtlich einer am 1. November vorgenommenen Nachſuchung findet ſich in der darüber aufgenommenen Regiſtratur nicht bemerkt, daß damals das Bett der Plei'ſchen Eheleute durchſucht worden ſei; am 24. December 1837 wird jedoch in die Akten gerichtsſeitig regiſtrirt: das fragliche Bett ſei am 1. November vollſtändig ausgeräumt und bis auf die Bodenbretter unterſucht, und dieſes in dem Protokolle nur deshalb nicht ſpeciell erwähnt worden, weil man die Leiche nicht gefunden habe.

Johann Peter Plei und die Angeſchuldigte wurden am 31. Oktober 1837 verhaftet, und erklärte bei ſeiner Vernehmung der erſtere Folgendes: Dienſtag den 24. Oktober Abends klagte ſich meine Frau zuerſt, und in der Nacht von Mittwoch auf den Donnerſtag oder von dieſem auf den Freitag ging das Geblüte von ihr ab. Ich traf ſie, als ich Abends nach Hauſe kam, in der Schlafſtube zu Bette, und ſie klagte ſtark über Reißen in den Gliedern. Ich ließ das Eſſen für ſie beſorgen, aß dann ſelbſt in der unteren Wohnſtube zu Abend, und begab mich nach etwa zwei Stunden, um mich zu legen, in die Schlafſtube zu meiner Frau, welche am Tiſche ſtand, und über ungewöhnliches Reißen in den Gliedern klagte, worauf ich bemerkte, ihr Geblüte werde keinen Fortgang kriegen können, und ſo umherziehen. Ich legte mich hierauf gleich nieder, während meine Frau auf dem Stuhle ſitzen blieb, und ſagte, ſie könne nicht liegen. Ich ſchlief nun gleich ein, wachte aber ſpäter, ich weiß nicht wie lange nachher, auf, die Stube war dunkel, und die Stelle, wo meine Frau ſonſt neben mir im Bette lag, war leer. In demſelben Augenblick trat meine Frau mit dem Licht in der Hand in die Stube. Ich ſagte ihr, ich habe mich erſchrocken, daß ich ſie nicht neben mir gefunden, und beſorgt, es hätte ihr „geohnmächtet," worauf ſie lachend zur Antwort gab: „ſo leicht ohnmächtet mir nicht, ich habe noch lange auf dem Stuhle geſeſſen, jetzt denke ich, habe ich Linderung, und ich hoffe, daß dieſe Nacht das Blut fortgeht." Sie legte ſich dann neben mich zu Bette, ich ſchlief gleich wieder ein, und ununterbrochen fort, bis mich mein Vater von der unteren Stube herauf zum Dreſchen weckte. Auf meine Frage, wie ihr ſei? erwiederte meine Frau:

„Gottlob es iſt mir beſſer, das Geblüt iſt mir abgegangen. Ich ging nun zum Dreſchen, und meine Frau beſtellte bei mir, ich ſolle, wenn ein Paar „Gebett“ gedroſchen ſeien, bei ihrer Mutter durch das Kindermädchen ein Hemd holen laſſen, da die ihrigen alle in der Wäſche ſteckten. Dieſes that ich, und blieb bis zum Anbruch des Tages in der Scheune, begab mich dann wieder zu meiner Frau, und bemerkte neben dem Bette Blut, wollte ſolches wegkehren, jene ſagte aber, das kann ja das Kindermädchen thun, ich bin da einmal auf geweſen. Ich äußerte, ihre Mutter ſolle zum Doctor gehen, damit das Geblüt im Gange bleibe, und alle weggehe; ſie erwiederte ſie wolle es ihrer Mutter ſagen. Ich ging dann in die Scheune zurück, und nach einiger Zeit wieder zu meiner Frau, bei der ich ihre Mutter antraf, welche äußerte, daß ſie zum Doctor gehen wolle. Hierauf zog ich an den Acker, und fand nach meiner Rückkehr meine Frau im Bette ſitzend, indem ſie flickte, und mir erzählte, ihre Mutter habe ihr Tropfen mitgebracht, die ſie einmal eingenommen haben. Ich bin noch jetzt überzeugt, daß meine Frau nicht ſchwanger geweſen iſt, ich habe ſie zwar beſchlafen, dabei aber keine Bewegungen eines Kindes in ihrem Leibe bemerkt.

Mit dieſer Ausſage übereinſtimmend erklären ſich die übrigen Bewohner des Plei'ſchen Hauſes, ſowie die Eltern der Angeſchuldigten, und bemerkte deren Mutter noch, daß ſie an dem fraglichen Morgen nach H. zu dem Doctor Z. gegangen ſei, und dieſer ihr gerathen habe, aus der Apotheke Muttertropfen für ihre Tochter mitzunehmen, was ſie auch gethan habe.

Obgleich nun der Angeſchuldigten aus den ärztlichen Gutachten wiederholter Vorhalt geſchieht, ſo beharrte dieſelbe dennoch bei ihrer erſten Angabe, daß ſie nicht ſchwanger geweſen ſei, und nicht geboren habe, beſtritt ſogar, daß die Flüſſigkeit, welche mit Leichtigkeit aus ihren Brüſten gedrückt wurde, Muttermilch ſei, und führte im Uebrigen an: in der fraglichen Nacht iſt nur mein Mann bei mir geweſen; den Blutabfluß in der Stube hat das Kindermädchen weggekehrt, und das, was in das Hemd und Bett gekommen iſt, hat meine Mutter ausgewaſchen. Das Geblüt war ein ganzes Jahr bei mir geblieben.

Dieſelbe wurde am 31. Oktober verhaftet, wobei das Gericht

die Unvorſichtigkeit beging, ſie in der erſten Nacht mit ihrem Manne in einem Zimmer bewachen zu laſſen.

In dieſer Lage befindet ſich die Unterſuchung, als am 23. December 1837 Nachts die von demſelben Tage datirte Anzeige des Bürgermeiſters Plei zu M. bei dem Juſtizamte in R. eingeht: Nachmittags um 1 Uhr ſei die Mutter der Angeſchuldigten, Ehefrau Kr. zu ihm gekommen, und habe geſagt, wie ſie von ihrer Tochter Catharine Eliſabeth gehört, ſo verbreite ſich in der Stube, wo ſein Sohn mit ſeiner Frau geſchlafen, ein beſonders übeler Geruch, er, Plei, möge einmal mit dahin gehen. In der Stube habe nun die Kr. aus dem Bette eine Geſtalt hervorgeholt, die einem kleinen Kinde ähnlich, aber der Verweſung ſehr nahe ſein könne. Er habe der Kr. geſagt, ſie ſolle die Geſtalt ſofort wieder dahin legen, wo ſie ſolche gefunden, und ſich ſodann nach Fr. begeben, wo er dem Kreisamte und Phyſikus Anzeige von der Sache gemacht habe.

Nach einer, die Bewachung der aufgefundenen Geſtalt, ſo wie der Plei'ſchen und Kr.'ſchen Familie, bezweckenden, Verfügung, wird vom Juſtizamte die Angeſchuldigte noch in derſelben Nacht vernommen, und ihr — wohl etwas voreilig — eröffnet, daß das Kind gefunden worden ſei; dieſelbe beharrt gleichwohl bei der Behauptung, daß ſie kein Kind geboren habe.

Am 24. December begiebt ſich hiernächſt das Gericht mit dem gerichtsärztlichen Perſonale, wie es im Protokolle ohne nähere Bezeichnung des letzteren heißt, nach M. in die Plei'ſche Wohnung, läßt ſich durch einen zur Bewachung aufgeſtellten Gensdarm in die Schlafſtube der Plei'ſchen Eheleute einführen, und regiſtrirt ſodann Folgendes zu Protokoll:

„Man begab ſich bei das Bett, welches man als dasjenige erkannte, welches bei der früheren Hausſuchung als das der Plei'ſchen Eheleute bezeichnet worden war. Einiges Bettwerk lag noch in dem Bette, dagegen war viel Stroh darin. Der Gensdarm zeigte hierauf die Stelle in dieſem Bette, wo das Kind liege, nämlich dicht an dem vorderen Bettbrete, und zwar in der oberen

Hälfte des Betts unter der Stelle der Kopfkiſſen, etwas in das Stroh verſteckt. Nach Entfernung des Strohes ſah man hier etwas Leinen liegen, und ein fauliger Geruch, den man übrigens bei dem Eintreten in das Zimmer ſchon wahrgenommen hatte, wurde hier ſehr bemerkbar."

Der Bürgermeiſter P l e i und die Ehefrau Kr. wurden nun herbeigerufen, und bezeichneten beide die beſchriebene Stelle als diejenige, wo am Tage zuvor die Geſtalt von ihnen aufgefunden, resp. bemerkt worden ſei.

„Das Bett — iſt ferner protokollirt — war mit ungewöhnlich vielem Stroh angefüllt, welches man an der oberen Hälfte der Bettſpanne, da, wo man das Kind aufgenommen hatte, mit in Fäulniß übergegangenem fließenden Gehirn beſchmutzt fand, das durch das Stroh und die Ritzen der Bettbreter gedrungen, und auf die Erde getropft war. Das Stroh war an dieſer Stelle nicht ſchimmelig und in vollen langen Halmen vorhanden. Die Kopfkiſſenzüge, in welche das Kind eingeſchlagen war, war wohl erhalten, aber da, wo der Kopf des Kindes lag, mit vielem fließenden Gehirn beſchmutzt."

Das Kind ſelbſt, wird über die Leichenſchau bemerkt, war mit gelblich grünen und ſchwarzen Flecken auf der Haut verſehen, in Fäulniß übergegangen, die Hirnſchalen klafften auseinander, und aus denſelben floß in Fäulniß übergegangenes Gehirn, das einen ſtarken Geruch verbreitete. Das Kind war männlichen Geſchlechts, und am Nabel noch etwas Nabelſchnur. Die Naſe und das Geſicht war platt gedrückt.

Nachdem ſodann das Kind der Angeſchuldigten vorgelegt worden war — worüber weiter unten das Nähere vorkommen wird, wurde zur äußeren und inneren Leichenbeſichtigung geſchritten.

A. Die ä u ß e r e B e ſ i c h t i g u n g ergab, neben weit vorgeſchrittener Fäulniß, u. a. Folgendes:

1) der Scheitel des Kopfes war über zwei Zoll geöffnet, die Naſe platt zuſammengedrückt, und kaum als ſolche noch zu erkennen;

2) die Ohren waren ſchlapp (welk);

3) die aufgetriebene Zunge war etwas in die Mundhöhle zurückgezogen;

4) Kopfhaare konnte man an dem Schädel nicht auffinden, da derſelbe von ſeinen häutigen Bedeckungen befreit war, — in dem Nacken fand man jedoch einige dunkelfarbige, gut gebildete Haare;

5) der Hals war fleiſchig, und fand man unter der gut gebildeten cutis eine zwei Linien hohe Fettablagerung;

6) die Länge des Kindes betrug 23½ Caſſeler Zoll;

7) das Gewicht deſſelben belief ſich, ungeachtet der ſtattgehabten Maceration, dennoch auf 5½ Pfund;

8) der Durchmeſſer des Bruſtkaſtens betrug von der concavſten Stelle der 6ten Rippe von der einen bis zur 6ten Rippe der andern Seite 3½ und von dem ſchwertförmigen Fortſatze bis zum 6ten Bruſtwirbel 4 Zoll 3 Linien;

9) an dem Leib ſah man nur hier und da die ſchön gefärbte cutis;

10) die Beſchaffenheit des Nabels war normal, und hing an demſelben ein ¾ Zoll langes glatt gedrücktes matſches Stück des ununterbundenen Nabelſtranges;

11) die Anweſenheit der Hoden konnte man nicht deutlich unterſcheiden, da das männliche Glied dergeſtalt in Fäulniß übergegangen war, daß der Hodenſack ſich beim Befühlen deſſelben zu einer breiartigen Maſſe geſtaltete;

12) die oberen und unteren Extremitäten nebſt den Nägeln daran waren gut entwickelt;

13) Verletzungen der Weich- oder Knochentheile waren nicht zu finden;

14) wolliges Haar wurde nirgends gefunden.

B. nach Eröffnung der Bauchhöhle ſah man

1) unter der cutis eine ſtarke Fettablagerung, und es entwickelte ſich einiges höchſt übelriechendes Gas;

2) alle Eingeweide waren dergeſtalt in Fäulniß übergegangen, daß man nur mit Mühe die einzelnen Organe derſelben erkennen konnte, welche breiartig waren, und beim Anſtoßen auseinander fielen;

3) die Urinblaſe war eingefallen und von gelber Farbe.

Eine fernere Unterſuchung ließ die Fäulniß nicht zu.

C. Nach Eröffnung der Bruſthöhle fand man an einigen Stellen eine 1½ Linien dicke Fettablagerung. Sodann waren

1) die Bruſtwarzen normal entwickelt;

2) die beiden Lungen bedeckten vollkommen das Herz, füllten den thorax größtentheils an, hatten eine kirſchbraune, rothe Farbe und eine aufgetriebene Beſchaffenheit; man bemerkte an denſelben viele Luftblaſen von der Größe einer Bohne oder Haſelnuß, welche ſich bei einem leiſen Anfühlen in ihrem Zuſammenhange trennten;

3) das Herz erſchien zuſammengefallen, blutleer, matſch und mißfarbig;

4) die großen Gefäße waren blutleer.

D. Nach Eröffnung der Kopfhöhle wurde

1) an den Scheitelbeinen, dem Hinterhauptsbeine, den beiden Schläfenbeinen und den beiden Stirnbeinen keine Verletzung gefunden;

2) die Bildung der Kopfknochen war feſt und dem Entwickelungsgrade des übrigen Körpers entſprechend;

3) auf der normal gebildeten basis cranii fand man faſt gar kein Gehirn, und die Maſſe desjenigen, welches man in der nächſten Umgebung des Leichnams vorgefunden hatte, nicht der Größe der Kopfhöhle entſprechend.

E. Bei der Oeffnung eines Oberſchenkels überzeugte man ſich von der guten Bildung der Muskeln und Knochen.

Die Kiſſenzüge, deren nähere Beſchreibung mangelt, wird in gerichtliche Verwahrung genommen, und ſodann an den Phyſikus das Erſuchen geſtellt, ſich u. a. darüber gutachtlich zu äußern:

I. ob das Kind lebensfähig zur Welt gekommen ſey, bezüglich ob daſſelbe nach der Geburt gelebt habe? und

II. was die Urſache deſſen Todes geweſen ſei?

In einem durch Gründe unterſtützten Gutachten vom 14. Januar 1838 erklären die Gerichtsärzte

Zu I. das Kind für ein reifes, zeitiges, ausgetragenes, wohlgebildetes und ſomit lebensfähiges, bedauern die Frage: ob daſſelbe nach der Geburt gelebt habe? nicht entſcheiden zu können, indem

die, in einem hohen Grade vorgeſchrittene Leichenhyparämie, durch welche ſich nicht nur in der Subſtanz der Lunge Luftblaſen entwickelt hätten, ſondern welche auch außerdem an manchen Stellen in vollkommene Fäulniß übergegangen geweſen ſei, das Anſtellen der Lungenprobe, ſo wie genaue Unterſuchung und Beſchreibung der übrigen hier in Bezug kommenden Organe nicht geſtattet haben, und bemerken

Zu II.: die Inſpektion und Sektion der Leiche ergebe über die Urſache des Todes keinen ſicheren Aufſchluß, indem man weder eine Verletzung noch ſonſtige Merkmale wahrgenommen habe, welche mit Gewißheit auf die Urſache des Todes ſchließen ließen. Das Geöffnetſein des Kopfes glaube man dem in Fäulniß übergegangenen Gehirn zuſchreiben zu müſſen. An dem von der Epidermis entblößten Halſe — im Obduktionsprotokolle heißt es: die Oberhaut war an den meiſten Stellen des Körpers abgelößt — habe man nichts Bemerkenswerthes gefunden. Da man das Herz und die großen Gefäße blutleer gefunden, welcher Umſtand wohl der ſtarken Fäulniß zugeſchrieben werden könne, ſo habe dieſes den Verdacht erregt, daß, da der Nabelſtrang nicht unterbunden geweſen, das Kind durch einen Blutverluſt ſeinen Tod gefunden habe; dennoch könne man aber der Fäulniß wegen es nicht wagen, ſich darüber mit Gewißheit auszuſprechen.

Bevor nun die weiteren Erklärungen der Angeſchuldigten ſelbſt folgen, wird es nöthig ſein, zunächſt auf die Umſtände zurückzugehen, unter welchen die Leiche des Kindes gefunden iſt.

Katharina Eliſabeth Kr., Schweſter der Angeſchuldigten, 20 Jahr alt, ſagt hierüber aus: Seit der Verhaftung meiner Schweſter habe ich und das Kindermädchen O. in dem Bette jener geſchlafen, und wir haben ſolches auch abwechſelnd gemacht. Gleich Anfangs bemerkte ich einen übeln Geruch in der Schlafſtube. Als ich geſtern Morgens 9 Uhr — den 23. December nämlich — das Bett machte, und das Betttuch einſtopfen wollte, kam mir ein ſtinkender Geruch entgegen; ich lüftete das Stroh, und bemerkte etwas an der vorderen Diele des Bettes nach oben hin liegen, welches ſo roch, und ſagte dieſes meiner Mutter, die ich durch das Kindermädchen aus unſerem Hauſe rufen ließ. Meine

Mutter und ich gingen nun allein auf die Stube, wo ich ihr den Ort zeigte. Sie wickelte das Ding auf — ob ſie ſolches herausnahm, weiß ich nicht — und ſagte es wäre eine Geburt, man müſſe es dem Schwiegervater — Bürgermeiſter Plei — ſagen. Dieſer kam um 12 Uhr von der Jagd, meine Mutter ſagte ihm den Vorfall, und ging mit ihm auf die fragliche Stube. Ich habe das Ding nicht angeſehen, und weiß daher nicht, was es war. Bei dem Bettmachen konnte ich es wohl nicht leicht finden, weil es tief im Stroh ſteckte.

Der von der Vernommenen vorgezeigte Ort, wo ſie das Ding zuerſt bemerkt haben will, ſtimmt mit demjenigen überein, wo das Gericht das Kind am 24. December gefunden hatte.

Dieſelbe bemerkte noch, daß ſie ſeit der Verhaftung ihrer Schweſter ſich im Plei'ſchen Hauſe aufgehalten habe, um dem Bürgermeiſter Plei den Haushalt zu führen.

Mit dieſer Ausſage ſtimmen die Depoſitionen der Ehefrau Kr., des Bürgermeiſters Plei und des Kindermädchens D. vollkommen überein.

Catharine Eliſabeth Kr. und deren Mutter wurde hierauf wegen Verdachts der Theilnahme an dem unterſuchten Kindermorde verhaftet.

Was ſodann die weiteren Angaben der Angeſchuldigten betrifft, ſo hatte das Gericht am 24. December 1837 das in dem Bette gefundene Kind auf einen Tiſch im Hausgange der Plei'ſchen Wohnung legen laſſen, und der Angeſchuldigten, nachdem ſie dahin geführt worden war, die Frage vorgelegt: ob ſie dieſes Kind erkenne?

Dieſelbe erklärt hierauf unter heftigem Weinen: ja das iſt mein Kind, ich habe daſſelbe in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerſtag vor dem großen Bettage (1. November) geboren, ganz allein und ohne allen Beiſtand.

Frage. Was hat das Kind gemacht?

Antwort. Es war nicht lebendig, ſondern todt.

Vorhalt. Das iſt nicht wahr, man hat es ſchreien gehört*).

Antwort. O nein, es war todt.

„Während mein Mann im Bette lag und ſchlief, bin ich mit dem Kinde in der hinteren Kammer niedergekommen, und habe es ſpäter, als die Hausgenoſſen in der Scheune zum Dreſchen waren, ſo in die Mitte des Bettes in das Bettſtroh verſteckt, wo es auch bei der erſten Hausſuchung war.“

Vorhalt. Das iſt eine offenbare Lüge, das Kind iſt damals nicht im Bette geweſen.

Antwort. Ja, es hat damals doch im Bettſtroh geſteckt.

Frage. Warum iſt ſie heimlich niedergekommen?

Antwort. Aus Schamgefühl, weil ich mich vor der Heirath mit Johannes Chr. vergangen hatte. Ich kauerte mich in der Kammer ſo zuſammen, als wenn ich meine Nothdurft verrichten wollte, worauf das Kind vorſchoß. Ich ſchnitt ihm die Nabelſchnur mit der Scheere ab, legte es auf eine Kopfkiſſenzüge, in der es eben noch liegt, und verſteckte es in das Bettſtroh.

Auf eindringliches Zureden zum Geſtändniß, wie im Protokolle bemerkt iſt — namentlich, daß das Kind gelebt habe —:

„Ja ich will es geſtehen, daß es nach der Geburt geathmet hat, auch zappelte es eben ſo, wie es ſich in meinem Leibe früher geregt hatte. Geſchrien hat es nicht; ich wickelte es gleich in die Züge, und da iſt es erſtickt. Die Nachgeburt, welche von mir abging, als mein Mann in der Scheune war, trug ich in die Miſte.“

Frage. Wie iſt ſie zu dem Entſchluß**) gekommen das Kind zu tödten?

Antwort. Weil das Kind von einem Anderen, und nicht von meinem Manne war, ſo fürchtete ich mich, ich müſſe wieder hier aus dem Hauſe.

Frage. Wie hat ſie das Kind erſtickt?

Antwort. Ich wickelte das ganze Kind in die Züge, und zog dieſelbe feſt an, daß es erſticken mußte.

---

*) Dieſer ſuggeſtive Vorhalt gründete ſich auf ein Gerücht, welches durch die weitere Unterſuchung keine Beſtätigung erhielt.

**) Dieſen Entſchluß hatte die Angeſchuldigte noch gar nicht eingeſtanden.

Frage. Wie lange hat es noch gelebt?

Antwort. Ach, das war gleich todt; als ich es in die Stube trug und nachſah, war es todt, — ſchon früher in der Kammer lebte es nicht mehr.

Frage. Wo hat ſie das Kiſſen hauptſächlich zuſammengeſchnürt?

Antwort. Am Halſe des Kindes. „Meine Leute ſind alle unſchuldig, ich will alles leiden, ſie ſind ſchuldlos."

Bei dieſen Angaben beharrt die Angeſchuldigte bei den in der Vorunterſuchung mit ihr vorgenommenen weiteren Verhören mit folgenden Zuſätzen und Veränderungen:

Vorhalt. Das Kind hat nicht in der Mitte des Bettes gelegen, ſondern ganz vorne am Bettbret, ſo daß man es gleich wahrnehmen mußte *).

Antwort. Es lag auch nicht in der Mitte des Bettes, ſondern ganz vorne am Bettbret in der Mitte (der Länge) desſelben.

Vorhalt. Beſchreibe ſie einmal die Bettzüge.

Antwort. Sie war etwas alt, blau und weiß groß gewürfelt, auf der einen Seite weiß.

An die Gerichtsärzte war u. a. auch das Erſuchen geſtellt worden, ſich gutachtlich darüber zu äußern:

III. ob die Entbindung der Mutter ohne fremde Beihülfe habe geſchehen können? und

IV. ob die Leiche in dem Bette, in dem ſie aufgefunden worden, ihrer eigenen Beſchaffenheit nach, bezüglich nach Beſchaffenheit des Orts, ſeit dem 26. Oktober bis zum 24. December 1837, während zwei Menſchen dieſe Zeit über in dem fraglichen Bette geſchlafen, habe aufbewahrt worden ſein können?

Das Gutachten vom 14. Januar 1838 ſpricht ſich hierüber weiter in folgender Weiſe aus:

Zu III. Das Kind war ein ſehr ſtarkes wohlgenährtes, die

*) Ein Vorhalt, der eben ſo unzeitig als unvorſichtig erſcheint.

Mutter eine Erſtgebärende. Ein Dammriß war durch den Hergang der Geburt, welche der Angabe gemäß in einer gekauchten Stellung, gleich derjenigen wie ein Menſch ſeine Nothdurft verrichtet, ſtatt gefunden haben ſoll, nicht erfolgt, und dringt ſich daher die Vermuthung auf, daß, da die Geburt der Beſchaffenheit der Frucht gemäß, einen ſchweren und langſamen Erfolg gehabt haben muß, die noch unerfahrene Mutter jene ſchmerzlichen Stunden gewiß nicht ohne fremden Beiſtand hingebracht habe.

Zu IV. Es kann nicht wohl möglich ſein, daß die Leiche ſo lange in dem Bette habe liegen können, vielmehr ſprechen wir mit Sicherheit die Vermuthung aus, daß jene, bei der damaligen (?) warmen Witterung an einem ſehr kühlen Orte aufbewahrt worden ſei.

Zu Begründung dieſes Anſpruchs wird angeführt:

1) daß das Bett in einer warmen (?) Stube geſtanden,

2) daß in demſelben zwei robuſte (?) Mädchen geſchlafen, und zwar ſo, daß dieſe der Lage der Leiche gemäß auf dieſer (?) hätten liegen müſſen, wodurch

3) die fein gebauten Rippen, Leib- und Bruſthöhle, hätten zerbrochen und gequetſcht, platt gedrückt werden müſſen u. ſ. w.,

4) daß in Folge der Wärme des Zimmers und Bettes ein höheren Grad von Fäulniß hätte eintreten müſſen, und

5) das Bett ſei am 1. November 1837 (?) genau unterſucht worden und das Wirrſtroh mit vielem Blute beſchmutzt geweſen. Dagegen ſei das jetzige Stroh im Bette, welches die Leiche umgebe, von allen anweſenden Amtsperſonen als friſches anerkannt worden; die Kiſſenzüge, welche das Kind umgeben, ſei weder ſchimmelig, noch faul, ſondern wohl erhalten.

Als nun der Angeſchuldigten aus dieſem Gutachten Vorhalt geſchieht, beharrt ſie dabei, daß ſie ohne Beihülfe geboren, und Niemand von ihren Leuten etwas von der That erfahren habe.

Auch der Ehemann derſelben bleibt bei ſeinen Angaben, und als ihm eröffnet wird, daß ſeine Frau wirklich geboren habe, bemerkt derſelbe: es iſt mir unbegreiflich, wie ſo etwas ſich hat ereignen können. Man ſoll Gott nicht zum Zeugen anrufen, aber

hier kann ich es thun, ohne meinem Gewiſſen zu nahe zu treten; ich bin unſchuldig an der Mitwiſſenſchaft.

In dieſer Lage der Sache reicht das Unterſuchungsgericht die Akten an das Obergericht ein, welches gegen die Angeſchuldigte Anna Catharine Plei die Hauptunterſuchung erkannte und durch einen Deputirten führen ließ.

In dieſer hat nun die Angeſchuldigte folgende ausführliche Geſtändniſſe abgelegt, beziehungsweiſe aber auch ihre Geſtändniſſe in der Vorunterſuchung theilweiſe widerrufen.

Etwa vier Wochen nach meiner Verheirathung — führt dieſelbe an — nahm ich wahr, daß Milch aus meinen Brüſten fließe, daß mein Leib ſtärker werde, und ich fühlte, daß das Ziehen in demſelben fortdauere und zunehme. Dadurch wurde ich nun überzeugt, daß ich wirklich ſchwanger ſei. Das Ziehen ſetzte ſich fort bis zu meiner Niederkunft, und ich ſpürte ſtarkes Zunehmen der Kindesbewegungen im Leibe. Als Johannes Chr. den Brief an meinen Mann geſchrieben hatte, ſchickten meine Eltern, daß ich zu ihnen kommen ſolle, ich ging jedoch nicht hin, weil ich ſchon die Ueberzeugung hatte, daß ich ſchwanger ſei.

Auf den gerichtsſeitigen Vorhalt, daß ſie ihre Schwangerſchaft auch ſchon vor der Verheirathung gewußt haben müſſe, beharrt die Angeſchuldigte dabei, daß ſie erſt nach der Verheirathung ſich überzeugt habe, ſchwanger zu ſein, indem dieſelbe im Uebrigen weiter anführt: ich traute den Ausſprüchen des Doktors, zu dem mich meine Eltern ſchickten, um ſo mehr, als meine Regeln früher, ohne ſchwanger zu ſein, mir ſchon zweimal ſtehen geblieben waren, vorher aber, als ich daran dachte, ſchwanger zu ſein, verheimlichte ich ſolches meinen Eltern, weil ich es doch immer nicht gewiß wußte, und daher den Zank vorerſt vermeiden wollte.

Anfangs dachte ich, ich wolle die Schwangerſchaft bis zur Niederkunft leugnen, damit ich nicht gedrangſalt werde, hernach möge es gehen wie es wolle; — (heftig weinend) ich gerieth in große Angſt als ich einige Wochen nach der Heirath über die

Schwangerſchaft ſicher wurde. Meinen Eltern, die ich nie betrübt hatte, und die nach den Briefen des Doctors feſt glaubten, ich ſei nicht ſchwanger, wollte ich nicht die Schande machen, daß ich wieder aus dem Plei'ſchen Hauſe heraus müſſe, und ich ſelbſt wäre gern darin und bei meinem Manne geblieben. So gerieth ich auf den Gedanken, daß es am beſten ſei, wenn ich heimlich niederkomme, und das Kind bei Seite ſchaffe. Feſt wurde dieſer Entſchluß aber erſt da, als der Brief von Chr. ankam, als dieſer ſo garſtig ſchrieb, und mein Mann und meine Eltern ſo ungehalten und aufgebracht mich fragten, ob ich von Chr. ſchwanger ſei. Da dachte ich, es könne keine Ruhe nnd keinen Frieden in der Familie geben, wenn ich nicht die Geburt verheimliche und das Kind bei Seite ſchaffe, und von da an war ich in dem Entſchluß feſt; vorher dachte ich noch immer darüber nach, ob ich mir nicht auf andere Art helfen könne. Ich dachte das Kind in der Art umzubringen, daß ich nur die Nabelſchnur abſchneiden wollte, damit es ſich verblute, denn ich hatte mehrmals gehört, daß Kinder davon ſterben müßten, wenn ihnen die Nabelſchnur nicht unterbunden werde. Wohin ich das Kind bringen und wie ich heimlich niederkommen wolle, daran dachte ich nicht, weil ich nicht wußte, ob die Niederkunft bei Tage oder bei Nacht erfolgen werde. Mittwoch, den 25. Okt. Abends gegen zehn Uhr kam ich nieder, es war die Nacht kalt, wir hatten Feuer im Ofen. Abends, als mein Mann nach Haus kam, hatte ich ſchon im Bette gelegen, ſtand aber wegen der Schmerzen im Leibe und Rücken mit Unterbrechungen auf. Er legte ſich dann zuerſt ins Bett, und nach ihm dann ich. Er ſchlief ein, und ohne daß er es gewahr wurde, ging ich drei bis fünfmal zur Stubenthür hinaus und auf dem Gange auf und ab. Als ich zum zweitenmal wieder in die Stube kam, war mein Mann wach, und ſagte: ich habe mich erſchrocken, als ich dich nicht neben mir fand, ich fürchtete, du wäreſt ohnmächtig geworden. Außer den beſchriebenen Schmerzen war ich jedoch geſund, und fühlte auch keine Schwäche. Mein Mann ſchlief wieder ein, und ich begab mich ſodann in die an die andere Stube auf dem oberen Gange ſtoßende Kammer, und ſetzte mich zum Niederkommen ſo, als ob ich meine Nothdurft verrichten wolle, nachdem ich zuvor wohl 5 Minuten in

der Kammer auf und abgegangen war, da ich ſo Reißen im Rücken und im Leibe hatte. Ich hatte ſo lange geſeſſen, als man drei bis viermal das Vater-Unſer betet, als das Kind kam. Die Geburt ging ſchwer, denn als der Kopf des Kindes einſtand, wollte es nicht vorgehen, und die Schmerzen nahmen zu. Da ſuchte ich mir zu helfen, arbeitete meine rechte Hand zwiſchen den Kopf und die Scheide, und ſuchte jenen zu faſſen; dieſes gelang mir auch, indem ich, wenn ich recht bin, das Kind am Genick hinten zu faſſen bekam, und darauf ſolches aus mir herauszog. Mit dem Einbringen der Hand habe ich wohl fünf Minuten zugebracht, ehe ich eingedrungen war, etwa ſechs Minuten zog ich, bis der Kopf heraus war, und hatte bis dahin wohl eine Viertelſtunde auf der Kauche geſeſſen. Daß das Kind durch das Holen Schaden leiden ſolle, war nicht meine Abſicht, ich wollte nur die Schmerzen abkürzen. Nach der Geburt des Kindes legte ich ſolches auf die Erde, nahm eine Schaafſcheere, die ich vor dem Niederkauchen von einem Tiſche in der Kammer weggenommen und neben mich gelegt hatte, und ſchnitt damit die Nabelſchnur ab, die etwas über eine Hand lang war. Ich unterließ das Unterbinden, weil ich das Kind bei Seite ſchaffen wollte, — ich wollte ihm die Nabelſchnur abſchneiden, damit es ſich verblute. Sodann ſtand ich auf, und holte einen nicht mehr gebrauchten Kiſſenüberzug — welchen die Angeſchuldigte hier eben ſo, wie oben, beſchreibt —, welcher in der Kammer auf der Wäſche lag, breitete ſolchen neben das Kind auf die Erde, und legte dieſes mit dem Rücken auf denſelben. Alsdann bedeckte ich das Kind von beiden Seiten mit der Züge. Die Kammer war hell, ich hatte ein Licht neben mich auf den Tiſch geſtellt. Das Kind ließ ich ſodann in der Kammer zurück, ſchloß dieſe zu, und legte mich zu meinem ſchlafenden Mann ins Bett, welcher gegen Morgen zum Dreſchen ging. Als es Tag wurde, ging ich wieder in die Kammer, holte das Kind herüber in die Schlafſtube und ſteckte es in das Bett, indem ich es in der Kiſſenzüge ließ. Ich habe daſſelbe dreimal genau betrachtet, es war ein Bübchen, ein ſtarkes wohlgenährtes Kind, und hatte viel ſchwärzliches glattes Haar auf dem Kopfe, es war fleiſchig und fett, die Knochen waren feſt. Die Nabelſchnur ſah röthlich aus und blutete da, wo ich ſie abſchnitt.

Frage. Was machte das Kind, als es von ihr war?

Antwort. Es bewegte ein wenig ſeine beiden Beine; geſchrieen hat es nicht, und auch nicht geathmet, ich habe wenigſtens letzteres nicht bemerkt. Weil bei dem Abſchneiden viel Blut daraus gefloſſen war, ſo glaubte ich das Kind ſei daran geſtorben.

Frage. In welcher Gemüthsſtimmung war ſie während des Reißens im Rücken und im Leibe bis zu ihrer Niederkunft?

Antwort. Ich hatte nur Angſt, daß ich bei der Niederkunft entdeckt werden könne, ich überlegte jedoch alles, auch bei der Niederkunft, und war immer bei völliger Beſinnung. Hören und Sehen iſt mir keinmal vergangen, auch nicht als der Kopf durchging, und ich die größten Schmerzen hatte. Als das Kind abgegangen war, ließen auf einmal die Schmerzen ſehr nach, und es war mir wohl und leicht und gar nicht ſchwach.

Frage. Steht ihr der ganze Hergang während und nach der Niederkunft noch lebhaft vor?

Antwort. — Heftig weinend — Ja, es iſt mir gar zu leid. — Nachdem ich mich wieder zu Bett gelegt hatte, war mir, einige Schmerzen im Leibe abgerechnet, wieder wohl, das Eſſen ſchmeckte mir, und ich nähte ſpäter im Bette.

Frage. Und wie war ihr in ihrem Gemüth den Donnerſtag?

Antwort. — Sehr weinend. — Da war mir es ſehr leid, ich wünſchte und hoffte aber, daß der liebe Gott es mir verzeihen möge, weil ich es in der größten Angſt gethan hatte.

„Meiner Meinung nach war das Kind völlig ausgetragen, denn es kam ja noch ſpäter als ich ausgerechnet hatte. Das Kind, welches mir vom Gericht vorgezeigt wurde, iſt dasjenige, welches ich geboren habe; ich weiß dieſes daher, weil es in dem Bett gefunden worden iſt, in das ich es geſteckt hatte. Das Kind ſelbſt habe ich an nichts erkannt, aber es lag in derſelben Züge, in der ich es in das Bett gelegt hatte.

Was nun die weſentlichen Abweichungen in dieſen Angaben von den in der Voruntersuchung gemachten anlangt, ſo erklärt die Angeſchuldigte darüber Folgendes:

Vorhalt. Sie hat bei Amt geſagt, daß das Kind nach der Geburt geathmet habe.

Antwort. Wenn ich es dort geſagt habe, ſo iſt es in der Uebereilung geſchehen. Ich kann nicht mit Beſtimmtheit ſagen, daß das Kind nicht geathmet habe, ich glaube es aber nicht, weil ich es nicht geſehen habe; ich weiß ſelbſt nicht, ob ich bei Amt ausgeſagt habe, das Kind habe geathmet.

Vorhalt. Sie hat bei Amt angegeben, daß ſie das Kind in die Züge feſt eingewickelt habe, damit es erſticke.

Antwort. Ich weiß nicht, daß ich ſo bei Amt geſagt habe; iſt es geſchehen, ſo geſchah es in der Uebereilung. Ich habe das Kind nicht in die Züge gewickelt, damit es erſticke, ſondern nur von beiden Seiten die Züge darüber gedeckt. Das Kind zu erſticken habe ich nicht beabſichtigt, und habe es auch nicht erſtickt; das iſt ganz gewiß.

In den Akten iſt bemerkt, daß die Angeſchuldigte in den Verhören oft geweint, und guten Willen, die Wahrheit zu ſagen, an den Tag gelegt habe.

Unbemerkt darf dabei nicht gelaſſen werden, daß die Angeſchuldigte bei den Vorhalten darüber, daß ſie das Kind nicht im Bette verſteckt und nicht in demſelben gelaſſen habe, beſonders heftig weinte, und mehrmals erröthete, und daß ſie, während ſie die Wahrheit der Angabe, daß ſie die That allein vollbracht, zu beſchwören ſich erbietet, und durch mehrere hohe Betheurungen verſichert, hinſichtlich des Verſteckens ihres Kindes in das Bett nur ſagt: ich will nicht geſund daſtehen, wenn ich weiß, daß das Kind wo anders, als im Bette gelegen hat, und wenn es wahr iſt, daß Jemand außer mir darum gewußt hat.

Nach geſchloſſener Hauptunterſuchung wurde vom Unterſuchungsgericht die Kiſſenzüge noch nachträglich an den Hauptunterſuchungs-Deputirten eingeſendet, eine Beſchreibung derſelben jedoch auch von dieſem nicht zu den Akten gebracht.

Auf förmliche Vertheidigung hat die Angeſchuldigte ausdrücklich verzichtet.

Durch das am 21. Januar 1839 erfolgte Obergerichtserkenntniß wurde zunächſt der Ehemann der Angeſchuldigten, deren Mutter und deren Schweſter, welche aus der Haft bereits entlaſſen waren, ſo wie der Bürgermeiſter Plei, von der Anſchuldigung der Theilnahme an dem unterſuchten Verbrechen freigeſprochen, und die Angeſchuldigte ſelbſt

„in Erwägung,

ꝛc. ꝛc.

daß das Geſtändniß derſelben die Merkmale des Kindermordes enthält, zu deren Feſtſtellung ein einfacher Beweis nicht genügt, vielmehr das Zuſammentreffen weiterer Beweisgründe rechtserforderlich iſt,

daß nun zwar mit der Inquiſitin Geſtändniß, ſo weit es außereheliche Geburt, verheimlichte Schwangerſchaft und Niederkunft, Neugeborenheit und Verhehlung der Geburt betrifft, die Ausſagen der abgehörten Auskunftsperſonen, ſo wie das Ergebniß der gerichtlichen Viſitationen zuſammentreffen, ſohin in dieſen Beziehungen kein Mangel vorliegt,

dahingegen neben dem Geſtändniſſe, ſo weit es das Leben des Kindes nach der Geburt und deſſen Todesurſache zum Gegenſtande hat, mehr nicht vorliegt, als daß die Gerichtsärzte das Kind für reif und lebensfähig erklärt haben, und bei deſſen Beſichtigung und Zergliederung Meconium und Urin in den betreffenden innern Organen gemangelt hat, die Nabelſchnur nicht unterbunden, und das Herz und die großen Blutgefäße blutleer befunden worden ſind,

daß aber, abgeſehen von der Fäulniß des Leichnams als möglichen Wirkung der betreffenden Kennzeichen, gedachter Befund ſammt demjenigen, worauf der gerichtsärztliche Ausſpruch über Reiſe und Lebensfähigkeit gegründet iſt, unzureichend erſcheint, jene beiden Merkmale in objektiver Hinſicht feſtzuſtellen,

indem ſonach dafür nicht viel mehr, als das Geſtändniß der Inquiſitin vorliegt, und zum vollendeten Verbrechen jedes weſentliche Merkmal vollſtändig bewieſen ſein muß, die Inquiſitin des Kindermordes zwar nicht für ſchuldig erachtet werden kann,

dagegen aber ein ſtrafbarer Verſuch dieſes Verbrechens ihr rechtlich zur Laſt fällt,

indem ſie in tödtlichem Vorſatze ein im Allgemeinen dienliches Mittel zur Tödtung ihres Kindes angewendet und unvollſtändiger Erfolg deſſelben außer ihrem Willen gelegen hat, hierin aber die Ungewißheit des Lebens des Kindes mit der Ungewißheit, ob die tödtliche Handlung den Tod deſſelben bewirkt habe, vorliegend identiſch iſt, und,

da die Ungewißheit der Beendigung der That der Nichtbeendigung derſelben rechtlich gleichſtehet, die geſetzlichen Merkmale des ſtrafbaren Verſuchs, wie ſolche im Art. 178 C. C. C. bezeichnet ſind, vorliegen ꝛc.,

wegen verſuchten Kindermordes, unter Anrechnung eines Theils der Unterſuchungshaft zu einer Zuchthausſtrafe von 4½ Jahren und zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt, wobei das Obergericht ſtrafmildernd in Betracht zog, daß die Angeſchuldigte bisher im beſten Rufe geſtanden, die That, ihrer glaubwürdigen Angabe nach, nur aus Liebe zu ihrem Manne und ihren Eltern, um denſelben die Schmach ihrer Verſtoßung zu vermeiden und damit zugleich den Familienfrieden zu erhalten, begangen habe, und von dem befragten Arzte vor der Verheirathung zu der Annahme, daß ſie nicht ſchwanger geweſen, veranlaßt worden ſei, auch die That ſchwer bereue.

Gegen dieſes Urtheil wendete die Angeſchuldigte ſofort bei der Publication das Rechtsmittel der Berufung ein, der von ihr bevollmächtigte Anwalt reichte jedoch erſt nach abgelaufener Friſt die Beſchwerdenſchrift ein, bemerkte, daß er ſich in der Zeitberechnung geirrt habe, daß unter dieſem Verſehen ſeine Mandantin nicht leiden könne, und bat, dieſelbe gegen die Verſäumniß der Einführungsfriſt zu reſtituiren. In der mit vielem Fleiße ausgearbeiteten Beſchwerdenſchrift hält ſich die Appellantin darin für beſchwert,

I. daß ein Verſuch des Kindermordes angenommen worden ſei, obwohl es an den hauptſächlichſten, zu ſeinem Thatbeſtande erforderlichen, Vorausſetzungen, Leben und Lebensfähigkeit des Kindes, und der tödtlichen Handlung gebreche, — und daß nicht vielmehr

die Appellantin wegen mangelnden Thatbeſtandes freigeſprochen, eventuell wenigſtens von der Inſtanz entbunden worden ſei, und

II. eventuell, daß bei Beſtimmung der Strafe die in Mitte liegenden Milderungsgründe nicht gehörig gewürdigt, und nicht auf den Grund derſelben eine viel geringere Freiheitsſtrafe ausgeſprochen worden ſei.

Zu Begründung dieſer Beſchwerden wird angeführt, und zwar

zu I.

A. die für das Leben des Kindes vorliegende Wahrſcheinlichkeit ſei kaum mehr, als bloße Möglichkeit, da

1) die Gerichtsärzte erklärt hätten, daß nach dem Befunde über das Leben nichts entſchieden werden könne, und was

2) die Geſtändniſſe der Appellantin anlange, die Lage derſelben zur Zeit der Geburt überall ſo beſchaffen geweſen ſei, daß ſie klar nichts habe beobachten können. — Solle das die Zeit phyſiologiſcher Beobachtung ſein, ſo gebe es keine mehr, die es nicht wäre.

Ueberdem ſei

3) das Geſtändniß, das Kind habe geathmet, in der Hauptunterſuchung von der Appellantin gültig widerrufen worden, indem

a) daſſelbe auf ſuggeſtiven Vorhalt abgelegt worden,

b) das Athmen ſchon an ſich kaum bemerkbar ſei, und

c) bei der ſchwach erleuchteten Kammer von der Appellantin wohl nicht habe beobachtet werden können, auch

d) der Widerruf um ſo glaubwürdiger ſei, als Appellantin eingeſtehe, das Kind habe gezappelt, das Zugeben des Athmens ihr alſo gleichgültig habe erſcheinen müſſen;

4) das Geſtändniß, das Kind habe gezappelt, ſei aber zum Beweis des Lebens völlig unbrauchbar. Nach den gemachten Erfahrungen müßten dergleichen Bewegungen neugeborener Kinder als ein convulſiviſches unwillkührliches Zucken nach ſchon entſchwundenem Leben betrachtet werden. Möglich ſei es, daß das Zappeln ein Zeichen wirklichen Lebens geweſen; von dieſer Möglichkeit einer anderen Möglichkeit auf Wahrſcheinlichkeit für das wirkliche Leben zu ſchließen, ſei aber nichts anderes, als das Leben vom Tode nehmen.

Was

B. die Lebensfähigkeit anlange, ſo ſei dieſe durch Ausbildung und Fehlerloſigkeit aller inneren Organe bedingt, welche die ſelbſtſtändige Verrichtung der Lebensfunktionen möglich machen. Die Unterſuchung und Beſchreibung der inneren Organe ſei aber vorliegend nicht möglich geweſen, und es ſei daher der Ausſpruch der Aerzte, welcher Lebensfähigkeit annehme, leer und nichtig, und begründe keine Wahrſcheinlichkeit der letzteren.

C. Habe das Kind gelebt, ſo könne daſſelbe umgekommen ſein:

1) durch Erſtickung mittelſt Zuſammenſchnürens der Züge am Halſe des Kindes. Eine ſolche Todesart hinterlaſſe aber ſtets Spuren der Gewalt, welche jedoch in dem untergebenen Falle nicht gefunden worden ſeien, und ſchon darum erſcheine der Widerruf des Geſtändniſſes der Appellantin: ſie habe das Kind gewaltſam erſtickt, begründet;

2) durch Erfrieren in der kalten Kammer. Dafür ſei aber nach dem Befunde kein einziges Merkmal vorhanden;

3) durch unterlaſſene Unterbindung der Nabelſchnur. Sie ſei jedoch kein allgemein dienſtliches Mittel zu Vollbringung der Tödtung; es müſſe daher ein Cauſalzuſammenhang in äußerlichen Spuren nachgewieſen werden, wenn der Tod als Wirkung der Unterlaſſung betrachtet werden ſolle. Ein ſolcher Cauſalzuſammenhang liege aber hier nicht vor, indem die Gerichtsärzte für die einzige mögliche Spur, Blutleere des Herzens und der großen Blutgefäße, noch eine andere zuläſſige Erklärung abgegeben hätten. Es ſei daher nicht anzunehmen, daß die Unterlaſſung den Tod zur Folge gehabt habe, zumal die Erfahrung lehre, daß das Leben neugeborener Kinder von gar vielen Zufälligkeiten abhängig ſei.

Da nun keinerlei Spur auf einen Cauſalzuſammenhang zwiſchen einer Handlung der Mutter und dem Tode des Kindes leite, ſo werde auch dadurch der Annahme, daß das Kind lebendig und lebensfähig geweſen ſei, jeder Reſt von Wahrſcheinlichkeit genommen, zumal auch die Identität des von der Appellantin angeblich recognoscirten Kindes völlig ungewiß bleibe.

Nun entſtehe die Frage, ob, wie das Gericht erſter Inſtanz annehme, an dem todten und lebensunfähigen Kinde ein Mordver-

ſuch habe begangen werden können? ob der Verſuch einer verbrecheriſchen Handlung bei mangelndem Objekte rechtlich denkbar ſei?

Die Präventionstheorie, welche den Mordverſuch am Todten vertheidige, gehe von dem Satze aus: jeder, welcher durch ein begangenes oder verſuchtes Verbrechen beweiſe, daß ſein Wille dem Rechtsgeſetze nicht entſpreche, und damit der öffentlichen Sicherheit gefährlich werde, ſei dem, in der Strafe liegenden, rechtlichen Zwange verfallen, damit der rechtswidrige Wille vernichtet, und die Befürchtung künftiger Störungen des Rechtsfriedens aufgehoben werde. Allein im Keime dieſer Theorie, wonach die Competenz des Strafrechtes bis mitten in die Geſinnung hinein reiche, ſitze folgender Wurm. Es ſei falſch, daß das Rechtgeſetz ſeine Forderung an den Willen richte, ſonſt müſſe es auch lauten dürfen: du ſollſt nicht wollen; es müſſe ſich vielmehr an die That wenden, weil es die Geſinnung nicht erreichen könne, welche nur innerlich ſei. Komme eine That vor, die als That dem Rechte zuwider ſei, dann werde ſie vom Rechte ergriffen, werde aber die That vom Rechte ganz ignorirt, dann dürfe ihm nicht einfallen, ſie der inwohnenden rechtswidrigen Geſinnung wegen vor ihr Forum zu ziehen, und von dieſer aus die That für rechtswidrig zu erklären. Von einem Verbrechen, ſei es begangen oder verſucht, dürfe daher nur dann die Rede ſein, wenn die Merkmale der äußeren That ſelbſt ſie dem Rechte zugänglich machen, und daher dürfe dem Rechte ein Rückblick auf die Geſinnung nur von der That aus, nicht ein Vorſchreiten von jener zu dieſer, geſtattet ſein. Schon dem gewöhnlichen Bewußtſein ſei es zuwider mit der Präventionstheorie den Grund der Strafe anderswohinein, als in das begangene Unrecht zu ſetzen. Als Verbrechen ſei daher dem Auge des Strafgeſetzes nur diejenige Handlung erkennbar, welche die Merkmale einer Verletzung der fremden Rechtsſphäre, einer Rechtsverletzung in ſich trage. Der Verſuch eines Verbrechens ſei mithin nur dann ſtrafbar, wenn er durch das Uebergreifen in die fremde Sphäre ein individuelles fremdes Recht verletze, und dieſes an der That objektiv erkennbar ſei, da die Vorausſetzung, daß überhaupt ein Recht exiſtire, und nicht blos in der Meinung des Handelnden beſtehe, unentbehrlich ſei.

Das poſitive Recht beſtätige dieſe Anſicht. Es ſei zwar richtig, daß bei dem römiſchen Rechte Alles die Geſinnung geweſen ſei, aber mit folgender Beſchränkung: in der

l. 7 D. ad leg. Cornel. de sicariis.

heiße es „in lege Cornelia dolus pro facto accipitur“ und daß hierin ein allgemeines Princip liege, beweiſe auch die

l. 14 D. eod.

l. 5 pr. Cod. ad leg. Jul. majest.

„in maleficiis voluntas, non exitus, spectatur“

„eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt.“

Und doch ſtänden dieſe Sätze im Dienſte der vertheidigten Anſicht. Indem nämlich der Wille hier lediglich im Gegenſatze zur gewollten Wirkung, — voluntas, exitus, effectus — hervorgehoben werde, ſolle nur geleugnet werden, daß dieſe Wirkung eingetreten zu ſein brauche. Aber der Wille ſelbſt müſſe nicht allein vorhanden geweſen, ſondern auch an einer äußeren, die Merkmale der Rechtswidrigkeit an ſich ſelbſt tragenden That, erkennbar geweſen ſein, indem es ſonſt ſtatt exitus etc. actio, oder irgend etwas anderes, geheißen haben müſſe. Der Mangel des Erfolgs ſolle auf die Strafbarkeit keinen Einfluß haben, weiter ſagten dieſe Sätze nichts. Dieſes beweiſe noch beſonders

l. 18 D. de poenis.

„cogitationis poenam nemo patitur.“

Der Dolchſtoß in eine Leiche ſei aber juriſtiſch ganz null, und kein Merkmal der Rechtswidrigkeit daran erſichtlich; erſt durch die rechtswidrige Geſinnung könne ihm der Inhalt werden, und das Strafgeſetz müſſe dann, was es eben nicht ſolle, von der Unterlage der Geſinnung, nicht der That aus, wirkſam werden. Nichts als die cogitatio wäre ſein Haltpunkt, und, da ſie doch ſtraflos ſein ſolle, eben ein ſehr unſchicklicher Haltpunkt. Beſtätigt werde dieſe Anſicht auch noch dadurch, daß das römiſche Recht Ausſprüche enthalte, worin es Rechtsverletzung und Verbrechen nebſt Strafe in allen Fällen für unmöglich erkläre, in welchen das Subject, gegen welches die Handlung gerichtet ſei, gar kein Rechtsſubjekt wäre, z. B. Ueberläufer, Feinde, Sklaven, bei welchen weder Injurie,

noch capitis deminutio, noch eine unter das Corneliſche Geſetz gehörige Tödtung möglich geweſen ſei.

Auch der Art. 178 der Carolina müſſe davon freigeſprochen werden, daß derſelbe den Verſuch eines Verbrechens bei nicht vorhandenem Objekte für möglich erkläre, denn nach dem Inhalte deſſelben ſollten:

1) die Werke ſcheinlich ſein. Nun ſage man, ſcheinlich ſei doch gewiß der Dolchſtoß, denn die tödtliche Abſicht mache ſich im Stoße Luft; es ſei dieſes auch richtig, aber juriſtiſch genommen gehe der Stoß in den Wind. Die Deduction beruhe auf einer petitio principii, da ſie einen willkührlichen Begriff von ſcheinlich vorausſetzte. Scheinliche Werke ſeien aber äußere Handlungen, und zwar nur ſolche, welche dem Auge des Strafgeſetzes als unter daſſelbe gehörig erkennbar ſeien, d. h. welche die objektiven Merkmale der vollendeten oder angefangenen Rechtswidrigkeit an ſich ſelbſt tragen, was nur dann der Fall ſei, wenn ſie ſich als Eingriff in eine wirklich vorhandene fremde Rechtsſphäre zu erkennen geben. Der Mordplan am Todten gehöre daher nicht hierher. Sodann ſollten

2) die Werke auch dienſtlich ſein. Von den verſchiedenen Rechtslehrern werde hier bald abſtrakte, bald concrete Dienſtlichkeit verlangt. Der Dolchſtoß in eine Leiche könne aber ſelbſt nicht einmal für ein in abstracto dienliches Mittel zu Vollbringung eines Mordes ausgegeben werden, da ſolches nur unter der Vorausſetzung der Möglichkeit jener Vollbringung angewendet werden könne. Darum ſei der Verſuch ſtets nur ein Studium der Vollendung des Verbrechens. Das Ziel des Mords ſei das Leben, und von allen Schritten zu dieſem Ziele ſei der Verſuch nur einer. Dieſes beſtätige

3) das vom Artikel ſelbſt angegebene Merkmal: daß die Handlung „zur Vollbringung der Miſſethat“ dienſtlich ſein müſſe (?), alſo nicht der Miſſethat überhaupt, ſondern der beſtimmten Miſſethat, wozu die Handlung ein Verſuch ſein ſolle. Die Vollbringung der Miſſethat müſſe daher als möglich gedacht werden können. Daſſelbe ergebe ſich

4) aus den Worten „und doch an Vollbringung derſelben

Miſſethat — verhindert würde," da auch dieſes nur da der Fall ſein könne, wo die Vollbringung möglich ſei.

Endlich ſolle

5) die Verhinderung durch andere Mittel wider des Thäters Willen geſchehen; die vom Verbrecher aufgebotenen Kräfte ſollten daher durch entgegen wirkende, außerhalb ſeines Willens liegende, jedenfalls aber durch Kräfte annullirt werden. Sei aber der Körper ſchon todt, ſo könne man das mangelnde Leben nicht als eine das Unternehmen des Handelnden neutraliſirende Gegenkraft, mithin nicht als anderes Mittel im Sinne des Art. 178, anerkennen. Bei Mordverſuchen an Todten fehle es daher an Allem, was für den Verſuch des Mords charakteriſtiſch ſei.

Die Summe der ganzen Betrachtung ſei hiernach folgende. Keine Handlung iſt ſtrafbar, als die, welche dem Strafgeſetz als rechtswidrig äußerlich erkennbar iſt. Dieſes iſt nur dann der Fall, wenn ſie äußerliche Merkmale eines Eingriffs in das Rechtsgebiet einer andern Perſon an ſich trägt, und ſich, als gegen ein fremdes Recht gerichtet, ausweiſet. Dazu gehört, daß eine andere Perſon und ein verletzbares Recht derſelben wirklich vorhanden iſt, was bei einem Todten nicht der Fall iſt, und weshalb die an einem ſolchen verübte Handlung, in Bezug auf die Kategorie von Verbrechen gegen Leben, unter gar keinem ſtrafrechtlichen Geſichtspunkte ſteht, und weder als Mord, noch als Verſuch deſſelben in Betracht kommt.

Da nun auch zur Entbindung von der Inſtanz wenigſtens Gewißheit des objektiven Thatbeſtandes gehöre, ſo müſſe er (der Verfaſſer) auf Freiſprechung, und nur eventuell auf Entbindung der Appellantin von der Inſtanz antragen.

Zu II.

In Kurheſſen werde nach der Praxis der unter erſchwerenden Umſtänden begangene vollendete Kindermord mit 12 bis 15jährigem Zuchthaus beſtraft. Davon könne man, da hier im Falle der Vollendung nur Unterlaſſungshandlungen vorlägen, drei Jahre abrechnen. Strafe man den Verſuch um $^1/_3$ geringer, als das vollendete Verbrechen, ſo blieben hier noch 8 Jahre übrig. Als ſehr bedeutend erſcheine ſodann der Umſtand, daß die Appellantin

kein wirkliches Menſchenleben bedroht habe, und es dürfe angenommen werden, daß auf den Mangel an Beweis für das Leben und die Lebensfähigkeit des Kindes die Hälfte der Strafe abgerechnet werden müſſe. Alsdann würden noch 4 Jahre Zuchthaus bleiben. Weiter ſcheine die Milde nicht gehen zu dürfen, — und doch ſei es nicht ſo. Wohl Wenige hätten, wie die Appellantin, auf jenem äußerſten Punkte geſtanden, der an Verzweiflung grenze. Sie habe ſich

1) des beſten Rufes, ſo wie in allen ihren Verhältniſſen der Liebe und des Vertrauens Aller zu erfreuen gehabt, an die ſie irgend eine Beziehung geknüpft. Sie habe

2) nicht bekannt mit dem Zuſtande ihrer Schwangerſchaft, einem geachteten Manne das Jawort gegeben, als die fürchterliche Wirkſamkeit des Doktors Z. dazwiſchen getreten ſei, der ſie nach zweimaliger Unterſuchung für nicht ſchwanger erklärt, und ſie dadurch beſtimmt habe, eine Verbindung zu ſchließen, in der ſie eine glückliche Zukunft erkannt. Nun ſei ſie

3) in Verzweiflung gerathen, als ſie ihren Zuſtand als Schwangerſchaft erkannt. Sich ſelbſt und ihren Eltern zur Schande habe ſie den Frieden Aller, die ſie geliebt, zerſtören ſollen. Jetzt ſei der Wendepunkt da geweſen. Sie habe mit dem Gedanken gekämpft, ihr Kind bei Seite zu ſchaffen, als der Brief von Chr. angelangt ſei; ſie habe gedacht, es könne keine Ruhe, keinen Frieden in der Familie geben, wenn ſie nicht die Geburt bei Seite ſchaffe, und von da an ſei ſie feſtgeweſen. Die Macht deſſen, was ſo auf die Appellantin eingeſtürmt, ſei ſo ſtark, daß er, der Verfaſſer, von allen Menſchen, die er kenne, nicht Zehnen zutraue, daß ſie unter ganz gleichen Vorausſetzungen anders gehandelt haben würden. Er glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn er annehme, daß die Appellantin höchſtens mit einjährigem Gefängniß zu ſtrafen ſei, und auch hiervon bleibe wenig oder nichts übrig, wenn man die unverſchuldeten Verzögerungen der Unterſuchungshaft in Anſchlag bringe, weshalb er beantrage, hiernach zu erkennen.

Gutachten.

Zunächſt wird ſich, mit vorläufiger Uebergehung der Beſchwerden, über die Vollſtändigkeit der Unterſuchung zu äußern ſein.

Der Art. 131 der Carolina iſt die alleinige poſitive Entſcheidungsquelle für das Verbrechen des Kindermords, welcher ſeinem weſentlichen Inhalte nach dahin lautet:"

„Item, welches weib ire kind, das leben und glidmaß empfangen hett, heimlicher boßhaftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben" u. ſ. w.

Die beſonderen Erforderniſſe zum Thatbeſtande des Kindermordes ſind daher nach dem Inhalte des Artikels feſtzuſtellen.

Wenn gleich die Rechtslehrer in der einen oder anderen Beziehung nicht ganz übereinſtimmen, ſo iſt man doch nach der Praxis im Weſentlichen darin einverſtanden, daß zum Thatbeſtande des Kindermords im Sinne des Geſetzes gehöre:

I als Object

1) ein außereheliches Kind. Dieſes darf wohl nicht bezweifelt werden, ſowohl nach den im zweiten Satze des Art. gebrauchten Worten: „ire geübte leichtvertigkeit verborgen zu halten," als auch nach Art. 35 der Carolina.

Ob die Mutter in der Ehe lebte oder nicht, darauf kommt es gar nicht an.

Heffter, Cr.-R. §. 258, not. 1.
Wächter, Cr.-R. II., S. 161.
Gans, von dem Verbrechen des Kindermordes S. 31.

2) ein gliedmäßiges Kind. Was das Geſetz unter dem Ausdrucke „glidmeßig" verſtehet, iſt zweifelhaft. Reife und Ausgetragenheit ſoll wohl jedenfalls damit gemeint ſein, ob aber auch Lebensfähigkeit, darüber wird geſtritten.

Gobler überſetzt die betreffenden Worte: »qui membra accepisset« während ſich Remus ſo ausdrückt: feminae, quae infantes, membris distinctis praeditos etc. und foetum, forma naturae congruente praeditum.

Einige Rechtslehrer ſind der Meinung, der Ausdruck „gliedmeßig" ſolle nur anzeigen, das Kind müſſe kein monstrum ſein.

Salchow, Lehrb. des peinl. R. §. 224.

Henke, Handb. des peinl. R. §. 163.

Martin, Lehrb. des peinl. R. §. 122 n. 2.

während dagegen die Anſicht, das Kind müſſe auch lebensfähig ſein, namentlich von

Gans a. a. O. S. 69.

Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 102.

Wächter, Lehrb. des Str.-R. II. S. 166.

Mittermaier, neues Archiv des Cr.-R. S. 366 flgd.

vertheidigt, und auch meiſtens von der deutſchen Praxis, gewiß mit Recht, befolgt wird, da das Erforderniß des Lebens, welches der bezeichnete Artikel weiter vorſchreibt, mit dem Mangel an Lebensfähigkeit nicht wohl vereinbar erſcheint;

3) ein lebendiges, und

4) ein neugeborenes Kind.

Wächter, S. 162 f.

Mittermaier, S. 304 f.

Wie lange ein Kind als neugeborenes gelte, darüber wird zwar viel geſtritten, am richtigſten iſt aber wohl die, auch von der Praxis angenommene, Anſicht Mittermaiers, S. 314, wonach die Neuheit auf die Zeit der Geburt, oder unmittelbar nach derſelben beſchränkt wird.

II. in ſubjektiver Hinſicht:

1) Heimliche, vorſätzliche Tödtung durch die Mutter.

Ueber dieſes Erforderniß iſt nach der deutlichen Beſtimmung des Geſetzes kein Zweifel, beſtritten dagegen iſt

2) die Frage, ob auch Verheimlichung der Schwangerſchaft nothwendig ſei?

Hefſter, §. 258, iſt der Meinung, daß die Carolina darin nur ein Indicium des tödtlichen Vorſatzes erkenne, und auch Mittermaier, S. 325, 326, hält dieſelbe nicht für nothwendig, wohl aber

3) wie auch ſchon das Erforderniß 1. angiebt, mit Hefſter, Wächter, S. 162 und anderen, Verheimlichung der Niederkunft für weſentlich.

Prüft man nun nach dieſen Erforderniſſen des Thatbeſtandes deren Daſein in dem untergebenen Falle, ſo iſt dabei vor allen Dingen zu beachten, daß bei ſchweren Verbrechen, nach Vorſchrift der Art. 54 und 60 der Carolina, kein Mittel zur Wahrheitserforſchung unbenutzt gelaſſen werden ſoll, auch wenn der Richter nach dem Ergebniſſe der Unterſuchung genügende Ueberzeugung bereits erlangt zu haben glauben ſollte.

Dieſe Regel ſcheint jedoch hier nicht überall befolgt worden zu ſein. Im Allgemeinen iſt nämlich

1) die Idendität des in dem Bette der Plei'ſchen Eheleute gefundenen mit dem von der Appellantin geborenen Kinde zwar allerdings nicht zu bezweifeln; als ein nicht unerheblicher Mangel muß es gleichwohl erſcheinen, daß

a) unterlaſſen worden iſt, aktenmäßig die Kiſſenzüge zu beſchreiben, in welche Appellantin das Kind eingeſchlagen und die ſie mit dieſem im Bette verborgen haben will,

b) dieſelbe der Appellantin zur ausdrücklichen Anerkennung nicht vorgelegt worden iſt.

Daß gerade in dieſer Hinſicht der Unterſuchungsſtoff vollſtändig erſchöpft werden müſſe, ſtellt ſich ſchon darum als nothwendig dar, weil das gerichtsärztliche Gutachten, in theilweiſer Uebereinſtimmung mit dem Ergebniß des am 24. December 1837 eingenommenen gerichtlichen Augenſcheins, es beſtreitet, daß das Kind vom 26. Oktober bis 24. December 1837 in dem fraglichen Bette gelegen haben könne, ſolchergeſtalt aber ein, die Zuverläſſigkeit des Beweiſes der Idendität des Kindes ſtörender, Widerſpruch mit den Angaben der Appellantin hervortritt.

Noch weit wichtiger für das Geſammtreſultat der Unterſuchung würde ſodann

2) eine genaue Ermittelung des Umſtandes geweſen ſein, ob ſich bei der gerichtlichen Beſichtigung des fraglichen Betts am 31. Okt. und 1. Nov. 1837 mit Gewißheit ergeben habe, daß das Kind damals nicht in demſelben gelegen habe. Denn wäre dieſe Gewißheit hergeſtellt, ſo würde daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß jedenfalls bei dem Verbergen der Leiche, außer der Angeſchuldigten, auch noch dritte Perſonen thätig geweſen ſeien, auch daß die Angeſchul-

digte in dieſer Hinſicht der Wahrheit nicht treu geblieben wäre. Durch eine ſchickliche Benutzung jenes Umſtandes aber würden Erfolge in Ausſicht geſtellt worden ſein, die ſich im Voraus nicht berechnen laſſen, und die ſchon um deswillen nicht ohne Weiteres hätten aufgegeben werden ſollen, als, wenn ſich ergeben hätte, daß die fraglichen Beſichtigungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geſchehen wären, damit ein Hauptmoment der Anklage gegen die Angehörigen der Angeſchuldigten hätte zerfallen müſſen.

3) Nach Vorſchrift der Medicinalordnung vom 10. Julius 1830 hätte ferner und zwar

a) nach §. 50, das Obduktions-Protokoll, als eine ſelbſtſtändige Verhandlung in ſich begreifend, und da der genannte §. beſtimmt, daſſelbe ſolle von den Gerichtsärzten mitunterzeichnet werden, nothwendig auch von den Gerichtsperſonen unterſchrieben, und

b) nach §. 55, der Protokollauszug, welcher dem Phyſikus von Seiten des Ober-Medicinal-Kollegiums über die richtige Einſendung des Duplikats der ertheilten Gutachten zugegangen ſein wird, zu den Akten gebracht werden müſſen.

4) Iſt ohne zureichenden Grund die Beeidigung des Kindermädchens O. unterblieben.

5) Nach dem Obduktions-Protokolle hat man an der Leiche ein $^3/_4$ Zoll langes Stück des Nabelſtranges gefunden. In der Voruntersuchung giebt die Angeſchuldigte an: ich ſchnitt den Nabelſtrang ſo lang ab, als er eben noch iſt (die Leiche lag der Angeſchuldigten damals vor), in der Hauptunterſuchung aber hat ſich dieſelbe zweifelhaft, jedenfalls nicht beſtimmt, über dieſen Punkt erklärt, indem ſie auf die Frage: wie lang war die Nabelſchnur? anführt: ſo viel mir vorſteht, etwas über Hand lang.“ Da nun der Umſtand, ob die Nabelſchnur kurz am Körper, oder weiter davon entfernt, abgeſchnitten wurde, nicht ohne Einfluß auf die Beſtimmung der Todesurſache durch Verblutung iſt, ſo hätte die Angeſchuldigte in der Hauptunterſuchung zu einer deutlichen Erklärung über den fraglichen Umſtand veranlaßt werden müſſen.

Wichtiger erſcheinen jedoch die Mängel und Regelwidrigkeiten in dem Verfahren, die bei der ſpeciellen Begutachtung der einzelnen Erforderniſſe des Thatbeſtandes ſich herausſtellen.

Daß

zu I. 1, das hier in Frage ſtehende Kind ein außereheliches ſei, muß nach den Ergebniſſen der Unterſuchung als rechtlich gewiß betrachtet werden.

Sodann haben

zu I. 2, die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten vom 14. Januar 1838 das Kind auch für ein reifes, zeitiges, ausgetragenes, wohlgebildetes und lebensfähiges erklärt. Dieſer Ausſpruch beruht auf dem bei der legalen Obduktion ermittelten Befund, iſt gehörig motivirt, und wird auch noch dadurch beſtätigt, daß nach den Ausſagen der Appellantin und des Johannes Chr. über die Zeit des Beiſchlafs im Verhältniß zu derjenigen der Niederkunft, der Foetus die naturgemäße Zeit, nämlich 280 Tage, im Uterus der Mutter verweilt hat.

Das Gericht erſter Inſtanz hat jedoch dieſen Ausſpruch verworfen, ohne vorher den Gerichtsärzten, zur etwaigen Benutzung deſſen, was, außer dem Befund, über Lebensfähigkeit und wirkliches Leben des Kindes nach der Geburt deſſelben durch die gerichtliche Unterſuchung weiter ſich ergeben hat, die Unterſuchungsacten vorgelegt, oder ein Obergutachten des Obermedicinal-Collegiums eingeholt zu haben. Das Erkenntniß ſucht dieſes Verfahren durch den Entſcheidungsgrund zu rechtfertigen, „daß, abgeſehen von der Fäulniß des Leichnams, als möglichen Wirkung der betreffenden Kennzeichen, gedachter Befund ſammt demjenigen, worauf der gerichtsärztliche Ausſpruch über Reife und Lebensfähigkeit gegründet ſei, unzureichend erſcheine, jene beiden Merkmale in objectiver Hinſicht feſtzuſtellen."

Nun iſt es

1) zwar vollkommen richtig, daß der unterſuchende und der erkennende Richter mit der gerichtlichen Medicin nicht unbekannt ſein dürfen, jener, um die Unterſuchung auf alle Gegenſtände von Beobachtungen richten zu können, welche auf die Beurtheilung des einſchlägigen Verbrechens von Einfluß ſind, dieſer aber, um an die Gerichtsärzte als Sachverſtändige die geeigneten Fragen zu ſtellen und zu beurtheilen, ob die Gutachten derſelben genügend ſeien, ob ſie auf richtigen Schlußfolgerungen beruhen, oder ob ein Gutachten

anderer Sachverſtändiger nöthig ſei. Niemals aber darf ſich der Richter eine eigentliche Entſcheidung über mediciniſch gerichtliche Fragen herausnehmen, ohne einen unzuläſſigen Uebergriff in das Gebiet fremder Rechtszuſtändigkeit zu begehen. Es entſteht die Frage — lehrt Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 339, — in wiefern dem Richter über die Beſchaffenheit und Zuverläſſigkeit des Gutachtens eines Sachverſtändigen ein Urtheil zukomme? Darf er etwas anderes annehmen, als das Gutachten? Dieſe Frage — bemerkt Stübel ſehr treffend weiter — iſt zu verneinen; denn das Geſetz, welches dem Richter auferlegt, über gewiſſe Erörterungen ſachkundige Perſonen zu hören, verbietet demſelben auch, über das Urtheil einer ſolchen Perſon zu entſcheiden, und davon, aus Gründen der Kunſt, abzugehen. Würde der Richter für fähig gehalten, Umſtände, über welche er Sachverſtändige fragen muß, ſelbſt zu erörtern, ſo hätten die Geſetze des Letzteren Befragung nicht vorgeſchrieben.

Hiermit ſtimmen ſodann auch die poſitiven Geſetze vokommen überein

l. 1 pr. D. de inspic. ventre, 25, 4.
l. 6 Cod. de re militari 12, 36.
P. G. O. Art 147, 149.
Medicinal-Ordnung vom 31. Julius 1773 §. 14.
Medicinal-Ordnung vom 10. Julius 1830: §. 4, 45 ſlq.

Ganz unbeſtritten iſt aber die Entſcheidung über die Lebensfähigkeit neugeborner Kinder und über das Leben derſelben nach der Geburt und die Urſache ihres Todes, auf welche aus körperlichen Merkmalen zurückgeſchloſſen werden ſoll, lediglich Gegenſtand der kunſtverſtändigen gerichtsärztlichen Beurtheilung, und das Gericht erſter Inſtanz hätte ſich daher bei dem Gutachten der Gerichtsärzte über die Lebensfähigkeit des neugebornen Kindes entweder beruhigen, oder nach Vorſchrift des §. 4 der Medicinal-Ordnung vom 10. Julius 1830 ein Obergutachten des Ober-Medicinal-Collegiums einholen müſſen, im Einklang mit den Geſetzen ſich aber keineswegs von dem Gutachten der Gerichtsärzte willkührlich losſagen dürfen.

Für eben ſo unrichtig dürfte

2) die Anſicht des Gerichtes erſter Inſtanz zu halten ſein, daß das Gutachten der Gerichtsärzte nur allein auf den Obduktionsbefund ſich gründen dürfe, um als Grundlage für die richterliche Entſcheidung zu dienen, und daß eben darum den Gerichtsärzten außer dem Obductionsberichte die übrigen Unterſuchungsakten nicht hätten mitgetheilt werden dürfen.

Der Thatbeſtand — ſagt Stübel a. a. O. §. 20 — ergiebt ſich oft nur erſt vollkommen aus den näheren Umſtänden, unter welchen der Angeklagte eine Handlung verübt zu haben eingeſteht; daher es denn auch kommt, daß, wenn bei der Erörterung des Thatbeſtandes einer Tödtung über die Todesurſache mediciniſche Gutachten eingeholt werden, nicht blos die Obduktionsberichte der Secanten, ſondern auch die ganzen Akten an die mediciniſchen Collegia geſchickt werden. Dieſe haben dann das Recht die ihnen vorgelegten Fragen ſowohl nach den beſondern Umſtänden, welche aus den Geſtändniſſen, Zeugenausſagen und anderen Beweismitteln ſich ergeben, als nach dem Befunde der körperlichen Verletzungen und den visis repertis zu beantworten.

Die Anſicht Stübel's rechtfertigt ſich ganz von ſelbſt; ſie beruht tief in der Natur der Sache. Denn wenn eine Thatſache, welche ohne kunſtverſtändige Beobachtung feſtgeſtellt werden kann, und zu Begründung eines ſachverſtändigen Gutachtens dienlich iſt, wie z. B. daß die Nabelſchnur eines neugebornen Kindes nicht unterbunden worden ſei und ſtark geblutet habe, außer dem gerichtsärztlichen Befund durch andere zuläſſige Beweismittel feſtgeſtellt wird, ſo iſt gar nicht abzuſehen, aus welchem Grunde eine ſolche Thatſache als Unterlage ſachverſtändiger Gutachten nicht ſollte benutzt werden dürfen.

Ohne Zweifel hat des Obergericht, indem daſſelbe von der entgegengeſetzten Anſicht ausging, in Folge irrthümlicher Verwechſelung, den Fall vor Augen gehabt, wo ein Sachverſtändiger ſeinen Ausſpruch auf Thatſachen gründet, die ſeiner kunſtverſtändigen Beurtheilung nicht anheimfallen. Wenn z. B. ein Gerichtsarzt, welcher ſich über das Leben eines neugebornen Kindes zu äußern hätte, ſagen wollte: das Kind hat gelebt, weil nach den Akten die Angeſchuldigte eingeſtanden hat, daſſelbe ſei lebendig geweſen, ſo

würde kein Gericht an einen ſolchen Ausſpruch gebunden ſein, weil das Gericht ſelbſt zu beurtheilen hat, welcher Werth jenem Geſtändniß beizulegen ſei. Würde dagegen durch Zeugen bewieſen werden, daß das Kind gleich nach der Geburt die Augen aufgeſchlagen und ſonſtige Körperbewegungen gemacht habe, und der Gerichtsarzt darauf ſeinen Ausſpruch gründen, ſo würde kein Gericht dieſen Ausſpruch verwerfen dürfen, weil die Thatſachen nicht in dem Obduktionsprotokolle vorkommen.

In dem untergebenen Falle hat nun aber die Unterſuchung gerade erſt nach vollzogener Obduktion, auf der allein das gerichtsärztliche Gutachten in der Hauptſache beruht, eine Reihe von Umſtänden herausgeſtellt, welche, wie jeder Blick in die Lehrbücher der gerichtlichen Medicin belegt, für die Beurtheilung der Lebensfähigkeit und das Leben des neugebornen Kindes nach der Geburt von der größten, für jene und dieſes ſich wechſelſeitig unterſtützenden, Wichtigkeit ſind.

Henke, in ſeinen Abhandlungen über gerichtliche Medicin, B. I. S. 15, bemerkt: die Zeichen und Merkmale, welche auf Zeitigkeit und Reife, und mittelbar von dieſen auf Lebensfähigkeit in zweifelhaften Fällen ſchließen laſſen, werden bei todten Kindern von der Beſchaffenheit äußerer Theile des Körpers, bei lebenden oder lebend gebornen aber von dem Eintritt und der Ausübung gewiſſer Verrichtungen hergenommen.

Zu jenen Zeichen gehören

a) eine Länge des Kindes von 19 bis 22 rheiniſchen Zollen,
b) ein Gewicht von 6 bis 7 Pfunden und darüber,
c) vollſtändige Bildung und harte Beſchaffenheit der Nägel an Händen und Füßen,
d) ein ſchon ſtarkes und ziemlich langes Kopfhaar,
e) dichte, weiß-röthliche Beſchaffenheit der Haut,
f) feſte Oberhaut,
g) feſte und gerundete Glieder,
h) verhältnißmäßige Größe des Kopfes zum Körper und Fontanellen am Kopfe,
i) harte und knorpeliche Beſchaffenheit der Ohren,
k) feſte und ſaftige Beſchaffenheit der Nabelſchnur,

l) hervorſtehende, mit einem Hofe verſehene Bruſtwarzen,

m) bei Knaben die Gegenwart der Hoden im Hodenſack.

Stimmen nicht alle Lebensfähigkeitszeichen zuſammen, ſo kann nur eine ſorgſame Unterſuchung nach der Individualität des gegebenen Falles, eine genaue Vergleichung des Körperzuſtandes mit dem auszumittelnden Termine der Schwangerſchaft bei der Geburt, den Arzt leiten.

Meckel, gerichtl. Medicin §. 240 f.

Obgleich nun

a) nach dem vorſtehenden Zeugniß von Henke die Lebensfähigkeit neugeborener Kinder allerdings aus blos äußeren Zeichen erkannt werden kann, und durch innere nicht nothwendig bedingt iſt,

b) das Urtheil der Gerichtsärzte ſich aber auch auf innere Merkmale gründet,

c) der Befund, neben anderen für wichtig erklärten, insbeſondere die unter a, b, c, e, f, g und i erwähnten Zeichen der Lebensfähigkeit nachweiſet,

d) die Appellantin nicht nur die unter a, b, d, e und g beſtätigt, ſondern auch nach der Obduktion in ihren Erklärungen die unter h und k neu hinzufügt, und ſodann,

e) neben den Beweiſen für wirkliches Leben nach der Geburt auch noch hinzutritt, daß das Kind die naturgemäße Zeit getragen worden iſt,

ſo hat doch das Obergericht dieſes alles nicht beachtet, ſondern ohne haltbaren Grund ſich über das gerichtsärztliche Gutachten über Lebensfähigkeit hinausgeſetzt.

Was ſodann

zu I, 3.

3) die Frage anlangt, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe? ſo hatten die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten erklärt, daß ſich darüber nach dem Obduktionsbefunde nichts mit Sicherheit beſtimmen laſſe.

Abgeſehen davon, daß ſich nach der Obduktion mehrfache Zeichen und Merkmale ergaben, aus welchen nach mediciniſchen Gründen auf wirkliches Leben geſchloſſen werden kann, ſo darf nach

Henke, gerichtl. Medic. §. 588.
Metzger, gerichtl. Medic. §. 366.
Meckel, gerichtl. Medic. §. 285.

auf Verblutung durch die Nabelſchnur, mithin auf wirkliches Leben nach der Geburt, geſchloſſen werden: wenn die Nabelſchnur kurz am Körper, und zwar ſcharf abgeſchnitten, nicht abgeriſſen worden, wenn das Kind im Uebrigen kräftig und geſund erſcheint, das Nichtunterbinden der Nabelſchnur an ſich gewiß iſt, und wenn Blutleerheit des Körpers, namentlich des Herzens und der großen Blutgefäße am Körper ſelbſt vorhanden iſt.

Statt nun aber bei dem Zutreffen aller dieſer Merkmale in dem untergebenen Falle ein ſachverſtändiges Gutachten der Gerichtsärzte, und wenn dieſes nicht genügend war, des Ober-Medicinal-Collegiums über die Frage des Lebens und der Todesurſache auf den Grund jener Merkmale einzuholen, ſo hat vielmehr das Obergericht hier die Begutachtung und das Urtheil ſelbſt übernommen, die gerichtsärztliche mit der richterlichen Competenz verbunden, und entſchieden, daß das Leben des Kindes nach der Geburt nicht bewieſen ſei.

In gleicher Weiſe hat daſſelbe hinſichtlich der von der Appellantin angegebenen Thatſache verfahren, daß das Kind nach der Geburt mit den Beinen gezappelt, die Knie wohl drei bis viermal nach dem Leibe hin bewegt und wieder abgezogen habe.

Werden nun aber, abgeſehen von der Unzuſtändigkeit des Obergerichtes zur Entſcheidung der erwähnten Fragen, die Gründe ſeines Verfahrens in materieller Hinſicht erwogen, ſo dürfte ſich deren Unhaltbarkeit nachweiſen laſſen.

Was

a) den Mangel einer vollſtändigen Sektion, und insbeſondere der Vornahme der Lungenprobe anlangt, ſo beſtehen die angegebenen Zeichen des Lebens und der Todesurſache unabhängig von der Sektion der inneren Theile des Körpers, und wenn gleich Meckel a. a. O. §. 265 beſtätigt, daß die Lungenprobe, inſofern nicht die Subſtanz der Lungen durch Fäulniß ſchon zerſtört ſei, der letzteren ungeachtet mit Erfolg noch vorgenommen werden könne, ſo ſcheinen doch die Gerichtsärzte darin einverſtanden, daß die Erfahrungen

die Lungenprobe, wegen ihrer Unzuverläſſigkeit, in Bezug auf ſtattgehabtes Leben nach der Geburt nur noch als ein Nebenbeweismittel gelten zu laſſen erlauben.

Henke, Abhandlungen ꝛc. S. 24.

Sodann wird

b) Die Behauptung des Obergerichts, daß Bewegungen eines neugeborenen Kindes gleich nach der Geburt keine nothwendige Folge wirklichen Lebens nach der letzteren ſeien, zwar auch von Lehrern der gerichtlichen Medicin, z. B. von Röderer, welcher anführt: während der Geburt geſtorbener Kinder könnten noch einige Zeit nachher die Kinnladen, Arme und Beine convulſiviſch bewegen, und von Detharding und von Eſchenbach beſtätigt;

Meckel, a. a. O. §. 263.

auch lehrt Mittermaier (N. Arch. Cr.-R. VII. S. 496) es ſei gewiß, daß auch ein ſchon während der Geburt geſtorbenes Kind noch convulſiviſch und nach den auch bei dem Galvanismus erklärbaren Geſetzen Körpertheile bewegen könne; auch könnten dergleichen Bewegungen nach der nach der Geburt unmittelbar eintretenden Veränderung der ganzen Stellung des Körpers leicht rein mechaniſche ſein.

Indeſſen erklären andere Schriftſteller, z. B.

Plouquet, nova pulm. docimasia, S. 4.

Meckel, a. a. O. §. 263.

Kinder an welchen nach der Geburt die beſchriebenen Bewegungen wahrgenommen werden, für lebend geboren.

Die Wahrheit ſcheint hier, wie ſo häufig, in der Mitte zu liegen, und jeder beſondere Fall nach den beſonderen begleitenden Umſtänden beurtheilt werden zu müſſen. Nimmt man aber auf dieſe in dem untergebenen Falle Rückſicht, ſo wird die Annahme, daß die Bewegungen des Kindes eine Folge des nach der Geburt ſtattgehabten Lebens ſeien, nicht nur durch die für die Lebensfähigkeit ermittelten Beweiſe, ſondern auch dadurch weſentlich unterſtützt, daß, neben den Bewegungen, noch mehrere andere Kennzeichen des Lebens nach der Geburt, namentlich die Blutung der Nabelſchnur in Verbindung mit der Blutleere des Herzens und der großen

Blutgefäße durch die Unterſuchung ſich herausgeſtellt haben, die, in Verbindung mit den Bewegungen, eine ſachverſtändige Entſcheidung für das Leben nach der Geburt begründen zu müſſen ſcheinen.

Es wird jedoch

c) von dem Obergerichte weiter eingewendet, die Blutleere des Herzens und der Blutgefäße laſſe ſich nach dem Ausſpruche der Gerichtsärzte eben ſowohl aus Verblutung, als aus der eingetretenen Fäulniß des Körpers erklären, und was die weiße Farbe des letzteren anlange, ſo fehle die Ermittelung der eigentlichen Wachsweiße.

Abgeſehen indeſſen auch davon, daß der Ausſpruch, wonach die Blutleere auch aus der Fäulniß ſoll erklärt werden können, von den Gerichtsärzten nicht durch Anführung von Gründen unterſtützt worden iſt, ſo ſcheint auch die hierauf beruhende Erklärungsweiſe der Blutleere dadurch beſeitigt zu werden, daß, was die Gerichtsärzte bei Abgabe ihres Gutachtens noch gar nicht wußten, Verblutung durch die Nabelſchnur wirklich ſtattgefunden hat, und wobei nach den Angaben der Appellantin vieles Blut aus der Nabelſchnur gefloſſen iſt.

Und was endlich die nicht nachgewieſene Wachsweiße anlangt, ſo hätte darüber die Appellantin ſpecieller befragt werden ſollen.

Von dem Obergerichte wird indeſſen weiter

4) ausgeführt: das Geſtändniß der Appellantin über Leben und Todesurſache des Kindes, alſo hier auch über die Merkmale der Lebensfähigkeit, die Bewegungen des Kindes und die Verblutung durch die Nabelſchnur, könne ohne objektive Beſtätigung durch den gerichtsärztlichen Befund nicht als zuverläſſiges Beweismittel dienen, weil Kindesmörderinnen während und kurz nach der Geburt in keinem beobachtungsfähigen Zuſtande ſeien.

In dieſer Anſicht wird daſſelbe durch

Mittermaier, N. Arch. der Cr.-R., VII. S. 495.

unterſtützt, indem derſelbe ſagt: die Kindesmörderin verdient als Zeugin keinen vollen Glauben, weil die Lage, in welcher ſie beobachtete, gar nicht die ruhiger Beſonnenheit und jener phyſiſchen und pſychiſchen Beſchaffenheit iſt, welche die Geſetze vorausſetzen, wenn einem Zeugen getraut werden ſoll. Zugleich führt derſelbe zwei

Beiſpiele an, nach welchen die Mutter in dem einem Falle eingeſtanden: ihr Kind habe geſchrieen, und ſie habe demſelben mehrere Schnitte beigebracht, und in dem anderen: ſie habe ihr Kind weinen gehört, und in beiden Fällen die Aerzte nach dem Befunde doch nicht hätten annehmen können, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe.

Daß das Geſtändniß einen zureichenden Beweisgrund für die Wahrheit des eingeſtandenen abgebe, unterliegt nach deutlicher Vorſchrift der Geſetze keinem Zweifel.

l. 2. Cod. 7, 65,
l. 16 Cod. 9, 47,
l. 8 Cod. 9, 12,
C. C. C. art. 22,

Daſſelbe muß jedoch, um als Beweisgrund zu gelten

a) mit Freiheit erfolgen,
b) ernſtlich gemeint,
c) deutlich,
d) beſtimmt, d. h. mit Anführung der hauptſächlichſten Nebenumſtände verbunden ſein,
e) Thatſachen und kein Urtheil enthalten, und
f) wahrſcheinlich ſein.

Stübel a. a. O. §. 213
Kleinſchrod, N. Arch. des Cr. R. IV, S. 107. fg.
l. 1 D. 48, 18.
l. 8. D. 42, 2.
Art. 54, 60, der Carolina.

Nach dem Art. 54 ſollen insbeſondere die Umſtände, unter welchen der Verbrecher die That verübt haben will, nur in ſofern näher erörtert werden „in wiefern ſolches zur Gewißheit der Wahrheit dienſtlich iſt."

Auf den Grund des Art. 6 der Carolina hat man die Frage angeregt, ob nicht bei ſchweren Verbrechen neben dem Geſtändniß der objektive Thatbeſtand noch beſonders feſtgeſtellt werden müſſe? Mit Recht wird jedoch dieſe Frage verneint, da

a) der bezeichnete Artikel die Feſtſtellung des objektiven That-

beſtandes nur in Hinſicht auf die Erkennung der peinlichen Frage vorſchreibt, hierbei aber ein vorheriges Geſtändniß nicht in Rede ſtehet,

b) es völlig inconſequent ſein würde, anzunehmen, daß durch Geſtändniß zwar die Zurechnungsfähigkeit, nicht aber der objektive Thatbeſtand eines Verbrechens erwieſen werden könne, und

c) die Geſetze von der nachgewieſenen allgemeinen Regel, wonach das Geſtändniß als ein zur Ueberführung genügender Beweisgrund betrachtet werden ſoll, eine beſondere Ausnahme nicht enthalten.

Mittermaier im neuen Archive des Cr. R. III. S. 409.

Es darf hiernach bei dem Geſtändniß allerdings nicht an jedem Nebenbeweiſe fehlen, vielmehr müſſen die begleitenden Nebenumſtände darlegen, daß jenes Spuren der Unächtheit nicht an ſich trage. Mehr ſchreiben aber die Geſetze nirgends vor, und machen namentlich in Beziehung auf den Kindermord keine Ausnahme. Bei einem ſonſt gültigen Geſtändniß dieſes Verbrechens kann mithin auch von der Nothwendigkeit einer objektiven Beſtätigung deſſelben durch den gerichtsärztlichen Befund in dem von dem Obergerichte behaupteten Sinne geſetzlich wohl gar keine Rede ſein.

cf. **Mittermaier**, Lehre vom Beweiſe, S. 251, 263, 264, 265, 268, 269.

Was ſodann die Behauptung anlangt, daß Kindesmörderinnen während oder kurz nach der Geburt ſich nicht in einem beobachtungsfähigen Zuſtande befänden, ſo wird dieſelbe in dieſer Allgemeinheit beſtritten werden müſſen. Denn nicht nur ſcheint ihr in Bezug auf geſetzliche Begründung die Schlußbeſtimmung in §. 1. des Art. 131 der Carolina entgegen zu ſtehen, ſondern es liefert auch die Erfahrung die überzeugenden Beweiſe, daß Kindesmörderinnen in den meiſten Fällen körperlich und geiſtig vollkommen im Stande ſind, richtige Wahrnehmungen zu machen, und ſich fern von Täuſchung zu erhalten.

Immerhin wird daher die Frage nach den Umſtänden des beſonderen Falles zu beurtheilen ſein. Nimmt man aber auf dieſe in dem untergebenen Falle Rückſicht, ſo hat die Appellantin, obgleich die an ſie geſtellten Fragen es ihr ſehr nahe legten, ſich für

nicht beobachtungsfähig zu erklären, doch von ihrem Seelen- und Körperzuſtande während und nach der Geburt des Kindes eine Beſchreibung abgegeben, deren Inhalt keinen Zweifel darüber zuläßt, daß dieſelbe vollſtändig in der Lage geweſen ſei, richtige ſinnliche Wahrnehmungen zu machen. Die Auffaſſung der Thatſachen, welche die Appellantin bekundet, iſt weder durch den Beſitz techniſcher Kenntniſſe bedingt, noch ſtehen dieſe Thatſachen ſo iſolirt, daß das Geſtändniß der einzige Beweisgrund derſelben wäre; ſie werden vielmehr durch den gerichtlichen Befund der Leiche namentlich in ſofern als wahrſcheinlich dargeſtellt, als die Nabelſchnur nicht unterbunden, Herz und große Blutgefäße aber blutleer gefunden wurden, und, inſofern als aus Blutung auf Leben geſchloſſen werden kann, es auch wahrſcheinlich iſt, daß das Kind Bewegungen gemacht habe, ſodann auch in beiden Beziehungen alle ſonſtigen Merkmale, welche der Befund über Lebensfähigkeit ergeben hat, unterſtützend hinzutreten.

Hiernach müſſen alle von der Appellantin eingeſtandenen Thatſachen unter den unten zu erwähnenden Ausnahmen nach Vorſchrift der Geſetze als erwieſen angeſehen werden. War aber gleichwohl das Obergericht über die Beobachtungsfähigkeit der Appellantin im Zweifel, ſo hätte daſſelbe auch in dieſer Hinſicht ein Gutachten der zuſtändigen Medicinalbehörde einholen müſſen.

Was die von Mittermaier angeführten Beiſpiele betrifft, ſo beweiſen dieſelben, auch abgeſehen davon, daß die begleitenden Umſtände nicht bekannt ſind, zu viel, da man mit demſelben Rechte ſagen könnte: weil viele Fälle ergeben haben, daß Zeugen ſich in ihren Beobachtungen irrten, ſo ſind die Zeugen überhaupt nicht vollkommen glaubwürdig.

Für eben ſo unbegründet dürfte

5) die Vorausſetzung des Obergerichtes zu halten ſein, daß das Kind

a) in Folge der von der Appellantin gewaltſam bewirkten Geburt ſein Leben verloren, und auch

b) den Erfrierungstod erlitten haben könne,

da abgeſehen davon, daß in keiner dieſer Beziehungen ein gerichtsärztliches Gutachten eingeholt worden iſt,

zu a) die Appellantin ausdrücklich anführt, ſie habe Spuren davon, daß ſie das Kind mit Gewalt aus ſich gezogen, an demſelben nicht bemerkt, und

zu b) die bloße Möglichkeit des Erfrierens, da der Befund der Leiche darauf hinweiſende Merkmale nicht ergeben hat, bei der hohen Wahrſcheinlichkeit einer anderen Todesurſache wenigſtens vorerſt nicht in Betracht kommen kann.

Henke, gerichtl. Medic. §. 458.

Dagegen wird dem Obergericht in der Annahme beizuſtimmen ſein,

a) daß das von der Appellantin in der Voruntersuchung wenigſtens mittelbar abgelegte Geſtändniß, das Kind habe gelebt, bei der weſentlichen Beſchränkung deſſelben in der Hauptunterſuchung als ſelbſtſtändiger Beweisgrund für das Leben nicht weiter in Betracht komme, da daſſelbe auf ſuggeſtive Vorhalte erfolgt zu ſein ſcheint, und ein Urtheil, und keine Thatſachen zum Gegenſtande hat;

b) daß das von der Appellantin in der Vorunterſuchung abgelegte Geſtändniß; das Kind habe nach der Geburt geathmet, von derſelben in der Hauptunterſuchung gültig widerrufen, oder vielmehr nicht beſtätigt worden iſt,

c) daß es ſich ebenſo mit dem in der Vorunterſuchung abgelegten, in der Hauptunterſuchung aber widerrufenen Geſtändniß verhalte, daß ſie, die Appellantin, das Kind erſtickt habe, da

aa) der gerichtsärztliche Befund der Leiche auch nicht ein einziges der Merkmale des Erſtickungstodes, und zwar ſo wenig im Allgemeinen, als insbeſondere der von der Appellantin angegebenen Erſtickungsart herausgeſtellt hat,

Henke, Abhandlungen ꝛc. S. 75, 79.

bb) das Geſtändniß augenſcheinlich auf ſuggeſtive Vorhalte erfolgt iſt, und

cc) die Angaben der Appellantin über den Widerruf wenigſtens nicht unglaubwürdig ſind.

Was nun die weitere Beurtheilung der Erforderniſſe des Thatbeſtandes in dem untergebenen Falle anlangt, ſo bedarf es,

zu I. 4 keiner weiteren Ausführung, daß das Kind der Appel-

lantin zur Zeit ſeines wahrſcheinlichen Todes ein neugeborenes geweſen ſei.

Eben ſo ſtehet:

zu II. 1 nach den wiederholten unumwundenen Geſtändniſſen der Appellantin unbezweifelt feſt, daß dieſelbe den beſtimmten Entſchluß, ihr neugeborenes Kind durch Nichtunterbindung der Nabelſchnur, und ſo mittelſt Verblutung durch die letztere, um das Leben zu bringen, längere Zeit vor der Niederkunft, nach vorheriger Ueberlegung und in der Ueberzeugung gefaßt, daß die Nichtunterbindung der Nabelſchnur ein geeignetes Mittel zur Tödtung des Kindes ſei, auch daß dieſelbe jenen Entſchluß gleich nach der Geburt in dem Glauben, daß das Kind lebendig ſei, heimlich und planmäßig ausgeführt habe.

Zwar erſcheint der Entſchluß nach den Erklärungen der Appellantin als ein für den Fall bedingter, daß ſie heimlich werde niederkommen könnnen. Allein dieſe Bedingung kann hier nichts entſcheiden, da der Entſchluß für den vorausgeſetzten Fall ein beſtimmter war, und in ſoweit dem unbedingten gleich ſtehet.

Jenes Geſtändniß der Appellantin wird ſodann auch durch die Ausſagen ihrer Hausgenoſſen, insbeſondere durch diejenigen ihres Ehemannes, in ſo weit beſtätigt, als von demſelben die von der Appellantin angegebenen Vorgänge beobachtet werden konnten.

Ungewiß iſt dagegen nach der obigen Ausführung zu I. 3 noch zur Zeit

a) ob das Kind nach der Geburt wirklich gelebt habe?

b) ob das Nichtunterbinden der Nabelſchnur und die damit bezweckte Verblutung des Kindes unter den gegebenen Umſtänden ein geeignetes Mittel zur Tödtung geweſen ſei?

c) ob die Ausführung deſſelben den Tod wirklich zur Folge gehabt habe.

Endlich iſt

zu II. 2 und 3 die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft nach den durch Zeugenausſagen beſtätigten Erkenntniſſen der Appellantin als völlig erwieſen anzuſehen.

Faßt man nun das Reſultat der bisherigen Erörterung zuſammen, ſo gehet aus derſelben hervor, daß, neben anderen Unvoll-

ſtändigkeiten des Verfahrens, von Seiten des Gerichtes erſter Inſtanz nicht das Nöthige geſchehen iſt, um das Leben und die Todesurſache des von der Appellantin geborenen Kindes in geſetzlicher Weiſe feſtzuſtellen, und ſo erſt die Grundlage zu gewinnen, auf welche eine definitive Entſcheidung in der Sache hätte gebaut werden dürfen.

Es würde aber die Beſeitigung der nachgewieſenen Mängel nach dem gegenwärtigen Standpunkte des Proceſſes rechtlich nur dann vermittelt werden können, wenn durch das angefochtene Erkenntniß eine Verletzung der Appellantin begangen worden wäre, da, nach dem vom Criminal-Senate des Ober-Appellations-Gerichtes angenommenen Grundſatze, bei dem Mangel einer Verletzung die gegen den Ablauf der Reviſionsfriſt gebetene Reſtitution zu verſagen, und in der Sache ſelbſt abändernd nicht zu erkennen, mithin auch die Rechtswidrigkeit des Erkenntniſſes im Uebrigen nicht weiter zu beachten iſt.

Gutachtlich iſt daher nunmehr die Begründung der Beſchwerden gegen das angefochtene Urtheil zu prüfen.

Zur erſten Beſchwerde hat

A. das Gericht erſter Inſtanz bereits ſelbſt angenommen, daß Lebensfähigkeit und Leben des Kindes nach der Geburt nicht bewieſen, und eben ſo wenig dargethan ſei, daß die Handlungen der Appellantin die Urſache des Todes deſſelben enthielten.

Wenn daher die Beſchwerdeſchrift eben dieſes auszuführen ſucht, ſo läßt ſich darin eine Begründung der Beſchwerde wohl nicht finden. Von der Anſchuldigung des Kindermords konnte dagegen die Appellantin nicht freigeſprochen werden, wenn dieſelbe eines Verſuchs zu dieſem Verbrechen mit Recht für ſchuldig erkannt worden ſein ſollte. Und wenn auch die Beſchwerde ſich darauf beziehen ſollte, daß die Appellantin von dem vollendeten Kindermorde nicht freigeſprochen worden ſei, ſo iſt auch dieſe nicht für begründet zu halten, da

1) der in dem angefochtenen Erkenntniſſe enthaltene Satz, daß die Ungewißheit der Beendigung der That der Nichtbeendigung derſelben rechtlich gleich ſtehe, nur bei verurtheilenden Erkenntniſſen Anwendung leidet,

2) ſchon die bloße Wahrſcheinlichkeit der Beendigung oder das Vorhandenſein eines gegründeten erheblichen Verdachtes die Freiſprechung des Angeſchuldigten hindert, und

3) eine ſolche Wahrſcheinlichkeit ſelbſt, wenn die Angeſchuldigte mit Unrecht wegen verſuchten Kindermordes beſtraft worden wäre, durch die bisherige Ausführung hinreichend dargelegt ſein dürfte.

Wenn nun gleich

4) bei dieſer Wahrſcheinlichkeit in dem dispoſitiven Theile des Erkenntniſſes die Entbindung der Appellantin von der Inſtanz hinſichtlich des vollendeten Kindermords ausdrücklich hätte ausgeſprochen werden können,

Bauer, Strafproceß §. 193.

ſo iſt doch in der deshalbigen Unterlaſſung nicht die Begründung einer eigentlichen Reviſionsbeſchwerde zu finden, da die Dispoſitive ſich über die Schuld der Appellantin deutlich ausſpricht, und die Verurtheilung blos wegen Verſuchs die Annahme der Vollendung ausſchließt, mithin wenigſtens materiell eine begründete Beſchwerde nicht vorliegt.

Was nun aber

B. die Frage anlangt: ob der Verſuch einer verbrecheriſchen Handlung bei mangelndem Objecte als ſtrafbar rechtlich denkbar ſei? ob mithin in dem untergebnen Falle von der Appellantin an ihrem todten Kinde ein Mordverſuch im geſetzlichen Sinne habe begangen werden können? ſo iſt dieſe Frage eben ſo wichtig und einflußreich, als unter den Rechtsgelehrten beſtritten.

Während z. B.

Feuerbach, Lehrb. ꝛc. §. 42.
Roshirt, Lehrb. §. 43.
Stübel, a. a. O. §. 6 bis 13.
Mittermaier, neues Archiv des Cr.-R. I, S. 163; III, S. 396.
Martin, Lehrb. ꝛc. §. 49, 42.
Heffter, Lehrb. S. 77.

und Andere die Frage verneinen, ſind es dagegen

Tittmann, Handb. §. 96, 145.

Wächter, Lehrb. ꝛc. I, §. 29.

Grolmann, Grundſätze der Rechtswiſſenſchaft §. 31, über die Begründung des Str.-R. S. 118.

Salchow, Lehrb. §. 136.

Henke, Handb. ꝛc. I, S. 256.

Jarke, Handb. ꝛc. I, S. 217.

und manche andere Rechtslehrer, welche die gegentheilige Anſicht vertheidigen, von welcher auch das Gericht erſter Inſtanz in dem vorliegenden Falle ausgegangen iſt.

Die Rechtslehrer erklären, je nachdem ſie dieſer oder jener Theorie über eine philoſophiſche Begründung der Strafgerechtigkeit zugethan, je nachdem ſie Anhänger der Präventions- oder der Androhungstheorie ſind, auch das poſitive Recht über die Beſtrafung verſuchter Verbrechen.

Gehet man von dem criminal-politiſchen Geſichtspunkte aus, ſo laſſen ſich für jede dieſer verſchiedenen Theorieen auch in ihrer beſonderen Anwendung auf die Lehre vom Verſuche der Verbrechen beſtimmte Gründe anführen, aber auch aus jeder derſelben laſſen ſich Conſequenzen herleiten, die in ihrer abſtrakten Auffaſſung widerſinnig erſcheinen, und dem geſunden Menſchenverſtande nicht zuſagen. Allein der Richter darf ſich durch die Eingebungen jener Theorieen nicht beherrſchen laſſen, für ihn gilt nur der Boden des poſitiven Rechts, in deſſen Quellen man jedoch nirgends eine beſtimmte Anerkennung deſſen ausgeſprochen findet, was die Wiſſenſchaft unſerer Zeit über Prävention und Androhung im Strafrechte lehrt. Während das römiſche Recht in dem Titel de poenis, D. 48, 19, je nach der beſonderen Beſchaffenheit des Falles im fr. 20 Beſſerung, im fr. 28, §. 15 aber Abſchreckung des Verbrechers als Zweck der angedrohten Strafe darſtellt, will die Carolina nach Art. 104 die Strafe nach Gelegenheit und Aergerniß der Uebelthat aus Liebe der Gerechtigkeit und um des gemeinen Nutzens willen ordnen.

Was nun insbeſondere die poſitive Rechtsquelle anlangt, nach welcher der vorliegende Fall zu entſcheiden iſt, ſo kommt dabei zunächſt der Art. 178 der Carolina zur Anwendung. Derſelbe be-

ſtimmt unter der Ueberſchrift „Straff unterſtandener miſſethat" Folgendes:

„Item, ſo ſich jemand einer Miſſethat mit etlichen ſcheinlichen „Werken, die zur Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſein mögen, unterſteht, und doch an Vollbringung derſelben Miſſethat durch andere Mittel wider ſeinen Willen verhindert würde, ſolcher böſer Will, daraus etlich Werck, als obſteht, folgen, iſt peinlich zu ſtraffen."

Die Carolina darf nun überhaupt nur mit ſteter Rückſicht auf das zu der Zeit ihres Erſcheinens geltende gemeine Recht, alſo mit Rückſicht auf das Hiſtoriſche ausgelegt werden, da es nicht die Abſicht Carls war, ein neues Geſetzbuch nach den Erforderniſſen unſerer heutigen Strafrechtswiſſenſchaft einzuführen, ſondern nur das beſtehende Recht mit Rückſicht auf die wichtigſten Verbrechen in einer faßlichen verſtändlichen Weiſe zuſammen zu ſtellen, Mißbräuche abzuſtellen, und Verbeſſerungen anzubringen, im Uebrigen aber die geltenden Rechtsnormen nicht zu verändern. Sowohl die Vorrede, als auch mancher andere Artikel, welcher auf das gemeine Recht verweiſen, insbeſondere der Art. 104 ſprechen ſich deutlich in dieſem Sinne aus. Was nun die Auslegung des Art. 178 betrifft, ſo darf es

1) nach dem, was

Zachariä, von dem Verſuche der Verbrechen §. 75.

hiſtoriſch nachgewieſen hat, als ausgemacht betrachtet werden, daß die heutige Unterſcheidung zwiſchen Verſuch und Vollendung der Verbrechen den Römern fremd geblieben ſei. Die römiſchen Geſetze enthalten keine Strafandrohung abgeſondert gegen den Verſuch, ſie ſtellen ihn der Vollendung gleich, obwohl, vielleicht nicht ohne allen Grund, behauptet worden iſt, daß ſolches nur in Anſehung der ſchweren Verbrechen der Fall geweſen ſei.

Zachariä a. a. O. §. 95.

Stübel a. a. O. §. 12.

Sodann wird

2) in

l. 18 D. de poenis

der Satz ausgeſprochen: cogitationis poenam nemo patitur.

Unleugbar enthalten dagegen

3) die römiſchen Geſetze das allgemeine Princip, daß die Strafe nicht auf die äußere That, als ſolche, ſondern auf den böſen Willen des Thäters bezogen wird, was durch

l. 1. §. 3 D. 48, 8,
l. 12, 14 eodem,
l. 1 pr. D. 47, 11,
c. 5 Cod. 9, 8,
c. 1, 7, Cod. 9, 16,
l. 7 D. 48, 8,
l. 1 in fine D. 48, 9,
l. 2, 6 D. eodem,
l. 1 pr., §. 1. D. 48, 8,
l. 9, §. 1 D. 48, 10.

bewieſen wird.

Zachariä a. a. O. S. 130.

Hiergegen läßt ſich auch nicht anführen:

a) dasjenige, was in der Beſchwerdenſchrift bezüglich auf l. 7 D. 48, 8 und auf l. 14 D. eodem und c. 5 pr. Cod. 9, 8 geſagt iſt, da der Inhalt auf eine bloße Behauptung hinausläuft, die dem Wortverſtande einiger der angeführten Geſetzesſtellen widerſpricht, und welcher auch

Zachariä a. a. O. §. 75 fg.

begegnet iſt.

b) dasjenige, was in der Beſchwerdenſchrift bezüglich auf §. 8 Inst. 4, 4, l. 3, §. 1 D. 4, 5, l. 6, 11, §. 2, l. 3 § 6, D. 48, 8 angeführt wurde, da in Bezug auf Ueberläufer, Feinde, Sclaven ꝛc., welche nach der Anſicht der Römer keine Rechtsſubjekte waren, eben darum in der Vorſtellung des Handelnden eine ſtrafbare Tödtungs-Abſicht, alſo gerade dasjenige, worauf es hier ankommt, gar nicht entſtehen konnte;

c) die l. 3 D. de his, qui not. infamia, da dieſe Stelle umgekehrt eine Beſtätigung der Regel enthält, welche nur ausnahmsweiſe da nicht eintreten ſoll, wo es bei geringen Vergehen unangemeſſen wäre, den bloßen böſen Willen zu ſtrafen;

d) die l. 21 §. 7 D. de furtis, da hier ohne Zweifel derſelbe

Grund eintritt, aus welcher der diebiſche Wille nicht als Diebſtahl beſtraft werden ſoll, was auch durch die Verbindung mit l. 1 pr. D. de lege Cornelia de sicariis noch näher beſtätigt wird.

Wenn es nun hiernach für ausgemacht gehalten werden darf, daß die Römer ſchon den verbrecheriſchen Willen allein, und ohne Rückſicht darauf beſtraft wiſſen wollten, ob in dem concreten Falle der beabſichtigte Erfolg auch erreicht werden konnte, ob alſo objektive Gefährlichkeit vorhanden ſei, ſo wird nunmehr noch die Frage einer Beantwortung bedürfen, ob und in welchen Beziehungen der Art. 178 der Carolina das beſtehende Recht habe abändern wollen.

Hier ergiebt nun

1) ſchon der bloße Wortverſtand, des Art., daß Carl den Verſuch von der Vollendung des Verbrechens habe ſcheiden, und jenen nicht, wie die Römer, in Anſehung der Beſtrafung der Vollendung habe gleichſtellen, ſondern für den Verſuch eine ſelbſtſtändige Strafe beſtimmen, in ſoweit mithin das vorhandene Recht habe abändern wollen. Hierüber kann ein Zweifel um ſo weniger ſich erheben, als die vollendeten Verbrechen und deren Beſtrafung in dem vorhergehenden Artikel völlig abgeſondert behandelt werden, und dann erſt über den Verſuch das Nöthige verordnet wird. Die Strafe des Verſuchs ſoll zwar dem richterlichen Ermeſſen anheimfallen, jedoch immer eine peinliche im Sinne der Carolina ſein. Hieraus würde dann auch gefolgert werden müſſen, daß der Verſuch da ſtraflos ſei, wo die Vollendung mit peinlicher Strafe nicht bedroht wäre,

Zachariä a. a. O. §. 95.

und dieſe Beſtimmung würde ſich leicht aus dem gemeinen Rechte erklären, wenn die Annahme richtig wäre, daß nach dem letzteren bei geringen Vergehen der Verſuch ſtraflos geweſen ſei.

In gleicher Weiſe ergiebt ſich aus dem Wortverſtande des Art. 178, daß Carl das Princip des römiſchen Rechts, wonach der böſe Wille als ſolcher beſtraft werden ſollte, als gemeinrechtlichen Grundſatz betrachtet, lediglich habe beibehalten wollen, in ſoweit es auf die Beſtrafung verſuchter Verbrechen ankommt, denn es ſind

a) die Worte des Geſetzes „ſolcher böſer will iſt peinlich zu beſtrafen“ ganz ausdrücklich auf den böſen Willen allein, nicht auf die Werke, die daraus folgen, übereinſtimmend mit dem römiſchen Rechte, bezogen, und hiermit ſtimmen auch

b) Gobler in ſeiner Versio: »ea voluntas punienda« und Remus in der Paraphraſe zum Art. 178: »hic animus malus, haec mens mala et ad malum projecta, haec maleficiendi libido extremo supplicio et percellenda est« überein.

Dagegen hat der Art. 178

2) die Erforderniſſe des böſen Willens, oder die Art und Weiſe, wie ſich derſelbe geäußert haben, oder erkennbar geworden ſein müſſe, um ſtrafbar zu ſein, abweichend von dem römiſchen Rechte beſtimmt, ohne jedoch dadurch an dem Grundſatze deſſelben, wonach der böſe Wille als ſolcher das Strafbare iſt, etwas abgeändert zu haben. Denn während nach dem R. R. die voluntas und das consilium zu Begründung der Strafe zureichten, verlangt Carl, gewiß in richtiger legislatoriſcher Betrachtung, weiter

a) daß der böſe Wille, um ſtrafbar zu werden, ſich in äußeren Handlungen geäußert haben müſſe. Etwas anderes können nämlich die Worte „ſcheinliche Werke“ nicht bedeuten, und übereinſtimmend hiermit werden dieſelben auch von Gobler durch »si quis maleficium apparentibus factis etc. conatur« überſetzt. Es ſollen jedoch auch die ſcheinlichen Werke allein noch nicht genügen, ſie ſollen vielmehr

b) ſo beſchaffen ſein, daß ſie „zu Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſein mögen.“ Gerade dieſe Worte und ihre Beziehung zu der beabſichtigten Miſſethat ſind es nun aber, worüber die Rechtsgelehrten durchaus nicht einverſtanden ſind, indem die einen dafür halten, die Dienſtlichkeit der Werke müſſe relativ zu der ſpeciell beabſichtigten Miſſethat verſtanden werden, es müſſe Dienſtlichkeit in concreto dergeſtalt vorhanden ſein, daß das Fortſchreiten der Verſuchshandlungen die Vollendung des beabſichtigten Verbrechens und ſomit die in demſelben enthaltene Rechtsverletzung auch habe hervorbringen können, die anderen aber der Meinung ſind, die Bedingung der Strafe ſei erfüllt, ſobald ſich nur eine abſtrakte Dienſtlichkeit der äußeren Handlungen, d. h. eine ſolche

herausgeſtellt habe, welche ohne Rückſicht auf den möglichen Eintritt des beabſichtigten Erfolgs in dem beſonderen Falle, einen ſolchen Erfolg nur im Allgemeinen und auch nach der Ueberzeugung des Handelnden hervorzubringen geeignet ſei.

Dieſe letztere Anſicht wird für die richtige zu halten ſein, da

aa) der Rechtsſatz, auf welchem dieſelbe beruht, zu der Zeit, wo die Carolina als Geſetzbuch erſchien, in geſetzlicher Kraft beſtand, bei correktoriſchen Geſetzen aber die vom beſtehenden Rechte am wenigſten entfernende Bedeutung der Worte den Vorzug verdient,

bb) die Worte des Geſetzes der vertheidigten Anſicht nicht nur nicht widerſprechen, ſondern dieſelbe unterſtützen, da

α) der Geſetzgeber die Strafandrohung, gerade wie das römiſche Recht, gegen den böſen Willen richtet, eben darum aber die Zufügung der Strafe von der Möglichkeit des beabſichtigten Erfolgs in dem beſonderen Falle nicht nothwendig hat abhängig machen wollen, das Gegentheil auch durch die Worte in keiner Weiſe verordnet worden iſt, vielmehr

β) die letzteren, indem beſtimmt wird: „ſolcher böſer Will, daraus etlich Werk, als obſteht, folgen, iſt peinlich zu ſtrafen" deutlich darauf hinweiſen, daß der Geſetzgeber als Erforderniß des böſen Willens, welcher Grund der Strafe iſt, ausſchließlich nur die bezeichneten Handlungen, die aus dem böſen Willen hervorgehen, keineswegs aber die Möglichkeit des beabſichtigten Erfolges derſelben vor Augen gehabt habe, wie denn auch Gobler die fraglichen Worte überſetzt »ea voluntas, ex qua facinora aliqua, ut praeponitur, emergunt, punienda est« und

γ) dieſem Sinne in dem Satze, „die zu Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſein mögen" auch das Wort „mögen" am beſten entſpricht;

cc) die Conſequenzen der aufgeſtellten Anſicht auch nicht anderen allgemeinen Rechtsprincipien der Carolina über die Begründung der Strafe zuwider laufen, da z. B. nach Art. 176 ſchon derjenige geſtraft werden ſoll, welcher bedenkliche Drohungen ausgeſtoßen, alſo noch nicht ſo viel gethan hat, als die „unterſtandene Miſſethat" verlangt, und

dd) jene Anſicht mit den Grundſätzen, welche der Gerichtsge-

brauch hinſichtlich der Beſtrafung verſuchter Verbrechen angenommen hat, ebenwohl harmonirt, da z. B. kein Gericht Bedenken tragen dürfte, denjenigen des verſuchten Diebſtahls ſchuldig zu erklären, welcher, um Geld zu ſtehlen, in eine fremde Wohnung eingeſtiegen iſt, obgleich ſich ergeben würde, daß zur Zeit des Einſteigens auch nicht ein Heller Geld in dem Hauſe aufbewahrt, mithin der Eintritt der beabſichtigten Rechtsverletzung unmöglich geweſen ſei.

Da nun, in Anwendung dieſer Grundſätze auf den untergebenen Fall, als erwieſen feſtſtehet,

1) daß Appellantin den böſen Willen gehabt habe, ihr neugebornes Kind um das Leben zu bringen,

2) daß von derſelben, um dieſen böſen Willen auszuführen, mehrere hierauf abzielende äußere Handlungen vorſätzlich unternommen worden ſind, und da

3) die unter dieſen Handlungen namentlich mitbegriffene Nichtunterbindung der Nabelſchnur und abſichtliche Zulaſſung der Blutung aus derſelben, wie die Appellantin wußte und überzeugt war, an ſich und im Allgemeinen auch ein vollkommen geeignetes Mittel iſt, das Leben neugeborner Kinder zu zerſtören, mehr aber zum Thatbeſtande eines verſuchten Kindermords in ob- und ſubjektiver Hinſicht geſetzlich nicht erforderlich iſt, ſo iſt die Appellantin dieſes Verbrechens mit Recht für ſchuldig erklärt worden, und daher die **erſte** Beſchwerde auch in dem unter B. erörterten Beſchwerdengrunde, und ſomit überhaupt, für ungegründet zu halten *).

---

*) Ueber die controverſe Frage ſind außer den citirten Schriften noch zu vergleichen

Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen deutſchen Strafrecht, Band I.

Pfotenhauer, über den Einfluß des faktiſchen Irrthums auf die Strafbarkeit verſuchter Verbrechen.

Geib, über den Einfluß des Irrthums in Bezug auf das Objekt im Strafrechte, im Archiv des Cr.-R. 1837. p. 575 fg.

Köſtlin, Reviſion der Grundbegriffe des Criminalrechts, S. 273, 340, 353 fg.

Zachariä, die Lehre vom Verſuche der Verbrechen.

Mathaeus de criminibus, lib. 48. lit. 3. cap. 2. §. 6.

Neues Archiv des Cr.-Rechtes 1842. p. 537. fg.

Was die zweite Beſchwerde anlangt, ſo ſollen verſuchte Verbrechen nach dem Art. 178 der Carolina mit einer peinlichen Strafe angeſehen werden, welche mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen iſt, und die bis zur Todesſtrafe geſteigert werden kann.

Als Momente für die Beſtimmung der Strafgröße kommen hierbei vorzugsweiſe in Betracht."

1) die größere oder geringere Nähe, in welcher der Verſuch zur Vollendung ſtehet,

2) der höhere oder geringere Grad des durch die Verſuchshandlungen an den Tag gelegten böſen Willens,

3) die Größe der Strafe, womit das vollendete Verbrechen bedroht iſt, und

4) die etwa vorhandenen Milderungsgründe.

Vorliegend fällt nun der Appellantin

zu 1) offenbar der nächſte Verſuch zum Kindermorde zur Laſt, da dieſelbe ihrer Seits alles beendigt hat, was die Vollendung des Verbrechens erfordert.

Sodann hat auch die Appellantin

zu 2) einen hohen Grad des böſen Vorſatzes in ſofern an den Tag gelegt, als dieſelbe während der Schwangerſchaft und längere Zeit vor der Niederkunft den Entſchluß zur Tödtung des Kindes gefaßt, denſelben beharrlich feſtgehalten und ſodann, aller ſie bedrohenden nahen Gefahren der Entdeckung und ſonſtiger Schwierigkeiten ungeachtet, und unter fortgeſetzten Täuſchungen ihres Mannes, an dem für lebend gehaltenen Kinde planmäßig ausgeführt hat.

Wenn nun

zu 3) der vollendete Kindermord unter Umſtänden mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren geahndet zu werden pflegt, ſo würde nach dieſen Gründen die Appellantin zu einer acht bis zehnjährigen Zuchthausſtrafe zu verurtheilen geweſen ſein.

Es läßt ſich jedoch

zu 4) nicht verkennen, daß die Appellantin durch eine unglückliche Verkettung der Umſtände zwiſchen eine ſchwere Alternative geſtellt war. Der Untergang ihres zeitlichen Glückes und die Zer-

ſtörung der Ruhe und Zufriedenheit ihrer Eltern, ihres Ehemannes und ihrer ſonſtigen Angehörigen auf der einen, und die Beſeitigung ihrer Leibesfrucht auf der anderen Seite war einer nach jeder Richtung traurigen Wahl der Appellantin anheim gegeben; und daß unter ſolchen Umſtänden die Rathſchläge der Vernunft und die Mahnungen des Gewiſſens vor den ſinnlichen Regungen des Begehrungsvermögens keinen Boden fanden, und der Wille ſich nach widerſtrebendem Kampfe für das Letztere entſchied, das mag auch auf das Urtheil des weltlichen Richters nicht ohne mildernden Einfluß bleiben.

Indeſſen darf doch auch dieſer nicht überſehen

a) daß die Appellantin, abgeſehen von dem unerlaubten Umgang mit Chr., die beängſtigende Lage, die ſie zu dem verbrecheriſchen Entſchluß brachte, dadurch weſentlich verſchuldet hat, daß ſie, in dem Glauben ſchwanger zu ſein, ſich dennoch in ſträflichem Leichtſinne auf das Verhältniß mit ihrem nachherigen Ehemanne einließ, und obgleich ſie wahrnahm, wie ängſtlich ihre Eltern, um größerem Unglück vorzubeugen, bemüht waren, dem Gerüchte ihrer Schwangerſchaft auf den Grund zu kommen, doch nicht nur dieſe, ſondern auch den Umgang mit Chr. ſtets verſchwieg,

b) daß dieſelbe, als ihr Ehemann in Liebe und ganz gutmüthig ihr die tröſtende Zuſicherung gab, es ſolle ihr kein Haar darüber gekrümmt werden, wenn ſie ſchwanger ſei, dennoch nicht daran dachte, einen Ausweg zu ſuchen, der ſie vor dem Verbrechen und der Sünde bewahre;

c) daß bei dem Entwickelungsgange ihrer Motive zu der That der Gedanke, das behagliche Verhältniß in dem Hauſe ihres Ehemannes aufgeben zu müſſen, alſo eine mehr ſelbſtſüchtige Anſicht, vorgeherrſcht zu haben ſcheint, und

d) daß, im Grunde genommen, die Lage der Appellantin auch nicht viel ungünſtiger, als die eines armen ehrbaren Mädchens war, das, nachdem es gefallen iſt, eben ſo den Verluſt ſeiner jungfräulichen Ehre zu beweinen und den Kummer der Angehörigen zu beklagen, außerdem aber noch mit der Sorge um den Unterhalt ihres unehelichen Kindes zu kämpfen hat.

Nach dieſem Allen iſt die erkannte 4½ jährige Zuchthaus-

ſtrafe für eine ſehr geringe Strafe und deshalb auch die zweite Beſchwerde für völlig ungegründet zu halten.

Aus den in dem vorſtehenden Gutachten entwickelten Gründen wurde durch Urtheil vom 22. Julius 1839 die Berufung, mit Verſagung der gegen den Ablauf der Beſchwerden-Ausführungsfriſt gebetenen Reſtitution, als deſert und ungegründet zurückgewieſen.

Da nun darin, daß die Appellantin hinſichtlich des vollendeten Kindermordes nicht ausdrücklich von der Inſtanz entbunden worden war, und daß das Obergericht unterlaſſen hatte, über die Frage, ob das Nichtunterbinden der Nabelſchnur in der Art, wie ſolches von der Appellantin geſchehen, ein geeignetes Mittel zur Tödtung eines neugebornen Kindes ſei? ein gerichtsärztliches Gutachten einzuholen, eine zureichende, die Reſtitution gegen den Ablauf der Friſt zu Ausführung der Berufung begründende, Verletzung nicht gefunden werden, und der Gerichtshof dadurch nicht in die Lage kommen konnte, das Erkenntniß aufzuheben und die Vervollſtändigung der Unterſuchung in allen den Beziehungen zu verordnen, in welchen dieſelbe als mangelhaft dargeſtellt worden iſt, ſo blieb nichts übrig, als ſo, wie geſchehen, zu erkennen, mithin ein Erkenntniß beſtehen zu laſſen, welches auf ein mangelhaftes, illegales, die Handhabung des materiellen Rechtes, als des vornehmſten Zweckes der Strafrechtspflege, bedrohendes Verfahren gegründet war.

Es giebt dieſe Unterſuchungsſache einen Beleg ab, wie ſehr es zu beklagen iſt, daß rückſichtlich des den letzten Ständeverſammlungen vorgelegten Geſetzesentwurfes über die Abſtellung mehrerer in der Strafrechtspflege wahrgenommenen Mängel, welcher u. a. die Beſtimmungen enthielt, daß

1) die im §. 3 der Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, den oberen Gerichten gegebenen Befugniß, das Erkenntniß auch zum Nachtheile des Appellanten zu ändern, von der Wahrung der Berufungsfriſten unabhängig ſein ſolle,

2) in dem Falle, wo auf ein eingeführtes Rechtsmittel das obere Gericht das Erkenntniß der vorigen Inſtanz wegen Unvoll-

ſtändigkeit oder ſonſtiger Mangelhaftigkeit der Unterſuchung für nicht rechtsbeſtändig erachtet, daſſelbe die erforderliche Ergänzung der Unterſuchung unmittelbar anordnen und ſodann ſelbſt das weitere Erkenntniß in der Sache ertheilen ſolle,

eine Vereinbarung der Staatsregierung mit den Landſtänden bisher nicht hat erlangt werden können.

Der Angeſchuldigten wurde ein Theil der erkannten Strafe im Gnadenwege erlaſſen; die Ehe derſelben mit Johann Peter Plei iſt auf Betreiben des Letzteren, dem Vernehmen nach, geſchieden worden.

VII. Nach welchen Grundſätzen und geſetzlichen Beſtimmungen iſt das Tödten von Wild durch in ein fremdes Jagdrevier ausgelegtes Gift zu beſtrafen?

Der Pachter A. *) auf dem Neuhofe bei Hanau, deſſen Felder und Gärten im Winter 1840 und 1841 durch die in der Umgegend zahlreichen Haſen und Rehe angeblich ſehr beſchädigt wurden, legte am 2. Februar 1841 Abends 70 bis 80 Rübenſchnitte, welche mit weißem Arſenik beſtreut waren, auf einen mit Winterſamen beſtellten Acker und in einen Garten ſeines gepachteten Gutes. Gleich am folgenden Tage wurden mehrere todte Haſen, Lapins und Rehe in der Nähe des fraglichen Feldes gefunden; gegen A. wurde auf erhobene Anzeige des Jagdberechtigten „wegen Vergiftung von Wildpret" eine Unterſuchung eingeleitet, und es wurden bis zum 13. Februar 1841 in der Umgegend von Neuhof ſieben Rehe, 41 Haſen und 3 Lapins verendet aufgefunden und an das Unterſuchungsgericht abgeliefert.

A. geſtand alsbald bei ſeiner Vernehmung, das Gift, ſ. g.

---

*) A. 72.

Rattengift, an die bezeichneten Orte Abends nach Sonnenuntergang gelegt zu haben, um das Wild zu vertilgen, das ihm unberechenbaren Schaden gebracht, und gegen welches er ſich auf andere Weiſe zu ſchützen nicht gewußt habe.

Das Unterſuchungsgericht ließ durch Sachverſtändige die Eingeweide ꝛc. der verendet gefundenen Thiere chemiſch unterſuchen, wobei ſich in den Eingeweiden von 28 Haſen weißer Arſenik, und zwar gleichartig mit demjenigen fand, welcher auf mehreren auf dem fraglichen Felde aufgeleſenen Rübenſchnitten bemerkt wurde. Die Eingeweide der übrigen gefundenen Thiere waren von Gift frei.

Der Kreisthierarzt gab das von ihm eingeforderte Gutachten dahin ab, daß es keinem Zweifel unterliege, daß die bei den unterſuchten Haſen gefundenen Doſen Arſenik genügt hätten, den Tod derſelben herbei zu führen, und daß dieſer um ſo ſchneller habe eintreten müſſen, da die Thiere, wie die Unterſuchung ergeben, leere Magen gehabt hätten.

Der Stadtphyſikus, ebenfalls zum Gutachten aufgefordert, erklärte, daß der Genuß eines durch Arſenik getödteten Wildes eine indirekte Vergiftung herbeizuführen vermöge, der Grad der Vergiftung jedoch von der Quantität des einverleibten Giftes abhänge.

Der Förſtergehülfe Sp., zu deſſen Revier die an einen Dritten verpachtete hier in Frage kommende Jagd gehört, verſicherte eidlich, daß dieſelbe im Winter 1840 und 1841 zwar in gutem Stande geweſen, daß jedoch, was insbeſondere Haſen und Lapins betreffe, keine zu ſtarke Hege unterhalten, indem ſchon im Herbſte eine ziemliche Zahl Haſen abgeſchoſſen worden ſei.

Eine gleiche Erklärung gab auch der Revierförſter F. auf Dienſtpflicht ab.

Der Angeſchuldigte blieb bei ſeiner Erklärung, daß er nur aus Nothwehr, um ſein Eigenthum gegen übermäßige Beſchädigung zu ſchützen, das Gift gelegt habe.

Das Obergericht erkannte hierauf:

„in Erwägung,

daß die Handlung des Inculpaten, wenn gleich nicht in gewinnſichtiger Abſicht unternommen, doch da ſie ſich als rechtswidrige abſichtliche Beeinträchtigung einer fremden Jagdgerechtigkeit

mittelſt Tödtung jagdbarer Thiere darſtellt, für ein Jagdvergehen zu halten, und nach den hierfür geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zu beſtrafen iſt,

daß nun der hier in Betracht kommende Jagdſtraftarif vom 30. December 1822 den vorliegenden Fall, die Tödtung von Wild mittelſt Gift, nicht ſpeciell berührt, jedoch nach Satz 264 des der Forſtſtrafordnung vom 30. December 1822 angehängten Forſtſtraftarifs und nach Satz 40 des gedachten Jagdſtraftarifs alle übrigen Vergehungen, welche in den Tarifen nicht namentlich aufgeführt ſind, nach der Analogie beſtraft werden ſollen,

daß hiernach die Sätze 3, 18, 11 und 40 des gedachten Jagdſtraftarifs, bezüglich der §. 3 der Verordnung vom 17. Auguſt 1827 für die vorliegend zur Anwendung zu bringenden Beſtimmungen zu halten ſind,

und in gleicher Weiſe mit Berückſichtigung des Satzes 40 des Jagdſtraftarifs auch der Satz 236 des Forſtſtraftarifs, dieſer jedoch nur hinſichtlich des wegen des Legens des Giftes zur Anwendung zu bringenden Satzes 11 des Forſtſtraftarifs und des §. 3 der Verordnung vom 17. Auguſt 1827, da nur rückſichtlich dieſer Handlung die Verübung zur Nachtzeit als erwieſen anzunehmen iſt, analoge Anwendung findet *),

---

*) pos. 264 des F.-Str.-Tar.: „Alle übrigen Vergehungen, welche in dieſem Tarife nicht namentlich angegeben ſein möchten, werden nach der Analogie beſtraft."

pos. 40 des J.-Str.-Tar.: „Die im Forſtſtraftarife unter Nr. 264 ꝛc. enthaltenen Beſtimmungen finden auch bei den Jagdvergehungen Anwendung."

pos. 11 des J.-Str.-Tar.: „Wer Schlingen oder ſonſtige Fangwerkzeuge in fremden Jagdrevieren legt, wird, neben dem Verluſte derſelben und neben Bezahlung einer Belohnung von drei Thalern für den Angeber, geſtraft um ſechs Thaler."

pos. 3 des J.-Str.-Tar.: „Der Jagdfrevler zahlt für jeden geſchoſſenen oder gefangenen Haſen fünf Thaler."

pos. 18 des J.-Str.-Tar.: „Werden die unter 3, 11 ꝛc. erwähnten Frevel während der Hegezeit verübt, ſo wird die Strafe verdoppelt."

pos. 236 des F.-Str.-Tar. „Alle bei Nacht d. h. nach Sonnen-Untergang und vor dem Wiederaufgange der Sonne, verübten Frevel werden mit der geſetzmäßigen Strafe doppelt belegt.

daß bei Ausmeſſung der Strafe, bezüglich der Uebertretung der letzteren geſetzlichen Beſtimmung, auf die Gemeingefährlichkeit des angewendeten Mittels erſchwerende Rückſicht zu nehmen iſt,

wogegen die vom Angeklagten vorgeſchützte Einrede der Nothwehr um deswillen keine Berückſichtigung verdient, weil ſie durch das von ihm deshalb Angeführte nicht in der Weiſe begründet wird, das die Handlung des Angeklagten als ſtraflos oder auch nur als minder ſtrafbar angeſehen werden könnte,

wird derſelbe unter Freiſprechung im Uebrigen, wegen Legens von Gift in ein fremdes Jagdrevier und dadurch bewirkter Tödtung von 28 Haſen in eine Geldſtrafe von 305 Thlrn. 14 Gr. 7 Hlr., zur Errichtung eines Schadenserſatzes von 14 Thlrn. 9 Gr. 9 Hlr. an den Beſchädigten und einer Belohnung von 3 Thlrn., ſowie einer Pfandgebühr von 3 Gr. an den Angeber und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Gegen dieſes Urtheil wendete der Angeſchuldigte die Berufung ein, und erhob darüber eine Beſchwerde,

1) daß er der Tödtung von 28 Haſen durch Gift ſchuldig erkannt, und

2) daß er ſo, wie geſchehn, beſtraft worden ſei.

Es wird

zu 1 beſtritten, daß durch die Unterſuchung ein vollſtändiger Beweis darüber erbracht ſei, daß das Gift, welches in 28 Haſen gefunden worden, von demjenigen herrühre, welches der Appellant auf ſeinem Acker ausgelegt gehabt habe.

Nun iſt zwar allerdings auf direktem Wege nicht dargethan, daß die Haſen, in deren Magen Arſenik gefunden worden iſt, von dem mit Arſenik beſtreuten Rübenſchnitten, welche der Appellant auf dem fraglichen Acker ausgelegt gehabt, gefreſſen haben, ſo wie auch nicht rechtlich feſtſteht, daß die chemiſch unterſuchten Haſen ſämmtlich dieſelben ſeien, welche man zur fraglichen Zeit

---

§. 3 der V. vom 17. Aug. 1827: „Statt der im 11. Satze des J.-Str.-Tar. beſtimmten Geldbuße von 6 Thlrn. für das Fangen des Wildes in Schlingen ꝛc. ſoll eine Geldbuße von 6 bis 10 Thlrn. eintreten.

in der Gegend des Neuhofs verendet gefunden haben will. Allein wenn man erwägt,

1) daß der Appellant ſeinem Geſtändniſſe nach am Abend des 2. Februar auf dem bezeichneten Acker etwa 80 Rübenſchnitte, welche er mit Arſenik beſtreut, umher gelegt,

2) daß dieſe Rübenſtücke zum Theil angefreſſen, auf dem erwähnten Acker gefunden worden ſind,

3) daß man vom 3. bis 13. Februar alſo nach der Zeit, wo das Gift gelegt worden, nach und nach eine Anzahl Haſen theils auf dem fraglichen Acker, theils in der Nähe des Neuhofs verendet gefunden hat,

4) daß bei der chemiſchen Unterſuchung derſelben in dem Magen von 28 Stück Arſenik vorgefunden worden iſt,

5) daß dieſes Gift von derſelben Gattung geweſen iſt, welches ſich in dem von dem Appellanten abgelieferten Gefäße und auf den auf dem Acker gefundenen Rübenſchnitten befunden hat,

6) daß ſich in dem Magen mehrerer Haſen auch noch kleine Stücke von Rüben und Kohl gefunden haben, und daß

7) die Unterſuchung auch nicht die entfernteſte Spur ergeben hat, welche darauf hinwieß, daß das bei den Haſen gefundene Gifte anders woher rühre, als von dem Genuſſe der von dem Appellanten ausgelegten mit Gift beſtreuten Rübenſchnitte,

ſo wird man in keiner Weiſe bezweifeln können, daß die Haſen von dem von dem Appellanten gelegten Gifte geſtorben ſind. Auch iſt dieß vom Appellanten ſelbſt bei der Unterſuchung ſo wenig bezweifelt worden, daß er vielmehr erklärt hat: ich glaube gewiß, daß ich den Tod der Haſen durch das Gift veranlaßt habe.

Es wird zwar in der Beſchwerdenſchrift als möglich hingeſtellt, daß von Leuten, welche die von dem Jagdberechtigten auf die Ablieferung eines verendet gefundenen Haſen ausgeſetzte Belohnung hätten verdienen wollen, Gift ausgeſtreut worden ſei, und an dieſem Gifte die von ihnen abgelieferten Haſen hätte verendet ſein können; allein ſolche Möglichkeiten können da, wo eine gewiße Erſcheinung als Wirkung einer gewiſſen Handlung ſich vollkommen befriedigend erklärt, rechtlich nicht in Betracht kommen, auch ſteht einer auf eine ſolche bloße Möglichkeit geſtützten Vermuthung vorliegend noch be-

ſonders entgegen, daß der Vortheil, welcher das von dem Jagdberechtigten gegebene Verſprechen darbot, zu wenig bedeutend war, als daß ſich Jemand dadurch zur Anwendung eines ſo bedenklichen Mittels hätte verleiten laſſen können, und daß bei den Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 25. Oktober 1823 über den Verkauf der Gifte, nicht angenommen werden kann, daß Perſonen, welche auf die angegebene Art ſich einen Vortheil zu verſchaffen hätten geneigt ſein können, im Stande geweſen ſeien, ſo bald zu dem Beſitze von Arſenik zu gelangen.

Zur 2ten Beſchwerde wird behauptet,

a) daß die Beſtimmungen des Jagdſtraftarifs auch nicht einmal analog auf den vorliegenden Fall anzuwenden ſeien, da der Appellant weder die Jagd exercirt, noch ſich eigennütziger Weiſe Wild angeeignet habe.

Nun hat es zwar ſeine Richtigkeit, daß der Jagdſtraftarif in den meiſten ſeiner Sätze blos von der unbefugten Ausübung der Jagd, vom Schießen oder Fangen der Wildes, von Unternehmungen, welche auf das eine oder andere abzwecken, redet; daraus folgt aber nicht, daß ſonſtige Beeinträchtigungen des Jagdrechtes unbeſtraft bleiben müſſen. Denn einmal kann der Zweck der Forſt- und Jagd-Straforderung kein anderer ſein, als die Waldbeſitzer und Jagdberechtigten gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte, welche durch das rechtswidrige Benehmen Anderer bewirkt werden kann, zu ſchützen, und dann wird in dem Jagdſtraftarife nicht allein die unbefugte Ausübung der Jagd mit Strafen bedroht; derſelbe enthält vielmehr in den Poſitionen 8, 9, 10, 13, 15 Strafbeſtimmungen wegen bloßer Beſchädigung von jagdbaren Thieren, insbeſondere auch wegen des Zerſtörens der Neſter gewiſſer Vögel. Eben ſo redet der Forſtſtraftarif in dem Abſchnitte I. und II. zwar hauptlich nur von der Entwendung von Holz, als der gewöhnlichen Art von Forſtvergehen, er hat aber deshalb ſicher nicht das Umhauen oder Beſchädigen von Bäumen aus Muthwillen oder Bosheit ſtraflos laſſen wollen, ſo daß alſo z. B. die Strafbeſtimmungen des erwähnten Tarifs auf Denjenigen analoge Anwendung nicht finden könnten, welcher einen Baum in einem fremden Walde fällt, nicht um ihn ſich zuzueignen, ſondern weil er ihm in irgend einer

Beziehung im Wege ſteht. Daß der Geſetzgeber die Forſte auch gegen ſolche Beſchädigungen habe ſicher ſtellen wollen, welche nicht in der Entwendung von Holz beſtehen, beweiſen die Strafbeſtimmungen über Hutefrevel, Gras= und Laubfrevel, über Feuerſchaden wie denn auch die Poſitionen 172 und 173 ausdrücklich beſtimmen, daß der, welcher grünes Holz kringele, ſchäle oder auf eine ſonſtige Art vorſätzlich verderbe ꝛc., daß daſſelbe abſterbe, eben ſo beſtraft werden ſolle, als wenn er es entwendet hätte.

Da der Geſetzgeber nach den Poſ. 8, 9 und 11 des Jagdſtraftarifs ſchon das bloße Beſchädigen gewiſſer Thiere, das Zerſtören der Neſter gewiſſer Vögel, das Legen von Schlingen ꝛc. für ſtrafbar erklärt, ſo läßt ſich gewiß nicht annehmen, daß er das vorſätzliche Tödten des Wildes mit Gift, resp. das Ausſtreuen von Gift zu dieſem Zwecke — eine dem Wild noch weit gefährlichere Handlung — ſtraflos habe laſſen wollen.

Man wird demnach dem Obergerichte darin beiſtimmen müſſen, daß die betreffende Strafbeſtimmung des Jagd=Straftarifs auf den vorliegenden Fall analoge Anwendung leide.

Der Obergerichts=Referent hat zu zeigen geſucht, daß die Handlung des Appellanten als Beſchädigung fremden Eigenthums ſtrafbar ſei; allein die bloße Beſchädigung fremden Eigenthums (damnum injuria datum) kann nur in ſoweit als ein Vergehen aufgefaßt werden, als ſolche in einzelnen Fällen geſetzlich mit Strafe bedroht iſt. Wo dieſes nicht geſchehen, tritt bloße Verbindlichkeit zum Schadenserſatze ein

Martin, Lehrb. §. 238.

Heffter, Lehrb. §. 521.

Mit öffentlicher Strafe ſind aber nur einzelne beſtimmte, in irgend einer Beziehung beſonders ausgezeichnete, Schadensſtiftungen geſetzlich bedroht,

cf. l. 10 D. 47, 11.

§. 10 und 13 der Verordnung vom 30. December 1826.

Beſchädigung und Tödtung fremder Thiere iſt, außer in dem Jagdſtraftariſe und in ſpäteren dieſen abändernden Verordnungen, nirgends als Vergehen behandelt.

Der Beſchwerdeführer behauptet ferner

b) daß die Poſ. 3, 8, 11, 18 und 40 des Jagdſtraftarifes vorliegend nicht zur Anwendung kommen könnten, weil er nicht in eigennütziger Abſicht, um das Wild ſich zuzueignen gehandelt, und weil nur unter dieſer Vorausſetzung die Abmeſſung der Strafe nach der Zahl der erlegten Thiere einen rechtfertigenden Grund für ſich habe.

Wenn man nun annehmen muß, daß die Beſtimmungen der Poſ. 2 und 3 des J.-Str.-Tar. auch auf den Fall analog anzuwenden ſeien, wo Haſen zwar nicht geſchoſſen oder gefangen, aber auf andere Weiſe und zwar ohne den animus lucri faciendi getödtet worden ſind, ſo folgt, daß der Appellant unter die Beſtimmung des Satzes 3 fällt, alſo für jeden getödteten Haſen mit 5 Rthlrn. büßen muß.

Daß es von dem, welcher darauf ausgeht, Wild zu ſchießen oder zu fangen, abhängt, wieviel er ſchießen oder fangen will, iſt zwar richtig; eben ſo richtig iſt es aber auch, daß der Appellant, als er das Gift ausſtreute, die Abſicht hatte, mehr als einen Haſen zu tödten, und daß er es dem Zufalle überließ, wieviel derſelben getödtet würden, er mithin für die ſämmtlichen getödteten Haſen einſtehen muß.

Die Anwendung der Poſ. 11 betreffend, ſo hat zwar der Appellant keine Schlingen und ſonſtige Fangwerkzeuge gelegt, und überhaupt nicht die Abſicht gehabt, Wild zu fangen. Wenn es aber nach obiger Ausführung bei Anwendung der Strafſätze des J.-Str.-T. keinen weſentlichen Unterſchied machen kann, auf welche Weiſe Jemand dem Jagdberechtigten das Wild entzogen hat, ſo wird auch der Fall, wo Jemand zur Tödtung von Wild in fremden Jagdrevieren Gift auslegt, dem Falle gleich geachtet werden müſſen, wo Jemand Schlingen oder ſonſtige Fangwerkzeuge auslegt. Der Grund, weshalb das Schlingenlegen härter, als das Schießen des Wildes verpönt iſt, liegt ohne Zweifel darin, daß jenes nicht ſo leicht, als dieſes entdeckt werden kann, — ein Grund, welcher bei dem Auslegen von Gift noch in höherem Maaße eintritt. Deßhalb wird man auch den §. 3 der Verordnung vom 17. Auguſt 1827, und in Betracht der größeren Gefahr, welche mit dem Legen von Gift verbunden iſt, auch durch daſſelbe wirklich Haſen getödtet wor-

den ſind, eine Strafe von 10 Rthlrn. vorliegend für anwendbar halten müſſen.

Das Obergericht hat bei Beſtimmung der Strafe auch darauf, daß die incriminirte Handlung zur Hegezeit vorgenommen iſt, Rückſicht genommen, und die Poſ. 18 des J.-Str.-Tar. zur Anwendung gebracht.

In der Beſchwerdenſchrift wird die Anwendbarkeit dieſer Poſ. beſtritten, weil der Appellant die Jagd nicht exercirt habe. Dieſer Einwand fällt aber hinweg, wenn man aus den oben angeführten Gründen annimmt, daß die betreffenden Strafbeſtimmungen auch gegen den analog zur Anwendung kommen müſſen, welcher Wild widerrechtlich durch Gift tödtet.

Hierbei fragt es ſich aber, ob nach Poſ. 18 die Strafen der Poſ. 3 und 11 beide, oder ob nur eine derſelben, und welche zu verdoppeln iſt? Nun könnte es zwar ſcheinen, daß hierbei die verbrecheriſche Thätigkeit des Handelnden, alſo das Schießen, das Legen von Schlingen ꝛc., nicht aber der Erfolg, alſo das Tödten oder Fangen des Wildes entſcheidend ſei, mithin hier nur die Strafe der Poſ. 11, nicht auch jene der Poſ. 3 zu verdoppeln ſei. Da indeſſen die Poſ. 18 ausdrücklich beſtimmt, daß, wenn die unter 3 und 11 erwähnten Frevel zur Hegezeit begangen würden, die Strafe verdoppelt werden ſolle, auch der Grund dieſer Strafſchärfung nur in dem größeren Nachtheil gefunden werden kann, womit das Tödten von Wild zur Hegezeit verbunden iſt, ſo wird man mit dem Obergerichte annehmen müſſen, daß vorliegend die Strafe beider Poſitionen, 3 und 11, zu verdoppeln ſei.

Der Umſtand, daß der betreffende Oberförſter nur auf eine Strafe von 50 Rthlrn. angetragen hat, konnte das Obergericht nicht abhalten, diejenige Strafe eintreten zu laſſen, welche von dem Appellanten rechtlich verwirkt war.

Eben ſo wenig kann

c) die Behauptung in der Beſchwerdenſchrift, daß ſich das abgelegte Geſtändniß des Appellanten, das Gift Abends nach Sonnenuntergang gelegt zu haben, auf einen Irrthum gründe, Berückſichtigung finden, da ſie neu iſt und mit einem klaren Geſtändniß im Widerſpruch ſteht. Ob eine desfallſige Reſtitution durch ein Geſuch

um Wiederaufnahme der Unterſuchung erlangt werden kann, iſt eine Frage, welche in jetziger Lage der Sache nicht zu erörtern iſt.

Hier würde jedoch nur die durch die Handlung, welche die Verübung des Frevels ausmacht, verwirkte Strafe, alſo nur die in §. 3 der V. vom 17. Auguſt 1827 angedrohte Strafe der Poſ. 3 des J.-Str.-Tar. einer Verdoppelung unterliegen.

Da indeſſen die nach beiden Geſetzesſtellen verwirkten Strafen ſchon deshalb verdoppelt werden müſſen, weil die Handlung des Appellanten in die Hegezeit fällt, ſo kann nach dem in Poſ. 239 des F.-St.-Tar. (vergl. mit Poſ. 40 des J.-Str.-Tar.) ausgeſprochenen Principe die Strafe wegen Verübung des Frevels zur Nachtzeit nicht nochmals verdoppelt werden. Die Poſ. 239 beſtimmt nämlich, daß, wenn mehrere der unter Poſ. 236, 237, 238 erwähnten Strafſchärfungsfälle bei einem und demſelben Frevel zuſammentreffen, die Strafe dennoch nur einmal verdoppelt werden ſolle. Nun erwähnt zwar dieſe Poſ. nicht der Poſ. 18 des J.-Str.-Tar., der Grund davon liegt aber offenbar darin, daß dieſe erſt nach der Poſ. 239 folgt, und dieſe dem Forſt-Str.-Tar., jene dem Jagd-Str.-Tar. angehört. Nach Poſ. 239 des F.-St.-Tar., welcher nach Poſ. 40 des J.-Str.-Tar. auch auf Jagdfrevel angewendet werden ſoll, wird man jedoch nicht bezweifeln können, daß der Geſetzgeber wegen mehrerer concurrirender erſchwerender Umſtände, worin dieſelben auch beſtehen mögen, nur eine einmalige Verdoppelung der Strafe eintreten laſſen will, ſowie auch die Verübung eines Jagdfrevels zur Hegezeit, eben ſo wie die in Poſ. 239 des F.-Str.-Tar. erwähnten Momente offenbar nur als erſchwerender Umſtand in Betracht kommen ſoll.

Der Appellant hat ferner

d) beſtritten, daß aus der angeblichen Gemeingefährlichkeit des angewendeten Mittels eine erſchwerende Rückſicht abzuleiten ſei.

Es würde dieſes auch nur dann geſchehen können, wenn die Geſetze dazu Veranlaſſung gäben, was jedoch nicht der Fall iſt.

Zwar ſpricht ſich der Phyſikus dahin aus, daß der Genuß eines durch Arſenik getödteten Wildes möglicher Weiſe eine

Vergiftung eines Menſchen herbeiführen könne ꝛc.; da aber, ſoviel die Akten ergeben, von den vergifteten Haſen Niemand Fleiſch gegeſſen hat, und dadurch Niemand beſchädigt worden iſt, auch die Abſicht des Appellanten nicht auf Beſchädigung eines Menſchen gerichtet war, ſo kann hier weder von einem verſuchten noch von einem culpoſen Vergehen gegen die Geſundheit die Rede ſein. Da ferner das Ausſtreuen von Gift auf einem Acker, welches z. B. zur beſſeren Entwickelung der Düngerſtoffe hätte geſchehen ſein können, nirgends mit Strafe bedroht iſt, auch durch die Handlung des Appellanten die Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 25. Oktober 1823 über den Verkauf der Gifte nicht übertreten worden ſind, ſo wird in dieſer Handlung an und für ſich ein Vergehen nicht gefunden werden können.

Allein auch hiervon abgeſehen, kann aus der Auslegung von Gift ſchon deshalb ein Erſchwerungsgrund nicht hergenommen werden, weil, wenn in Gemäßheit der Poſ. 264 des F.-Str.-Tar. die Strafbeſtimmungen des J.-Str.-Tar. auf den vorliegenden Fall analog angewendet werden ſollen, angenommen werden muß, daß die Handlung des Appellanten unter jenen Strafbeſtimmungen mit begriffen ſei, die Strafbarkeit deſſelben alſo durch die Anwendung dieſer Strafbeſtimmungen vollſtändig erſchöpft werde. Müßte in der Beſchaffenheit der Handlung des Appellanten ein nicht ſchon vom Geſetzgeber berückſichtigter oder ſonſt in den Geſetzen begründeter Erſchwerungsgrund gefunden werden, ſo würde von einer Gleichartigkeit dieſer Handlung mit den im Jagd-Straftarife verpönten Handlungen nicht mehr die Rede ſein können.

Was endlich

e) die vom Appellanten vorgebrachte Einrede der Nothwehr betrifft, ſo muß nach den Ergebniſſen der Unterſuchung angenommen werden, daß dem Appellanten durch die Haſen inſofern Schaden zugefügt worden iſt, als dieſelben nicht allein Kohlpflanzen weggefreſſen haben, ſondern auch die meiſten ſeiner Obſtbäume bis zu der Höhe, welche von Haſen erreicht werden kann, abgeſchält worden ſind. Wenn nun auch dem Appellanten das Recht zuſtand, ſich gegen dergleichen Beſchädigungen ſo gut als möglich ſicher zu ſtellen, ſo ging doch dieſes Recht offenbar nicht ſo weit, daß er

vermöge deſſelben befugt geweſen wäre, die auf ſeinem Acker erſcheinenden Haſen zu tödten. An eine analoge Anwendung der Grundſätze von der Nothwehr kann ſchon deshalb nicht gedacht werden, weil ſich nicht behaupten läßt, daß dem Appellanten zur Sicherung ſeines Eigenthums kein anderes Mittel, als das angewendete übrig geblieben ſei. Zwar iſt der Fall nicht von der Art, daß der Appellant bei den Gerichten Hülfe zu finden hätte hoffen können; auch ſcheint ihm eine Klage auf Schadensersatz nicht zugeſtanden zu haben, gegen den Staat, als Verpächter, deshalb nicht, weil er, ſeiner Angaben nach, vermöge des Pachtkontraktes keine Anſprüche wegen Schadenserſatzes zu machen berechtigt war, gegen den Jagdpächter aber deshalb nicht, weil nach den Ergebniſſen der Unterſuchung nicht zu behaupten ſtand, daß der Schaden die Folge eines übermäßigen Wildſtandes geweſen ſei. Dagegen gab es aber andere Mittel, den Schaden abzuwenden, er konnte z. B. durch ausgeſtellte Wächter das Wild verſcheuchen laſſen ꝛc. und es kann hier, wo es auf Rechtfertigung einer geſetzlich verpönten Handlung ankommt, der durch ſolche Maßregeln veranlaßte Koſtenaufwand nicht in Betracht kommen.

Allein, wenn auch hiernach in der von dem Appellanten beabſichtigten Abwendung eines Schadens kein die Strafe ausſchließender Grund gefunden werden kann, ſo ſind doch die in Mitte liegenden Umſtände geeignet, eine Milderung der Strafe zu begründen. Nach §. 22 der Forſt-Straf-Ordnung ſind nämlich die Gerichte befugt, in Fällen, wo erhebliche Milderungsgründe eintreten, nach richterlichem und ſachverſtändigem Ermeſſen eine geringere, als die im Tarife angegebene, Strafe zu beſtimmen. Nun hat aber der Appellant die fraglichen Haſen nicht getödtet, um ſich dadurch einen Vortheil zu verſchaffen, noch weniger hat er das Gift aus Bosheit oder Muthwillen ausgelegt; er hat es vielmehr gethan, um den nicht unbedeutenden Schaden zu hindern, welchen er auf andere Weiſe abzuwenden nur mit vielen Koſten im Stande geweſen ſein würde. Daß beide Fälle, was die Zurechnung, nicht den Thatbeſtand des Vergehens betrifft, weſentlich von einander verſchieden ſind, leuchtet von ſelbſt ein. Hierzu kommt noch, daß auch der

Oberförſter, als Sachverſtändiger, nur eine Strafe von 50 Thlrn. beantragt hat.

Der Appellant hat nun nach dem bisher Angeführten an tarifmäßiger Strafe verwirkt

1) nach Poſ. 3 des J.-Str.-Tar. durch das Tödten von 28 Haſen	140 Thlr.
2) nach Poſ. 18 durch das Tödten derſelben zur Hegezeit	140 "
3) noch Poſ. 11 und §. 3 der Verordnung vom 17. Auguſt 1827 durch die Auslegung von Gift	10 "
4) nach Poſ. 18 des J.-Str.-Tar. Poſ. 236 des F.-Str.-Tar. verglichen mit Poſ. 40 des J.-Str.-Tarf., für die Verübung des Frevels zur Hege — resp. zur Nachtzeit	10 "
Summa	300 "

von welcher Strafe der dem Jagdpachter zugefügte Schaden — vorliegend 14 Thlr. 9 Gr. 9 Hlr. — abgezogen und dem Beſchädigten zuerkannt werden muß.

Aus den vorſtehend entwickelten Gründen wurde durch Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts vom 8. December 1842 die gegen den Appellanten erkannte Strafe auf den Betrag von 200 Thlrn. herabgeſetzt, im Uebrigen aber es bei dem angefochtenen Erkenntniſſe belaſſen.

VIII. Gotteslästerung.

a) Begründung der Strafbarkeit dieſes Verbrechens.

b) Grundſätze über das Maaß der zu erkennenden Strafe.

Der Israelit Moſes E.*) zu Bockenheim wurde im Jahre 1835 beſchuldigt, in einem Wirthshauſe daſelbſt vor mehreren Perſonen Läſterreden gegen Chriſtus in Beziehung auf ſeine Geburt und auf die Mutter des Heilandes ausgeſtoßen zu haben, und wurde auf den Grund der deshalb eingeleiteten Unterſuchung durch Obergerichtsurtheil vom 22. März 1836 wegen Blasphemie zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Der Angeſchuldigte appellirte gegen dieſes Erkenntniß, und ließ durch ſeinen Anwalt in der Beſchwerdenſchrift, in welcher ausgeführt geſucht wurde, daß überhaupt keine ſtrafbare Handlung vorliege, u. a. Folgendes vorſtellen:

„Die Geſchichte der Gotteslästerung wirft einen betrübenden Schatten in die Geſchichte der menſchlichen Vernunft. Fünfhundert Jahre nach Chriſti Geburt droht die Nov. 77 im Widerſpruche mit ihrer eigenen Vorrede, worin geſagt wird: dei misericordia non perditionem, sed conversionem et salutem vult, den Blasphemiſten ultimum supplicium, weil die zürnende Gottheit Hunger, Peſt, Erdbeben und ſonſtige Uebel ins Land ſchicken werde, und dem praefectus civitatis, der nicht gehörige Rache an den Blasphemiſten übe, die kaiſerliche Ungnade. Das canoniſche Recht war jedoch in der Strafgattung gelinder, und befahl nur kirchliche Ahndung. Gregor IX. überließ aber im 13. Jahrhundert die Blasphemiſten auch dem weltlichen Arm, dem er jedoch nur, pro facultatibus, Geldſtrafen geſtattete,

cap. 2 X. de maledic. V, 26.

*) E. 79.

— wunderbare Milde eines Mannes, der ſelbſt den von ihm mit Erbitterung verfolgten Friedrich II. des Unglaubens und der Blasphemie beſchuldigte, und dadurch alle abendländiſche Völker gegen ihn in Harniſch zu bringen ſuchte.

Ungefähr tauſend Jahre nach Nov. 77 hatte die menſchliche Vernunft noch nicht die mindeſten Fortſchritte gemacht, denn das Strafgeſetz Maximilian's I. gegen die Gotteslaͤſterer von 1495 ſetzt Strafen feſt zu Verhütung von Landplagen, Peſt, Türken, die die zum Zorn aufgeregte Gottheit, um ſich zu rächen, in das Land ſchicken würde. Dieſes Geſetz wurde von Carl V. zwei Jahre vor der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung wiederholt; der Art. 106 iſt daher nur in dem Sinne des Strafgeſetzes von 1495 zu verſtehen, ebenſo der Reichsabſchied von 1500 und 1512, die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548; und ſelbſt das letzte Reichsgeſetz über dieſen Gegenſtand, die Reichspolizeiordnung von 1577 enthält noch die Beſtimmung der Nov. 77.

Nach jenen Satzungen beſtand nun der objektive Thatbeſtand der Gotteslaͤſterung in einer Aufreizung der Gottheit zum Zorn durch beleidigende Außerungen gegen ſie, und die Höhe der Strafe hatte ihren Grund in der Furcht vor der göttlichen Rache.

Endlich erkannte die menſchliche Vernunft, daß die Gotteslaͤſterung etwas höchſt Unvernünftiges, ja Unmögliches ſei; und wenn es eine Blasphemie gäbe, ſo würde ſie gerade in jenen Satzungen enthalten ſein, worin der Gottheit, gleich den Homeriſchen Göttern, menſchliche Leidenſchaften angedichtet werden.

Beſteht nun der Thatbeſtand der Gotteslaͤſterung in einer Beleidigung der Gottheit, und erkennt die Vernunft dieſe Beleidigung als unmöglich, ſo folgt von ſelbſt, das dieſes angebliche Verbrechen jetzt ſo wenig mehr exiſtirt, als die Zauberei, nachdem man ſie für unmöglich erkannt, die Ketzerei, der Skepticismus und ähnliche Krankheiten des menſchlichen Geiſtes, und daß deshalb auch ſo wenig bei jener, als bei dieſen von peinlicher Strafe die Rede ſein kann.

Daß die Gerichte nach dieſer Erkenntniß von der Beſtrafung nicht nur abſtrahiren können, ſondern ſogar dazu verpflichtet ſind, bedarf keiner Ausführung.

Gerſtäcker, im Arch. des Cr.-R. B. VI. S. 463.

Die geſetzlichen Beſtimmungen gegen Zauberei, Ketzerei, die Kinder der Hochverräther ꝛc. ſind eben ſo wenig geſetzlich abgeſchafft, bleiben aber deſſen ungeachtet gänzlich unberückſichtigt, weil man ſolche Dinge für vernunftwidrig und als Ueberreſte alter Barbarei erkannt hat.

Man hat indeſſen, ſonderbar genug, aus der Gotteslästerung eine Injurie gegen die Kirche gemacht, mithin einen ganz anderen Thatbeſtand willkührlich unterſchoben. Wer iſt nun hier das beleidigte Subjekt, und worin beſteht die Injurie?

Da nicht von einer beſtimmten Kirchengemeinde im Staate die Rede iſt, ſo kann nur die Glaubenseinheit aller Chriſten unter der Kirche gemeint ſein, und da dieſe Einheit kein rechtsfähiges Subjekt im Staate iſt, ſo bleiben nur alle Chriſten als die beleidigten Perſonen übrig, aber eben hierdurch fällt die Injurie weg, weil eine ſolche Aeußerung durch ihre Allgemeinheit jede Subjektivität und Individualität verliert.

Die beſtrittene Anſicht iſt ferner deshalb unhaltbar, weil es keine objektive mittelbare Injurie giebt, man folglich in der Herabwürdigung einer menſchlichen Erkenntniß, eines Glaubens ꝛc. ihre Anhänger nicht beleidigen kann. Man hat ferner die Anſicht aufgeſtellt, die Blasphemie ſei ein Verbrechen gegen die der Religion ſchuldige Ehrfurcht, und dieß ſoll ſich ſogar aus einer folgenrichtigen Beſchränkung der Quellen ergeben. Dieſe müßten demnach die Verletzung dieſer Ehrfurcht wenigſtens als Grund der Strafdrohung mit berückſichtigen, was jedoch unerweislich iſt.

Ein ſolches Vergehen, das ſich rein objektiv hält, Niemandes Rechte verletzt, würde noch mehr, als jedes andere, einer ſpeciellen poſitiven Begründung bedürfen, abgeſehen davon, daß ſich eine Zwangspflicht zur Ehrfurcht gegen Glaubensartikel und religiöſe Verehrungsgegenſtände nicht wohl denken läßt, und vorliegend, am wenigſten von einem Juden gegen chriſtliche Dogmen und Gegenſtände chriſtlicher Verehrung.

Es entſteht nun eventuell die weitere Frage, ob der Appellant nach den poſitiven Beſtimmungen überhaupt geſtraft werden konnte? Man theilt die Blasphemie ein in die Gotteslästerung und in die

Blaſphemie im engeren Sinne. Die erſte iſt lediglich gegen die Gottheit gerichtet, die letztere gegen andere Gegenſtände religiöſer Verehrung. Die vorliegende Beſchuldigung würde in die zweite Kategorie gehören, welche jedoch nach ausdrücklicher Beſtimmung der der Carolina derogirenden Reichsgeſetze von 1548 und 1577 erſt nach vorausgegangener fruchtloſer Abmahnung beſtraft werden ſoll.

Feuerbach, Lehrb. §. 306.
Martin, Cr. R. §. 274.
Bauer, Strafrecht, 318.
Heffter, Cr. R. §. 422.

Außerdem ſtellt der Appellant den animun injuriandi und die Abſicht einer Herabwürdigung der chriſtlichen Religion in Abrede; nur in der Uebereilung ſind die fraglichen Worte ausgeſtoßen worden, weshalb auch nur eine Gefängnißſtrafe von kurzer Dauer im äußerſten Falle gerechtfertigt ſein wird."

Hierauf erfolgte am 14. November 1836 das nachſtehende Urtheil des Oberappellations-Gerichts.

„in Erwägung

ꝛc. ꝛc. daß in den erwähnten Aeußerungen des Appellanten, da ſolche direkt gegen Chriſtus gerichtet ſind, und eine Herabwürdigung und Geringſchätzung deſſelben, folglich eine Schmähung der Gottheit enthalten, eine unmittelbare Gottesläſterung nicht zu verkennen iſt,

daß wenn gleich der Grund, aus welchem die älteren Strafgeſetze, und namentlich auch der Art. 106 der P. G. O. die Gotteslaſterung als eine ſchwere Uebertretung behandelt wiſſen wollen, auf Anſichten beruht, die ſich mit geläuterten Religionsbegriffen nicht vereinigen laſſen, die Gotteslaſterung darum nicht aufgehört hat, ein Vergehen zu ſein, jenen Geſetzen vielmehr in ſoweit noch fortdauernde Gültigkeit beizulegen iſt, als hiernach ſowohl wie auch nach den Grundſätzen des Gerichtsgebrauches, die Gotteslaſterung ſtets als ein Vergehen wider die Religion, beziehungsweiſe als eine Beleidigung der Bekenner des chriſtlichen Glaubens angeſehen wird;

daß es auch, ſobald die Abſicht des Thäters, ſeine Geringſchätzung eines von Chriſten religiös verehrten Gegenſtandes an den

Tag zu legen, nicht zu bezweifeln iſt, nicht weiter darauf ankommt, ob der Uebertreter einer der chriſtlichen Religionsparteien angehört oder nicht, das fragliche Vergehen folglich auch von Juden durch Schmähreden gegen Chriſtus unzweifelhaft begangen werden kann,

daß aber Appellant ſeine Abſicht, den erhabenen Stifter der chriſtlichen Religion und die Bekenner dieſes Glaubens herabwürdigen zu wollen durch die ausgeſtoßenen Aeußerungen ſchon der Form nach dergeſtalt kund gegeben hat, daß es eines weiteren Beweiſes jener Abſicht nicht bedarf,

und die Behauptung des Appellanten, daß den Juden eine Zwangspflicht gegen chriſtliche Dogmen nicht obliege, um deswillen keine Berückſichtigung verdient, weil es ſich im vorliegenden Falle nicht von einem Streite über Dogmen, ſondern von einer poſitiven Verachtung eines von Chriſten ihrer Anbetung gewidmeten Gegenſtandes handelt,

auch der Einwand des Appellanten, — daß es, ſofern man in der Gottesläſterung eine Beleidigung der kirchlichen Geſellſchaft erkenne, an einem rechtsfähigen Subjekte als Beleidigten fehle, — eben ſo wenig für gegründet zu halten iſt, indem moraliſche Perſonen, und ſomit auch kirchliche Geſellſchaften, durch Herabwürdigung ihrer Religion allerdings beleidigt werden können,

daß übrigens, um das Vergehen der Gotteslästerung für vollbracht anſehen zu können, nichts weiter erforderlich iſt, als daß die Läſterreden, wie auch hier geſchehen, in Gegenwart Anderer ausgeſtoßen worden ſind, daß ſolchemnach Appellant mit Recht des Vergehens der Gotteslästerung von dem Gerichte voriger Inſtanz für ſchuldig erkannt worden iſt,

daß, was endlich die Beſtrafung deſſelben anlangt, von einer bloßen Warnung des Appellanten um deswillen nicht die Rede ſein kann, weil die fragliche Läſterung zu den unmittelbaren Gotteslästerungen zu rechnen iſt,

daß jedoch, nach völlig veränderter Anſicht von dem Grunde der Strafbarkeit dieſer Uebertretung, die in den älteren Geſetzen beſtimmten Strafen nicht mehr zur Anwendung kommen können, die erwähnte Uebertretung vielmehr nach den Grundſätzen des Gerichtsgebrauchs zu ahnden iſt,

daß aber, den letzteren zufolge, der Gotteslästerer, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Einſperrung in das Zuchthaus auf längere oder kürzere Dauer zu beſtrafen iſt,

daß Milderungsgründe dem Appellanten nicht zu Statten kommen, und namentlich die vorgeſchützte Uebereilung in den Akten keine Beſtätigung findet,

daß dagegen das Vergehen des Appellanten inſofern noch als von einem erſchwerenden Umſtande begleitet erſcheint, als daſſelbe in einer Wirthsſtube, folglich an einem Orte, zu welchem Mehreren der Zutritt geſtattet war, begangen worden iſt,

daß hiernach Appellant mit einer vierteljährigen Zuchthausſtrafe als zu hart beſtraft nicht anzuſehen iſt,

wird die erhobene Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

In einem anderen Falle wurde die Berufung eines Angeſchuldigten, welcher wegen wiederholter unmittelbarer Gotteslästerung zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden war, und ſich hauptſächlich durch die Größe der Strafe für beſchwert erachtete, als unbegründet zurückgewieſen.

(Urth. v. 15. September 1840, B. 266.)

IX. Das im §. 13 der Verordnung vom 30. December 1826 gebrauchte Beiwort „boshaft“ iſt nicht gleichbedeutend mit „vorſätzlich“ (dolosus), vielmehr iſt darunter nur ein ſolcher böſer Wille, wobei die Schadenſtiftung als Zweck der Handlung erſcheint, und nicht in bloßem Muthwillen ihren Grund hat, zu verſtehen *).

Am 16. Auguſt 1836 benachrichtigte der Straßenbaumeiſter zu Hersfeld das Juſtizamt in Niederaula, daß nach einer ihm vom Straßenwärter Völker geſchehenen Anzeige am 14. deſſelben Monates an der Landſtraße zwiſchen Frielingen und Gersdorf 24 Stück daſelbſt angepflanzte Pappeln boshafter Weiſe abgehauen, und zu gleicher Zeit an der aus Stein verfertigten Bruſtwehre des an der Straße gelegenen öffentlichen Brunnens die Ecken abgeſchlagen ſeien, daß der Verdacht dieſer That auf den Heinrich H. aus W. falle, und daß die Umarbeitung der beſchädigten Steine der Staatskaſſe eine Ausgabe von 2 Thlrn. verurſacht habe.

Das Juſtizamt leitete gegen Heinrich H. eine Unterſuchung ein, in Folge derſelben der Angeſchuldigte durch Obergerichtsurtheil vom 3. Julius 1837 der boshaften Beſchädigung des Brunnens für überführt erklärt, und deshalb in Gemäßheit des §. 13 der Verordnung vom 30. December 1826 **) zu einer dreimonatlichen Zuchthausſtrafe, zum Erſatze des verurſachten Schadens, und zur

*) H. 272.

**) wo beſtimmt worden iſt: ꝛc. dieſelbe Strafe (dreimonatliche Zuchthaus- bis zweijährige Eiſenſtrafe) neben einer Belohnung bis zu 10 Thlrn. für den Angeber, trifft auch die boshafte Beſchädigung von Gebäuden und Schoppen, von öffentlichen Kunſtwerken und Denkmälern, oder von anderem dergleichen im Freien befindlichem, zu beſonderem Schutze des Staates geeignetem fremdem Eigenthume, falls nicht etwa wegen der übrigen Umſtände der That eine härtere peinliche Strafe verwirkt worden iſt.

Entrichtung einer Belohnung von 1 Thlr. an den Anzeiger verurtheilt wurde. Wegen der Anſchuldigung, die fraglichen Pappeln abgehauen zu haben, wurde der Angeſchuldigte von der Inſtanz abſolvirt.

Derſelbe appellirte gegen dieſes Erkenntniß, beſtritt zunächſt, daß der Beweis der That gegen ihn erbracht ſei, und ſuchte ferner zu deduciren, daß die Strafbeſtimmung des allegirten Geſetzes im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gebracht werden könne, da ein ſolcher Brunnenſtein nicht zu den im Geſetze genannten Gegenſtänden gehöre.

In dem Urtheile des Ober-Appellations-Gerichtes vom 21. Junius 1838 wurde zunächſt ausgeſprochen, daß der Beweis der Thäterſchaft gegen den Appellanten erbracht worden ſei, und ferner erkannt:

„in Erwägung:

daß den Ergebniſſen der Unterſuchung zufolge die gedachte Beſchädigung von dem Appellanten nicht ſowohl in der boshaften Abſicht, Schaden zu ſtiften, als vielmehr nur aus Muthwillen bewirkt worden, und daher als bloßer Frevel zu betrachten iſt,

Frevel dieſer Art aber nicht nach Vorſchrift des §. 13 der Verordnung vom 30. December 1826, welcher nur von der boshaften Beſchädigung redet, ſondern in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 1 der Verordnung vom 10. Februar 1801 *) mit einer den Umſtänden nach zu beſtimmenden Freiheitsſtrafe zu ahnden ſind,

überdieß in ſtrafmildernden Betracht gezogen werden muß, daß Appellant ſich zur Zeit des Vergehens in einem nicht völlig nüchternen Zuſtande befunden hat,

wie denn auch unter dieſen Umſtänden die auf die zuerſt gedachte Verordnung ſich gründende Verurtheilung des Appellanten zur Entrichtung einer Belohnung von 1 Thlr. an den Denuntianten als zu Recht beſtehend nicht betrachtet werden kann,

*) ꝛc. „Der Frevler (an Gebäuden oder Brücken) ſoll nach den Umſtänden mit Eiſenſtrafe belegt, oder zum Zuchthauſe verurtheilt, oder auf eine entehrende ſonſtige Art ꝛc. beſtraft werden.“

wird Appellant wegen des oben erwähnten Vergehens in eine ſechswöchige Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt, und das angefochtene Erkenntniß in dieſer Hinſicht ſowohl, als auch rückſichtlich der dem Angeber zuerkannten Belohnung, abgeändert, im Uebrigen aber es bei demſelben belaſſen.

B.

Entſcheidungen auf polizeigerichtliche Unterſuchungen.

I. Ueber die Auslegung des im §. 5 der Verordnung vom 9. December 1748 gebrauchten Ausdrucks „über Feld.“

Die Verordnung vom 9. December 1748 gegen den übermäßigen Aufwand bei Begräbniſſen ꝛc. beſtimmt im §. 5:

„Alle Trauermahle auch Aufſätze einiger Speiſen oder Getränke vor, bei, oder nach der Leichen-Beſtattung, ſowohl für die Träger als Leichen-Begleiter, werden hiermit bei 20 Thaler Strafe gänzlich unterſagt; jedoch iſt auf dem Lande denjenigen, welche über Feld zur Leiche kommen, in dem Sterbehauſe die gewöhnliche Mittags- oder Abend-Mahlzeit zu genießen unverwehrt.“

Der Müller H.*) in der neuen Mühle, welche zur Gemeinde Niederzwehren gehört, und von letzterem Orte etwa eine Viertelſtunde entfernt liegt, ließ ſeinen verſtorbenen Schwiegervater beerdigen. Einwohner von Niederzwehren trugen den Sarg mit der Leiche von der neuen Mühle nach Niederzwehren auf den dortigen Todtenhof, und gingen nach geſchehener Beerdigung mit mehreren Leichenbegleitern nach der neuen Mühle zurück, wo ihnen von dem Müller H. eine Mahlzeit vorgeſetzt wurde. Letzterer wurde hierauf wegen Uebertretung des oben bemerkten Verbotes bei der Reſidenz-Polizei-Commiſſion zur Anzeige gebracht, gab die erwähnten That-

*) H. 410.

umſtände als richtig nach, und wurde durch Erkenntniß vom 16. Julius 1845:

„da derſelbe eingeſtandenermaßen den Tägern der Leiche Speiſen und Getränke vorgeſetzt hat, und nach der Lokalität, ſowie da die Träger eigends um am Trauermahle Theil zu nehmen, nach der neuen Mühle zurückgekehrt ſind, die Exemtion von dem Verbote, wonach den über Feld zur Leiche Kommenden eine Mahlzeit verabreicht werden darf, vorliegenden Falls nicht zu Statten kommen kann"

wegen des angezeigten Vergehens in die geſetzliche Strafe von 20 Thlrn. verurtheilt.

Auf erhobene Berufung erfolgte am 2. September 1845 folgendes Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes:

„in Erwägung,

daß die neue Mühle eine Viertelſtunde von Niederzwehren entfernt iſt, und daher diejenigen Einwohner dieſes letzteren Ortes, welche der Beerdigung des in der neuen Mühle verſtorbenen Müllers K. als Träger oder Begleiter beigewohnt haben, um von Niederzwehren zu der neuen Mühle zu gelangen, „über Feld" haben gehen müſſen, mithin die Bedingung vorhanden war, unter welcher nach Abſchn. III. §. 5 der Verordnung vom 9. December 1748 ein Trauermahl zu geben geſtattet iſt,

bei dem Vorhandenſein dieſer Bedingung aber darauf nichts ankommen kann, daß nach der Beerdigung die Einwohner von Niederzwehren, welche derſelben beigewohnt haben, um an dem Leichenmahle Theil zu nehmen, von Niederzwehren nach der neuen Mühle zurückgekehrt ſind,

daß mithin der Appellant der Uebertretung der Verordnung vom 9. December 1748 nicht für ſchuldig zu erachten iſt,

wird, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntniſſes, der Appellant hinſichtlich der Anſchuldigung, den §. 5 Abſchn. III. der erwähnten Verordnung übertreten zu haben, mit Niederſchlagung der Unterſuchungskoſten, freigeſprochen."

II. Hinſichtlich der wegen Uebertretung der Verordnung vom 11. Junius 1816 verwirkten Strafe haftet der Lotterie-Collekteur für ſeine Gehülfen nicht.

Der Lotterie-Collekteur R. wurde angezeigt, daß er in einen auf der Addreſſe als Kurheſſiſche Lotterieſache bezeichneten und in Caſſel zur Poſt gegebenen Brief, für welchen er die durch die Verordnung vom 11. Junius 1816 ertheilte Portofreiheit in Anſpruch genommen, neben einem Kurheſſiſchen Lotterieloos ein Achtel Loos der Frankfurter Lotterie verſendet habe.

In der deshalb wider R. eigeleiteten polizeigerichtlichen Unterſuchung wurde ermittelt, daß von einem Scribenten des Angeſchuldigten die fragliche Verſendung und Beziehung des Briefes als Kurheſſiſche Lotterieſache ſelbſtſtändig und ohne Mitwirkung des Angeſchuldigten, angeblich aus einem Verſehen, geſchehen war, und daß der Letztere ſeine Scribenten ſogar ausdrücklich auf die Beſtimmungen der Verordnung vom 11. Junius 1816 aufmerkſam gemacht hatte.

Die Reſidenz-Polizei-Commiſſion verurtheilte den Angeſchuldigten „da er für die Vergehungen ſeiner Gehülfen einzuſtehen habe" wegen Uebertretung der genannten Verordnung zu einer Geldſtrafe von 10 Thalern, worauf, auf erhobene Berufung, das Ober-Appellations-Gericht am 2. Oktober 1845 *) nachſtehend erkannte:

„in Erwägung,

daß zwar nach der Verordnung vom 11. Junius 1816 das Beilegen anderer, als Kurheſſiſcher Lotterie-Plane, Looſe ꝛc. in Briefen, von welchen, als Kurheſſiſche Lotterieſachen betreffend, die geſetzliche Portofreiheit in Anſpruch genommen wird, ſowie jede fälſchliche Angabe auf den Addreſſen, mit einer Geldſtrafe von 10 Thalern, beziehungsweiſe mit dem Verluſte der Portofreiheit für den Contravenienten, bedroht iſt,

*) R. 220.

aus der ſtattgehabten Unterſuchung jedoch ſoviel mit rechtlicher Gewißheit hervorgeht, daß der Appellant weder ſelbſt das 1/8 Loos der Frankfurter Lotterie dem fraglichen Briefe angeſchloſſen, noch ſonſt in irgend einer Art dabei und bei der Addreſſe des gedachten Briefes mitgewirkt hat, hiernach aber, und da auch die Annahme der Reſidenz-Polizei-Commiſſion in dem angefochtenen Erkenntniſſe — daß der Angeſchuldigte für die Vergehungen ſeiner Gehülfen einzuſtehen habe — ſo wenig den Grundſätzen des gemeinen Strafrechts entſpricht, als in dem Kurheſſiſchen Landesrechte begründet iſt, der Appellant wegen der fraglichen Contravention zur Strafe mit Recht nicht gezogen werden konnte,

wird, mit Aufhebung des angefochtenen Erkenntniſſes, der Angeſchuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage freigeſprochen.

C.

Mittheilung bemerkenswerther Entſcheidungen, welche in Beziehung auf ein beſtimmtes Verbrechen ergangen ſind.

Unterſchlagung. (Veruntreuung. — Crimen de residuis. — Pekulat.)

---

1 *).

a) Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens der Unterſchlagung.

b) Grundſätze über die Strafbarkeit deſſelben.

Der Rentereidiener S. wurde durch Obergerichtserkenntniß wegen mehrfacher Uebertretung ſeiner Dienſtvorſchriften und wegen Unterſchlagung — (derſelbe hatte ordnungswidrig erhobene Renterei-gelder, deren Summe, einſchließlich eines Poſtens von 14 Thalern, über 50 Thaler ſich belief, im Uebrigen aber aus vielen kleinen Geldbeträgen beſtand, in ſeinen Nutzen verwendet und war zum vollſtändigen Erſatze außer Stand) zur Dienſtentſetzung, Verluſt der Nationalkokarde und zu einer 18monatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt. Auf erhobene Berufung erkannte das Ober-Appellations-Gericht am 17. September 1845:

---

*) S. 554.

„in Erwägung,

daß die glaubhaft eingeſtandene Verwendung von Geldern, welche der Appellant zur Ablieferung an die Renterei von verſchiedenen Debenten eingenommen hatte, in ſeinen Privatnutzen, demſelben vom Obergerichte mit Recht als Unterſchlagung zugerechnet worden iſt,

indem zum Begriffe dieſes Vergehens nur eine Handlung erfordert wird, wodurch der Inhaber einer fremden beweglichen Sache die Eigenthums- oder Beſitzrechte eines Anderen daran thatſächlich auszuſchließen, und die Sache ihrer Subſtanz nach zu gewinnen bezweckt,

daß dabei aber die Abſicht des künftigen Erſatzes an jenem Begriffe nichts ändert,

daß, was die angefochtene Strafgröße betrifft, zwar die ausgeſprochene Dienſtentſetzung ſammt ihrer geſetzlichen Folge — dem Verluſte des Rechtes, die kurheſſiſche Nationalkokarde zu tragen — als ein zu ſchweres Strafübel nicht angeſehen werden kann,

dieſelbe vielmehr nach allen in Betracht kommenden Momenten, und da es insbeſondere, außer dem eingetretenen theilweiſen Erſatze an erheblichen Milderungsgründen fehlt, die Strafbarkeit des Appellanten noch nicht erſchöpft, und neben ihr noch eine angemeſſene Freiheitsſtrafe eintreten muß,

die erkannte ein- und ein halbjährige Zuchthausſtrafe aber, in Rückſicht auf die Größe des in der Dienſtentſetzung enthaltenen Strafübels für zu hart zu halten iſt,

zumal die dem Appellanten weiter zur Laſt fallende mehrfache Uebertretung des §. 9 ſeiner Dienſtanweiſung, als in die Kategorie bloßer Disciplinarvergehen gehörend und daher zu einer gerichtlichen Beſtrafung ſich nicht eignend, bei der auszuſprechenden Strafe nicht in Betracht kommt, hiernach aber nur eine Zuchthausſtrafe von wenigen Monaten, neben der Dienſtentſetzung, der Strafbarkeit des Appellanten entſpricht,

wird, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntniſſes, ſo weit es den Appellanten wegen wiederholter Uebertretung der Vorſchriften ſeiner Dienſtanweiſung mit Strafe belegt — die demſelben

zuerkannte Zuchthausſtrafe auf eine dreimonatliche (Zuchthausſtrafe) herabgeſetzt, und ſolchergeſtalt das angefochtene Erkenntniß abgeändert, im Uebrigen aber es bei demſelben belaſſen.

---

2 *).

Ueber die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Art. 165. C. C. C. (über den Familiendiebſtahl) auf das Verbrechen der Unterſchlagung.

Der über den blödſinnigen und im Landeshospitale zu Haina befindlichen Johannes H. gerichtlich beſtellte Curator Ludwig H. behielt nach der im Jahre 1832 abgehörten Curatel-Rechnung einen Paſſiv-Receß von 111 Thlr. $9\frac{3}{4}$ Albus, und war, wie das gerichtsſeitig gegen ihn eingeleitete Beitreibungsverfahren ergab, wegen mangelnden Vermögens außer Stande, dieſen Betrag zu erſetzen. In der gegen ihn wegen Unterſchlagung eingeleiteten Unterſuchung gab derſelbe nach, den oben bemerkten Betrag aus Noth wegen erlittener Unglücksfälle in ſeinen Nutzen verwendet zu haben, geſtand auch, daß ihm bei ſeiner Verpflichtung als Curator die zu beobachtenden Pflichten vorgehalten, und daß ihm namentlich bekannt gemacht worden ſei, wie er von dem ihm anvertrauten Vermögen ſeines Curanden nichts in ſeinen eigenen Nutzen verwenden dürfe. Er habe jedoch, als er von dem ſeinem Curanden gehörigen Gelde in ſeinen Nutzen verwendet, nichts Unrechtes zu thun geglaubt, da der Letztere ſein Pathe und ſeines Vaters Bruder ſei, in einem im Jahre 1815 bei dem Juſtizamte zu G. errichteten Teſtamente ihn zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt, und dieſes ihm auch ausdrücklich bekannt gemacht habe.

Durch die Unterſuchung wurde feſtgeſtellt,

---

*) H. 197.

1) daß Johannes H. im Jahre 1808 gegen Einbringung ſeines ſämmtlichen Vermögens in das Hospital Haina aufgenommen und darauf der Betrag von 120 Thlrn. gezahlt worden war,

2) daß bei dem Juſtizamte G. ein am 13. Auguſt 1814 errichtetes und noch uneröffnetes Teſtament des Hospitaliten Johannes H. aus U. ſich vorfand.

Johannes H. 68 Jahre alt, welcher nach dem Gutachten des Hospitalsarztes durchaus an keiner ausgeprägten Seelenſtörung, wie früher der Fall geweſen ſein ſoll, leidet, beſtätigte, daß er in einem bei dem Juſtizamte G. errichteten Teſtamente den jetzigen Angeſchuldigten zu ſeinem einzigen Erben beſtimmt, und daß dieſes geſchehen, dem Letzteren mehrmals geſagt habe.

Auf Vorhalt über den zu 1 erwähnten Umſtand erklärte der Angeſchuldigte, daß er in der Meinung geſtanden habe, daß das Hospital mit den erhaltenen Aufnahmgeldern ein für allemal abgefunden geweſen ſei, und daß er davon, daß das ganze Vermögen ſeines vormaligen Curanden dem Hospitale zuſtehe, niemals etwas erfahren habe.

Das Obergericht verurtheilte den Angeſchuldigten:

„in Erwägung 2c. 2c.

daß nach den Ergebniſſen der Unterſuchung der Angeklagte ſich allerdings für den nächſten Erben hinſichtlich der von ihm vergriffenen Gelder halten durfte,

gleichwohl durch dieſen Umſtand die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aufgehoben wird, einmal nicht, weil der §. 40 der P. G. O. von 1535 nur bei Entwendungen von Gütern, deren rechter Erbe der Thäter iſt, die Unterſuchung und Beſtrafung von Amtswegen verbietet, in dem untergebenen Falle aber eine Veruntreuung vorliegt, jene geſetzliche Beſtimmung daher keine Anwendung leidet, und zum anderen nicht, weil der betheiligte Eigenthümer der veruntreuten Gelder durch die obervormundſchaftliche Behörde vertreten wird, und Angeklagter zu dieſer in einem, auf Erhaltung des Vermögens ſeines Curanden verpflichtenden Verhältniß ſtand,

daß Veruntreuungen vorliegender Art mit Freiheitsſtrafe nach richterlichem Ermeſſen geahndet werden, deren nähere Beſtimmung

ſich nach der Größe der veruntreuten Summe und des böſen Vorſatzes richtet,

daß jene vorliegend bedeutend durch die Verletzung der beſonderen vormundſchaftlichen Pflichten erſchwerend zu berückſichtigen iſt,

daß jedoch die Vorſtellung des Angeklagten, ſich nur an Vermögen zu vergreifen, welches ihm demnächſt erblich zufallen werde, eine Milderung der verwirkten Strafe begründet, und auch die von dem Ortsvorſtande beſtätigten Vermögensverluſte und die dadurch herbeigeführte bedrängte Lage des Angeklagten zu Gunſten deſſelben einigermaßen beachtet zu werden verdient,"

wegen Veruntreuung zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe und zum Erſatze der veruntreuten Gelder.

Gegen dieſes Urtheil erhob der Angeſchuldigte das Rechtsmittel der Berufung, und wurden in der von ihm eingereichten Beſchwerdenſchrift die Beſchwerden aufgeſtellt:

1) daß Appellant überhaupt in eine Strafe verurtheilt worden,

2) daß jedenfalls bei den vorliegenden Milderungsgründen die Strafe zu hoch beſtimmt ſei.

Zur Rechtfertigung der erſten Beſchwerde wurde auszuführen verſucht, daß der Art. 165 C. C. C. auch auf Unterſchlagungen, als einer Species des allgemeinen Begriffes von Diebſtahl, Anwendung leide, und ſich dabei auf

Pfeiffer, praktiſche Ausführungen II. 463

l. 2 §. 1 D. de tutel. et rat.

art. 170. C. C. C.

bezogen, und bemerkt, daß der Appellant rückſichtlich der Annahme, nächſter Erbe des Johannes H. zu ſein, in einem verzeihlichen Irrthum verſirt habe, und daß die Eigenſchaft des Appellanten als Curator nicht mit der Wirkung entgegenſtehe, daß dadurch die oben bemerkte geſetzliche Vorſchrift außer Kraft geſetzt werde, weil dabei der Satz entſcheidend ſei, daß die Beſtellung zum Curator nur die Wirkung gehabt habe, daß durch die hinzukommende Verwendung in den Nutzen der Begriff der Unterſchlagung hergeſtellt worden, indem der Appellant durch jene Beſtellung auf eine rechtmäßige Weiſe in den Beſitz des Vermögens gekommen ſei, dieſen

Beſitz aber durch die Verwendung in den Nutzen mißbraucht habe. Durch die Beſitznahme des Vermögens und die Verwendung in den Nutzen werde zuſammengenommen der Begriff der Unterſchlagung gebildet, und gegen einen Vormund werde in einem ſolchen Falle die Strafe des Diebſtahls eintreten müſſen, wenn ſolche nicht durch die oben angeführten Umſtände ausgeſchloſſen werde.

Hierauf erfolgte am 18. November 1834 folgendes Urtheil des O. A. G.

„in Erwägung,

daß nach den von dem Appellanten abgelegten rechtsgültigen Geſtändniſſen in Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung feſtſteht, daß derſelbe als Curator des im Hospitale zu Haina befindlichen Johannes H. einen propren Receß von 111 Thlrn. 9 Albus 9 Hlr. gemacht, und dieſen Betrag in ſeinen Nutzen verwendet hat, auch ſolchen zu erſetzen außer Stande iſt,

daß in dem Vergreifen dieſer Gelder die rechtlichen Merkmale des Vergehens der Unterſchlagung unverkennbar vorhanden ſind, und dieſes Vergehen durch die Verletzung der bei Uebernahme der Curatel geſchehenen eidlichen Verpflichtung erhöht wird, zumal ſolche ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Curator von dem ihm anvertrauten Vermögen nichts in ſeinem eigenen Nutzen verwenden dürfe,

daß zwar die Beſtimmung des Art. 165 der P. G. O. Carls V. auch auf dergleichen Unterſchlagungen allerdings für anwendbar zu halten iſt, indem ſolche nicht nur ebenfalls als Vergehen gegen das Eigenthum erſcheinen, ſondern auch auf gleiche Weiſe, wie der Diebſtahl, wenn gleich etwas gelinder, beſtraft werden ſollen,

daß jedoch im vorliegenden Falle die Unterſuchung und Beſtrafung des fraglichen Vergehens von Amtswegen verfügt werden mußte, indem

1) der Hospitalit H., deſſen Vermögen die Unterſchlagung betraf, unter Curatel ſtand, und während derſelben darüber, ob eine Unterſuchung ſtattfinden ſolle, nicht zu beſtimmen hatte, dieſes vielmehr der obervormundſchaftlichen Behörde oblag, auch

2) bei dieſer Unterſchlagung nicht den Hospitalit Johannes H.

allein, ſondern hauptſächlich das Hospital Haina, welchem deſſen ſämmtliches Vermögen zufallen ſollte, betheiligt war,

daß mithin der Fall des allegirten Art. 165 der P. G. O. hier gar nicht vorliegt,

daß, ſoviel die von dem Appellanten verwirkte Strafe betrifft, Unterſchlagungen analog nach den bei Beſtrafung der Diebſtähle geltenden Grundſätzen geahndet werden, im vorliegenden Falle aber die unterſchlagene Summe den Betrag eines großen Diebſtahls um mehr als das Sechsfache überſteigt, Appellant zur Erſatzleiſtung außer Stande iſt, und die Schuld des Appellanten auch durch die Verletzung der ihm als Curator des Johannes H. obgelegenen Pflichten erhöht wird,

daß endlich, was die angeführten Milderungsgründe anlangt, die angebliche Noth, worin ſich der Appellant befunden, nur wenig berückſichtigt werden kann, und der Umſtand, daß derſelbe aus einem zu entſchuldigenden Irrthum ſich als den nächſten Erben des Johannes H. angeſehen, auch die vorgekommene zu große Nachſicht der obervormundſchaftlichen Behörde hinſichtlich der dem Appellanten obliegenden Rechnungsablage, welche dazu beigetragen hat, daß der Receß ſo hoch ſteigen konnte, von dem Gerichte erſter Inſtanz bei der gegen den Appellanten erkannten ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe, bereits berückſichtigt worden ſind,

nach allem Dieſem aber Appellant durch gedachte Strafe für beſchwert nicht zu halten iſt,

wird die erhobene Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

---

3 *).

Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens der Unterſchlagung.

In einem Urtheile des O. A. G. vom 22. December 1835

*) E. 73.

in der Unterſuchungsſache gegen den Juſtizbeamten E. zu B. wurde geſagt

„in Erwägung,

daß der Appellant dadurch, daß er Gelder, welche an ihn ausbezahlt waren, um ſie ſeiner Pflicht gemäß in dem Sinne der Verordnung vom 29. September 1823 zum Depoſitum zu bringen, oder an die resp. Berechtigten auszuzahlen, ſich angeeignet, der **Unterſchlagung**, und inſofern, als er zu einſtweiliger Verwahrung der ihm zu treuen Händen überlieferten Gelder vermöge ſeines Amtes verpflichtet war, der **Veruntreuung** ſich ſchuldig gemacht hat, indem zu dem Thatbeſtande der Unterſchlagung weiter nichts erforderlich iſt, als daß ſich jemand eine fremde bewegliche Sache in deren Beſitz er ſich befindet, rechtswidrig zueignet, und dabei auf eine ſonſtige Abſicht, als die fraglichen Gegenſtände ſich anzueignen, ſo wenig, als bei dem Diebſtahl, etwas ankommt;

wie es denn hinſichtlich des **Begriffes des Vergehens** insbeſondere nicht darauf ankommt, ob der Beſitzer der fremden Sache die Abſicht hatte, dieſelbe nach deren Zueignung zu erſetzen, und ob er nachher Erſatz geleiſtet hat, oder nicht, auch der Appellant inſofern „gefährlicherweiß den Gläubigern zum Schaden" gehandelt hat, als er bei ſeinen zerrütteten Vermögensumſtänden durch die Vergreifung der ihm anvertrauten Gelder die Betheiligten der Gefahr ausſetzte, ſie in Schaden zu bringen, ſie auch in ſo weit, als die rechtswidrig verwendeten Gelder oder die Zinſen davon nachher nicht erſetzt worden ſind, in Schaden gebracht hat,

daß ſodann auch die vorgedachten Unterſchlagungen dadurch zugleich den Charakter von **Dienſtvergehen** annehmen, daß die fraglichen Gelder dem Appellanten in ſeiner Eigenſchaft als Beamter anvertraut worden ſind, und er in dieſer Eigenſchaft verpflichtet war, dieſelben ordnungsmäßig zum Depoſitum zu bringen, beziehungsweiſe zu den Zwecken, wozu ſolche beſtimmt waren, zu verwenden; ꝛc. ꝛc.

4 *).

a) Ein Kaſſenbeamter, welcher aus der ihm anver-
trauten Kaſſe ſich ſeinen Gehalt vorſchußweiſe auszahlt, oder bei dieſer Gelegenheit mehr, als den angewieſen erhaltenen Beſoldungsbetrag daraus entnimmt, macht ſich der Unterſchlagung ſchuldig.

b) Geſetzliche Straſſchärfungs- und Milderungsgründe.

Gegen den Poſtſcribenten P. zu Marburg wurde wegen Unterſchlagung und verſchiedener anderer Vergehen, nach geführter Vor- und Hauptunterſuchung, das ſeinem weſentlichen Inhalte nach hierunter mitzutheilende Obergerichtserkenntniß erlaſſen:

„in Erwägung,

daß gegen den Angeſchuldigten, 30 Jahre alt, ohne Vermögen, folgende Anzeigen vorliegen,

1) daß derſelbe ein am 17. März 1835 von dem Inſtrumentenmacher Martin zu Marburg zur Poſt gegebenes an den Kaufmann Gier zu Neukirchen in Sachſen addreſſirtes Paket, worin die Summe von 75 Thlrn. und drei Briefe enthalten geweſen,

2) einen in den erſten Tagen des Novembers 1834 zu Marburg angekommenen Brief des Buchhändlers Kullmann in Hersfeld an den Obergerichtsanwalt Schanz zu Marburg, worin Letzterer vom Erſteren beauftragt worden, den Poſtſcribenten P. (den Angeſchuldigten) wegen einer Schuld von 600 Thlrn. zu belangen, unterſchlagen, und

3) einen Caſſen-Defekt von 30 Thlrn. 9 Hlr. verſchuldet habe,

daß

ad 1 Inquiſit ausgeſagt hat, er habe um einen gehabten Caſſen-Defekt von etwa 32 Thlrn. zu decken, die Leinwand, welche

*) P. 52. (Vergl. Pfeifer, praktiſche Ausführungen Th. VI. S. 652.)

das Geld und die drei Briefe umſchloſſen, neben dem Siegel und dieſes unverletzt laſſend, geöffnet, das Geld herausgenommen, den Caſſen-Defekt getilgt, und das übrige in ſeine Poſt-Caſſe geworfen, aus dieſer wieder zu ſeinen eigenen Bedürfniſſen Geld entnommen, und ſolchergeſtalt die ganze Summe der 75 Thaler ausgegeben, es habe ihm aber die Abſicht nicht beigewohnt, hierdurch ſich zu bereichern, vielmehr ſei es ſein Wille geweſen, das Geld wieder zu erſetzen, weshalb er die Leinwand nebſt den darin befindlichen Papieren, welche er weiter nicht angeſehen, und daher nicht wiſſe, ob ſolche Briefe geweſen, aufgehoben, und dann erſt zerſchnitten und in das Waſſer geworfen habe, als wegen des in Neukirchen nicht angekommenen Pakets Nachfrage geſchehen, und von dem Poſtmeiſter eine Unterſuchung eingeleitet worden ſei,

daß aber dieſes Vorgeben eines Theils unglaubwürdig erſcheint, indem, wenn es dem Inquiſiten nur darum zu thun geweſen wäre, zur Deckung eines Caſſen-Defektes ſich augenblickliche Hülfe zu ſchaffen, er nicht auch den größten Theil des in dem Paket enthaltenen übrigen Geldes zu weiteren ſonſtigen Ausgaben verwendet haben würde, auch die dem, nach dem Geldpakete fragenden, Poſtmeiſter gegenüber ſtattgehabte Verleugnung der Wahrheit, ſo wie die offenbar zu deſſen Täuſchung abgelaſſenen Laufzettel, weniger nicht die vor Gericht verſuchte Verleugnung des wahren Sachverhaltes mit dieſem Vorgeben nicht vereinbarlich ſind, anderen Theils aber daſſelbe auch rechtlich unerheblich iſt, indem in dem einbekannten Vergreifen an dem fraglichen Gelde und deſſen Verwendung in eigenem Nutzen die Erforderniſſe des Verbrechens der Unterſchlagung vorliegen, dagegen aber, da die Abſicht die in dem Pakete befindlich geweſenen Briefe zu leſen, ſo wenig als deren Eröffnung und Leſung einbekannt oder erwieſen iſt, zwar nicht das Verbrechen der Verletzung des Briefgeheimniſſes, wohl aber eine Verſchleppung der der Poſt anvertrauten Briefe dem Inquiſiten zur Laſt kommt, welche deſſen Dienſtanweiſung ausdrücklich unterſagt,

daß ad 2 aktenmäßig feſtſteht, daß dieſer im Anfange des Novembers 1834 zu Marburg angekommene Brief des Buchhändlers Kullmann zu Hersfeld an den Obergerichts-Anwalt Schanz zu Marburg, nach der im Junius 1835 erfolgten Verhaftung des

Inquiſiten in deſſen Patrontaſche unerbrochen gefunden worden iſt, derſelbe jedoch der Beſchuldigung einer beabſichtigten Unterſchlagung dieſes Briefes unter dem Vorgeben widerſpricht, daß er denſelben, in der Abſicht dem Addreſſaten bei einer vorgeweſenen Zuſammenkunft der Bürgergarde ſolchen ſelbſt zu übergeben, und um, da er den Auftrag zu einer Klage in dem Briefe vermuthet, eine gütliche Vereinbarung zu bewerkſtelligen, in ſeine Patrontaſche gelegt, die Abgabe aber unterlaſſen habe, weil die gehoffte Zuſammenkunft mit dem gedachten Anwalte nicht ſtattgefunden und er ſpäter den Brief vergeſſen habe,

daß nun, da Inquiſit den Inhalt des Briefes vermuthete, der Umſtand, daß derſelbe unerbrochen in ſeinem Gewahrſam vorgefunden wurde, zwar gegen die beabſichtigte Verletzung des Briefgeheimniſſes ſpricht, den Verdacht der bezweckten Unterſchlagung deſſelben aber keineswegs entfernt, indem die Angabe des Inquiſiten, daß er den in ſeinen zerrütteten Vermögensverhältniſſen für ihn ſo wichtigen Anſpruch auf eine Schuld von 600 Thalern vergeſſen habe, aller Glaubwürdigkeit ermangelt, und die Zurückhaltung während eines faſt achtmonatlichen Zeitraums für eine beabſichtigte Unterſchlagung ein gewichtiges Moment iſt,

daß aber bei mangelndem Bekenntniſſe dieſer Abſicht dem Inquiſiten, welcher verpflichtet war, den Brief ſogleich nach deſſen Ankunft dem Wagenmeiſter zur Beſorgung zu übergeben, und in des Letzteren Dienſtverrichtung auf keine Weiſe eingreifen durfte, nach Inhalt des §. 2 ſeiner Dienſtanweiſung jedenfalls eine Verſchleppung des Briefes zur Laſt fällt,

daß ad 3 Inquiſit geſtändig iſt, daß er von der von ihm zu verrechnenden Poſteinnahme den Betrag von 23 Thlrn. 19 Gr. 3 Hlr. und einen weiter eingenommenen, nach der beſtehenden Dienſteinrichtung aber an den Poſtſcribenten N. abzuliefern geweſenen Betrag von 6 Thlrn. 5½ Gr. an dieſen nicht abgeliefert, ſondern beide Summen in eigenem Nutzen verwendet habe, dagegen die Abſicht, die Poſtcaſſe hierdurch verkürzen zu wollen, in Abrede ſtellt, und zu ſeiner Entſchuldigung anführt, es ſei dieſer Mangel in der Caſſe dadurch entſtanden, daß er ſeinen Gehalt ſich ſelbſt auszuzahlen gehabt habe, daher er keine Privatcaſſe gehalten, ſon=

dern ſeine Bedürfniſſe aus der Poſtcaſſe beſtritten habe, und das ſolchergeſtalt zu viel daraus Entnommene am Schluſſe der Rechnung wieder hinein zu legen Willens geweſen ſei,

daß aber die Vermiſchung der Dienſteinnahme mit der eigenen Einnahme ſchon für ſich von einer höchſt regelloſen und pflichtwidrigen Caſſenverwaltung zeugt,

daß wenn auch Inquiſit ſeinen Gehalt ſich ſelbſt auszuzahlen und bei Ablieferung ſeiner Einnahme auf dieſe zuzurechnen angewieſen war, er jedoch in keinem Falle mehr als den Betrag des ihm angewieſenen Gehaltes und niemals im Voraus etwas aus der Caſſe entnehmen durfte, und daß demnach in der Ueberhebung der oben bemerkten Geldbeträge und deren Verausgabung zu eigenen Bedürfniſſen das crimen de residuis im Belege von 30 Thlrn. 9 Hlr. dem Inquiſiten beizumeſſen iſt,

daß hiernach dem Inquiſiten die Unterſchlagung einer Summe von 75 Thlrn., die Verſchleppung von Briefen und das Verbrechen eines Caſſenreceſſes im Betrage von 30 Thlrn. 9 Hlr. zuzurechnen, und derſelbe deshalb zu beſtrafen iſt,

daß dieſe Verbrechen nicht nur mit Verletzung der Dienſtpflicht überhaupt verbunden ſind, ſondern auch insbeſondere Dienſtuntreue offenbaren, mithin wegen der hiernach vorliegenden Unwürdigkeit zur Verwaltung des Amtes die Dienſtentſetzung zur rechtlichen Folge haben müſſen, daneben aber noch eine peinliche Strafe zu erkennen iſt, welche nach den Grundſätzen von Beſtrafung verletzter Eidespflicht und des Diebſtahls in der vorliegenden materiellen Concurrenz mehrerer Uebelthaten bemeſſen werden muß,

daß dieſe ſchon an ſich und namentlich in Rückſicht der Beträchtlichkeit der veruntreuten Geldſummen als objektiv ſchwere Verbrechen ſich darſtellen, zugleich aber auch ein höherer Grad ſubjektiver Strafbarkeit dem Inquiſiten beizumeſſen iſt, weil die klare Erkenntniß von der Widerrechtlichkeit ſeiner Handlungen, welche man bei demſelben vorausſetzen muß, von deren Verübung ihn nicht abhielt, und dadurch bösliche Verachtung ſowohl der ihm obliegenden Dienſtpflicht, als der Geſetze für den Schutz fremden Eigenthums in hohem Maaße ſich kund giebt,

daß ſtrafmildernd nur der aus der Dienſtbürgſchaft bereits

geleiſtete Erſatz des geſtifteten Schadens zu berückſichtigen iſt, wird der Inquiſit wegen der oben bezeichneten Verbrechen neben der Dienſtentſetzung zu einer zweijährigen Zuchthausſtrafe, zum Verluſt des Rechtes die Nationalkokarde zu tragen und zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Der Angeſchuldigte wendete gegen dieſes Urtheil das Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht, ein und führte zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerden,

1) daß er einer abſichtlichen Briefverſchleppung ſchuldig erkannt,

2) daß ihm zum erſten und dritten Anſchuldigungspunkte die Abſicht des Unterſchlagens unterlegt und ihm deßhalb eine zu harte Strafe zuerkannt,

3) daß er in die Unterſuchungskoſten verurtheilt worden ſei, im Weſentlichen Folgendes an:

ad 1 unterliege die Verſchleppung des fraglichen Briefes, wenn man ſolche überhaupt annehmen könne, keinen Falles der gerichtlichen Beſtrafung, könne vielmehr nur als Uebertretung des §. 2 ſeiner Dienſtanweiſung eine Beſtrafung im Disciplinarwege zur Folge haben,

ad 2 fehle es gänzlich an der Abſicht der Bereicherung, da er die in ſeinen Nutzen verwendeten Geldbeträge in der beſtimmt gefaßten Abſicht der Wiedererſtattung an ſich genommen habe, und darin, daß er über den Betrag ſeines Gehaltes hinaus vorſchußweiſe Geld aus der Kaſſe entnommen, nur eine Unordnung in der Geſchäftsführung gefunden werden könne, welche nebſt dem Caſſenreceſſe dadurch veranlaßt worden, daß durch die Verweigerung des von ihm nachgeſuchten Heiraths-Conſenſes eine geiſtige Verſtimmung bei ihm eingetreten ſei;

ad 3, habe er wegen Unterſchlagung ꝛc. nicht beſtraft werden können, ſo folge daraus die Unrechtmäßigkeit der geſchehenen Koſtenverurtheilung von ſelbſt.

Hierauf erfolgte am 30. Junius 1836 das nachſtehende Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes:

„in Erwägung,

daß dem Appellanten die angeſchuldigte Briefverſchleppung inſofern allerdings zum Vorſatze zuzurechnen iſt, als derſelbe, ſeiner Inſtruktion und dem §. 65 der Verordnung vom 9. Mai 1788 zuwider, den in Rede ſtehenden Brief nicht an den Briefträger zur Beſorgung abgegeben, und ſich ſonach einer Uebertretung dieſer Verordnung unverkennbar ſchuldig gemacht hat, welche Uebertretung auch von dem Obergerichte um ſo mehr zu ahnden war, als ſolche mit ſchwereren Vergehen des Beſchwerdeführers concurrirte,

daß Appellant, in Uebereinſtimmung mit anderen erwieſenen Thatumſtänden, geſtanden hat, zum Zwecke der Deckung eines Caſſendefektes von 32 Thlrn. das von dem Inſtrumentenmacher Martin zu Marburg der Poſt anvertraute Geldpaket ſich zugeeignet, daſſelbe geöffnet, die hierin befindlich geweſenen 75 Thlr. herausgenommen, und davon theils den gedachten Caſſendefekt getilgt, theils andere Bedürfniſſe damit beſtritten zu haben,

daß aber dieſe Handlungen des Appellanten die Erforderniſſe des Verbrechens der Unterſchlagung im ganzen Umfange in ſich vereinigen, ohne daß an dem Begriffe deſſelben der angebliche Mangel der Gewinnſucht oder das Vorgeben des Appellanten, die Wiedererſtattung des unterſchlagenen Betrages beabſichtigt zu haben, etwas zu ändern vermag,

ohnehin auch dieſes Vorgeben in den Unterſuchungsakten nicht einmal eine Beſtätigung findet, indem Appellant nicht nur die Poſtcaſſe, in welcher das unterſchlagene Geld theilweiſe niedergelegt geweſen ſein ſoll, wie ſeine eigene betrachtet, und daraus ſeine Bedürfniſſe beſtritten hat, ſondern auch ſelbſt dann, wenn er ſolches wieder herbeizuſchaffen im Stande geweſen ſein ſollte, von der angeblich aufbewahrten Emballage einen Gebrauch zu machen nicht vermögend geweſen ſein würde, ohne nicht zugleich in den Verdacht zu gerathen, ſich an dem Pakete ſelbſt vergriffen zu haben; wie denn überdieß auch mit jener Behauptung die in dem obergerichtlichen Erkenntniſſe zu 1 angeführten erwieſenen Thatſachen nicht zu vereinigen ſind

daß, ſoviel nächſtdem die ſtattgehabte Vernichtung der in dem

fraglichen Geldpakete verwahrt geweſenen Briefe betrifft, der objektive Thatbeſtand dieſes Vergehens zwar für berichtigt zu halten, dem Appellanten jedoch daſſelbe bei mangelndem Beweiſe dieſe Briefe geöffnet und geleſen zu haben, nur im Allgemeinen als eine Amtsverletzung zuzurechnen iſt,

daß, was den Kaſſendefekt betrifft, Appellant gleichfalls geſtändig iſt, aus der, ſeiner Führung anvertraut geweſenen Poſtcaſſe ſich theils ſeinen Gehalt vorſchußweiſe ausgezahlt, theils bei dieſer Gelegenheit mehr, als den angewieſen erhaltenen Beſoldungsbetrag daraus entnommen, und ſolchergeſtalt, ſo wie durch die nicht geſchehene Ablieferung eines Poſtens von 6 Thlrn. 5½ Gr. an den Poſtſcribenten R., den Caſſendefekt von 30 Thlrn. 9 Hlr. verurſacht zu haben,

daß aber in dieſen Handlungen des Appellanten nicht nur eine Veruntreuung, ſondern auch inſofern, als derſelbe geſtändigermaßen den fehlenden Betrag in ſeinen Privatnutzen verwendet hat, eine Unterſchlagung öffentlicher Gelder zu erkennen iſt;

daß auch ſo wenig die angeblich ſtattgefundene Unordnung in der Geſchäftsführung, welche Appellant ſelbſt veranlaßt hat, als die beabſichtigt ſein ſollende Erſatzleiſtung irgend einen Einfluß auf den Begriff dieſer Verbrechen zu äußeren vermögen,

und demnach das Gericht voriger Inſtanz den Appellanten mit Recht des Verbrechens der Unterſchlagung und Veruntreuung ſo wie der Briefverſchleppung ſchuldig erkannt hat,

daß, allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen zufolge, der öffentliche Diener, welcher ſich der beiden zuerſt genannten Verbrechen an den ſeinem Gewahrſam zum Zwecke amtlicher Behandlung anvertrauten Geldern ſchuldig macht, mit der Dienſtentſetzung und außerdem noch mit Einſperrung in das Zuchthaus, je nach der Beſchaffenheit der Umſtände auf längere oder kürzere Zeit, zu beſtrafen iſt,

daß ſich als erſchwerende Umſtände im vorliegenden Falle die Concurrenz mehrerer Uebelthaten, die Beträchtlichkeit der veruntreuten Gelder ſowie die grobe und wiederholte Verletzung der Dienſtpflicht von Seite des Appellanten herausſtellen,

daß auch von den, von demſelben in Anſpruch genommenen,

Milderungsgründen ſo wenig das Aufdringen ſeiner Gläubiger zur Zeit der begangenen Verbrechen, als die Verweigerung des nachgeſuchten Heirathsconſenſes beachtet werden kann,

daß hingegen der von dem Appellanten geleiſtete Erſatz der veruntreuten Beträge nicht dergeſtalt, wie es die Erheblichkeit dieſes Thatumſtandes erforderte, von dem Gerichte voriger Inſtanz in mildernden Betracht gezogen worden iſt,

daß Appellant auch darunter nicht leiden kann, daß wegen der dem Anwalte deſſelben zur Laſt fallenden Verſäumniß der Beſchwerdenausführungsfriſt die ergriffene Berufung früher als deſert zurückgewieſen, und auf dieſe Weiſe der Detentions-Arreſt des Appellanten um mehrere Monate verlängert worden iſt,

daß vielmehr aus dieſen Gründen in zweiter Inſtanz eine gelindere, als die vom Obergerichte ausgeſprochene Freiheitsſtrafe erkannt werden muß,

daß hingegen die geſchehene Verurtheilung des Appellanten zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten um ſo mehr als gerechtfertigt ſich darſtellt, als derſelbe nicht nur zu der gegen ihn geleiteten Unterſuchung die Veranlaſſung gegeben hat, ſondern auch mehrerer Uebertretungen ſchuldig befunden worden iſt.

wird Appellant der oben erwähnten Verbrechen und Vergehen wegen Dienſtentſetzung, zu einer anderthalbjährigen Zuchthausſtrafe und zur Zahlung der Unterſuchungkoſten verurtheilt.

---

5 *).

Die über den Familiendiebſtahl geltenden Grundſätze ſind auch auf das Verbrechen der Unterſchlagung anwendbar. (Vergl. S. 294.)

Der Metzgersburſch Chriſtoph F. zu Hanau, welcher wegen Diebſtahls zweier Schweine und eines Schafes im Geſammtwerthe

*) F. 83.

von 21 fl. 30 kr. unter Anrechnung eines Theiles des erlittenen Unterſuchungsarreſtes zu einer viermonatlichen Zwangsarbeitsſtrafe nebſt körperlicher Züchtigung zu Anfang und Ende der Strafzeit verurtheilt worden war, kam nach verbüßter Strafe zu ſeinem Oheim, dem Metzger Thomas F. zu Hanau in den Dienſt, dergeſtalt, daß er Koſt und Logis und von jeder Haut eines geſchlachteten Thieres 6 Kreuzer erhielt, und das von ſeinem Oheim gekaufte Vieh abholen und das verkaufte Fleiſch den Kunden zutragen mußte.

Derſelbe wurde von der Ehefrau ſeines Oheims und Dienſtherrn beſchuldigt, mehrere für erkauftes Fleiſch von den Kunden erhaltene Geldbeträge, zuſammen 6 fl. 21 kr., nicht abgeliefert, ſondern verzehrt zu haben, war in der eingeleiteten Unterſuchung der Anſchuldigungen geſtändig, und wurde deshalb durch Obergerichtsurtheil wegen Veruntreuung zu einer viermonatlichen Zwangsarbeitsſtrafe und zu einer körperlichen Züchtigung von je 20 Stockſchlägen bei dem Ein- und Ausgange, verurtheilt.

Der auf erhobene Berufung dem Angeſchuldigten beigeordnete Offizialanwalt ſuchte in der Beſchwerdenſchrift darzulegen,

1) daß die Handlungsweiſe des Angeſchuldigten nicht unter den Begriff der Unterſchlagung ſubſumirt werden könne, da dieſes Verbrechen

a) die Abſicht, die Sache dem Eigenthümer zu entziehen und ſolche für ſich zu behalten — welche Abſicht vorliegend gefehlt habe,

b) nach Art. 170 C. C. C. ein depositum als Gegenſtand vorausſetze;

2) daß Angeſchuldigter ein naher Verwandter des Verletzten, und daher die Unterſchlagung in analoger Anwendung des Art. 165 C. C. C. nur als amotio rerum aufzufaſſen ſei, und nur auf den Antrag des Verletzten, welcher vorliegend fehle, eine Unterſuchung eingeleitet und eine Strafe erkannt werden könne;

3) daß die erkannte Strafe zu hart ſei.

Es erging hierauf am 5. Mai 1836 folgendes Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes:

„in Erwägung,

daß nicht blos die rechtswidrige Aneignung eines Depoſitums,

ſondern auch einer auf ſonſtige Weiſe in den Beſitz des Thäters gelangten Sache als ſtrafbare Unterſchlagung angeſehen werden muß,

daß der Art. 165 der Carolina, obgleich er nur vom Diebſtahl redet, doch wegen völliger Gleichheit auch auf Unterſchlagungen ausgedehnt zu werden pflegt,

wie denn auch die Praxis von der Beſtimmung jenes Artikels inſofern abgewichen iſt, als ſie rückſichtlich des Subjektes des Thäters den Familiendiebſtahl nicht auf den nächſten Erben des Verletzten beſchränkt, ſondern es für zureichend erklärt, wenn nur der Thäter in einem ſolchen Verwandtſchaftsgrade ſteht, der ihm eine Ausſicht auf deſſen künftige Erbſchaft gewährt,

daß daher die dem Appellanten zur Laſt fallenden Verbrechen allerdings nur auf vorgängige Anklage zur Unterſuchung gezogen werden konnten,

eine ſolche aber von der F.'ſchen Ehefrau im vorliegenden Falle wirklich erhoben iſt,

daß bei Zumeſſung der Strafe in Betracht kommt, theils die Concurrenz mehrerer Vergehen, theils der Umſtand, daß Appellant wegen Vergehen gegen fremdes Eigenthum erſt kurze Zeit vor den hier in Rede ſtehenden Unterſchlagungen eine empfindliche Strafe erlitten, und daher eine beſondere Neigung zu Vergehen der gedachten Art an den Tag gelegt hat,

daß deshalb die Geringfügigkeit der unterſchlagenen Beträge allein nicht zureichen würde, um eine Herabſetzung der erkannten Strafe zu rechtfertigen,

daß jedoch der aus einer Anwendung des Art. 165 der Carolina ſich ergebende Milderungsgrund von dem Obergerichte nicht beachtet worden iſt,

wird die gegen den Appellanten erkannte Freiheitsſtrafe auf eine dreimonatliche Zwangsarbeitsſtrafe herabgeſetzt, im Uebrigen aber das angefochtene Urtheil beſtätigt.

---

6 *).

a) Darlegung des charakteriſtiſchen Unterſchiedes der Unterſchlagung und der Veruntreuung.

b) Das Verbrechen der Unterſchlagung ſetzt weder die Unterdrückung der Wahrheit, noch die Abſicht voraus, dem Eigenthümer der rechtswidrig angeeigneten Sache einen Schaden zuzufügen.

Gegen den Schneider P. zu Caſſel wurde auf den Grund der wider ihn geführten Unterſuchung von dem Obergerichte das nachfolgende Erkenntniß erlaſſen:

„in Betracht,

daß Inculpat beſchuldigt wird, einen Theil des ihm zur Verfertigung von Hoflivreeſtücken im December 1836 anvertrauten Zeuges, über 600 Ellen Tuch, Barchent und Merino enthaltend, zu eigenem Nutzen verwendet und ſolchergeſtalt veruntreut zu haben,

daß derſelbe, nach der Berechnung des Hoflichtkämmerers D. für die geſammte Lieferung 205 Thlr. 1 Gr. Arbeitslohn empfangen haben würde, wirklich aber nur ſo viel Arbeit geliefert hat, daß ſein Lohn mit Zuthaten 177 Thlr. 7 Gr. beträgt,

daß D. ferner bezeugt, Inculpat habe auf ſein Anſuchen im Februar 1837 einen Vorſchuß von 50 Thlrn. erhalten, und dabei geklagt, es ſeien ihm $45\frac{1}{2}$ Ellen von dem anvertrauten Zeuge im Werthe von 67 Thlrn. 3 Gr. abhanden gekommen, wogegen derſelbe auf den von ihm (D.) geäußerten Argwohn, als hätte er dieſes Zeug verſetzt, dieſes abgeleugnet habe,

daß Inculpat, im Weſentlichen hiermit übereinſtimmend, bekennt, alsbald nach dem Empfange des Zeuges zu den Hoflivreen davon 4 Ellen ſchwarzes Tuch, 8 Thlr. werth, zu einem Rocke für ſich verwendet und mehrere andere Stücke im December 1836 und Januar 1837 gegen Gelddarlehne auf dem hieſigen Lombard nach und nach verpfändet, bei dem Hoflichtkämmerer D. aber, um den

---

*) P. 66.

Vorſchuß zu erlangen, ſowohl einen Theil des verpfändeten Tuches, als auch 25 Ellen — etwa 29 Thlr. werth — welche ſeiner Behauptung zufolge wirklich ihm abhanden gekommen ſein ſollen, wahrheitswidrig insgeſammt als entwendet angegeben zu haben,

daß die behauptete Entwendung nach den Ergebniſſen der Unterſuchung nicht dargethan und kaum wahrſcheinlich iſt,

daß Inculpat ferner erklärt, von dem aus der Hoffaſſe erhaltenen Vorſchuſſe habe er 30 Thlr. zur Einlöſung des größten Theils der verſetzten Tücher verwendet, und endlich blos noch 20½ Ellen Tuch gegen drei Darlehen uneingelöſt gelaſſen, wovon er einen Lombardzettel (über 10 Thlr.) der Ehefrau M. und den zweiten (über 3 Thlr.) dem J. B. in Verſatz gegeben, den dritten aber noch im Beſitze behalten;

daß auch nur dieſe drei Zettel producirt worden ſind, und demnach nur noch 20½ Ellen von dem von der Hofkämmerei gelieferten Tuche — im Werthe von 33 Thlrn. 20 Gr. — ſich auf dem Lombard befinden; außerdem aber nicht beſtimmt hat ermittelt werden können, wieviel von dem fraglichen Zeuge durch den Inculpaten überhaupt verpfändet, und wieviel davon wieder eingelöſt wurde,

daß ſodann der Inculpat geſtändigermaßen die vom Lombard erlangten Gelder ſofort in ſeinen Haushalt und für einige von ihm vertragsmäßig anzuſchaffende Zuthaten, ſo wie zur Zahlung von Geſellenlohn ausgab, um ſich — wie er ſagt, — aus der Noth zu helfen, da er kein Geld gehabt,

daß derſelbe überdies bekennt, er habe das, was er nicht einlöſen konnte, als ſein Eigenthum betrachtet,

daß alſo jedenfalls außer Zweifel iſt, wie der Inculpat einen beträchtlichen Theil der ihm von der Hofkämmerei anvertrauten Zeuge und zwar mindeſtens (einſchließlich der für 30 Thlr. wieder eingelöſten Zeuge) im Werthe von 100 Thlrn. theils zu ſeinem Vortheile heimlich verpfändet, theils geradezu in ſeinen Nutzen verwendet hat, ſelbſt wenn man als glaubhaft annehmen könnte, daß ihm die obgedachte Quantität von 21 Ellen ohne ſein Verſchulden abhanden gekommen ſei,

daß derſelbe zwar zu ſeiner Entſchuldigung anführt, er habe

auf einen Vorſchuß von 70 Thlrn. zur Einlöſung des verſetzten Zeuges gerechnet, auch zur Kürzung des Werthes der fehlenden Zeuge an ſeinem Arbeitslohne ſich ſelbſt verſtanden, und nur, weil er einen geringeren Vorſchuß erhalten, ſei er an der Wiederherbeiſchaffung des verſetzten Tuches verhindert worden,

daß jedoch hierauf um ſo weniger Rückſicht zu nehmen ſtehet, als — zufolge ſeiner eigenen Angaben — ſeine Forderung bei der Hofkaſſe bereits wegen einer anderen Schuld von 148 Thlrn. mit Arreſt belegt war, er alſo mit dem, nach Abzug des Vorſchuſſes von 50 Thlrn. ihm vom Arbeitslohne (177 Thlr. 7 Gr.) verbleibenden Reſte von 127 Thlrn. 7 Gr. auf keinen Fall jenen Gläubiger zu befriedigen und der Hofkaſſe zugleich den von ihm verurſachten Schaden zu erſetzen im Stande ſein konnte,

daß hiernach dem Inculpaten eine Veruntreuung zur Laſt liegt, deren Größe — dem Werthe nach — den Betrag eines großen Diebſtahls weit überſteigt,

dergleichen Vergehen aber in Gemäßheit der Geſetze und nach gemeinrechtlicher deutſcher Praxis mit einer der Strafe des eigentlichen Diebſtahls nahe kommenden Strafe zu ahnden ſind, und daher im vorliegenden Falle, da ein großer Diebſtahl in der Regel mit peinlicher Strafe belegt wird, die Erkennung einer angemeſſenen Zuchthausſtrafe begründet erſcheint,

wird Inculpat der Veruntreuung eines großen Theils der ihm von der Hofkämmerei anvertraut geweſenen Zeuge zu Livreeſtücken, und zwar in einem den Betrag eines großen Diebſtahls mehrfach überſteigenden Werthe, ſchuldig erkannt, und deshalb, neben Tragung der Unterſuchungskoſten und neben der Verbindlichkeit allen Schaden, ſo weit dieß noch nicht geſchah, zu erſetzen, zu einer **zehnmonatlichen** Zuchthausſtrafe verurtheilt.

In der, auf erhobene Berufung, von dem Anwalte des Angeſchuldigten übergebenen Beſchwerdenſchrift wurde zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerde:

daß Appellant der Veruntreuung ſchuldig erkannt, und ſo, wie geſchehen, beſtraft worden ſei,

zu zeigen geſucht,

1) daß, da der Appellant die Wahrheit nicht unterdrückt, auch nicht die Abſicht gehabt habe, den Eigenthümer des Tuches ꝛc. in Schaden zu bringen, oder ſich einen Gewinn zu verſchaffen, eine Veruntreuung nicht vorhanden ſei. Auch darin, daß er 4 Ellen ſchwarzes Tuch zu einem Rocke für ſich verwendet habe, ſei keine Unterſchlagung zu finden, da ſich dieſes Verfahren durch den allgemeinen Gebrauch, wonach die Schneider, die verbleibenden Ueberreſte für ihr Eigenthum haltend, nach Belieben damit zu ſchalten pflegten, rechtfertige, und der Appellant Grund gehabt habe, dafür zu halten, daß er dieſe Ellenzahl erübrigen werde, wie ſolches auch wirklich der Fall geweſen ſei.

Hiernächſt ſei

2) die Anſicht des Obergerichtes, daß bei Beſtrafung der Unterſchlagung die Grundſätze vom Diebſtahle zur Anwendung kämen, unrichtig, vielmehr pflege dieſelbe, nach dem Zeugniſſe Quiſtorp's, nur gleich einer Fälſchung oder einem Betruge beſtraft zu werden. Auch komme mildernd in Betracht, daß

a) der Appellant offen gehandelt und nach den alten und eingewurzelten Principien ſeiner Zunft ſein Verfahren nicht für unrecht gehalten, alſo nicht in böſer Abſicht gehandelt habe,

b) der Eigenthümer des Tuches ꝛc. keinen Schaden gelitten,

c) der Appellant bis dahin einen guten Ruf gehabt habe.

Hiernach ſei der Appellant freizuſprechen, jedenfalls aber milder zu beſtrafen.

Aus dem Votum des Referenten wird Folgendes zu erwähnen ſein:

1) Der Appellant iſt der Veruntreuung eines großen Theils des ihm anvertrauten Tuches ſchuldig erkannt worden. Welchen Theil des fraglichen Tuches veruntreut zu haben, das Obergericht den Appellanten für ſchuldig gehalten hat, findet ſich in dem Erkenntniſſe nicht näher ausgedrückt, jedoch ſcheint es, daß das Ober-

gericht eine Veruntreuung in Anſehung alles desjenigen Tuches angenommen hat, welches der Appellant geſtändigermaßen auf das Lombard hat verſetzen laſſen. Wenn aber auch anzunehmen wäre, daß ſich der Appellant durch den bloßen Verſatz des Tuches einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht hätte, ſo würde ihm dieſe Unterſchlagung doch als Veruntreuung deshalb nicht zuzurechnen ſein, weil man mit dieſem Ausdruck eine Unterſchlagung oder ähnliche Malverſation zu bezeichnen pflegt, welche zugleich mit der Verletzung einer Amtspflicht oder einer beſonderen Pflicht zu treuer Verwahrung einer anvertrauten Sache verbunden iſt,

Bauer, Lehrb. §. 357.

Martin, Lehrb. §. 229.

Faßt man nun die Unterſchlagung ihrem Begriffe nach ins Auge, ſo gehört dazu eben ſo, wie zum Begriffe des Diebſtahls im Sinne des deutſchen Rechtes, die Abſicht, ſich eine fremde Sache zuzueignen (animus rem ipsam lucrandi)

l. 1 §. 3 D. de furtis.

l. 43 §. 7 D. eod.

l. 3 §. 3 D. ad leg. Jul. de vi privata.

Roshirt, Lehrb. §. 167.

Ein weſentliches Erforderniß der Unterſchlagung, wie des Diebſtahls, iſt daher die Abſicht, die fremde Sache ihrer Subſtanz nach zu gewinnen,

Heffter, Lehrb. §. 496, 506.

Feuerbach, Lehrb. §. 316.

alſo die Abſicht, dem Eigenthümer das Eigenthum an der Sache zu entziehen, die Sache an und für ſich, nicht ihre Nutzung, ihren Gebrauch, oder ihren bloßen Beſitz ſich anzueignen.

Tittmann, Handb. (1. Aufl.) §. 445 und 453.

l. 52 §. 20 D. de furtis.

Der wiſſentlich unerlaubte, vom Eigenthümer nicht geſtattete Gebrauch einer fremden Sache, mag dieſelbe nun zu dieſem Zwecke mit der Abſicht, die Subſtanz ſelbſt wieder zu reſtituiren, an ſich genommen ſein, oder mag ſie ſich im phyſiſchen Beſitze des Gebrauchenden befinden, begründet ein ſ. g. furtum usus, welches jedoch nach deutſchem Rechte weder unter den Begriff eines Diebſtahls

noch unter den der Unterſchlagung fällt, und allenfalls nur inſofern für ſtrafbar gehalten werden kann, als die Vermögensintereſſen des Eigenthümers ꝛc. dadurch wirklich verletzt worden ſind, resp. ihm dadurch vorſätzlich ein Schaden zugefügt wird.

Heffter, Lehrb. §. 508.

Zu dergleichen Gebrauchsdiebſtählen gehört z. B. der unerlaubte Gebrauch von Laſtthieren (l. 40 D. de furtis), der Gebrauch eines Pfandes von Seiten des Gläubigers (l. 34 pr. D. eod. — l. 48 §. 4 eod.)

Dagegen gehört, wie der Anwalt des Appellanten behauptet, zu den Erforderniſſen der Unterſchlagung nicht die Unterdrückung und Entſtellung der Wahrheit, auch wird ſie durch die fehlende Abſicht, dem Eigenthümer der Sache einen Schaden zuzufügen, nicht ausgeſchloſſen.

Fragt es ſich nun, ob und in wie weit ſich der Appellant, nach dem vorſtehend feſtgeſtellten Begriffe, einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht habe, ſo iſt,

a) ſo viel außer Zweifel, daß der Appellant dadurch, daß er 4 Ellen von dem ihm zur Verarbeitung überlieferten Tuche zu einem Rocke für ſich verwendet, eine Unterſchlagung begangen hat, da er ſich durch dieſe Handlung das betreffende Tuch, ſeiner Subſtanz nach, angeeignet, und dem Eigenthümer das Eigenthum deſſelben zu entziehen beabſichtigt hat. Der in der Beſchwerdenſchrift in Bezug genommene angeblich alte und allgemeine Handwerksgebrauch ſteht, abgeſehen davon, daß derſelbe als ein offenbarer Mißbrauch erſcheint, der Annahme einer Unterſchlagung nicht entgegen, da der Appellant nicht einen Reſt des Tuches ſich angeeignet hat.

Was ſodann

b) das Tuch betrifft, welches der Appellant auf das Lombard verſetzt hat, ſo verdient ſeine Angabe, daß er bei der Verſetzung die Abſicht gehabt, daſſelbe demnächſt wieder einzulöſen, ſchon deshalb Glauben, weil er nachher einen großen Theil des verſetzten Tuches wirklich wieder eingelöſt hat, und eben ſo wenig iſt ſeine Angabe widerlegt, daß er unter den obwaltenden Umſtänden habe darauf rechnen können, zur gehörigen Zeit zur Wiedereinlöſung des Tuches im Stande zu ſein.

In der Handlung des Verſetzens kann alſo nach der obigen Ausführung ein ſolches Vergehen nicht gefunden werden, und es liegt daher in Anſehung desjenigen Tuches, welches der Appellant wieder eingelöſt, und zu dem Zwecke wozu er es erhalten hatte, verwendet hat, keine Unterſchlagung vor.

Anders aber verhält es ſich

c) hinſichtlich des nicht wieder eingelöſten Tuches, welches der Appellant als ſein Eigenthum betrachtet, und welches er, ſeiner Subſtanz nach, ſich anzueignen geſucht hat, indem er dem Hoflicht-kämmerer D. unwahrer Weiſe vorgeſpiegelt hat, daß ihm dieſes Tuch abhanden gekommen ſei. Die Handlung der Unterſchlagung liegt hier in der erwähnten unwahren Vorſpiegelung, resp. in dem hierdurch begründeten Verſuche, den D. zu beſtimmen, ihm anderes Tuch zu liefern,

l. 1 §. 2 D. de furtis.

Heffter, Lehrb. §. 526.

Anlangend endlich

d) dasjenige Tuch ꝛc., welches dem Appellanten, ſeiner Angabe nach, abhanden gekommen ſein ſoll, ſo iſt es zwar nicht unwahrſcheinlich, daß derſelbe ſolches ebenfalls auf rechtswidrige Weiſe verwendet hat, jedoch iſt hinſichtlich deſſen eine Unterſchlagung nicht erwieſen.

2) Der Art. 170. C. C. C. beſtimmt ausdrücklich, daß die Unterſchlagung einem Diebſtahle gleich beſtraft werden ſolle; nach dem Gerichtsgebrauche tritt jedoch, vorzüglich, wenn der Gegenſtand der Unterſchlagung keine vom Eigenthümer ausdrücklich zur Verwahrung anvertraute Sache iſt, eine geringere Strafe, als die des Diebſtahls, ein.

Bauer, Lehrb. §. 229.

Könnte man aber auch dem Anwalte des Appellanten darin beipflichten, daß bei Beſtrafung der Unterſchlagung die Grundſätze vom Betruge befolgt werden mußten, ſo würde doch die hier eintretende Strafe nicht gelinder ausfallen können, weil auch bei Beſtrafung des Betruges, inſofern es dabei auf Vermögensbeeinträchtigung abgeſehen iſt, die Analogie des Diebſtahls den Maaßſtab an die Hand giebt.

Bauer, l. c. §. 257.

Der Correferent, welcher den vom Referenten ausgeführten Anſichten in mehreren Punkten diſſentirte, bemerkte u. a. Folgendes:

Das Obergericht hat den bisher befolgten Grundſätzen nicht zuwider gehandelt, wenn daſſelbe den Appellanten des Vergehens der Veruntreuung ſchuldig erkannt hat. Unter Veruntreuung wird im Allgemeinen jedes rechtswidrige Verfahren verſtanden, wodurch der Inhaber einer fremden, ihm von einem Anderen in gutem Glauben überlieferten, Sache dieſen Letzteren in ſeinen Rechten verletzt,

Heffter, Lehrb. §. 400.
Tittmann, Handb. §. 510.
Martin, Lehrb. §. 204.
Quistorp, Grundſ. §. 419.

welche Begriffsbeſtimmung auch mit der Dispoſition des Art. 170. C. C. C. übereinſtimmt, und welches Vergehens ſich namentlich Handwerksleute ſchuldig machen, welche ſich an dem ihnen zur Bearbeitung überlieferten Material vergreifen.

Tittmann, l. c.

Wenn von den angeführten Schriftſtellern, insbeſondere von Heffter l. c. not. 1 bemerkt wird, daß die Veruntreuung einen Theil der diebiſchen Unterſchlagung in ſich faſſe, ſo wird man um ſo mehr hierin beiſtimmen müſſen, als dasjenige Vergehen, deſſen der Art. 170. C. C. C. erwähnt, und welches jene Schriftſteller Veruntreuung nennen, von Anderen mit dem Namen Unterſchlagung bezeichnet wird,

v. Grolmann, Grundſ. §. 207.
Henke, Handb. II. §. 149.
Kleinſchrod, Abh. II. S. 107.
Roshirt im n. Archive III. S. 86.

Man mag nun die eigennützige widerrechtliche Handlung welche ein Handwerker mit dem ihm anvertrauten Material unternimmt, Veruntreuung oder Unterſchlagung nennen, ſo wird nicht zu bezweifeln ſein, daß Appellant ſich ſchon durch die bloße Verpfändung des ihm zur Verarbeitung überlieferten Tuches, und abgeſehen von anderen damit vorgenommenen Handlungen, eines

Vergehens — man nenne es Veruntreuung oder Unterſchlagung — ſchuldig gemacht habe. Der Referent hat dieſes beſtritten, indem er behauptet, daß ſowohl zum Begriffe des Diebſtahls als der Unterſchlagung erfordert werde, daß der Thäter die Abſicht gehabt haben müſſe, nicht nur die fremde Sache ihrer Subſtanz nach zu gewinnen, ſondern auch dem Eigenthümer das Eigenthum zu entziehen, ſo daß alſo derjenige, welcher eine in ſeinem Beſitze befindliche fremde Sache nur rechtswidriger Weiſe zu ſeinem Vortheil gebrauche, eine Unterſchlagung nicht begehen könne. Dieſe Anſicht dürfte ſich jedoch mit den allgemein angenommenen und auch vom Ober-Appellations-Gerichte bisher befolgten Grundſätzen nicht vereinigen laſſen. Denn, ſo wenig zum Begriffe eines Diebſtahls erfordert wird, daß der Handelnde die Abſicht gehabt haben müſſe, ſich mit der ſich angeeigneten fremden Sache zu bereichern, indem vielmehr ſchon die Abſicht genügt, aus der Entwendung einen vorübergehenden Vortheil zu ziehen,

Tittmann, Handb. §. 413.
Martin, Lehrb. §. 143.
v. Grolmann, Grundſ. §. 181.
Henke, Handb. II. S. 412.

daher denn auch derjenige, welcher eine fremde Sache aus einer fremden Detention in der Abſicht wegnimmt, ſich durch deren Verſatz auf dem Lombard Geld zu verſchaffen, unzweifelhaft einen Diebſtahl begehet, eben ſo wenig iſt es zum Thatbeſtande der Unterſchlagung erforderlich, daß der Thäter die Abſicht gehabt habe, die in ſeinem Beſitze befindliche, und ſich der Subſtanz nach angeeignete, fremde Sache für immer zu behalten, ſondern es iſt vollkommen hinreichend, wenn er nur auf eine eigennützige Weiſe über dieſelbe gegen den Willen des Berechtigten disponirt hat,

Heffter, Lehrb. §. 506.

Einer ſolchen Handlung hat ſich Appellant unverkennbar ſchuldig gemacht, wenn er, wie geſchehen, von dem ihm zur Bearbeitung anvertrauten Tuche einen beträchtlichen Theil wider Willen des Berechtigten auf dem Lombard verſetzte, ſich auf dieſe Art Geld verſchaffte, und ſolches in ſeinen Nutzen verwendete, indem

er ſich ſolchergeſtalt nicht nur die fremde Sache ihrer Subſtanz nach angeeignet, ſondern auch als Eigenthümer darüber verfügt hat, wie denn auch jetzt faſt alle diejenigen Fälle, welche die römiſchen Juriſten unter dem Namen furtum usus kannten, als Veruntreuung oder Betrug angeſehen und beſtraft zu werden pflegen,

Tittmann, Handb. §. 510 not. f.
Roshirt im n. Archiv. III. S. 85.
Feuerbach, Lehrb. §. 314 not. b.
Heffter a. a. O. §. 508 not. 3.

Uebrigens kann, ſoweit von dem Begriffe des Vergehens die Rede iſt, weder auf die Abſicht des Handelnden, das Veruntreute und Unterſchlagene reſtituiren zu wollen, noch darauf, daß ſolches geſchehen ſei, etwas ankommen.

Martin, Lehrb. §. 143 not. 11.

Der Appellant hat ſich demnach nicht nur dadurch, daß er von dem ihm zur Verarbeitung anvertrauten Tuche für ſich verwendet, ſondern auch dadurch, daß er von dem gedachten Tuche einen großen Theil wider Wiſſen und Willen des Berechtigten auf dem Lombard verſetzt hat, einer Veruntreuung oder Unterſchlagung ſchuldig gemacht, ohne daß die nachher theilweiſe bewirkte Wiedereinlöſung dieſes Tuches, welche nur auf die Strafe von Einfluß iſt, in Betracht kommen kann.

Die Majorität des Collegiums ſchloß ſich der Anſicht des Correferenten, daß ſchon in dem Verſatz des fraglichen Tuches eine Unterſchlagung zu finden ſei, an, und wurde durch Urtheil vom 2. Junius 1838:

„in Erwägung,

daß zu den Erforderniſſen der Unterſchlagung weder die Unterdrückung der Wahrheit, noch die Abſicht gehört, dem Eigenthümer der Sache, welche ſich der Beſitzer rechtswidrig aneignet, einen Schaden zuzufügen, auch, ſoviel insbeſondere die vier Ellen ſchwarzes Tuch betrifft, welche der Appellant von dem ihm zur Verarbeitung überlieferten Tuche für ſich zu einem Rocke verwendet hat, derſelbe ſich dieſes Tuch nicht als einen R e ſt, ſondern ſchon zu

einer Zeit auf die erwähnte Weiſe angeeignet hat, als er noch nicht wiſſen konnte, ob von dem ihm überlieferten Tuche demnächſt etwas übrig bleiben werde, er ohnehin aber auch nicht einmal befugt geweſen ſein würde, ohne Zuſtimmung des Eigenthümers, einen nach Anfertigung der betreffenden Livreeſtücke verbleibenden Reſt ſich anzueignen,

daß nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Art. 170 der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl V. die Unterſchlagung einem Diebſtahl gleich beſtraft werden ſoll, jedoch nach dem Gerichtsgebrauche dieſes Vergehen zwar nach der Analogie des Diebſtahls, jedoch einigermaßen gelinder als dieſer beſtraft zu werden pflegt.

und wenn auch bei Beſtrafung des Appellanten mildernd zu berückſichtigen iſt, daß der durch die verbrecheriſche Handlungsweiſe deſſelben entſtandene Schaden noch vor Einleitung der Unterſuchung vollſtändig erſetzt worden, doch von der anderen Seite nicht allein die mehrfache Wiederholung des Vergehens, ſondern auch der bedeutende Werth, welchen das vom Appellanten auf das Lombard verſetzte Tuch gehabt hat, ſtrafſchärfend in Betracht kommt,

und daher der Appellant durch die ihm zuerkannte Strafe in keiner Weiſe für beſchwert zu achten iſt,"

die erhobene Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

---

7 *).

Ein Caſſen-Beamter, welcher ſeinen rückſtändigen Gehalt, ohne dazu autoriſirt zu ſein, aus der Caſſe entnimmt, macht ſich nicht der Caſſen-Veruntreuung, wohl aber der vorſchriftswidrigen Verwendung öffentlicher Gelder ſchuldig.

Der Wegegeld-Erheber Nicolaus N. zu N. wurde wegen verſchiedener Dienſtvergehen in gerichtliche Unterſuchung genommen,

*) R. 178.

und von dem zuſtändigen Obergerichte am 4. Junius 1840 folgendes Erkenntniß gegen denſelben ertheilt:

„in Erwägung,

daß der Wegegelderheber N. beſchuldigt iſt

1) zwei vom 26. November 1837 datirte Quittungen über Forderungen des Schmiedes Trapp zu N. an die Straßenbau-Verwaltung für im 3. Quartale 1837 gefertigte Schmiedearbeit im Betrage von 9 Thlrn. 2 Gr. fälſchlich mit der Unterſchrift des Trapp verſehen, den genannten Betrag, unerachtet er ſolchen nicht an Trapp ausgezahlt hatte, bei Ablieferung ſeiner Einnahme als baar zugerechnet und das Geld erſt im Spätherbſte 1838 an Trapp ausbezahlt zu haben,

2) daß er aus der Caſſe des von ihm eingenommenen Wegegeldes die Summe von 45 Gulden 18 Kreuzer 1 Hlr. ohne Befugniß entnommen und ſolche in ſeinen Nutzen verwendet habe,

daß der Angeklagte die unter Z. 1. ihm zur Laſt gelegte Fälſchung leugnet, und — — — derſelben zwar ſehr verdächtig, jedoch nicht überführt erſcheint,

daß derſelbe dagegen in Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung eingeſteht, die Summe von 9 Thlrn. 2 Gr. in ſeinen Nutzen verwendet und, ungeachtet ſie noch nicht an Trapp gezahlt war, bei der Ablieferung ſeiner Einnahme als baar zugerechnet zu haben,

daß der Angeklagte die Anſchuldigung unter 2 unumwunden eingeſteht, und zu ſeiner Entſchuldigung nur anführt, er ſei damals in Noth geweſen, habe von ³/₄ Jahren die Procente von den von der Poſt zu entrichtenden Wegegeldern, als einen Theil ſeines Einkommens, zu fordern gehabt, und ſich deshalb für befugt gehalten, das fragliche Geld aus Caſſe zu entnehmen,

daß hiernach dem Angeklagten, da er die ihm vermöge ſeines Dienſtes anvertrauten dem Staate gehörigen Gelder eigenmächtig in ſeinen Privatbeſitz brachte, das Verbrechen der Kaſſenveruntreuung zur Laſt fällt,

deſſen Begriff auch dadurch nicht weggeräumt wird, daß er in dem Falle unter 2 eine etwa gleiche oder noch größere Summe als Einkommen zu erwarten hatte, und zwar um ſo weniger, als

er dieſes Einkommen nach dem Reſultate der Unterſuchung bereits an einen ſeiner Gläubiger abgetreten hatte,

daß in der Handlungsweiſe des Angeſchuldigten bei 1 zugleich eine rechtswidrige Täuſchung, alſo ein Betrug gegen den Caſſenbeamten, welchem er ſeine Einnahme abliefern mußte, enthalten iſt, indem er denſelben jedenfalls glauben machte, die fragliche Summe an den Schmied Trapp ſei wirklich ausgezahlt,

daß dieſe Verbrechen gemeinrechtlich zu beſtrafen ſind,

und deshalb der Regel nach der Verluſt des Amtes und daneben eine nach den Umſtänden zu bemeſſende Freiheitsſtrafe erkannt zu werden pflegt,

daß im gegebenen Falle auch dieſe Strafübel als entſprechend ſich darſtellen, indem die veruntreuten Summen nicht unbedeutend erſcheinen, und dem Angeklagten kein erheblicher Milderungsgrund zur Seite ſteht,

daß jedoch neben der Dienſtentlaſſung eine einfache Freiheitsſtrafe von kürzerer Dauer beſonders um deswillen für hinreichend anzuſehen iſt, weil nach dem Inhalte der Akten anzunehmen iſt, daß ein Schaden für die Staatscaſſe aus den Verbrechen des Angeklagten nicht entſtehen werde,

wird der Angeklagte hinſichtlich des Verbrechens der Fälſchung unter 1 von der Inſtanz entbunden, dagegen zu 1 einer Caſſenveruntreuung und eines Betrugs, zu 2 ebenfalls einer Caſſenveruntreuung ſchuldig erkannt, und deshalb zur Strafe der Dienſtentlaſſung, einer zweimonatlichen Gefängnißſtrafe und zur Entſchädigung des Staats, ſo weit ſie noch nicht erfolgt iſt, verurtheilt, mit Niederſchlagung der Koſten wegen Armuth."

Der Angeſchuldigte appellirte gegen dieſes Erkenntniß, und der ihm beigeordnete Offizialanwalt ſuchte zu deduciren, daß eine Veruntreuung nicht vorliege, da der Angeſchuldigte weder die Abſicht zu ſchaden gehabt habe, noch überhaupt ein Schaden entſtanden ſei.

Das Oberappellationsgericht erkannte hierauf am 5. Junius 1841:

„in Betracht,

daß Appellant

zu 1 des angefochtenen Erkenntniſſes einer Caſſenveruntreuung und eines Betrugs aus den nicht widerlegten Entſcheidungsgründen mit Recht für ſchuldig erklärt worden iſt,

daß dagegen

zu 2 amtlichen Nachrichten zufolge außer Zweifel iſt, daß Appellant zu der Zeit, wo er die fraglichen 45 fl. 18 kr. aus der ihm zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen Caſſe entnahm, eine weit größere Summe an Procenten vom Wegegeld der Poſten, die ihm reſcriptsmäßig als Beſoldungstheile angewieſen waren, am Staate zu fordern hatte,

mithin zur gedachten Zeit eine an ſich compenſationsfähige Forderung des Appellanten vorhanden war,

daß auch die Behauptung deſſelben, daß er bei der nächſten Ablieferung ſeiner Caſſe die aus derſelben entnommenen 45 fl. 18 kr. auf ſeine Gegenforderung habe in Zurechnung und ſomit auf den abzuliefernden Betrag habe in Abzug bringen wollen, für widerlegt nicht gehalten werden kann,

insbeſondere die Ueberweiſung derſelben an Baruch Heßdörfer nicht entgegen ſteht, da dieſes Rechtsverhältniß bei dem Mangel einer von ꝛc. Heßdörfer ausgewirkten Immiſſion rückſichtlich der Forderung des Appellanten an Procenten vom Wegegeld der Poſten gegenüber der Caſſenverwaltung ein fremdes, die Zurechnung nicht hinderndes war, außerdem aber, weiteren amtlichen Nachrichten zufolge, es auch zu geſchehen pflegte, daß die betreffenden Wegegelderheber dienſtlich ermächtigt wurden, ſich die gut habenden Procente vom Wegegeld der Poſten aus den eingegangenen Chauſſeegeldern zu bezahlen, und die Quittung der Caſſe ſtatt baar zuzurechnen,

daß nun zwar Appellant, da derſelbe in ſeiner Eigenſchaft als Caſſenverwalter ohne vorgängige, hier nicht vorhandene, Autoriſation ſo wenig an einen Dritten, als an ſich ſelbſt Gelder auszahlen durfte, zur Compenſation gegen den Staat nicht berechtigt war,

daß jedoch, da aus den obgewalten Umſtänden ſich ergiebt, daß

Appellant nicht in gewinnſüchtiger Abſicht ſich an den ihm anvertrauten Geldern vergriffen, vielmehr nur eine rechtmäßige, zur Berichtigung geeignete, Forderung an den Staat vor Eingang der dazu erforderlichen Autoriſation an ſich ſelbſt ausgezahlt, mithin nicht in der, zum Thatbeſtande der Caſſenveruntreuung nothwendigen Unterſchlagungsabſicht ſo, wie geſchehen, gehandelt hat, derſelbe auch nicht der Caſſenveruntreuung ſchuldig erkannt werden konnte, ſondern nur wegen vorſchriftswidriger Verwendung öffentlicher Gelder zur Deckung einer Forderung ohne Zahlungsanweiſung zu verurtheilen war,

daß, was die Beſtimmung der verwirkten Strafe anlangt, die der Caſſenveruntreuung der Regel nach in der Entfernung vom Dienſte zu beſtehen pflegt,

und es hierbei auch in dem untergebenen Falle um ſo mehr ſein Bewenden behalten muß, da mit derſelben ein Betrug gegen die vorgeſetzten Behörden concurrirt, und Appellant nach dem § 2 ſeiner Dienſtanweiſung wiſſen mußte, daß jeder Unterſchleif Dienſtentlaſſung zur Folge haben werde,

daß dagegen ein zureichender Grund, mit der Entfernung vom Dienſte auch noch eine Freiheitsſtrafe zu verbinden, um ſo weniger vorhanden iſt, da das weitere Vergehen nur mit polizeigerichtlicher Strafe zu ahnden ſein würde, dabei überdem unverſchuldete Noth beſtimmend mitgewirkt zu haben ſcheint, auch hinſichtlich der Caſſenveruntreuung Erſatz eingetreten, und die Entfernung vom Dienſte in ihren Folgen ein hartes Strafübel iſt,

wird Appellant zu 2 von der Anſchuldigung einer Caſſenveruntreuung freigeſprochen, und nur der ohne vorgängige Zahlungsanweiſung geſchehenen rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Gelder zur Deckung einer Forderung an den Staat ſchuldig erklärt, auch nur zur Entlaſſung vom Dienſte verurtheilt, in dieſer Weiſe aber das angefochtene Erkenntniß abgeändert und im Uebrigen es bei deſſen Inhalte, unter Zurückweiſung der Berufung als ungegründet, belaſſen.

Zur Erläuterung der Beurtheilung des zweiten Anſchuldigungs-punktes wird aus den im Collegium erſtatteten Vorträgen noch Folgendes zu bemerken ſein.

Der Angeſchuldigte hat den Geldbetrag, wovon unter 2 die Rede iſt, nicht eigentlich zurückbehalten, nicht blos die Ablieferung deſſelben unterlaſſen, ſondern für ſich verwendet, alſo rechtswidriger Weiſe ſich zugeeignet. Von dieſer Seite betrachtet, ſcheint das crimen de residuis, wenn man ſich dabei an den Text der einſchlagenden Geſetzesſtellen hält, auf den vorliegenden Fall nicht zu paſſen. Die Stellen, welche von dem crimen de residuis ſprechen, beziehen ſich nur auf die Omiſſivvergehen:

„lege Julia de residuis tenetur, qui publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuit, neque in eum consumpsit“

l. 2 ad leg. Jul. peculatus, 48, 13.

„lege Julia de residuis tenetur is, apud quem ex locatione, emptione, alimentaria ratione, ex pecunia, quam accepit aliave causa, pecunia publica resedit. Sed et qui publicam pecuniam in usus aliquos acceptam retinuerit, nec irrogaverit, hac lege tenetur,“

l. 4 §. 3 D. eodem.

und ſo iſt denn auch in dem l. 6 §. 9 angeführten Falle immer nur von einem retinere, nec irrogare die Rede. Auch die älteren Rechtslehrer ſtellen die Sache in gleicher Weiſe dar, z. B. Matthaeus, de criminibus ſagt p. 440:

„residuorum crimen est pecuniae publicae retentio, quae apud aliquem ex administratione resedit, in publicum non relata. Incidit ergo in hoc crimen, qui publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuerit, neque in usum illum consumserit.“

Faſt wörtlich ſtimmt damit überein:

Voet ad tit. 48, 13. Nr. 6.

Die neueren Rechtslehrer gehen indeſſen weiter, und betrachten auch die Unterſchlagung als crimen de residuis, z. B.:

Kleinſchrod, im älteren Archive des Cr.-R. III. S. 103.

Grolmann, Lehrb. §. 363.

ſagt: „Verwendung des anvertrauten Vermögens zu eigenem

Nutzen," Feuerbach Lehrb. §. 474 „rechtswidrige Verwendung des öffentlichen Vermögens zu Privatzwecken" wogegen nach Grolmann §. 325 und Feuerbach §. 340 der Peculat gar nicht mehr als ein eigenes Verbrechen zu betrachten iſt. Daß das crimen de residuis auch ſchon dann begangen ſei, wenn ohne das Motiv der Gewinnſucht das anvertraute Geld pflichtwidrig verwendet worden, iſt erſt von

Martin, Lehrb. §. 233, 234.

Roshirt, Lehrb. §. 250.

hervorgehoben, und der letztgedachte Rechtslehrer hat ſeine Anſicht nachher näher im n. Archive des Cr.-R. Band X. entwickelt, allein auch hier wird das Verbrechen nicht auf ein pflichtwidriges Zurückbehalten beſchränkt, ſondern die Verwendung zu eigenen Zwecken darunter begriffen. Roßhirt rechnet auch den Fall zum crimen de residuis, wenn der Caſſenbeamte nur aus Leichtſinn handelte, und öffentliche Gelder zu augenblicklichen eigenen Bedürfniſſen, in der Hoffnung ſie der Caſſe wieder zu erſtatten, verwendete.

Gegen den Angeſchuldigten liegt nun noch weniger vor; er machte ſich nur eigenmächtig bezahlt wegen einer eigenen und gegründeten Forderung, und dieſe Handlung dürfte wenigſtens dem crimen de residuis in der obigen Ausdehnung genommen näher liegen, als dem Pekulate, welcher die Abſicht, den betreffenden Theil des öffentlichen Vermögens dem Staate zu entziehen, und ſich daſſelbe zuzueignen, alſo eine diebiſche Abſicht, vorausſetzt.

Heffter, Strafrecht §. 525.

Das Vergehen unter 2 iſt alſo von dem unter 1 ſeinem Thatbeſtande nach verſchieden, und die vorkommenden Umſtände können nicht aus dem Geſichtspunkte von Milderungsgründen betrachtet werden.

Leyſer, Med. ad pand. sp. 621.

Es fragt ſich ſodann weiter, ob zum Begriffe des Verbrechens der dolus gehört, und ob daſſelbe nicht wie z. B.

Meiſter, princ. jur. crim. §. 347.

Kleinſchrod, l. c. §. 3.

annehmen, auch culpoſe begangen werden können. Alles hängt hier davon ab, daß man ſich deutlich mache, worin der dolus beſtehe. Jedenfalls wird ein wiſſentliches Handeln oder Unterlaſſen erfordert werden müſſen; ein bloßes Verrechnen oder ein etwaiges einſtweiliges Beiſeitelegen der Gelder, welche hernach aus Vergeſſenheit nicht wirklich in die Caſſe eingelegt wurden, wird in keinem Falle hierher gehören. Dieſes wiſſentliche Handeln oder Unterlaſſen macht aber hier den dolus, da die Abſicht, dem Staate einen Theil ſeines Vermögens in gewinnſüchtiger Weiſe zu entziehen, zum Begriff dieſes Verbrechens nicht gehört. In dieſem Sinne wird man mit Roshirt a. a. O. S. 469 annehmen müſſen, daß zum Begriffe des Verbrechens dolus erfordert werde. „Wenn ein Beamter — ſagt dieſer Rechtslehrer — wahrhaft nur in der Culpa iſt, d. h. nicht mit dem Bewußtſein der Geſetzwidrigkeit ſeiner Handlung handelte, ſondern weil er ſich verrechnet oder ſonſt geirrt hat, oder weil er gewiſſe Summen zurückhalten und für ſich verwenden zu dürfen glaubte, ſo iſt von dem Verbrechen de residuis überall nicht die Rede.“ (S. 470).

Dieſes Letztere bedarf noch einer weiteren Erörterung in Beziehung auf den vorliegenden Fall Auf den Vorhalt:

„Sehen Sie nicht ein, daß eine ſolche Compenſation ohne höhere Autoriſation dazu ganz unſtatthaft war?“

antwortet der Angeſchuldigte:

„ich habe mich dazu für befugt gehalten; weil ich keinen fixen Gehalt hatte, und die mir gebührenden Procente (von dem Wegegeld der Poſten) oft gar zu lange zurückſtanden, ſo nahm ich dortmals aus Noth den mir zukommenden Betrag einſtweilen an mich.“

Der Angeſchuldigte behauptet alſo in dem Glauben geſtanden zu haben, ſo handeln zu dürfen, wie er gehandelt hat; es fragt ſich daher, inwiefern hier der Satz »dolus non praesumitur« von Einfluß iſt. Eine Rechtsvermuthung kann weder für noch gegen den dolus angenommen werden, und der genannte Satz hat nur den Sinn, daß der dolus nicht angenommen werden kann, wenn nicht zureichende Gründe dem Richter genügende Ueberzeugung von der rechtswidrigen Geſinnung des Angeſchuldigten geben. Die

rechtswidrige Handlung kann aber an ſich von der Beſchaffenheit ſein, daß daraus die Gründe für die rechtswidrige Geſinnung ſich ſchon hinreichend ergeben, und alsdann bedarf es natürlich keines weiteren davon abgeſonderten Beweiſes.

Heffter, Lehrb. §. 73.

Im vorliegenden Falle enthält nun zwar die Inſtruktion des Appellanten nicht, daß er ſich wegen eigener Forderungen nicht aus der Caſſe ohne Weiteres bezahlt machen dürfe, und eben ſo wenig iſt dieß durch eine ſonſtige allgemeine Vorſchrift beſonders unterſagt; allein es ergiebt ſich dieſes aus dem Weſen einer Caſſenverwaltung ſo deutlich, daß im Allgemeinen ein Caſſenbeamter darüber nicht im Zweifel ſein kann. Ohne höhere Anweiſung darf ein Caſſirer nicht auszahlen, und er hat nicht zu unterſuchen, ob eine Forderung an die Caſſe gegründet ſei, oder nicht; ſo wie er nun an einen Dritten nicht zahlen darf, ſo darf er auch nicht an ſich ſelbſt zahlen, denn daß ihm die Caſſe zugänglicher iſt, als jedem Anderen, ändert das Verhältniß offenbar nicht; er iſt und bleibt Gläubiger der Caſſe, und daß er zugleich Caſſirer iſt, iſt dabei blos etwas Zufälliges. Abgeſehen hiervon geht aber auch aus einer zu den Akten gebrachten Vorſtellung des Appellanten an die Hauptſtaats-Caſſen-Direktion, worin derſelbe ſagt „daß er die entnommenen Summen nach Herſtellung von ſeiner Krankheit ſofort habe wieder erſetzen wollen, wenn ſeine Bitte, ſie als Vorſchuß auf ſein Guthaben für das dritte und vierte Quartal 1838 auf die Caſſe anzuweiſen, nicht genehmigt werden ſollte" hervor, daß der Appellant w u ß t e, daß er ohne Autoriſation die fraglichen Gelder nicht aus der Caſſe entnehmen durfte.

---

8 *).

a) Erforderniſſe des Thatbeſtandes der Unterſchlagung und des Betrugs (Stellionates).

b) Hinſichtlich des Thatbeſtandes des Betrugs und der Unterſchlagung iſt es unerheblich, ob der Thäter den durch ſein Verbrechen verübten Schaden hinterher zu erſetzen vermag.

c) Grundſätze über die Strafbarkeit dieſer Verbrechen.

Alexander Ruault, welcher während der weſtphäliſchen Regierungsperiode zu Caſſel als General-Einnehmer angeſtellt war, leiſtete dem weſtphäliſchen Staate im Jahre 1813 eine Dienſtkaution von 44,317 Franc's 52 Cent., und legte zu dem Ende unter anderen für 16,817 Fr. 52 Cent. Weſtphäliſche Staats-Obligationen Litt. M., welche, Preußiſchen Urſprungs, von der Weſtphäliſchen Regierung auf ⅓ ihres Nominalwerthes herabgeſetzt worden waren, ein. Ruault, ein geborener Franzoſe, kehrte bei dem Umſturz des weſtphäliſchen Staatsgebäudes nach Frankreich zurück, nahm aber vorher, am 27. Oktober 1813, mit Bewilligung des damaligen General-Intendanten des weſtphäliſchen Staatsſchatzes den Betrag von 20,322 Fr. 86 Cent. aus ſeiner Caſſe an ſich Etwa zwei Jahre nachher erſchien deſſen Ehefrau wieder zu Caſſel, um in ſeinem Auftrage ſeine daſigen Vermögensverhältniſſe, namentlich hinſichtlich ihrer dahier zurückgelaſſenen Effekten und der geſtellten Caution, in Ordnung zu bringen, ging aber im Jahre 1826 daſelbſt mit Tode ab, ohne in Anſehung der letzteren etwas ausgerichtet zu haben. Ihr Ehemann war ſchon vor ihr im Jahre 1824 geſtorben. Beide Eltern hatten nur einen Sohn, Carl Eduard Ruault hinterlaſſen, welcher am 1. Ventoſe des Jahres 11 in Paris geboren war.

---

*) H. 362.

Was die oben erwähnten, von Ruault dem Vater, als einen Theil ſeiner Caution hinterlegten Staatsſchuldſcheine betrifft, ſo war durch eine Cabinets-Ordre des Königs von Preußen vom 22. Junius 1815 der Grundſatz ausgeſprochen worden, daß die preußiſchen, von Weſtphalen auf ⅓ reducirten, Obligationen wieder zu dem urſprünglichen Nennwerthe anerkannt und ausgefertigt werden ſollten, und eine weitere Kabinetsordre vom 29. April 1817 beſtimmte, daß die weſtphäliſchen Obligationen, welche von einer urſprünglich preußiſchen Schuld herrührten und von vorhinnigen weſtphäliſchen Beamten als Caution eingelegt ſeien, vernichtet, und zum Beſten der Cautionsbeſteller in preußiſche Staatsſchuldſcheine umgeſchrieben werden ſollten. Im Jahre 1823 wurde ſodann zur Regulirung der finanziellen Verhältniſſe der wieder eroberten preußiſchen Provinzen eine Immediat-Commiſſion conſtituirt, welche eine ihr untergeordnete Commiſſion in Stendal hatte; im Jahre 1827 wurde jedoch die Immidiat-Commiſſion wieder aufgelöſt, und dem Finanz-Miniſterium in Berlin einverleibt.

Am 31. Januar 1827 erſchien in Berlin eine weitere Kabinetsordre, worin unter anderem beſtimmt war, daß von den Forderungen weſtphäliſcher Gläubiger, welche von Preußen übernommen worden ſeien, preußiſche Unterthanen den vollen Betrag, diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem weſtphäliſchen Schuldenweſen betheiligten Staaten (Kurheſſen, Hannover und Braunſchweig) angehörten, ⅖, nach Maaßgabe des muthmaßlich auf Preußen fallenden Antheils an der weſtphäliſchen Staatsſchuld erhalten ſollten. In Gemäßheit dieſer Beſtimmung erließ am 29. März 1827 eine zu Stendal niedergeſetzte Liquidations-Commiſſion eine öffentliche Bekanntmachung, wodurch die betreffenden Gläubiger aufgefordert wurden, ſich bei Vermeidung der Ausſchließung mit ihren Forderungen bis zum 1. November 1827 bei der erwähnten Commiſſion zu melden, und dieſe Bekanntmachung wurde auch der Caſſelſchen allgemeinen Zeitung inſerirt.

Der Kaufmann H. zu Caſſel, welcher bereits mit der Wittwe Ruault während ihres letzten Aufenthaltes zu Caſſel bekannt geworden war, ſchrieb am 24. März 1827 an Carl Eduard Ruault, damals Marechal de logis im 13. franzöſiſchen reitenden Jäger-

regimente zu St. Jean d'Angely in Garniſon, und bot ihm zur Wahrung ſeines Intereſſes ſowohl hinſichtlich der Cautions-Angelegenheit als hinſichtlich der von ſeiner Mutter zu Caſſel zurückgelaſſenen Mobilien ſeine Dienſte an, überſendete ihm das Formular zu einer Vollmacht, und erbot ſich zugleich, dem Ruault einige kleine Vorſchüſſe machen zu wollen, verſicherte auch denſelben, daß er ſein, des Ruault, Intereſſen eben ſo eifrig als treu verfolgen werde.

Ruault überſendete hierauf am 19. April 1827 die verlangte Vollmacht, durch welche H. ſowohl hinſichtlich des Mobiliar-Nachlaſſes der Wittwe Ruault, als hinſichtlich der erwähnten Cautions-Angelegenheit zum General- und Special-Mandatar des Ruault beſtellt, und hinſichtlich der letzten Angelegenheit ermächtigt wird, alle Urkunden und Dokumente zu verlangen und ſich ausliefern zu laſſen, die Urkunden auf ſeine Ordre einſchreiben und übertragen zu laſſen, dieſelben zu liquidiren, zu verkaufen, den Preis derſelben in Empfang zu nehmen und zu quittiren ꝛc.

H. wendete ſich nun am 12. Junius 1827 mit einer Reclamation an das Finanz-Miniſterium zu Berlin, reiſte in der Mitte des Jahres 1828 ſelbſt nach Berlin, woſelbſt er ſchon zu Anfang dieſes Jahres einmal geweſen war, und betrieb daſelbſt die Feſtſtellung und Auszahlung des dem Ruault zukommenden Cautions-Betrages. Auf einen Bericht des Finanz-Miniſteriums vom 2. Oktober 1828 genehmigte ſodann der König durch eine Kabinetsordre vom 6. November 1828, daß die weſtphäliſchen Staatsobligationen preußiſchen Urſprungs, womit von Ausländern, welche keine Unterthanen der betheiligten Staaten ſeien, Cautionen beſtellt worden, ebenfalls zum vollen Betrage überſchrieben werden ſollten, worauf das Finanz-Miniſterium den H. am 22. November 1828 benachrichtigte, daß ſeine Angelegenheit der Hauptverwaltung der Staatsſchulden zur Feſtſtellung, Umſchreibung und Berichtigung überwieſen worden ſei, und worauf H. den betreffenden Betrag der Ruaultſchen Caution mit

a) 7700 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen

b) 3850 Thlr. rückſtändige Zinſen in baarem Gelde, zuſammen alſo 11,550 Thlr. gegen Quittung am 6. December 1828 ausbezahlt erhielt

Während ſeines Aufenthaltes zu Berlin hatte H. zwei Briefe

an Ruault erlaſſen, ſolche jedoch von Caſſel aus datirt. In dem erſten, vom 18. November 1820, ſchrieb derſelbe, daß Ruault hinſichtlich der von ſeinen Eltern in Caſſel nachgelaſſenen Mobilien auf nichts mehr rechnen dürfe, und daß er, H., ihm rathe, ſeine Cautionsforderung für 6000 Fr. zu verkaufen, wozu ſich eine Gelegenheit darbiete. In dem zweiten Briefe, vom 31. December 1828, zu welcher Zeit H. die oben erwähnte Summe alſo ſchon in Händen hatte, ſchreibt derſelbe, daß es ihm gelungen ſei, mit dem bewußten Käufer auf eine ſehr vortheilhafte Art einig zu werden, indem er für die gebotenen 6000 Fr. nur den von Preußen mit $^2/_5$ zu zahlenden Betrag der Caution von 16,817 Fr. 52 Cent. verkauft habe, auch vorauszuſehen ſei, daß Preußen wegen der 20,322 Fr., welche Ruault, der Vater, bereits auf ſeine Caution zurückerhalten habe, einen verhältnißmäßigen Abzug machen werde. H. fügte hinzu: er geſtehe, daß er an der Stelle des Käufers einen ſolchen Handel nicht würde geſchloſſen haben. Derſelbe drang ſodann in dieſem Briefe darauf, daß Ruault über ſein Guthaben bald verfüge, damit es von den Gläubigern ſeiner Eltern nicht zu ihrer Befriedigung in Anſpruch genommen werde, erklärte auch, daß er in der dem Ruault zu ſtellenden Rechnung ſein Honorar nicht berechnen, ſondern damit bis zu der nicht mehr entfernten Zeit warten wolle, wo der übrige Theil der Caution werde ausbezahlt werden, und ſchließt mit den Worten: »si, Monsieur, comme j'espére, vous mettez confiance en votre mandataire, vous serez etre persuadé, que je n'ai rien negligé, au faveur de votre cause et des vos ésperances etc.«

In ſeiner Antwort vom 22. Januar 1829 genehmigte Ruault, daß H. den preußiſchen Antheil ſeiner Forderung von 16,817 Fr 52 Cent. ſo verkaufe, wie er es für gut finde, bat ihn ſein Guthaben nach Tarascon zu überſenden, und verſicherte ihn ſeines größten Zutrauens und ſeiner ewigen Dankbarkeit für ſeine Bemühungen, namentlich auch dafür, daß H. ſein Honorar von der ihm, Ruault, zukommenden Summe nicht abziehen wolle.

Mit einem Briefe, d. d. Caſſel den 1. März 1829, überſendet nunmehr H. dem Ruault

1) eine Rechnung, wonach jener dieſem für geleiſtete Vorſchüſſe

zu 955 Fr. 50 Cent., Schulden ſeines Vaters und ſonſtige Auslagen, und endlich „für Gerichtskoſten, Reiſekoſten, Briefporto, Wechſelverluſt, Aufträge zu Paris und Intereſſe zu 5 Proc. bis zum 31. Januar 1829 mit 221 Thlrn. 19 Gr." zuſammen 3500 Fr. zur Laſt ſetzt, und darunter bemerkt »sauf retribution« (Belohnung vorbehalten);

2) das Formular zu einer von Ruault auszuſtellenden Quittung (decharge) und bemerkt dabei, daß derſelbe gegen Aushändigung dieſer Quittung den ihm noch zukommenden Betrag von 2500 Fr. bei dem Wechſelhaus Gontard zu Paris in Empfang nehmen könne.

Am 23. Mai 1829 ſtellte Ruault dem H. eine Quittung dahin aus, daß dieſer ihn durch Zahlung von 2500 Fr. hinſichtlich derjenigen 16,817 Fr. 52 Cent., welche Preußen von der von ſeinem Vater gemachten Caution zu zahlen gehabt, befriedigt habe, und erinnerte im December 1830 den H. in einem Briefe an die Ertheilung einer Auskunft über den Stand ſeiner Angelegenheit hinſichtlich des Mobiliarnachlaſſes ſeiner Mutter, worauf H. im März 1831 ihm antwortete, daß ein Gläubiger ſeines, des Ruault, Vaters, auf die Möbel ꝛc. Arreſt angelegt habe, daß er aber die Beendigung dieſer Angelegenheit eifrigſt betreiben werde

Auf mehrere weitere Briefe des Ruault, worin dieſer dringend um Ueberſendung weiterer Geldbeträge bittet, verſprach H. 100 Fr. und ſpäter noch einmal 200 Fr. zu ſenden, welches jedoch unterblieb.

Daß ein Gläubiger der Eltern des Ruault gerichtlichen Arreſt auf die hinterlaſſenen Mobilien der Wittwe Ruault und auf die angeblich in den Händen des H. befindliche von Ruault dem Vater ausgeſtellte Cautionsurkunde mit den dazu gehörigen Weſtphäliſchen Obligationen Litt. A. ausgewirkt hatte, ergaben die betreffenden Civilakten.

Im Jahre 1835 lernte Ruault in Frankreich einen Mann kennen, welcher Verwandte in Caſſel hatte, und durch dieſen ſich Auskunft über ſeine Angelegenheit zu verſchaffen ſuchte, was die Folge hatte, daß der Obergerichtsanwalt S. in Vollmacht des Ruault bei dem Landgericht zu Caſſel eine Denuntiation gegen H. wegen Betrugs und Unterſchlagung einreichte, worauf eine Unter-

ſuchung gegen dieſen eingeleitet, die Beſchlagnahme ſeiner Papiere verfügt, und da ſich bei einer ſummariſchen Vernehmung des Angeſchuldigten die erhobene Anklage im Weſentlichen beſtätigte, deſſen Verhaftung verfügt wurde.

Bald nachher wurde jedoch zwiſchen dem Bevollmächtigten des Ruault und dem Angeſchuldigten über die Civilanſprüche des erſteren ein Vergleich geſchloſſen, wodurch der letzte ſich verbindlich machte, dem Ruault auf die dieſem noch zukommenden 9987 Thlr. 18 Gr. alsbald 1300 Thlr. zu zahlen, den Reſt zu verzinſen ꝛc. rückſichtlich deſſelben eine Hypothek auf ſeine Immobilien zu conſtituiren, wodurch ferner H. auf alle Anſprüche an Ruault wegen ſeiner Mühewaltung ꝛc. verzichtete, die von dieſem ausgeſtellte oben bemerkte Quittung für nichtig erklärte, und über die ſonſt aus dem Nachlaſſe des älteren Ruault erhobenen Gelder Rechnung abzulegen verſprach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieſe Verzichtleiſtung keinen Einfluß auf die Unterſuchung haben, er, H., vielmehr berechtigt ſein ſolle, dabei ſeine Forderung wegen Proviſion und Koſten ꝛc. in Rechnung zu bringen.

Nachdem hiernächſt ein Dritter eine Caution von 1500 Thlrn. für H. gemacht, und dieſer ſelbſt eidlich angelobt hatte, ſich auf jede Vorladung vor Gericht zu ſtellen, wurde er der Haft entlaſſen.

Der Angeklagte Aron H., 50 Jahre alt, verheirathet, war, außer wegen Uebertretung polizeilicher Anordnungen, noch nicht in Unterſuchung geweſen, war Inhaber einer Leinenhandlung, hatte jedoch ſein ſämmtliches Vermögen bald nachher, als Ruault gerichtlich gegen ihn aufgetreten war, ſeiner Ehefrau, angeblich zur Deckung ihres Eingebrachten, abgetreten.

Durch die Unterſuchung, in welcher der Angeſchuldigte die erwähnten Verhältniſſe ausführlich und wiederholt eingeſtanden, auch bekannt hat, daß er mit den für Ruault erhobenen Geldern in Staaspapieren unglücklich ſpeculirt, einen Theil davon zur Ausgleichung eigner Geldverlegenheiten benutzt und ſo den ganzen erhaltenen Betrag, mit Ausnahme deſſen, was er Ruault überſendet, in eigenem Nutzen verwendet habe, auch jetzt zu einer Reſtitution auſſer Stande ſei, daß er aber von Anfang an die

Abſicht gehabt habe, den Ruault vollkommen zu entſchädigen *), wurde feſtgeſtellt,

1) daß H. dem Ruault, welchem aus der von ſeinem Vater geleiſteten Caution eine Forderung vom 11,550 Thlrn. an dem preußiſchen Staate zuſtand, durch falſche Vorſpiegelungen zu der irrigen Vorſtellung gebracht hat, daß dieſe ſeine Forderung für 6000 Fr. verkauft und er durch Auszahlung dieſes Betrags hinſichtlich derſelben befriedigt ſei, und daß er ſich durch eine dem H. ausgeſtellte Decharge für befriedigt erklärt hat, und

2) daß H. dem Ruault von dem für dieſen erhobenen Betrage von 11,550 Thlrn. (pp. 46,400 Fr.) weiter nichts als jene 6000 Fr., theils in Anrechnung von Vorſchüſſen, Auslagen ꝛc. abgetragen, alles übrige aber für ſich verwendet hat.

Durch Obergerichtserkenntniß vom 21. November 1841 wurde H. wegen betrüglicher Unterſchlagung zu fünfjähriger Zuchthausſtrafe, zur Zahlung der Unterſuchungskoſten und zur Erſtattung des verurſachten Schadens, ſoweit ſolcher nach dem mit dem Verletzten abgeſchloſſenen Vergleiche noch nicht erſetzt ſei, verurtheilt, und wendete gegen dieſes Urtheil alsbald das Rechtsmittel der Berufung an das Oberappellationsgericht ein.

In der in ſeinem Auftrage mit vielem Fleiße und Gründlichkeit ausgearbeiteten Beſchwerdenſchrift wurde zu deduciren geſucht, daß

1) dem Appellanten jede zum Thatbeſtande des Betruges und der Unterſchlagung weſentlich erforderliche doloſe Abſicht gefehlt, derſelbe vielmehr ſtets die Abſicht gehabt habe, die verbrauchten Gelder dem Ruault zu erſetzen

2) daß in dieſer Sache, dieſelbe rein objektiv genommen, gar kein zur ſtrafrechtlichen Cognition geeigneter dolus vorliege, die Willensrichtung des Angeſchuldigten vielmehr höchſtens für einen

---

*) Eine ſpecielle Angabe der einzelnen Ausſagen des H. in der ſehr weitläufigen Vor- und Hauptunterſuchung würde weit über die Grenzen und den Zweck dieſer Arbeit hinausführen. Da, wo es erforderlich iſt, wird das Nöthige im Gutachten bemerkt werden.

mit civilrechtlichen Folgen begleiteten dolus gehalten werden könne,

3) daß die dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegten Vergehen des Betrugs und der Unterſchlagung nicht für vollendet anzuſehen ſeien, da die Unterſuchung keineswegs den Beweis geliefert habe, daß der erſtere außer Stande ſei, dem Ruault den ſchuldig verbliebenen Betrag zu reſtituiren,

4) daß vom Obergerichte die Gegenforderung des Angeſchuldigten, rückſichtlich welcher eo ipso Compenſation eingetreten, und zu deren Betrag Unterſchlagung rechtlich unmöglich ſei, nicht gehörig berückſichtigt worden wäre *) indem, nach einer auf-

---

*) In dem angefochtenen Urtheile wird hierauf bezüglich geſagt:

„in Erwägung,

daß endlich in den Verhören und bei der Vertheidigung noch ein beſonderes Gewicht auf die dem Angeklagten angeblich gebührende Schadloshaltung und Belohnung gelegt wird, mittelſt deren Anrechnung — einſchließlich aller vor und nach der Anklage geleiſteten Zahlungen — der Mandant ſchon beinahe vollſtändig befriedigt ſein ſoll,

daß der Angeklagte ſelbſt hierüber verſchiedene Berechnungen und ſchwankende Angaben gemacht, einmal ſogar die Hälfte der ganzen Summe als Belohnung angeſprochen hat,

während ein Sachverſtändiger ihm ebenwohl eine beträchtliche Quote des Gewinnes zuſpricht, — drei Andere dagegen, neben Vergütung der Auslagen und Vorſchüſſe, nur mäßige Diäten und eine Proviſion von 2 bis höchſtens 5 Procent für die ihm gebührende Belohnung genügend erklären,

daß jedoch, abgeſehen von der Frage: ob der Angeklagte bei ſeiner vertragswidrigen treuloſen Handlungsweiſe überall eine Schadloshaltung und eine, bei Eingehung des Mandates ohnehin nicht ſtipulirte Belohnung rechtlich in Anſpruch nehmen dürfe? — ſelbſt nach Abrechnung der höheren Proviſion und aller Auslagen und Koſten immerhin noch eine ſehr beträchtliche Summe übrig bleiben würde, deren Vergreifung dem Angeklagten zur Laſt geſetzt werden müßte,

indem eine 5 procentige Proviſion von 11550 Thlrn. nur 577½ Thlr. beträgt, und die Diäten für die nach den Akten etwa auf 5 Monate Zeitaufwand anzuſchlagenden beiden Reiſen nach Berlin (zu täglich 4 Thlr.) nebſt den Transportkoſten höchſtens 660 Thlr. ausmachen, die Auslagen und Vorſchüſſe aber nach der eigenen, keineswegs zuverläſſigen, Berechnung des Angeklagten in 3500 Fr. oder 933⅓ Thlrn. beſtehen, mithin an der eincaſſirten Summe nur etwa 2160 Thlr. in Abzug kommen, und noch 9390 Thlr. rückſtändig bleiben,

geſtellten Berechnung, der vergriffene Betrag zur Zeit der Einleitung der Unterſuchung nur in 3945 Thlrn. 11 Gr. beſtanden habe.

5) daß die wider den Appellanten erkannte Strafe zu hoch ſei, und derſelbe eine peinliche Strafe nicht verwirkt habe,

6) daß die Unterſuchung noch gar nicht ſpruchreif erſcheine, weil

a) die Aechtheit des mit der Vertheidigungsſchrift überreichten Handbuches (Livret) nicht unterſucht und vom Obergerichte ohne Weiteres die Unächtheit deſſelben angenommen *),

---

wovon der Angeklagte zur Zeit der erhobenen Anklage nur 2500 Fr. oder 666⅔ Thlr. abgeliefert hat,

daß jedenfalls der Antrag des Defenſors, über die Berechnung der fraglichen Belohnung erſt noch die Einholung eines anderen (fünften) Gutachtens von Sachverſtändigen aus dem Auslande zu geſtatten, da hierzu kein zureichender Grund vorhanden iſt, keine Berückſichtigung finden kann ꝛc.

*) In dem Obergerichtsurtheile heißt es hierüber:

„in Erwägung,

daß ferner der Angeklagte zur Führung des Beweiſes, als habe er das hinterhaltene Geld gar nicht für ſich zu gewinnen beabſichtigt, zugleich mit der Defenſionsſchrift ein Handbuch (livret) producirt hat, worin ungetilgte Notizen über die Ruault'ſchen Gelder ſich finden, nebſt einem Verzeichniß der in Berlin für E. Ruault empfangenen Staatsſchuldſcheine, welche auf einem anderen Blatte als die ſeinigen (des H.) bezeichnet werden, während bei Anführung der Auslagen eine Randbemerkung vorkommt, nach welcher am 1. März 1829 nur proviſoriſch abgerechnet ſein ſoll,

daß jedoch dieſes Buch den wichtigſten Zeitabſchnitt, nämlich den Herbſt 1828, wo die Eincaſſirung und Vergreifung der fraglichen Gelder vorfiel, gar nicht mit umfaßt, und überdies der Verdacht, als habe der Angeklagte dieſe, im ganzen Laufe der Unterſuchung gar nicht vorgelegten, Privatnotizen erſt neuerdings zum Behufe ſeiner Vertheidigung geſchrieben oder eingerichtet, keineswegs beſeitigt erſcheint,

insbeſondere auch das Vorgeben, als ſei die Abrechnung vom 1. März 1829 und die darauf ausgeſtellte Decharge vom 21. Mai 1829 nur proviſoriſch zu verſtehen, mit der definitiven Faſſung der letzteren und mit der Handlungsweiſe des Angeklagten nicht wohl vereinbar ſich darſtellt, da er geſtändigermaßen in einem ſpäteren Civilproceſſe zur Nachweiſung, wie er von E. Ruault nichts mehr in Händen habe, gegen einen Ruault'ſchen Gläubiger, M. S. Dillon, von der beſagten Decharge ernſtlichen Gebrauch gemacht, und alle Bitten des E. Ruault um Geldſendungen über ſechs Jahre lang unerfüllt gelaſſen hat, ꝛc.

b) die Nachweiſung des Umſtandes, ob H. zur vollſtändigen Befriedigung des Ruault im Stande ſei, im Unterſuchungswege umfaſſend zu beſchaffen, unterlaſſen,

c) das verlangte weitere Gutachten von Sachverſtändigen über den Betrag der dem H. zukommenden Proviſion ꝛc. nicht eingezogen,

d) einer der Sachverſtändigen unvollkommen verhört worden ſei, und

e) die Unterſuchung ſich nicht auf die von H. weiter behauptete Zahlung und Ueberweiſung von 100 resp. 211 Thlrn. an und für Ruault erſtreckt habe.

Am 4. Februar 1842 überreichte ſodann der Anwalt des Appellanten ein in der Sache eingeholtes Gutachten des Spruch-Collegiums der Univerſität Heidelberg vom 27. Januar 1841, deſſen weſentlicher Inhalt nachſtehend im Auszuge erwähnt werden ſoll.

A.

Rechtliche Natur des Falles.

§. 1.

Das zwiſchen beiden Parteien vorgekommene Geſchäft iſt nicht ganz klar. H. iſt als Geſchäftsmann aufgeſtellt, wobei man wohl vorausſetzen konnte, daß nicht blos das Intereſſe des Ruault, als auch das des H. in Betracht komme. Die Simulation, daß ein Anderer kaufen wolle, während H. ſelbſt Käufer war, iſt rechtlich unſchädlich, weil ſie weder als Betrug, noch ſonſt verboten iſt. Zur Treue, wie ſie dem Mandatar obliegt, war freilich H. verbunden, ſo weit nicht ſpeciell ſein Intereſſe in das Spiel kam; allein die Dinge laufen hier ſehr ineinander, weil H. auch als Unterhändler für ſich erſcheinen konnte, und Ruault darauf gefaßt ſein mußte.

Von einem deposito iſt in unſerm Falle keine Rede, und die civiliſtiſche Grundlage der Sache iſt folgende:

1) Aron H. war Mandatar und iſt aus dieſem Standpunkte

dem Ruault verbunden, natürlich auch wegen des dabei beobachteten dolus,

2) H. verſuchte in eigenem Intereſſe zu handeln, und negotiirte deshalb mit Ruault. In dieſer Richtung war die simulatio unſchädlich, und der dolus nur in dem Falle von Folgen, wenn ſich Ruault nicht vorſehen und dem Vorgeben des H. nicht ausweichen konnte.

In der erſten Hinſicht war H. gebunden, und ſoweit er in der Vollziehung des Mandates pflichtwidrig verfuhr, ſchuldig zu haften, weshalb die nächſte Frage die ſein wird

a) ob deshalb blos der Civilweg begründet, oder auch die Criminaluntersuchung indicirt iſt?

b) ob namentlich die letztere der rechte Weg war, adhäſionsweiſe das Civilrecht zu erlangen?

In der andern Hinſicht aber müßte erſt ein beſonderer dolus in Hinſicht des von H. verſuchten Handels bewieſen, und derſelbe ſo dargeſtellt werden, daß er als Stellionat hervortreten könnte.

§. 2.

Daß ein Betrug im weiteſten Sinne vorliege, iſt unzweifelhaft, und zwar ſowohl in dem Geſchäft des H. wegen des Erkaufes der Papiere, als auch in Vollziehung des Mandats, aber es fragt ſich

a) wann der Stellionat anfange?

b) ob nichts dabei im arbitrio judicis ſtehe, welcher in Deutſchland dieſelbe Stellung zu nehmen hat, wie ein öffentlicher Ankläger in anderen Ländern?

c) was namentlich der Erſatz des Schadens vor oder in dem Criminalproceſſe zu Gunſten des Angeklagten wirke?

§. 3.

ad a. 1) Der Stellionat war im römiſchen Criminalrechte kein judicium publicum nach den leges, keine actio privata, namentlich keine actio famosa, er war ein aushelfendes Verbrechen im Geiſte der imperatoriſch polizeilichen Wirkſamkeit, wo ſehr Vieles im arbitrio praesidis (judicis) lag. Von ihm hing

es ab, die Cognition zu veranlaſſen, und dabei war er keineswegs ungebunden, ſondern durch ſeine Praxis, hauptſächlich aber durch den Zweck gebunden, große Gauner (stelliones) unſchädlich zu machen und bei einer einzelnen Unredlichkeit dem Betrogenen zu helfen, ſofern ihm anders nicht geholfen werden konnte, weshalb anzunehmen iſt, daß wenn der Betrüger der actio de dolo aus dem Wege geht und bezahlt, dem Richter ein Theil der Gründe für ſein ſtrafrichterliches Verfahren, welches nur am Ende aller Erfolge angewendet werden ſoll, genommen ſein wird. Es iſt daher

2) dieſes Verbrechen offenbar ein ſolches, welches, wenn es auch nicht davon abhängt, daß der Betrüger nicht entſchädigt hat, überall Vorausſetzungen hat, welche theoretiſch nicht können beſtimmt, ſondern allein in die Hände des urtheilenden Richters gelegt werden. Es iſt ſonach

3) nicht genug, daß Beſchädigung und Betrug da ſei, nicht genug, daß ſelbſt der Beſchädigte angeklagt habe, daß dieſem dadurch zu ſeiner Entſchädigung geholfen werde, ſondern es muß die Handlung im Intereſſe der öffentlichen Ordnung ſtrafbar ſein. Vorliegend hat der Angeklagte keine ſpeciell verbotene Handlung begangen, und wenn der Satz: nulla poena sine lege, auch nicht allerorten im gemeinen deutſchen Rechte anzuwenden iſt, ſo ſollte er doch hier in einem geſetzlichen Beiſpiele nachzuweiſen ſein. Es iſt ebenſo von den Rechtslehrern nachgewieſen,

Cucumus im Archiv des Cr. R. 1837. S. 436.
Mittermaier in Demm's Annalen VI, S. 22.
Eſcher, Lehre vom Betruge S. 50 — 109
Geib im Archiv des Cr. R. 1840 S. 97.

als in den neuen Geſetzgebungen anerkannt, daß man, wenn man nicht alle Grenzen des Civil- und Strafrechtes zerſtören und das letzte auf die natheiligſte Weiſe ausdehnen will, die bei Verträgen vorkommenden Uebervortheilungen in der Regel nicht mit criminellen Strafen ahnden dürfe.

In dem vorliegenden Falle war der Angeklagte auch nicht öffentlich conceſſionirter Gewerbsmann, der eine perfidia quasi publica beging, kein Dienſtmann oder Vertrauensmann des Ruault, ſo daß eine Privatverrätherei angenommen werden konnte;

der Betrug ſelbſt iſt gar nicht qualifizirt, da alles aus öffentlichen Urkunden folgt, und durch die leichteſte Erkundigung eruirt werden konnte, es iſt ein mandatum dolo perfectum. Am meiſten tritt der hier vorliegende Fall durch den Gegenſatz zu einem beſtimmten anderen Verbrechen hervor. Der Angeklagte behielt Etwas, was er hätte zu rechter Zeit herausgeben ſollen (residet pecunia); aber dieſe Moroſität, wenn auch begleitet vom dolus, macht nur ein Verbrechen bei öffentlichen Dienern, in Privatgeſchäften aber iſt die mora gar nicht ſtraffällig, und nur der Gedanke, den Anderen um ſein Vermögen zu bringen, dem arbitrio judicis unterworfen. Gerade dieſer Gedanke iſt in unſerem Falle nicht erwieſen, ſo daß das Unrecht des Angeklagten wohl vorliegt, und von ihm nicht abgeleugnet wird, aber ſehr in Frage ſteht, ob ein wirklicher stellionatus vorhanden war, und hier, wo gegen den Angeklagten ſonſt nichts vorliegt, ex arbitrio judicis eine Criminal-Aburtheilung erfolgen konnte. Daß nicht jede Lüge ſtrafbaren Betrug begründe, iſt allgemein anerkannt:

Eſcher l. c. S. 158;

immmer hat man danach geurtheilt, ob der Beſchädigte in einer eigenen Fahrläſſigkeit ſtand, da dieſer hier nur den Civilrechtsweg ex dolo habe, und keineswegs auf einen ſtrafbaren Betrug hinweiſen könne.

Will man auch hier eine perfidia hinſichtlich des Mandates annehmen, ſo iſt es doch keine Verrätherei, weil der Mandatar kein Dienſtmann, ſondern ſelbſtſtändig für ſein Handeln und Unterlaſſen verbindlich iſt. Das Weſen des Betruges erfordert offenbar publicam fidem, oder will man im polizeilichen Wege den stelliones d. h. gewerbsmäßigen Betrügern entgegen wirken, ſo ſoll ſich in der ſchlimmſten Rückſicht dann die Strafe öffnen, wenn, wie bei dem Diebſtahl, Privatrechtsmittel zu keinem Ziele führen. Es iſt deshalb ſehr zweifelhaft, ob vorliegend eine allgemeine Strafbarkeit gegen den Angeklagten begründet ſei.

§. 4.

ad b) Wo die Natur des Verbrechens nicht ausdrücklich geſetzlich feſtſteht, wo nicht ſowohl das öffentliche Intereſſe als die Immoralität der Handlung die Rechtsverfolgung verlangt, wo end-

lich die Prüfung des Concreten und der Ausgang des Proceſſes mehr in Beobachtung zu nehmen iſt, als die Natur des Falles an ſich; da ſind unſere Gerichte auf die einmal ex officio eingeleitete Unterſuchung immer geneigt zu condemniren; ſo wie dem unterſuchenden Gerichte ſelbſt durch die Anklage ein Weg geöffnet iſt, welchen es nicht bei Seite liegen laſſen kann, während, wo öffentliche Ankläger aufgeſtellt ſind, mancher nicht unbedenkliche Fall von ihnen aufgegeben werden kann. Allein dieſes alles überhebt doch den Richter nicht, jene Pflicht zu beachten, wodurch die Natur des Verbrechens ſelbſt in ſein arbitrium geſtellt iſt. Was ein Stellionat ſei, iſt weder durch ein Geſetz, noch durch die Literatur angegeben;

Mittermaier zu Feuerbach §. 410

und es iſt daher ſicher,

1) daß von einer Fälſchung hier nicht die Rede ſein kann, ſchon weil keine fides publica compromittirt iſt,

Roshirt, Geſchichte des Strafrechtes III, S. 137.

2) daß bei dem Stellionate ſelbſt viel darauf ankommt, ob in Privatrechtsgeſchäften die Abſicht erhellt, dem getäuſchten Contrahenten den Erſatz unmöglich zu machen, oder zu erſchweren,

Mittermaier in Demme's Annalen VI, S. 27.

3) daß daher immer dem Richter die Frage vorſchweben muß, ob nicht in dem Civilrechtwege die Entſchädigung vollkommen zu erlangen iſt, wobei er dann geneigt ſein muß, den Criminalweg aufzugeben, denn auch die gewaltigſten Uebervortheilungen, die nur das Vertragsintereſſe des Einen und Andern betreffen, ſind noch keine ſtrafbaren Handlungen,

Feuerbach, §. 411 not. 4.

und gerade hierin beruht alles in arbitrio judicis.

4) Am wenigſten helfen hier kaufmänniſche Vorſpiegelungen,

Feuerbach §. 412 not. 3.

und kann in ſolchen Dingen kein Betrug angenommen werden. Mit Unrecht hat daher das Obergerichtsurtheil alles auf die Vorenthaltung der Wahrheit geſetzt, da dieſer dolus ohne Zuſammenhaltung mit dem Erfolge nicht ſtrafbar erſcheint, und die Vorent-

haltung der Wahrheit, die Verſchweigung nur dann ein Verbrechen iſt, wenn ſie zum falsum führt.

Feuerbach § 412 not. 4.

Eſcher l. c. S. 161.

In dem vorliegenden Falle hätte daher die Unterſuchung darauf gerichtet werden müſſen, ob Aron H. zur Zahlung fähig ſei, ſich verglichen habe, oder vergleichen wolle, und weshalb der Ankläger, wenn er bezahlt wird, dennoch auf der Fortſetzung der Anklage beſteht, und erſt als das Reſultat aller dieſer Umſtände hätte durch das arbitrium judicis die Anſicht begründet werden müſſen, daß eine öffentliche Beſtrafung dieſes Deliktes indicirt ſei.

§. 5.

ad c. Wenn auch nicht zu leugnen iſt, daß, wenn der Angeklagte nicht entſchädigen kann, er der öffentlichen Strafe verfallen ſein mag, ſofern das arbitrium judicis eine gefährliche und bürgerlich nachtheilige Handlung findet, ſo wird doch, wenn der Angeklagte den Ankläger zufrieden geſtellt hat, dieſer Punkt das richterliche arbitrium moderiren. In ſolchen Fällen der criminaliſtiſchen Beurtheilung kann man nicht ſowohl von Milderungsgründen, als von der Vorausſetzung des Daſeins des Verbrechens ſprechen; denn da der Richter alles ex arbitrio nimmt, auch den Thatbeſtand in concreto ſelbſt, ſo iſt er vollkommen darin frei, wie er den bewirkten Erſatz der Beſchädigung auffaſſen will.

B.

Worauf wäre etwa die Strafbarkeit der Handlung zu gründen, und wie etwa nach gemeinem Rechte zu beſtrafen?

§. 6.

Wenn man auch annehmen will, daß der Angeklagte eines Betrugs ſich ſchuldig gemacht hat, ſo iſt doch

A. in den Unterſuchungsakten die Sache nicht ſo herausgeſtellt, um darauf ein definitives Criminalurtheil ſtützen zu können, denn der Angeklagte iſt in ſeiner civiliſtiſchen Schuldigkeit nicht gehörig herausgeſtellt. Es hätte deshalb die Natur des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Ankläger und dem Angeklagten durch Vernehmung von Sachverſtändigen (?) erſt beſtimmt, und überhaupt ein ſicheres

civiliſtiſches Fundament gelegt werden müſſen, da keineswegs entſchieden iſt, daß der Angeklagte nicht einen Theil an dem erſt ſpäter erfolgten Gewinn habe, und es gegen die ganze Tendenz des Vertrages iſt, den Angeklagten zu einem bloßen Mandatar machen zu wollen, der gratuit ſeine Leiſtung liefere. Es beſtand vielmehr ein kaufmänniſches Commiſſionsgeſchäft, deſſen Umfang und deſſen Antheilnahme am Intereſſe in der That erſt kaufmänniſch gefunden worden muß.

§. 7.

B. Auch in criminalrechtlicher Hinſicht iſt der Richtungspunct der Beſtrafung nicht gehörig aufgeſtellt.

Es iſt nämlich

a) gewiß, daß der Diebſtahl in Deutſchland eine ablatio rei alienae, ein Entnehmen aus der Gewehre ohne allen Grund, und ein wahres Verbrechen an ſich und in abstracto iſt. Jeder Diebſtahl hat fundatam intentionem der verbrecheriſchen Beſtrebung gegen ſich, und giebt keineswegs für andere Delikte eine Analogie, außer das Geſetz habe eine ſolche ausdrücklich eingeführt, wie z. B. für die Unterſchlagung. Die Entwendung auf den Betrug übertragen zu wollen, hieße alle Treuloſigkeiten und Unredlichkeiten in und außer dem Vertrage zu Diebſtählen machen, und die ganze Ordnung des Criminalrechtes umſtoßen; aber auch

b) von einer Unterſchlagung iſt hier nicht die Rede. Dieſe bezieht ſich nämlich auf das diebiſche Behalten desjenigen, was man für einen Andern eingenommen hat, und wenn man auch zugiebt, nicht blos als Depoſitar, ſondern auch als Mandatar, ſo muß doch feſtſtehen, daß das Eingenommene entweder eine certa species, oder nicht blos Geld ſei, woraus eine einfache Schuld entſteht. In unſerem Falle wurde der Angeklagte blos Schuldner des Anklägers; er war ihm Rechnung und Erſatz ſchuldig, das Geld konnte er für ſich verwenden, wenn er nur Anſtalt machte es zu erſetzen. Ein Ableugnen, welches die Hauptſache bei der Unterſchlagung iſt, fand hier nicht ſtatt.

Wenn auch die Lehre von der Analogie eine ſehr allgemeine Kraft im Gebiete der rechtlichen Interpretion hat, ſo iſt doch ge-

wiß, daß ſie nicht anzuwenden iſt, um ein genus delictorum in das andere hinüber zu führen. Der Betrüger beſchädigt zwar den Betrogenen, wie der Dieb den Beſtohlenen, aber nicht allein auf das Objekt, als vielmehr auf die verbrecheriſche Unterlage der Unterhandlung kommt es an; bei dem Diebſtahle iſt es ein heimliches Wegtragen, die nächſte und offenſte Gefährdung des Eigenthums; bei dem Betruge aber tritt ein Spiel verſtändiger Kräfte mit den Anſichten Anderer ein, er iſt die Quelle der Speculation, der Induſtrie, des Handels (!), der Bereicherung, ein dolus bonus; aber er kann auch gegen Treue und Glauben laufen, d. h. öffentliche Treue und Glauben, er kann zur Fälſchung werden, oder ſonſt Spuren tragen, weshalb die Criminalgerechtigkeit einſchreiten muß — stellionatus.

Der Betrug ſteht allein und ſelbſtſtändig im Syſteme; ſchon ſein Begriff iſt eigenthümlich und erſt in concreto zu finden, auf das Reſultat kommt dabei gar nichts, alles aber auf die Natur des Geſchäftes an, welche zufällig iſt, und noch niemals hat man einen großen und kleinen Betrug in der Ausmittelung der Strafe unterſchieden.

§. 8.

Endlich iſt das obergerichtliche Urtheil in dem Zuſammenſuchen der verſchiedenſten Verhältniſſe gebildet, während der Rechtsgrund des Verbrechens nur einer ſein kann.

1) Der Angeklagte hat die Veranlaſſung der Herabſetzung der Papiere ergriffen, um den Ankläger beſorgt zu machen. Er hat die ſpätere Verbeſſerung ihm verſchwiegen, ja ſogar treulos auf die alte Nachricht gehandelt, aber bis hierher iſt die Sache nur Lüge und nicht zu ſtrafen;

2) der Angeklagte hat von einem Verkaufe geſprochen, ſich ſelbſt aber als den Käufer gedacht, und der Mandatar kann wohl, am meiſten in Handelsgeſchäften, Käufer ſein; es iſt daher auch von einer Simulation die Rede, und Lüge und Simulation haben keine Bedeutung, wenn nicht die Beſchädigung folgt;

3) eine Unterſchlagung liegt, wie bereits nachgewieſen iſt, nicht vor, auch

4) keine Analogie zur Entwendung.

§. 9.

Die Handlung iſt im ſchlimmſten Falle ein nicht qualifizirter ſtrafbarer Betrug und die Strafe nur unter einer Vorausſetzung eine nicht ſehr bedeutende Detention.

Nur relativ iſt von einem ſtrafbaren Betruge zu ſprechen. Wenn nämlich der Angeklagte Käufer iſt, bezahlt hat und quittirt iſt, ſo liegt doch ein ſo ungeheurer Wucher in dieſem Commiſſionsgeſchäft, ein ſolches bösliches Vorlügen in der ganzen Unternehmung, eine ſolche betrügeriſche Mandats-Vollziehung in allen Handlungen, daß, wenn keine Fälſchung und kein Wucher und Nichts da wäre, der Richter das letzte aller Verbrechen, den Stellionat in das Auge faſſen könnte, jedoch vorausgeſetzt, daß der Ankläger nicht abgefunden iſt.

Wenn nun, das Strafmaaß betreffend,

1) der Betrug keine Entwendung iſt, und die Größe der Beſchädigung keineswegs für die Größe der Strafe ſpricht,

2) der Betrug in einem Vertrage, wo keine fides publica in Betracht kommt, nur als beſondere Ausnahme gefährlicher Lügen jetzt, wo das damnum infamia datum nicht mehr vorkommt, den Richter zur Criminalſtrafe der niedrigſten Art beſtimmen muß, eben weil die Handlung ganz auf der Grenze liegt,

3) die gedachte Unterſuchung dem Angeklagten Haftung, andere Beſchwerden, Koſten gebracht und ihn ſeines bürgerlichen Lebens gleichſam entrückt hat, was immerhin als ein Theil der Strafe ſelbſt angeſehen werden muß, wenn endlich

4) der Oberrichter doch noch beſtimmt werden dürfte, eine Strafe auszuſprechen, ſo ſind wir des Dafürhaltens, daß wenn man auch von einer Strafe in dem vorliegenden Falle ſprechen könnte, dieſe keinesfalls über eine halbjährige Detention hinaus gehen dürfe.

Daß dieſes Gutachten den uns vorgelegten Aktenſtücken und den Rechten gemäß ſei, bezeugen

Ordinarius, Senior und Beiſitzer des Spruchkollegiums an der Großherzogl. Bad. Univerſität Heidelberg.

In dem bei dem Ober-Appellations-Gerichte erſtatteten Vortrage wurde zunächſt erörtert, ob und wie weit der Appellant ſich durch die von ihm begangene Wahrheitsverletzung eines Betrugs, und durch die von ihm bewirkte Verfügung über die fraglichen Gelder einer Unterſchlagung, oder welcher ſonſtiger Vergehen er ſich in beiden Beziehungen ſchuldig gemacht habe.

Was nun

I. die Wahrheitsverletzung betrifft ſo enthält die C. C. C. über Vergehen, wodurch das Recht auf Wahrheit verletzt wird, blos in dem Art. 107, 111, 112, 113 und 114 einige Beſtimmungen über Meineid, Münzfälſchung, Urkundenfälſchung, Fälſchung von Maaß und Gewicht und Grenzfälſchung; über den Betrug fehlt es aber in dem erwähnten Geſetze an allen Beſtimmungen.

Bei den Römern waren von den auf Wahrheitsverletzung beruhenden Handlungen in früheren Zeiten, außer den ſchon in den zwölf Tafeln hart verpönten falſchen Zeugniſſen, in der lex Cornelia nur die Fälſchung von Teſtamenten und Münzen als Verbrechen bezeichnet. In der Folge wurden aber durch Senatusconſulte und Conſtitutionen noch eine Reihe anderer Handlungen, und unter dieſen auch ſolche, welche eine Wahrheitsverletzung gar nicht enthielten, z. B. das Verrathen des Inhaltes letztwilliger Anordnungen (l. 1 §. 1 D. de lege Cornel. de falsis), das Eröffnen derſelben bei Lebzeiten des Teſtators (l. 1 §. 5 D. eod.), unter die Strafe der lex Cornelia geſtellt. Unter den in den römiſchen Geſetzen als falsa bezeichneten, oder mit der Strafe des Corneliſchen Geſetzes bedroheten Handlungen ſind Wahrheitsverletzungen von der Art, wie ſie hier vorliegen, nicht enthalten, es kann alſo von einem falsum, oder einem quasi-falsum im Sinne des römiſchen Rechts hier nicht die Rede ſein. Zwar könnte es ſcheinen, daß nach l. 1 §. 3, 4, l. 16 §. 4, l. 23 D. de lege Cornelia de falsis, jeder ſich eines Falſi ſchuldig mache, welcher in der Abſicht, rechtswidrig zu täuſchen, in einer Schrift z. B. in einem Briefe an einen Dritten, die Unwahrheit ſagt. In dieſen Stellen hat aber offenbar nicht geſagt werden ſollen, daß jede Unwahrheit blos deshalb, weil ſie zu Papier gebracht wird, auch wenn ihr die Abſicht, rechtswidrig zu täuſchen, zum Grunde liegen ſollte, ein falsum ſei. Denn jene Stellen

können nur auf Urkunden, alſo auf ſolche Schriften bezogen werden, welche zur Beweiſung eines Verhältniſſes beſtimmt und rechtlich geeignet ſind,

Heffter, Lehrb. §. 389.

alſo nicht auf Schriften, z. B. Briefe, welche nur dazu beſtimmt ſind, Anderen dadurch dasjenige mitzutheilen, was man ihnen auch mündlich hätte ſagen können.

Tittmann, Handb. (1. Aufl.) §. 522.
Mittermaier, in Demme's Annalen VI. S. 31.
Feuerbach, Lehrb., herausg. v. Mittermaier, §. 415 not. IV.
Eſcher, von ſtrafbarem Betruge S. 397 folg.

Ein weiteres auf Wahrheitsverletzung beruhendes Verbrechen iſt der im römiſchen Rechte vorkommende Stellionat,

l. 3 §. 1 D. stell.

Nach dieſer Digeſtenſtelle ſoll die accusatio ex stellionatu im Criminalrechte (hinſichtlich der öffentlichen Beſtrafung) das ſein, was die actio de dolo im Civilrecht (hinſichtlich der privatrechtlichen Verpflichtung) iſt. Beide ſetzen einen dolose zugefügten Schaden voraus, beide ſind durch Gerichtsgebrauch und Doktrin zur Aushülfe dergeſtalt eingeführt, daß ſie nur da eintreten, wo keine andere accusatio resp. actio gegeben iſt.

Da die actio de dolo wegen jeder boshaften Schadenszufügung, auch wenn ſolche nicht gerade auf Wahrheitsverletzung beruhte, namentlich auch wegen gewaltſamer Beſchädigung zuläſſig iſt,

l. 9 §. 2, l. 24, l. 32, D. de dolo malo.
l. 14 §. 13 D. quod metus causa.

ſo ſcheint es, daß auch die accusatio ex stellionatu nicht auf Beſchädigung, welche auf Wahrheitsentſtellung beruhen, beſchränkt geweſen ſei,

Roshirt, Lehrb. §. 235.
Marezoll, Lehrb. §. 148.

Die Handlungen indeſſen, welche das römiſche Recht als crimen stellionatus bezeichnet, beſtehen beinahe ausſchließlich in Wahrheitsverletzungen, mit Ausnahme der Verletzung der Eidespflicht, welche die l. 4 D. stell. ebenfalls als Stellionat qualifizirt. Man wird daher zum Begriffe eines Stellionates ſtets eine auf

Täuſchung berechnete Handlung für erforderlich halten müſſen, einen dolus in engerer Bedeutung, wo derſelbe eine auf Simulation beruhende voluntas nocendi bedeutet — dolus malus est, cum aliud agitur, aliud simulatur. — Nach den Beiſpielen, welche das römiſche Recht vom Stellionate aufſtellt,

l. 3 §. 1 D. stell., l. 66 D. de leg. Cornel. de fals., l. 36 l. 16 §. 1 D. de pignorat. act. l. 1 u. 4 C. de crim. stell.

l. 1 §. 3, l. 3 §. 1 D. stell.

l. 9 §. 1 D. de stat. libr.

l. 29 §. 2 D. mand.

Tittmann, l. c. III. S. 403, 415, 418.

Martin, Lehrb. §. 197.

Heffter, Lehrb. — §. 394 Not. 2.

Wächter, Lehrb. II. S. 210,

iſt zu dieſem Verbrechen erforderlich

1) ein ſolches wahrheitsverletzendes Verfahren, welches geeignet iſt, jemanden über gewiſſe Thatſachen oder Verhältniſſe in Irrthum zu verſetzen. Nicht jede unwahre Vorſpiegelung reicht hin, ein Stellionat zu begründen, die Hinterliſt, welche angewendet wird, muß offenbar und eclatant ſein

l. 7 §. ult. D. de dolo malo.

Marezoll, Lehrb. §. 148.

Der zu Täuſchende darf alſo die unwahren Angaben als ſolche nicht erkannt, oder keinen beſonderen Grund gehabt haben, ihr zu mißtrauen. Daher enthält auch das allgemeine Anpreiſen ſeiner Waare von Seiten des Verkäufers und das Uebernehmen im Preiſe ꝛc. nichts Strafbares,

l. 43 pr. D. de contrah. emt.

l. 43 §. ult. eod.

l. 22 §. 3 D. loc. cond.

l. 2 l. 8 C. de rescind. emt.

Mittermaier in Demme's Annalen VI. S. 4, 17, 19, 22.

Escher a. a. O. S. 109.

Von Preuſchen, Beiträge zur Lehre vom ſtrafbaren Betruge, S. 23 geht zu weit, wenn er die Strafbarkeit einer Wahrheits-

verletzung dadurch bedingen will, daß ein civilrechtlicher Zwang zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht hinreiche, um rückſichtlich Handlungen gewiſſer Art gegen Schaden zu ſichern.

Mittermaier in Demme's Annalen VI. S. 20.

Derſelbe in Feuerbachs Lehrb. §. 411 not. III.

Bei Entſcheidung der Frage, ob eine gewiſſe Handlung zur Erregung eines Irrthums dergeſtalt geeignet ſei, daß dadurch ein ſtrafbarer Betrug im Sinne des römiſchen Rechtes begründet werde, hängt vieles von den Umſtänden des concreten Falles ab, ſo daß in Beziehung darauf dem richterlichen Ermeſſen ein gewiſſer Spielraum gelaſſen iſt,

Roshirt a. a. O. §. 235.

Am meiſten, ſagt Mittermaier in Feuerbachs Lehrb. §. 411 not. III, wird darauf ankommen, ob ſich ergiebt, daß der Handelnde die Eingehung des Vertrags ſelbſt als ein Mittel brauchte, um dadurch die Täuſchung des Anderen zu erreichen, und in andern Fällen, ob die Abſicht erhellt, dem getäuſchten Contrahenten den Erſatz unmöglich zu machen, oder ſehr zu erſchweren.

Wenn aber in dem Heidelberger Gutachten behauptet wird, daß eine Wahrheitsverletzung nur dann einen Stellionat begründen könne, wenn es 1) darauf ankomme, große Gauner (stelliones) oder gewerbmäßige Betrüger unſchädlich zu machen, oder 2) wenn die Wahrheitsverletzung im Intereſſe der öffentlichen Ordnung ſtrafbar ſei, oder 3) wenn der Betrogene durch Anwendung gehörigen Fleißes ſich gegen den Betrug nicht habe ſchützen können, ſo ermangeln dieſe Behauptungen jeder rechtlichen Begründung, und haben auch nicht einmal die Auctorität irgend eines Schriftſtellers, auch nicht die Mittermaiers, für ſich. Der Verfaſſer ſcheint auch das Unhaltbare der aufgeſtellten Anſicht ſelbſt gefühlt zu haben, denn ſtatt auf dem von ihm eingeſchlagenen Wege zu dem Reſultate zu kommen, daß hier von einem Stellionate nicht die Rede ſein könne, beſchränkt er ſich zuletzt auf die Bemerkung, daß es ſehr zweifelhaft erſcheine, ob vorliegend eine allgemeine Strafbarkeit begründet ſei.

Zum Verbrechen des Stellionates iſt

2) erforderlich die Abſicht, durch die Wahrheitsverletzung

eine unrichtige Vorſtellung hervorzubringen. Der Handelnde muß ſich alſo nicht allein der Unwahrheit ſeiner Angaben ꝛc. bewußt geweſen ſein, ſondern auch die Abſicht gehabt haben, dadurch den Anderen zu täuſchen, und auf dieſe Weiſe, oder auch durch Verheimlichung der Wahrheit ihn in Schaden zu bringen.

l. 16 §. 1. D., l. 36 §. 1. D. de pignorat. act.
l. 2, 4, C. de crim. stell.
l. 9, §. 1 D. de stat. lib.
l. 3 §. 1 D. stell.

3) daß durch die Wahrheitsverletzung ein Schaden wirklich verurſacht wird,

l. 1. C. de crim. stell.

welcher das Vermögen des Getäuſchten betreffen muß. Die Anſicht Heffters, welcher geſtützt auf l. 3 §. 1 D. stell. »verbis: in necem alterius« annimmt, daß jede andere Rechtsverletzung eine accusatio ex stellionatu begründe, findet darin ihre Widerlegung, daß das Wort nex nicht allein Todtſchlag bedeutet, ſondern in mehreren Stellen für damnum gebraucht wird,

Plattner, quaest. ex jure criminum romano.

in necem alterius alſo nichts anderes heißt, als zum Nachtheil eines Anderen.

Birnbaum, im neuen Archiv 1834. S. 551.
Marezoll a. a. O. §. 198.
Eſcher a. a. O. S. 231.

Nach römiſchem Rechte muß ein Schaden wenigſtens zwei aureos betragen, wenn die actio de dolo, folglich auch die accusatio ex stellionatu, ſtatthaft ſein ſollte, doch wird jetzt, wo Betrügereien, welche unter den Begriff von Stellionat fallen, ex officio unterſucht werden müſſen, und wo mit einer wegen Stellionats erfolgten Verurtheilung nicht mehr, wie bei den Römern, die Infamie verbunden iſt, auch wegen geringerer Beſchädigung eine Beſtrafung wegen Stellionats für ſtatthaft gehalten werden müſſen.

Heffter, Lehrb. §. 394 not. 4.

Eine Wahrheitsverletzung kann endlich

4) nur dann als Stellionat beſtraft werden, wenn dieſelbe

nicht ſchon ein anderes Verbrechen ausmacht, und als ſolches ſtrafbar iſt.

l. 3 §. 1 De stell.

Ueber die Anwendung dieſer Sätze auf den vorliegenden Fall iſt in dem Urtheile letzter Inſtanz das Nöthige angeführt worden, weshalb die desfallſige weitere Ausführung, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergangen werden kann.

II. Die deutſchrechtliche **Unterſchlagung** beſteht in dem unbefugten, mithin widerrechtlichen Aneignen einer bereits detinirten d. h. blos phyſiſch beſeſſenen und nicht erſt zum Zweck der Zueignung widerrechtlich aus fremder Detention entwendeten, beweglichen fremden Sache, um ſie, ihrer Subſtanz nach, ſelbſt zu gewinnen.

Heffter, Lehrb. §. 506.

Wächter, Lehrb. II, S. 274.

Abegg, Lehrb. §. 342 u. 349.

Martin, §. 200.

Mit dieſem Lehrbegriffe ſtimmen auch die Geſetze überein, und zwar

1) der Art. 170 der Carolina, welcher, wenn gleich derſelbe nur von der widerechtlichen Aneignung eines Depoſitums handelt, doch, nach Ueberſchrift und ratio legis auch auf diejenigen Fälle anzuwenden iſt, wo die Sache auf andere Weiſe, als durch Depoſition, in den Beſitz des Thäters gelangte,

Wächter, Lehrb. S. 340 u. 397.

Abegg, Lehrb. §. 336, 349.

Heffter, Lehrb. §. 507.

v. Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 207.

2) das römiſche Recht, als die Hauptquelle der Lehre, welches das, was nach deutſchrechtlichen Grundſätzen Unterſchlagung iſt, in den Begriff des Diebſtahls aufnimmt.

l. 1, §. 2, l. 3, 16, 33, 43 §. 1, 52 §. 7, 67. 73 D. de furtis.

l. 16. C. de furtis.

l. 29 pr. D. depos.

l. 22 §. 7. D. mand.

l. 1 §. 22, l. 2 §. 1 D. de tut. et rat. distrah.
l. 3 §. 18, 19 D. de adquir. vel ammitt. poss.
l. 1 §. 15. D. si is, qui test.

Zum Thatbeſtande und zur Vollendung der Unterſchlagung iſt nicht erforderlich, daß der Detentor die fremde Sache auch thatſächlich für ſich verwende, z. B. das unterſchlagene Geld für ſich ausgebe; es genügt vielmehr die bloße Umwandlung der detentio in die possessio.

Roshirt, im neuen Archiv III. S. 86.
fr. 3 §. 18 D. de adquir. v. ammitt. poss.
wo beſtimmt iſt, daß der Depoſitar, welcher die deponirte Sache ergreift, um ſie für ſich zu behalten, einen Diebſtahl begehe.

Der Begriff der Unterſchlagung wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß dabei eine argliſtige Verletzung der Wahrheit concurrirt, vielmehr kommen rechtswidrige Täuſchungen in der Regel auch bei der Unterſchlagung vor. Denn wer z. B. vermöge Auftrags von einem Dritten Geld eincaſſiren und ſeinem Mandanten zuliefern ſoll, daſſelbe auch wirklich empfängt, aber in ſeinen Nutzen verwendet, und nun dem Mandanten vorſpiegelt, er habe das Geld nicht erhalten, oder er habe es verloren, oder ſolches ſei ihm geraubt worden, der iſt nicht wegen Betrugs, ſondern wegen Unterſchlagung zu beſtrafen. Die rechtswidrige Täuſchung iſt hier weder das Mittel, die Detention des Geldes zu erlangen, welche vielmehr der Mandatar in Folge des Auftrags rechtlich erwirbt, noch die rechtsverletzende Handlung, welche vorhergehend darauf gerichtet iſt, das Eigenthumsrecht des Mandanten an dem Gelde auszuſchließen, da dieſe Handlung, und hiermit alles, was zum Thatbeſtande der Unterſchlagung gehört, durch die Umwandlung der detentio in die possessio allein vollendet wird, ſo daß alſo die erſt nachfolgend hinzutretende Täuſchung blos dazu dient, den Mandanten an dem Schutz des verletzten Rechts zu hindern und dem Mandatar den Genuß deſſelben zu ſichern. Dem Mandanten wird die ſchon beendigte Unterſchlagungshandlung nur verheimlicht, das Benehmen des Mandatars wird ihm mittelſt Täuſchung als rechtmäßig dargeſtellt.

fr. 1. §. 2 D. de furtis.
fr. 52 §. 7, §. 16 eod.

fr. 7 D. de extraord. crim.

fr. 47. pr. D. de furtis.

Heffter Lehrb. §. 507.

Ganz anders verhält es ſich hingegen in dem Falle, wo der Thäter die Detention der Sache, deren widerrechtliche Aneignung bezweckt wird, erſt durch argliſtige Täuſchung erlangt, z. B. dem Schuldner fälſchlich vorgeſpiegelt hat, daß ihn der Gläubiger zur Eincaſſirung des Geldes beauftragt habe, indem hier, wo Detention und Aneignung erſt durch die Täuſchung möglich werden, nur von einem Stellionat, nicht von Unterſchlagung die Rede ſein kann.

Aber auch da, wo nach bereits vollendeter Unterſchlagung, der Beſchädigte über die Sachverhältniſſe mit beſonderer Argliſt getäuſcht z. B. durch glaubhafte Vorſpiegelungen fälſchlich glauben gemacht wird, daß das in ſeinem Auftrage eincaſſirte Geld geraubt worden ſei, wird man einen, neben der Unterſchlagung concurrirenden, ſtrafbaren Betrug annehmen dürfen, da hier der Mandatar, wie fr. 3 §. 1 D. stell. vorausſetzt, etwas argliſtig begangen hat, und ſeiner Handlung der Name eines anderen Verbrechens fehlt, auch der Begriff des dolus malus, von welchem in fr. 1 §. 2 D. de dolo malo treffend geſagt wird: esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam, in einem ſolchen Falle vollkommen zutrifft. Daß ſodann ins beſondere der Mandatar, welcher Gelder ſeines Mandanten, dem Auftrag zuwider, für ſich verwendet, ſich der Unterſchlagung ſchuldig mache, iſt klar entſchieden im

fr. 43 §. 1. D. de furtis

und es iſt die allgemeine Beſtimmung des Art. 170 C. C. C. entſcheidend, wonach jede rechtswidrige heimliche Anmaßung fremder anvertrauter Gegenſtände, wodurch dem Eigenthümer zu Schaden gehandelt wird, gleich dem Diebſtahl beſtraft werden ſoll.

Unzweifelhaft iſt endlich nach dem Gerichtsgebrauche, daß der Mandatar, welcher res non inclusas ſeines Mandanten, die er detinirt, dolos in ſeinen Nutzen verwendet, wegen Unterſchlagung zur Beſtrafung gezogen wird.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß wenn z. B. der Adminiſtrator fremder Gelder die species für ſich verwendet, und

und den Betrag in genere zeitig berechnet und erſtattet, oder wenn der Mandatar zwar nicht mit den empfangenen, aber doch mit anderen Geldſorten von gleichem Werthe die aufgetragene Zahlung leiſtet, bei dem Mangel des dolus, von einer ſtrafbaren Unterſchlagung fremder Gelder nicht wird die Rede ſein können.

Rückſichtlich der Anwendung dieſer Sätze auf den vorliegenden Fall wird die obige Bemerkung wiederholt.

III. Die Beſtimmung der verwirkten Strafe betreffend, ſo ſtellt die That des Appellanten und der Geſammteindruck des Ganzen den erſteren als einen frechen, hartherzigen Verbrecher dar, welcher unter der Larve eines vollkommen rechtlichen, gefühlvollen und unintereſſirten Mannes, nach einem wohl berechneten, lange genährten und durch eine Reihe fortgeſetzter Handlungen ausgeführten Plane Treue und Glauben auf das Gröblichſte verletzt, ſolchergeſtalt aber einen jungen unerfahrenen und ſchutzloſen Fremdling, der ſich ihm, wie deſſen Briefe ergeben, ganz anvertraut und hingegeben hatte, um das Seinige gebracht, und zwar zu einer Zeit, wo dieſer desſelben zu ſeinem Fortkommen dringend bedurfte. Appellant hat ſich auch, wie die ſeit September 1829 bis Januar 1835 an ihn geſchriebenen Briefe Ruaults bezeugen, da dieſer ſich in der größten Noth befand und ſeine ganze Zukunft auf dem Spiele ſtand, ihm aber mit Wenigem zu helfen, und Appellant, ohne ſich zu verrathen, dazu vollkommen im Stande war, durch die häufigen Klagen Ruaults doch nicht erweichen laſſen, demſelben das Geringſte von ſeinem Eigenthum zukommen zu laſſen. Es war auch nicht etwa Bedürfniß und eigene Noth, welche den Appellanten zu dem Verbrechen hingeriſſen haben, er wollte vielmehr das fremde Geld nur zu Speculationen benutzen, ohne Zweifel, um damit noch größere Reichthümer zu erweben.

Dem Appellanten kommt daher, in ſubjektiver Hinſicht, der höchſte Grad von rechtswidriger gefährlicher Willensbeſtimmung und zugleich weiter zum Vorwurf, daß er in einer Reihe von Jahren, der dringendſten Anregungen unerachtet, doch nicht eine Spur thätiger Reue über ſein Verbrechen verrathen hat.

Sodann iſt auch in objektiver Hinſicht der Betrag des zu-

gefügten Schadens höchſt bedeutend, und ſtellt ſich, der geſchehenen Berechnungen zufolge, auf mindeſtens 9500 Thlrn. heraus.

Die Unterſchlagung ſoll, nach Art. 170 der Carolina, gleich dem Diebſtahl beſtraft werden; der Gerichtsgebrauch läßt jedoch eine etwas mildere Strafe eintreten. In dem Objekte der Unterſchlagung iſt vorliegend die Summe eines großen Diebſtahls über 600 mal enthalten, und wenn gleich auf jenes einiger Erſatz theils ſchon geleiſtet worden, theils noch zu hoffen iſt, ſo darf doch hierauf ein ſehr hohes Gewicht nicht gelegt werden, da nach dem ganzen Verlaufe der Sache bei Gewährung des Erſatzes offenbar die Triebfeder der Freiwilligkeit, alſo die einer thätigen Reue, fehlt.

Der concurrirende Betrug, welcher arbiträr zu beſtrafen iſt, wird nur einen ſchärfenden Zuſatz zu der Strafe des Hauptvergehens begründen können.

Aus allen dieſen Gründen kann die erkannte Strafe nicht für zu hart, vielmehr für zu gering gehalten werden.

Vom O. A. G. wurde hierauf am 10. December 1842 das nachfolgende, ſeinem weſentlichen Inhalte nach angeführte Erkenntniß ertheilt:

„in Erwägung,

daß, was zunächſt die Ausſtellungen betrifft, welche in der Beſchwerdenſchrift gegen die Vollſtändigkeit der Unterſuchung gemacht werden,

1) das erſt in der Vertheidigungsinſtanz, alſo zu einer Zeit, wo die Unterſuchung ſchon über vier Jahre gedauert hatte, vorgelegte Notizenbuch des Appellanten, abgeſehen von den ſonſtigen darin enthaltenen Merkmalen, welche darauf hindeuten, daß die auf die gegenwärtige Sache ſich beziehenden Einträge und Anmerkungen zum Theile erſt in einer Zeit gemacht worden ſind, wo die gegenwärtige Unterſuchung bereits in Ausſicht ſtand, oder eingeleitet war, ſchon ſeiner Form und ganzen Beſchaffenheit nach nicht geeignet iſt, als Mittel zum Beweiſe der betreffenden vom Appellanten aufgeſtellten Behauptungen zu dienen, hierzu aber am wenigſten die auf

dem Rande befindlichen Anmerkungen und Zuſätze für geeignet erachtet werden können,

wie denn auch der Inhalt des Notizenbuchs, wonach angenommen werden muß, daß der Appellant die für Ruault in Empfang genommenen Staatsſchuldſcheine noch in den Jahren 1832 bis 1835 in Beſitz gehabt habe, mit den eigenen beſtimmten und wiederholten Angaben des Appellanten in ſofern in Widerſpruch ſtehen, als derſelbe darnach jene Schuldſcheine ſchon in dem Jahre 1830 oder 1831 veräußert hat, ꝛc.

2) daß der Appellant bei der Unterſuchung in Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen Ergebniſſen derſelben erklärt hat, daß er im Jahre 1836 ſein ſämmtliches Vermögen ſeiner Ehefrau zur Deckung ihres Eingebrachten abgetreten, und an eigenem Vermögen gar nichts mehr habe,

es hiernach aber nicht bezweifelt werden konnte, daß der Appellant zur vollſtändigen Befriedigung des Ruault außer Stande war,

ohnehin aber auch es hinſichtlich des Thatbeſtandes eines Betrugs und einer Unterſchlagung völlig unerheblich iſt, ob der Thäter den durch ſein Verbrechen verübten Schaden hinterher zu erſetzen vermag,

3) daß der Appellant zwar ſeine etwaigen Einreden gegen die vom Landgerichte zugezogenen Sachverſtändigen vorbringen, aber nicht ohne Weiteres verlangen konnte, daß auch noch anderweite von ihm denominirte Perſonen als Sachverſtändige vernommen würden,

4) zu der Zeit, wo der Appellant die Liquidation der dem Ruault an Preußen zuſtehenden Forderung übernahm, der Betrag derſelben hinlänglich feſtſtand, es mithin für die Entſcheidung der Sache unerheblich war, welchen Werth dieſe Forderung, als Waare betrachtet, früher gehabt habe, und es alſo einer näheren Vernehmung von Sachverſtändigen hierüber nicht bedurfte,

hiernach aber die Unterſuchung in den angeführten Beziehungen für weſentlich unvollſtändig nicht gehalten werden kann;

erwogen,

daß die Frage anlangend, ob und welchen Verbrechens der Appellant durch ſeine Handlungsweiſe ſich ſchuldig gemacht habe? derſelbe, ſeinen eigenen Geſtändniſſen und den ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung

nach in der Abſicht, die als Mandatar des Ruault zu erhebenden Gelder zu Speculationen in Staatspapieren (Zeitkäufen) für ſich zu verwenden, den Ruault in ſo fern getäuſcht hat, als er demſelben der Wahrheit zuwider in ſeinem Briefe vom 3. Julius 1828 vorgeſpiegelt, daß ihm für deſſen Forderung an Preußen 6000 Fr., geboten worden ſeien, und dem Ruault nur ²/₅ von dem Cautionsbetrage von 16,817 Fr., alſo nur 6727 Fr. in Staatspapieren zukämen,

in ſeinem Briefe vom 18. Nov. 1828, wo ihm bereits bekannt war, daß dem Ruault der dreifache Betrag der ganzen vorgenannten Cautionsſumme nebſt Zinſen ausbezahlt werden ſolle, daß ein unglückliches Verhältniß hinſichtlich der Angelegenheit des Ruault obwalte, daß er hinſichtlich des Verkaufes der Cautionsforderung ſeine frühere Anſicht geändert, und er an die Perſon, welche ihm 6000 Fr. dafür geboten gehabt, geſchrieben habe, worauf dann auch Ruault brieflich genehmigte, daß der Appellant den preußiſchen Antheil ſeiner Forderung ſo verkaufe, wie er es für gut finde ꝛc.

und dieſer hierauf am 6. December 1828 den betreffenden Betrag der Caution mit Zinſen, zuſammen mit 11550 Rthlr. in baarem Gelde und in Staatspapieren in Berlin in Empfang genommen und darüber quittirt, davon alsbald das baare Geld für ſich verwendet, die Staatspapiere aber mit hierher genommen und daſelbſt ebenfalls im Jahre 1830 oder 1831 für ſich ausgegeben, in ſeinem Briefe von 31. December 1828 dem Ruault weiter vorgeſpiegelt hat, daß er deſſen Forderung an die bewußte Perſon für 6000 Fr. vortheilhaft verkauft habe,

dem Ruault hierauf am 1. März 1829 eine Berechnung überſendet hat, wonach er für denſelben 3500 Fr. ausgelegt haben wollte, ſo daß dem Ruault nur noch 2500 Fr. zukämen, worauf denn auch dieſer dem Appellanten eine nach jener Abrechnung abgefaßte Decharge überſendet hat, worin er, dem Verlangen des Appellanten gemäß, erklärte, daß derſelbe ihn durch Zahlung von 5500 Fr. hinſichtlich derjenigen 16817 Fr. 52 Cent., welche Preußen von der von ſeinem Vater geſtellten Caution zu zahlen gehabt, befriedigt habe;

daß der Appellant durch dieſe Handlungsweiſe ſich eines Betrugs (Stellionats) und einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht hat,

eines Betrugs inſofern, als er den Ruault in der Abſicht, ihn in Schaden zu bringen, alſo vorſätzlich, theils durch Unterdrückung, theils durch Entſtellung der Wahrheit getäuſcht, und ihn auf dieſe Weiſe auch wirklich ſeiner Abſicht gemäß in den Schaden gebracht hat;

einer Unterſchlagung inſofern, als er die als Mandatar des Ruault erhobenen Gelder und Staatsſchuldſcheine in der Abſicht, dieſelben, beziehungsweiſe deren Werth, mit Ausſchließung der Rechte eines Mandanten daran, für ſich zu gewinnen, in Beſitz genommen, und als wirkliches Eigenthum behandelt, dem Ruault aber davon nur den Betrag von 6000 Fr. als eingegangen angegeben und berechnet hat,

daß der Appellant zwar vorgegeben hat, es ſei ſeine Abſicht geweſen, die Gelder und Schuldſcheine, welche er dem Ruault zu überliefern unterlaſſen, aus dem Gewinnſte, den er durch die mit den Staatsſchuldſcheinen zu unternehmenden Speculationen in Staatspapieren zu machen gedacht, demnächſt dem Ruault zu erſetzen,

daß aber der Begriff des Stellionates ſo wenig, als der Unterſchlagung durch die Abſicht des Handelnden, den ihm auf die eine oder die andere Weiſe zugefügten Schaden demnächſt zu erſetzen, aufgehoben wird, ein Stellionat namentlich auch dann vorhanden ſein würde, wenn der Appellant dem Ruault die fraglichen Gelder und die Staatsſchuldſcheine blos eine Zeit lang rechtswidrig vorzuenthalten beabſichtigt, und denſelben dadurch in Schaden gebracht hätte, daß aber auch das erwähnte Vorgeben in den Ergebniſſen der Unterſuchung nicht die geringſte Unterſtützung, vielmehr in derſelben ſeine völlige Wiederlegung findet,

ꝛc. ꝛc.

daß auch der Schaden, welcher durch die Wahrheitsverfälſchung Seitens des Appellanten bezweckt war, wirklich, und zwar mit dem Augenblick eingetreten iſt, wo Ruault in Folge ſeiner vom Appellanten, verurſachten irrigen Vorſtellung ſeine Einwilligung zum Verkaufe ſeiner Forderung an den preußiſchen Staat ertheilt hat, der Stellionat mithin zur Vollendung gediehen iſt, die Unterſchlagung

aber vollendet war, ſobald der Appellant die fraglichen Gelder und Staatsſchuldſcheine, um ſolche, mit Ausſchließung der Rechte ſeines Mandanten, für ſich zu gewinnen, als Eigenthum behandelte,

in Betracht,

daß, was die vom Appellanten verwirkte Strafe betrifft, der Stellionat ſowohl, als die Unterſchlagung nach Analogie der von der Beſtrafung des Diebſtahls geltenden Grundſätze, jedoch etwas gelinder, als der Diebſtahl geahndet zu werden pflegt, es alſo dabei, neben dem Grade des verbrecheriſchen Willens, hauptſächlich auf den Betrag des durch Betrug und Unterſchlagung geſtifteten Schadens ankommt,

dem Appellanten aber hinſichtlich des Betruges ein hoher Grad verbrecheriſchen Willens deshalb zugerechnet werden muß, weil er, wie ſeine Briefe an Ruault beweiſen, nicht nur argliſtig darauf bedacht geweſen iſt, ſich auf jede Weiſe das Vertrauen des Ruault zu erwerben, ſondern auch Jahre lang darauf hingewirkt hat, ihn zu täuſchen, und ihn dadurch nicht allein zur Einwilligung in den vorgeſpiegelten Verkauf ſeiner Forderung, ſondern auch zur Ausſtellung einer Decharge zu verleiten,

daß, was den dem Ruault zugefügten Schaden betrifft, von der für denſelben erhobenen Summe, außer den ihm berechneten 6000 Fr. die Koſten abgehen, welche der Appellant auf die Liquidirung und Erhebung der Cautionsgelder verwendet hat ꝛc., der Appellant aber über alle dieſe Koſten eine ordnungsmäßige Rechnung nicht aufgeſtellt hat, der dafür in der Beſchwerdenſchrift berechnete Betrag von 1008 Thlrn. aber offenbar übertrieben iſt, und daher der vom Obergerichte zugebilligte Betrag von 660 Thlrn. um ſo mehr für zureichend gehalten werden muß, als nicht nachgewieſen iſt, daß und wieviel derſelbe zu gering ſei, ꝛc.

mithin der dem Ruault zugefügte Schaden einen ſehr hohen Betrag erreicht,

daß nun zwar ſtrafmildernd in Betracht kommt, daß der Appellant gleich nach Einleitung der Unterſuchung gegen ihn wegen der dem Ruault zu leiſtenden Entſchädigung mit dieſem ſich verglichen, und auf die vereinbarte Vergleichsſumme 3300 Thlr. abbezahlt, und wegen des Reſtes eine Hypothek conſtituirt hat, dem

Appellanten auch die ihm als Vergütung für ſeine Mühewaltung zukommenden 10 Procente der erhobenen Summe als Schadensersatz zu Gute zu rechnen iſt,

daß dagegen bei der Größe der dem Appellanten angeſchuldigten Verbrechen rechtlicher Grund zu deſſen Verhaftung vorhanden war, er auch ſchon nach 8 Tagen gegen Caution wieder in Freiheit geſetzt worden iſt, die Dauer der Unterſuchung aber, welche ohnehin zum großen Theile in der Beſchaffenheit der Sache ihren Grund hatte, für den Appellanten kein ſolches Uebel begründete, welches ihm auf die Strafe angerechnet werden könnte.

daß ferner der Appellant, als ein Mann, welchem es dazu keineswegs an der erforderlichen Einſicht fehlte, unmöglich verkennen konnte, daß er durch ſeine Handlungsweiſe gegen Ruault, der ihm ſein ganzes Vertrauen zugewendet hatte, ſich eines argen Betrugs und einer Unterſchlagung ſchuldig mache,

der Appellant auch bei der Unterſuchung ſo wenig ein offenes Geſtändniß abgelegt hat, daß er vielmehr in mehrfacher Beziehung Unwahrheiten vorgebracht, beziehungsweiſe die Wahrheit hinterhalten hat,

ohnehin aber auch ſeine Verbrechen darin, daß er ſie nachher geſtanden, keine Entſchuldigung würden finden können, ſo wie auch der gute Ruf des Appellanten, welchen er aber nach den Ergebniſſen der Unterſuchung ſeit dem Jahre 1823 mit Unrecht genoſſen hat, ſeine Strafe nicht zu ändern vermag,

ſo daß alſo weder aus der vom Appellanten erlittenen Unterſuchungshaft, noch aus der Dauer der Unterſuchung, noch aus einer irrigen Vorſtellung über die Strafbarkeit ſeiner Handlungsweiſe, noch daraus, daß er bei der Unterſuchung Wahrheitsäußerungen an den Tag gelegt, und daß er früher eines guten Rufes genoſſen, ein rechtlich wirkſamer Milderungsgrund für denſelben abgeleitet werden kann,

daß aus allen dieſen Gründen der Appellant durch die ihm zuerkannte Strafe ſo wenig für verletzt zu halten iſt, daß dieſe Strafe vielmehr den Grad ſeiner Strafbarkeit nicht erreicht, und daher eine Erhöhung derſelben eintreten muß,

daß aber, nachdem Ruault ſich mit dem Appellanten über

ſeine Entſchädigungsforderung verglichen hatte, die Verbindlichkeit des letzteren, den erſteren zu entſchädigen, nicht mehr auf den gegen dieſen begangenen Verbrechen, ſondern auf dem mit ihm abgeſchloſſenen Vergleiche beruhte, es alſo darüber, ob und wie weit der Appellant den Ruault zu entſchädigen habe, einer gerichtlichen Entſcheidung nicht bedurfte,

daß endlich auch das am 3. September 1842 dahier überreichte Geſuch, die Abhörung anderweit vorgeſchlagener Sachverſtändiger zu verfügen, da bei deſſen Ueberreichung die Beſchwerden-Ausführungs-Friſt längſt abgelaufen war, keine Rückſicht zu nehmen ſteht ohnehin aber auch ein ſolches neues Vorbringen nicht hierher gehört,

wird, unter Zurückweiſung des Geſuches um Vernehmung weiterer vorgeſchlagener Sachverſtändiger, der Appellant wegen Betrugs und Unterſchlagung zu einer ſechsjährigen Zuchthausſtrafe mit der Verordnung verurtheilt, daß es, was die Entſchädigung des Ruault betrifft, bei dem deshalb abgeſchloſſenen Vergleiche zu belaſſen ſei, und in dieſer Weiſe das angefochtene Erkenntniß abgeändert, im Uebrigen aber es dabei belaſſen. V. R. W.

---

9 *).

a) Unterſchlagung von Curatel-Geldern.
b) Strafmilderungsgründe.

Der Wirth Peter K. zu N. wurde im Jahre 1822 zum Curator über das Vermögen des abweſenden Nicolaus K. gerichtlich beſtellt und als ſolcher eidlich verpflichtet. In welcher Weiſe dieſe Verpflichtung geſchehen, darüber iſt amtlich nichts regiſtrirt worden, und K. behauptet, daß er nicht insbeſondere darauf verpflichtet worden ſei, daß er das eingenommene Geld nicht in ſeinen Nutzen verwenden ſolle.

---

*) K. 238.

In der Curatelrechnung vom Jahre 1839 wurde demſelben ein Paſſivreceß von 538 Gulden 14 Kreuzer gezogen, und, als ſich K. außer Stande erklärte dieſen Betrag baar aufzuweiſen, wurde gegen denſelben wegen Unterſchlagung eine Unterſuchung eingeleitet. In dieſer war der Angeſchuldigte unter zutreffenden Anzeigen geſtändig die Summe von 416 Gulden 50 Kreuzer 2 Hlr. nach und nach, in verſchiedenen Beträgen, deren Größe er nicht mehr angeben könne, ſo wie in Folge verſchiedener Entſchlüſſe in ſeinen Nutzen verwendet zu haben, verſicherte jedoch, daß er ſtets die Abſicht des Erſatzes gehabt habe, wozu er vollkommen im Stande ſei, wie er denn auch vor Einleitung der Unterſuchung 300 Gulden an den anderweit beſtellten Curator — wie von dieſem beſtätigt wurde — bezahlt, und die Verwendung des Geldes in ſeinen Nutzen nicht für unrecht gehalten habe, da er, wie ſchon bemerkt, und wie auch durch die Unterſuchung ermittelt worden iſt, hinreichendes Vermögen zum Erſatze beſitze, und von der Vorſchrift des §. 79 der Verordnung vom 28. December 1816, die Regulirung verſchiedener Gegenſtände hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthum Fulda betreffend, (worin ausdrücklich geſagt iſt, daß Vormünder ꝛc. keine Gelder ihrer Pflegbefohlenen in eigenen Nutzen verwenden dürfen) niemals Kenntniß erlangt habe.

Das Obergericht verurtheilte den Angeſchuldigten wegen wiederholter Veruntreuung von Curatelgeldern zu einer ſechsmonatlichen Zwangsarbeitsſtrafe, zum Schadenserſatz und zur Zahlung der Unterſuchungskoſten, worauf derſelbe das Rechtsmittel der Berufung ergriff, und durch ſeinen Anwalt zur Rechtfertigung der erhobenen Beſchwerden, daß

1) die Merkmale des angeſchuldigten Vergehens nicht vorhanden ſeien,

2) die zum Vorwurf gemachte Handlung mit einer öffentlichen Strafe nicht bedroht ſei,

3) eine ſolche im concreten Falle nicht zur Anwendung kommen könne,

4) die ausgeſprochene Strafe zu hart erſcheine,

Folgendes vorſtellen ließ:

Zu 1. Der bloße Genuß oder Gebrauch fremden Eigenthums zerſtöre den Begriff der Unterſchlagung, welches Verbrechen nach

Feuerbach, Lehrb. §. 316.

nur dann vorhanden ſein würde, wenn er zu dem Vermögen des Curanden gehörige Gelder verheimlicht und für ſich behalten hätte, was nicht der Fall ſei.

Es fehle ferner der animus lucri faciendi, da er das Geld nebſt Zinſen zu reſtituiren ſtets beabſichtigt gehabt, und fehle endlich der dolus, da er in ſeiner Handlung eine Rechtswidrigkeit nicht gefunden habe.

Zu 2. Wenn das Verbrechen der Unterſchlagung nicht vorliege, vielmehr durch die Verwendung der fraglichen Gelder nur eine civilrechtliche Verbindlichkeit dem Curanden gegenüber begründet ſei, ſo ſei nicht abzuſehen, welches andere Verbrechen in der fraglichen Handlung gefunden werden könne, um ſo weniger, da

zu 2 er niemals über ſeine Pflichten als Curator inſtruirt ſei, in der Benutzung der Gelder im Bewußtſein ſeiner Zahlungsfähigkeit, und des Leſens und Schreibens unkundig, kein Unrecht erblickt habe, und eigentlich erſt bei der Rechnungsſtellung, da er, wie Bauern arglos zu thun pflegten, ſein Geld mit den eingenommenen Curatelgeldern vermiſcht verwahrt habe, gewahr geworden ſei, daß und wieviel er von dem letzteren ausgegeben habe.

Zu 4 falle ihm daher nur eine Fahrläſſigkeit und Unordnung in der Vermögensverwaltung zur Laſt, welche mit einer Geldſtrafe genügend geahndet werden könne, da ſie durch ſeine Untüchtigkeit zur gehörigen Verwaltung einigermaßen entſchuldigt werde.

Hierauf erfolgte am 23. Sept. 1842 das nachfolgende Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts

„in Erwägung,

zur erſten Beſchwerde,

daß Appellant geſtändigermaßen die ihm anvertrauten fremden Gelder ohne Geſtattung, mithin eigenmächtig und widerrechtlich, ihrer Subſtanz nach in ſeinen Privatnutzen verwendet, daher als Eigenthümer behandelt und nicht blos gebraucht hat,

in jenem Benehmen aber die geſetzlichen Merkmale der Unterſchlagung unzweifelhaft enthalten ſind,

daß hiergegen auch nicht die geſetzliche Vorſchrift in Betracht kommt, wonach derjenige, welcher Gelder ſeines Curanden für ſich verwendet, die höchſten Zinſen gewähren ſoll, indem durch dieſe Vorſchrift, unabhängig von der öffentlichen Beſtrafung, nur das Maaß der Entſchädigungsverbindlichkeit beſtimmt werden ſollte,

daß eben ſo wenig aus dem Umſtand, daß Appellant die vergriffene Summe in der Rechnung ſich ſelbſt als Paſſivreceß zur Laſt geſetzt hat, der Mangel einer gewinnſüchtigen böſen Abſicht mit Recht gefolgert werden kann, da aus jenem Umſtand vielmehr nur ein Anerkenntniß der ſich von ſelbſt verſtehenden Erſatzpflicht, und weiter zu entnehmen iſt, daß Appellant das fremde Geld nicht bleibend hat gewinnen wollen, im Uebrigen aber der rechtswidrige Gewinn in der Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe mit fremdem Gelde enthalten iſt,

daß hiernach, und da dem Appellanten die fremden Gelder vnvertraut waren, derſelbe dadurch, daß er deren Veruntreuung ſchuldig erklärt wurde, für verletzt nicht zu achten iſt, und

zur zweiten Beſchwerde

die Behauptung, daß die Handlung des Appellanten mit öffentlicher Strafe nicht bedroht ſei, ſich von ſelbſt als unbegründet darſtellt,

zur dritten Beſchwerde,

daß es ſich ebenſo mit der ferneren Behauptung verhält, daß im concreten Falle öffentliche Strafe nicht habe erkannt werden dürfen, da Appellant auch ohne nähere Inſtruirung, und ſelbſt wenn er nicht ſollte leſen und ſchreiben können, doch, wie Jedermann, von ſelbſt wiſſen mußte, daß es verboten ſei, ſich eine fremde Sache anzueignen,

das neue Vorbringen aber, daß er erſt bei der Rechnungsſtellung erfahren, daß er Curatelgelder vergriffen habe, in dieſer Inſtanz nicht zu berückſichtigen iſt, da Appellant rechtsgültig eingeſtanden hat, jene Gelder wiſſentlich für ſich verwendet zu haben,

daß dagegen,

zur vierten Beſchwerde

Appellant durch die Größe der zuerkannten Strafe allerdings verletzt worden iſt, indem, wenn gleich deſſen Strafbarkeit, da er 416 fl. 50 kr. 2 Hlr. unterſchlagen hat, in objektiver Hinſicht groß erſcheint,

doch in ſubjektiver Hinſicht mildernd zu berückſichtigen iſt,

1) daß Appellant die vergriffenen Gelder ſich offenbar nicht bleibend hat aneignen und dieſelben ſeinen Curanden nicht ganz hat entziehen, ſondern ſie vorübergehend hat benutzen wollen,

2) daß er dieſes für weniger ſtrafbar gehalten haben mag, da er ſich bewußt war, daß er zum Erſatze des Vergriffenen im Stande ſei,

3) daß er noch vor Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung 300 Gulden wirklich erſetzt hat, auch der Erſatz des Reſtes mit Sicherheit zu erwarten, und

3) daß der Mangel einer gehörigen Inſtruktion hinſichtlich ſeines Verhaltens als Curator wahrſcheinlich auch nicht ohne Einfluß auf die Begehung der unterſuchten That geweſen iſt,

dieſe Strafmilderungsgründe aber von dem Gerichte erſter Inſtanz nicht genügend berückſichtigt worden ſind, vielmehr eine nach Art und Dauer zu harte Strafe gegen den Appellanten erkannt worden iſt,

wird derſelbe zu einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt und ſolchergeſtalt das angefochtene Erkenntniß, bei dem es im Uebrigen ſein Bewenden behält, abgeändert.

10 *).

Zum Begriffe der Unterſchlagung wird nicht erfordert, daß der Beſchädigte der rechtmäßige Eigenthümer des unterſchlagenen Gegenſtandes ſei.

Bei der im Monat Auguſt 1841 verabſchiedeten Ständeverſammlung war der Bürgermeiſter K. von F. als Ständemitglied in Caſſel anweſend, kehrte jedoch am 19. Julius 1841, ohne die Landtags-Commiſſion oder den Präſidenten der Ständeverſammlung davon zu benachrichtigen, wegen Krankheit in ſeine Heimath zurück, und iſt daſelbſt am 27. Auguſt 1841 geſtorben.

Bei dieſer Ständeverſammlung resp. der landesherrlichen Landtags-Commiſſion, funktionirte George H. aus Caſſel gegen eine monatliche Vergütung als Pedell, nahm als ſolcher auf einen von dem Sekretar der gedachten Commiſſion erhaltenen Etat über die Diäten der Ständemitglieder den Betrag derſelben bei der Hauptſtaatskaſſe in Empfang, und zahlte den einzelnen Landtags-Deputirten ihre Diätenbeträge gegen die in den Etat ſtatt der Quittung zu ſetzende Namensunterſchrift aus.

Der genannte Landtags-Deputirte K. beauftragte den George H. zur Empfangnahme und Quittung der dem erſteren zukommenden Diäten; dieſer nahm für den Monat Julius 1841 93 Thlr. und für den Monat Auguſt 77½ Thlr. für K. ein und ſetzte in die betreffende Columne ſtatt der Quittung den Namen des K. Auf eine von den Erben des K. geſchehene Anzeige, daß H. von den eingenommenen Geldern einen namhaften Betrag unterſchlagen habe, wurde eine Unterſuchung gegen denſelben eingeleitet, in welcher derſelbe einräumte, daß er im Auftrage des K. die oben erwähnten Diätenbeträge in Emfang genommen, deſſen Namen Behufs der Empfangsbeſcheinigung und unter Nachahmung ſeiner Handſchrift in die beiden Etats geſchrieben, daß er demſelben für den

*) H. 367.

Monat Julius nur $62^1/_3$ Thlr. und für Auguſt nur 46 Thlr. geſendet, das Uebrige aber behalten, und daß er von der Abweſenheit des K. dem Sekretar der Landtags-Commiſſion keine Anzeige gemacht habe. Zu einer ſolchen habe er ſich nicht für verpflichtet gehalten; der gedachte Sekretar habe den K. mit den ihm beſtimmten Diäten in die Etats pro Julius und Auguſt aufgenommen, und wenn gleich es wohl Unrecht ſei, daß Ständemitglieder für die Zeit ihrer Abweſenheit Diäten erhielten, ſo geſchähe dieſes doch oft, und nur den wirklich Beurlaubten würden ſie für die Dauer ihrer Abweſenheit abgezogen. Dieſes wurde auch durch die Ausſage des erwähnten Sekretars und durch ein Schreiben des Landtags-Commiſſars im Allgemeinen wenigſtens dahin beſtätigt, daß in der Regel nur eine wirkliche Beurlaubung der Ständemitglieder und deren Notifikation an die Landtags-Commiſſion von Einfluß auf die Auszahlung der Diäten geweſen ſei. Der Angeſchuldigte führte nun zur Rechtfertigung des Zurückbehaltens des oben erwähnten Theiles der für K. erhaltenen Diäten Folgendes an: er habe ſich eigentlich der Reitkunſt gewidmet, und beabſichtigt, zu ſeiner weiteren Ausbildung noch einige Zeit nach Göttingen zu gehen, habe den K., der ihm wohlgewollt, von der Hülfloſigkeit ſeiner Lage in Kenntniß geſetzt, und um eine Unterſtützung angeſprochen, worauf ihm K. erlaubt habe, jene Summe für ſich zu behalten, welche er in ſeinen Nutzen verwendet habe.

Durch die Unterſuchung wurde der Angeſchuldigte rückſichtlich dieſes Vorgebens, mit Ausnahme eines Betrages von 6 Thlrn., vollſtändig widerlegt, und durch Obergerichtserkenntniß wegen Unterſchlagung zu einer zehnmonatlichen Zuchthausſtrafe ꝛc. verurtheilt, jedoch von der Anſchuldigung der Fälſchung und eines Betruges der Staatskaſſe gegenüber freigeſprochen.

Bei der auf erhobene Berufung in letzter Inſtanz geſchehenen Prüfung der Sache wurden zunächſt die Fragen aufgeworfen,

1) ob der von dem Landtags-Deputirten K. während ſeiner Abweſenheit von Caſſel geſchehene Diätenbezug ein unrechtlicher geweſen ſei? und

2) ob, dieſes angenommen, an dem Betrage der unrechtlich

bezogenen Diäten eine Unterſchlagung habe begangen werden können?

Ein Votant bemerkte hierüber Folgendes:

Nach dem Ergebniſſe der Unterſuchung kann man dem Appellanten gegenüber als genügend feſtgeſtellt betrachten, daß der Abgeordnete K. vor ſeiner Abreiſe von hier ſich nicht hat beurlauben laſſen, und zwar in der Abſicht, um die Diäten auch während ſeiner Abweſenheit fortzubeziehen, daß Appellant nicht allein hierum gewußt, ſondern auch bei der Ausführung jenes Vorhabens durch Einſchreiben des K.'ſchen Namens in die Etats und durch Ueberſendung eines Theiles der Gelder mitgewirkt, und an dem Gewinne Theil genommen hat, ſo wie, daß dieſe Mitwirkung die Folge einer vorausgegangenen Verabredung zwiſchen Beiden geweſen iſt. Es iſt nun zwar durch die Unterſuchung ermittelt worden, daß in Abweſenheitsfällen der Ständemitglieder nur dann, wenn ſie wirklich beurlaubt wurden, ihnen die Diäten entzogen worden ſind, und es entſpricht dieſes auch vollkommen der im §. 4 der Verordnung vom 2. März 1839 enthaltenen Beſtimmung. Bedenkt man aber, daß nach dem §. 12 der Geſchäftsordnung für die Ständeverſammlung vom 16. Februar 1831 kein Mitglied derſelben während der Dauer des Landtages ohne Urlaub ſich entfernen darf, und es daher in jener Verordnung rückſichtlich des Aufhörens der Diätenzahlung, wenn ſie überhaupt nach allgemeinen Grundſätzen erforderlich geweſen wäre, einer weiteren Beſtimmung als der erwähnten nicht bedurfte, ſo wird man auch nicht umhin können, jenem von K. und dem Appellanten beabſichtigten Gewinne den Charakter der Rechtswidrigkeit beizulegen, und den Akt ſelbſt, da die Erreichung des Gewinnes mittelſt rechtswidriger Täuſchung bewirkt wurde, als Betrug zu bezeichnen.

Wenn nun auch Appellant den K. bei Ueberſendung der Gelder hintergangen, und eine größere Summe davon zurückbehalten hat, als ihm zugeſichert worden, ſo läßt ſich doch nicht annehmen, daß er ſich dadurch einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht habe, — nicht etwa, weil es, wie in der Beſchwerdenſchrift auszuführen verſucht wird, an dem Merkmale der Täuſchung fehle, indem dem K. der Betrag der ihm zukommenden Diäten genau be-

kannt geweſen ſei, eine Täuſchung jedoch zum Thatbeſtande der Unterſchlagung gar nicht gehört, — ſondern deshalb, weil K. auf die Diäten gar keinen Anſpruch hatte, und wegen der ihm etwa zukommenden Reiſekoſten aber mehr als befriedigt war. Unterſchlagung begeht nach

Marezoll, Cr.-R. S. 413.

derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache, in deren Beſitz er nicht durch Diebſtahl gekommen, doloſe zu dem Zwecke contrectirt, um ſie ihrem rechtmäßigen Eigenthümer oder Beſitzer zu entziehen, und ſich ſelbſt der Subſtanz nach zuzuwenden.

Nimmt man dagegen die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des von K. dem Appellanten nach ſeiner Behauptung ertheilten Auftrages trotz ſeiner moraliſchen Unmöglichkeit

l. 7 §. 3 D. 2 14.
l. 35 pr. D. 45, 1.
l 141 D. 45, 1.

an, ſo wird man dem Obergerichte hinſichtlich der Deciſive ſeines Urtheils im Allgemeinen beitreten müſſen ꝛc.

Der Correferent ſuchte ſeine diſſentirende Anſicht durch folgende Bemerkungen zu begründen:

„Von der Anſchuldigung der Fälſchung und eines Betruges iſt der Appellant mit Recht freigeſprochen worden, da Ständemitglieder, ſo lange ſie nicht beurlaubt ſind, einen Anſpruch auf Diäten haben, wie dieſes aus dem §. 4 der Verordnung vom 2. März 1839 *) ſich klar ergiebt, und auch von der Staatsregierung bisher anerkannt worden iſt.

Zwar darf ſich nach dem §. 12 der Geſchäftsordnung vom 16. Februar 1831 kein Mitglied der Ständeverſammlung ohne Urlaub entfernen; die Uebertretung dieſer Vorſchrift hat aber nicht den von ſelbſt eintretenden Verluſt des Rechtes auf Diätenbezug

*) wo es heißt: die Tagegelder werden, außer für die nothwendigen Tage der Hin- und Herreiſe, für den Zeitraum von dem Tage, auf welchen die Ständeverſammlung einberufen iſt, bezüglich von dem ſpäteren Ankunftstage an, bis zur Entlaſſung der Ständeverſammlung vergütet, und fallen für die Zeit einer Beurlaubung weg.

zur Folge, ſondern nur disciplinare Maaßregeln und Nachtheile, ebenſo wie bei Staatsdienern, welche ſich verbotswidrig ohne Urlaub von ihrem Amtsſitz entfernen.

Wenn daher der Deputirte K., welcher wegen Krankheit ohne Urlaub in ſeine Heimath zurückkehrte, dennoch bis zur Beendigung des Landtages Diäten fortbezogen hat, ſo mag dieſe Handlung vielleicht eine unmoraliſche genannt werden können, es fehlt ihr aber der Charakter einer rechtsverletzenden in Bezug auf Beeinträchtigung des Staatsvermögens. Sie kann daher auch weder überhaupt, noch insbeſondere der Staatskaſſe gegenüber, als Betrug und Fälſchung aufgefaßt, und es konnte eben ſo wenig der Appellant der Theilnahme an dieſem Vergehen ſchuldig erkannt werden.

Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß der Deputirte K. auf die fraglichen Diäten einen Anſpruch hatte, und war dieſes wirklich der Fall, dann kann die oben entwickelte Anſicht, daß nemlich, weil K. auf die Diäten keinen Anſpruch gehabt, Appellant dadurch, daß er einen Theil derſelben für ſich behalten, ſich überhaupt keines Vergehens, und namentlich keiner Unterſchlagung ſchuldig gemacht habe, in ſoweit gewiß nicht richtig ſein.

Abgeſehen hiervon kann aber auch die Anſicht Marezoll's über den Begriff der Unterſchlagung wohl nicht den Sinn haben, welcher nach obiger Ausführung darin gefunden wird, da das Verbrechen des Diebſtahls und der, deutſchrechtlich davon verſchiedenen, Unterſchlagung, neben dem Eigenthümer auch gegen jeden anderen juriſtiſchen Beſitzer, ja gegen den bloßen Detentor, begangen werden kann. Juriſtiſcher Beſitzer einer Sache iſt aber, eben ſo wie der Eigenthümer ſelbſt, auch der Räuber und der Dieb,

Savigny, Beſitz § 9.

da auch dieſen die Abſicht beiwohnt, die Sache als Eigenthümer zu behandeln.

In dem untergebenen Falle wollte die Staatscaſſe Beſitz und Eigenthum der fraglichen für den Deputirten K. ausgezahlten Gelder auf dieſen übertragen. Sie wurde auch durch die gegen Quittung geſchehene Abgabe der Gelder an den Appellanten rechtlich liberirt

da dieſer die Quittung im Auftrag des K. ausgeſtellt hat, und damit zugleich der Auftrag beendigt war, welchen Appellant in Bezug auf jene Gelder vom Staate erhalten hatte. Der juriſtiſche Beſitz der letzteren wurde aber durch den Appellanten in Folge des ihm von K. ertheilten Auftrags, die Gelder für ihn einzunehmen und ſie ihm zu überſenden, ohne Zweifel mittelbar auch für K. erworben, und wenn daher Appellant den betreffenden Theil jener, mit Ausſchließung der Beſitzrechte des K., rechtswidrig zurückbehalten und ſich angeeignet hat, ſo hat er ſich durch dieſe Handlung auch einer Unterſchlagung, dem K. gegenüber, ſelbſt in dem Falle ſchuldig gemacht, wenn jener keinen Anſpruch auf Diäten während der Zeit ſeiner Abweſenheit gehabt, mithin das Eigenthum derſelben durch die Handlung ſeines Mandanten nicht erlangt haben ſollte, da er jedenfalls durch dieſen eine juriſtiſche possessio erwarb, welche die Interdikte begründete.

Wächter, II. S. 274.
Grolmann, §. 207.
Heffter, §. 206 f.
Martin, §. 200.
l. 1 §. 3 D. de furtis.

Durch Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts vom 16. März 1843 wurde

„in Betracht,

daß es dem Appellanten nicht zur Beſchwerde gereicht, daß er von dem Obergerichte einer Unterſchlagung ſchuldig erkannt worden iſt, indem

1) wenn auch nach §. 4 der Verordnung vom 2. März 1839, verbunden mit der im §. 12 der Geſchäftsordnung für die Landſtände vom 16. Februar 1831 enthaltenen Beſtimmung, wonach kein Mitglied der Ständeverſammlung ohne Urlaub ſich entfernen darf, angenommen werden muß, daß dem inmittelſt verſtorbenen vormaligen Landtagsdeputirten K. von F. für die Dauer ſeiner Abweſenheit von Caſſel, ohne Rückſicht darauf, ob er wirklich beurlaubt worden war, oder nicht, ein Rechtsanſpruch auf den Be-

zug der ausgeſetzten Diäten nicht zuſtand, vielmehr derſelbe in Verbindung mit dem Appellanten auf eine rechtswidrige Weiſe die Staatscaſſe zur Auszahlung derſelben veranlaßt hatte, deshalb doch nicht die Verpflichtung des Appellanten zur Herausgabe der für jenen Abgeordneten (in deſſen Auftrag) in Empfang genommenen Diätenbeträge aufhörte, eine rechtsverbindliche zu ſein,

2) Appellant, wie nach dem Ergebniſſe der Unterſuchung angenommen werden muß, die hier in Rede ſtehenden Summen mit der Abſicht, zu eigennützigen Zwecken darüber zu verfügen, zurückbehalten hat,

3) dieſe Handlung auch als rechtswidrig ſich darſtellt, da ſeine Behauptung, von K. die Erlaubniß zur Zurückbehaltung der Gelder erhalten zu haben, durch den betreffenden Inhalt ſeiner bei den Akten befindlichen Briefe an jenen widerlegt wird ꝛc.

die Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

---

11 *).

Unterſchlagung iſt nicht anzunehmen, wenn ein Caſſenbeamter vermöge Privatübereinkunft die Zahlung eines von einem Dritten zur Caſſe zu leiſtenden Betrages übernimmt, und dieſelbe unterläßt.

Gegen den Rentereiſcribenten S. zu M. wurde eine Unterſuchung wegen Unterſchlagung eingenommener öffentlicher Gelder eingeleitet, und zu einem Poſten von 7 Gr. 4 Hlr. Brandeinſchreibegebühr von Jacob Klein's Wittwe zu O. ermittelt, daß dieſer Betrag an den Angeſchuldigten nicht baar eingezahlt worden war,

*) S. 487.

letzterer vielmehr Aepfel von der Schuldnerin dafür käuflich erhalten, und die Verpflichtung übernommen gehabt hatte, den erwähnten Geldbetrag in die Renterei-Caſſe zu berichtigen, ohne daß dieſes jedoch geſchehen war. Das Obergericht rechnete dem Angeſchuldigten dieſe Handlung in dem auf die geführte Unterſuchung ertheilten Erkenntniſſe als Unterſchlagung an; von dem Ober-Appellations-Gerichte wurde dieſer jedoch auf erhobene Berufung am 19. Julius 1843,

„in Erwägung,

ꝛc.

daß dem Appellanten der Poſten bei der Wittwe Klein zu D. von 7 Gr. 4 Hlr. mit Unrecht als unterſchlagen zur Laſt geſetzt worden iſt, da er denſelben nach ſeiner nicht widerlegten Angabe nicht wirklich eingenommen, ſondern durch Uebereinkunft mit der Schuldnerin gegen Ueberlaſſen von Aepfeln nur die Verbindlichkeit übernommen hat, deren Schuld an die Renterei abzutragen, die Unterlaſſung der Erfüllung jener aber nur civilrechtliche Folgen haben kann,“

rückſichtlich dieſer Anſchuldigung freigeſprochen.

12 *).

Unterſchlagung vormundſchaftlicher Gelder — Strafmaaß.

Durch Obergerichtsurtheil wurde der Vormund Heinrich Sch. zu Caſſel, welcher geſtändig war, den Betrag von 81 Thlrn. 15 Gr. 8 Hlr., welche er für ſeine Pupillen eingenommen, nach und nach in ſeinen Nutzen verwendet zu haben, und zum Erſatze außer Stande zu ſein, deshalb zu einer achtmonatlichen Zuchthausſtrafe ꝛc. verurtheilt.

*) S. 528.

In der auf erhobene Berufung eingereichten Beſchwerdenſchrift wurde u. a. Folgendes bemerkt:

„Es fehlt im vorliegenden Falle an einem weſentlichen Merkmale der Unterſchlagung, da dieſelbe nicht ſchon dann als begangen, angeſehen werden kann, wenn Jemand eine ihm anvertraute Sache unter ſeine Sachen miſcht; denn dann hätte jeder Mandatar ſich einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht, welcher für ſeinen Mandanten erhobenes Geld nicht getrennt von dem ſeinigen aufbewahrt, und ſolches, wie dieſes der gewöhnliche Fall iſt, mit ſeinem Gelde vermengt; auch nicht ſchon dann, wenn die anvertraute fremde Sache in eigenem Nutzen verwendet wird, da dieſes allein nur bei dem Verbrechen der Unterſchlagung öffentlicher Gelder nach

l. 4 §. 3 D. ad leg. Jul. peculatus.

hinreicht, und ein ſolcher Rigorismus auf Privatverhältniſſe nicht übertragen werden kann, ohne das Civilrecht mit dem Criminalrechte zu vermiſchen. Es gehört vielmehr zum Thatbeſtande der Privatunterſchlagung, daß der Angeſchuldigte die fremde Sache in ſeinen Nutzen verwendet hat, und daß er auch außer Stande iſt, den gleichen Betrag dem Berechtigten zu reſtituiren,

Eſcher, von dem ſtrafbaren Betruge ꝛc. Seite 271.

eine Bedingung, welche vorliegend nicht feſtſteht *).“

Es erging hierauf am 19. Februar 1845 folgendes Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts:

„in Betracht,

daß der Appellant bei der Unterſuchung eingeſtanden hat, diejenigen von ihm zu verwaltenden Vormundſchaftsgelder, mit denen er bei Ablegung der Vormundſchaftsrechnung im Rückſtande geblieben war, (81 Thlr. 15 Gr. 8 Hlr.) in ſeinen eigenen Nutzen verwendet zu haben,

---

*) Der Angeſchuldigte hatte in der Unterſuchung zwar nachgegeben, zum augenblicklichen Erſatze außer Stande zu ſein, jedoch verſprochen, von dem ihm demnächſt zufallenden Erbtheile ſeines mütterlichen Vermögens Erſatz zu leiſten, und die hierüber vernommene Mutter hatte erklärt, es laſſe ſich noch nicht beſtimmen, ob es von ihrem dereinſtigen Nachlaſſe dem Angeſchuldigten, welcher ſchon viel zum Voraus erhalten habe, noch etwas ertrage.

daß der Appellant durch dieſe Handlung ſich allerdings einer Unterſchlagung, und in ſofern, als dieſelbe mit einer Verletzung ſeiner vormundſchaftlichen Pflichten verbunden war, einer Veruntreuung ſchuldig gemacht hat, indem zu keinem dieſer Vergehen erforderlich iſt, daß der Thäter zum Erſatze der in ſeinen Nutzen verwendeten Sache außer Stande ſei,

daß die Unterſchlagung und Veruntreuung nach den von der Beſtrafung des Diebſtahls geltenden Grundſätzen, wenn gleich etwas milder, beſtraft zu werden pflegt, der Appellant mithin bei dem bedeutenden, die Summe eines großen Diebſtahls weit überſteigenden, Betrage des unterſchlagenen Geldes durch die ihm zuerkannte Strafe für beſchwert um ſo weniger zu erachten iſt, als er durch das Vergehen zugleich ſeine Pflichten als Vormund verletzt hat, er auch Erſatz zu leiſten nicht vermag, und die Ausſicht, daß er jemals dazu im Stande ſein werde, ſehr entfernt iſt,

wird die erhobene Berufung als ungegründet verworfen.

---

13 *).

a) **Die Abſicht einen Gewinn zu machen, gehört nicht zum Thatbeſtande der Unterſchlagung.**

b) **Was iſt unter öffentlichen Geldern zu verſtehen?**

Auf den Grund einer gegen den Bürgermeiſter P. zu B. wegen Unterſchlagung geführten Unterſuchung erging folgendes Obergerichts-Erkenntniß:

„in Erwägung,

daß der Angeſchuldigte geſtändig iſt, von dem Ortsbürger Heinrich Silber zu B. einen der Renterei zu Bergen ſchuldigen Steuerbetrag von 23 Gulden 7 Kreuzer, hinſichtlich deſſen ihm von der erwähnten Renterei die Beſchlagnahme der Früchte des Silber

---

*) P. 74.

aufgegeben worden war, ohne beſondere Ermächtigung dazu erhoben, und in ſeinen Nutzen, jedoch mit der Abſicht des Erſatzes, verwendet zu haben,

daß nun zwar in der Erhebung dieſes Steuerbetrages, da nicht feſtſteht, daß der Angeſchuldigte ſchon dabei eine rechtswidrige Anſicht gehabt habe, noch keine ſtrafbare Handlung gefunden werden kann,

daß dagegen die Zurückbehaltung dieſer Gelder und die eigennützige Verfügung darüber ſich als Unterſchlagung darſtellt, welche nach richterlichem Ermeſſen, analog dem Diebſtahle, mit Berückſichtigung des wahrſcheinlich gemachten Milderungsgrundes, daß der Angeſchuldigte den Erſatz der unterſchlagenen Gelder beabſichtigte, und des erſchwerenden Umſtandes, daß er bei Verübung dieſes Verbrechens ſeine beſchworenen Dienſtpflichten verletzt hat, zu beſtrafen iſt,

wird der Angeſchuldigte wegen im Dienſte verübter Unterſchlagung öffentlicher Gelder in eine ſechswöchige Gefängnißſtrafe verurtheilt, und weiter erkannt, daß derſelbe ſeines Dienſtes als Bürgermeiſter zu B. zu entlaſſen ſei, auch die Koſten der Unterſuchung zu erſtatten habe.

Der Angeſchuldigte erhob gegen dieſes Urtheil das Rechtsmittel der Berufung, und ſuchte in der Beſchwerdenſchrift zu deduciren,

1) daß es vorliegend an den geſetzlich erforderlichen Merkmalen einer Unterſchlagung fehle, da zwiſchen ihm und dem Heinrich Silber ein reines Vertragsverhältniß beſtanden, er die Einnahme des Geldes nie verheimlicht, nie die Abſicht, einen Gewinn zu machen, gehabt habe, und ſo viel Vermögen beſitze, daß er zu jeder Zeit habe zurückzahlen können, und auch an die Renterei zurückgezahlt habe;

2) daß eine Unterſchlagung öffentlicher Gelder, mithin ein Dienſtvergehen, nicht angenommen werden könne, da er die Gelder in amtlicher Eigenſchaft überhaupt nicht eingenommen habe.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte am 3. Oktober 1838:

„in Erwägung,

daß in den Handlungen des Appellanten zwar dasjenige Vergehen, welches das Obergericht demſelben zur Laſt gelegt hat, um deßwillen nicht erkannt werden kann, weil der Appellant zur Empfangnahme des ihm von dem Heinrich Silber eingehändigten Steuerbetrags Namens der Renterei nicht ermächtigt worden war, dieſer Betrag mithin, ſo lange deſſen Ablieferung in die öffentliche Caſſe nicht ſtattfand, ſo wenig die Eigenſchaft öffentlicher Gelder erlangt hatte, als Appellant dadurch, daß er ſolche in ſeinen Nutzen verwendete, die Amtstreue verletzte,

daß hingegen derſelbe ſich durch die widerrechtliche Zueignung der von dem erwähnten Steuerpflichtigen ihm zur Ablieferung an die Renterei anvertrauten Gelder der Unterſchlagung unverkennbar ſchuldig gemacht hat, indem die Handlungen des Appellanten die Erforderniſſe dieſes Vergehens vollkommen in ſich vereinigen, an dem Begriffe deſſelben auch der behauptete Erſatz, ſollte er auch gleich Anfangs beabſichtigt worden ſein, nichts zu ändern vermag;

daß auch dem Appellanten inſofern ein ſelbſtſtändiges Dienſtvergehen zur Laſt fällt, als er den ihm von der Renterei in Bergen ertheilten Auftrag, ſeiner Pflicht zuwider, nicht gehörig vollzog, im Gegentheile ſeine amtliche Stellung, in die er durch den gedachten Auftrag zu dem Steuerpflichtigen getreten war, dazu mißbraucht hat, ſich das Geld zu verſchaffen, und ſolches zu unterſchlagen,

daß gleichwohl mit der Strafbarkeit dieſer Vergehen diejenige Strafe, welche das Obergericht dem Appellanten in der Vorausſetzung zuerkannt hat, daß von demſelben eine Unterſchlagung öffentlicher Gelder im Dienſte begangen worden ſei, nicht im Verhältniſſe ſteht,

der Beſchwerdeführer vielmehr mit der Entlaſſung vom Amte für genügend beſtraft zu achten iſt,

wird das angefochtene Erkenntniß, ſoweit Appellant dadurch zu einer ſechswöchigen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden iſt, hierdurch aufgehoben, im Uebrigen aber es bei der erkannten Strafe, ſo wie bei der Verurtheilung des Appellanten in die Unterſuchungskoſten belaſſen.

14 *).

Aktuariatsgebühren ſind als öffentliche Gelder nicht anzuſehen.

Ein Untergerichtsdiener, welcher dienſtlich eingenommene Aktuariatsgebühren unterſchlagen hatte, wurde deshalb nach Maaßgabe des §. 10 der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 **) beſtraft. Auf erhobene Berufung wurde von dem Ober-Appellations-Gerichte am 14. Auguſt 1845 erkannt:

„in Erwägung,

daß hinſichtlich der von dem Appellanten wegen der Unterſchlagungen verwirkten Strafe aber nicht, wie in dem obergerichtlichen Erkenntniſſe geſchehen, die im §. 10 der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 enthaltene Strafbeſtimmung zur Anwendung zu bringen iſt, indem die Aktuariatsgebühren, wenn ſolche gleich die Eigenſchaft einer indirekten Abgabe annehmen und öffentlich beigetrieben werden, doch dadurch die Eigenſchaft öffentlicher Gelder nicht erhalten, dieſes Recht der öffentlichen (gerichtlichen) Beitreibung ſich vielmehr lediglich davon herleitet, daß die den Aktuaren zugebilligten Gebühren deren Beſoldung ausmachen, vielmehr die verwirkte Strafe nach Art. 170 der P. G. O. Kaiſers Carl V. ſich dergeſtalt richtet, daß danach dieſelbe nach der Strafe des Diebſtahls, jedoch gelinder, als bei dieſem, auszumeſſen iſt, ꝛc.

---

*) R. 218.

**) „Nachdem aber unſere höchſte Willensmeinung auch dahin vornämlich abzwecket, daß wenn Andere, die gerade keine angeſtellte Rechnungsführer ſind, ſondern von wegen ihres Amtes Gelegenheit haben, aus Concurſen, Proceſſen, oder in ſonſtigen Fällen Gelder einzunehmen, die zur Kriegs- oder Kammer- oder auch zu einer anderen Civil-Caſſe gehören, und ſolche nicht ſofort an die Behörden abſenden, auch nach dem Inhalte dieſes Landesgeſetzes behandelt und angeſehen werden ſollen, — ſo wird ein Jeder ſich hiernach zu achten haben.“

15 *).

a) Ein Caſſenbeamter, welcher öffentliche Gelder aus der Caſſe entnimmt, um Dienſtbedürfniſſe damit zu beſtreiten, oder ſich wegen widerrechtlich entzogenen Dienſteinkommen bezahlt zu machen, ohne von der vorgeſetzten Behörde Zahlungsautoriſation erwirkt zu haben, macht ſich dadurch zwar nicht der Veruntreuung, wohl aber des criminis residui ſchuldig. (cf. den Rechtsfall Nr. 16)

b) Die Anwendung der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß dieſelben dem Caſſenbeamten durch Mittheilung eines Exemplars nicht beſonders bekannt gemacht wurde. (§. 10.)

In einem gegen einen öffentlichen Caſſenbeamten am 11. December 1843 ergangenen Urtheile des Ober-Appellations-Gerichts wurde erkannt:

„in Erwägung,

ꝛc. ꝛc.

daß ein Paſſivreceß von 1374 Thlrn. ꝛc. als genügend dargethan zu betrachten iſt,

daß, die Frage anlangend, ob die Verwendung dieſer Summe dem Appellanten auch mit Recht durchgängig als Veruntreuung, wie von dem Gerichte erſter Inſtanz geſchehen, rechtlich zugerechnet werden konnte, nach dem Ergebniß der Unterſuchung und insbeſondere nach den rechtsgültigen Geſtändniſſen des Appellanten zunächſt ſoviel außer Zweifel iſt, daß derſelbe die fraglichen Gelder ohne Autoriſation der ihm vorgeſetzten Behörde, mithin widerrechtlich, aus der Caſſe genommen, beziehungsweiſe in dieſer hat fehlen laſſen,

daß aber in dieſem Benehmen eine Veruntreuung öffent-

*) V. 58.

licher Gelder nur alsdann würde gefunden werden können, wenn dargethan wäre, daß Appellant dieſelben in einer auf widerrechtliche Aneignung gerichteten Abſicht ausgegeben und zurückbehalten hätte,

daß Appellant letzteres in Anſehung eines großen Theils der in der Rezeßſumme enthaltenen Beträge beſtreitet, indem er behauptet, daß er dieſelben theils für eigentliche Dienſtbedürfniſſe ausgegeben, theils als Erſatz für widerrechtlich entbehrtes Dienſteinkommen zurückbehalten, und daß er ſolches in der Vorausſicht einer noch auszuwirkenden nachträglichen Verwilligung der vorgeſetzten Behörde thun zu dürfen geglaubt habe,

daß dieſe Behauptung, wenn auch nicht in der geltend gemachten Ausdehnung, doch in Anſehung mehrerer in Ausgabe berechneter Beträge für begründet gehalten werden muß,

ꝛc. ꝛc.

daß nun zwar die aufgeführten Verwendungen und Ausgaben, welche im Ganzen 662 Thlr. 2 Gr. 10 Hlr. betragen, beziehungsweiſe theils überhaupt mehr oder weniger zweifelhaft theils dem Betrage nach überſetzt zu ſein ſcheinen, und als liquid der Staatscaſſe gegenüber überall nicht betrachtet werden können,

daß jedoch dieſelben weder thatſächlich widerlegt ſind, noch der Anſpruch auf deshalbigen Erſatz ſo offenbar rechtlich unbegründet erſcheint, um ſtrafrechtlich annehmen zu können, daß Appellant die bezüglichen Beträge mit dem Bewußtſein und in der Abſicht einer widerrechtlichen Aneignung aus der Caſſe entnommen, beziehungsweiſe in dieſer habe fehlen laſſen,

daß daher Appellant in ſoweit der Veruntreuung öffentlicher Gelder nicht ſchuldig erkannt werden konnte,

demſelben vielmehr in Anſehung der fraglichen 662 Thlr. 2 Sgr. 10 Hlr. nur das gemeinrechtliche crimen residui zur Laſt fällt,

indem von dem Appellanten die in jener Summe enthaltenen einzelnen Beträge, wenn auch nicht in eigennütziger Abſicht — intercipiendi causa — doch jedenfalls inſofern pflichtwidrig verwendet worden ſind, als er dieſelben beſtimmungswidrig und ohne vorgängige Autoriſation aus der ihm anvertrauten Kaſſe gezahlt oder zurückbehalten hat, dieſes aber, wie er auch ſelbſt ausdrücklich

zugeſteht, ohne ſeine Pflicht als Caſſenführer zu verletzen, nicht geſchehen konnte,

ꝛc. ꝛc.

daß, was ſodann, nach Abzug der obigen 662 Thlr. 2 Gr. 10 Hlr., die von der Summe des Paſſivreceſſes noch übrig bleibenden 712 Thlr. 17 Gr. 4½ Hlr. anlangt, Appellant in Anſehung derſelben mit Recht der Veruntreuung öffentlicher Gelder ſchuldig erklärt worden iſt,

indem er dieſe Gelder, ohne irgend einen dazu berechtigenden Grund, aus der ihm anvertrauten öffentlichen Caſſe geſtändigermaßen entnommen und in ſeinen Privatnutzen verwendet hat, in dieſer Handlungsweiſe aber der volle geſetzliche Thatbeſtand des Verbrechens der Veruntreuung öffentlicher Gelder unbezweifelt enthalten iſt,

daß die verwirkte Strafe

a) in Anſehung des zuletzt erwähnten Vergehens der Veruntreuung nach der Verordnung vom 28. Auguſt 1786 zu beſtimmen iſt,

und die Anwendung dieſer Verordnung ſo wenig

1) dadurch, daß ſie dem Appellanten, namentlich gemäß dem §. 10, durch Mittheilung eines Exemplars nicht noch beſonders bekannt gemacht worden,

als

2) dadurch, daß Appellant erſt im Jahre 1836 *) mit einer Dienſtanweiſung verſehen und verpflichtet worden iſt, ausgeſchloſſen wird,

indem

zu 1 die Publication der Verordnung, als allgemeines Landesgeſetz, unbeſtritten, und deshalb auch deren Anwendbarkeit gegen den Appellanten begründet,

zu 2 aber der Thatbeſtand einer Caſſenveruntreuung nicht davon abhängig iſt, daß der ſchuldige Diener mit einer Dienſtanweiſung verſehen und verpflichtet geweſen ſei,

hierin mithin auch keine Bedingung der Anwendbarkeit des

*) nachdem derſelbe ſchon längere Jahre als Caſſen-Beamter fungirt hatte.

Geſetzes gefunden werden kann, wonach die Caſſenveruntreuung beſtraft werden ſoll,

da vielmehr die Dienſtpflicht einer treuen Caſſenverwaltung eine ſolche iſt, die ſchon aus der Natur des Dienſtverhältniſſes eines Caſſenbeamten allein entſpringt,

daß auch in Anſehung der Willensſtimmung des Appellanten die Anwendbarkeit der Verordnung von 1786 von demſelben mit Unrecht beſtritten wird, da jene nichts weiter, als daß der Rechnungsführer vorſätzlich und gegen beſſeres Wiſſen den Rezeß gemacht habe, mithin nur criminellen dolus, verlangt, dieſer aber gegen den Appellanten vollkommen erwieſen vorliegt, da er öffentliche Gelder mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit in ſeinen Privatnutzen verwendet hat,

daß ſodann, wenn gleich die Tage, an welchen Appellant die Rezeßſumme nach und nach erſetzt hat, nicht ſpeciell ermittelt worden ſind, doch der Erſatz der veruntreuten Summe allen Umſtänden nach, insbeſondere durch Ceſſion der mit 930 Thlrn. beſtellten Dienſtcaution, ſchon im Laufe der dazu von der vorgeſetzten Behörde beſtimmten Friſten geſchehen iſt, deshalb aber der in der Verordnung vorgeſehene Fall, in welchem neben der angedrohten Caſſation auch noch Freiheitsſtrafe erkannt werden ſoll, hier nicht vorliegt u. ſ. w.

wird, unter Herabſetzung des Rezeßbetrags, ſo weit derſelbe ſtrafrechtlich in Betracht kommt, auf die Summe von 1374 Thlrn. 19 Gr. 14½ Hlr., Appellant zwar nur hinſichtlich des Betrags von 712 Thlrn. 17 Gr. 4½ Hlr. der Veruntreuung öffentlicher Gelder, hinſichtlich der übrigen 662 Thlr. 2 Gr. 10 Hlr. aber blos des crimen residui ſchuldig erkannt, und ſolchergeſtalt das angefochtene Erkenntniß *) abgeändert, im Uebrigen dagegen es bei demſelben belaſſen.

---

*) durch welches der Appellant wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder zur Strafe der Dienſtentlaſſung und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt worden war.

16 **)

a) Nach welchen Grundſätzen wird das crimen residui jetzt beſtraft?

b) Die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes von dem Pekulate werden jetzt nicht mehr für anwendbar gehalten.

In einem gegen einen landesherrlich angeſtellten Caſſenbeamten wegen Veruntreuung ꝛc. am 22. Julius 1845 erlaſſenen Urtheile des Ober-Appellations-Gerichtes wurde u. A. ausgeſprochen:

„in Erwägung,

daß das Obergericht dem Appellanten die während der Rentereiverwaltung zu N. begangenen Caſſeneingriffe mit Recht theils als Unterſchlagung oder Veruntreuung, theils als ungerechtfertigtes Behalten anvertrauten Geldes (crimen de residuis) angerechnet hat,

daß jedoch unter den letzteren Geſichtspunkt nur diejenigen Beträge geſtellt werden können, welche Appellant über die Summe der ihm jährlich verwilligten Dienſtkoſten noch weiter zur Beſtreitung von dergleichen Koſten aus der Caſſe an ſich genommen hat, da nur inſofern ein beſtimmungswidriges Verwenden des ihm anvertrauten Geldes vorliegt,

daß in dieſe Kategorie nicht, wie das Obergericht gleichwohl angenommen hat, die zur Deckung des von dem Appellanten während ſeiner (früheren) Rentereiverwaltung zu H. veranlaßten Defektes verwendeten Gelder, falls Appellant ſie aus der ihm anvertrauten Caſſe zu N. genommen hätte, gehören würden, da in Beziehung auf dieſe Gelder, welche Appellant zum Zwecke der Tilgung einer ihm perſönlich obliegenden Pflicht aus der Caſſe genommen, von einer beſtimmungswidrigen Verwendung des anvertrauten Staatsvermögens nicht würde die Rede ſein können,

ꝛc. ꝛc.

---

*) M. 244.

daß Appellant wegen des ihm zur Laſt fallenden crimen de residuis *), welches nach römiſchem Rechte mit dem dritten Theile des zurückbehaltenen Geldes geahndet wurde, dem Gerichtsgebrauche zufolge, welcher dafür eine nach der Größe der zurückbehaltenen Gelder zu beſtimmende Freiheitsſtrafe ſubſtituirt, einen ſechsmonatlichen Feſtungsarreſt verwirkt hat,

daß die Unterſchlagung oder Veruntreuung lediglich nach der im §. 5 der Verordnung vom 18. Auguſt 1786 enthaltenen Beſtimmung, welche zwiſchen Staats- und anderen Geldern nicht unterſcheidet, zu beurtheilen iſt, und dabei namentlich auch die nicht mehr für anwendbar zu haltenden Beſtimmungen des römiſchen Rechtes von dem Pekulat außer Berückſichtigung bleiben müſſen,

daß dem Appellanten zwar, ſoviel die Akten ergeben, eine Friſt zur Berichtigung ſeines Rezeſſes nicht beſtimmt worden, dieſer für die Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit nach der eben erwähnten Geſetzesſtelle wichtige Umſtand aber zu ſeinem Nachtheile in keiner Weiſe gereichen kann, daß vielmehr nicht nur der noch zum Erſatz kommende Betrag, nämlich die Dienſtbürgſchaft des Appellanten und der noch nicht zurückbezahlte Theil des gerichtlich deponirten Geldes wegen jener Unterlaſſung als bereits wirklich erſetzt, ſondern auch dieſer ſowohl, als das ſchon Erſetzte, als auf die **unterſchlagene** Summe, weil dieſes die läſtigſte Schuld des Appellanten iſt, zurückbezahlt zu betrachten iſt, ſo daß in dieſer Beziehung, da hiernach die Summe des Unterſchlagenen als getilgt erſcheint, nach jener geſetzlichen Beſtimmung außer der Caſſation eine weitere Freiheitsſtrafe nicht erkannt werden kann

ꝛc. ꝛc.

---

*) im ungefähren Betrage von 1600 Thlrn.

D.

Bemerkenswerthe Entſcheidungen aus dem Criminal-Proceſſe.

I. Akteneinſicht.

1 *).

Ein Angeſchuldigter, welcher wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe in erſter Inſtanz verurtheilt war, hatte die Berufung gegen dieſes Erkenntniß angezeigt, und behauptete zur Ausführung ſeiner Beſchwerden die Einſicht von gewiſſen Unterſuchungsakten zu bedürfen, welche wegen eines ähnlichen Verbrechens, jedoch gegen andere Perſonen geführt und noch unbeendigt waren. Dieſes Geſuch wurde abgeſchlagen, und auf erhobene Beſchwerde von dem Ober-Appellations-Gericht am 9. Mai 1826 erkannt:

„in Betracht,

daß Niemand das Recht hat, die Einſicht ſolcher Akten, Urkunden ꝛc. zu verlangen, welche nicht ihn ſelbſt betreffen oder nicht ſein Eigenthum ſind, wenn nicht aktenmäßig von einem rechtlichen Intereſſe deſſelben conſtirt.

*) F. 27.

dieſer Grundſatz auch auf Unterſuchungsſachen anzuwenden iſt,

daß wenn gleich vor erfolgter Entſcheidung einem Angeklagten die Einſicht aller Akten und Urkunden, von welchen mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen iſt, daß ſie überhaupt einigen Einfluß auf dieſelbe haben, zu ſeiner Vertheidigung nicht zu verſagen ſteht, doch nach ausgeſprochenem Urtheile und zum Behufe der Rechtfertigung einer dagegen eingewendeten Berufung dieſe Befugniß auf dasjenige eingeſchränkt iſt, was dazu dienen kann, eine Abänderung des ergangenen Erkenntniſſes zu begründen,

daß daher das Verlangen der Einſicht ſolcher Akten, auf welche bei Ertheilung des Erkenntniſſes kein Bezug genommen iſt, und welche nur Thatſachen und Umſtände enthalten, die auf daſſelbe keine Beziehung haben, deren Widerlegung alſo eine Abänderung des Urtheils nicht bewirken kann, eben ſo unerheblich als unſtatthaft iſt,

ꝛc. ꝛc.

wird die Beſchwerde als unbegründet zurückgewieſen.

2.

In mehreren Fällen wurde Beſchwerde darüber erhoben, daß dem verhafteten Angeſchuldigten oder deren Vertretern, welche zum Zweck der Beſchwerdeführung über die verfügte Verhaftung um Einſicht der Unterſuchungsakten gebeten hatten, dieſe Einſicht von dem Gericht der erſten Inſtanz verweigert worden ſei. Zur Begründung dieſer Beſchwerde wurde angeführt, daß nach dem §. 118 der Verfaſſungsurkunde keinem Angeſchuldigten das Recht der Beſchwerdeführung während der Unterſuchung verſagt werden dürfe, und daß deshalb auch, als Mittel zum Zwecke, die Einſicht der Akten in jeder Lage der Unterſuchung geſtattet werden müſſe. Die erhobenen Beſchwerden wurden jedoch von dem Ober-Appellations-Gerichte als unbegründet zurückgewieſen, weil, wenn auch die Verordnung vom 12 December 1821 und der §. 118 der Verfaſſungsurkunde einem Angeklagten das Recht der Beſchwerdeführung in

jeder Lage des Unterſuchungsverfahrens einräume, doch in den genannten Geſetzen nicht zugleich auch eine Beſtimmung darüber enthalten ſei, ob dem Angeklagten zur Ausführung ſeiner Beſchwerden die Einſicht der Unterſuchungsakten während der Dauer des Unterſuchungsverfahrens geſtattet werden müſſe, und dieſe Frage mithin nach allgemeinen proceſſualiſchen Grundſätzen und auf den Grund der Tendenz des Tit. IV. §. 9 der peinlichen Gerichts-Ordnung von 1748 zu entſcheiden bleibe, wonach die Befugniß des Unterſuchungsrichters gerechtfertigt erſcheine, die Einſicht der Akten zu verweigern, wenn zu beſorgen ſei, daß dieſe einen ſchädlichen Einfluß auf den Erfolg der Unterſuchung haben werde.

Decret vom 10. Okt. 1831 F. 48.

(Ferner B. 76. E. 59. H. 300).

II. Ueber die Verpflichtung der Aerzte, dem zuſtändigen Strafgerichte Auskunft über ärztliche Wahrnehmungen zu ertheilen.

Der §. 134 der Medicinalordnung vom 10. Julius 1830 unterſagt den praktiſchen Aerzten, die ihnen offenbarten körperlichen Mängel und Gebrechen, ſowie die bürgerlichen und Familien-Geheimniſſe ihrer Kranken zum Nachtheile dieſer und deren Angehörigen anderen Perſonen mitzutheilen, und nimmt von dieſem Verbote nur die in den §§. 127, 128, 129 angeführten Fälle aus, wo nämlich der Arzt, wenn epidemiſche ꝛc. Krankheiten ausgebrochen ſind, wenn ein Menſch durch ein der Hundswuth verdächtiges Thier verletzt worden iſt, und wenn lebensgefährliche Krankheiten, Verletzungen oder Todesfälle, welche durch eine äußere Gewaltthätigkeit veranlaßt worden ſind, oder zu ſein ſcheinen, ſowie abſicht-

liche und zufällige Vergiftungen, zu ſeiner ärztlichen Behandlung gekommen ſind, der betreffenden Polizeibehörde resp. dem Phyſikus Anzeige machen ſoll.

Das Großherzoglich Heſſiſche Hofgericht zu Gießen requirirte das Obergericht zu Marburg in einer anhängigen Unterſuchungsſache gegen den Oeconomen E., wegen Injurien, um Vernehmung des praktiſchen Arztes ꝛc. Dr. S. zu T. über ſeine ärztlichen Wahrnehmungen bei der früheren ärztlichen Behandlung des Angeſchuldigten über die Zurechnungsfähigkeit deſſelben. Dr. S. verweigerte dieſe Vernehmung unter Beziehung auf den §. 134 der Medicinalordnung, und führte Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht gegen die Verfügungen des genannten Obergerichtes, wodurch derſelbe nöthigenfalls zwangsweiſe angehalten werden ſollte, ſich über die fraglichen Wahrnehmungen von dem beauftragten Juſtizamte vernehmen zu laſſen.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte am 22. März 1841 *):

„in Erwägung,

daß das im §. 134 der Medicinalordnung vom 10. Julius 1830 enthaltene Verbot auf die Verpflichtung der Aerzte, dem zuſtändigen Strafgericht auf deshalbiges Verlangen Auskunft über die ihnen offenbarten Mängel und Gebrechen ihrer Kranken zu geben, nicht zu beziehen iſt, und ſie daher von dieſer allgemeinen bürgerlichen Zwangspflicht nicht befreit, wird die erhobene Beſchwerde als ungegründet zurückgewieſen **).

---

*) S. 411.

**) Vergl. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren von Jagemann ꝛc. II. 1tes Heft S. 159.

III. Gerichtsſtand der Connexität.

Joſeph G. aus Neukirchen gerieth am 14. April 1839 bei dem Juſtizamte Neukirchen, Obergerichtsbezirkes Marburg, wegen verſchiedener Vergehen in Unterſuchung. Während des Verlaufes derſelben ergab es ſich, daß der nämliche Angeſchuldigte bereits vor dem Beginne dieſer Unterſuchung am 5. November 1838 wegen anderer Vergehen bei dem Juſtizamte Jesberg, Obergerichtsbezirkes Caſſel, in Unterſuchung genommen war.

Das Obergericht zu Marburg gab deshalb dem Juſtizamte Neukirchen auf, die Unterſuchungsakten behufs gleichzeitiger Aburtheilung ſämmtlicher gegen den Angeſchuldigten zur Anzeige gebrachten Vergehen an das Juſtizamt Jesberg abzugeben. Dieſes aber remittirte ſie dem Juſtizamte Neukirchen mit dem Bemerken, daß, in Folge erhaltener Mittheilung, das Obergericht zu Caſſel zur Aburtheilung der vom Juſtizamte zu Neukirchen unterſuchten Vergehen ſich nicht veranlaßt geſehen habe.

Das Obergericht zu Marburg erhob wegen dieſer ablehnenden Verfügung des Obergerichtes zu Caſſel Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht, indem es ſeine entgegenſtehende Anſicht für die Zuſtändigkeit des Juſtizamtes Jesberg hinſichtlich der Unterſuchung und des Obergerichtes zu Caſſel zur Entſcheidung der fraglichen Vergehen darauf gründete, daß eine Concurrenz mehrerer Vergehen deſſelben Angeſchuldigten, — mithin alſo eine ſubjektive Connexität dieſer Vergehen — vorgelegen habe, und daß in dieſem Falle ſämmtliche Vergehen das Gericht, welches den Angeſchuldigten **zuerſt** wegen eines derſelben zur Unterſuchung gezogen habe, unterſuchen und resp. zur Aburtheilung bringen müſſe.

Das Obergericht zu Caſſel beſtritt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieſes ausgeſprochenen Satzes, und bemerkte, daß die Rechtslehrer, ſofern ſie den Gerichtsſtand der ſubjektiven Connexität nicht gänzlich verwürfen, beinahe ſämmtlich darin übereinſtimmten, denſelben in enge Schranken zurückzuweiſen, und denſelben nur da zuzulaſſen, wo eine materielle Verbindung zwiſchen

den concurrirenden Verbrechen beſtehe, ſo daß nur hinſichtlich ſämmtlicher Verbrechen eine Strafe erkannt, oder die Strafe des einen Vergehens nur mit Rückſicht auf das andere Vergehen bemeſſen werden könnte.

Martin, Proc. §. 25 und 26.
Müller, Proc. §. 59.
Henke, Handb. §. 28 p. 212, 213, §. 38 p. 256, §. 43, p. 236.
Stübel, Crim.-Verfahren I. §. 252 und 254.
Heffter, Lehrb. §. 576 II. not. 3.
Mittermaier, deutſches Strafverf. I. §. 52.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte am 28. Oktober 1842 *):

„in Erwägung,

daß in allen Fällen, wo bei der Anhäufung mehrer gleichzeitig zu beſtrafender Vergehen eines Angeſchuldigten die Beſtimmung der Strafgröße des einen auf die einer gleichartigen Strafe des anderen Vergehens nach ſtrafrechtlichen Grundſätzen von Einfluß iſt, ein durch die Zurechnung zur Strafe gebildeter Zuſammenhang entſteht, welcher proceßrechtlich die Nothwendigkeit eines Gerichtsſtandes in Anſehung aller gleichzeitig zu beſtrafenden Vergehen und Verbrechen deſſelben Angeſchuldigten, und zwar dergeſtalt begründet, daß dasjenige Gericht, welches zuerſt die Unterſuchung eines Vergehens gegen ein beſtimmtes Individuum eingeleitet hat, dadurch auch die ausſchließliche Competenz zur Unterſuchung der übrigen vor der Entſcheidung zu ſeiner Kenntniß kommenden Vergehen erlangt, und, nach Maaßgabe ſeiner ſonſtigen Zuſtändigkeit, nach geſchloſſener Unterſuchung entweder ſelbſt in der Sache zu erkennen, oder die Akten zu dem Ende an das ihm vorgeſetzte obere Gericht einzuſenden hat;

daß nach dieſen Grundſätzen in dem gegenwärtigen, zur ober-

---

*) G. 200.

gerichtlichen Strafkompetenz geeigneten Falle, da die von dem Juſtizamt in Jesberg gegen Joſeph G., wegen verbotenen Glücksſpiels geführte Unterſuchung längſt anhängig war, als der Angeſchuldigte von dem Juſtizamte zu Neukirchen auch wegen zweckloſen Umhertreibens ohne Reiſe-Legitimation und wegen Confinationsverletzung und Gebrauchs eines falſchen Reiſepaſſes zur Unterſuchung gezogen wurde, hinſichtlich aller genannten Vergehen des Angeſchuldigten das Juſtizamt in Jesberg als das zuſtändige Unterſuchungsgericht, das Obergericht zu Caſſel aber als das zuſtändige Gericht zur Entſcheidung erſcheint;

von dem Letzteren mithin die von dem Obergerichte zu Marburg begehrte Aburtheilung der von dem Juſtizamte in Neukirchen unterſuchten Vergehen des Angeſchuldigten nicht abgelehnt werden kann, da

1) bei der nachgewieſenen Armuth des Angeſchuldigten, ſtatt der wegen des verbotenen Glücksſpiels verwirkten Geldſtrafe, dem Rechte nach eine ſtellvertretende Freiheitsſtrafe, mithin auch die gleichartige Strafe der übrigen Vergehen ſofort erkannt werden mußte und erkannt worden iſt,

2) die bereits geſchehene Aburtheilung des zuerſt gedachten Vergehens die Competenz des Obergerichtes zu Caſſel zur Entſcheidung hinſichtlich der ſonſtigen Uebertretungen nicht aufhebt, da kein Gericht ſeiner geſetzlich begründeten Competenz ſich willkührlich begeben darf,

vorliegend auch, als das Obergericht zu Caſſel in Betreff des verbotenen Glücksſpiels gegen den Angeſchuldigten erkannte, die Anhängigkeit weiterer Unterſuchungen gegen denſelben bei dem Juſtizamte Neukirchen aus den Akten bereits zu erſehen war,

wird dem Obergerichte zu Caſſel aufgegeben, ſich der Aburtheilung der bei dem Juſtizamte Neukirchen zur Unterſuchung gekommenen Vergehen des Angeſchuldigten zu unterziehen.

Nach gleichen Grundſätzen wurde u. a. von dem Ober-Appellations-Gericht entſchieden
am 12. November 1841 S. 432.
am 15. April 1845 S. 472.

IV. Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens.

Gegen den K. Hannöverſchen Förſter H.*) zu Kleinallmerode**) wurde am 16. December 1834 folgendes Obergerichtserkenntniß erlaſſen:

„in Erwägung,

daß der Förſter H. beſchuldigt wird, am 9. Junius 1834 im Walde zwiſchen Rieſte und Großallmerode auf der Grenze zwiſchen Hannover und Kurheſſen den Oberkontroleur B. und den Steueraufſeher A. mit den Worten, „wie ſie ſich unterſtehen könnten, im Hannoverſchen Gebiete Patrouille zu reiten?" angeredet, nnd auf die Entgegnung, daß er danach nicht zu fragen habe, und ob er mit einem Waffenſcheine verſehen ſei? — ſeine geſpannte Doppelflinte drohend auf A. angelegt und dieſen einen miſerablen Kerl geſchimpft zu haben,

daß in dieſem Falle die Competenz der kurheſſiſchen Gerichte darum als begründet zu erachten iſt, weil der Anfang der dem Angeſchuldigten zur Laſt fallenden beleidigenden Aeußerungen und Handlungen auf dieſſeitigem Gebiete ſtatt fand, ſowie weil die Beleidigten ſich von Anfang bis zu Ende auf Kurheſſiſchem Territorium befanden, und auf ſolchem überdies der Angeklagte ſelbſt ſeinen Wohnſitz hat

*) H. 206.

**) einem kurheſſiſchen zum Juſtizamte Witzenhauſen gehörigen Dorfe.

daß ꝛc. (die weiteren, die Prüfung der Beweisfrage betreffenden, Entſcheidungsgründe können hier übergangen werden) wird der Angeſchuldigte der Beleidigung und gefährlichen Bedrohung Kurheſſiſcher Zollbeamten im Dienſte ſchuldig erkannt, und deshalb zu dreiwöchiger Gefängnißſtrafe und Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Der Angeſchuldigte erhob gegen dieſes Urtheil die Nichtigkeitsbeſchwerde an das Ober-Apellations-Gericht, und beſtritt darin zunächſt die Competenz des Unterſuchungsgerichtes ſowie des Obergerichtes in der vorliegenden Sache, da er Hannöveriſcher Unterthan und Beamter ſei, und ſich, wenn auch nicht bei dem Anfange des Geſpräches mit den Zolloffizianten, doch in dem Augenblicke auf Hannöverſchem Gebiete, unmittelbar hinter dem Grenzſteine befunden, als er das Gewehr auf den A. angelegt und denſelben geſchimpft habe.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte am 20. März 1835:

„in Erwägung,

daß vorliegend nicht von einem einzigen auf dieſſeitigem Gebiete angefangenen und auf Hannöveriſchem Gebiete vollendeten Vergehen, ſondern von drei verſchiedenen Vergehen die Rede iſt, von denen der Beſchwerdeführer ſich des erſten (Beleidigung) auf dieſſeitigem, der beiden anderen aber (Drohung und wörtlicher Injurie) auf Hannöveriſchem Gebiete ſchuldig gemacht haben ſoll,

daß es auch nicht bewieſen iſt, daß der Beſchwerdeführer ſich ſchon dieſſeits der Grenze eines Vergehens ſchuldig gemacht habe, indem derſelbe der Angabe der ꝛc. Zolloffizianten, daß er in barſchem Tone zu dieſen geſagt „wie ſie ſich unterſtehen könnten, im Hannöverſchen Patrouille zu reiten“ widerſpricht, beide genannte Zolloffizianten aber als angeblich Beleidigte für vollgültige Zeugen nicht zu halten ſind, ꝛc.

daß der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens ſich lediglich nach dem Orte beſtimmt, wo der Urheber des Verbrechens die verbrecheriſche Handlung vorgenommen hat, nicht aber nach dem Orte, wo dieſe Handlung wirkſam geweſen iſt, oder wo ſich der Verletzte befunden hat,

daß die Kurheſſiſchen Gerichte zur Unterſuchung und Beſtra-

fung der Vergehen, welche ſich der Beſchwerdeführer nach der Anſchuldigung jenſeits der Kurheſſiſchen Grenze auf Hannöverſchem Gebiete ſchuldig gemacht hat nur dann befugt ſein würden, wenn erwieſen wäre, daß der Beſchwerdeführer im rechtlichen Sinne ſein Domicil in Kleinallmerode habe, mithin nicht blos um eines vorübergehenden Zweckes willen, oder aus einem von ſeinem Willen unabhängigen Grunde ſich daſelbſt aufhalte,

daß dieſes aber in keiner Weiſe feſtgeſtellt worden iſt, ꝛc.

daß auch aus den Akten nirgends zu erſehen iſt, worauf ſich die Competenz des Juſtizamtes Großallmerode zur Unterſuchung der fraglichen Vergehen gründe,

daß bei dieſen weſentlichen Unvollſtändigkeiten der Unterſuchung das auf dieſelbe abgegebene Erkenntniß nicht zu Recht beſtehen kann,

wird das angefochtene Erkenntniß wegen mangelhafter Unterſuchung als nichtig mit der Verordnung aufgehoben, daß nach gehörig vervollſtändigter Unterſuchung in der Sache weiter wie R. zu erkennen ſei.

V. Unterſuchungsgericht.

In einem Urtheile des Ober-Appellations-Gerichts vom 5. April 1845 (S. 472) wurde erkannt:

„erwogen,

ꝛc. ꝛc.

daß das Gerichtsverfahren nicht darum als ein ungeſetzliches erſcheint, weil die Voruntersuchung nicht von einem Untergerichte, ſondern von Mitgliedern des Obergerichtes, vermöge Auftrag dieſes, geführt worden iſt,

indem Obergerichtsmitglieder, welche dergleichen Aufträge erhalten, eigentliche Unterſuchungsgerichte bilden,

und das Ausſchreiben des Staatsminiſteriums vom 13. Julius 1830 die oberen Gerichtsbehörden ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Rechtsſache mittelſt Auftragsertheilung an ein anderes, als das der Regel nach zuſtändige Gericht zu verweiſen,

bei der durch keine Unterſcheidung beſchränkten Allgemeinheit jener geſetzlichen Beſtimmung aber kein genügender Grund vorhanden iſt, wonach es für unzuläſſig gehalten werden müßte, in den dazu geeigneten Fällen die der Regel nach zuſtändigen Unterſuchungsgerichte auch durch ſolche vertreten zu laſſen, welche durch Beauftragung von Obergerichtsmitgliedern gebildet werden,

für dieſe Auslegung des erwähnten Miniſterial-Ausſchreibens ſich auch der Gerichtsgebrauch bereits entſchieden hat ꝛc.

Eine gleiche Entſcheidung erfolgte am 3. Oktober 1843 (S. 196.)

VI. Urtheilsſpruch.

Auf eine gegen einen Angeſchuldigten gerichtete Unterſuchung verfügte das Obergericht, daß dieſelbe auf ſich beruhen ſolle, und ließ dieſen Beſchluß dem Angeſchuldigten bekannt machen. Dieſer fand ſich hierdurch verletzt, weil in der erwähnten Verfügung kein Urtheilsſpruch enthalten ſei, ein ſolcher aber nach §. 118 der Verfaſſungsurkunde keinem Angeſchuldigten verſagt werden ſollte, und erhob eine desfallſige Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht, nachdem das Obergericht auf die Remonſtration des Angeſchuldigten verfügt hatte, daß es bei dem fraglichen Beſchluſſe ſein Bewenden haben müſſe.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte auf die erhobene Beſchwerde am 14. Februar 1835 *),

*) A. 36.

„in Erwägung,

daß ſowohl nach den Vorſchriften des gemeinen Strafproceſſes, als auch insbeſondere nach dem §. 118 der Verfaſſungs-Urkunde jedem Angeſchuldigten die Befugniß zuſteht, nach geſchloſſener Unterſuchung einen Urtheilsſpruch zu begehren,

daß daher dem Querulanten, nachdem die gegen ihn eingeleitete und ſpeciell gerichtete Unterſuchung für beendigt angeſehen worden iſt, ein Urtheilsſpruch nicht verſagt werden kann,

ein ſolcher aber in den Verfügungen des Obergerichtes vom 27. Mai und 1. Julius 1834, wonach die Unterſuchung beruhen ſoll, nicht zu erkennen iſt,

wird, mit Aufhebung der erwähnten Obergerichts-Dekrete, die Sache mit der Verordnung remittirt, dieſelbe mittelſt eines abzugebenden förmlichen Erkenntniſſes zu erledigen.

VII. Polizeigerichtliches Verfahren.

1.

Die Reſidenz-Polizei-Commiſſion zu Caſſel gab eine bei derſelben eingegangene Anzeige gegen Chriſtoph S.*) wegen Bettelns außerhalb des Wohnortes im Rückfalle an das Landgericht daſelbſt, als das zur Unterſuchung dieſes Vergehens competente Gericht, ab. In der hierauf eingeleiteten Unterſuchung ergab ſich, daß S. wegen Bettelns außerhalb des Wohnortes noch nicht beſtraft worden war, und aus dieſem Grunde ſah ſich das Landgericht veranlaßt, die Sache an die Reſidenz-Polizei-Commiſſion zur Aburtheilung zu remittiren, da die Abgabe an das Landgericht nur in der irrthümlichen oben angeführten Vorausſetzung geſchehen ſei. Dieſe erklärte ſich jedoch hierzu, nachdem die Unterſuchung von dem

*) S. 506.

Landgerichte einmal begonnen, und auf die Anſchuldigung eines die polizeiliche Strafbefugniß überſchreitenden Vergehens gerichtet worden ſei, für incompetent, und ſo gelangte auf eine Beſchwerde des Obergerichtes, welches die Anſicht des Landgerichtes theilte, dieſer Competenzſtreit zur Entſcheidung des Ober-Appellations-Gerichtes. Dieſes erkannte am 20. September 1844:

„Erwogen,

daß die gegen den Angeſchuldigten S. erhobene Anklage nach den Akten auf ein Betteln außerhalb des Wohnortes im Rückfalle gerichtet war,

dieſes Vergehen aber geſetzlich (vergl. §. 3 und 13 der Verordnung vom 29. Nov. 1823) mit einer das polizeiliche Strafmaaß überſteigenden Strafe zu ahnden iſt,

die Abgabe der fraglichen Unterſuchungsſache zum gerichtlichen Strafverfahren daher den Geſetzen gemäß,

hiermit aber dieſelbe in Beziehung auf die Wirkſamkeit der Reſidenz-Polizei-Commiſſion völlig erledigt war,

daß es auch, wenn es ſich durch das Gerichtsverfahren nicht beſtätigte, daß der Angeſchuldigte wegen Bettelns außerhalb des Wohnortes ſchon früher Strafe erlitten, hinſichtlich des Bettelns im Rückfalle eines abſolutoriſchen Erkenntniſſes Seitens des hierzu allein zuſtändigen Obergerichtes bedurfte,

und da nach §. 6 der Verordnung vom 19. November 1827, die polizeigerichtliche Strafbefugniß betreffend, die Obergerichte befugt ſind, auch polizeiliche Strafen auszuſprechen, wenn in dem zu ihrem Erkenntniß vorliegenden Falle eine ſchwerere Strafe nicht begründet iſt, die fragliche Unterſuchungsſache vorzugsweiſe zur obergerichtlichen Aburtheilung ſich eignete,

eine Zurückgabe derſelben an die Reſidenz-Polizei-Commiſſion zur Aburtheilung aber, nach geführter gerichtlicher Unterſuchung, ſich überall nicht rechtfertigt,

wird die Beſchwerde als ungegründet zurückgewieſen.

2.

Die Polizei-Commiſſion zu Melſungen requirirte die Reſidenz-Polizei-Commiſſion zu Caſſel um Vernehmung des Lohnkutſchers J.*) zu Caſſel, welcher bei der erſteren wegen Unterſchlagung der Lohnfuhrabgabe zur Anzeige gebracht worden war. Die Reſidenz-Polizei-Commiſſion verweigerte die Erledigung dieſer Requiſition, und das Ober-Appellations-Gericht reſcribirte am 25. Julius 1844 auf die über dieſe Verweigerung erhobene Beſchwerde:

„Da nach §. 10 der Verordnung vom 12. Januar 1822 der eines Polizei-Vergehens Angeſchuldigte in der Sitzung der Polizei-Commiſſion unmittelbar vernommen werden muß, mithin von der Polizei-Commiſſion zu Melſungen weder das hieſige Landgericht, noch die Reſidenz-Polizei-Commiſſion um Vernehmung des einer Uebertretung der Extrapoſtordnung angeſchuldigten Kutſchers J. zu Caſſel requirirt werden konnte, ſo kann die Befolgung dieſer Requiſition der Reſidenz-Polizei-Commiſſion von hier aus nicht aufgegeben werden."

3.

Durch den §. 2 der Verordnung vom 27. November 1821 und den §. 8 der Verordnung vom 12. Januar 1822 ſind die Polizei-Commiſſionen in den Provinzial-Hauptſtädten ꝛc. ermächtigt, die geringfügigeren und ihrer Natur nach einfachen Uebertretungen durch beſtändige Deputationen unterſuchen und aburtheilen zu laſſen, inſofern ſie mit keinen härteren als dreitägigen Gefängnißſtrafen oder einer Geldſtrafe von 5 Thlrn. zu ahnden ſind.

Der Schäfer M.**) wurde bei der Deputation der Reſidenz-Polizei-Commiſſion wegen eines Hutefrevels zur Anzeige gebracht, welcher ausdrücklich mit einer Strafe von 5 Thlrn. 10 Sgr. bedroht iſt, wurde von der genannten Polizei-Deputation über die

---

*) J. 52.
**) M. 221.

Anzeige vernommen, hierauf aber von jener die Sache an die zur Aburtheilung competente Reſidenz=Polizei=Commiſſion abgegeben, welche, ohne weitere Vernehmung des Angeſchuldigten, die angedrohte Strafe wider denſelben erkannte.

Dieſer hielt ſich durch die geſchehene Verurtheilung für beſchwert und appellirte an das Ober=Appellations=Gericht, worauf am 28. Oktober 1843 das nachſtehende Erkenntniß erfolgte:

„in Erwägung,

daß, abgeſehen davon, daß das dem Appellanten angeſchuldigte Vergehen mit einer die Zuſtändigkeit der Polizei=Deputation überſteigenden Strafe bedroht iſt, dieſe Behörde mithin, ſofern keine die Verhängung einer gelinderen Strafe bedingenden Rechtsgründe vorhanden waren, zur Unterſuchung deſſelben nicht zuſtändig war, nach §. 10 der Verordnung vom 12. Januar 1822 verglichen mit dem Ausſchreiben des Staatsminiſteriums vom 15. Auguſt 1823, die Polizei=Commiſſionen nur auf Unterſuchungen, welche von ihnen ſelbſt geführt worden ſind, Erkenntniſſe abgeben können,

im untergebenen Falle aber das Erkenntniß auf eine von der Polizei=Deputation geführte Unterſuchung ertheilt worden iſt,

das Verfahren mithin an einem weſentlichen Gebrechen leidet,

wird das angefochtene Erkenntniß mit der Verordnung aufgehoben, daß nach gehörig vervollſtändigter Unterſuchung anderweit das Rechtliche zu erkennen ſei.

VIII. Disciplinarvergehen *).

Auf einen Bericht, welcher vom Obergerichte zu M. über die Ergebniſſe einer im Jahre 1824 ſtattgehabten fiskaliſchen Viſitation des Juſtizamtes R. an das Juſtiz=Miniſterium erſtattet worden

*) Vergl. Pfeiffer, praktiſche Ausführungen Th. VI. S. 658.

war, erfolgte am 8. November 1826 ein Staats=Miniſterialbeſchluß, durch welchen der Juſtizbeamte S. daſelbſt, wegen der durch jene Viſitation feſtgeſtellten, ihm zur Laſt fallenden Verletzungen ſeiner Dienſtpflichten zu einer Geldſtrafe von 200 Thlrn., ſowie zur Erſtattung von $^2/_3$ der Koſten der Amts=Viſitation unter der Verwahrung verurtheilt wurde, daß bei etwaiger Wiederholung von Dienſtvergehen der gedachten oder ähnlichen Art alsbald das Nöthige wegen ſeiner Amtsentſetzung eingeleitet werden ſolle. Zugleich wurde verfügt, daß dem genannten Juſtizbeamten ein Amts=Aſſiſtent gegen eine von erſterem zu erſetzende jährliche Vergütung von 150 Thlrn. beigegeben werden ſolle, was auch geſchah.

Bei einer abermaligen im Jahre 1832 vorgenommenen Viſitation des Juſtizamtes N. ſtellten ſich von neuem eine Reihe von Dienſtvernachläßigungen und Pflichtwidrigkeiten gegen den Juſtizbeamten S. heraus, welche hauptſächlich darin beſtanden, daß derſelbe obergerichtliche Auflagen wegen Berichtserſtattungen, Einſendung von Akten, Vornahme disciplinariſcher Vernehmungen des Aktuars ꝛc., Einſendung vorgeſchriebener Geſchäftsüberſichten, ungeachtet aller mehrfachen Erinnerungen und disciplinariſchen Beſtrafungen, theils ungebührlich verzögert, theils ganz unbefolgt gelaſſen hatte, und daß, obwohl ihm durch Obergerichts=Reſcript vom 26. Oktober 1833 aufgegeben war, einen von ihm, dem Juſtizbeamten, einſeitig angenommenen Amtsdiener=Gehülfen K. ſofort wieder zu entlaſſen, und, falls der zweite Amtsdiener=Gehülfe D. ſich bei Verſehung ſeines Dienſtes als unfähig oder nachläſſig herausſtellen ſollte, alsbald das zu ſeiner Entlaſſung erforderliche Verfahren einzuleiten, dieſe Auflage in beiden Beziehungen $^3/_4$ Jahre lang unbefolgt blieb und geblieben war, ungeachtet ſich der zuletzt genannte Gerichtsdiener als unbrauchbar erwieß, und ungeachtet die Befolgung der obergerichtlichen Auflage erinnert wurde, wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß der Juſtizbeamte das an ihn und an den Amts=Aſſiſtenten addreſſirte Monitorial=Reſcript dieſem nicht mittheilte.

Bei der Berathung des Obergerichtes über die gegen den erwähnten Juſtizbeamten zu treffenden weiteren Maaßregeln entſchied

ſich die Majorität des Collegiums dafür, daß gegen denſelben das Beſſerungsverfahren einzuleiten, und dieſes mit dem zweiten Grade deſſelben anzufangen ſei, während einige Stimmen dafür hielten, daß ꝛc. S. ſofort vor Gericht geſtellt werden könne. Beide Anſichten wurden in einem an das Juſtiz-Miniſterium erſtatteten Berichte näher entwickelt, und hierauf erfolgte ein Juſtiz-Miniſterialbeſchluß vom 16. Januar 1834, worin die Anſicht der Majorität der Mitglieder des Obergerichtes zu widerlegen verſucht wurde, mit dem Bemerken, daß man es für unzuläſſig halte, daß S. noch länger ein Richteramt bekleide. Hierauf beſchloß das Obergericht die Einleitung der im §. 47 des Staatsdienſt-Geſetzes erwähnten Vorunterſuchung, und erkannte, nach geſchehener Führung derſelben, der Criminal-Senat des Obergerichtes die gerichtliche Unterſuchung gegen S., welche, ſo wie die Hauptunterſuchung, geführt, und wobei der Vertreter des Obergerichtes gehört wurde.

Es erfolgte hierauf am 11. November 1835 ein Erkenntniß des genannten Criminal-Senates, aus welchem nachfolgend ſo viel mitgetheilt werden ſoll, um die Vertheidigung des Angeſchuldigten und die rechtliche Beurtheilung der Sache auffaſſen zu können.

ꝛc. ꝛc.

„In Erwägung,

daß Inquiſit zwar der voraufgeführten Anſchuldigungen überall geſtändig iſt, die Zuläßigkeit eines gerichtlichen Unterſuchungsverfahrens aber beſtritten und angeführt hat, daß in Folge des Geſetzes vom 8. März 1831, namentlich der §§. 41 bis 47 wegen der ihm zur Laſt gelegten Schuld nur erſt das Beſſerungsverfahren gegen ihn einzuleiten geweſen wäre,

daß zwar auch durch dieſe Geſetzesſtelle ein eignes, von gelinderer zu härterer Strafe übergehendes, Verfahren bei vorkommenden Dienſtvernachläſſigungen vorgeſchrieben iſt,

daß dies aber nicht ausſchließt, das gerichtliche Unterſuchungsverfahren dann alsbald eintreten zu laſſen, wenn entweder ein Staatsdiener ſich ſo bedeutender Dienſtvergehen ſchuldig gemacht hat, daß ſie eine härtere, als blos Ordnungs- oder Beſſerungsſtrafe nach ſich ziehen, oder wenn vor dem Erſcheinen jenes Geſetzes der höchſte Grad des Beſſerungsverfahrens, die Androhung

der Stellung vor Gericht bereits ſtattgefunden hatte, und dennoch neue Dienſtverletzungen ſich wieder herausgeſtellt haben,

daß nun Inquiſit durch ſein voraufgeführtes Verhalten, namentlich ſein geſtändigermaßen ſtattgehabtes Zuwiderhandeln gegen beſtimmte oberrichterliche Weiſungen, und ſeine Unfolgſamkeit gegen, ſogar mit Strafandrohung auf den Nichtbefolgungsfall verbundene, Auflagen nicht allein eine gänzliche Nichtachtung ergangener oberrichterlicher Befehle an den Tag gelegt, ſondern auch eine ungemeſſene Verzögerung bei Verwaltung der Rechtspflege herbeigeführt hat,

bei ſeiner ſtattgehabten Verpflichtung als Juſtizbeamter aber eidlich angelobt hat, nicht allein den Weiſungen ſeiner vorgeſetzten Behörde pünktlich und raſch nachkommen, ſondern auch jedem Rechtſuchenden prompte Rechtshülfe angedeihen laſſen zu wollen,

daß derſelbe daher durch ſein voraufgeführtes Verhalten, abgeſehen von der hierdurch verletzten Eidespflicht, ſich wirklicher und zwar ſo bedeutender Dienſtvergehen ſchuldig gemacht hat, daß dieſelben geſetzlich härtere, als bloße Ordnungs- oder Beſſerungsſtrafe, nach ſich ziehen müſſen,

daß aber auch außerdem dem Inquiſiten durch den vorangezogenen Staatsminiſterialbeſchluß vom 8. November 1826, neben Erkennung weiterer harter Strafen, die Stellung vor Gericht auf den Fall der Wiederkehr vom Dienſtvergehen bereits angedroht worden war,

hiernach alſo die Einleitung eines gerichtlichen Unterſuchungsverfahrens gegen ihn ſich überall als rechtsbegründet darſtellt,

daß Inquiſit als Grund ſeiner beobachteten Handlungsweiſe angeführt hat, daß zur Erledigung der angeführten ihm gemachten oberrichterlichen Auflagen ein Benehmen mit dem Amtsaſſiſtenten H. erforderlich geweſen, er aber von ſolch einem Widerwillen gegen denſelben eingenommen ſei, daß er durch Nichts zu einer Unterredung mit demſelben ſich bewegen laſſen, und er ſelbſt dann nicht hierzu ſich verſtehen werde, wenn man ihn mit einer Strafe von 1000 Thalern belegen und ihn bis zum Bettler herunter bringen würde, und daß der Vertheidiger ſogar einen durch dieſe Abneigung herbeigeführten gänzlichen Mangel an Willensfreiheit behauptet hat,

daß aber zu dem Vorhandenſein eines ſolchen Mangels an Willensfreiheit entweder ein krankhafter Zuſtand oder eine Gemüthserſchütterung, welche Verzweiflung oder gänzliche Faſſungsloſigkeit zur Folge gehabt, vorausgeſetzt werden müßte,

daß Zuſtände dieſer Art indeſſen während der mehrjährigen fortgeſetzen Hintanſetzung der Dienſtobliegenheiten bei dem Inquiſiten nicht erkennbar geweſen ſind, Mangel an Willensfreiheit ſomit auch alsdann rechtlich nicht und um ſo weniger unterſtellt werden kann, als Inquiſit ſelbſt angeführt hat, daß ihm die Kraft zur Erfüllung deſſen, was ihm zu thun obgelegen, nicht gefehlt habe,

daß eben ſo wenig aber auch die behauptete Abneigung gegen den Aſſiſtenten das Verhalten des Inquiſiten zu rechtfertigen vermag, indem, abgeſehen davon, daß nicht zur Erledigung aller ihm gemachten, dieſes Unterſuchungsverfahren veranlaßt habenden, Auflagen ein Benehmen mit demſelben erforderlich war, er auch, wäre dieß der Fall geweſen, ſich zu dem eingehaltenen Benehmen dennoch nicht hätte beſtimmen laſſen dürfen, vielmehr ſich dringend hatte aufgefordert finden müſſen, auf adminiſtrativem Wege Abhülfe herbeizuführen,

daß vielmehr bei dem Inquiſiten genügende Einſicht in ſeine Handlungsweiſe und deren Folgen mit Grund vorausgeſetzt, deshalb aber auch rechtlich angenommen werden muß, daß er abſichtlich und im vollen Bewußtſein der Strafbarkeit ſo, wie geſchehen, gehandelt habe;

daß, was die Beſtrafung betrifft, dieſe richterlichem Ermeſſen unterliegt, und bei Beſtimmung derſelben erwogen werden muß, daß Inquiſit dadurch, daß er die Rechtspflege theils in das Ungemeſſene verzögerte, theils Rechtsſachen, geradezu gegen wiederholte beſondere Auflagen, liegen gelaſſen, dem Zwecke ſeines Berufes gerade zuwider gehandelt, auch durch die ſo häufige Nichtbeachtung oberrichterlicher Weiſungen eine förmliche, der Aufſagung des Dienſtgehorſams gleichkommende Nichtachtung oberrichterlicher Befehle an den Tag gelegt hat,

daß derſelbe ſeither Beſtrafungen aller Art erlitten hat, dieſe ihn aber ſo wenig zu beſſern vermocht haben, daß vielmehr der mangelhafte und verworrene Geſchäftszuſtand, welcher ſich bei der

im Jahre 1824 ſtattgehabten Amtsviſitation herausgeſtellt, und welcher zu ſo ernſten Maaßregeln Veranlaſſung gegeben hatte, daß damals ſchon die Amtsentſetzung angedroht wurde, bei der zweiten Amtsviſitation wieder vorgefunden wurde,

ꝛc. ꝛc.

wird der Juſtizbeamte S. zu R. der im erſten Entſcheidungsgrund erwähnten Dienſtvergehen für ſchuldig erkannt, und deshalb ſeines Amtes als Juſtizbeamter entſetzt, des Rechtes die Kurheſſiſche Nationalkokarde zu tragen, für verluſtig erklärt, und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt.

Gegen dieſes Erkenntniß wurde von dem Angeſchuldigten zeitig die Appellation und Nichtigkeitsbeſchwerde angezeigt und ausgeführt und die Bitte um Aufhebung des angefochtenen Urtheils hauptſächlich auf die Behauptung geſtützt, daß eine gerichtliche Unterſuchung nicht habe eingeleitet werden können, bevor das in den §§. 43 ff. des Staats-Dienſt-Geſetzes vom 8. März 1831 vorgeſchriebene Beſſerungsverfahren beendigt geweſen ſei, und daß es der eingeleiteten Unterſuchung an einem verbrecheriſchen Thatbeſtande fehle, da die, den Gegenſtand des Urtheils ausmachenden, Dienſtvergehen faſt ſämmtlich bereits disciplinariſch beſtraft ſeien, und daher einer nochmaligen gerichtlichen Beſtrafung nicht unterliegen könnten.

Hierauf erging am 21. Mai 1836 *) folgendes Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts.

„in Erwägung,

daß, zur erſten und zweiten Beſchwerde, die dem Appellanten angeſchuldigten Dienſtvergehen, mit wenigen Ausnahmen, von den dazu berechtigten Behörden bereits disciplinariſch geahndet worden ſind, mithin, als hierdurch getilgt, nicht nochmals zum Gegenſtande einer Unterſuchung gemacht und beſtraft werden konnten,

daß von den dem Appellanten angeſchuldigten Dienſtvergehen, ſo weit ſie bei der gerichtlichen Unterſuchung zur Erörterung gekommen, bei Einleitung dieſer Unterſuchung nur diejenigen noch unbeſtraft waren, welche darin beſtehen,

1) daß der Appellant in der Unterſuchungsſache gegen J. die

---

*) T. 41.

Obergerichtsauflagen vom 21. Januar und 4. März 1834 nicht befolgt,

2) daß er die Unterſuchung wegen der bei Entbindung der Ehefrau H. angeblich vorgefallenen Fehler unbeendigt, und, ohne das Protokoll an den Criminal-Senat des Obergerichtes einzuſchicken, liegen gelaſſen,

3) (zur 16. Anſchuldigung,)

a) daß derſelbe im Jahre 1833 unbefugter und eigenmächtiger Weiſe einen gewiſſen K. als Amtsdiener-Gehülfen angenommen und ihn gleich einem ordnungsmäßig angeſtellten Amtsdiener hat fungiren laſſen,

b) daß er denſelben, der ihm am 26. Oktober 1833 gegebenen Weiſung ungehorſam, nicht nur nicht alsbald entfernt, ſondern ihn auch bis zu ſeiner im Julius 1834 erfolgten Suspenſion als Amtsdiener-Gehülfen beibehalten, eben ſo wenig auch der ihm hinſichtlich des Gerichtsdieners D. gleichzeitig gemachten Auflage Folge geleiſtet und gegen denſelben, unerachtet dieſer ſich mehrfacher Dienſtvernachläſſigungen ſchuldig gemacht, eine Unterſuchung nicht eingeleitet,

c) daß er ein an ihn und den Amts-Aſſiſtenten addreſſirtes Obergerichts-Reſcript vom 31. December 1833, wodurch beiden aufgegeben war, darüber zu berichten, ob K. nach dem Reſcripte vom 26. Oktober 1833 bei den Amtsdienergeſchäften noch benutzt worden ſei, ſo wenig dem Amts-Aſſiſtenten mitgetheilt, als den erforderten Bericht erſtattet hat,

erwogen ferner,

daß der §. 42 des Staatsdienſt-Geſetzes den Ungehorſam des Staatsdieners in Befolgung der ihm hinſichtlich ſeiner Geſchäftsführung ertheilten Weiſungen, und der §. 43 die fortgeſetzte Vernachläſſigung der Dienſtpflichten, namentlich eine bis bis zur Gewohnheit ſteigende Nachläſſigkeit im Berufe, ferner eine öfters wiederkehrende oder grobe Hintanſetzung der die Ordnung im Dienſte bezweckenden Dienſtvorſchriften, alſo der ihm ertheilten Inſtruktion, ausdrücklich zu denjenigen disciplinariſch zu beſtrafenden Dienſtwidrigkeiten rechnet, hinſichtlich deren keine gerichtliche

Unterſuchung und Beſtrafung eintreten, ſondern blos Zwangsmittel resp. das Beſſerungsverfahren zur Anwendung kommen ſollen,

daß, wenn auch angenommen werden könnte, daß das Staats-Miniſterium im Jahre 1826 befugt geweſen wäre, eine Disciplinarſtrafe von 200 Thlrn. auszuſprechen, und dem Appellanten, ohne deſſen Zuſtimmung, auf ſeine Koſten einen Aſſiſtenten beizugeben, oder daß die Gerichte, welche nur nach den beſtehenden Rechten und Geſetzen zu entſcheiden haben, den allerhöchſten Beſchluß im Staats-Miniſterium vom 8. November 1826 ſich hätten zur Norm dienen laſſen müſſen, es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die in dem erwähnten Beſchluſſe vorgeſchriebene Einleitung wegen der Amtsentſetzung des Appellanten nur in derjenigen Weiſe bewirkt werden konnte, welche durch die zu der betreffenden Zeit geltenden Geſetze beſtimmt war, alſo hinſichtlich der gegen den Appellanten unterſuchten Dienſtvergehen, welcher ſich derſelbe ſämmtlich erſt nach der Verkündigung des Staatsdienſtgeſetzes ſchuldig gemacht hatte, die Beſtimmungen dieſes Geſetzes zur Anwendung gebracht werden mußten,

daß zwar die Strafbarkeit der dem Appellanten zur Laſt liegenden Dienſtvergehen dadurch bedeutend geſteigert wird, daß derſelbe ſchon zum öfteren wegen Vernachläſſigung ſeiner Dienſtpflichten beſtraft worden iſt, dagegen aber im Allgemeinen einigermaßen mildernd berückſichtigt werden muß, daß von denjenigen geſetzlich dargebotenen Mitteln, welche die Beſſerung des Appellanten hätten bewirken können, obgleich dazu hinreichende Veranlaſſung vorlag, von ſeiner vorgeſetzten Behörde kein Gebrauch gemacht iſt, und, ſoviel insbeſondere die eigenmächtige Zuziehung des ꝛc. K. zu den Amtsdienergeſchäften betrifft, in Betracht kommt,

1) daß es nicht wahrſcheinlich iſt, daß durch dieſe Zuziehung Jemand in Schaden gebracht, beziehungsweiſe aus derſelben der Juſtizverwaltung ein Nachtheil erwachſen ſei

2) daß der Wille des Appellanten keineswegs auf ſonſtige rechtswidrige Zwecke gerichtet geweſen iſt, und ſeiner Handlung insbeſondere keinerlei eigennützige Motive zum Grunde gelegen haben,

daß demnach die oben erwähnten Dienſtvergehen zu einer ge-

richtlichen Beſtrafung des Appellanten nicht geeignet ſind, vielmehr nur die Folge haben können, daß gegen den Appellanten, welchem eine zur Gewohnheit gewordene Nachläſſigkeit im Berufe, ſo wie eine öfters wiederkehrende grobe Hintanſetzung der die Ordnung im Dienſt bezweckenden Dienſtvorſchriften zur Laſt fällt, neben disciplinariſcher Beſtrafung deſſelben, das Beſſerungsverfahren eingeleitet werde,

wird das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben, die Stellung des Appellanten vor Gericht für noch zur Zeit unſtatthaft erklärt, und dem Criminal-Senate des Obergerichtes überlaſſen, wegen Einleitung des Beſſerungsverfahrens, benehmlich mit dem Civil-Senate, das Geeignete zu verfügen. V. R. W.

IX. Rechtsmittel, in Gemäßheit der §§. 50 und 55 des Staats-Dienſtgeſetzes.

1.

Im §. 55 des Staats-Dienſt-Geſetzes vom 8. März 1831 wird beſtimmt:

„Gegen das gerichtliche Erkenntniß über angeſchuldigte Dienſtvergehungen ſtehen nicht allein dem in Unterſuchung gezogenen Staatsdiener, ſondern auch der Behörde, welcher er untergeordnet iſt, und deren Vertreter, gleichmäßig die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel unter den geſetzlichen Erforderniſſen zu."

Der Steueraufſeher Daniel C. *) wurde durch ein Obergerichtserkenntniß wegen groben Mißbrauchs ſeiner Amtsgewalt zu einer vierzehntägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt. Gegen dieſes Erkenntniß erhob der Staatsanwalt im Auftrage der Oberſteuer-Direktion eine Nichtigkeitsbeſchwerde an das Ober-Appellations-

---

*) S. 262.

Gericht, weil demſelben eine Anzeige und Mittheilung der gegen den genannten Diener vorgenommenen Beſchuldigung eines ſeine Dienſtverwaltung betreffenden Vergehens vor Erkennung der Strafe nicht gemacht worden ſei. Das eingeführte Rechtsmittel wurde:

„in Erwägung,

daß nach der Ueberſchrift des erſten Abſchnittes im erſten Theile des Staats-Dienſt-Geſetzes nicht anders angenommen werden kann, als daß der §. 55 deſſelben, wodurch den vorgeſetzten Behörden der in Unterſuchung gezogenen Staatsdiener die Befugniß zur Ergreifung von Rechtsmitteln ertheilt wird, ſich ausſchließlich auf die zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeigneten Staatsdiener beziehe,

dieſer Paragraph daher auf diejenigen geringeren Diener, wozu der Steueraufſeher E. gehört, um ſo weniger bezogen werden kann, da im zweiten Abſchnitte, wo von dieſen geringeren Dienern die Rede iſt, auf ſolche nur der §. 42, keineswegs aber die übrigen im erſten Abſchnitte enthaltenen Paragraphen für anwendbar erklärt werden,

mithin die Befugniß der Ober-Zoll-Direktion zu Ergreifung eines Rechtsmittels aus gedachtem §. 55 in vorliegendem Falle nicht abgeleitet werden kann,

welche Befugniß ihr auch durch eine ſonſtige geſetzliche Verfügung nicht ertheilt wird"

durch Decret vom 27. Februar 1836 als unſtatthaft zurückgewieſen.

2.

Die Regierung zu Marburg machte am 26. September 1836 dem daſigen Landgerichte die Mittheilung, daß der Polizeiwachtmeiſter M. *) daſelbſt in ſeiner früheren Eigenſchaft als Rechnungs-

*) M. 131.

führer der Polizeicommiſſion zu Rinteln einen Receß von pp. 75 Thlrn. gemacht habe, zum Erſatze des in ſeinen Privat-Nutzen verwendeten Geldes außer Stande ſei, und beantragte die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung wider denſelben. Das Landgericht leitete hierauf dieſe Unterſuchung ein, das Obergericht, welchem die Unterſuchungsakten zur Entſcheidung vorgelegt wurden, verfügte jedoch am 27. December 1836, daß, da nur die vorgeſetzte Behörde eines Staatsdieners zu deſſen Stellung vor Gericht befugt, und unter der vorgeſetzten Behörde diejenige zu verſtehen ſei, unter welcher der Staatsdiener das in Rede ſtehende Vergehen begangen habe (?), der vorliegend zur Unterſuchung geſtellte Receß aber von dem Angeſchuldigten zur Zeit ſeiner dienſtlichen Wirkſamkeit unter der Polizei-Direktion und Commiſſion zu Rinteln gemacht, von dieſen Behörden aber die Einleitung der Unterſuchung nicht beantragt worden, der Seitens der Regierung zu Marburg unzuſtändig vorliegenden Anſchuldigung keine weitere Folge zu geben ſei.

Die Regierung erhob gegen dieſen Beſchluß eine Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht, indem ſie zu deren Rechtfertigung zu deduciren ſuchte, daß, abgeſehen von der Frage, ob ſie in der fraglichen Beziehung als vorgeſetzte Behörde des Angeſchuldigten anzuſehen ſei, die Mittheilung wenigſtens als eine Privatanzeige erſcheine, auf welche nach vorgängiger Communikation mit der Polizei-Direktion zu Rinteln die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung nicht habe verſagt werden können.

Die angebrachte Beſchwerde iſt als einfache zu betrachten, indem ſie nicht gegen eine richterliche Verfügung anderer Art gerichtet iſt. Das Rechtsmittel der einfachen Beſchwerde ſteht nun zwar nach §. 8 der Verordnung vom 12. December 1821 der Regel nach nur dem Angeſchuldigten zu, wovon jedoch Ausnahmen *) vermöge ſpäterer geſetzlicher Beſtimmungen ſtattfinden

---

*) Vergl. jedoch Bd. I. S. 341.

1) in Forſtbusſachen nach §. 28 der Verordnung vom 30. December 1822

2) bei Amtsvergehungen ſolcher Staatsdiener, auf welche der erſte Abſchnitt des erſten Theils des Staatsdienſtgeſetzes anwendbar iſt. Hier wird im §. 50 für den Fall, wenn das Gericht eine Anzeige nicht für hinreichend zur Einleitung einer Unterſuchung erachtet, der Disciplinarbehörde des angeſchuldigten Staatsdieners das Recht beigelegt, darüber in der höheren Inſtanz Beſchwerde zu führen. Nach der Faſſung der Vorſchrift tritt dieſes Recht nur ein, wenn die vorhandene Anzeige eine Privatanzeige iſt, weil für den Fall, wenn das Begehren der Einleitung einer Unterſuchung von der Disciplinarbehörde ausgegangen iſt, der §. 47 des Staats-Dienſt-Geſetzes das Gericht unbedingt für verbunden erklärt, dem Begehren Folge zu leiſten, weshalb man hier den Fall, daß eine Beſchwerdeführung nöthig werden könnte, als rechtlich unmöglich angeſehen haben mag.

Was den vorliegenden Fall betrifft, wo nicht der Angeſchuldigte, der ein Staatsdiener iſt, ſondern die Disciplinarbehörde desſelben darüber Beſchwerde führt, daß ihr Begehren der Einleitung einer Unterſuchung wegen eines Amtsvergehens nicht berückſichtigt werden ſoll, ſo kann nur davon die Rede ſein, ob dieſer Fall unter die bei 2 erwähnte Ausnahme paſſe.

Daraus nun, daß in der Beſchwerdenſchrift nicht, wie der §. 50 des Staats-Dienſt-Geſetzes vorausſetzt, eine Privatanzeige, ſondern ein von der Disciplinarbehörde urſprünglich ausgegangenes Begehren als Veranlaſſung der verlangten Unterſuchung angegeben wird, kann kein der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels entgegenſtehender Grund entnommen werden, es wird vielmehr davon auszugehen ſein, daß, indem bei einer Privatanzeige die Beſchwerdenführung der Disciplinarbehörde geſtattet worden, eben darin auch für den Fall, wo die Disciplinarbehörde die Einleitung der Unterſuchung urſprünglich begehrt hat, die Geſtattung des Rechtsmittels liege, indem dieſer Fall der wichtigere und häufiger eintretende ſein wird in Vergleichung mit dem, wo eine Privatanzeige zum Grunde liegt, auch beide Fälle in dem folgenden §. 55 hinſichtlich der Befugniß der Disciplinarbehörde zur Ergreifung von Rechtsmitteln

gegen das Urtheil nicht von einander unterſchieden und dadurch ſich gleichgeſtellt werden.

Dagegen ſtellt ſich der vorliegende Fall aus dem Grunde als unter die fragliche Beſtimmung des §. 50 nicht paſſend dar, weil der angeſchuldigte Staatsdiener Polizeiwachtmeiſter iſt, und in dieſer Eigenſchaft zu den zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeigneten Civilſtaatsdienern, auf welche der erſte Abſchnitt des erſten Theils des Staatsdienſtgeſetzes und ſomit der dieſem Abſchnitte angehörige §. 50 ſich bezieht, nicht gehört, wie der §. 1 deſſelben Geſetzes deutlich beſagt.

Der Angeſchuldigte ſoll jedoch ſeine Anſtellung ſchon vor dem Erſcheinen des Staatsdienſtgeſetzes und der Verfaſſungsurkunde, und zwar in einer Form, wie ſie hinſichtlich der zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeigneten Diener nach §. 1 des Staats-Dienſt-Geſetzes ſtatt finden kann, nämlich durch ein Miniſterialreſcript erhalten haben, und es fragt ſich ob dieſer Umſtand hier von Einfluß ſei? Es wird jedoch dieß zu verneinen ſein.

Das Staatsdienſtgeſetz ſondert die Civilſtaatsdiener von einander ab nicht nach der Form, in welcher ſie beſtellt worden ſind, ſondern nach derjenigen, welche daſſelbe als die künftig hinſichtlich der Beſtellung zu beobachtende feſtſetzt, wie dieß die Ueberſchriften der Abſchnitte 1 und 2 des erſten Theils, ſowie der §. 1, deutlich ergeben.

Angenommen und entſchieden iſt nun von dem Civil-Senate des Ober-Appellations-Gerichtes in Betreff der nach dem Staatsdienſtgeſetze zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung nicht geeigneten, gleichwohl aber früher durch landesherrliche Reſcripte oder Miniſterialbeſchlüſſe angeſtellten Diener

a) daß ſolche der Entlaſſung im adminiſtrativen Wege nicht unterworfen ſeien (Robbe gegen Staatsanwalt 1836, Mathäus gegen Staatsanwalt, 1836). Da aber das Recht zu ſolcher Entlaſſung auf einer in der Verfaſſungsurkunde im 2. Abſatze des §. 56 enthaltenen Beſtimmung beruht, ſo liegt in dieſer Entſcheidung keineswegs die Annahme, daß auf dergleichen Diener auch der 2. Abſchnitt des erſten Theils des Staatsdienſtgeſetzes nicht anwendbar ſei, und zwar um ſo weniger, als die fragliche Entſchei-

dung weſentlich auf die im 2. Abſatze des §. 56 der Verfaſſungs-urkunde gebrauchte Bezeichnung der Diener, hinſichtlich deren die-ſer §. disponirt, geſtützt worden iſt, von dieſer Beziehung aber die-jenige ſehr abweicht, deren ſich der 2. Abſchnitt des Staatsdienſt-geſetzes in Anſehung derjenigen Diener bedient, auf welche die Dispoſitionen dieſes Abſchnittes ſich beziehen ſollen. Dort — im 2. Abſatze des §. 56 der Verfaſſungsurkunde — heißt es:

„diejenigen geringeren Diener — — welche von den Behör-den ohne ein durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes Beſtellungsreſcript angenommen worden ſind" ꝛc.

hier lautet die Ueberſchrift des 2. Abſchnittes des 1. Theils des Staatsdienſtgeſetzes:

„Von den Civil-Staatsdienern, welche nicht zur landesherrli-chen Beſtellung oder Beſtätigung geeignet ſind;"

und ſodann heißt es im §. 58:

„alle Civil-Staatsdiener, welche nicht zu den durch die §§. 1 bis 4 bezeichneten Claſſen gehören" ꝛc.

Dort iſt ſomit das Unterſcheidungsmerkmal aus der Art der Beſtellung wie ſie in der Vergangenheit ſtattgefunden hat, ent-nommen worden, hier hingegen von einer Claſſifizirung, die das Staats-Dienſt-Geſetz ſelbſt in den §§. 1 bis 4 neu regulirt.

Ferner hat in Betreff eines vor dem Erſcheinen des Staats-dienſtgeſetzes durch einen landesherrlichen Beſchluß behauptetermaßen angeſtellten ſolchen Dieners, der nach dem Staats-Dienſt-Geſetze zu den zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung nicht geeigneten Staatsdienern gehörte, der gedachte Civil-Senat angenommen und entſchieden,

b) daß derſelbe nicht, wie er verlangte, einen Anſpruch auf diejenige Penſion habe, welche der 1te Abſchnitt des erſten Theiles des Staatsdienſtgeſetzes (§. 32) den zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeigneten Dienern zuſichert, wobei in den Ent-ſcheidungsgründen die Anſicht, daß diejenige Penſionsbeſtimmung, welche der §. 60 enthält, auf jene geringeren, jedoch in früherer Zeit mit landesherrlichen ꝛc. Anſtellungsreſcripten verſehenen Diener anwendbar ſei, ausgeſprochen worden, und ſomit davon ausgegan-gen iſt, daß dieſelben dem 2ten Abſchnitte des 1ten Theils des

Staats = Dienſt = Geſetzes, welchem Abſchnitte der gedachte §. 60 angehört, überhaupt unterworfen ſeien. (Rühl gegen Staatsanwalt, 1836)

Es läßt ſich überhaupt hiernach eine analoge Anwendbarkeit der Beſtimmung des §. 50 des St. D. Geſetzes auf Fälle, für welche ſie nicht ertheilt worden iſt, insbeſondere auf den vorliegenden, nicht rechtfertigen, da dieſe Beſtimmung, resp. der Abſchnitt des Staats=Dienſt=Geſetzes, in welchem ſie vorkommt, ein jus singulare, resp. speciale, begründet, erſteres in Beziehung auf die allgemeine Regel, daß nur dem Angeſchuldigten oder deſſen Vertreter das Rechtsmittel der einfachen Beſchwerde zuſteht, und letzteres in der Rückſicht, weil das Staats=Dienſt=Geſetz die beſonderen Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener in der Art normirt, daß ſolches dieſelben in beſtimmte Claſſen abgeſondert, und dann für die einzelnen Claſſen gewiſſe Regeln feſtſetzt, wonach die für jede Claſſe beſonders normirten Rechte als ein jus speciale gegenüber den Rechtsmitteln der anderen Claſſen erſcheinen. Ein jus singulare resp. speciale darf nun aber analog nicht angewendet werden.

Glück, Commentar I, S. 264, 265.
Schweppe, römiſches Priv.=Recht §. 17.
Wening=Ingenheim, Civilrecht, B. 1 §. 16.

Auch als Beſchwerde über Juſtizverweigerung iſt die vorliegende Beſchwerde für zuläſſig nicht zu halten, indem auch zur Erhebung einer ſolchen ein Unbetheiligter nicht befugt iſt, die Regierung zu Marburg aber für unbetheiligt gehalten werden muß, da ihr hiernach beſeitigter Anwendbarkeit des 1ten Abſchnittes des 1ten Theils des Staats=Dienſt-Geſetzes — nicht die Eigenſchaft einer Anklägerin, ſondern nur die einer Denunciantin beizulegen iſt, ein Denunciant aber nicht als Partei im Proceſſe erſcheint. Ueberhaupt wird die Beſchwerde über Juſtizverweigerung in Strafſachen nicht als ein von der querela simplex des §. 8 der Verordnung vom 12. December 1821 verſchiedenes Rechtsmittel betrachtet werden können; der Beſchwerde über Juſtizverzögerung, welche der über Juſtizverweigerung in proceſſualiſcher Hinſicht ganz anlog iſt, thut auch der gedachte §. 8 ausdrücklich als zur querela simplex gehörig Erwähnung.

Das Ober-Appellations-Gericht erkannte hierauf am 14. April 1837:

„in Erwägung,

daß der erſte Abſchnitt des erſten Theiles des Staatsdienſtgeſetzes vom 8. März 1831 und insbeſondere die auf die Befugniß der Disciplinarbehörde zur Beſchwerdeführung gegen richterliche Verfügungen ſich beziehenden Beſtimmungen der §§. 50 und 55 dieſes Geſetzes nicht zur Anwendung kommen können, da der Angeſchuldigte nicht zu den im §. 1 deſſelben Geſetzes bezeichneten Staatsdienern, ſondern zu den im 2. Abſchnitte erwähnten gehört, auf welche im §. 59 von den im 1. Abſchnitte vorkommenden Beſtimmungen nur die des §. 42 für anwendbar erklärt werden,

hiernach aber es an einer geſetzlichen Beſtimmung fehlt, vermöge deren der Regierung die Befugniß der Beſchwerdeführung über die fragliche Verfügung des Criminal-Senates des Obergerichtes beigelegt werden könnte,

ꝛc. ꝛc.

wird die Beſchwerde als unſtatthaft zurückgewieſen.

3.

Der Staatsanwalt erhob im Auftrage des Oberforſt-Collegiums eine Beſchwerde wider ein Obergerichtserkenntniß vom 14. Auguſt 1841, wodurch der Forſtlaufer B.*) welcher durch landesherrliches Reſcript im Jahre 1814 als ſolcher beſtellt, und wegen angeſchuldigter Dienſtvergehen von der Inſtanz abſolvirt worden war, indem er zu deduciren ſuchte, daß gegen B. die Dienſtentlaſſung habe erkannt werden müſſen.

Die erhobene Beſchwerde wurde durch Dekret des Ober-Appellations-Gerichts vom 30. November 1841:

---

*) B. 280

„in Erwägung,

daß der §. 55 des Staats=Dienſt=Geſetzes vom 8. März 1831, wodurch gegen ſtrafgerichtliche Erkenntniſſe über angeſchuldigte Dienſtvergehen auch der vorgeſetzten Behörde des in Unterſuchung gezogenen Staatsdieners Rechtsmittel verliehen worden ſind, ſich nur auf ſolche Staatsdiener bezieht, welche im §. 1 des erwähnten Geſetzes als zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeignet, genannt ſind, und von denen allein der erſte Abſchnitt des Geſetzes handelt,

zu dergleichen Staatsdienern aber die Forſtlaufer nicht gehören,

auch der Umſtand, daß der Forſtlaufer B. durch ein landesherrliches Reſcript vom 12. Julius 1814 zum Forſtlaufer beſtellt iſt, in dieſer Beziehnng eben deshalb keinen rechtlichen Unterſchied machen kann, weil B. nicht zu den im §. 1 des Staats=Dienſt=Geſetzes genannten Staatsdienern gehört, in Anſehung deren der §. 55 des beſagten Geſetzes allein Anwendung leidet,"

als unſtatthaft zurückgewieſen.

X. Appellation der Erben eines Verurtheilten.

(Nachtrag zu Seite 299 des erſten Bandes.)

Der Rentmeiſter G. *) zu B. wurde durch Obergerichtsurtheil wegen Caſſenveruntreuung und verſchiedener Dienſtvergehen ſeines Amtes entſetzt, und zu fünfjähriger Zuchthausſtrafe, zum Erſatz des geſtifteten Schadens und zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt. Derſelbe zeigte gegen dieſes Erkenntniß zeitig die Berufung an das Ober=Appellations=Gericht an, die Friſt zur Ausführung der Beſchwerden wurde jedoch verſäumt und deshalb das Urtheil in Vollziehung geſetzt. Die Beſchwerden=

*) G. 222.

ſchrift ging hierauf mit einem Reſtitutionsgeſuche und den Akten bei dem Ober-Appellations-Gerichte ein, der Angeſchuldigte ſtarb jedoch kurze Zeit nachher, bevor in letzter Inſtanz erkannt worden war, und wurden nun die Akten an das Obergericht remittirt.

Hierauf wendete ſich die Wittwe des Angeſchuldigten mit einer Eingabe an das Ober-Appellations-Gericht, und ſtellte darin Folgendes vor:

„Sie habe mit ihrem verſtorbenen Ehemann in allgemeiner Gütergemeinſchaft gelebt, ſei deſſen geſetzliche alleinige Erbin, und habe als ſolche ſchon an und für ſich ein Recht die von dem Erſteren angezeigte und ausgeführte Appellation in eigenem Namen fortzuſetzen,

l. 6 D. de appellat. 49, 1.
l. 2. D. quando appell. 49, 4,
Martin Lehrb. des Crim. Proc. §. 155. Not. 12.
Mittermaier, Strafverfahren §. 196.

Dieſes Recht des Erben ſei in dem Falle noch weniger zu beſtreiten, wenn die gegen den Erblaſſer ausgeſprochene Strafe zugleich auch eine Vermögensſtrafe enthalte,

l. unica D. si pend. appell., 49, 13.
l. 3 Cod. eodem, 7, 66.
l. 6 Cod. si reus morte etc. 9, 6.

Die Vermögensſtrafe, und mithin auch der nunmehr zu erleidende Vermögensnachtheil, liege aber hier in der ausgeſprochenen Caſſation, welche die Wiedererlangung des ſeit der Suspenſion des Angeſchuldigten entzogenen Gehaltsantheils unmöglich mache, ſo wie auch in der Verurtheilung zur Deckung des Receſſes und zum Erſatze der Unterſuchungskoſten.

Aus dieſen Gründen werde gebeten, auf die eingewendete Berufung ein Erkenntniß zu ertheilen."

Wenn man auch der Bittſtellerin die Befugniß zugeſtehen kann, nach dem Tode ihres Ehemannes Rechte deſſelben gerichtlich zu verfolgen, ſo wird doch, was dieſe Befugniß in Beziehung auf ſtrafrechtliche Intereſſen betrifft, durch den Tod des Verbrechers

deſſen Verbrechen dergeſtalt getilgt, daß in der Regel ſo wenig gegen den Verſtorbenen, als gegen deſſen Erben ein ſtrafrechtliches Verfahren weiter ſtattfindet.

l. 4 D. ad leg. Jul. majest. 48, 4,
l. 20, 26. D. de poenis, 48, 19.
Art. 135 C. C. C.

Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt nur bei einigen Verbrechen, z. B. bei dem Hochverrathe, dem Peculate ꝛc. wegen der damit verbundenen damnatio memoriae, beziehungsweiſe wegen des dadurch verwirkten Vermögensverluſtes und der ſonſtigen pekuniären ſtrafrechtlichen Folgen ein.

In Betreff der Appellation der Erben des verſtorbenen Angeſchuldigten beſtimmen die Geſetze insbeſondere, daß, wenn der Verſtorbene wegen eines criminis judicii publici zur Confiskation verurtheilt worden iſt, und (vor ſeinem Tode) Appellation ergriffen hat, aber vor deren Erledigung ſtirbt, die Erben befugt ſein ſollen, die Appellation fortzuſetzen.

l. 1. pr. D. si pendente lite etc. 49, 13.
l. 2 D. de bonis eorum, qui ante sententiam etc. 48, 4.
l. 6, Cod. si reus vel accusator etc. 9, 6.
Heffter, Lehrbuch ꝛc. § 191 ꝛc.
Marezoll, Crim.-R. §. 55.
Müller, Crim.-Proc. § 85.
Abegg, Crim.-Proc. §. 186.

Hiernach iſt anzunehmen, daß die Erben eines verſtorbenen Angeſchuldigten nur dann zur Fortſetzung der Appellation ihres Erblaſſers befugt ſind, wenn der Verſtorbene wegen gewiſſer Verbrechen zu einer Vermögensſtrafe verurtheilt worden iſt, welche die Erben zu entrichten verpflichtet ſind. Dieſe Vorausſetzung tritt aber im untergebenen Falle nicht ein; der Rentmeiſter G. iſt weder wegen Hochverrathes, noch wegen Pekulates, auch iſt er zu keiner Vermögensſtrafe verurtheilt, es iſt vielmehr wegen Kaſſenveruntreuung und mehrfacher Verletzung ſeiner Dienſtpflichten durch Obergerichtserkenntniß vom 18. Julius 1844 die Dienſtentſetzung und eine mehrjährige Zuchthausſtrafe über ihn verhängt worden.

Die Bittſtellerin iſt zwar der Anſicht, daß die Caſſation, ſo

wie die Verurtheilung ihres Ehemannes zum Erſatz der unterſchlagenen Gelder und der Unterſuchungskoſten einer erkannten Vermögensſtrafe gleichzuſetzen ſei, und zwar die Caſſation deshalb, weil ſie die Wiedererlangung des durch die Suspenſion ihres Ehemannes dieſem entzogenen Dienſteinkommens unmöglich mache. Allein, wenn man auch zugeſtehen muß, daß die Verpflichtung des verſtorbenen G. zum Schadensersatze und zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten auf deſſen Erben, hier auf die Bittſtellerin, übergeht, die Letztere auch hinſichtlich ihrer Penſion bei einer Freiſprechung ihres Ehemannes intereſſirt ſein kann, ſo iſt doch eine Vermögensſtrafe, deren Verhängung das Recht der Erben zur Fortſetzung der Appellation bedingt, ſo weſentlich verſchieden von den civilrechtlichen Folgen, welche das ergangene und durch die Verſäumung der Beſchwerde-Ausführungsfriſt rechtskräftig gewordene Erkenntniß für die Bittſtellerin nach ſich zieht, daß von einer analogen Anwendung der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen auf den gegenwärtigen Fall nicht die Rede ſein kann.

In der übergebenen Bittſchrift wird ferner, mit Berufung auf l. 6 D. 49, 1 und l. 2 §. 3 D. 49, 4, die Behauptung aufgeſtellt, daß das gemeine Recht nicht allein dem Verurtheilten, ſondern auch dritten Perſonen, namentlich Vormündern, Curatoren ꝛc., das Recht zu appelliren einräume. Allein die beiden angeführten Geſetzesſtellen beſtimmen blos, daß gegen ein ergangenes Todesurtheil nicht allein dem Verurtheilten, ſondern (zu deſſen Gunſten) auch jedem Dritten die Appellation zuſtehe; ſie ſetzen alſo voraus, daß der Verurtheilte noch am Leben iſt, aber von der ihm zuſtehenden Berufung keinen Gebrauch macht.

Ohnehin möchte auch wohl kein Grund vorhanden ſein, mit Martin, Crim.-Proc. §. 155 und Anderen die erwähnten Geſetzesſtellen auf andere, als Todes-Urtheile auszudehnen, ſo wie auch unſere Landesgeſetze (Verordn. vom 12. Dec. 1821 §. 1) das Recht zu appelliren nur auf den Verurtheilten und die denſelben vertretende Perſonen, alſo auf den Vater des noch in deſſen väterlichen Gewalt befindlichen Verurtheilten und den Vormund ꝛc. des Letzteren beſchränken.

Aus dieſen Gründen wurde das Geſuch der Wittwe G. durch Dekret vom 28. Julius 1845 als unſtatthaft zurückgewieſen.

XI. Rechtsmittel in Forſt- und Jagd-Strafſachen.

(Nachtrag zur Seite 338 des erſten Bandes.)

1.

Gegen ein Obergerichtserkenntniß, wodurch ein wegen Forſtfrevels Angeſchuldigter aus der Unterſuchung entlaſſen wurde, wendete der betreffende Oberförſter bei dem Ober-Appellations-Gericht das Rechtsmittel der Berufung ein, worauf am 17. März 1837 *) erkannt wurde:

„in Erwägung,

daß der §. 7 des Geſetzes vom 3. Auguſt 1833, über die hinſichtlich der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Vergehen zuſtändigen Strafgerichtsbehörden, wie aus dem Inhalte und der Stellung dieſes Paragraphen, ſo wie aus dem darin angezogenen §. 25 der Forſtſtrafordnung vom 30. December 1822 unzweideutig erhellt, dem Oberförſter und deſſen Stellvertreter nur die Befugniß zur Berufung gegen Erkenntniſſe der Bußgerichte (Untergerichte) ertheilt,

und der §. 9 des erwähnten Geſetzes, welcher von den in erſter Inſtanz von den Obergerichten zu entſcheidenden Sachen handelt, lediglich eines vor der Urtheilsfällung abzugebenden Antrages der im §. 4 genannten Beamten gedenkt,

wird die erhobene Berufung als unſtatthaft zurückgewieſen.

---

*) W. 129.

2.

Johannes H. zu F. wurde wegen verſuchten Wilddiebſtahls in Unterſuchung genommen und durch ein Obergerichts-Erkenntniß hinſichtlich des angeſchuldigten Verbrechens von der Inſtanz entbunden. Die von den Privat-Jagd-Beſitzern des Bezirkes, in welchem das angeſchuldigte Verbrechen begangen ſein ſollte, hiergegen eingewendete Appellation und Nichtigkeitsbeſchwerde wurde durch Urtheil des O. A. Gerichtes vom 11. März 1839 *) aus gleichen Gründen, wie ſie in dem eben erwähnten Urtheile vom 17. März 1837 angegeben ſind, als unſtatthaft zurückgewieſen.

3.

Das Juſtizamt zu Burghaun verurtheilte die Wittwe S. zu S. ꝛc. wegen eines angeblichen Forſtfrevels zu einer Geldſtrafe, welches Erkenntniß auf von der Angeſchuldigten erhobene Berufung durch ein Obergerichtsurtheil aufgehoben, und Freiſprechung derſelben erkannt wurde.

Hiergegen wendete der Vertreter des zuſtändigen Oberförſters das Rechtsmittel der Berufung an das O. A. Gericht ein, worauf am 22. Sept. 1845 **) nachſtehend erkannt wurde:

„in Erwägung,

daß das Rechtsmittel der Berufung, welches dem betreffenden Oberförſter oder deſſen Stellvertreter durch den §. 7 des Geſetzes vom 3. Auguſt 1833 bewilligt worden, und welches an die Stelle des, im §. 24 der Forſtſtrafordnung vom 30. December 1822 den Forſtämtern eingeräumten, Rechtes auf Abänderung von Erkenntniſſen der Forſtbußgerichte bei der vorhinnigen Forſtrüge-Commiſſion anzutragen, getreten iſt, theils hiernach, theils und hauptſächlich aber auch aus dem Grunde, nur allein gegen Erkenntniſſe der Bußgerichte

---

*) H. 292.
**) S 552.

(Untergerichte), nicht aber gegen die der Obergerichte zuſteht, weil der §. 7 des angezogenen Geſetzes vom 3. Auguſt 1833 auf den §. 25 der Forſtſtrafordnung in Anſehung der zu beobachtenden in dieſem Paragraphen enthaltenen Vorſchriften Bezug nimmt, der letztere Paragraph aber blos von den Rechtsmitteln wider die Erkenntniſſe der Bußgerichte (Untergerichte) handelt,

und der §9. des mehrerwähnten Geſetzes vom 3. Auguſt 1833, welcher die von den Obergerichten in erſter Inſtanz zu entſcheidenden Sachen zum Gegenſtande hat, lediglich eines vor der Urtheilsfällung abzugebenden Antrags der in §. 4 genannten Beamten gedenkt,

daß aber vorliegend die Berufung gegen ein Obergerichts-Erkenntniß ergriffen worden, mithin unſtatthaft,

und letzteres auch aus dem weiteren Grunde der Fall iſt, weil das Obergericht bereits in zweiter Inſtanz erkannt hat,

in Strafſachen aber geſetzlich überhaupt nur zwei Inſtanzen *) beſtehen

wird die Berufung als unſtatthaft zurückgewieſen.

4.

Das Juſtizamt zu Fronhauſen leitete im Jahre 1837 in Folge einer Anzeige des betreffenden Revierförſters eine Unterſuchung ein gegen mehrere Einwohner der Gemeinde Rollshauſen wegen verbotswidrigen Holzverkaufs ins Ausland, legte dieſelbe dem Criminal-Senate des Obergerichtes zu Marburg zur Entſcheidung vor, und dieſes verfügte am 10. Oktober 1837:

„Da die früher beſtandenen Holzausfuhrverbote durch die neueren Zollgeſetze als aufgehoben zu betrachten ſind, ſo iſt der eingeleiteten Unterſuchung keine weitere Folge zu geben.“

Gegen dieſe Verfügung erhob der Vertreter des zuſtändigen Oberförſters eine Beſchwerde an das Ober-Appellations-Gericht, welche:

„in Erwägung,

---

*) cf. Seite 335 des erſten Bandes.

daß der der Verordnung vom 30. December 1822 beigefügte Forſtſtraftarif unter Nr. 245 die Vorſchrift enthält, daß, wer Holz oder Holzkohlen, da, wo ſolches beſonders verboten ſei, außer Landes verkaufe oder bringe, in Gemäßheit der deshalbigen Verordnung von den gewöhnlichen Gerichten beſtraft werden ſolle,

daß ſomit die Ahndung vorkommender Uebertretungen eines ſolchen Verbotes, — wenn ſie ungeachtet der neuen Zollgeſetze noch ſtattfinden könnte — als den gewöhnlichen Gerichten überwieſen, nicht für einen Ausfluß der Forſtgerichtsbarkeit zu halten ſein würde,

woraus folgt, daß dem Querulanten in der von ihm in der Beſchwerdenſchrift geltend gemachten Eigenſchaft als Oberförſter gegen die angefochtene Obergerichtsverfügung ein Rechtsmittel zu ergreifen, nicht zuſtehen, namentlich eine ſolche Befugniß nicht aus dem Geſetze vom 3. Auguſt 1833 abgeleitet werden kann, indem daſſelbe nur die Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Vergehungen zum Gegenſtande hat,"

durch Dekret vom 20. Junius 1838 *) als unſtatthaft zurückgewieſen wurde.

---

*) R. 148.

daß der der Verordnung vom 30. December 1822 beigefügte Forſtſtraftarif unter Nr. 245 die Vorſchrift enthält, daß, wer Holz oder Holzkohlen, da, wo ſolches beſonders verboten ſei, außer Landes verkaufe oder bringe, in Gemäßheit der deßfallſigen Verordnung von den gewöhnlichen Gerichten beſtraft werden ſolle,

daß ſomit die Ahndung vorkommender Uebertretungen eines ſolchen Verbotes, — wenn ſie ungeachtet der neuen Zollgeſetze noch ſtattfinden könnte — als den gewöhnlichen Gerichten überwieſen, nicht für einen Ausfluß der Forſtgerichtsbarkeit zu halten ſein würde,

woraus folgt, daß dem Querulanten in der von ihm in der Beſchwerdeſchrift geltend gemachten Eigenſchaft als Oberförſter gegen die angefochtene Obergerichtsverfügung ein Rechtsmittel zu ergreifen, nicht zuſtehen, namentlich eine ſolche Befugniß nicht aus dem Geſetze vom 3. Auguſt 1833 abgeleitet werden kann, indem daſſelbe nur die Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Vergehungen zum Gegenſtande hat,"

durch Dekret vom 20. Junius 1838 *) als unſtatthaft zurückgewieſen wurde.

---

*) R. 148.

Bemerkenswerthe
Entſcheidungen
des
Criminal=Senates
des
Ober-Appellations-Gerichtes
zu
Caſſel.

Mit Genehmigung des Kurfürſtl. Juſtiz=Miniſteriums

herausgegeben

von

O. L. Heuſer,
Ober=Appellations=Gerichts=Sekretar.

Zweiter Band. — Zweites Heft.

Caſſel, 1846.
Druck und Verlag von Theodor Fiſcher.

Zweiter Band.

Zweites Heft.

Ueberſicht des Inhaltes.

Seite

A. Ausführlich dargeſtellte, zur Entſcheidung in höchſter Inſtanz gekommene, Unterſuchungen, deren Gegenſtand ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen war.

I. Vatermord 425
1) Sektion des Leichnams des Getödteten iſt kein weſentliches Erforderniß des Beweiſes des objektiven Thatbeſtandes der Tödtung.
2) Grundſätze über die Unterſcheidung des Complottes von dem Vertrage zwiſchen Urheber und Gehülfen.
3) Unter welchen Vorausſetzungen können Drohungen (pſychologiſcher Zwang) die in Folge derſelben vorgenommenen geſetzwidrigen Handlungen ſtraflos machen?
4) Grundſätze über die Beſtrafung des Vatermordes — Straffchärfungs- und Milderungsgründe. —
II. Verſuchter Betrug 504
III. Der Raubmörder Anton Schlot aus Pekelsheim 509
1) Der Verzicht eines wegen eines Capitalverbrechens Angeſchuldigten auf förmliche Vertheidigung iſt unwirkſam; dieſe erſcheint vielmehr als ein weſentliches Erforderniß des gerichtlichen Verfahrens
2) Grundſätze über die Erforderniſſe des künſtlichen Ueberführungsbeweiſes.
IV. Nach erfolgter Verabſchiedung von Militairperſonen ſind die noch nicht abgeurtheilten militairiſchen Vergehen derſelben nach den Militair-Strafgeſetzen (Kriegsartikeln) zu beurtheilen 585

V. Mord mittelſt Erhängung. — Verſuchte Abtreibung der Leibesfrucht. — Verſuch des Giftmordes 588
1) Ueber die Vorausſetzungen eines rechtsgültigen Geſtändniſſes.
2) Darlegung der Erforderniſſe des Verbrechens der Kindesabtreibung.
3) Strafbarkeit des Verſuches bei abſoluter Untauglichkeit des angewendeten Mittels.
4) Ueber die Erforderniſſe des Verbrechens der Vergiftung.
5) Mord, deſſen rechtliche Vorausſetzungen, deſſen Strafbarkeit und die dabei in Betracht zu ziehenden Milderungs- und Schärfungsgründe.
6) Einfluß des jugendlichen Alters des Verbrechers auf das Maaß der zu erkennenden Strafe.
7) Ein thatſächlich begründeter Widerruf des Geſtändniſſes von Seiten des Verurtheilten muß ſtets eine Fortſetzung der Unterſuchung und ein weiteres Erkenntniß veranlaſſen, und iſt von den in der Verordnung vom 11. December 1821 angegebenen Vorausſetzungen der Wiederaufnahme der Unterſuchung nicht abhängig.
VI. 681
1) Ueber die Art und Weiſe der Publication eines wider einen abweſenden Angeſchuldigten ergangenen Strafurtheils.
2) Wird durch den Tod eines Angeſchuldigten das mit Vermögensſtrafen bedrohte Vergehen deſſelben getilgt?
VII. Sodomie 690
1) Erforderniſſe des Thatbeſtandes dieſes Verbrechens.
2) Grundſätze über das Strafmaaß.
VIII. Iſt eine im Gnadenwege erlaſſene Strafe für den Begriff des Rückfalles als verbüßt anzuſehen? 693

B. Mittheilung von Entſcheidungen auf polizeigerichtliche Unterſuchungen.

I. Ueber die Beweiskraft der Anzeigen und Ausſagen öffentlicher Diener über Gegenſtände ihres Amtes in Polizeiſtrafſachen . . . 696
II. 702
1) Ueber die Auslegung des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius 1816 wegen der angeordneten Bücher-Cenſur.
2) Die Beſtimmungen dieſes Ausſchreibens ſind durch den Bundestagsbeſchluß vom 20. September 1819 und durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde nicht überall als aufgehoben zu betrachten.
3) Ueber die Aufhebung der Gültigkeit eines Strafgeſetzes durch desuetudo.
4) Unter welchen Vorausſetzungen haben Gewerbtreibende für die Handlungen ihrer Gehülfen, wodurch ein Strafgeſetz übertreten wird, einzuſtehen?

5) In dem Umſtande, daß auf die Befolgung einer geſetzlichen Vorſchrift längere Zeit von den mit Vollziehung derſelben beauftragten Behörden nicht gehalten worden iſt, iſt ein Strafmilderungsgrund zu finden.

6) Was iſt unter Preßvergehen im Sinne des §. 116 der Verfaſſungsurkunde zu verſtehen?

C. Mittheilung bemerkenswerther Entſcheidungen, welche in Beziehung auf ein beſtimmtes Verbrechen oder Vergehen ergangen ſind.

I. Austreten 726

1) 727

a) Der Umſtand, daß in den Vorladungsverzeichniſſen und Ediktalladungen der Namen eines ausgetretenen Militairpflichtigen unrichtig angegeben iſt, ſteht nicht unbedingt deſſen Beſtrafung entgegen.

b) Die Ediktalladung wird dadurch, daß der Aufenthaltsort eines ungehorſamen Militairpflichtigen bekannt iſt, weder unnöthig, noch kraftlos.

c) Das Geſuch um Zurückziehung des Contumazialerkenntniſſes gehört vor das Gericht der erſten Inſtanz.

2) 729

a) Zur verbindenden Kraft eines während der Abweſenheit eines Unterthanen erlaſſenen Geſetzes wird nicht erfordert, daß dieſer ausdrückliche Kenntniß von demſelben erhalten habe.

b) Durch das minderjährige Alter wird die Rechtsunwiſſenheit des ungehorſamen Militairpflichtigen nicht entſchuldigt.

3) Anwendung der Beſtimmung des §. 113 Abſchn. 2 des Rekrutirungsgeſetzes auf einen Militairpflichtigen, welcher weder im Aushebungstermine, noch in Folge der Ediktalladung ſich ſiſtirt hat, weil er während dieſer Zeit wegen eines Verbrechens in Unterſuchungs- oder Strafhaft war 732

II. Bedrohung und Mißhandlung öffentlicher Diener in Verrichtung ihres Dienſtes 738

Ueber die Auslegung der §§. 13 und 14 der Verordnung vom 22. Oktober 1822 zur Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe.

III. Meineid. (Nachtrag zu Seite 238 des erſten Bandes.) . . . 748

1) Das in einer polizeilichen Unterſuchungsſache von einem Zeugen wider beſſeres Wiſſen abgelegte falſche Zeugniß iſt als Meineid anzuſehen 748

2) Ein in einem Civilproceſſe eidlich abgelegtes falſches Zeugniß wird als Meineid angeſehen, wenn auch der Zeuge durch die wahrheitswidrige Ausſage weder einen Vortheil, noch eine Schadensſtiftung beabſichtigte 756

3) Grundſätze über den Beweis des Meineides und über das Strafmaaß 752
4) Ein angeblich in Folge pſychologiſchen Zwanges abgelegter Meineid 756
5) Ueber den rechtlichen Unwerth einer Mental-Reſervation bei Ablegung eines Eides 758

D. Bemerkenswerthe Entſcheidungen aus dem Criminal-Proceſſe.

I. Hauptunterſuchung 763
II. Disciplinar-Vorunterſuchung. (Beitrag zur Erläuterung der §. 47 und 50 des Staats-Dienſtgeſetzes vom 8. März 1831.) 773
III. Publication der Urtheile 782
IV. Ueber die Wirkung der Zurücknahme der Anklage eines Familiendiebſtahls nach eingeleiteter Unterſuchung 784
V. Ueber die Wirkung der Zurücknahme der Anklage einer Beleidigung nach eingeleiteter Unterſuchung 785
VI. Polizeigerichtliches Verfahren (Fortſetzung) 787
VII. Appellation (Fortſetzung) 790

A.

Ausführlich dargeſtellte, zur Entſcheidung in höchſter Inſtanz gekommene, Unterſuchungen, deren Gegenſtand ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen war.

I. Vatermord *).

1) Sektion des Leichnams des Getödteten iſt kein weſentliches Erforderniß des Beweiſes des objektiven Thatbeſtandes der Tödtung.

2) Grundſätze über die Unterſcheidung des Complottes von dem Vertrage zwiſchen Urheber und Gehülfen.

3) Unter welchen Vorausſetzungen können Drohungen (pſychologiſcher Zwang) die in Folge derſelben vorgenommenen geſetzwidrigen Handlungen ſtraflos machen?

4) Grundſätze über die Beſtrafung des Vatermordes — Strafſchärfungs- und Milderungsgründe.

Der Gegenſtand dieſer Darſtellung, ein Verbrechen, für welches die Sprache keinen Namen haben ſollte, bietet in hiſtoriſcher und rechtlicher Beziehung ein nicht geringes Intereſſe dar, und die Unterſuchung hat ergeben, daß der unwiderſtehliche Drang des Gewiſſens auch in dieſer Sache ſein gutes Recht und dem Richteramte den gewohnten Beiſtand bewahrt habe.

*) W. 133. Die vorkommenden Eigennamen der Angeſchuldigten ſind fingirt.

Der Israelit Meier David zu Eſchwege, deſſen Familie aus ſeiner Frau und fünf Kindern, Röschen, Abraham, Victor, Leyſer und Salomon, beſtand, beſaß zu Eſchwege ein kleines Wohnhaus, und lebte von einem unbedeutenden Handel mit altem Silber, Lumpen, Menſchenhaaren u. dergl. mehr. Seine Vermögensverhältniſſe waren dürftig, doch war der Haushalt ſo lange in ziemlichem Stande, als ſeine Frau lebte, welche, jung und hübſch, ihren älteren mürriſchen, zänkiſchen Mann zu regieren, und die häufigen Ausbrüche ſeines Zornes einigermaßen zu mäßigen verſtand, obwohl auch ſie mitunter ſeinen Mißhandlungen mehr oder weniger ausgeſetzt war.

Im Herbſt 1833 ſtarb jedoch die Ehefrau David; die älteſte Tochter Röschen, ein von allen Seiten gut bezeugtes Mädchen, verließ das älterliche Haus, um ſich in Mühlhauſen zu vermiethen, und Meier David, damals 54 Jahre alt, führte nun den Haushalt mit ſeinen vier Söhnen, von denen Abraham im Jahre 1815, Victor im Jahre 1817, Leyſer im Jahre 1821 und Salomon im Jahre 1824 geboren war, fort. Abraham, ein Burſche von einem heftigen boshaften und dabei unternehmenden Charakter, hatte öfters Zank und Streit mit dem Vater, die Brüder unter einander lebten jedoch ſehr einig, — ſie hingen, wie einige Nachbarn ſich ausdrücken, wie Pech an einander — wobei es nicht zu verkennen war, daß Abraham über die, ohnehin jüngeren, Brüder viel vermochte, und dieſe ſeinen Willen zu befolgen um ſo mehr gewohnt waren, als das liebloſe und zänkiſche Weſen des Vaters nur Furcht und keine Liebe zu dieſem bei ihnen erweckt hatte.

Am 12. Sept. 1833 zeigte Meier David gerichtlich an, ſein Sohn Abraham habe ihn ohne Urſache mit einem Knüppel zu ſchlagen gedroht. Abraham ſtellte jedoch dieſe Beſchuldigung in Abrede, und da der Vater erklärte, daß er dieſelbe nicht beweiſen könne, und ſich mit ſeinem Sohne verſöhnt habe, ſo wurde die Unterſuchung nicht weiter fortgeſetzt.

Am 6. Mai 1834 trat der Vater gegen Abraham wieder klagend auf, indem er denſelben beſchuldigte, er betrage ſich ſehr ſchlecht, komme des Abends ſpät nach Haus, trinke ſtark und mache

Schulden. Er habe ihn wegen ſeines ſchändlichen Betragens zur Rede geſetzt, Abraham habe ihm aber erwiedert:

„ich laſſe mir nichts befehlen, und nagele dir doch ein Bret in der Synagoge in den Rücken.“

(Dieſe Aeußerung bezog ſich auf eine gerichtlich anhängige Unterſuchung, wonach Abraham, um Unruhe zu ſtiften, ſeinem Vater eine Art Pult oder Klappe in den Stand in der Synagoge genagelt haben ſollte).

„Bei der obigen Aeußerung habe Abraham gerade ein Meſſer in der Hand gehabt, und ſei mit dieſem, als er ihm etwas hart zugeredet, auf ihn eingegangen; er habe ihm daher das Meſſer zu entreißen geſucht, Abraham habe ihm aber ſolches durch die rechte Hand gezogen, wodurch am vierten Finger eine ziemlich tiefe Wunde entſtanden ſei.“

Abraham David ſtellte auch dieſe Beſchuldigung in Abrede, indem er vorgab, ſein Vater habe dieſelbe erdichtet, um ihn aus dem Hauſe zu treiben, und dann ein liederliches Leben zu führen.

Die Lokal-Polizei-Behörde gab hierauf, um weitere Thätlichkeiten zwiſchen Vater und Sohn zu verhindern, dem Letzteren am 21. Mai 1834 bei Meidung angemeſſener Arreſtſtrafe auf, ſich binnen 8 Tagen zu vermiethen, und ſo das älterliche Haus zu verlaſſen. Abraham befolgte dieſe Auflage, begab ſich am 1. Junius 1834 über Caſſel, Allendorf, Witzenhauſen nach Mühlhauſen, und kehrte, da ſeine Bemühungen als Knecht ein Unterkommen zu finden an allen Orten vergeblich geweſen waren, und wegen gänzlichen Mangels an Unterhaltungsmitteln, am 23. oder 24. Junius 1834 nach Eſchwege zurück, begab ſich jedoch nicht zuerſt in das Haus ſeines Vaters, ſondern hielt ſich heimlich einige Tage in der Scheune eines Nachbars, Brill, und dann etwa fünf Tage in einem Wirthsgarten außerhalb des Thores, den ſ. g. fünf Höfen, auf. An dieſen Aufenthaltsorten verſorgten ihn ſeine Brüder Leyſer und Salomon mit Lebensmitteln, und als dieſe erklärten, daß dieſes ohne Wiſſen des Vaters nicht länger geſchehen könne, erſchien Abraham endlich am 1. Julius 1834 wieder in dem älterlichen Hauſe.

Einige Zeit vor dieſem Tage hatte Meier David an einen

Silberarbeiter zu Eſchwege eine Anzahl ſilberner Löffel verkauft, hatte dafür ungefähr 50 Thaler erhalten, die er Ende Junius 1834 in Louisd'ors umwechſelte, und trug dieſes Gold, wie den jüngeren Söhnen nicht unbekannt war, Abraham aber vor dem 1. Julius nicht erfahren haben will, in ein leinenes Läppchen eingenäht, an einer Schnur um den Hals auf dem bloßen Leibe, und hatte gegen mehrere Nachbarsleute, beſonders nach ſtatt gehabten Zänkereien mit ſeinen Kindern, ſich wegen deren Ungehorſam beklagt und geäußert: er ſei des Lebens müde, er wolle ſich todt ſchießen — auf das Grab ſeiner Frau habe er Haare gelegt, und dieſelbe dadurch angerufen, daß ſie ihn nachholen möge, denn er ſei auf der Welt nichts mehr werth; den Abraham ſchieße er auch noch todt.

Am 1. Julius 1834 kehrte, wie ſo eben erwähnt, Abraham in das älterliche Haus zurück; Nachmittags gegen drei Uhr ſahen mehrere Nachbarsleute den Meier David mit einem Lumpenſack auf dem Rücken in ſein Haus treten, und hörten unmittelbar hierauf denſelben Abraham! Abraham! und Bürgerrecht! rufen. Einige Nachbarn eilten nach dem David'ſchen Hauſe hin, da aber darin wieder alles ruhig, die Hausthüre auch verriegelt war, und einige der jüngeren Kinder ganz unbefangen an dem Fenſter ſtanden, Zänkereien in dem Hauſe auch etwas ganz Gewöhnliches waren, Niemand gern mit dem alten Meier und eben ſo wenig mit Abraham zu thun haben mochte, und Victor, wie einige Zeugen verſicherten, ihnen zurück winkte, als ſie auf das Haus zueilten, ſo traten dieſelben von der Hausthüre zurück. Abends liefen die jüngeren David'ſchen Söhne wie gewöhnlich vor dem Hauſe auf der Straße umher, und erzählten am anderen Morgen, Abraham habe ihnen geſtern einen Brief von ihrer Schweſter Röschen vorgeleſen, als ihr Vater in die Stube getreten ſei, und alsbald den Abraham mit einem Meſſer mehrmals in den Arm geſtochen habe. Dieſer habe gedroht, die Sache bei dem Amte anzuzeigen, weshalb der Vater in Angſt gerathen und in der Nacht fortgegangen ſei; — Leyſer habe ihm ein Päckchen bis an den Mühlgraben (das Ufer der Werra) tragen müſſen. Abraham, welcher am zweiten Tage an der Werra ſtand, und ſeinen verwundeten Arm

wuſch, erzählte das Nämliche, und ſo war der alte Meier verſchwunden, ohne daß dieſes beſonders auffiel, oder als etwas Außergewöhnliches zur Kenntniß der Behörden gelangte, da derſelbe auf ſeinen Handelsumgängen öfters längere oder kürzere Zeit abweſend war.

Am 15. Julius 1834 Morgens gegen 5 Uhr, begaben ſich der Taglöhner Fiſcher, ſowie die Ehefrauen Schäfer und Herold von Albungen, einem 2 Stunden unterhalb Eſchwege an der Werra gelegenen Dorfe, um Flachs zu rupfen am rechten Werra-Ufer hinauf, und bemerkten unter dem Schloſſe Fürſtenſtein etwa in der Mitte des Fluſſes einen Tragekorb, an welchem ſich ein Strick befand, und 5 bis 6 Schritte weiter unten einen im Waſſer liegenden menſchlichen Leichnam, von welchem jedoch, da quer über demſelben ein Balken lag, nur der Kopf und ein Bein ſichtbar war. An dieſes befeſtigte Fiſcher den Strick, und zog ſodann den Leichnam, damit er nicht fortfließe, auf eine ſeichtere Stelle nach dem Ufer hin. Da derſelbe einen ſtarken Geſtank verbreitete, ſo ſahen ihn ſo wenig die Frauen, als Fiſcher näher an; der Letztere ließ aber den Vorfall dem Schultheißen zu Albungen melden, und dieſer machte davon dem kurfürſtlichen Juſtizamte zu Eſchwege alsbaldige Anzeige.

Noch an demſelben Tage begab ſich das Gericht, bis zu deſſen Ankunft die Leiche durch den Ortsdiener von Albungen bewacht wurde, mit Zuziehung des zuſtändigen Phyſikus und Amtswundarztes an Ort und Stelle, und traf den Leichnam in der von dem Tagelöhner Fiſcher bezeichneten Lage an.

Das über den Befund aufgenommene Protokoll, welches nur von dem Amtsaktuar unterſchrieben iſt, beſchränkt ſich im Weſentlichen auf folgende Bemerkungen:

„Etwa 100 Schritt oberhalb des am rechten Werra-Ufer bei Albungen gelegenen ſ. g. Eſelsbrunnen fand man einen Leichnam mit Mannskleidern, welcher zwei Schritte vom Ufer und zwar dergeſtalt im Waſſer lag, daß er von demſelben halb bedeckt war, mit dem Kopfe nach dem rechten, mit den Beinen nach dem linken Ufer gerichtet, das Geſicht oben. Quer über dem Leichnam lag ein ſechs Fuß langer Balken. Man ließ den Leichnam an das

Ufer bringen, und ſah alsbald, daß das Geſicht, der Verweſung nahe, bis auf die großen geſunden und ſtarken Zähne, ganz entſtellt war, daß das Haupthaar ſammt den Schädelhäuten ſchon gänzlich fehlte, und daß das linke Bein im Kniegelenke abgefault und fort war. Hierauf wurde der Leichnam entkleidet; die Kleidungsſtücke waren folgende: ein noch guter Kittel von gutem blauen Leinen, helle Pique-Weſte, darunter die zehn Gebote, ſchwarz ſeidenes Halstuch, graue und feine aber geflickte kurze Beinkleider, gewöhnliches Hemd, alles, ohne Zeichen und am rechten Beine ein grober rindslederner Bauernſtiefel."

„Man ließ die Genitalien unterſuchen; die Eichel war der Auflöſung nahe, und es ließ ſich nicht beſtimmt erkennen, ob ſie beſchnitten geweſen; es gewann jedoch das Anſehen, als ob die Vorhaut gefehlt habe. Der ganze Cadaver hatte ſchon einen hohen Grad von Fäulniß erreicht. Spuren einer Gewaltthat fanden ſich, ſo weit dies dermalen noch zu ermitteln ſteht, nach der Angabe des Phyſikus nicht vor. Hierauf wurden die Taſchen der Kleider viſitirt. In der linken Hoſentaſche fand ſich ein lederner Beutel und hierin waren: ein Kreuzer und ein halber Kreuzer, zwei franzöſiſche Laubthaler, zwei kleine Schnallen von Silber, zwei ſilberne Hemdknöpfe von durchbrochener Arbeit, zehn Knöpfchen von kleinen und alten franzöſiſchen Münzen, ein Probirſtein und 16 ſilberne Probirſtäbchen."

„Dem Schultheißen zu Albungen wurde der Beutel mit dem Gelde und den Werthgegenſtänden, der Kittel, die Weſte und die zehn Gebote nebſt einem aufgetrennten Sack, welcher ſich bei dem Leichnam befand, zur Einſendung überliefert, und demſelben aufgegeben, den Leichnam am Ufer einſcharren zu laſſen."

Von dem Tragekorb ſchweigt das Protokoll ganz; erſt im December 1834 wurde derſelbe von Friedrich Fiſcher eingezogen und gerichtlich anerkannt.

In dem Tagebuch des Phyſikus findet ſich unter dem 15. Julius 1834 Folgendes eingetragen:

„Zu Albungen einen im Waſſer gefundenen männlichen Leichnam, an welchem die Verweſung ſo weit vorgeſchritten, daß die äußeren Umriſſe des Körpers gänzlich entſtellt und aus denſelben

eine Perſonalbeſchreibung nicht möglich war, beſichtigt. Der linke Unterſchenkel war durch die allgemeine Fäulniß abgefallen, und nicht mehr vorhanden, der rechte durch die Fäulniß ſo weit aufgelöſet, daß er dem Abfallen nahe war. Das fehlende Präputium, die vorgefundenen zehn Gebote, geben Aufſchluß, daß defunctus von israelitiſcher Religion ſei."

Am 18. Julius 1834 wurde ſodann in der Werra bei Allendorf, im ſ. g. Eulenſee, ein menſchliches Unterbein gefunden, welches mit einem ſchwarzen Strumpf und Stiefel bekleidet war, und welches auf Verfügung des Juſtizamtes daſelbſt, ohne vorgängige gerichtliche Beſichtigung, am Ufer des Fluſſes verſcharrt wurde.

Am 17. Julius 1834 hatte das genannte Juſtizamt zu Eſchwege in Erfahrung gebracht, daß der Jude Meier David von Eſchwege ſich in Folge eines Streites mit ſeinen Söhnen von Haus entfernt habe, und ſeitdem vermißt worden ſei. Victor David wurde hierüber vernommen, und erklärte, daß ſein Vater mit dem Abraham am 1. Julius in Streit gerathen ſei, denſelben mit einem langen Meſſer in den Arm geſtochen, und ſich in der Nacht nach dieſem Vorfalle, wahrſcheinlich aus Furcht vor deshalb verwirkter Strafe, von Haus entfernt habe, und noch nicht zurückgekehrt ſei.

Die übrigen Söhne des Meier David, welche ebenwohl vernommen wurden, gaben eine gleiche Erklärung, und Leyſer David gab noch beſonders an, daß ſein Vater ihn des Morgens nach dem erzählten Streite mit Abraham gegen 3 Uhr geweckt und ihn geheißen habe, ihm mit einem Päckchen, worin Kleider geweſen, zu folgen. Er habe ſeinen Vater bis an den Mühlgraben (eine unmittelbar am Werra-Ufer gelegene Straße der Stadt) begleitet, wo ihm derſelbe das Päckchen abgenommen und ihn wieder nach Hauſe geſchickt habe. Seitdem habe er den Vater nicht wieder geſehen.

Das Obergericht, welchem die Akten hierauf vorgelegt wurden, verfügte die Fortſetzung der Unterſuchung; die vier Brüder David wurden verhaftet, jedoch nach einigen Tagen und nach nochmaliger Vernehmung, wobei ſich namentlich Leyſer und Salomon ſehr unbefangen zeigten, wieder entlaſſen. Die Ergebniſſe der

fortgeſetzten Unterſuchung, ſo weit ſolche geeignet waren, gegen die genannten Brüder, namentlich gegen Abraham David, hinſichtlich des Todes ihres Vaters einen Verdacht zu begründen, beſtanden hauptſächlich nur darin:

1) daß die genannten Brüder, vorzüglich Abraham, mit ihrem Vater in Unfrieden gelebt hatten,

2) daß am 1. Julius 1834, wo Abraham gegen den Willen ſeines Vaters in deſſen Haus zurückgekehrt war, zwiſchen Beiden ein Streit ſtattgefunden hatte, bei welchem der erſtere von ſeinem Vater mit einem Meſſer verwundet worden ſein ſollte,

3) daß Meier David bei dieſem Kampfe mit dem Worte „Bürgerrecht!“ mehrmals um Hülfe gerufen hatte,

4) daß derſelbe ſeit dieſem Tage ſpurlos verſchwunden war, und deſſen wahrſcheinlicher Leichnam 14 Tage nachher in der Werra gefunden wurde,

5) daß, nach Ausſage des Jonas Kahn, Victor David, als ihm Jemand geſagt, daß der Leichnam eines Juden in der Werra gefunden, ſichtbar erſchrocken ſei und daß nach Ausſage der Ehefrau Krieger, derſelbe, als er ihr am 2. Julius Morgens erzählt, ſein Vater ſei in der vorhergegangenen Nacht fortgegangen, und ſie entgegnet habe, daß ſie die Hausthüre des nahe bei ihrer Wohnung gelegenen David'ſchen Hauſes in der fraglichen Nacht nicht habe aufgehen gehört, ganz verlegen verſtummt ſei, ſowie daß Victor oder Leyſer David, als ſie einem von dieſen beiden ſpäter geſagt, daß der Leichnam des Vaters in der Werra gefunden worden ſei, blaß wie die Wand geworden, und ganz kleinlaut und beſtürzt geſagt habe: „nun da iſt es ja gut, daß er weg iſt“,

6) das ſich die Brüder in ihren Ausſagen hin und wieder in Widerſprüche verwickelt haben,

7) daß Meier David kurz vor ſeinem Verſchwinden Doppel-Louisd'ore beſeſſen, und Abraham kurz nach dem Verſchwinden ſeines Vaters ſolche Münzen hat ſehen laſſen und ausgegeben hat, dieſes jedoch beharrlich leugnete, und auch der Erwerb des Geldes, welches er geſtändigermaßen zu der angegebenen Zeit ausgegeben hat, nicht vollſtändig nachzuweiſen vermochte.

Die bei dem Leichnam gefundenen Kleider und ſonſtigen Gegenſtände wurden von den David'ſchen Kindern nur theilweiſe als ſolche anerkannt, die ihrem vermißten Vater angehört, was weiter unten ausführlicher bemerkt werden wird.

Eine öffentliche Aufforderung zur Anzeige an Diejenigen, welche über den gefundenen Tragkorb Auskunft zu geben vermögen, blieb ohne Erfolg.

Die Frage endlich: ob das an dem Leichnam fehlende Bein unter den obgewalteten Umſtänden ſich in Folge der Fäulniß von dem Körper habe lostrennen können? haben die Gerichtsärzte bejahend beantwortet, und weiter bemerkt: wenn der Leichnam im Leben bedeutende, zumalen penetrirende Verletzungen erlitten, ſo würde man Spuren derſelben an ihm gewiß noch wahrgenommen haben; denn, wenn gleich der Leichenbefund ergeben, daß der Leichnam einen ſolchen Grad der Fäulniß erreicht gehabt, daß eine Legal-Section, ohne die Geſundheit der Obducenten in Gefahr zu bringen, nicht habe vorgenommen werden können, ſo ſei doch derſelbe in totale Mazeration noch nicht übergegangen geweſen.

Das Ergebniß der Unterſuchung begründete einige Wahrſcheinlichkeit, aber keine rechtliche Gewißheit der Annahme, daß Meier David eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, und daß Abraham David ſich ſtrafbar dabei betheiligt habe. Das Obergericht entband daher durch Urtheil vom 26. Mai 1835 den Abraham David hinſichtlich der unterſuchten Mißhandlung und Tödtung ſeines Vaters von der Unterſuchung, und dieſe beruhte nun gänzlich bis zum 5. December deſſelben Jahres.

An dieſem Tage erſchien vor dem Juſtizamte zu Eſchwege der Baumwollenweber Völke von da, und machte die Anzeige: Victor David habe ihn gebeten, dem Amte anzuzeigen, daß er bekennen wolle, wie ſein Vater um das Leben gekommen ſei, denn er habe nicht eher Ruhe, bis er bekannt habe. Schon ſeit 8 Tagen habe ihn derſelbe beſtürmt, dieſes anzuzeigen.

Das Juſtizamt ließ hierauf alsbald die David'ſchen Söhne vorführen, vernahm dieſelben nach einander und verfügte deren Verhaftung.

Victor, Leyſer und Salomon David (die beiden Letzteren, wie es in dem Protokoll heißt, nach anfänglichem hartnäckigen Leugnen) geſtanden auch bei der erſten Vernehmung, daß Abraham ihren Vater um das Leben gebracht habe, dieſer aber ſtellte die Beſchuldigung ſeiner Brüder auf das Beſtimmteſte in Abrede, indem er über die Vorgänge vom 1. Julius ſeine früheren Angaben mit dem Bemerken wiederholte, Leute die er nicht zu benennen wiſſe, hätten ihm erzählt, daß ſie ſeinen Vater ſpäter noch bei einem nahe gelegenen Dorfe geſehen hätten, und in Beziehung auf die Anzeige ſeines Bruders Victor einwendete, er wolle beweiſen, daß Victor verrückt und ſeit einiger Zeit ganz irre ſei.

Vom 6. December 1835 bis zum 26. Februar 1836 fand keine weitere Vernehmung des Abraham David ſtatt. An dieſem Tage ließ derſelbe das Juſtizamt um ſeine Vorführung bitten, und erklärte, nachdem dieſes geſchehen war: ich will bitten, mich der Haft zu entlaſſen, weil ich unſchuldig bin; mein Bruder kann ja noch mehr ſagen. Ich kann es im Gefängniß nicht mehr aushalten.

Das Juſtizamt wieß das Verlangen des Abraham David zurück, und ſchon am 29. Februar ließ dieſer dem Gerichte durch den Gefangenwärter anzeigen, er wolle bekennen, daß er ſeinen Vater ermordet habe.

In dem alsbald abgehaltenen Verhör erklärte derſelbe:

„Mein Vater hat uns Kinder überhaupt ſchlecht behandelt, und uns ſehr häufig mißhandelt. Auch an meiner Mutter vergriff er ſich ſehr häufig, und mißhandelte dieſelbe. Nach dem Tode meiner Mutter ſetzte der Vater die Mißhandlungen gegen uns Kinder in noch höherem Grade fort, und nöthigte meine Schweſter Röschen und mich, das elterliche Haus zu verlaſſen. Ich entfernte mich am 1. Junius 1834, ſuchte an verſchiedenen Orten vergebens ein Unterkommen, und kehrte endlich nach Eſchwege zurück, wo ich mich einige Tage in der Scheune des Chriſtoph Brill und in den fünf Höfen aufhielt, und von meinen Brüdern mit Nahrungsmitteln verſehen wurde. Ob ich zu Brill geſagt habe, es müſſe mit meinem Vater eine andere Wendung nehmen, iſt mir nicht mehr erinnerlich. Meine Brüder hatten mir geſagt,

ſie könnten mir kein Eſſen mehr bringen, und da ich auch kein Geld hatte, ſo war ich genöthigt nach Haus zurückzukehren. Ich kletterte des Abends, es war an einem Montage (30. Junius 1834) über die neben unſerem Hauſe befindliche Thüre, welche den ſchmalen Gang zwiſchen dieſem und dem Garten verſchließt, und übernachtete in dem hinter dem Hauſe gelegenen Stalle. Den Dienſtag Morgen ſchlich ich mich von Auſſen in die Küche und von da in den Keller, nachdem ich zuvor meine Stiefeln ausgezogen hatte, damit mein Vater mich nicht gehen hören ſollte. Einige Zeit nachher kam mein Vater in den Keller, um, wenn ich nicht irre, einen Krug mit Milch zu holen. Da es dunkel in dem Keller war, ſo ſah mein Vater mich nicht, wohl aber meine Stiefel, die ich neben den im Keller ſtehenden Schrank geſtellt hatte. Ich beſorgte, mein Vater möge mich in dem Keller ſuchen, und begab mich deshalb wieder in den Stall. Einige Zeit nachher hörte ich meinen Vater das Haus verlaſſen und meine Brüder, ich glaube Victor und Leyſer, kamen nun in den Stall, und ſagten mir, der Vater habe gefragt, wem die Stiefeln gehörten und erklärt: er brauche kein Geld für mich auszugeben, und wenn er mich im Hauſe treffe, ſo werde er mich umbringen; auch ſie, meine Brüder, wolle er umbringen, wenn ſie ihm des Nachmittags bei ſeiner Rückkehr nicht ſagen würden, wem die Stiefeln gehörten. Ich ging nun in die Wohnſtube zu meinen Geſchwiſtern und ſagte:

„wenn mein Vater mich um das Leben bringen will, und der ganze Haushalt zu Grunde gehen ſoll, ſo will ich den Vater umbringen.“

Ich verbot zugleich meinen Brüdern, mich zu verrathen, und dieſe erwiederten:

„wir wollen dich nicht verrathen; es iſt doch einmal nicht anders; mache du, was du willſt.“

Ich machte nun Kaffee, und trank denſelben. Nachmittags gegen zwei oder drei Uhr kehrte der Vater zurück, und hatte einen Sack mit Lumpen auf dem Rücken, welchen er an ſich feſt gebunden hatte. Ich ſaß gerade auf einem Stuhl unweit der Stubenthüre, als einer meiner Brüder, ich weiß nicht welcher, zu mir ſagte: jetzt kommt der Vater! Ich hatte ſchon ein Tiſchmeſſer,

welches ſpitz zulief, aus der Tiſchſchublade genommen, ſtand auf, und erwartete ſo an der Stubenthüre die Ankunft des Vaters. Als derſelbe durch die Stubenthüre hereintrat, ſtach ich mit dem Meſſer nach ihm, und zwar, wie ich nicht anders weiß, nach dem Kopfe, faſſte ihn am Kragen und zerrte ihn nach der Küchenthüre hin. Der Vater rief: Abraham was machſt du? und ſchrie: Bürgerrecht! Ob er ſonſt noch etwas gerufen hat, weiß ich nicht. Ich öffnete die Küchenthüre, und ſtieß den Vater in die Küche, und zwar ſo, daß er mit dem Kopfe nach dem Hofe hin und mit den Beinen nach der Treppe zu lag, welche von der Küche aus in die Kammer führt, ſo daß, wenn man aus der von der Wohnſtube in die Küche führenden Thüre kommt, der Körper quer gelegen war. Ich bückte mich in der Küche über meinen Vater her und verſetzte demſelben hier noch mehrere Stiche in den Hals und in den Kopf. Der Vater hatte indeſſen auch ein Meſſer, wahrſcheinlich aus ſeiner Weſte, hervorgeholt, womit er mich in den linken Arm, in die rechte Hand und in die Finger derſelben verwundete. Etwa eine Viertelſtunde mochte ich mit meinem Vater in der Küche geweſen ſein, und ihn auf die angegebene Weiſe verletzt haben, als er endlich todt war. Er blutete ſtark, beſonders aus der Halswunde. Daß er wirklich todt war, davon habe ich mich dadurch überzeugt, daß er nicht mehr athmete, und kalt und ſteif wurde."

Nachdem ich den Vater auf die bemerkte Weiſe getödtet hatte, band ich den Sack von ihm los, ſchüttelte die Lumpen neben dem Keller bei die Treppe, und that den Leichnam in den geleerten Sack, und zwar ſo, daß die Beine heraus ſtanden. Um aber das Herausſtehen der Beine aus dem Sacke zu verhüten, wollte ich beide Beine des Leichnams abſchneiden; als ich jedoch das linke Bein in der Gegend des Kniegelenkes, und zwar mit demſelben Meſſer, womit ich den Vater umbrachte, abgeſchnitten hatte, ſo konnte ich vor Schmerzen, die ich an meiner verwundeten Hand auszuſtehen hatte, das andere Bein nicht abſchneiden. Ich that das abgeſchnittene linke Bein, welches ganz abgetrennt war, auch in den Sack, und trug dieſen in den Stall. Ehe ich den Leichnam in den Sack that, unterſuchte ich denſelben, und nahm die fünf Goldſtücke, zwei Ducaten und drei Doppellouisdore, welche

ſich in einem eingenähten Läppchen befanden, das mein Vater unter der Weſte an ſich hängen hatte, heraus. Die Kleidungsſtücke, womit der Vater bekleidet war, ließ ich an dem Leichnam. Das in der Küche am Erdboden liegende Blut beſtreute ich mit Sand und kehrte dieſen weg. Auf gleiche Weiſe ſuchte ich die in der Stube befindlichen Blutflecken zu verwiſchen."

„Aus dem Stalle trug ich den Leichnam in den Keller; an beiden Orten lag er mehrere Tage. In der Nacht von dem Montag auf den Dienſtag nach der Tödtung, — welche Dienſtag den 1. Julius geſchehen ſein ſoll — ſtand ich auf, holte den Leichnam des Vaters aus dem Keller, legte ihn quer über einen Tragkorb (Kötze), trug ihn nach der herrſchaftlichen Mühle, band ihn von dem Korbe los, und warf ihn mit dieſem in die Werra. Zuvor ſchnitt ich den Sack auf, in welchem der Leichnam ſich befand, und ſenkte auch jenen in das Waſſer. Mit einem daſelbſt liegenden Stück Holz von der Länge eines Mannes wollte ich den Leichnam in die Tiefe ſenken; der Balken fiel mir bei dieſer Gelegenheit auch in das Waſſer. Mein Bruder Leyſer hatte mich auf dieſem Gange begleitet; ich ließ ihn ein Stück von dem Platze entfernt, wo ich den Leichnam in das Waſſer warf, zurück, und ging nachher wieder mit ihm nach Haus."

„Die Stellen, an welchen ich den Vater verwundet habe, vermag ich nicht genau anzugeben, ich weiß jedoch gewiß, daß ich ihn in den Hals, und zwar in die Gegend des Kehlkopfes geſtochen habe, ſo wie, daß er aus dieſer Wunde am ſtärkſten geblutet hat."

„Den Entſchluß, den Vater umzubringen faßte ich, nachdem mir die Brüder geſagt hatten, ich dürfe deſſen Rückkehr nicht abwarten, indem derſelbe gedroht habe, mich umzubringen, wenn er mich zu Hauſe antreffe. Ich wußte nirgends anders hin, und glaube, daß die ſchlechte Behandlung, welche mein Vater meiner Mutter ſowohl, als uns Geſchwiſtern von je her hat zu Theil werden laſſen, mir einigermaßen zur Entſchuldigung gereichen wird."

„Nach vollbrachter That inſtruirte ich meine Brüder, ſie ſollten ſagen, der Vater habe mich mit einem Meſſer überfallen, und ſei die Nacht darauf, wahrſcheinlich aus Furcht vor Strafe, weggegangen, Leyſer habe ihm den Packen ein Stück Weges getragen,

Bemerken muß ich hierbei, daß Leyſer in der auf die Ermordung des Vaters folgenden Nacht wirklich ein Päckchen mir gehöriger Sachen, — eine Weſte, ein Hemd, und eine Hoſe, welche voll von Blut waren — auf mein Geheiß in die Werra tragen mußte.“

Als der Leichnam bei Albungen gefunden worden war, befand ich mich gerade in Allendorf bei dem Wirth Deichmann. Es wurde erzählt, es ſei der Leichnam eines Juden gefunden worden, und ich ſchickte deshalb meinen Bruder Leyſer, welcher bei mir war, nach Eſchwege, um Erkundigung einzuziehen, ob es der Leichnam unſeres Vaters ſei. Leyſer, welcher am nämlichen Tage zurückkehrte, beſtätigte letzteres, und wir gingen hierauf nach Eſchwege zurück. Einige Tage ſpäter begab ich mich nach Mühlhauſen, von wo ich meine Schweſter Röschen abholte. Ich geſtand ihr, daß ich, weil ich keinen andern Ausweg gewußt, den Vater umgebracht habe, und geſtand ihr das Nämliche zu Eſchwege in Gegenwart meiner Brüder, worauf ſie mich ſehr darüber ausſchalt.“

„Als ich das Verbrechen beging, waren meine Brüder Victor Leyſer und Salomon in der Stube, es hat aber keiner von ihnen bei der Ermordung geholfen.“

Das Gericht bemerkte zu Protokoll, daß Abraham David bei Ablegung dieſer Geſtändniſſe mitunter ſehr ergriffen geweſen ſei, und Reue über ſeine That mehrmals zu erkennen gegeben habe, obgleich eine ſolche Betrübniß und Reue, wie ſie nach einer That, wie die vorliegende, habe erwartet werden dürfen, nicht ſichtbar geweſen ſei.

In ſpäteren Verhören hat ſodann derſelbe ſein Geſtändniß mehrmals beſtätigt und daſſelbe theilweiſe auf Befragen und Vorhalte, in den nachſtehenden Beziehungen erweitert und vervollſtändigt.

„Das Meſſer — führt Abraham an — womit ich meinen Vater ermordete, und wenn ich nicht irre, auch das, womit mich derſelbe geſtochen hatte, ſteckte ich in den Sack, worin der Leichnam war, und trug ſie mit dieſem in das Waſſer. Wäre der Leichnam in dem Sack gefunden worden, ſo hätte man natürlich annehmen müſſen, daß jener in das Waſſer getragen worden ſei. Ich ſchnitt daher den Sack auf, und nahm den Leichnam heraus, ehe ich dieſen

in das Waſſer ſenkte, damit es den Anſchein gewinne, als ob der Vater ſelbſt in das Waſſer gegangen wäre."

„Kurz vorher, ehe mein Vater an dem fraglichen Tage nach Haus zurückkehrte ſagte ich meinen Brüdern, ſie ſollten die Hausthüre zuriegeln, damit, wenn der Streit losgehe, nicht gleich Jemand in das Haus komme. Wirklich iſt auch die Hausthüre zugeriegelt worden, denn einer meiner Brüder ſagte mir, der Lohgerber Decker ein Nachbar, habe herein gewollt, die Thüre ſei aber zugeweſen."

„Als ich den Vater nach dem Eintritt in die Stube anfaßte und nach ihm ſtach, fiel er neben dem Ofen auf die Erde."

Auf Vorhalt nach einiger Zögerung: von meinen Brüdern hat keiner bei der Ermordung geholfen."

Auf Vorhalt, daß dieſes unwahrſcheinlich ſei: „ich weiß nicht, ob der Victor eine Handleiſtung dabei gethan hat."

Auf Ermahnen zu Angabe der Wahrheit: „ja der Victor hat mir eine Handleiſtung gethan. Als nemlich der Vater von mir auf die Erde gelegt war, kam Victor herbei, und hat einmal nach ihm geſtochen. Ich weiß nicht, wohin er ihn geſtochen hat, auch nicht, ob Blut danach kam, eben ſo wenig, was es für ein Meſſer war, deſſen ſich Victor bediente, und wohin ſolches gekommen iſt."

Frage. Warum haſt du früher die Hülfe deines Bruders geleugnet?

Antw. Es thut mir zu leid, der Junge dauert mich.

„Meine frühere Angabe, daß ich meiner Schweſter eingeſtanden, meinen Vater ermordet zu haben, iſt unwahr, ich ſagte ihr nur, mein Vater habe mich geſtochen, und ſei aus Furcht vor mir in das Waſſer gegangen. Das Gegentheil ſagte ich früher aus Uebereilung, ich war verſtürzt.

„Victor iſt der Urheber von Allem, der hat mich zum Mord verleitet. Ich weiß, daß ich meine Strafe bekomme, ich will ſie auch gern tragen, ich habe ſie verdient. Als ich in den fünf Höfen war, kam Victor zu mir, und ſagte mir, er könne mir kein Eſſen mehr bringen, ich möge nach Haus kommen, ſie könnten es nicht mehr aushalten mit dem Vater, und wenn derſelbe mich umbringen

wolle, ſo ſolle ich ihn ſelbſt umbringen. Durch dieſe Reden bin ich zu dem Entſchluß gebracht worden, nach Haus zurückzukehren und nöthigen Falles, wenn es nicht anders gehe, meinen Vater umzubringen.

Die übrigen David'ſchen Söhne, und zwar

1) Victor David, erklären Folgendes:

„Ich habe keine Ruhe mehr, weil ich die Unwahrheit ſagte, ich will alles geſtehen. Mein Vater iſt durch meinen Bruder Abraham umgebracht worden. Als der Vater an dem fraglichen Tage ſich entfernt hatte, und Abraham zu uns zurückgekehrt war, ſagte derſelbe gleich zu uns: er wolle den Vater, wenn dieſer zurückkehre, um das Leben bringen, weil er ſonſt nicht zu Hauſe bleiben dürfe. Wenn wir ihn verrathen würden, ſo ſolle es uns noch ſchlimmer, wie dem Vater gehen.“ Als der Vater nach Haus zurückkehrte, zerrte ihn Abraham ohne Weiteres am Rocke; der Vater fragte, was er da mache, dieſer gab ihm jedoch keine Antwort, ſondern zog den Vater aus der Stube in die Küche, ſchnappte die Thüre ab, und dann hörte ich meinen Vater erſt laut und dann immer mit ſchwächerer und matterer Stimme rufen: „Abraham! Bürgerrecht!“ bis es zuletzt ganz ſtille war. Nach Verlauf von einer Viertelſtunde kam Abraham wieder in die Stube, und ſagte zu uns drei Brüdern: „der Vater iſt todt, und wer mich verrathen wird, dem ſoll es noch ſchlimmer gehen.“ Ich kam den ganzen Tag nicht wieder in die Küche. Als Abraham aus dieſer kam, hatte derſelbe Blut an den Händen und an den Hemdsärmeln; auf welche Weiſe er den Vater umgebracht hat, weiß ich nicht; ein Inſtrument habe ich nicht bei Abraham geſehen. Dieſer war an einem Arm verwundet; wie derſelbe verwundet worden, iſt mir nicht bekannt; nach dem Gehör zu urtheilen fand in der Küche eine Balgerei ſtatt. In der folgenden Nacht ſchliefen Leyſer, Salomon und ich unten in der Stube, Abraham aber oben in der Kammer. Am anderen Tage fragte ich den Letzteren, wohin der Leichnam meines Vaters gekommen ſei, worauf er mir ſagte: er habe ihn in der Nacht fortgetragen, ohne ſich darüber zu äußern, wohin er denſelben gebracht habe. Vermuthlich hat er ihn in unſerer Kötze in das Waſſer getragen, denn dieſe fehlte hernach. Am

anderen Tage ſah ich bei Abraham einige Goldſtücke, von welchen derſelbe ſagte, daß er ſie meinem Vater abgenommen habe. Mich und meine Brüder hat Abraham hernach immer beſchieden, wie wir vor Gericht ausſagen ſollten."

„Als mein Vater — führt Victor in den ſpäteren Verhören weiter an — an dem fraglichen Tage Nachmittags gegen 2 oder 3 Uhr zurückkehrte, waren meine Brüder Abraham, Leyſer und Salomon in der Stube, ich ſelbſt trat, wie ich glaube, erſt wenige Minuten ſpäter in dieſelbe, in welche ich vom Hof durch die Küche kam. Danach, ob Abraham ein Inſtrument hatte, habe ich ſo genau nicht geſehen, man konnte es in dem Tumult nicht bemerken; auch ſah ich nicht, ob mein Vater ein Meſſer in der Hand hatte. Als Abraham aus der Küche wieder in die Stube kam, war er etwas „verdiemelt" (d. h. nicht in ſeiner gewöhnlichen Gemüthsſtimmung.) Daß er vom Vater verwundet worden ſei, ſagte er mir nicht, ich ſah aber einige Tage nach der Ermordung Wunden an deſſen Arm, die er den Nachbarsleuten zeigte."

„Von Reue über die That habe ich an Abraham nichts bemerkt, und er hat auch nichts geſagt."

„Nach dem Vorfall in der Küche habe ich den Vater nicht wieder geſehen; erſt am folgenden Tage kam ich in die Küche, ſah aber hier den Leichnam nicht, und habe auch nicht gewußt, wo derſelbe verborgen war; in den Holzſtall bin ich nicht gekommen. In keinem Theile des Hauſes habe ich nach der Tödtung des Vaters Blutſpuren bemerkt, mich aber auch nicht nach ſolchen umgeſehen. Abraham iſt ſtärker, als der Vater war, und konnte dieſen um ſo leichter überwältigen, als derſelbe einen Packen auf dem Rücken hatte, und ſich nicht helfen konnte."

Auf Befragen: „während des Vorgangs war die ganze Nachbarſchaft verſammelt, und es iſt mir ſo, als ob ich den Leuten gewinkt hätte, denn es wäre mir lieb geweſen, wenn ſie gekommen wären, und die Mordthat verhindert hätten. Ich weiß nichts davon, daß uns Abraham geheißen hat, die Hausthüre zu verriegeln, und daß dieſe während des Streites wirklich verriegelt geweſen iſt. Als ich aus der Küche in die Stube trat, eilte ich gleich nach dem Fenſter, ohne mich nach dem Vater und nach

Abraham umzuſehen, weil ich nicht das Herz hatte zuzuſehen. Nur als ich die Küchenthüre aufgehen hörte, ſah ich nach ihnen hin. Abraham ſtand in der geöffneten Thüre, hatte den Vater, der vor ihm in der Stube ſtand, am Kragen angefaßt, zog ihn rücklings die Treppe herab nach ſich zu, und ſchlug die Thüre gleich wieder in die Klippe."

Ich habe dem Abraham bei der Ermordung des Vaters keine Hülfe geleiſtet; hätte ich, wie Abraham ſagt, nach dem Vater geſtochen, ſo würde ich Tage und Nacht keine Ruhe haben, ich habe nicht einmal geſehen, daß der Vater ſchon in der Stube geſtochen worden iſt, und am Ofen gelegen hat. In den fünf Höfen habe ich den Abraham gar nicht geſehen, und deſſen Angabe, ich habe ihm daſelbſt geſagt, er möge den Vater umbringen, wenn dieſer ihn umbringen wolle, iſt eine Lüge."

Der Vater war immer mißmuthig und unzufrieden, gegen uns Kinder war er hart und zankte den ganzen Tag ohne Grund. Auch mit meiner Mutter lebte er, ſo wie mit allen Menſchen, mit welchen er zuſammen kam, in Unfrieden, und wir hatten Vieles auszuſtehen. Abraham gab ihm öfters ſeine Worte zurück, weshalb er mit dieſem beſonders in Streit war.

2) Leyſer David. „Am Morgen des fraglichen Tages kam Abraham in unſer Haus zurück, und verſteckte ſich in den Keller, weil der Vater noch zu Hauſe war. Als dieſer, der über Feld gehen wollte, ſich entfernt hatte, kam Abraham in die Wohnſtube, ſagte zu Victor, Salomon und mir: er wolle den Vater tödten, weil er ſonſt nicht im Hauſe bleiben dürfe „und ſtieß zugleich die Drohung aus, es ſolle uns eben ſo gehen, wenn wir ihn verrathen würden. Wenn der Vater komme — ſagte Abraham weiter — ſollten wir gar nicht thun, als ob derſelbe da wäre, ſondern unter den Tiſch und hinter uns ſehen. Des Nachmittags rief Abraham, welcher zum Fenſter hinaus ſah „jetzt kommt mein Vater!" und nahm eins unſerer gewöhnlichen Tiſchmeſſer mit einem platten Stiele von braunem Holze aus dem Tiſchkaſten in die Hand, ſtellte ſich hinter die Thüre und wieß mich und meine Brüder an, ihm den Rücken zuzukehren; ich ſah jedoch zur Seite nach Abraham hin. Sobald nun der Vater in die

Stube trat, ſtach ihn Abraham mit dem Meſſer auf die Bruſt, der Vater rief, Abraham, was machſt du, willſt du mich umbringen? und wollte ſich wehren, konnte ſich aber nicht helfen, weil er einen Bündel auf dem Rücken hatte. Gleich nach dem erſten Stich faßte Abraham den Vater, bei dem ich kein Meſſer ſah, am Rockkragen, ſchleifte ihn, denſelben fortſtülpend, in die Küche an der Wohnſtube, und ſchnappte die Thüre hinter ſich zu. Ich hörte nun den Vater erſt mit lauter und dann mit ſchwächerer Stimme rufen „Abraham! Bürgerrecht!" bis endlich alles ruhig war. Nach einer Viertelſtunde kam Abraham in die Stube zurück und ſagte, er habe den Vater todt geſtochen, und in den Stall gebracht. Ich ſelbſt bin nicht in den Stall gekommen."

In der Nacht vom Donnerſtag auf den Freitag — am Dienſtag vorher war mein Vater getödtet worden — gegen 3 Uhr, weckte mich Abraham, indem er ſagte, er wolle jetzt den Leichnam des Vaters fortbringen, ich ſolle mitgehen, ſonſt wolle er es mir eben ſo wie dem Vater machen. Aus Furcht ſtand ich auf, und Abraham führte mich nun in den Gang vor den Stall. Hier ſtand ein Tragekorb und quer über denſelben hin lag ein langer Körper, der in ein weißes Tuch oder in einen weißen Sack eingewickelt war, und welchen Abraham für den Leichnam des Vaters erklärte. Mein Bruder ſtemmte den Korb wider die Mauer unſeres Hauſes auf einen Stein, und hob ſich ſo denſelben auf den Rücken, ohne daß ich ihm dabei geholfen habe. Wir gingen nun aus dem Gange durch eine Thüre auf den Hof und von dieſem durch einen Winkel auf die Straße nach dem Mühlgraben hin. Als wir gegen das Wehr gekommen waren, hieß mich mein Bruder ſtehen bleiben, und ging mit dem Korbe fort nach der Mühle zu. Da es dunkel war, ſo konnte ich nicht ſehen, welchen Weg er einſchlug. Nach kurzer Zeit kam er zurück, und ſagte, daß er den Vater in das Waſſer getragen habe, ohne zu bemerken, wie dieſes geſchehen und wo der Korb geblieben ſei, worauf wir wieder nach Hauſe gingen.

In ſpäteren Verhören ſagte Leyſer: „den Leichnam ſah ich noch zwei Tage im Holzſtalle liegen; in der Nacht vom Sonnabend

auf den Sonntag — vom 5. auf den 6. Julius — wurde ſolcher aus dem Hauſe geſchafft; er ſtank damals ſchon ſehr arg.

„Daß die Hausthüre zugeriegelt geweſen wäre, als der Vater ermordet wurde, weiß ich nicht; ich habe ſie nicht zugeriegelt.“

„Ob einer meiner Brüder dem Abraham bei der Ermordung Hülfe geleiſtet hat, weiß ich nicht; von mir iſt es nicht geſchehen.“

Mein Vater hatte einen geringen Verdienſt, und es ging uns mitunter kümmerlich; vielleicht iſt es daher gekommen, daß der Vater immer mürriſch war, und mit allen Menſchen zankte. Gewiß hat er auch meine Mutter todt geärgert.

3) Salomon David. „Ich habe bisher die Wahrheit nicht geſagt aus Furcht vor meinem Bruder Abraham, welcher drohte, mich todt zu ſtechen, wenn ich die Wahrheit eingeſtehen würde, die ich jetzt ſagen will. Abraham hat den Vater um das Leben gebracht. An dem fraglichen Tage des Morgens, als der Vater noch im Bette lag, kam Abraham in unſer Haus zurück und verſteckte ſich in den Keller, kam aber, als der Vater ſich entfernt hatte, in die Stube und ſagte: „der Vater hat mich aus dem Hauſe gejagt, und will mich zum Bettler machen, ich will ihm aber, wenn er zurückkommt, überhelfen und ihn todt machen; wenn einer von uns etwas ſpreche, dem ſolle es eben ſo gehen.“ Gegen 2 oder 3 Uhr Nachmittags kehrte der Vater zurück, Abraham ſah ihn kommen, und ſetzte ſich nun auf einen Stuhl hinter die Thüre, um ihn gleich zu faſſen. Als dieſer eintrat, faßte ihn Abraham gleich am Rockkragen, worauf der Vater rief „nun, was willſt du von mir?“ Ohne zu antworten, zog ihn Abraham nach der Küchenthüre hin, ließ dieſe aufſtehen, und ich ſah, daß Abraham mit einem Meſſer nach dem Vater, welcher auf der Erde lag, und dieſer auch mit einem Meſſer nach Abraham ſtach. Dieſer ſchnappte nun die Thüre ſchnell zu. Schon in der Stube mußten Stiche gefallen ſein, da ich an dem Betttuch Blutſpritze bemerkte. Wir bekamen nun eine große Angſt und konnten nichts mehr ſehen, weshalb Victor oder Leyſer die Küchenthüre verriegelte. Schon in der Stube rief der Vater! Abraham! Bürgerrecht! eben ſo in der Küche, bis der Ruf immer leiſer wurde, und endlich ganz

verſtummte. Etwa eine Viertelſtunde ſpäter kam Abraham an die Küchenthüre, und verlangte, wir ſollten aufmachen. Einer von uns ſchob den Riegel zurück, und Abraham trat nun ein, und ſagte, er habe den Vater todt geſtochen und in den Stall gelegt, wir ſollten ja nichts davon verlauten laſſen, ſonſt gehe es uns eben ſo. Den Vater habe ich nun nicht wieder geſehen. In der Küche neben der Treppe lag eine große Menge dickes Blut, welches ſpäter weggekehrt war, ohne daß ich weiß, von wem dieſes geſchehen iſt. Reue über die That habe ich niemals an Abraham bemerkt. Ob während des Kampfes die Hausthüre verriegelt geweſen iſt, weiß ich nicht. (Auf Befragen.) Ja, die Hausthüre war verriegelt, und ſo viel mir vorſteht, iſt das von Leyſer geſchehen, wahrſcheinlich damit Niemand von Außen in das Haus kommen ſollte.

„Bei der Ermordung habe ich keine Hülfe geleiſtet, wohl aber iſt dieſes von Leyſer und Victor geſchehen. Als nämlich der Vater in die Stube trat, faßte ihn Abraham an, warf ihn neben dem Ofen auf die Erde und ſtach mit einem Meſſer nach ihm, ich glaube in die Gegend des Halſes. Leyſer kniete ſich ſodann auf die Beine des Vaters, und Victor kniete ſich in der Gegend des Bauches neben den Vater, und ſtach denſelben mit einem Meſſer in den Leib, warf aber das Meſſer mit ſichtbarer Angſt nach dieſem Stiche von ſich auf die Erde, und ſtand ſelbſt auf, und ſtellte ſich an das Fenſter. Auch Leyſer ſtand auf, und nun zog Abraham den Vater, welcher ſich inmittelſt aufgemacht hatte, und ſich wehren wollte, nach der Küche hin, und ſtieß ihn in dieſelbe.“

„Ich habe nicht gehört, daß Abraham den Victor und Leyſer zu Hülfe aufgefordert hat.“ Leyſer äußerte ſchon früher öfters den Wunſch „wenn doch der Vater erſt todt wäre, er iſt ja gar zu ſchlimm, ich muß ſonſt noch in das Waſſer gehen.“

Auf Befragen: „Nach der Ermordung meines Vaters gab Abraham dem Leyſer ein Päckchen, worin ſich angeblich blutige Kleider des Abraham befanden, nebſt dem Reiſeſtock des Vaters, um ſie in die Werra zu tragen, was Leyſer auch gethan hat. Auf Abrahams Befehl bin ich ſelbſt mitgegangen, — er ſagte, ich müſſe mitgehen, weil ich noch gar nicht geholfen hätte, und damit Leyſer ſich nicht fürchte. Dem Abraham haben wir an

dem fraglichen Tage erzählt, der Vater habe ein Paar Stiefel aus dem Keller mitgebracht und habe uns gefragt, wem dieſe gehörten. Als wir es ihm nicht geſagt, habe derſelbe weiter geäußert: wenn ich wieder zurückkomme, und ihr es mir nicht ſagt, ſo bringe ich euch um. Ob Leyſer, als er auf den Beinen des Vaters kniete, ein Meſſer hatte, weiß ich nicht, Victor hatte ein ſolches."

Was nun die weiteren in den Ausſagen des Victor, Leyſer und Salomon vorkommenden, den Abraham betreffenden Angaben anlangt, ſo erklärt der Letztere auf dieſelben Folgendes:

„Ich habe meinen Brüdern allerdings verboten, mich zu verrathen, mit dieſem Verbote aber keine Drohung verbunden; dieſelben entgegneten mir, ſie würden mich nicht verrathen, es ſei doch einmal nicht anders, ich möge machen, was ich wolle. Eben ſo unwahr iſt die Behauptung, daß ich den Brüdern kurz vor der Ankunft des Vaters geſagt hätte, ſie ſollten mit dem Geſicht nach dem Fenſter hinſehen, und gar nicht thun, als ob der Vater gekommen wäre. Auch war die Thüre, welche aus der Stube in die Küche führt, nicht verſchloſſen, als ich nach vollbrachter That aus der Küche in die Stube zurückkehrte. Dagegen ſagte ich den Brüdern ſchon früher, ſie ſollten ſich um weiter nichts bekümmern, ohne ihnen eine ſonſtige Weiſung über ihr Verhalten, während ich mit dem Vater beſchäftigt ſei, zu ertheilen. Daß, als Leyſer das Päckchen mit den blutigen Sachen in die Werra trug, Salomon mit gegangen iſt, beruht in Wahrheit; unwahr iſt dagegen die Behauptung des Salomon, daß Leyſer, als der Vater in der Stube gelegen, ſich auf deſſen Füße gekniet habe. So wahr ich ein unglücklicher Menſch bin, es iſt nicht wahr."

Auch Leyſer ſtellte dieſe Beſchuldigung in Abrede, ſo wie er auch leugnete, die Hausthüre verriegelt zu haben, wovon auch Victor nichts wiſſen will.

Ueber das Benehmen der Angeſchuldigten vor Ablegung der Geſtändniſſe ſind mehrere Auskunftsperſonen abgehört worden, welche Folgendes im Weſentlichen ausſagen.

1) Der Baumwollenweber Luß, derſelbe, bei welchem Victor und Leyſer ſeit dem 26. Auguſt 1834 in der Lehre waren: „Gleich Anfangs zeigte Victor eine große Unruhe und Unzufrieden-

heit mit ſich ſelbſt, er kam mir immer vor, als ob er etwas auf dem Gewiſſen habe, oder tiefſinnig ſei. Im Anfange des Winters (1834) war er einmal ſo aufgeregt, daß er ſagte, es wäre ihm vorgekommen, als ob er ſeinen Vater geſehen hätte. Sehr oft äußerte er, er ſpringe in das Waſſer. Am Donnerſtage vor ſeiner Verhaftung äußerte derſelbe:

„er wolle nicht länger allein leiden, Abraham ſolle mitleiden, oder er ſpringe in das Waſſer"

und bat meinen Geſellen Völke, ihn vor Gericht anzuzeigen, wo er Alles ſprechen wolle."

An Leyſer, der ein leichtſinniger Junge iſt, habe ich nichts Auffallendes bemerkt; er lachte, wenn er früher zum Verhör beſchieden wurde, lachte den Victor aus, wenn dieſer Angſt verrieth, und ſuchte ihn zu beruhigen. Nur als Victor beſtimmt erklärt hatte, er wolle Anzeige machen, bemerkte ich an Leyſer einige Unruhe, es veränderte ſich auch ſeine Farbe, er wurde blaß. Leyſer ſtand mit Abraham immer in einigem Verkehre, nicht aber Victor, welcher dieſen zu vermeiden ſchien.

Eben ſo deponirten die Geſellen Völke und Mank; letzterer bemerkte noch, daß Victor immer große Gewiſſensangſt verrathen, und oft, wenn ihm die Arbeit nicht recht von der Hand gegangen, oder ihm ein Faden gebrochen ſei, geäußert habe:

„es iſt ein Strafe von Gott, Niemanden geht es ſchlecht, wenn er es nicht verdient hat."

Victor, — erzählt Mank weiter, — deſſen Angſt und Unruhe in der Woche vor ſeiner Verhaftung ſehr zugenommen hatte, äußerte eines Tags: „er müſſe bei einen anderen Meiſter, oder ins Waſſer ſpringen, oder auf das Amt gehen und bekennen." Ich machte ihm bemerklich, daß er Sünde begehe, wenn er in das Waſſer ſpringe, worauf er entgegnete: das iſt wahr, ich würde dadurch eine noch größere Sünde begehen, als die, welche mich drückt, ich will bekennen, daß mein Vater von Abraham umgebracht worden iſt." Nach dieſem Geſpräch wurde Victor ruhig und zufrieden, und bat mich und den Völke, Anzeige vor Gericht zu machen. Meiner feſten Ueberzeugung nach iſt reine Gewiſſensangſt und ſonſt nichts der Grund geweſen, weshalb Victor,

welcher in dem Hauſe des Meiſters ſehr gut behandelt wurde, die Anzeige gemacht hat.

2) Der Zeugmacher Griesbach, bei welchem ſeit dem 26. Auguſt 1834 Abraham und Salomon, und zwar erſterer in der Lehre, waren. „Abraham hatte mit Leyſer und Victor keinen Verkehr. In ſeinem Benehmen iſt mir nie etwas aufgefallen, namentlich auch nicht, als etwa 14 Tage vor ſeiner Verhaftung ſich das Gerücht verbreitete, daß er ſeinen Vater getödtet habe, und Victor bekennen wolle. Ich hielt ihm damals das Gerücht vor, er blieb ſich aber gleich, zeigte keine Aengſtlichkeit, und erwiederte, Victor könne ſagen, was er wolle, der ſei nicht recht geſcheut.

Röschen David ſtellte in Abrede, von einem der Brüder etwas über die That erfahren zu haben, und beſtätigte ebenwohl, daß ihr Vater ihre Mutter ſowohl, als die Kinder häufig mißhandelt habe. Sie ſelbſt — fährt Röschen fort, — ſei einſt dergeſtalt ohne Urſache von ihrem Vater geſchlagen und herumgezogen worden, daß ſie nur durch die Dazwiſchenkunſt eines Dritten habe gerettet werden können, und da ihr Vater die Drohung ausgeſtoßen, daß nächſtens an einem Morgen in einer Ecke ein Kind, in einer zweiten Ecke ein anderes Kind, und in der dritten Ecke er ſelbſt todt liegen würde, ſo ſei ſie von einer ſolchen Angſt befallen worden, daß ſie das elterliche Haus verlaſſen und ſich in Mühlhauſen vermiethet habe.

Was nun zunächſt die Oertlichkeiten anlangt, welche nach den Geſtändniſſen der Angeſchuldigten in Betracht kommen, ſo beſteht das Erdgeſchoß des David'ſchen Wohnhauſes nach dem gerichtlichen Augenſchein nur aus einer Stube und einer Küche, welche durch eine Thüre mit einander in Verbindung ſtehen. Aus der Küche führt eine Treppe in das obere Stockwerk, welches nur aus einer Kammer und einem kleinen Boden beſteht. Eine zweite Thüre führt aus der Küche in einen von allen Seiten unzugänglichen kleinen Hofraum, auf welchem ſich ein leerer Schoppen und in dieſem ein Abtritt befindet. Der Keller iſt unter der Küche. Die Treppe, welche aus der Stube in die Küche führt, hat nur vier Tritte, und der Raum von dem unterſten Tritt bis zur Thür-

ſchwelle iſt ſo klein, daß man, am unterſten Tritt ſtehend, recht wohl die Thüre zur Stube, auch wenn ſolche halb geöffnet iſt, erreichen und ſie nach der Küche zuziehen kann.

Am 7. December 1835 ließ das Gericht den Victor, Leyſer und Salomon David zuſammen in das elterliche Wohnhaus führen, und hier bezeichnete ein Jeder, — wie es in dem Protokolle heißt — einen ungefähr zwei Schritte von der Stubenthüre entfernten Platz als den, wo Abraham den Vater angefaßt, von da in die Küche gebracht, und hier getödtet habe. Leyſer insbeſondere zeigte in der Küche in ſchiefer Richtung von der Hofthüre nach der von der Stube in die Küche führenden Treppe eine Stelle, wo er ſeinen Vater todt liegen geſehen habe, und führte dann das Gericht in den auf dem Hofe befindlichen Schoppen (Holzſtall), und bemerkte, daß ſein Vater hier in der rechten Ecke von der Thüre aus gelegen habe. Zugleich zeigte derſelbe den an der Ecke des Hauſes, wo der auf die Straße führende Winkel beginnt, befindlichen Platz, wo der Tragkorb mit dem Leichnam geſtanden habe. An der etwa 5 Fuß hohen Mauer zeigte Leyſer einen Vorſtoß, auf welchen Abraham den Korb mit dem Leichnam geſtellt, und dann auf den Rücken geladen habe. Sodann führte Leyſer das Gericht durch den Winkel auf die Straße nach der Werra-Brücke hin an den ſ. g. Mühlgraben, und bemerkte, daß er mit Abraham dieſen Weg genommen habe.

Auch Abraham David bezeichnete am 29. Februar 1836 dem Gerichte die Stube und die Küche, ſowie den Stall und den Keller, wo er ſeinen Vater angegriffen und getödtet, beziehungsweiſe wohin er ſpäter deſſen Leichnam gelegt, nicht weniger auch den Weg, auf welchem er denſelben aus dem Hauſe fortgetragen, und gab auch die Stelle an, wo er den Leichnam in die Werra verſenkt habe, ohne daß jedoch die betreffenden Oertlichkeiten, namentlich zum Zwecke einer Vergleichung mit den Angaben des Leyſer, im Protokoll näher beſchrieben worden ſind.

Schon am 25. Oktober 1834 hatte das Gericht das Innere der damals leer geſtandenen David'ſchen Wohnung beſehen und hatte genau nach Spuren einer Uebelthat, insbeſondere nach Blutſpuren, geforſcht. Flecken fanden ſich hier und da vor, namentlich

ein etwa eine Hand großer und ein etwas kleinerer Flecken in der oberen Kammer; es ließ ſich jedoch, wie im Protokolle bemerkt wird, auch nicht mit einiger Sicherheit angeben, wodurch dieſe Flecken entſtanden ſein mögen.

Da ſodann die Geſtändniſſe der Angeſchuldigten die Vermuthung veranlaßten, daß bei der am 15. Juli 1834 vorgenommenen Beſichtigung des Leichnams, namentlich von den Gerichtsärzten, nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit verfahren worden ſei, ſo wurden in dieſer Beziehung noch die bei der Beſichtigung außer dem Gerichtsperſonale anweſend geweſenen Perſonen vernommen, welche in der Beſchreibung der Kleidungsſtücke, womit der Leichnam bekleidet geweſen, ſo wie des Leichnams ſelbſt mit dem Inhalte des Protokolls übereinſtimmten, aus deren Ausſagen ſich jedoch auch ergab, daß der Leichnam nicht völlig entkleidet, und daß von dem Gerichtsaktuar an Ort und Stelle über den Befund ein Protokoll nicht aufgenommen worden war. Bei einer vor den erfolgten Geſtändniſſen der Angeſchuldigten bewirkten Vernehmung der Gerichtsärzte bemerkten Beide im Weſentlichen übereinſtimmend: die epidermis am Leichnam ſei ſo beſchaffen geweſen, daß ſie durch eine leiſe Berührung abgeſtreift, und das scrotum nebſt dem penis ſeien durch die Fäulniß beinahe aufgelöſt und ſo mürbe geweſen, daß ſie durch gewöhnliches Anfaſſen faſt zerdrückt worden ſeien.

An den kritiſchen Orten — führte der Phyſikus weiter an — fand man eben ſo wenig, als an einem ſonſtigen Theile des Leichnams irgend eine Spur einer Uebelthat. Der Leichnam verbreitete einen aashaften Geruch, ſo daß bei der erſtickenden Sonnengluth man es kaum bei demſelben aushalten konnte."

Später vernommen erklärte derſelbe weiter: er habe die kritiſchen Orte am Leichnam, als Naſe, Mund, Rachenhöhle, den ganzen Schädel, die vorderen und hinteren Flächen des Halſes, die Achſelhöhlen, die Herzgegend, Geſchlechtstheile und After, genau unterſucht, aber nichts Bemerkenswerthes gefunden. Er giebt ſodann die Gründe an, auf welchen ſeine Behauptung, daß das fehlende Bein abgefault geweſen ſei, beruhen ſoll, ſetzt dann aber hinzu: er neige ſich nunmehr zu der Anſicht hin, daß das untere Bein durch eine Gewaltthätigkeit abgetrennt geweſen ſei, weil die

Kniebänder feſt, dicht und fieberös ſeien, und deshalb nicht ſo leicht in einen ſolchen Grad von Fäulniß übergingen, daß eine Lostrennung des Unterbeins herbeigeführt werde. Eine völlige Entkleidung des Leichnams habe nicht ſtattgefunden.

Bei einer am 8. December 1835 vorgenommenen Unterſuchung der von dem Leichnam in gerichtlichem Gewahrſam zurückbehaltenen Kleidungsſtücke fand das Gericht in dem ſeidenen ſchwarzen Halstuche ſieben Löcher, die anſcheinend durch ein ſcharfes Inſtrument hervorgebracht worden waren, fand aber an den übrigen Kleidungsſtücken nichts Verdächtiges vor. Dagegen ſollen nach einer amtlichen Regiſtratur vom 18. Februar 1836 an den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kleidungsſtücken hin und wieder einige anſcheinend mit Blut getränkte Stellen entdeckt worden ſein. Dieſe Kleidungsſtücke wurden an demſelben Tage dem Apotheker Gonnermann zu Eſchwege, nach vorgängiger Verpflichtung deſſelben, mit dem Auftrage übergeben, ſolche chemiſch zu unterſuchen. Das auf den Grund dieſer Unterſuchung von Gonnermann abgegebene Gutachten, worin derſelbe das bei der erſteren beobachtete Verfahren und die Art und Weiſe, wie er zu den angegebenen Reſultaten gelangt iſt, genau beſchrieben hat, ging dahin:

1) daß in der Weſte, dem Kittel, den zehn Geboten und in dem Sack etwas Erhebliches nicht habe nachgewieſen werden können, weil, auch wenn dieſelben vielleicht Blutflecken enthalten hätten, ſolche durch das Waſſer aufgelöſet und weggewaſchen worden ſeien,

2) daß dagegen die Gegenwart von Blut in dem ſeidenen Halstuche — welches wegen des dichteren und engeren Zuſammenliegens nicht ſo, wie die übrigen Kleider habe ausgewäſſert werden können — als Reſultat der chemiſchen Unterſuchung angenommen werden dürfe.

Der Phyſikus Dr. Rothamel zu Abterode, welcher, weil bei dem bisherigen gerichtsärztlichen Perſonale aus den ſchon angedeuteten Gründen die erforderliche Unbefangenheit nicht vorausgeſetzt werden durfte, mit den weiteren gerichtsärztlichen Handlungen beauftragt worden war, griff in einem Gutachten vom 19. März 1836 die Vollſtändigkeit der chemiſchen Unterſuchung

und die Richtigkeit des Gutachtens des Gonnermann an, indem er der Meinung war, daß die in dem Halstuche vorgefundenen härteren Flecken allerdings mit einer animaliſchen Subſtanz imprägnirt geweſen ſeien, mit Beſtimmtheit aber die Gegenwart der Beſtandtheile des Bluts nicht angenommen werden könne. In einer weiteren Ausführung ſuchte dagegen Gonnermann die Richtigkeit ſeiner Anſicht näher zu begründen, und das Ober-Medicinal-Collegium erklärte ſich in dem von demſelben eingeholten Superarbitrium dahin, daß Gonnermann, die Richtigkeit ſeiner Beobachtungen vorausgeſetzt, ſein Gutachten blos dahin hätte abgeben ſollen, daß zwar die Gegenwart von Blut in den unterſuchten Flecken mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſtehe, daß dieſelben aber auch durch eine andere, nicht genauer zu ermittelnde animaliſche Subſtanz verurſacht ſein könnten.

In dem fraglichen Halstuche fanden ſich wie oben erwähnt, bei der erſten Beſichtigung am 9. December 1835 ſieben, und bei der zweiten Beſichtigung am 5. Januar 1836 zwölf Löcher, welche dem Anſcheine nach mit einem ſcharfen Inſtrumente verurſacht waren. Zwei Sachverſtändige, ein Leinweber und ein Schneider, hierüber vernommen, erklärten: auf welche Weiſe die fraglichen Löcher entſtanden ſeyen, vermöchten ſie nicht zu ſagen; es habe faſt den Anſchein, als ob das Halstuch von Mäuſen zerfreſſen ſei; alles erwogen ſcheine es jedoch nicht unwahrſcheinlich, daß die Löcher durch angewendete Gewalt, als durch Stechen, Schneiden, Reißen entſtanden ſeien.

Am 1. Februar 1836 verfügte das Unterſuchungsgericht die Ausgrabung des, am 15. Julius 1834 in der Werra gefundenen und am Ufer deſſelben eingeſcharrten Leichnams. Die zu Ausführung dieſer Verfügung mit Zuziehung der Perſonen, welche den Leichnam eingeſcharrt hatten, am 3., 18. und 19. Februar angeſtellten Nachforſchungen und Verſuche mißlangen jedoch gänzlich, indem der Augenſchein, in Uebereinſtimmung mit den Ausſagen der hinzugezogenen Perſonen ergab, daß an der Stelle, wo der Leichnam begraben worden, das Ufer wenigſtens zehn Fuß weit inmit-

telſt vom Waſſer abgeriſſen worden war, ſo daß gegenwärtig der Ort des Begräbniſſes etwa 8 Fuß weit vom Ufer entfernt, im Flußbett liegt, und es, bei einer Waſſerhöhe von etwa 6 Fuß an dieſer Stelle, nicht zu bezweifeln war, daß der Leichnam ſelbſt durch das Waſſer fortgeſchwemmt worden ſei. Dieſer iſt auch niemals wieder aufgefunden, dagegen wurde aber das Bein, welches in der Werra bei Allendorf gefunden worden war, am 11. Februar 1836 unter der Leitung des Juſtizbeamten und in Gegenwart des dortigen Gerichtsarztes glücklich wieder ausgegraben und an das Unterſuchungsgericht abgeſendet.

Der Stadtreceptor Söhlke zu Allendorf, welcher das Bein durch einen Taglöhner hatte beerdigen laſſen, führte an: er habe damals gefunden, daß daſſelbe im Kniegelenke glatt abgelöſet geweſen ſei, ſo daß die Knochen glatt und offen vorgelegen hätten. Anſcheinend ſei das Bein von Fäulniß nicht ſo weit angegriffen geweſen, daß es ſich von ſelbſt vom Körper habe ablöſen oder habe abgeriſſen werden können.

Die am 20. Februar 1836, nur mit Zuziehung des Phyſikus Rothamel ohne den Amtswundarzt, vorgenommene gerichtsärztliche Beſichtigung des Beins ergab Folgendes: daſſelbe war mit einem geflickten näher beſchriebenen Stiefel bekleidet, deſſen Sohle genau abgezeichnet wurde. In dieſem Stiefel befanden ſich die Reſte eines Unterſchenkels, beſtehend aus dem Schienbein und Wadenbein, welche durch die Fäulniß durchaus nicht gelitten hatten, ſowie der Fuß, beſtehend aus ſämmtlichen wohlerhaltenen Fußknochen. Alle Weichtheile, bis auf wenige Reſte von Sehnen, waren abgefault; mit Gewißheit ergab ſich, daß die Knochen einem linken Unterſchenkel angehört haben. An der Gelenkfläche des Schienbeines für das Kniegelenk wurde an der vorderen Seite eine Lücke im Knochen bemerkt, welche 1 Zoll $3^1/_2$ Linien im Querdurchmeſſer lang, und $^1/_2$ Zoll breit war, und deren Form genau verzeichnet wurde. Die Ränder dieſer Lücke waren ſcharf, wie abgeſchnitten, und an dem vorderen Rande befand ſich ein deutlicher feiner Einſchnitt von fünf Linien Länge, deſſen Tiefe in der oberen Hälfte eine Linie betrug. Dicht neben dieſer größeren Knochenlücke ging eine zweite etwas höher liegende flachere in dieſelbe über.

Sonſtige Spuren von Verletzungen fanden ſich nicht vor; in dem Stiefel war außerdem noch ein Lappen, anſcheinend von grau wollenem Tuche, und der Reſt von einem ſchwarzen Strumpfe befindlich.

Der Phyſikus Rothamel gab hierauf am 19. März 1836 das nachfolgende Gutachten.

„Das am 20. Februar l. J. unterſuchte Bein iſt der linke Unterſchenkel eines erwachſenen Menſchen, deſſen Körper von nicht beſonderer Größe geweſen ſein kann, indem die Länge des Schienbeins deſſelben nur 12¼ Pariſer Zoll beträgt.

Der Fuß dieſes Unterſchenkels erſcheint im Knochengelenk etwas nach Außen gewichen, ſo daß das Individuum, welchem er angehörte, mehr auf dem inneren Rande des Fußes gegangen und geſtanden haben mag. Hierfür ſpricht offenbar nicht nur die tiefere Stellung des Sprungbeines, deſſen innerer Rand tiefer als der äußere ſteht, ſondern auch der Umſtand, daß das Sprungbein nach innen und etwas nach hinten gewichen iſt, ſo daß es an der inneren Seite des Fußes einen halben Zoll über dem inneren Rande des Ferſenbeines hinwegragt, ſo wie endlich auch der Umſtand, daß der Abſatz des Stiefels an dem inneren Rande etwas abgelaufen und die Kappe unten nach außen und oben nach innen gewichen iſt, dafür ſpricht, daß der natürliche Eigenthümer dieſes Unterſchenkels mehr auf dem inneren Rande, als auf der Sohle des Fußes (planta pedis) gegangen habe.

Da nun bei dieſer abnormen Richtung des Fußes in der Regel das Kniegelenk mehr oder weniger nach innen gebogen iſt, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß dieſes auch hier der Fall geweſen ſein mag, was bei der nicht unbedeutenden Abweichung im Fußgelenk deutlich ſichtbar geweſen ſein kann. Dieſe Umſtände ſcheinen nicht unwichtig für die Beſtimmung der Indentität oder vielmehr für die Beantwortung der in der vorliegenden Unterſuchungsſache gewiß höchſt wichtigen Frage: ob der in Rede ſtehende Unterſchenkel dem unweit Albungen in der Werra gefundenen Leichnam, woran der linke Unterſchenkel fehlte, angehört haben könne? Denn iſt dieſer in der Werra gefundene Leichnam der des Meier David, hat dieſer eine ſolche fehlerhafte Richtung des

linken Unterſchenkels gehabt, hat er mit mäßig einwärts gebogenen Knien auf dem inneren Rande der Fußfläche gegangen, entſpricht die Länge des Unterſchenkels der Größe ſeines Körpers, und würde der Stiefel, worin der unterſuchte Unterſchenkel befindlich war, für den des Meier David anerkannt, ſo würden daraus allerdings ſehr wichtige Gründe für eine bejahende Beantwortung obiger Frage herzuleiten ſein.

Was nun die von dem Unterſuchungsgerichte geſtellte Frage:

ob der unterſuchte Unterſchenkel im Waſſer der Werra innerhalb etwa 14 Tagen im Kniegelenk abgefault ſein könne?

betrifft, ſo hat zwar der Kreisphyſikus Dr. S. in ſeinem Gutachten dieſe Frage bejahend beantwortet; allein wenn man erwägt:

1) daß das Kniegelenk eine der größten, feſteſten, ſtärkſten und zugleich complicirteſten Gelenkverbindungen des menſchlichen Körpers iſt, welche bewirkt wird,

a) durch das Kapſelband mit drei unterſtützenden Seitenbändern, die theils wiederum unterſtützt werden durch die ſehnigen Enden dreier bedeutender Muskeln (musculus sartorius, gracilis und semitendinosus), theils eine Verſtärkung erhalten durch die ſehnige Ausbreitung des musculus vastus internus;

b) durch das Kniekehlenband;

c) durch die äußerſt ſtarken Kreuzbänder, welche faſt ½ Zoll breit ſind, in der Artikulationshöhle ſelbſt ſich befinden und zur Hauptbefeſtigung des Kniegelenkes dienen;

d) durch die Querbänder der Zwiſchenknorpel und

e) durch das äußerſt ſtarke ſehnige Ende, in welches die Streckmuskeln des Unterſchenkels auslaufen, und das ſogenannte Knieſcheibenband bilden;

wenn man erwägt:

2) daß der Unterſchenkel noch außerdem durch die ſehnigen Enden der bedeutenden Beugemuskeln mit dem Oberſchenkel verbunden iſt,

3) daß unter den Weichtheilen des menſchlichen Körpers die Bänder der Gelenke, ſowie alle ſehnigen Theile, nächſt den Haaren und der Oberhaut am längſten der Fäulniß widerſtehen;

4) daß in fließendem Waſſer, wo in jedem Moment friſches Waſſer den faulenden Leichnam beſpült, die Verweſung bei weitem nicht ſo raſch von Statten geht, als wenn, wie bei abſichtlicher Maceration, ein und daſſelbe ſtehende Waſſer den Leichnam umgiebt, und daß ſelbſt hier erſt nach Verlauf mehrerer Monate die Bänder der Gelenke durch Fäulniß zerſtört werden, ſo kann man unmöglich der Anſicht beitreten, daß ein Unterſchenkel innerhalb ſo kurzer Zeit im Kniegelenk — dem ſtärkſten aller Gelenke — abfaulen könne. Wendet man dieſe unbeſtreitbaren anatomiſchen Wahrheiten auf den vorliegenden Fall an, und erwägt man ferner:

5) daß nach dem Inſpectionsprotokolle vom 15. Julius 1834 das rechte Kniegelenk des in der Werra gefundenen Leichnams am Tage der Inſpection noch ſo feſt war, daß man den Leichnam mittelſt eines Strickes, den man am Fuße befeſtigte, aus dem Waſſer ziehen konnte, ohne daß irgend ein Gelenk des rechten Schenkels zerriß;

6) daß am Fuße des am 20. Februar 1836 unterſuchten Unterſchenkels nach Jahre langer Fäulniß die Bänder der Fußwurzelgelenke und die Sehnen an der Fußſohle ſich noch erhalten vorfanden, und zwar ſo, daß ſie nicht nur der Schärfe des Meſſers noch einen beträchtlichen Widerſtand leiſteten, ſondern auch bei dem Anziehen die Zehen noch zu beugen im Stande waren; erwägt man endlich

7) die Beſchaffenheit des Unterſchenkels, wie ſie der Stadtreceptor Söhlke am 19. Julius fand *) und angiebt,

ſo läßt ſich weder annehmen:

daß die Fäulniß an dem fraglichen Leichnam ſo groß geweſen, daß dadurch der daran fehlende Unterſchenkel verloren gegangen,

noch behaupten:

daß der in Rede ſtehende Unterſchenkel von dem Körper, zu welchem er gehörte, im Kniegelenk abgefault ſein könne.

Hieraus folgt ſchon von ſelbſt, daß derſelbe auf eine andere,

*) Derſelbe beſchreibt die Kniegelenkfläche ſo, als ſei der Unterſchenkel abgeſchnitten worden.

gewaltſame, Weiſe abgetrennt ſein müſſe. Der (oben bemerkte) Subſtanzverluſt an der Kniegelenkfläche des Schienbeins und die Schärfe der Ränder der dadurch im Knochen bewirkten Lücke, welche ſich wie abgeſchnitten verhalten, ſetzen es nun auch außer Zweifel, daß dieſer Subſtanz-Verluſt durch ein ſcharfes Inſtrument, wahrſcheinlich durch ein Meſſer, bewirkt worden ſei. Noch mehr aber wird dieſe Anſicht durch den in der Mitte des vorderen Randes der Lücke befindlichen deutlichen freien Einſchnitt unterſtützt, welcher höchſt wahrſcheinlich entſtanden ſein mag, indem das ſchneidende Inſtrument, eben weil es die Knochenſubſtanz des Schienbeins getroffen, abglitt.

Wollte man hiergegen einwenden, daß der an der Kniegelenkfläche der Tibia befindliche Subſtanz-Verluſt während des Forttreibens des Beins in der Werra durch Anſtoßen an einen harten Gegenſtand entſtanden ſein könne, ſo muß hierauf entgegnet werden, daß das Schienbein an der Stelle, wo der Subſtanz-Verluſt ſtatt findet, von Natur einen ſehr zelligen Bau hat, weich und nachgiebig iſt, und daß daher wohl eher durch ſolches Anſtoßen ein bloſer Eindruck, als eine Lücke mit Subſtanz-Verluſt, der wie abgeſchnitten iſt und ſcharfe Ränder hat, entſtanden ſein würde.

Der beauftragte Amtswundarzt erklärte ſich im Verlaufe der Unterſuchung ſowohl mit der faktiſchen Darſtellung der Sache, als mit dem Gutachten des Phyſikus **Rothamel** einverſtanden, und das Ober-Medicinal-Collegium approbirte das erwähnte Gutachten in allen Stücken, indem daſſelbe zugleich die am 15. Julius 1834 vorgenommene Unterſuchung des Leichnams als ſehr oberflächlich, und die Anſicht der früheren Gerichtsärzte über die Wirkung der Fäulniß an einem menſchlichen Körper binnen eines Zeitraums von 14 Tagen als völlig unhaltbar bezeichnete.

Am 18. Februar 1836 unterſuchte das Gericht nochmals genau die in gerichtlichem Gewahrſam befindlichen Sachen, und fand hierbei in dem Sack den **Abdruck eines Schuhes**, welcher durch den von Nägeln abgelöſeten Roſt hervorgebracht zu ſein ſchien. An

jeder Seite des vorderen Theiles dieſes Abdruckes waren fünf Roſtabdrücke von runden Nägeln ſichtbar, und eben ſo konnte man auch den Abſatz deutlich erkennen. Man paßte das vom Juſtizamte Allendorf überſchickte mit einem Stiefel bekleidete Bein auf jenen Abdruck, und ſowohl Abſatz, wie die Sohlennägel des Stiefels waren jenem Abdruck ganz entſprechend.

Abraham David erkannte nach geſchehener Vorzeigung die in gerichtlichem Gewahrſam befindlichen Kleider, womit der in der Werra gefundene Leichnam bekleidet geweſen war, mit Beſtimmtheit für diejenigen an, welche ſein Vater am Tage ſeines Todes getragen habe, und ein Gleiches geſchah von den übrigen David'ſchen Söhnen hinſichtlich der Weſte, der Stiefeln (welche ebenwohl von dem Schuhmacher, der ſie verfertigt hatte, anerkannt wurden), der bei dem Leichnam gefundenen ſilbernen Knöpfe, der Probiernadeln und des Probierſteins, ſowie der zehn Gebote. Auch den Korb erkannte Abraham für denjenigen an, in welchem er die Leiche ſeines Vaters in das Waſſer getragen habe.

Die David'ſchen Söhne wurden über die Ausführung in dem oben mitgetheilten Gutachten: daß nach Beſchaffenheit des unterſuchten Beins das Individuum, welchem daſſelbe angehört, mit mäßig einwärts gebogenen Knien auf dem inneren Rande der Fußfläche gegangen habe, vernommen, wobei Leyſer und Victor verſichern, daß der Vater ſchiefe Beine gehabt habe, und daß deſſen Knie einwärts gekehrt geweſen ſeien, während Abraham und Salomon dieſes nicht bemerkt haben wollen.

Noch vor Beendigung der Vorunterſuchung machte Abraham David ſeinem Leben im Gefängniß ein Ende, indem er am 15. Junius 1836 ſich mit Glas, welches er aus den Fenſtern ſeiner Zelle entnommen hatte, einige Halswunden beibrachte, in Folge deren er am 1. Julius 1836 ſtarb.

Nach Ausſage der Ehefrau Vogt, welche in dem Gefängniß-lokale wohnte, weinte Abraham oft, und namentlich am 14. Junius ſehr heftig; am 15. Junius Morgens bat er den Gefangenwärter, dem Inquirenten zu ſagen: er könne es in der Zelle nicht mehr aushalten, und wenn er nicht bald aus dieſer komme, ſo werde man ihn heraustragen müſſen. Schon an demſelben Mittage meldete der Gefangenwärter, daß Abraham ſich den Hals abgeſchnitten habe. Als das Gericht in dem Gefängniß anlangte, war Abraham zwar nicht im Stande zu reden, das Gericht bewirkte jedoch noch am nämlichen Tage eine Vernehmung deſſelben in der Art, daß er die ihm vorgelegten Fragen durch Schütteln oder Nicken des Kopfes verneinte oder bejahte. Auf dieſe Weiſe gab derſelbe wiederholt bei der Vernehmung zu erkennen: er habe ſich aus Lebensüberdruß das Leben nehmen wollen, nicht aus Gewiſſensbiſſen, Reue oder aus Furcht vor Strafe; er habe ſeinen Vater um das Leben gebracht, und ſeine deshalbigen früheren Ausſagen vor Gericht ſeien wahr; den Vater habe er in den Kopf und den Hals verwundet, und nicht an anderen Körperſtellen. Sein Bruder Victor ſei ihm bei Ausführung der That in der Art behülflich geweſen, daß er mit einem Meſſer nach dem Vater geſtochen habe; dagegen ſeien ihm ſeine beiden anderen Brüder nicht behülflich geweſen, insbeſondere Leyſer nicht dadurch, daß er ſich auf die Beine des Vaters gekniet habe. Dieſe, ſeine Brüder betreffende, Erklärung gab derſelbe ab, nachdem er vorher darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß er vielleicht in einigen Stunden vor Gottes Gericht ſtehe, und daß er mit keiner Lüge aus dieſer Welt werde ſcheiden wollen.

Abraham erhielt vor ſeinem Tode den Gebrauch der Sprache wieder, ſo daß derſelbe in einigen weiter unten vorkommenden Beziehungen auf die gewöhnliche Weiſe vernommen werden konnte.

Sodann legte Victor David ein weiteres Geſtändniß in der Sache ab. Das Gericht hatte nämlich denſelben, nachdem Abraham in das Lazareth gebracht worden war, allein in deſſen Zelle ſperren laſſen, weil er ſich in dem Gefängniß, wo er vorher wegen Mangels an Raum mit anderen Sträflingen zuſammen verhaftet war, oft muthwillig benommen, auch vor Gericht zu er-

kennen gegeben hatte, daß ihm der Aufenthalt im Gefängniß nichts weniger als unangenehm ſei. Nach dieſer Veränderung, welche am 20. Junius geſchah, ließ ſich derſelbe am 28. Junius zum Verhör melden und erklärte:

„Mein böſer Bruder Abraham hat mich gezwungen, ihm bei der Ermordung des Vaters behülflich zu ſein. Als nämlich mein Vater in die Stube kam, faßte ihn Abraham bei der Bruſt; während mein Geſicht nach der Straße hin gerichtet war, hörte ich, wie von einem Fall herrührend, ein Gepolter, und winkte nun nach der Straße hin den Leuten auf ſolcher zu Hülfe. Da dieſe nicht kamen, ſo wendete ich das Geſicht nach der Stube hin; der Vater lag noch am Ofen auf der Erde, und Abraham ſprang mit den Worten auf mich zu:

„Victor, wenn du nicht gleich hilfſt, ſo bringe ich dich um das Leben.“

Derſelbe reichte mir zugleich ein auf der Erde liegendes Meſſer, und mit dieſem ſtach ich meinen Vater, jedoch nur einmal, oberflächlich auf die Stirn. Ich warf nun aus Angſt das Meſſer weg, und kehrte an meinen alten Platz am Fenſter zurück. Abraham ſchleifte hierauf den Vater in die Küche.“

Abraham ſtellte in Abrede, daß er den Victor zur Hülfeleiſtung aufgefordert, und durch die fragliche Drohung genöthigt habe, behauptete vielmehr, daß ihm Victor unaufgefordert geholfen und das dabei gebrauchte Meſſer aus der Tiſchſchublade genommen habe, während er, Abraham, mit ſeinem Vater in der Stube beſchäftigt geweſen ſei. Wohin Victor den Vater geſtochen, das habe er nicht bemerkt.

Leyſer behauptete überhaupt nichts davon zu wiſſen, daß Victor nach dem Vater geſtochen, und daß Abraham denſelben dazu aufgefordert habe, und Salomon wollte zwar von der Aufforderung Abrahams nichts gehört haben, bemerkte aber im Uebrigen: Victor habe den Vater auf die Bruſt oder auf den Bauch geſtochen, könne jedoch auch auf die Stirn geſtochen haben; woher derſelbe das Meſſer genommen, das habe er nicht geſehen.

Victor beharrte bei ſeinen Angaben mit dem Bemerken: ihm ſei der Vater am geneigteſten geweſen, und habe er deshalb am

wenigſten Drang gehabt, ſich an demſelben zu vergreifen; wie hätte er auch dazu kommen ſollen, das Meſſer wegzuwerfen, nachdem er einen Stich damit geführt, wenn er aus freien Stücken ſich hierzu entſchloſſen gehabt hätte?

Endlich gelang es auch, den Leyſer David nach hartnäckigem Leugnen zu einem weiteren Geſtändniß zu beſtimmen.

„Ich will es gerade herausſagen, wie es iſt — gab er nämlich nach der Confrontation mit Victor auf Ermahnen und Zureden an — ja, ich habe bei meinem Vater geſtanden, und habe mich auch unten auf deſſen Beine gekniet. Abraham ſagte mir, ehe der Vater in das Haus zurückkehrte, ich ſollte mich auf dieſen unten hinknien, wenn er ihn nicht allein überwältigen könne; es war hierbei Niemand zugegen. Als nun Abraham den Vater auf der Erde liegen hatte, und dieſer ſich in die Höhe richten wollte, winkte mir Abraham mit dem Kopfe. Ich ging hinzu, und kniete mich, wie angegeben, auf den Vater. Während ich dieſes that, ſah ich, daß Abraham nach dem Vater in die Gegend der Schulter ſtach. Derſelbe faßte ſodann den Vater am Kragen, und hob ihn in die Höhe, worauf ich aufſtand; hierauf zog Abraham den Vater in die Küche. Aus Furcht vor Strafe habe ich bisher die Wahrheit hinterhalten.“

Ueber dieſes Geſtändniß — welches in den Nebenumſtänden ſofort umfaſſender hätte erhoben werden ſollen — hat Abraham wegen ſeines inmittelſt erfolgten Ablebens nicht mehr vernommen werden können. Dagegen ſagte Salomon David aus: „als Abraham mit dem Vater beſchäftigt war, ſtand Leyſer in der Nähe des Ofens, und ich habe deutlich geſehen, daß derſelbe auf die Beine des Vaters kniete.

Auch Victor beſtätigte, daß, als er auf ſeinen Vater zugegangen und nach demſelben geſtochen, Leyſer neben dem Vater am Ofen geſtanden habe.

Bei der gegen Salomon, Leyſer und Victor David geführten Hauptunterſuchung haben dieſelben die abgelegten Geſtändniſſe wiederholt und beſtätigt, und aus ihren Erklärungen wird hier nur Folgendes anzuführen ſein.

1. Salomon David erzählt zuerſt, daß ſeine Eltern in Unfrieden gelebt, daß der Vater die Mutter einmal geſchlagen habe, und fährt dann fort: „auch uns Kinder ſchlug derſelbe häufig mit einem Stock, und äußerte zuweilen, er wolle uns todtſchießen, holte auch bei ſolchen Gelegenheiten öfters ein Paar Piſtolen, die er beſaß, herbei. — — Es iſt mir bekannt, daß nach den Vorſchriften der Religion die Kinder den Eltern Ehrfurcht, Liebe und Gehorſam ſchuldig ſind; ich habe auch nie zu meinem Vater ein beleidigendes Wort geſagt. Nicht lange vor ſeinem Tode hatte uns der Vater beauftragt, Kaffee zu kochen, und da wir dieſes nicht gehörig beſorgt hatten, ſo ſchlug uns der Vater ſehr heftig und jug uns fort. Wir liefen drei Tage umher und bettelten, und als wir endlich nach Haus zurückkehrten, mußten Leyſer und ich uns bis auf das Hemd entkleiden, und der Vater ſteckte uns drei Tage und drei Nächte in den Keller. Ich kann nicht läugnen, daß durch dieſe Vorgänge meine Liebe zu dem Vater vermindert wurde. Wir ſprachen auch davon, daß wir uns über ſeine harte Behandlung bei der Obrigkeit beſchweren wollten, es kam jedoch nicht dazu.“

Salomon erzählt nun die weiteren Vorfälle bis zur Zurückkunft Abrahams in das väterliche Haus, erwähnt, daß derſelbe ſchon einige Tage vorher während ſeines Aufenthaltes in der Scheuer des Nachbars Brill davon geſprochen habe, den Vater umbringen zu wollen, und bemerkt in Beziehung auf die Drohung Abrahams gegen ihn und die beiden anderen Brüder, daß es dem, welcher etwas von der Sache verrathe, eben ſo gehen ſolle als dem Vater. „Ich war überzeugt, daß es Abraham mit ſeinem Vorſatze gegen den Vater ernſtlich meinte; obgleich ich es nicht gern ſah, daß der Vater umgebracht werde, ſo konnte ich doch gegen Abrahams Willen nichts thun, da er ſtärker als ich war, und uns ſo bedroht hatte, weshalb ich auch demſelben von ſeinem Vorhaben nicht abrieth, und vielmehr ihm Stillſchweigen zuſagte. Abraham ſetzte ſich mit einem Meſſer in der Hand auf einen Stuhl hinter die Stubenthüre und erzählte uns Mährchen, und wir anderen mußten am Fenſter aufpaſſen, ob der Vater komme. Als dieſer gegen drei Uhr kam, ſagten wir — von mir weiß ich das noch beſtimmt — in der Angſt, in der wir uns befanden: jetzt kommt er! worauf

der Vater eintrat, und alsbald von Abraham angefaßt wurde.“ Salomon erzählt nun die weiteren Vorfälle ſo, wie er früher dieſes gethan, und fährt fort:

„Einen oder mehrere Tage nach der Wegſchaffung des Leichnams wurde auch ein Päckchen mit blutigen Sachen des Abraham und der Stock des Vaters von mir und Leyſer in das Waſſer getragen; ich wollte anfangs nicht mitgehen, Abraham drohte aber mit Schlägen. Den Stock habe ich, wie mir vorſteht, getragen, und ich dachte mir bei Wegbringung der Sachen, daß dadurch die Spuren des an dem Vater verübten Verbrechens entfernt werden ſollten.

„Bis zu ſeinem Ableben beſaß der Vater, wie er uns ſagte, 70 bis 80 Thlr. baares Geld in Gold, welches er durch den Verkauf von Silber gelöſet hatte. Er trug dieſes Geld in einem leinenen Päckchen an einer Schnur um den Hals. Als Abraham zurückkehrte, machten wir ihm dieſes bekannt, und am Tage der Ermordung des Vaters hat ſich derſelbe auch jenes Geld zugeeignet. Es iſt mir nicht erinnerlich, daß vor der Ermordung des Vaters davon die Rede geweſen wäre, daß uns in Folge derſelben auch das Geld zufallen werde.

„Ich fühle, daß ich darin Unrecht gethan habe, daß ich über das Vorhaben des Abraham ſtillſchwieg, ich wollte jedoch meinen eigenen Bruder nicht gern anzeigen, und fürchtete mich auch vor dieſem, da er mich mit dem Tode bedroht hatte, wenn ich etwas ſagen würde. Wenn ich auch einſehe, daß es meine erſte Pflicht geweſen wäre, das Leben des Vaters zu retten, ſo hatte Abraham doch gedroht mich todt zu machen, wenn ich etwas ſage, und dann konnte ich auch zu einem ſolchen Vater, der mit Todtſchießen drohte, und der uns in den Keller ſteckte, keine große Liebe haben. Durch ſeinen Tod wurden wir auch von ferneren Mißhandlungen befreit, aber ich habe dennoch an der That keinen rechten Gefallen gehabt. Ohne Abrahams Drohungen hätte ich das Vorhaben deſſelben vielleicht angezeigt, vielleicht auch nicht; durch die Drohungen habe ich mich aber um ſo mehr veranlaßt geſehen, eine Anzeige nicht zu machen.

„Wenn ich bei der Voruntersuchung angegeben habe:

„die ganze That komme von Victor her, derſelbe habe den Abraham immer zur Ermordung des Vaters aufgemuntert,“

ſo beruht dieſe Angabe nur auf meinem Glauben, und dieſer darauf, daß Victor Geld von Abraham erhielt, und beide oft mit einander gingen. Auch davon, daß Leyſer, wie ich in der Voruntersuchung angegeben, öfters den Wunſch geäußert habe „wenn doch der Vater erſt todt wäre“ weiß ich nichts.

2) Leyſer David erzählt ebenwohl, daß der Vater ihn und ſeine Geſchwiſter ſehr hart behandelt, wegen kleiner Verſehen ſie oft unbarmherzig gezüchtigt habe, ſo daß er einſt in Folge einer ſchuldlos erhaltenen Züchtigung einen Arm längere Zeit habe in der Binde tragen müſſen, und daß Abraham ein halsſtarriger verſchwenderiſcher Menſch geweſen ſei, der ſie übrigen Geſchwiſter befehligt und Jedem Ohrfeigen gegeben habe, der ihm widerſprochen. Leyſer fährt fort:

„Als Abraham am 1. Julius 1834 in unſer Haus zurückkam, ſagte er zu uns:

„es muß anders werden, ſo kann ich es nicht mehr aushalten; die Sache muß auf einen andern Weg kommen; ich bringe den Vater um, ſobald er nach Hauſe kommt.“

„Wenn der Vater ſich wehren ſollte, bemerkte Abraham weiter, ſo muß Jeder helfen, wer helfen kann, und muß zupacken. Zu mir ſagte er insbeſondere:

„du bleibſt hinter dem Tiſche ſitzen, wenn ich dir aber winke, du ſollſt mit beigehen, und du thuſt es nicht, ſo geht es dir nachher auch ſo, wie es dem Vater geht.“

„Er ſagte mir nun noch weiter, wenn er mir winke, ſoll ich mich auf die Beine des Vaters knieen, damit derſelbe nicht auf könne; und auf meine Aeußerung, das nicht thun zu wollen, ſagte er, die Hand aufhebend: „bei Gott! es geht dir ebenſo wie dem Vater, wenn du es nicht thuſt.“

Leyſer erzählt nun die weiteren Vorgänge übereinſtimmend mit den früheren Angaben, und fährt fort:

„Während Victor und Abraham noch auf dem Vater knieten, gab mir Abraham mit dem Finger einen Wink, indem er auf den Vater hinwies, als wenn ich dahin hätte kommen

ſollen. Ich ging nun auch hinzu, und kniete mich vorn auf die Stiefel des Vaters, während Abraham oben am Kopfe und Halſe, Victor aber in der Mitte am Bauche des Vaters war.

Ich weiß nicht, ob Abraham, als er mir winkte, geglaubt hat, daß der Vater wieder in die Höhe kommen werde, den Anſchein dazu hatte es gerade nicht. Das Hinderniß, welches ich durch das Knieen auf die Beine bewirkte, war nur gering, und ich glaube, daß auch ohne daſſelbe mein Vater nicht im Stande geweſen ſein würde, ſich aufzurichten, da Abraham ihn feſthielt, und Victor auf dem Bauche kniete. Ich wollte allerdings den Vater überwältigen helfen, ich bin jedoch dazu von Abraham gezwungen worden. Nachdem ich etwa zwei Minuten gekniet hatte, winkte Abraham mit dem Kopfe, worauf Victor und ich aufſtanden, und Abraham den Vater in die Höhe riß und in die Küche ſchleifte. In der Küche hörte ich nach einigen Minuten meinen Vater einen Schrei ausſtoßen, und dann nach etwa ¾ Stunden kam Abraham wieder in die Stube und ſagte: „der Vater iſt nun weg, er hat ſeinen Geiſt gegeben, wer etwas davon ſpricht, dem geht es eben ſo, wie ihm."

Leyſer wiederholte nun das Geſtändniß, daß er den Abraham begleitet, als jener nach einigen Tagen den Leichnam des Vaters in das Waſſer getragen, und daß er mit Salomon ein Päckchen blutiger Sachen und den Stock des Vaters „um die That zu verbergen, auf Abrahams Geheiß in die Werra geworfen habe," und bemerkte weiter:

„Unſere Beihülfe bei der Ermordung ſagten wir dem Abraham nicht ausdrücklich zu, ich dachte aber bei mir, derſelbe werde überzeugt ſein, daß ich ihm helfe und ihn nicht verrathe, weil er uns ſo bedroht hatte. Ich war auch dazu entſchloſſen, dem Abraham zu helfen, und ihn nicht zu verrathen, denn ich dachte mir, es koſte mich mein Leben, wenn ich es nicht thue. Dieſen Entſchluß faßte ich gegen 2 Uhr Nachmittags, nachdem vorher im Allgemeinen von der Ermordung des Vaters die Rede geweſen war. Daß Abraham ſein Vorhaben ausführen werde, davon war ich überzeugt."

„Ich will auch nachgeben, daß Abraham, als er den Vater

zuerſt hingeworfen hatte, mir befahl, die Hausthüre zu verriegeln, damit Niemand herzu kommen könne, und will auch nicht beſtreiten, daß ich dieſes hierauf auch that, obwohl ich mich deſſen bei meiner Ueberrumpelung nicht genau beſinnen kann.“

„Das Geld, welches, wie ich wußte, der Vater bei ſich trug, hat mich nicht gereizt, an dem Verbrechen der Ermordung meines Vaters Theil zu nehmen; ich wußte ſchon im Voraus, daß mir Abraham doch davon nichts geben würde. Derſelbe hat von dem an ſich genommenen Gelde einige Lebensmittel in unſeren Haushalt gekauft, ſonſt habe ich nichts davon erhalten.“

„Zu allem, was ich gethan habe, wurde ich von Abraham inſtruirt und genöthigt, indem er mich immer bedroht hat. Ich halte mich aber doch für ſtrafbar, denn um keine ſtrafbare Handlung zu begehen, hätte ich mich flüchten, die Sache anzeigen und hierdurch die That verhindern müſſen; dadurch aber, daß ich ſolches nicht gethan, habe ich eine Schuld auf mich geladen. Hätte ich jedoch anders gehandelt, ſo würde ich mich vor dem Abraham nicht wieder haben ſehen laſſen dürfen.“

„Daß man den Eltern gehorſam ſein ſoll, habe ich gehört, und daß man ihnen Liebe und Ehrfurcht ſchuldig iſt, kann ich mir wohl vorſtellen.“

3) Victor David klagte zuerſt über die harte grauſame Behandlung, die er und ſeine Geſchwiſter von dem Vater, der niemals freundlich geweſen, habe erdulden müſſen, erzählte, wie Abraham, den der Vater aus dem Hauſe gejagt und ihm gedroht habe: „wenn du wieder kommſt, behältſt du das Leben nicht“, zurück gekommen ſei, und fährt dann fort:

„Abraham ſagte uns Brüdern, als er zurückkam, er müſſe ſich zu retten ſuchen, er habe keine Herrſchaft finden können, und bevor er ſich das Leben nehmen laſſe, wolle er lieber dem Vater das Leben nehmen, und das zwar noch an dem nämlichen Tage; wir ſollten keinen Lärm machen, ſonſt werde er es uns eben ſo, wie dem Vater kochen. Etwa zwei Stunden ſpäter verlangte nun auch Abraham, daß wir ihm bei Ausführung der That Hülfe leiſten ſollten. Als ich dieſes ablehnte, bemerkte derſelbe: dann ſollſt du ſehen, wie es dir gehen wird. Zwiſchen 3 und 4 Uhr

kehrte der Vater zurück; als derſelbe in die Stube eintrat, kam ich vom Hofe her durch die Küchenthüre ebenwohl in die Stube. Bei dem Eintreten des Vaters faßte ihn Abraham auf der Bruſt, zog ihn nach dem Ofen hin und warf ihn nieder; der Vater rief um Hülfe, ich ſtand am Fenſter und konnte es nicht über das Herz bringen, ich winkte den vor dem Hauſe ſtehenden Leuten. Der Lohgerber Decker wollte auch in das Haus kommen, wurde aber von ſeiner Frau davon abgehalten. Zurückgewinkt habe ich die Leute nicht; wird das behauptet, ſo iſt mein Zeichen mißverſtanden worden. Da ich ſah, daß Niemand von den Leuten kam, drehte ich mich um, und in dieſem Augenblick rief Abraham mir zu: „Victor, wenn du nicht gleich hilfſt, ſo bringe ich dich um!“ Um mein Leben zu retten, wendete ich mich zum Vater hin, welcher am Ofen auf der Seite lag und ſchon blutete. An der rechten Seite lag ein Meſſer, welches Abraham wahrſcheinlich ſchon gebraucht hatte; dieſes reichte mir derſelbe; ich gab damit zaghaftigen Herzens dem Vater einen oberflächlichen Stich auf die Stirne, warf dann das Meſſer von mir, und kehrte zu meinem Platz am Fenſter zurück. Abraham ſchleifte nun den Vater in die Küche; dort hörte ich ein Toben und ein Kreiſchen von meines Vaters Stimme, und nach etwa einer halben Stunde kam Abraham in die Stube und ſagte, daß der Vater todt ſei. Was er mit dem Leichnam anfangen wolle, ſagte Abraham nicht, und erſt ſpäter hörte ich auf Befragen von ihm, er habe mit Leyſer den Leichnam in die Werra getragen.“

„Ich ſuchte den Abraham von ſeinem Vorhaben abzubringen, er war aber feſt entſchloſſen, und ich war überzeugt, daß er ſich durch nichts davon abhalten laſſe; meine Beihülfe, die er unter Drohungen verlangte, ſagte ich ihm nicht gerade zu, ſondern ſchwieg ſtill. Ich rechne es mir zur Sünde an, daß ich dem Vater den Stich gegeben, und deſſen Ermordung nicht gleich nach der That angezeigt habe. Zu dem Stich bin ich jedoch von Abraham gezwungen worden. Unwahr iſt es, daß ich auf dem Vater gekniet habe, ich habe mich nur gebückt, als ich nach demſelben ſtach.“

„Als ich zuerſt von Abraham hörte, daß er den Vater umbringen wolle, war ich ganz verſtockt, ich hatte gar keinen Verſtand

mehr, und wußte deshalb nicht, was ich thun ſollte, um die Ausführung des Vorhabens zu verhindern. Hätte ich das Vorhaben Abrahams den Leuten geſagt, ſo war ich der Rache desſelben ausgeſetzt; ich weiß es jetzt ſelbſt, daß ich Unrecht gethan habe, da ich das Vorhaben des Abraham verſchwieg; da ich aber in der Noth war, ſo muß dieſes doch anders ausgelegt werden. Mein Vater hat mich nicht in der Art mißhandelt, daß ich deshalb, oder aus einem ſonſtigen perſönlichen Intereſſe, deſſen Tod hätte wünſchen können.

Auf den Vorhalt, daß nach den Umſtänden anzunehmen ſei, er habe durch den Stich dem Abraham bei Ausführung der auf Tödtung des Vaters gerichteten Abſicht behülflich ſein wollen, erwiederte Victor: „wenn man in der Noth iſt, ſo iſt es leicht zu denken, daß man ſonſt etwas thut. Es war nicht eher mein Wille, dem Abraham bei der Ermordung des Vaters Hülfe zu leiſten, bis mich Abraham durch die Bedrohung mit dem Tode dazu gezwungen hat. Hätte ich in dem Augenblick eine ruhige Ueberlegung gehabt, ſo würde ich es doch nicht gethan, ſondern lieber mein eigenes Leben preis gegeben haben. Als der Abraham mir zurief, hatte ich die Abſicht ihm Hülfe zu leiſten, vorher aber nicht den Willen oder Gedanken dazu. Nach dem Stich, den ich nach dem Kopfe richtete, und der auf die Stirne des Vaters kam, ſah ich Blut fließen, jedoch nicht viel; ich ſtach flach, ohne mit dem Arm weit auszuholen. Der Stich war unbedeutend und nicht tief, ich konnte damit dem Vater das Leben nicht nehmen; helfen wollte ich dem Abraham, aber der Stich war nicht zum Tode. Als Abraham meine Hülfe verlangte, ſtengelte ſich der Vater, konnte ſich aber nicht aufhelfen, weil er einen Packen auf dem Rücken hatte. Wahrſcheinlich glaubte Abraham damals, er könne allein mit dem Vater nicht fertig werden, und rief uns deshalb zur Hülfe. Ich ſehe ein, daß der Vater durch meinen Stich an ſeiner Vertheidigung gehindert werden mußte, aber die Verhinderung war doch nicht bedeutend, da der Stich nicht ſo ſtark war.

Jedem der drei Angeſchuldigten wurde hierauf ein Vertheidiger beigeordnet.

I. Für Victor David wurde in einer mit vielem Fleiße und mit Gründlichkeit abgefaßten Vertheidigungsſchrift vorgeſtellt,

1) der objective Thatbeſtand ſei nicht bewieſen, da

a) die Sektion, durch welche allein die gewaltſame Todesart habe feſtgeſtellt werden können, gegen die Vorſchrift der Art. 147 und 149 der Carolina unterblieben ſei,

b) die Beſichtigung des Leichnams nach dem jedenfalls glaubwürdigen Beſichtigungs-Protokolle keine Spur einer Verletzung ergeben habe, und

c) der aufgefundene Leichnam nicht anerkannt worden ſei.

Es könne daher nur von einem verſuchten Morde und von der Theilnahme des Victor David an ſolchem die Rede ſein. In dieſer Beziehung ſei aber gegen Victor David

2) nur erwieſen,

a) daß er das Verbrechen habe geſchehen laſſen und nicht angezeigt,

b) der Stich mit dem Meſſer, und

c) daß er nach der That unwahre Angaben über das Verſchwinden ſeines Vaters gemacht habe.

Dieſe Handlungen könnten demſelben als ſtrafbar nicht zugerechnet werden, da er dazu durch die Drohungen ſeines Bruders Abraham genöthigt worden ſei, wie dieſes namentlich der von Salomon David bezeugte Umſtand beweiſe, daß er nach dem Stich das Meſſer mit ſichtbarer Angſt abgeworfen habe. Seine Willensfreiheit ſei aufgehoben geweſen, und es finde keine Zurechnungsfähigkeit ſtatt. Das Zurückwinken mit der Hand ſei nicht bewieſen, da keine zwei Zeugen den Victor als denjenigen bezeichnet hätten, welcher zurückgewinkt habe, und überdieß würde das Zurückwinken auch nur ein Indizium der Theilnahme an der That gegen Victor beweiſen. Sollte aber derſelbe dennoch ſchuldig ſein, ſo könne er

3) nur als Nebengehülfe betrachtet werden, da insbeſondere auch der Stich eine bloſe Nebenhandlung ſei.

Was

4) die Beſtrafung anlange, ſo ſei die l. 6 D. de parricidiis, welche eine negative Theilnahme ſtatuire, durch den Art. 177

C. C. C., welcher eine gelindere Strafe der Gehülfen vorſchreibe, aufgehoben worden, und es könne daher den Victor David höchſtens eine 5jährige Zuchthausſtrafe treffen.

II. Der Vertheidiger des Leyſer David ſuchte auf gleiche Weiſe zu begründen

1) den Mangel des Beweiſes des objektiven Thatbeſtandes,

2) die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit durch die Drohungen des Abraham David,

und führt dann weiter an:

3) Leyſer habe nur ſcheinbar auf die Beine ſeines Vaters gekniet, eigentlich aber nur ganz leicht ſich über denſelben gebeugt, ohne daß hierdurch die Bewegungen zum Aufrichten hätten verhindert werden können *), und

4) komme als Milderungsgrund der Umſtand in Betracht, daß gegen Abraham David keine Hauptunterſuchung habe geführt werden können, durch welche ſich vielleicht andere Reſultate ergeben hätten.

III. Für Salomon David wurde vorgeſtellt: derſelbe könne nicht beſtraft werden, da er als Bruder zu einer Anzeige nicht verbunden geweſen, außerdem aber durch die Drohungen des Abraham ſeine, des Salomon, Willensfreiheit aufgehoben geweſen ſei, und es ihm wegen ſeines kindlichen Alters an gehöriger Ueberlegung gefehlt habe.

Das Obergericht erkannte am 6. Mai 1837:

„in Erwägung ꝛc.:

daß in den Geſtändniſſen der Angeſchuldigten alle Erforderniſſe ihrer Rechtsgültigkeit und ſonſtigen Glaubwürdigkeit nach den weiteren Ergebniſſen der Unterſuchung ſich vereinigt finden, da dieſelben

1) vor dem zuſtändigen Gericht abgelegt, und unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erhoben worden ſind; der Umſtand aber, daß der Vorſchrift des §. 11 der Verordnung vom 29. Junius 1821, wonach bei allen Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe zu ahnden ſind, eine Hauptunterſuchung geführt

---

*) Eine aktenwidrige Behauptung.

werden ſoll, in Beziehung auf Abraham David wegen deſſen inmittelſt erfolgten Ablebens nicht hat genügt werden können, auf die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit des von demſelben in der Voruntersuchung abgelegten Geſtändniſſes ohne Einfluß iſt, da die Hauptunterſuchung zwar eine Bedingung zur Aburtheilung des in der Vorunterſuchung geſtändigen Angeſchuldigten, nicht aber auch die Rechtsgültigkeit des in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſes ſelbſt in ſo weit ausmacht, als dadurch die Wahrheit einer Thatſache, wie in dem untergebenen Falle, feſtgeſtellt werden ſoll, da ferner

2) die Geſtändniſſe mit vollkommener Freiheit erfolgt ſind,

3) ernſtlich und in der Abſicht geſchahen, die Wahrheit einer Handlung an den Tag zu legen, welches ſich nicht allein in dem Benehmen der Angeſchuldigten im Ganzen, und, wie aus den Akten zu erſehen, in der häufigen Wiederholung der Geſtändniſſe, ſondern auch darin offenbart, daß Abraham David das ſeinige in der Vorausſicht eines nahen Todes beſtätigt hat, und Victor David augenſcheinlich durch den Drang des Gewiſſens zu einer gerichtlichen freiwilligen Anzeige der That getrieben worden iſt,

4) deutlich erſcheinen oder einer verſchiedenen Auslegung nicht unterworfen ſind, nicht weniger

5) beſtimmt, oder mit Anführung hauptſächlicher Nebenumſtände begleitet, und endlich

6) ihrem Inhalt nach wahrſcheinlich ſind,

daß insbeſondere die Eigenſchaft der Wahrſcheinlichkeit der Geſtändniſſe durch folgende Umſtände vollſtändig dargethan wird:

A. iſt der Leichnam des Meier David nicht lange nach der Tödtung deſſelben in der Werra gefunden worden. ꝛc.

Der am 15. Julius 1834 gefundene Leichnam iſt nun zwar als der des Meier David von keiner Seite anerkannt worden; gleichwohl erſcheint es nach den Ergebniſſen der Unterſuchung außer Zweifel, daß der gefundene Leichnam kein anderer, als der des Meier David ſey; denn

1) wird dieſer ſeit dem 1. Julius 1834 vermißt, und eine Spur, daß derſelbe noch am Leben ſei, hat ſich nach den Akten nicht ergeben,

2) unter der Weſte, womit der erwähnte Leichnam bekleidet war, wurden die zehn Gebote gefunden, und die Gerichtsärzte verſichern an dem Leichnam das Fehlen der Vorhaut, als Zeichen jüdiſcher Beſchneidung bemerkt zu haben. Es iſt alſo ſchon deshalb höchſt wahrſcheinlich, daß der Leichnam der eines Juden geweſen; die Akten enthalten aber nichts darüber, daß um die fragliche Zeit, außer dem Meier David, in der dortigen Gegend auch noch ein anderer Mann, namentlich ein Jude, vermißt worden, oder auf unbekannte Weiſe um das Leben gekommen ſei, deſſen Leichnam in der Werra bei Albungen hätte gefunden werden können. Sodann werden

3) die an und bei dem Leichnam gefundenen Kleider und ſonſtigen Effekten von den Kindern des Meier David als diejenigen, welche ihr Vater vor deſſen Verſchwinden getragen, resp. beſeſſen, und zwar, inſoweit ſich ſolches nach den beſonderen Merkmalen der Gegenſtände erwarten ließ, mit Beſtimmtheit, außerdem aber als ſolche anerkannt, welche von derſelben Beſchaffenheit, als die Kleider und Effecten ihres Vaters ſeien.

Beſonders hervorzuheben ſind in dieſer Beziehung wegen der Seltenheit ſowohl des Beſitzes, als auch der Beſchaffenheit ſolcher Gegenſtände, die Probiernadeln und die ſilbernen Knöpfe, welche in den Kleidern gefunden wurden. Nichts weniger bemerkenswerth iſt der Umſtand, daß in der Nähe des Leichnams ein Sack gefunden wurde, an deſſen entgegengeſetzten Enden ein Seil als Trageband befeſtigt war, da nach den übereinſtimmenden Ausſagen der Söhne des Meier David dieſer gerade einen ſolchen Sack zu tragen pflegte, Abraham David den gefundenen Sack beſtimmt für den ſeines Vaters anerkannt, und es nicht häufig vorkommt, Säcke in der angegebenen Weiſe mit Seilern zu verſehen.

Wollte man aber dennoch annehmen, daß der gefundene Leichnam ein anderer, als der des Meier David ſei, ſo würde es nach dem gewöhnlichen Laufe der Begebenheiten und ihrem Zuſammentreffen gar nicht erklärt werden können, wie gerade ſolche Kleider

und Effekten, theilweiſe von ſo ſingulairer Beſchaffenheit, als der Meier David beſaß, an den Leichnam und in die Nähe des Leichnams eines anderen Mannes haben kommen können. Man würde, um dieſes begreiflich zu finden, den kaum denkbaren Fall annehmen müſſen, daß entweder gleichzeitig ein Dritter ohne Ausnahme eben ſolche Kleider und Effekten, wie Meier David getragen und bei ſich geführt, oder daß Meier David ſelbſt ſeine Kleider und andere zum Theil werthvolle Effekten mit einem Dritten im Leben und Tode vereinigt hätte, ein Fall, der ſo fern von aller Wahrſcheinlichkeit iſt, daß deshalb aus der Uebereinſtimmung der Kleider und Effekten des Meier David mit den bei dem Leichnam gefundenen faſt mit völliger Sicherheit darauf zu ſchließen iſt, daß dieſer Leichnam der des Meier David geweſen ſei.

Hierzu kommt

4) daß Abraham David, unter Anführung beſtätigender Nebenumſtände ausdrücklich angiebt: einige Tage nach dem 1. Julius 1834 habe er den Leichnam ſeines Vaters, nachdem er davon das linke Bein in der Gegend des Kniegelenks abgeſchnitten, und denſelben mit dieſem in den fraglichen Sack geſteckt, zur Nachtzeit aus dem väterlichen Hauſe in einem Tragkorb nach der Werra getragen, hier aber mit dem Korb und Sack, den er vorher aufgeſchnitten, in das Waſſer verſenkt, auch, um den Leichnam niederzudrücken ein Stück Holz in das Waſſer habe nachfallen laſſen.

Wirklich hat nun auch

a) das linke Bein, vom Kniegelenk an, am Leichnam gefehlt, während dagegen

b) der aufgeſchnittene Sack, ein Stück Holz und ein Tragekorb in der Nähe des Leichnams gefunden worden ſind, ein ſolcher Tragkorb auch, wie die übrigen David'ſchen Geſchwiſter verſichern, nach dem von Abraham David angegebenen Zeitpunkte im Hauſe vermißt worden iſt, und ein ſonſtiger Eigenthümer auf die erlaſſene gerichtliche Bekanntmachung ſich nicht gemeldet hat.

Sodann haben

c) Victor und Salomon David von ihrem Bruder

Abraham erfahren, daß er in Begleitung des Leyſer den Leichnam ihres Vaters um die zutreffende Zeit in die Werra getragen habe, und auch Leyſer beſtätigt dieſes vollſtändig unter den ſchon angeführten Umſtänden,

Ferner hat man

5) am 18. Julius 1834 in der Werra bei Allendorf ein mit einem geflickten Stiefel bekleidetes menſchliches Bein gefunden.

Daß dieſes Bein zu dem Leichnam gehört habe, iſt nicht zu bezweifeln, da

a) nach dem eingeholten gerichtsärztlichen Gutachten feſtſteht, daß das Bein der linke Unterſchenkel eines menſchlichen Körpers geweſen ſei, gerade der linke Unterſchenkel aber an dem Leichnam fehlte,

b) an dem bei dem Leichnam gefundenen Sack ein durch den von den Nägeln abgelöſeten Roſt hervorgebrachter Abdruck eines Schuhes entdeckt worden iſt, welcher, nachdem die Sohle des Stiefels, womit das Bein bekleidet war, auf den Abdruck gepaßt worden iſt, jenem ganz entſprechend war, der Abdruck an dem Sack ſich aber daraus erklärt, daß Abraham David das von dem Leichnam abgelöſete Bein in den Sack geſteckt haben will, und

c) die Seltenheit, in welcher das Auffinden menſchlicher Leichname mit fehlenden Beinen unter den gegebenen Umſtänden vorkommt, ſchon allein die Annahme, daß unter gleichartigen Zeit-, Orts- und anderen Verhältniſſen ein zweiter Menſch ſein linkes Bein verloren habe, und dieſes in die Werra gekommen ſei, faſt gänzlich ausſchließt.

An dem gefundenen Beine haben ſich nun ebenwohl Merkmale gefunden, welche dafür ſprechen, daß ſolches dem Meier David angehört habe. Daſſelbe iſt nämlich

a) nach dem gerichtsärztlichen Gutachten das Bein eines Menſchen, welcher mit mäßig einwärts gebogenen Knieen auf dem inneren Rande der Fußfläche gegangen hat.

Ein dieſem Befund entſprechender Gang ihres Vaters wird aber von Victor und Leyſer David beſtätigt.

Sodann wird

b) der Stiefel, womit das Bein bekleidet war, von Abraham

David für den ſeines Vaters mit Beſtimmtheit anerkannt, von Victor Leyſer und Salomon aber erklärt, daß ſie denſelben, nach Form und ſonſtiger Beſchaffenheit für einen der Stiefeln ihres Vaters halten, und

c) eine hiermit im Weſentlichen übereinſtimmende Erklärung auch von drei Schuhmachern abgegeben, welche dem Meier David vor ſeinem Verſchwinden Stiefeln angefertigt und ausgebeſſert haben.

Endlich hat

6) Abraham David angegeben: nachdem er von dem Leichnam ſeines Vaters das eine Bein losgetrennt, habe er auch in das andere Bein mit dem Meſſer einen Einſchnitt in das Dickfleiſch gemacht, damit es nicht aus dem Sacke hervorſtehe. Dieſem entſprechend wird von dem Gerichtsarzt gerichtlich erklärt: bei der Beſichtigung des Leichnams am 15. Julius 1834 habe er rings um das vordere Knie des noch an dem Körper befindlichen Beins eine große Spalte in den Weichtheilen bemerkt.

Deutlich weiſet auch dieſes Zuſammentreffen darauf hin, daß der gefundene Leichnam der des Meier David geweſen ſei, und der Beweis der Identität muß nach allen dieſen in dem engſten Zuſammenhange ſtehenden Gründen für geführt erklärt werden.

Sodann war

B. der Ruf der Angeſchuldigten zur Zeit der That nach den Ausſagen der abgehörten Auskunfts-Perſonen ꝛc. im Ganzen ungünſtig, wenigſtens keineswegs ſo beſchaffen, daß ihnen deshalb die eingeſtandene That nicht ſollte zugetraut werden können.

C. Das feindliche Verhältniß, in welchem die Angeſchuldigten zu ihrem Vater ſtanden, giebt ein vollkommen glaubhaftes Motiv zu der Ermordung deſſelben an die Hand. Daß bei dieſem Verhältniß das Gefühl der kindlichen Liebe aus dem Herzen der Angeſchuldigten verſchwinden konnte, daß dieſe nach und nach auf Betrachtungen darüber geleitet werden mußten, auf welchem Wege ſie zur Befreiung von dem Druck und der Härte des Vaters gelangen würden, daß endlich in dem Innern des Abraham David, bei dem augenſcheinlich die Erbitterung gegen den Vater den höchſten Grad erreicht hatte, leicht der Gedanke und Entſchluß

ſeinem Vater das Leben zu nehmen, entſtehen, und ſich befeſtigen, und daß zuletzt auch die jüngeren Brüder ſich an dieſen Gedanken gewöhnen, und dem Entſchluſſe Abrahams ihre ſtille Beiſtimmung nicht verſagen konnten — das alles erklärt ſich nach der gewöhnlichen Richtung und dem Gange menſchlicher Triebfedern einfach und natürlich. Hierzu kommt noch, daß Abraham, gezwungen das väterliche Haus am 1. Junius 1834 zu verlaſſen, im Laufe von 4 Wochen kein Unterkommen finden konnte, und von allen Mitteln zum Lebensunterhalte entblößt war, und daß ihm nun ſeine Brüder bei der Rückkehr nicht nur offenbarten, wie der Vater eine nicht unbedeutende Summe Geld beſitze, ſondern daß ihm dieſelben höchſt wahrſcheinlich auch nicht verſchwiegen, welche Mißhandlungen ſie inzwiſchen von dem Vater hätten ertragen müſſen, und daß derſelbe ihn, den Abraham, ſelbſt mit dem Tode bedroht habe, in ſofern er ſich in ſeinem Hauſe wieder ſehen laſſen ſollte.

Hiernach kann daher an dem Vorhandenſein eines zureichenden Motivs der eingeſtandenen That nicht im Geringſten gezweifelt werden.

D. Die nachfolgenden Zeugenausſagen *) beſtätigen und unterſtützen weſentlich die Glaubwürdigkeit der von den Angeſchuldigten über den Vorgang am 1. Julius 1834 in der Davidſchen Behauſung gemachten Angaben ꝛc.

Durch dieſe Ausſagen hat es ſich vollſtändig beſtätigt:

a) daß am 1. Julius 1834 und um die zutreffende Tageszeit Meier David, einen Lumpenſack auf dem Rücken tragend, nach Haus zurück gekehrt iſt;

b) daß unmittelbar nach deſſen Eintritt in das Haus in der Stube ein Rumor, ein Toben, Zanken und Lärmen entſtanden iſt, auch die Worte Abraham! Bürgerrecht! und zwar der Stimme nach von Meier David ausgeſtoßen worden ſind, wobei der mit den Angaben der Angeſchuldigten genau übereinſtimmende Umſtand, daß die Zeugen Kahn und Krieger ihre Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß die erwähnten Worte nach und nach mit matterer Stimme in der Küche wiederholt ſeien, ſehr bemerkenswerth iſt,

*) Welche ihrem weſentlichen Inhalte nach bereits oben angeführt ſind, weshalb deren Mittheilung hier unterbleiben kann.

c) daß nach dieſem Vorfall Meier David verſchwunden geweſen und von dritten Perſonen im Leben nicht wieder geſehen worden iſt, und

d) daß die Angeſchuldigten diejenigen Perſonen, von welchen ſie deshalb befragt wurden, glauben zu machen geſucht haben, ihr Vater ſei fortgegangen, und habe viel Geld mit ſich genommen.

E. Nach mehreren Zeugenausſagen hatte Meier David im Frühjahr 1834 eine Summe Geld für verkauftes altes Silber eingenommen und in Goldſtücke umgewechſelt; gleich nach dem Verſchwinden des Meier David hat nun aber Abraham David Goldſtücke beſeſſen, ohne daß eine rechtmäßige Erwerbart derſelben hat ermittelt werden können, während dagegen die Goldſtücke des Meier David ſo wenig in deſſen Hauſe, als bei dem Leichnam gefunden worden ſind. Durch das Geſtändniß des Abraham, daß er die Goldſtücke ſeinem Vater, nach deſſen Ermordung, abgenommen, treten dieſe außerdem nicht aufgeklärten Erſcheinungen mit einer gewaltſamen Todesart des Meier David in einen natürlichen Zuſammenhang.

F. Nach dem Verſchwinden des Meier David haben ſich nach den Ausſagen mehrerer Zeugen an dem Arm des Abraham David Wunden gezeigt. Auch für dieſe liegt eine andere Entſtehungsurſache, als der von den Angeſchuldigten erzählte der Ermordung vorausgegangene Kampf zwiſchen Abraham und Meier David nach den Ergebniſſen der Unterſuchung nicht vor.

G. Nach den Geſtändniſſen der Angeſchuldigten hat Abraham David die Meſſerſtiche, welche er ſeinem Vater verſetzte, hauptſächlich nach der Gegend des Halſes gerichtet; in dem Halstuche aber, womit der Leichnam bekleidet war, ſind nach einer gerichtlichen Regiſtratur vom 8. December 1835 ſieben anſcheinend durch ein ſcharfes Inſtrument hervorgebrachte Löcher entdeckt worden.

Wenn nun auch nach dem Gutachten von Sachverſtändigen nicht völlig ausgemacht iſt, daß die Löcher durch ein ſcharfes Inſtrument hervorgebracht worden ſind, ſo dienen ſie gleichwohl dazu, die Geſtändniſſe der Angeſchuldigten zu unterſtützen und zu bekräftigen.

Endlich iſt

H. das Vorhandenſein von Blut in dem eben erwähnten

Halstuche nach den erſtatteten Gutachten zwar nicht völlig gewiß, aber doch höchſt wahrſcheinlich.

Um ſo mehr iſt daher auch das letzte Erforderniß eines mit den gehörigen Eigenſchaften verſehenen Geſtändniſſes, nämlich das der Wahrſcheinlichkeit deſſelben, als hergeſtellt zu betrachten, da namentlich das Auffinden ungewöhnlicher Blutflecken oder einzelner Glieder von einem menſchlichen Körper und die unerklärbare Entfernung eines Menſchen als Anzeigen einer gewaltſamen Todesart, wie ſie in den Bekenntniſſen der Angeſchuldigten dargeſtellt wird, in Betracht kommen;

daß nun zwar als mit den Geſtändniſſen der Angeſchuldigten in ſcheinbarem Widerſpruch ſtehend ſich darſtellen:

1) die in dem Protokolle über das Auffinden und die Beſichtigung des Leichnams vom 15. Julius 1834 enthaltene Bemerkung:

„Spuren einer Gewaltthat fanden ſich nach der Angabe des Phyſikus nicht vor,"

ſowie das ſpätere gerichtliche Anführen der Gerichtsärzte gleichen Inhaltes,

daß jedoch das Protokoll vom 15. Julius 1834 an ſolchen formellen und materiellen Mängeln ſeiner Glaubwürdigkeit leidet, daß daſſelbe als Beweisurkunde für die Wahrheit den darin enthaltenen Angaben überall nicht gelten kann, dieſe vielmehr nur in ſo fern zu berückſichtigen ſind, als ſie auf ſonſtige Weiſe gerichtlich haben feſtgeſtellt werden können.

Denn was zunächſt die formellen Erforderniſſe anlangt, ſo iſt

a) das Protokoll an Ort und Stelle nicht aufgenommen, vielmehr deſſen Inhalt erſt ſpäter von dem Gerichtsaktuar niedergeſchrieben und

b) die Vorſchrift des §. 50 der Medicinal-Ordnung vom 10. Julius 1830 *) gänzlich vernachläſſigt worden.

*) Wo beſtimmt worden iſt: „Jeden zur Begründung der Wahrheit dienenden Befund der legalen Beſichtigung und Sektion hat der Phyſikus der damit beauftragten Gerichtsperſon zur Eintragung in das Protokoll, welches von ihm und dem Amtswundarzte nach ſchließlicher Reviſion mit unterzeichnet wird, zu diktiren und alles vorgefundene Wichtige, ehe mit der Sektion fortgefahren wird, den anweſenden Gerichtsperſonen zur eigenen Ueberzeugung darzulegen und nachzuweiſen."

Was dagegen den Befund ſelbſt und deſſen Feſtſtellung, alſo das Materielle der Verhandlung, betrifft, ſo erklären

a) die Gerichtsperſonen gerade zu, ſie wüßten nicht, ob die kritiſchen Orte unterſucht worden ſeien, und könnten nicht behaupten, daß die Beſichtigung des Leichnams mit derjenigen Genauigkeit ſtattgefunden habe, um ſagen zu können, daß Verletzungen an demſelben ihnen nicht entgangen ſein würden.

Dieſe Erklärungen ſtellen es, verbunden mit dem Zuſatz in dem Protokolle: nach der Angabe des Phyſikus hätten ſich Spuren einer Gewaltthat an dem Leichnam nicht gefunden, völlig klar, daß die Gerichtsperſonen zur eigenen Ueberzeugung ſich gar nichts haben darlegen und nachweiſen laſſen.

Dagegen wird

b) von dem Phyſikus, welcher das aufgenommene Protokoll gar nicht kennen will, angegeben, er habe bei der Beſichtigung erklärt, die Fäulniß ſei ſo weit vorgeſchritten, daß die Sektion ein beſtimmtes Reſultat nicht liefern werde; die kritiſchen Orte an dem Leichnam habe er unterſucht, und hierbei etwas Bemerkenswerthes nicht gefunden. Die Fäulniß ſei ſoweit vorgeſchritten geweſen, daß die Merkmale derſelben und die etwa vorausgegangenen Verletzungen dergeſtalt in einander gelaufen und vermiſcht geweſen ſeien, daß dieſelben in Hinſicht auf ihren Urſprung nicht mehr hätten unterſchieden werden können.

Damit löſet ſich die protokollirte Wahrnehmung des Phyſikus über den Mangel von Spuren einer Gewaltthat in eine bloße Negative auf, wonach es völlig unentſchieden bleibt, ob der Leichnam Spuren gewaltſamer Verletzungen gezeigt habe, oder nicht ꝛc.

Mit noch ſtärkerer Evidenz aber offenbart ſich die Oberflächlichkeit der gerichtsärztlichen Unterſuchung und ſomit die große Trüglichkeit der Wahrnehmungen der Aerzte

c) in der Erklärung des Amtswundarztes: „wahr iſt es indeſſen, daß der Leichnam nicht ganz entkleidet, daß namentlich das Hemd nur vorn aufgeſchnitten und nicht ausgezogen und daß die Hoſen nur herunter geſtrippt, daß der Leichnam nicht auf den Bauch gelegt, ſondern nur auf dem Rücken liegend beſichtigt worden iſt; doch habe ich hinten an den Hals gefühlt, ohne

jedoch eine Verletzung wahrzunehmen. Es konnte wegen der Fäulniß nicht anders verfahren werden, der Leichnam würde ſonſt auseinander gefallen ſein."

Aus dem Angeführten geht nun hervor:

daß die Verhandlungen, welche Gegenſtand des Protokolls vom 15. Julius 1834 ſind, mit Umgehung der geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten aufgenommen worden ſeien, deren Inhalt mithin durch das Protokoll ſelbſt nicht bewahrheitet werde,

daß die Gerichtsperſonen, welche nach den ausdrücklichen Beſtimmungen des Art. 149 der P. H. G. O. und des §. 50 der alleg. Medicinal-Ordnung den todten Körper ſelbſt mit Fleiß beſichtigen und durch eigene Anſchauung ſich von deſſen Beſchaffenheit überzeugen mußten, ſolches keineswegs in der Art bewirkt haben, um verſichern zu können, daß der Leichnam keine Spuren einer Gewalt an ſich getragen habe, die deshalbige Angabe in dem Protokolle mithin auch nicht auf deren Wahrnehmung beruhe, und daß, abgeſehen davon, daß die fraglichen Angaben in dem Protokoll ſelbſt nur insoweit, als ſich deren Inhalt damals hat ermitteln laſſen, mithin nur relativ, als Wahrheit dargeſtellt werden, auch die Erklärungen der Gerichtsärzte über die Art der Beſichtigung und das Ergebniß ihrer Wahrnehmungen dergeſtalt unzuverläſſig ſeien, daß ſie der Annahme, dem Meier David ſeien körperliche Verletzungen beigebracht, durchaus nicht widerſprechen, und folglich auch die Glaubwürdigkeit der von den Angeſchuldigten abgelegten Geſtändniſſe nicht ſchwächen;

2) die in dem Beſichtigungsprotokolle enthaltene und nachher gutachtlich wiederholte Erklärung der Gerichtsärzte, daß das an dem Leichnam vermißte Bein abgefault ſei, dieſe Erklärung jedoch durch die übereinſtimmenden Gutachten der weiter hinzu gezogenen Gerichtsärzte und des Ober-Medicinal-Collegiums um ſo mehr als gänzlich beſeitigt anzuſehen iſt, da auch die zuerſt genannten Aerzte der Anſicht, daß das Bein gewaltſam abgetrennt worden ſei, ſpäter beigetreten ſind; ꝛc.

Erwogen ſodann ferner,

daß nach Vorſchrift der Geſetze auch der objektive Thatbeſtand eines Verbrechens durch ein gehöriges Geſtändniß

dargethan werden kann, nach den bisher angeführten Gründen aber die Geſtändniſſe der Angeſchuldigten mit allen Eigenſchaften, ſowohl der Rechtsgültigkeit als Glaubwürdigkeit, insbeſondere was den, vornehmlich in Betracht zu ziehenden, Punkt der Wahrſcheinlichkeit betrifft, verſehen ſind,

daß dieſe Geſtändniſſe auch ſolche Thatſachen enthalten, welche die Annahme rechtfertigen, daß dem Meier David vor dem Eintritt ſeines Todes körperliche Verletzungen zugefügt worden ſeien, welche nach geſetzlichen Vorſchriften, um den Thatbeſtand einer gewaltſamen Todesart auszumachen, ſich als an ſich tödtliche oder als ſolche darſtellen müſſen, die eine ſelbſtſtändige Urſache des erfolgten Todes abgegeben haben, u. ſ. w.

(die ſpecielle Begründung dieſes Entſcheidungsgrundes aus dem Aktenergebniß kann, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergangen werden)

daß, die Angabe des Abraham David, daß ſein Vater durch die ihm beigebrachten Verwundungen alsbald das Leben verloren habe, betreffend, nun zwar die Beurtheilung, ob eine körperliche Verletzung tödtlich ſei, in der Regel Sachkenntniſſe vorausſetzt, welche dem Verletzenden häufig nicht beiwohnen, dem Letzteren jedoch dann eine vollkommene Wiſſenſchaft und gegründete Ueberzeugung von der Tödtlichkeit der Verletzungen und ſomit von dem Thatbeſtande einer gewaltſamen Todesart zugetraut werden kann, wenn, wie in dem untergebenen Falle, ohne das Hinzutreten anderer bekannter, die Bedingungen des Lebens aufhebender, Urſachen, der beabſichtigte Tod als eine unmittelbare ſofort erfolgende Wirkung der körperlichen Verletzungen nach dem gewöhnlichen Naturgange ſich darſtellt,

daß überdem Abraham David gleich, nachdem ſein Vater ſteif und kalt geworden war, demſelben auch noch den linken Unterſchenkel abgeſchnitten, hierdurch aber das etwa noch vorhandene Leben ohne Zweifel gänzlich vernichtet hat,

daß hiergegen der Einwand der Vertheidiger der Angeſchuldigten, daß der objektive Thatbeſtand einer Tödtung nicht bewieſen ſei, da

a) die Sektion, durch welche allein die gewaltſame Todesart habe feſtgeſtellt werden können, unterblieben ſei,

b) die Beſichtigung des Leichnams nach dem Beſichtigungs-Protokoll keine Spuren von Verletzungen ergeben habe, und

c) der gefundene Leichnam nicht anerkannt worden ſei,

nicht in Betracht kommen kann, da die unter b) und c) angeführten Gründe ſchon in dem Angeführten ihre Widerlegung finden, zu a) aber in den Art. 147 und 149 der P. G. O. zwar die Beſichtigung und Verzeichnung der an dem Körper eines Entleibten ſich vorfindenden Wunden durch das Gericht und einige Aerzte oder Wundärzte vorgeſchrieben iſt, hiermit aber, wie ſchon aus der im Art. 149 ausgeſprochenen ratio legis hervorgeht, nicht allgemein verordnet werden ſollte, daß die gerichtliche und gerichtsärztliche Beſichtigung und Sektion entleibter Körper einen ausſchließlichen Beweisgrund für den objektiven Thatbeſtand bei Tödtungen abgeben ſollte, mithin dem mit den Nebenumſtänden zutreffenden Geſtändniſſe eines Angeſchuldigten, wenn dieſem zufolge die beigebrachte Verletzung ſo beſchaffen geweſen iſt, daß dieſelbe, nach gemeiner Erfahrung, von dem Verletzenden als eine tödtliche ſofort erkannt werden konnte, die volle Beweiskraft über die Tödtlichkeit der Verletzung beigelegt werden muß, ohne daß es eines weiteren ſelbſtſtändigen Beweiſes der Todesurſache bedarf;

in weiterer Erwägung,

daß hiernach neben dem ſubjektiven auch der objektive Thatbeſtand der Tödtung des Meier David als vollkommen hergeſtellt betrachtet werden muß,

daß dieſe Tödtung zugleich als ein Mord und zwar zugleich als ein qualificirter oder ſ. g. Verwandtenmord ſich darſtellt, ꝛc.

daß, was die Zurechnung zur Schuld anlangt, Abraham David, inſofern derſelbe noch am Leben wäre, als Urheber des unterſuchten Verwandten-Mords zu verurtheilen ſein würde,

daß die Theilnahme der übrigen Angeſchuldigten an dem Verbrechen anlangend

1) Victor, Leyſer und Salomon David vor deſſen Verübung darum gewußt, die Ausführung des von ihrem Bruder Abraham geäußerten Vorhabens zur Ermordung ihres Vaters durch eine geeignete Anzeige bei der Obrigkeit oder auf ſonſtige Weiſe zu verhindern unterlaſſen haben, ungeachtet ihnen hierzu vermöge

ſpecieller auf das Verbrechen des Verwandtenmordes ſich beziehender Vorſchriften die geſetzliche Verpflichtung oblag,

daß zwar eine förmliche Vereinbarung derſelben unter einander und mit Abraham David zu Begehung des Mordes nicht völlig dargethan, nach den ermittelten Thatſachen jedoch außer Zweifel iſt, daß dieſelben auf das Vorhaben ihres Bruders ſtillſchweigend einverſtanden geweſen ſeien, indem dies nicht allein aus ihren eigenen Angaben, ſondern auch aus dem Verhältniß, in welchem ſie zu ihrem verſtorbenen Vater ſtanden, ſowie aus ihrem Benehmen bei Vollbringung der That und aus der hierbei bewieſenen poſitiven Thätigkeit mit Beſtimmtheit hervorgeht,

daß die Angeſchuldigten aber auch

2) bei Verübung des Verbrechens auf verſchiedene Weiſe poſitiv thätig geweſen ſind, indem dieſelben eingeſtehen, und zwar

a) Salomon David: „ich ſetzte mich an das Fenſter und gab Acht, ob der Vater komme, und als derſelbe kam, ſagte ich in der Angſt „jetzt kommt er"; einen oder einige Tage nach der Wegſchaffung des Leichnams trug ich mit Leyſer ein Päckchen mit blutigen Sachen des Abraham und den Stock des Vaters in die Werra. Ich dachte mir dabei, daß dadurch die Spuren des an dem Vater verübten Verbrechens entfernt werden ſollten. ꝛc." Den Leuten, welche ſich ſpäter nach meinem Vater erkundigten, ſagte ich, nach der Anweiſung Abrahams, der Vater ſei in die Welt gegangen."

b) Leyſer David: „als Abraham mit dem Finger winkte, ging ich hin und kniete mich auf die Stiefeln des Vaters, wodurch ich ihn überwältigen helfen wollte. Schon vor der Ausführung der That, etwa gegen 2 Uhr Nachmittags, entſchloß ich mich, dem Abraham dabei zu helfen. In einer der folgenden Nächte, als Abraham den Leichnam des Vaters in die Werra trug, habe ich jenen begleitet; ich dachte mir, ich ſolle Acht geben, wenn etwa Jemand komme, und würde letzteres dem Abraham auch geſagt haben. Um dieſelbe Zeit haben Salomon und ich ein Päckchen mit blutigen Sachen und den Stock des Vaters in die Werra getragen. Der Stock wurde entfernt, um das Vorgeben deſto glaubhafter zu machen, daß der Vater fort-

gegangen ſei. Endlich habe ich auch den Leuten geſagt, der Vater ſei fortgegangen, weil er den Abraham geſtochen habe."

c) Victor David: „als mein Vater in der Stube lag, und Abraham mit demſelben beſchäftigt war, forderte mich der Letztere zur Hülfeleiſtung auf, und reichte mir ein Meſſer, welches ich nahm und dem Vater damit einen oberflächlichen Stich auf die Stirn verſetzte. Ich ſah nach dieſem Stich Blut fließen und warf nun das Meſſer von mir. Ich ſehe ein, daß der Vater durch dieſen Stich an ſeiner Vertheidigung gehindert werden mußte; als Abraham meine Hülfe verlangte, da hatte ich die Abſicht, ihm dieſe zu leiſten, vorher aber nicht den Willen dazu. Als Abraham den Vater zur Erde warf, ſtand ich am Fenſter und konnte es nicht über das Herz bringen, den vor dem Hauſe ſtehenden Leuten zu winken; da ich ſah, daß Niemand kam, ſo drehte ich mich um,"

daß Victor David, ſeines Leugnens ungeachtet, für überwieſen zu erklären iſt, den vor dem Hauſe verſammelten Leuten zurück gewinkt zu haben, um ſie von dem Eintritt in das Haus abzuhalten, indem die Zeugen J. Decker, deſſen Ehefrau und die Ehefrau Kraft dieſes bekunden, und Salomon David bezeugt, er habe von den Nachbarsleuten gehört, daß Victor hinter dem Fenſter den Leuten mit der Hand zurück gewinkt habe, u. ſ. w.

daß hiernach die Schuld der Angeſchuldigten

1) in der Theilnahme aller an dem Verbrechen durch Mitwiſſenſchaft und unterlaſſene Anzeige beziehungsweiſe Verhinderung deſſelben beſteht, und denſelben weiter zur Laſt fällt

2) eine Theilnahme an dem Verbrechen, und zwar

a) von Seiten des Salomon David, da in deſſen Handlung keinerlei Grund der Exiſtenz des Verbrechens liegt,

als entfernter Gehülfe,

und, da er Spuren des Verbrechens entfernte, und die Leute fälſchlich glauben zu machen ſuchte, der ermordete Vater ſei in die Welt gegangen,

durch Begünſtigung des Verbrechens;

b) von Seiten des Victor und Leyſer David, da zwar nicht erwieſen iſt, daß dieſelben durch ihre Mitwirkung die Thatſache, welche zum geſetzlichen Begriff des Verbrechens gehört, auch wirklich zur Exiſtenz gebracht haben, durch ihre Handlungen aber die Hervorbringung des von Abraham David beabſichtigten Erfolges erleichterten und jenen dabei unterſtützten,

als Hauptgehülfen,

und außerdem, indem Leyſer David ſeinen Bruder Abraham bei der Wegſchaffung des Leichnams, um Acht zu geben, begleitete, und das Päckchen mit blutigen Sachen wegtragen half, ſowie Victor und Leyſer David die Menſchen fälſchlich glauben zu machen ſuchten, ihr Vater ſei in die Welt gegangen,

durch Begünſtigung des Verbrechens;

daß jedoch die Angeſchuldigten behaupten, daß ſie zu allen den Handlungen und Unterlaſſungen, welche ihre Schuld begründen ſollten, von ihrem Bruder Abraham durch Bedrohung mit dem Tode genöthigt worden ſeien, und ohne Gefahr für ihr eigenes Leben nicht anders, als geſchehen, hätten handeln können,

daß dieſe Einrede, als die Strafbarkeit der Angeſchuldigten aufhebend, an ſich begründet iſt, da nach poſitiven Geſetzen in den Fällen einer, durch den Staatsſchutz unabwendbaren, wahren Rechtsnoth die Rechte Anderer zur eigenen Erhaltung ſtraflos aufgeopfert werden können,

daß gleichwohl in dem untergebenen Falle, da es an dem Beweiſe der zur Ausübung des Nothrechtes nothwendigen Bedingungen gebricht, die Einrede zu verwerfen iſt, indem

1) Abraham David die Drohungen gänzlich in Abrede ſtellt ꝛc.

2) die zur Begründung der Wahrheit der Einrede ermittelten Umſtände in jeder Beziehung gegen die Wahrheit des Vorgebens ſprechen, indem es den Angeſchuldigten keineswegs an einem Motive, den Tod ihres Vaters zu wünſchen, mithin an der Ermordung deſſelben ſelbſt Theil zu nehmen, gefehlt hat, und ihr Verhalten vor und nach der That laut gegen die Wahrheit ihres Vorgebens zeugt ꝛc.

daß 3) die in dem behaupteten Nothzuſtand begangenen Hand-

lungen in Folge der Ausübung des Nothrechtes für ſtraflos nur dann würden erklärt werden können, wenn die angedrohte Lebensgefahr unerwartet und der Schutz der Obrigkeit dagegen nicht zu erlangen geweſen wäre,

daß jedoch dieſes vorliegend nicht der Fall geweſen iſt ꝛc.,

in ſchließlicher Erwägung.

daß, die Strafe des vorliegenden Verbrechens betreffend, der Elternmord nach Art. 137 der P. G. O. mit dem Rad, verbunden mit äußerlicher Schärfung, geſtraft werden, und nach gemeinem Rechte dieſelbe Strafe auch ſchon den Mitwiſſer treffen ſoll,

daß jedoch ſchon nach den durch die heutige Praxis eingeführten Grundſätzen über die Zurechnung der Mitwiſſer bei obigem Verbrechen nicht für ſo ſchuldig gehalten werden kann, und darum auch mit einer gelinderen Strafe zu belegen iſt, als derjenige, welcher einen Elternmord beſchließt und ausführt,

daß, wenn nun gleich den Angeſchuldigten außer der Mitwiſſenſchaft eine weitere Theilnahme durch entfernte, beziehungsweiſe Hauptgehülfenſchaft und Begünſtigung der Ermordung ihres Vaters zur Laſt fällt, dennoch die Todesſtrafe als ein mit dem Verſchulden der Angeſchuldigten in richtigem Verhältniſſe ſtehendes Strafübel nicht betrachtet werden kann, indem

1) dem Salomon David als Mitwiſſer, entferntem Gehülfen und Begünſtiger des Verbrechens ſchon an ſich keine ſolche Theilnahme an demſelben zur Laſt fällt, welche nach den heut zu Tage geltenden Grundſätzen, als mit der Todesſtrafe bedroht, anzuſehen iſt, außerdem demſelben aber auch folgende weſentliche Milderungsgründe zu Statten kommen:

a) deſſen Unmündigkeit, da er am 7. Juli 1824 geboren, am 1. Julius 1834 noch nicht 10 Jahre alt war ꝛc. Sodann iſt

b) in der harten Behandlung von Seiten des Vaters auf der einen, und in dem liebevollen Verhältniſſe des Salomon David zu ſeinen Brüdern auf der anderen Seite ein ſtarker aber unverſchuldeter Anreiz zu dem Verbrechen, dem er nicht leicht widerſtehen konnte, um ſo mehr zu finden, als er in dem Abfall von dem Va-

ter die Befreiung von unrechtmäßigen Leiden, in demjenigen von den Brüdern aber deren Unglück leicht voraussehen konnte.

Endlich mußten

c) auch die Drohungen des Abraham David, insofern man solche für nicht ganz unwahrscheinlich hält, auf Salomon David einen um so stärkeren Einfluß ausüben und seine Willensfreiheit um so mehr beschränken, als die Eindrücke der Furcht vor angedrohten Uebeln bei jugendlichen Gemüthern in der Regel leichteren Eingang finden,

daß hiernach eine gelinde Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer als der Strafbarkeit des Salomon David angemessen sich darstellt;

daß sodann auch

2) dem Leyser David erhebliche Milderungsgründe zur Seite stehen, indem derselbe

a) als am 17. April 1821 geboren, zur Zeit der That noch nicht volle vierzehn Jahre alt, mithin unmündig war, und wenn gleich bei ihm, auf den Grund seiner gesammten Handlungsweise, die Frage, ob nicht die Bosheit das Alter erfüllt habe, bejaht werden muß, dennoch seine Jugend, welche immer die ruhigere Ueberlegung des reiferen Alters ausschließt, nach den milderen Regeln der Praxis zu seinen Gunsten nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann,

b) die unter b und c rücksichtlich des Salomon David erwähnten Milderungsgründe auch dem Leyser David, jedoch nicht in gleichem Verhältniß zu Statten kommen, weil, da derselbe um 3 Jahre und 3 Monate älter, als sein Bruder Salomon war, und die Herrschaft der Vernunft in dem damaligen Alter des Leyser in einem progressiven Verhältnisse zunimmt, letzterem auch in demselben Verhältniß die Prüfung und Unterscheidung des Rechts von dem Unrecht leichter, als dem Salomon werden, folglich der Sieg über die gesetzwidrige Richtung seines Willens ihm um so eher gelingen mußte, als er zu weit Schwererem, als sein jüngerer Bruder, nämlich zur thätigen Hülfeleistung bei der Ermordung seines Vaters sich entschließen wollte, aus der Vorstellung eines so schweren Verbrechens aber ein um so größerer Widerstand sich von selbst ergeben mußte,

daß mithin, da hiernach nicht alle geſetzlichen Erforderniſſe welche die Erkennung der vollen Strafe vorausſetzt, als vorhanden anzuſehen ſind, alſo die Zurechnungsfähigkeit des Leyſer David als vermindert ſich darſtellt, die geſetzliche Strafe in demjenigen Verhältniß herabgeſetzt werden muß, in welchem durch das fehlende Merkmal einer vollen Zurechnungsfähigkeit die Strafbarkeit der verbrecheriſchen Handlungen vermindert wird.

dieſem nach aber eine ſchwerere Freiheitsſtrafe längerer Dauer mit der Strafbarkeit des Leyſer David in richtigem Verhältniß ſteht;

daß endlich auch

3) bei Victor David die vorhandenen Milderungsgründe die Erkennung der geſetzlichen Todesſtrafe nicht zulaſſen, weil derſelbe

a) zur Zeit der That, da er am 19. Auguſt 1817 geboren iſt, noch minderjährig war, die Praxis aber das Alter der Minderjährigkeit, mit Rückſicht auf die Beſtimmung poſitiver Geſetze immerhin zu einiger Milderung der geſetzlichen Strafe gereichen läßt, weil ferner

b) die bei 1 unter b und c erörterten Milderungsgründe zu Gunſten des Victor David nicht ganz ausgeſchloſſen bleiben können ꝛc.,

und c) auch der Umſtand einige mildernde Berückſichtigung verdient, daß Victor David, nach der Ausſage mehrerer Zeugen durch Gewiſſensunruhe zu dieſem Schritt veranlaßt, durch die freiwillige Anzeige des Verbrechens thätige Reue an den Tag gelegt hat,

daß aber auch mit Rückſicht auf dieſe Milderungsgründe dennoch die Strafbarkeit des Victor David bedeutend höher, als die ſeines Bruders Leyſer erſcheint, und darum auch eine im Verhältniß härtere Strafe gegen ihn erkannt werden muß,

werden Victor, Leyſer und Salomon David der Theilnahme an der Ermordung ihres Vaters Meier David, und zwar durch Mitwiſſenſchaft und Begünſtigung, ſowie als Haupt- beziehungsweiſe entfernte Gehülfen für ſchuldig erklärt, und deshalb

1) Victor David zu einer dreißigjährigen Eiſenſtrafe zweiter Claſſe,

2) Leyſer David zu einer zwanzigjährigen Eiſenſtrafe zweiter Claſſe.

3) Salomon David zu einer einjährigen Zwangsarbeitsſtrafe, unter Niederſchlagung der Unterſuchungskoſten wegen Armuth der Angeſchuldigten verurtheilt.

Nach Eröffnung dieſes Urtheils verzichteten Victor und Salomon David auf das Rechtsmittel der Berufung, Leyſer David dagegen erklärte, er wolle appelliren und ſeine Beſchwerde zu Protokoll geben.

Derſelbe führte an: er halte ſich überhaupt nicht für ſtrafbar, da er durch Drohungen zu den begangenen Handlungen genöthigt worden, und mithin die Freiheit des Willens bei ihm nicht vorhanden geweſen ſei. Sollte er aber auch für ſtrafbar gehalten werden, ſo erſcheine doch die erkannte Strafe mit Rückſicht auf ſein jugendliches Alter und auf den Zuſtand, in welchem er ſich bei der Tödtung ſeines Vaters, namentlich durch die Drohungen ſeines Bruders Abraham, befunden habe, zu hart, und ſeiner Strafbarkeit nicht angemeſſen. Er habe zur Zeit der That noch gar keinen rechten Verſtand gehabt, und gerade dieſer Umſtand ſei in dem Obergerichtserkenntniſſe, welches er anfechte, nicht genügend gewürdigt worden. Auch habe er lange Unterſuchungshaft erlitten, und glaube, daß auch dieſer Umſtand auf die Beſtimmung des Strafmaßes Einfluß hätte haben, und er deshalb gelinder habe beſtraft werden müſſen. Außerdem nehme er Bezug auf alles Dasjenige, was ſein Vertheidiger in der Vertheidigungsſchrift zu ſeinen Gunſten vorgebracht habe.

Die von den Angeſchuldigten abgelegten Geſtändniſſe ſcheinen zwar auf den erſten Blick über die Ausführung der That und über die derſelben unmittelbar vorher gegangenen und nachgefolgten Vorgänge ein hinlänglich befriedigendes Licht zu verbreiten; bei genauerer Durchſicht der Sache ergeben ſich jedoch erhebliche Zweifel

darüber, ob nicht die Vorgänge von den Angeſchuldigten zum Theil unrichtig dargeſtellt, und manche weſentliche Umſtände ganz von ihnen verſchwiegen ſein mögen. — Was zunächſt auffallen muß, ſind die Abweichungen und Widerſprüche, welche ſich in den Ausſagen der Angeſchuldigten finden, insbeſondere darüber, wann zuerſt von ihnen über die Ermordung ihres Vaters geſprochen, und was darüber von ihnen verhandelt worden iſt. *)

Alles zuſammen genommen iſt es gar nicht unwahrſcheinlich, daß ſchon vor dem Tage der That derartige Beſprechungen zwiſchen den David'ſchen Brüdern ſtatt gefunden haben, und beſtimmte Beſchlüſſe über die Ausführung des verbrecheriſchen Vorhabens gefaſſt worden ſind.

Eben ſo iſt es wenig glaubhaft, daß Leyſer und Victor David ihrem Bruder Abraham keine weitere, als die von ihnen eingeſtandene Hülfe geleiſtet haben, demſelben insbeſondere nicht auch in der Küche behülflich geweſen ſein ſollten. Daß Beide ſich nicht haben geneigt fühlen können, eine größere Theilnahme an dem Verbrechen einzugeſtehen, iſt begreiflich, da ſie hoffen konnten, die eingeſtandenen Handlungen durch die ihnen angeblich von ihrem Bruder Abraham gemachten Drohungen zu entſchuldigen.

Der Rückhalt, welchen ſie bei ihren abgelegten Geſtändniſſen beobachtet haben, beweiſet deutlich, wie wenig es ihnen darum zu thun geweſen iſt, über Alles die volle Wahrheit zu ſagen. Auch iſt nicht zu verkennen, daß die Angeſchuldigten ſich bei ihren Ausſagen unter einander ſo viel, als immer möglich, zu ſchonen geſucht haben.

Der Appellant hat bei Ausführung ſeiner Beſchwerden nichts angeführt, woraus zu entnehmen wäre, daß er den Beweis des objektiven Thatbeſtandes einer Tödtung zu beſtreiten beabſichtige, ſo daß alſo keine Veranlaſſung vorhanden iſt, das Erkenntniß in dieſer Beziehung einer Prüfung zu unterwerfen. Indeſſen würde man auch bei einer ſolchen zu keinem anderen Reſultate gelangen,

*) Die ausführliche Wiederholung der betreffenden Erklärungen wird unterbleiben können.

als daß auch dem Appellanten gegenüber über eine ſtatt gehabte Tödtung ſeines Vaters vollſtändige Gewißheit vorhanden ſei.

Zwar iſt eine Legal-Sektion des aufgefundenen Leichnams nicht vorgenommen, mithin durch eine ſolche die Art und Urſache des Todes des Meier David nicht gewiß geſtellt worden; auch hat der Appellant, da er, ſeiner Angabe nach, bei dem Tode ſeines Vaters nicht zugegen geweſen iſt, aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung die darüber von ſeinem Bruder Abraham abgelegten Geſtändniſſe nicht beſtätigt, ſo daß alſo in ſo weit hinſichtlich ſeiner, des Appellanten, von einem Beweiſe des objektiven Thatbeſtandes durch Geſtändniß — wie in dem Obergerichtserkenntniſſe geſchehen iſt — nicht die Rede ſein kann.

Wenn man aber erwägt,

1) daß Abraham David wiederholt bekannt hat, daß ſein Vater, nachdem er ſolchen aus der Wohnſtube in die Küche gezogen, und in dieſer ihm mehrere Stiche in den Hals verſetzt gehabt, unter ſeinen Händen den Geiſt aufgegeben, er hierauf das linke Bein vom Leichnam abgeſchnitten und dieſen dann in den Stall gebracht habe,

2) daß die Geſtändniſſe des Abraham David ſo weit ſie ſich auf die Vorgänge vor und nach der von ihm beſchriebenen Mordſcenen in der Küche beziehen, von den übrigen Angeſchuldigten aus eigener Wiſſenſchaft beſtätigt werden, daß insbeſondere

3) der Appellant ſelbſt mit den Ausſagen ſeines Bruders Abraham dahin übereinſtimmt, daß dieſer ſeinen Vater in der Abſicht ihn zu tödten in der Wohnſtube mit einem Meſſer angefallen, zu Boden geworfen, und dann in die Küche gezogen habe, und ferner angibt, daß man hiernächſt den Vater Anfangs mit lauter und dann mit immer ſchwächerer Stimme „Abraham! Bürgerrecht!“ habe rufen gehört, und dann alles ſtill geworden ſei, und daß Abraham, als er nach einer Viertel Stunde (nachher nach drei Viertel Stunden) wieder in die Stube zurück gekommen ſei, geſagt habe: „der Vater iſt nun weg, er hat ſeinen Geiſt gegeben“, daß er, Leyſer, einige Stunden nachher in der Küche vieles Blut auf der Erde liegen geſehen, und in einer der folgenden Nächte

ſeinen Bruder Abraham begleitet habe, als von dieſem der Leichnam ſeines Vaters in die Werra getragen worden ſei,

wenn man ferner erwägt,

4) daß die ſonſtigen Ergebniſſe der Unterſuchung, insbeſondere auch die Ausſagen des Victor und Salomon David mit dieſen Ausſagen im Weſentlichen übereinſtimmen,

5) daß Meier David ſeit dem 1. Julius 1834, wo nach den übereinſtimmenden und von mehreren Zeugen unterſtützten Angaben der Angeſchuldigten das Verbrechen verübt wurde, ſpurlos verſchwunden, und lebend nicht wieder geſehen worden iſt;

6) daß dagegen am 15. Julius 1834 ein Leichnam unterhalb Eſchwege bei Albungen in der Werra gefunden wurde, von welchem aus den in dem Obergerichts=Erkenntniß angeführten mit den Akten überall genau übereinſtimmenden Gründen gewiß iſt, daß es kein anderer, als jener des Meier David war,

ſo möchte wohl ein gegründeter Zweifel darüber, daß Meier David durch fremde Hand eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, nicht erhoben werden können, ſowie man auch der im Obergerichtsurtheile enthaltenen Widerlegung der gegen dieſe Annahme zu erhebenden Zweifelsgründe ſeine Beiſtimmung nicht verſagen kann.

Die Ausführung, womit der Appellant ſeine Berufung zu rechtfertigen ſucht, beruht auf der Behauptung:

1) daß ihm die betreffenden Handlungen, da er durch Drohungen dazu genöthigt worden ſei, er mithin keinen freien Willen gehabt habe, zur Strafe überall nicht zugerechnet werden könnten; wenn er aber auch für ſtrafbar zu halten wäre,

2) bei Beſtimmung der Strafe

a) weder ſein jugendliches Alter, noch

b) der Zuſtand, in welchem er ſich zur Zeit der That durch die Drohungen ſeines Bruders befunden habe, hinlänglich berückſichtigt, auch

c) auf die von ihm erlittene Unterſuchungshaft keine Rückſicht genommen ſei.

Um dieſe Behauptungen gehörig würdigen zu können, wird man zunächſt die Geſtändniſſe des Appellanten näher in das Auge faſſen müſſen.

Nach den Ergebniſſen der Unterſuchung ſind nun dieſe Geſtändniſſe nicht allein vor den competenten Gerichten mit voller Willensfreiheit und in der ernſtlichen Abſicht zu geſtehen, abgelegt, ſondern ſie ſind auch ihrem Inhalte nach beſtimmt, deutlich und in ſich ſelbſt zuſammenhängend, und ſtimmen endlich nicht blos mit den Geſtändniſſen und Ausſagen der übrigen Angeſchuldigten, ſondern auch mit den ſonſtigen Ergebniſſen der Unterſuchung in allen weſentlichen Punkten überein, vereinigen alſo alle Eigenſchaften eines vollgültigen Bekenntniſſes in ſich. Auch kann ihrer Glaubwürdigkeit dadurch kein Eintrag geſchehen, daß der Appellant den verbrecheriſchen Vorgang aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht mit allen dabei vorgekommenen Einzelnheiten erzählt hat, und ſeine Geſtändniſſe nicht den ganzen Antheil, den er an der That genommen, umfaſſen, da daraus, daß er einzelne Umſtände, namentlich ſolche, welche ſeine Schuld vergrößeren, verſchwiegen, oder auch unrichtig angegeben hat, keineswegs folgt, daß das, was er über ſeine Theilnahme angegeben, falſch ſei.

Fragt man nun

I.

auf welche Weiſe der Appellant an dem an ſeinem Vater verübten Verbrechen Theil genommen habe? ſo muß ſich zunächſt der Inhalt der in dieſer Darſtellung bereits ausführlich erwähnten Geſtändniſſe der ſämmtlichen Angeſchuldigten vergegenwärtigt werden.

Nach dieſen ſteht feſt, daß der Appellant, bekannt mit dem verbrecheriſchen Vorhaben ſeines Bruders Abraham, deſſen Verbrechen nicht allein dadurch, daß er die Ausführung deſſelben nicht verhindert hat, wozu er als Sohn des zu Tödtenden rechtlich verpflichtet war,

l. 2, 6 D. 48, 9,

l. 6 Inst. 4, 8,

ferner dadurch, daß er, um das Hinzukommen von Menſchen zu verhindern, die Hausthüre verriegelt, und nach Verübung des Verbrechens ſeinen Bruder Abraham bei Wegſchaffung des Leichnams mit dem Willen, dabei Acht zu geben, begleitet, und mehrere blutbefleckte Sachen, ſowie den Reiſeſtock ſeines Vaters auf die Seite geſchafft, alſo mitgewirkt hat, die Spuren des Verbrechens zu tilgen,

das Verbrechen vorhergehend, gleichzeitig und nachfolgend befördert resp. begünſtigt, und daß er zur Vollendung des Verbrechens dadurch mitgewirkt hat, daß er ſich, als ſein Vater im Kampfe mit ſeinem Bruder Abraham zu Boden lag, in der Abſicht, deſſen Aufkommen zu verhindern, auf die Beine ſeines Vaters gekniet hat.

In dem Obergerichtserkenntniß iſt es dem Appellanten auch als Begünſtigung angerechnet worden, daß er die Menſchen fälſchlich glauben zu machen geſucht hat, ſein Vater ſei in die Welt gegangen. Da er aber ſelbſt mehrfachen Antheil an dem Verbrechen hatte, und daher den Menſchen, ohne ſich ſelbſt zu verrathen, die Wahrheit über das Verſchwinden ſeines Vaters nicht ſagen konnte, ſo wird in der erwähnten Vorſpiegelung eine Handlung der Begünſtigung nicht gefunden werden können.

Der Obergerichts-Referent iſt der Anſicht geweſen, daß den Appellanten die Handlung, durch welche er ſeinen Vater überwältigen half, zum phyſiſchen Miturheber qualifizire; das Obergericht hat ihm dieſelbe jedoch nur als Haupthülfeleiſtung zugerechnet. Zum Miturheber kann ihn, vorausgeſetzt, daß nicht etwa ein Complott zwiſchen ihm und ſeinem Bruder Abraham beſtanden hat, die erwähnte Handlung eben ſo wenig, wie das Verſchließen der Hausthüre, machen, weil die Thätigkeit des Appellanten, welcher ohnehin, ſo viel erwieſen, das verübte Verbrechen nicht ſelbſt beabſichtigte, auf Hervorbringung des Verbrechens ſelbſt und unmittelbar nicht gerichtet war,

Bauer, Lehrb. §. 68,

oder weil durch ſeine Handlung dem Verbrechen die Vollendung nicht gegeben worden iſt,

Heffter, Lehrb. §. 83,

er vielmehr durch ſeine Handlung den von ſeinem Bruder Abraham beabſichtigten Mord nur unterſtützen und fördern wollte.

Daß aber die Beihülfe, welche der Appellant ſeinem Bruder dadurch leiſtete, daß er ſich auf die Beine des Vaters kniete, und dadurch die Ueberwältigung deſſelben erleichterte, als eine unmittelbare — concursus proximus — erſcheint, wird keinem Zweifel unterliegen. Der Appellant ſelbſt hat zwar das Hinderniß, welches

er ſeinem Vater durch das Knieen auf deſſen Beinen bewirkt, als ſehr gering geſchildert, und glaubt, daß derſelbe dadurch nicht verhindert worden ſei, ſich aufzurichten; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß durch die erwähnte Handlung die Ueberwältigung des Vaters erleichtert werden mußte. Dagegen wird man darin eine Haupthülfeleiſtung nicht finden können, inſofern man nämlich unter dieſer mit Quiſtorp §. 35, Tittmann (1. Ausgabe) §. 116 und Bauer §. 71 eine ſolche verſteht, durch welche die Ausführung des Verbrechens erſt möglich gemacht, und ohne welche daſſelbe nicht hätte zu Stande kommen können.

Es entſteht hierbei die Frage: ob zwiſchen den Angeſchuldigten, oder wenigſtens zwiſchen Abraham und dem Appellanten Leyſer David, ein Complott zur Ermordung ihres Vaters beſtanden habe?

Faßt man die Ergebniſſe der Unterſuchung zuſammen, ſo wird man, da zu einem Complott ein ausdrücklicher Vertrag, eine ausdrückliche Zuſicherung der Hülfeleiſtung nicht erforderlich iſt, es vielmehr hinreicht, wenn Einer dem Anderen durch ſein Benehmen hinreichende Gewißheit gegeben hat, daß er zur Mitausführung der That entſchloſſen ſei,

Heffter, Lehrb. §. 86,

inſoweit an einem Complott zwiſchen Abraham und Leyſer David kaum zweiflen können.

Der Appellant hat aber beharrlich in Abrede geſtellt, daß er für ſeine Perſon die Tödtung des Vaters gewollt und beabſichtigt habe, indem er vielmehr, übereinſtimmend mit Victor und Salomon, behauptet, daß das Verbrechen blos von Abraham ausgegangen, von dieſem beſchloſſen, und in Folge deſſen alleinigen Entſchluſſes verübt worden ſei. Wenn nun gleich in Betracht aller obwaltenden Umſtände als wahrſcheinlich angenommen werden kann, daß die Angeſchuldigten, und namentlich der Appellant, um ihrer ſelbſt willen und aus eigenem Intereſſe auf den Vorſchlag des Abraham eingegangen ſind, ſo wird dieſes doch für rechtlich dargethan um ſo weniger zu halten ſein, als dem Appellanten über ſämmtliche für ein Complott ſprechende Argumente kein Vorhalt gemacht worden iſt. Da nun eine vertragsmäßige Hülfeleiſtung

als ein Complott im rechtlichen Sinne nur dann anzuſehen iſt, wenn das Verbrechen aus gemeinſchaftlichem Intereſſe von Mehreren beſchloſſen wurde,

Tittmann, Handb. §. 114,

Bauer, Lehrb. §. 70,

beziehungsweiſe wenn der Vertrag als Urſache der Entſtehung der Rechtsverletzung erſcheint

v. Grolmann, Grundſätze §. 34,

ſo wird im vorliegendem Falle, wo nicht erwieſen iſt, daß der Appellant zur Beförderung ſeines eigenen Intereſſes ſeine Beihülfe (ſtillſchweigend) zugeſagt, und an der Verübung des Verbrechens Theil genommen hat, ein Complott nicht angenommen werden können.

Zu bezweifeln iſt dagegen nicht, daß der Appellant in Folge einer Uebereinkunft mit Abraham die Ausführung des Verbrechens befördert hat. Er geſteht ſelbſt, daß Abraham zur Hülfeleiſtung bei der Ausführung des Verbrechens ihn aufgefordert, ihm namentlich geſagt habe, er ſolle ſich dem Vater auf die Beine knieen, daß er ſich dann auch zur Hülfeleiſtung entſchloſſen, und ſich gedacht habe, Abraham werde überzeugt ſein, daß er ihm helfe und ihn nicht verrathe, und daß er ſich dann auch, als Abraham ihm gewinkt, auf die Füße ſeines Vaters gekniet habe. Es iſt mithin, wenn auch kein Complott, doch ein Vertrag des Abraham als Urheber, mit dem Appellanten, als Gehülfen vorhanden. *)

---

*) Der Anſicht, daß eine vertragsmäßige Hülfeleiſtung nur dann, wenn das Verbrechen aus gemeinſchaftlichem Intereſſe von Mehreren beſchloſſen worden ſei, als ein Complott im rechtlichen Sinne angeſehen werden könne, wurde bei dem Vortrage der Sache von einem Correferenten widerſprochen, und Folgendes bemerkt: „die Carolina beſtimmt den Fall des Complottes mit den Worten „ſo etlich perſonen mit fürgeſetztem und vereinigtem willen und mus, jemand böslich zu ermorden, einander hilf und beiſtand thun.“ Hiernach dürfte nur erforderlich ſein, daß die Willensbeſtimmung Aller gleichmäßig auf die Ermordung gerichtet, daß dieſe der Zweck eines Jeden der Theilnehmer ſei, und daß ſie deshalb in abſichtlicher Vereinigung einander Hülfe und Beiſtand geleiſtet haben. Auf das Intereſſe (oder den Beweggrund) ſcheint es nicht anzukommen; dieſes braucht kein gemeinſchaftliches, es kann vielmehr ein ſehr verſchiedenes ſein, ja es kann dem einen Complottanten ganz am eigenen Intereſſe

Tittmann, Handb. §. 114.
Bauer, Lehrb. §. 70. not. c.

Der Appellant hat aber

II.

bei Ablegung ſeines Geſtändniſſes zugleich behauptet, daß er von Abraham durch Drohungen zur Hülfeleiſtung gezwungen worden ſei, und daß ihm daher dieſe als Verbrechen nicht zugerechnet werden können.

Abraham hat fortwährend in Abrede geſtellt, ſeinen Brü-

---

gefehlt, und er nur in dem Intereſſe eines Anderen gehandelt haben. Der Referent beruft ſich für ſeine Anſicht auf Tittmann und Bauer; allein der erſtere ſagt, darauf kommt es an, ob man ſich zu dem Verbrechen, als Gegenſtand gemeinſchaftlichen Zweckes und Intereſſes vereinigte, oder nicht; d. h. wohl, in der Verübung des Verbrechens müſſe der gemeinſchaftliche Zweck und das gemeinſchaftliche Intereſſe liegen; denn weiterhin ſagt Tittmann, ein Complott ſetze gleiches Wiſſen von dem Zwecke und den anzuwendenden Mitteln und gleichen Willen zu dem Verbrechen voraus. (Handb., 2. Ausg. §. 103.) Bauer definirt das Complott als: „die Vereinigung Mehrerer, welche ſich zur gemeinſchaftlichen Ausführung eines beſtimmten von ihnen beſchloſſenen Verbrechens gegenſeitig verpflichten, (Lehrb. 2. Ausg. §. 77) und fordert alſo ebenfalls nicht ein gemeinſchaftliches Intereſſe, aus welchem das Verbrechen von den Mehrerern beſchloſſen ſei. In der von dem Referenten weiter angeführten Stelle aus Grolmann iſt auch von gemeinſchaftlichem Intereſſe nicht, ſondern nur davon die Rede, daß der Vertrag als Urſache der Entſtehung der Rechtsverletzung erſcheine. — Im vorliegenden Falle ſind nun die Gebrüder David ſehr verdächtig, im Complott gehandelt zu haben, allein es iſt nicht genügend erwieſen, daß die Ermordung des Vaters gleichmäßig ihr Zweck, daß der Wille eines Jeden derſelben, namentlich auch der Wille des Appellanten, ſelbſtſtändig auf den Zweck der Ermordung gerichtet geweſen ſei, es fehlt an dem Beweiſe eines der That vorausgegangenen gemeinſamen (ausdrücklichen oder durch concludente Handlungen erklärten) Beſchluſſes. Es ſteht nur feſt, daß die drei jüngeren Brüder den von Abraham gewollten Zweck haben unterſtützen wollen und ſollen, ihr Vorſatz ging erweislich nicht auf die Tödtung des Vaters, ſondern nur darauf, daß ſie dabei, wenn Abraham ſie vornehmen würde, helfen wollten. Sie hatten keinen eigenen Vorſatz in dieſer Beziehung, und wenn etwa Abraham den ſeinigen aufgegeben hätte, würde überhaupt ein Vorſatz zur Tödtung gar nicht mehr vorhanden geweſen ſein, wovon bei dem Complott gerade das Gegentheil ſtattfindet. Es iſt alſo nur, wie der Referent bemerkt hat, ein Vertrag zwiſchen Urheber und Gehülfen hier anzunehmen.

dern gedroht zu haben, und es verdient auch die desfallſige Angabe des Leyſer und Victor David keinen Glauben.

Denn

1) iſt es, wie bereits oben angeführt wurde, wahrſcheinlich, daß Beide das Vorhaben des Abraham, ihren Vater zu tödten, aus eigenem freien Willen gebilligt und an deſſen Ausführung zur Beförderung eines eigenen Intereſſes Theil genommen haben;

2) iſt es auch ſchon an ſich nicht zu glauben, daß Abraham ſeine Brüder gegen deren Willen zur Theilnahme an einem Verbrechen, wie das vorliegende, genöthigt haben ſollte, da er, wenn er der freien Zuſtimmung ſeiner Brüder nicht gewiß geweſen wäre, hätte befürchten müſſen, daß ſie ihn verrathen würden, ſobald die Furcht, welche er ihnen durch Drohungen eingeflößt hatte, wirkſam zu ſein aufhörte;

3) iſt es insbeſondere nicht glaubhaft, daß Abraham den Appellanten ſchon vor der Zurückkunft des Vaters angewieſen habe, ſich auf die Beine des Vaters zu knieen, reſp. für den Fall, daß er dieſes nicht thun würde, bedroht haben ſollte, da er unmöglich damals ſchon wiſſen konnte, ob eine ſolche Hülfeleiſtung nöthig, oder ob durch eine ſolche Handlung die Ausführung des Verbrechens gefördert werden würde;

4) ſtehen die Ausſagen des Appellanten und ſeines Bruders Victor inſofern im Widerſpruche, als der erſte angibt, Abraham habe ſie blos vor der Zurückkunft ihres Vaters unter Drohungen zur Hülfeleiſtung aufgefordert, während Victor behauptet, daß Abraham ihn unter Drohungen dazu aufgefordert habe, als ihr Vater bereits zu Boden gelegen habe, auch

5) Salomon von einer Aufforderung zur Hülfeleiſtung nichts wiſſen will, ſeiner Erzählung nach vielmehr der Appellant und Victor ſich ganz von freien Stücken über ihren Vater hergemacht haben.

Allein, wären auch die Angaben des Appellanten für wahr zu halten, ſo würde doch unter den obwaltenden Umſtänden die Drohung des Abraham David nicht geeignet geweſen ſein, die Selbſtthätigkeit des Willens des Appellanten aufzuheben.

Drohungen (pſychologiſcher Zwang) können nämlich nur dann

die Willensfreiheit eines Menſchen aufheben und ihn wegen geſetzwidriger Handlungen, welche er in Folge derſelben vornahm, unzurechnungsfähig machen, wenn nicht nur das gedrohte Uebel wenigſtens eben ſo ſicher, als das zu erwartende Strafübel iſt, ſondern wenn auch die Verwirklichung der Drohung als unvermeidlich angeſehen werden konnte,

Roſſhirt, Lehrb. §. 26,

Heffter, Lehrb. §. 57 not. 9,

oder wenn der Bedrohte durch die thätlichen Drohungen (vis compulsiva) in einen Zuſtand gegenwärtiger dringender Gefahr verſetzt wurde, welche nur durch Begehung des Verbrechens abgewendet werden konnte,

v. Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 41 not. a.,

Bauer, Lehrb. §. 121.

Dieſes Letztere war nun vorliegend offenbar nicht der Fall, denn

1) war die durch die vorgebliche Drohung begründete Gefahr nicht gegenwärtig, da Abraham, nach Ausſage des Appellanten ſie ſchon vor der Zurückkunft des Vaters dahin ausgeſtoßen haben ſoll, daß wenn ſie, die Brüder, keine Hülfe leiſteten, es ihnen noch ſchlimmer gehen ſolle, als es dem Vater gehen werde. Die Drohung ſollte demnach erſt realiſirt werden, wenn der Vater des Appellanten nach ſeiner Zurückkunft von Abraham angegriffen und der Appellant dann nicht zugreifen werde. Ohnehin hatte Abraham auch weder zur Zeit der Drohung, noch auch nachher etwas gethan oder ſich in einer Art geäußert, woraus der Appellant mit einiger Sicherheit hätte ſchließen können, daß es mit der Drohung ernſtlich gemeint ſei.

Sodann konnte aber auch

2) die angebliche Gefahr dadurch vom Appellanten leicht abgewendet werden, daß er alsbald, oder wenigſtens zu der Zeit, wo er, um die Hausthüre zu verſchließen, die Stube verlaſſen hatte, die Nachbarn oder auch das Gericht mit der Lage der Sache bekannt machte.

Der Appellant hat dieß auch ſelbſt ſehr wohl eingeſehen, indem er bei der Unterſuchung erklärt hat: „unerachtet ich von Abra-

ham bedroht und dadurch zur Hülfeleiſtung genöthigt worden bin, halte ich mich doch für ſtrafbar, denn um keine ſtrafbare Handlung zu begehen, hätte ich mich flüchten, die Sache anzeigen und dadurch die That verhindern müſſen; ꝛc."

Alles dieſes erwägend, wird man dem Obergerichte darin vollkommen beiſtimmen müſſen, daß der Appellant in einem, ſeine Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Nothſtand ſich keineswegs befunden habe.

III.

Nach den Ergebniſſen der Unterſuchung, namentlich nach den Geſtändniſſen des Appellanten iſt der Entſchluß zur Tödtung des Vaters, reſp. von Seiten des Appellanten zur Hülfeleiſtung dabei, mit Ueberlegung gefaßt, und dieſer Entſchluß mehrere Stunden nachher mit Ueberlegung ausgeführt worden. Es ſteht daher feſt, daß ſich die Tödtung des Meier David als Mord, und zwar als Vatermord charakteriſirt. Der Art. 137 der Carolina bedroht dieſes Verbrechen mit dem Rade, geſchärft durch Reiſſen mit glühenden Zangen oder Schleifung zur Richtſtätte. Jetzt pflegt jedoch in der Regel ſtatt dieſer geſetzlich beſtimmten Strafe die Strafe des Schwerdes mit Flechtung des Körpers auf das Rad zur Anwendung gebracht zu werden.

Tittmann, Handb. §. 208 not. c.

Da indeſſen der Appellant nicht als Urheber oder Miturheber des erwähnten Verbrechens erſcheint, derſelbe vielmehr bei deſſen Ausführung nur Beihülfe geleiſtet hat, ſo kann ihn auch nicht die volle geſetzliche Strafe treffen.

v. Grolmann, Grundſ. §. 112 Nr. 3.

Bei der Beſtimmung derſelben muß indeſſen, ſoviel den Grad ſeiner Theilnahme betrifft, ſtrafſchärfend in Betracht gezogen werden,

1) daß ſich ſeine Hülfeleiſtung auf eine vorher gegangene Verabredung gründete,

2) daß, wenn er auch nach dem Obigen nicht als Hauptgehülfe, deſſen Strafbarkeit derjenigen des Urhebers ſehr nahe kommt, betrachtet werden kann, er doch bei der Ausführung der That

Hülfe geleiſtet hat, ſeine Hülfeleiſtung mithin als eine unmittelbare, nahe, erſcheint,

3) daß er außerdem vorhergehend durch unterlaſſene Verhinderung des Verbrechens, gleichzeitig durch Verſchließung der Hausthüre und nachfolgend durch Beſeitigung der Spuren des Verbrechens Theil genommen hat.

Als Milderungsgründe ſind für den Appellanten von ſeinem Vertheidiger und bei Ausführung der Berufung von ihm ſelbſt geltend gemacht worden

1) ſein jugendliches Alter,

2) der Zuſtand, in welchem er ſich bei der Tödtung ſeines Vaters, namentlich durch die Drohung ſeines Bruders Abraham befunden habe,

3) die tyranniſche Behandlung ſeines Vaters, und

4) der erlittene lange Vorarreſt.

Der Appellant war

zu 1) zur Zeit des vollbrachten Verbrechens erſt 13 Jahre alt, und befand ſich alſo in einem Alter, wo vollſtändige Zurechnung geſetzlich nicht ſtatt findet,

Art. 179, 164. C. C. C.,

v. Grolmann, Grundſ. §. 169,

Heffter, Lehrb. §. 104.

Da indeſſen derſelbe damals dem Alter der Mündigkeit ſchon nahe ſtand, und das fragliche Verbrechen von der Art iſt, daß deſſen hohe Strafbarkeit auch dem weniger entwickelten Verſtande einleuchten muß, ſo wird nach Art. 164 der Carolina dem Appellanten ſein jugendliches Alter nur in geringem Grade als Milderungsgrund zu ſtatten kommen können, wenn nicht noch andere Umſtände vorhanden ſind, welche, in Verbindung mit der Unmündigkeit des Appellanten, von beſchränkendem Einfluſſe auf deſſen Zurechnungsfähigkeit ſind.

Zu 2) iſt es nach den Ergebniſſen der Unterſuchung evident, daß Abraham David die Seele des ganzen verbrecheriſchen Unternehmens geweſen iſt, daß er namentlich die erſte Anregung dazu gegeben, ſeine Brüder zur Theilnahme daran beſtimmt und das Ganze geleiſet hat. Seinen Brüdern an Alter, Verſtand und

Verſchlagenheit weit überlegen, konnte aber der Einfluß, welchen derſelbe auf ſeine Brüder ausübte, nicht anders als bedeutend ſein, und es wird hierauf, in Verbindung mit dem jugendlichen Alter des Appellanten um ſo mehr mildernde Rückſicht genommen werden müſſen, als die Angeſchuldigten, ſoviel aus den Akten zu erſehen iſt, außer ihrem Bruder Abraham, Niemand hatten, von dem ſie Schutz, Rath und Hülfe erwarten konnten.

Eben ſo wird auch

zu 3) bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Appellanten der Umſtand nicht ganz außer Acht gelaſſen werden können, daß die liebloſe, harte und tyranniſche Behandlung, welche Meier David ſeinen Kindern erwieſenermaßen von jeher hat zu Theil werden laſſen, ihm nothwendig die Herzen ſeiner Kinder nach und nach gänzlich entfernen, und die Liebe, welche die Kinder an die Eltern, wie dieſe an jene feſſelt, zuletzt ganz vertilgen mußte, ſo daß das Verhältniß, auf welchem die größere Strafbarkeit des Verwandtenmordes beruht, zwiſchen den Angeſchuldigten und ihrem Vater offenbar nicht vorhanden war. Wenn dieſer Umſtand nun auch bei einem ſo ſchweren Verbrechen, als der Verwandtenmord iſt, als ſelbſtſtändiger Milderungsgrund nicht in Betracht kommen kann, ſo wird ihm doch in Verbindung mit den übrigen vorhandenen Milderungsmomenten bei Beſtimmung der Strafe inſofern nicht alles Gewicht abzuſprechen ſein, als dringende äußere Reize zum Verbrechen auf die Zurechnung immer von Einfluß ſind.

Feuerbach, Lehrb. §. 122.

Zu 4) hat ſich der Appellant zwar ſeit dem 5. December 1835 in Haft befunden; da indeſſen bei der Größe des ihm angeſchuldigten Verbrechens ſeine Verhaftung rechtlich nothwendig war, auch die Unterſuchung und Entſcheidung der Sache ſich nicht ungebührlich verzögert hat, ſo kann von einer Anrechnung des bisher erlittenen Arreſtes auf die Strafe nicht die Rede ſein.

Wie hoch man aber auch die Milderungsgründe unter 1, 2 und 3, welche bei Beſtimmung der Strafe auch ſchon von dem Obergerichte als ſolche berückſichtigt worden ſind, in Anſchlag bringen mag, ſo ſind ſie doch keineswegs von dem Gewicht, daß ſie eine Herabſetzung der erkannten Strafe rechtfertigen könnten. Wenn

man nämlich davon ausgeht, daß durch die oben näher angegebene Theilnahme des Appellanten an dem in Rede ſtehenden Verbrechen zwar nicht die geſetzlich angedrohte Todesſtrafe, aber doch beſonders auch mit Rückſicht darauf, daß die Verordnung vom 14. Auguſt 1799 ſchon die bloſe thätige Beleidigung der Eltern durch ihre Kinder mit harten Strafen bedroht, an und für ſich eine einer lebenslänglichen Eiſenſtrafe nahe kommende Strafe dieſer Gattung verwirkt worden ſein würde, ſo wird man doch nicht dafür halten können, daß dem Appellanten in Betracht der oben erwähnten ihm zu ſtatten kommenden Milderungsgründe eine geringere als eine zwanzigjährige Eiſenſtrafe hätte zuerkannt werden können.

Aus dieſen Gründen wurde durch Urtheil vom 10. November 1837 die erhobene Berufung als deſert und ohnehin ungegründet zurückgewieſen.

Ein verhängnißvolles Schickſal hat ſeit längeren Zeiten über der David'ſchen Familie gewaltet. Die Mutter des Meier David ſtarb im Jahre 1816 eines plötzlichen Todes, und deren Leichnam wurde, weil Verdacht obwaltete, daß ſie durch ihren eigenen Sohn vergiftet worden ſei, einer gerichtlichen Sektion unterworfen, ohne daß jedoch die Unterſuchung dringende verdächtige Momente herausſtellte. Ein Bruder des Meier David ſtarb in Folge eines Sturzes von der Scheune und deſſen Schweſter wurde bald darauf todt im Brunnen des Kellers gefunden. Meier David wurde im eigenen Hauſe am hellen Tage von den eigenen Kindern, welche dem Knabenalter kaum und noch nicht entwachſen waren, wie ein Thier geſchlachtet, Abraham ſtarb eines qualvollen Todes durch eigene Hand und ruht am Hochgericht; Victor ſtarb kurze Zeit nach ſeiner Abführung in der Strafanſtalt, in welcher Leyſer die beſten Jahre ſeines Lebens zubringen muß, Auch Salomons Hände ſollten noch mit Blut befleckt werden, indem er, nachdem die wider ihn erkannte einjährige Zwangsarbeits

ſtrafe in eine Gefängnißſtrafe gleicher Dauer durch landesherrliche Gnade verwandelt worden war, den Gefangenwärter mit einem Gewehr, welches ihm dieſer ſelbſt zum Spielen gegeben hatte, aus Unvorſichtigkeit erſchoß. Das kleine Häuschen birgt in ſeinem unheimlichen Innern kein Glied der Familie mehr.

II. Verſuchter Betrug *).

In der Unterſuchung gegen den Kaufmann Heinrich B. zu Hanau, wegen betrüglichen Bankerottes, wurde Folgendes ermittelt:

B. ging, als er ſein Geſchäft zu Hanau zu etabliren beabſichtigte, wegen Mangels an eigenem Vermögen ſeinen wohlhabenden Oheim Jacob B. darum an, ihm einen Bürgſchaftsſchein auf den Betrag von 10,000 Rthlr. auszuſtellen, indem ihm von dem Kaufmann Levinſtein zu Berlin zugeſagt worden war, auf Bürgſchaftsſcheine des genannten Jacob B. und des Kaufmanns Ochs zu Frankfurt Waaren auf Credit bis zu dem Betrage von 20,000 Thlr. zu erhalten. Jacob B. verweigerte jedoch die Ausſtellung dieſes Bürgſchaftsſcheines, und nun ließ Heinrich B. den fraglichen Bürgſchaftsſchein von ſeinem vermögensloſen Vater Joſeph B. ausſtellen, begab ſich mit dieſem Schein zu dem Kaufmann Ochs zu Frankfurt, bat ihn um Ausſtellung eines gleichen Bürgſchaftsſcheines, und verſicherte dieſem, der Wahrheit zuwider, um ihn zur Erfüllung ſeiner Bitte geneigter zu machen, daß ſein wohlhabender Oheim Jacob B. den Garantieſchein ausgeſtellt habe. Der Kaufmann Ochs ging auf das Verlangen des Heinrich B. nicht ein, und hat ſpäter in der Unterſuchung verſichert, daß er aller Wahrſcheinlichkeit nach auch dann nicht darauf eingegangen ſein würde, wenn ihm Sicherheit darüber erbracht worden wäre, daß Jacob B. den Garantieſchein wirklich unterſchrieben gehabt habe.

---

*) S. 350.

Heinrich B. war dieſer Handlungen in der wider ihn eingeleiteten Unterſuchung geſtändig, leugnete jedoch, daß er bei dem dem Ochs gemachten Antrage die Abſicht gehabt habe, dieſem dadurch einen Vermögensnachtheil zuzufügen.

Das Obergericht rechnete in dem wider B. ertheilten Urtheile, durch welches dieſer wegen Herbeiführung ſeines Bankerottes durch ſtrafbares Verſchulden, wegen betrüglicher Verſchleppung mehrerer Vermögensſtücke, wegen Betrugs und wegen des Verſuchs eines ſolchen mit vierjährigem Zuchthaus beſtraft wurde, demſelben dieſe Handlungen als verſuchten Betrug zu, weil dieſer zu Erreichung eines Vermögensvortheils des Mittels der Täuſchung ſich in rechtswidriger Weiſe bedient habe, und weil der Mangel einer auf Beſchädigung im engeren Sinne direkt gerichteten Abſicht die Widerrechtlichkeit der Handlungsweiſe des Angeſchuldigten an ſich nicht aufhebe, ſondern nur auf die Beſtimmung der Strafbarkeit derſelben von Einfluß ſei, da der Angeſchuldigte diejenige Beſchädigung, welche dem Ochs durch ſeine, des B., eingetretene Inſolvenz zugefügt worden wäre, wenn er ſich verbürgt gehabt hätte, nach der Natur der Sache vorauszuſehen gehabt habe, und deßhalb als bei Vornahme ſeiner Handlung eventuell auch in eine ſolche Folge derſelben einwilligend angeſehen werden müſſe. Der Angeſchuldigte beſtritt in der an das Ober-Appellationsgericht gerichteten Beſchwerdeſchrift, daß in dieſer Möglichkeit einer Beſchädigung die Vorausſetzungen eines Betrugs zu finden ſeien, und bat um Freiſprechung von dieſer Anklage.

Ein Votant, welcher dafür hielt, daß der Angeſchuldigte wegen des fraglichen imputirten verſuchten Betrugs freizuſprechen ſei, gründete dieſe Anſicht auf folgende Deduction.

Wenn eine Handlung als Verſuch eines Verbrechens ſtrafbar ſein ſoll, ſo muß nach Art. 178 der Carolina

1) eine entſchieden verbrecheriſche Abſicht bei dem Handelnden vorhanden, bei einem Stellionate muß daher die Abſicht auf eine Vermögensverletzung, worin der Zweck des Stellionats immer beſteht, gerichtet ſein;

2) muß die Handlung von der Art ſein, daß ſie als zur Vollbringung der Miſſethat dienlich erkannt werden kann.

Vorliegend hat ſich nun zwar der Appellant einer Wahrheitsverletzung dadurch ſchuldig gemacht, daß er dem Kaufmann Ochs unwahrer Weiſe vorſpiegelte, ſein Oheim Jacob B. habe den demſelben vorgezeigten Garantieſchein ausgeſtellt, es iſt aber

zu 1 nicht erwieſen, daß der Appellant bei dieſer ſeiner Handlung eine Vermögensbeſchädigung des Ochs in beſtimmter oder unbeſtimmter Weiſe beabſichtigt habe. Seine Abſicht war zunächſt darauf gerichtet, ſich durch Erlangung von Bürgſchaften Credit bei dem Kaufmann Levinſtein zu verſchaffen, und dieſe Abſicht konnte erreicht werden, ohne daß die Bürgen in Schaden gebracht wurden. Nach dem Gutachten der Sachverſtändigen fehlt es nicht an Beiſpielen, daß auch ohne alle eigenen Mittel ein Handelsgeſchäft, wie jenes des Appellanten, mit gutem Erfolge für den Unternehmer gegründet und geführt worden iſt, und der Appellant iſt, ebenwohl nach dem Urtheil der Sachverſtändigen, in ſeinem Geſchäft mit Thätigkeit und Umſicht zu Werke gegangen.

Man kann hiernach nicht annehmen, daß B. zu der Zeit, wo er den Ochs um eine Bürgſchaft anging, vorausgeſehen habe, oder es als wahrſcheinlich habe vorausſehen können, daß er einmal in die Lage kommen werde, die gegen ſeine Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, und daß daher ſeine Bürgen für ihn würden zahlen müſſen.

Zu 2 war aber auch die Vorſpiegelung des Appellanten, daß ſein Oheim ſich zum Betrage von 10000 Thlrn. für ihn verbürgt habe, kein Mittel, durch welches Ochs verleitet werden konnte, für den Appellanten, welcher ihm bis dahin gänzlich unbekannt geweſen war, ebenfalls eine Bürgſchaft in einem gleichen Betrage zu übernehmen. Ochs iſt denn auch ſeinen Angaben nach weit davon entfernt geweſen, ſich durch die erwähnte Angabe des Appellanten zur Vornahme einer Bürgſchaft beſtimmen zu laſſen, und würde ſich auch ohne Zweifel dann nicht verbürgt haben, wenn der ihm vorgezeigte Garantieſchein von Jacob B. wirklich ausgeſtellt geweſen wäre, da der Umſtand, daß der Appellant ihm von ſeinem, des Ochs, Handelscompagnon Huber empfohlen wurde, ihn nicht beſtimmen

konnte, eine ſo bedeutende Bürgſchaft zu übernehmen, von der er keinen Vortheil, wohl aber möglicher Weiſe Nachtheil erwarten konnte.

Der Correferent, welcher dieſer Anſicht diſſentirte, und in der Handlungsweiſe des Appellanten die Erforderniſſe eines verſuchten Betrugs fand, bemerkt dagegen u. A. Folgendes:

Die Vorbereitungen zur Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens können an ſich in den unſchädlichſten und rechtlichſten Handlungen beſtehen, und können nur dann als verbrecheriſch bezeichnet werden, wenn die böswillige Tendenz erkennbar und bewieſen, und wenn dadurch objective Gefahr für die Rechtsordnung entſtanden iſt. Die Abſicht des Appellanten war darauf gerichtet, ſich durch die Verbürgung des Ochs einen Vortheil zu verſchaffen, und man könnte, da nach l. 1. Cod. de crim. stell. zum Thatbeſtande des Betrugs ein Vermögensnachtheil, wenigſtens das mögliche Eintreten eines ſolchen, und das Bewußtſein, daß der Andere an ſeinem Vermögen beſchädigt werden könne, erfordert wird, einwenden, daß hier dieſer böſe Vorſatz — die betrügeriſche Abſicht — bei dem Appellanten nicht vorhanden geweſen ſei, indem ein glücklicher Erfolg des zu begründenden Geſchäfts in Ausſicht geſtanden habe. Allein daraus folgt nur, daß der dolus nicht direkt auf eine Beſchädigung des Ochs gerichtet war, indem der Appellant als gelernter Kaufmann wiſſen und berückſichtigen mußte, daß bei einem kaufmänniſchen Geſchäft, welchem ohne eigene Mittel gleich von vorn herein eine große Ausdehnung gegeben werden ſollte und auch gegeben worden iſt, ſich verſchiedene Wechſelfälle ereignen, daß namentlich Unglücksfälle, Verluſte ꝛc. eintreten können, daß er dann nicht im Stande ſein werde, ſeinem Gläubiger gerecht zu werden, und daß dann der Bürge werde zahlen müſſen. Man muß daher den Appellanten als in dieſen Ausgang zum Voraus einwilligend, mithin als in dolo eventuali verſirend, anſehen.

Wenn ſodann der Art. 178 der Carolina nicht von tauglichen Mitteln, ſondern von tauglichen Werken, alſo von Handlungen und deren Wirkungen redet, und in ſo fern beide Begriffe unterſcheidet,

als derſelbe „Werk" als eine von dem Verbrecher ausgehende Handlung" und „Mittel" als etwas außer ihm Liegendes, als jede andere wirkende Kraft und Urſache" betrachtet, die Handlung „das Werk" vorliegend aber zur Vollbringung der Miſſethat in ſo fern tauglich erſcheint, als das Abſtracte der menſchlichen Handlung, nicht das Concrete derſelben, nicht die Ausführung in Betracht kommt, ſo kann auch in dieſer Beziehung ein Mangel, um den verſuchten Betrug als einen verbrecheriſchen zu betrachten, wohl nicht beſtehen. Und wenn zu dem Concreten nicht allein die Art und Weiſe der Handlung gehört, ſondern dahin auch die Mittel, wodurch die mit der Handlung bezweckte Wirkung hervorgebracht werden ſoll, gezählt werden, ſo werden dieſe ebenfalls genügen, wie denn ohnehin das Collegium die Strafbarkeit des Verſuches bei untauglichen Mitteln oder bei mangelndem oder untauglichem Objecte mehrfach angenommen hat *).

Die Majorität des Collegiums ſchloß ſich dieſer Anſicht an, und es wurde am 10. Januar 1846 erkannt:

„in Betracht,

daß, was den verſuchten Betrug gegen den Kaufmann Ochs in Frankfurt anlangt, der Appellant in rechtsgültiger Weiſe bekannt hat, daß er dem ꝛc. Ochs, um ihn geneigt zu machen, dem Kaufmann Levinſtein in Berlin gegenüber für ihn eine Bürgſchaft zum Betrage von 10000 Thlrn. zu übernehmen, der Wahrheit zuwider geſagt habe, daß ſein Oheim Jakob B. einen Garantieſchein ausgeſtellt, uud daß er dem ꝛc. Ochs nachher auch den von ſeinem Vater vollzogenen Schein vorgezeigt habe,

daß nun zwar Ochs auf das Verlangen des Appellanten nicht eingegangen iſt, auch aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht darauf eingegangen ſein würde, wenn der fragliche Garantieſchein wirklich von Jacob B. unterſchrieben geweſen wäre,

auch, zumal bei dem von den Sachverſtändigen abgegebenen Gutachten über die Beſchaffenheit des von dem Appellanten errichteten Geſchäftes und deſſen Ertragfähigkeit, nicht anzunehmen iſt,

---

*) S. Band II. S. 204 dieſes Werkes.

daß die Abſicht des Appellanten beſtimmt auf eine Beſchädigung des Ochs gerichtet geweſen ſei,

der Appellant als Kaufmann gleichwohl wiſſen mußte, daß möglicher Weiſe Umſtände eintreten konnten, welche ihn außer Stand ſetzen würden, die ihm creditirten Waaren zu bezahlen, mithin ſeinen Bürgen in Schaden zu bringen, hiernach aber demſelben ein unbeſtimmter dolus allerdings beigemeſſen, und folglich auch in der Handlungsweiſe des Appellanten ein verſuchter Betrug gefunden werden muß, —

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen.

III. Der Raubmörder Anton Schlot *) aus Pekelsheim.

1) Der Verzicht eines wegen eines Capital-Verbrechens Angeſchuldigten auf förmliche Vertheidigung iſt unwirkſam; dieſe erſcheint vielmehr als ein weſentliches Erforderniß des gerichtlichen Verfahrens.

2) Grundſätze über die Erforderniſſe des künſtlichen Ueberführungsbeweiſes.

Der Hauptgegenſtand dieſer Darſtellung iſt ein Raubmord, ausgezeichnet, theils durch die rohe Grauſamkeit, theils durch die freche Verletzung der öffentlichen Sicherheit, womit dieſes Verbrechen ganz in der Nähe einer Stadt und gleichſam unter den Augen der auf dem Felde beſchäftigten Menſchen ausgeführt worden iſt. Bemerkenswerth iſt ſodann, wie es den Gerichten gelungen iſt, den Thäter ungeachtet ſeines beharrlichen Leugnens der That zu überführen.

Anton Schlot wurde am 31. December 1803 zu Pekelsheim bei Warburg im Königreich Preußen geboren. Seine Eltern wer-

---

*) S. 244. Fingirter Namen.

den als ehrbare Leute bezeichnet; der Vater, welcher im Jahr 1831 noch lebte, hatte früher als Hirte und ſpäter als Tagelöhner ſeine Familie zu ernähren geſucht; die Mutter war einige Zeit vor dem genannten Jahre geſtorben. Von ihren neun Söhnen und zwei Töchtern waren nur noch drei Söhne und eine Tochter am Leben; der älteſte Sohn Heinrich Schlot diente in Caſſel als Kutſcher.

Nach dem Zeugniß des Ortsvorſtandes iſt der Vater Johannes Schlot ein ganz armer Mann; nach ſeiner eigenen Angabe aber beſitzt derſelbe zwar ein kleines, zu 100 Thlr. in der Brandkaſſe verſichertes und verſchuldetes Haus, iſt jedoch ſo dürftig, daß er ſich außer Stande erklärte, einem ſeiner Kinder 30 Pfennige, wie er ſich ausdrückt, zu geben.

Anton Schlot iſt in der katholiſchen Religion erzogen und confirmirt, auch von ſeinen Eltern zur Kirche und Schule gehörig angehalten worden. „Die mir vorgetragenen Lehren des Chriſtenthums — giebt er ſelbſt an — habe ich gehörig verſtanden, und mir zu eigen zu machen geſucht. Es iſt mir bekannt, was nach denſelben erlaubt und verboten, was Recht und Unrecht iſt; bei jeder meiner Handlungen würde ich das beurtheilen können. Zu den ſtrafbarſten Uebertretungen der göttlichen und menſchlichen Geſetze gehören nach meiner Ueberzeugung folgende:

1) wenn man einem Menſchen das Leben nimmt,

2) wenn man ſeinen Nächſten um ſeine Ehre bringt,

3) wenn man im Begriffe iſt, das heilige Abendmahl zu genießen, und deshalb zur Beichte kommt; in dieſer aber begangene unerlaubte Handlungen ſeinem Seelſorger nicht offenbart.

Ich glaube, daß denjenigen ewige Verdammniß treffen wird, welcher ſich eines Todtſchlages ſchuldig macht, inſofern er nicht ſeine Miſſethat vor dem weltlichen Richter eingeſteht und ſeine Strafe von demſelben annimmt, außerdem aber von ſeinem Geiſtlichen, als Stellvertreter Gottes auf der Erde, Vergebung ſeiner Sünden zugeſichert erhält."

Leſen und Schreiben will derſelbe für einen Mann ſeines Standes recht gut erlernt haben.

In ſeinem 15ten Lebensjahre trat er, um die Sattlerprofeſſion zu erlernen, bei dem Sattler Halecke zu Pekelsheim in die Lehre,

und blieb daſelbſt $2^1/_2$ Jahr. Halecke giebt ihm das Zeugniß, daß er als Lehrburſch treu und fleißig gearbeitet habe, und als tüchtiger Geſelle bei Jedem arbeiten könne. Die erlernte Profeſſion hat jedoch Schlot in der Folge nicht weiter betrieben, vielmehr als Ackerknecht oder Hausburſch ſich zu ernähren geſucht. Er diente als ſolcher nach einander an verſchiedenen Orten, unter andern auch bei dem Bauern Valentin Engelbrecht zu Rothenditmold, und hat ſich in dieſen verſchiedenen Dienſtverhältniſſen im Allgemeinen einen vollkommenen unbeſcholtenen Ruf erhalten und die Zufriedenheit ſeiner Brodherren erworben. Nur allein das Zeugniß eines ſeiner Dienſtherren, des Oberſchultheißen F. zu Sontra, ſpricht ſich ungünſtig über Schlot aus. Nach dieſem ſoll er leichtſinnig ſein, den Branntwein lieben, und deshalb, ſowie, weil er die Pferde übertrieben, und wegen anderer Leichtſinnigkeiten, die aber nicht näher bezeichnet werden, vor Ablauf der beſtimmten Zeit aus dem Dienſte entlaſſen worden ſein.

Daß er wegen irgend eines Vergehens ſchon früher in Unterſuchung geweſen oder beſtraft worden, hat die Unterſuchung nicht ergeben; er ſelbſt behauptet, daß ſolches nicht der Fall geweſen ſei.

Während Schlot bei V. Engelbrecht zu Rothenditmold diente, machte er die Bekanntſchaft der ledigen Eliſabeth Becker, einer Tochter des Taglöhners Friedrich Becker daſelbſt. Er ließ ſich mit jener in geſchlechtsvertraulichen Umgang ein, deſſen Folge ein Kind weiblichen Geſchlechts war, welches am 17. Mai 1830 geboren wurde.

Unter Zuſtimmung der beiderſeitigen Eltern hatten Schlot und die Eliſabeth Becker die Abſicht ſich zu heirathen, und hiernächſt zu Rothenditmold in dem Hauſe der letzteren ſich niederzulaſſen. Dieſe lebten daſelbſt vom Tagelohn, und ſind nach Allem, was die Unterſuchung darüber ergiebt, fleißige, ordnungsliebende und in gutem Rufe ſtehende Menſchen.

Die angeführten Verhältniſſe hatten zur Folge, daß Schlot ſeinen Aufenthalt in dem Beckerſchen Hauſe nahm, und, obgleich er wegen des außerehelichen Zuſammenlebens mit der Eliſabeth Becker verhaftet und in ſeine Heimath geführt wurde, doch wieder nach Rothenditmold zurückkehrte.

Inzwiſchen wurde die Vollziehung der beabſichtigten Ehe von allen Seiten ſehr ernſtlich gewünſcht und betrieben.

Um aber dieſes Vorhaben auszuführen, und die Niederlaſſung zu Rothendittmold zu bewerkſtelligen, war erforderlich:

1) die Entlaſſung des Schlot aus dem königlich preußiſchen und 2) deſſen Aufnahme im den kurheſſiſchen Unterthanenverband, und die letztere, ſowie die förmliche Aufnahme in die Gemeinde war wiederum bedingt:

a) durch die Nachweiſung eines Vermögens des Schlot von 200 Thlrn.

b) durch die Entrichtung des Einzugsgeldes mit 30 Thalern in die Gemeindekaſſe, und eines weiteren Betrages von 7 Thlrn. 27 Alb. 6 Hlr. in die Renterei zu Caſſel.

Zu 1. Die Entlaſſung aus dem preußiſchen Unterthanenverbande wurde dem Schlot bereits am 8. März 1830 bewilligt, die deshalbige Urkunde jedoch erſt im Junius deſſelben Jahres durch den Kreiskaſſen-Executor Sievers von Warburg aus dem erſteren nach Rothendittmold geſchickt. Die verzögerte Verabfolgung hatte darin ihren Grund, daß die Gebühren mit 2 Thlr. 2 Sgr. erſt im Junius 1830 durch die Beckerſchen Eheleute bei Gelegenheit eines Beſuches in Pekelsheim an den genannten Sievers bezahlt wurden. Der Kreisbereiter Balzer zu Warburg, welcher die Entlaſſungsurkunde ſchon am 17. Mai 1830 zur weiteren Beſorgung erhalten hatte, will den Schlot bald nachher in Warburg angetroffen und ihm geſagt haben, daß er die Urkunde gegen Bezahlung der Gebühren erhalten könne, Schlot will ſich deſſen jedoch nicht erinnern.

Zu 2 a. Um dieſe Nachweiſung zu beſchaffen, überreichte Schlot bei dem Kreisamte zu Caſſel eine von dem Juſtizcommiſſar und Notar Neukirch zu Warburg am 11. December 1829 aufgenommene Urkunde, wodurch der Vater des Anton Schlot unter Aufführung des dazu erforderlichen Beſitzthums dem letzteren vorläufig 200 Thlr. von ſeinem — angeblichen — Vermögen zuſichert, auch die Termine der Zahlung beſtimmt, und Anton Schlot in Erwartung gehöriger Erfüllung das väterliche Verſprechen annimmt.

Dieſer, ſowie deſſen Vater, ſind geſtändig die Vermögensverhältniſſe des letzteren in Folge getroffener Verabredung vor dem Notar Neukirch vorſätzlich unrichtig dargeſtellt und ſolchergeſtalt denſelben zur Aufnahme der ihrem Inhalte nach falſchen Urkunde veranlaßt zu haben. Sein Vater — giebt Anton Schlot an — habe damals nichts beſeſſen, als ein mit vielen Schulden belaſtetes Häuschen. Allein der Landrath zu Caſſel habe ihm geſagt, daß ohne einen Vermögensſchein über 200 Thlr. ſeine Aufnahme in Kurheſſen nicht geſchehen könne, und da er ohne dieſe nicht im Stande geweſen ſei, die Eliſabeth Becker zu heirathen, ſo habe er ſich durch dieſe Verhältniſſe zu dem begangenen Fehltritt beſtimmen laſſen, und die falſche Urkunde bei dem Kreisamte zu Caſſel zum Behufe ſeiner Aufnahme vorgezeigt.

Das Geſuch um die letztere brachte Schlot unter Vorlegung des Vermögensſcheins bei dem Kreisamte zu Caſſel ſchon am 15. December 1829 an. Weil aber die Gemeinde Rothenditmold ſich Anfangs gegen deſſen Bewilligung erklärte, ſo wurde daſſelbe damals abgeſchlagen und Schlot, wie ſchon oben bemerkt iſt, ausgewieſen. Erſt auf wiederholtes Nachſuchen wurde derſelbe durch einen Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 11. November 1830 als kurheſſiſcher Unterthan aufgenommen und ihm die Niederlaſſung in Rothendittmold bewilligt. Der Miniſterialbeſchluß ging am 22. Januar 1831 bei dem Kreisamte ein, die zu entrichtenden 3 Thlr. 25$^1/_3$ Alb. als Gebühren wurden aber von Schlot gegen Empfangnahme der Aufnahmeurkunde erſt am 26. Februar 1831 eingezahlt. Das hierzu erforderliche Geld hatte ihm ſein Bruder Heinrich geliehen, welcher damals in Caſſel als Kutſcher diente. Anton Schlot zahlte auf dieſes Darlehn etwa eine Woche ſpäter einen Thaler zurück; der Reſt iſt unberichtigt geblieben.

Der Vollzug der beabſichtigten Heirath des Schlot mit der Eliſabeth Becker war nunmehr im Weſentlichen nur noch von der förmlichen Aufnahme in die Gemeinde Rothmenditmold, dieſe aber zu 2 b von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig.

Heinrich Schlot hatte ſeinem Bruder Anton auf ſein Anſuchen verſprochen, ihm zu dieſem Zwecke ein Darlehn von 30 Thlr. auszumachen, ſeine desfallſigen Bemühungen waren jedoch vergeb-

lich, und eben ſo wenig hatte eine Reiſe des Anton Schlot, welche dieſer am 7. April 1831 in gleicher Abſicht nach Pekelsheim unternahm, irgend einen Erfolg.

Inzwiſchen wurde die Entrichtung des Einzugsgeldes und damit die Erledigung der Heirathsangelegenheit ſowohl von Seiten des Ortsvorſtandes zu Rothenditmold als der Eltern der Eliſabeth Becker immer dringender von Anton Schlot verlangt, und dieſer ſagt ſelbſt: „ſie cujonirten mich alle, daß ich meine Sache wegen des Einzugsgeldes ins Reine bringen ſolle, und der Schwiegervater ſagte zuletzt noch ganz ernſtlich, ich ſoll nach Haus gehen und zuſehen, daß ich Geld bekomme, weil die Sache ſo keinen längeren Stand halte und er mich ſo nicht länger im Hauſe haben wolle."

Durch jene Anmahnungen beſtimmt ſprach Schlot um die gedachte Zeit auch gegen ſeine Braut und deren Eltern das Vorhaben aus, nach Pekelsheim zu reiſen, um Geld daſelbſt zu holen, und in dieſer erklärten Abſicht entfernte ſich derſelbe dann auch von Rothenditmold Mittwochs den 27. April 1831, Mittags gegen 12 Uhr.

Schlot trug am Tage ſeiner Abreiſe

1) eine dunkelblaue Tuchmütze mit ſchwarzem Streif,

2) ſchwarzes ſeidenes Halstuch,

3) einen ziemlich abgetragenen blauen Kittel,

4) blaue Tuchweſte mit weißer Einfaſſung und blanken Knöpfen,

5) eine alte dunkelgraue Tuchhoſe,

6) Schuhe und gewebte graue Gamaſchen.

Außerdem führte er bei ſich

7) eine Tabackspfeife, beſtehend aus weißem Kopfe und Abguß von Porzellan, ſchwarzem Holzrohr, elaſtiſcher Spitze von ſchwarzer Farbe nebſt Pfeifendeckel von Drath,

8) ein weiß und roth gewürfeltes Taſchentuch,

9) ein Taſchenmeſſer mit weißem Hornſtiel,

10) einen weißen mit Perlen geſtickten Geldbeutel,

11) etwas Rauchtaback,

12) einen Stock von Nußholz, von der Dicke eines ſtarken Mannsdaumens, mit einem daran befindlichen Griff von feſtem Holze und der Form und der Stärke eines Enteneies.

Die Ehefrau des Friedrich Becker, von welcher Schlot angiebt, daß ſie es beſonders gut mit ihm gemeint habe, verſah denſelben aus ihren Mitteln mit 12 Alb. Reiſegeld, ſowie mit Wurſt und Brod, und damit reiſete derſelbe, wie ſchon bemerkt iſt, am 27. April 1831 von Rothendittmold ab.

An demſelben Tage hatte der Oeconomieverwalter v. Hobe zu Schachten den Müllergeſellen Chriſtian Vieth aus Dalhauſen im Preußiſchen, welcher auf dem v. Schachten'ſchen Gute zu Schachten ein Jahr als Müller gedient hatte, aus dieſem Dienſte entlaſſen. Vieth war damals pp. 40 Jahre alt, war verheirathet, hatte eine Tochter, welche im April 1831 zu Warburg diente, und wird als dem Trunke ergeben geſchildert.

Ueber die Umſtände ſeiner Abreiſe ſagen aus:

1) der Verwalter v. Hobe. Vieth ſei den 27. April entlaſſen worden und am 28. April gegen 8 Uhr Morgens abgereiſt. Am 27. April Nachmittags habe er demſelben den noch guthabenden Lohn mit 15 Thlrn. 1 Alb. ausbezahlt, und ſtehe ihm vor, daß er die Zahlung in 7 Kronenthalern, worunter ſich ein franzöſiſcher Laubthaler befunden, den Reſt aber in einigen halben Kronenthalern und in einzelnem Gelde geleiſtet habe. Um die fragliche Zeit habe er einen franzöſiſchen Laubthaler beſeſſen, und dieſen zu eben dieſer Zeit ausgegeben. Hierauf gründe ſich ſeine Vermuthung, daß Vieth denſelben erhalten habe.

Als derſelbe abgegangen, habe er einen hellgrauen Oberrock, weiß lederne lange Beinkleider, Stiefeln über die Hoſe, eine rothgeſtreifte Weſte und einen runden Hut getragen.

2) Der Kaufmann Burhenne von Grebenſtein: Während Vieth zu Schachten gedient, ſei derſelbe zuweilen in ſeinen Laden gekommen, um etwas zu kaufen. Ende April 1831 ſei derſelbe ebenwohl gekommen, und habe ihm erzählt, daß er an dieſem Tage aus dem Dienſte zu Schachten abgegangen ſei. Vieth habe ſich damals eine gewöhnliche hörnerne Pfeifenſpitze gekauft, und ihn gebeten, ihm den erhaltenen Lohn zu zählen. Er habe dies gethan und gefunden, daß Vieth etwa 14 bis 15 Thlrn. in ganzen und halben Kronenthalern und in kleiner Münze bei ſich gehabt habe; ob ein franzöſiſcher Laubthaler darunter geweſen ſei, wiſſe er nicht mehr.

Am 28. April 1831 gegen Abend fand Eliſabeth Debecke aus Warburg im Altſtädter Felde bei Warburg die Leiche eines Mannes mit ſichtbaren Spuren einer vorausgegangenen gewaltſamen Todesart.

Ueber ihre Wahrnehmung gab die Debecke am 29. April vor dem Land- und Stadtgericht zu Warburg zuerſt vernommen, Folgendes an:

„Geſtern Nachmittag befand ich mich im Altſtädter Felde, wo meine Mutter auf einem Lande Erbſen ſäen ließ. Ungefähr um 7½ Uhr Abends wollte ich nach einem anderen Lande, welches nach Herlinghauſen hin liegt. Ich ging aus dem Kalenberger Wege kurz vor Warburg in den Herlinghäuſer Weg einige hundert Schritte fort, als mir der Knecht des Rendanten Fiſcher aus der Altſtadt Namens Dominicus Lohr und deſſen Bruder Bernhard mit einem Miſtwagen begegneten. Als ich auf dem von dieſen zurückgelegten Weg etwa 10 Minuten weiter gegangen war, ſah ich an der Seite einen Menſchen liegen, wovon ich glaubte, daß er betrunken ſei. Ich näherte mich demſelben, und ſah nun zu meinem größten Schrecken, daß derſelbe mit dem Kopfe im Blute lag, und todt war. Darüber gerieth ich ſo ſehr in Furcht, daß ich nach der Chauſſee hin fortlief, wo mir Heinrich Blome aus Warburg mit zwei loſen Pferden begegnete, dem ich meine Wahrnehmung mittheilte, und hierauf in der Angſt meines Herzens nach der Chauſſee hinlief, wo mir auf dem nämlichen Herlingshäuſer Wege ein Menſch mit einem blauen Kittel von mittlerer Statur begegnete. Er ſchien mir ein mageres Geſicht zu haben und etwas pockennarbig zu ſein. Er hatte blondes, krauſes Haar und trug eine Kappe, deren Farbe ich nicht genau betrachtet habe. Dieſem erzählte ich, daß ich einen todten Menſchen an dem Wege, auf welchem er ging, gefunden habe, und bat ihn, mit mir über die Chauſſee nach Hauſe zu gehen, weil ich ſo ſehr in Angſt war. Derſelbe ſchien die ihm mitgetheilte Nachricht ganz gleichgültig anzuhören, begleitete mich ungefähr 20 Schritte zurück, ſagte mir dann plötzlich, der Weg über die Chauſſee ſei ihm zu weit um, und ſchlug nun den Rückweg nach Warburg ein, den nämlichen, wo der Leichnam lag. Ich kann nicht leugnen, daß mich in der Nähe dieſes Menſchen eine Angſt anwandelte, und

daß ich froh war, als er ſich entfernte. Auf meine Frage, woher er ſei, und ob er von Liſtingen komme, erwiederte er: ja; er ſchien mir ſehr erhitzt und ſehr eilig zu ſein.

Ich lief nun in Eile über die Chauſſee nach Hauſe und ging zu dem Martin von Eſſ, dem ich meine gemachte Entdeckung mittheilte, und der ſogleich mit mir zum Polizeidiener Cometa eilte und mit dieſem ſich an Ort und Stelle verfügte, um ſich von der Wahrheit meiner Angabe zu überzeugen. Dominicus und Bernhard Lohr waren den nämlichen Weg gekommen; auf welchem der Ermordete lag, und da ſie denſelben, wie ich am anderen Tage erfuhr, nicht geſehen hatten, ſo war die Mordthat offenbar in dem Zeitraume geſchehen, wo mir jene begegneten, und in welchem ich an die Stelle kam, wo der Ermordete lag. Wenn man nun berechnet, daß die Gebrüder Lohr von der Mordſtelle zu mir höchſtens 15 Minuten brauchten, indem bekanntlich mit Miſtwagen ſehr langſam gefahren wird, und ich bis zu dem Ermordeten noch zehn Minuten ging, ſo kann man mit Gewißheit annehmen, daß in der erſten Hälfte der Stunde von 7 bis 8 Uhr die That vollführt worden iſt. Daß dieſe ſo eben vollführt worden war, geht auch daraus hervor, daß ich die Wunden am Halſe des Ermordeten noch bluten ſah. Auf meinem Rückwege auf der Chauſſee, ungefähr eine halbe Stunde von Warburg, hörte ich deutlich die Kloſteruhr acht ſchlagen.

Dominicus und Bernhard Lohr beſtätigten vollkommen die ſie betreffenden Angaben der Oebecke mit dem Bemerken, daß ſie auf dem fraglichen ſchmalen Wege den Leichnam nothwendig hätten bemerken müſſen, wenn derſelbe zu der Zeit, wo ſie die Stelle paſſirt, ſchon daſelbſt gelegen gehabt hätte.

Auf die Anzeige der Oebecke verfügte ſich der Stadtrath von Eſſ zu Warburg mit dem Polizeidiener Cometa und der Oebecke an die Stelle, wo der Leichnam lag. Cometa unterſuchte die Taſchen der Kleider, fand aber nichts in denſelben vor, und beſtellte alsbald vier Wachtleute, welche den Leichnam bewacht und ihrer Verſicherung nach denſelben genau in der Lage gelaſſen haben, wie ſie ihn fanden.

Die Criminal-Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Warburg begab ſich am Morgen des 29. April mit Zuziehung des

Gerichtsarztes an Ort und Stelle, und nahm die äußere Beſichtigung des Leichnams vor, wobei ſich Folgendes ergab:

1) Die Bekleidung iſt übereinſtimmend mit der, welche nach der Angabe des v. Hobe Chriſtian Vieth am Morgen ſeiner Abreiſe von Schachten trug. In den Taſchen fand ſich nichts vor; die Uhrtaſche war zerriſſen und umgekehrt, der Latz war an der rechten Seite offen.

2) Unter dem Leichnam quer durch ſteckte ein Stock von Eichenholz, gewaltſam in dieſe Lage gebracht, wie man aus dem Umſtand entnehmen konnte, daß der Raſen von der rechten zur linken Seite durch den Stock in die Höhe gehoben und durchſtochen war.

3) Die Lage des Körpers war auf dem Rücken, und bot ſonſt nichts Bemerkenswerthes dar.

4) Das Geſicht war mit mehreren Blutflecken und Blutſtreifen bedeckt, und es zeigte ſich deutlich, daß aus beiden Naſenlöchern Blut gefloſſen war. An mehreren Theilen des Geſichtes fand ſich ſtaubige Erde.

Auf der rechten Stirnſeite, nahe über den Augenbraunen, fand ſich eine ungefähr 5/4 Zoll lange 1/2 Zoll weit klaffende Quetſchwunde, deren Ränder geröthet und mit eingetrocknetem Blute bedeckt waren. Auf dem Grund dieſer Wunde war der weiß entblößte Hirnſchädel deutlich zu ſehen.

Auf der linken Schläfe wurde eine von vorn nach dem hinteren Theile des Kopfes laufende Wunde bemerkt, welche ungefähr 2 Zoll lang war, und deren Ränder 1/4 Zoll weit klafften.

Auf der rechten Seite des Halſes war eine ungefähr 2 1/2 Zoll lange von dem rechten Aſte des Unterkiefers bis zum Kehlkopf laufende Wunde, welche in der Mitte noch durch einen ſchmalen Hautſtreifen verbunden war. Der Grund der Wunde reichte bis auf die Halswirbel und war wenigſtens 2 Zoll tief. In derſelben konnte deutlich der obere Theil der durchſchnittenen Halsſchlagader wahrgenommen werden. Die Ränder dieſer Wunde waren ſcharf und geröthet, ſo daß ſie als Schnittwunde erſchien.

5) Unter dem Kopfe des Leichnams war eine große Maſſe Blut, welches, wie man deutlich ſah, aus der zuletzt erwähnten Wunde gefloſſen war, und ſich von der rechten zur linken Seite

bis in das $2^{1}/_{2}$ Fuß davon befindliche Wagengeleiſe ergoſſen hatte. An den Kleidern des Leichnams, namentlich an der umgekehrten Uhrtaſche, waren einige Blutflecke.

Der Criminal-Deputation — heißt es im Protokolle — fiel es beſonders auf, daß die Mordthat in einem offenen Felde geſchehen war, worin um dieſe Zeit der Ackerbau ſtark betrieben, und der Communikationsweg von der Altſtadt Warburg nach Herlinghauſen ſehr häufig paſſirt wird.

Der Leichnam wurde nunmehr nach Warburg transportirt, und dort die Legal-Obduction und Sektion vorgenommen.

Erſtere ergab im Weſentlichen das bereits angebene Reſultat; bei letzterer fand ſich Folgendes:

1) Die Unterſuchung der Halswunden ergab, daß der musculus platismamyoides, beide Köpfe des sterno-cleido-mastoideus, der hintere Kopf des dygasticus, des stylohyoideus, der stylo-pharingeus und styloglostus, ſowie der Stamm der carotis communis, der arteria lingualis, der nervus vagus, die vena jugularis in- und externa und der nervus sympaticus der rechten Seite durchſchnitten war. In der Tiefe der Wunde fanden ſich mehrere Knochenſplitter, welche ſich bei näherer Unterſuchung als Fragmente der Fortſätze des 4. und 5. Halswirbels zu erkennen gaben.

2) Auf dem linken Schläfenbein befand ſich correſpondirend mit der daſelbſt bemerkten Fleiſchwunde ein Extravaſat von geronnenem ſchwarzen Blute, welches den ganzen Umfang des Schläfenmuskels einnahm.

3) An der Schädeldecke wurden weder Brüche, noch Spalten oder Eindrücke wahrgenommen.

4) Die Oberfläche des ganzen von der harten Hirnhaut entblößten Gehirns war gleichmäßig von dickflüſſigem Blute geröthet und bedeckt.

5) Die oberflächlichen Gefäße des großen Gehirns, ſo wie der Sichelblutleiter enthielten nur ſehr weniges Blut.

6 Die Gehirnventrikel enthielten einen ſtarken Theelöffel voll dickflüſſiges ſchwarzes Blut, welches ſich bis in die dritte Hirnhöhle erſtreckte.

7) Bei Herausnahme des Gehirns fand ſich das tentorium cerebelli ebenfalls von Blut geröthet.

8) Die untere Fläche des kleinen Gehirns war mit einem Extravaſate geronnenen ſchwarzen Blutes von der Dicke eines Meſſerrückens und dem Umfange eines Speciesthalers bedeckt.

Die ſonſtigen Ergebniſſe der Sektion dürfen hier übergangen werden, da ſie im Allgemeinen keine beſonders bemerkenswerthen weſentliche Abweichungen von der normalen Beſchaffenheit des Körpers darboten.

Das gerichtsärztliche, mit Gründen unterſtützte Gutachten ging dahin:

1) daß die an dem Todten angetroffenen Verletzungen demſelben während des Lebens zugefügt worden ſeien, wie dieſes insbeſondere das Klaffen der Wunden und der Umſtand ergebe, daß die Ränder geröthet und mit eingetrocknetem Blute belegt, das vorgefundene Blut auch geröthet geweſen ſei;

2) daß der Tod durch die am Halſe befindlichen Wunden und durch das durch die Kopfwunde hervorgebrachte Extravaſat in der Hirnhöhle herbeigeführt worden ſei, indem durch die Halswunde mittelſt Durchſchneidung der carotis communis und vena jugularis interna ein unaufhaltſamer Bluterguß, durch die Verwundung des nervi vagi und sympathici maximi, ſo wie durch das ausgebreitete Blutextravaſat im Gehirn aber eine Vernichtung des Nervenlebens, und mithin der Tod bedingt erſcheine;

3) daß der Tod eine abſolute und unausbleibliche Folge der Halswunden und Extravaſate geweſen ſei. Die Verwundung der vena jugularis interna ſei unter allen Umſtänden tödtlich wegen des nicht zu hemmenden Blutergußes, und die Durchſchneidung des nervi vagi und sympathici maximi tödte unausbleiblich durch Lähmung des Reſpirations- und Circulationslebens ꝛc.;

4) daß die vorgefundenen Verletzungen Folgen äußerer — von einem Dritten ausgegangenen — Gewalt, und nicht von einem Selbſtmorde herrührend ſeien. Denn

a) ſei es undenkbar, daß der Verſtorbene nach dem Empfang der Kopfverletzungen, welche unausbleiblich mit Erſchütterung des

Gehirns verbunden geweſen ſei, noch die erforderliche Beſinnung behalten habe, um ſich die bedeutenden Halswunden zuzufügen; und

b) ſei es unmöglich, daß nach Beibringung der Halswunden der Verſtorbene ſich auch die Kopfverletzungen noch habe zufügen können ꝛc.;

5) daß die Geſtalt der Halswunden und beſonders die ſcharfe Integrität ihrer Ränder auf ein ſcharfes Inſtrument, die gleich ſcharf auslaufenden Wundwinkel aber auf die zweiſchneidige Beſchaffenheit des Werkzeuges hindeuteten.

Betrachte man die bedeutende Tiefe und vergleiche ſie mit der Größe des Eingangs der Wunde, ſo entſtehe die größte Wahrſcheinlichkeit, daß die Halswunde mit einem zweiſchneidigen Meſſer von gewiſſer Feſtigkeit hervorgebracht ſei, welches letztere aus der Abſprengung der Querfortſätze der Halswirbel hervorgehe.

Die zerriſſene and gequetſchte Beſchaffenheit der Kopfwunde deute unwiderleglich auf ein ſtumpfes Werkzeug.

Was das muthmaßliche Verfahren des Mörders anlange, ſo ſei es wahrſcheinlich, daß er dem Ermordeten unverſehens die Schläge vor den Kopf beigebracht, und, nachdem er betäubt zur Erde gefallen, durch die Halswunden dem Leben vollends ein Ende gemacht habe.

Da die Kleidungsſtücke des Getödteten — heißt es in einer Regiſtratur vom 30. April — naß waren, und daher getrocknet werden mußten, ſo übernahm dieſes Geſchäft der Todtengräber K. Derſelbe hat jedoch die Kleidungsſtücke widerrechtlich veräußert, und dadurch deren Benutzung bei der ſpäteren Unterſuchung verhindert.

Am 30. April 1831, nach Beendigung des Obduktionsgeſchäftes, erſchienen vor Gericht der Korbmacher Heinrich Decke von Dahlhauſen und die zu Warburg dienende Anna Marie Vieth, Tochter des Müllergeſellen Chriſtian Vieth von Dahlhauſen, und erkannten in dem ihnen vorgezeigten Leichnam den des genannten Chriſtian Vieth mit Beſtimmtheit an.

Die von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Warburg angeſtellten Nachforſchungen leiteten ſehr bald auf Spuren gegen einen beſtimmten Thäter.

Durch den Raſeur Kiſter brachte nämlich die genannte Behörde in Erfahrung, ein aus dem Heſſiſchen gekommener junger Menſch, den er raſirt, habe erzählt, daß er am 24. April den Ermordeten mit einem Menſchen in einem blauen Kittel in dem letzten heſſiſchen Grenzorte in einem Wirthshauſe geſehen und wahrgenommen habe, daß Beide zuſammen gezecht und jener die Zeche bezahlt habe.

Es gelang auch, jenen unbekannten jungen Menſchen — den Zimmergeſellen Julius Luther aus Niendorf bei Hamburg — alsbald auszumitteln, welcher, am 2. Mai 1831 gerichtlich vernommen, Folgendes angab:

Am 28. April zwiſchen 12 und 1 Uhr Mittags habe er Caſſel verlaſſen, um ſich auf der gewöhnlichen Chauſſee von da nach Warburg zu begeben. Etwa 1½ Stunden vor Weſtuffeln habe ſich ein an der Straße ſitzender Menſch zu ihm geſellt, welcher angegeben habe, daß er militairpflichtig und einberufen ſei. Ungefähr ¼ Stunde von Weſtuffeln hätten ſie einen zweiten Reiſenden angetroffen, mit dem ſie ihren Weg fortgeſetzt hätten. Dieſer Reiſende ſei ſeiner Angabe nach ein Müller geweſen, und habe einen grauen Rock, lederne Beinkleider und Stiefeln getragen, während der Militairpflichtige mit einem blauen Kittel, einer Kappe und Gamaſchen bekleidet, auch mit einem, wie er glaube, dornenen Stock verſehen geweſen ſei und ſchwärzliches Haar gehabt habe. Da er, Luther, kurz vor Weſtuffeln ſeine Reiſeflaſche zerbrochen und ſich etwas aufgehalten habe, ſo ſeien ſeine Gefährten vorausgegangen, er habe jedoch dieſelben in einem Wirthshauſe zu Weſtuffeln angetroffen, wo dieſelben zuſammen am Tiſche geſeſſen und Branntwein vor ſich ſtehen gehabt hätten. Gleichzeitig ſeien daſelbſt ein Branntweinbrenner und deſſen Knecht anweſend geweſen. Jenem habe der Militairpflichtige eine ſchriftliche Ordre vorgezeigt, wonach derſelbe am 29. April in Paderborn ſich habe ſtellen ſollen.

Als es zur Bezahlung der Zeche gekommen, habe der Militairpflichtige geſagt, er habe nur noch einige Groſchen, damit müſſe

er bis Warburg kommen, und habe ein kleines Geldſtück auf den Tiſch gelegt. Der Müller dagegen habe einen Beutel aus der Taſche gezogen, in welchem, dem äußeren Anſehen nach, ſich einige Thaler befunden hätten. Aus dem Beutel habe der Müller ein Geldſtück genommen, damit die Zeche bezahlt, und 6 Pfennige heraus bekommen, die er ſeinem Begleiter gegeben und geſagt habe, er ſolle ſolche zu ſich nehmen.

Zwiſchen 4 und 5 Uhr hätten der Müller und der Militairpflichtige das Wirthshaus verlaſſen, um ihre Reiſe fortzuſetzen.

Als er — fährt Luther, welcher in Weſtuffeln übernachtet hat, weiter an — in Warburg angelangt ſei und am 29. April die Leiche des Ermordeten zu ſehen Gelegenheit gehabt, habe er dieſelbe ſofort für diejenige des Müllers erkannt, mit dem er am Tage vorher zuſammen geweſen ſei.

Auf den Grund dieſer Nachrichten ſendete das Gericht den Gendarmen Brühahn, mit einem offenen Requiſitionsſchreiben an die Behörden verſehen, am 4. Mai nach Heſſen, um den von Julius Luther bezeichneten unbekannten Militairpflichtigen zu erforſchen und zu verfolgen.

Der Gendarm, welcher an demſelben Tage zu Weſtuffeln eintraf, erhielt zwar hier über die Perſon des Verfolgten keine nähere Auskunft, erfuhr aber, daß der Branntweinbrenner, von welchem Luther redete, Reutze heiße, und von Obermeiſer ſei. Brühahn begab ſich ſogleich dahin, und hier theilte ihm der Knecht des George Reutze, Namens Johannes Brenke mit: er habe ſich am 28. April in dem Wirthshauſe zu Weſtuffeln mit dem angeblichen Militairpflichtigen unterhalten, und habe dieſen genau beobachtet; derſelbe habe einen blauen Kittel und eine Kappe getragen, ſein Haar ſei blond, ſein Geſicht pockennarbig geweſen, und habe ihm erzählt, daß er zu Rothendittmold bei Caſſel wohne, aus Pekelsheim aber gebürtig ſei.

Brühahn begab ſich nun alsbald nach Rothendittmold, und erfuhr von dem Ortsvorſtande, daß daſelbſt ein Menſch aus Pekelsheim unter dem Namen Anton Schlot ſich aufhalte, und in einer Ziegelei bei Caſſel arbeite. Auf Erſuchen des Gendarmen willigte der Ortsvorſtand zugleich in die Verhaftung des Schlot

ein, und dieſe ward auch alsbald dergeſtalt vollzogen, daß Brühahn, der Vorſteher Landgrebe und zwei Dienſtleute, Schaumburg und Heußner ſich in den Garten des Gärtners Leck bei Caſſel begaben, daſelbſt den Schlot, welcher mit Friedrich Becker Backſteine verfertigte, ergriffen, und an die Polizei-Direktion zu Caſſel ablieferten. Dieſe gab denſelben alsbald an das Landgericht zu Caſſel ab, welches den Antrag des Gendarmen Brühahn auf Auslieferung des Schlot ablehnte, da ſich ergab, daß derſelbe kurheſſiſcher Unterthan war, und nunmehr gegen dieſen wegen Ermordung und Beraubung des Müllers Vieth die gerichtliche Unterſuchung einleitete. Die bezüglichen Akten der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Warburg wurden hierauf an das Landgericht zu Caſſel abgegeben.

Die Vor- und Hauptunterſuchung lieferte eine Reihe von Beweisgründen für die Wahrheit der Anſchuldigung, demungeachtet aber hat der Angeſchuldigte dieſelbe fortwährend beharrlich in Abrede geſtellt.

Die Bedeutung und das Gewicht ſeiner Erklärungen wird klarer erkannt, leichter geprüft, und ſicherer gewürdigt werden können, wenn die Beweiſe ſeiner Schuld, ſo wie ſolche durch die Unterſuchung ſich herausgeſtellt haben, abgeſondert von den Ausſagen des Angeſchuldigten ſelbſt, in geeignetem Zuſammenhange aktenmäßig dargeſtellt, und erſt alsdann die letzteren gleichmäßig mitgetheilt werden. Die Befolgung dieſes Plans der Darſtellung wird wenigſtens dazu beitragen, ein anſchaulicheres zuſammenſtehendes Bild über den Gang des ganzen Benehmens des Angeſchuldigten im Laufe der Unterſuchung zu gewähren, ſie wird dazu beitragen, den in dieſer Strafſache ſo wichtig erſcheinenden Geſammteindruck dieſes Benehmens, inſoweit aus demſelben auf das eigene Bewußtſein des Angeſchuldigten von ſeiner Schuld oder Unſchuld zurückgeſchloſſen werden darf, richtiger aufzufaſſen, ſie wird endlich einen ununterbrochenen Blick in die Beſchaffenheit des inneren Gemüthszuſtandes des Angeſchuldigten vorbereiten, und ſolchergeſtalt beſtimmter die äußerlich erkennbaren Eindrücke auf denſelben offenbaren, welche durch den Vorhalt der geſammelten Beweisgründe hervorgebracht worden ſind.

Als die wichtigſte Aufgabe der Unterſuchung mußte von Anfang an die genaueſte Erforſchung alles deſſen betrachtet werden, was ſich nach der am 27. April erfolgten Abreiſe des Angeſchuldigten von Rothendittmold mit demſelben zugetragen, insbeſondere aber, ob er den Weg nach Warburg eingeſchlagen, ob und unter welchen Umſtänden er mit Chriſtian Vieth überhaupt und namentlich am 28. April am Ort und zur Zeit der That zuſammen geweſen, und welche Eigenthumsgegenſtände des Vieth er nach der letzteren beſeſſen habe?

Die Unterſuchung hat hierüber folgende Aufſchlüſſe geliefert.

Auf dem Wege von Rothendittmold nach Warburg gelangt man zunächſt nach Obervellmar, von da über Calden, Weſtuffeln, Obermeiſer nach Niederliſtingen, ſodann zu dem von Warburg ¼ Meile entlegenen ſ. g. Anſagepoſten (einem Zollhauſe) und endlich nach Warburg ſelbſt.

Theils in den ſo eben benannten Orten, theils auf dem Wege von Obervellmar bis zu dem Anſageposten und von da wieder zurück bis nach Obervellmar iſt nun der Angeſchuldigte am 27., 28. und 29. April nach vielen Zeugenausſagen allein und in Geſellſchaft des Vieth geſehen worden.

Nach der Abreiſe von Rothendittmold am 27. April begab ſich nämlich derſelbe zunächſt nach Obervellmar, wo er nach 2 oder 3 Uhr Mittags anlangte, daſelbſt in Geſellſchaft mehrerer Soldaten, die er, während ſie zu Rothendittmold einquartirt waren, kennen gelernt hatte, verſchiedene Wirthshäuſer beſuchte, und hiernächſt in der Hütte eines militairiſchen Wachtpoſtens vor dem Dorfe übernachtete, am folgenden Morgen aber ſich wieder entfernte.

Nach den Ausſagen der Soldaten Rohrmann, Schaub und Krauskopf äußerte der Angeſchuldigte während er zu Obervellmar war: er habe kein Geld mehr, er wolle nach Haus gehen, und zuſehen, daß er Geld kriege, zeigte auch eine vom Kreisfeldwebel zu Warburg unterſchriebene Ordre vor, und bemerkte, daß er danach einberufen ſei. Krauskopf bemerkt noch insbeſondere, daß der Angeſchuldigte damals ſich außer Stande erklärt, die Zeche zu bezahlen, und ſeinen Geldbeutel ausgeſchüttet habe, in welchem ſich etwa 2 Albus befunden hätten.

Nach der Entfernung des Angeſchuldigten von Obervellmar am 28. April traf ihn zunächſt Julius Luther auf dem Wege nach Weſtuffeln, und nachdem ſich auch Chriſtian Vieth zu ihnen geſellt hatte, dieſer und Angeſchuldigter aber vorausgegangen waren, kamen beide wieder in dem Hauſe des Wirthes Hold zu Weſtuffeln an, wo ſie der oben erwähnte Branntweinbrenner Neutze und deſſen Knecht Brenke antreffen, welchem letzteren Schlot erzählte, er ſei aus Pekelsheim, wohne zu Rothendittmold, und ſolle nach Paderborn und 5 Tage exerciren, obgleich er ſeinen Abſchied habe, der andere Menſch, der bei ihm ſei, (Vieth) ſei aus dem Waldeckiſchen, ſie gingen zuſammen bis Niederliſtingen, dann trennten ſie ſich. Brenke verſicherte ebenfalls, daß Vieth die Zeche bezahlt, und Schlot geäußert habe, er habe nur noch einige Groſchen Reiſegeld, und daß Beide ſodann auf der Straße, welche nach Obermeiſer und Warburg führe, fortgegangen ſeien.

Am 28. April waren mehrere Einwohner von Oberliſtingen, welche Pferde für das Militair nach Caſſel geliefert hatten, auf dem Rückwege in ihre Heimath begriffen. Dieſelben trafen jenſeits Weſtuffeln auf der Straße nach Obermeiſer zwei Männer an, welche, wie die Folge näher beſtätigen wird, Vieth und Schlot waren.

Auch jenſeits Obermeiſer auf der Straße nach Warburg wurden am 28. April Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr zwei Männer von dem daſelbſt beſchäftigten Straßenwärter Claus geſehen, welche nach allen zutreffenden Umſtänden der Angeſchuldigte und Vieth geweſen ſind, und rückſichtlich deren Claus deponirt, daß der Mann in dem blauen Kittel dem anderen, welchen er ſeinem Anzug nach für einen Müller gehalten, die Pfeife gereinigt habe.

Die nächſte Spur der von Schlot und Vieth gemeinſchaftlich fortgeſetzten Wanderung findet ſich in Niederliſtingen.

Der Leibgardiſt Dehling aus Wetteſingen, welcher am 28. April ſich nach Caſſel in den Dienſt begab, hatte nämlich bei der Durchreiſe durch Niederliſtingen in dem elterlichen Hauſe des Artilleriſten Briele daſelbſt, welchen er beſucht hatte, aus Verſehen ſein Degenkoppel zurückgelaſſen. „Jenſeits Weſtuffeln — gab nun dieſer an, — ſeien ihm zwei Männer begegnet, welche

auf Befragen erklärt hätten, daß ſie nach Warburg wollten. Auf ſein Anſuchen hätten ihm dieſelben verſprochen, in dem Hauſe des Briele zu beſtellen, daß ihm ſein Degenkoppel möglichſt bald nachgeſchickt werde. Einer dieſer Männer, die er nicht näher betrachtet, habe einen blauen Kittel angehabt."

Auf Vorſtellung des Angeſchuldigten: „derſelbe ſei einem der Männer ſehr ähnlich."

Die den beiden Männern von Dehling aufgetragene Beſtellung wurde nach den einſtimmigen Ausſagen dreier Zeugen an demſelben Tage nach 4 Uhr in dem Briel'ſchen Hauſe auch wirklich ausgerichtet, und zwar von zwei Männern, von denen einer einen blauen Kittel und der andere einen grauen Rock getragen hat, und wobei der Mann in dem blauen Kittel beſtellt hat, er komme übermorgen zurück und wolle alsdann das Degenkoppel mitnehmen. Auf Vorſtellung des Angeſchuldigten haben ſodann die Zeugen erklärt, daß derſelbe dem Mann in dem blauen Kittel, welcher die Beſtellung gemacht, ſehr ähnlich, und ihrer Meinung nach derſelbe ſei.

Auch jenſeits Niederliſtingen begegnete am 28. April Nachmittags nach 5 Uhr der Handelsmann Falke Neuwiehl aus Oberliſtingen zwei Männern, welche man für den Angeſchuldigten und Vieth zu halten veranlaßt iſt, da Neuwiehl verſichert, daß der eine ganz genau die Kleidung getragen habe, wie ihm ſpäter die des ermordeten Vieth zu Warburg beſchrieben worden ſei, und, auf Vorſtellung des Angeſchuldigten in demſelben den zweiten jener Männer, welcher in ſeiner Gegenwart Feuer geſchlagen und dieſes dem andern gereicht habe, wieder erkannt hat.

An demſelben Tage Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr trafen nun auch bei dem ſ. g. Anſageposten, ¼ Meile vor Warburg zwei Männer ein, auf welche die von dem Angeſchuldigten und Vieth gegebene Beſchreibung genau paßt, und welche daſelſt Bier und Branntwein verlangten, welches ihnen aber verſagt wurde, da dergleichen daſelbſt nicht ausgeſchenkt wird.

Der Grenzaufſeher Engel erkannte den Angeſchuldigten mit Beſtimmtheit als den einen dieſer Männer wieder, und ein zweiter Zeuge, Blotho, ſagte aus, daß, als er am andern Morgen erfahren,

daß der Mann in dem grauen Rocke ermordet ſei, er gleich Verdacht gegen deſſen Begleiter gehabt, weil dieſer ihn bis Warburg doch nicht habe verlaſſen können, und es folglich geſehen haben müſſe, wenn ein Anderer der Mörder geweſen wäre, und weil ihm der unheimliche Blick dies Menſchen auffallend geweſen ſei.

Auf geſchehene Vorſtellung des Angeſchuldigten erklärte Blotho derſelbe ſei jenem Menſchen zwar ſehr ähnlich, mit voller Beſtimmtheit könne er denſelben jedoch nicht wieder erkennen.

Bereits oben iſt die ſich hier anſchließende Ausſage der Eliſabeth Oebecke bemerkt worden, wonach dieſelbe am 28. April Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr nicht weit von der Stelle, wo der getödtete Vieth gefunden wurde, einen Menſchen angetroffen hat, von dem ſie eine mit den ſonſtigen Angaben über den Begleiter des Vieth übereinſtimmende Beſchreibung machte.

Das Stadtgericht zu Warburg nahm am 19. Mai 1831 unter Zuziehung der Oebecke im Altſtädter Felde einen Augenſchein ein, und ermittelte, daß die Entfernung der Stelle, wo dieſelbe dem Unbekannten begegnete, bis zu derjenigen, wo ſie den Leichnam des Vieth fand, gerade 560 Schritte beträgt.

Es wurde in dem Protokolle weiter bemerkt, daß der Herlinghäuſer Weg von dem Mordplatze nach Herlinghauſen über einen Wieſengrund und ungefähr 100 Schritte von dem erſteren Platze einen Berg hinaufführt, der ſich nach einer Strecke von 200 Schritten um einen Hügel dreht, von woher man die Stelle, wo der Ermordete lag, nicht ſehen konnte; und in dieſer Gegend hatte die Oebecke den ihr begegnenden Unbekannten angetroffen.

Schlot wurde derſelben in der Kleidung, ſo wie ſie die des Unbekannten beſchrieben hatte, und zwar im Altſtädter Felde an dem Orte, wo ihr der Fremde begegnet war, vorgeſtellt, worauf ſie unter Angabe beſonderer Merkmale, als der Naſe, der hervorſtehenden Backenknochen, der Pockennarben, den Schlot für den Fremden erkannte, der ihr auf die angegebene Weiſe daſelbſt begegnet ſei, — jedoch, fügte ſie hinzu, kann ich dieß mit unbedingter Beſtimmtheit nicht verſichern, da der Totaleindruck des Fremden ſich durch die Länge der Zeit bei mir etwas verwiſcht hat.

Nach den bisher erzählten Vorgängen am 28. April fand ſich am Abend deſſelben Tages vor dem Hauſe des Martin Briele zu Niederliſtingen ein Unbekannter ein, welcher das von dem Leibgardiſten Oehling zurückgelaſſene Degenkoppel abholte. Briele, welcher bereits zu Bette lag, und durch das Klopfen des Unbekannten aufgeweckt wurde, hat in der Dunkelheit bei dem Hinausreichen des Koppels aus dem Fenſter nur bemerkt, daß derſelbe einen blauen Kittel trug, kann aber über die Zeit keine genaue Auskunft geben.

Spät am Abend deſſelben Tags kehrte nun auch in dem Hauſe des Gaſtwirths Winter zu Obermeiſer ein Unbekannter in einem blauen Kittel ein, welcher ein Degenkoppel bei ſich führte, etwas aß und trank, und ſich nach einer halben Stunde vor 11 Uhr Abends wieder entfernte. Die Tochter des Wirthes, welche den Unbekannten bediente, hat denſelben in dem vorgeſtellten Schlot nicht mit Beſtimmtheit wieder zu erkennen vermocht, wenn ihr auch die Geſtalt deſſelben der des Unbekannten gleich geſchienen hat.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April langte nun Anton Schlot zu Obervellmar bei den daſelbſt auf Wache befindlichen Soldaten wieder an. Der Soldat Sandhagen, mit deſſen Ausſage die der Soldaten Baum, Krauskopf und Leimbach übereinſtimmen, gab hierüber Folgendes an: kurz vor 2 Uhr Nachts ſei Schlot, den er ſehr wohl kenne, in blauem Kittel und mit überhängendem Degenkoppel auf der Straße vom Brande her (welche nach Calden führt) gekommen, habe über großen Durſt geklagt, und ſei mit ihm, der er gerade von ſeinem Poſten abgelößt worden, in die Wachtſtube gegangen, um Waſſer zu trinken. In dieſer angekommen habe Schlot geſagt:

„jetzt iſts ander Wachs! jetzt habe ich Geld!

habe zugleich einen Beutel, — deſſen nähere Beſchaffenheit er ſich nicht näher erinnere — gezogen, das Geld herausgeſchüttelt und gezählt. Das Geld habe meiſtens in harten Stücken und in einigen Kupfermünzen beſtanden. Auf ſeine Aeußerung: das ſieht ja aus, wie große Thaler, habe Schlot erwiedert:

„das ſind es auch.“

Das gezählte Geld habe 13 oder 14 Thaler und einige Albus betragen. Schlot habe erzählt, er habe das Geld zu Haus geholt, es ſei ſein Vermögen. Derſelbe habe ſich noch einige Stunden mit dem Kopfe auf den Tiſch gelegt, und geſchlafen, und ſei dann gegen 5 Uhr mit der Aeußerung weggegangen, er wolle nach Rothendittmold zu ſeinem Mädchen.

Etwas Auffallendes habe er ſo wenig in dem Benehmen, als an den Kleidern des Schlot bemerkt.

Am 29. April früh Morgens kehrte der Angeſchuldigte in die elterliche Wohnung ſeiner Braut, der Eliſabeth Becker zu Rothendittmold dem Anſchein nach ganz unbefangen, zurück, und lieferte 14 Thlr. 11 Albus mit dem Bemerken ab, daß er dieſes Geld von ſeinem Vater in Pekelsheim erhalten habe.

Die Ehefrau Becker, mit deren Ausſagen diejenigen deren Ehemannes und Tochter übereinſtimmen, verſicherte, daß Schlot in den nämlichen Kleidern, in denen er fortgegangen, zurückgekommen ſei, ein Degenkoppel mitgebracht habe, ihr das Geld, nachdem er es in eine alte Hoſentaſche, welche aus der Hoſe eines ihrer Jungen abgeriſſen in der Stube gelegen, geſteckt, zum Aufheben gegeben habe, und gegen 11 Uhr zu ihrem Manne und Tochter auf den Arbeitsplatz gegangen ſei.

Das mitgebrachte Degenkoppel wurde nach der Verſicherung des Leibgardiſten Dehling ſchon am 29. April Vormittags in der Caſerne der Leibgarde abgeliefert.

Erwähnung verdient noch die Angabe der Ehefrau Becker, daß Schlot am Sonntage den 31. Mai, als ſie mit demſelben in Caſſel geweſen, geäußert habe, ſie ſolle ſeinem Bruder Heinrich in Caſſel nichts davon ſagen, daß er Geld von ſeinem Vater erhalten.

Bis zum 4. Mai, dem Tage der Verhaftung des Angeſchuldigten hat ſich nun nichts weiter zugetragen, was hier bemerkt zu werden verdient.

Was aber das Benehmen deſſelben bei Vollziehung der Verhaftung anlangt, ſo ſagen die Zeugen darüber Folgendes aus:

1) der Gendarm Brühahn. Als er mit dem Vorſteher von Rothendittmold und zwei von demſelben befehligten Bauern in der Ziegelei bei Caſſel, wo Schlot gearbeitet, angelangt geweſen,

habe er den Letzteren blos mit den Worten angeredet, daß er Arreſtat ſei. Dieſe Nachricht habe ihn etwas zu erſchrecken geſchienen, und es habe derſelbe nichts darauf geantwortet, als

„er, Brühahn, möge ihn doch nicht ſchlieſſen, er wolle ſo mitgehen.“

Nach der Urſache der Verhaftung habe ſich der Angeſchuldigte gar nicht erkundigt, ſondern auf die Frage ſeiner Mitarbeiter, warum er arretirt ſei? in einem langſamen, ſchleppenden, niedergeſchlagenen Tone blos erwiedert:

„wahrſcheinlich wegen Militairſachen.“

Hierauf habe ihn der Angeſchuldigte gefragt, ob er aus Warburg ſei? er habe aber abſichtlich erwiedert: nein aus Brakel. Er habe den Angeſchuldigten geſchloſſen, was ſich dieſer, anſcheinend höchſt kleinmüthig, willig habe gefallen laſſen. Derſelbe ſei nun in das Polizei-Arreſtlocal geführt worden, und hier habe ein Dritter einen anweſenden Polizeiſergeanten gefragt, woher er, Brühahn, ſei, worauf der Polizeiſergeant geantwortet habe: aus Warburg. Um zu ſehen, welchen Eindruck dieſe Nachricht auf den Angeſchuldigten mache, habe er denſelben genau beobachtet und bemerkt, daß dieſer ſehr blaß im Geſicht geworden ſei, wahrſcheinlich weil er daraus nun die Urſache ſeiner Verhaftung entnommen habe.

2) Der Polizei-Arreſtaufſeher Diſſen: Er habe den Schlot während ſeiner Verhaftung im Polizeiarreſte genau beobachtet, und aus der Ruhe und Gleichgültigkeit, womit er ſeine Haft, ja ſelbſt das Anſchließen ertragen habe, geſchloſſen, daß derſelbe ſich bewußt geweſen, ſchuldig leiden zu müſſen.

Einigen Mitgefangenen hatte der Angeſchuldigte erzählt, daß er wegen Militairangelegenheiten, anderen, daß er wegen einer Schlägerei verhaftet wäre, in Folge deren Einer geſtorben ſei.

Am 8. Mai beauftragte das Landgericht zu Caſſel, an welches der Angeſchuldigte inmittelſt abgeliefert worden war, den Polizeiwachtmeiſter Bolte, in der Wohnung deſſelben zu Rothendittmold eine Hausſuchung vorzunehmen. Bolte lieferte in Folge der vorgenommenen Hausſuchung u. a. einige Taſchenmeſſer, Kleidungsſtücke, einen Stock und 14 Thlr. 11 Alb. Geld ab.

Letzteres beſtand aus

a) 7 ganzen Laubthalern, und unter dieſen ein franzöſiſcher,
b) 5 Viergroſchenſtücken,
c) 3 halben Kronenthalern,
d) 2 Zweigroſchenſtücken,
e) 1 Zweialbusſtück.

Der Oeconomieverwalter v. Hobe und der Kaufmann Burhenne, welchen dieſes Geld vorgelegt wurde, konnten daſſelbe in Ermangelung beſonderer Kennzeichen nicht mit Gewißheit für dasjenige erkennen, welches Vieth bei ſeiner Abreiſe erhalten, resp. vorgezeigt hatte; die Geldſorten erklärten jedoch Beide für übereinſtimmend.

Nach den eingetretenen Ermittelungen pflegte Vieth ein Taſchenmeſſer gewöhnlich bei ſich zu führen, und daß er auf der letzten Reiſe eine Tabackspfeife bei ſich führte, iſt bereits oben erwähnt worden; gleichwohl hat ſich bei der Leiche oder in den Kleidern des Vieth, weder ein Taſchenmeſſer, noch eine Tabackspfeife vorgefunden. Die Ermittelung ob Angeſchuldigter nicht dergleichen Gegenſtände von der fraglichen Reiſe mit zurückgebracht, welche er vorher nicht beſeſſen, mußte daher eine Hauptaufgabe der Unterſuchung werden. Daneben kam aber auch die Beſchaffenheit der von dem Angeſchuldigten beſeſſenen Meſſer inſoweit in Betracht, als feſtzuſtellen war, ob das eine oder andere geeignet ſei, mittelſt deſſelben jene bedeutenden Wunden hervorzubringen, welche ſich an der Leiche des Vieth gezeigt haben.

Die von Bolte in der Wohnung des Angeſchuldigten in Beſchlag genommene Pfeifengeſchirre wurden u. a. dem Heinrich Decker aus Dahlhauſen, einem genauen Bekannten des Vieth, vorgelegt, welcher mit voller Beſtimmtheit eine hölzerne Pfeife als diejenige anerkannte, welche Vieth zu Oſtern 1831, alſo kurz vor ſeiner Ermordung, als er zuletzt in Dahlhauſen geweſen, bei ſich geführt habe.

Daß Vieth eine ganz ähnliche Pfeife um dieſe Zeit beſeſſen habe, wurde auch von deſſen Wittwe beſtätigt, und das Rohr erkannte der Kaufmann Burhenne für dasjenige an, auf

welches ſich Vieth am 28. April bei ihm eine Einſchraubſpitze — jedoch nicht diejenige, welche ſich bei der Vorzeigung darauf befand — gekauft habe.

Auch der Straßenwärter Claus zu Obermeiſer (vergl. deſſen mitgetheilte Ausſage) beſtätigte, daß der Müller ein längliches Rohr, wie das an der vorgezeigten Pfeife, gehabt, und Friedrich Becker erinnerte ſich nicht, eine ſolche Pfeife früher bei dem Angeſchuldigten bemerkt zu haben.

Der Polizeiwachtmeiſter Bolte hat ferner vier Meſſer abgeliefert, welche in der Wohnung des Angeſchuldigten aufgefunden wurden, resp. ihm angehörten, von denen jedoch hier nur zwei

1) ein Taſchenmeſſer mit Stiel von weißem Knochen, und

2) ein Taſchenmeſſer mit ſchwarzem Stiel von Horn

in Betracht kommen.

Das erſtere wurde durch Bolte bei der Ehefrau des Vorſtehers Landgrebe zu Rothendittmold abgeholt.

Der Gerichtsarzt zu Warburg, welchem dieſes Meſſer vorgezeigt wurde, erklärte: mit demſelben könnten die an Vieth vorgefundenen Halswunden nicht wohl hervorgebracht worden ſein, weil daſſelbe einſchneidig ſei, nicht ſcharf genug erſcheine, und weil durch das Abſtoßen der Querfortſätze und einiger Halswirbelknochen wahrſcheinlich die Spitze gebogen oder abgeſprungen ſein würde. Wenn jedoch der Mörder das Meſſer vielleicht in einem geſchärfteren Zuſtande gebraucht und in den Wunden nach gemachtem Einſchnitte etwa umgedreht habe, ſo ſei doch der Möglichkeit nicht zu widerſprechen, daß damit die Verletzungen verurſacht ſein könnten.

Die Ehefrau Becker und Eliſabeth Becker erklärten, daß der Angeſchuldigte dieſes Meſſer wahrſcheinlich auf ſeiner letzten Reiſe mitgehabt habe, da ſie daſſelbe während ſeiner Abweſenheit in ihrer Wohnung nicht geſehen hätten.

Das zweite Meſſer mit ſchwarzem Hornſtiele wurde von den Gerichtsärzten nicht für geeignet zur Hervorbringung der fraglichen Wunden erklärt, weil höchſt wahrſcheinlich das ſchwache vordere Ende deſſelben bei Abſprengung eines Theils des Halswirbels entweder gebrochen ſein oder ſich eingebogen haben würde.

Ueber dieſes Meſſer ſagen aus

1) der Taglöhner Friedrich Becker: er kenne dieſes Meſſer gar nicht, habe es nie bei dem Angeſchuldigten geſehen, auch — bezüglich auf des letzteren ſpäter vorkommende deshalbige Angabe — nie von demſelben gehört, daß er ſolches auf der zu Oſtern 1831 nach Pekelsheim unternommenen Reiſe, gefunden habe;

2) deſſen Ehefrau ſagt ganz daſſelbe aus;

3) Eliſabeth Becker: am Tage vor der Verhaftung des Angeſchuldigten habe ſie dieſes Meſſer zuerſt im Beſitz deſſelben geſehen, wobei dieſer erklärt, das Meſſer gehöre der Ehefrau Landgrebe zu Rothendittmold, er wolle es ihr bringen. Vorher habe ſie das Meſſer nie geſehen, und vom Angeſchuldigten auch nicht gehört, daß er ſolches Oſtern 1831 auf ſeiner Reiſe nach Pekelsheim gefunden habe;

3) die Ehefrau Landgrebe: der Angeſchuldigte habe ihr das weißſtielige Meſſer, da ſolches gut geſchnitten, am 26. April auf einen Tag geliehen. Damals habe ſie denſelben gebeten, ihr ſolches doch ganz zu überlaſſen, Schlot habe dieſes aber abgelehnt und erwiedert, er habe das Meſſer in der Lehmkaute gefunden, und finde wohl noch einmal eins, das wolle er ihr dann ſchenken, denn dieſes — das weißſtielige — müſſe er behalten, indem er kein anderes habe. Am anderen Tage, — alſo am 27. April — habe Angeſchuldigter das weißſtielige Meſſer auch wieder abgeholt, und dabei bemerkt, daß er ſolches haben müſſe.

Am 29. April, am Tage der Rückkehr des Angeſchuldigten von der letzten Reiſe, ſei derſelbe des Morgens früh in ihr Haus gekommen. Sie habe ihm eine Taſſe Kaffee gereicht, und hierauf habe derſelbe in die Taſche gegriffen, das ſchwarzſtielige Meſſer hervorgeholt und ihr dieſes mit den Worten überreicht: da will ich ihr auch ein Meſſer geben. Früher habe ſie daſſelbe bei Schlot nicht geſehen, und als ihr derſelbe das Meſſer geſchenkt, ſei nicht davon die Rede geweſen, wie er zum Beſitz deſſelben gelangt ſei. Das ſchwarzſtielige Meſſer habe indeſſen nicht ſo gut geſchnitten, als das weißſtielige, und da ſie dieſes ſpäterhin dem Angeſchuldigten geſagt, ſo habe ihr dieſer in den erſten Tagen des Monates Mai 1831 eines Abends das weißſtielige Meſſer geſchenkt, und das

ſchwarzſtielige zurückgenommen. Schlot möge ihr wohl das Meſſer aus Dankbarkeit geſchenkt haben, da ſie ihm manche Gefälligkeit erzeigt.

Die Wittwe und Kinder des Vieth erinnern ſich nicht, das ſchwarzſtielige Meſſer in Beſitz deſſelben geſehen zu haben, und ebenſowenig haben die Knechte und ſonſtigen Perſonen, welche mit Vieth zugleich in Schachten dienten, darüber Auskunft zu geben vermocht, ob derſelbe das eine oder andere der vorgelegten Meſſer beſeſſen habe.

An dem in Beſchlag genommenen Stock, welchen der Angeſchuldigte auf der fraglichen Reiſe bei ſich geführt hat, nahm man 8 oberflächliche in die Augen fallende Ausſchnitte wahr, welche inſofern bemerkenswerth erſchienen, als ſie auf die Vermuthung führten, daß mittelſt derſelben etwas Sichtbares, vielleicht Blutflecken, haben ausgelöſcht werden ſollen.

Eben ſo ſah man an dem Stocke eine Stelle mit einem röthlichen Schein, welcher möglicher Weiſe von eingedrungenem Blute herrühren konnte.

Ob die Ausſchnitte und der Flecken ſchon vor oder erſt nach der letzten Reiſe an dem Stocke bemerkt worden ſind, hat nicht ermittelt werden können, und eben ſo wenig hat es ſich durch eine chemiſche Unterſuchung herausgeſtellt, daß der Flecken von Blut herrühre.

Während der fraglichen Reiſe hatte ſich der Angeſchuldigte, wie oben vorgekommen iſt, hin und wieder für militairpflichtig ausgegeben, und unter Vorzeigung einer Militairordre behauptet, daß er zum Dienſt einberufen ſei.

Ueber die Bewandtniß dieſer Ordre gab der Bezirks-Feldwebel Meller zu Warburg Folgendes an: Angeſchuldigter habe im Jahre 1831 im erſten Aufgebot der Landwehr geſtanden, und ſei vor Oſtern 1831 durch eine von ihm unterſchriebene Ordre einberufen worden, um

die auf den 5. Mai feſtgeſetzte Landwehrübung mitzumachen. In der erſten oder zweiten Woche nach Oſtern 1831 habe ihm Angeſchuldigter angezeigt, daß er kurheſſiſcher Unterthan ſey, worauf er ihn bedeutet, daß er der preußiſchen Militairpflicht überhoben ſei, ſobald er ſolches glaubhaft nachweiſe. Noch vor dem verübten Morde habe er indeſſen die landräthlichen Akten eingeſehen, und da ſich hierdurch das Vorgeben des Angeſchuldigten beſtätigt, denſelben in der Stammrolle geſtrichen.

Ueber die bisher dargeſtellten Thatſachen hat der Angeſchuldigte ſelbſt ſich in folgender Weiſe geäußert.

Bei ſeiner erſten Vernehmung, am 7. Mai 1831, gab derſelbe an: Einige Tage nach Oſtern, Anfangs April, ſei er in Pekelsheim und Warburg geweſen, ſeit dieſer Zeit aber hier geblieben und habe in der Lehmſteinfabrik im Leckſchen Garten gearbeitet; namentlich ſei dieſes in voriger Woche der Fall geweſen, mit Ausnahme des Montags und Dienſtags — 25. und 26. April — wo es geregnet habe. Abweſend ſei er in voriger Woche gar nicht geweſen — auf Befragen — nicht auf dem Wege nach ſeiner Heimath, nicht in Weſtuffeln. Auf Befragen: einen Müller Chr. Vieth kenne er nicht, und davon, daß ein Mann des Namens ermordet worden, habe er gar nichts gehört, er ſei mit dieſem Mann nicht zuſammen gekommen, namentlich nicht in Weſtuffeln, dort ſei er damals gar nicht geweſen, ſondern an der Arbeit.

Bei der zweiten Vernehmung — am 9. Mai — erklärte derſelbe Folgendes: als er am Mittwoch nach Oſtern nach Pekelsheim gereiſt, habe er dort nur ſeinen alten Vater beſuchen wollen, etwas anderes habe er bei demſelben nicht gewollt.

Am 27. April ſei er des Morgens hier in Caſſel bei ſeinem Bruder geweſen, welcher ihm Geld zur Bezahlung des Einzugsgeldes habe leihen wollen; nachher ſei er den ganzen Tag im Leckſchen Garten an der Arbeit geblieben.

Vorhalt: man wiſſe, daß er den Mittwochen von Rothen-

dittmold weggegangen, den Donnerſtag ausgeblieben und erſt am Freitag Morgen zurückgekehrt ſei.

Antwort: er wäre ja doch nirgends geweſen.

Auf Ermahnen, nach langem Beſinnen: ja er ſei an dem Mittwoch von Rothendittmold *mit dem Vorgeben* weggegangen, er wolle nach Haus. Man hätte ihn ſo ſehr coujonirt, daß er ſeine Sachen wegen des zu zahlenden Einzugsgeldes in das Reine bringen ſolle, und obwohl er gewußt, daß er zu Haus kein Geld zu empfangen gehabt, ſo habe er doch geſagt, er wolle nach Haus, und die Sachen in Ordnung bringen. In Obervellmar, wohin er zunächſt gegangen, ſei er die Nacht vom Mittwoch auf den Donnerſtag bei dem Soldaten *Röhrmann* geblieben, und Donnerſtag Morgen nach Calden gegangen. Hier habe er ſich einige Zeit in dem Hauſe des dicken Friedrich, der ein Wirth ſei, aufgehalten; ſpäter ſei er weggegangen, *retour* nach Rothendittmold hin, ſei aber über Nacht im Freien geblieben, und des Freitags Morgen um 5 Uhr im Hauſe ſeiner Schwiegereltern angekommen.

Vorhalt: weßhalb er früher wiederholt geleugnet habe, am 27. April von Haus weggereiſt zu ſein?

Antw.: das ſei ihm eben erſt eingefallen; er wiſſe nicht, wie ihm ſei — er habe daran nicht gedacht. Von Calden ſei er am 28. April des Morgens gegen 10 Uhr weiter nach Weſtuffeln zugegangen, habe ſich an der Straße unter einen Baum gelegt und bis gegen 1 oder 2 Uhr Nachmittags geſchlafen. Dann ſei er retour gegangen, habe ſich, bis es Abend geworden, auf eine Brücke vor dem Walde zwiſchen Calden und Obervellmar geſetzt, ſei dann wieder langſam zurückgegangen, habe ſich auf dem Brand (einem Wald zwiſchen Calden und Obervellmar) wiederholt niedergelegt, und habe bis gegen 1 Uhr Nachts geſchlafen, dann habe er von 2 bis 4 Uhr bei Obervellmar bei einem ihm unbekannten Poſten geſtanden, und ſei dann nach Rothendittmold zurückgegangen. Weiter als etwa einen Büchſenſchuß hinter Calden ſei er damals nicht gekommen.

Bei der dritten Vernehmung, am 30. Mai 1831, erklärte derſelbe ſodann weiter Folgendes:

Vorhalt: man wiſſe, daß er von Calden aus ſeine Reiſe weiter fortgeſetzt habe.

Antw.: er ſei ja etwas weiter geweſen bis hinter Calden in dem Wald, nicht viel weiter; — nach längerem Zögern — er glaube, daß er in Weſtuffeln geweſen ſei.

Fr.: ob er nicht noch weiter gekommen?

Antw.: er ſei noch bis Niederliſtingen, vorn in dieſem Dorfe geweſen, dann habe er ſich auf eine Chaiſe gehangen, und ſei dann bei Leute gekommen, mit welchen er retour gegangen ſei. Abends gegen 5 Uhr ſei er nach Niederliſtingen gekommen, habe ſich dort nicht aufgehalten, und ſei auch nicht eingekehrt; weiter, als bis Niederliſtingen ſei er nicht gekommen.

Fr.: ob er von ſeiner Reiſe kein Säbelkoppel mitgebracht?

Antw.: ja, ein Leibgardiſt, der ihm begegnet, habe ihm eine desfallſige Beſtellung bei Leuten zu Niederliſtingen aufgegeben. Wie er nun retour gegangen, habe er es bei den Leuten ſelbſt abgeholt, und den folgenden — Freitag — Morgen ſelbſt in der Caſerne zu Caſſel abgegeben. Auf dem Hinweg ſchon habe er die Beſtellung bei den Leuten gemacht, und etwa 1½ Stunden nachher gegen 9 Uhr Abends das Koppel abgeholt.

Fr.: wo er in der Zwiſchenzeit geweſen?

Antw.: ein Eckchen von dem neuen heſſiſchen Zollhauſe zu Niederliſtingen entfernt habe er ſich auf der Straße ohne weitere Beſchäftigung aufgehalten; weiter ſei er nicht gekommen.

Fr.: ob er auf ſeiner Reiſe mit Niemanden zuſammen geweſen?

Antw.: unweit Weſtuffeln, im Walde auf dem Brand, ſei er zu einem unbekannten Handwerksburſchen, er glaube einem Zimmermann, gekommen; ein zweiter unbekannter Mann ſei auch dabei geweſen. Sie drei ſeien zu Weſtuffeln in der Krone eingekehrt. Nachher ſei er mit dem Mann bis nach Obermeiſer gegangen, dann habe ſich dieſer von ihm entfernt, während er Leuten, welche den Weg mit Pferden gekommen, zugeſehen habe. Der Mann ſei unterſetzt, und mit Stiefeln, ledener Hoſe, einem Oberrock von gräulicher Farbe, und, wie er glaube, einem Hute bekleidet geweſen.

Näheres wiſſe er von demſelben nicht, derſelbe habe in das Waldeckſche gewollt, um Arbeit zu ſuchen.

Fr.: ob er nicht mit dem Mann ſeine Reiſe weiter bis nach Warburg fortgeſetzt habe?

Ant.: nein, es werde Niemand auftreten können, der es geſehen habe, daß er weiter gekommen ſei.

Auf weiteres Befragen: es ſei nicht wahr, daß er mit dem Mann bei dem preußiſchen Anſageposten vorgeſprochen, daß er hier Bier und Branntwein verlangt, und demſelben jenſeits des Anſagepoſtens nach Niederliſtingen hin Feuer auf die Pfeife gegeben habe; er ſei nicht weiter, als er angegeben, mit dem Mann gekommen.

Bei der Beſtellung wegen des Säbelkoppels habe er den Leuten geſagt, ſie ſollten daſſelbe entweder mit ſicherer Gelegenheit nach Kaſſel ſchicken oder daſſelbe hängen laſſen, bis er retour komme und es abhole.

Fr.: Warum er das Säbelkoppel nicht gleich mitgenommen?

Antw.: er ſei noch ſo fort gegangen und habe nicht weit mehr gehen wollen.

Fr.: wohin er zu gehen gedacht?

Antw.: er habe gedacht, nach Pekelsheim zu gehen, habe ſich aber, weil es ihm doch nichts habe helfen können, wieder bedacht, und ſei retour gegangen. Zu dem Mädchen, mit welchen er wegen des Degenkoppels geſprochen, habe er geſagt, morgen oder noch heute komme er retour, entſinne ſich aber nicht, geſagt zu haben, er komme übermorgen zurück.

Fr.: er habe ja aber zu dieſer Zeit noch die Abſicht gehabt, nach Haus — nach Pekelsheim — zu gehen, wie er daher habe ſagen können, daß er vielleicht noch denſelben Tag zurückkomme?

Antw.: wie er bei dem Mädchen die Beſtellung gemacht, habe er noch nicht gedacht, daß er den Abend wieder retour gehe, er ſei da noch im Zweifel geweſen, ob er nach Haus gehe, oder nicht. Auf Vorhalt des Widerſpruchs dieſer mit der früheren Erklärung: ja, er habe wahrheitswidrig angegeben, daß er dem Mädchen geſagt, er komme wohl noch den Abend zurück.

Fr.: warum er dieſe Lüge gemacht?

Antw.: aus Unachtſamkeit, er habe nicht daran gedacht.

Vorhalt: hiernach falle der Grund, weshalb er ſeinen Begleiter verlaſſen, um ſo mehr hinweg.

Antw.: der habe in das Waldeckiſche, er in das Preußiſche gewollt; er ſei ſtehen geblieben, habe ſich eine Pfeife angemacht, und da es angefangen habe, zu regnen, ſo ſei der von ihm fortgegangen.

Auf Vorhalt.: weiter, als bis nach Obermeiſer ſei er mit dem Mann nicht gegangen, wenn zwei Menſchen beſchwören würden, daß er die Schuld an dem Tode des Mannes habe, ſo wolle er ſchuldig ſein; er habe aber den preußiſchen Boden nicht betreten.

Vorhalt: man wiſſe, daß er jenſeits Obermeiſer auf der ſ. g. Warburger Höhe ſeinem Begleiter die Pfeiſe gereinigt habe.

Antw.: — nach ſehr langem Beſinnen — er ſei nicht auf die Warburger Höhe gekommen.

Vorhalt: darüber, daß er mit Vieth weiter, als bis Obermeiſer gegangen ſei, liege eine ganze Reihe von Zeugenausſagen vor.

Inculpat verſtummte — heißt es im Protokolle — und, wiederholt zur Antwort aufgefordert, erklärte er endlich: er ſei bis in die Nähe von Warburg nicht gekommen.

Vorhalt: am 28. April Nachmittags 5 Uhr ſei er in Niederliſtingen geweſen, und habe daſelbſt erſt ſpät in der Nacht das Säbelkoppel abgeholt; wo er in der Zwiſchenzeit geweſen?

Antw.: er ſei hinter Niederliſtingen auf der Straße geweſen, nachweiſen könne er dieſes weiter nicht.

Vorhalt: daß er mit Vieth ſeine Reiſe von Weſtuffeln aus bis nach Warburg zu fortgeſetzt habe, ſei vollſtändig bewieſen.

Antw.: — nach langem Verſtummen — er könne keine weitere Antwort geben, als er bereits gethan habe.

Vorhalt: weshalb er früher überhaupt geleugnet habe, mit Vieth zuſammen gekommen zu ſein?

Antw.: er habe ſich erſt ſpäter daran erinnert.

Fr.: ob er nicht zugeben müſſe, daß nur der ſpäter mit dieſem Menſchen ſich ereignete Vorfall der Grund davon geweſen ſei?

Antw.: er habe keinen ſpäteren Vorfall mit dem Menſchen gehabt.

Fr.: weshalb er früher behauptet am 28. April gar nicht von Haus weg geweſen zu ſein?

Antw.: das wiſſe er ſelbſt nicht; — er habe geglaubt, die Zeugen würden beſtätigen, daß er zu Haus (in Rothendittmold) geweſen ſei, und daß er alsdann loskomme; — nach längerem Zögern — der Gendarm müſſe, als er verhaftet geweſen, anderen Leuten es geſagt haben, daß er mit dem Menſchen gereiſet, und Schuld an deſſen Tode ſein ſolle, denn auf dem Transporte hierher hätten die Leute, die hinter ihm her gekommen, davon geſprochen. Die Angabe, daß er nicht von Haus weg, ſondern an der Arbeit geweſen, habe er daher gemacht, um jenem Verdachte zu begegnen.

Vorhalt: nur das Bewußtſein ſeiner Schuld habe ihn zu dem Verſuche, ſich durchzuhelfen, veranlaſſen können.

Antw.: wenn er nur den Flecken wüßte, wo die That geſchehen wäre, ſo würde er es eingeſtehen, aber ſo könne er es doch nicht.

Vorhalt: es ſei durch Zeugen bewieſen, daß er mit Vieth nicht nur bis Niederliſtingen, ſondern auch noch weiter auf dem Wege nach Warburg hin zuſammen geweſen ſei.

Antw.: er ſei mit demſelben nicht auf den preußiſchen Boden gekommen; werde dieſes dennoch erwieſen, ſo wolle er ſchuldig ſein. Vieth habe ihm erzählt, daß er aus Dahlhauſen und zu Schachten in der Mühle geweſen ſei, der Verwalter habe es ihm aber zu ſchlimm gemacht, er ſei froh, daß er weg ſei.

Fr.: weshalb er Anfangs behauptet, gedacht zu haben, daß er wegen ſeiner Militairverhältniſſe verhaftet worden ſei?

Antw.: als der Gendarm ihn verhaftet habe, habe er gedacht, daß er wohl noch einen Monat in Preußen exerciren müſſe, deshalb habe er das auch in den Verhören ſo angegeben, und dann habe er auch nicht gern angeben wollen, daß er von Haus abweſend geweſen ſei, weil er mit der Geſchichte mit Vieth in Verdacht ſtehe. — Daß ihn dieſes verdächtig mache, ſehe er ein.

Nach einigen weiter unten darzuſtellenden Vorhalten darüber, daß er, Angeſchuldigter, den Müller Vieth nach den vorliegenden Beweiſen zu Tode gebracht habe, wurde ſodann dem Angeſchuldigten die Frage vorgelegt, ob er nicht kurz nachher von einer

Frauensperſon betreten worden ſei? Derſelbe erwiederte hierauf: er habe keine Frauensperſon geſehen.

Fr.: ob dieſe nicht von dem Ermordeten geſprochen?

Antw.: es habe ihm Niemand davon geſprochen, er ſei gar nicht dahin gekommen.

Der Angeſchuldigte wurde hiernächſt nach Warburg transportirt, und dort mit dem Grenzaufſeher Engel und der Eliſabeth Oebecke über deren oben bemerkte Ausſagen transportirt, leugnete jedoch mit Feſtigkeit auch dieſen beiden Perſonen gegenüber am fraglichen Tage weiter, als bis Oberliſtingen gekommen zu ſein.

Bei Gelegenheit der Confrontation des Angeſchuldigten mit dem Grenzaufſeher Engel wurde von dieſem zur Sprache gebracht, daß Angeſchuldigter, als er am Tage vorher auf einem Wagen bei dem Anſageposten vorüber gefahren worden, den Fuhrmann raſch zu fahren veranlaßt, und dabei bemerkt habe, in dem Hauſe ſei Einer, der gegen ihn zeugen ſolle.

Der Angeſchuldigte gab nach, den Fuhrmann gebeten zu haben, raſch bei dem Anſagepoſten vorüber zu fahren, es ſei dieſes jedoch nur geſchehen, weil er ſich vor den vor dem Hauſe ſtehenden Menſchen geſchämt, da er Ketten angehabt habe.

Durch die Vernehmung der Gendarmen, welche den Angeklagten begleitet hatten, und des Fuhrmanns wurde zwar feſtgeſtellt, daß bei dem Vorüberfahren vor dem Anſagepoſten Niemand vor dem Hauſe geſtanden hatte; der Angeſchuldigte blieb jedoch deſſen ungeachtet bei ſeiner Behauptung.

Ueber den Erwerb des von der fraglichen Reiſe nach Rothendittmold zurückgebrachten Geldes hat der Angeſchuldigte ebenwohl höchſt auffallende und widerſprechende Angaben gemacht.

In dem Verhör vom 9. Mai 1831 — wo der Gegenſtand zuerſt zur Sprache kam — verſicherte der Angeſchuldigte Anfangs, er habe von der Reiſe kein Geld mitgebracht, da er nur einige Groſchen gehabt, die ihm ſein Bruder gegeben habe.

Auf Ermahnen zur Wahrheit: er habe nur etwa 2½ Thlr. mitgebracht, die er von ſeinem Bruder bekommen habe.

Auf Vorhalt und Vorzeigung des Beutels mit dem Gelde: — nach einigem Beſinnen — das Geld habe er früher, als er nach Oſtern die Reiſe gemacht, von Haus mitgebracht — — nein — er habe dieſes Geld, als er zuletzt weggereiſet ſei, mitgenommen, und an dem Freitag Morgen wieder mitgebracht; es werde etwas über 14 Thlr. ſein; als er das vorige Mal bei ſeinem Vater geweſen, habe dieſer ihm das Geld gegeben.

Er habe das Geld im Stroh ſeines Bettes verborgen gehalten, weil daſſelbe doch zur Zahlung des Einzugsgeldes und zur Zufriedenſtellung ſeiner Angehörigen in Rothendittmold nicht angereicht, und er habe erſt ſoviel zu ſammeln gedacht, bis es anreiche; auch habe ihm ſein Bruder noch leihen ſollen, und habe er bis dahin das Geld verſteckt halten wollen. Bei ſeiner Ankunft von ſeiner letzten Reiſe habe er, um die Seinigen zu befriedigen, das Geld abgegeben und verſichert, daß er es von Haus mitgebracht habe. Nur ſein Vater wiſſe etwas von dieſem Gelde, weiter Niemand.

Auf die Frage, wie es gekommen, daß er das Geld ſofort nach der Rückkehr abgegeben, da er daſſelbe bis dahin habe verborgen halten wollen, wo ihm ſein Bruder noch Geld geliehen haben werde? erwiederte der Angeſchuldigte: an dem Mittwoch Morgen, noch ehe er abgereiſet, habe ihm ſein Bruder geſagt, er ſolle den nächſten Sonntag wieder kommen und das Geld holen, deßhalb habe er nicht nöthig gehabt, das Geld noch länger zu verbergen.

Fr.: weshalb er anfangs geleugnet, bei der letzten Rückkehr Geld mitgebracht zu haben?

Eine Antwort — iſt im Protokolle bemerkt — erfolgte nicht; Arreſtat verſank in ein tiefes Nachdenken, blieb lange Zeit ſtumm ſtehen, und antwortete endlich: ich habe Anfangs nicht gleich daran gedacht.

Im Verhör vom 30. Mai erklärte der Angeſchuldigte auf die Frage: ob er noch behaupten wolle, das mitgebrachte Geld von ſeinem Vater erhalten zu haben? nein, das habe ich mir nach und nach verdient und geſammelt; wo ich es verdient, und wo ich das kleine Geld in großes umgewechſelt habe, das kann ich nicht mehr

ſagen. Geheim hielt ich das Geld, weil ich immer geſagt hatte, ich hätte Geld zu Haus, und weil, wenn ich es hingegeben hätte, daſſelbe ausgegeben worden wäre. Daß der Müller Vieth Geld und auch großes Geld bei ſich gehabt habe, habe er geſehen, als derſelbe die Zeche in Weſtuffeln bezahlt habe. Als er von ſeinem Bruder 3 Thlr. 25 Alb. zur Bezahlung des Aufnahme=Reſcripts geborgt, habe er an das von ihm heimlich gehaltene Geld nicht gedacht, und dann hätten auch ſeine Schwiegereltern und ſein Bruder von dieſem Geld nichts erfahren ſollen.

Vorhalt: er müſſe ſelbſt einſehen, daß die vorgegebene Erwerbart des Geldes keinen Glauben verdiene.

„Es blieb Angeſchuldigter — heißt es im Protokolle — lange Zeit ſtumm ſtehen, und erklärte endlich mit gedrückter Stimme „ich weiß nicht“ — — ſtockte wieder lange Zeit, und fuhr dann fort: „ich weiß nichts mehr zu ſprechen, man mag es mit mir machen, wie man will.“ Auf nochmaliges eindringliches Ermahnen zur Wahrheit ſah derſelbe ſtummen Blickes den Inquirenten an, vergoß Thränen, ſeufzte und ſchien in einem inneren Kampfe mit ſich ſelbſt zu ſein, erklärte aber endlich als angeblich letztes Wort: „ich kann weiter nichts ſagen“, und wiederholte dieſes auf alle weiteren Vorhalte über die Unglaublichkeit ſeiner Angaben mit dem mehrmaligen Hinzufügen, wenn zwei Zeugen es beſchwören könnten, daß er es gethan habe, ſo ſei er es zufrieden, und bitte um gnädige Strafe.

Der Taglöhner Becker, deſſen Frau und Tochter verſicherten, daß Schlot alles verdiente Geld gewöhnlich an ſie abgeliefert habe, ſie daher nicht glauben könnten, daß derſelbe ſo viel Geld habe zurücklegen können; im Bettſtroh könne das Geld nicht geſteckt haben, da dieſes bei dem Bettmachen immer aufgeſchüttelt worden ſei.

Ueber den Erwerb der Tabakspfeifen erklärte Angeſchuldigter: alle dieſe Pfeifen gehören mir.

Auf Vorzeigung der von Heinrich Decke als von Vieth beſeſſen anerkannten Pfeife gerieth derſelbe in ſichtbare Verlegenheit, und ſah den Inquirenten einige Zeit ſtarr an.

Frage: woher er dieſe Pfeife habe?

Antw.: die habe er früher ſchon gehabt, und in Caſſel gekauft.

Frage: von wem?

Antw.: hier in Caſſel — nach einigem Stottern — von einem Kerl, wie er früher — was nicht geſchehen war — ſchon geſ habe, er wiſſe ſo genau nicht mehr, von wem er ſie gekauft habe.

Von der letzten Reiſe habe er die Pfeife nicht mitgebracht, die Pfeife des Vieth ſei es nicht, er habe von dieſem keine Pfeife erhalten und ihm auch keine abgenommen. Dieſe Pfeife habe er ſchon längere Zeit, in Rothendittmold aber nicht daraus geraucht.

Vorhalt: die Beſchaffenheit der Pfeife bezeuge, daß aus derſelben ſtark und noch vor kurzer Zeit geraucht worden ſei.

Antw.: er habe dem Vieth keine Pfeife abgenommen und könne weiter nichts ſagen.

Ueber die beiden oben beſchriebenen Meſſer erklärte der Angeſchuldigte auf Vorzeigung derſelben und auf Befragen Folgendes:

Auf der letzten Reiſe habe er ein kleines Taſchenmeſſer, an dem die Spitze fehle, mit Stiel von Hirſchhorn getragen; ein Meſſer mit weißem Stiel, was er einmal gefunden, habe er in voriger Woche — die Vernehmung geſchah am 9. Mai 1831 — der Ehefrau Landgrebe geſchenkt; dieſes habe er auf der Reiſe nicht bei ſich gehabt.

Auf Vorzeigung der Meſſer. Das weiße Meſſer habe er auf der Reiſe mitgehabt, wenn er vorher anders ausgeſagt, ſo habe er ſich geirrt.

Das andere Meſſer mit ſchwarzem Stiel habe er auf der Reiſe, die er nach Oſtern — 1831 — in ſeine Heimath gemacht, bei Pekelsheim gefunden, und immer in ſeiner Taſche ſtecken gehabt. Wenn ſeine Angehörigen daſſelbe früher nicht geſehen gehabt, ſo komme das daher, weil er an das Vorzeigen wohl nicht gedacht, oder befürchtet habe, er müſſe das Meſſer Einem geben. Daß er das weißſtielige Meſſer kurz vor ſeiner letzten Abreiſe von der Landgrebe wieder abgeholt, ſei geſchehen, weil das ſchwarz-

ſtielige nicht recht geſchnitten habe. Später habe er der Landgrebe das Meſſer geſchenkt, weil es alt und nicht viel daran gelegen geweſen ſei.

Frage: weshalb er Anfangs behauptet, auf der Reiſe ein Meſſer bei ſich gehabt zu haben, an welchem die Spitze abgebrochen geweſen.

Antw.: an dem der Landgrebe geſchenkten Meſſer ſei die Spitze auch abgebrochen geweſen; — auf Vorhalt, daß ſolche nicht fehle — er habe die jetzige Spitze wieder angewetzt.

Bemerkung: Nach dem Gutachten eines Sachverſtändigen iſt es unwahrſcheinlich, daß die Spitze abgebrochen war.

Frage: warum er vor der letzten Abreiſe das weißſtielige Meſſer von der Landgrebe wieder abgeholt, wenn er damals das ſchwarzſtielige ſchon beſeſſen habe?

Antw.: — nach längerem Schweigen — er wiſſe ſich nicht zu erinnern, daß er vor der Abreiſe das weißſtielige Meſſer von der Landgrebe wieder abgeholt habe. Auf Vorhalt ſeiner früheren oben vorgekommenen Erklärung: — nach längerem Nachſinnen — da habe er der Landgrebe wahrſcheinlich auch das ſchwarzſtielige gegeben gehabt.

Vorhalt: das habe er nicht gethan.

Antw.: dann wiſſe er ſelbſt nicht, was er damals dabei gehabt habe.

Den Stock betreffend, welchen der Angeſchuldigte auf der letzten Reiſe bei ſich getragen hatte, geſchah die Frage, ob er keine Veränderung mit demſelben vorgenommen habe?

Der Angeſchuldigte ſah hierauf den Inquirenten eine Zeitlang ſtumm an, ſeine Knie wankten ſichtlich, und er bat die Frage, welche er nicht recht verſtanden, zu wiederholen. Nachdem dieſes geſchehen war, erfolgte auf längeres Zögern die Antwort: nein, er habe keine Veränderung damit vorgenommen.

Frage: woher die acht Ausſchnitte an dem Stocke rührten?

Antw.: ſo viel er wiſſe, nicht von ſeiner Hand, doch könne es auch ſein, daß er einmal daran geſchnitten habe.

Vorhalt: er möge ſich beſtimmt erklären.

Antw.: er habe die Ausſchnitte nicht gemacht, er würde den Stock nicht ſo verſchändet haben.

Bei der bisherigen Darſtellung ſind zwar die Ergebniſſe der Hauptunterſuchung im Allgemeinen ſchon berückſichtigt worden. Die nachfolgenden Erklärungen des Angeſchuldigten ſind jedoch für die rechtliche Beurtheilung ebenwohl nicht ohne Intereſſe.

In Weſtuffeln — führt derſelbe nämlich weiter an — habe ihn der Müllerburſch, mit dem er vorher zuſammen gekommen, geſagt, er heiße Chriſtian Vieth, und ſei aus Dahlhauſen, vier Stunden von Pekelsheim gebürtig.

Vorhalt: in den erſten mit ihm abgehaltenen Verhören habe er beharrlich in Abrede geſtellt, einen Müller Vieth zu kennen, und mit demſelben am 28. April zuſammen geweſen zu ſein. Er ſelbſt habe nicht behauptet, damals durch dritte Perſonen erfahren zu haben, daß Vieth an dieſem Tage ermordet und beraubt worden ſei; man müſſe daher annehmen, daß er letzteres nur allein durch ſich ſelbſt und durch ſeine Betheiligung gewußt und nur deshalb geleugnet habe, den Vieth zu kennen und am 28. April mit ihm zuſammen geweſen zu ſein.

Antw.: Letzteres ſei ihm nicht gleich eingefallen, nachher habe er aber die Wahrheit geſagt.

Sodann verſicherten der Gendarm Brühahn, der Grebe Loth, der Vorſteher Landgrebe und zwei andere Einwohner aus Rothenditmold, welche bei der Verhaftung des Angeſchuldigten im Leckſchen Garten thätig geweſen waren, daß von dem Grund der Verhaftung in Gegenwart des Angeſchuldigten nicht geſprochen, beziehungsweiſe, daß ihnen derſelbe gar nicht bekannt geweſen ſei; deſſen ungeachtet beharrte Schlot bei ſeiner Behauptung, daß er durch die Geſpräche der Leute, welche ihn verhaftet, erfahren habe, daß Einer erſchlagen worden und er dieſer That verdächtig ſei.

Der Angeſchuldigte gab ferner an: als er am 28. April vor Obermeiſer gekommen, habe es geregnet, hiernächſt ſei er durch

Niederliſtingen gegangen, und habe ſich in der Nähe des neu erbauten Chauſſeehauſes auf eine Wieſe gelegt, und nachdem er daſelbſt etwa 1½ Stunden gelegen, die Rückreiſe angetreten.

Vorhalt: nach den vorliegenden Beweiſen ſei er auf der Heimreiſe gegen 5 Uhr Nachmittags in Niederliſtingen angekommen, und auf dem Rückwege zwiſchen 10 und 11 Uhr Abends in dem Wirthshauſe zu Obermeiſer eingekehrt. Da nun Obermeiſer von Niederliſtingen nur etwa eine halbe Stunde entfernt ſei, und er den Weg von Niederliſtingen nach Obermeiſer ohne ſich aufzuhalten fortgeſetzt haben wolle, ſo müſſe er hiernach gegen 4 Stunden anf der Wieſe zugebracht haben. Es laſſe ſich aber nicht denken, daß er vier Stunden ohne Zweck auf einer naſſen Wieſe gelegen, und ſich obendrein den Unannehmlichkeiten der nächtlichen Rückreiſe dadurch ſollte ausgeſetzt haben.

Antw.: Daß er vier Stunden auf der Wieſe gelegen haben ſollte, glaube er nicht; da, wo er gelegen, ſei es trocken, und er ſei müde geweſen.

Frage: was ihn beſtimmt, das Geld in Laubthaler umzuſetzen?

Antw.: er habe von jeher die großen Thaler gern gehabt, und deshalb 3 oder 4 Laubthaler in Zierenberg auf dem Markte, die andern in Caſſel umgeſetzt, bei wem, wiſſe er nicht mehr.

Vorhalt: er habe früher angegeben, daß, ſo oft er ſo viel Münze zuſammen gehabt, als der Betrag eines Laubthalers ausmache, er ſolche umgewechſelt habe, jetzt wolle er auf einmal 3 resp. 4 Laubthaler zuſammen umgewechſelt haben.

Antw.: es ſei ihm ſpäter näher eingefallen, früher habe er ſich geirrt.

Auf die wiederholten umſtändlichen Vorhalte, welche dem Angeſchuldigten gemacht worden ſind, erfolgte in der Regel die gleichlautende Antwort:

„er ſei nicht auf preußiſchen Boden gekommen; wenn er es gethan hätte, ſo würde er es ſchon längſt eingeſtanden haben.“

Dabei war ſein Benehmen ſtets kalt und abgemeſſen.

Auf die Beiordnung eines Vertheidigers vor der Aburtheilung hat Angeſchuldigter bei dem Schluſſe der Hauptunterſuchung auf deshalbiges Befragen nach längerem Schwanken ausdrücklich ver-

zichtet, und das Obergericht hielt, gegen den Antrag des Referenten, die Beiordnung eines ſolchen von Amtswegen auf den Grund des Juſtiz-Miniſterialbeſchluſſes vom 14. April 1822 *) nicht für erforderlich.

Der Angeſchuldigte wurde durch Obergerichtsurtheil vom 21. Oktober 1834 des angeſchuldigten Raubmordes und der Fälſchung einer öffentlichen Urkunde (der von dem Notar Neukirch ausgeſtellten Vermögensbeſcheinigung) für ſchuldig erklärt, und deshalb zu lebenslänglicher Eiſenſtrafe erſter Claſſe, zum Verluſt der kurheſſiſchen Nationalcocarde, ſowie zur Zurückgabe des geraubten Geldes und der Tabakspfeife verurtheilt.

Als ihm dieſes Urtheil publicirt wurde, erklärte derſelbe, ich kann mich dabei nicht beruhigen, auf bloſen Verdacht nehme ich keine Strafe an. An das Oberappellationsgericht will ich nicht appelliren — ich verlange ein unpartheiiſches ausländiſches Gericht, und wenn ich bis an die kaiſerliche Kammer gehen ſollte.

Das Oberappellationsgericht, an welches die Sache zum Zwecke der von Amtswegen vorzunehmenden Reviſion gelangte, hob durch Urtheil vom 10. Julius 1835:

„in Erwägung,

daß wenn man auch nicht in Gemäsheit der Verordnung vom 28. Februar 1775 §. 5 annehmen müßte, daß ſchon im Allgemeinen bei jedem peinlichen Verbrechen [nach deſſen im Tit. III. §. 2. 3 der peinl. Gerichtsordnung vom 23. April 1748 beſtimmten Begriffe] der Verurtheilung eines Angeſchuldigten eine förmliche Vertheidigung vorausgehen müſſe, und daß dieſe nicht blos im Intereſſe des Angeſchuldigten, ſondern auch im Intereſſe der Strafrechtspflege ertheilte, ſomit dem öffentlichen Rechte angehörige Vorſchrift über das Verfahren einem Verzichte nicht unterliegt,

doch nach der ganz beſtimmten Vorſchrift im Tit. III. §. 2 der peinlichen Gerichtsordnung vom 23. April 1748: daß

„in dergleichen Fällen, worauf die Todesſtrafe folgt,"

dem Angeſchuldigten ſelbſt gegen ſeinen Willen ein Vertheidiger

---

*) S. Kulenkamp, neue Sammlung der L. O. II. S. 449.

von Amtswegen beigeordnet werden ſoll, ein ſolcher Verzicht wenigſtens bei Capitalverbrechen völlig unwirkſam iſt,

indem durch die ausgehobenen Worte dem ganzen Zuſammenhange nach nicht blos diejenigen Fälle, in welchen die Todesſtrafe wirklich erkannt wird, ſondern auch diejenigen, wo ſolche geſetzlich angedroht iſt, bezeichnet werden,

daß daher auch die Fälle, wo der geſetzlich angedroheten Todesſtrafe nach der beſonderen Geſtaltung des concreten Falles gerichtsſeitig eine lebenslängliche Freiheitsſtrafe ſubſtituirt wird, ebenfalls unter dieſe Vorſchrift zu ſubſumiren ſind,

welcher Sinn um ſo mehr damit verbunden werden muß, da er theils mit der allgemeinen deutſchen Praxis *), theils mit der Vorſchrift im §. 66 der Militairſtrafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829, theils endlich mit der Analogie der Beſtimmung im §. 39 Nr. 1 der Verordnung vom 59. Junius 1821 übereinſtimmt,

und die geſetzliche Vorſchrift, auf welcher die Nothwendigkeit der Vertheidigung in dergleichen Fällen beruht, durch den in den Entſcheidungsgründen des Obergerichts-Erkenntniſſes unrichtig als Miniſterial-Ausſchreiben bezeichneten Miniſterial-Beſchluß vom 18. April 1822, da ſolcher der Geſetzeskraft entbehrt, nicht abgeändert werden konnte,

daß daher, da im vorliegenden Falle der Verurtheilung des eines Capitalverbrechens Angeſchuldigten eine Vertheidigung nicht vorausgegangen iſt, ein weſentliches Erforderniß des gerichtlichen Verfahrens ſich als verletzt darſtellt,"

das obergerichtliche Erkenntniß mit der Verordnung auf, daß nach vorgängiger Vertheidigung des Angeſchuldigten durch einen ihm von Amtswegen beizuordnenden Anwalt weiter was Rechtens zu erkennen ſei.

Nachdem der beſtellte Anwalt hierauf ſeine Vertheidigungsſchrift — deren weſentlichſter Inhalt ſpäter vorkommen wird —

*) Heil, judex et defensor cap. III. §. XXII. Boehmer, medit. ad C. C. C. art. 88 §. 1. Tittmann, Handb. III. §. 808. Mittermaier, Vertheidigungskunſt, §. 10. Deſſen Strafverfahren, §. 145. Feuerbach, peinl. R., §. 612. Grolmann, St. R., §. 508.

eingereicht hatte, wiederholte das Obergericht am 19. December 1835 ſein früheres Urtheil, gegen welches der Angeſchuldigte nunmehr appellirte und in der Beſchwerdenſchrift nunmehr den Beweis der Thäterſchaft anfocht.

Da nun gegen den Angeſchuldigten kein directer Beweis der That erhoben, dieſer vielmehr nur durch Indizien beſchafft war, ſo bietet dieſer Fall eine paſſende Gelegenheit dar, die Grundſätze über die Erforderniſſe des künſtlichen Ueberführungsbeweiſes, ſo wie ſie die Wiſſenſchaft feſtgeſtellt und das Oberappellationsgericht in allen vorgekommenen Fällen als leitend betrachtet hat, hier zuſammen zu ſtellen.

Der ältere praktiſche Criminaliſt wird ſich ſchon aus ſeiner eigenen Erfahrung die allgemeine Regel gebildet haben, daß der Richter gerade in dieſem Theile der Beweisführung mit der höchſten Vorſicht zu Werke gehen müſſe, wenn er nicht Gefahr laufen will, der Unſchuld zu ſchaden. Denn er wird nicht ſelten auf Thatumſtände geführt werden, die einen bündigen Schluß auf die Schuld des Angeſchuldigten motivirten, während gleichwohl dieſelben ſpäter ganz unerwartet eine Aufklärung erhielten, die den Irrthum nicht bezweifeln läßt. Jene allgemeine Regel erhält aber auch durch die Geſetze eine poſitive verpflichtende Baſis.

Ohne Zweifel ließen die Römer eine Verurtheilung auf künſtliche Beweisführung zu, aber ſie verlangten indicia indubitata et luce clariora *).

c. 25 Cod. probationibus, 4, 19.

Auch findet ſich in

l. 5 D. de poenis, 48, 19.

die Vorſchrift: sed nec de suspicionis debere aliquem damnari, und Trajan hat uns den ſchönen Ausſpruch hinterlaſſen: satius esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

---

*) Ueber die oft beſtrittene Frage, ob das römiſche Recht dem Inzizienbeweiſe eine zur Verurtheilung des Angeklagten hinreichende Kraft beigelegt habe, ſiehe Heffter Lehrb. des Cr. R. §. 642 not. 1.

So wenig auch dieſen Geſetzesſtellen und insbeſondere der allegirten c. 25 Cod. 4, 19 die Bedeutung unterlegt werden darf, daß der künſtliche Beweis eine Gewißheit gewähren müſſe, wovon ſich das Gegentheil als möglich nicht denken laſſe, ſo enthalten doch dieſelben ganz offenbar die ſtärkſten Fingerzeige, daß aus logiſchen Schlußfolgerungen ein ſolcher Beweis nur alsdann geſchöpft werden dürfe, wenn nach der reiflichſten und ſorgfältigſten Prüfung aller die Beweisfrage umſchließenden Umſtände und nach allen zutreffenden Erfahrungsſätzen an der Wahrheit des Beweisgegenſtandes vernünftigerweiſe in keiner Richtung mehr zu zweifeln iſt.

Schon aus den römiſchen Geſetzen blickt ſcheinbar ein gewiſſes Mißtrauen gegen die Untrüglichkeit des künſtlichen Beweiſes hervor, ganz entſchieden aber ſpricht ſich dieſes in der Carolina aus.

Der Art. 22 hat zwar das römiſche Recht in ſoweit abgeändert, als es auf den Beweis des objektiven Thatbeſtandes oder des Thäters bei nicht peinlich zu beſtrafenden Verbrechen ankommt; derſelbe läßt auch den Indizienbeweis zur Erhebung derjenigen Wahrſcheinlichkeit, welche zur Erkennung der Tortur erforderlich war, alſo zur Erhebung eines direkten Beweismittels, des Geſtändniſſes, zu. Dagegen ſollen nach der Carolina Vermuthung und Anzeigen niemals einen zureichenden Beweis gegen den Urheber peinlich zu beſtrafender Verbrechen begründen.

Wenn nun die gemeinrechtliche Praxis und insbeſondere auch ein conſtanter Gerichtsgebrauch in Kurheſſen die Grundſätze des römiſchen Rechtes wieder anerkennt *), ſo darf doch dieſe Abweichung von einem völlig klaren deutſchen Geſetze nicht ſo ganz den Geiſt des letzteren verdrängen, daß der Richter ſich für berechtigt halten dürfte, in der Rechtſprechung auf künſtlichen Beweis ſeiner blos ſubjectiven oder moraliſchen Ueberzeugung, einem leicht täuſchenden Fürwahrhalten, zu folgen. Er iſt vielmehr verpflichtet, ſich ſtreng an die geſetzlichen Erforderniſſe künſtlicher Beweisführung zu halten, und das Reſultat der letzteren muß die richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeſchuldigten eben ſo feſt und zweifellos

---

*) Heffter, l. c. §. 647 not. 2 führt die Länder an, in welchen der volle Indizienbeweis als zureichend zur Beſtrafung anerkannt worden iſt.

begründet haben, als dieſes bei der Verurtheilung auf direkten Beweis der Fall iſt; es muß ſowohl die geſetzliche als richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeſchuldigten vorhanden ſein.

Es iſt gewiß nicht conſequent, wenn nach dem Gerichtsgebrauch in Kurheſſen auf blos künſtlichen Beweis keine Todesſtrafe erkannt wird; aber worin liegt der Grund einer ſolchen Inconſequenz? Offenbar in nichts anderem, als in dem eigenen Anerkenntniß der Richter, daß ihre Schlußfolgerungen, auch wenn ſie noch ſo bündig erſcheinen, doch fehlbar und trüglich bleiben, weil ſie menſchlichen Urſprungs und darum unvollkommen ſind.

Richtig bemerkt

Mittermaier, Lehre vom Beweiſe im Strafproceſſe S. 140, daß man bei dem künſtlichen Beweiſe erſt durch die leicht trüglichen Schlüſſe und durch die willkührliche Annahme eines inneren Zuſammenhanges mehrerer zufällig neben einander vorkommender Nebenumſtände eine Ueberzeugung erlange, während bei dem natürlichen Beweiſe, ſobald man keine Urſache habe, den Sinnen zu mißtrauen, worauf die Beobachtung des Ausſagenden ſich ſtützt, die durch dieſe Ausſagen bewieſene Thatſache auch unmittelbar dargethan werde.

Um ſo weniger darf daher die Gewißheit, welche der künſtliche Beweis ergeben ſoll, derjenigen, welche durch den natürlichen Beweis hervorgebracht wird, an innerer Vollkommenheit in irgend einer Weiſe nachſtehen. Ohne Zweifel aber iſt es eine der ſchwierigſten Aufgaben für die richterliche Reflexion, dabei überall ein gerechtes Gleichgewicht zu vermitteln.

Was das Nähere der Erforderniſſe des Anzeigenbeweiſes betrifft, welcher juriſtiſche Gewißheit begründen ſoll, ſo iſt man

a) darin völlig einverſtanden, daß eine jede Thatſache, die als Anzeige dienen ſoll, an ſich vollſtändig bewieſen ſein müſſe.

Die Richtigkeit dieſes Satzes ergiebt ſich ſelbſtſtändig ſchon allein aus der Natur der Sache, da die Thatſache der bedingende Vorderſatz iſt, von welcher als von einer ausgemachten auf die zu erweiſende Thatſache geſchloſſen werden ſoll.

Aber auch die Carolina — in den Art. 23 und 30 — verlangt vollſtändigen Beweis einer jeden genugſamen Anzeigung, indem ſie wiederholt ausdrücklich vorſchreibt, daß eine ſolche, ſowie der Argwohn oder Verdacht, zum allerwenigſten mit zwei unverwerflichen Zeugen bewieſen ſein müſſe, und eben dieſes iſt die Tendenz der c. 25. Cod. de probationibus, indem dieſelbe indicia indubitata als Erforderniß des künſtlichen Beweiſes vorausſetzt.

Hiermit ſtimmen auch die Strafrechtslehrer vollkommen überein.

Mittermaier, Beweislehre, S. 426 und 455.
Deſſen Strafverfahren B. II. S. 332.
Stübel, Thatbeſtand ꝛc. §. 250.
v. Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 451 a.
Martin, Lehrb. des Cr. Pr. §. 85.
Tittmann, Handb. III. S. 552.
Bauer, Lehrb. §. 169.
Müller, Lehrb. §. 130.

Es wird dieſes Erforderniß noch beſonders geſtützt

aa) auf c. 2 Cod. quorum appellationes non recipiuntur, 7, 65, wonach die Ueberweiſung durch argumenta der Ueberweiſung durch Geſtändniß oder Zeugen gleichgeſtellt wird, indem hiernach angenommen werden müſſe, daß argumenta nichts anderes, als rechtlich vollſtändig erwieſene Thatſachen bezeichnen könnten, und

bb) in Kurheſſen auf die peinliche Gerichts-Ordnung von 1748, Tit. 8, §. 1 und 2.

Der §. 1 ſchreibt vor, daß zur peinlichen Frage nur alsdann geſchritten werden ſolle, wenn ſolche ſchwere und klare Anzeigungen gegen den Angeſchuldigten vorhanden ſeien, daß ein vernünftiger und von allen Affekten freier Menſch bei ſich nicht anders glauben und ſchließen könne, als daß die Miſſethat von dem Inquiſiten wirklich verübt worden ſei.

Zugleich wird den Gerichten auf ihr Gewiſſen eingebunden, bei dieſer Sache von äußerſter Wichtigkeit mit großer Sorgfalt und Behutſamkeit zu verfahren.

Dagegen ſoll nach §. 2 die peinliche Frage nicht ſtatthaben, wenn der Angeſchuldigte der begangenen Uebelthat durch zwei unverwerfliche tüchtige und in Rechten beſtändige Zeugen, wider deren

Perſon und Ausſagen nichts Gründliches einzuwenden ſteht, überführt worden iſt.

Allerdings läßt ſich nun auch aus der römiſchen Geſetzesſtelle entnehmen, daß die argumenta ſo beſchaffen ſein ſollen, daß ſie die richterliche Ueberzeugung in eben dem Grade befeſtigen, als dieſes bei dem direkten Beweiſe durch Geſtändniß und Zeugen der Fall iſt. Daß eine ſolche Ueberzeugung aber nicht durch Schlußfolgerungen hervorgebracht werden kann, die auf ungewiſſen Thatſachen beruhen, das lehrt die geſunde Vernunſt.

Auch aus der P. G. O. von 1748, welche ein ehrendes Denkmal iſt, wie ſehr dem Geſetzgeber der höchſte Schutz der Unſchuld am Herzen gelegen hat, läßt ſich ſchließen, daß nur ſolche Anzeigen, die in faktiſcher Hinſicht vollſtändig bewieſen ſind, zur Grundlage juriſtiſcher Beweisführung dienen ſollen, denn das Geſetz redet von ſchweren und klaren Anzeigungen. Wenn aber die Exiſtenz einer Thatſache, von welcher auf die Exiſtenz einer anderen geſchloſſen werden ſoll, ſelbſt ungewiß iſt, dann kann das Reſultat der Schlußfolgerung ohne Zweifel nicht eine ſchwere und klare Anzeige ſein, welche gleichwohl der Geſetzgeber ſo deutlich verlangt. Es mag in einem ſolchen Falle der Erfahrungsſatz, wonach eine gewiſſe Urſache dieſe oder jene Wirkung hervorzubringen pflegt, an ſich vollkommen richtig ſein; es fehlt jedoch in concreto an der Gewißheit der bedingenden Urſache — der Thatſache nämlich, aus welcher auf eine andere unbekannte ein beweiſender Schluß gebildet werden ſoll, — und daß da, wo dieſes eintritt, ein vernünftiger und von allen Affekten freier Menſch bei ſich nicht anders ſollte glauben und ſchließen können, als daß die bedingte Wirkung — nämlich die unbekannte Thatſache — exiſtire, daran hat der Geſetzgeber ſelbſt gewiß am wenigſten gedacht, indem er die ausgelegte Beſtimmung ertheilte.

Es kommt hinzu, daß das Geſetz ſchon da, wo es blos auf die Anwendung eines Mittels zur Erforſchung der Wahrheit ankommt, klare und ſchwere Anzeigungen, und zwar ſolche erfordert, welche die volle richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeſchuldigten begründen. Um ſo weniger darf man ſich daher da, wo die Verurtheilung davon abhängig iſt, mit Anzeigen

begnügen, die in ihren faktiſchen Vorausſetzungen ungewiß, mithin nicht ſchlußfähig ſind.

Solche Anzeigen ſind daher niemals geeignet, eine die Verurtheilung rechtfertigende criminalrechtliche Gewißheit und juriſtiſche Evidenz zu vertreten und daß der Geſetzgeber dieſe als Bedingung der Verurtheilung überall verlange, hat derſelbe auch in dem §. 2 der P. G. O. von 1748 klar und deutlich ausgeſprochen.

Es entſteht jedoch die Frage, ob Anzeigen, welche thatſächlich nicht vollſtändig bewieſen ſind, darum allen Werth für die künſtliche Beweisführung verlieren?

In den poſitiven Geſetzen findet man keine Entſcheidung dieſer Frage, indem vielmehr dieſelben vollſtändigen Beweis der indicirenden Thatſache überall vorauszuſetzen ſcheinen.

Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 169.

bemerkt: „iſt entweder nur ein Theil der zur indicirenden Thatſache gehörigen Umſtände erwieſen, oder der Beweis derſelben intenſiv unvollſtändig, ſo wird deren Kraft nach Verhältniß des mangelnden Beweiſes gemindert.“

Hiermit ſcheint auch Müller, Lehrb. des Crim. Proc. S. 282 einverſtanden zu ſein, ſo wie Grolman, Grundſätze ꝛc. S. 647, jedoch mit der auch von Müller angeführten Beſchränkung, daß wenn für die Thatſache, aus welcher auf den Beweisſatz geſchloſſen werden ſoll, nur eine dringende Vermuthung begründet worden, alsdann die Verbindung zwiſchen ihr und dem Beweisſatze als eine unzertrennliche — abſolut nothwendige — erſcheinen müſſe.

Man kann zugeben, daß in ſolchen Fällen, von welchen die der letzten Art überhaupt nur ſelten vorkommen mögen, eine ſogar vollſtändige, moraliſche Ueberzeugung erbracht werden kann. Aber dieſe iſt es ja eben, welche von dem Gebiete der juriſtiſchen Beweisführung gänzlich ausgeſchloſſen bleiben muß, wenn nicht bei der großen Verſchiedenheit ſubjektiver Zugänglichkeit für das, was als moraliſche Ueberzeugung erſcheint, und bei dem Mangel des Feſthaltens poſitiver Regeln für die Begründung einer juriſtiſchen Ueberzeugung des Richters in „Sachen von ſo äußerſter Wichtigkeit“ dem Rechte entſchiedene Gefahr drohen ſoll.

Wenn z. B. zehn Zeugen bekunden ſollten, ſie glaubten den Angeſchuldigten zur Zeit und am Orte der That geſehen zu haben, oder: ſie hätten in deſſen Beſitz eine Sache bemerkt, welche der dem Beſtohlenen entwendeten ähnlich ſei, ſo kann man doch mit dem, was damit für die juriſtiſche Ueberzeugung gewonnen wird, auch nicht einen geringen Theil eines ſonſt unvollſtändigen Beweiſes in der Art ergänzen, daß davon die Verurtheilung abhängig gemacht würde, und eben ſo wenig auf eine, gleichviel wie große, Anzahl ſolcher Anzeigen überhaupt ein Straferkenntniß bauen, weil den Schlüſſen, welche als die Grundlage des letzteren dienen müßten, ein weſentliches Erforderniß ihrer logiſchen Richtigkeit, nämlich der Beweis des Vorderſatzes abgehen würde, ohne welchen ein beweisfähiger Schluß nicht gezogen werden kann.

Die gegentheilige Anſicht ſcheint auch dem allgemeinen Rechtsgrundſatz zu widerſprechen, wonach im Zweifel für die Nichtexiſtenz einer dem Angeſchuldigten nachtheiligen Thatſache vermuthet werden ſoll.

Damit kann man jedoch Anzeigen, welche in ihren thatſächlichen Prämiſſen ungewiß ſind, nicht allen Werth in der Beweisführung abſprechen, da ſie vielmehr geeignet ſind, die Richtigkeit eines ſchon vorhandenen vollſtändigen Beweisreſultates nur um ſo ſicherer zu erklären, und die richterliche Ueberzeugung zu befeſtigen; man kann nur behaupten, daß ſolchen Anzeigen rechtlich keine ſelbſtſtändige Beweiskraft zugeſtanden werden darf.

In Anerkennung dieſer Grundſätze hat das Oberappellationsgericht in mehreren Erkenntniſſen ausgeſprochen, daß, wenn auch aus unvollſtändig dargethanen Indizien allein niemals ein voller Schuldbeweis gefolgert werden könne, ſo ſchließe dieſes doch nicht aus, denſelben in Verbindung mit anderen direkten oder indirekten zuverläſſigen Beweisgründen nach Maßgabe ihrer faktiſchen Wahrſcheinlichkeit einigen Werth als Unterſtützung und Ergänzung der ſonſtigen Beweisführung beizulegen *).

---

*) Urtheile vom 20. Febr. 1832 (B. 20) vom 7. December 1833 (S. 201) vom 12. April 1836 (R. 125) vom 17. Okt. 1845 (J. 42.)

Anders verhält es ſich mit den natürlichen, eine unmittelbare Erkenntnißquelle darbietenden Beweismitteln, z. B. Zeugen, welche an einem Mangel ihrer Glaubwürdigkeit leiden, da ein ſolcher Mangel nicht die Exiſtenz, ſondern nur die Zuverläſſigkeit der Erkenntnißquelle berührt und verhältnißmäßig ſchwächt.

Sodann muß

b) eine Mehrheit bündiger Anzeigen vorhanden ſein.

Das Verhältniß dieſer Mehrheit läßt ſich in abstracto nicht beſtimmen, da vielmehr daſſelbe in concreto von der intenſiven Beweiskraft einer jeden Anzeige für ſich betrachtet, abhängt.

In dem Art. 30, wo von der halben Beweiſung die Rede iſt, wird dieſe als vorhanden angenommen, wenn ein vorwurfsfreier Zeuge die Miſſethat in der Hauptſache gründlich bekundet, und ſodann auch der Ausſage eines ſolchen Zeugen die Beweiskraft einer redlichen Anzeigung beigelegt.

Wenn nun gleich dieſe geſetzlichen Vorſchriften zunächſt nur die Anwendung der Folter betreffen, ſo läßt ſich doch aus denſelben auch im Allgemeinen die Abſicht des Geſetzes erkennen, daß die redliche Anzeige einen halben Beweis begründen, und dieſem in ſoweit gleich ſtehen ſoll.

Man könnte aus dieſem Reſultate nun den Rechtsſatz ableiten, daß zwei redliche Anzeigen, zumal wenn ſich mit denſelben auch noch Vermuthungen in dem obigen Sinne vereinigen, genügen, den Urheber eines Verbrechens für künſtlich überwieſen zu halten; es hängt indeſſen bei dem Indizienbeweiſe Alles zu ſehr von der Beſchaffenheit des concreten Falles ab, als daß ſich eine derartige beſtimmte Regel aufſtellen ließe.

cf. **Weber**, praktiſche Bemerkungen in Bezug auf den künſtlichen Beweis im neuen Archive des Cr. R. Jahrgang 1838, Abhandl. VIII. S. 200.

Ferner beſtimmt der Art. 27, daß, wenn mehrere ſolcher Umſtände, die, jeder für ſich, zur peinlichen Frage nicht hinreichen, alſo keine genugſame redliche Anzeige bilden, in einer Perſon zuſammentreffen, es von dem richterlichen Ermeſſen abhängen ſolle,

ob in einem Zuſammentreffen der Beweis einer redlichen, zur peinlichen Frage genugſame Anzeige enthalten ſei.

Hieraus darf man aber weiter folgern, daß auch durch die Combination ſolcher Anzeigen, die an ſich keine redliche oder genugſame ſind, die mithin keinen unmittelbaren und wirklichen Cauſalzuſammenhang der That mit einem beſtimmten Thäter verrathen, dennoch, nach Beſchaffenheit der indicirenden Umſtände, ein vollſtändiger Ueberführungsbeweis gewonnen werden kann.

Es iſt jedoch von ſelbſt klar, daß dieſe Regel die höchſte Vorſicht und Behutſamkeit in der Anwendung erfordert, da, wie

Mittermaier, Beweislehre, S. 416,

richtig bemerkt, man leicht fühlt, wie ſchwach und entfernt die mittelbaren Anzeigen ſind, weil hier nur eine Kette willkührlicher Annahmen zum Grunde liegt.

Ein öſtereichiſches Geſetz vom 6. Julius 1833 beſtimmt, daß drei Anzeigungen im engeren Sinne zur Ueberweiſung nothwendig ſeien, ausnahmsweiſe jedoch deren zwei genügen ſollen, wenn entweder der Angeſchuldigte ein beſonderes Intereſſe an der Verübung des Verbrechens hat, oder wenn das Gegentheil deſſen, was der Angeſchuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigen vorgebracht hat, rechtlich bewieſen iſt, wenn alſo zu zwei Anzeigen noch eine Vermuthung tritt.

Als mehrere Anzeigen ſollen jedoch nach dem erwähnten Geſetze nur diejenigen angeſehen werden, die auf an ſich verſchiedenen Umſtänden beruhen und daher kann ein einzelner Thatumſtand — lehrt Mittermaier Beweislehre S. 432, 433 — immer nur einmal in Anſchlag gebracht werden, und nicht etwa wegen mehrfacher Auffaſſung unter verſchiedenen Geſichtspunkten mehrere Anzeigen bilden.

Die Richtigkeit und praktiſche Bedeutung dieſer Regel iſt von ſelbſt einleuchtend.

Müller, Lehrb. des Cr. Pr. §. 131. Not. 7.
Stübel, Crim. Verfahren II., §. 964.

Daß der künſtliche Ueberführungsbeweis mehrere bündige Anzeigen vorausſetze, wird auch allgemein in der Theorie und Praxis angenommen.

Pfeiffer, praktiſche Ausführungen, II. Nr. 15.
Bauer a. a. O. §. 172.
Müller a. a. O. §. 131.
Mittermaier, Beweislehre, S. 432 und 455.
Martin a. a. O. §. 85.

Dieſe Regel leidet jedoch alsdann eine Ausnahme, wenn zwiſchen der erwieſenen indicirenden und indicirten Thatſache nach der allgemeinen Erfahrung eine ſo nothwendige Verbindung beſteht, daß von dem Daſein jener auf die Exiſtenz dieſer abſolut geſchloſſen werden muß.

Vergl. **Müller** und **Bauer** a. a. O.
Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 448.

So kann z. B., wie Bauer erläutert, durch den Beweis des alibi die Unſchuld eines Angeklagten, und durch einjährige Abweſenheit des Mannes von der Ehefrau gegen dieſe der Ehebruch vollſtändig künſtlich bewieſen werden.

Hiernächſt müſſen die Anzeigen

c) mit dem Beweisgegenſtande in einer ſpeciellen Cauſalverbindung ſtehen, und einen ſo deutlichen Zuſammenhang der That mit dem Angeſchuldigten offenbaren, daß nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge auf jenen, als den Thäter, mit Nothwendigkeit geſchloſſen werden muß.

Die Cauſalverbindung braucht jedoch keineswegs eine abſolute zu ſein; es iſt nicht nöthig, daß das Gegentheil als möglich ſich nicht denken laſſe, — nicht, weil ſonſt ſchon jede einzelne Anzeige einen vollſtändigen Beweis gewähren müßte, ſondern darum, weil Schlüſſe, wenn der Erfahrungsſatz kein abſolut zuverläſſiger iſt, ihrer Natur nach keine Gewißheit geben, deren Gegentheil ſich nicht als möglich denken ließe; es genügt vielmehr, daß kein vernünftiger Grund das Gegentheil für wahr zu halten, vorhanden ſei.

Pfeiffer a. a. O. S. 434.
Bauer a. a. O. §. 172 D.
Müller a. a. O. §. 131.

Mittermaier, Beweislehre, S. 456 u. 439, Strafverfahren II., S. 360, drückt das erwähnte Erforderniß in den Worten aus:

die Harmonie aller gegen den Angeſchuldigten vorhandenen Indicien muß eine ſolche ſein, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Ereigniſſe man die Gewißheit, daß der Inculpat das Verbrechen verübt habe, annehmen muß, wenn man nicht zur Annahme außerordentlicher, auf die Verhandlungen nicht geſtützter Umſtände ſeine Zuflucht nehmen will, um das Daſein der Indicien zu erklären.
und das öſterreichiſche Geſetz, vom 6. Julius 1833 beſtimmt:

„bei der Verbindung der gegen den Beſchuldigten erhobenen Anzeigen, Umſtände und Verhältniſſe muß ſich eine ſo nahe und deutliche Beziehung der That gegen die Perſon des Beſchuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereigniſſe nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer, als der Beſchuldigte die That begangen.“

Endlich dürfen

d) durch die Unterſuchung ſich keine erheblichen Gegenanzeigen, d. h. keine poſitiven Gründe auch nur als wahrſcheinlich herausſtellen, durch welche der Zuſammenhang der die Anzeigen bildenden Thatſachen mit der That zu Gunſten der angeſchuldigten Perſon gerechtfertigt oder aufgehoben wird.

Pfeiffer a. a. O. 437.
Mittermaier, Beweislehre S. 456.
Müller a. a. O. S. 281.
Bauer a. a. O. 288.

Insbeſondere bemerkt Müller a. a. O.; es dürfe auch nicht einmal eine einzige Gegenanzeige wahrſcheinlich gemacht ſein, welche eine andere Erklärungsweiſe der Anzeigen zulaſſe, denn liege auch nur ein einziges beſtimmtes Gegenindicium vor, ſo laſſe ſich vor deſſen Beſeitigung von keinem vollſtändigen Indizienbeweiſe reden.

Eben ſo lehrt Kleinſchrod im neuen Archive des Cr. R. B. 7, S. 218, 219. „Es verſteht ſich von ſelbſt, daß aus Indicien kein voller Beweis abgeleitet werden kann, wenn ſie unter ſich in Widerſpruch ſind, oder durch Gegenindicien geſchwächt oder entkräftet werden. Wenn auch dieſer Widerſpruch oder dieſes Gegenindicium nur ein oder das andere Indicium trifft, ſo wird die Sache ſchon bedenklich, ſo kann man in einer ſo ſchwierigen Lehre,

als der Beweis durch Indicien iſt, keinen vollſtändigen Beweis mehr annehmen, da dieſer nur bei der höchſten Vorſicht und nur bei der Uebereinſtimmung aller Umſtände behauptet werden kann.“

Hiermit ſtimmt auch der §. 8 der öſterreichſchen Verordnung vom 6. Julius 1833 überein, der es dem Richter zur beſonderen Pflicht macht, alle Verhältniſſe, welche für die Schuldloſigkeit des Angeklagten ſprechen, ſorgfältig zu prüfen.

Unter Vorausſetzung der erörterten Erforderniſſe verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß die Entſcheidung ſowohl der Frage: ob aus den ermittelten Thatſachen eine nahe oder eine blos entfernte Anzeige entſtehe, als auch darüber: ob aus dem Zuſammentreffen der Anzeigen ſich ein vollſtändiger Ueberführungsbeweis ergebe, lediglich dem richterlichen Ermeſſen anheim falle, da über die intenſive Kraft der Beweismittel nur allein der Richter zu urtheilen hat, und die Entſcheidung der quaestio facti Sache ſeines Ermeſſens iſt.

l. 1 §. 4 D. ad. S. C. Turpillianum, 48, 16.

l. 15 pr. D. ad municipalem, 50. 1.

l. 3 D. de testibus, 22, 5.

Bei der Prüfung des Werthes der Anzeigen und des aus denſelben abzuleitenden Beweiſes laſſen ſich jedoch

e) noch einige allgemeine Regeln aufſtellen, die als Leitfaden das richterliche Urtheil führen müſſen.

aa) Jede Anzeige beruht auf einem Erfahrungsſatze. Je zuverläſſiger daher dieſer letztere iſt, je weniger und ſeltener ſeine Richtigkeit eine Ausnahme leidet, deſto mehr Kraft wird auch die von ihm abhängige Anzeige gewinnen. Es folgt dieſes aus dem Geſetze des Cauſalzuſammenhanges, aus dem Geſetze, nach welchem das Bedingte im Verhältniß zu ſeiner Bedingung ſteht. Schlüſſe, welche auf phyſiſchen Geſetzen beruhen, ſind daher ſicherer und zuverläſſiger, als diejenigen, welche ſich aus pſychologiſchen Erſcheinungen ergeben. Denn wir können nicht erwarten — bemerkt Mittermaier Beweislehre S. 427. — Strafverfahren S. 341, — daß wir die menſchlichen Handlungen auf abſolut beſtimmte Geſetze zurückführen können, weil wir überall die höchſte Verſchiedenheit der Individualität der Menſchen berückſichtigen und auf

den Einfluß von oft tief verborgen liegenden Urſachen rechnen müſſen, welche eine beſtimmte Erſcheinung erklären.

Bei Indizien, welchen Geſetze der moraliſchen Natur zum Grunde liegen, iſt es daher von beſonderer Wichtigkeit, daß der Richter ſich völlig in die Perſönlichkeit des Angeſchuldigten verſetze und vom Standpunkte deſſelben urtheile, — eine Regel, welche nicht genug zu empfehlen iſt.

Mittermaier, Strafverfahren II. S. 329.

bb) Je näher, unmittelbarer und nothwendiger der Zuſammenhang der Anzeige mit der That ſich darſtellt, und je beſtimmter dieſelbe ausſchließend auf die angeſchuldigte Perſon ſich bezieht, deſto größer iſt ihre Stärke.

Daher ſind u. a. die gleichzeitigen Anzeigen ſtärker und einflußreicher, als die vorhergehenden und nachfolgenden.

Mittermaier, Handb. des peinl. Proc. S. 481 u. 483,
Tittmann, Strafrechtswiſſenſchaft §. 867,
Müller, a. a. O. S. 280.

cc) Je mehr Anzeigen vorhanden ſind, die auf verſchiedenen Wegen zu demſelben Ergebniß führen, und je inniger die Uebereinſtimmung und Verkettung derſelben iſt, je mehr ſie in einander greifen und ſich näher erläutern und ergänzen, deſto höher ſteigt der Verdacht. Sind mehrere Anzeigen vorhanden, ſo wird das Ergebniß der einen durch das der anderen gleichſam unterſtützt und ſo die Richtigkeit der Schlüſſe gezeigt.

Aber wir beſtimmen uns erſt dann zu einem Urrheile — lehrt Mittermaier, Beweislehre S. 438 —, wenn wir den ſorgfältigſten Verſuch gemacht haben, auch eine andere unverdächtige Erklärungsweiſe herbeizuführen, indem wir gewiſſenhaft jede Spur verfolgen, die der Angeſchuldigte zu ſeiner Vertheidigung angiebt, zugleich aber auch mit höchſter Sorgfalt im Intereſſe der höchſten materiellen Wahrheit jede Möglichkeit aufſuchen, die zur Rechtfertigung des Angeſchuldigten dienen könnte.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt hierbei

dd) die Prüfung, ob dem Angeſchuldigten nach ſeiner Individualität, nach ſeiner moraliſchen Eigenthümlichkeit und dem bis-

herigen Lebenswandel die angeſchuldigte That auch zugetraut werden kann.

Das Reſultat dieſer Prüfung wird den Richter in den Stand ſetzen, über die innere Glaubwürdigkeit des Verdachtes, dem auch der Unſchuldigſte ausgeſetzt iſt, mit um ſo größerer Sicherheit zu urtheilen.

Darum legt auch die Carolina gerade in der Lehre von den Indizien darauf, ob man ſich der That zu dem Angeſchuldigten verſehen könne, ein ganz beſonderes Gewicht

Art. 25, 26, 31, 37,

und von eben dieſer Anſicht geht der §. 6 des öſterreichiſchen Geſetzes vom 6. Julius 1833 aus.

Mit Recht bemerkt Kleinſchrod a. a. O. S. 220: alle Indizien müſſen auf die perſönlichen Verhältniſſe des Beſchuldigten paſſen.

Daß

ee) eine offenbar lügenhafte Verantwortung den Verdacht gegen den Angeſchuldigten verſtärke, und die Beweiskraft der Indizien hebe, wird allgemein anerkannt, und die mehrerwähnte öſterreichiſche Verordnung ſchreibt ſolches in dem §. 8 ausdrücklich vor. Aber nicht mit Unrecht macht Mittermaier — Beweislehre S. 420 und 430 — auch darauf aufmerkſam; es könne dennoch ſein, daß der Angeſchuldigte das Verbrechen nicht verübt habe, ungeachtet er gelogen, weil manche Leute, um ſich zu vertheidigen, wenn ſie Wahrheit nicht ſagen wollen, um dem Verdacht zu entgehen, eine Lüge ſagen.

In dem gemeinen Leben kommt dieſes ſogar häufig vor, und daß auch Unſchuldige, weil ſie verdächtig zu werden befürchten, den wahren Zuſtand der Sache verändern, iſt dem Unterſuchungsrichter keine ganz ſeltene Erfahrung. Wenn eine Thatſache erwieſen vorliegt, wodurch eine Perſon in einen ſolchen phyſiſchen Zuſammenhang mit dem Verbrechen geſetzt wird, daß ſie über dieſes Aufſchlüſſe geben kann, ſolches aber dennoch unterläßt, ſo wird dadurch ohne Zweifel Verdacht begründet. Stellt ſich hingegen nur ein ſolcher Zuſammenhang heraus, nach welchem einer gewiſſen Perſon die

That mehr als einer anderen zugetraut werden kann, ſo iſt die Unterlaſſung der Rechtfertigung ohne verdächtigenden Einfluß.

Mittermaier, a. a. O. S. 415, 416.

Wenn es endlich

ff) bei der Operation, durch welche man Schlüſſe bildet, auf die Regeln der Logik und auf die Geſetze des vernünftigen Denkens ankommt, ſo wird ſich der urtheilende Richter hauptſächlich auch zu hüten haben, daß er keine Sprünge in ſeinen Schlüſſen mache, oder zu viel daraus ſchließe.

Mittermaier, a. a. O. S. 429.

Der Vorwurf, hiergegen verſtoßen zu haben, würde aber z. B. den Richter treffen, welcher, indem er aus dem erwieſenen Umgang des Angeſchuldigten mit Verbrechern, oder aus dem Umſtande, daß derſelbe von dem Orte, wo ein Verbrechen verübt wurde, entflohen iſt, eine Schuldanzeige gegen den Angeſchuldigten ableiten will, hierbei vorausſetzt, daß dieſer die Verbrecher als ſolche auch gekannt habe, und daß derſelbe entflohen ſei, weil er das Verbrechen verübte.

Wenn ſodann hin und wieder behauptet wird, daß die Beweiſe der verſchiedenen Indizien nicht durch die nämlichen Zeugen geliefert ſein dürften, und eben dieſe Lehre auch

Mittermaier Strafverfahren II. S. 360,

aufſtellt, weil ſonſt zu befürchten wäre, daß Zeugen in böſer Abſicht Thatſachen ausſagen, welche den Inculpaten anſchuldigen, ſo wird man dieſer Anſicht nicht beiſtimmen können, weil es an einem rechtlichen oder ſonſt vernünftigen Grunde fehlt, einem Zeugen darum zu mißtrauen, weil er über verſchiedene Thatumſtände ausſagt, welche, jeder für ſich beſonders, den Angeſchuldigten beſchweren.

Eben ſo verhält es ſich mit der mitunter aufgeſtellten Behauptung, daß das Reſultat des Indizienbeweiſes, aus welchem die Schuld eines Angeklagten gefolgert werden ſolle, ein ſolches ſein müſſe, daß daſſelbe gar keine andere nach Vernunft und Erfahrung als möglich ſich darſtellende Erklärung zulaſſe.

Dieſer Satz erſcheint unrichtig, nicht, weil ſonſt ſchon jede einzelne Anzeige einen vollſtändigen Beweis gewähren müßte, ſondern darum, weil Schlüſſe, wenn der Erfahrungsſatz kein abſolut

zuverläſſiger iſt, ihrer Natur nach keine Gewißheit geben, deren Gegentheil ſich nicht als möglich denken läßt.

Das Oberappellationsgericht erkannte hierauf am 8. Oktober 1836:

„in Erwägung,

daß es, ſoviel zunächſt den Thatbeſtand des vom Obergerichte dem Angeſchuldigten zugerechneten Verbrechens betrifft, ſowohl auf deſſen Eingeſtändniß, als auf der eidlichen Ausſage mehrerer Zeugen beruht, daß Vieth am 28. April 1831, an welchem Tage ſeine Leiche aufgefunden wurde, noch gelebt habe,

und die ſchon an und für ſich zu vermuthende Fortdauer des Lebens bis zu dem Zeitpunkte, wo ihm die an ſeinem Körper wahrgenommenen Verletzungen zugefügt wurden, durch das Gutachten der Gerichtsärzte vollkommen beſtätigt wird,

daß ferner in dieſem Gutachten der Tod des Vieth als eine unausbleibliche Folge der Verletzungen des Halſes und der Blutextravaſate in der Schädelhöhle dargeſtellt, auch mit überzeugenden Gründen dargethan wird, daß Vieth ſich die Wunden nicht ſelbſt habe zufügen können, ſolche vielmehr von fremder Hand herrühren,

daß zu den hiernach vorliegenden Merkmalen der Tödtung auch die Merkmale einer ſtattgehabten Beraubung hinzutreten, indem es nach den betreffenden (oben angeführten) Zeugenausſagen feſtſteht, daß Vieth an dem Tage, an welchem er getödtet wurde, Geld und eine Tabakspfeife beſeſſen hat, dieſe Gegenſtände aber bei der Leiche nicht gefunden worden ſind *),

---

*) Die Wahrnehmung der Zeugen iſt zwar nicht gleichzeitig geſchehen, und daher eine singularitas testium vorhanden; die letztere iſt jedoch keine obstativa, ſondern eine diversicativa — auf Eins zurückführende — und cumulativa — über verſchiedene, jedoch analoge Thatſachen. — Unter dieſen Umſtänden begründen aber Zeugenausſagen, zumalen, wenn ſie mit anderen Umſtänden zuſammentreffen und beſtätigt werden, einen vollſtändigen Beweis

Heffter, Lehrb. des Cr. R. §. 622.
Leyſſer, medit. ad Pand. sp. 473. med. 7.
Pfeiffer, prakt. Ausführungen II. S. 453.

und die Annahme einer Beraubung durch den Umſtand weſentlich unterſtützt wird, daß bei der gerichtlichen Aufhebung des Leichnams der Hoſenträger des Getödteten an der rechten vorderen Seite aufgeknöpft, der rechte Knopf am Hoſenlatze geöffnet, die Uhrtaſche zerriſſen und umgekehrt, auch die innere Seite des Hoſenlatzes mit Blut befleckt gefunden worden iſt,

welche Erſcheinungen mit hoher Wahrſcheinlichkeit darauf hindeuten, theils, daß der Getödtete ſein Geld in der Uhrtaſche getragen und der Thäter, als er ſich des Geldes bemächtigt, die Kleidung deſſelben in dieſen Zuſtand verſetzt habe, theils, daß die Beraubung der Tödtung nachgefolgt ſei *),

---

*) Die Carolina bezeichnet mehrere Umſtände, welche nach beſtimmter Vorſchrift als nahe und andere, welche als entferntere Anzeigen gelten ſollen. Zu den erſteren gehört u. a. bei dem Raubmorde der Beſitz von Sachen, welche der Ermordete erweislich bei ſich hatte, und deren rechtlichen Erwerb der Beſitzer nicht im Geringſten wahrſcheinlich machen kann,

Art. 33 und 38.

Zu den entfernteren Anzeigen dagegen zählt dieſelbe, im Art. 25, inſoweit es vorliegend darauf ankommt, namentlich

1) wenn die angeſchuldigte Perſon an Orten geſehen wurde, wo die Begehung der angeſchuldigten That erwartet werden konnte,

2) wenn dieſelbe in Geſtalt, Kleidung ꝛc. demjenigen gleich zu ſtehen ſcheint, welchen man auf dem Wege nach dem Orte der That oder von dieſem geſehen hat

3) ein beſonderes Intereſſe an der Begehung der That, namentlich die Erwartung von Nutzen, den der Angeſchuldigte ſich verſprechen durfte, und

4) Entfernung des Angeſchuldigten unter Umſtänden, nach welchen dieſe als Einwirkung des böſen Gewiſſens betrachtet werden kann.

Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch, welches bei jedem Ueberführungsbeweiſe durch Anzeigen Gewißheit des objektiven Thatbeſtandes vorausſetzt, und erfordert, daß die Anzeigen mit dem Beweisgegenſtande in einer ſpeciellen Verbindung ſtehen und einen ſo deutlichen Zuſammenhang der That mit dem Angeſchuldigten offenbaren, daß nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge auf jenen, als den Thäter mit Nothwendigkeit geſchloſſen werden muß, verordnet u. a. daß bei Verbrechen, welche ſich auf Tödtung beziehen, aus der Unterſuchung deutlich erhellen müſſe, daß der Angeſchuldigte den Tod des Getödteten zur Erreichung eigennütziger Abſichten, oder zur Entfernung irgend eines Hinderniſſes gewünſcht habe. Daſſelbe ſtellt ſodann ſieben Umſtände, namentlich,

1) daß der Beſchuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit,

daß es ſodann in Anſehung der weiteren Frage, ob Angeſchuldigter für den Urheber dieſes Verbrechens zu halten ſei? zwar an directen Beweismitteln gänzlich fehlt, jedoch folgende, theils nahe, theils entfernte Anzeigen auf die Schuld deſſelben hinweiſen:

I.

Angeſchuldigter hatte einen mächtig wirkenden Anreiz zur That, weil er

1) zu der Zeit, als Vieth getödtet wurde, faſt gänzlich von Gelde entblößt war,

2) keine Ausſicht hatte, ſich auf rechtmäßige Art Geld zu verſchaffen,

3) gleichwohl damals einer namhaften Summe Geldes dringend bedurfte und

4) Kenntniß davon hatte, daß Vieth ſich im Beſitze von Geld befinde.

Zu 1. Daß er die nach der Rückkehr von ſeiner am 27. April 1831 angetretenen Reiſe an die Beckerſche Ehefrau abgelieferten 14 Thlr. 11 Alb. bei Antretung der Reiſe nicht beſeſſen habe, geht aus den folgenden faktiſchen Momenten auf das unzweideutigſte hervor:

---

verübt wurde, geſehen worden ſei, und keine rechtfertigende Veranlaſſung mit Wahrſcheinlichkeit angeben könne,

2) daß etwas bei ihm gefunden worden ſei, was der Getödtete zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bei ſich hatte, u. ſ. w.

zuſammen und beſtimmt, daß wenigſtens zwei dieſer Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen müſſen, ſetzt aber zugleich feſt:

„wenn das Widerſpiel deſſen, was der Beſchuldigte zu ſeiner Verantwortung über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewieſen, folglich ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt, dann kann auch einer der bemerkten Umſtände zur Ueberweiſung hinreichen.“ (§. 412.)

Daſſelbe Geſetzbuch beſtimmt, daß als nähere — im Gegenſatz zu den entfernteren — Anzeigen gelten ſolle, und zwar als gemeinſchaftliche nähere,

1) wenn der Beſchuldigte durch falſche Vorſpiegelungen ſich aus dem Verdachte zu ziehen geſucht, oder

2) Gegenſtände, welche von dem Verbrechen herrühren, beſeſſen habe,

dagegen als beſondere bei Verbrechen aus Gewinnſucht

3) wenn der Angeſchuldigte viele Geldſorten, wie die geſtohlenen oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgegeben hat.

a) Er iſt in der erklärten Abſicht von Rothenditmold weggegangen, um das zu ſeiner Niederlaſſung daſelbſt erforderliche Geld in ſeiner Heimath zu holen.

b) Dieſelbe Abſicht hat er auch den in Obervellmar cantonnirenden Soldaten zu erkennen gegeben, und dabei geäußert, daß er kein Geld mehr habe. Die von ihm angegebenen Gründe, weshalb er ſowohl ſeinen Hausgenoſſen, als den Soldaten gegenüber ſeinen angeblichen Geldbeſitz verleugnet haben will, verlieren alle Wahrſcheinlichkeit dadurch, daß er

c) auch in dem Wirthshauſe zu Weſtuffeln, wo jene Gründe ihn nicht beſtimmen konnten, geäußert hat, daß er nur noch wenige Groſchen beſitze.

d) Die in Rothenditmold ſowohl, als in Obervellmar und Weſtuffeln auf der Hinreiſe beobachtete Zurückhaltung über ſeinen angeblichen Geldbeſitz wird um ſo befremdender, je mittheilender er darüber geworden iſt, als er auf ſeiner Rückreiſe wieder mit den Soldaten in Obervellmar zuſammentraf. Er hat damals nicht blos mit ſeinem Geldbeſitz groß gethan und ſeine Freude darüber an den Tag gelegt, ſondern auch das Geld gezählt, und in der Unterſuchung dieſes Benehmen, woraus auf einen erſt kürzlich ſtatt gehabten Erwerb des Geldes zu ſchließen iſt, theils durch unbefriedigende, theils durch mit einander in Widerſpruch ſtehende Gründe zu erklären verſucht.

e) Bei ſeiner Zurückkunft hat er den Beckerſchen Eheleuten und deren Tochter geſagt, daß er das Geld mitgebracht habe. Um dieſe Aeußerung mit ſeiner in der Unterſuchung vorgebrachten Behauptung, daß er das Geld ſchon früher beſeſſen, in Einklang zu bringen, gibt er zwar vor, daß er das Geld im Stroh ſeines Bettes verborgen gehalten habe; dieſes Vorgeben iſt indeſſen abgeſehen davon, daß es an einem vernünftigen Grunde zu einem ſolchen Verſtecken gänzlich fehlte, dadurch für völlig widerlegt zu halten, daß nach den eidlichen Ausſagen der Anna Martha und der Eliſabeth Becker dieſe das Bett des Angeſchuldigten gemacht, dabei immer das Stroh ſorgfältig aufgeſchüttelt, jedoch das angeblich verſteckt geweſene Geld nicht wahrgenommen haben.

f) Angeſchuldigter hat, um die Koſten ſeines Aufnahmereſcrip-

tes als Kurheſſiſcher Unterthan zu bezahlen, geſtändigermaßen im Frühjahr 1831 bei ſeinem Bruder Heinrich Schlot ein Darlehn von 3 Thlrn. 25 Alb. aufgenommen, wozu er keine Veranlaſſung gehabt hätte, wenn er im Stande geweſen wäre, dieſe Koſten aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Dieſes hat er in keiner Weiſe zu erläutern gewußt, indem er auf eine desfalls an ihn gerichtete Frage Anfangs erklärt, er habe kein Geld gehabt, weil er im Winter nichts verdiene, und auf den Vorhalt des in dieſer Antwort liegenden Widerſpruchs mit ſeiner Behauptung, daß er das von der Reiſe mitgebrachte Geld ſchon früher beſeſſen habe, ſich durch die Ausflucht zu helfen geſucht, daß er an das erwähnte Geld nicht gedacht habe. Dieſe Ausflucht iſt aber völlig ungenügend, um die Aufnahme eines Darlehns mit dem behaupteten Geldbeſitz in Einklang zu bringen, und um ſo unglaubwürdiger, je mühſamer er ſich das Geld nach ſeinen Angaben über deſſen Erwerb erſpart haben will.

Auch dieſen Erwerb hat er aber

g) ſchlechterdings nicht nachzuweiſen vermocht, ſeine deshalbigen Behauptungen ſind vielmehr durch die Ergebniſſe der Unterſuchung für völlig widerlegt zu halten.

Zu 2. Von ſeinem Taglohne, den er an die Becker'ſchen Eheleute für ſeinen Unterhalt in deren Hauſe abgeben mußte, konnte er ſich die zu Bezahlung des Einzuggeldes erforderliche Summe nicht erübrigen; von ſeinem in Armuth lebenden Vater hatte er keine Unterſtützung zu erwarten, und die Hoffnung, durch Vermittelung ſeines Bruders ein Darlehen zu erhalten, war ſo weit ausſehend, daß er unmöglich mit einiger Sicherheit ſich der Hoffnung hingeben konnte, auf dieſem Wege ſeiner Geldverlegenheit abzuhelfen.

Zu 3. Nachdem Angeſchuldigter behufs ſeiner Niederlaſſung zu Rothendittmold als kurheſſiſcher Unterthan aufgenommen war, hatte er 30 Thlr. Einzugsgeld an die Gemeinde, 7½ Thlr. an die Staatskaſſe und 11½ Alb. Rentereibeamten-Gebühr zu zahlen. Er wurde ſowohl von den Becker'ſchen Eheleuten und von deren Tochter, ſeiner Verlobten, als auch vom Ortsvorſtande wiederholt gedrängt, die Sache wegen des Einzugsgeldes ins Reine zu bringen, insbeſondere vom Vater ſeiner Verlobten mit dem Zuſatze, daß die Sache

ſo nicht länger Stand halte und vom Vorſteher Landgrebe mit der Drohung, daß er, wenn die Sache nicht in aller Kürze in's Reine komme, aus der Gemeinde gebracht werden ſolle, welche Drohung er um ſo mehr für ernſtlich gemeint halten mußte, da er ſchon früher einmal wegen unehelichen Zuſammenlebens mit der Eliſabeth Becker verhaſtet und in ſeine Heimath transportirt worden war. Er hatte daher, wenn er das Einzugsgeld nicht aufzubringen vermochte, die Trennung von ſeiner Verlobten und dem mit derſelben erzeugten Kinde zu erwarten, und mußte das unmittelbare Eintreten dieſer Folgen beſorgen, wenn er von ſeiner Reiſe, die er mit der erklärten Abſicht, das Geld in ſeiner Heimath holen zu wollen, angetreten hatte, mit leeren Händen zurückkam. Bei dem Antritt dieſer Reiſe befand er ſich daher allerdings in einer ſehr drückenden Geldverlegenheit.

Zu 4. Es beruht auf der durch die Ausſage des Zeugen Luther beſtätigten eigenen Angabe des Angeſchuldigten, daß Vieth als er im Wirthshauſe zu Weſtuffeln die Zeche bezahlt, einen Beutel hervorgeholt hat, in welchem dem Anſcheine nach auch große Geldſtücke geweſen ſind. Angeſchuldigter fügt hinzu, Vieth habe bei Bezahlung der Zeche ſo vor ſich hingeſchlagen mit den Worten: wenn dies all' ſei, ſo habe er deſſen noch mehr. Es iſt hiernach gewiß, daß er von dem Geldbeſitze Vieths Kenntniß hatte, und nicht unwahrſcheinlich, daß er bei der erwähnten Aeußerung des Letzteren die von demſelben beſeſſene Summe überſchätzt habe.

II.

Angeſchuldigter iſt geſtändig, an demſelben Tage, an welchem Vieth getödtet wurde, gemeinſchaftlich mit demſelben in der Richtung nach dem Orte zu, wo das Verbrechen begangen wurde, gereiſt zu ſein. Er behauptet zwar, daß Vieth, um ins Waldeckſche zu gehen, ſchon dieſſeits Obermeiſer ſich von ihm getrennt, er ſelbſt aber ſeine Reiſe nur bis kurz hinter Niederliſtingen fortgeſetzt habe, und dann zurückgekehrt ſei, ohne die preußiſche Grenze zu berühren; indeſſen wird die Unwahrheit dieſer Behauptung, und die Annahme, daß er bei dem auf preußiſchem Gebiete befindlichen

Anſageposten in Geſellſchaft des Vieth vorbeigekommen ſei, und in derſelben Stunde, wo Vieth getödtet wurde, ſich in der Nähe des Ortes, wo das Verbrechen begangen iſt, befunden habe, durch folgende, aus den Akten ſich ergebende, faktiſche Momente begründet.

1) Das Vorgeben des Angeſchuldigten, Vieth habe ihm geſagt, er wolle in's Waldeckſche gehen, muß deshalb für erdichtet gehalten werden, weil Letzterer, da er nicht allein mit dem Angeſchuldigten ſeiner Heimath zugereiſt, ſondern auch noch an demſelben Tage in der Nähe von Warburg todt gefunden worden iſt, jene Abſicht nicht gehabt haben kann,

2) der Straßenwärter Claus ſagt aus, daß am fraglichen Tage zwiſchen 3 und 4 Uhr Nachmittags, als er jenſeits Obermeiſer an der Chauſſee gearbeitet, zwei Männer an ihm vorbeigekommen und nach Warburg zu gegangen ſeien; die von ihm angegebenen Merkmale ſtimmen mit der Kleidung und dem äußeren Anſehen Vieths und des Angeſchuldigten überein. Noch mehr aber iſt dies der Fall

3) in Anſehung derjenigen Merkmale, welche Falke Neuwiehl in Beziehung auf zwei Männer angiebt, die ihm am 28. April 1831, Nachmittags nach 6 Uhr, als er von Warburg nach Oberliſtingen gegangen, in der Richtung nach Warburg zu begegnet ſeien. Bei der Gegenſtellung mit dem Angeſchuldigten ſpricht er die Ueberzeugung aus, daß derſelbe einer der von ihm erwähnten Reiſenden ſei, und giebt nur die Möglichkeit nach, daß eine ganz beſonders auffallende Aehnlichkeit ihn täuſche.

4) Nach der Ausſage des Grenzaufſehers Engel ſind am 28. April 1831 kurz nach 7 Uhr Abends zwei Reiſende bei dem an der Chauſſee befindlichen Hauſe des Anſagepoſtens vorbeigekommen, und haben daſelbſt erſt Bier und dann Branntwein verlangt; einer derſelben hat einen grauen Oberrock und Hut getragen, der andere iſt mit einem Kittel und einer Kappe bekleidet geweſen, hat ein pockennarbiges mageres Geſicht und blonde Haare gehabt. Auch dieſe Merkmale paſſen ganz vollkommen auf Vieth und den Angeſchuldigten, und die Ausſage dieſes Zeugen gewinnt dadurch noch an Erheblichkeit, daß er bei der Gegenſtellung mit dem Angeſchuldigten mit voller Ueberzeugung und ohne alle Beſchränkung verſichert, dieſer

Menſch ſei derjenige, welcher am 28. April 1831 mit einem Begleiter beim Anſageposten nach Bier und Branntwein gefragt habe.

5) Auch dem Einnehmer Blotho ſind an demſelben Tage einige Minuten nach 7 Uhr Abends etwa 200 Schritte jenſeits des Anſagepoſtens zwei nach Warburg zu gehende Männer begegnet, deren Kleidung er völlig übereintreffend mit der Kleidung Vieths und des Angeſchuldigten beſchreibt. Bei der Gegenſtellung erkennt er die Größe und Statur des Letzteren für die nämliche an, wie er ſolche an dem mit einem Kittel bekleideten Reiſenden wahrgenommen habe.

6) Die Eliſabeth Oebecke ſagt aus: Am 28. April 1831, als ſie auf dem Herlingshäuſer Wege in der Richtung nach der Chauſſee zu gegangen, ſeien ihr in der erſten halben Stunde nach 7 Uhr Abends der Knecht Dominicus Lohr und deſſen Bruder Bernhard Lohr, einen Miſtwagen fahrend, begegnet. Von Beiden wird dies mit dem Zuſatze beſtätigt, daß ſie der Oebecke etwa ¼ Stunde von dem Orte entfernt, wo nachher der Leichnam gefunden worden, begegnet ſeien. Nachdem ſie — fährt die Oebecke fort — noch etwa 10 Minuten nach dieſer Begegnung auf dem Herlingshäuſer Wege fortgegangen ſei, habe ſie den Leichnam mit friſch blutenden Wunden am Wege liegend gefunden. Als ſie hierüber beſtürzt nach der Chauſſee zu gelaufen, ſei ihr ein Menſch begegnet, der einen blauen Kittel und eine Kappe getragen, mittler Statur, mageren Geſichtes und etwas pockennarbig geweſen ſei. — Dieſem habe ſie ihre Wahrnehmung mitgetheilt und ihn erſucht, mit ihr über die Chauſſee nach Hauſe zu gehen; derſelbe habe ſie etwa zwanzig Schritte zurück begleitet, dann aber plötzlich geſagt, der Weg über die Chauſſee ſei ihm zu weit um, und ſei hierauf den Weg nach Warburg zu in der nämlichen Richtung, wo der Ermordete gelegen, zurückgegangen. Derſelbe habe ihr ſehr erhitzt und eilig zu ſein geſchienen. Während ſie nun über die Chauſſee nach Hauſe geeilt, habe die Kloſteruhr acht geſchlagen. — Außer dem in vorſtehenden Ausſagen enthaltenen mit der Kleidung und dem äußeren Anſehen des Angeſchuldigten übereinſtimmenden Merkmalen giebt die Zeugin bei ihrer Gegenſtellung mit Letzterem noch andere Merkmale an, welche eben ſo, wie jene, die Ue-

berzeugung in ihr begründeten, daß derſelbe der nämliche Menſch ſei, dem ſie damals begegnet. Für die richtige Wahrnehmung der Zeugin ſpricht überdem noch der bemerkenswerthe Umſtand, daß nach ihrer Angabe der Menſch, der ihr begegnet, krauſeres und dickeres Haar gehabt hat, als der Angeſchuldigte, und daß dieſer hat nachgeben müſſen, daß ihm erſt vor Kurzem das Haar geſchnitten ſei. Gleichwohl erklärt die Zeugin, daß ſie die Identität nicht mit voller Zuverläſſigkeit verſichern könne.

7) Nach vorſtehender Ausſage der Oebecke iſt anzunehmen, daß die Tödtung des Vieth in der erſten halben Stunde nach 7 Uhr Abends, jedenfalls in der Stunde zwiſchen 7 und 8 Uhr Abends verübt worden ſei. Mit dieſer Annahme ſtehen die von den übrigen vorerwähnten Zeugen angegebenen Raum- und Zeitverhältniſſe im vollkommenſten Einklange.

8) Angeſchuldigter iſt etwa um 5 Uhr Nachmittags durch Niederliſtingen gekommen und etwa um 9 Uhr Abends dahin zurückgekehrt. Gerade in dieſer Zwiſchenzeit iſt die Tödtung Vieths zur Ausführung gekommen; über ſeinen Aufenthalt in dieſer Zwiſchenzeit hat er aber ſich nicht auszuweiſen vermocht, vielmehr die widerſprechendſten und unglaubwürdigſten Angaben darüber gemacht. — (wie ſolche oben angegeben worden ſind.)

9) Niederliſtingen iſt zwei Stunden, der Platz, wo die Leiche dieſſeits Warburg gefunden wurde, ½ Stunde von Warburg, und jener Platz daher 1½ Stunde von Niederliſtingen entfernt. Die etwa vierſtündige Zwiſchenzeit von dem Abgange des Angeſchuldigten von Niederliſtingen an bis zu deſſen Zurückkunft dahin iſt daher vollkommen zureichend, um, ſelbſt mit Berückſichtigung des durch die Tödtung Vieths verurſachten Aufenthalts, den Hin- und Herweg zurückzulegen.

Durch die vorſtehend unter 1 bis 9 hervorgehobenen Momente wird zwar ein vollſtändiger directer Beweis nicht hergeſtellt; da es indeſſen keinem gegründeten Zweifel unterliegt, daß, wie das Verbrechen ſelbſt, eben ſo auch eine als Anzeige zu benutzende Thatſache auf künſtliche Weiſe bewieſen werden kann, die erwähnten Momente aber nicht blos unter ſich in einem ſehr engen Zuſammenhange ſtehen, ſondern auch auf die zu beweiſende Thatſache ganz

zweifellos hinweiſen, ſo iſt es dadurch für zureichend bewieſen anzunehmen, daß Angeſchuldigter am 28. April 1831 in Begleitung des Vieth bei dem preußiſchen Anſageposten vorbeigekommen und in der zutreffenden Zeit in der Nähe des Orts anweſend geweſen ſei, wo das Verbrechen begangen und die Leiche des Vieth gefunden wurde, welche Anweſenheit aber gerade durch den Umſtand, daß ſie vom Angeſchuldigten geleugnet wird, weſentlich dazu beiträgt, ihn der Begehung des Verbrechens zu verdächtigen.

III.

Angeſchuldigter hat ſich gerade zu der Zeit und an dem Orte, wo Vieth getödtet wurde, entſchloſſen, von der Reiſe in ſeine Heimath abzuſtehen und nach Rothendittmold zurückzukehren; er hat dieſen Entſchluß nicht allein plötzlich gefaßt, ſondern auch mit ſichtbarer Eile ausgeführt, indem er ſchon in derſelben Nacht wieder bei dem Wachtposten des in Obervellmar cantonirenden Militairs anlangte. Dieſes Benehmen iſt um ſo auffallender, wenn man erwägt,

1) daß er bei ſeiner Abreiſe von Rothendittmold nicht die Abſicht gehabt haben kann, ſo bald wieder dahin zurückzukehren, auch von ſeinen Hausgenoſſen ſo bald nicht zurück erwartet wurde,

2) daß er, obgleich ohne Zweifel von der am Tage gemachten Fußreiſe ermüdet, dennoch die folgende Nacht zur Rückreiſe verwendet hat, und daher anzunehmen iſt, daß er einen dringenden Grund zu ſolcher Eile gehabt habe,

3) daß dieſer Grund auch ein neu entſtandener geweſen ſein muß, da er auf dem Hinwege in keiner Weiſe Eile verrathen, ſolchen vielmehr mit einer zögernden Langſamkeit zurückgelegt hat.

Dieſes Benehmen, wofür Angeſchuldigter einen unverdächtigen Grund nicht anzugeben vermocht hat, iſt aber ganz vollkommen motivirt, wenn er der Urheber der an Vieth begangenen Tödtung iſt, indem er alsdann nichts Angelegeneres zu thun hatte, als ſich ſo ſchleunig und ſo weit als möglich, von dem Orte des begangenen Verbrechens zu entfernen.

IV.

Es iſt ſchon oben unter I. 1 nachgewieſen, daß Angeſchuldigter vor Antretung ſeiner Reiſe keine Geldſumme von einigem Belang beſeſſen habe; da er nun nicht nachzuweiſen vermocht hat, daß er das mitgebrachte Geld während der Reiſe auf eine rechtmäßige Art erworben habe, ſo iſt in dieſer plötzlichen Bereicherung ein weiterer Verdachtsgrund zu finden, ſofern man ihm nach den Umſtänden die Begehung des Verbrechens zutrauen kann.

Zwar läßt ſich dieſe Vorausſetzung nicht auf die Beſchaffenheit ſeines früheren Lebenswandels gründen, indem ihm ſowohl ſeine früheren Dienſtherrſchaften, als die betreffenden Ortsvorſtände im Weſentlichen keine nachtheiligen Zeugniſſe geben; wie denn auch der Umſtand, daß er zur Erreichung deſſelben Zweckes, den er durch das gegen Vieth begangene Verbrechen verfolgte, ſchon früher ein verbrecheriſches Mittel durch den Gebrauch einer falſchen öffentlichen Urkunde anwendete, noch keineswegs die Annahme rechtfertigt, daß ihm ſchon vermöge ſeiner Gemüthsart die Begehung eines ungleich ſchwereren Verbrechens zuzutrauen ſei. Jene Vorausſetzung wird indeſſen keineswegs ausſchließlich durch die Beſchaffenheit des früheren Lebenswandels begründet, ſondern ſie iſt auch alsdann als vorhanden anzunehmen, wenn der Angeſchuldigte unter dem Einfluſſe der Macht beſonderer Verhältniſſe ſtand, welche geeignet waren, die Neigung zu Begehung des Verbrechens zu erregen. Daß dies rückſichtlich des Angeſchuldigten der Fall war, läßt ſich nicht bezweifeln, da er, wie unter I. nachgewieſen iſt, einen mächtig wirkenden Anreiz zur That hatte. — Der ſchon hieraus ſich ergebende Verdachtsgrund wird nun aber in ſehr erheblichem Grade dadurch verſtärkt, daß das Geld, welches Angeſchuldigter nach ſeiner Rückkehr gehabt hat, allen Umſtänden nach daſſelbe geweſen iſt, was Vieth früher beſeſſen hatte. Die im Obergerichtsurtheile vom 21. Oktober 1834 ſpeciell entwickelten Gründe für dieſe Annahme beruhen hauptſächlich auf folgenden factiſchen Momenten:

1) Der Betrag des vom Angeſchuldigten beſeſſenen Geldes ſtimmt mit dem Betrage des am 27. April 1831 an Vieth aus-

gezahlten Lohns bis auf eine geringe, in vollkommen zureichender Weiſe erklärbare, Differenz überein.

2) Gleiche Uebereinſtimmung findet rückſichtlich der Geldſorten Statt, und iſt um ſo beachtenswerther, da ſich unter dem Gelde des Angeſchuldigten auch ein, zu den ſelteneren Münzſorten gehöriger, franzöſiſcher Laubthaler findet, und der Verwalter v. Hobe nach ſeiner Angabe damals einen franzöſiſchen Laubthaler beſeſſen, und ausgegeben hat, auch die Vermuthung ausſpricht, daß ſolcher unter dem von ihm an Vieth ausbezahlten Lohne geweſen ſei.

3) Ueber den Erwerb der harten Münzſorten hat Angeſchuldigter völlig unbefriedigende und widerſprechende Angaben gemacht, welche das Gepräge der Erdichtung ganz augenſcheinlich an ſich tragen.

4) Derſelbe hat ſich erwieſenermaßen bei Antretung ſeiner Reiſe nicht im Beſitz des Geldes befunden, auch weder einen rechtmäßigen, noch unrechtmäßigen Erwerb während der Reiſe angegeben, und iſt endlich

5) beim Vorhalt über die Unwahrſcheinlichkeit der angegebenen Art und Weiſe, wie er früher das Geld erworben haben will, in eine ſichtbare von böſem Gewiſſen zeugende Verlegenheit gerathen.

Der aus den vorſtehenden Momenten ſich ergebende wichtige Verdachtsgrund wird ferner dadurch unterſtützt, daß Vieth am fraglichen Tage auch eine Tabakspfeiſe beſeſſen, eine ſolche aber ſich bei deſſen Leichnam nicht vorgefunden, der Angeſchuldigte dagegen eine Tabakspfeiſe im Beſitz gehabt hat, welche von mehreren Zeugen für die dem Vieth gehörige gehalten wird, und daß jener deren rechtmäßigen Erwerb nicht nachzuweiſen vermocht, vielmehr über den deßfalls ihm gemachten Vorhalt große Verlegenheit verrathen hat.

V.

Angeſchuldigter hat auf der Reiſe das weißſtielige Meſſer und einen daumensdicken, oben mit einem Knollen von der Stärke eines Enteneies verſehenen Stock bei ſich geführt. Beide Inſtrumente müſſen für geeignet gehalten werden, um damit die an dem Leichnam des Vieth gefundenen Verletzungen zu bewirken. Soviel nämlich zunächſt das Meſſer betrifft, ſo deutet zwar nach dem Gutachten

der Gerichtsärzte die Beſchaffenheit der Halswunden auf ein ſcharfes und zweiſchneidiges Inſtrument hin, indeſſen ſteht doch nach dem weiteren Gutachten des Phyſikus die Einſchneidigkeit des vom Angeſchuldigten geführten Meſſers der Annahme, daß ſolches zu Hervorbringung der Wunden gebraucht ſei, nicht geradezu entgegen. Derſelbe fügt zwar hinzu, daß das Meſſer nicht ſcharf genug ſei, um damit die rein geſchnittenen Wunden hervorzubringen; allein nach dem Ergebniß der Unterſuchung muß man auch annehmen, daß früher, insbeſondere zur Zeit der That, das Meſſer ſchärfer geweſen ſei, indem theils nach Ausſage der Ehefrau Landgrebe Angeſchuldigter ihr am 25. April 1831 das Meſſer geliehen hat, weil es gut ſchneide, theils nach der eigenen Angabe des Angeſchuldigten das Meſſer gut geſchnitten hat, als es von ihm (in den erſten Tagen des Mai 1831) der Landgrebe geſchenkt worden iſt; wie derſelbe denn auch an einem anderen Orte anführt, er habe der Landgrebe das Meſſer verſchiedentlich geliehen, weil es beſonders gut geſchnitten habe.

Wenn gleich daher durch dieſes Ergebniß der Unterſuchung gerade keine Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, daß dem Vieth die Halswunden mittelſt des vom Angeſchuldigten geführten weißſtieligen Meſſers zugefügt worden ſeien, ſo wird dadurch doch die Annahme nicht ausgeſchloſſen, daß ſolches zu Hervorbringung der fraglichen Wunden wenigſtens nicht ungeeignet ſei.

Zweifelloſer iſt die Tauglichkeit des vom Angeſchuldigten geführten Stocks zur Bewirkung der Kopfwunden, deren zerriſſene und gequetſchte Beſchaffenheit nach dem Gutachten der Gerichtsärzte unwiderlegbar auf ein ſtumpfes Werkzeug deutet. Beſonders verdachterregend iſt es aber, daß ſich an dieſem Stocke bei der gerichtlichen Beſichtigung acht oberflächliche in die Augen fallende und noch ziemlich friſche Ausſchnitte vorfanden, daß Angeſchuldigter über die Entſtehung dieſer Ausſchnitte keine Auskunft ertheilen zu können erklärt und ſich nicht einmal erinnern will, ob ſolche bereits damals, als er den Stock vom Schuhmacher Schindehütte geſchenkt erhalten, daran befindlich geweſen ſeien, daß er endlich über die Frage: ob er keine Veränderungen an dem Stocke vorgenommen habe,

in eine ſichtbare, ſeine innere Haltung erſchütternde Verlegenheit gerieth. Alle dieſe Umſtände geben zu der Vermuthung Anlaß, daß er ſelbſt die Ausſchnitte am Stocke gemacht habe, um die nach der Tödtung Vieths daran befindlichen Blutſpuren zu vertilgen.

VI.

Das Benehmen des Angeſchuldigten bei ſeiner Verhaftung iſt ganz geeignet, um daraus auf ein ſchuldbeladenes Gewiſſen zu ſchließen. Theils nämlich hat er ſich bei dem ihn verhaftenden preußiſchen Gendarmen, obgleich er alsbald geſchloſſen wurde und daran erkennen mußte, daß er eines ſchweren Verbrechens bezüchtigt werde, nach der Urſache ſeiner Verhaftung nicht erkundigt, was ein Unſchuldiger nicht unterlaſſen haben würde, theils hat er auf die vom Ortsvorſteher über die Urſache ſeiner Verhaftung an ihn gerichtete Frage die Vermuthung geäußert, daß ſeine Militairverhältniſſe in Preußen die Verhaftung veranlaßt haben möchten. Es iſt aber als feſtſtehend anzunehmen, daß die Aeußerung dieſer Vermuthung nur auf eine abſichtliche Täuſchung des Ortsvorſtehers berechnet geweſen ſei, denn nach ſeiner eigenen Angabe war er auf den 4. Mai 1831 zur Theilnahme an der Landwehrübung einberufen, an demſelben Tage wurde er arretirt, und es iſt daher ganz undenkbar, daß er die Nichtbefolgung jenes militairiſchen Befehls für den Grund ſeiner Verhaftung gehalten haben ſollte, wie er denn auch ſpäter ſelbſt eingeräumt hat, er habe es nur ſo vorgegeben, daß er wegen ſeiner Militairverhältniſſe arretirt zu ſein glaube. Aus der gefliſſentlichen Angabe eines falſchen Grundes iſt aber auf das Bewußtſein des wahren Grundes, ſo wie auf das Beſtreben zu ſchließen, den Verdacht von ſich abzulenken.

Von ganz beſonderer Erheblichkeit ſind endlich

VII.

die vielfältigen Lügen und Widerſprüche, in die er ſich vorzugsweiſe bei den Fragen über ſolche Thatſachen verwickelt hat, in Anſehung deren es ihm klar geworden ſein mußte, daß ſie den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu beſtärken geeignet ſeien. Insbeſondere hat er

1) anfänglich geleugnet, an dem Tage, wo Vieth getödtet wurde, abweſend geweſen zu ſein; als er ſeine Abweſenheit eingeſtanden hatte und über den Grund jenes anfänglichen Leugnens befragt wurde, ſuchte er ſich durch höchſt unwahrſcheinliche Ausflüchte zu helfen, die, weit entfernt, ſein anfängliches Leugnen zu motiviren, nur dazu dienen, ihn noch verdächtiger zu machen. Ganz beſonders bemerkenswerth iſt es ferner, daß er, nachdem er ſeine Abweſenheit von Rothendittmold in der zutreffenden Zeit eingeſtanden hatte, gleichwohl nur mit augenſcheinlicher Zögerung jede weitere Annäherung an die preußiſche Grenze einräumt, und dadurch das Beſtreben kund giebt, zu verhindern, daß ſeine Anweſenheit in der Nähe des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, entdeckt werde, welches Beſtreben ganz unverkennbar auf eine ſträſliche Betheiligung bei dem Verbrechen hindeutet.

2) Er hat ferner anfangs geleugnet, den Müller Vieth zu kennen, und hat ſpäter einräumen müſſen, daß er auf ſeiner Reiſe mit Vieth zuſammengetroffen ſei, und daß ihm dieſer im Wirthshauſe zu Weſtuffeln ſeinen Namen und Wohnort genannt habe. Seine Angabe, daß ihm dies erſt ſpäter beigefallen ſei, iſt völlig unglaubhaft, denn wenn er ſich ſeiner Bekanntſchaft mit Vieth damals nicht erinnert habe ſollte, als ihm wenige Tage nach jener Reiſe gerichtsſeitig eröffnet wurde, daß er im Verdacht ſtehe, denſelben getödtet zu haben, ſo wäre mit völliger Sicherheit anzunehmen, daß er auch ſpäter ſich dieſer Bekanntſchaft nicht erinnert haben würde.

Es unterliegt daher keinem gegründeten Zweifel, daß er anfangs mit dem Bewußtſein der Unwahrheit ſeine Bekanntſchaft mit Vieth verleugnet hat.

3) Gleichergeſtalt hat er, wie er ſpäter ſelbſt einräumen muß, wieder beſſeres Wiſſen den Beſitz des bei ihm gefundenen Geldes in Abrede geſtellt, und ſolchen erſt dann eingeſtanden, als ihm das Geld vom Unterſuchungsrichter vorgezeigt wurde. Da er ein Motiv, das ihn vernünftiger Weiſe zu dieſer Lüge hätte beſtimmen können, nicht anzugeben vermocht hat, ſo läßt ſich dies Benehmen nur dadurch in zureichender Weiſe erklären, wenn man unterſtellt,

daß es ſeine Abſicht geweſen ſei, den durch den Beſitz des Geldes gegen ihn begründeten Verdacht von ſich abzuwenden.

4) Nicht minder lügenhaft ſind ſeine Angaben über den Erwerb dieſes Geldes, indem er anfangs ſolches von ſeinem Vater erhalten zu haben behauptet, ſpäter aber dieſe Angabe, als auf einer abſichtlichen Unwahrheit beruhend, zurückgenommen und behauptet hat, er habe ſich das Geld von ſeinem Verdienſte nach und nach erſpart, welche Behauptung aber gleichfalls für vollſtändig widerlegt zu halten iſt.

5) Angeſchuldigter will, nachdem V i e t h dieſſeits Obermeiſer ſich von ihm getrennt habe, mit anderen Leuten, nämlich mit einem Mädchen, einer Frau und einem Mann, zuſammengekommen, mit dieſen nach Niederliſtingen zu gewandert, und mit dem Mann, während die Frauensleute etwas zurückgeblieben, durch das Dorf gegangen ſein. Auch dieſer Angabe bleibt er in den ſpäteren Verhören nicht getreu; theils nämlich bezeichnet er ſpäter die Perſonen, mit denen er zuſammen getroffen ſein will, als einen Mann, eine Frau und zwei Kinder, und ſucht dieſen Widerſpruch durch die unwahrſcheinliche Behauptung zu beſeitigen, daß er früher an die vierte Perſon nicht gedacht habe, theils gibt er ſpäter, abweichend von ſeiner früheren Behauptung an: als er durch Niederliſtingen gegangen, ſei kein Menſch bei ihm geweſen, wenn er früher anders geſagt, ſo habe er gelogen, weßhalb er gelogen, wiſſe er nicht mehr. *) Es iſt aber nicht unwahrſcheinlich, daß er jene anfängliche Angabe in der Unterſtellung, daß V i e t h zu Niederliſtingen in ſeiner Geſellſchaft geſehen worden ſei, gemacht, und er deshalb beabſichtigt habe, den aus dieſem Zuſammenſein gegen ihn ſich ergebenden Verdacht von ſich abzuwenden.

Die vorſtehend unter I bis VII erörterten Anzeigen ſind auch durch Gegenanzeigen weder aufgehoben, noch in erheblichem Grade geſchwächt, insbeſondere iſt

A. der frühere Lebenswandel des Angeſchuldigten, wenn gleich ſich daraus nicht die W a h r ſ ch e i n l i ch k e i t ableiten läßt, daß er

*) Die Erwähnung dieſes Umſtandes iſt, um Wiederholungen zu vermeiden, früher unterblieben

des in Rede ſtehenden Verbrechens fähig ſei, doch auch nicht von der Beſchaffenheit, um es für unwahrſcheinlich zu halten, daß derſelbe unter dem Einfluſſe der oben unter I erwähnten, auf ſein Begehrungsvermögen mächtig wirkenden, Verhältniſſe zu Begehung des Verbrechens hingeriſſen worden ſei.

B. Die vom Vertheidiger geltend gemachte Beharrlichkeit des Angeſchuldigten im Leugnen kann in keiner Weiſe als Gegenanzeige in Betracht kommen, da ſie vielmehr die Vorausſetzung iſt, unter welcher überhaupt nur von der Nothwendigkeit eines künſtlichen Beweiſes die Rede ſein kann. Wenn aber der Vertheidiger aus der vom Angeſchuldigten während der Unterſuchung angeblich bewieſenen Ruhe und Feſtigkeit eine Gegenanzeige abzuleiten ſucht, ſo ſteht dieſe Ausführung mit dem Inhalt der Akten in geradem Widerſpruche, indem vielmehr das Benehmen des Angeſchuldigten bei vielfältigen Gelegenheiten ein ſchuldbeladenes Gewiſſen unverkennbar kund gegeben hat.

C. Es würde allerdings eine auffallende Erſcheinung ſein, daß der Urheber des an Vieth begangenen Verbrechens kurze Zeit nach deſſen Begehung, wie man ſolches nach der Ausſage der Eliſabeth Debecke annehmen muß, den Weg in der Richtung nach dem Orte zu, wo der Getödtete lag, eingeſchlagen haben, und, nachdem er die Debecke einige Schritte nach der Chauſſee zu begleitet, wieder in der erſt gedachten Richtung zurückgekehrt ſein ſollte, wenn ſich nicht Gründe auffinden ließen, welche ein ſolches Benehmen von Seiten des Angeſchuldigten wahrſcheinlicher Weiſe motivirt haben können. Dergleichen Gründe ſind aber mehrere denkbar. Entweder nämlich hatte der Angeſchuldigte bei der Annäherung der Debecke den bei Begehung des Verbrechens beabſichtigten Zweck, die Beraubung des Vieth, noch nicht erreicht, und ſich blos, um nicht auf friſcher That betreten zu werden, eine Strecke Wegs entfernt, was bei der zu unterſtellenden Beſtürzung der Debecke beim Anblick des Leichnams unbemerkt von derſelben wohl geſchehen konnte; in dieſem Falle erklärt ſich das Einſchlagen des Wegs nach dem Orte zu, wo der Getödtete lag, aus der Abſicht, durch Aneignung der Habe deſſelben den Zweck des Verbrechens noch zu erreichen; oder der Angeſchuldigte, welcher bei

Annäherung der Oebecke noch nicht weit vom Orte des Verbrechens entfernt ſein konnte, beſorgte, von der gedachten Zeugin, welche nach der Chauſſe hin lief, eingeholt zu werden und durch ſein Kommen von dem Orte des Verbrechens ſich dem Verdachte der Begehung deſſelben auszuſetzen; es iſt daher gar nicht unwahrſcheinlich, daß er gerade um dieſem Verdachte zu begegnen, ſeine Richtung geändert habe und ganz gefliſſentlich nach dem Orte zu gegangen ſei, wo der Getödtete lag. Wenn er aber, nachdem er die Oebecke einige Schritte nach der Chauſſee zu begleitet hatte, wieder in derſelben Richtung zurückkehrte, ſo erklärt ſich dies theils aus der in ſeiner damaligen Lage ganz natürlichen Unentſchloſſenheit, theils aber auch daraus, daß er erwogen haben mag, die fortgeſetzte Begleitung der Oebecke werde ihn in die Nähe mehrere Menſchen führen, dadurch aber ſowohl der Beſitz der dem Vieth geraubten Sachen entdeckt, als auch ſeine Anweſenheit in der Nähe des Ortes, wo die That verübt, außer Zweifel geſtellt und daher ein ſehr dringender Verdacht gegen ihn begründet werden.

D. Seine Aeußerungen über die Sündhaftigkeit des Verbrebrechens der Tödtung, der Verſchweigung begangener Verbrechen vor dem Beichtvater und des Genuſſes des heiligen Abendmahls ohne vorgängige vollſtändige Beichte können in keiner Weiſe als Anzeigen der Unſchuld angeſehen werden. Durch ſeine erwieſener- und geſtändigermaßen vorgebrachten vielfältigen Lügen während der Unterſuchung hat er unverkennbar ſein Beſtreben an den Tag gelegt, den Richter zu täuſchen, und man kann daher jene Aeußerungen gleichfalls nur als ein zur Erreichung dieſes Zweckes von ihm verſuchtes Mittel anſehen.

E. In dem Umſtande, daß Angeſchuldigter, nachdem er nach 2 Uhr Nachts wieder in dem Wachtlokal des zu Obervellmar cantonnirenden Militairs angekommen war, einige Stunden geſchlafen hat, iſt kein Beweis von Ruhe des Gewiſſens zu finden; denn da er zum Theil während der Nacht eine Wegſtrecke von beinahe 12 Stunden zurückgelegt hatte, ſo läßt ſich wohl vorausſetzen, daß er in Folge der körperlichen Anſtrengung und des Mangels an Nachtruhe im höchſten Grade ermüdet und das Bedürfniß des Schlafes ſtärker geweſen ſei, als die Regungen des Gewiſſens.

F. Es iſt zwar nach der Rückkehr des Angeſchuldigten eine Veränderung oder ſonſt etwas Auffallendes an deſſen Benehmen und Kleidungsſtücken nicht wahrgenommen worden. Indeſſen erklärt ſich der Mangel aller Blutſpuren an den Kleidungsſtücken vollkommen zureichend dadurch, daß Angeſchuldigter, ehe er nach Verübung der That wieder in die Nähe anderer Menſchen kam, Zeit genug hatte, dergleichen Spuren zu vertilgen; und das Unveränderte ſeines Benehmens zeugt nur von der Unempfindlichkeit ſeines Gewiſſens, die von ihm während der Unterſuchung vielfach bethätigt worden iſt, indem er, ohne ſich durch den Andrang der erheblichſten Verdachtsgründe überwältigen zu laſſen, ein Geſtändniß der That hartnäckig abgelehnt hat.

In fernerer Erwägung,

daß hiernach eine Reihe theils entfernter, theils naher Anzeigen vorliegt, welche ſich auf die Zeit vor, bei und nach der That beziehen, auch durch Gegenanzeigen nicht geſchwächt werden, und ſowohl unter ſich, als mit der That in ſo genauem Zuſammenhange ſtehen, daß man, um den Angeſchuldigten nicht für den Urheber des Verbrechens zu halten, ganz ungewöhnliche und nach dem ordentlichen Laufe der Dinge ganz unwahrſcheinliche Thatſachen unterſtellen müßte,

daß daher der Beweis, daß Angeſchuldigter den Vieth getödtet und beraubt habe, von dem Obergerichte mit Recht für erbracht angenommen iſt,

welches Verbrechen, da die Tödtung in der Abſicht, um ſich die Habe des Getödteten anzueignen, verübt und dieſe Abſicht auch erreicht worden iſt, die Merkmale des Raubmords in ſich vereinigt,

daß zwar nach den durch die Praxis angenommenen Grundſätzen die für dieſes Verbrechen angedrohte Todesſtrafe mit Rückſicht auf die künſtliche Herſtellung des Ueberführungsbeweiſes nicht erkannt werden kann,

Angeſchuldigter jedoch dadurch, daß das Obergericht die dieſer Strafe am nächſten kommende lebenslängliche Eiſenſtrafe 1. Claſſe erkannt, und zugleich den geſetzlich damit verbundenen Verluſt des Rechts zu Tragung der kurheſſiſchen Nationalkokarde ausgeſprochen hat, nicht beſchwert iſt,

daß dieſe Strafe ihrer Beſchaffenheit nach das Vergehen, welches der Angeſchuldigte durch den doloſen Gebrauch einer falſchen öffentlichen Urkunde begangen hat, zugleich mitumfaßt,

wird das Obergerichtsurtheil vom 19. December 1835 beſtätigt.

IV.

Nach erfolgter Verabſchiedung von Militairperſonen ſind die noch nicht abgeurtheilten Vergehen derſelben von den Civilgerichten nach den Militair-Strafgeſetzen (Kriegsartikeln) zu beurtheilen *).

Die Verordnung vom 20. September 1829, wegen Abänderung mehrerer Strafbeſtimmungen der Kriegsartikel (vom 30. Nov. 1818) für Unteroffiziere und Gemeine, beſtimmt zum Art. 20:

„Wer ſich gegen ſeinen Vorgeſetzten thätlich widerſetzt, oder denſelben mit Waffen bedroht, ſoll nach dem im 19. Kriegsartikel angegebenen Verhältniſſe mit zwei- bis zehn- und nach Befinden mit zwanzigjähriger Eiſenſtrafe dritter Klaſſe — — — beſtraft werden ꝛc.“

Johs. S., welcher am 24. September 1842 zu W. als Knecht diente, jedoch als Reſerviſt damals noch dem Leib-Dragoner-Regimente angehörte, im November 1842 aber definitiv aus dem Militair verabſchiedet wurde, widerſetzte ſich am genannten Tage wörtlich und thätlich einer Patrouille des genannten Regimentes, welche, um den Fortgang eines in einem Wirthshauſe ausgebrochenen Streites zu verhindern, abgeſendet worden war, ſchlug namentlich einen Mann der Patrouille mit einem Miſthaken oder einem ähnlichen Inſtrumente zweimal heftig über den Helm, und mißhandelte und verwundete dabei noch eine dritte nicht im Militairdienſt befindliche Perſon.

---

*) S. 571.

S. wurde durch Obergerichtsurtheil vom 30. December 1845 in Anwendung der oben angeführten geſetzlichen Beſtimmung, zu einer Eiſenſtrafe zweiter Klaſſe von zwei Jahren und einem halben Monate ꝛc. verurtheilt, appellirte gegen dieſes Erkenntniß, und ſuchte u. a. zur Rechtfertigung des eingewendeten Rechtsmittels zu deduciren, daß die Kriegsartikel und Militairſtrafgeſetze jetzt, wo er dem Militairſtande in keiner Weiſe mehr angehöre, nicht auf ihn anzuwenden ſeien, ſeine ihm angeſchuldigten Vergehen vielmehr nunmehr nur nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, und die Kriegsartikel nur auf Militair-Perſonen Anwendung finden könnten.

Regelmäßig kommen diejenigen Geſetze auf eine Uebelthat zur Anwendung, welche zur Zeit der Begehung derſelben rechtliche Gültigkeit hatten. Von der gedachten Regel giebt es nur wenige beſtimmte Ausnahmen, und dieſe ſind, als ſolche, nicht zu extendiren, ſelbſt wenn eine wirkliche Gleichartigkeit der Fälle vorliegt. Zu jenen Ausnahmen gehört insbeſondere das Erſcheinen eines ſpäteren milderen Strafgeſetzes, welches das ältere härtere abſchafft. Es liegt aber weder ein ſolcher Fall hier vor, noch auch ein dieſem analoger. Das ſtrengere Geſetz beſteht nach wie vor, und nur die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten haben ſich ſpäter geändert. Darum fällt aber, der gedachten Regel zufolge, die Uebelthat nicht weniger unter jenes härtere Geſetz, denn dieſes hat der Angeſchuldigte übertreten, und Strafe danach verwirkt, und eine Ausnahme, wonach durch ſpäter veränderte perſönliche Verhältniſſe die Strafbarkeit eines früher verübten Verbrechens alterirt wird, giebt es weder in den Geſetzen noch in der Theorie; ſie würde auch der Gerechtigkeit widerſtreiten, da der Angeſchuldigte die härtere Strafe verdient hat. Es hatte zwar der Geſetzgeber nur Soldaten vor Augen, die er beſtrafen wollte; aber der Angeſchuldigte war auch Soldat, als er delinquirte, und auf dieſen Zeitpunkt kommt es allein an, nicht aber darauf, ob der Angeſchuldigte ſpäter noch in der Lage blieb, das Vergehen wiederholen zu können. Selbſt wenn man den Satz »cessante ratione legis cessat lex ipsa« für richtig halten könnte, ſo läßt

ſich doch hier nicht von einem Wegfallen des Geſetzes-Grundes reden. Nur allenfalls von dem nicht zu billigenden Geſichtspunkte der Beſſerungs-Theorie aus ließe ſich etwas der Art behaupten; in jeder andern Beziehung aber kann nicht angenommen werden, daß der Geſetzes- und Strafzweck der Kriegsartikel bei dem Angeſchuldigten, nachdem er den Militairſtand verlaſſen, weggefallen ſei. Das Gegentheil würde in Anwendung auf ähnliche Fälle zu ſonderbaren Conſequenzen führen, und die Anwendung des übertretenen Strafgeſetzes bei vielen Vergehen, z. B. bei Prävarication, Beſtechung, residuum etc. ausſchließen, wenn der öffentliche Diener ſpäter ſein Amt aufgegeben hätte.

cf. **Heffter,** Lehrb. (1. Aufl.) §. 21 und 151.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 11. Februar 1846:

„ in Erwägung,

daß der Appellant aus den in dem angefochtenen Erkenntniſſe enthaltenen und nicht widerlegten Entſcheidungsgründen der erwähnten Anſchuldigungen mit Recht für überführt erklärt worden iſt,

bei der rechtlichen Beurtheilung der wegen der begangenen wörtlichen und thätlichen Widerſetzung gegen in Militairdienſtausübung begriffene Perſonen zur Anwendung zu bringenden Strafgeſetze aber, da der Appellant die fraglichen Vergehen zu einer Zeit begangen hat, wo er in ſeiner Eigenſchaft als Soldat — Reſerviſt — den Militairſtrafgeſetzen unterworfen war, und daher, da durch ſeine inzwiſchen geſchehene Verabſchiedung und das eingetretene Ausſcheiden aus dem Militairverbande nur in Anſehung der Gerichtszuſtändigkeit, nicht aber hinſichtlich der Strafgeſetze, welche wegen der in ſeiner damaligen Eigenſchaft als Soldat begangenen Vergehen zur Anwendung zu bringen ſind, eine Aenderung begründet wird, die wegen der fraglichen Vergehen in den Kriegsartikeln enthaltenen Beſtimmungen nach wie vor zur Norm dienen müſſen;

demnach hinſichtlich der erwähnten Vergehen die betreffenden Kriegsartikel mit Recht zur Anwendung gebracht worden ſind,

auch wegen der außerdem concurrirenden Verwundung des ꝛc. Müller ein Strafzuſatz erkannt werden mußte;

daß hiernach nun zwar die erkannte Strafe ihrer Dauer nach als angemeſſen erſcheint, hinſichtlich der Art derſelben aber in ſo fern eine Beſchwerde für den Appellanten enthält, als die fraglichen Kriegsartikel Eiſenſtrafe dritter Klaſſe androhen;

wird der Appellant in eine zweijährige und eine halbmonatliche Eiſenſtrafe dritter Klaſſe verurtheilt, und ſolchergeſtalt das angefochtene Erkenntniß abgeändert.

V.

Mord mittelſt Erhängung. — Verſuchte Abtreibung der Leibesfrucht. — Verſuch des Giftmordes.

1) Ueber die Vorausſetzungen eines rechtsgültigen Geſtändniſſes.
2) Darlegung der Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Verbrechens der Kindesabtreibung.
3) Strafbarkeit des Verſuches bei abſoluter Untauglichkeit des angewendeten Mittels.
4) Ueber die Erforderniſſe des Verbrechens der Vergiftung.
5) Mord, deſſen rechtliche Vorausſetzungen, deſſen Strafbarkeit und die dabei in Betracht zu ziehenden Milderungs- und Schärfungsgründe.
6) Einfluß des jugendlichen Alters des Verbrechers auf das Maaß der zu erkennenden Strafe.
7) Ein thatſächlich begründeter Widerruf des Geſtändniſſes von Seiten des Verurtheilten muß ſtets eine Fortſetzung der Unterſuchung und ein weiteres Erkenntniß veranlaſſen, und iſt von den in der Verordnung vom 12. December 1821 an-

gegebenen Vorausſetzungen der Wiederaufnahme der Unterſuchung nicht abhängig.

Johannes Hell *) aus Boſſerode wurde durch ein Erkenntniß des Obergerichtes zu Caſſel vom 15. Nov. 1844 nach vorgängiger Vor- und Hauptunterſuchung und nach erfolgter Vertheidigung, der Ermordung der Anna Catharina Köhler aus Boſſerode mittelſt Erhängung, der verſuchten Abtreibung der Leibesfrucht im Komplott mit der genannten Köhler, des verſuchten Giftmordes, der Urkundenfälſchung, eines Geſindediebſtahls und endlich einer Calumnie ſchuldig erkannt, und deshalb zur Hinrichtung durch das Schwerdt und in einen Theil der Unterſuchungskoſten verurtheilt. Er hat ſofort nach der Verkündigung dieſes Erkenntniſſes dagegen die Berufung angezeigt, und in der für ihn ausgearbeiteten Beſchwerdenſchrift wurde auszuführen geſucht, daß

1) die Unterſuchung unvollſtändig,

2) der Beweis des objektiven und ſubjectiven Thatbeſtandes des beſtraften Mords nicht erbracht,

3) mit Unrecht angenommen worden ſei, daß der Mord und die Vergiftungsverſuche verſchiedene Verbrechen ſeien, und daß

4) das Obergericht die vorhandenen Milderungsgründe nicht berückſichtigt habe.

Johannes Hell, der Sohn eines wenig begüterten Bauern, welcher außer ihm noch neun Kinder hatte, wurde im Mai 1823 zu Boſſerode geboren, nach Ablauf des ſechsten Lebensjahres zur Schule geſchickt und im 14. Jahre confirmirt. Der Schullehrer ſagt von ihm, er ſei in der Schule ſtets faul, trotzig, unfolgſam und bösartig geweſen, ſei mit dürftigen Kenntniſſen aus der Schule entlaſſen worden, habe jedoch in der Religion den gewöhnlichen Unterricht erhalten und auch die Gebote Gottes wohl ver-

---

*) H. 405. Fingirter Namen.

ſtanden. Der Prediger des Ortes ſchloß ſich dieſer Erklärung in allen Stücken an, und Hell ſelbſt verſichert, daß ihm Gottes Gebote wohl bekannt ſeien, und daß er wiſſe, daß es ein ſchweres Verbrechen ſei, einen Menſchen zu tödten.

Hell blieb nach ſeiner Confirmation etwa noch ein Jahr im elterlichen Hauſe, diente dann in mehreren Orten der Umgegend als Knecht und erwarb ſich gute Zeugniſſe ſeiner Dienſtherren. Nur einer derſelben, Hermann Hotzel auf dem Almushofe bei Boſſerode, bei welchem Hell im Jahre 1841 diente, und welcher ihn vier Wochen vor dem Ende der Dienſtzeit, nachdem Hell bereits den Dienſt aufgekündigt hatte, wegſchickte, verſichert, daß dieſer nachläſſig in ſeinen Arbeiten geworden, Nachts außer dem Hauſe umhergeſchwärmt, und ſehr leicht heftig und zornig geworden ſei, wobei er dann öfters das Vieh ohne Grund geſchlagen habe.

Mit dem Anfange des Jahres 1842 trat Hell in die Dienſte des Bürgermeiſters Wagner zu Boſſerode, welcher ihn fleißig und gutmüthig, jedoch leicht aufbrauſend ſchildert, und verſichert, daß derſelbe in der Regel ſehr munter und luſtig geweſen ſei.

In einer Unterſuchung war derſelbe noch nicht geweſen und überhaupt nichts Schlechtes von ihm bekannt.

Seit der im Oktober 1841 zu Boſſerode gehaltenen Kirchmeſſe entſtand zwiſchen Hell und der Anna Maria Bans daſelbſt ein Liebesverhältniß. Hell verſichert ſelbſt, daß er die Bans ſehr lieb gehabt und ſie habe heirathen wollen. Dieſes Verhältniß war im Dorfe allgemein bekannt.

Gleichzeitig ſcheint ihm jedoch auch die Anna Catharina Köhler aus Boſſerode, dieſelbe, deren Ermordung Hell angeklagt iſt, nicht gleichgültig geweſen zu ſein, obwohl ſeine Hinneigung zu ihr hauptſächlich nur durch ſinnliche Begierden beſtimmt worden ſein mag.

Dieſe war zur Zeit ihres im November 1842 erfolgten Todes 21 Jahre alt, und ſtand allgemein in dem Rufe eines fleißigen und gutmüthigen Mädchens.

Sie diente in den Jahren 1840 und 1841 als Magd bei Hermann Hotzel auf dem Almushofe, und zwar das letzte Jahr

zuſammen mit Hell. Hotzel, welcher davon, daß ein Liebesverhältniß zwiſchen Beiden beſtanden habe, nichts wiſſen will, verſichert, daß dieſelben freundlich und ordentlich mit einander geweſen, Späße zuſammen gemacht hätten, und daß, um in den Dienſt des Bürgermeiſters Wagner zu Boſſerode zu treten, zuerſt die Köhler und dann auch Hell den Dienſt aufgeſagt habe.

Ueber das perſönliche Verhältniß Beider giebt Wagner an: „ſie waren Anfangs und die größere Zeit, in welcher ſie bei mir waren, freundlich und ordentlich zuſammen, gingen aber nicht mit einander aus, indem jedes ſeine beſonderen Geſellſchaften beſuchte; ſpäterhin waren ſie uneinig geworden.“

Eben ſo äußert ſich die Ehefrau Wagner, und Maria Bans ſagt aus: „Die Köhler ſchien Hell gar nicht leiden zu können; bei Tanzgeſellſchaften tanzte er nicht mit ihr, und wenn junge Mädchen und Burſche zuſammen waren, und die Köhler dazu kam, ging Hell gewöhnlich weg.“

Dieſer ſagt ſelbſt: „wir waren bei Hotzel freundlich und ordentlich gegen einander, mitunter jedoch auch böſe, namentlich wenn das Eine dem Anderen einen Gefallen vielleicht nicht hatte thun wollen. Bei dem Bürgermeiſter ſind wir auch abwechſelnd gut und böſe mit einander geweſen, bis zur Zeit der Grummet-Ernte (Auguſt). Ich ſtand damals auf dem Wagen und verlangte, ſie ſollte mir die Gabel reichen, was ſie nicht thun wollte. Darüber wurden wir uneinig, und ſprachen ſeit der Zeit nur ſo viel zuſammen, als unſere Arbeit mit ſich brachte.“

Während der Dienſtzeit auf dem Almushofe will Hell zu der Köhler in geſchlechtsvertrauliche Beziehungen nicht gekommen ſein, dagegen geſteht er ein, ſpäter, wo ſie zuſammen bei dem Bürgermeiſter Wagner gedient, bei Gelegenheit nächtlicher Bleichen, von Johanni 1842 an, ſich viermal mit derſelben fleiſchlich vermiſcht zu haben. Die unmittelbare Veranlaſſung hierzu ſtellte Hell Anfangs ſo dar, als ob ihn die Köhler zum Beiſchlaf verleitet habe, erklärte jedoch ſpäter: „wer nun dazu gerade die Veranlaſſung gegeben hat, weiß ich nicht, glaube aber, es iſt die Magd eben ſo Schuld, wie ich, wir waren es ja Beide zufrieden. Eigentliche Neigung habe ich nicht zu ihr gehabt, gebraucht habe ich ſie, weil

ſie mir dazu gut genug war; heirathen wollte ich ſie nicht; ich hatte ja einen Schatz, die Maria Bans, die mir viel lieber als die Magd war, was dieſe auch wußte.“

Im Auguſt oder September 1842 verbreitete ſich in Boſſerode das Gerücht, daß die Köhler ſchwanger ſei; als Urheber ihrer Schwangerſchaft wurde aber nicht allein Johs. Hell, ſondern auch der verheirathete Conrad Heſſ*) daſelbſt genannt, in Beziehung auf welche die Köhler erzählt hatte, daß, als Heſſ im Sommer 1842 nahe vor dem Dorfe für den Bürgermeiſter gekohlt hätte, ſie dieſem auf Geheiß ihrer Dienſtherrſchaft (was die Ehefrau Wagner beſtätigte) einen Mantel habe bringen müſſen, wobei ſie Heſſ gefragt, ob ſie bei ihm ſchlafen wolle, und ſie unzüchtig angefaßt, worauf ſie ſich losgeriſſen habe und nach Hauſe gelaufen ſei.

Heſſ giebt dieſes nach, ſtellt den Vorfall als einen Scherz dar, wie ſolcher auf dem Lande häufig vorkomme, und verſichert eidlich, die Magd nicht gebraucht zu haben.

Die Köhler machte aus ihrer Schwangerſchaft kein Geheimniß, nannte aber als ihren Schwängerer nur den Johs. Hell geſtand dieſes namentlich der Ehefrau Wagner, ſo wie ihrer Mutter und mehreren anderen Perſonen ein, und beklagte ſich dabei, daß dieſer es leugne, und ſie ſogar verſpotte, ſie z. B. höhnend eine Jungfer nenne, ſonſt nicht mit ihr ſpreche, und immer nach der Marie Bans gehe.

Hell hat nun auch vor Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung ſtets geleugnet, die Köhler geſchwängert zu haben, obwohl er von vielen Perſonen ernſtlich darüber befragt wurde, namentlich leugnete er dieſes der Marie Bans gegenüber.

In der Zeit kurz vor und nach dem großen Bettage — dem 1. November 1842 — fing die Köhler an zu kränkeln, ſo daß ſie in den erſten Tagen dieſes Monats das Haus des Bürgermeiſters verlaſſen, und bis zum 9. November bei ihrer Mutter zubringen mußte. Ueber die Ereigniſſe während dieſer Zeit erklärte dieſe Letztere bei ihrer Vernehmung hierüber Folgendes: ihre Tochter

*) Fingirter Namen.

Handriſs über Haus u. Hofraide des Bürgermeisters Wagner zu Boſserode

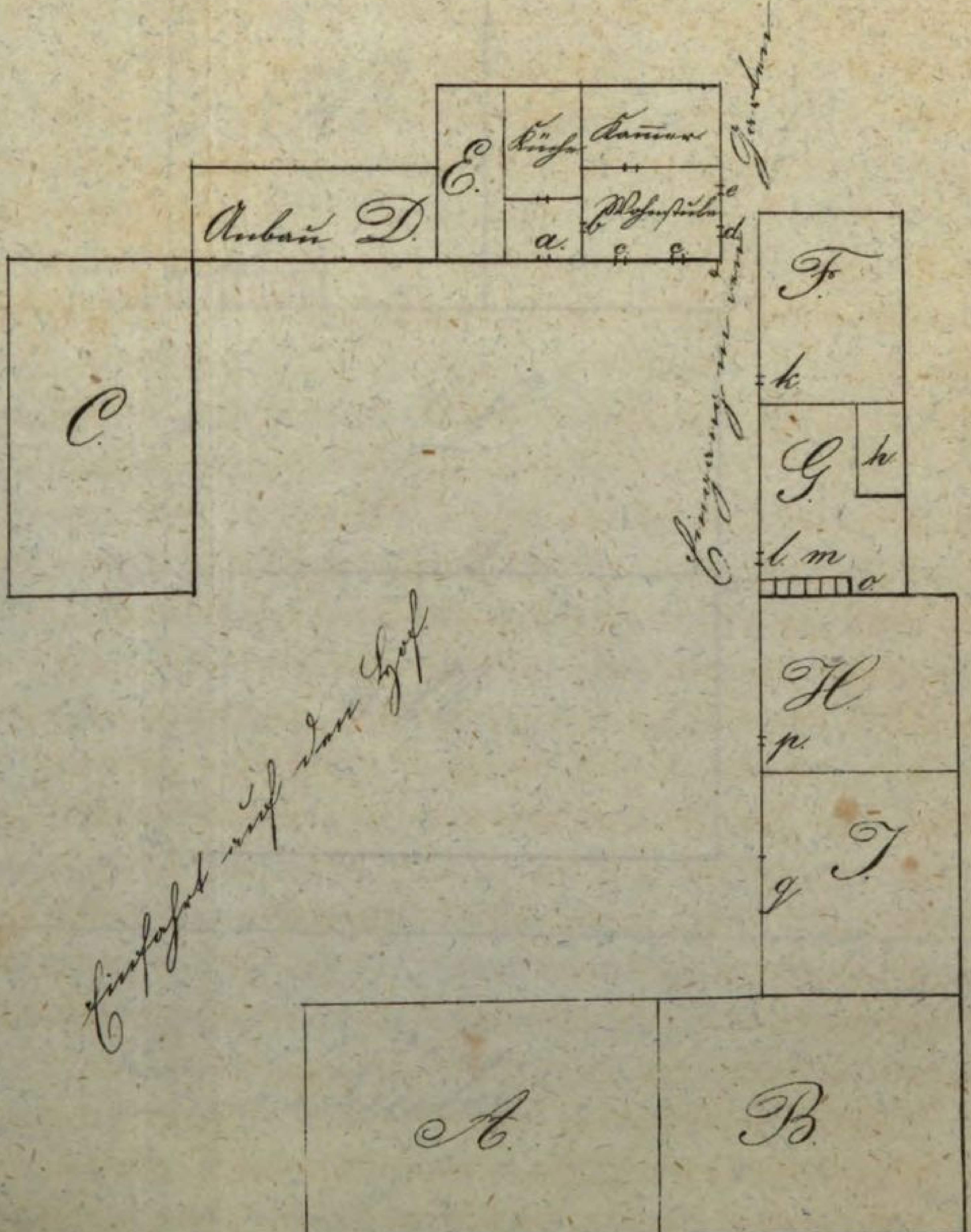

Seite 2.

Das zweite Stockwerk der Räume G. H. u. J.

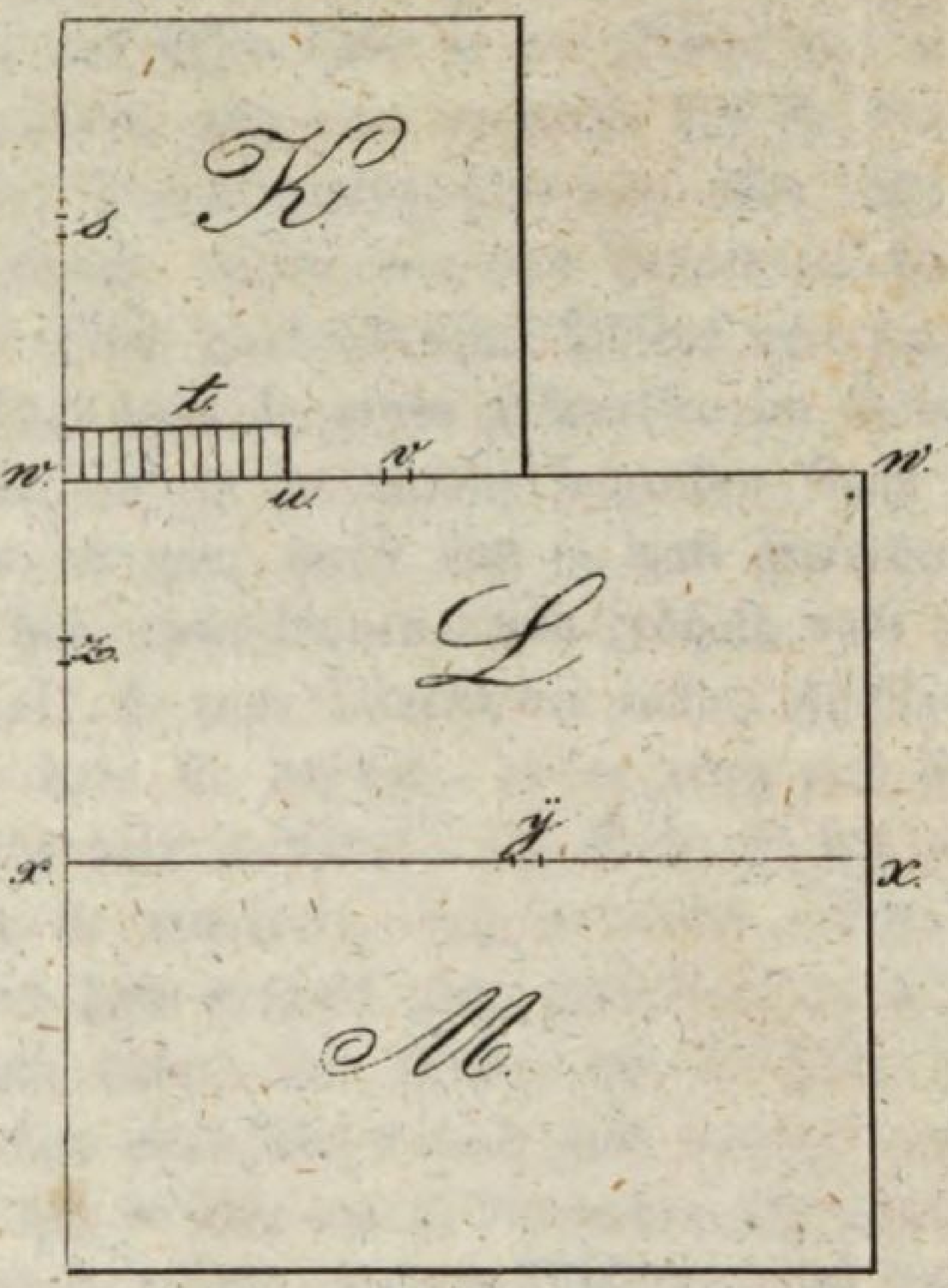

Seite 3.

Die Säule

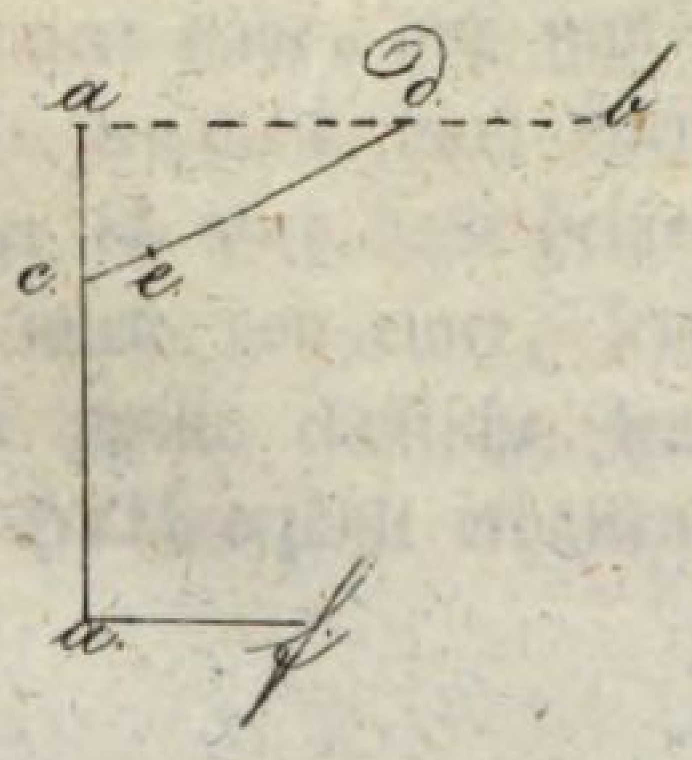

habe ihr am 7. November erzählt; eines Abends nach der Kirchmeſſe ſei Hell zu ihr in den Kuhſtall gekommen, und habe verlangt, daß ſie von einer rothen Flüſſigkeit, die er in einem Glaſe gehabt, trinken ſolle, ſie habe dieſes aber nicht gethan, wohl aber, als der Knecht (Hell) ihr das Glas zufällig unter die Naſe gehalten, gerochen, daß es ſehr ſtark rieche. Am großen Bettage des Abends nach dem Eſſen habe ſie der Knecht aus der Stube in den Pferdeſtall gerufen, und habe verlangt, daß ſie einen Biſſen Brod, worauf weißes Pulver geſtreut geweſen, eſſen ſolle, was ſie nach einiger Weigerung, wobei von dem Pulver auf die Erde gefallen, auch gethan, jedoch einen Theil des Biſſens wieder ausgeſpieen habe. Alsbald nachher habe ſie große Schmerzen im Halſe und im Leibe geſpürt, habe ſich in der darauf folgenden Nacht heftig erbrechen müſſen, und ſei ganz heiſer und ſo matt geworden, daß ſie ihre Arbeit nicht habe thun können, und deshalb nach Hauſe gegangen ſei. Als Hell ſie zum Trinken der rothen Flüſſigkeit habe nöthigen wollen, habe ſie gefragt, ob er etwa eine Seele lostreiben wolle; derſelbe habe erwiedert: ach, Narr, iſt das auch eine Seele? Darauf habe ſie erwiedert, daß das vom erſten Augenblick eine Seele ſei, und habe deshalb nicht getrunken, weil ſie an ihr Seelenheil gedacht habe. Die Mutter der Köhler deponirt weiter, daß ihre Tochter alles Dieſes auch noch mehreren anderen Perſonen erzählt, und daß dieſelbe am 9. November ſich ziemlich wohl befunden, und deshalb wieder zu ihrer Dienſtherrſchaft ſich begeben habe.

Daß die Anna Katharine Köhler Obiges auch anderen Perſonen erzählt hatte, wurde von Johs. Krah, Anna Staufenberg, Margarethe Köhler, Heinrich Köhler und der Ehefrau Wagner beſtätigt.

In den erſten Tagen des Monats November ſtellte die Mutter des Johs. Hell dieſen über das Dorfgeſpräch, daß er die Köhler geſchwängert habe, und nun nichts von ihr wiſſen wolle, zur Rede. Hell leugnete auch hier und erwiederte: „laßt mich in Frieden, oder es wird bald heißen: des Bürgermeiſters Magd iſt todt.“ So wird von einer, jedoch erſt 11 Jahre alten, Zeugin erzählt, eine zweite claſſiſche Zeugin verſichert, daſſelbe von der Mutter des Hell erzählt erhalten zu haben, und dieſe ſelbſt giebt

nach anfänglich vorgeſchütztem Nichtwiſſen dieſe Aeußerung ihres Sohnes als richtig nach.

Alle dieſe Verhältniſſe und Ereigniſſe waren vorausgegangen, als der Bürgermeiſter Wagner dem Juſtizamte zu Nentershauſen am 10. November 1842 anzeigte, ſeine Magd habe ſich auf dem Futterboden erhängt, ſein Bruder Jacob habe dieſelbe abgeſchnitten, ſie liege todt auf dem Boden.

Ueber die Oertlichkeiten, welche in Betracht kommen, hat das gedachte Juſtizamt im Verlaufe des eingeleiteten Unterſuchungsverfahrens am 10. und 15. November 1842 Augenſcheine eingenommen, deren Ergebniſſe nach Anleitung der gefertigten Handriſſe zum Verſtändniß des Folgenden zunächſt darzulegen ſind. Der Handriß, Anl. I. Seite 1, zeigt die gemeinſchaftliche Hofraide des Bürgermeiſters Wagner und ſeines Bruders Jacob. A iſt das Wohnhaus dieſes, E das des Bürgermeiſters. Aus der Wohnſtube des Letzteren führt bei e ein Fenſter in den Garten, vor welchem Fenſter ſich ein Blumenbret befindet. Gerade über der Wohnſtube iſt die Kammer, in welcher die Anna Katharine Köhler geſchlafen hat, G iſt der Pferdeſtall des Bürgermeiſters, 16 Schritte von deſſen Wohnhaus entfernt, und l die Thüre des Pferdeſtalles, welche von Innen und Außen mittelſt eines Hakens verwahrt werden kann. Durch m wird die aus dem Pferdeſtall auf deſſen Boden führende Treppe bezeichnet, und durch o das Ende dieſer Treppe auf dem Boden; H iſt der an den Pferdeſtall ſtoßende Kuhſtall, und I die an dieſen ſtoßende Scheune des Bürgermeiſters. In dieſer ſind die Seitenwände des erſten Stockes von Lehm; die des oberen zweiten Stockes ſind offen. Der Handriß des zweiten Stockes des Pferde- und Kuhſtalles, ſo wie der Scheune — G, H, I — befindet ſich auf Seite 2 der Anlage I. K iſt hier der Boden über dem Pferdeſtall, und t die Oeffnung, in welcher die Treppe auf den Boden heraufführt. Dieſe Treppe beſteht aus 10 Tritten. Bei dem oberſten Tritt befindet ſich dicht an der Treppe, ſo daß die Treppenvertiefung unmittelbar darunter anfängt, eine in der Zwiſchenwand ſtehende Säule, in der ein Strebeband mit dem auf dem Gebäude liegenden Träger befeſtigt iſt. Die Zeichnung jener Säule iſt auf Seite 3 der Anl. I. aufgenommen, und durch a a darge-

ſtellt; a b iſt die Decke des Bodens, c d die Strebe, und a f der Fußboden. Um die Strebe iſt bei e ſeit langer Zeit ein Strick gebunden, jedoch nicht ganz feſt anliegend, ſondern ſo, daß man bequem dazwiſchen greifen kann. Er zieht ſich nach unten 2½ Zoll von der Strebe ab, und von ihm bis zu dem Fußboden fand man eine Höhe von 6 Fuß, von dem unteren Ende der Strebe aber, nämlich von da an, wo dieſelbe in der Säule ſitzt, eine Höhe von 5 Fuß 2½ Zoll.

Die Säule iſt nicht Theil der Wand, ſondern ſteht im Pferdeſtall-Boden an derſelben in die Höhe und auf demjenigen Balken auf, wider welchen ſich die Treppe oben lehnt. Sie iſt ſcharfkantig platt und vierſeitig. Die eine breite Seite ſteht in der Wand, und nur die drei anderen ſind ſichtbar. Die vordere ſichtbare Seite iſt 5½ Zoll, die beiden anderen Seiten ſind jede 5¼ Zoll breit.

Auf Seite 2 der Anl. I. ſtellt ſodann L den Boden über dem Kuhſtall dar, welcher an den über dem Pferdeſtall grenzt; v iſt eine Thüröffnung zwiſchen beiden Böden, ohne Thüre, und ſtets offen. Sie iſt von der Säule u 2 Fuß 4 Zoll entfernt, etwa 4 Fuß breit und 7 Fuß hoch; w w iſt eine Lehmwand, welche, mit der Thüröffnung v, beide Böden trennt, und x x eine offene Seite nach der Scheuertenne hin, ſo daß man von jedem Punkte auf dem Kuhſtallboden die Scheuertenne überſehen und aus dieſer ungehindert bis zur Wand w w hinſehen kann; y iſt der Punkt, wo aus der Scheuer die Leiter in das zweite Stockwerk heraufkommt, und dieſer Punkt iſt von der Thüröffnung v 13½ Fuß entfernt.

Auf Vorleſung des Augenſcheinsprotokolles erklären der Bürgermeiſter Wagner und deſſen Ehefrau, daſſelbe werde von ihnen verſtanden und ſei ganz richtig.

Auf die oben erwähnte Anzeige des Bürgermeiſters hatte ſich das Juſtizamts-Perſonal nach Boſſerode begeben, wo daſſelbe gegen 6 Uhr Abends eintraf. Das Juſtizamt fand die Anna Katharina Köhler auf dem Boden über dem Pferdeſtalle des Bürgermeiſters dergeſtalt liegend, daß dieſelbe auf der linken Vorderſeite mit ausgeſtrecktem rechten und im Kniegelenk angezogenem linken Beine anſcheinend todt dicht an der Treppe lag. In den Strick

um das Strebeband war ein anderer viermal geſchlungen, und ſolchergeſtalt feſtgemacht. Am unteren Ende dieſes Strickes fand ſich eine Schleife, die ſich ſehr leicht auf- und zuzog, während der Strick ſelbſt etwa in der Mitte ganz friſch durchſchnitten war. Letzteres — iſt im Protocolle bemerkt — ſolle von Jacob Wagner geſchehen und nach deſſen Angabe die Schleiſe des Strickes um den Hals der Köhler geweſen ſein, als er den Strick durchſchnitten habe. Die am Halſe der Köhler gebliebene Schleife war wieder an dem Theile des Strickes angeknüpft, welcher an dem um das Strebeband befeſtigten Seil bei dem Abſchneiden hängen geblieben war. Von dem oberſten Treppentritte, bezüglich von dem Fußboden auf dem Boden bis an das Strebeband, beträgt die Höhe etwa 5 Fuß, und der Strick hing etwas über eine halbe Elle lang von dem Strebeband herunter. An dieſem, ſowie überhaupt am Orte der That, oder an dem Körper der Köhler war nichts Verdächtiges wahrzunehmen, beſonders nichts von Blutſpuren oder Zeichen, daß auf dem Boden mehrere Perſonen etwas mit einander vorgehabt haben, was in dem daſelbſt liegenden Strohgemäuſche zu ſehen geweſen wäre. Bekleidet war die Köhler mit ſ. g. Latſchen, Strümpfen, einem Rock nebſt ſ. g. Leibchen oder Mieder, einem Hemd und Halstuch im Leibchen, ſo wie mit einem dergleichen um den Hals, jedoch ohne Jacke und Mütze.

Von dem herbei gerufenen Todtenbeſchauer wurde der Körper umgekehrt und ſo das Geſicht ſichtbar. Vor dem etwas geöffneten Mund fand ſich eine bräunliche Feuchtigkeit; außerdem war das Geſicht etwas aufgetrieben, ſonſt jedoch nicht verunſtaltet; die Augen waren geſchloſſen. Soweit der Körper ohne Bekleidung war, ließ ſich keinerlei Verletzung bemerken. Der Todtenbeſchauer nahm das um den Hals gebundene Tuch ab, griff auch unter die Kleider auf die Bruſt, und erklärte, daß der Körper noch warm, ſonſt aber ganz ſteif ſei. Die Köhler wurde nun in die Wohnung ihrer Mutter gebracht, damit der Todtenbeſchauer die vorgeſchriebenen Belebungsverſuche mit ihr anſtelle. Dieſes geſchah, jedoch vergeblich, und der Todtenbeſchauer verſicherte, daß die Köhler zweifellos todt ſei.

Die requirirten Gerichtsärzte waren bis zum Schluſſe der eben beſchriebenen Verhandlungen nicht eingetroffen, und es wurde daher der Bürgermeiſter zur Bewachung des Leichnams mit der Auflage angewieſen, denſelben den Gerichtsärzten zur Inſpection zu zeigen. Dieſe gelangten am nämlichen Abend nach ſchon erfolgter Abreiſe des Gerichtsperſonals in Boſſerode an, nahmen hierauf einſeitig die Legalinſpection des Leichnams vor, fanden dabei, daß

1) die Köhler ungefähr 20 — 25 Jahr alt geweſen zu ſein ſchien,

2) der Leichnam 5 Fuß 2½ Zoll maß,

3) an dem Kopfe keine Spur einer eingewirkt habenden Gewaltthätigkeit zu entdecken war,

4) die Augen geſchloſſen, die Pupille ſehr erweitert, das Geſicht aufgedunſen, die Lippen blau waren,

5) aus der Mund- und Naſenhöhle ein weißer Schaum und aus letzterer blutiges Extravaſat floß,

6) die Zungenſpitze zwiſchen den Vorderzähnen lag, der Unterkiefer geſchloſſen und unbeweglich war,

7) auf der rechten Seite des Stirnbeins ſich eine Blutunterlaufung von unregelmäßiger Geſtalt, in ihrem längſten Durchmeſſer 1½ Zoll meſſend, und auf der rechten Seite der Naſe ſich eine ſolche von der Größe einer Erbſe befand,

8) an der vorderen Fläche des Halſes unter dem Schildknorpel eine Strangrinne von ¼ Zoll Tiefe ſichtbar war,

übrigens alle Körpertheile in normaler Beſchaffenheit erſchienen, und gaben ihr Gutachten dahin ab;

„daß die Köhler apoplektiſch den Erhängungstodt geſtorben ſei; ob auf gewaltſame Weiſe durch Andere, darüber könne kein untrügliches Urtheil gefällt werden. Die größere Wahrſcheinlichkeit ſpreche gegen dieſe Annahme, da, außer zwei unbedeutenden Contuſionen an der Stirn und Naſe, am ganzen Körper keine eingewirkte Gewaltthätigkeit, als der Strang zu entdecken geweſen ſei."

In einem Schreiben vom 10. November gaben die Gerichtsärzte dem Gerichte die Vornahme einer Sektion anheim, da die Angehörigen der Verſtorbenen die Vermuthung hegten, daß der

Schwängerer jener an ihrem Tode nicht ſchuldlos ſei, und bemerkten ſodann in einem weiteren — wahrſcheinlich durch mündliche Rückſprache veranlaſſten — Schreiben vom 11. November ferner: wenn wirkliche Schwangerſchaft vorhanden ſei, ſo habe die Verſtorbene, wie ſchon die Inſpektion ergeben, einen Fötus noch bei ſich. Daß Abtreibungsverſuche angeſtellt worden, würde ſich durch eine Sektion nur dann ergeben, wenn Abortivmittel in den letzten 24 Stunden vor dem Tode genommen worden ſeien, und ſich im Darmcanal noch befänden.

Das Gericht hatte inzwiſchen am 10. und 11. November Angehörige und Hausgenoſſen der Verſtorbenen, ſowie andere Auskunftsperſonen vernommen. Die Mehrzahl derſelben ſprach die Vermuthung aus, daß die Köhler, bewogen durch Eiferſucht und aus Verdruß über die Zurückſetzung von Seiten ihres Schwängeres ſich ſelbſt entleibt haben möge, zumal, wenn die That durch einen Dritten geſchehen wäre, man davon in dem nahen Hauſe des Bürgermeiſters, und beſonders in der Scheune, wo die Köhler noch unmittelbar vor ihrem Tode anweſend, und in welcher damals mehrere Mädchen mit Flachsbrechen beſchäftigt geweſen ſeien, wohl etwas habe hören müſſen. Dabei kam jedoch auch ſchon zur Sprache, daß Hell der Verſtorbenen eine rothe Flüſſigkeit und weiſes Werk (Pulver) auf Brod eingegeben, und daß ſich jene in Folge des Genuſſes davon heftig erbrochen haben ſolle. Gleichwohl hielt das Juſtizamt die Sektion nicht für nöthig, und verfügte, daß der Leichnam auf die für Selbſtmörder gewöhnliche Weiſe beerdigt werden könne.

Am 14. November 1842 machte jedoch der Bürgermeiſter Wagner die weitere Anzeige, wie er erfahren, daß Hell auf ein von Anton Kahl *) fälſchlich auf ſeinen — des Bürgermeiſters — Namen geſchriebenes Zettelchen in der Apotheke zu Berka Gift geholt habe.

Das Gericht hielt nunmehr die Sektion des Leichnams für nöthig, verfügte die Ausgrabung deſſelben, und begab ſich am 15. November nach Boſſerode.

---

*) Fingirter Name.

Der Leichnam der **Köhler** wurde von **Johannes Hell** und auch von **Anton Kahl** anerkannt, und nunmehr zur Sektion geſchritten, nachdem vorher im Protokolle bemerkt worden war, daß die Inſpektion daſſelbe früher bereits erwähnte Reſultat geliefert habe.

Die Sektion ergab Folgendes:

I. Kopfhöhle.

Nachdem die Kopfbedeckung durch einen Längenſchnitt geöffnet und zurückgelegt worden war, zeigten ſich die Blutgefäße der inneren Fläche derſelben nicht mit Blut angefüllt. Auf dem pericranio des linken Scheitelbeins wurden Extravaſate gefunden, welche höchſt wahrſcheinlich vom Aufliegen des Kopfes herrührten. Die im Inſpektions-Protokolle bemerkte Sugillation auf dem rechten Stirnbeine drang durch alle Theile der Haut, bis auf die Hirnſchale, es fand ſich aber am Hirnſchädel weder ein Einſchnitt, noch ein Knochenbruch. Im Inneren der Schädelhöhle fand ſich nichts Abnormes; der Schädel war pp. ¼ Zoll dick; die Blutgefäße der dura mater waren nicht beſonders injicirt oder aufgetrieben; die Blutgefäße der pia mater waren mit Blut ſtark angefüllt, ſo wie dieß ebenfalls bei der Spinnweben-Haut und den Gefäßen des Gehirns der Fall war. Der lange Blutbehälter war blutleer. Im Gehirn ſelbſt waren Ränder und Markſubſtanz in normalem Zuſtande; in den Seiten-Gehirnhöhlen fand ſich etwas weniges Waſſer; das Adergeflecht in denſelben war ſtark mit Blut angefüllt, was auch bei dem Adergeflechte in der dritten Hirnhöhle der Fall war. Ueberhaupt war die Gehirnmaſſe ſehr weich. In der Grundfläche des cranium war nichts Abnormes zu bemerken, mit Ausnahme einer Unze Blut, welches ſich aus den Querblutleitern ergoſſen hatte.

II. Bruſthöhle.

Die Organe fanden ſich in normaler Lage; die Lungen waren an keiner Stelle angewachſen, und hatten in ihrer Subſtanz keine Verhärtung, waren jedoch ſtark mit Blut angefüllt. Das Herz war normal, im Herzbeutel fand ſich eine halbe Unze blutiger wäſſeriger Feuchtigkeit. Die Subſtanz der Lunge war blau-röthlich, ſehr ſtark mit Blut überfüllt, übrigens normal. In der rechten

Herzkammer war vieles ſchwarzes coagulirtes Blut, mehr als in der linken Herzkammer.

III. Bauchhöhle.

Die Baucheingeweide erſchienen in ihrer normalen Lage, jedoch ſehr aufgetrieben und fand ſich viele Luft in derſelben. Das große Netz war normal, indeſſen ſtark nach oben gedrängt, wie auch das Zwerchfell. Der Magen war ſtark ausgedehnt; die Blutgefäße deſſelben waren nicht beſonders angefüllt. Auf der hinteren linken Fläche nach der Milz zu fand ſich ein von außen ſtark injicirter Fleck von braun-rother Farbe und unregelmäßiger Geſtalt. Der Inhalt des Magens, 1¼ Pfund ſchwer, wurde in ein irdenes Gefäß gelegt, dieſes zugebunden, verſiegelt und gehörig bezeichnet. Bei Beſichtigung des umgewendeten und abgewaſchenen Magens fand ſich der ganze Magengrund ſtärker, als in der kleinen Curvatur, injicirt; auf der entſprechenden Stelle des äußerlich bemerkten braun-rothen Fleckens befanden ſich viele ſtark roth injicirte Pünktchen und drei von der Schleimhaut entblößte Stellen, wovon der größte einen Zoll lang und einen Viertelzoll breit, jedoch von unregelmäßiger Geſtalt, die beiden übrigen aber von der Größe einer Feldbohne waren.

Der Magen wurde ebenwohl in einem verſiegelten und gehörig bezeichneten Topfe aufbewahrt.

Der Zwölffingerdarm war roth, entzündet, und die Gefäße deſſelben waren ſehr injicirt. Der Inhalt deſſelben wurde ebenwohl aſſervirt. Der Blinddarm erſchien bis in ſeinen wurmförmigen Fortſatz ganz roth und entzündet; derſelbe, ſowie der Zwölffingerdarm wurde gehörig aufbewahrt.

Alles übrige war normal. Im uterus, welcher geſund erſchien, fand ſich ein weiblicher foetus von ungefähr 4½ Monaten.

IV. Mund- und Halshöhle.

Im Schlund fand ſich nichts Widernatürliches; auf der rechten Seite des Halſes unter der Strangrinne erſchienen die Muskeln roth und mit Blut angefüllt.

An den Halswirbeln fand ſich nichts Abnormes; die bemerkte Beweglichkeit des Kopfes ſchien durch die Ausdehnung der wahr-

ſcheinlich auseinander gezogenen Halswirbelbänder entſtanden zu ſein.

Das Gericht ließ ſich am 15. November von dem Bürgermeiſter Wagner auch die Orte zeigen, wohin ſich die Verſtorbene erbrochen hatte. Der Amtswundarzt ſammelte die Ueberreſte des Ausgebrochenen von dem Fenſterrahmen in der Schlafkammer der Köhler, von dem Blumenbret vor dem darunter befindlichen Fenſter der Wohnſtube und von dem Erdboden, und alles Aufgefundene wurde gehörig verwahrt.

Alle dieſe aufbewahrten Gegenſtände ſind hierauf am 17. November 1842 durch den Phyſikus und den Apotheker Frank zu Sontra, welcher zu dem Ende nach §. 53 der Medicinal-Ordnung beſonders verpflichtet worden iſt, chemiſch zerlegt und unterſucht worden. Das Reſultat dieſer Operation hat nach dem ſchriftlich erklärten Befund der Sachverſtändigen ergeben, daß das Ausgebrochene eine ſehr geringe Quantität Arſenik — 0,613 Gran — enthalten hat, daß hingegen in dem Magen, deſſen Inhalt, dem Zwölffinger-, Dünn- und dem Dick-Darm Spuren von Arſenik oder einer ſonſtigen verdächtigen Subſtanz nicht vorhanden waren.

Ehe das gerichtsärztliche Gutachten über die mit der Todesurſache im Zuſammenhange ſtehenden Fragen folgt, iſt vorerſt alles dasjenige vorauszuſchicken, was am Todestage der Anna Katharine Köhler vor und nach dem Eintritt jenes Ereigniſſes ihres Todes an derſelben weiter wahrgenommen worden iſt, indem die Gerichtsärzte auf die deshalbigen Unterſuchungs-Ergebniſſe bei der Beantwortung jener Fragen Rückſicht genommen haben.

Nach den übereinſtimmenden Angaben vieler Auskunftsperſonen hat die Köhler an dem fraglichen Tage, Donnerſtag den 10. November 1842, bis zu der Zeit, wo dieſelbe vermißt wurde, fortwährend Geſchäfte verſchiedener Art verrichtet. Sie, der Knecht Hell und der Feldhüter Kohlhaas haben von 3 Uhr Morgens bis gegen 8 Uhr in der Schenne des Bürgermeiſters zuſammen

gedroſchen, ſie half nachher die ausgedroſchene Frucht reinigen, fütterte das ihr anvertraute Vieh und aß dann, nachdem ſie Morgens an dem Frühſtück Antheil zu nehmen verweigert hatte, mit der Familie ihres Dienſtherrn gegen 12 Uhr zu Mittag. Sie lachte und ſprach, wie gewöhnlich, mit Hell ſprach ſie jedoch nicht, und es war zu bemerken, daß ſie mit demſelben uneinig war. Nach dem Mittagseſſen futterte ſie abermals das Vieh, frug ihre Dienſtfrau, was ſie nun zu thun habe? holte auf deren Geheiß einen Topf mit Kartoffeln aus dem Ofen, und ging dann aus der Küche nach dem Hofe hin, um auf das Geheiß ihrer Dienſtfrau in der Scheuer Flachs zurecht zu machen. Sie hatte keine Verletzung an der Stirn oder an der Naſe; ſprach ganz freundlich mit den Mädchen — unter dieſen mit der Marie Bans — welche in der Scheuer des Bürgermeiſters Flachs brechten, äußerte, ſie, die Mädchen, hätten mit Brechen bis zum anderen Tage warten ſollen, dann hätten ſie mit ihr zuſammen Flachs brechen können, und ging dann aus der Scheuer heraus; niemand bemerkte an ihr eine beſondere Gemüthsſtimmung.

Die Ehefrau des Bürgermeiſters ging kurz nach der Köhler aus der Küche in die Wohnſtube, ungefähr eine halbe Stunde ſpäter kam Hell, ſagte alsbald, ohne darüber befragt worden zu ſein, daß er in ſeines Vaters Haus geweſen, und frug mehrmals, wo die Magd ſei? Auf die Erwiederung der Bürgermeiſterin, daß dieſelbe in der Scheuer ſein müſſe, bemerkte Hell, in der Scheuer ſei ſie nicht, und ging dann mit dem ebenfalls in der Stube anweſenden Heinrich Schade aus Boſſerode zur Thüre hinaus. Beide kamen jedoch gleich wieder zurück, Hell ſagte „ſie hängt“, welche Worte Schade der Ehefrau des Bürgermeiſters dahin erläuterte, daß die Magd im Pferdeſtalle ſich aufgehängt habe, worauf die Ehefrau des Bürgermeiſters ſchleunig ihren Mann rufen ließ, welcher kurz vorher in das Dorf gegangen war.

Heinrich Schade deponirte bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung: als ich an dem fraglichen Tage gegen 1 Uhr mit Hell aus der Stube des Bürgermeiſters über den Hof ging, ſah ich, daß die Thüre des Pferdeſtalles nicht ganz zu war, und ſagte dies dem Hell mit dem Bemerken, daß die Kälte an die Pferde komme.

Dieſer erwiederte: „ich weiß nicht, wie das kommt, ich habe die Thüre zugemacht.“ Um die Pferde zu ſehen, ging ich mit Hell in den Stall, und trat vor die Treppe, während dieſer den Pferden ein Futter gab. Zufällig ſah ich an der Treppe in die Höhe, und bemerkte zu meinem Schrecken, daß die Magd daſelbſt an einem Stricke hänge. Ich rief „was iſt das? da hängt ja die Magd! Hell trat auch an die Treppe, ſah hinauf, und ſagte in gewöhnlichem Tone und ohne daß ſich in ſeinem Benehmen eine Verwunderung ausdrückte: ach Gott! da hängt ſich auch ſo ein Mädchen noch! Gleich darauf kam, wahrſcheinlich durch mein Rufen nach dem Feldhüter Kohlhaas veranlaßt, Jacob Wagner in den Stall und ſchnitt den Strick, an welchem die Magd hing, durch. Dieſe hatte keine Mütze auf, die Haare hingen hinten herunter; an den Kleidern habe ich keine Unordnung bemerkt. Die Mütze lag zur linken Seite neben dem Mädchen, ob mit oder ohne Bänder weiß ich nicht. Das Mädchen war noch warm und die Glieder waren noch ziemlich gelenk. Das Mädchen hing mit einem Beine, welches ausgeſtreckt war, auf der Treppe, das andere Bein war angezogen und in der Höhe; das Geſicht war nach der Wand zu gekehrt, die Naſe ſtand an der Säule und war davon breit gedrückt, vor dem Mund war dicker Schaum.“

Der Feldhüter Kohlhaas und Jacob Wagner erzählen die erwähnten Umſtände hiermit ganz übereinſtimmend, und namentlich verſichert der Letztere, das rechte Bein der Köhler habe an der Treppe herunter gehangen, und an dieſe angelehnt, jedoch nicht aufgeſtanden, das linke Bein ſei krumm gebogen geweſen und habe im Fuße auf dem Fußboden geruht, und daß er, dem Mädchen an der linken Seite ſtehend, den Strick in der Mitte durchſchnitten habe, worauf jenes zur Erde gefallen, von ihm aber verhindert worden, daß der Leichnam nicht die Treppe herab gefallen ſei.

Endlich wird noch von dem Bürgermeiſter Wagner und einigen anderen Perſonen bemerkt, daß die Köhler ſehr ſtark geweſen ſei, und dem Hell an Kräften wohl nicht viel nachgeſtanden haben möge.

Der Strick, an welchem die Leiche hängend gefunden wurde, wurde von dem Bürgermeiſter Wagner als ihm gehörig mit dem

Bemerken anerkannt, daß derſelbe als Zugſtrick bei dem Geſchirr gebraucht worden ſei, und nebſt mehreren anderen gewöhnlich im Pferdeſtall gehangen habe.

Der Apotheker Göring zu Berka gab an:

Im Oktober ſei ein Burſch zu ihm gekommen, der ſich für den Knecht des Bürgermeiſters zu Boſſerode ausgegeben, habe ihm einen Gruß von dieſem gebracht, und gebeten, ihm, da der Bürgermeiſter viele Ratten in ſeinem Hauſe habe, für dieſen etwas Gift mit zu geben. Da der Burſch etwas Schriftliches nicht bei ſich gehabt, ſo habe er ihm geſagt, daß er nichts bekommen könne. Derſelbe habe ſich nicht abweiſen laſſen und zu ſehr lamentirt, weshalb er ihm, um ihn los zu werden, ein Quentchen Jalappenpulver gegeben habe.

Am 1. November ſei, wie er glaube, derſelbe Knecht wieder zu ihm gekommen, habe ihm das, dem Bürgermeiſter Wagner im Original zurückgegebene, Brieſchen gebracht, worauf er ihm ein Loth geſtoßene Krähenaugen, die in einem weißlichen Pulver beſtanden hätten, verabfolgt habe.

Am 6. November ſei derſelbe Knecht noch einmal zu ihm gekommen, habe das — dem Gericht dabei überreichte — Brieſchen gebracht, worauf er ihm 1 Loth Arſenikpulver übergeben habe.

Die beiden Brieſchen ſind mit der Aufſchrift: „an Herrn Giering zu Berka" und mit der Unterſchrift „Bürgermeiſter Wagner aus Boſſerode" verſehen, und beide mit Siegellack verſchloſſen geweſen.

In dem zuerſt abgegebenen wird geſagt:

„Sie haben mir damals was geſchickt und es hat nichts geholfen. Sie möchten doch ſo gut ſein, und möchten durch dieſen Burſch vor 8 hl. Gift ſchicken."

In dem anderen heißt es:

„Ich kann das gar nicht begreifen, was das ſein ſoll, es hat noch nichts geholfen Sie möchten doch ſo gut ſein, und möchten mir vor 8 hl. was ſchicken, was Ihnen deuchte das beſſer wäre."

Seine obige Ausſage hat Göring eidlich erhärtet, dieſelbe jedoch in ſpäteren Verhören dahin modificirt, daß er nicht genau

mehr wiſſe, ob die Sachen von einem oder mehreren Burſchen geholt worden ſeien, und daß er bei der zweiten Anweſenheit des Knechts demſelben Krähenaugen mit Arſenik vermiſcht gegeben haben könne; — er ſei ein alter Mann, den ſein Gedächtniß oft trüge.

Ueber die Urſache des Todes der Köhler und andere damit in Beziehung ſtehende Fragen ſind mehrere ärztliche Gutachten abgegeben worden, welche nun zu erwähnen ſind.

1) Zunächſt haben die Gerichtsärzte zu Rentershauſen, nach Einſicht der Unterſuchungsakten, in ihrem Gutachten vom 9. Februar 1843 ſich dahin ausgeſprochen,

„daß der Tod der Köhler durch das genus Erhängungstod, durch Strangulation, Erwürgung oder eigentliches Erhängen, und nicht durch Vergiftung erfolgt ſei, und daß ſie — die Gerichtsärzte — über die Frage, ob die Köhler ſich ſelbſt entleibt, oder durch fremde Hand ermordet worden ſei, ein Urtheil ſich nicht zutraueten."

Zur näheren Begründung dieſes Gutachtens wird angeführt, daß für die Strangulation

a) die Strangrinne,

b) das aufgetriebene Geſicht,

c) die erweiterte Pupille,

d) die blauen Lippen,

e) die zwiſchen den Schneidezähnen liegende Zunge,

f) der weiße aus Mund und Naſenlöchern ergoſſene Schaum und das blutige Extravaſat,

g) die bei der Sektion gefundene Sugillation unter der Strangrinne in den Halsgebilden,

h) die Ueberfüllung der Lungen und der rechten Herzhälfte mit Blut, und

i) der Umſtand ſpreche, daß keine dem Körper inwohnende andere Todesurſache aufgefunden worden ſei.

In dem dieſes Gutachten betreffenden Protokoll-Auszuge des Ober Medicinal-Collegiums wird zwar bemerkt, daß die innere Beſchaffenheit der Lungen hätte unterſucht werden ſollen, jedoch

auch erklärt, daß dieſer Mangel Zweifelhaftigkeit über den Ausſpruch der Gerichtsärzte nicht zu begründen vermöge.

2) Sodann erklären die Gerichtsärzte in einem Gutachten vom 4. März 1843: daß die an der Leiche gefundenen Blutunterlaufungen, welche durch Fall, Stoß oder Schlag verurſacht ſein könnten, im Leben und nicht im Tode entſtanden ſeien; ob ſie aber während des Erhängens durch Stoßen wider die Säule veranlaßt worden ſeien, darüber laſſe ſich nichts Beſtimmtes ſagen.

3) Auf entſprechende gerichtliche Requiſitionen haben die Gerichtsärzte ferner erklärt: der vorgefundene foetus ſei zwar belebt, aber nicht lebensfähig geweſen. Darüber, ob derſelbe durch das von der Mutter genommene Gift, oder in Folge des Erhängungstodes der Mutter getödtet worden ſei, könne etwas Beſtimmtes nicht geſagt werden, und eben ſo wenig darüber, daß ſie Abtreibungsmittel und welche erhalten haben ſolle. Durch die chemiſche Unterſuchung ſei in dem Ausgebrochenen nur etwas Arſenik, aber keine Spur von Krähenaugen und Jalappenpulver gefunden worden. In den Krankheitserſcheinungen, ſo viel man davon durch die Verwandten der Verſtorbenen habe erfahren können, als Uebelichkeit, heftiges Erbrechen, kolickartige Schmerzen, Durſt, alienirte Stimme, ſcharfer brennender Geſchmack ꝛc. deuteten mehr auf ein ſcharfes ätzendes Gift — Arſenik — als auf ein narkotiſches — Krähenaugen —. Wenn ſie alſo letzteres genommen habe, ſo hätten ſich, was in der Regel geſchehe, äußerſt heftige ſpaſtiſche und convulſiviſche Bewegungen, insbeſondere Kinnbacken- und Starrkrampf mit raſch folgender Lähmung der Muskeln, wovon man doch nichts erfahren habe, zeigen müſſen; Jalappenpulver, in großen Doſen genommen, ſei ein ſtarkes Purgirmittel, Arſenik und Krähenaugen würden in kleinen Doſen als Arzneimittel gebraucht, eine ſpecifiſche fruchtabtreibende Kraft könne man ihnen nicht zuſchreiben. Werde von einem geſunden Menſchen Arſenik zu $^1/_8$ Gran genommen, ſo bringe er gefährliche Zufälle hervor, $^1/_4$ bis $^1/_2$ Gran gebe zu wahren Vergiftungsſymptomen Anlaß, 1 bis 2 Gran verurſachten den Tod. Es laſſe ſich alſo mit Beſtimmtheit annehmen, daß $^1/_4$ Loth Arſenik (60 Gran) den Tod eines Menſchen unbedingt hervorbringen

müſſe. Durch wenige Gran Krähenaugen werde die Vergiftung eines Menſchen nicht bewirkt.

Das Ober-Medicinal-Collegium erklärte ſich mit dieſen Ausſprüchen einverſtanden.

In ſubjektiver Hinſicht ergiebt ſchon die bisherige Darſtellung eine Reihe von Thatumſtänden, welche mehr oder weniger beſtimmt darauf hinweiſen, daß Johannes Hell nicht ohne Schuld bei dem Tode der Köhler geweſen ſei. Unmittelbar nach dieſem Ereigniß war jedoch in ſeinem Benehmen nichts zu bemerken, welches einen deshalbigen Verdacht hätte erwecken können. Zwar ſchlief er nach dem Tode der Köhler in dem elterlichen Hauſe, da er ſich fürchtete im Pferdeſtalle zu ſchlafen; an ſich konnte indeſſen eine ſolche Furcht nur wenig oder gar nicht befremden. Dem Bürgermeiſter Wagner fiel jedoch auf, daß Hell nach dem Ableben der Magd unruhig und unſtät war.

Inzwiſchen hatte der erſtere erfahren, daß Hell in der Apotheke zu Berka fälſchlich auf ſeinen Namen Gift geholt habe, hatte von dem Apotheker Göring den erſten Brief ausgehändigt und zugleich die weitere Mittheilung erhalten, daß Anton Kahl das Briefchen geſchrieben habe. Dieſes hielt der Bürgermeiſter dem Kahl vor, und der letztere geſtand hierauf unter Weinen alsbald ein, auf Bitten des Knechts das Zettelchen geſchrieben zu haben.

Unter dieſen Umſtänden fand ſich der Bürgermeiſter Wagner veranlaßt, ſeinen Knecht Hell und den Anton Kahl, welche ſehr befreundet zu ſein ſchienen und häufig beiſammen waren, zu verhaften und dem Juſtizamte zu Nentershauſen am 14. November vorführen zu laſſen.

Anton Kahl, 21 Jahre alt, hat bei allen ſeinen Vernehmungen fortwährend verſichert, daß Hell, der ein guter Kamerad von ihm ſei, am 1. November Morgens zu ihm gekommen ſei und geſagt habe, im Garten gehe ein Haſe an das Kraut, er wolle deshalb Gift legen, er, Kahl, möge deshalb für ihn ein Zettelchen für die Apotheke ſchreiben. Er habe dieſes aber verweigert, indem er dem Hell geſagt, daß man den Haſen nichts thun

dürfe. Hell habe hierauf erwiedert, daß er es für die Ratten und Mäuſe haben wolle, deren gar zu viele in ſeinem Bette ſeien. Nun habe er, Kahl, geglaubt, daß weiter nichts dabei ſei, der Bürgermeiſter ſei vielleicht nicht zu Hauſe, und ſo habe er dann das — vorgezeigte — Zettelchen geſchrieben, und, wie ihm Hell angegeben, mit der Namensunterſchrift des Bürgermeiſters verſehen. Hell ſchreibe ſelbſt zu ſchlecht, und habe deshalb nicht ſelbſt geſchrieben, habe ihm auch für ſeine Mühe 4 Groſchen geboten, die er aber nicht habe haben wollen. Das Briefchen habe derſelbe mit Siegellack, das er aus der Taſche geholt, verſchloſſen und er habe die Aufſchrift gemacht. Auf deſſen Bitten habe er ſodann den Hell nach Berka begleitet, und dort, während dieſer Stricke für die Dorfuhr geholt, das Gift ſich in der Apotheke geben laſſen, welches wie weißes Mehl ausgeſehen und das Hell zu ſich genommen habe. Hell habe ihn durch Bitten auch dazu veranlaßt, für ihn in die Apotheke zu gehen und habe ihm zur Bezahlung des Giftes 8 Heller gegeben. Einen oder zwei Tage ſpäter habe er, als er dem Hell am Brunnen begegnet, dieſen gefragt, ob das Gift geholfen habe. Derſelbe habe erwiedert: nein, er, Kahl, müſſe nochmals nach Berka. Als er dieſes verweigert, habe ihn Hell wieder ſehr gebeten, und ihm endlich geſagt, er gebe auch vier Groſchen, und wenn das Zeug die Ratten wegtreibe noch zwölf Groſchen zum Beſten. Er habe nun auch verſprochen nach Berka zu gehen, jedoch weder Geld dafür verlangt, noch auch welches dafür erhalten. Hell habe ihm nun geſagt, er ſolle wieder ein Briefchen ſchreiben, wie das erſte Mal und habe ihm 1 Sgr. für das Gift mitgegeben. Nachdem er nun zu Hauſe den — ebenwohl vorgelegten und anerkannten — Brief geſchrieben und mit einem Stückchen Siegellack, welches Hell bei dem erſten Briefſchreiben bei ihm liegen gelaſſen, verſiegelt habe, ſei er nach Berka gegangen, und habe dem Apotheker das Zettelchen gegeben, welcher erwiedert habe, er wiſſe nicht, wie das wäre, daß die Ratten es nicht fräßen, es müſſe auf etwas Brod gemacht werden. Der Apotheker habe ihm darauf ein zugebundenes Papier mit dem Gift gegeben, welches er, ohne das Papier zu öffnen, mit dem Gift an Hell überbracht und demſelben erzählt habe, was der Apothe-

ker geäußert. Niemals habe ihm Hell auch nur im Geringſten angedeutet, daß er das Gift dem Mädchen geben wolle, und er habe an einen ſolchen Plan gar nicht denken können, da Hell, auf ſein Befragen, fortwährend geleugnet habe, daß er mit der Köhler verbotenen Umgang gehabt, doch ſei ihm, als das Mädchen todt geweſen, der Gedanken ſchwer auf die Seele gefallen, daß Hell das Gift wohl bei ihr benutzt haben möge.

Auf dem Transporte von Boſſerode nach Rentershauſen habe Hell heimlich zu ihm geſagt: „wenn ich wüßte, daß ich eingeſteckt würde, ſo ſtürzte ich mich lieber ins Waſſer — meine Mutter hat ſchon befürchtet, daß ich mich umbringen würde."

Was den Hauptangeſchuldigten Johannes Hell betrifft, ſo hat derſelbe über die Tödtung der Köhler und die ſonſtigen Anſchuldigungen, nachdem er Anfangs und längere Zeit hindurch beharrlich leugnete, endlich umfaſſende Geſtändniſſe abgelegt, dieſe dann theilweiſe widerrufen, ſpäter jedoch dieſelben wieder hergeſtellt.

Nachdem er bereits geſtanden hatte, der Köhler auf ihr Begehren Schleifſteinwaſſer mit rothem Sandſtein vermiſcht zum Trinken gegeben zu haben, um damit die Schwangerſchaft derſelben, worüber dieſe ſehr gejammert, zu vertreiben, gab er in einem ſpäteren Verhöre nach, derſelben von dem in der Apotheke zu Berka geholten Gift eingegeben zu haben, jedoch auch nur in der Abſicht, um die Schwangerſchaft damit zu vertreiben, nicht aber, um dadurch den Tod des Mädchens zu veranlaſſen.

Als derſelbe in dem Verhöre vom 19. Junius 1843 von dem Inquirenten wiederholt auf das Unzuſammenhängende und Unwahrſcheinliche in ſeinen bisherigen Angaben aufmerkſam gemacht, und mit Hinweiſung auf den göttlichen Richter, welcher die verborgenſten Thaten der Menſchen kenne, eindringlich zur Wahrheit ermahnt wurde, brach Hell in lautes Weinen und Jammern aus, ſagte, augenſcheinlich in aufrichtiger Bewegung, „ach ja, es iſt wahr, ich will Alles ſagen; ach Gott! wenn ich aber nur wieder nach Hauſe komme," und legte ſodann nachfolgendes Geſtändniß ab:

„Im Verlaufe der letzten Woche des Oktobers 1842 hörte ich, daß ſich das Gerücht, ich habe die Köhler beſchwängert, im Dorfe immer mehr verbreite. Meine Leute, und Jeder, der mit mir ſprach, griff mich darauf an. Ich ſchämte mich deshalb gar zu ſehr und beſchloß, die Magd aus der Welt zu ſchaffen und zu tödten. Darum holte ich ohne ihr Wiſſen an dem Sonntage vor dem großen Bettage — 1. November — in der Apotheke zu Berka das graue Pulver (Jalappenpulver). Ich hatte Gift verlangt, weil ich das dem Mädchen geben wollte, und daſſelbe nach meiner Meinung tödten mußte, und hielt auch das, was ich in der Apotheke bekam, für Gift. Von dieſem Werk that ich nun etwas in ein Branntwein-Gläschen, miſchte es mit Waſſer und Pulver von Ziegelſteinen, rief die Magd in den Pferdeſtall, und gab ihr davon zu trinken, indem ich ihr ausdrücklich ſagte, es ſei zum Abtreiben, während ich ſie doch eigentlich damit tödten wollte. Nachdem ſie nun ſo ungezwungen das Gläschen aus meiner Hand genommen und daraus getrunken hatte, verſteckte ich daſſelbe in das Grummet. Am folgenden Tage, Montags den 31. Oktober, ſagte ſie mir, es habe noch nichts geholfen, es habe ſich zwar in allen Ecken im Leibe geregt, es ſei aber noch nichts abgegangen, ſie wolle noch einmal trinken, und fragte mich, wo das Gläschen ſei. Ich bezeichnete ihr den Ort im Grummet, weiß aber nicht, ob ſie wirklich getrunken hat. Da es jedoch noch immer nichts geholfen hatte, holte ich am 1. November wieder anderes Gift mit Hülfe des Anton Kahl (die oben mitgetheilte Ausſage deſſelben über den Ankauf des Giftes hatte Hell ſchon in einem früheren Verhöre als in allen Stücken wahr beſtätigt, jedoch bisher behauptet, das Gift nur zum Zwecke der Abtreibung ſich verſchafft zu haben) und gab davon der Magd auf Brod, was ſie auch wieder ohne Zwang nahm, indem ich ſagte, daß es zum Abtreiben ſei, während ich ſie damit tödten wollte. Den Reſt des Giftes machte ich wieder in das Gläschen, wovon ſie auch wieder am anderen Tage, nach ihrem Wunſche, getrunken hat, und ſeitdem iſt das Gläschen verſchwunden. Hiernach habe ich durch Kahl nochmals Gift holen laſſen, um es der Magd zu geben; — Kahl hat, wie ich ihm vorgeſprochen, nicht anders geglaubt, als daß das Gift gegen die Ratten angewendet werden ſollte — ich bekam

daſſelbe aber, als ſie ſchon zu Hauſe krank lag, und deshalb hat ſie nichts davon erhalten. Dieſes letzte Gift habe ich nach dem Tode des Mädchens auf dem Felde ausgeſchüttet und verſtreuet. Nach der Rückkehr der Magd in das Haus des Bürgermeiſters — am 9. November — hatte ich mich gleich mit ihr veruneinigt. Sie fragte mich, ob ich es nun gethan haben wolle? Ich erwiederte, ſie hätte ſich nicht mit einem Ehemanne (dem Conrad Heſſ) abgeben ſollen, und wenn ſie noch lange ſpräche, würde ich es dem Bürgermeiſter ſagen, daß ſie mir einmal von deſſen Taback angeboten habe, und dann würde ſie gleich den Dienſt verlieren. Sie fing nun an zu weinen, antwortete aber nichts weiter. Beim Dreſchen am andern Morgen hielt es mir auch der Feldhüter vor, daß ich die Magd beſchwängert habe, und nach dem erſten Eſſen ging ich einmal zu meiner Tante, der Frau des Heinrich Hell. Dieſe ſagte mir nun, die Magd wäre an dem Morgen bei ihr geweſen, und habe ihr ein Gläschen gezeigt, woraus ich ſie habe trinken laſſen wollen, ich ſolle machen, daß ich es wieder bekomme, ſie zeige es überall herum. Darauf ging ich in die Scheuer, um die Frucht einzuſacken und wegzubringen. Während ich dies that, ging mir die Geſchichte mit der Magd im Kopfe herum, und ich beſchloß nun, ſie an dem Strebebande über der Pferdeſtallstreppe mittelſt eines Strickes aufzuhängen. — Vorher gab Hell an, der erſte Gedanke, das Mädchen auf dieſe Weiſe zu tödten, ſei ihm des Morgens beim Dreſchen gekommen, wie er etwas Schnaps getrunken gehabt, er würde es aber gewiß nicht gethan haben, wenn er nicht gehört hätte, die Mutter der Köhler erzähle an allen Orten im Dorfe, er habe ihrer Tochter Gift gegeben, weshalb er befürchtet habe, er möge eine gar zu harte Strafe bekommen. — Darum begab ich mich — fährt der Angeſchuldigte in ſeiner ſpäteren Erzählung fort — bald hierauf einmal in den Pferdeſtall, nahm hier einen der daſelbſt hängenden alten Geſchirrſtricke, und band eine Schleiſe hinein, um damit die Magd zu tödten. Ich wußte, daß ſie häufig auf den Boden gehen mußte, und wenn ſich gerade einmal die Gelegenheit günſtig zeigte, wollte ich die That verüben und dachte, wenn es an dieſem Tage nicht geweſen wäre, ſo würde ſich die Gelegenheit wohl an einem anderen erge-

ben. Während ich nun nach dem Mittagsläuten mit Futtern im Pferdeſtalle beſchäftigt war, kam die Magd in denſelben und ging auf den Boden, ohne daß ich weiß, was ſie eigentlich da gewollt hat. Ich faßte nun alsbald den Entſchluß, meinen Vorſatz zu ihrer Tödtung auszuführen, und nachdem ich den Strick zu mir unter den Kittel genommen hatte, begab ich mich hinter ihr her, und wie ſie oben am Ende der Treppe unter dem Strebeband war, fragte ich ſie, ob ſie das Gläschen habe? Sie erwiederte: ja; als ich nun ſo bis zu ihr gekommen war, nahm ich den Strick unter dem Kittel hervor, und mit der Erklärung: „einer von uns muß ſterben," machte ich ihr die große Oeffnung des Stricks, welche dadurch entſtanden war, daß ich den Strick durch die Schlinge beim Machen derſelben vorher geſteckt hatte, über den Kopf hin und zog nun den Strick zu, ſo daß er ſich dicht um den Hals legte, dem Mädchen alsbald aller Athem verging, und daſſelbe gleich todt war. Ich machte dieß ſehr ſchnell, ohne daß es das Mädchen gewahr wurde, und darum konnte es ſich nur wenig helfen und wehren. Es kratzte zwar mit beiden Händen an beiden Backen und am Halſe herum, und ſuchte den Strick loszumachen, ich hielt aber zu feſt und hatte den Strick zugezogen, deshalb konnte es nichts machen, und es dauerte auch nur ganz kurze Zeit, bis das Mädchen todt war. Während deſſen haben wir beide geſtanden, doch wie, ob namentlich mit den vorderen Seiten nach einander, kann ich mir nicht mehr erinnern. Als die Magd todt war, ſteckte ich das Ende des Strickes durch das Seil, was um das Strebeband lag, zog am Ende des Strickes die Magd in die Höhe und half dabei mit der anderen, nämlich mit der rechten Hand. Wie ſie ſchwebend war, habe ich dann den Strick oben in das Seil gebunden und ließ nun den Körper gehen, das Seil rutſchte jedoch am Strebeband herunter, und ſo kam es, daß die Magd mit ihrem rechten Beine an den Treppentritten herunter hing und das linke Bein im Knie krumm gebogen war. Als ich dieſelbe an dem Seil in die Höhe zog, wurde es mir ganz ſchwarz vor den Augen, und als das Mädchen in dieſem Augenblick, wo ich den Strick ſchon feſtgebunden hatte, noch mit den Händen um ſich griff, fing es an, mir wieder leid zu thun, was ich vollbracht hatte. Ich rief leiſe:

„Käther, Käther!“ ſie war aber ſchon todt. Die That war mir ſo in den Leib gefahren, daß ich heftige Leibſchmerzen hatte, und gleich in den nahe gelegenen Garten meines Vaters gehen, und dort meine Nothdurft verrichten mußte. Die Thüre des Pferdeſtalles ließ ich auf, damit das Mädchen gleich gefunden werde, und ging aus dem Garten gleich wieder in die Wohnſtube des Bürgermeiſters, wo ich, von Unruhe getrieben, mehrmals nach der Magd frug. Nach kurzer Zeit gingen Heinrich Schade und ich aus der Wohnſtube auf den Hof und in den Pferdeſtall, wo Schade das Mädchen bald hängen ſah und Lärm machte.“

„Wenn der Leichnam die Mütze und das Halstuch nicht mehr auf- und angehabt hat, ſo weiß ich nicht, wie das gekommen iſt; vielleicht hat die Magd beides ſich bei dem Wehren abgeriſſen. Eben ſo wenig kann ich ſagen, wie die Blutunterlaufungen an Stirn und Naſe entſtanden ſind, da ich ſie nicht geſchlagen, noch ſonſt ihr etwas zu Leid gethan habe, wodurch eine ſolche Verletzung hätte entſtehen können. Vielleicht iſt ſie mit dem Kopfe an die Säule angeſchlagen. (Auf Vorzeigung des Strickes). Ja, das iſt der Strick, den ich dabei gebraucht habe.“

Den Sonntag vor dem großen Bettage — den 30. Oktober — kam ich eigentlich zuerſt auf den Gedanken, das Mädchen durch Gift zu tödten, weil das Abtreiben nichts geholfen hatte, und mir immer von Allen vorgehalten wurde, das Mädchen geſchwängert zu haben, und weil ich mich deshalb gar zu ſehr ſchämte. Ob ich bei einer ſolchen Gelegenheit einmal im Unmuth geäußert habe, „laßt mich in Frieden, oder es wird bald einmal heißen, des Bürgermeiſters Magd iſt todt,“ weiß ich nicht mehr, ich will es aber nicht beſtreiten.“

Bei dem Entſchluſſe dachte ich freilich wohl auch an die Maria Bans, indem dieſe mir verloren war, wenn es auskam, daß ich die Magd geſchwängert hatte. Ich wollte mir die Bans erhalten, und das konnte ich nur bewerkſtelligen, wenn die Magd aus dem Wege geräumt wurde. Es war dieſes mit ein Beweggrund, aus welchem ich die That beſchloſſen hatte.“

„Es iſt mir durchaus Niemand bei der That behülflich geweſen,

weder dadurch, daß er mir den Anſchlag gemacht, noch auch bei der That wirklich geholfen hat.“

„Ich ſehe ein, daß ich ein ſchweres Verbrechen begangen habe; es thut mir ſehr leid, daß es geſchehen iſt, ich will es nie wieder thun. Ich bitte um gnädige Strafe, und um die Erlaubniß bald nach Hauſe gehen zu dürfen. Zu meiner Entſchuldigung kann ich weiter nichts anführen.“

Dieſes Geſtändniß, welches der Angeſchuldigte in großer Bewegung, ſo daß er vor Weinen und Schluchzen kaum ſprechen konnte, vorbrachte, hat derſelbe in einer Reihe von Verhören wiederholt, und, mit Ausnahme einiger außerweſentlicher Punkte, fortwährend die erzählten Umſtände beſtätigt. Das Augenſcheins-Protokoll und die über die Localitäten aufgenommenen Handriſſe, ſo wie den gerichtsärztlichen Fundſchein erkannte er, nach geſchehener Vorleſung und Erklärung, für richtig an. Aus dem gutachtlichen Theile dieſer Darſtellung, auf welchen, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, hier verwieſen werden darf, wird erſichtlich werden, in welcher Weiſe dieſe Geſtändniſſe durch die in der Unterſuchung ermittelten weiteren Umſtände beſtätigt worden ſind. Der Inquirent der Vorunterſuchung bemerkte am Schluſſe des Protokolles, daß Hell, wenn auch roh und ungebildet und faſt aller Religionskenntniſſe entbehrend, doch ziemliche Verſtandesfähigkeiten gezeigt und die richterlichen Fragen und Vorhalte in der Regel alsbald richtig verſtanden, und daß deſſen nach den abgelegten Geſtändniſſen eingetretene gedrückte und beklommene Gemüthsſtimmung Reue über die That oder auch Furcht vor der Strafe verrathen habe. In letzterer Beziehung iſt die von dem Inquiſiten mehrmals ausgeſprochene Bitte und Hoffnung, bald wieder nach Hauſe entlaſſen zu werden, bemerkenswerth, weil ſie, wenn ſie nicht affektirt war, beweiſet, daß derſelbe während der Vorunterſuchung keine ſehr ſchwere Strafe, am wenigſten die Todesſtrafe, erwartet hat, — ein Umſtand, welcher für die Beurtheilung des Benehmens und Vorbringens des Hell in der Hauptunterſuchung und nach den ergangenen Erkenntniſſen, wie ſich weiter unten zeigen wird, nicht ohne Bedeutung iſt.

In der Hauptunterſuchung hat der Angeſchuldigte die in der Voruntersuchung abgelegten Geſtändniſſe im Weſentlichen zwar wiederholt, dieſelben jedoch in einigen Nebenpunkten abgeändert, und zuletzt ſogar einige Verſuche gemacht, ſie zu widerrufen oder zu beſchränken.

1) Was die Schwängerung der Köhler betrifft, ſo gab er auf Befragen an, er habe geglaubt, daß er der Schwängerer ſei, jedoch gedacht, daß ihr auch der Conrad Heſſ „etwas zugeworfen" habe. Später: er habe ſelbſt geſehen, daß Heſſ, als ihm die Köhler den Mantel des Bürgermeiſters gebracht, dieſe beſchlafen habe, indem er ihr damals nachgeſchlichen ſei und hinter Reisholz verſteckt, dieſes wahrgenommen habe. Hierbei blieb er auch, als ihm die wiederſprechenden Angaben des Heſſ, welche derſelbe beſchworen hat, vorgehalten wurden.

2) Ueber den Beweggrund der Tödtung führt Hell an: ich ging nach der Bans, wir hatten uns gern; wenn die Köhler nicht weggebracht wurde, und ihre Schwangerſchaft auf mich kam, dann hätte mich die Marie Bans nicht genommen. Aber auch die Beſorgniß, daß das Gläschen mit dem Gift durch die Magd zum Vorſchein kommen würde, und daß dadurch meine Vergiftungsverſuche herauskommen möchten, hat dazu beigetragen, daß ich mich entſchloß, dieſelbe mit dem Stricke aus dem Wege zu räumen. Als das Mädchen auf das zweite Pulver krank wurde, that es mir doch einmal leid, und es hätte noch Alles gut gegangen, wenn nicht ihre Mutter die Sache im Dorfe herum ſchwätzte. Dadurch, und daß auch der Feldhüter von der Sache anfing, kam mir der Gedanke wieder, das Mädchen umzubringen, und als mir an dem nämlichen Morgen meine Tante Hell auch noch erzählte, daß das Mädchen ihr das Gläschen gezeigt habe, wurde es noch ſchlimmer.

3) Ueber die Vorbereitung zur Ausführung der That gab Hell abweichend an, den Strick erſt unter den Kittel geſteckt zu haben, als das Mädchen auf den Pferdeſtalls-Boden gegangen ſei.

4) Hinſichtlich deſſen, was ſich unmittelbar vor der That zwiſchen ihm und der Köhler noch zugetragen habe, ſagte Erſterer: ich frug, wo haſt du das Gläschen? Sie antwortete: ich habe es weggeſteckt. Ich erwiederte, gieb mir es heraus, was ſie verwei-

gerte, und ich ſagte nun, eins von uns muß ſterben, wobei ich den Strick unter dem Kittel hervorzog, ihr die ſchon gemachte große Schlinge über den Kopf warf und raſch zuzog. Sie rief: ach! ach! es ging aber nicht recht, weil ſie heiſer war, und ich gleich feſt zugezogen hatte.

5) Ueber die weitere Ausführung gab Hell noch an: wie ich die Schlinge mit beiden Händen feſt zuzog, hielt ich das Mädchen dann „duhne" (feſt) mit der einen Hand am Hals, mit der anderen zog ich den Strick durch das Seil am Strebeband, und zog es, das Mädchen, hinauf. Dabei griff ſie mit beiden Händen nach dem Strick zu, und wehrte ſich, wobei ſie ſich wohl die Seiler von der Mütze geriſſen haben mag, gewiß weiß ich das aber nicht mehr, weil Alles zu geſchwind ging.

6) Weiter gab der Angeſchuldigte abweichend an: die Magd an das Strebeband zu hängen, daran habe ich erſt gedacht, als ich auf dem Boden bei ihr ſtand, weil ich, als ich den Strick im Pferdeſtalle zurecht machte, nur daran dachte, ſie damit umzubringen, wo es ſich paſſe. Daß die Mädchen in der Scheuer etwas von der That wahrnehmen könnten, brauchte ich nicht zu fürchten, da die Magd heiſer war und nicht ſchreien konnte. Den am Morgen getrunkenen Schnaps ſpürte ich, er ſtand mir etwas im Kopf. Später: ich war halb betrunken.

Hierbei blieb Hell, obgleich ihm die gegentheiligen Ausſagen der Zeugen in der Vorunterſuchung vorgehalten wurden.

Derſelbe erklärte weiter: daß man von Gift ſterben muß, wußte ich recht gut, daß aber die Tödtung der Köhler auch den Tod ihrer Leibesfrucht zur Folge haben mußte, daran habe ich nicht gedacht, ſehe aber jetzt ein, daß dadurch mein Verbrechen noch ſchwerer erſcheint.

Dem Angeſchuldigten wurde hierauf nach einander

a) Jalappenpulver,

b) Krähenaugenpulver,

c) Krähenaugenpulver mit Arſenik gemiſcht,

d) weißer gepulverter Arſenik

vorgelegt, worauf er auf Befragen erklärte, das erſte von ihm geholte Pulver habe ausgeſehen, wie das unter a, das zweite und

dritte Pulver, die ihm Kahl geholt, hätten ſo ausgeſehen, wie das unter d — der gepulverte weiße Arſenik.

7) Am 2. Auguſt 1843 brachte das Gericht in Erfahrung, daß Hell mit einem Mitgefangenen ſich über ſeine That unterhalten habe.

Der wegen Diebſtahls verhaftete Wilhelm Halberſtadt gab an: er habe ſchon früher gehört, daß Hell ſein Mädchen erſt vergiftet und dann aufgehängt habe, und habe denſelben gefragt, ob er der Burſch ſei? Hell habe dies bejaht und ihm dann von freien Stücken erzählt: ein anderer Burſch habe ihm auf des Bürgermeiſters Namen ein Atteſtat geſchrieben, auf welches er im Sächſiſchen Gift geholt und dem Mädchen eingegeben habe. Als nun das Mädchen hiervon habe platzen wollen, habe er es in einem Stalle aufgehängt. Er habe damals Schnaps getrunken gehabt, und es ſeien noch mehrere an ſeinem Unglück Schuld, das ſpreche er aber nicht. Hell habe ihn auch gefragt, was er dafür wohl für eine Strafe bekommen werde? Als er erwiedert: acht bis zehn Jahre, habe Hell gemeint, das ſei ſehr viel.

Hell gab dieſe Unterredung nach, und erwiederte auf die Frage: wie kamſt du dazu, zu ſagen, Andere hätten dich angeheißen, war dieſes der Fall? „Gott bewahre, ich ſagte es nur ſo, weil ich mich ſchämte, ich wollte es ihm erſt ganz ableugnen.“

8) Am 2. November 1843 ließ ſich Hell zum Verhör melden und ſtellte vor: er wolle nun die Wahrheit ſagen, Conrad Heſſ habe das Mädchen aufgehängt, und ihm zwanzig Thaler geboten, wenn er es auf ſich nehme.

Der Inquirent machte ihm bemerklich, daß dieſes Vorbringen bei den von ihm abgelegten umſtändlichen Geſtändniſſen keinen Glauben verdiene und daß er ſeine ohnehin ſo ſchwere Schuld nicht etwa durch falſche Anklage eines Dritten vergrößern möge; den Allmächtigen vermöge er mit etwaigen unwahren Angaben nicht zu täuſchen, und er ſolle daher mit voller Aufrichtigkeit angeben, ob ſeine Beſchuldigung gegen Heſſ wahr ſei. Hell brach hierauf in Weinen aus und ſagte: nein, es iſt nicht wahr, Heſſ iſt unſchuldig, ich dachte, die Angabe könnte mir wohl noch ein Bischen helfen“,

und blieb auch im Verlaufe der Hauptunterſuchung bei dieſer Verſicherung und bei ſeinen früheren Geſtändniſſen.

Heſſ, über die Angabe des Hell vernommen, verſicherte, daß dieſelbe völlig unwahr ſei.

Auf Vorhalt erklärte der Angeſchuldigte weiter: das Gebot, du ſollſt nicht tödten, kenne ich, und ſehe ein, daß ich mich dadurch, daß ich dem Mädchen das Leben nahm, ſehr ſtrafbar gemacht habe; ich habe es damals nicht ſo überlegt.

Vorhalt: Er habe aber doch Zeit genug gehabt zur Ueberlegung, da von dem Tage an, wo er zuerſt auf den Gedanken gekommen, das Mädchen zu tödten, bis zu dem, an welchem er dasſelbe umgebracht, zwölf Tage verſtrichen ſeien.

Antwort: Da habe ich an die Gebote nicht gedacht, und habe in der Zeit nicht überlegt, daß man einen Menſchen nicht umbringen darf. Hätte die Mutter die Sache nicht im Dorfe herumgeſchwätzt, ſo wäre noch Alles gut gegangen. Wenn es mich nach Ausführung der That auch reuete, ſo war ich doch auch froh, daß die Magd nun weg war, und daß das Gerede nun ein Ende haben werde, und es iſt möglich, daß ſich meine Worte: nun will ich Stroh ſchneiden, und dann ſoll es gut gehen, ſich darauf bezogen haben; vielleicht ſagte ich das auch, weil der Bürgermeiſter wegen des Ausdreſchens Schnaps zum Beſten geben wollte, ich weiß es jetzt nicht mehr. Im Pferdeſtalle habe ich nicht wieder geſchlafen, weil die Leute ſagten, die Köhler komme dahin und wandere.

9) Das Obergericht hat ſodann noch das Ober-Medicinal-Collegium um eine Aeußerung darüber erſucht, ob die von dem Angeſchuldigten in der Hauptunterſuchung gemachten Angaben über die Art und Weiſe der Ermordung mit den Ergebniſſen der gerichtsärztlichen Inſpektion und Sektion im Einklang ſtänden, und danach für glaubhaft zu halten ſeien.

Das Ober-Medicinal-Collegium erklärte hierüber am 4. Nov. 1843 Folgendes:

„Vergleicht man die von dem Angeklagten gemachten Angaben über die Art und Weiſe der Ermordung der Köhler mit den Ergebniſſen der Inſpection und Section, ſo muß zugegeben werden, daß dieſelben im Allgemeinen damit im Einklange ſtehen, und da-

nach ihre Glaubwürdigkeit nicht beſtritten werden kann. Ein hoher Grad von Feſtigkeit und Kraft iſt bei Ausführung des Entſchluſſes, der Köhler ſchnell den Strick über zu werfen und denſelben zuzuziehen, wahrſcheinlich angewendet worden, da dieſelbe, welche eine Größe von 5 Fuß 2$^1/_2$ Zoll hatte, und von der nirgends in den Unterſuchungsacten die Rede iſt, daß ſie ſchwach geweſen wäre, zu kräftigen Verſuchen der Gegenwehr nicht im Stande geweſen zu ſein ſcheint, indem Spuren ſolcher Verſuche an dem Leichnam ſich nicht gefunden haben. Erwägt man die Höhe des Stricks an der Strebe, woran der zum Erdroſſeln gebrauchte Strick befeſtigt war, welche bis zu dem Fußboden 6 Fuß betrug, und nimmt man an, daß dieſer Strick an der Strebe, wie Hell ſagt, früher höher geweſen, indem er mit der daran befeſtigten Köhler herunter gerutſcht ſei, ſo iſt es ſchwer glaublich, daß Hell die Köhler gleich nach dem im Stehen derſelben bewirkten Erdroſſeln mit einer Hand den zur Erdroſſelung gebrauchten Strick an den Strick in der Strebe befeſtigt haben könne, ohne die Köhler mit dem anderen Arme um den Leib gefaßt zu haben, da der Körper derſelben, wenn er eine Hand nur am Halſe an der Schlinge des Strickes gehabt haben will, gewiß zuſammen geſunken ſein wird, wie das nach jeder plötzlichen Aufhebung der die Muskelthätigkeit beſtimmenden Centralnervenfunctionen gefunden wird, durch welches etwaige Hinſinken der Köhler ſich auch die bis in die Knochenhaut dringende Blutunterlaufung an der rechten Seite der Stirne wohl erklären läßt, und das Geräuſch, welches die in der nahen Scheuer Flachs brechenden Mädchen vernommen haben wollen. Die kleine Blutunterlaufung an der Naſe kann auch wohl durch Anſtoßen an die Säule entſtanden ſein. Uebrigens ſteht die Contuſion an der Stirn mit der Todesurſache nicht im Zuſammenhange."

Der Inquirent in der Vorunterſuchung hat auf Befragen berichtlich verſichert, daß die von Hell in der Vorunterſuchung gemachte Angabe, daß er die Köhler bei dem Acte der Tödtung mit der einen Hand um den Leib gefaßt und in die Höhe gehoben habe, durch keine Suggeſtivfrage von Seiten des Gerichts veranlaßt worden ſei, und daß es ſich eben ſo hinſichtlich der weiteren Angabe verhalte, daß er Ziegelſteinpulver in das Gläschen gethan habe.

10) In der von dem beſtellten Vertheidiger eingereichten Vertheidigungsſchrift führte dieſer zunächſt an, der Angeſchuldigte behaupte, daß die Tödtung der Köhler mit deren Zuſtimmung geſchehen ſei, und beantragte eine deshalbige Fortſetzung der Unterſuchung.

Hell, hierüber vernommen, gab an: als er die Pferde gefüttert, ſei das Mädchen in den Stall gekommen, und er habe dasſelbe gefragt, ob es das Gläschen habe? Die Köhler habe dieſes bezahlt, ihm aber das Gläschen nur dann zurückgeben wollen, wenn er zugeſtehe, daß er ſie geſchwängert habe. Er habe erklärt, das thue er nicht, das müſſe vor Amt ausgemacht werden, und dann müſſe ſie ſchwören, daß ſie mit keinem Anderen zu thun gehabt habe, und wenn ſie ihn angebe, müſſe Eines von ihnen Beiden ſterben. Hierauf habe dieſelbe geſagt: „wenn ſie doch der Teufel nur ſo bald hole", worauf er erwiedert, da brauche ſie nur einen Strick zu nehmen, und ſich ein paar Minuten daran zu hängen. Das Mädchen habe nun aus dem Stalle einen Strick mit auf den Boden genommen und habe ihn dahin gerufen. Als er auf den Boden gekommen, habe die Köhler den Strick ſchon um den Hals gehabt, er habe den Strick oben hinein gemacht, ſie in die Höhe gezogen und den Strick zugeknüpft; die Köhler habe ihm das geheißen. Der Amtmann habe ihm geſagt, er thue ihm einen großen Gefallen, wenn er ſage, er habe es ſelbſt gethan, und auch der Gefangenwärter habe ihm vorgeſprochen, er komme dann eher wieder los; (unter heftigem Weinen) ſo wahr ihm Gott beiſtehen möge, der Amtmann habe ihm das ſo vorgeſprochen.

Bei dieſen Angaben blieb derſelbe auf mehrere ihm gemachte Vorhalte. Als ihm aber ſeine früheren ausführlichen Geſtändniſſe vorgehalten wurden, brach er in ein heftiges Weinen aus, und ſagte: „ſie haben mich im Gefangenhauſe ganz närriſch im Kopfe gemacht, ſie (die Mitgefangenen) haben geſagt, ich würde gerichtet oder müſſe auf Lebenszeit ſitzen. Wenn ich die Religion ſo gewußt hätte, wie ich ſie aus dem Büchelchen, welches Sie — der Inquirent — mir gegeben, gelernt habe, dann lebte das Mädchen noch.

Unter Zurücknahme dieſer ſpäteren Angaben ſtellte ſodann Hell ſeine früheren Geſtändniſſe als der Wahrheit entſprechend

wieder her, und bemerkte, jene habe er erſonnen, und gedacht, es ſolle ihm noch helfen, daß er leichter davon käme, und nicht hingerichtet werde. Daß er eher loskomme, habe der Amtmann gerade nicht geſagt, wohl aber, er thue ihm einen großen Gefallen, wenn er eingeſtehe. Hätte der Amtmann nicht ſo geſprochen, ſo hätte er das Geſtändniß wohl noch ein Bischen zurückgehalten, allein zuletzt hätte er es doch geſprochen, wie es ſei, weil er keine Ruhe mehr gehabt habe.

In der Vertheidigungsſchrift wurde ferner beantragt, den Geiſteszuſtand deſſelben unterſuchen zu laſſen, und zur Begründung dieſes Antrags im Weſentlichen Folgendes angeführt: bei Durchleſung der Acten falle die große Beſchränktheit des Angeſchuldigten, ſeine Rohheit in Beziehung auf viele Begriffe des gewöhnlichen Lebens, und ſeine Unbekanntſchaft mit den Hauptvorſchriften der Religion auf. Derſelbe habe nicht einmal das Glaubensbekenntniß zu bezeichnen gewußt, dem er angehöre, es ſeien ihm die zehn Gebote unbekannt geweſen, und er habe die Bedeutung des heiligen Abendmahls nicht gekannt. Noch mehr müſſe es befremden, daß der Angeſchuldigte mit dem Bekenntniſſe der blutigen That die Meinung ausgeſprochen habe, wie er nun bald wieder werde in Freiheit geſetzt werden. Von der Strafwürdigkeit ſeines Verbrechens könne derſelbe hiernach unmöglich eine Vorſtellung gehabt haben. Auf die Frage: zu welchem Zwecke er der Köhler Gift gegeben habe? erwiedere der Angeſchuldigte, ſie ſollte davon ſterben. Darin liege die Antwort eines Ungeheuers, welches empfindungslos über eine Blutthat rede. Ganz anders aber habe ſich ihm — dem Defenſor — der Angeſchuldigte perſönlich dargeſtellt; es habe vor ihm ein Menſch geſtanden, deſſen Aeußeres Harmloſigkeit und Gutmüthigkeit verrathe, und in deſſen Reden er keine Bosheit, wohl aber große Geiſtesbeſchränktheit und den auffallendſten Stumpfſinn wahrgenommen habe, ſo daß er die Schwere ſeines Verbrechens, und der zu erwartenden Strafe auch nicht entfernt zu begreifen geſchienen.

Den Schlüſſel zu dieſem Räthſel werde man in dem großen Stumpfſinn des Angeſchuldigten zu ſuchen haben, welcher dem Blödſinn gleich geachtet werden müſſe. Es ſei eine durch zahlreiche Fälle beſtätigte Erfahrung der Aerzte und Pſychologen, daß es einen

Zuſtand der einfachen Manie gebe, in welchem ohne völlige Sinnesverwirrung und ſelbſt ohne Störung des Bewußtſeins ein krankhafter unwiderſtehlich wirkender Trieb zu einer unerlaubten Handlung beſtimme.

Für die Exiſtenz eines ſolchen Zuſtandes bei dem Angeſchuldigten ſtreite aber um ſo mehr die Vermuthung, als das Verhältniß, in dem er zu der Köhler geſtanden, und ſeine Neigung zu der Marie Vans auf einen Zuſtand der Ueberreizung ſeiner ſinnlichen Triebe ſchließen laſſe.

Sodann beſtreitet der Vertheidiger die rechtliche Gewißheit des objectiven Thatbeſtandes des unterſuchten Hauptverbrechens, indem derſelbe anführt:

1) die Todesart der Köhler ſei nicht genügend erörtert, denn es müſſe auffallen, daß ein junger neunzehnjähriger Menſch von mittlerer Größe ein ziemlich ſtarkes Frauenzimmer ohne fremde Beihülfe ermordet haben ſolle; zumal in der Nähe der in der Scheune beſchäftigten Arbeiterinnen, und da nach anerkannten Grundſätzen der gerichtlichen Medicin das Erhängen durch eine andere Perſon nur unter beſonderen Umſtänden, oder bei großer Uebermacht, oder durch Mitwirkung mehrerer Perſonen geſchehen könne. Es laſſe ſich aber eine große körperliche Uebermacht des Angeſchuldigten über die Entſeelte nicht unterſtellen, und es liege auch keine Thatſache vor, wonach angenommen werden könne, daß mehrere Perſonen bei dem Erhängen mitgewirkt hätten. Was aber die beſonderen Umſtände betreffe, unter welchen Hell die Köhler erhängt haben wolle, ſo gebe derſelbe in der Hauptunterſuchung an, daß er die letztere nicht um den Leib gefaßt, ſondern mit der einen Hand in den Strick gegriffen und ſie ſo in die Höhe gehalten habe. Hierzu würde jedoch offenbar ein Kraftaufwand gehört haben, wie er dem Angeſchuldigten nicht zuzutrauen ſei. In die Richtigkeit ſeiner Bekenntniſſe müſſe daher um ſo mehr Zweifel geſetzt werden, da

a) nicht erhelle, wie die Sugillationen an der Verſtorbenen entſtanden ſeien, und

b) der Mangel von Spuren erfolgter Gegenwehr gegen die Annahme des durch fremde Hand herbeigeführten Todes rede.

Die Mangelhaftigkeit des objectiven Thatbeſtandes werde auch

2) von den Gerichtsärzten anerkannt, indem dieſelben ausdrücklich erklärt hätten, daß ihnen dadurch, daß ſie die Leiche weder hängen geſehen, noch ihre Bekleidung, noch augenblicklich die Localität, wo die Erhängung ſtatt gehabt, hätten beaugenſcheinigen gekonnt, ſehr wichtige Momente für die Begutachtung verloren gegangen ſeien.

Auch der ſubjective Thatbeſtand liege nicht in der Art gegen den Angeſchuldigten vor, daß darauf die volle Strafe ausgeſprochen werden könne. Daß der Angeſchuldigte das Verbrechen verübt habe, beruhe hauptſächlich nur auf deſſen Bekenntniß, welches jedoch die weſentlichſten — näher angeführten — Abweichungen enthalte, und daher der genügenden Beſtimmtheit entbehre. Sollte aber auch der objective und ſubjective Thatbeſtand als vollkommen dargethan betrachtet werden, ſo würden doch die beiden Tödtungsverſuche und die nachher vorgenommene Tödtung der Köhler nur als eine ſubjective Concurrenz mehrerer ſtrafbarer Handlungen an demſelben Gegenſtande aufgefaßt werden können, und deshalb nur als ein Verbrechen erſcheinen, da die Willensbeſtimmung des Angeſchuldigten immer nur auf Ausführung deſſelben verbrecheriſchen Entſchluſſes gerichtet geweſen ſei. Es hebe aber bei einer idealen Concurrenz von Verbrechen derſelben Gattung die größere die geringere Strafe auf u. ſ. w.

Dem Angeſchuldigten ſtänden aber auch ſehr erhebliche Milderungsgründe zur Seite. Dahin gehörten

1) deſſen Rohheit und ſein auffallender Mangel an Ausbildung aller Verſtandeskräfte; ſodann ſei

2) die Selbſtthätigkeit des Willens des Angeſchuldigten noch mehr dadurch beſchränkt worden, daß er durch den vorhergegangenen Genuß von Branntwein aufgeregt geweſen ſei; ferner ſei

3) die Behauptung deſſelben, daß die Köhler ſich mit einem Anderen geſchlechtsvertraulich abgegeben, nicht widerlegt, und nach den Acten ſtehe feſt, daß derſelbe die That begangen, um die Bans zu heirathen, mit der er in einem Liebesverhältniß geſtanden habe. Es habe daher Leidenſchaft den Willen des Angeſchuldigten zu dem Verbrechen beſtimmt, und dadurch ſei die Möglichkeit der Selbſtbeſtimmung um ein Bedeutendes vermindert worden. Es müſſe

4) ferner die Jugend des Angeſchuldigten ſtrafmildernd einwirken, eben ſo

5) ſeine ſchlechte durchaus verwahrloſete Erziehung, und

6) ſeine tiefe Reue und die Freiwilligkeit ſeines Geſtändniſſes.

Die Bitte geht dahin:

„zuvor den Geiſteszuſtand des Angeſchuldigten unterſuchen zu laſſen, und

eventuell

„denſelben zu einer entſprechenden Eiſenſtrafe zu verurtheilen."

Auf dieſe Verhandlungen ertheilte das Obergericht das im Eingange dieſer Darſtellung erwähnte Urtheil, in welchem u. A. ausgeſprochen wurde:

„in Erwägung,

daß das Geſtändniß des Angeſchuldigten mit den ſonſtigen Unterſuchungsergebniſſen völlig übereinſtimmt ꝛc. und deſſen Beweiskraft durch den wiederholten, jedoch auch zurückgenommenen, Wiederruf nicht geſchwächt wird,

daß hiernach vollkommen rechtsgültiger Beweis dafür vorhanden iſt, daß Angeſchuldigter am 10. Nov. 1842 die Angeſchuldigte Katharina Köhler mittelſt Erdroſſelung reſp. Erhängung getödtet hat,

daß es ferner, ſoviel die Willensrichtung betrifft, mit welcher Hell bei Begehung dieſes Verbrechens gehandelt hat, auf deſſen Eingeſtändniſſen beruht, daß er die That ſchon des Morgens früh, als es Tag geworden, beſchloſſen, und erſt gegen Mittag ausgeführt hat, und zwar, wie er angibt, um zu verhindern, daß die Schwängerung der Köhler auf ihn komme, und ſeine Vergiftungsverſuche entdeckt würden,

daß hiernach der Entſchluß des Angeſchuldigten zur Tödtung auf einer Berechnung des Vortheils beruhte, welcher für ihn aus deren Vollbringung entſpringen werde, eine ſolche Berechnung aber mit Sicherheit auf das Daſein der Prämeditation ſchließen läßt, und ſonach die Erhängung der Köhler nur als ein Mord betrachtet werden kann ꝛc.,

daß auch die Vergiftungsverſuche und die Erhängung im Verhältniß zu einander keineswegs, wie der Vertheidiger behauptet,

nur ein Verbrechen ausmachen, ſondern vielmehr erſtere als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen zu betrachten ſind, indem der Angeſchuldigte ſeinem glaubhaften Eingeſtändniſſe zufolge, einen längeren Zeitraum hindurch, nachdem er der Köhler das Gift gegeben, den Entſchluß, dieſelbe zu tödten, gänzlich aufgegeben hatte, und dieſen erſt wieder am Morgen des 10. Nov. von Neuem faßte, und zwar hauptſächlich eben, um zu verhindern, daß ſeine früheren Vergiftungsverſuche an den Tag kämen, ꝛc.

daß indeſſen der Defenſor die Zurechnungsfähigkeit des Hell in Zweifel gezogen, und um deren Nichtvorhandenſein darzulegen, mehrere Gründe angeführt hat, weshalb derſelbe für ſtumpf- oder blödſinnig zu halten ſei,

daß jedoch die Unterſuchung überall keine Anzeige dafür geliefert hat, daß ſich die Geiſteskräfte des Angeſchuldigten in einem abnormen Zuſtande befänden, vielmehr deſſen Benehmen bei und nach Vollbringung insbeſondere des Hauptverbrechens, ſo wie in der Unterſuchung, zur Genüge den Beſitz gehöriger Verſtandeskräfte bekundet, die von dem Vertheidiger angeführten Umſtände aber theils nur beweiſen, daß der Angeſchuldigte nur ſehr geringe Bildung und nur wenig Gefühl beſitzt, theils nur einen Zweifel darüber anregen, ob ſich derſelbe, worauf es indeſſen rechtlich gar nicht ankommt, eine richtige Vorſtellung von der Größe der durch ſein Verbrechen verwirkten Strafe gemacht habe, ꝛc.

daß eben ſo wenig die weitere Behauptung des Defenſors, der Angeſchuldigte habe ſich zur Zeit der Begehung der Verbrechen in einem Zuſtand der Ueberreizung der ſinnlichen Triebe befunden, und deshalb dieſelben in einem Zuſtand der aufgehobenen Willensfreiheit begangen, in den Reſultaten der Unterſuchung eine Stütze findet,

und ſich hiernach die von dem Vertheidiger beantragten weiteren Ermittelungen in Betreff des Geiſteszuſtandes des Angeſchuldigten als überflüſſig darſtellen, demſelben vielmehr ohne Weiteres die begangenen Verbrechen zur Schuld zuzurechnen ſind,

daß auch dem Angeſchuldigten im Allgemeinen Milderungsgründe überall nicht zur Seite ſtehen, obſchon deren der Defenſor mehrere, als

1) die Rohheit des Angeſchuldigten,

2) deſſen Jugend,

3) deſſen ſchlechte Erziehung, und

4) die nach der That an den Tag gelegte Reue

aufgeführt hat, indem

zu 1 wie ſchon erwähnt, die Verſtandeskräfte deſſelben hinreichend entwickelt ſind, deſſen mangelhafte Kenntniß der Religion aber um ſo weniger als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen kann, als es dem Angeſchuldigten keineswegs an Gelegenheit gefehlt hat, ſich hinreichende Kenntniſſe hierin zu verſchaffen;

zu 2 derſelbe zur Zeit der Begehung der Verbrechen bereits 19½ Jahr alt war, außerdem aber das jugendliche Alter überhaupt nur bei geringeren Verbrechen und bei vorliegender Culpa, nicht aber bei ſchweren Verbrechen, und wo die Bosheit das Alter erfüllt, geſetzlich einen Milderungsgrund abgibt;

zu 3 Angeſchuldigter nach dem Ergebniß der Unterſuchung eine Erziehung, wie alle Anderen ſeines Standes, genoſſen hat;

zu 4 derſelbe gleich nach der That nicht ſowohl Reue, als vielmehr Freude über deren Gelingen an den Tag gelegt hat, die Reue während der Unterſuchung aber aus dem Grunde nicht berückſichtigt werden kann, weil dieſe nur als ein Produkt der Furcht vor der Strafe zu betrachten iſt,

daß, da durch Zufügung der Todesſtrafe, als des höchſten Strafübels, der ganze Inbegriff der Schuld des Angeſchuldigten geſühnt wird, die außerdem verwirkten Strafen gegen denſelben nicht auszuſprechen ſind,

wird ꝛc. Johannes Hell zur Hinrichtung durch das Schwerdt, und Anton Kahl wegen der ihm zur Laſt fallenden Urkundenfälſchung im Komplott mit Hell zu einer dreiwöchigen abwechſelnd bei Waſſer und Brod zu verbüßenden Gefängnißſtrafe ꝛc. verurtheilt.“

Während der Publication dieſes Urtheils verhielt ſich Hell ganz ruhig und hörte mit großer Aufmerkſamkeit zu; nach Been-

digung der Publikation erklärte er jedoch: „ich habe es nicht gethan, wenn ich es gethan hätte, wie hätte ich da ſo ruhig ſein können? Es hat es ein Anderer gethan, der mir 50 Thaler geboten hat, wenn ich es auf mich nehmen würde. Der Amtmann hielt mir es ſo vor, und da konnte ich bei meinem weichen Herz nicht anders, als bekennen." Uebrigens — heißt es im Protokolle weiter — erklärte der Angeſchuldigte appelliren und das Weitere durch ſeinen Anwalt vorſtellen laſſen zu wollen.

In der nach verſtrichener Friſt eingereichten Beſchwerdenſchrift wird von dem Verfaſſer derſelben der Inhalt der Vertheidigung im Weſentlichen wiederholt, und bemerkt, daß Hell fortwährend behaupte, Konrad Heſſ ſei der Thäter, und dieſer habe ihm eine Belohnung verſprochen, wenn er die That auf ſich nehme.

Die geſetzlichen Förmlichkeiten des gerichtlichen Strafverfahrens ſind in allen weſentlichen Punkten gewahrt. Zwar hätte die erſte Beſichtigung der Leiche ſo wenig von dem Gericht, als von den Gerichtsärzten einſeitig vorgenommen werden ſollen, vielmehr dem §. 45 f. der Medicinalordnung vom 10. Julius 1830 gemäß von beiden gemeinſchaftlich vorgenommen werden müſſen; ein wirkſamer und weſentlicher Mangel der Legalität des Verfahrens läßt ſich jedoch in dem Vorgefallenen nicht erblicken, da die Leichenſchau bei Gelegenheit der ſpäteren Sektion wiederholt und das Ergebniß nach einer protokollariſchen Bemerkung des Gerichts, mit dem einſeitig aufgenommenen Befund der Gerichtsärzte übereinſtimmend geweſen iſt.

Die Unterſuchung iſt in allen weſentlichen Stücken vollſtändig, und mit lobenswerthem Fleiße und mit Gründlichkeit geführt worden. Nur hätte nicht unterlaſſen werden ſollen, zu erforſchen, ob auf dem Pferdeſtallsboden ein Korb gefunden worden iſt, mit welchem die Verſtorbene, um etwas zu holen oder auf den Boden zu tragen, dahin gegangen ſein könnte, indem, nach der jetzigen Sachlage, keine Veranlaſſung zu dem letzten Gange der Köhler auf den Boden bekannt iſt. Auch hätte George Becker, welcher über einen

erheblichen Thatumſtand, nämlich über die Stunde, an welcher er am 10. Nov. 1842 in Boſſerode zu Mittag geläutet hat, Auskunft gibt, nicht unbeeidigt vernommen werden ſollen, da das 17jährige Alter des Zeugen kein gültiges Hinderniß ſeiner Beeidigung iſt.

Appellant hat über alle die Verbrechen, deren er ſchuldig erklärt worden iſt, ausführliche Geſtändniſſe abgelegt, und rechtsgültige Geſtändniſſe liefern nach deutlicher Vorſchrift der Geſetze gegen den Bekennenden ſowohl in objektiver, als in ſubjektiver Hinſicht für ſich ſelbſtſtändig den vollen Beweis des Thatbeſtandes eines Verbrechens.

c. 2 Cod. 7, 65,
c. 16 Cod. 9, 47,
c. 8 Cod. 9, 12,
Art. 22 C. C. C.

Es wird daher in dem untergegebenen Falle zu unterſuchen ſein, ob in den Geſtändniſſen des Appellanten die Erforderniſſe der Rechtsgültigkeit anzutreffen ſind.

Ein rechtsgültiges Bekenntniß muß bekanntlich

1) vor dem zuſtändigen und gehörig beſetzten Unterſuchungsgerichte abgelegt ſein, worüber vorliegend kein Zweifel obwaltet,

2) mit vollkommener Freiheit erfolgen und zu deſſen Erlangung kein geſetzwidriges Mittel benutzt worden ſein, wovon vorliegend die Akten nichts enthalten, vielmehr die öfteren unterſtellten Ausdrücke eines tiefen inneren Schmerzgefühls bei Ablage der Geſtändniſſe überzeugend beweiſen, daß es nicht äußerer Zwang, ſondern daß es die Macht der Wahrheit, das eigene Bewußtſein der Schuld und die Stimme des Gewiſſens waren, welche den Appellanten angetrieben haben, ſeine Verbrechen einzugeſtehen. Zwar hat derſelbe die Geſtändniſſe mehrmals theilweiſe widerrufen, und behauptet, daß Heſſ das Mädchen aufgehängt, und ihm eine Belohnung verſprochen, wenn er es auf ſich nehme, auch angegeben, der Amtmann habe ihm geſagt, er thue ihm einen Gefallen, wenn er von ſeiner Ausſage, daß er das Mädchen mit ſeiner, des Mädchens, Zuſtimmung erhängt habe, zurückgehe, und geſtehe, daß er es ſelbſt gethan; allein den Widerruf hat der Appellant auch jedesmal wieder zurückgenommen, und rückſichtlich des letzten Punktes ſelbſt angegeben, daß er, wenn auch der Amtmann nicht ſo geſpro-

chen, das Geſtändniß wohl noch eine kurze Zeit zurückgehalten, dann aber doch geſprochen haben würde, wie es ſei, weil er keine Ruhe mehr gehabt habe.

Es iſt daher an der Freiwilligkeit der Geſtändniſſe in keiner Richtung zu zweifeln.

Ein rechtsgültiges und daher vollbeweiſendes Bekenntniß muß ferner

3) von Seiten des Bekennenden ernſtlich gemeint, und

4) ſeinem Inhalte nach deutlich ſein.

Auch an dieſen Erforderniſſen iſt vorliegend kein Mangel, da die offenbarten Handlungen in der Abſicht eingeſtanden ſind, um die Wahrheit derſelben an den Tag zu bringen, der Appellant hierzu geiſtig im Stande war, und die Geſtändniſſe einer anderen Auslegung, als der zu den bezüglichen Geſetzesübertretungen paſſenden nicht unterworfen ſind.

Dieſelben entſprechen auch

5) dem Requiſite genügender Beſtimmtheit, indem ſie überall mit Anführung der hauptſächlichſten Nebenumſtände verbunden ſind, und enthalten

6) in allen Entſcheidungspunkten nur Thatſachen und keine Urtheile.

Die vorſtehenden Erforderniſſe ſind vereint in den Geſtändniſſen aller Verbrechen vorhanden, deren der Appellant ſchuldig erkannt worden iſt, und ließen daher in ſoweit auch eine gemeinſchaftliche Beurtheilung zu.

Ein Haupterforderniß rechtsgültiger Geſtändniſſe beſteht aber

7) auch noch darin, daß der Inhalt derſelben wahrſcheinlich ſei.

Ein jedes frei abgelegtes Geſtändniß hat zwar ſchon an und für ſich ſelbſt die Vermuthung ſeiner Wahrhaftigkeit für ſich; dennoch aber ſoll der Richter prüfen, ob daſſelbe durch die ermittelten Nebenumſtände als wahrſcheinlich beſtätigt werde, oder ob ſich Widerſprüche ergeben, wodurch die Vermuthung ſeiner Aechtheit in dem einzelnen Falle entkräftet wird,

l. 1. §. 17 §. 4 und 27 D. 48, 11.

l. 25. §. 2 D. 9, 2.

Art. 54 und 60. C. C. C.

Bei frei abgelegten Geſtändniſſen hat jedoch der Richter nur inſofern, als dieſes „zu Gewißheit der Wahrheit dienſtlich iſt“ zu erforſchen, ob die Umſtände, unter welchen der Angeſchuldigte das Verbrechen verübt zu haben behauptet, wahr ſeien. Eine beſondere Beweisführung iſt daher nur alsdann nothwendig, wenn ſich ein Widerſtreit deſſelben mit den Nebenumſtänden herausſtellt, oder wenn überhaupt Gründe vorliegen, nach welchen das Geſtändniß für glaubwürdig nicht gehalten werden kann. Fehlt es an ſolchen Gründen, ſo iſt ein jedes Geſtändniß, welches mit anderen erweislichen oder bekannten Thatſachen nicht im Widerſpruch ſteht, als ein wahrſcheinliches in dem erörterten Sinne anzuſehen, und demſelben, in Verbindung mit den ſonſtigen Erforderniſſen, volle Beweiskraft beizulegen.

Was nun die Frage anlangt, ob die Geſtändniſſe des Appellanten auch mit dem Erforderniß der Wahrſcheinlichkeit verſehen ſeien, ſo muß bei Beantwortung derſelben auf den ſpeziellen Thatbeſtand eines jeden einzelnen der von dem Appellanten eingeſtandenen Verbrechen prüfend eingegangen werden, und in dieſer Hinſicht eine abgeſonderte Beurtheilung eintreten.

Nur das Motiv, welches jenen Verbrechen zum Grunde liegt, iſt der Hauptſache nach daſſelbe, und daher auch in ſoweit noch eine gemeinſame Erörterung geboten.

Es ſcheint nun auf den erſten Blick kaum erklärbar, wie ein junger Menſch, welcher nach vielen übereinſtimmenden Zeugniſſen vorher völlig unverdorben war, auf einmal dazu gekommen ſein ſollte, ein durch die beſten Eigenſchaften ausgezeichnetes junges Mädchen, zu dem er bis dahin jedenfalls in freundlichen Verhältniſſen geſtanden hatte, zum Gegenſtande fortgeſetzter Mordgedanken und einer Reihe von Verbrechen zu machen, zuletzt aber daſſelbe, ungerührt durch die vorausgegangenen Qualen, die das Werk ſeiner Handlungen waren, faſt unter den Augen anderer Menſchen mit kaltem Blute in grauſamer Weiſe um das Leben zu bringen. Und doch würde dieſe eben ſo auffallende als betrübende Erſcheinung alsdann eine vollkommen befriedigende Erklärung finden, wenn die Thatumſtände ſich als wahr oder glaubhaft darſtellen ſollten,

welche den Appellanten, wie dieſer in ſeiner Erzählungen angiebt, nach und nach auf die Bahn der eingeſtandenen Verbrechen hingeriſſen haben.

Seinem Geſtändniß zufolge hatte ſich der Appellant im Sommer 1842 mit der Anna Katharina Köhler in ein Verhältniß eingelaſſen, welches, fern von dem Wunſche einer ſpäteren ehelichen Verbindung, ihm nur zur Befriedigung ſeiner Geſchlechtsluſt diente. Neigung, giebt er offen an, habe er nicht zu der Magd gehabt, gebraucht habe er ſie, weil ſie ihm dazu gut genug geweſen ſei, ſonſt habe er nichts von ihr gewollt.

Bei der vorgenommenen Sektion hat ſich in dem uterus der Köhler ein foetus von $4^1/_2$ Monaten vorgefunden, und die hiernach zu berechnende Zeit der Empfängniß trifft mit derjenigen zuſammen, zu welcher Appellant die Köhler mehrmals beſchlafen haben will. Auch werden die Gelegenheiten, bei welchen letzteres geſchehen ſein ſoll, von mehreren Auskunftsperſonen als wahr beſtätigt.

Die Köhler, welche überhaupt aus ihrem Zuſtande kein Geheimniß machte, hat überall, ſowohl im vertrauten Geſpräche mit ihrer Mutter, als wo ſonſt die Rede war, nur allein den Appellanten als ihren Schwängerer bezeichnet; demſelben gegenüber benahm ſie ſich nicht anders, und zwar nicht blos unter vier Augen, ſondern auch öffentlich.

Der Appellant ſelbſt hat ſich für den Schwängerer der Köhler gehalten, und daß er dieſes wirklich war, wird auch noch durch den Umſtand beſtätigt, daß jene, ſoviel erhellt, mit keiner anderen Mannsperſon geſchlechtsvertraulichen Umgang unterhalten hat. Zwar will Appellant ſelbſt geſehen haben, daß die Köhler, als ſie im Sommer 1842 dem Conrad Heſſ einen Mantel bringen mußte, ſich von dieſem habe beſchlafen laſſen. Dieſes Vorbringen verdient jedoch nicht den geringſten Glauben. Denn abgeſehen davon, daß ihm Heſſ eidlich *) widerſpricht, ſo würde auch Appellant, wenn ſolches wahr wäre, ohne Zweifel weit früher, als erſt in der Hauptunterſuchung damit hervorgetreten ſein. Hierzu

*) Derſelbe hätte auf ſeine Ausſage wohl nicht beeidigt werden können.

kommt, daß die Köhler, nach Ausſage der Ehefrau Wagner, als ſie dem Heſſ den Mantel brachte, durchaus nicht länger ausblieb, als dazu nöthig war, und daß ſie gleich nach der Rückkehr ſowohl der Wagner als dem Appellanten erzählte, Heſſ habe ſie unziemlich angefaßt, in gleicher Weiſe ſich auch ſpäter gegen ihre Mutter mit dem Hinzufügen äußerte, Heſſ ſei ihr nicht auf den Leib gekommen. Hätte nun Appellant das, was er behauptet, mit angeſehen, ſo würde er darüber der Köhler, als ſie ihm die Mittheilung machte, zuverläſſig Vorhalt gethan, er würde nicht davon geſchwiegen haben, als er ſich über das Vorgefallene zuerſt vor Gericht erklärte. Hätte ſich aber die Köhler ſchuldig gewußt, ſo würde dieſelbe des Vorfalls gegen Andere überhaupt nicht, und am wenigſten gegen den Appellanten erwähnt haben, mit dem ſie ſich um jene Zeit eingelaſſen, und der ihr, wie nach mehreren actenmäßigen Thatumſtänden nicht zu bezweifeln iſt, auch Zuneigung eingeflößt hatte.

Nach den übereinſtimmenden Ausſagen des Appellanten und der Marie Bans, ſowie nach den zutreffenden Angaben einer Mehrzahl von Zeugen hatte ſich aber der Appellant ſchon ſeit der Kirchmeſſe 1841 um die Zuneigung der Bans beworben, und hatte die beſtimmte Abſicht, dieſelbe zu heirathen. Bei Gelegenheit der Kirchmeſſe im Jahre 1842 und um dieſelbe Zeit, wo in Boſſerode das Gerücht entſtand, daß die Köhler von dem Appellanten ſchwanger ſei, hatte ihm auch die Bans, wie dieſe und Appellant übereinſtimmend angeben, beſtimmt zu erkennen gegeben, daß ſie ſeine Liebe erwiedere.

Es iſt aber an ſich ſchon höchſt wahrſcheinlich, und Appellant hat auch wiederholt ſeine perſönliche Ueberzeugung darüber ausgeſprochen, daß die Bans, was dieſe auch ſelbſt andeutet, ſich von ihm abgewendet haben würde, wenn ihr ſein Verhältniß zu der Köhler bekannt geworden wäre. Er ſelbſt ſagt, die Bans ſei ihm verloren geweſen, wenn es herausgekommen wäre, daß er die Magd geſchwängert habe.

Wenn daher der Appellant die Bans nicht aufgeben wollte — und dieſes wollte er ſeiner ausdrücklichen Erklärung zufolge nicht — ſo mußte er alles aufbieten, um jener ſein Verhältniß zu der

Köhler zu verheimlichen, und ihr den Glauben an daſſelbe zu benehmen. Dem gemäß hat er ſich auch ſtets und überall benommen. Nach der Ausſage der Vans tanzte er bei Tanzgelegenheiten niemals mit der Köhler, entfernte ſich gewöhnlich aus der Geſellſchaft, zu der dieſe kam, und als ihn die Vans deshalb fragte, erwiederte er, er könne die Magd nicht leiden. Sodann ſtellte er die Schwängerung der Köhler bei Allen, die ihn deshalb zur Rede ſtellten, und auch ausdrücklich bei der Vans in Abrede, konnte jedoch damit nicht länger ausweichen, da um die damalige Zeit nicht allein die Köhler offen erklärte, daß Appellant ihr Schwängerer ſei, ſondern auch deren Mutter dieſes vielen Leuten im Dorfe, insbeſondere auch der Mutter des Hell, erzählte.

Unter dieſen Umſtänden boten ſich dem Appellanten, um ſich den Beſitz ſeiner Geliebten zu ſichern, zwei Auswege dar, nämlich entweder die Leibesfrucht der Köhler zu vernichten, oder die letztere ſelbſt aus der Welt zu ſchaffen.

Er iſt nun auch geſtändig, beide Auswege verſucht, und auf dem letzten ſeine Abſicht, die Köhler zu tödten, erreicht zu haben, indem er u. a. ſagt „ich ging nach der Vans, wir hatten uns gern" und auf die

Frage: Hatte dies auch Einfluß auf deinen Entſchluß, die Köhler umzubringen?

antwortet: „ja, damit die Köhler weg ſollte, und ich dann einmal die Vans kriegte, denn wenn die Schwangerſchaft der Köhler auf mich gekommen wäre, ſo hätte mich die Vans nicht genommen."

Zieht man alle dieſe Verhältniſſe in Betracht, ſo ergiebt ſich aus denſelben für den Appellanten zu den angeſchuldigten Verbrechen der verſuchten Abtreibung der Leibesfrucht, des verſuchten Giftmordes und der Ermordung der Köhler ein hinreichend wahrſcheinliches Motiv, und ſchon dadurch erhalten die Geſtändniſſe des Appellanten einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit.

Nach dieſer allgemeinen, das Ganze berührenden, Erörterung wird nun zum näheren Inhalte der Geſtändniſſe des Appellanten in Bezug auf die einzelnen Verbrechen, und dabei zu der abgeſon-

derten Beurtheilung ihres Thatbeſtandes und der rechtlichen Zurechnung überzugehen ſein.

Das Obergericht hat den Appellanten

I. der verſuchten Abtreibung der Leibesfrucht im Complott mit der A. Katharina Köhler

ſchuldig erkannt, und angenommen, daß derſelbe deshalb eine dreimonatliche Zuchthausſtrafe verwirkt habe.

Des Verbrechens der Kinderabtreibung macht ſich nach Art. 133 der Carolina, welche daſſelbe als eine Art der Tödtung betrachtet, derjenige ſchuldig, welcher einer Schwangeren, durch eine dazu geeignete Einwirkung auf den Organismus derſelben, die lebendige Leibesfrucht vorſätzlich und widerrechtlich abtreibt, d. h vor der Zeit, wo die Natur ſelbſt die Geburt eintreten läßt, aus dem Mutterleibe ausſtößt.

Marezoll, Cr R. S. 308.
Heffter, Lehrb. ꝛc. S. 286, 287.

Der Appellant hat nun auch ausführlich eingeſtanden, daß er in den letzten Tagen des Oktobers 1842 aus Schleifſteinwaſſer und Ziegelſtücken eine Miſchung bereitet, und dieſe der Köhler zu trinken gegeben habe, um dadurch das Kind abzutreiben, was dieſe zufrieden geweſen ſei ꝛc. und davon, jedoch ohne Erfolg, getrunken habe. Die Miſchung habe er für ein taugliches Abtreibungsmittel gehalten, und auch von der Köhler erfahren, daß man damit Kinder abtreiben könne.

Schon nach der obigen allgemeinen Ausführung iſt dieſes Geſtändniß als ein rechtsgültiges zu betrachten; daſſelbe wird aber auch noch dadurch als wahrſcheinlich beſtätigt, daß die Köhler, nach Ausſage ihrer Mutter und mehrerer anderer Auskunftsperſonen, dieſen Mittheilungen gemacht, wonach Appellant derſelben um die zutreffende Zeit eine Flüſſigkeit zum Trinken dargereicht hat, durch deren Genuß nach allen Angaben offenbar eine Abtreibung der Leibesfrucht der Köhler verurſacht werden ſollte.

Nach dem Ergebniß der Sektion unterliegt es ſodann keinem Zweifel, daß die Köhler gegen Ende Oktober 1842 etwa ſeit 4 Monaten ſchwanger war, und nach dem gerichtsärztlichen Gut-

achten vom 31. März 1843 iſt es ebenſo gewiß, daß der foetus belebt geweſen ſei. Auch läßt ſich nach dem naturgemäßen Entwickelungsgange nicht annehmen, daß bis zum 30. Oktober ein Abſterben des foetus ſtattgefunden habe, zumal die Köhler, ſo viel erhellt, bis dahin vollkommen geſund war.

Die Köhler hat zwar die fraglichen Vorgänge ſo dargeſtellt, als ob ſie die Abtreibung nicht zufrieden geweſen ſei, und aus dem Gläschen nicht getrunken habe. Indeſſen hebt das Ableugnen eines durch den Bekennenden bezüchtigten Mitſchuldigen die Beweiskraft eines ſonſt rechtsgültigen Geſtändniſſes gegen den erſteren ſchon an ſich nicht auf und dann ſtreitet es auch nicht gegen die Wahrſcheinlichkeit, daß die Köhler für die Abtreibung ihrer Leibesfrucht habe empfänglich gemacht werden können, da der Appellant ihr nicht zugeſtehen wollte, ſie geſchwängert zu haben, und der Bürgermeiſter Wagner bezeugt, daß dieſelbe nach dem Gerücht ihrer Schwangerſchaft faſt ſtets trübſinnig und niedergeſchlagen geweſen ſei. Ferner ergiebt die Unterſuchung nicht, daß die Köhler ſich vor dem 30. Oktober, wo der fragliche Abtreibungsverſuch bereits mißlungen war, beſtimmt über ihre Schwangerſchaft ausgeſprochen habe, und es ſtreitet der Natur der Sache nach eine ſtarke Vermuthung dafür, daß ſie es, falls ſie ſchuldig ſein ſollte, vermieden haben wird, ſich Dritten gegenüber als Theilnehmerin an dem Verbrechen darzuſtellen. Daß ſie aber gleichwohl den Appellanten blosſtellte, läßt ſich daraus erklären, daß ſie gehofft haben mag dadurch denſelben einzuſchüchtern und ihn zur Anerkennung der Vaterſchaft zu nöthigen. Denn zu welchem anderen Zwecke ſollte ſie, namentlich der Ehefrau des Bürgermeiſters Wagner und der Tante des Hell das Gläschen gezeigt haben?

Das Geſtändniß des Appellanten wird daher ſeinem ganzen Inhalte nach für rechtsgültig und vollbeweiſend gehalten werden müſſen.

Zum Thatbeſtande der Kinderabtreibung wird jedoch auch der Gebrauch eines Abortivmittels erfordert, und als ſolches läßt ſich die fragliche Miſchung nicht betrachten. Zwar fehlt es hierüber an einem ärztlichen Gutachten; zu den Abortivmitteln werden jedoch nur ſolche ſtark reizende und erhitzende Arzneimittel gerechnet, die

hervorſtechend auf den uterus wirken, wenn gleich eine ſpecifiſche fruchtabtreibende Kraft ihnen nicht zugeſchrieben werden kann, oder wie Meckel lehrt, alle draſtiſchen Purgir- und Brechmittel, wie auch die ſtarkreizenden und erhitzenden Arzneien.

Daß aber der oben angegebenen Miſchung die Eigenſchaft und Wirkung ſolcher Mittel beigelegt werden könne, iſt auch wohl dem Laien erkennbar, ohne daß er dazu einer vorgängigen kunſtverſtändigen Beurtheilung bedarf, und überdem hat der Genuß der Miſchung für die Köhler keine Folge gehabt, aus welcher auf abtreibende Kraft geſchloſſen werden könnte.

Es liegt mithin der Fall vor, wo ein Verbrechen durch ein zu deſſen Vollendung abſolut untaugliches Mittel unternommen worden iſt. Wäre das letztere ein taugliches geweſen, ſo würde dem Appellanten unſtreitig der nächſte Verſuch einer Kinderabtreibung als Anſtifter und im Complott mit der Köhler zur Laſt fallen. Bei abſoluter Untauglichkeit des Mittels nehmen jedoch viele Rechtslehrer auf den Grund des Art. 178 der Carolina Strafloſigkeit der Verſuchshandlung an, bei dem Ober-Apellations-gerichte zu Caſſel iſt jedoch der Verſuch auch bei vorhandener Untauglichkeit des Mittels alsdann für ſtrafbar gehalten worden, *) wenn

1) der auf das Verbrechen gerichtete böſe Wille ſich in äußeren Handlungen geäußert hat, und

2) dieſe Handlungen ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach der Vorſtellung und Ueberzeugung des Handelnden geeignet erſcheinen, den beabſichtigten verbrecheriſchen Erfolg hervorzubringen. Beide Erforderniſſe ſind in dem untergebenen Falle vorhanden, und es iſt daher der Appellant mit Recht der verſuchten Abtreibung der Leibesfrucht im Complott mit der Köhler ſchuldig erkannt worden.

Auch die dreimonatliche Zuchthausſtrafe, welche das Obergericht für angemeſſen hielt, würde, wenn die Strafe ſelbſtſtändig zu beſtimmen wäre, nicht für zu hart angeſehen werden können, da der Art. 133 der Carolina das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht.

---

*) Vergleiche Band II. Heft 1 Seite 255 seq. dieſes Werkes.

Sodann hat das Obergericht den Appellanten

II. ſchuldig erkannt, in der Zeit vom 30. October bis 5. November 1842 mehrere Verſuche gemacht zu haben die Köhler durch Gift zu tödten.

Das Verbrechen der Vergiftung wird nach dem Art. 130 der Carolina von demjenigen begangen, welcher einem Anderen heimlich Gift beibringt, in der böſen Abſicht denſelben dadurch an ſeinem Leben oder an ſeiner Geſundheit zu beſchädigen. Die Vollendung des Verbrechens erſcheint hiernach durch den Erfolg bedingt, daß der Vergiftete durch Gift wirklich getödtet, oder an ſeiner Geſundheit körperlich oder geiſtig beſchädigt worden ſei.

Zweifelhaft iſt dagegen der Begriff einer Beſchädigung, wie ſie das Geſetz vor Augen hat. Marezoll a. a. O. S. 326 Note 1 bemerkt: „freilich kann eine blos vorübergehende Uebelkeit, welche keine weiteren Folgen hinterläßt, nicht als eine wahre Beſchädigung am Leibe betrachtet, d. h. nicht nach der vollen Strenge der Carolina Art. 130 mit der qualificirten Todesſtrafe belegt werden.“ Eben ſo äußert ſich Heffter a. a. O. S. 295 Note 4 mit dem Hinzufügen: „nur darf man nicht gerade einen bleibenden Schaden fordern.“ v. Grolmann — Grundſätze, §. 250 — hält es für genügend, daß die Geſundheit, wenn auch vorübergehend, nur nicht blos momentan geſtört worden ſei; Feuerbach — Lehrb. §. 247 — ſagt: „es iſt gleichviel, ſowohl in Anſehung des Begriffs, als auch in Anſehung der Strafe, ob die Störung der Geſundheit gering oder groß, heilbar oder unheilbar iſt; nur kann eine blos momentane Störung der Geſundheit durch Gift nicht nach der Strenge des Geſetzes beurtheilt werden.

Man wird jedoch das Verbrechen der Vergiftung in ſeinem geſetzlichen Thatbeſtande als vollendet nur in dem Falle betrachten können, wo der Erfolg in einer bleibenden Geſundheitsbeſchädigung beſteht.

Die heimliche, oft mit beſonderer Hinterliſt verbundene Beibringung von Giften begründet eine ungewöhnlich große Gefahr für Leben und Geſundheit der Menſchen, indem gerade die Heimlichkeit, womit das Verbrechen ſo leicht verübt werden kann, nicht nur einen beſonderen Anreiz zu deſſen Begehung erweckt, und die Hoffnung

der Strafloſigkeit anregt, ſondern auch den Erfolg faſt einer jeden Vorſicht hindert, durch die man ſich ſonſt gegen Gefahren zu ſchützen vermag. Hierin liegt auch offenbar der Grund einer ſo großen Strenge des Geſetzes, welches, völlig abweichend von analogen Strafbeſtimmungen, dem deutlichen Wortverſtande nach, die bloſe Geſundheitsbeſchädigung gleich dem Morde mit qualificirter Todesſtrafe geahndet wiſſen will.

So ſehr ſich aber auch dieſe Strenge aus den angeführten Gründen rechtfertigen und erklären mag, ſo kann man doch nicht unterſtellen, daß der Geſetzgeber beabſichtigt habe, ſich von der in der Carolina ſcharf hervortretenden Rückſicht auf den Erfolg, und ſelbſt auf die Abſicht des Handelnden bei der Strafandrohung ſo weit zu entfernen, daß danach, gleichviel ob der Giftmiſcher Lebensberaubung oder ein blos vorübergehendes Geſundheitsleiden beabſichtigt habe, und ob dieſer oder jener Erfolg wirklich eingetreten ſei, unbedingt auf qualificirte Todesſtrafe erkannt werden müßte. Wollte man dieſes annehmen, ſo würde man jeder feſten Grundlage in der Anwendung entbehren, und Conſequenzen begegnen, welche zu verwerfen ſein dürften. Denn wer einem Anderen durch Gift ein Geſundheitsleiden von wenigen Stunden bereitet, beſchädigt dadurch eben ſo gut deſſen Geſundheit, als bei dem Erfolge einer unbeſtimmt längeren Verletzung, oder einer bleibenden Geſundheitsbeeinträchtigung. Und, geht man davon aus, daß bei einer „blos vorübergehenden Uebelkeit“ oder einer „blos momentanen Störung der Geſundheit“ das Geſetz keine Anwendung leide, ſo ſtößt man auf eine Reihe unvermeidlicher Zweifel über die Grenze des Momentanen oder Vorübergehenden ſowohl, als über den Begriff und die Beſchaffenheit der Uebelkeit oder Geſundheitsſtörung.

Carpzow — practica rer. crim. quaestio 21 Nr. 42 — will zum Art. 130 der Carolina ſtatt „an Leib oder Leben“ „an Leib und Leben“ ſubſtituirt haben, thut aber mit dieſer Auslegung den Worten des Geſetzes offenbare Gewalt an.

Aus gleichem Grunde wird man auch nicht der Anſicht Wächters — Lehrb. II. S. 188 f. — beiſtimmen können, welcher die Anwendung des Art. 130 generell von dem Daſein des animus necandi abhängig macht.

Dagegen darf man behaupten, daß bei dem Verbrechen der Vergiftung nach der Tendenz des Geſetzes die ordentliche Strafe nur alsdann eintreten kann, wenn die Willensbeſtimmung des Thäters entweder auf Tödtung, oder auf eine bleibende Störung der Geſundheit gerichtet, und der eine oder andere dieſer beabſichtigten Erfolge auch wirklich herbeigeführt worden iſt, daß dagegen da, wo auch nicht einmal ein bleibender Geſundheitsnachtheil verurſacht wird, die allgemeine Regel des Art. 178 der Carolina über die Beſtrafung verſuchter Verbrechen zur Anwendung kommen müſſe.

Dieſer Auslegung ſteht der Wortverſtand des Geſetzes nicht entgegen, ſie entſpricht auch dem Grundſatze, wonach derartige ſinguläre Strafbeſtimmungen in dem Sinne zu erklären ſind, in welchem ſie am wenigſten von dem allgemeinen Rechte abweichen. Auch wird dieſelbe im Weſentlichen von Leyſer sp. 609, med. 16 f. vertheidigt.

Daß übrigens nach der Praxis die Todesſtrafe nur alsdann eintrete, wenn die Vergiftung den Tod zur Folge gehabt hat, wird ziemlich allgemein angenommen.

Gift definirt Heffter — a. a. O. §. 275 — als einen ſelbſtſtändigen Stoff, deſſen Gebrauch durch die chemiſche Qualität des Stoffes im Innern des menſchlichen Körpers die natürliche Beſchaffenheit deſſelben auf eine ſchädliche Weiſe zu verändern vermöge." Richtiger verlangt wohl Grolman — a. a. O. §. 250, daß der Stoff in ſeiner Einwirkung auf den menſchlichen Körper tödtend oder die Geſundheit ſtörend ſein müſſe; indeſſen ſind doch die Begriffe von Gift ſehr verſchieden.

Henke, Abhandl. Bd. III. Nr. 2.

Auf eine nähere Entwickelung in dieſer Hinſicht kann es jedoch nicht ankommen, da die Frage, ob Gift oder ein Körper eingegeben worden ſei, welcher geeignet erſcheine, in ſeinen Wirkungen Tödtung oder eine Geſundheitsſtörung herbeizuführen, in jedem beſonderen Falle nur durch Sachverſtändige beantwortet werden kann.

Was nun den gegenwärtigen Fall ſelbſt betrifft, ſo hat Appellant ausführlich eingeſtanden:

A. Da die Abtreibungsverſuche nichts halfen, ſo beſchloß ich, daß das Mädchen ſterben ſollte, indem ich Gift holen und dieſes

ihm geben wollte. Ich ging daher ſofort nach Berka und verlangte in der dortigen Apotheke Gift zur Vertreibung der Ratten. Der Apotheker wollte mir ſolches ohne Beſcheinigung des Bürgermeiſters nicht geben, gab mir jedoch endlich, da ich lange anhielt, ein ſchwarzgraues Pulver. Dieſes that ich in das fragliche Gläschen, und gab es dem Mädchen zu trinken. Dieſes trank es wohl als Abtreibungsmittel, ich wollte aber, daß ſie davon ſterben ſollte.“ Der Apotheker Göring beſtätigt die obige Angabe mit dem Bemerken, daß er dem Hell Jalappenpulver gegeben habe, und dieſes Pulver gehört nach den eingezogenen gerichtsärztlichen Gutachten nicht zu den eigentlichen Giften, kann aber, in großen Doſen genommen, ſtarkes Purgiren hervorbringen.

Der Appellant geſteht weiter:

B. „Da dieſes erſte Gift nicht wirkte, ſo ließ ich mir am 1. November 1842, nachdem Joh. Brill es abgelehnt hatte, etwas für mich zu ſchreiben, und ich ſelbſt nur ſehr ſchlecht ſchreiben kann, von Anton Kahl eine Beſcheinigung ſchreiben, wonach der Bürgermeiſter Wagner Gift verlangte, und begab mich am nämlichen Tage mit demſelben nach Berka, indem ich mich gegen den Bürgermeiſter erboten hatte, ein Uhrſeil daſelbſt zu holen. Während Kahl das Gift in der Apotheke holte, nahm ich das Seil in Empfang, ſtreuete nach unſerer Zurückkunft von dem Gifte etwas auf ein Stückchen Brod, that etwas davon in das Gläschen, und behielt nur noch eine kleine Portion übrig. Nun rief ich die Magd in den Pferdeſtall, ſagte: ich habe in Berka noch etwas zum Abtreiben geholt, und gab ihr das Brod, wovon ſie aß, und auch einmal aus dem Gläschen trank, welches ich hierauf in das Grummet verſteckte, nachher aber nicht wieder fand.

Dieſes Geſtändniß wird nun auch durch eine Reihe von Thatumſtänden als höchſt wahrſcheinlich und daher als vollkommen glaubhaft beſtätigt, nämlich

1) durch den Umſtand, daß das Jalappenpulver ohne die beabſichtigte tödtliche Wirkung geblieben war, Appellant mithin, um den Zweck zu erreichen eines ſicheren Giftmittels bedurfte,

2) dadurch, daß Appellant wirklich nur ſehr dürftig ſchreiben kann.

3) durch die entſprechenden, die Angaben des Hell beſtätigenden Ausſagen des Johs. Brill und Anton Kahl, ſo wie des Seilers Schneider zu Berka.

4) durch das von dem Apotheker Göring abgegebene Briefchen, durch welches fälſchlich auf den Namen des Bürgermeiſters Wagner um Gift gebeten wird.

5) durch die Ausſage des ꝛc. Göring, und den mitgetheilten Inhalt ſeines Giftbuches,

6) durch die Ausſagen einer Mehrzahl von Auskunftsperſonen, welchen die Verſtorbene erzählte, Appellant habe ihr am 1. Nov. Brod mit „weißem Werk" wider ihren Willen eingegeben, worauf ſie in der nächſtfolgenden Nacht krank geworden ſei, welcher Umſtand ebenwohl wieder von mehreren Perſonen beſtätigt wird,

7) dadurch, daß in den aufgefundenen Ueberreſten desjenigen, welches die Köhler in der Nacht vom 2. auf den 3. November ausgebrochen hat, nach einer vorgenommenen chemiſchen Unterſuchung eine, wiewohl ſehr geringe Quantität Arſenik enthalten war.

Die Verſtorbene hat nun zwar

a) außergerichtlich erklärt, daß ſie das Brod mit dem weißen Werk nicht freiwillig gegeſſen, Appellant ihr vielmehr daſſelbe gleichſam mit Gewalt in den Mund geſteckt habe. Dadurch wird aber die Beweiskraft des Geſtändniſſes des Appellanten gegen dieſen um ſo weniger geſchwächt, als es nach den erſten Angaben der Mutter und des Bruders der Köhler und denen des Bürgermeiſters Wagner ſehr wahrſcheinlich iſt, daß jene ſich auch ſo geäußert hat, als ob ſie das Brod freiwillig gegeſſen habe.

Sodann hat ſich Appellant in ſeinen Angaben auch widerſprochen, indem er

b) einmal angiebt, die Köhler habe zuletzt am 2ten, dann aber, ſie habe zuletzt am 3ten November aus dem Gläschen getrunken, und

c) einmal erzählt: er habe den Reſt des weißen Werkes der Magd auf ihr Verlangen gegeben.

Zu b iſt jedoch höchſt wahrſcheinlich die erſte Angabe die richtige, da Appellant ſie mehrmals wiederholt hat, der Grund ihrer Abänderung unpaſſend iſt, da, wenn auch den ganzen Tag Streu-

zeug im Walde gemacht ſein ſollte, doch die Köhler erſt am Abend des 2. Novembers aus dem Gläschen zu trinken verlangt haben ſoll und dieſes darin Beſtätigung findet, daß ſich dieſelbe in der folgenden Nacht wieder gewürgt und übergeben hat;

Zu c hingegen kann der abweichenden Angabe ſehr leicht ein bloſer Irrthum oder eine Unſicherheit in der Erinnerung zum Grunde liegen; darin aber iſt ſich Appellant jedenfalls treu geblieben, daß er der Köhler das in der Apotheke empfangene Pulver, damit ſie daſſelbe zu ſich nehme, vollſtändig dargereicht, und nichts davon zurückbehalten hat.

Was

8) die Frage anlangt, ob dieſes Pulver wirkliches Gift geweſen ſei, und ob die Verſtorbene von dem Appellanten Gift in lebensgefährdender Menge erhalten, und dieſes zu ſich genommen habe, ſo ſind

a) die Angaben des Apothekers Göring über die Beſtandtheile des am erſten November verabreichten Pulvers ſehr ſchwankend, indem er zuerſt angab, das Pulver habe nur aus geſtoßenen Krähenaugen, dann, daſſelbe habe aus drei Theilen Krähenaugen und einem Theil Arſenik, und endlich erklärt, es könne auch aus reinem Arſenik beſtanden haben. Hell und Kahl verſichern auch, nachdem ihnen reiner weißer Arſenik vorgezeigt wurde, gerade ſo habe das erſte und zweite, resp. zweite und dritte Pulver ausgeſehen;

b) in dem Ausgebrochenen hat ſich keine Spur von Krähenaugen oder Jalappe, ſondern nur etwas Arſenik gefunden;

c) die Gerichtsärzte ſprechen ſich in ihrem Gutachten, übereinſtimmend mit dem Ober-Medicinal-Collegium, dahin aus, daß ein Viertel Loth (60 Gran) Arſenik, welche ein Menſch einnehme, unbedingt deſſen Tod verurſachen würden, da hierzu in der Regel ſchon 1 bis 2 Gran hinreichend ſeien, daß die Krankheitserſcheinungen an der Verſtorbenen mehr auf eine Vergiftung durch Arſenik als durch Krähenaugen hindeuteten, und daß die in dem Magen und in den Eingeweiden der Verſtorbenen entdeckten rothen Flecken durch eine geringe Quantität Arſenik verurſacht ſein könnten.

Man darf hiernach annehmen, daß das am 1. Nov. verab-

reichte Pulver jedenfalls Beſtandtheile von Arſenik enthalten habe, daß Appellant der Köhler Gift in lebensgefährlicher Menge — etwa 60 Gran Arſenik — zum Einnehmen gegeben hat, daß er überzeugt war, dieſelbe werde das Gift als zum Abtreiben geeignet einnehmen, daß es dagegen zweifelhaft iſt, ob die Köhler daſſelbe in lebensgefährlicher Menge auch wirklich eingenommen hat, indem die Krankheitserſcheinungen dagegen ſprechen.

Endlich hat Appellant

C. unter zutreffenden Umſtänden eingeſtanden, daß er, da das zweite Pulver auch nicht gewirkt, ſich am 5. November nochmals durch Kahl Gift in der Apotheke zu Berka habe holen laſſen, um es der Köhler einzugeben und ſie damit zu tödten, daß er aber dem Mädchen nichts davon eingegeben, das Gift vielmehr verloren, oder, wie er ſpäter ſagt, verſtreuet habe. Daß dieſes zuletzt geholte Gift reiner Arſenik war, iſt nach allen ermittelten Umſtänden nicht zu bezweifeln.

Die Geſtändniſſe des Appellanten, inſoweit ſie die gegen die Köhler unternommenen Vergiftungen betreffen, ſind ſchon nach der obigen allgemeinen Erörterung als rechtsgültige anzuſehen. Sie werden aber auch durch die ſonſtigen beſonderen Ergebniſſe der Unterſuchung ſo vollſtändig als wahrſcheinlich beſtätigt, daß an der vollen Beweiskraft derſelben auch nicht im Geringſten zu zweifeln iſt.

Die eingeſtandenen Handlungen, unter den Begriff des Verbrechens der Vergiftung ſubſumirt, begründen, da ſie weder den Tod, noch bleibende Geſundheitsnachtheile herbeigeführt haben, an ſich betrachtet, Verſuche jenes Verbrechens, und fallen, da dieſe Verſuche ohne irgend einen Antrieb des Affektes mit bedächtiger Ueberlegung beſchloſſen und ausgeführt wurden, in die Kategorie des Mords, mithin des verſuchten Giftmords.

Zu A. und B. hat ſodann Appellant von ſeiner Seite alles gethan, um den Erfolg herbeizuführen, welcher zum Thatbeſtande des vollendeten Verbrechens erforderlich iſt, und dieſer Erfolg iſt nur gegen den Willen des Appellanten nicht eingetreten. Die Verſuche ſind daher als beendigte — delicta perfecta — anzuſehen, können jedoch, da ſie die Folge eines und deſſelben ver-

brecheriſchen Entſchluſſes waren, nur als fortgeſetzte Verſuche betrachtet werden.

Zu C. hat das Obergericht den Appellanten, weil er von der Fortſetzung der Verſuchshandlungen freiwillig abgeſtanden, für ſtraflos erklärt, und die Entſcheidung der Frage, ob dieſes mit Recht geſchehen? kann hier übergangen werden, da, wenn auch dieſelbe zu verneinen wäre, doch eine Abänderung des Erkenntniſſes zum Nachtheile des Appellanten proceſſualiſch unzuläſſig ſein würde, weil die Berufung deſert iſt.

Das Obergericht hat den Appellanten ferner

III. der wiederholten Fälſchung öffentlicher Urkunden im Komplott mit Anton Kahl, und

IV. eines kleinen Geſindediebſtahls

ſchuldig erkannt*), und angenommen, daß wegen dieſer Vergehen

zu III. eine vierwöchige, und

zu IV. eine 48ſtündige geſchärfte Gefängnißſtrafe zu erkennen ſein würde.

Der Thatbeſtand beider Vergehen unterliegt nach den Unterſuchungsergebniſſen keinem Zweifel. Auch erſcheint es unbedenklich, die gefälſchten Urkunden als öffentliche anzuſehen, da ſie auf den Namen des Bürgermeiſters Wagner geſchrieben worden ſind, und die Stelle amtlicher Beſcheinigungen deſſelben vertraten.

Die erwähnten Strafen aber würden keinesfalls zu hart ſein, zumal durch die Fälſchungen gefährliche Zwecke erreicht werden ſollten.

Was ſodann

V. das Hauptverbrechen, deſſen Appellant ſchuldig erkannt worden iſt, nämlich die Ermordung der Angeſchuldigten Katharina Köhler mittelſt Erhängung derſelben betrifft, ſo erfordern die Geſetze (Art. 137 C. C. C.) zum Thatbeſtande des Mords eine widerrechtliche zurechenbare doloſe, jedoch nicht im Zorn oder ſonſtigen Affekte beſchloſſene und ausgeführte, ſondern mit bedächtiger Ueberlegung unternommene Handlung, in

*) Derſelbe hatte eingeſtanden, das zum Verſiegeln der beiden an den Apotheker Göring geſendeten Briefe gebrauchte Siegellack dem Bürgermeiſter Wagner entwendet zu haben.

welcher die wirkende Urſache des eingetretenen und beabſichtigten gewaltſamen Todes eines Menſchen enthalten iſt.

In dem untergebenen Falle ſteht

A. in objektiver Hinſicht

nach den Ergebniſſen der Unterſuchung als hinreichend erwieſen feſt, daß am 10. November 1842 Nachmittags nach 1 Uhr die Angeſchuldigte Katharina Köhler auf dem Pferdeſtallsboden des Bürgermeiſters Wagner an dem Strebeband einer neben der Treppe angebrachten Säule hängend und unter den ſonſtigen oben näher angeführten Umſtänden leblos gefunden worden iſt.

In ihrem Gutachten vom 17. Februar 1843 erklären ſodann die Gerichtsärzte:

„daß der Tod der Köhler durch das genus Erhängungstod, durch Strangulation, Erwürgung oder eigentliches Erhängen und nicht durch Vergiftung erfolgt ſei, ſie aber über die Frage, ob die Köhler ſich ſelbſt ermordet habe, oder durch fremde Hand ermordet worden ſei, ein Urtheil ſich nicht zutrauten;"

und in einem weiteren Gutachten vom 4. März 1843:

„daß die an dem Leichnam der Köhler bemerkten Blutunterlaufungen durch Fall, Stoß oder Schlag verurſacht ſein könnten, und im Leben entſtanden ſeien, darüber aber, ob ſie während des Erhängens durch Stoßen wider die Säule veranlaßt worden, laſſe ſich nichts Beſtimmtes ſagen."

Das Ober-Medicinal-Collegium erklärte ſich mit dieſen Gutachten, als den Grundſätzen der Wiſſenſchaft und den Ergebniſſen der Erfahrung völlig entſprechend, einverſtanden, und bemerkte in ſeinem Gutachten vom 4. November 1843 weiter:

„daß das linke Bein der Verſtorbenen im Knie gekrümmt, aber nicht aufſtehend, das rechte aber ausgeſtreckt geweſen ſei, könne recht gut die Folge krampfhafter Bewegungen in Momente des Todes geweſen ſein."

Nach den angeführten hinreichend conſtatirten Thatumſtänden, in Verbindung mit den erwähnten gerichtsärztlichen Gutachten, unterliegt es keinem Zweifel, daß die A. K. Köhler am 10. Nov. 1842 in der Zeit von etwa halb 12 Uhr Mittags bis nach 1 Uhr, wo dieſelbe leblos gefunden wurde, eines gewaltſamen Todes geſtorben, und daß dieſe

Todesart durch das genus Erhängungstod, ſei es nun durch Strangulation oder Erwürgung, oder durch eigentliches Erhängen, herbeigeführt worden ſei, wobei der Zweifel, welcher in letzterer Hinſicht nicht ganz hat entfernt werden können, auf die rechtliche Beurtheilung des objektiven Thatbeſtandes ohne weſentlichen Einfluß iſt.

Die Unterſuchung ſtellt jedoch einige Umſtände heraus, welche die Frage anregen, ob nicht die Wahrſcheinlichkeit dafür ſtreite, daß die Köhler ſich ſelbſt erhängt habe.

Bis zu ihrem Tode hatte ſich dieſelbe den Ruf der Sittſamkeit bewahrt, und überhaupt einen tadelloſen Lebenswandel geführt; es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Gedanke an die in der außerehelichen Schwängerung enthaltene Verletzung ihrer weiblichen Ehre, Trübſinn und Niedergeſchlagenheit bei ihr hervorbringen mußte. Neben heftigen Vorwürfen von Seiten ihrer Mutter trat hinzu, daß ihr Schwängerer, für welchen ſie wirkliche Zuneigung hatte, ſie nicht nur verſchmähete, verhöhnte und verſpottete, ſondern ſeine Liebe auch einer Anderen zuwendete. Wie ſehr die Köhler unter dieſen Verhältniſſen durch Eiferſucht und ſonſt gelitten haben mag, beweiſen die Klagen gegen ihre Angehörigen und manche andere Umſtände.

Hell wollte aber auch nicht einmal die Vaterſchaft anerkennen, ſtellte dieſe vielmehr öffentlich, unter Weinen der Köhler, in Abrede, und ſetzte ſie ſogar dem Verdachte aus, ſich mit einem Ehemanne eingelaſſen zu haben. In dieſen Bedrängniſſen ließ ſie ſich, nach den nicht widerlegten Angaben des Hell, zur Sünde und zum Verbrechen hinreißen, indem ſie im Complott mit Jenem wiederholt Verſuche zur Abtreibung der Leibesfrucht machte. Allein auch dieſe ſchlugen gänzlich fehl, indem ſie ihr nur Körperleiden zuzogen. Von dieſen noch nicht ganz geneſen, ſuchte ſie am Tage vor ihrem Tode noch einmal den Hell zu bewegen, ſich als ihren Schwängerer zu bekennen, indem ſie denſelben fragte, ob er es nun gethan haben wolle? Allein auch da wieß ſie Hell zurück, indem er auf verbotenen Umgang mit dem verheirathen Conrad Heſſ anſpielte, und ihr angebliche Untreue gegen die Brodherrſchaft vorwarf, die er anzeigen wolle, wenn ſie noch lange ſpräche.

Daß die Köhler in ſolcher Lage von Verzweiflung ergriffen

geweſen ſei, und ſich ſelbſt erhängt haben könne, iſt nichts weniger als unwahrſcheinlich, und auch unmittelbar nach ihrem Tode allgemein geglaubt worden.

Nach Angabe ihrer Schweſter und der Dorothea Köhler äußerte die Verſtorbene auch, als ihre Mutter zu ihr ſagte, daß ſie, wenn ſie nicht rein von Mannsleuten ſei, ihr nicht wieder zu kommen brauche, „dann ſpringe ich ins Waſſer.“

Hierzu kommt, daß in der unmittelbaren Nähe der in der Scheuer beſchäftigt geweſenen Mädchen ein Dritter es nicht leicht wagen durfte, die Köhler zu erhängen, und daß es bei der körperlichen Stärke der Letzteren ſcheint, es habe eine ſolche That ohne heftige Gegenwehr nicht wohl ausgeführt werden können, darauf hinweiſende Momente aber an dem Orte derſelben nicht entdeckt worden ſind, und nicht einmal ein Rufen ꝛc. von Seiten der Köhler vernommen worden iſt.

Wenn aber auch dieſe Gründe auf einen Selbſtmord der Verſtorbenen allerdings einigermaßen hindeuten, ſo ergiebt doch die Unterſuchung auch überzeugende Gegengründe, welche, abgeſehen von den weiter unten zu erwähnenden Geſtändniſſen des Appellanten, die Vorausſetzung des Selbſtmordes für ſich ſelbſtſtändig faſt völlig widerlegen.

Denn die Köhler hat

1) nach den weiteren Angaben ihrer Schweſter bei den Worten: „nun, dann ſpringe ich ins Waſſer“ gelacht, woraus deutlich hervorgeht, daß die Aeußerung in Scherz geſchah, wie auch die Dorothea Köhler annahm,

2) zu ihrer Mutter weinend geſagt: wenn Hell gar nicht bekennen wolle, ſo wolle ſie auch ihr Kind allein taufen laſſen, ſie wolle recht ſpinnen, ſie habe ja Lein und Flachs, — indem ſolche Vorſätze darlegen, daß die Köhler nicht daran gedacht habe, ſich ſelbſt das Leben zu nehmen,

3) bis zu dem Zeitpunkt, wo ſie zuletzt lebend geſehen wurde, und hierauf wahrſcheinlich alsbald geſtorben iſt, während des ganzen Vormittags ununterbrochen häusliche Geſchäfte verrichtet, am Tiſche mit den Hausgenoſſen gegeſſen, und ſpäter, nachdem ſie beſtimmte Arbeiten beendigt hatte, ihre Brodfrau gefragt, was ſie

nun thun ſolle, — ein Benehmen, welches ebenmäßig darauf hinweiſet, daß die **Köhler** damals keine auf Selbſtmord gerichteten Gedanken gehegt habe,

4) kurz vor ihrem Tode ſich zu der Tante des **Hell** begeben und dieſer, indem ſie ihr ein Gläschen vorzeigte, geſagt, der Knecht habe ſie daraus trinken laſſen gewollt, da dieſes Beginnen mit Wahrſcheinlichkeit darauf ſchließen läßt, daß die **Köhler** dadurch zu bewirken verſuchte, daß der Appellant die Vaterſchaft anerkenne.

Sodann haben

5) die vielen Perſonen, welche die Verſtorbene an dem fraglichen Vormittage geſehen und mit ihr verkehrt haben, durchaus nichts Ungewöhnliches an ihr bemerkt; ſie war freundlich, lachte und ſcherzte ſogar, was ſie gewiß nicht gethan haben würde, wenn ſie damals mit ſchweren Todesgedanken zu kämpfen gehabt hätte.

Beſonders hervorzuheben iſt

6) daß ſie den Mädchen in der Scheuer ſagte: „ſie hätten mit dem Flachsbrechen warten ſollen, bis zu dem anderen Tage, dann hätten ſie zuſammen brechen können“ und daß ſie die **Staufenberg** wieder zu ſich rief, und derſelben mittheilte, daß ſie das Gläschen gefunden habe, indem daraus hervorleuchtet, daß ſie an Arbeiten für die Zeit nach ihrem Tode gedacht, und an das Gläschen eine Berechnung für das Leben geknüpft habe.

Zieht man ferner

7) die von dem Fußboden an nur ſechs Fuß betragende Höhe der Stelle, wo der Strick am Strebebande befeſtigt war, ſowie die Lage in Betracht, in welcher die **Köhler**, nachdem ſie den Erhängungstod erlitten hatte, gefunden wurde, ſo iſt es augenfällig, daß dieſelbe, wenn ſie ſich ſelbſt erhängt hätte, im Stande geblieben ſein würde, ſich augenblicklich wieder in eine Stellung zu verſetzen, in der ſie die Schlinge vom Halſe entfernen und den Eintritt des Todes verhindern konnte, ja daß ſie ſogar, um dieſen herbeizuführen, mit unverändertem Willen ſich ſchwebend hätte erhalten müſſen. Eine ſo entſchiedene und energiſche Willenskraft, als hierzu erforderlich geweſen ſein würde, um von derſelben, auch bei dem Herannahen der Schrecken des Todes nicht verlaſſen zu werden,

läßt ſich aber, wie auch die Gerichtsärzte andeuten, einer jungen Perſon von der ſittlich religiöſen Richtung der Köhler gewiß nicht zutrauen. Dürfte man aber dieſes dennoch thun, ſo würde es alsdann

8) nur um ſo weniger zu erklären ſein, wie die Köhler, indem ſie ſich mittelſt Erhängens tödten wollte, dazu gekommen ſein ſollte

a) die Mütze vom Kopf zu nehmen und die Bänder von derſelben abzureißen, und

b) Bewegungen zu machen oder ſonſt Handlungen vorzunehmen, wodurch die wahrſcheinlich ſchmerzhaften Blutunterlaufungen entſtehen mußten.

Weit näher aber weiſen alle dieſe Erſcheinungen auf einen gewaltſamen Tod durch die Hand eines Dritten hin.

Dabei konnte auch

9) weder die Stärke der Köhler, noch die Nähe der Mädchen in der Scheuer weſentlich hinderlich ſein, da ein hinterliſtiges Umſchlingen des Halſes der Köhler und ſchnelles Zuziehen des Strickes, ſowie die Körperſchwäche, welche die noch nicht ganz gehobene Krankheit der Köhler wahrſcheinlich hinterlaſſen hatte, und die vielſeitig bezeugte damalige Heiſerkeit der letzteren jeden kräftigen Widerſtand hemmen und lautes Hülferufen verhindern mußte.

Zwar ſoll die Köhler

10) um die wahrſcheinliche Zeit ihres Todes, nach Angabe der Ehefrau des Bürgermeiſters, kein Geſchäft gehabt haben, welches ſie damals auf den Pferdeſtallsboden hätte führen können, und man könnte daher daran denken, daß ſie ſich dahin begeben habe, um ſich zu erhängen. Da aber das Futter für die Kühe, welche die Magd zu beſorgen hatte, auch auf jenem Boden lag, ſo laſſen ſich verſchiedene Veranlaſſungen denken, welche die Köhler beſtimmt haben können, auf den fraglichen Boden zu gehen. Selbſt die Möglichkeit liegt nicht fern, daß dieſelbe ſich dahin begeben habe, um mit Hell allein zuſammen zu treffen, oder daß dieſer dieſelbe ihm auf den Boden zu folgen veranlaßt habe.

Was endlich

11) noch das Gepolter betrifft, welches die Mädchen in der Scheuer gehört haben wollen, ſo erhellt nicht, daß daſſelbe mit der Tödtung der Köhler in einem urſachlichen Zuſammenhange ſtehe. Soviel ſich ergiebt, waren es jene Mädchen, welche die Köhler vor dem verhängnißvollen Gange auf den Boden zuletzt geſehen haben und dieſes war gleich nach dem Mittagsläuten, alſo gegen 11½ Uhr, wo die Köhler, welche, als es eben zu Mittag läutete, in der Scheuer war, ſich mit einem Korb voll Spreu, — den ſie auf den Boden getragen haben muß — kurz nachher aus der Scheuer entfernte.

Unmittelbar vorher hatte ſie die Staufenberg am Brunnen getroffen, und dieſe, welche je nach dem Wege, den ſie einſchlug, 238 oder 198 Schritte zu gehen hatte, ſagt aus: als ſie zu Haus eben den Waſſerbehälter abgeſtellt, habe es zu Mittag geläutet. Hiernach iſt anzunehmen, daß die Köhler, nachdem ſie das von ihr geholte Waſſer in dem nahen Hauſe abgeſtellt hatte, ſich von da wieder in die Scheuer begeben, und hiernächſt mit der Spreu auf den Boden gegangen ſei. Hat ſie aber dieſen lebend nicht wieder verlaſſen, ſo kann auch das Gepolter mit der Tödtung nicht wohl in einem Zuſammenhange ſtehen, da ſolches nach den weiteren Zeitangaben der Brecherinnen mindeſtens eine Stunde ſpäter, als die Köhler die Scheuer verlaſſen hatte, gehört worden, und nicht anzunehmen iſt, daß dieſelbe, nachdem ſie zuletzt geſehen worden war, ſo lange noch gelebt habe. Und hat dieſelbe nach jenem Gange den Boden wirklich lebend nicht wieder verlaſſen, dann iſt damit auch das Geſchäft gefunden, welches ſie auf den Boden geführt hat.

Die unter 1 bis 11 zuſammengeſtellten Gegengründe ſetzen es außer Zweifel, daß die Köhler ſich nicht ſelbſt erhängt habe, ſondern durch die Hand eines Dritten, mag derſelbe ſie nun durch einen Strick erdroſſelt, oder mittelſt deſſelben erhängt haben, geſtorben ſei.

B. In ſubjektiver Hinſicht hat ſodann Appellant auch ausführlich eingeſtanden, daß er der A. K. Köhler zur zutreffenden Zeit und unter den oben näher angegebenen Umſtänden, um dieſelbe zu tödten, eine Schlinge um den Hals geworfen, dieſe mit

beiden Händen zugezogen, und darauf die Köhler an dem Strebebande auf dem Futterboden aufgehängt habe.

Seine Geſtändniſſe, wie ſolche ausweislich der Akten nach und nach erfolgt ſind, enthalten jedoch im Weiteren folgende Widerſprüche und Abweichungen:

a) Den Entſchluß zur Tödtung der Köhler will nämlich der Appellant bald ſchon des Morgens bei dem Branntweintrinken auf den Vorhalt des Kohlhaas, bald erſt nach dieſem Vorhalt und nach der Mittheilung ſeiner Tante, während des Einſackens und Eintragens der Frucht gefaßt, die Art und Weiſe, wie er es machen wolle, aber, einmal, Anfangs gar nicht überlegt, dann, daß er die Köhler mit einem Strick umbringen wolle, nach der Mittheilung ſeiner Tante, ſich vorgenommen, hierauf, dieſes ſchon bei dem Branntweintrinken beſchloſſen, und endlich, erſt als die Magd auf den Boden gekommen, daran gedacht, ſie am Strebeband aufzuhängen, im Stalle aber, als er den Strick zurecht gemacht, ſich blos vorgeſetzt haben, das Mädchen damit umzubringen, wo es ſich paſſe.

b) Sodann will Appellant, was die Vorbereitungen zur Ausführung der beſchloſſenen That betrifft, die Schlinge in den Strick einmal, gleich nach der Mittheilung, dann gleich nach dem Branntweintrinken, hierauf, während die Frucht eingeſackt und eingetragen wurde, und endlich, die kleine Schlinge gleich nach dem Branntweintrinken, die große aber, als die Magd auf den Boden gegangen, gemacht haben.

c) Ferner will Appellant auf dem Boden unmittelbar vor Ausführung der That, bald eine kürzere, bald eine längere Unterredung mit der Köhler gehabt haben.

d) Auch die Art der Ausführung ſelbſt beſchreibt Appellant verſchieden, indem er abweichend anführt:

aa) nachdem er den Strick um den Hals zugezogen gehabt, habe er die Köhler mit der einen Hand um den Leib gefaßt und ſie in die Höhe gehoben, mit der andern aber das Seil oben an das Strebeband gebunden, dann: er habe die Köhler mit einer Hand am Strick in die Höhe gehalten, mit der anderen den Strick durch das Seil am Strebeband geſteckt, hierauf die Köhler

in die Höhe gezogen und den Strick mit einem Knoten in das Seil am Strebeband feſtgeknüpft.

bb) Er habe die Magd mit einer Hand, dann, mit beiden Händen am Strick in die Höhe gezogen.

cc) Die Magd ſei nach dem Zuziehen des Strickes gleich todt geweſen, und als er ſie in die Höhe gezogen, habe ſie nur noch gezuckt.

e) Was die Gegenwehr betrifft, ſo ſoll ſich die Köhler, bald, als ſie noch geſtanden, bald, als er ſie in die Höhe gezogen, gewehrt haben, indem ſie mit beiden Händen um ſich gefahren und am Halſe gekratzt habe, um das Zuziehen der Schlinge zu verhindern oder um den Strick vom Halſe loszumachen. Einmal giebt Appellant an: die Köhler habe ſich dabei die Bänder von der Mütze abgeriſſen: dann, ſie möge dieſes wohl gethan haben.

f) Endlich ſoll die Köhler bei dem Zuziehen des Stricks bald gar nicht mehr ſprechen und rufen gekonnt, bald noch: ach! ach! gerufen haben.

Widerſprüche in den Geſtändniſſen eines Angeſchuldigten ſind unter Umſtänden allerdings geeignet, ihnen das Erforderniß der Wahrſcheinlichkeit zu benehmen, und ſolchergeſtalt ihre Beweiskraft zu ſchwächen, denn ſie können die Vermuthung erregen, daß der Bekennende dabei nicht aus eigenem Bewußtſein der Wahrheit, ſondern aus ſeiner Phantaſie, mithin aus falſcher Quelle geſchöpft habe.

So ſehr nun aber auch vorliegend die bezüglichen Erklärungen des Appellanten durch einander laufen, ſo bieten ſie doch keinen genügenden Grund dar, die Wahrheit des Geſtändniſſes im Ganzen in Zweifel zu ziehen.

Im Allgemeinen wird der Regel nach keine Erzählung einer umfaſſenden Begebenheit, die nach einer Zwiſchenzeit erfolgt, und ſo auch kein Geſtändniß, ganz frei von Abweichungen in den Nebenumſtänden bleiben, ohne daß darum jene oder dieſes an Glaubwürdigkeit verliert, inſofern nur die Angabe der Haupt- und weſentlichen Momente keine Widerſprüche oder andere Merkmale der Falſchheit darbietet.

Letzteres iſt aber vorliegend überall nicht der Fall; denn Appel-

lant iſt ſich darin vollkommen gleich geblieben, daß er am 10. November ſich entſchloſſen habe, der Köhler das Leben zu nehmen, und dieſes Vorhaben mittelſt einer ihr um den Hals zu werfenden Schlinge auszuführen; ferner: daß er zu dem Ende einen abgelegten Geſchirrſtrick im Pferdeſtalle zurecht gelegt, insbeſondere den Strick zuerſt mit einer kleineren und demnächſt mit einer größeren Schlinge verſehen, und endlich, daß, als die Köhler, während er mit Füttern der Pferde beſchäftigt geweſen, auf den Boden gegangen, er ſich auch dahin begeben, derſelben den Strick über den Kopf geworfen, die Schlinge mit beiden Händen um den Hals feſt zugezogen, alsdann das Ende des Strickes durch das um das Strebeband gelegene Seil geſteckt und nun die Köhler in die Höhe gezogen, zuletzt aber den Strick an dem Seil am Strebeband befeſtigt habe, worauf der Körper der Köhler nachdem er ihn losgelaſſen, in Folge der Nachgiebigkeit des Seils am Strebeband, heruntergerutſcht ſei, und ſo die Lage erhalten habe, in der ſie leblos gefunden worden iſt.

Darüber, daß Appellant die Abſicht gehabt habe, die Köhler mittelſt einer Schlinge zu tödten, waltet nach ſeinen Angaben keine Ungewißheit ob. Erwägt man aber, daß er ſich nicht blos begnügte, ihr die Schlinge um den Hals zu werfen, ſondern daß er dieſe auch mit beiden Händen feſt zuzog, und darauf erſt das Ende des Strickes am Strebeband befeſtigte, und die Köhler am Strick in die Höhe zog, ſo wird es höchſt wahrſcheinlich, daß ſeine Abſicht zunächſt auf die Erdroſſelung der Köhler gerichtet war, und daß er nur, um den Schein, daß ſie ſich ſelbſt erhängt habe, herbeizuführen, dem Strick noch an Strebeband befeſtigt und die Köhler daran in die Höhe gezogen habe. Allein, berückſichtigt man wieder den Umſtand, daß, nach der Angabe des Appellanten in der Hauptunterſuchung, nachdem er die Schlinge mit beiden Händen zugezogen und den Strick am Strebeband befeſtigt hatte, die Köhler bei dem Heraufziehen mit beiden Händen nach dem Strick zugegriffen habe, ſo ergiebt ſich, daß dieſelbe durch jene Strangulirung nicht getödtet worden war, der Tod vielmehr erſt entweder in Folge des Aufziehens der Köhler an dem am Strebeband befeſtigten Strick oder ihres Herabrutſchens eingetreten ſei, und daß

inſofern die Annahme des Obergerichtes, daß Appellant das Mädchen mittelſt Erhängens nmgebracht habe, ſich rechtfertigt.

Ueber das Zeitverhältniß, in welchem Appellant den Entſchluß, und über die Gelegenheitsurſachen, bei welchen er dieſen gefaßt, ferner über die Handbewegungen, die er zum Zweck der Ausführung, und über die Folge, in der er ſolche gemacht, ſodann über die Zeit der Gegenanſtrengungen der Köhler und ihres Ablebens und über andere weniger erhebliche Nebenumſtände hat zwar Appellant Angaben gemacht, welche nicht übereinſtimmen. Dieſer Mangel an Uebereinſtimmung erklärt ſich aber genügend aus der eignen Angſt und Betäubung, in welche derſelbe bei der Ausführung einer ſolchen That und unter ſolchen Umſtänden gerathen mußte. Glaubhaft giebt er an: es ſei ihm ganz ſchwarz vor den Augen geworden, er habe nicht ſehen können und die That ſei ihm ſo hart in den Leib geſchlagen, daß er bedeutende Leibſchmerzen bekommen habe. Wenn daher Appellant einzelnes, was ſich bei Ausführung der That im Beſonderen zugetragen, unſicher oder mangelhaft wahrgenommen, aufgefaßt oder behalten hat, und demgemäß auch ſchwankend in den bezüglichen Angaben geweſen iſt, ſo kann dieſes mit Rückſicht auf ſeinen damaligen Gemüthszuſtand wohl nicht auffallen.

Sodann mögen ſich auch ſeine Gedanken, bevor der Entſchluß zur That ſich näher entwickelt und befeſtigt hatte, dergeſtalt durchkreuzt und bewegt haben, daß Appellant ſpäter ſich klar nicht bewußt war, bei welcher beſonderen Anregung jener Entſchluß und der Vorſatz, ihn in einer beſtimmten Weiſe auszuführen, in ihm entſtanden ſei. Damit werden aber ſeine abweichenden Ausſagen auch in dieſer Hinſicht befriedigend erläutert.

Endlich führt Appellant an: „wie ich zuerſt mit der Sache bei dem Amte herauskam, da wußte ich ſelbſt nicht recht, wie ich daheim war, es war mir der Kopf ganz taub.“ Auch hierin darf man ihm vollkommen glauben, denn es iſt wahrſcheinlich, daß ihn die ſich unabweislich aufdringende Betrachtung der furchtbaren Folgen ſeiner That, das Bewußtſein, deshalb vor Gericht zu ſtehen, und vielleicht auch die Qualen des erwachten Gewiſſens, dergeſtalt eingenommen und verwirrt haben, daß er anfangs blos aus Irr-

thum oder mangelhafter Erinnerung Manches anders angab, als ihm ſpäter einfiel, daß es ſich wirklich verhalte.

Die Widerſprüche in den Geſtändniſſen des Appellanten thun daher der Glaubwürdigkeit derſelben keinen Eintrag.

Nur der Umſtand ſcheint Bedenken zu erregen, daß Appellant die frühere Angabe: er habe die Köhler mit der einen Hand um den Leib gefaßt und ſie in die Höhe gehoben, mit der anderen aber das Seil oben an das Strebeband gebunden, ſpäter zurückgenommen und nur behauptet hat: „er habe die Köhler mit der einen Hand am Stricke in die Höhe gehalten, und mit der anderen den Strick durch das Seil am Strebeband geſteckt, und nun dieſelbe in die Höhe gezogen.“ Denn das Ober-Medicinal-Collegium ſagt in ſeinem Gutachten vom 4. November 1843:

„erwägt man die Höhe des Strickes an der Strebe, woran der zum Erdroſſeln gebrauchte Strick befeſtigt war, welche bis zum Fußboden ſechs Fuß betrug, und nimmt man noch an, daß dieſer Strick an der Strebe, wie Hell ſagt, früher höher geweſen, indem er mit der daran befeſtigten Köhler herunter gerutſcht ſei, ſo iſt es ſchwer glaublich, daß Hell gleich nach dem im Stehen bewirkten Erdroſſeln mit einer Hand den zum Erdroſſeln gebrauchten Strick an den Strick in der Strebe befeſtigt haben könne, ohne die Köhler mit dem anderen Arm um den Leib gefaßt zu haben, wie er auch in der Voruntersuchung angegeben hat, da der Körper derſelben, wenn er eine Hand nur am Halſe an der Schlinge des Stricks gehabt haben will, gewiß zuſammen geſunken ſein wird, wie das nach jeder plötzlichen Aufhebung der die Muskelthätigkeit beſtimmenden Centralnervenfunktionen gefunden wird.“

Die Verſtorbene hatte eine Größe von 5 Fuß 2½ Zoll, und Appellant will größer als dieſelbe geweſen ſein.

Daß ein Mann von ſolcher Größe eine von dem Fußboden etwa 6 Fuß betragende Höhe bequem erreichen könne, unterliegt keinem Zweifel. Iſt aber dieſes richtig, dann iſt auch gar nicht abzuſehen, welche Schwierigkeit es für den Appellanten gehabt haben könne, das Ende des um den Hals der Köhler gelegten

Strickes durch denjenigen mit einer Hand hindurch zu ziehen, welcher an dem Strebeband, und zwar ſo loſe befeſtigt war, daß er $2^1/_2$ Zoll davon abgezogen werden konnte.

Sodann giebt Appellant an: es ſei Alles — nämlich das Zuziehen des Strickes um den Hals und das Ziehen der Köhler in die Höhe — ganz geſchwind gegangen — und es iſt ſehr natürlich, daß es ſich wirklich ſo verhalte. Wenn aber Appellant die Köhler, gleich nachdem er den Strick um den Hals feſt zugezogen hatte, in die Höhe gezogen hat, ſo kann auch während der Zwiſchenhandlung, mittelſt welcher Appellant den Strick durch das Seil am Strebeband ſteckte, nicht wohl die Fähigkeit der Köhler aufgehoben geweſen ſein, ſich ſelbſt in aufrechter Körperſtellung zu erhalten. Iſt aber dieſes richtig, dann war auch, um das Zuſammenſinken derſelben zu verhindern, nicht erforderlich, daß Appellant die Köhler, indem er jene Handlung mit der einen Hand verrichtete, mit der anderen um den Leib gefaßt haben müſſe. In der Behauptung des Appellanten, daß er letzteres nicht gethan, daß er vielmehr die Köhler mit der einen Hand am Stricke in die Höhe gehalten, mit der anderen aber jene im Seil am Strebeband befeſtigt habe, iſt daher nichts enthalten, was gegen die Wahrſcheinlichkeit ſtreitet. Appellant führt aber auch weiter in der Hauptunterſuchung ausdrücklich an, daß die Köhler, noch als er ſie in die Höhe gezogen, mit beiden Händen nach dem Strick zugegriffen habe, zum deutlichen Beweiſe, daß ſelbſt in dieſem ſpäteren Momente ihre Muskelthätigkeit noch nicht aufgehoben geweſen ſei, und ſie ſich mithin vorher durch eigene Kraft aufrecht noch habe erhalten können. Das Bedenken des Ober-Medicinal-Collegiums, welches auf der Vorausſetzung zu beruhen ſcheint, daß die Köhler ſchon im Stehen erwürgt geweſen ſei, und daher ohne fremde Unterſtützung habe zuſammen ſinken müſſen, iſt hiernach als beſeitigt anzuſehen.

Wäre aber jene Vorausſetzung auch begründet, ſo würde dennoch die Angabe des Appellanten nicht für unglaubwürdig gehalten werden können, da bei einem jungen geſunden Manne, welcher die ſchweren Arbeiten eines Knechtes zu verrichten vermag, jene normale Körperkraft vorauszuſetzen iſt, die erforderlich erſcheint, um einen

regungsloſen Menſchen von der Schwere der Köhler an einem um den Hals geſchlungenen Stricke für einige Augenblicke mit einer Hand in der Höhe zu erhalten, zumal es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß dabei ein unterſtützendes Anlehnen an die Säule ſtattgefunden habe.

Sieht man von den Widerſprüchen ab, die nach der vorſtehenden Erörterung der Glaubwürdigkeit der Geſtändniſſe ſchon an ſich nicht ſchaden, ſo werden die letzteren auch noch durch eine Reihe anderer Gründe als vollkommen wahrſcheinlich beſtätigt. Es iſt nämlich

1) ſchon oben im Allgemeinen nachgewieſen worden, daß in Anſehung aller von dem Appellanten eingeſtandenen Verbrechen ein hinreichendes Motiv vorhanden geweſen ſei, inſoweit mithin auch ſeine Geſtändniſſe überhaupt wahrſcheinlich ſeien.

2) Das Geſtändniß des Appellanten, daß er die Köhler mit einem abgelegten Stricke ſeines Brodherrn an dem Strebeband auf dem Pferdeſtallsboden aufgehängt und dieſelbe ſolchergeſtalt getödtet habe, wird aber auch insbeſondere dadurch als höchſt wahrſcheinlich beſtätigt, daß daſſelbe mit den Gründen, aus welchen der objektive Thatbeſtand der eingeſtandenen Tödtung als dargethan betrachtet werden muß, vollkommen übereinſtimmt, indem aus jenen Gründen, auch abgeſehen von dem Geſtändniß, nicht anders anzunehmen iſt, als daß die Köhler an dem angegebenen Orte, um die zutreffende Zeit und in der von dem Appellanten ſpeciell angegebenen Weiſe, von der Hand eines Dritten geſtorben ſei. Dabei iſt namentlich hervorzuheben, daß

a) ein abgelegter Geſchirrſtrick des Bürgermeiſters Wagner bei dem Erhängen der Köhler benutzt worden, und ein ſolcher dem Appellanten zugänglich geweſen, und

b) die Köhler gerade in der, von dem Appellanten durch Herunterrutſchen Jener ihrer Entſtehung nach erklärten, Lage auf dem Boden gefunden worden iſt, in der ſie derſelbe nach vollzogener Tödtung verlaſſen haben will.

Weiter wird das Geſtändniß dadurch als wahrſcheinlich beſtätigt, daß Appellant

3) in den Tagen unmittelbar vor dem Ableben der Köhler verſchiedene Verſuche, dieſelbe durch Gift zu tödten, gemacht, und

4) von ſeiner Tante die fragliche Mittheilung erhalten hat, ſodann

5) um die Zeit des Mittagsläutens, alſo gerade um die Zeit, wo die Köhler lebend zuletzt geſehen worden iſt, von dem elfjährigen Joh. Wagner mit Futter, welches er vor der Thüre gereinigt hatte, in den Pferdeſtall gehend geſehen wurde,

6) glaubhafte Bewegungen der Köhler, wodurch die Blutunterlaufungen, ſowie das Abwerfen der Mütze verurſacht ſein können, angeführt,

7) vor dem Auffinden des Leichnams ſich bei der Ehefrau Wagner wirklich mehrmals nach der Köhler erkundigt, und daß

8) das Ober-Medicinal-Collegium in ſeinem Gutachten vom 4. November 1843 erklärt hat, daß die Angaben des Appellanten über die Art und Weiſe der Tödtung der Köhler mit den Ergebniſſen der gerichtsärztlichen Inſpektion und Sektion im Allgemeinen im Einklang ſtänden, und danach ihre Glaubwürdigkeit nicht beſtritten werden könne, ſowie

9) daß die Unterſuchung auch nicht die entfernteſte Spur ergeben hat, wonach zu vermuthen wäre, daß außer dem Appellanten ein Dritter die Köhler getödtet haben könne, indem vielmehr die höchſte Wahrſcheinlichkeit dagegen ſtreitet, daß ein Anderer, die Gefahr augenblicklicher Entdeckung nicht ſcheuend, es gewagt habe, ſich über den offenen Hof bei hellem Tage in den Pferdeſtall und auf den Futterboden einzuſchleichen, um die Köhler daſelbſt zu erhängen.

Durch alle dieſe zuſammentreffenden Umſtände erhält nun aber das Geſtändniß des Appellanten einen ſo hohen Grad von innerer Wahrſcheinlichkeit, als vernünftiger Weiſe nur irgend verlangt werden kann. Daſſelbe erſcheint hiernach in jeder Richtung als ein rechtsgültiges und vollbeweiſendes.

Durch das Geſtändniß wird mithin rechtsgenügend dargethan, daß Appellant die Köhler auf die von ihm näher angeführte Weiſe vorſätzlich getödtet habe.

Mit Recht iſt ihm dieſe That als Mord zugerechnet worden,

denn er hat den Entſchluß zu deren Vollführung an dem fraglichen Tage geſtändigermaßen ſchon Morgens gegen 7 Uhr gefaßt, als ihm der Feldhüter Kohlhaas bei dem Branntweintrinken vorhielt, daß er die Köhler geſchwängert haben ſollte, und ſodann denſelben, ohne ihn in der Zwiſchenzeit einmal aufgegeben zu haben, erſt nach 11 Uhr Mittags zur Ausführung gebracht. Daß er durch Zorn oder einen ſonſtigen Affect zu jenem Entſchluß beſtimmt worden ſei, hat Appellant ſelbſt nicht behauptet; auch fehlt es, nach ſeinen eigenen Erzählungen, an jedem Anlaß zu einer affectartigen Aufwallung, durch die er zu einer unüberlegten Entſchließung hätte hingeriſſen werden können. Wäre aber auch dieſelbe im Affect gefaßt worden, ſo würde doch, da dieſer ſeiner Natur nach faſt eben ſo ſchnell vorübergeht, als er ſich des Menſchen bemächtigt, die mehr als vierſtündige Zwiſchenzeit, welche verlaufen war, ehe Appellant zur Ausführung ſeines Vorhabens ſchritt, ſchon allein genügen, den Begriff eines in der Hitze des Affects begangenen Verbrechens auszuſchließen. Appellant hat aber auch in dieſer Zwiſchenzeit das zur Vollziehung jenes Vorhabens einer beſonderen Todesart geeignete Mittel bedachtſam vorbereitet, indem er ſich zu dem Ende in den Pferdeſtall begab, und den Geſchirrſtrick mit einer Schlinge verſah. Er hat ſodann, um glauben zu machen, daß die Köhler ſich ſelbſt entleibt habe, gerade den Erhängungstod beſchloſſen, und in dieſer Betrachtung auch ſpäter, als er den Stall verließ, deſſen Thüre nicht zugemacht, und ferner die Tödtung ſelbſt ſo lange aufzuſchieben ſich vorgenommen, bis es ſich paſſe, d. h. bis die Köhler in den Pferdeſtall und auf den Boden komme. Endlich hat er die Ausführung in der Art bewirkt, daß er, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten war, den Strick unter ſeinem Kittel verſteckt, hierauf der Köhler nachgegangen iſt, auf dem Boden noch eine Unterredung mit derſelben angeknüpft, und ihr ſodann die Schlinge, ohne daß ſie ſich einer ſolchen That verſehen konnte, hinterliſtiger Weiſe um den Kopf geworfen und die weiteren Handlungen vorgenommen hat.

Vorbedacht und planmäßige Ueberlegung treten hier bei dem Entſchluſſe, der Vorbereitung und der Ausführung ſo entſchieden und überzeugend an den Tag, daß an dem Daſein aller geſetzlichen

Merkmale des Mords auch nicht im Geringſten gezweifelt werden kann. Auf Mord weiſet auch das Motiv zur Tödtung hin, indem dabei nicht Zwecke der unmittelbaren Gegenwart, ſondern der Zukunft in Berechnung kamen.

Nur der Vollſtändigkeit wegen wird es noch der Bemerkung bedürfen, daß Appellant auch nach der That die Gemüthsbewegung eines Mörders, nicht die des Todtſchlägers verrathen hat.

Der Mörder ſieht mit Befriedigung auf ſein Werk zurück, er wünſcht nicht, daſſelbe ungeſchehen zu machen; der Todtſchläger hingegen wird faſt augenblicklich von Reue ergriffen, und mehr oder weniger wird ſich dieſes in der Regel auch gar bald in ſeiner Gemüthsſtimmung offenbaren.

Appellant will nun zwar unmittelbar nach dem Acte des Erhängens Reue empfunden haben. Wirkliche Reue kann dieſes jedoch nicht geweſen ſein, da derſelbe keinen Verſuch zur Rettung ſeines Opfers gemacht, und, wie eine Mehrzahl von Zeugen bekundet, ſich ſpäter, wo von der That die Rede war, ohne eine Spur von Reue zu zeigen, vielmehr ſo wie ſonſt und als ob nichts vorgefallen wäre, benommen, ja ſogar gelacht hat. Beſonders aber kommt in Betracht, daß Appellant, als der Leichnam noch nicht gefunden war, die Aeußerung fallen ließ:

„nun will ich Stroh ſchneiden, und dann ſoll es gut gehen,“ indem dieſe Aeußerung, auch wenn man ſie mit dem Appellanten darauf beziehen wollte, daß der Bürgermeiſter vorhatte, wegen des Ausdreſchens Branntwein zum Beſten zu geben, doch jedenfalls eine freudige Gemüthsſtimmung ausdrückt, und Appellant ſelbſt bemerkt, ſeine Gedanken ſeien wohl auch geweſen, daß die Magd nun weg wäre, und das Gerede ein Ende haben würde.

Endlich iſt nicht daran zu zweifeln, daß Appellant den Mord ſowohl als die übrigen Verbrechen in einem normalen Geiſteszuſtand, für welchen ohnehin die Vermuthung ſtreitet, alſo auch bei vollkommener Zurechnungsfähigkeit begangen habe.

Im Allgemeinen enthalten die Acten gar nichts, woraus auf das Gegentheil geſchloſſen werden könnte. Sie ergeben vielmehr, daß Appellant ein Menſch iſt, der ſich in dem vollkommenen Genuſſe der Vernunft- und Verſtandeskräfte befindet, und nach dieſen

auch ſeine Handlungen zu beſtimmen und zu regeln vermag. Er hat eine bäuerliche Erziehung und den gewöhnlichen Schul- und Religionsunterricht erhalten, welcher Leuten ſeines Standes zu Theil wird. Zwar hat er ſich, nach Angabe ſeiner Lehrer, da er träge und faul war, nur dürftige Kenntniſſe erworben, den Unterricht ſelbſt und die empfangenen Lehren jedoch verſtanden. Insbeſondere ſind ihm die Gebote Gottes, die er auswendig herſagen konnte, auch hinreichend erklärt worden, und namentlich iſt dieſes hinſichtlich der Strafbarkeit der Menſchentödtung der Fall geweſen. Daß dieſe nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen verboten ſei, iſt bei uns auch dem Roheſten nicht unbekannt, und Appellant geſteht, daß er das Gebot: du ſollſt nicht tödten, gekannt habe. Sehr auffallend iſt es allerdings, was Appellant in der Vorunterſuchung über die Bedeutung der Confirmation und des heiligen Abendmahls auf Befragen angegeben hat, und es beweiſet dieſes, daß er überhaupt nicht gewußt oder begriffen, oder daß er nach der Schule vergeſſen hat, was jeder Chriſt nothwendig wiſſen ſollte. Allein dieſe Unkenntniß berührt nicht ſein Verhältniß zum Strafgeſetz, ſobald nur gewiß iſt, daß er jenes Verhältniß erkannt habe, und ſich bewußt geweſen ſei, daß die Verletzung deſſelben öffentliche Strafe für ihn zur Folge habe. Daß aber letzteres der Fall war, hat er ſelbſt wiederholt ausdrücklich eingeſtanden. Und hätte er dieſes auch nicht gethan, ſo würde doch aus der Vorſicht, Berechnung, Erfindungsgabe und Verſchlagenheit, womit er bei allen ſeinen Verbrechen zu Werke gegangen iſt, und ſelbſt aus der großen Zurückhaltung, die er im Anfange der Unterſuchung an den Tag legte, und überhaupt aus ſeiner geſammten Vertheidigungsweiſe mit Zuverſicht entnommen werden müſſen, daß er, wie jeder andere geiſtig geſunde Menſch, nicht nur mit vollkommener Willensfreiheit und nach Verſtandeszwecken gehandelt, ſondern daß er auch klar erkannt habe, daß er durch Alles, was er gegen den unglücklichen Gegenſtand ſeiner Mißthaten auszuführen gedachte, und wirklich ausgeführt hat, in hohem Grade ſich ſtrafbar mache, und dieſes genügt zur Anwendung des Strafgeſetzes vollkommen. Denn ſobald er erfahren, daß die Köhler ſchwanger ſei, und er eingeſehen hatte, daß die Bekanntwerdung ſeines Fehltrittes die Verbindung mit der Bans zerſtören müſſe, leugnete er jenen überall mit Frech-

heit ab, entſchloß ſich aber zugleich zur Abtreibung der Leibesfrucht, und machte zu dem Ende auch Verſuche. Als er dieſe mißlingen ſah, ſann er ſogleich auf Tödtung der Köhler durch Gift. Um ſich letzteres zu verſchaffen, täuſchte er zuerſt den Apotheker Göring durch falſche Vorſpiegelungen, und da er merkte, daß er ohne Beſcheinigung des Bürgermeiſters wirkliches Gift nicht erhalten könne, auch ſeinen Freund Anton Kahl, indem er dieſen zu bereden wußte, falſche Beſcheinigungen auf den Namen des Bürgermeiſters zu ſchreiben, und auf dieſelben, damit nur ſeine Perſon nicht gefährdet werde, auch die Gifte in Berka abzuholen. Die Köhler aber ſuchte er fälſchlich glauben zu machen, daß die Miſchung nur zu einer wirkſamen Abtreibung der Leibesfrucht dienen ſolle. Da auch dieſes Mittel fehl ſchlug, ſo entſchloß er ſich endlich, das Mädchen zu erhängen, indem er richtig berechnete, man werde glauben, ſie habe ſich ſelbſt entleibt, und auch daran dachte, daß er die Stallthüre offen laſſen müſſe, um den Verdacht des Selbſtmordes zu beſtärken. Die That ſelbſt führte er in hinterliſtiger Weiſe aus, nach derſelben aber zeigte er eine Unbefangenheit, welche, ſo nahe auch der Verdacht gegen ihn lag, dieſen doch ſo lange fern von ihm hielt, bis der Giftankauf entdeckt wurde. In der Unterſuchung endlich hat er jede Ausflucht und jeden Nothbehelf benutzt, von dem er ſich Rettung verſprach, oder doch wenigſtens hoffte, ſein Verbrechen in einem minder ſtrafbaren Lichte erſcheinen zu laſſen, zuletzt aber ſogar verſucht, einen Schuldloſen als Mörder der Köhler darzuſtellen.

Die Geſammtheit dieſes Benehmens offenbart in der Richtung auf den Zweck, die Mittel und die Ausführung eine ſolche Ueberlegung und Planmäßigkeit, und überhaupt einen ſo durchdachten dolus, daß ein Bedenken über die volle Zurechnungsfähigkeit des Appellanten ſich mit Grund gewiß nicht bezweifeln läßt.

Nach der bisherigen Erörterung liegt über den Thatbeſtand eines von dem Appellanten an der A. K. Köhler verübten Mordes und die Zurechnungsfähigkeit des Thäters volle rechtliche Gewißheit vor.

In der Vertheidigungs- und Beſchwerdenſchrift wird jedoch dieſes beſtritten und insbeſondere hervorgehoben:

1) daß das Geſtändniß wegen der in demſelben enthaltenen, keineswegs bloſe Nebenumſtände berührenden Widerſprüche, nicht voll beweiſe,

2) daß die Todesart der Köhler nicht genügend erörtert ſei, indem es namentlich ſehr unwahrſcheinlich erſcheine, daß Appellant dieſelbe habe allein überwältigen und ohne fremde Beihülfe erhängen können, auch nicht erhelle, wie die Blutunterlaufungen entſtanden ſeien,

3) daß die Mangelhaftigkeit des objektiven Thatbeſtandes auch von den Gerichtsärzten anerkannt werde, indem denſelben dadurch, daß ſie die Leiche nicht gleich an Ort und Stelle hätten beaugenſcheinigen können, ſehr wichtige Momente für die Beurtheilung entgangen ſeien, und

4) daß der Geiſteszuſtand des Appellanten einer näheren Unterſuchung bedürfe.

Alle dieſe Gegengründe haben jedoch in den vorſtehenden Erörterungen bereits ihre genügende Widerlegung gefunden.

Zu 3. mag es allerdings wahr ſein, daß die Gerichtsärzte, wenn dieſelben den Leichnam am Strebeband hängend hätten beaugenſcheinigen können, über die Frage, ob ſich die Köhler ſelbſt erhängt habe, oder ob ſie von einem Dritten erhängt worden ſei, alsbald ſicherer zu urtheilen im Stande geweſen ſein würden. Dieſelben haben ſich jedoch darüber, daß die Köhler durch das genus Erhängungstod, worunter der durch Strangulation oder Erwürgung mitbegriffen, ihr Leben verloren habe, mit voller Beſtimmtheit ausgeſprochen, und aus den oben erörterten Gründen, welche gegen Selbſtmord ſtreiten, kann, in Verbindung mit dem rechtsgültigen Geſtändniß des Appellanten, daß er die Köhler mittelſt Erhängens getödtet habe, auch die Wahrheit dieſes Geſtändniſſes gewiß nicht mehr bezweifelt werden.

Zu 4. will der Verfaſſer der Beſchwerdenſchrift an dem Appellanten einen dem Blödſinn gleich zu achtenden Stumpfſinn und die auffallendſte Geiſtesbeſchränktheit wahrgenommen, und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derſelbe von der Strafwürdigkeit ſeines Verbrechens unmöglich eine Vorſtellung gehabt haben könne. Er ſchließt daraus auf den Zuſtand einfacher Manie, auf einen

unwiderſtehlich wirkenden Trieb, welcher den Appellanten zu dem Verbrechen beſtimmt habe, mithin auf einen Zuſtand, welchen

Hoffbauer, die Pſychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, S. 327

den des gebundenen Vorſatzes nennt, wo ein übermächtiger Reiz auf der einen, und Unfähigkeit frei zu überlegen, auf der anderen Seite, der Grund des Beſchluſſes und der Ausführung einer Handlung ſind. Der Verfaſſer der Beſchwerdenſchrift hält ſeine Schlußfolgerung beſonders auch noch darum für begründet, weil das Verhältniß zur Köhler und das zu der Marie Bans einen Zuſtand der Ueberreizung der ſinnlichen Triebe vermuthen laſſe.

In dem, was zu Gunſten des Appellanten hier geltend gemacht wird, iſt jedoch nichts anderes, als eine bloſe Hypotheſe zu finden, welche jeder thatſächlichen Begründung entbehrt, und in demjenigen, was oben über die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten geſagt worden iſt, ihre directe Widerlegung findet. Wie Viele ſeines Standes, iſt Appellant allerdings in hohem Grade unwiſſend; von Blödſinn, Stumpfſinn oder einer auffallenden Geiſtesbeſchränktheit hingegen enthalten die Akten keine Spur, ſie ergeben vielmehr im Hinblick auf ſein geſammtes Leben, Handeln und Wirken, ſo wie auf ſein Benehmen in beſonderer Beziehung auf die vorliegenden Verbrechen das gerade Gegentheil, und übereinſtimmend verſicheren auch noch mehrere Auskunftsperſonen, es ſei gewiß, daß Hell recht wohl das Rechte von dem Unrechten und das Gute von dem Böſen zu unterſcheiden vermöge.

Von einer aus dem Verhältniß zu der Bans und der Köhler hervorgegangenen Ueberreizung ſinnlicher Triebe kann wohl gar keine Rede ſein, denn zur Zeit ſeiner Verbrechen ſah Appellant in der Köhler nur ein Hinderniß ſeines Verhältniſſes zu der Bans, die er zu heirathen wünſchte. Vermöge einer ganz einfachen Combination hat er dieſes Hinderniß und zwar auf gewaltſame Weiſe zu entfernen geſucht, da ihm, um den Zweck zu erreichen, ſeiner Anſicht nach, kein anderer Ausweg übrig blieb. In dem Allen liegt durchaus nichts Auffallendes, am wenigſten eine Erſcheinung, aus welcher auf geiſtige Unfreiheit geſchloſſen werden dürfte.

Appellant iſt ſonach des Mords mit Recht für ſchuldig erkannt worden. Dieſes Verbrechen ſoll nach dem Art. 137 der Carolina mit geſchärfter Todesſtrafe geahndet werden, der jedoch ein conſtanter Gerichtsgebrauch die, auch von dem Obergerichte erkannte, einfache Todesſtrafe mittelſt Hinrichtung durch das Schwerdt ſubſtituirt hat. Die Akten enthalten auch keinen Grund, die verhängte Todesſtrafe zu mildern. Appellant hat ein ſchuldloſes Mädchen, von dem ihm kein Unrecht widerfahren war, im Zuſtande vollkommener Zurechnungsfähigkeit auf hinterliſtige Weiſe ermordet, und damit ſind alle Bedingungen zur Anwendung des Strafgeſetzes gegeben.

Hierzu kommt, daß das Verbrechen mit einem ſehr erſchwerenden Umſtande verbunden iſt. Appellant hat nämlich wohl wiſſend, daß die **Köhler** ſchwanger ſei, dieſe getödtet, und dadurch auch deren Leibesfrucht vernichtet, welche damals etwa 4½ Monate alt, und zwar noch nicht lebensfähig, aber doch belebt war. Zwar erklären die Gerichtsärzte, es laſſe ſich nichts Beſtimmtes darüber ſagen, ob der foetus durch das von der Mutter genommene Gift oder in Folge des Erhängungstodes der Mutter getödtet worden ſei; als Moment zur Erhöhung der Strafbarkeit iſt es jedoch gleichgültig, ob die Tödtung in Folge der Vergiftungsverſuche oder des Erhängungstodes der **Köhler** eingetreten iſt, da Appellant in dem einen wie in dem anderen Falle der Letzteren dolos das Leben nehmen wollte, und ſich nothwendig vorſtellen mußte, daß von der Tödtung der Mutter die Vernichtung der Leibesfrucht unzertrennlich ſei. Zwar gibt er auf Vorhalt an: „das habe ich nicht gewußt, ob das Kind dann auch ſterben oder leben bleiben würde — ich habe daran nicht gedacht.“ Allein dieſe Erklärung verdient um ſo weniger Beachtung, da Appellant gerade zu Beſeitigung der Leibesfrucht ſchon früher einen Abtreibungsverſuch gemacht hatte, ja ſogar die Mutter ſelbſt eigentlich nur deshalb getödtet hat, damit die Schwangerſchaft derſelben nicht ganz offenbar, und er als der Schwängerer bekannt, vielmehr die Leibesfrucht vernichtet werde.

Es muß daher die Tödtung der letzteren dem Appellanten auch als eine **doloſe** zugerechnet werden.

Geht man davon aus, daß die fortgeſetzten Verſuche des Giftmordes für ſich beſtehende und daher auch ſelbſtſtändig zu beſtrafende Verbrechen ſeien, ſo läßt ſich zwar die Strafe derſelben hier nicht beſonders realiſiren, da ſie in der wegen des Mords allein verwirkten Strafe aufgeht. Dieſes und jene Verbrechen ſtehen jedoch inſoweit in einem unverkennbaren inneren Zuſammenhange, als ſie aus demſelben verbrecheriſchen Motive vereint darauf abzweckten, der A. K. Köhler das Leben zu nehmen, und in einem Zeitraum von etwa 12 Tagen, bis der Zweck erreicht war, nach und nach zur Ausführung kamen. Aus dieſer lange fortgeſetzten und wiederholt bethätigten Beharrlichkeit in der Verfolgung der auf den Mord gerichteten Willensbeſtimmung ergibt ſich aber ein ſehr hoher Grad der ſubjektiven Gefährlichkeit und Strafbarkeit des Appellanten, zumal ihn auch die mehrtägigen Leiden der Köhler, welche die Folge eines der Giftmordverſuche waren, nicht zu rühren und ihn von immer neuen Entſchließungen zur Durchführung des verbrecheriſchen Vorhabens nicht abzulenken vermochten.

Zieht man dieſes in Betracht, ſo wird jedenfalls auch dadurch die richterliche Ueberzeugung von der unbeweislichen Nothwendigkeit befeſtigt, daß gegen den Appellanten die volle Strenge des Geſetzes rechtlich begründet und die wegen des vollendeten Mords verwirkte Todesſtrafe zu erkennen ſei.

Endlich wird auch noch durch den Abtreibungsverſuch die verbrecheriſche Richtung des Appellanten, ſowie durch den Diebſtahl und die Fälſchungen die Beharrlichkeit und Feſtigkeit ſeines auf Mord abzielenden Entſchluſſes, wiewohl in untergeordneter Weiſe, dargelegt.

Wenn nach der vorſtehenden Ausführung die erkannte Todesſtrafe wohl verdient und rechtlich unvermeidlich iſt, ſo entſteht nur noch die Frage, ob etwa beſondere Milderungsgründe vorhanden ſind, wonach es rechtlich zuläſſig wäre, den Appellanten mit einer milderen Strafe zu belegen?

Auch dieſe Frage iſt unbedingt zu verneinen. Zwar hat Appellant auf deshalbiges Befragen

1) behauptet, daß ihm der am Morgen des 10. Nov. genoſſene Branntwein in den Kopf geſtiegen, daß er davon halb

betrunken geweſen ſei, — daß ihm der Schnaps im Kopfe geſtanden habe.

Erwägt man jedoch, daß Appellant ſeinen eigenen Angaben zufolge gegen 7 Uhr Morgens nur etwa ein Kännchen und gegen 10 Uhr bei dem Eſſen nur etwa ein halbes Kännchen Branntwein getrunken, den Mord aber erſt nach 11½ Uhr ausgeführt und in der Zwiſchenzeit faſt ohne Unterbrechung gearbeitet hat, ſo iſt ſchon deshalb nicht anzunehmen, daß der genoſſene Branntwein, wenigſtens zu der Zeit, wo Appellant das Verbrechen vollführte, eine Wirkung hinterlaſſen habe, wodurch die Willensfreiheit des Appellanten in einer irgend erheblichen Weiſe hätte beſchränkt werden können. Appellant hatte aber vorher auch ſelbſt angeführt: betrunken ſei er jedoch ſo wenig geweſen, als ihm auch der Schnaps eigentlich nicht in den Kopf geſtiegen ſei, er ſei nur etwas muthiger dadurch geworden.

In der Beſchwerdenſchrift wird als Strafmilderungsgrund ferner geltend gemacht.

2) die Rohheit des Appellanten und der auffallende Mangel der Ausbildung aller Verſtandeskräfte.

Es iſt indeſſen ſchon oben nachgewieſen worden, daß Appellant ſein Verhältniß zu dem Strafgeſetz vollkommen erkannt, und auch die gewöhnliche Ausbildung ſeines Standes erhalten habe. Daß er beſonders roh und verwildert geweſen ſei, ergeben die Akten gar nicht; er iſt vielmehr recht wohl im Stande, das Gute von dem Böſen und das Rechte von dem Unrechten zu unterſcheiden, und iſt, wenn gleich arm an Kenntniſſen in Gegenſtänden der Religion, doch keineswegs zu denjenigen zu zählen, deren Verſtandeskräfte ganz unausgebildet geblieben ſind.

Eben ſo wenig ergeben die Akten

3) daß, wie in der Beſchwerdenſchrift behauptet wird, die Erziehung des Appellanten eine durchaus ſchlechte und verwahrloſete geweſen ſei; er ſcheint vielmehr zu den angeſeheneren und geachteten jungen Leuten ſeines Ortes gehört zu haben.

Appellant ſtand

4) zur Zeit der That dem 20. Lebensjahre nahe, und es

fragt ſich daher, ob etwa ſeine Jugend einen Strafmilderungsgrund abzugeben geeignet ſei.

Das römiſche Recht nimmt ſchon die Zurechenbarkeit des Unmündigen an, wenn derſelbe doli capax iſt,

l. 23 D. 47, 2,

vermuthet letzteres von demjenigen, welcher pubertati proximus iſt,

§. 18 J. 4, 1,

l. 4 §. 16 D. 44, 4,

verordnet jedoch in

l. 37 §. 1 D. 4, 4,

»in delictis autem minor viginti quinque annis non meretur in integrum restitutionem, utique atrocioribus, nisi quatenus interdum miseratio aetatis ad mediocrem poenam judicem produxerit.«

Die Carolina, im Art. 179, will Rückſicht darauf genommen haben, wenn Jemand,

„der jugent oder anderer gebrechlichkeit halber wiſſentlich ſeine ſyn nit hätt“

eine Uebelthat begangen hat, und beſtimmt im Art. 164, daß Unmündige wegen Diebſtahls nicht mit der außerdem verwirkten Todesſtrafe belegt werden ſollen, ausgenommen wenn der Dieb dem 14. Jahre nahe iſt, und beſonders erſchwerende Umſtände concurriren, alſo, daß die Bosheit das Alter erfüllt.

Aus dieſen Geſetzesſtellen ergibt ſich ziemlich deutlich, daß nach eingetretener Mündigkeit die ordentliche Strafe jedenfalls alsdann erkannt werden müſſe, wenn nicht das jugendliche Alter ſolche Merkmale der Unbeſonnenheit herausſtellt, welche denjenigen dolus ausſchließt, den die Geſetze bei Androhung der ordentlichen Strafe vorausſetzen.

Vergl. **Gobler** und **Remus** zum Art. 179 der Carolina.

In dem untergebenen Falle hatte Appellant das Alter der Mündigkeit längſt überſchritten, als er eine Reihe der ſchwerſten Verbrechen beging, die ſchon ihrem Charakter und geſammten Zuſammenhange nach nicht aus jugendlicher Unbeſonnenheit erklärt werden können. Das Nähere der Handlungen ergibt aber auch überzeugend, daß er die letzteren im deutlichen Bewußtſein der

Motive und mit der klaren Vorſtellung von der Strafbarkeit ſeiner Vorhaben aus tief durchdachtem dolus beſchloſſen und ſodann auch kaltblütig und planmäßig mit Hinterliſt ausgeführt hat. Es läßt ſich daher hier gewiß nicht ſagen, daß dabei der Unverſtand und die Unbeſonnenheit des jugendlichen Alters beſtimmend mitgewirkt hätten, und es kann mithin auch das Letztere als Milderungsgrund nicht in Betracht kommen.

5) Im Verlaufe der Unterſuchung hat Appellant mehrmals laut und heftig geweint und nach einer amtlichen Regiſtratur ſoll er ſehr zerknirſcht geweſen ſein, und aufrichtige Reue gezeigt haben. Dieſe Art der Reue iſt eine gewöhnliche Erſcheinung faſt bei allen Verbrechern, welche der verdienten Strafe entgegen ſehen, und geht entweder aus der Furcht vor dieſer, oder aus der Einſicht des begangenen Unrechts oder aus beiden zugleich hervor. In den Geſetzen iſt ſie aber nirgends als Strafmilderungsgrund anerkannt. Und wie wenig Appellant von wahrer Reue durchdrungen ſei, ergiebt ſich u. a. daraus, daß er am 2. November 1843 den Konrad Heſſ vor Gericht fälſchlich beſchuldigt hat, dieſer habe das Mädchen aufgehängt, und ihm 20 Thlr. geboten, wenn er es auf ſich nehme, und zwar, wie er ſelbſt bekennt, in dem Gedanken, daß es ihm vielleicht geglaubt werde.

Von wahrer Reue kann eben ſo wenig der Umſtand zeugen, daß Appellant noch im Februar 1844 einen abermaligen Verſuch zur theilweiſen Zurücknahme ſeiner Geſtändniſſe machte, indem er vorgab, die Köhler habe ſelbſt das Gift von ihm verlangt, und er habe ſie nur auf ihr eigenes Verlangen aufgehängt.

Von einer wirkſamen ſtrafmildernden Reue kann mithin wohl keine Rede ſein.

Uebrigens bedarf es hier kaum der Bemerkung, daß, da Appellant den Widerruf ſeiner Geſtändniſſe jedesmal ſelbſt zurückgenommen und vorher in keiner Weiſe begründet hat, durch jenen Widerruf die Rechtsgültigkeit der Geſtändniſſe in keiner Weiſe vermindert und geſchwächt werden kann.

Endlich hat Appellant

6) früher in einem unbeſcholtenen Rufe geſtanden, d. h. man iſt mit ihm als Knecht wohl zufrieden geweſen, hat ihn auch für

einen guten Menſchen gehalten, und Nachtheiliges über ihn nicht erfahren. Sein ſpäteres Leben beweiſet jedoch hinreichend, wie wenig er den Ruf eines guten Menſchen verdiente, und wohl mögen ſeine Lehrer richtig geſehen haben, indem ſie in ihm einen leichtſinnigen, trotzigen und bösartigen Knaben erkannten.

Von welcher Seite daher auch die Sache betrachtet werden mag, ſo findet ſich doch kein Milderungsgrund, wonach die verwirkte Todesſtrafe von dem Appellanten abgewendet werden könnte.

Zu den Verbrechen des Appellanten kommt endlich auch noch

VI. eine ſchwere Calumnie gegen Konrad Heſſ, deren das Obergericht denſelben mit Recht ſchuldig erkannt hat. Da jedoch gegen dieſen Ausſpruch eine Beſchwerde nicht geführt worden iſt, ſo wird es einer näheren deßfallſigen Erörterung nicht bedürfen.

Aus den vorſtehend entwickelten Gründen wurde durch Urtheil des Oberappellationsgerichts vom 31. Oktober 1845 die Berufung, mit Verſagung der gegen die Verſäumung der geſetzlichen Einführungsfriſt gebetenen Reſtitution als deſert und ohnehin ungegründet, zurückgewieſen, und das angefochtene Erkenntniß lediglich beſtätigt.

Während die Sache bei dem Oberappellationsgerichte bearbeitet wurde, hatte der Angeſchuldigte zuerſt im Junius 1845 vor dem beigeordneten Seelſorger von ſeinen früheren Ausſagen ganz abweichende Angaben über den fraglichen Vorfall gemacht, welche im Weſentlichen in Folgendem beſtanden. Nicht er habe den Mord verübt, es ſei dieß von der Frau des Bürgermeiſters Wagner geſchehen, mit welcher er in geſchlechtsvertraulichem Umgange gelebt; dieſe habe ihren Mann vergiften und ihn dann heirathen wollen. Als nun die Rede im Dorfe gegangen, die Köhler ſei ſchwanger von ihm, ſei die Bürgermeiſterin eiferſüchtig geworden, habe ihm den Rath und die Anleitung gegeben, dem Mädchen die Leibesfrucht abzutreiben, und dann auch, da die hierzu angewendeten Mittel den gehofften Erfolg nicht gehabt, das Mädchen zu vergiften. Als auch dieß mit den angewendeten Mitteln nicht erreicht worden ſei, habe die Bürgermeiſterin am 10. Nov. 1842 das Mädchen, welchem

ſie auf den Futterboden nachgegangen, allein und ohne daß er vorher von dieſem Plane etwas erfahren und während er im Hauſe beſchäftigt geweſen, aufgehängt. Dieſelbe ſei hierauf in die Stube gekommen, habe ihm, der er gerade auf einem Stuhle geſtanden, plötzlich Hände und Füße gebunden, ihn auf ein Bett geworfen, ein Meſſer ihm auf die Bruſt geſetzt, und ihn mit augenblicklichem Tode bedroht, wenn er nicht alsbald durch einen furchtbaren Eid ſich verpflichte, ſie nicht zu verrathen, die Sache vielmehr im ſchlimmſten Falle auf ſich zu nehmen, und nicht eher von dem wahren Verhältniß der Sache etwas zu offenbaren, bis er zum Tode geführt werde. Er habe dieſen Eid geleiſtet, und ſich nun vorgenommen gehabt, erſt auf dem Schaffot zu ſagen, wie ſich die Sache verhalte. In den letzten vier Nächten ſei ihm das Bild der Bürgermeiſterin erſchienen, und habe geſagt, er ſei nun zum Tode verurtheilt, und könne deshalb jetzt die Wahrheit ſagen.

Das Obergericht, welches von dieſen Angaben Kenntniß erhielt, ließ den Angeſchuldigten über dieſelben gerichtlich vernehmen, wo dann derſelbe am 21. Auguſt 1845 dieſe in großer Ausführlichkeit wiederholte, und ſendete das darüber aufgenommene Protokoll an das Oberappellationsgericht ein, welches jedoch, abgeſehen von der inneren vielfachen Unwahrſcheinlichkeit der Angaben *), dieſelben als neue Angaben der Beurtheilung der Sache nicht zum Grunde legen konnte.

Das Oberappellationsgericht legte nunmehr, in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 40 der Verordnung vom 29. Junius 1821 die Acten dem K. Juſtiz-Miniſterium mit dem Bemerken vor, daß wenn gleich der Verurtheilte zur Zeit der That noch nicht

---

*) So ſagt z. B. der Angeſchuldigte: „Die Bürgermeiſterin band mir Hände und Füße feſt, und forderte mich auf, den Eid abzulegen. Ich hob die rechte Hand in die Höhe, und ſchwur „weiſterhaftig“ (eine in der dortigen Gegend von den Leuten niederen Standes in gewöhnlichem Leben häufig gebrauchte Betheuerungsform) — und nun band mir die Bürgermeiſterin Hände und Füße wieder los.

Daß die Ehefrau des Bürgermeiſters Wagner ſchon im Frühjahre 1845 verſtorben war, und eine dringende Vermuthung beſtand, daß Hell deren Ableben erfahren habe, verdient gleich jetzt bemerkt zu werden.

zwanzig Jahre alt geweſen, doch kein genügender Grund vorliege, auf deſſen Begnadigung anzutragen, daß namentlich zu einem ſolchen Antrage die ſpäteren Angaben deſſelben vom 21. Auguſt 1845 gänzlich ungeeignet erſchienen, und daß vielmehr, da ſich im Verlaufe der letzten Jahre die Zahl derartiger Verbrechen in einer beunruhigenden Weiſe vermehrt habe, zur Aufrechthaltung des wirkſamen Anſehens der Strafgeſetze auch die ſtrenge Vollziehung derſelben im vorliegenden Falle geboten ſein dürfe.

Die Begnadigung des Hell wurde hierauf durch Höchſten Beſchluß des Landesherrn vom 21. Februar 1846 abgeſchlagen und nun vom Landgerichte zu Caſſel in obergerichtlichem Auftrage das Urtheil letzter Inſtanz nebſt jenem Höchſten Beſchluſſe dem Angeſchuldigten in Gegenwart ſeines Vertheidigers und ſeines Seelſorgers eröffnet.

Derſelbe hörte die Publication mit geſpannter Aufmerkſamkeit, übrigens aber anſcheinend ganz ruhig, an *), und erklärte, nachdem er verſichert hatte, Alles wohl verſtanden zu haben und nachdem er von dem Richter, ſowie von ſeinem Vertheidiger und Seelſorger auf Gott hingewieſen worden war, ohne eine Spur von Reue oder Ergriffenſein zu zeigen:

„ich bin ganz unſchuldig; die Richter, die mich verurtheilt haben, mögen das vor Gott verantworten; der Amtmann iſt allein an meinem Unglück ſchuld, der hat es im Protokoll gemacht, wie er wollte; auch habe ich ja noch kein Wort davon gehört, daß die Frau (die Bürgermeiſterin), von der ich geſprochen habe, vernommen worden iſt — die muß mich freiſprechen, ſie wird die Wahrheit ſagen. Es iſt ja gerade, als ob ich unterdrückt werden ſollte; wer mich hinrichten läßt, hat mich auf dem Gewiſſen.“

Hierbei blieb derſelbe, aller Zuredungen und Ermahnungen des Geiſtlichen ungeachtet, und beauftragte nach einigen Tagen ſeinen Vertheidiger, bei dem Landesherrn ein Geſuch um Begnadigung

---

*) Bemerkt wurde, daß, ſo oft in dem vorgeleſenen Urtheil der Marie Vans Erwähnung geſchah, Hell durch tieferes Aufathmen und ſteigende Geſichtsröthe ſein fortwährendes Intereſſe an dieſer verrieth.

und bei dem Obergericht einen Antrag um Wiederaufnahme der Unterſuchung auf den Grund der oben erwähnten neuen Angaben einzureichen. Beides, und zwar das erſtere im Namen des Vaters des Angeſchuldigten, geſchah und der Vertheidiger führte zur rechtlichen Begründung des letzteren u. a. Folgendes an:

„Schon nach römiſchem Rechte, hatte der unſchuldig Verurtheilte ein Recht, um Aufhebung des ergangenen Urtheils, um Reſtitution zu bitten,

l. 35 D. de re judicata,

l. 27. pr. D. de poenis,

l. 1. 2. 4. Cod. de sententiam passis.

Im Laufe der Zeit bildete dieſes Rechtsmittel ſich dahin aus, daß dem Inculpaten zu jeder Zeit das Recht zuſtand, ſeine Unſchuld nachzuweiſen, wenn er durch neue Beweiſe die Grundloſigkeit des Anſchuldigungsbeweiſes darthun konnte,

Mittermaier, deutſches Strafverfahren B. II. §. 198. S. 418.

Demgemäß beſtimmt auch das einheimiſche Recht im §. 5 der Verordnung vom 12. December 1821:

„Ein jeder Verurtheilte, ſelbſt wenn er die Strafe ſchon überſtanden, ſowie eine jede deſſen Stelle vertretende Perſon, iſt ſtets berechtigt, die Wiederaufnahme der Unterſuchung zu verlangen, inſofern durch entdeckte neue Beweismittel die Falſchheit der Anſchuldigung oder deren Beweiſes dargethan werden kann.“

„Ein ſolcher Fall der Wiederaufnahme, oder vielmehr der Fortſetzung der Unterſuchung liegt hier um ſo mehr vor, als zur Zeit der neuen Angaben des Angeſchuldigten ein rechtskräftiges Urtheil wider denſelben noch nicht gegeben war, indem er gegen das Obergerichtserkenntniß die Berufung ergriffen hatte, und daſſelbe ſchon von Amtswegen der Reviſion des höchſten Gerichtshofes bedurfte, weshalb dieſes nur als ein Vorſchlag zu einem Urtheile aufzufaſſen iſt. Die Beſtimmung des oben allegirten §. 5, welcher die Wiederaufnahme der Unterſuchung von neu entdeckten Beweismitteln abhängig macht, iſt deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die neuen Angaben nur das Material zur Fortſetzung der Unterſuchung, nicht zur Wiederaufnahme derſel-

ben, enthalten, indem dieſe ein rechtskräftiges Erkenntniß vorausſetzt.“

„Aber ſelbſt an neu entdeckten Beweismitteln fehlt es in den Angaben des Angeſchuldigten nicht, da ſich derſelbe hauptſächlich auf das Zeugniß der Bürgermeiſterin Wagner ſelbſt, ſowie auf das des Anton Müller und deſſeu Mutter *) berufen hat.“

„Daß in den neuen Angaben eine Revocation der früheren Bekenntniſſe liegt, und eine ſolche eine ſpeciellere Begründung bedarf, ſteht ihnen nicht entgegen, da in dem Widerrufe ſchon ein Zeichen liegt, daß der Bekennende ſein Geſtändniß nicht beharrlich ablegen wollte (?). Es iſt daher (nach Mittermaier) ſtets die Pflicht des Unterſuchungsrichters, jedem Grunde, den der Angeſchuldigte für den Widerruf angiebt, nachzuſpüren und ihn zu unterſuchen, weshalb auch auf dieſen Grund hin eine weitere Unterſuchung der neueren Angaben eintreten mußte, zumal da das frühere Geſtändniß an mehreren Mängeln litt, der Richter ſich ſeinem ſubjektiven Ermeſſen nicht hinzugeben hat, und die unterſtellte Unwahrſcheinlichkeit der neuen Angaben daher keinen Grund abgeben kann, die Fortſetzung der Unterſuchung zu unterlaſſen.“

Das Obergertcht wieß dieſes Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung:

„in Erwägung,

daß nach Inhalt der Verordnung vom 12. December 1821 ein in einer Unterſuchungsſache von dem competenten Gerichte gegebenes verkündigtes Strafurtheil ohne Rückſicht darauf, ob daſſelbe bereits rechtskräftig geworden ſei, oder nicht, im Wege Rechtens nur durch ein Rechtsmittel aufgehoben werden kann,

als ein ſolches ſich auch das Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung darſtellt,

und dieſes zu ſeiner Begründung neu entdeckte, alſo ſolche Beweismittel, welche dem Angeklagten erſt nach ſeiner Verurtheilung bekannt geworden ſind, vorausſetzt,

---

*) Der Angeſchuldigte hatte in ſeinen neuen Angaben behauptet, den wahren Sachverhalt, ſo wie er ihn jetzt angebe, ſchon vor Einleitung der Unterſuchung dieſen beiden Perſonen im Vertrauen mitgetheilt zu haben.

ſomit der bloße Widerruf eines Geſtändniſſes nach erfolgter Verurtheilung, wenn ſolcher nicht durch neu entdeckte Beweismittel begründet, den Richter zur Wiederaufnahme der Unterſuchung weder berechtigt noch verpflichtet,

im untergegebenen Falle aber der Angeſchuldigte nicht einmal zu behaupten vermocht hat, daß die von ihm zur Begründung des Widerrufes ſeines Geſtändniſſes angeführten Beweismittel von ihm erſt nach ſeiner Verurtheilung entdeckt worden ſeien, vielmehr ſich aus ſeiner Darſtellung das Gegentheil, nämlich, daß ihm ſolche ſchon zur Zeit des abgelegten Geſtändniſſes bekannt geweſen, ergiebt,"

durch Dekret vom 16. März 1846 als unſtatthaft zurück. Der Vertheidiger führte hiergegen alsbald Beſchwerde an das Oberappellationsgericht, und bemerkte zur Rechtfertigung derſelben im Weſentlichen Folgendes:

„In der Verordnung vom 12. December 1821 iſt keineswegs die Beſtimmung enthalten, daß die Wiederaufnahme der Unterſuchung gegen ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Erkenntniß neu aufgefundene Beweismittel vorausſetze. Dafür, daß die Verordnung ein rechtskräftiges Erkenntniß vorausſetzt, redet

1) ſchon die grammatiſche Interpretation des §. 5 derſelben, da unter einem Verurtheilten nur ein rechtskräftig Verurtheilter verſtanden werden kann, indem man eine Verurtheilung mit Wirkſamkeit unterſtellen muß;

2) dafür ſpricht auch die logiſche Interpretation, weil ſogar denjenigen die Wiederaufnahme der Unterſuchung gegeben worden iſt, welche die Strafe ſchon überſtanden haben, wobei doch ein rechtskräftiges Erkenntniß vorausgeſetzt werden muß.

3) Daß die Wiederaufnahme als ein Rechtsmittel bezeichnet wird, entſcheidet nicht, da in Unterſuchungsſachen nicht, wie im Civil-Proceſſe, das Princip des Verzichtes, ſondern lediglich das Princip der Wahrheit entſcheidet, weshalb es dem Angeſchuldigten geſtattet ſein muß, zu jeder Zeit die ihm zu Gebote ſtehenden Gründe für ſeine Unſchuld vorzubringen, ſo lang nur noch nicht rechtskräftig entſchiedenen iſt, in welche im Falle allerdings die

Anſchuldigung nur durch neu entdeckte Beweismittel entkräftet werden kann.

4) In favorem defensionis und nach dem Princip: in poenalibus beningnius est interpretandum „muß der fragliche §. 5 dahin ausgelegt werden, daß nur bei einem rechtskräftigen Erkenntniß neue Beweismittel erforderlich ſeien."

Gebeten wurde die Fortſetzung der Unterſuchung in Beziehung auf die von dem Angeſchuldigten neu gemachten Angaben zu verfügen und die Vollziehung des Todesurtheils bis zu Beendigung dieſer weiteren Unterſuchung ſchleunigſt zu ſuspendiren.

Die vorläufige Ausſetzung der Strafvollziehung wurde alsbald verfügt, und vom Ober-Appellationsgericht am 30. April 1846 nachſtehend erkannt:

„in Erwägung,

daß unter den neu entdeckten Beweismitteln, auf deren Grund nach §. 5 der Verordnung vom 12. December 1821 *) der Verurtheilte oder eine deſſen Stelle vertretende Perſon ſich jederzeit, ſelbſt nach Verbüßung der Strafe, des Rechtsmittels der Wideraufnahme der Unterſuchung bedienen kann, ſolche Beweismittel oder Thatſachen, welche dem Verurtheilten bereits vor Ertheilung des Straferkenntniſſes bekannt waren, und an deren Geltendmachung er nicht verhindert war, nicht verſtanden werden können, deshalb aber, und da Alles, was der Beſchwerdeführer zur Begründung des Widerrufes ſeines Geſtändniſſes vorgebracht hat, wenn es nicht erdichtet ſein ſollte, in dieſe Categorie gehören würde, die durch das angefochtene Erkenntniß geſchehene Zurückweiſung des erwähnten Rechtsmittels als unſtatthaft dem Beſchwerdeführer nicht zur Beſchwerde gereicht,

daß dagegen durch die Beſtimmungen der Verordnung vom 12. December 1821, welche lediglich die Rechtsmittel in Strafſachen zum Gegenſtande hat, insbeſondere durch den §. 5 derſelben in den rückſichtlich der beſchränkten Rechtskraft der Straferkenntniſſe und der amtlichen Thätigkeit des Strafrichters nach erfolgtem Urtheilsſpruch beſtehenden Grundſätzen des gemeinen und

---

*) cf. Band I. Seite 698 ff. dieſes Werkes.

vaterländiſchen Strafproceſſes nichts geändert wird, hiernach aber ein thatſächlich gehörig begründeter Widerruf des Geſtändniſſes von Seiten des Verurtheilten **ſtets** eine Fortſetzung der Unterſuchung und weitern Entſcheidung veranlaſſen muß, *)

---

*) cf. Peinliche Gerichtsordnung von 1748 Art. 8. §. 15.

Walch de revocatione confussionis etc. (Opuscula III S. 218).

Boehmer ad. act. 91. C. C. C.

Struben, rechtliche Bedenken, III B. 27, 82.

Meiſter, (der Aeltere) rechtliche Erkenntniſſe in peinlichen Fällen, III, D. 71 Nr. 60.

Meiſter, (der Jüngere) Princip. jur. crim. Ed V. §. 430.

Salchow, Lehrb. des gem. peinl. Rechtes §. 652.

Kleinſchrod, im neuen Archiv des Crim. Rechtes. B. IV, S. 193.

Grolmann, Grundſätze ꝛc. §. 519.

Tittmann, Handb. §. 870.

Martin, Lehrb. §. 147.

Heffter, Lehrb. §. 686.

Müller, Lehrb. des Crim. Proceſſes §. 236.

Mit dieſem von älteren und neueren Criminaliſten anerkannten Grundſatze des freien Widerrufsrechtes des Verurtheilten hängen die Anſichten der Juriſten über die Rechtskraft der condemnatoriſchen Straferkenntniſſe zuſammen. So bemerkt ſchon

J. H. Boehmer, exercit. ad pand. ad lib. 42, t. 1. §. 40. »haec vero (sententia difinitiva) in rem judicatam non transit hoc effectu, ut inquisitus ad novam adhuc admitti possit defensionem, adeo ut vel maxime reus postea confessionem retractet, adhuc audiendus est.«

S. a. **Boehmer**, de sententiis in rem judicatam non transeuntibus §. 40.

Quiſtorp, peinl. Recht §. 786.

Mit den älteren Criminaliſten ſtimmen auch die meiſten neueren darin überein, daß von einer eigentlichen **Rechtskraft** der Criminal-Erkenntniſſe **nicht** die Rede ſein könne, namentlich **Stübel**, **Kleinſchrod**, **Tittmann**, **Weber**, **Martin**, **Wendt** u. A.

Vergl. **Martin**, Crim. Proc. §. 56.

Mittermaier, Strafverfahren §. 185. S. 359.

Letzterer verneint entſchieden die Frage, ob Urtheile im Strafproceſſe je als **völlig unabänderlich** erſcheinen können, (die abſolute Rechtskraft derſelben) und ſtatuirt nur eine **relative** Rechtskraft in Beziehung auf die Vollzugsreife, in welchem Sinne auch nur die neueren Strafgeſetzbücher von **rechtskräftigen** Urtheilen ſprechen. Jedoch fügt er auch in dieſer Beziehung hinzu:

mithin der von dem Obergerichte im angefochtenen Decrete an die Spitze ſeiner Entſcheidungsgründe geſtellte Satz, daß nach der Verordnung vom 12. December 1821 ein vom zuſtändigen Gerichte gegebenes und verkündigtes Strafurtheil im Wege Rechtens **nur** durch ein Rechtsmittel beſeitigt werden könne, in der obigen Beziehung für richtig nicht gehalten werden kann,

daß daher das Obergericht über den von dem Beſchwerdeführer erklärten Widerruf und deſſen materielle Begründung noch rechtlich zu erkennen hat,

wird, unter Zurückweiſung der erhobenen Beſchwerde als ungegründet, dem Criminal-Seuate des hieſigen Obergerichtes aufgegeben, über den vom Beſchwerdeführer geſchehenen Widerruf ſeines Geſtändniſſes und deſſen materielle Begründung rechtlich zu erkennen.

Das Obergericht wies nunmehr das Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung aus materiellen Gründen — wegen völliger Unglaubwürdigkeit der zur Begründung des Widerrufes vorgebrachten Behauptungen — durch Dekret vom 15. Mai 1846 zurück, und der Angeſchuldigte erklärte nach geſchehener Publikation

---

„Da freilich auch bei ſolchen Urtheilen in Fällen, wo ein Grund nachzuweiſen wäre, aus dem, ſelbſt nach vollzogenem Urtheile, die Unterſuchung wieder aufgenommen werden könnte, die Vollſtreckung ſuspendirt wird, ſo könnte man zwar im ſtrengſten Sinne behaupten, daß eine Rechtskraft im Sinne des Civilproceſſes gar nicht im Strafproceſſe vorkommt; allein ſo lange ein ſolcher außerordentlicher Grund nicht nachgewieſen wird, iſt das Urtheil doch vollzugsreif, und inſofern (relativ) rechtskräftig."

Der Unterſchied zwiſchen dem abſoluten Rechte des Widerrufs und dem Rechtsmittel der restitutio in integrum oder der Wideraufnahme der Unterſuchung ſcheint dabei überſehen worden zu ſein, indem die Vollzugsfähigkeit nur als durch jene Wiederaufnahme der Unterſuchung und nicht ſchon als durch den Widerruf ſuspendirt betrachtet zu werden ſcheint, wie denn auch, obgleich wohl nicht ohne Grund den älteren Juriſten eine zu große Nachſicht gegen den Widerruf vorgeworfen wird, Mittermaier auf der andern Seite die umfaſſende poſitiv-rechtliche Bedeutung des Widerrufes, insbeſondere des Widerrufes nach erlaſſenem Straferkenntniſſe wohl nicht vollſtändig genug würdigt.

cf. **Mittermaier,** Strafverfahren, §. 159.]

Deſſen Lehre vom Beweiſe im Strafproceſſe §. 37, S. 279 ff.

dieſes Dekretes, ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht einwenden zu wollen, blieb jedoch im Uebrigen, unter den heiligſten Betheuerungen und Verwünſchungen ſeiner ſelbſt, wenn er die Unwahrheit ſage, bei ſeinen Angaben. Mit größter Ruhe und mit einer gewiſſen Treuherzigkeit wies er alle Ermahnungen des Richters und der ihn täglich beſuchenden Geiſtlichen zur Wahrheit mit der Verſicherung zurück, daß er das Mädchen nicht umgebracht habe, und bat die Letzteren, ihm das heilige Abendmahl zu reichen, indem er mit Thränen in den Augen und augenſcheinlich tief bewegt hinzufügte: „ich genieße es nicht unwürdig, ich bin von jeder Blutſchuld rein, und wenn ich den Tod wegen meiner übrigen Sünden und wegen der Vergiftungsverſuche an dem Mädchen verdient habe, ſo will ich ihn auch erleiden; an ſeinem Tode bin ich aber unſchuldig.“

Inmittelſt wurde zur Inſtruktion des erwähnten, Namens des Vaters des Angeſchuldigten abgegebenen, Gnadengeſuches die Wahrſcheinlichkeit oder Unwahrſcheinlichkeit der neuen Angaben des Letzteren zu ermitteln verſucht, und aus dieſen Ermittelungen ergab ſich die Unſchuld der von Hell der Ermordung der Anna Katharina Köhler bezüchtigten und bereits verſtorbenen Ehefrau des Bürgermeiſters Wagner zu Boſſerode auf das Vollſtändigſte. Es wurde feſtgeſtellt, daß dieſe, eine kränkliche ſchwache Frau, mit ihrem Manne in der glücklichſten Ehe gelebt hatte; ihr Charakter wurde von allen abgehörten Perſonen als ſehr religiös und ſanftmüthig geſchildert, und alle Auskunftsperſonen, unter dieſen der eigene Vater des Angeſchuldigten, ſtimmten darin überein, daß es eine unerhört freche Lüge ſei, wenn dieſer behauptete, daß die Frau mit ihm in einem verbotenen Verhältniß geſtanden habe, und daß dieſe bei ihrer Schwachheit im Stande geweſen ſein ſollte, die ſtarke und rüſtige Köhler zu erdroſſeln und nachher dem Angeſchuldigten wider ſeinen Willen Hände und Füße zu binden. Es wurde ferner feſtgeſtellt, daß die Ehefrau Wagner in der Stunde, in welcher die Ermordung der Köhler geſchehen ſein mußte, die Wohnſtube nicht verlaſſen hatte, mithin das Verbrechen ſelbſt nicht begangen haben konnte, und daß Hell im Gefängniß erfahren hatte, daß dieſelbe inmittelſt verſtorben ſei, ſo wie ſich auch ergab,

daß **Anton Müller** nebſt ſeiner Mutter, denen **Hell** die That der Bürgermeiſterin vertraut haben wollte, ebenfalls inmittelſt verſtorben waren, und daß der Letztere auch hiervon höchſt wahrſcheinlich Kenntniß erlangt hatte.

Das Oberappellationsgericht, welches über das Begnadigungsgeſuch ſich zu äußern, und dieſe Ermittelungen veranlaßt hatte, beantragte hierauf wiederholt die Vollziehung der erkannten Todesſtrafe, da ſich in der Lage der Sache zu Gunſten des Angeſchuldigten nichts verändert hatte, die frechen Lügen und ſchamloſen Verläumdungen deſſelben ihn vielmehr einer Begnadigung als um ſo unwürdiger darſtellten, und es von nachtheiligen und bedenklichen Folgen für die Rechtspflege und für die Sicherheit des Landes erſcheine, wenn ein noch ſo unmotivirter und mit frecher Verläumdung unſchuldiger dritter Perſonen verbundene Widerruf früherer Geſtändniſſe die Begnadigung zur Folge haben könnte.

Die Begnadigung wurde abgeſchlagen und ein Tag zur Hinrichtung beſtimmt. **Hell** blieb bis zum Abend vor dieſem Tage bei ſeinen Behauptungen, empfing das Abendmahl, und geſtand erſt hierauf dem Geiſtlichen unter vielen Thränen und nunmehr unter allen Zeichen aufrichtiger Reue und Bekehrung, daß die Ehefrau **Wagner** in jeder Beziehung unſchuldig und daß er allein, ſo wie er früher eingeſtanden, der Schuldige ſei. Er geſtand, daß er den Tod der erſteren im Gefängniß erfahren, und daß ihm ſein Zellennachbar, der auf Indizienbeweis wegen Raubmordes zu lebenslänglicher Eiſenſtrafe verurtheilte **Philipp Gerber** *) aus Schlitz gerathen, der Sache auf dieſe Weiſe eine andere Wendung zu geben, und ihm verſichert habe, daß die Todesſtrafe niemals vollzogen werden könne, wenn er feſt bei ſeinen Angaben beharre **). Jetzt erſt, ſagte **Hell** dem Geiſtlichen, kann ich Ihnen offen in die Augen ſehen, und ich fühle mein Herz wahrhaft erleichtert, nachdem es nicht mehr von einer Lüge gedrückt wird; ich hatte das Leben zu lieb, und hoffte, die Lüge ſollte mir helfen.

---

*) Siehe Seite 19 dieſes Bandes.

**) Ein Beleg, wie dringend nothwendig es iſt, Colluſionen unter Mitgefangenen, und namentlich unter ſchweren Verbrechern, zu verhüten.

Der Vertheidiger, welcher, ſo wie auch die Geiſtlichen, ſich gewiſſenhaft und mit großer Wärme des armen Sünders annahmen, gründete auf die Bekehrung deſſelben ein wiederholtes Begnadigungsgeſuch, in Folge deſſen die Vollziehung des Urtheils wenige Minuten vor der Abführung des Verbrechers ausgeſetzt wurde. Da jedoch eine begründete Urſache zur Begnadigung nicht vorlag, wurde dieſelbe nochmals abgeſchlagen. Hell ergab ſich ſtandhaft und gefaßt in ſein Schickſal, beſtieg einige Tage ſpäter mit feſtem ruhigem Schritt das Schaffot, und ein kräftiger wohlgelungener Hieb des Scharfrichters trennte das Haupt vom Rumpfe. Kurz vor ſeinem Tode bat er noch, den Bürgermeiſter Wagner ausdrücklich zu benachrichtigen, daß er deſſen verſtorbene Frau für völlig unſchuldig erklärt habe.

VI. *)

1) Ueber die Art und Weiſe der Publication eines wider einen abweſenden Angeſchuldigten ergangenen Strafurtheils.

2) Wird durch den Tod eines Angeſchuldigten das mit Vermögensſtrafen bedrohte Vergehen deſſelben getilgt?

Der Kaufmann Johannes Plump zu Bremen wurde beſchuldigt, eine Quantität franzöſiſchen Weins mit Unterſchlagung der Eingangsſteuer nach Caſſel an einen dortigen Gaſtwirth verſendet, und dieſe Zolldefraude in Folge einer mit dem fraglichen Gaſtwirthe zu Caſſel geſchehenen Verabredung unternommen und ausgeführt zu haben. Plump leugnete die Anſchuldigung, wurde jedoch — auf die nähere Darlegung des gegen denſelben durch die Unterſuchung erbrachten Beweiſes kommt es in dieſer Darſtellung nicht an — durch Obergerichtsurtheil vom 14. Julius

*) S. 108.

1843 derſelben für ſchuldig erklärt, und deshalb, unter Confiskation des fraglichen Weines und neben Verpflichtung zu Nachzahlung der Eingangsabgabe von 53 Thlrn. $2\frac{1}{2}$ Sgr., zu einer Geldſtrafe von 212 Thlrn. 10 Sgr. und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt. Das mit Publikation und Vollziehung dieſes Erkenntniſſes beauftragte Landgericht zu Caſſel requirirte das Criminalgericht zu Bremen, dem rc. Plump daſſelbe zu eröffnen; das erwähnte Criminalgericht verweigerte jedoch die begehrte Publikation, worauf das Landgericht ein Contumazialverfahren in der Weiſe eintreten ließ, daß es den Angeſchuldigten durch eine öffentliche Ladung in dem Wochenblatt der Provinz Niederheſſen aufforderte, in einem angeſetzten Termine zu Publikation des Urtheils — deſſen Tenor zugleich mit den Berufungsfriſten angegeben wurde — zu erſcheinen, widrigenfalls daſſelbe für publicirt angenommen werden ſolle.

Plump erſchien in dem angeſetzten Termine nicht, worauf die erkannte Geldſtrafe zur Erhebung überwieſen wurde.

Am 26. Oktober 1843, nachdem die Berufungsfriſten längſt abgelaufen waren, ließ Plump durch einen dazu bevollmächtigten Anwalt zu Caſſel eine an das Oberappellationsgericht gerichtete Beſchwerdenſchrift überreichen, in welcher, neben der Bitte um Reſtitution gegen den Ablauf der Friſten, die Berufung gegen das genannte Obergerichtsurtheil ausgeführt, und der Beweis der Anſchuldigung angefochten wurde.

Bevor hierauf in letzter Inſtanz erkannt worden war, war Plump verſtorben, und der Anwalt deſſelben beantragte nunmehr, die Unterſuchung, ohne Fällung eines weiteren Urtheils, auf ſich beruhen zu laſſen.

Es enſtanden bei Beurtheilung der Sache in oberſter Inſtanz zunächſt die Fragen:

1) iſt das angefochtene Urtheil für eröffnet anzuſehen?

2) iſt durch den vor Entſcheidung der Sache in letzter Inſtanz erfolgten Tod des Angeſchuldigten das Vergehen deſſelben getilgt?

ad 1.

Schon im Allgemeinen läßt ſich nicht annehmen, daß, nachdem der Achts- und Bannproceß außer Gebrauch gekommen, es gemeinrechtlich — von dem auf Landesgeſetzen beruhenden Verfahren in Polizei- und Forſtſtrafſachen iſt hier nicht die Rede — im Strafverfahren, und namentlich im Inquiſitionsproceſſe, wo Alles auf die materielle Wahrheit ankommt, ein Contumazialverfahren in der Art gebe, daß die Strafe des Eingeſtändniſſes und des Verzichtes angedroht und verwirklicht werden könne,

Mittermaier, deutſches Strafverfahren, II. S. 442 und Note 4,

Heffter, Lehrbuch, §. 705 Note 2,

daß insbeſondere ein ſolches Verfahren noch nach ertheiltem Straferkenntniß ſtattfinde,

Müller, Crim. Proceß §. 143.

Bauer, Crim. Proc. §. 251.

Dann aber iſt, wenn man auch das Gegentheil annehmen wollte, in vorliegendem Falle gar keine contumacia des Angeſchuldigten erwieſen, auf deren Grund ein Verzicht deſſelben auf die ihm zuſtehenden Rechtsmittel unterſtellt werden könnte. Das angefochtene Erkenntniß iſt hinſichtlich der Dispoſition mit der erwähnten Aufforderung einmal in dem Caſſelſchen Wochenblatt inſerirt worden; dieſes kann jedoch die Publication des Urtheils ſelbſt nicht vertreten.

Man wird aber auch die Art der Bekanntmachung oder der öffentlichen Aufforderung nicht für genügend halten können, eine rechtliche Gewißheit darüber zu beſchaffen, daß der Angeſchuldigte zeitig Kunde von der Aufforderung erhalten habe, da nirgends erſichtlich iſt, daß derſelbe das fragliche Wochenblatt in Bremen halte oder leſe, ſolches auch keineswegs und um ſo weniger vorausgeſetzt werden kann, als die Acten ergeben, daß ſich derſelbe oft auf Geſchäftsreiſen abweſend befunden hat. Ohne Kunde von der Aufforderung kann aber von einer contumacia nicht die Rede ſein, bei welcher der Wille, unfolgſam zu ſein, alſo dolus, vorausgeſetzt wird.

Kleinſchrod, im alten Archive des Cr. R. B. I. St. 3, S. 127 sq.

Es iſt aber nicht allein nicht dargethan, daß der Angeſchuldigte zeitige Kunde erlangt, ſondern es iſt dieſes auch unwahrſcheinlich. Zum mindeſten hätte die öffentliche Ladung — wenn ſie auch nicht in dreier Herren Länder bekannt gemacht wurde — in einem Bremer Blatte eingerückt werden müſſen.

Tittmann, Handb. §. 916 not. q.

Müller, Cr. Proc. §. 143 not. e.

Kleinſchrod, in der angeführten Abhandlung, nimmt zwar an, daß nach römiſchem Rechte zur Einziehung der Güter eines Abweſenden als contumax nicht erfordert werde, daß conſtire, der Abweſende habe die Ladung erfahren, daß es vielmehr genüge, daß die Ladung an die Obrigkeit des Ortes geſchickt worden, wo der Abweſende ſich aufhalte — was im vorliegenden Falle geſchehen iſt —, und dieſer es hier habe erfahren können. Er beruft ſich auf die l. 1 §. 2, l. 4 Dig. de requirendis vel absentibus damnandis; es wird jedoch darin nur geſagt, „die praesides provinciarum müſſen den öffentlich Geladenen aufgeben ſich zu ſiſtiren, um ihnen davon Kunde zu geben, und es wird die Friſt, ſich zu ſtellen, von da an gerechnet, wo die Bezeichnung (als öffentlich Geladene) entweder durch das Edikt, oder durch die an Ortsbehörden erlaſſenen Schreiben öffentlich bekannt gemacht worden iſt.“ Es iſt alſo die öffentliche Kunde erforderlich, woran es hier fehlt, und, abgeſehen davon, beruht der römiſche Proceß auf einer anderen Grundlage, als der jetzige deutſche, nämlich auf dem Anklageverfahren, bei welchem der Richter nicht berufen iſt, von Amtswegen die Wahrheit aller erheblichen Thatſachen im Intereſſe der Gerechtigkeit zu ermitteln.

Man wird jedoch nicht annehmen können, daß das gedachte Erkenntniß als ganz uneröffnet betrachtet werden müſſe. Daſſelbe iſt in vollſtändiger Abſchrift der Beſchwerdenſchrift nebſt der Vollmacht des Appellanten beigefügt; derſelbe hat alſo Kunde davon genommen, indem er daſſelbe anfechtet, und man wird dieſe Kunde einer Eröffnung — wozu es ohnehin beſonderer Förmlichkeiten nicht bedarf — gleich ſtellen können.

Aber wann dieſe Kunde eingetreten ſei, darüber iſt keine Ge-

wißheit vorhanden, und es können daher bis zur Ausführung der Beſchwerde keine Friſten laufen.

ad 2.

Daß das Ableben des Verbrechers das Verbrechen, d. h. die öffentliche Verantwortlichkeit des Schuldigen und die darin begriffenen Folgen aufhebe, iſt als Regel unbeſtritten; aber dieſe leidet ihre Ausnahmen, namentlich bei Vermögensſtrafen.

Nach römiſchem Rechte ſind nämlich, wenn bei öffentlichen Delicten gegen den Verbrecher Vermögensſtrafen ſchon erkannt waren, dieſe auch nach deren Tode an dem hinterlaſſenen Vermögen vollſtreckbar.

l. 20 D. de accusationibus 48, 2. »ex judiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademptionis, quam si lis contestata et condamnatio fuerit secuta, excepto repetundarum et majestatis judicio, quae etiam mortuis reis, cum quibus nihil actum est, adhuc exerceri placuit ut bona eorum fisco vindicentur etc. — Ex caeteris vero delictis poena incipere ab herede ita demum potest, si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta.

Es iſt nun — die Auslegung dieſer Geſetzesſtelle betreffend — bekannt, daß die in den Quellen des römiſchen Rechtes vorkommenden Ausdrücke crimina publica, crimina privata, legitima, extraordinaria, und delicta privata, weil in den das römiſche Strafrecht enthaltenden Büchern der Pandekten in zwei verſchiedenen Titeln de privatis delictis und de judiciis publicis gehandelt wird, zwiſchen welchen aber auch die Titel de extraordinariis criminibus und de popularibus actionibus ſtehen, — und weil in manchen Stellen crimen gleichbedutend mit delictum, in anderen aber als entgegengeſetzt erſcheint, zu der Annahme Veranlaſſung gegeben haben, daß die Römer die Verbrechen in publica und privata eingetheilt, jene in älterer Zeit vorzugsweiſe crimina, dieſe aber delicta genannt hätten, während die crimina extraordinaria, deren Erklärung viele Streitigkeiten verurſacht hat*),

---

*) Hugo, römiſche Rechtsgeſchichte (9. Aufl.) S. 795.

bei der einmal angenommenen Eintheilung in delicta publica und privata, bald zu dieſen, bald zu jenen gezählt werden,

Birnbaum, im Archive des Cr. R. VIII. S. 396, IX. S. 339, und ferner im Archive vom Jahre 1835 S. 321.

Gönner, im Archive des Cr. R. VII. S. 459.

Marezoll, über bürgerliche Ehre, S. 46 sq. S. 124 sq., indem namentlich auch Birnbaum in dem angezogenen Band VIII. S. 424 mit Rückſicht auf die in den römiſchen Rechtsquellen gebrauchten techniſchen Ausdrücke behauptet, daß es zur Bezeichnung einer gewiſſen vor ein beſonderes Gericht gehörende Klaſſe unerlaubter Handlungen bei den Römern zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene techniſche Benennungen gegeben habe, und daß dieſes namentlich bei dem commissum in fiscaliſchen Sachen der Fall geweſen ſei. Eben ſo iſt man nicht einig, was unter judiciis publicis verſtanden worden, indem ſich deren Bedeutung in den verſchiedenen Zeiten vielfach verändert hat, und während man früher dieſen Ausdruck auf den erkennenden Richter, ſpäter aber auch auf den Ankläger bezogen hatte, wurde derſelbe zuletzt zur Bezeichnung des Gegenſtandes des Proceſſes ſelbſt gebraucht, wie ſolches

Geib, Geſchichte des römiſchen Criminal-Proceſſes, S. 405

näher ausgeführt hat.

Die meiſten Rechtslehrer verſtehen nun zwar die zweite Hälſte der angezogenen l. 20 D. de accusationibus blos von den Privatdelicten,

Quiſtorp, Grundſätze ꝛc. I. §. 87,

Meiſter, princ. jus crim. §. 59 not. a,

Kleinſchrod, ſyſtem. Entwickelung ꝛc. II. §. 38;

allein dieſes iſt, wie

Bauer, Strafrechtsfälle, IV. S. 611

bemerkt, nur eine Folge der früheren unrichtigen Anſichten von der fraglichen römiſchen Eintheilung der Verbrechen. Vielmehr ſind die judiciorum publicorum admissa ohne Zweifel nur die crimina ordinaria, während hingegen unter caetera delicta die extraordinaria delicta, und zwar entweder, wie der Ausdruck accusatio und der Ort, an welchem jener Text ſteht, anzudeuten ſcheint, dieſe allein, oder doch mit den Privatdelicten zu verſtehen ſind,

Mevius, Decis. 392,

Wächter, Lehrbuch des Strafrechtes §. 128, Nr. 17.

Es iſt auch, wie

Rosshirt, Grundſätze des Strafrechtes S. 380

bemerkt, am natürlichſten anzunehmen, daß die neue Proceßordnung unter den Imperatoren die Spuren des Unterſchiedes zwiſchen den admissis publicorum judiciorum und den casteris delictis verwiſcht habe, welche Annahme um ſo begründeter erſcheint, als überhaupt eine hiſtoriſche Gewißheit nicht erlangt werden wird, und jetzt das Erkennen von Geldſtrafen nicht mehr in Hinblick auf die leges judiciorum publicorum, ſondern nach den betreffenden Geſetzen oder nach dem Gerichtsgebrauche geſchieht.

Auch die delicta extraordinaria ſind unter den »caeteris delictis« zu verſtehen, weil ſie ebenfalls mit einer öffentlichen Strafe geahndet wurden.

Wächter, Lehrb. I. S. 275.

Heffter, Lehrb. §. 32.

Bauer, Lehrb. §. 37.

Eben ſo wenig hebt die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Verurtheilung die Vollziehbarkeit der Vermögensſtrafen nach dem Tode des Beſtraften auf;

l. 1. pr. D. si pendente app. mors intervenerit 49, 13.

l. 6. Cod. si reus vel accusator mortuus fuerit. 9, 6.

„Si quis cum capitali poena vel deportatione damnatus esset, appellatione interposita, et in suspenso constituta, fati diem functus est, crimen morte finitum est. — — — Sin autem relegationis poenam sustinuit, et in parte bonorum damnatus appellatione usus est, etiam post mortem ejus nihilominus appellationis ratio examinabitur, cum desideretur, utrum valeat, necne particularis publicatio.«

Vergl. **Henke,** Handb. I. S. 163.

Heffter, Lehrb. §. 192.

Feuerbach, Lehrb. §. 139.

Wächter, Lehrb. I. S. 275.

Quiſtorp, Grundſ. §. 87.

Marezoll, deutſches Crim.-R. S. 161.

Bauer, Strafrechtsfälle, B. IV. S. 597 seq.

Es wird dieſe Auslegung der vorſtehenden Geſetzesſtelle noch dadurch weiter beſtätigt, daß, mit Rückſicht auf die in

l. 20. D. de accusat.

gebrauchten Ausdrücke „si vivo reo accusatio mota est“ die Erben eines Angeſchuldigten, wenn ihr Erblaſſer bereits über das Verbrechen conſtituirt, und namentlich da, wo Specialinquiſition nöthig, dieſe erkannt iſt, auf den Proceß ſich einlaſſen ſollen, ſofern die angedrohte Strafe eine Vermögensſtrafe iſt, indem man dabei den Grundſatz befolgt, daß die Erben eines zu einer Vermögensſtrafe verurtheilten, oder eines mit einer ſolchen Strafe bedroheten Angeſchuldigten im juriſtiſchen Sinne nicht als Dritte betrachtet werden, weil ſie in Anſehung des vererbten Nachlaſſes den Erblaſſer repräſentiren. Der Ausdruck accusatio mota wird nämlich in gleichem Sinne, wie lis inchoata, coepta, judicium contestatum, inchoatum gebraucht, wie ſolches namentlich

Keller, über Litisconteſtation und Urtheil, S. 69

nachgewieſen hat.

Noch weiter geht gewiſſermaßen die Carolina im Art. 135, obgleich derſelbe nur von der Selbſtentleibung redet. Es ſoll danach, wenn Jemand wegen Verbrechen „ſo er überwunden“ und wegen welcher er Leib und Gut verwirkt hat, ſich ſelbſt tödtet, der Erbe des Gutes nicht fähig oder empfänglich ſein, ſondern es ſollen ſolch Erb und Güter der Obrigkeit, der die peinliche Strafe, Buße und Fälle zuſtehen, heimgefallen ſein. Es wird alſo in einem ſolchen Falle, wie bei den oben erwähnten caeteris delictis der l. 20 D. de accusationibus, nicht einmal eine bereits erfolgte Verurtheilung erfordert.

Vergl. jedoch **Wächter**, Reviſion der Lehre vom Selbſtmorde §. 20.

In dem untergegebenen Falle liegt nun ein Sachverhältniß von der Art der angezogenen Geſetzſtellen des römiſchen Rechts vor. Plump iſt in erſter Inſtanz zu einer Vermögensſtrafe verurtheilt, hat die Berufung dagegen ergriffen, und iſt pendente appellatione geſtorben. Es muß jedoch hierbei vorausgeſetzt werden, daß das Urtheil als demſelben eröffnet betrachtet werden kann,

ſonſt würde von einer Verurtheilung nicht die Rede ſein können. Würde man aber auch annehmen können, daß der Angeſchuldigte vor ſeiner Verurtheilung geſtorben wäre, ſo würde man doch auf den Grund der angezogenen l. 20. D. de accuss. ſich dahin entſcheiden müſſen, daß das Vermögen deſſelben für die Strafe hafte, da der Nachſatz dieſer Geſetzesſtelle ſich nicht blos auf Privatvergehen bezieht, ſondern auch die mit öffentlicher Strafe zu ahndenden Delikte begreift, und es ſich hier von einem ſolchen handelt.

Endlich kommt auch in Betracht, daß es ſich hier zugleich um die geſetzlich angedrohte Confiskation des eingeſchwärzten Gegenſtandes handelt, das Confiskat bei Zollvergehen aber nach

l. 14. D. de publicanis et vectigalibus, 39, 4,

„commissa vectigalium nomine etiam ad heredem transmittuntur, nam quod commissum est, statim desinit ejus esse, qui crimen contraxit; dominiumque rei vectigali adquiritur, eapropter commissi persecutio, sicut adversus quemlibet possesorem, hic et adversus heredem competit“,

nicht erſt mit der rechtskräftigen Verurtheilung, ſondern ſofort mit dem Verbrechen dem Contravenienten verloren geht.

Man wird hiernach annehmen müſſen, daß das unterſuchte Zollvergehen des Angeſchuldigten mit deſſen Tode nicht getilgt ſei.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 15. März 1846:

„in Erwägung,

daß, da es bis zur Einführung der Appellation an dem aktenmäßigen Nachweiſe der vollſtändigen Eröffnung des angefochtenen Erkenntniſſes fehlt, von einem Laufe der Nothfriſten nicht die Rede ſein kann, und es ſomit des eventuell angebrachten Reſtitutionsgeſuches nicht bedurfte,

der inmittelſt und nach Einführung des Rechtsmittels erfolgte Tod des Appellanten aber, da es ſich in der vorliegenden Sache lediglich um eine Vermögensſtrafe handelt, nach Vorſchrift der Geſetze, insbeſondere der l. 20 D. de accusat., der l. 14 D. de publicanis et vect. und der c. 6 Cod. si reus vel accusator mortuus fuerit, die Lage der Sache nicht verändert und die Ent-

ſcheidung dieſer Inſtanz auf das eingeführte Rechtsmittel nicht entbehrlich macht,

daß der Appellant der Einbringung des in Beſchlag genommenen Weins nach Kurheſſen mit Umgehung der Eingangsabgaben von dem Obergericht mit Recht für überführt erachtet worden iſt ꝛc.,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen."

VII. Sodomie.

1) Erforderniſſe des Thatbeſtandes dieſes Verbrechens.

2) Grundſätze über das Strafmaaß.

Der Dorfſchullehrer N. *), ein Mann von 25 Jahren, welcher in kinderloſer Ehe lebte, und bisher einen untadelhaften Ruf gehabt hatte, wurde beſchuldigt, mit mehreren der ſeinem Unterrichte anvertrauten Knaben Sodomie getrieben zu haben, und wurde, nach geführter gerichtlicher Vor- und Hauptunterſuchung, in welcher feſtgeſtellt wurde, daß derſelbe auf die Schullehrer-Inſtruktion eidlich verpflichtet worden war, auf den Grund ſeines Eingeſtändniſſes von dem Obergerichte zu Hanau am 25. Auguſt 1840 neben Entſetzung von ſeinem Schullehreramte und neben Verluſt des Rechtes die kurheſſiſche Nationalkokarde zu tragen, in eine ſechsjährige Zuchthausſtrafe, verurtheilt.

Gegen dieſes Urtheil ergriff der Angeſchuldigte Schullehrer N. das Rechtsmittel der Berufung, und ließ zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerde, daß die erkannte Strafe zu hart ſey, durch ſeinen Anwalt Folgendes u. a. vorſtellen:

„Es ſcheine das Obergericht dem Verbrechen der Sodomie einen ſtrafbareren Charakter beizulegen, als dieß in der Doktrin angenommen ſei, da die in der Carolina angedrohte Strafe des

*) N. 173.

Feuertodes nicht dazu dienen könne, um das Verbrechen den todeswürdigen zur Seite zu ſetzen. Die Wiſſenſchaft habe ſchon längſt die Ableitung der Strafe und ſonach die Bedeutſamkeit des fraglichen Artikels verlaſſen, und ſo habe ſeitdem die Praxis, wo nicht Landesgeſetze eine andere Beſtimmung getroffen hätten, das fragliche Verbrechen mit arbitrairer Strafe von mehrwöchiger bis zu einjähriger Zuchthausſtrafe in beſonders ſchweren Fällen geahndet. Sei nun auch der vorliegende Fall beſonders ſchwer, ſo könne dadurch die erkannte exorbitante Zuchthausſtrafe nicht gerechtfertigt werden, da der Appellant wegen Verſündigung gegen ſeine Lehrerpflichten die ſchimpfliche Entfernung von ſeinem Amte erleiden müſſe. Es könne der Fall noch viel ſchwerer ſein, wenn der Appellant den Mißbrauchten die Ausübung des Laſters gelehrt, oder durch ſeine Ausübung denſelben körperlichen Nachtheil zugefügt habe. Wenn nun die erkannte ſechsjährige Zuchthausſtrafe die höchſte Strafe ſei, welche wegen des, mehr ſittliche Rohheit und fleiſchliche Zügelloſigkeit, als rechtswidrigen Willen bekundenden, Verbrechens erkannt werden könne, ſo ſei zu beachten, daß rückſichtlich der Schulkinder das Vergehen nicht zur Vollendung gediehen ſei, ſondern nur bis zum nächſten Verſuche, weil eine Sameneinlaſſung überall nicht ſtatt gefunden habe, dieſe aber als das weſentliche Criterium vollſtändiger Wolluſtbefriedigung anzuſehen ſei. Es dürfte hiernach außer der Dienſtentſetzung eine drei bis vierjährige Zuchthausſtrafe das Maximum ſein, worauf gegen den Appellanten zu erkennen ſei. Außerdem kämen demſelben zwei weſentliche Milderungsgründe zu Statten, nämlich die Kränklichkeit ſeiner Frau und die eigene Verführung von Seiten ſeines früheren Lehrers. Es ſcheine, als ob das Obergericht ſich nach ſeinem Standpunkte weder befähigt noch berufen gehalten habe, den erſten Milderungsgrund zu prüfen; allein hier, wo unglückliche äußere Verhältniſſe den Verbrecher von dem Wege erlaubter Luſt abgebracht hätten, ſo daß derſelbe nun ſtatt der Beherrſchung ſeiner Begierden, unnatürliche Befriedigung habe eintreten laſſen, da ſei die Strafbarkeit gewiß eine geringere, als wenn ihn freier Entſchluß dazu gebracht habe. Der Einwand, der Appellant habe außerehlich mit einem Weibe ſeine Begierde befriedigen können, könne nicht leicht gemacht werden, da derſelbe

das eine für eben ſo ſtrafbar, als das andere habe halten müſſen, und ſein Verbrechen ſicher nicht das Ergebniß überlegter Wahl, ſondern der ungezügelten augenblicklichen thieriſchen Luſt geweſen ſei. Außerdem habe ſeine dienſtliche Stellung einen äußerlich unbeſcholtenen Lebenswandel zur Pflicht gemacht, und ebenſo habe das häßliche, kränkliche und wirklich ekelhafte Ausſehen des Appellanten jedem ehebrecheriſchen Vorhaben alle Ausſicht auf Erfolg abgeſchnitten.

Weit erheblicher ſei aber der zweite Milderungsgrund, geſtützt auf die Verführung des früheren Lehrers des Appellanten, welche im Jahre 1819, wo der Appellant 14 Jahre alt geweſen, ſtatt gefunden haben ſolle und nicht habe unbeachtet gelaſſen werden können. Lebe auch dieſer Lehrer jetzt in einem kindiſchen Alter, ſo daß derſelbe weder vernehmungsfähig noch ſtraffällig ſei, ſo hätten doch ſonſtige Ermittelungen eintreten müſſen, wodurch die Glaub- oder Unglaubwürdigkeit der angeführten Entſchuldigung habe feſtſtellt werden können. Es werde ſich hierdurch die Bitte rechtfertigen, die erkannte Zuchthausſtrafe auf die Dauer von vier Jahren herabzuſetzen."

Hierauf erfolgte am 9. November 1840 das nachfolgende Erkenntniß des Oberappellationsgerichts:

„in Erwägung:

daß zum Thatbeſtande des vollendeten Verbrechens der Sodomie, wie in den Entſcheidungsgründen des angefochtenen Erkenntniſſes mit Recht angenommen wird, eine Samenentleerung genügt, und daher in den im erwähnten Erkenntniſſe näher bezeichneten Fällen das Verbrechen mit Recht als vollendet angeſehen worden iſt; im Uebrigen aber auch, ſelbſt, wenn man eine Sameneinlaſſung zum Thatbeſtande des vollendeten Verbrechens der Sodomie für erforderlich halten wollte, ſolche nach dem Geſtändniſſe des Appellanten in mehreren Fällen wirklich eingetreten iſt,

daß der Appellant nach den ſo vielfachen Erſchwerungen, unter welchen das nicht nur wiederholte, ſondern auch eine längere Zeit hindurch fortgeſetzte Verbrechen verübt worden iſt, um ſo ſtrafbarer erſcheint, da er dadurch zugleich die nach der als Schullehrer

erhaltenen Dienſtanweiſung eidlich übernommenen Pflichten gröb=lichſt verletzt hat,

hiernach aber und bei der in dem Art. 116 der P. G. O. Kaiſers Carl V. geſchehenen Strafandrohung die neben der aus=geſprochenen Dienſtentſetzung erkannte ſechsjährige Zuchthausſtrafe keineswegs die Strafbarkeit des Appellanten überſteigt, die von demſelben in der Beſchwerdenſchrift in Anſpruch genommenen an=geblichen Milderungsgründe auch um ſo weniger rechtlich in Be=tracht kommen können, da ihm nach ſeiner Stellung das Strafbare des vorliegenden Verbrechens hinreichend bekannt ſein mußte, und er nach Allem völlig frei gehandelt hat,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen."

Ueber das Verbrechen der Sodomie iſt außer dem, was die Lehrbücher des Criminal=Rechtes darüber enthalten, zu vergleichen:

Strauch, de crim. sodomiae,
Tentzel, de sodomia,
Leyser, sp. 589.
Eschenbach, progr. dubia in applicatione art. 116 C. C. C. obvenientia.
Wächter, Abhandlungen S. 176, 188 flg.
Hitzigs Annalen, fortgeſetzt von Demme, B. IV. S. 127.

VIII.

Iſt eine im Gnadenwege erlaſſene Strafe für den Begriff des Rückfalles als verbüßt anzuſehen? *)

Chriſtine K. wurde am 10. Julius 1840 wegen Bettelns außer dem Wohnorte im zweiten Betretungsfalle zu einmonat=licher Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt, die Verbüßung derſelben je=doch im Gnadenwege bis zu etwaiger Wiederholung ausgeſetzt.

*) K. 299.

Am 29. Oktober 1845 wurde dieſelbe wieder außerhalb ihres Wohnortes bettelnd betreten, deshalb in Unterſuchung genommen, und durch Obergerichtsurtheil vom 29. Januar 1846:

„in Erwägung ꝛc.,

daß die Angeſchuldigte in Gemäßheit der §§. 3 und 13 der Verordnung vom 29. November 1823 zu beſtrafen, hierbei auch nicht in Betracht zu ziehen iſt, daß dieſelbe die Strafe wegen Bettelns außer dem Wohnorte im zweiten Betretungsfalle nicht verbüßt hat, indem vielmehr die Begnadigung der Verbüßung gleich ſteht,

wegen Bettelns außer dem Wohnorte im dritten Betretungsfalle zu dreimonatlicher Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt."

Auf erhobene Berufung erkannte das Oberappellationsgericht am 6. April 1846:

„in Erwägung,

daß eine Beſchwerung der Appellantin in ſo fern allerdings vorliegt, als dieſelbe vor Vollziehung der zweiten Strafe ſofort mit der Strafe des dritten Betretungsfalles belegt wurde,

indem die dem Ausſpruche des Obergerichtes zum Grunde liegende Anſicht, daß die (bedingte) Begnadigung in Anſehung der zweiten Strafe der Verbüßung derſelben gleich ſtehe, in dieſer Allgemeinheit und namentlich in der hier in Betracht kommenden Beziehung nicht zu billigen iſt, vielmehr der Grund, auf welchem die größere Strafe des Rückfalles beruht, die der Wiederholung des Vergehens vorhergegangene, wenigſtens theilweiſe, Verbüßung der früheren Strafe vorausſetzt, *)

*) Nach Art. 95 des Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Heſſen wird in jedem Straffalle, der als Rückfall beſtraft werden ſoll, vorausgeſetzt, daß der Uebertreter die frühere Strafe ganz oder theilweiſe verbüßt habe.

Eine gleiche Beſtimmung findet ſich im Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Hannover, Art. 127.

Vergl. **Scheurlen** im neuen Archive des Criminalrechtes Band II. S. 656 ff.

Hohbach, daſelbſt, Band 9, S. 188.

Abegg, daſelbſt, Jahrgang 1834, S. 432.

gegen die Appellantin alſo wegen des hier vorliegenden dritten Bettelns nicht die für den zweiten, ſondern nur die für den erſten Rückfall geſetzlich angedrohte Strafe anwendbar erſcheint,

wird die erkannte Zwangsarbeitsſtrafe auf einmonatliche Dauer herabgeſetzt.“

B.

Mittheilung von Entſcheidungen auf polizeigerichtliche Unterſuchungen.

I. Ueber die Beweiskraft der Anzeigen und Ausſagen öffentlicher Diener über Gegenſtände ihres Amtes in Polizeiſtrafſachen.

1.

Der Liqueurfabrikant und Küfer H. zu Caſſel *) wurde angezeigt, einem polizeilichen Verbote zuwider auf der Straße Fäſſer über Nacht ſtehen gelaſſen zu haben, wurde deshalb von der Polizei-Deputation in 2 Thlr. geſtraft, und appellirte gegen dieſes Erkenntniß an die Reſidenz-Polizei-Commiſſion. Noch ehe dem Angeſchuldigten das auf dieſe Berufung ertheilte Erkenntniß publicirt worden war, kam der mit Erhebung der Polizei-Geldſtrafen beauftragte Polizeiſergeant P. in die Wohnung des H. und forderte, irrthümlich und unbekannt mit der Lage der Sache, demſelben den Betrag der erkannten Geldſtrafe ab. H. verweigerte die Zahlung, und ſoll ſich hierbei, nach der auf Dienſtpflicht abgegebenen Anzeige des Polizeiſergeanten P., die Aeußerung erlaubt haben:

„Ich glaube Sie kommen auch willkührlich, und holen den Menſchen das Geld ſo weg! marſch, gehen Sie, ibr Vögel wißt weiter nichts, als die Menſchen in's Unglück zu bringen, aber wartet, nach dieſer Zeit ſprechen wir uns beſſer!"

*) H. 427.

In der gegen H. deshalb eingeleiteten Unterſuchung leugnete derſelbe, dieſe Aeußerung gethan zu haben, wurde jedoch durch Urtheil der Reſidenz-Polizei-Commiſſion auf den Grund der Anzeige des verpflichteten Dieners und in Ermangelung eines Gegenbeweiſes deshalb zu einer viertägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt, wobei ſtrafmildernd in Betracht gezogen wurde, daß die abgeforderte Strafe irrthümlich zur Erhebung überwieſen worden war.

Hiergegen appellirte der Angeſchuldigte an das Oberappellationsgericht, focht den Beweis der Anſchuldigung, ſo wie die Größe der Strafe an, und ſuchte zu deduciren:

1) daß vorliegend der Anzeige des Denuncianten ein voller Glaube nicht beizumeſſen ſei, da dieſer ſelbſt der angeblich Beleidigte erſcheine.

2) daß die ihm imputirten Worte wohl eine Unſchicklichkeit, keineswegs aber eine Beleidigung enthielten, und daß eventuell

3) höchſtens eine geringe Geldſtrafe deßhalb habe erkannt werden können.

Verbunden wurde mit dieſer Ausführung ein Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Der Beweis der fraglichen Aeußerung beruhet lediglich auf den Ausſagen des Anzeigers. Ob die Erhebung von Polizeiſtrafen zu deſſen Dienſtfunktionen gehört, iſt zwar aus den Akten nicht zu erſehen, da ſolches jedoch in der Beſchwerdenſchrift nicht beſtritten wird, und der Anzeiger ein Verzeichniß vorgelegt hat, wodurch ſich beſtätigt, daß er mit der Erhebung der fraglichen Strafe von der Renterei beauftragt geweſen ſei, ſo wird man zu einem deshalbigen Zweifel keinen Grund haben.

Wenn nun gleich kein Geſetz beſteht, welches den Anzeigen der Polizeioffizianten, gleich den Anzeigen der Forſtſchutzdiener, Feldhüter ꝛc. volle Beweiskraft beilegt, ſo iſt doch aus andern Gründen von dem Oberappellationsgerichte bereits angenommen worden *), daß die auf ſeinen Dienſteid verſicherte Ausſage eines

*) cf. Zeitſchrift für Recht und Geſetzgebung in Kurheſſen, zweites Heft, Seite 258, und die daſelbſt mitgetheilte Entſcheidung vom 10. Junius 1837. (B. 43).

öffentlichen Dieners über einen in ſeine amtliche Wirkſamkeit einſchlagenden Gegenſtand alsdann einen vollen juriſtiſchen Beweis begründe, wenn es ſich von einem lediglich mit polizeilicher Strafe zu ahndenden Vergehen handele.

Dieſer Grundſatz wird in der Regel auch von ſolchen Anzeigen gelten, welche Widerſetzungen gegen amtliche Handlungen öffentlicher Diener und die ihnen bei ſolchen Handlungen zugefügten Beleidigungen zum Gegenſtande haben. Denn öffentliche Diener ſind ohne Zweifel auch zur Anzeige ſolcher Vergehen, welche einer öffentlichen, von Amtswegen zu verhängenden Strafe unterliegen, verpflichtet. Jedoch werden nach allgemeinen Grundſätzen Anzeigen über dergleichen Beleidigungen keinen vollen Beweis liefern, wenn es ſich ergiebt, daß der Anzeiger ein perſönliches Intereſſe dabei hat, daß ſolchen von ihm gemachten Anzeigen vom Richter geglaubt und der Angezeigte darauf geſtraft werde. Von einem ſolchen Intereſſe iſt aber in dem vorliegenden Falle nichts erſichtlich, namentlich iſt kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Anzeiger die von ihm angezeigten Aeußerungen des Appellanten auf ungebührliche Weiſe provocirt habe.

Was jedoch den vom Anzeiger beſtrittenen Umſtand betrifft, daß der Appellant, wie dieſer angiebt, dem Anzeiger geſagt habe, daß er gegen das betreffende Straferkenntniß der Polizei-Deputation appellirt habe, ſo wird dieſer nicht allein von einem Zeugen beſtätigt, ſondern es findet die Angabe des Appellanten darin Unterſtützung, daß erwieſenermaßen das auf die Berufung abgegebene Erkenntniß am fraglichen Tage dem Appellanten noch nicht verkündigt war.

Es iſt ein bekannter Grundſatz des Proceßrechtes, daß ein Erkenntniß, namentlich auch ein Straferkenntniß, gegen welches, mit Beobachtung der Berufungsfriſten, appellirt worden iſt, nicht eher vollzogen werden darf, als bis in zweiter Inſtanz erkannt worden iſt.

Untergerichts-Ordnung vom 9. April 1732 Art. VI. §. 1 u. 2.

Landesherrlicher Befehl vom 19. März 1748.

Verordnung vom 12. Decbr. 1821 §. 7.

Regulativ vom 18. Decbr. 1837, die Ueberweiſung erkannter

Geldſtrafen an die Renterei betreffend. (Neue Sammlung der Landesordnungen VI. S. 578.

Der Appellant konnte alſo zur fraglichen Zeit noch nicht um Zahlung der erkannten Geldſtrafe angegangen, und es kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er dem Anzeiger erklärte, daß er gegen das betreffende Erkenntniß appellirt habe und daher zur Zahlung der dadurch erkannten Strafe noch nicht verpflichtet ſei.

Dagegen wird aber auf den Grund der vorliegenden Anzeige für dargethan angeſehen werden müſſen, daß der Appellant, nachdem er den Anzeiger auf die angegebene Weiſe beſchieden, die oben angeführten Aeußerungen gethan hat. Zwar hat der Anzeiger ſeine Anzeige auf ſeinen Dienſteid nicht ausdrücklich als wahr verſichert; dies wird aber auch bei öffentlichen Dienern, welche, wie die Polizeioffizianten, auf die Wahrhaftigkeit ihrer Ausſagen verpflichtet worden ſind, nicht dergeſtalt für nöthig zu halten ſein, daß der Mangel einer ſolchen ausdrücklichen Verſicherung einen weſentlichen Mangel des Verfahrens begründe.

Auch wird der Glaubwürdigkeit der Ausſage des Appellanten nicht entgegen ſtehen, daß ſeine Angabe, der Appellant habe ſich **nicht** darauf berufen, daß er gegen das betreffende Erkenntniß appellirt habe, nicht zu glauben iſt, da der Anzeiger dieſen Umſtand überhört oder vergeſſen gehabt haben kann, von ſeiner verneinenden Ausſage mithin auf ein vorſätzliches Verheimlichen jener Thatſache nicht geſchloſſen werden darf.

Daß die fraglichen Aeußerungen nicht, wie in der Beſchwerdenſchrift behauptet iſt, eine bloße Ungebührlichkeit, ſondern eine wirkliche Beleidigung involviren, iſt von ſelbſt klar, insbeſondere enthält die letzte Aeußerung offenbar einen beleidigenden Vorwurf und eine Drohung, welche dem Anzeiger in Ausübung ſeines Amtes, beziehungsweiſe in Beziehung auf ſeinen Dienſt zugefügt wurden. Und wenn auch in ſofern rechtswidrig gegen den Appellanten verfahren worden iſt, als ihm die erkannte Strafe unbefugter Weiſe zu einer Zeit abgefordert wurde, wo er zu deren Zahlung nicht verpflichtet war, ſo handelte doch die Renterei, indem ſie dem Anzeiger zur Erhebung der fraglichen Geldſtrafe Auftrag ertheilte, in den Grenzen ihres Wirkungskreiſes, und der Appellant war

nicht befugt, den Anzeiger, welcher als Diener einer öffentlichen Behörde bei ihm erſchien, zu beleidigen.

Die Strafe der Injurien, insbeſondere der Injurien gegen öffentliche Diener, iſt geſetzlich nicht näher beſtimmt, insbeſondere enthält der §. 12 der Verordnung vom 22. Oktober 1830, welcher ohnehin blos von der Widerſetzung gegen obrigkeitliche Perſonen mit Schimpfworten handelt, eine ſolche Beſtimmung nicht. In der Regel pflegt auf Gefängnißſtrafe erkannt zu werden. Der Umſtand, daß die Geldſtrafe zur fraglichen Zeit noch nicht abgefordert werden konnte, iſt in dem angefochtenen Erkenntniſſe ſtrafmildernd berückſichtigt worden; derſelbe kann jedoch dem Appellanten nur in ſoweit zur Entſchuldigung gereichen, als er durch die voreilige und unbefugte Abforderung der Strafe zum Unwillen gereizt werden konnte. Dieſer Entſchuldigungsgrund iſt jedoch nicht von dem Gewicht, daß ſtatt Gefängnißſtrafe eine Geldſtrafe zu erkennen, oder die erkannte viertägige Gefängnißſtrafe herabzuſetzen wäre.

Aus dieſen Gründen wurde durch Urtheil vom 25. Mai 1846 die Berufung als unbegründet, und das Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung, als vor das Gericht erſter Inſtanz gehörig, zurückgewieſen.

---

2. *)

Der Fabrikamts-Aſſeſſor M. zu M. bei Caſſel wurde von dem Landbriefträger Hahn zu Caſſel beſchuldigt, dieſen bei Gelegenheit der Abgabe eines Briefes wörtlich beleidigt und mit Thätlichkeiten bedroht zu haben, und wurde deshalb auf den Antrag der General-Poſt-Inſpektion in Unterſuchung genommen. M. leugnete die Anſchuldigung, und das Obergericht, welches annahm, daß dadurch,

*) M. 264. Obwohl dieſer Fall keine polizeigerichtliche Unterſuchung betrifft, und deshalb nicht unter die Abtheilung B. gehört, ſo ſcheint doch deſſen Mittheilung an dieſer Stelle, wegen Gleichheit der Rechtsfrage mit der im erſten Falle, zweckmäßig.

daß Hahn die Richtigkeit ſeiner Anzeige auf Dienſtpflicht verſichert habe, und daß der Angeſchuldigte, obwohl er dem Hahn bei dem fraglichen Vorfalle gedroht, deſſen angeblich unhöfliches Benehmen bei dem Oberpoſtamte zur Anzeige zu bringen, dieſes dennoch unterlaſſen habe, ein halber Beweis gegen M. erbracht ſei, legte demſelben einen Reinigungseid auf.

Hiergegen führte der Angeſchuldigte Beſchwerde an das Oberappellationsgericht und dieſes erkannte am 21. Julius 1846:

„in Erwägung

daß der Landbriefträger Hahn nicht zu denjenigen öffentlichen Dienern zu rechnen iſt, welche, zur Anzeige von Vergehen berufen, auf die Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen eidlich verpflichtet worden ſind, in ſoweit alſo ſeiner Anzeige im Allgemeinen kein erhöhter Grad von Glaubwürdigkeit zukommt,

und wenn auch anzunehmen wäre, daß ihm, als öffentlichem Diener, in Anſehung ſolcher Anzeigen und Ausſagen, welche ſich unmittelbar auf die Verrichtung ſeines Dienſtes beziehen, Glauben beigemeſſen werden müſſe, vorliegend doch nicht von einer Dienſtverrichtung, ſondern von einer ihm angeblich bei Ausübung ſeines Dienſtes zugefügten Beleidigung die Rede iſt,

außerdem aber auch ꝛc. Hahn, da er mit in eigenem Intereſſe als Denunciant aufgetreten iſt, als vorwurfsfreier Zeuge nicht betrachtet werden kann,

daß bewandten Umſtänden nach darin, daß der Beſchwerdeführer dem ꝛc. Hahn erklärt: er werde die Sache zur Anzeige bringen, gleichwohl keine Anzeige gemacht hat, kein die Anzeige des Letzteren unterſtützendes Indicium gefunden werden kann,

endlich auch die Ausſage des Hahn, daß der Beſchwerdeführer leicht heftig werde, und derſelbe ſchon früher mit den Landbriefträgern Bachmann und Thöne in Zwieſpalt gerathen ſei, von dieſen beiden Perſonen nicht beſtätigt wird,

daß hiernach die Unterſuchung keinen erheblichen, zur Auferlegung eines Reinigungseides genügenden Verdacht gegen den Beſchwerdeführer ergeben hat,

wird, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung und mit Niederſchlagung der Unterſuchungskoſten, der Beſchwerdeführer hin-

ſichtlich der gegen ihn zur Anzeige gebrachten Beleidigung des Landbriefträgers Hahn aus der Unterſuchung entlaſſen.

II.

1) Ueber die Auslegung des Regierungsausſchreibens vom 14. Januar 1816 wegen der angeordneten Bücher-Cenſur.

2) Die Beſtimmungen dieſes Ausſchreibens ſind durch den Bundestagsbeſchluß vom 20. September 1819 und durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde nicht überall als aufgehoben zu betrachten.

3) Ueber die Aufhebung der Gültigkeit eines Strafgeſetzes durch desuetudo.

4) Unter welchen Vorausſetzungen haben Gewerbtreibende für die Handlungen ihrer Gehülfen, wodurch ein Strafgeſetz übertreten wird, einzuſtehen?

5) In dem Umſtande, daß auf die Befolgung einer geſetzlichen Vorſchrift längere Zeit von den mit Vollziehung derſelben beauftragten Behörden nicht gehalten worden iſt, iſt ein Strafmilderungsgrund zu finden.

6) Was iſt unter Preßvergehen im Sinne des §. 116 der Verfaſſungsurkunde zu verſtehen.

Im Jahre 1844 erſchien bei Sauerländer zu Frankfurt a. M. eine Schrift unter dem Titel: „dritte Schrift zur Vertheidigung des Profeſſors Jordan in Marburg, wider ſeine Gegner" von August Boden.

Von dieſer Schrift wurde eine Anzahl Exemplare an die Buchhändler K., B., A. und L. zu Caſſel geſendet, jedoch bei dieſen von der Polizei in Beſchlag genommen, auch die Schrift von dem K. Miniſterium des Innern verboten, und die Reſidenz-Polizei-Direction angewieſen, die genannten Buchhändler wegen Uebertretung der Cenſur-Inſtruction vom 14. Junius 1816 zur Beſtrafung zu bringen.

Von der Reſidenz-Polizei-Commiſſion vernommen, bekannten die Buchhändler A. und L., daß von ihnen, und die Buchhändler K. und B., daß von ihren Gehülfen, welche nach der beſtehenden Einrichtung auch ohne ſpecielle Ermächtigung zum Debit neu eingehender Bücher befugt wären, einige Exemplare der beſagten Schrift ohne deshalb eingeholte Erlaubniß abgeſetzt ſeien; auch gaben die zuletzt genannten Buchhändler nach, daß ſie ihre Gehülfen auf die Vorſchrift des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius 1816 nicht aufmerkſam gemacht haben.

Die Angeſchuldigten führten zu ihrer Entſchuldigung an, daß ihnen das oben erwähnte Ausſchreiben unbekannt geweſen ſei, beziehungsweiſe, daß ſie geglaubt hätten, zum Debit einer Schrift, welche, wie die vorliegende, in einem Bundesſtaate die Cenſur paſſirt hätte, keine Erlaubniß zu bedürfen; die Buchhändler K., B. und A. fügten hinzu, daß ſie vor der Ausgabe der Schrift deren Inhalt nicht gekannt hätten; der Buchhändler L. iſt über dieſen Umſtand nicht vernommen worden.

In einer vor Abgabe des Erkenntniſſes zu den Acten gegebenen Vertheidigungsſchrift wurde zu zeigen geſucht, daß

1) das Ausſchreiben vom 14. Junius 1816*), inſoweit, als dadurch der Abſatz einer im Auslande erſchienenen Schrift von einer deshalb eingeholten Erlaubniß abhängig gemacht ſei, durch den mittelſt Regierungsausſchreibens vom 22. November 1819 bekannt gemachten Beſchluß des Bundestags, und durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde für aufgehoben erachtet werden müſſe.

Weiter wird angeführt, daß

2) ein Bundesſtaat dem andern gegenüber nicht als Ausland im Sinne des Ausſchreibens vom 14. Junius 1816, daß

3) die vorliegende Schrift nicht als ein Buch im Sinne dieſes Ausſchreibens zu betrachten ſei, und daß

4) dieſelbe den kurheſſiſchen Staat nicht betreffe, auch

---

*) Wodurch befohlen wurde, daß keinerlei Art von Büchern oder Schriften ohne vorherige Cenſur gedruckt werden dürfen, auch daß die im Auslande erſchienenen, den kurheſſiſchen Staat betreffenden, Bücher ohne vorgängige Erlaubniß der angeordneten Cenſur-Commiſſion an das Publikum nicht ausgegeben werden ſollen.

5) nicht gewiß ſei, daß das erwähnte Ausſchreiben der Vor-
ſchrift gemäß beſonders bekannt gemacht worden ſei.

Die Reſidenz-Polizei-Commiſſion erkannte hierauf am 31. Ju-
lius 1844:

„in Erwägung, ꝛc.

daß zu 1 mit Unrecht behauptet wird, daß der durch das Re-
gierungsausſchreiben vom 22. November 1819 verkündigte Bundes-
Beſchluß die fragliche Beſtimmung aufgehoben habe,

daß namentlich dieſe bundesgeſetzlichen Beſtimmungen nirgends
als die ausſchließlichen Normen für die Preßverhältniſſe be-
a) zeichnet worden ſind, und ihnen eine ſolche Eigenſchaft um ſo we-
niger auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte beigelegt werden
b) kann, als ſie nur proviſoriſch in Wirkſamkeit beſtehen,

daß ferner die im §. 4 des Bundes-Preßgeſetzes von den ein-
c) zelnen Bundsſtaaten übernommene Verantwortlichkeit für den Inhalt
der mit ihrer Genehmigung erſchienenen Schriften die Anwendung
beſonderer Sicherungsmaßregeln in Beziehung auf ſolche Schriften
nicht unzuläſſig erſcheinen läßt, und die Beſtimmung des §. 7
d) Abſatz 2 daſelbſt ſchon deshalb hier nicht in Betracht kommen kann,
weil es ſich bei der in Frage ſtehenden Beſtimmung des Regierungs-
Ausſchreibens vom 14. Junius 1816 weder um die dort genannten
Perſonen, noch um denſelben Gegenſtand handelt, indem die Ver-
pflichtung der inländiſchen Buchhändler zur Einholung der
Erlaubniß zum Ausgeben der betreffenden Bücher mit der
Verantwortlichkeit der Verleger für deren Inhalt nicht zuſam-
mentrifft,

daß auch der §. 9 deſſelben die von dem Vertheidiger ver-
e) ſuchte Deutung nicht zuläßt, daß nur die daſelbſt gedachte Ver-
breitung von Druckſchriften ſtrafbar ſein ſolle,

daß ſodann der §. 37 der Verfaſſungsurkunde zwar die Cenſur
nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen für zuläſſig
f) erklärt, allein auch hierdurch, ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß
dieſe Beſtimmung eine gegenwärtig gültige und nicht blos als
Richtſchnur für das noch bevorſtehende Preßgeſetz gegebene ſein ſollte,
die fragliche Vorſchrift des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius
1816 nicht für aufgehoben zu halten iſt,

weil die gedachte Beſtimmung, als eine Abänderung des früheren Landesrechts enthaltend, in dem beſchränkteſten Wortſinne zu nehmen iſt, unter Cenſur aber in der engeren und gewöhnlichen Bedeutung nur die dem Drucke vorangehende Prüfung und Erlaubniß verſtanden wird, wie denn auch bei jener Beſtimmung, da ſie auf frühere landesgeſetzliche Vorſchriften ſich bezieht, anzunehmen iſt, daß ſie in der Wahl der Ausdrücke ſich den früheren Landesgeſetzen angeſchloſſen habe, das Regierungsausſchreiben vom 14ten Junius 1816 aber den Ausdruck Cenſur nur hinſichtlich des Druckes, in Beziehung auf das Ausgeben im Auslande ſchon gedruckter Bücher aber das Wort Erlaubniß gebraucht, eine Verſchiedenheit des Ausdruckes, welche auch nicht etwa blos zur Vermeidung der Wiederholung deſſelben Wortes ſtattgefunden hat, da ſich dieſem Mißſtande durch veränderte Wortſetzung einfacher hätte begegnen laſſen;

daß zu 2 vorerſt ſich nicht bezweifeln läßt, daß unter dem Ausdrucke Ausland das Regierungsausſchreiben vom 14. Junius 1816 die anderweiten deutſchen Bundesſtaaten mit begriffen habe, da nach der Natur der Verbindung dieſer Staaten eine ſolche Einheit nicht vorliegt, welche jenen Ausdruck in deren wechſelſeitigen Beziehungen rechtfertigte,

daß ſodann (zu 3) der Ausdruck Bücher nicht, wie in der Vertheidigungsſchrift ausgeführt wird, auf ſolche Schriften ſich beſchränkt, welche wegen ihres Umfanges ſich zu einer gewiſſen Art von Einband eignen, oder damit verſehen ſind, ſondern im Gegenſatze der periodiſchen Schriften in ſich abgeſchloſſene Werke begreift,

daß endlich die beſonderen Beziehungen der vorliegenden Schrift auf die öffentlichen Verhältniſſe des Kurſtaates dieſelbe als eine ſolche charakteriſiren, welche dieſen Staat betrifft;

daß demnach die Anwendbarkeit des in Frage ſtehenden Regierungsausſchreibens nicht bezweifelt werden kann,

daß für die in geſetzlicher Weiſe geſchehene Verkündigung des gedachten Ausſchreibens die Vermuthung ſtreitet, und daher zur Nachweiſung dieſes Umſtandes kein Grund vorliegt, zumal die Angezeigten eine beſtimmte und begründete Behauptung, daß die vor-

o) geſchriebene Verkündigung nicht gehörig geſchehen ſei, gar nicht
vorgebracht haben,

daß, ſoviel die Zurechnung der angezeigten Handlung zur
p) Schuld und Strafe anlangt, die Angezeigten K. und B. nach den
oben angeführten Verhältniſſen für die von ihren Gehülfen begangene
Geſetzesübertretung verantwortlich erſcheinen; auch ſämmtlichen
Angezeigten die vorgeſchützte Rechtsunkenntniß um ſo weniger zur
q) Entſchuldigung gereicht, als es ſich um eine Vorſchrift handelt,
welche in ihr Geſchäft ſpeciell einſchlägt;

daß bei Abmeſſung der Strafe der Umſtand, daß die fragliche
r) Schrift eines ſolchen Inhaltes iſt, welcher die Erlaubniß zum Ausgeben
ausgeſchloſſen haben würde, und vielmehr ihr Verbot zur
s) Folge gehabt hat, ſtraferhöhend in Betracht kommt,

werden die Angezeigten der Uebertretung des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius 1816 ſchuldig erkannt, und deshalb Jeder zu einer Geldſtrafe von 10 Thlrn. ſowie in ein Viertheil der Unterſuchungskoſten mit dem Anhange verurtheilt, daß dieſes Erkenntniß in Gemäßheit des §. 116 der Verfaſſungsurkunde *) öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegen dieſes Erkenntniß erhoben die Angeſchuldigten das Rechtsmittel der Berufung, und bemerkten in der Beſchwerdenſchrift, indem ſie verſuchten

I. die Grundſätze zu entwickeln, nach welchen hätte erkannt werden müſſen,

II. die Entſcheidungsgründe des angefochtenen Erkenntniſſes zu widerlegen,

im Weſentlichen Folgendes:

Zu I. Durch den Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 und durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde iſt das Regierungs-

*) Wo beſtimmt worden iſt: alle Urtheile über politiſche und Preßvergehen ſollen mit den Entſcheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, ſoweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerſpruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entſtehen würde.

ausſchreiben vom 14. Junius 1816, wenigſtens in ſo weit es ſich um Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen um ſolche handelt, die nicht über 20 Bogen ſtark ſind, für aufgehoben zu halten. Für dieſe bezeichneten Schriften ſchreibt nämlich der Bundesbeſchluß die Cenſur vor, überläßt Schriften anderer Art der Geſetzgebung einzelner Bundesſtaaten, und die im §. 6 des Beſchluſſes erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung ſollen ausſchließlich gegen die Schriften, wie gegen die Perſonen gerichtet ſein. Wenn ferner darin feſtgeſetzt worden iſt, daß die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger von Schriften, die unter die Hauptbeſtimmungen des Bundesbeſchluſſes fallen, wenn ſie den Vorſchriften deſſelben gemäß gehandelt haben, von aller Verantwortung frei bleiben ſollen, ſo erſcheint dadurch das Regierungsausſchreiben vom 14. Junius 1816 aufgehoben, weil ſonſt ein Widerſpruch deſſelben mit dem fraglichen Bundesbeſchluſſe beſtehen würde. Zwar ſind in dem Bundesbeſchluſſe die Buchhändler nicht gerade ausdrücklich der Verantwortlichkeit überhoben; es muß jedoch dieſes bei ihnen noch in erhöhetem Grade der Fall ſein, da ihnen noch weniger, als dem Verfaſſer, Verleger oder Herausgeber ein Verſchulden bei der Verbreitung beigelegt werden kann, und in dem Plus auch das Minus liegt.

Wenn ſodann der §. 37 der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt: „die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig", ſo folgt auch hieraus eine Aufhebung des bezeichneten Regierungsausſchreibens, weil dem Bundesbeſchluſſe das Einholen einer beſonderen Erlaubniß für den Verkauf eines die Cenſur paſſirten Buches fremd iſt, und weil unter Cenſur im Sinne des fraglichen §. 37 keineswegs nur die dem imprimatur vorausgehende Prüfung und Erlaubniß, ſondern jede, der Staatsbehörde vor der Ausgabe von Druckſchriften zuſtehende Prüfungsbefugniß zu verſtehen iſt.

Hierzu kommt noch, daß das allegirte Regierungsausſchreiben jedenfalls als durch desuetudo aufgehoben erſcheint, da noch nie ein Buchhändler wegen Uebertretung deſſelben zur Unterſuchung gezogen wurde, obwohl Bücher, welche den Kurheſſiſchen Staat betreffen, von denſelben häufig ohne eingeholte Erlaubniß öffentlich

verkauft worden ſind, auch oft der Fall vorgekommen iſt, daß der fernere Verkauf ſolcher Bücher von den Behörden verboten wurde.

Zu II.

a)*) Wenn auch die Bundestagsbeſchlüſſe von 1819 nicht die ausſchließlichen Normen für die Preßangelegenheiten ſind, indem es jedem Bundesſtaate frei ſtand, noch weitere Beſtimmungen zu treffen, ſo können die letzteren doch nicht mit den Bundestagsbeſchlüſſen in directem Widerſpruche ſtehen, und es müſſen, wo dieſes der Fall iſt, die älteren Landesgeſetze durch die neueren Bundestagsbeſchlüſſe als aufgehoben angeſehen werden.

b) Ein etwaiger proviſoriſcher Charakter der Bundesbeſchlüſſe vermag hieran nichts zu ändern, ſo lange die letzteren wirklich gültig ſind.

c) Die Verantwortlichkeit, welche nach §. 4 der Bundesbeſchlüſſe von 1819 der Staat zu übernehmen hat, unter deſſen Aufſicht eine Schrift erſcheint, würde an ſich nicht ausſchließen, daß auch ein Anderer die gleiche Verantwortung zu tragen hätte; daß es aber die Abſicht jener Beſtimmung war, auf den betreffenden Bundesſtaat die Verantwortlichkeit allein und ausſchließend zu werfen, geht aus den Verhandlungen des Carlsbader Congreſſes (cf. Politik der deutſchen Miniſter, Glarus bei Schmidt) hervor.

d) Es iſt dieſes ausdrücklich ausgeſprochen im §. 7 der Bundesbeſchlüſſe von 1819. Wenn hier außer dem Verfaſſer und Herausgeber nur von dem Verleger die Rede iſt, ſo erklärt ſich dies aus §. 1 der Bundesbeſchlüſſe. Hier wird nämlich die „Demarkationslinie“ zwiſchen der Preßfreiheit und der Cenſur gezogen, und es ergiebt ſich ganz von ſelbſt, daß, wenn derjenige Buchhändler, welcher den Inhalt einer Schrift kennen muß, — der Verleger — von Verantwortlichkeit für den Inhalt frei ſein ſoll, dieſes noch in weit höherem Grade bei demjenigen Buchhändler der Fall ſein muß, der von jenem die Druckſchrift empfängt, um ſie, ohne ihren Inhalt beachten zu müſſen, weiter zu verbreiten.

---

*) Um die Ueberſicht zu erleichtern, ſind die bezüglichen Stellen des angefochtenen Erkenntniſſes mit Buchſtaben bezeichnet worden.

e) Aus den Verhandlungen des Carlsbader Congreſſes geht unzweideutig hervor, daß durch §. 9 des Preßgeſetzes von 1819 jeder Druckſchrift ein äußeres Merkzeichen gegeben werden ſollte, aus welchem hervorgehe, wer die Verantwortlichkeit für den Inhalt derſelben trage, und daß dieſes Merkzeichen der Abdruck des Namens des Verlegers ſein ſolle; nur das Verbreiten derjenigen Schriften, die jenes äußere Merkzeichen nicht an ſich tragen, wurde mit Strafe bedroht, und nur in dieſem Falle iſt der Sortiments-Buchhändler für den Verkauf verantwortlich.

f) Daß der Schlußſatz im §. 37 der Verfaſſungsurkunde ſchon jetzt in voller Wirkſamkeit beſteht, iſt nach

Pfeiffer, praktiſche Ausführungen, V, S. 248, 332, 335, 336, 341

außer Zweifel.

g) Die Beſtimmung im §. 37 der Verfaſſungsurkunde erſcheint keineswegs als ein correktoriſches Geſetz, da der Bundesbeſchluß zwiſchen dem Regierungsausſchreiben und der Verfaſſungsurkunde liegt, und ſchon die erſtere das letztere in den erheblichſten Punkten abgeändert hatte; die Beſtimmung des genannten §. 37 iſt mithin keineswegs im beſchränkteſten Sinne zu interpretiren.

h) und i) Was das Ausſchreiben vom 14. Junius 1816 unter Cenſur verſteht, iſt ganz gleichgültig; es kommt nur darauf an, was darunter die Verfaſſungsurkunde verſtanden hat, die den Ausdruck offenbar in dem Sinne genommen, wie es in der Bundesgeſetzgebung geſchehen. Hiernach müſſen die Ausdrücke Cenſur und Erlaubniß zum Verkaufe verlegter Druckſchriften für gleichbedeutend gehalten werden.

k) Die dermalige Bedeutung des Wortes Ausland hat in ihrem Umfange verloren, wenn ſpäter der Begriff des Auslandes geſetzlich anderweit feſtgeſtellt worden iſt. Daß dieſes durch das Zollgeſetz vom 28. December 1837 §. 24 geſchehen ſei, wird man wohl nicht behaupten können, doch bleibt es zweifelhaft, ob ſich eine ſolche Behauptung nicht in Verbindung mit dem Inhalte der Zoll und Handelsverträge, namentlich des mit Frankfurt geſchloſſenen, §. 4, 5. (Geſetzblatt 1836 pag. 23) durchführen laſſe, da

hiernach zwiſchen Frankfurt und Kurheſſen Freiheit des Handels und Verkehrs ſtatt finden ſoll.

l) Was iſt ein in ſich abgeſchloſſenes Werk? Gehört dazu auch der Nachtrag zu einem früheren Werke? Dieſe Frage kann im Sinne des angefochtenen Erkenntniſſes gewiß nicht bejaht werden.

m) Die gedruckte Vertheidigungsſchrift für einen Angeklagten kann nicht ein Buch genannt werden, welches den kurheſſiſchen Staat betrifft. Es ſind viele Werke im Auslande erſchienen, welche auf die öffentlichen Verhältniſſe des Kurſtaates ſich beziehen, ohne daß dagegen das Ausſchreiben vom 14. Junius 1816 angewendet worden iſt. Hierin liegt ein Beweis, daß dergleichen Werke nicht für ſolche gehalten worden ſind, welche den kurheſſiſchen Staat betreffen.

n) und o) Die geſchehene Verkündigung eines Geſetzes wird niemals vermuthet, ſondern muß ſtets bewieſen werden. Aufnahme in das Geſetzblatt iſt zwar in der Regel ein genügender Beweis der Verkündigung, nur dann nicht, wenn eine andere Art der Verkündigung durch das Geſetz noch beſonders vorgeſchrieben iſt *).

p) Daß ein Buchhändler für die Geſetzesübertretungen ſeiner Gehülfen zu haften habe, iſt nicht ausgemacht, und kann nur bei Zollvergehen als richtig nachgegeben werden.

q) Rechtsunkenntniß entſchuldigt, wenn ein Geſetz ſeit langer Zeit außer Gebrauch geweſen, oder nie in ſolchen gekommen iſt, zumal, wenn die Anwendung deſſelben lediglich von den Staatsbehörden unterlaſſen wurde.

r) s) Da die Frage, ob der Verkauf eines Buches wegen deſſen Inhaltes zu verbieten ſei, nur von den Staatsverwaltungsbehörden beurtheilt und entſchieden werden kann, ſo kann der Richter aus dem Inhalte eines Buchs keinen Schärfungsgrund bei ſeinem Straferkenntniſſe entnehmen."

---

*) In dem Regierungsausſchreiben vom 14. Junius 1816 wird am Schluſſe beſtimmt, daß daſſelbe von den Juſtizbeamten an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen ſich befinden, bekannt gemacht werden ſolle.

Gebeten wurde, das angefochtene Erkenntniß aufzuheben, und die Denuntiaten frei zu ſprechen.

Die Appellanten ſind geſtändig, daß von ihnen, resp. von ihren Gehülfen Exemplare der oben bezeichneten Schrift ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde abgeſetzt ſeien, ſie beſtreiten aber daß ſie ſich dadurch ſtrafbar gemacht hätten.

Was den objektiven Thatbeſtand des in Rede ſtehenden Vergehens betrifft, ſo iſt nach dem angeführten Regierungs-Ausſchreiben die Erlaubniß zum Abſatz nur hinſichtlich ſolcher Bücher erforderlich, welche

a) im Auslande erſchienen ſind, und

b) den kurheſſiſchen Staat betreffen.

Da nun

zu a. die vorliegende Druckſchrift in Frankfurt a. M. gedruckt und verlegt iſt, ſo kann es ſich

zu b. nur fragen, ob die Schrift den kurheſſiſchen Staat betreffe?

In welcher Beziehung dergleichen Schriften den Staat betreffen müſſen, iſt in dem angeführten Ausſchreiben ſo wenig, als in der Inſtruktion für die Bücher-Cenſur-Commiſſion geſagt oder nur angedeutet worden; es muß daher angenommen werden, daß alle ſolche Bücher gemeint ſind, welche in irgend einer Beziehung, ſei es im Guten oder im Böſen, ganz oder theilweiſe, über den Staat und über öffentliche Verhältniſſe, über die Staatsverwaltung ſich äußern, ſo daß alſo auch zum Debit eines rein wiſſenſchaftlichen Werkes, welches den Staat betrifft, z. B. eines Lehrbuchs der Geographie oder der Statiſtik, der heſſiſchen Geſchichte ꝛc., wenn ſolches im Auslande erſchienen iſt, es einer Erlaubniß bedarf. Dagegen werden ſolche Bücher nicht hierher zu zählen ſein, welche Nachrichten oder Urtheile über kurheſſiſche Unterthanen als Privatperſonen geben, auch ſolche nicht, welche nur beiläufig und im Vorübergehen den Staat berühren, indem ſich von dieſen letzteren nicht ſagen läßt, daß ſie den Staat betreffen.

Was nun die fragliche Druckſchrift betrifft, ſo iſt aus ihrem Titel nicht zu erſehen, daß und in welcher Weiſe ſie ſich mit dem kurheſſiſchen Staat beſchäftige, oder dieſen Staat betreffe; ſie iſt vielmehr nach ihrem Titel nur der Vertheidigung des Profeſſors Jordan wider ſeine Gegner gewidmet. Nur der, welcher wußte, daß ſich Jordan damals wegen Hochverrathes in Unterſuchung befand, und daß der Verfaſſer derſelben, Auguſt Boden, ſchon früher eine Vertheidigung des Jordan hatte drucken laſſen, konnte bei dem Anblicke des Titels vermuthen, daß die Schrift eine weitere Vertheidigung des Jordan wider die gegen ihn erhobene Anſchuldigung bezwecke. Aus der Schrift ſelbſt ergiebt ſich, daß dieſelbe gegen das Straferkenntniß gerichtet iſt, welches das Obergericht in Marburg gegen Jordan gefällt hatte. Sie beſchränkt ſich aber nicht auf eine ruhige Beurtheilung dieſes Erkenntniſſes, ſondern zieht auch gegen das Marburger Obergericht, insbeſondere gegen einige Mitglieder deſſelben, dann auch ganz beſonders gegen den früheren Unterſuchungsrichter des Jordan mit beleidigenden, auf ihre amtliche Thätigkeit ſich beziehenden, Vorwürfen und ſonſtigen ehrenrührigen Bemerkungen, Beſchuldigungen und Urtheilen zu Felde, ſetzt die Verſetzung eines höheren Staatsbeamten, über den ſie ſich ebenfalls auf eine verletzende Art äußert, mit der Jordan'ſchen Angelegenheit in Verbindung, und behauptet Thatſachen, welche geeignet ſind, die Staatsregierung in Schatten zu ſtellen. Es wird daher wohl nicht zu bezweifeln ſein, daß die fragliche Druckſchrift zu denen zu rechnen ſei, welche im Sinne des erwähnten Regierungs-Ausſchreibens den kurheſſiſchen Staat betreffen.

In der Beſchwerdenſchrift wird nun darzuthun verſucht, daß das fragliche Regierungs-Ausſchreiben, ſo weit es den Abſatz von Büchern, welche im Auslande erſchienen ſind und den kurheſſiſchen Staat betreffen, von einer dazu eingeholten Erlaubniß abhängig macht,

a) durch den Bundestagsbeſchluß vom 20. September 1819 und

b) durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde aufgehoben ſei.

Zu a beſtimmt der erwähnte Beſchluß des Bundestags, welcher durch Regierungs-Ausſchreiben vom 22. November 1819 bekannt gemacht worden iſt, im §. 1, daß Schriften, welche in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, welche nicht über 20 Bogen ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden ſollen;

im §. 4, daß jeder Bundesſtaat für die vorerwähnten unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden Druckſchriften, inſofern dadurch die Würde oder die Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt werde, nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich ſein ſolle;

im §. 7, daß die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger von Schriften der erwähnten Art, wenn ſie die Vorſchriften dieſes Beſchluſſes befolgt, alſo namentlich das Imprimatur ihrer Regierung erlangt haben, von aller Verantwortung frei ſein ſollen;

im §. 9, daß alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften jeder Art mit dem Namen des Verlegers, und Zeitungen mit jenem des Redakteurs verſehen werden ſollen, und Druckſchriften ohne dieſe Namen nicht in Umlauf geſetzt, die heimlichen Verbreiter derſelben aber geſtraft werden ſollen.

Dieſer Beſchluß, deſſen Wirkſamkeit Anfangs auf 5 Jahre beſtimmt war, iſt nach einem Beſchluß des Staats-Miniſteriums vom 30. September 1824 von der Bundesverſammluug in demſelben Jahre mit dem Bemerken erneuert worden, daß er bis auf weitere Verfügung in Kraft bleiben ſolle.

Der Bundestagsbeſchluß beſchränkt ſich blos darauf, zu beſtimmen, daß Zeitſchriften und Schriften unter 20 Bogen, in den Bundesſtaaten, in welchen ſie zum Drucke befördert werden, der Cenſur unterworfen ſein ſollen; er ändert alſo an denjenigen Geſetzen der einzelnen Bundesſtaaten, welche eine Cenſur aller in ihrem Gebiete erſcheinenden Schriften vorgeſchrieben haben, nichts ab, und enthält noch weniger darüber eine Beſtimmung, ob und welche Maßregeln die einzelnen Bundesſtaaten hinſichtlich der in anderen Bundesſtaaten erſchienenen Schriften anzuordnen oder zu vollziehen befugt oder verpflichtet ſein ſollen. Das Ausſchreiben

vom 14. Junius 1816 blieb alſo fortwährend in Kraft, namentlich auch hinſichtlich des Debits der im Auslande erſchienenen Schriften. Der §. 1 des Bundestagsbeſchluſſes hatte nur Bedeutung für diejenigen Bundesſtaaten, in welchen bis dahin keine Cenſur oder eine beſchränktere Cenſur, als die durch jenen Beſchluß eingeführte, beſtanden hatte.

Der weſentliche Inhalt dieſes Beſchluſſes läßt ſich in Folgendem kurz zuſammen faſſen: die in den Bundesſtaaten erſcheinenden Zeitſchriften und Schriften unter 20 Bogen ſollen in den Staaten, in welchen ſie erſcheinen, der Cenſur unterworfen werden; läßt die Cenſur Schriften dieſer Art paſſiren, welche für einen anderen Staat beleidigend ſind, ſo ſoll ſich der beleidigte Staat an den Staat halten, deſſen Cenſur die Schrift hat paſſiren laſſen, der Verfaſſer, Verleger ꝛc. aber ſoll frei ſein. Dieſe Beſtimmung ſchließt offenbar nicht aus, daß jeder einzelne Bundesſtaat in Anſehung der auswärts erſcheinenden Schriften noch beſondere Maßregeln anordnen, reſp. dergleichen Maßregeln, wenn ſie zur Zeit des Erſcheinens des Bundestagsbeſchluſſes ſchon beſtanden, vollziehen zu laſſen befugt war.

Zu b. Die Beſtimmung im §. 37 der Verfaſſungsurkunde geht mit anderen Worten dahin: es ſoll auf die Grundlage der vollen Freiheit der Preſſe und des Buchhandels ein Preßgeſetz erlaſſen werden; bis dahin, wo dieſes Geſetz erſchienen ſein wird, ſoll die Cenſur nur ſoweit zuläſſig ſein, als ſie durch die Bundesgeſetze vorgeſchrieben iſt.

Durch dieſen §. 37 wurde demnach das Regierungsausſchreiben vom 14. Junius 1816 nur inſoweit abgeändert, als dadurch die in Kurheſſen erſcheinenden Schriften über 20 Bogen ꝛc. von der Cenſur befreiet werden. Ob und wie die im Auslande erſcheinenden und im Inlande zum Verkaufe kommenden Schriften zu überwachen ſeien? darüber ſagt der erwähnte Paragraph nichts, es blieb alſo in dieſer Beziehung nach wie vor bei der Beſtimmung des Ausſchreibens von 1816.

Die vorliegende Schrift von Boden beſteht nun zwar nur aus neun Bogen, fällt alſo inſoweit unter die Beſtimmung des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819, als ſie in Frankfurt,

wo ſie erſchienen war, die Cenſur paſſiren mußte. Daraus folgt aber keineswegs, daß ſie auch in Kurheſſen ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Behörde abgeſetzt werden durfte, da die bezügliche Beſtimmung des Ausſchreibens von 1816 weder durch den Bundestagsbeſchluß von 1819 noch durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde aufgehoben worden iſt.

Der Verfaſſer der Beſchwerdenſchrift ſucht zwar der Anſicht Eingang zu verſchaffen, daß unter dem im §. 37 der Verfaſſungsurkunde gebrauchten Ausdruck: „Cenſur" alle Maßregeln zu verſtehen ſeien, wodurch der Druck und die Ausgabe von Schriften beſchränkt werde, alſo auch die Erlaubniß zum Ausgeben von im Auslande erſcheinenden Schriften. Mit dieſer Anſicht ſteht aber der grammatikaliſche Begriff des Worts „Cenſur" in Widerſpruch, unter welchem nichts anders zu verſtehen iſt, als die Beurtheilung und Erklärung darüber, ob eine zum Druck beſtimmte Schrift der Preſſe zu übergeben ſei, oder nicht.

In der Beſchwerdenſchrift wird zur Unterſtützung der beſagten Anſicht ſich auf das Converſations-Lexicon (wahrſcheinlich von Brockhaus) bezogen; allein wenn auch dieſes Werk in dem Artikel „Büchercenſur" das Wort in einer engeren und weiteren Bedeutung gebraucht, ſo unterſcheidet es doch

1) zwiſchen allgemeiner Cenſur des Buchhandels und der Druckerei, wobei auch auswärts gedruckte Bücher nicht ohne Genehmigung der Cenſur verkauft werden dürfen,

2) zwiſchen allgemeiner Cenſur der Buchdruckereien, d. h. der im Inlande gedruckten Schriften, und

3) zwiſchen beſchränkter Cenſur, wie ſie in den Bundesſtaaten durch den Bundestagsbeſchluß eingeführt worden iſt.

(cf. der Art. „Preßfreiheit").

Der §. 37 der Verfaſſungsurkunde ſpricht nicht von der Cenſur des Buchhandels, ſondern von der Cenſur, ſowie ſie durch die Bundesgeſetzgebung eingeführt iſt, alſo von derjenigen Cenſur, wodurch die Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke einer Schrift ertheilt oder verſagt wird. Ohnehin redet der beſagte Paragraph nicht allein von der Freiheit der Preſſe, ſondern auch von der Freiheit des Buchhandels und beweiſet dadurch, daß

der Geſetzgeber ſich des Unterſchiedes zwiſchen Maßregeln, wodurch der Druck von Schriften und ſolchen, wodurch der Abſatz verhindert werden ſoll, wohl bewußt geweſen iſt.

Der Verfaſſer der Beſchwerdenſchrift überſieht oder ignorirt bei ſeiner Deduction offenbar den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Maßregeln, welche das Regierungsausſchreiben von 1816 gegen im Inlande erſcheinende Schriften, und ſolchen, welche daſſelbe gegen den Verkauf der im Auslande gedruckten Schriften anordnet.

Derſelbe behauptet ferner, daß das Regierungsausſchreiben von 1816 jedenfalls dadurch aufgehoben ſei, daß daſſelbe hinſichtlich der im Auslande erſchienenen Bücher ſeit vielen Jahren nicht mehr vollzogen worden ſei (desuetudo). Die Unterſuchung iſt darauf, ob dieſes gegründet ſei, nicht erſtreckt worden; wäre aber auch dieſe Behauptung gegründet, ſo würde daraus die Aufhebung der betreffenden Beſtimmung des fraglichen Regierungsausſchreibens nicht abzuleiten ſein, da die unterbliebene Vollziehung eines Geſetzes Seitens der betreffenden Behörde, ſofern ſie nicht in dem Willen des Geſetzgebers, oder in der Vorausſetzung der Unanwendbarkeit des Geſetzes ihren Grund hat, einem Geſetze ſeine Kraft nicht entziehen kann *).

Die weiteren, oben Seite 704 ff. angeführten Bemerkungen des Verfaſſers der Beſchwerdenſchrift zur Würdigung des angefochtenen Erkenntniſſes betreffend, ſo beruht

zu a. und b. die Gegenbemerkung des Anwaltes auf der Vorausſetzung, daß, was den Abſatz ausländiſcher Bücher im Inlande angeht, das Ausſchreiben von 1816 durch den Bundestagsbeſchluß von 1819 aufgehoben ſei. Da dieſe Vorausſetzung aber ungegründet iſt, ſo erledigt ſich der Gegenſtand von ſelbſt.

Zu c. und d. beziehen ſich die §§. 4 und 7 Abſ. 2 des Bundestagsbeſchluſſes von 1819 nur auf Schriften, welche im Inlande zum Druck befördert werden; es kann daraus alſo nicht geſchloſſen werden, daß ein Bundesſtaat nicht befugt ſei, Maßregeln

---

*) Vergl. Heffter Lehrb. des Cr. R. §. 24.
Mühlenbruch doctrina pand. §. 39 Nr. 5. u. 6.

zur Verhütung der Verbreitung von Schriften anzuordnen oder zu vollziehen, welche im Auslande erſchienen ſind.

Auch daraus, daß

zu e nach §. 9 des Bundestagsbeſchluſſes alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften ohne Unterſchied, alſo auch die über 20 Bogen, mit dem Namen des Verlegers, resp. Redakteurs verſehen, und die Verbreiter ſolcher Druckſchriften, bei denen dieſes nicht der Fall iſt, beſtraft werden ſollen, folgt keineswegs, daß in Kurheſſen Schriften, welche im Auslande erſchienen ſind, gegen die Beſtimmung des Ausſchreibens von 1816, ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde abgeſetzt werden dürfen; vielmehr würde der, welcher Schriften dieſer Art, wenn ſie nicht mit dem Namen des Verlegers verſehen ſind, ohne Erlaubniß abſetzt, nicht allein den Bundestagsbeſchluß, ſondern auch das erwähnte Regierungsausſchreiben übertreten.

Zu f und g iſt ſchon oben gezeigt worden, daß durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde das beſagte Regierungsausſchreiben, ſo weit es die Erlaubniß zum Abſatz ausländiſcher Bücher erfordert, keineswegs aufgehoben worden iſt.

Zu h und i verlangt das Ausſchreiben von 1816 und die Inſtruktion für die Cenſur-Commiſſion mit klaren Worten hinſichtlich der im Inlande erſcheinenden Schriften die Erlaubniß zum Abſatz, es kann daher der Sinn dieſer Vorſchrift, resp. die Beſtimmung des §. 37 der Verfaſſungsurkunde dadurch nicht zweifelhaft werden, daß das Ausſchreiben überſchrieben iſt „wegen angeordneter Bücher-Cenſur“, und die betreffende Inſtruktion der Bücher-Cenſur-Commiſſion ertheilt iſt; auch dadurch nicht, daß ſich der §. 37 der Verfaſſungsurkunde des Wortes „Cenſur“ bedient.

Zu k iſt in keiner Weiſe zu bezweifeln, daß die Stadt Frankfurt den übrigen Bundesſtaaten und namentlich Kurheſſen gegenüber als Ausland im Sinne des Ausſchreibens von 1846 zu betrachten iſt. Daß dieſe Stadt ſeit ihrem Anſchluß an den Zollverein in Anſehung der Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Waaren den Zollvereinsſtaaten gegenüber nicht als Ausland angeſehen wird, kann in Beziehung auf die Vorſchriften, von denen hier die Rede iſt, offenbar keinen Unterſchied machen.

Zu l verſteht das Ausſchreiben unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke: „im Ausland erſcheinende, den kurheſſiſchen Staat betreffende Bücher“ ohne Zweifel Druckſchriften jeder Art, welche ſich mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes beſchäftigen, und zum Zweck des Leſens gebunden oder geheftet zu werden pflegen, ſo daß nur einzelne gedruckte Blätter, namentlich einzelne Zeitungsblätter, darunter nicht verſtanden werden können. Denn nach dem gemeinen Sprachgebrauche verſteht man unter „Buch“ mehrere zu einem Ganzen verbundene Blätter Papier, und der Name ſoll daher entſtanden ſein, daß man ehemals zum Einbinden die Rinde oder auch das geſchliffene Holz der Buche verwendete.

Schwenk, Wörterbuch der deutſchen Sprache, S. 97.

Hiernach fällt die vorliegende Schrift ohne allen Zweifel unter den Begriff eines Buches.

Zu m iſt ſchon oben angeführt worden, daß dieſe Schrift für eine ſolche zu halten ſei, welche im Sinne des Ausſchreibens von 1816 den kurheſſiſchen Staat betrifft.

Zu n und o weiſet zwar das beſagte Ausſchreiben „die Juſtizbeamten“ an, daſſelbe an denjenigen Orten, wo ſich Buchdruckereien und Buchhandlungen befinden, bekannt zu machen; daß aber dieſe Vorſchrift in Caſſel befolgt ſei, daran zu zweifeln iſt kein Grund vorhanden, auch iſt ein ſolches von den Appellanten nicht geradezu behauptet worden, es war alſo keine Veranlaſſung vorhanden, in dieſer Beziehung Nachforſchungen anzuſtellen und zwar um ſo weniger, als die Vermuthung dafür ſtreitet, daß der betreffende Beamte ſeiner Pflicht gemäß jener Vorſchrift nachgekommen ſei.

Daß in allen Fällen unterſucht werden müſſe, ob ein zur Anwendung zu bringendes Geſetz gehörig bekannt gemacht worden ſei, iſt in dieſer Allgemeinheit eine ungegründete Behauptung.

Zu p und q läßt ſich zwar in dieſer Allgemeinheit nicht behaupten, daß ein Buchhändler für die ſein Geſchäft betreffenden Geſetzesübertretungen ſeiner Gehülfen etwa in der Art verantwortlich ſei, wie nach §. 19 des Zollſtrafgeſetzes vom 28. December 1837 der Handel- und Gewerbtreibende für die von ſeinen Dienern ꝛc. wegen Zoll-Contraventionen verwirkten Geldſtrafen zu haf-

ten verbunden iſt; dagegen müſſen aber Buchhändler, gleich anderen Gewerbtreibenden, welche ſich zum Betriebe ihres Geſchäfts fremder Hülfe zu bedienen genöthigt ſind, für verpflichtet gehalten werden, in geeigneter Weiſe dafür zu ſorgen, daß auch von ihren Gehülfen die auf ihr Gewerbe ſich beziehenden geſetzlichen Vorſchriften pünktlich befolgt werden. Sind ſie dieſer Pflicht gehörig nachgekommen, und hat dennoch einer ihrer Gehülfen gegen ihren Willen und hinter ihrem Rücken einer ſolchen Vorſchrift zuwider gehandelt, ſo kann der Principal für verantwortlich nicht gehalten werden.

Daß aber von den Appellanten etwas geſchehen ſei, um zu verhindern, daß das Ausſchreiben von 1816 von ihren Gehülfen übertreten werde, oder daß ſie dieſelben mit dem Ausſchreiben bekannt gemacht, oder ihnen verboten hätten, ausländiſche Bücher an andere abzuſetzen, bevor die Erlaubniß dazu ertheilt worden ſei, wird von ihnen nicht behauptet, vielmehr iſt nach dem, was ſie ſelbſt angeben, anzunehmen, daß dieß nicht geſchehen ſei. Es iſt alſo offenbar ihre Schuld, daß das Ausſchreiben von 1816 übertreten worden iſt.

Aber auch abgeſehen von der Frage, ob nach den Regeln des gemeinen Strafrechts und Proceſſes die beiden Appellanten K. und B., welche das fragliche Buch nicht ſelbſt abgeſetzt haben, beſtraft werden können, iſt es eine weitere Frage, ob überhaupt polizeiliche Vergehen ſtreng nach dieſen Regeln zu behandeln ſind? Eine ſolche Behandlungsweiſe, welche dadurch, daß die Cogation über dergleichen Vergehen den gewöhnlichen Strafgerichten überwieſen wird, allmälig ſich einſchleicht, wird gewiß in ſehr vielen Fällen eine durchaus unlebendige und unpraktiſche genannt werden müſſen. Die Forderungen der Sorgfalt, welche in der Form des Gebotes beſtimmter Einrichtungen ſich ausſpricht, ſind der Natur der Sache nach an Denjenigen gerichtet, welcher die Einrichtungen zu treffen hat. Dieß iſt die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers, des Familienvaters in Anſehung allgemeiner häuslicher Einrichtungen, und die des Gewerbinhabers in Hinſicht auf beſondere Einrichtungen des Gewerbes.

Maier, Grundzüge des polizeilichen Strafrechts p. 73 ſagt daher gewiß mit Recht: „das Eintreten dieſer Verantwortlich-

keit iſt nicht von ſpeciell ertheilten Weiſungen und Aufträgen allein abhängig, es iſt nur bedingt durch den Umſtand, daß die fragliche Einrichtung, Arbeit ꝛc. vermöge der allgemeinen von dem Familienvater oder Gewerbsherrn ausgehenden Einrichtung und Ordnung des häuslichen und gewerblichen Betriebes, als poſitiv in dem Willen des Erſteren gelegen, oder als verſchuldet von demſelben durch Unterlaſſung der ihm obliegenden Aufſicht erſcheint."

Ohne Zweifel von dieſem Geſichtspunkte aus ſind die Bäckermeiſter wegen des fehlenden Gewichtes der Backwaaren für die Sünden ihrer Geſellen ꝛc. theils in den betreffenden Polizei- und Backordnungen, theils in den Entſcheidungen der oberen Gerichte für verantwortlich erklärt worden *), und man wird bei dem Mangel eines vollſtändigen Polizeiſtrafgeſetzes gegen denjenigen, welcher aus ſolchen einzelnen Beſtimmungen und Entſcheidungen ſich allgemeine Regeln abſtrahirt, den Vorwurf des unſtatthaften Generaliſirens um ſo weniger erheben können, als ſelbſt im gemeinen Strafrechte der allgemeine Theil größten Theils aus Regeln beſteht, welche auf dem gedachten Wege gefunden worden ſind.

Nach allem Dieſem kann man die Appellanten für beſchwert dadurch nicht halten, daß ſie der Uebertretung des fraglichen Regierungsausſchreibens von 1816 für ſchuldig erklärt worden ſind.

Was die von den Appellanten verwirkte Strafe betrifft, ſo beſtimmt das Ausſchreiben vom 14. Junius 1816, daß die Vorſchriften deſſelben bei ſtrenger Strafe befolgt werden ſollen; die Beſtimmung der Strafe iſt ſomit dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Das angefochtene Erkenntniß hat einen Erſchwerungsgrund darin gefunden, daß der Inhalt der fraglichen Schrift der Art ſei, daß er die Erlaubniß zur Ausgabe der Schrift ausgeſchloſſen haben würde, und ein Verbot zur Folge gehabt habe. Allein die Buchhändler K., B. und A. haben beſtritten, daß ſie den Inhalt der Schrift vor der Abſetzung gekannt hätten, und der Buchhändler L. iſt hierüber nicht vernommen worden. Da nun auch

---

*) Polizei- und Land-Ordnung von 1622 art. III. §. 1, Hanauer Backordnung v. 17. Aug. 1729 Art. VIII., Urth. des Oberappellationsgerichts v. 17. Okt. 1842 S. 199.

der Inhalt der Schrift aus dem Titel nicht erkennbar iſt, und daraus nicht einmal erſehen werden kann, ob und in wie fern die Schrift den kurheſſiſchen Staat betrifft, ſo liegt hinſichtlich des erwähnten Erſchwerungsgrundes kein Beweis vor.

Außerdem iſt auch die Behauptung des Appellanten K., daß von den betreffenden Behörden auf die in Rede ſtehende Vorſchrift des Ausſchreibens von 1816 niemals gehalten worden ſei, nicht widerlegt, es muß alſo dieſe Behauptung für wahr angenommen und bei Beſtimmung der Strafe deshalb mildernd berückſichtigt werden, weil die Appellanten, wenn die betreffende Vorſchrift von den Behörden unbeachtet geblieben war, dadurch zu dem Glauben verleitet werden konnten, daß jene Vorſchrift durch den Bundestagsbeſchluß für aufgehoben erachtet, wenigſtens auf deren Befolgung nicht weiter gehalten werde.

Da nun auch, ſoviel zu erſehen, die Appellanten wegen Uebertretung der fraglichen Vorſchrift noch niemals beſtraft worden ſind, ſo wird eine angemeſſene Herabſetzung der erkannten Strafe motivirt erſcheinen.

Was ſchließlich die Verfügung betrifft, daß das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des §. 116 der Verfaſſungsurkunde öffentlich bekannt zu machen ſei, ſo können unter Preßvergehen nur ſolche verſtanden werden, welche durch die Preſſe, alſo durch den unternommenen Druck, ſowie durch die Uebertretung derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen begangen werden, welche ſich auf Vervielfältigung einer Schrift durch die Preſſe oder den Druck beziehen, wie denn auch der §. 37 der Verfaſſungsurkunde von der Freiheit der Preſſe und von der Freiheit des Buchhandels redet, alſo zwiſchen Handhabung der Preſſe und Führung des Buchhandels unterſcheidet. Vorliegend iſt nun aber keine Vorſchrift übertreten, welche ſich auf die Vervielfältigung einer Schrift durch die Preſſe bezieht, es iſt vielmehr nur einer Vorſchrift zuwider gehandelt worden, welche ſich auf den Buchhandel bezieht, resp. denſelben hinſichtlich gewiſſer Bücher beſchränkt.

Das Oberappellationsgericht erkannte hierauf am 11. Auguſt 1846 *):

„in Erwägung,

daß das Regierungsausſchreiben vom 14. Junius 1816 zwei ganz verſchiedene Gegenſtände betrifft, nämlich

1) Bücher und Schriften, welche im Inlande gedruckt werden ſollen,

2) Bücher, welche im Auslande im Druck erſcheinen, und den kurheſſiſchen Staat betreffen,

indem daſſelbe hinſichtlich der erſten den Druck, hinſichtlich der letzten aber den Abſatz von einer deshalb einzuholenden Erlaubniß abhängig macht, ſo daß den Uebeln, welche durch Verbreitung ſchädlicher Druckſchriften erzeugt werden können, der inländiſchen Preſſe gegenüber durch die Cenſur, der ausländiſchen Preſſe gegenüber durch die Beſchränkung des Buchhandels vorgebeugt werden ſoll,

daß die Beſtimmungen des beſagten Regierungsausſchreibens, ſo weit ſolche den Abſatz von im Auslande erſchienenen Büchern betreffen, weder durch den Bundestagsbeſchluß vom 20. September 1819, noch durch den §. 37 der Verfaſſungsurkunde aufgehoben worden ſind, indem beide nur darüber Beſtimmungen enthalten, in welcher Weiſe hinſichtlich der in den einzelnen Bundesſtaaten, beziehungsweiſe in Kurheſſen, erſcheinenden Druckſchriften in dieſen einzelnen Staaten die Cenſur gehandhabt werden ſoll, und unter dem im §. 37 der Verfaſſungsurkunde gebrauchten Ausdruck „Cenſur" nichts anderes, als die Beurtheilung und Erklärung darüber, ob eine zum Druck beſtimmte Schrift der Preſſe zu übergeben ſei, oder nicht, verſtanden werden kann,

daß die betreffende Beſtimmung des Regierungsausſchreibens hinſichtlich der im Auslande erſchienenen Bücher als aufgehoben auch dann nicht zu betrachten ſein würde, wenn ſeit längerer Zeit deren Vollziehung unterblieben ſein ſollte, indem daraus nicht folgen würde, daß die Nichtvollziehung in dem Willen des Geſetzgebers, oder in der Vorausſetzung der betreffenden Behörde, daß die ge-

*) K. 310.

dachte Beſtimmung unanwendbar geworden ſei, ihren Grund gehabt habe;

erwogen,

daß die hier in Rede ſtehende Druckſchrift unter dem Titel: „dritte Schrift zur Vertheidigung des Herrn Profeſſors Jordan in Marburg wider ſeine Gegner, von Auguſt Boden“

1) in Frankfurt a. M., alſo im Auslande, gedruckt und verlegt worden iſt,

2) inſofern den kurheſſiſchen Staat betrifft, als ſie gegen ein Urtheil gerichtet iſt, welches der Criminal-Senat des K. Obergerichtes in Marburg in der Unterſuchungsſache gegen den Profeſſor Jordan daſelbſt, wegen angeſchuldigten Hochverrathes, gefällt hat, und dabei gegen die Mitglieder jenes Gerichtes und mehrere andere kurheſſiſche Staatsdiener in beleidigenden auf ihre amtliche Thätigkeit ſich beziehenden Vorwürfen und ſonſtigen ehrverletzenden Behauptungen, Beſchuldigungen und Urtheilen ſich ausläßt ꝛc.,

die betreffende Schrift, welche aus mehreren zu einem Ganzen verbundenen Bogen beſteht, unter den Begriff eines Buches im Sinne des mehrerwähnten Ausſchreibens fällt, mithin offenbar zu den Büchern zu rechnen iſt, zu deren Abſatz im Inlande es einer Erlaubniß der betreffenden Behörde bedurfte,

daß alles das, was in der Beſchwerdenſchrift gegen die Entſcheidungsgründe des Erkenntniſſes erſter Inſtanz angeführt wird, darin ſeine Erledigung findet, daß hier nicht von einer im Inlande ohne Erlaubniß der Cenſurbehörde gedruckten Schrift, ſondern von einer ſolchen die Rede iſt, welche im Auslande gedruckt und ohne die erforderliche Erlaubniß im Inlande abgeſetzt worden iſt,

daß kein Grund vorhanden, auch von den Appellanten ein ſolcher nicht angeführt worden iſt, aus welchem bezweifelt werden könnte, daß die Vorſchrift des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius 1816, wonach daſſelbe an denjenigen Orten, wo ſich Buchdruckereien und Buchhandlungen befinden, (beſonders) kund gemacht werden ſollte, in Caſſel befolgt worden ſei, mithin auch keine Veranlaſſung vorhanden war, in dieſer Beziehung Nachforſchungen anzuſtellen, und zwar um ſo weniger, als die Vermuthung dafür

ſtreitet, daß der betreffende Beamte ſeiner Pflicht gemäß jener Vorſchrift ſeiner Zeit nachgekommen ſei;

daß endlich die Buchhändler, gleich anderen Gewerbtreibenden, welche ſich zum Betriebe ihrer Gewerbe fremder Hülfe bedienen, verpflichtet ſind, in geeigneter Weiſe dafür zu ſorgen, daß auch von ihren Gehülfen die auf ihr Geſchäft ſich beziehenden geſetzlichen Vorſchriften pünktlich befolgt werden, von den Buchhändlern K. und B. aber nicht behauptet wird, daß ſie in dieſer Beziehung ihrer Pflicht nachgekommen ſeien, nach den von ihnen abgegebenen Erklärungen vielmehr angenommen werden muß, daß das der Fall nicht geweſen iſt, die Uebertretung des fraglichen Ausſchreibens mithin in ihrem Verſchulden ihren Grund hat;

daß, was die von den Appellanten verwirkte Strafe betrifft, die Behauptung derſelben, wie ſie den Inhalt der in Rede ſtehenden Schrift vor deren Abſetzung nicht gekannt hätten, nicht widerlegt, auch hinſichtlich des Appellanten L. das Gegentheil nicht dargethan iſt, der verwerfliche Inhalt der Schrift auch aus deren Titel nicht zu erkennen war, mithin aus demſelben ein Erſchwerungsgrund nicht hergenommen werden kann,

daß eben ſo wenig die Behauptung des Appellanten K., daß von den betreffenden Behörden auf die in Rede ſtehende Vorſchrift des Ausſchreibens von 1816 nicht gehalten worden ſei, als grundlos widerlegt worden iſt, und daher dieſer Umſtand bei Beſtimmung der Strafe deshalb mildernd berückſichtigt werden muß, weil die Appellanten, wenn die betreffende Vorſchrift von der Behörde unbeobachtet geblieben war, dadurch zu dem irrigen Glauben verleitet werden konnten, daß auf deren Befolgung nicht weiter gehalten werden ſolle,

hiernach aber die erkannten Strafen einer Herabſetzung bedürfen;

in Betracht endlich,

daß unter Preßvergehen im Sinne des §. 116 der Verfaſſungsurkunde nur ſolche zu verſtehen ſind, welche durch die Preſſe, alſo durch die Uebertretung derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen begangen werden, welche ſich auf die Vervielfältigung einer Schrift durch die Preſſe oder den Druck beziehen, von einem ſolchen Preß-

vergehen aber hier nicht die Rede iſt, es mithin auch einer öffentlichen Bekanntmachung der Erkenntniſſe in gegenwärtiger Sache nicht bedarf,

wird das angefochtene Erkenntniß, ſoweit dadurch die öffentliche Bekanntmachung deſſelben verfügt worden iſt, aufgehoben, und werden die Appellanten wegen der betreffenden Uebertretung des Regierungsausſchreibens vom 14. Junius 1816 Jeder in eine Strafe von fünf Thalern verurtheilt, und wird in dieſer Weiſe das angefochtene Erkenntniß abgeändert, in Betreff der Verurtheilung der Appellanten in die Unterſuchungskoſten aber es dabei belaſſen. V. R. W.

C.

Mittheilung bemerkenswerther Entſcheidungen, welche in Beziehung auf ein beſtimmtes Verbrechen oder Vergehen ergangen ſind.

I. Austreten.

Nach dem §. 111 des Recrutirungsgeſetzes vom 10. Julius 1832 und vom 25. Oktober 1834 ſoll ein jeder Militairpflichtige, welcher ausgetreten iſt, zu einer Geldſtrafe von einhundert Thalern oder, in Ermangelung von Vermögen, zu einer ſechsmonatlichen Freiheitsſtrafe verurtheilt werden. Sodann beſtimmt der §. 113 der genannten Geſetze, daß dieſe Strafen zurückzuziehen ſeien, wenn nachgewieſen werde,

1) daß der Verurtheilte vor Ablauf der durch die öffentliche Vorladung beſtimmten Friſt zur Siſtirung mit Tode abgegangen, oder

2) durch eine von ſeinem Willen unabhängige, ohne ſein Verſchulden herbeigeführte Urſache an der zeitigen Erfüllung ſeiner Militairpflicht gehindert, oder

3) zur Zeit des Erlaſſes der öffentlichen Vorladung mit einem ſolchen körperlichen Gebrechen behaftet geweſen ſei, nach welchem er, ohne daß es einer kunſtmäßigen Beurtheilung bedurfte, zum Militairdienſte für unbedingt völlig unbrauchbar hätte erklärt werden müſſen.

Ueber die Anwendung und Auslegung dieſer und einiger anderer Beſtimmungen des Recrutirungsgeſetzes ſind mehrere Ent-

ſcheidungen des oberſten Gerichtshofes, welche, als von beſonderem Intereſſe, zur Aufnahme in dieſe Sammlung geeignet erſcheinen, ergangen.

1.

a) Der Umſtand, daß in den Vorladungsverzeichniſſen und Ediktalladungen der Namen eines ausgetretenen Militairpflichtigen unrichtig angegeben iſt, ſtehet nicht unbedingt deſſen Beſtrafung entgegen.

b) Die Ediktalladung wird dadurch, daß der Aufenthaltsort eines ungehorſamen Militairpflichtigen bekannt iſt, weder unnöthig noch kraftlos.

c) Das Geſuch um Zurückziehung des Contumazialerkenntniſſes gehört vor das Gericht der erſten Inſtanz.

Im Jahre 1832 wurden die damaligen Militairpflichtigen des Kreiſes E., und unter dieſen auch Friedrich Auguſt Dörriges aus E. von dem daſigen Kreisamte zum Aushebungstermine vorgeladen. In dieſem Termine erſchien Dörriges nicht, ſiſtirte ſich auch nicht auf die in Gemäßheit des §. 108 des Rekrutirungsgeſetzes erlaſſene Ediktalladung, und wurde nunmehr von dem Obergerichte wegen Austretens zu der geſetzlichen Strafe verurtheilt. Das mit der Vollziehung des Erkenntniſſes beauftragte Juſtizamt erfuhr, daß Dörriges in Halle ſtudire, erſuchte den academiſchen Senat daſelbſt um Publikation des erſteren, welches geſchah, und wobei der Verurtheilte alsbald die Berufung anzeigte, und ſeine Adoptivmutter, die Wittwe des Oberkontroleurs K. zu Paderborn, mit Ausführung ſeiner Beſchwerde bevollmächtigte.

In der von der Letzteren übergebenen Beſchwerdenſchrift wurde angeführt:

1) es ſeien die weſentlichen Formalien des Verfahrens nicht beobachtet worden, indem

a) Die Sentenz einen F. A. Dörriges aus E. verurtheilte, ein ſolcher auch mittelſt der Ediktalcitation vorgeladen ſei, der Beſchwerdeführer aber, laut producirter Beſcheinigung, nicht Dörriges

ſondern Dörries heiße, folglich eine von dem Appellanten verſchiedene Perſon verurtheilt worden ſei;

b) aus einem beigefügten Beſchluſſe des K. Miniſteriums des Innern erhelle, daß Dörries mehrmals um Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande bei ſeiner Obrigkeit gebeten habe, deſſen Aufenthaltsort mithin nicht unbekannt geweſen wäre, die Ediktalcitation ſonach als ungeſetzlich erſcheine und folglich das darauf gegründete Urtheil ſich als nichtig herausſtelle.

2) Verordne der §. 113 des Recrutirungsgeſetzes, daß die erkannte Strafe zurückgezogen werden ſoll, wenn nachgewieſen werde, daß der Verurtheilte durch eine, von ſeinem Willen unabhängige, Urſache an zeitiger Erfüllung der Militairpflicht gehindert worden ſei. Dieſes ſei aber gegenwärtig der Fall. Dörries ſei von dem Oberkontroleur K. zu Paderborn adoptirt worden, und der Adoptivvater habe ihm nicht geſtatten wollen, heſſiſche Militairdienſte zu nehmen; wie denn endlich auch noch zu bemerken ſei, daß Dörries durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt in den preußiſchen Staaten preußiſcher Unterthan geworden wäre.

Hierauf erfolgte am 26. September 1835 das nachſtehende Erkenntniß des Oberappellationsgerichts *).

„in Erwägung,

daß, wenn gleich von dem Kreisamte zu E., nach dem Inhalte des von demſelben angefertigten Verzeichniſſes der Militairpflichtigen vom Jahre 1832, ein gewiſſer Friedrich Auguſt Dörriges aus E. ſowohl zum Aushebungstermine, als auch, da er hierin nicht erſchienen, nachher mittelſt erlaſſener Ediktalladung zur Erfüllung ſeiner Militairpflicht aufgefordert, derſelbe auch ſpäter als Ausgetretener vom hieſigen Obergerichte verurtheilt worden iſt, während Appellant, verſchiedenen zur Einſicht vorgelegten Urkunden zufolge, ſeinen Zunamen nicht Dörriges, ſondern Dörries, folglich mit Weglaſſung des Buchſtaben g vor den beiden Endbuchſtaben, zu ſchreiben pflegt, dennoch die Identität der Perſon, von welcher die Rede iſt, nicht bezweifelt werden kann, und zwar um ſo weniger, als nicht nur im Uebrigen der Zunamen ſo

*) D. 61.

wie der Vornamen, das Alter und der Geburtsort des Vorgeladenen und Verurtheilten mit dem des Appellanten völlig übereinſtimmt, ſondern auch, den kreisamtlichen Akten zufolge ein anderer Militairpflichtiger des Kreiſes E. gleiches Namens und von gleichem Alter und Geburtsorte nicht vorgeladen worden iſt;

unter dieſen Umſtänden aber die Behauptung des Appellanten, daß eine von ihm verſchiedene Perſon verurtheilt worden ſei, für gegründet nicht zu halten iſt,

daß die — ohnehin nicht einmal erwieſene — Behauptung des Appellanten, daß ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort zur Zeit der Ediktalladung ſchon bekannt geweſen ſei, eben ſo wenig Berückſichtigung verdient, indem das Recrutirungsgeſetz vom 6. Julius 1832 — dem §. 53 und 108 zufolge — alle in die Bezirksliſten eingetragenen Militairpflichtigen, ohne zu unterſcheiden, ob deren Aufenthaltsort bereits bekannt ſei oder nicht, ſowohl zum Aushebungstermine öffentlich vorgeladen, als auch, wenn ſie hierin nicht erſchienen ſind, mittelſt einer Ediktalcitation zur Erfüllung ihrer Militairpflicht aufgefordert wiſſen will,

daß dieſemnach, und da einer kreisamtlichen Beſcheinigung zufolge, der Appellant ſich weder in dem Aushebungstermine, noch auch binnen der in der Ediktalcitation beſtimmten Friſt zur Erfüllung ſeiner Militairpflicht ſiſtirt hat, wider ihn nach Vorſchrift des §. 110 und 111 ſo, wie geſchehen, erkannt werden mußte,

daß es dem Appellanten nach §. 113 des gedachten Geſetzes zwar unbenommen bleibt, ſofern er ſeinen bisherigen Ungehorſam gehörig zu rechtfertigen im Stande ſein ſollte, um Zurückziehung des Contumazialerkenntniſſes nachzuſuchen, daß aber das deshalbige Geſuch nicht in der zweiten Inſtanz, ſondern vor dem Gerichte, welches in der erſten Inſtanz erkannt hat, anzubringen iſt,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen.

2.

a) **Zur verbindenden Kraft eines während der Abweſenheit eines Unterthanen erlaſſenen Geſetzes wird nicht erfordert, daß dieſer ausdrückliche Kenntniß von demſelben erhalten habe.**

b) Durch das minderjährige Alter wird die Rechtsunwiſſenheit des ungehorſamen Militairpflichtigen nicht entſchuldigt.

Der Militairpflichtige Conrad F. aus Hanau, welcher weder in dem Aushebungstermine, noch in Folge der erlaſſenen Ediktalladung ſich ſiſtirt hatte, wurde durch Obergerichtserkenntniß vom 13. December 1834 für einen ausgetretenen Militairpflichtigen erklärt, und zur geſetzlichen Strafe verurtheilt.

Dem F., welcher als Schloſſergeſelle im Auslande, in der Nähe von Hanau, in Arbeit ſtand, wurde dieſes Erkenntniß publicirt, worauf derſelbe Folgendes vorſtellte: er ſei am 10. April 1832 mit poilzeilich ausgeſtelltem Wanderbuche auf die Wanderſchaft gegangen, ſei bis zum 11. Auguſt 1832 im Auslande geblieben, dann über Marburg und Caſſel, wo ihm ſein Wanderbuch ohne Nachfrage über ſeine Militairverbindlichkeit viſirt worden, wieder ins Ausland gewandert, und bis zum September 1835 im Auslande geblieben, habe auch weder dort, noch während ſeiner viertägigen Durchreiſe durch Kurheſſen vom 11. bis 15. Auguſt 1832 etwas von dem inmittelſt erlaſſenen Recrutirungsgeſetze vom 10. Julius 1832 und von der bezüglich auf ihn ergangenen Ediktalladung erfahren, und müſſe ihn dieſe Rechtsunwiſſenheit, welche noch beſonders durch ſein minderjähriges Alter entſchuldigt werde, von Strafe befreien. In ſeinem Wanderbuche ſei zwar von der Polizeidirektion zu Hanau ihm die Auflage gemacht worden, daß er ſich zur nächſten Ausnahme ſtellen ſolle, es ſei jedoch nicht darin geſagt worden, wann die Ausnahme ſtattfinden werde, und eben ſo ſei es bekannt, daß nach dem 10. April 1832 keine Ausnahme mehr nach der damaligen älteren Militairverfaſſung gehalten worden ſei.

Aus dieſen Gründen bitte er um Zurückziehung der erkannten Strafe.

Die in dieſem Geſuche enthaltenen thatſächlichen Behauptungen fanden durch die eingeleitete Unterſuchung ihre Beſtätigung,

das Geſuch wurde jedoch durch Obergerichtsdekret vom 11. März 1836:

„in Erwägung,

daß zur Zeit der Entfernung des F. aus ſeiner Heimath, im April 1832, die Verpflichtung deſſelben zum Militairdienſte im Allgemeinen bereits geſetzlich begründet war,

daß derſelbe überdieß auch kurze Zeit nach der Verkündigung des Recrutirungsgeſetzes vom 10. Julius 1832 im hieſigen Lande ſich aufgehalten hat, und daher unterſtellt werden muß, daß er von den in jenem Geſetze enthaltenen beſonderen Beſtimmungen Kenntniß erhalten habe,

daß unter dieſen Umſtänden ſeine Behauptung, daß die ergangene Ediktalladung ihm nicht bekannt geworden ſei, auch wenn ſie ſich richtig verhalten ſollte, zu ſeiner Entſchuldigung nicht gereichen kann, da er ſich nicht durch Entfernung in das Ausland zu einer Zeit, wo er ſeiner Militairpflicht Genüge leiſten mußte, in eine Lage verſetzen durfte, in welcher ihm die Aufforderung zur Erfüllung dieſer geſetzlich begründeten Pflicht unbekannt bleiben konnte,

daß hiernach der Satz 2 des §. 113 des Recrutirungsgeſetzes vom 25. Oktober 1834 auf den Nachſuchenden keine Anwendung leiden kann,"
als unbegründet zurückgewieſen.

Hiergegen erhob der Angeſchuldigte das Rechtsmittel der Berufung resp. der einfachen Beſchwerde, und wiederholte zur Begründung deſſelben dasjenige, was er zur Begründung des zurückgewieſenen Geſuches vorgebracht hatte.

Es erfolgte hierauf das nachſtehende Erkenntniß letzter Inſtanz vom 9. Auguſt 1836 *):

„in Betracht,

daß bei der bereits zur Zeit der Ertheilung des Wanderbuches, ſo wie der Antretung der Wanderſchaft beſtandenen Verpflichtung des Appellanten zum Militairdienſte, und bei der ihm in dem Wanderbuche ausdrücklich gegebenen Weiſung, ſich zur nächſten Aus-

*) F. 85.

nahme unfehlbar zu ſtellen, es demſelben jedenfalls oblag, zeitig in ſein Vaterland zurückzukehren, oder wenigſtens von dem Orte ſeines Aufenthaltes Nachricht zu ertheilen,

und, wenn man auch darauf kein Gewicht legt, daß der Appellant, welcher ſich auf ſeiner Durchreiſe vom 11. bis 15. Auguſt 1832 in Kurheſſen befand, dadurch Gelegenheit erhielt, ſich mit den Beſtimmungen des Recrutirungsgeſetzes vom 10. Julius 1832 bekannt zu machen, doch bei der durch die geſchehene Publication des erwähnten Geſetzes eingetretenen allgemeinen Verbindungskraft deſſelben die Anwendung der darin enthaltenen Strafandrohung gegen den Appellanten keineswegs erfordert, daß er wirkliche Kenntniß von dieſem Geſetze erhalten habe, der Appellant auch kein Recht hatte zu verlangen, daß ihn die Polizeibehörde auf ſeine Pflicht aufmerkſam mache,

auf die vorgeſchützte Rechtsunwiſſenheit daher eben ſo wenig, als auf das minderjährige Alter eine Rückſicht zu nehmen iſt, indem der Appellant durch äußere unverſchuldete Hinderniſſe an der zeitigen Erfüllung ſeiner Militairpflicht nicht gehindert war, und alle Militairpflichtigen minderjährig ſind,

daß mithin der Satz 2 des §. 113 des angezogenen Recrutirungsgeſetzes auf den Appellanten nicht anzuwenden iſt,

wird die erhobene Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

Mittelſt beſonderen Reſcriptes wurde dem Obergerichte noch bemerkt, daß auf die in Folge des eingebrachten Geſuches um Zurückziehung der erkannten Strafe verfügte Unterſuchung ein förmliches Erkenntniß (nicht ein Dekret) hätte abgegeben, und dem Angeſchuldigten bei der Verkündigung deſſelben die Berufungsfriſten hätten bekannt gemacht werden müſſen.

3.

Anwendung der Beſtimmung des §. 113 Abſchn. 2 des Recrutirungsgeſetzes auf einen Militairpfichtigen,

welcher weder im Aushebungstermine, noch in Folge der Ediktalladung ſich ſiſtirt hat, weil er während dieſer Zeit wegen eines Verbrechens in Unterſuchungs- oder Straf-Haft war.

Heinrich Sch. aus A., im Jahre 1843 militairpflichtig geworden, ſiſtirte ſich weder in dem Aushebungstermine des genannten Jahres, noch binnen der durch die geſchehene öffentliche Vorladung feſtgeſetzten dreimonatlichen Friſt. In Gemäßheit des §. 110 des Recrutirungsgeſetzes ſendete hierauf das Kreisamt das deshalbige Verzeichniß, in welchem ſich rückſichtlich des Sch. nach den Bezirksliſten folgende Bemerkung befand:

„iſt durch Urtheil vom 30. Julius 1842 wegen eines einfachen großen Diebſtahls im Rückfalle mit zweijähriger Zuchthausſtrafe belegt worden, dermalen im Zuchthauſe in Caſſel noch in Haft und beſteht deſſen Ungehorſam noch fort."

an das zuſtändige Obergericht zur Beſtrafung des genannten Sch., welches, nachdem ſich durch eine veranlaßte Ermittelung ergeben hatte, daß die obige Bemerkung gegründet, und Sch. ſeit dem 17. November 1841 in Haft war, am 21. November 1843 die geſetzliche Strafe des Austretens gegen denſelben erkannte, und ein Geſuch des Sch. um Zurückziehung der erkannten Strafe, weil er wegen der fortdauernden Haft ſich nicht habe ſiſtiren können, durch Beſchluß vom 5. Januar 1844 zurückwieß, da geſetzlich nur eine von dem Willen des Militairpflichtigen unabhängige, ohne ſein Verſchulden herbeigeführte Verhinderung an der zeitigen Erfüllung der Militairpflicht einen Grund zur Zurückziehung der Strafe abzugeben vermöge, die von ihm angegebene Urſache der Verhinderung aber nicht als eine ohne ſein Verſchulden herbeigeführte anzuſehen ſei.

Der Angeſchuldigte beſchwerte ſich nun gegen dieſen zurückweiſenden Beſchluß bei dem Criminal-Senate des Oberappellationsgerichts, und wiederholte zur Begründung der Beſchwerde das früher Vorgeſtellte, mit dem Hinzufügen, daß ihm in der Straf-

anſtalt das Wochenblatt nicht zugänglich geweſen ſei, aus welchem die Ediktalladung zu erſehen geweſen wäre.

Das Verſchulden, wodurch ein Militairpflichtiger außer Stand geſetzt wird, ſeiner Militairpflicht nachzukommen, muß, wenn daſſelbe die Strafe des Austretens nach §. 111 des Rekr.-Geſetzes zur Folge haben ſoll, ein ſolches ſein, welches mit der Nichterfüllung ſelbſt in einem unmittelbaren urſachlichen Zuſammenhange ſtehet, und dieſer Zuſammenhang muß auch ſo beſchaffen ſein, daß derſelbe als ein Hinderniß zur Erfüllung der geſetzlichen Pflicht von dem Handelnden bei einigem Nachdenken erkannt werden, daß er als Hinderniß zu ſeinem Bewußtſein kommen konnte. Die Handlung ſelbſt muß die Urſache der Uebertretung ſein; iſt hingegen jene von der Art, daß ſie bloß eine Gelegenheit oder Veranlaſſung abgegeben hat, die erſt durch ihre Verbindung mit Handlungen oder Unterlaſſungen Dritter, oder mit ſonſtigen Ereigniſſen, eine in dieſen enthaltene Urſache herbeiführte, aus welcher der Militairpflichtige ſeine Militairpflicht nicht erfüllen konnte, dann fehlt es an dem Begriffe einer ſtrafrechtlich zurechenbaren ſchuldhaften Handlung.

In dem untergebenen Falle iſt Appellant

1) da die Ediktalladung in geſetzlicher Weiſe erfolgte, und Appellant innerhalb der durch dieſelbe beſtimmten Friſt zur Erfüllung ſeiner Militairpflicht bei dem Kreisamte ſich nicht eingeſtellt hat, des Austretens — wenn man die objektiven Erforderniſſe dieſes Vergehens allein berückſichtigt — offenbar mit Recht für ſchuldig erkannt worden.

Die Strafe des Austretens ſoll jedoch

2) nach §. 113 des Recrutirungsgeſetzes zurückgezogen werden, wenn nachgewieſen wird, daß der Verurtheilte durch eine von ſeinem Willen unabhängige, ohne ſein Verſchulden herbeigeführte Urſache an der zeitigen Erfüllung ſeiner Militairpflicht gehindert worden ſei.

Appellant hat ſich nun auf eine ſolche Urſache berufen, indem

er behauptet, durch Verhaftung an der zeitigen Erfüllung ſeiner Militairpflicht gehindert worden zu ſein, auch, daß ihm in der Strafanſtalt das Wochenblatt nicht zugänglich geweſen ſei, aus welchem die Ediktalladung — nicht auch die Ladung zum Aushebungstermine — zu erſehen war.

Das Vorbringen des Appellanten iſt in faktiſcher Hinſicht richtig, und es wird nicht bezweifelt werden können, daß Unterſuchungs- und Strafgefangene verhindert ſind, die Wochenblätter einzuſehen. Das Obergericht hat jedoch das Geſuch um Zurückziehung der Strafe verworfen, weil die Urſache der Verhinderung einer zeitigen Erfüllung der Militairpflicht durch ein Verſchulden des Appellanten herbeigeführt worden ſei. Dieſes Verſchulden würde nun darin liegen, daß Appellant, welcher im Oktober 1841 einen Diebſtahl beging, dabei nicht überlegte, daß dieſer Diebſtahl entdeckt, daß er deßhalb im Jahre 1843 verhaftet ſein, und dadurch verhindert werden könne, zeitig ſeine Militairpflicht zu erfüllen, ſowie, daß er ſich durch dieſe Betrachtung von der Begehung des Diebſtahls nicht habe abhalten laſſen.

Die Unterlaſſung einer ſolchen Betrachtung und die Nichtbeachtung derſelben kann jedoch in ihrem Verhältniſſe zu dem Austreten und in Bezug auf dieſes rechtlich als ein Verſchulden überhaupt nicht betrachtet werden, da unter ähnlichen Umſtänden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge es ſich ſchwerlich irgend Jemand zum Bewußtſein bringen wird, daß eine Handlung, die er heute begeht, nach mehr als Jahresfriſt, wenn mögliche Zwiſchenverhältniſſe eintreten, ihn eines gewiſſen Vergehens ſchuldig machen könne, und es kann hiernach vorliegend ein Verſchulden im Rechtsſinne um ſo weniger angenommen werden, da Appellant erwarten durfte, daß durch eine gehörige Befolgung des §. 109 des Recrutirungsgeſetzes *) der Behörde, wie es denn auch wirklich der Fall geweſen iſt, bekannt werden müſſe, weshalb er in dem Aushebungstermine nicht habe

---

*) In welchem vorgeſchrieben iſt, daß und wie die ungehorſamen Militairpflichtigen von den Kreisämtern perſönlich verfolgt werden, und daß die Ortsvorſtände den ihnen bekannt gewordenen Aufenthaltsort eines ſolchen dem Kreisamte alsbald anzeigen ſollen.

erſcheinen können, und daß daher dieſelbe, ſtatt auch gegen ihn die Ediktalladung zu erlaſſen, wegen ſeiner Heranziehung — wie auch hätte geſchehen ſollen — von Amtswegen das Geeignete veranlaſſen, hierdurch aber die Strafe des Austretens von ihm abwenden werde.

Abgeſehen hiervon iſt ſodann auch die Urſache der Hinderung einer zeitigen Erfüllung der Militairpflicht nicht in dem von dem Appellanten begangenen Diebſtahl, ſondern in ſeiner Verhaftung, alſo in der von ſeinem Willen nicht abhängigen Handlung eines Dritten zu ſuchen, zu welcher der Diebſtahl nur die Gelegenheit und Veranlaſſung gegeben hat.

Und ſelbſt jene Verhaftung, wenn man annehmen wollte, daß Appellant dieſelbe, obwohl nur mittelbar verurſacht, mithin ſein Nichterſcheinen auf die Ediktalladung nicht gerechtfertigt habe, war an ſich noch keine abſolute Hinderung der Militairpflicht nachzukommen, da, wenn dem Appellanten der Aushebungstermin und die Ediktalladung bekannt geweſen wäre, derſelbe auf ſein Verlangen der Recrutirungsbehörde hätte vorgeführt werden können, und, wenn dieſes, ſeines Verlangens ungeachtet, unterblieben wäre, man ſicher nicht daran gedacht haben würde, den Appellanten wegen Austretens zu beſtrafen. Durch die Verhaftung wurde ihm aber auch die Möglichkeit benommen, von der Aufforderung Kenntniß zu erlangen, durch dereu Befolgung er ſeiner Militairpflicht hätte Genüge leiſten können, und zwar in Anſehung des Aushebungstermines unbedingt, in Anſehung der Ediktalladung aber wenigſtens in der Weiſe, daß man die Nichtbefolgung jener für rechtlich entſchuldigt halten darf.

Es wird hiernach das angefochtene Erkenntniß und die Verfügung vom 5. Januar 1844 aufzuheben und die erkannte Strafe zurückzuziehen ſein.

Hierauf erging das nachfolgende Erkenntniß letzter Inſtanz *):

„in Erwägung,

daß zwar hinſichtlich des objektiven Thatbeſtandes des beſtraften Vergehens kein Zweifel beſteht,

*) S. 522.

daſſelbe jedoch in ſubjektiver Hinſicht dem Appellanten mit Unrecht als ſtrafbar zugerechnet worden iſt,

indem derſelbe vom 17. November 1841 an, und namentlich auch zur Zeit des Aushebungstermines, beziehungsweiſe im Laufe der Ediktalladungsfriſt, verhaftet, mithin nicht im Stande war, von der Aufforderung zur Erfüllung der Militairpflicht Kenntniß zu erlangen,

in dieſer Hinſicht ihn auch kein im §. 113 des Recr.-Geſetzes vorausgeſetztes, die Zurückziehung der Strafe hinderndes, Verſchulden trifft, da, wenn gleich die Begehung des Diebſtahls, wegen deſſen er verhaftet wurde, die mittelbare Veranlaſſung davon geweſen iſt, daß er von der erwähnten Aufforderung keine Kenntniß erlangt hat, doch jenes Vergehen mit der Nichterfüllung der Militairpflicht ſelbſt in keinem unmittelbaren urſachlichen Zuſammenhange ſtehet,

ein ſolcher urſachlicher Zuſammenhang aber nach der Tendenz des Geſetzes, um ein Verſchulden im Sinne deſſelben annehmen zu können, um ſo gewiſſer erfordert werden muß, als gegentheiligen Falles die Anwendung der fraglichen Beſtimmung zu offenbar nicht beabſichtigten Conſequenzen führen würde,

daß daher auf die Bitte des Appellanten die erkannte Strafe um ſo mehr zurückgezogen werden mußte, als er erwarten durfte, daß die Behörde, welcher nach den Akten ſein Aufenthaltsort und der Grund ſeines Nichterſcheinens bekannt war, ihn in Gemäßheit der Beſtimmungen des Recrutirungsgeſetzes zur Erfüllung ſeiner Militairpflicht heranziehen würde,

wird, unter Aufhebung des Erkenntniſſes vom 21. November 1843, beziehungsweiſe der Verfügung vom 5. Januar l. J., die erkannte Strafe zurückgezogen.

Vergl. Band I. dieſes Werkes Seite 302.

II. Bedrohung und Mißhandlung öffentlicher Diener in Verrichtung ihres Dienſtes.

Ueber die Auslegung der §§. 13 und 14 der Verordnung vom 22. October 1830 zur Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe.

Im §. 13 der Verordnung vom 22. October 1830 wird beſtimmt:

„Hat Jemand ſich einer Widerſetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete zwar ohne thätliche Mißhandlung der Perſon, jedoch mittelſt ſtarker Drohungen in Hinſicht auf eine zu treffende oder ſchon getroffene Amtsverfügung ſchuldig gemacht, ſo hat er Gefängniß- oder Zwangsarbeitsſtrafe bis zu ſechs Monaten verwirkt",

und der §. 14 verordnet:

„Wer eine obrigkeitliche Perſon oder deren Diener in Verrichtung ihres Amtes gewaltſam ſtöret, oder ſich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widerſetzt, oder eine amtliche Verfügung an der Perſon gewaltſam rächet, ſoll,

1) falls die thätliche Mißhandlung in Verbindung mit Anderen, oder mittelſt nächtlichen Auflauerns, oder mit Waffen geſchehen iſt, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eiſenſtrafe, und wenn
2) dieſe Vorausſetzungen nicht eintreten, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsſtrafe bis zu einjähriger Dauer

belegt werden."

„Iſt aber die eben beſtimmte Ahndung der ohnehin ſchon durch die Gewaltthat an ſich verwirkten Strafe gleich, oder iſt Letzterer ſchwerer, ſo iſt dieſe mit einem ſchärfenden Zuſatze in Anwendung zu bringen."

Rückſichtlich der Auslegung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſind folgende, zur Entſcheidung in letzter Inſtanz gekommene Fälle von erheblicherem Intereſſe.

1. *)

Gegen die wegen Forſtfrevels bereits häufig beſtraften Taglöhner Nicolaus Trapp, Heinrich Kraſſ und Wilhelm Kraſſ von G. wurde folgende Anklage erhoben:

„Am 13. November 1841 hätten die Waldſchützen Jacob Pfaff und Conrad Gill die drei benannten Perſonen im Eſchergraben (einem Walddiſtricte) mit zwei Karren voll Holz betreten. Gill habe dieſelben gefragt, woher ſie das Holz hätten, und auf die Erwiederung „aus dem Schultheißenkopfe“ ihnen die Aexte abgefordert, bei deren Verweigerung ſie vor der Strafe der Widerſetzlichkeit gewarnt, dieſelben darauf aufgefordert, das Holz, welches confiscirt ſei, abzuladen, und als dieſelben entgegnet, daß ſie es nicht hergäben, indem ſie ſchon von dem Forſtlaufer Kalkhof aufgeſchrieben ſeien, ſie ebenfalls vor der Widerſetzlichkeitsſtrafe gewarnt. Hierauf hätten Nicolaus Trapp und Heinrich Kraſſ ihre Aexte aus den Schubkarren geriſſen, und ſeien damit, während ſie ſolche zum Hauen angezogen, in Verbindung mit Wilhelm Kraſſ und unter dem Rufe „Caspar Bach herbei!“ auf Gill eingedrungen. Dieſelben ſeien immer mehr auf Gill losgerückt, ſo daß dieſer mit ſeinem Gewehre habe um ſich ſchlagen müſſen, wobei daſſelbe losgegangen und Gill nunmehr in ein Dickigt entſprungen ſei. Nach Gill's Flucht ſeien Heinrich Kraſſ und Wilhelm Kraſſ ohne die geringſte Veranlaſſung, erſterer mit gezogener Axt und mit dem Ausrufe „Hund! du mußt ſterben! ich haue dir den Kopf aus einander!“ auf den etwa 30 Schritte weit zurückgebliebenen Waldſchützen Pfaff losgegangen. Pfaff habe ſein Gewehr von der Schulter genommen, den Hahn deſſelben geſpannt, ſich rückwärts gehend zurückgezogen, und mehrmals um Gotteswillen gebeten, ihm vom Leibe zu bleiben. Jene ſeien aber immer näher auf ihn eingedrungen, und habe Heinrich Kraſſ wiederholt geäußert:

*) K. 267. Fingirte Namen.

„Hund! du mußt ſterben!“ Pfaff habe dabei einmal ſein Gewehr auf denſelben angeſchlagen, ohne jedoch zu ſchießen.

Als nun die beiden Kraſſ dem Pfaff etwa 70 bis 80 Schritte weit nachgedrungen, und nur etwa noch 6 Schritte von dem Letzteren entfernt geweſen, Heinrich Kraſſ dann mit über der Schulter angezogener Axt noch einen Schritt näher gethan und Pfaff nochmals gebeten, ihm vom Leibe zu bleiben, indem er ſonſt ſchießen müſſe, habe Letzterer ſein Gewehr nach den Beinen des Heinrich Kraſſ abgeſchoſſen, dieſer ſei getroffen zuſammen geſtürzt und Trapp ſowie Wilhelm Kraſſ ſeien in den Wald entflohen.

Die Angeſchuldigten leugneten die Anſchuldigung, ſowie dieſelbe angebracht war, wurden derſelben von dem Obergerichte auf den Grund des Akten-Ergebniſſes für überführt erklärt, und daſſelbe erkannte, daß dem Angeſchuldigten Trapp und Wilhelm Kraſſ verſuchte thätliche Mißhandlung eines öffentlichen Dieners im Dienſte in Verbindung mit Anderen und, ſo weit es den erſteren betraf, mit Waffen, dem Heinrich Kraſſ aber daſſelbe Verbrechen nebſt grober Beſchimpfung und Bedrohung zur Laſt falle, welche Vergehen nach §. 14 Abſatz 1 der Verordnung vom 22. October 1830 mit Rückſicht auf die Nähe der Verſuche, die Gefährlichkeit der Waffen und den hohen Grad der Rechtswidrigkeit der Geſinnung der Angeſchuldigten einerſeits, und auf die Jugend des zur Zeit der That erſt ſechszehnjährigen Wilhelm Kraſſ andererſeits zu beſtrafen ſeien.

Trapp wurde hiernach in eine ſechsmonatliche, Heinrich Kraſſ in eine zehnmonatliche und Wilhelm Kraſſ in eine viermonatliche Zuchthausſtrafe verurtheilt, gegen welches Erkenntniß dieſelben appellirten und ſich, neben Anfechtung des angenommenen Beweiſes, durch die Größe der erkannten Strafen für beſchwert erachteten.

Das Oberappellationsgericht nahm den Beweis der Anſchuldigung ebenwohl für erbracht an, und erkannte am 11. März 1846:

in Erwägung, ꝛc.

daß den Appellanten eine gefährliche Bedrohung der beiden

genannten Waldſchützen in deren Dienſtausübung und verſuchte Mißhandlung derſelben mit Recht zur Laſt geſetzt worden iſt,

hierauf jedoch der erſte Satz des §. 14 der Verordnung vom 22. October 1830 ſchon darum nicht anwendbar erſcheint, weil in dieſem Satze eine „geſchehene" d. h. eine wirklich vollführte thätliche Mißhandlung in Verbindung mit Anderen oder mit Waffen vorausgeſetzt wird, in gegenwärtigem Falle aber, da ꝛc Gill und ꝛc. Pfaff ſelbſt nicht behaupten, von den Appellanten geſchlagen und mit den Aerten getroffen oder verletzt worden zu ſein, nur Verſuche zu thätlicher Mißhandlung vorliegen, folglich — abgeſehen von den nach §. 13 derſelben Verordnung zu ahndenden Drohungen — nur die in Ermangelung der Vorausſetzungen des erſten Satzes des §. 14 bei allen thätlichen Widerſetzungen ſtets eintretende Strafe des zweiten Satzes zur Norm dienen kann;

daß daher inſofern die Appellanten allerdings für beſchwert zu erachten ſind, als dieſelben nach §. 13 und §. 14, Satz 2 der beſagten Verordnung nicht Zuchthausſtrafe, ſondern eine andere und geringere Strafart geſetzlich verwirkt haben,

werden Heinrich Kraſſ zu einjähriger, Nicolaus Trapp zu achtmonatlicher und Wilhelm Kraſſ zu viermonatlicher Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt ꝛc.

---

2. *)

Gegen Adam Rüb und Wilhelm Lorch zu W. erging, nach geführter Vor- und Hauptunterſuchung, in welcher dieſelben beſchuldigt wurden

1) am 31. März 1845 einen, näher bezeichneten, Forſtfrevel begangen zu haben,

2) am nämlichen Tage ſeien ſie, nachdem ſie nach Verübung des erwähnten Forſtfrevels von dem Forſtlaufer Eckhardt zu M. auf dem Wege nach W. betreten und aufgefordert worden, ihre Aerte, die ſie bei ſich geführt, abzulegen, auf Letzteren unter der

*) L. 169. Fingirte Namen.

Drohung, ihn alten Spitzbuben todt ſchlagen zu wollen, losgegangen, und dem aus dem Walde auf das Feld ſich Flüchtenden nachgeeilt, hätten denſelben ſodann, nachdem ſie ihn eingeholt, mit ihren Fäuſten und Aerten geſchlagen und ihm die (näher bezeichneten und nicht bedeutenden) Verletzungen beigebracht, und der Angeſchuldigte Rüb habe noch insbeſondere gedroht, er wolle ihn, den Eckhard, das nächſte Mal gewiß todt ſchlagen,

am 29. December 1845 folgendes Obergerichtsurtheil:

„erwogen,

daß die Angeſchuldigten zu 1 den begangenen Forſtfrevel eingeſtehen,

und, zu 2, zwar nachgeben, ſie ſeien, und zwar Lorch auf Herbeirufen des Rüb, dem Eckhard, als dieſer nach dem Felde geflüchtet, dahin nachgeeilt, und hätten, als Rüb denſelben mit geballter Fauſt hinter das linke Ohr geſchlagen und zu Boden niedergeworfen, ihm viele Schläge mit den Fäuſten gegeben, wodurch ſie die bezeichneten Verletzungen verurſacht hätten,

dagegen leugnen, daß ſie den ꝛc. Eckhardt geſchimpft, ihm mit Todtſchlagen gedroht, und ſich bei dem Schlagen ihrer Aerte bedient hätten, und behaupten, derſelbe habe ſie vielmehr Spitzbuben genannt, Rüb insbeſondere, Eckhard habe ihn, als er ſeine Art, der Aufforderung deſſelben nicht entſprechend, auf die Erde niedergelegt, geſtoßen,

welche Behauptung von Eckhard zwar als unwahr in Abrede geſtellt, aber nicht widerlegt worden iſt, und, als zur Vertheidigung der Angeſchuldigten dienend, für wahr angenommen werden muß, daß die Angeklagten der wörtlichen Beleidigung des Eckhard durch die auf Dienſtpflicht verſicherte Ausſage deſſelben überführt ſind, im Uebrigen aber über ihr Geſtändniß hinaus ein Ueberführungsbeweis nicht erbracht worden iſt,

und hiernach den beiden Angeklagten eine wörtliche Beleidigung und eine im Complott verübte Mißhandlung eines öffentlichen Dieners in Ausübung ſeines Berufes, ſowie der (erwähnte) Forſtfrevel zur Laſt fallen, welche Vergehen nach §. 14 Abſatz 1 der Verordnung vom 22. October 1830, und nach pos. 230 ꝛc. des Forſtſtraftarifs vom 30. December 1822 zu ahnden ſind,

daß bei der Zumeſſung der durch die erſtgedachte Vorſchrift angedrohten Strafe deren nähere Beſtimmung dem richterlichen Ermeſſen anheim fällt, die Schwere der Verletzung, die Größe des Verſchuldens, wonach die Strafbarkeit der Angeklagten eine geringere iſt, ſodann die Verübung im Complott und die Anſtiftung von Seiten des Angeklagten Rüb in Betracht kommt,

werden Adam Rüb und Wilhelm Lorch unter Entbindung von der Inſtanz hinſichtlich der ihnen angeſchuldigten gefährlichen Drohung, der wörtlichen Beleidung und Mißhandlung eines öffentlichen Dieners in Ausübung ſeines Berufes, ſo wie der näher bezeichneten Forſtfrevel ſchuldig erkannt, und deshalb Rüb in eine ſechszehnmonatliche Zuchthausſtrafe, Lorch in eine Zuchthausſtrafe von einem Jahre und acht Tagen, unter Verluſtigerklärung des Rechtes, die kurheſſiſche Nationalkokarde zu tragen, ꝛc. verurtheilt.

Rüb beruhigte ſich bei dieſem Erkenntniß, Lorch aber appellirte dagegen und ſetzte ſeine Beſchwerde allein in die Größe der erkannten Strafe.

Hierauf wurde am 19. März 1846 nachfolgend von dem Oberappellationsgerichte erkannt:

„in Betracht,

daß der Beweis der Thatſachen, welche die faktiſche Grundlage der dem Appellanten zur Schuld und Strafe zugerechneten Vergehen bilden, von demſelben nicht in Frage geſtellt, ſondern lediglich über die Größe der gegen ihn erkannten Strafe Beſchwerde geführt iſt,

bei der rechtlichen Beurtheilung des dem Appellanten zur Strafe zugerechneten Hauptvergehens aber, da eine Verabredung als vorhanden nicht anzunehmen, eine ſolche auch aus den vorliegenden Thatſachen nicht zu folgern iſt, der §. 14 Abſatz 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 deshalb zur Anwendung nicht gebracht werden kann, weil die in demſelben gebrauchten Ausdrücke „in Verbindung mit Anderen“ jedenfalls mehr als zwei Perſonen erfordern, und ſtatt deſſen vielmehr der Abſatz 2 des gedachten Paragraphen vorliegend bei der rechtlichen Beurtheilung zur Norm dienen muß,

die wegen des fraglichen Vergehens verwirkte Strafe aber außer dem in dem angefochtenen Erkenntniſſe bereits angenommenen Milderungsgrunde, daß Eckhardt die Angeſchuldigten durch Schimpfen gereizt habe, unter Beachtung des Umſtandes, daß nicht erhellt, welche Verletzungen der Appellant dem Eckhardt zugefügt habe, auszumeſſen, dabei jedoch in Betracht zu ziehen iſt, daß derſelbe in Gemeinſchaft mit dem Mitangeſchuldigten den ꝛc. Eckhardt mißhandelt hat und die zu erkennende Strafe die übrigen Vergehen des Appellanten umfaſſen muß,

wird Appellant, unter Wiederherſtellung des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, in eine ſechsmonatliche Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt, ꝛc.

---

3. *)

Gegen Thomas Fl., Johs. Sch., Valentin Ho. und Magnus Ma. aus Hofbieber wurde wegen Mißhandlung und Verwundung eines öffentlichen Dieners im Dienſte, nach geführter Vor- und Hauptunterſuchung, am 16. Auguſt 1845 folgendes Obergerichts-Erkenntniß ertheilt:

„in Erwägung,

daß die Angeklagten das nachfolgende mit dem ſonſtigen Ergebniſſe der Unterſuchung im Weſentlichen übereinſtimmende Geſtändniß abgelegt haben:

Als Fl. und Sch. am Abend des 22. Februar 1845 im Hauſe des Schloßwächters H. zu Hofbieber ſich befunden, habe des Letzteren Tochter Mariane, den Forſtlaufer Hildemann vorüber gehen ſehend, geäußert: ſie ſollten dem ꝛc. Hildemann einmal nachgehen und ihn tüchtig durchprügeln, Hildemann verdiene einmal Prügel. Aufgeregt durch dieſe Worte, haben beide erſtgedachte Angeklagte auf den Vorſchlag des Johs. Sch. verabredet, den ꝛc. Hildemann durchzuprügeln, und ſich Knittel zurecht gemacht, Mariane H. ſei zu Valentin Ho. gelaufen und mit der Nachricht zurückgekommen, daß ſolcher nachfolgen werde.

---

*) F. 162.

Johannes Sch. und Thomas Fl. haben ſich nun nach dem unweit des Schloſſes Bieberſtein gelegenen Tannenwäldchen begeben, durch welches den Hildemann ſein Weg geführt. Als ſie dort angekommen uud den Hildemann in einiger Entfernung vor ſich hergehen geſehen, habe Fl. mit den mitgenommenen Knitteln und Sch. mit Steinen nach demſelben geworfen, worauf dieſer mit den Worten: wer etwas will, der kann herkommen! ſein Gewehr geſpannt und das freie Feld zu gewinnen geſucht habe. Als er ſolches erreicht, ſei er nach einem Knittelwurfe des Fl. zur Erde gefallen und ihm dabei ſein Gewehr losgegangen, jedoch habe er ſich wieder aufgerafft und ſei weiter gelaufen; Sch. und Fl. haben ihn aber verfolgt; Sch., welcher ihn erreicht, denſelben angepackt, zuſammen geriſſen, zur Erde niedergehalten, und gemeinſchaftlich mit Fl. auf ihn geprügelt. Gleichzeitig ſeien Valentin Ho. und Magnus Ma., welche gegen Hildemann wegen deſſen ungebührlichen Benehmens Groll gehegt, und in Folge der durch Mariane H. gemachten Mittheilung, daß Hildemann durch das Dorf gegangen ſei, auf den Vorſchlag des Ho. zur Mißhandlung Hildemanns unter ſich gleichfalls Verabredung getroffen, mit Stöcken hinter dieſem hergeeilt, und haben ebenfalls denſelben mißhandelt;

daß auch die gedachten Angeklagten nachgeben, daß die an Hildemann vorgefundenen (in dem den Akten beiliegenden Fundſcheine näher bezeichneten) Verletznngen von der fraglichen Mißhandlung herrühren *);

daß nun zwar nicht ermittelt iſt, von welchem der Angeklagten die einzelnen Verletzungen dem Hildemann zugefügt worden, jedoch mit Rückſicht auf die vorausgegangene Verabredung jeder der Angeklagten gleichmäßig als Urheber der Verwundung zu betrachten iſt, ꝛc.

und nach dem Obigen und da ꝛc. Hildemann zur fraglichen Zeit in Ausübung ſeines Dienſtes ſich befunden, den Ange-

*) Dieſelben beſtanden in Sugillationen und Quetſchungen an verſchiedenen Theilen des Körpers, welche erſt nach 6 Wochen ſo geheilt waren, daß der Verletzte wieder im Stande war, ſeine Dienſtgeſchäfte zu verrichten.

ſchuldigten Mißhandlung und Verwundung eines öffentlichen Dieners im Dienſte zur Laſt fällt,

welches Verbrechen in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 zu ahnden iſt,

daß bei Ausmeſſung der Strafe die Beſchaffenheit der Verletzungen und die Größe des Verſchuldens, insbeſondere aber ſtraferhöhend in Betracht kommt, daß die Mißhandlung von je zweien der Angeklagten im Complotte, auch mit Waffen — als welche die zum Zwecke der Mißhandlung mitgenommenen, beziehungsweiſe gebrauchten Prügel unzweifelhaft ſich darſtellen — alſo unter Umſtänden verübt iſt, von denen ſchon jeder einzelne für ſich nach pos. 1 der angezogenen Geſetzesſtelle die Verurtheilung in eine peinliche Strafe rechtfertigt,

während auf die den Angeklagten von Hildemann ertheilte Verzeihung und hinſichtlich der Mitangeklagten Fl. und Sch. darauf, daß ſie mehr nur aus jugendlichem Leichtſinne und durch die Aeußerung der Mariane H. verleitet, ſich zur Mißhandlung des Hildemann haben hinreißen laſſen, einigermaßen ſtrafmindernde Rückſicht zu nehmen iſt *),

werden, unter Entbindung der Mariane H. von der Inſtanz (wegen mangelnden Beweiſes) die Angeklagten der Mißhandlung und Verwundung eines öffentlichen Dieners im Dienſte ſchuldig erkannt, und deshalb

Thomas Fl. in eine ſechszehnmonatliche,
Johannes Sch. in eine achtzehnmonatliche,
Valentin Ho. in eine achtzehnmonatliche,
Magnus Ma. in eine ſechszehnmonatliche Zuchthausſtrafe,

ſo wie zur Entſchädigung des Hildemann ꝛc. verurtheilt.

Gegen dieſes Urtheil ergriffen die Angeſchuldigten das Rechtsmittel der Berufung, und ſuchten zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerde:

daß die erkannte Strafe zu hoch ſei,

zu deduciren:

---

*) Thomas Fl. war 17, Johs. Sch. 18 Jahre alt.

1) daß die Verordnung vom 22. Oktober 1830 nur für die damaligen Zeitumſtände berechnet geweſen ſei, nur eine occaſionelle und exceptionelle Bedeutung habe, und jetzt, nach dem Wegfallen der Veranlaſſung derſelben, nicht mehr angewendet werden könne,

2) daß Hildemann als in Dienſtfunktion begriffen nicht angeſehen werden könne, da derſelbe bei dem fraglichen Vorgange auf dem Heimwege von einem Forſtbegange geweſen ſei.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 25. Mai 1846:

„in Erwägung,

daß die Appellanten nur durch die Größe der gegen ſie erkannten Strafe ſich für beſchwert erachten,

bei der rechtlichen Beurtheilung der den Appellanten zur Schuld und Strafe angerechneten Vergehen aber die Verordnung vom 22. Oktober 1830 mit Recht zum Grund gelegt worden iſt, indem, ſo viel die Anwendbarkeit dieſer Verordnung betrifft, zwar nach den Bemerkungen in der Einleitung zu derſelben die Unruhen, welche im Herbſte des genannten Jahres hin und wider Statt gehabt haben, die nächſte Veranlaſſung zu derſelben gegeben haben, dieſelbe jedoch über die Zeit ihrer Giltigkeit keinerlei Beſtimmung enthält, ſie daher fortwährend für anwendbar gehalten werden muß, die Vorausſetzungen des §. 14 Abſ. 1 der gedachten Verordnung auch nach dem Ergebniſſe der Unterſuchung als vorhanden zu betrachten ſind, insbeſondere der Mitappellant Magnus Ma. nach den abgelegten Geſtändniſſen gegen den Forſtlaufer Hildemann wegen der gegen ihn gemachten Anzeigen gereizt geweſen iſt und gegen denſelben einen Groll gehabt hat, ſomit deſſen Handlungsweiſe allen Umſtänden nach Rache zum Grunde gelegen hat, hinſichtlich der übrigen Appellanten aber, wenn gleich bei dieſen von einem gewaltſamen Rächen einer amtlichen Verfügung des Hildemann nichts erhellt, doch denſelben, da dieſer nach ſeiner Erklärung am fraglichen Abend, wo er von einer in Hofbieber nach gefreveltem Holze vorgenommenen Hausſuchung zurückkehrte, um in die Holzhauerei Hahn ſich zu begeben, ſomit im Dienſte war, eine gewaltſame Störung des Hildemann in Verrichtung ſeines Amtes mit Recht zur Schuld angerechnet worden iſt,

die deshalb bewirkte Strafe aber in der Rückſicht, daß nicht

nur zwiſchen den Appellanten Fl. und Sch. einerſeits, und den Appellanten Ma. und Ho. andererſeits über das Durchprügeln des Hildemann eine Verabredung getroffen war, ſondern dieſelben auch ſämmtlich mit Waffen ſich verſehen hatten, ferner der Vorfall ſich am Abend nach Untergang der Sonne ereignete, ein Auflauern dabei eintrat, und in Berückſichtigung der Beſchaffenheit der zugefügten Verletzungen und der zu deren Heilung erforderlich geweſenen Zeit, nach der in dem erwähnten §. 14 Abſatz 1 enthaltenen Strafandrohung keineswegs nach ihrer Art und Dauer zu hoch ausgemeſſen, und hinſichtlich der Mitappellanten Fl. und Sch. deren minderjähriges Alter bereits hinreichend beachtet worden iſt,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen.

III. Meineid *).

(Nachtrag zu Seite 238 des erſten Bandes.)

1. **)

Das in einer polizeilichen Unterſuchungsſache von einem Zeugen wider beſſeres Wiſſen abgelegte falſche Zeugniß iſt als Meineid anzuſehen.

Der Küfer Johannes S. aus W. legte in der polizeilichen Unterſuchungsſache gegen Hupfeld, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Witzel, das eidliche Zeugniß ab, daß er geſehen und gehört, wie bei dem fraglichen Vorfalle Witzel den Hupfeld an dem Kittel gefaßt, und geſagt: herunter mit ihm, und auch dem Hupfeld eine Ohrfeige gegeben habe.

*) Die nachfolgenden Entſcheidungen ſind erſt nach dem Erſcheinen des erſten Heftes erſten Bandes ertheilt worden.

**) S. 562.

Da durch die Ausſagen der übrigen abgehörten Zeugen die Unwahrheit dieſer Ausſage feſtgeſtellt wurde, wurde S. wegen Meineides in Unterſuchung genommen, geſtand, der Wahrheit zuwider und vorſätzlich zu Gunſten des Hupfeld ſo, wie geſchehen, ausgeſagt zu haben, und wurde durch Obergerichtserkenntniß wegen Meineides zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe ꝛc. verurtheilt.

Derſelbe appellirte gegen dieſes Urtheil und ſuchte in der Beſchwerdenſchrift zu deduciren, daß es an den Bedingungen des Verbrechens des Meineides fehle, da nach Art. 107 der Carolina nur in zwei Fällen ein falſcher Eid als Meineid angeſehen werden ſolle, nämlich

1) wenn der Eid zeitliches Gut betreffe, welches dem Falſchſchwörenden zu Nutz komme,

2) wenn Jemand durch ſeinen falſchen Eid einen Anderen zu peinlicher Strafe ſchwöre,

keiner dieſer Fälle aber vorliege, und daß daher auch die erkannte Strafe zu hoch ſei.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 19. März 1846:

„in Erwägung, ꝛc.

daß das falſche Zeugniß, welches mit Verletzung der Eidespflicht zu Gunſten eines Angeſchuldigten abgelegt wird, wenn gleich daſſelbe in der P. G. Ordnung Karls V. mit Strafe nicht ausdrücklich bedroht iſt, doch als Meineid einer nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmenden Strafe unterliegt,

vorliegend aber in Betracht kommt, daß das Zeugniß in einer bloſen Polizeiſache abgelegt, auf die Entſcheidung der Sache ohne Einfluß geblieben, der Appellant auch, ſoviel die Akten ergeben, vor Ablage des Eides nicht verwarnt worden iſt,

derſelbe aber bei dieſen mildernden Umſtänden durch die ihm zuerkannte Strafe als einigermaßen beſchwert erſcheint,

wird der Appellant zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt ꝛc.

2. *)

Ein in einem Civil-Proceſſe eidlich abgelegtes falſches Zeugniß wird als Meineid angeſehen, wenn auch der Zeuge durch die wahrheitswidrige Ausſage weder einen Vortheil, noch eine Schadensſtiftung beabſichtigte.

Der Taglöhner Johannes St. aus Br. wurde in einem Civilproceſſe wegen Beſitzſtörung als Zeuge abgehört, und ſagte u. a. eidlich aus: „noch andere Tagelöhner der Kläger haben immer mit mir — auf dem ſtreitigen Waldgrundſtück — Holz gehauen, ich war nie allein; mein verſtorbener Bruder George Str. und der verſtorbene Nicolaus Cr. haben mir bei dem Hauen geholfen."

In dem Termine zur Erklärung der Parteien auf die Zeugenausſagen producirte der Verklagte zwei pfarramtliche Beſcheinigungen, wonach George Str. und Nicolaus Cr. ſchon geraume Zeit vor dem Zeitpunkt, in welchem dieſelben nach der Verſicherung des Johannes Str. mit dieſen an der bezeichneten Stelle Holz gehauen haben ſollten, verſtorben waren, und der Letztere erſchien an dem nämlichen Tage vor dem Juſtizamte und erklärte zu den fraglichen Civil-Proceßakten: „wenn ich in meiner Zeugenausſage erklärt habe, mein Bruder George Str. und Nicolaus Cr. hätten mir bei dem Hauen geholfen, ſo beruht meine Angabe auf einem Irrthum von meiner Seite, denn keiner von Beiden hat mir bei dem fraglichen Hauen geholfen."

In der hierauf gegen Johannes Str. wegen Meineides eingeleiteten Unterſuchung geſtand derſelbe, daß er als Zeuge in der fraglichen Rechtsſache gegen beſſeres Wiſſen ausgeſagt, daß er zugleich mit Anderen, ſeinem verſtorbenen Bruder George Str. und mit Nicolaus Cr., nie allein, auf der ſtreitigen Grundfläche für die Kläger gearbeitet habe, wiewohl ihm zur Zeit der Ablegung dieſes Zeugniſſes recht wohl bekannt geweſen, daß

---

*) S. 590.

keiner dieſer Beiden zugleich mit ihm daſelbſt gearbeitet gehabt habe.

Der Angeſchuldigte wurde durch Obergerichtsurtheil vom 12. December 1845 wegen Meineides zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt, appellirte gegen dieſes Erkenntniß, und ſuchte in der Beſchwerdeausführung zu deduciren, daß ein falſcher Zeugeneid nur unter der Vorausſetzung als Meineid aufgefaßt werden könne, daß der beeidigte Zeuge bei Abgabe ſeines unrichtigen Zeugniſſes die Abſicht gehabt habe, entweder einem Dritten zu ſchaden, oder ſich ſelbſt oder einem Dritten zu nützen. Dieſes weſentliche Merkmal liege hier nicht vor, vielmehr führe der Inhalt der Akten darauf hin, daß das falſche Zeugniß nur aus Unverſtand abgegeben worden ſei, mithin nur ein leichtſinniges Schwören vorliege, für welches die erkannte Strafe viel zu hoch erſcheine.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 2. Julius 1846:

„in Erwägung,

daß, wie von dem Obergerichte mit Recht angenommen worden iſt, der Appellant allerdings dadurch, daß er eine unwahre Thatſache, deren Unwahrheit ihm bekannt ſein mußte, als wahr beſchworen, des Meineides ſich ſchuldig gemacht hat, indem zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens mehr nicht, als ein rechtsgültiger Eid und eine vorſätzliche Verletzung dieſer Eidespflicht erfordert wird,

daß dagegen die im Art. 107 der P. G. O. Kaiſers Karl V. gebrauchten Worte „ſo derſelbe Eid zeitlich Gut betrifft" ſich nur auf die zu leiſtende Privatgenugthuung für den beſonderen Fall, wenn durch den Meineid der Schwörende ſich einen widerrechtlichen Vortheil gemacht haben ſollte, beziehen, und zum Thatbeſtande des erwähnten Verbrechens weder die Abſicht Etwas zu gewinnen, noch eine Schadensſtiftung erforderlich iſt *),

daß bei Ausmeſſung der dieſerhalb verwirkten Strafe jedoch der Umſtand, daß die von dem Appellanten bekundete falſche Thatſache für den Beweisſatz deshalb ganz unerheblich war, weil nichts

*) cf. Wächter, Lehrb. II. S. 257 not. 29. Jarke, Handb. II. S. 88; ferner die im erſten Bande dieſer Sammlung Seite 243, 257, 276 mitgetheilten Entſcheidungen, wodurch zugleich der Seite 246 mitgetheilte erſte Entſcheidungsgrund (aus dem Jahre 1827) Berichtigung findet.

darauf ankommen konnte, ob er für den Kläger allein, oder gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder und dem Nicolaus Cr. auf der fraglichen Fläche Holz gehauen habe, ſo wie der weitere Umſtand. daß er, wie er glaubhaft angeführt hat, nicht aus eigenem Antrieb, ſondern auf die Bemerkung des Klägers, daß noch mehrere auf der fraglichen Fläche gehauen hätten, in der Eile die unwahre Angabe gemacht, alſo nicht aus vorher gefaßtem Vorſatze, ſondern aus Uebereilung gehandelt hat, mildernd zu berückſichtigen iſt,

und daher die erkannte Strafe ihrer Art nach die Strafbarkeit des Appellanten überſteigt,

wird der Appellant in eine dreimonatliche Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt 2c.

---

3. *)

Grundſätze über den Beweis des Meineides und über das Strafmaaß.

Wider den Bauern Johannes H. zu T. erging nach geführter Unterſuchung folgendes Obergerichtserkenntniß:

„erwogen,

daß Johannes H. angeſchuldigt iſt, den ihm von dem Landgerichte zu Hersfeld in der gegen ihn, wegen Forſtfrevels anhängigen Unterſuchung aufgelegten Reinigungseid dahin:

„daß er in der Nacht vom 25. auf den 26. September 1845 im Krautgarten eine geſchälte Eiche von 24 Zoll Durchmeſſer nicht gefrevelt, auch überhaupt von dieſem Frevel keine Wiſſenſchaft habe"

in der Forſtbusgerichts-Sitzung vom 31. Januar 1846 wider beſſeres Wiſſen fälſchlich ausgeſchworen zu haben.

daß derſelbe zwar die Verübung des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens leugnet, indem er in der dieſerhalb gegen ihn geführten Unterſuchung jede Theilnahme ſowohl, als die Kenntniß ſeinerſeits von dem zur Anzeige gekommenen Forſtfrevel beharrlich in Abrede ſtellt,

---

*) H. 429.

daß jedoch zunächſt durch die auf Dienſtpflicht verſicherte Ausſage des Forſtlaufers Götz feſtſteht, daß in der bezeichneten Nacht im ſogenannten Krautgarten eine geſchälte, 24 Zoll im Durchmeſſer haltende, Eiche abgeſägt und gefrevelt worden iſt, daß die Spur von dem Wagen, auf welchem dieſe Eiche abgefahren wurde, auf des Angeklagten Hof geführt hat, und hier friſche Sägeſpäne gelegen haben,

daß ferner Burghard Pfalz, Heinrich Kaufmann und Adam Heinzerling beſchworen haben:

„im Herbſte 1845 — den Tag wußten ſie nicht genau anzugeben — gemeinſchaftlich in Folge der Aufforderung des Angeklagten eines Abends in den Wald, im Krautgarten, gegangen zu ſein, dort eine geſchälte Eiche, welche Angeklagter, der ſich gleichfalls dort eingefunden, ihnen angewieſen, gemeinſchaftlich mit dieſem abgeſägt und in zwei Stücke zerſchnitten, hiernächſt das unrere Ende der Eiche auf den Wagen des Angeſchuldigten, mit welchem Johannes Hildebrand 3r und George Knoth herbeigekommen, aufgeladen, und nach der Abfuhr deſſelben ſolches in der Scheune des Angeklagten auf dem Wagen zerſägt, dann zu Scholholz zerhauen und ſpäter auf den Boden der Scheune verſteckt zu haben;“

daß, mit dieſen Ausſagen übereinſtimmend, Johannes Hildebrand 3r eidlich erhärtet hat:

„daß, nachdem er auf Geheiß ſeines Herrn, des Angeklagten, in der Nacht vom 25. September 1845 in Begleitung des George Knoth mit dem Wagen ſeines Dienſtherrn in den bezeichneten Waldort gefahren, das Stammende einer dort abgeſägten, in zwei Stücke zerſchnittenen, geſchälten Eiche von ihnen in Gemeinſchaft mit dem Angeklagten, dem Pfalz, Kaufmann und Heinzerling auf den Wagen geladen, der Wagen ſodann von ihm und ſeinem Dienſtherrn nach Hauſe gefahren, und hiernächſt das Holz in der Scheune des Angeklagten zerſägt, zerhauen und verſteckt worden ſei,“

daß auch George Knoth die von dem Vorgenannten angegebenen Thatſachen — — — eidlich als wahr bekundet hat,

daß, wenn gleich die letztgenannten fünf Auskunftsperſonen

ihren Geſtändniſſen nach ſich an der Verübung des hier in Frage ſtehenden Forſtfrevels betheiligt haben, doch kein Grund vorliegt, in die Glaubwürdigkeit ihrer unter ſich und mit dem objektiven Thatbeſtande im Einklang ſtehenden eidlich erhärteten Ausſagen rückſichtlich der Theilnahme des Angeklagten an dem Frevel Zweifel zu ſetzen,

und hiernach der Angeklagte überführt erſcheint, den zur Anzeige gekommenen Frevel verübt, und, da er ſich bei der Eidesablage der Thatſachen, über die er geſchworen, nothwendig bewußt ſein mußte, den im Eingange dieſes Urtheils erwähnten Reinigungseid gegen beſſeres Wiſſen fälſchlich ausgeſchworen zu haben, ꝛc.

wird derſelbe des Meineides ſchuldig erkannt, und deshalb in eine viermonatliche Zuchthausſtrafe und zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt."

Gegen dieſes Urtheil appellirte der Angeſchuldigte, hielt ſich dadurch für gravirt, daß der Beweis des Meineides gegen ihn als erbracht angenommen worden ſei, da die Ausſage der Forſtofficianten geſetzlich nur dann beweiſende Kraft hätten, wenn es ſich um Conſtatirung eines Forſtfrevels, nicht aber, wenn es ſich, wie vorliegend, um den Beweis eines Meineides handle, und da ferner die abgehörten Zeugen als Mitſchuldige nach Art. 66 der P. G. O. nicht als unverdächtige angeſehen werden könnten.

Eventuell wurde die Größe der erkannten Strafe angefochten.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 30. Junius 1846:

„in Erwägung,

daß nach den ausführlichen durch andere zuſammentreffende Nebenumſtände ergänzten und hinreichend beſtätigten Angaben des verpflichteten Forſtlaufers Götz über die Zeit der Verübung des gegen den Appellanten zur Anzeige gebrachten Frevels kein Zweifel beſteht, und den in der Rechtfertigungsſchrift dieſerhalb vorgebrachten Einwendungen kein Gewicht beigelegt werden kann,

insbeſondere der von dem Bezug der Anzeigebühr gegen die Glaubwürdigkeit des ꝛc. Götz hergenommene Verdachtsgrund unerheblich iſt, indem jener Anſpruch in allen Fällen, welche eine Ver-

urtheilung der Denuntiaten zur Folge haben, eintritt, mithin ſchon bei Erlaſſung der geſetzlichen Vorſchrift über die Glaubwürdigkeit der Anzeigen der verpflichteten Forſtſchutzdiener berückſichtigt worden iſt,

und wenn auch die weiteren gegen den Appellanten ausſagenden Auskunftsperſonen wegen ihrer Betheiligung an dem fraglichen Frevel als eigentliche Zeugen nicht zu betrachten ſind, doch durch deren wechſelſeitig ſich unterſtützenden Ausſagen, in Verbindung mit den ſonſt erhobenen Beweisgründen, der Appellant der Verübung des fraglichen Waldfrevels, oder wenigſtens der Mitwiſſenſchaft um ſo mehr für überführt zu halten iſt, als die erwähnten Auskunftsperſonen nach dem Zeugniſſe des Bürgermeiſters ordentliche Leute ſind, denen nichts Uebeles nachzuſagen iſt,

daß ſodann der Reinigungseid in Strafſachen weder nach den beſtehenden Geſetzen, noch nach dem Gerichtsgebrauche als ein unzuläſſiges Mittel zur Wahrheitserforſchung zu betrachten iſt, zumal wenn es ſich, wie im vorliegenden Falle, von einem Vergehen handelt, welches mit einer ſchweren Strafe nicht bedroht iſt, und daher der vorliegende Eid als ein rechsgültiger angeſehen werden muß,

daß der von dem Landgerichte in Hersfeld am 31. October 1845 dem Appellanten auferlegte und von dieſem ausgeſchworene Reinigungseid nach den vorausgegangenen Verhandlungen, beziehungsweiſe nach ſeinem Inhalte, ſich lediglich auf den von dem rc. Götz zur Anzeige gebrachten hier in Frage kommenden Frevel bezog, und von einem ſonſtigen von dem Appellanten etwa begangenen Frevel nach den Akten durchaus nicht erhellt,

der Appellant daher, da er in Folge des ihm aufgelegten Reinigungseides die vollkommene Verbindlichkeit hatte, die Wahrheit zu ſagen, dieſes aber nicht that, ſondern den Eid gegen beſſeres Wiſſen ausſchwor, und dadurch wiſſentlich das wirklich Unwahre erhärtete, ſich, wie in dem angefochtenen Erkenntniſſe mit Recht angenommen worden iſt, eines Meineides ſchuldig gemacht hat,

daß die Strafe für Vergehen dieſer Art dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt, und nach dem beſtehenden Gerichtsgebrauche in der Regel auch ohne Rückſicht auf einen durch den falſchen Eid herbeigeführten Nachtheil oder erlangten Vortheil mindeſtens in

mehrmonatlicher Zuchthausſtrafe beſteht, und ſomit in der erkannten Strafe kein Uebermaaß enthalten iſt,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen.

---

4. *)

Ein angeblich in Folge pſychologiſchen Zwanges abgelegter Meineid.

In der Nacht vom 3. auf den 4. November 1842 wurden dem Schäfer Bieſterfeld zu Eſcher aus dem Pfirche zwei Schafe geſtohlen, und es wurde durch die eingeleitete Unterſuchung der Verdacht begründet, daß dieſer Diebſtahl von Heinrich A., Carl A. zu Cathrinhagen und einigen anderen Perſonen begangen worden ſei. Bei einer in dem A.'ſchen Hauſe vorgenommenen Hausſuchung wurde unter verdächtigen Umſtänden mehreres Schaffleiſch gefunden, deſſen rechtlichen Erwerb Carl A. verſicherte, indem er behauptete, daß er gegen Ende October 1842 ein lebendiges Schaf, welches er kurz darauf geſchlachtet, und am 1. November deſſelben Jahres ein bereits geſchlachtetes und abgehäutetes Schaf von dem Iſraeliten Moſes L. aus Nienſtädt, Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Amts Stadthagen, erhalten habe. Moſes L. beſtätigte dieſe Behauptung, und beſchwor am 22. November 1842 vor dem Juſtizamt Oberkirchen ſeine Ausſage in Gegenwart des Carl A.

Nachdem im weiteren Verlaufe der Unterſuchung die Angeſchuldigten den fraglichen Diebſtahl eingeſtanden hatten, und auch Carl A. ſeine Behauptung, daß er von Moſes L. die bezeichneten Schafe erhalten habe, als unwahr zurücknahm, wurde gegen dieſen Letzteren wegen Meineides eine Unterſuchung eingeleitet, in welcher derſelbe geſtand, daß Carl A. zu ihm nach Nienſtädt gekommen ſei, ihm geſagt habe, daß er wegen Diebſtahls von Schafen in Unterſuchung ſei, und daß es ihm, L., ſchlecht gehen ſolle, wenn

---

*) L. 170.

er nicht bei Amt ausſage, daß er, A., von ihm, L., Schafe erhalten habe. Da nun ſowohl Carl A. als die übrigen Angeſchuldigten gefährliche Menſchen ſeien, von denen man ſich alles Böſe verſehen könne, ſo ſei er durch die angeführte Drohung ſo in Angſt und Beſorgniß gerathen, daß er die oben erwähnten Depoſition abgegeben und dieſelbe auch vor Amt in Gegenwart des Carl A. beſchworen habe, obwohl dieſelbe ganz unwahr geweſen ſei.

Moſes L. wurde wegen Meineids zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt, appellirte gegen dieſes Erkenntniß, und ſuchte zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerde, daß die erkannte Strafe ſeine Strafbarkeit überſteige, zu deduciren, daß die Drohung des Carl A., verbunden mit dem Umſtande, daß derſelbe bei der Beeidigung zugegen geweſen, und dieſe Beeidigung nicht nach den in ſeinem Vaterlande beſtehenden ſtrengeren Formen, wo der Eid in Gegenwart von drei Israeliten und des Oberrabiners geleiſtet werde, ſtattgefunden habe, ſeine Strafbarkeit ganz aufhebe, oder doch wenigſtens in milderem Lichte erſcheinen laſſe.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 20. April 1846:

„in Erwägung, ꝛc.

daß die von dem Appellanten behauptete Drohung des Carl A., es ſolle ihm ſchlecht gehen, wenn er nicht verlangtermaßen zeuge, — nicht nur von A. ſelbſt nicht eingeſtanden und ſonſt nicht erwieſen, ſondern auch allen obwaltenden Umſtänden zufolge für unglaubhaft zu halten iſt,

ohnehin auch eine ſolche ſehr allgemeine und unbeſtimmte Drohung, ſelbſt wenn ſie bewieſen wäre, zur Erzeugung einer die Willensfreiheit des Bedrohten weſentlich beſchränkenden Furcht nicht geeignet ſein würde,

was vorliegend um ſo mehr gelten muß, als es dem Appellanten bei jeder etwaigen Beſorgniß für ſeine Perſon oder ſein Eigenthum an zureichenden Schutzmitteln nicht fehlen konnte,

überdieß auch hier nicht blos von einer einzelnen ſchnell vollführten Handlung die Rede iſt, zu welcher der Appellant möglicher Weiſe mittelſt überraſchender Gewalt gezwungen wäre, ſondern von einem ohne alle weſentliche Nöthigung frei abgelegten Zeugniſſe, welches von ihm mehrfach wiederholt wurde, und wobei er ſogar

dann noch beharrte, als A. ſelbſt ihm ſchon widerſprochen, und das Gegentheil eingeſtanden hatte;

daß die Strafe für Vergehen dieſer Art dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt, und nach dem beſtehenden Gerichtsgebrauche in der Regel, auch ohne Rückſicht auf einen durch den falſchen Eid herbeigeführten Vortheil oder Nachtheil, mindeſtens in mehrmonatlicher Zuchthausſtrafe beſteht,

beſondere Milderungsgründe auch nicht vorliegen, da in dieſer Hinſicht weder der frühere gute Ruf des Appellanten, noch die bei der Eidesleiſtung beobachtete, — angeblich von den Gebräuchen ſeines Wohnortes abweichende — Form in Betracht kommen kann, dieſe vielmehr ſtets nach der am Orte der Eidesablage geltenden geſetzlichen Vorſchrift ſich richten muß, darin aber — ſoviel aus den Akten erſichtlich iſt — bei der fraglichen Beeidigung des Appellanten nichts verfehlt wurde,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewieſen.

---

5. *)

Ueber den rechtlichen Unwerth einer Mental-Reſervation bei Ablegung eines Eides.

Die Wittwe W. und deren Kinder Henriette und Leopold W. zu Hanau hatten am 31. December 1838 mit dem Schreiner Weinrank daſelbſt einen ſchriftlich aufgenommenen Vertrag abgeſchloſſen, wonach Weinrank in dem neu erbaueten Hauſe der Mitkontrahenten — welches jedoch nach dem Quartierbuche der Wittwe W. eigenthümlich gehören ſoll — die im Vertrage näher bezeichneten Schreinerarbeiten zu beſtimmten Preiſen übernommen hatte, und die Wittwe W. mit ihren genannten Kindern wegen der Bezahlung ſich ſolidariſch verpflichtete.

Ueber den Empfang des Geſammtbetrags ſeiner vertragsmäßigen Forderung hat ſodann Weinrank am 6. Julius 1840 auch quit-

---

*) W. 249.

tirt, klagte jedoch am 18. Mai 1841 bei dem Landgerichte zu Hanau gegen Leopold W. für in das Haus desſelben und mit dieſem beſonders accordirte Schreinerarbeiten, die er in der übergebenen Rechnung ſpecifizirte, 31 Gulden 6 Kreuzer ein. Der Verklagte excipirte: was Kläger nach dem mit demſelben abgeſchloſſenen Accord an Schreinerarbeiten gefertigt habe, ſei demſelben auch bezahlt; er ſtelle einen weiter mit demſelben geſchloſſenen Accord, und folgeweiſe auch die Anfertigung der aufgeführten einzelnen Poſten der Rechnung in Abrede.

Der Kläger bemerkte: die Arbeit ſei, nach dicker angelegten Wänden, als früher beabſichtigt geweſen, nothwendig geworden, und er ſchiebe darüber und über den deshalb beſonders mit dem Verklagten abgeſchloſſenen Vertrag demſelben den Eid zu. Dieſen Eid nahm der Verklagte an.

Hierauf erfolgte am 18. Mai 1841 ein Landgerichtsbeſcheid, nach welchem der Verklagte zu beſchwören hatte,

1) daß der Kläger die in der Klage gedachten Schreinerarbeiten nicht gefertigt habe, und

2) daß darüber mit demſelben ein beſonderer Accord nicht abgeſchloſſen worden ſei.

Dieſen Eid hat der Verklagte, nach Beibringung eines Eidesbelehrungsſcheines des Provinzial-Rabbinen, in dem Termine vom 1. Junius 1841, in geſetzlicher Form ausgeſchworen, nachdem er von dem Richter nochmals ernſtlich vor dem Meineide gewarnt, und beſonders noch darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß er den Eid nicht ausſchwören könne, wenn der Kläger die bezeichneten Arbeiten überhaupt gefertigt habe, indem nichts darauf ankomme, ob dieß etwa der Wittwe W. gegenüber geſchehen, und ob darüber ein beſonderer Vertrag abgeſchloſſen worden ſei.

Der Kläger wurde hierauf mit der Klage abgewieſen und in die Koſten des Proceſſes verurtheilt.

Auf erhobene Anklage des Weinrank wurde nun gegen Leopold W. eine Unterſuchung wegen Meineides eingeleitet, in welcher zunächſt durch einen gerichtlichen Augenſchein in dem fraglichen Hauſe, ſowie durch Vernehmung mehrerer Auskunftsperſonen

feſtgeſtellt wurde, daß die fraglichen Schreinerarbeiten von Weinrank wirklich angefertigt worden waren.

Leopold W., moſaiſcher Religion, 30 Jahre alt, früher noch nicht beſtraft, gab, nach verſchiedenen ausweichenden Erklärungen, Folgendes an: Er habe, obwohl ihm zur Zeit der Eidesablage bekannt geweſen ſei, daß Weinrank die fraglichen Schreinerarbeiten gefertigt gehabt, geglaubt, den Eid dennoch ſchwören zu können, weil er mit demſelben einen, jene Arbeiten betreffenden Accord nicht geſchloſſen, ſowie, weil Weinrank alle Schreinerarbeiten vermöge eines mit ſeiner, des L., Mutter eingegangenen Contraktes zu machen gehabt, und den dafür verabredeten Preis bezahlt erhalten habe, derſelbe alſo eine zweite derartige Arbeit eingeklagt haben müſſe, von der er nichts wiſſe.

Das Obergericht verurtheilte den Angeſchuldigten:

„in Erwägung, 2c.

daß das Vorgeben des Leopold L. ſich als unglaubwürdig darſtellt, da nach dem Eidesſatz es ganz klar iſt, daß nicht nur das Beſtehen des Accordes, ſondern daneben auch noch die Anfertigung der Arbeiten Gegenſtand deſſelben geweſen, und der aus dem erwähnten Unſtande gezogene Schluß offenbar unrichtig und geſucht iſt, auch bei dem Angeklagten um ſo weniger ſtattgefunden haben kann, als der in der Rechnung vorkommende Abzug des platten Futters (in den Thüren) *), den Angeklagten nothwendig darauf hinführen mußte, daß Weinrank eine außer dem Accorde ſeiner, des Angeklagten, Mutter liegende beſondere, und nicht eine zweite gleiche Arbeit eingeklagt habe,

weiter ſodann auch jenes Vorgeben dadurch widerlegt wird, daß Angeklagter vor der Eidesablage von dem den Eid abnehmenden Richter darauf beſonders aufmerkſam gemacht worden iſt, wie es lediglich darauf ankomme, daß die Arbeiten von Weinrank überhaupt gemacht worden, und es einerlei ſei, ob die Arbeiten

---

*) Welche Arbeit in Gemäßheit des erſten Accordes zu liefern war, in Folge der veränderten Wände und der dadurch veranlaßten weiteren hier in Betracht kommenden Schreinerarbeiten aber ausfiel.

gerade ihm gegenüber gemacht, oder ob ſie für ſeine Mutter gemacht worden, und dieſe die Arbeit bezahlt habe,"

wegen Meineides und wegen einer gleichzeitig zur Unterſuchung gekommenen wörtlichen und thätlichen Widerſetzung gegen öffentliche Diener im Dienſte, zu einer Zuchthausſtrafe von dreizehn Monaten, von welcher Strafe nach den Entſcheidungsgründen ein Monat auf das zuletzt genannte Vergehen, deſſen nähere Erwähnung hier unterbleiben kann, zugerechnet wurde.

L. appellirte gegen dieſes Erkenntniß und ſuchte in der Beſchwerdenſchrift zu deduciren, daß, da zum Thatbeſtande des Meineides gehöre, daß der Schwörende nicht blos objektiv, ſondern auch ſubjektiv Unwahres beſchworen, alſo im Momente des Schwörens zugleich die völlige Ueberzeugung von der Falſchheit der zur Eidesleiſtung geſtellten Thatumſtände gehabt haben müſſe, es vorliegend an dem Beweiſe dieſer Ueberzeugung fehle, da er, weder Juriſt, noch ſchulmäßiger Logiker, angenommen habe, daß eine bezahlte Arbeit ein ſo abgemachter Gegenſtand ſei, daß von demjenigen, welcher eine ſolche nochmals fordere, nothwendig angenommen werden müſſe, daß er eine andere Arbeit gemacht habe. Wenn er daher auch gewußt, daß Weinrank die fraglichen Arbeiten gemacht habe, ſo ſei dieſe Wiſſenſchaft doch keine reine, ſondern gerade durch dieſe Folgerung getrübt, ſo daß man genöthigt ſei, ſich die erſtere als unter dem Einfluſſe der letzteren und von dieſer abhängig zu denken. Die Idendität der fraglichen Arbeit möge alſo objektiv conſtatirt ſein, ſubjektiv ſei ſie es nicht.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 2. Januar 1846:

„in Betracht,

daß der Appellant geſtändig und es auch ſonſt erwieſen iſt, wie ihm bei Ableiſtung des fragliches Eides bekannt geweſen, daß der Schreiner Weinrank in Hanau die in der von dieſem zu den betreffenden Civilakten gegebenen Rechnung erwähnten Schreinerarbeiten gefertigt habe, gleichwohl den ihm hierüber zugeſchobenen Eid, nach vorausgegangener Warnung vor dem Landgerichte in Hanau dahin

ausgeſchworen hat, daß Weinrank die beſagten Schreinerarbeiten nicht verfertigt habe,

daß Appellant mithin wiſſentlich die Unwahrheit beſchworen hat,

derſelbe aber, wenn er bei Ausſchwörung des Eides gedacht, daß Weinrank die fraglichen Arbeiten nicht für ihn und nicht in Folge eines mit ihm geſchloſſenen Accordes, oder daß Weinrank ſie in Gemäßheit des mit ſeiner Mutter abgeſchloſſenen Vertrags geliefert und dafür ſeine Zahlung erhalten habe, er, der Appellant, alſo dem Weinrank nichts ſchuldig ſei, der Eidesformel, ſo weit ſie ſich im Allgemeinen auf die Verfertigung der betreffenden Schreinerarbeiten bezieht, ganz unſtatthafter Weiſe einen anderen Sinn untergeſchoben hat, als ſolche den klaren Worten nach hatte und der Abſicht des Gerichtes nach haben ſollte,

er mithin, wie die der Verordnung vom 14. Februar 1828 angehängte Warnung vor dem Meineide ſich ausdrückt, *etwas anderes* zu beſchwören gedacht, als die ausgeſprochenen Worte ſagen, ſich alſo nach eben dieſer Warnung eines Meineides ſchuldig gemacht hat, zumal er, nach den Ergebniſſen der Unterſuchung, über das Sachverhältniß und über den Sinn der Eidesformel vom Richter näher belehrt worden iſt,

der Appellant daher mit Recht des Meineides ſchuldig erklärt worden,

auch in der erkannten Strafe ein Uebermaaß nicht zu finden iſt, wird die erhobene Berufung als ungegründet zurückgewieſen.

D.

Bemerkenswerthe Entſcheidungen aus dem Criminal-Proceſſe.

I. Hauptunterſuchung.

Im §. 46 der Verordnung vom 29. Junius 1821 findet ſich die Beſtimmung:

„dem Criminal-Senate des Obergerichtes liegt die Hauptunterſuchung aller Verbrechen ob, welche mit peinlicher Strafe *) zu belegen ſind, ſo wie in der Regel ſolcher Amtsvergehungen, die keine bloße Disciplinarſtrafe nach ſich ziehen, und das Erkenntniß darüber.“

Dieſe Hauptunterſuchung (im Gegenſatz zu der nach §. 54 der erwähnten Verordnung den Landgerichten und Juſtizämtern obliegenden vorbereitenden Unterſuchung), unter welcher, in Ermangelung einer anderweiten Begriffsbeſtimmung, die ſ. g. Specialinquiſition im Sinne der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1748 Tit. V. §. 4 sq. zu verſtehen iſt, und welche nach einem Beſchluſſe des Juſtizminiſteriums vom 18. April 1822 in dem Falle, wo ſchon die vorläufige Unterſuchung zur Abgabe eines Erkenntniſſes genügend iſt, nur auf ein, alle weſentlichen Umſtände umfaſſendes Ver-

*) Als peinliche Strafe wird nach dem Ausſchreiben des Juſtizminiſteriums vom 24. Oktober 1822 angeſehen: einjährige Zuchthausſtrafe, eine Eiſenſtrafe oder eine andere noch härtere Strafe, oder eine deren Stelle vertretende oder ſonſt mit Verluſt der Dienſt- oder Standes-Ehre verbundene Feſtungsſtrafe, oder Amtsentſetzung.

hör des Angeſchuldigten beſchränkt werden kann, wird nach §. 15 des Regulativs für die Criminal-Senate der Obergerichte vom 9. Januar 1822 von einem Mitgliede des Obergerichtes mit Zuziehung eines Aktuars geführt, und darf nach §. 14 dieſes Regulatives einem Untergerichte nur dann übertragen werden, wenn dieſes aus beſonderen Gründen nützlich erſcheint.

Die Geſetzgebung hat den Obergerichten die Hauptunterſuchung über Verbrechen offenbar deshalb übertragen, weil die Unterſuchung ſchwererer Miſſethaten eine ſorgfältigere Behandlung, als jene leichterer Vergehen erfordert, und von dem Mitgliede eines oberen Strafgerichtes, welches ausſchließlich für die Verwaltung der Strafjuſtiz beſtellt iſt, und ſich mit ſolcher allein zu beſchäftigen hat, ein umſichtiges, gründliches und ſorgfältiges Verfahren vorzugsweiſe erwartet werden darf. Da indeſſen die Bezirke der Obergerichte in der Regel zu ausgedehnt ſind, als daß die Aufnahme der Beweiſe, welche nur an dem Orte des begangenen Verbrechens, alſo von dem zuſtändigen Untergerichte, mit dem nöthigen Erfolge geſchehen kann, in den Kreis der Hauptunterſuchung gezogen werden könnte, ſo kann zu dieſer letzten in der Regel nicht eher geſchritten werden, bis durch die vorbereitende Unterſuchung der objektive Thatbeſtand des Verbrechens gehörig feſtgeſtellt, und die Schuld des Angeſchuldigten, ſo wie der Grad derſelben, ſchon einigermaßen ins Licht geſtellt worden iſt. Die Grenzen der den Untergerichten obliegenden Vorunterſuchung können daher nicht ſo eng geſteckt werden, als dieſes hinſichtlich der General-Inquiſition von der Doktrin hin und wieder geſchehen iſt. Muß aber hiernach die Sache bei der Vorunterſuchung in ihren weſentlichen Theilen der Aufklärung mehr oder weniger nahe gebracht werden, ſo ergiebt ſich der Zweck der Hauptunterſuchung von ſelbſt dahin, daß dieſelbe

1) durch umſtändliche und genaue Vernehmung des Angeſchuldigten und der Zeugen 2c. die Legalität des Verfahrens bei der Vorunterſuchung, und, wenn dabei Geſtändniſſe abgelegt worden ſind, die Rechtsgültigkeit dieſer Geſtändniſſe zu prüfen, beziehungsweiſe in Gewißheit zu ſetzen,

2) alle übrigen Mängel und Lücken der Vorunterſuchung zu berichtigen und zu ergänzen,

3) durch ein planmäßiges und nach der Individualität des Angeſchuldigten zweckmäßig berechnetes Verhör deſſelben die vorhandenen Beweiſe in das gehörige Licht zu ſtellen, beziehungsweiſe durch eine zweckmäßige Benutzung dieſer Beweiſe den Angeſchuldigten zu einem offenen Geſtändniß zu beſtimmen, und endlich

4) geeigneten Falles das Vertheidigungsverfahren zu leiten hat.

Aus dieſem in der Natur der Sache begründeten Zwecke der Hauptunterſuchung und aus den angeführten geſetzlichen Beſtimmungen ergiebt ſich nun

a) daß, um eine Hauptunterſuchung erkennen zu können, in der Regel bereits eine Vorunterſuchung geführt und dieſe ſo weit gediehen ſein muß, daß ſich erkennen läßt, nicht allein, ob und welches Verbrechen begangen ſei (der Thatbeſtand deſſelben in objektiver Rückſicht), ſondern auch, ob und welches Individuum, und in welchem Grade daſſelbe des Verbrechens verdächtig ſei,

b) daß auf eine von dem Untergerichte geführte Unterſuchung (Vorunterſuchung) hinſichtlich aller Geſetzesübertretungen, welche in concreto mit einer peinlichen Strafe zu ahnden ſind, eine Hauptunterſuchung immer erkannt werden muß, wenn entweder der erforderliche Beweis gegen den Angeſchuldigten formell bereits vorliegt, oder wenn es doch wahrſcheinlich iſt, daß ein ſolcher durch die Hauptunterſuchung werde hergeſtellt werden können,

c) daß dieſe Hauptunterſuchung einem Mitgliede des Criminal-Senates des Obergerichtes zu übertragen iſt, einem Untergerichte aber Auftrag dazu nur dann ertheilt werden kann, wenn dieſes aus beſonderen erheblichen Gründen nützlich erſcheint, und

4) daß, wenn dieſer letzte Fall vorhanden iſt, niemals dasjenige Untergericht, von welchem die Vorunterſuchung geführt worden iſt, mit der Hauptunterſuchung beauftragt werden kann, weil ſonſt der wichtige Zweck der Controle, welcher der Hauptunterſuchung zum Grunde liegt, gänzlich verfehlt werden würde.

Aus den hierunter mitgetheilten Entſcheidungen und Verfügungen wird ſich ergeben, daß das Oberappellationsgericht fortwährend im Sinne dieſer vorausgeſchickten allgemeinen Grundſätze erkannt hat.

1.

Die Hauptunterſuchung gegen Juſtus S. *) wegen Diebſtahls wurde von dem zuſtändigen Obergerichte dem Inquirenten der Vorunterſuchung übertragen und auf deren Grund hierauf das Erkenntniß ertheilt. Dieſes wurde auf erhobene Berufung von dem Oberappellationsgerichte zwar beſtätigt, zugleich aber durch Reſcript vom 5. December 1834 dem Obergerichte bemerklich gemacht, daß die Uebertragung einer Hauptunterſuchung an den Inquirenten der Vorunterſuchung gänzlich unſtatthaft erſcheine.

2.

Daß ein Urtheil, welches auf die bloße Vorunterſuchung des Untergerichtes ohne eine vorgängige Hauptunterſuchung eine peinliche Strafe ausſpricht, nichtig ſei, iſt von dem Oberappellationsgerichte fortwährend angenommen worden. (Vergl. Acta B. 88 Urth. vom 15. December 1832, B. 93. Urth. vom 27. Junius 1835.)

3.

Daß auch die gegen einen Gemeindebeamten (Ortsbürgermeiſter ꝛc.) erkannte Dienſtentſetzung als peinliche Strafe erſcheine, und daher ebenwohl durch die vorgängige Führung einer Hauptunterſuchung bedingt ſei, wurde ausgeſprochen in einem Urtheile vom 27. Junius 1835. (B. 93).

4.

Der Bürgermeiſter D. **) zu W. wurde durch Obergerichtserkenntniß wegen verſchiedener Vergehen von ſeinem Amte entlaſſen, appellirte gegen dieſes Urtheil, und ſuchte u. a. auszuführen, daß daſſelbe, weil keine Hauptunterſuchung geführt worden, nichtig ſei.

---

*) S. 223. cf. acta S. 149.

**) D. 76.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 31. März 1837:

„in Erwägung,

daß die von dem Appellanten daraus hergeleitete Nichtigkeit, daß in dem vorliegenden Falle keine Hauptunterſuchung geführt worden ſei, unerfindlich iſt, indem der §. 46 der Verordnung vom 29. Junius 1821 nur beſtimmt, daß die Hauptunterſuchung bei Amtsvergehen, inſofern dieſe, wie hier, keine peinliche Strafe zur Folge haben, in der Regel eintreten ſoll, mithin deren Vornahme von der richterlichen Beurtheilung abhängen läßt, und hierdurch ausſpricht, daß dieſelbe kein weſentliches Erforderniß des Verfahrens für ſolche Fälle ſein ſolle.“

(Vergl. Acta B. 93. R. 210.)

5.

Der Rentereidiener H. *) wurde wegen verſchiedener Dienſtvergehen und Unterſchlagungen in Unterſuchung genommen, und durch Obergerichtsurtheil, ohne vorgängige Führung einer Hauptunterſuchung, zur Dienſtentſetzung verurtheilt.

Gegen dieſes Erkenntniß erhob der Angeſchuldigte das Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeſchwerde, und führte zur Begründung der letzteren an, daß das Urtheil, durch welches eine peinliche Strafe erkannt worden, nichtig ſei, weil das Untergericht, und nicht das Obergericht, die Unterſuchung als Hauptunterſuchung geführt habe.

Das Oberappellationsgericht verurtheilte den Appellanten durch Urtheil vom 5. Auguſt 1834 nur zur Dienſtentlaſſung, und erkannte in Beziehung auf die erwähnte Nichtigkeitsbeſchwerde:

„in Erwägung,

daß der von dem Offizialanwalte (des Querulanten) gerügte Mangel einer geſetzmäßig geführten Hauptunterſuchung zwar in der Rückſicht, daß eine ſolche Unterſuchung überall nicht ſtattgefunden hat, keine Beachtung verdient,

---

*) H. 190.

gleichwohl aber das gänzliche Hintanſetzen dieſes Verfahrens bei der wider den Appellanten ausgeſprochenen peinlichen Strafe den beſtehenden Geſetzen nach eine Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntniſſes allerdings zur Folge haben würde, wenn es bei jenem Ausſpruche belaſſen werden müßte; ꝛc.

6.

Gegen Conrad S.*) zu H., welcher wegen verſchiedener Verbrechen in Unterſuchung war wurde von dem Obergerichte die Hauptunterſuchung erkannt, dieſe dem Juſtizbeamten zu H. übertragen, und mit jenem Auftrage ein ausführliches Inſtruktorium zu Ergänzung des noch unvollſtändigen Verfahrens verbunden. Der Commiſſar erledigte dieſe Punkte in den Vorunterſuchungs-Akten, zog dabei nicht immer einen Aktuar hinzu, bemerkte vielmehr deſſen Verhinderung, und nahm mehrere Verhandlungen allein vor.

Das Obergericht ertheilte hierauf ein verurtheilendes Erkenntniß, gegen welches der Angeſchuldigte Berufung erhob.

Es entſtand nun bei dem Oberappellationsgericht zunächſt die Frage, ob jenes Verfahren, welches von dem beauftragten Juſtizbeamten und in ſeiner Eigenſchaft als Hauptunterſuchung-Commiſſar vorgenommen ſein konnte, zu Recht beſtehen könne?

Sowohl gemeinrechtlich

Art. 1. 46, 149 C. C. C.,

als landesrechtlich

Peinliche Gerichtsordnung von 1748 Tit. I.

iſt es ohne Zweifel, daß bei Specialinquiſitionen, an deren Stelle jetzt die Hauptunterſuchungen getreten ſind — ein Aktuar hinzugezogen werden muß, und wenn dieſe Perſon als weſentlich zu betrachten iſt, ſo folgt daraus, daß Verhöre ꝛc., welche ohne Mitwirkung eines Aktuars gehalten werden, nicht gültig ſind. Gleichwohl läßt ſich nicht annehmen, daß alle und jede Handlungen, welche der Hauptunterſuchungsrichter in dem Verfahren — abgeſehen von den ihm allein obliegenden Verfügungen — ohne Aktuar vor-

---

*) S. 567.

nimmt, deshalb ohne Unterſchied nichtig ſeien; geringfügigere Handlungen vielmehr, wobei der Hauptzweck der Hauptunterſuchung — Controle der Vorunterſuchung — nicht vereitelt oder gefährdet wird, muß der Richter auch ohne den Aktuar gültig vornehmen dürfen. Nur bei den Haupthandlungen in der Hauptunterſuchung, namentlich bei den Verhören, und insbeſondere bei denen des Angeſchuldigten, iſt die Zuziehung eines Aktuars weſentlich nothwendig, da hier die gehörige Beſetzung des Gerichtes eine Garantie für ein ordnungs- und geſetzmäßiges Verfahren gegen den Angeſchuldigten gewährt, und es einer ſolchen auch bedarf. Andere geringere Handlungen, zumal wenn es ſolche ſind, welche eigentlich ſchon in der Vorunterſuchung hätten vorgenommen werden ſollen, z. B. die nachträgliche Beeidigung eines Zeugen, die Abnahme des Entfremdungseides u. ſ. w. können auch in der Hauptunterſuchung mit derſelben rechtlichen Gültigkeit von dem Richter allein bewirkt werden, wie dieſes in der Vorunterſuchung der Fall war.

Aus dieſen Gründen, und da die von den Hauptunterſuchungsdeputirten, ohne Hinzuziehung des Aktuars vorgenommenen Handlungen nur geringfügigere der oben bezeichneten Art waren, wurde von dem Oberappellationsgerichte in dem erwähnten Umſtande kein weſentlicher Mangel des Verfahrens gefunden, der Hauptunterſuchungsrichter jedoch durch Reſcript vom 24. December 1845 bedeutet, daß, da die Hauptunterſuchung auch den Zweck habe, Lücken der Vorunterſuchung zu ergänzen, von einer Fortſetzung derſelben in den deshalbigen Akten ganz hätte abgeſtanden, und vielmehr alle weiteren Verhandlungen in die Hauptunterſuchungsakten hätten aufgenommen werden ſollen.

7.

Gegen Reinhard A.*) aus B., welcher wegen Diebſtahls in Unterſuchung war, wurde die Hauptunterſuchung erkannt, und bei Aburtheilung der Sache in zweiter Inſtanz dem Hauptunterſuchungs-Deputirten durch Reſcripte des Oberappellationsgerichtes

*) A. 75.

vom 2. Januar und 20. Mai 1844 bemerkt, daß bei der Hauptunterſuchung der Angeſchuldigte nach Maßgabe der Ergebniſſe der Vorunterſuchung über alle erheblichen Umſtände artikelsweiſe hätte vernommen, und ihm dem Befinden nach erſt hierauf aus den Zeugenausſagen hätte Vorhalt geſchehen müſſen, ſtatt deſſen aber dieſe Unterſuchung faſt ausſchließlich nur aus Vorhalten (aus den Ergebniſſen der Vorunterſuchung) beſtehe, welches Verfahren dem Zwecke eines artikulirten Verhörs ſowohl, als den Vorſchriften des Tit. V. der peinlichen Gerichtsordnung von 1748 nicht entſpreche.

Das betreffende Obergericht remonſtrirte gegen dieſen dem Verfahren in der Hauptunterſuchung gemachten Vorwurf, ſuchte daſſelbe aus in der Beſchaffenheit des einzelnen Falles liegenden Gründen — auf deren Mittheilung es hier nicht ankommt — zu rechtfertigen, und bemerkte dabei, daß die ganze Hauptunterſuchung in ihrer gegenwärtigen Geſtalt nur in einem die weſentlichen Merkmale des Verbrechens umfaſſenden, Verhöre zu beſtehen pflege.

Hierauf wurde demſelben durch Beſchluß vom 14. September 1844 Folgendes eröffnet:

„Die artikulirte Special-Inquiſition oder die Hauptunterſuchung iſt nicht allein nach dem gemeinen deutſchen Strafproceſſe, ſondern ganz beſonders auch nach der peinlichen Gerichtsordnung von 1748 als eine weſentliche Bedingung, eine wichtige Garantie eines der Gerechtigkeit entſprechenden Strafverfahrens zu betrachten, zumal ſeit der Zeit, wo durch die Verordnung vom 28. Februar 1775 der bis dahin üblich geweſene Anklage-Proceß abgeſchafft worden iſt; wie denn auch dieſe Verordnung ausdrücklich vorſchreibt, daß hinfort Alles gründlicher erwogen und unterſucht werden ſolle.“

„Mit weiſem Vorbedachte ſind daher auch die Hauptunterſuchungen durch die Verordnung vom Jahre 1748 beſonderen Criminal-Gerichten, und durch die Verordnung vom 29. Junius 1821 den Criminal-Senaten der Obergerichte übertragen worden.“

„Der Zweck, welcher durch die Hauptunterſuchung erreicht werden ſoll, iſt ein mehrfacher. Durch ſie ſoll nämlich

1) wo nöthig, die Vorunterſuchung vervollſtändigt, es ſollen alſo, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, die einzelnen erheblichen Thatſachen durch Zeugenvernehmung ꝛc. in Gewißheit geſetzt, und

namentlich Alles, was ſich auf die Willensbeſtimmung des Angeſchuldigten bezieht, genau erörtert werden,

2) es ſollen dabei alle Zweifel, welche über die Legalität des Verfahrens bei der Voruntersuchung erhoben werden könnten, wo möglich beſeitigt,

3) ſoll der Angeſchuldigte über alle erheblichen Thatſachen nochmals und zwar dergeſtalt vernommen werden, daß ihm

a) wenn er bei der Vorunterſuchung ein Geſtändniß abgelegt hat, Veranlaſſung gegeben wird, daſſelbe in zuſammenhängender Erzählung zu wiederholen,

b) daß über jede einzelne relevante Thatſache eine beſondere Frage (Inquiſitorial-Artikel) gebildet und dem Angeſchuldigten zur Beantwortung vorgelegt wird, wobei jedoch jede unſtatthafte Suggeſtion vermieden werden muß,

P. G. O. von 1748 Tit. V §. 6. Verordnung vom 28. Februar 1775 §. 4.

Beſchluß des kurfürſtlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. April 1822 *),

c) daß dem Angeſchuldigten, nachdem er ſich über die betreffenden Thatſachen erklärt hat, ſeine etwaigen Widerſprüche, das Unwahrſcheinliche ſeiner Angaben und die Ausſagen der Anſchuldigungszeugen ꝛc. in gehöriger Weiſe vorgehalten,

d) daß, wenn er das ihm angeſchuldigte Verbrechen leugnet, auf die Erlangung eines Geſtändniſſes nicht allein durch allgemeine Ermahnungen und durch, auf das religiöſe und ſittliche Gefühl des Angeſchuldigten, auf ſeine Charakter-Eigenthümlichkeit, ſeine Faſſungsgabe ꝛc. berechnete Zuredungen, ſondern auch ganz beſonders dadurch hingewirkt wird, daß ihm in einer zweck- und planmäßigen Reihenfolge alle gegen ihn erhobenen Beweisgründe einzeln zu ſeiner Erklärung vorgehalten werden, und ihm das Gewicht derſelben anſchaulich und fühlbar gemacht wird, was vorzüglich in den Fällen

---

*) Vergl. auch Müller, Crim.-Proceß, §. 185. In dem erwähnten J. M. Beſchluſſe wird beſtimmt, daß die Hauptunterſuchung in den Fällen, wo ſchon die vorläufige Unterſuchung eines Verbrechens zu Ertheilung eines Erkenntniſſes genügend erſcheine, auf ein, alle weſentlichen Umſtände umfaſſendes Verhör des Angeſchuldigten zu beſchränken ſei.

erforderlich iſt, wo die erhobenen Beweisgründe in Anzeigen beſtehen,

e) daß der Angeſchuldigte Gelegenheit erhält, ſeine etwaigen Ausſtellungen gegen die Glaubwürdigkeit der Ueberführungszeugen und ſonſtigen Beweismittel vorzubringen."

Die Remonſtration des Obergerichtes wurde in Anwendung der vorſtehenden Grundſätze auf den vorliegenden Fall als unbegründet zurückgewieſen.

Daſſelbe ſah ſich hierauf veranlaßt, ſeine abweichende Anſicht und die ihm gegen jene Grundſätze aufgeſtoßenen Bedenken nochmals zu fernerer Erwägung einzuberichten, und ſuchte auszuführen, daß in Gemäßheit eines ſtets beobachteten Gerichtsgebrauches die eigentliche Hauptunterſuchung, d. h. die, welche der §. 46 der Verordnung vom 29. Junius 1821 den Criminal-Senaten der Obergerichte übertrage, den Untergerichten zu überlaſſen ſei, und die ſogenannte Hauptunterſuchung, d. h. derjenige Theil der Unterſuchung, welcher gegenwärtig noch von den Obergerichten zu führen ſei, ſich nur auf eine alle weſentlichen Umſtände umfaſſende Vernehmung des Angeſchuldigten dergeſtalt zu beſchränken habe, und daß es dabei auf die Zwecke, welche nach der Anſicht des Oberappellationsgerichtes durch die Hauptunterſuchung erreicht werden ſollen, keineswegs ankomme.

In dieſem Berichte wurde ſich bezogen

1) auf die Praxis ſämmtlicher Obergerichte des Landes,

2) auf den Beſchluß kurfürſtlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. April 1822, und

3) auf den Entwurf eines Geſetzes zur Abſtellung mehrerer Mängel der Strafrechtspflege, welcher Seitens der Staatsregierung den Landſtänden vorgelegt worden iſt, aber Geſetzeskraft nicht erlangt hat, und auf die Motive dieſes Entwurfes.

Das Oberappellationsgericht reſcribirte am 14. October 1845

daß 1) weder der Beſchluß kurfürſtlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. April 1822, noch der Entwurf eines Geſetzes zur Abſtellung verſchiedener Mängel der Strafrechtspflege, welcher letztere ohnehin, ſo lange er nicht als Geſetz promulgirt worden, dem Richter nicht zur Norm dienen könne, irgend eine Beſtimmung oder auch

nur eine Andeutung enthalte, welche mit den in dem Beſchluſſe des Oberappellationsgerichtes vom 14. September 1844 gemachten, in geſetzlichen Beſtimmungen und in der Natur der Sache begründeten Anforderungen an eine Hauptunterſuchung im Widerſtreite ſtehe, indem vielmehr der erwähnte Juſtiz-Miniſterial-Beſchluß ausdrücklich beſtimme, daß nur in ſolchen Fällen, wo ſchon die vorläufige Unterſuchung zur Ertheilung eines Erkenntniſſes vollkommen genügend erſcheine, alſo nicht da, wo die Vorunterſuchung unvollſtändig und mangelhaft ſei, die Hauptunterſuchung auf ein, alle weſentlichen Umſtände umfaſſendes Verhör des Angeſchuldigten beſchränkt werden könne, und daß

2) auch die Praxis der Obergerichte ſoweit ſolche den beſtehenden Geſetzen und den in der Natur der Sache begründeten Regeln des Unterſuchungsverfahrens zuwiderlaufe, nichts entſcheiden könne, überdies auch ausdrücklich bemerkt werden müſſe, daß viele Unterſuchungsſachen in letzter Inſtanz zur Entſcheidung gekommen ſeien, in welchen die geführten Hauptunterſuchungen allen an ſolche zu machenden Anforderungen vollſtändig entſprochen hätten.

II. Disciplinar-Vorunterſuchung.

(Beitrag zur Erläuterung der §§. 47 und 50 des Staatsdienſt-Geſetzes vom 8. März 1831).

Der §. 47 des Staatsdienſtgeſetzes vom 8. März 1831 beſtimmt:

„Dienſtwidrigkeiten oder andere unwürdige Handlungen (ſ. §. 43), wegen welcher ſchon der letzte Grad der Beſſerungs-Verſuche (ſ. §. 44. Nr. 4) vergeblich angewendet worden iſt, ſind auch als Dienſtvergehen zu betrachten, zu deren Beſtrafung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden ſoll. Wenn daher eine Behörde von einer ſolchen Vergehung, oder einem anderen Dienſtvergehen eines ihr untergebenen Staatsdieners, welches ſchon an ſich eine ſchwerere, als eine bloße Ordnungs- oder Beſſerungsſtrafe, geſetzlich nach ſich ziehet, auf was immer für eine Art,

Kunde erlangt; ſo iſt dieſelbe verpflichtet, zu deſſen Ermittelung ſofort eine Voruntersuchung zu beginnen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände die vorläufige Amtsſuspenſion zu verfügen. Hält die Behörde nach vollendeter Voruntersuchung das Vergehen für hinlänglich begründet, um das Strafverfahren ſelbſt veranlaſſen zu können, ſo hat ſie ihre Akten zur Einleitung dieſes Verfahrens an das zuſtändige Gericht ohne Verzug abzugeben. Daſſelbe iſt verbunden, hierauf die Sache ſchleunigſt zu unterſuchen, und ſodann zu erkennen,"

und im §. 50 deſſelben Geſetzes wird vorgeſchrieben:

„Sofern die Unterſuchung eines Dienſtvergehens nicht von der dem Angeſchuldigten vorgeſetzten Behörde nach §. 47 veranlaßt worden iſt, hat das Gericht zur Unterſuchung von Amtsvergehungen eines, nicht ſeiner Disciplin untergeordneten, Staatsdieners erſt alsdann zu ſchreiten, wenn in Gemäßheit der §§. 100 und 101 der Verfaſſungs-Urkunde eine landſtändiſche Anklage erfolgt, oder wenn dem Gerichte eine Privatanzeige geſchehen iſt. Eine ſolche Anzeige darf jedoch erſt nach Anhörung der Disciplinarbehörde vom Gerichte berückſichtigt werden ꝛc."

Es entſtehen zunächſt u. a. die Fragen:

1) iſt die erwähnte Disciplinar-Voruntersuchung für eine weſentliche Bedingung der Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu halten?

2) welche Anforderungen ſind an die Form und an die Vollſtändigkeit dieſer Disciplinar-Voruntersuchung zu ſtellen?

3) welche Behörde iſt in dem Falle zur Vornahme dieſer Voruntersuchung und zur Beantragung des gerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Staatsdiener zuſtändig, wenn dieſer unter der Disciplinargewalt verſchiedener Behörden ſteht?

Ueber dieſe und einige andere Fragen ſind folgende Entſcheidungen des Oberappellationsgericht zu bemerken.

1.

Der landesherrliche Rentmeiſter C. *) hatte in ſeiner über die Verwaltung von Landescreditkaſſen-Geldern für das Jahr 1836 der Landescreditkaſſen-Direktion abgelegten Rechnung 12 Thlr. 17 Gr. als angeblich obſervanzmäßigen Betrag für den Transport der an die genannte Direktion eingeſendeten Gelder bis zur nächſten Poſtſtation in Ausgabe berechnet, und erhielt die Auflage, über den berechneten Betrag Quittungen der Transportanten als Empfänger einzuſenden. Dies geſchah; die genannte Direktion ſchöpfte jedoch Verdacht, daß der volle Betrag der Belege nicht ausgezahlt ſein möge, ließ durch das betreffende Kreisamt die Ausſteller der Quittungen vernehmen, und trug dann bei dem Criminal-Senate des zuſtändigen Obergerichtes auf Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen C. an, welchem Antrage von dem Obergerichte willfahrt wurde.

Hierdurch fand ſich der Angeſchuldigte beſchwert und zwar ſpeciell deshalb,

1) weil die gerichtliche Unterſuchung ohne vorgängige Vorunterſuchung der competenten Disciplinarbehörde — der Oberfinanzkammer, — und eventuell,

2) weil ſie ohne vorgängige Anhörung der competenten Disciplinarbehörde eingeleitet worden,

die §§. 47 und 50 des Staatsdienſtgeſetzes mithin verletzt ſeien, und ſuchte zu deduciren, daß nur die Oberfinanzkammer, und keine der übrigen Behörden, unter deren Aufſicht er Dienſtgeſchäfte zu beſorgen habe, — alſo auch nicht die Landescreditkaſſen-Direktion — als vorgeſetzte Behörde im Sinne der angeführten geſetzlichen Beſtimmungen angeſehen werden können.

Derſelbe bat in ſeiner bei dem Oberappellationsgericht erhobenen Beſchwerde die eingeleitete gerichtliche Unterſuchung noch zur Zeit für unſtatthaft zu erklären.

Zunächſt erſcheint es außer Zweifel, daß die §§. 47 u. f. des Staatsdienſtgeſetzes hier anwendbar ſind, da es ſich von der Unter-

*) C. 23.

ſuchung einer in Angelegenheiten des Amtes angeblich begangenen Fälſchung, alſo eines Dienſtvergehens handelt. Zwar würde die dem Angeſchuldigten inculpirte Handlung als gemeines Vergehen auch dann ſtrafbar ſein, wenn dadurch nicht zugleich die Dienſtpflicht verletzt worden wäre. Allein das Geſetz redet in den angezogenen §§. ganz allgemein von Dienſtvergehen, unter welchen Begriff offenbar auch diejenigen gemeinen Vergehen fallen, welche mit Verletzung der Dienſtpflicht verbunden ſind. Auch der §. 52 des Staatsdienſtgeſetzes, welcher hin und wieder für die entgegengeſetzte Anſicht angeführt worden iſt, macht in dieſer Beziehung keinen Unterſchied.

Die Frage, auf deren Entſcheidung es hier ankommt, iſt: ob im gegenwärtigen Falle, wo ein in den Geſchäftskreis der Direktion der Landescreditkaſſe einſchlagendes Dienſtvergehen begangen ſein ſoll, dieſe Direktion, oder ob vielmehr die Oberfinanzkammer als die vorgeſetzte Behörde des Rentmeiſters C. im Sinne der §§. 47 und 50 des Staatsdienſtgeſetzes zu betrachten ſei?

Als vorgeſetzte Behörde eines Staatdieners erſcheint diejenige, unter deren Aufſicht der Staatsdiener ein gewiſſes Amt zu verwalten, gewiſſe ihm obliegende Geſchäfte zu beſorgen hat, resp. deren Anordnungen und Verpflichtungen er Folge zu leiſten verpflichtet iſt. Bekleidet ein Staatsdiener mehrere Aemter, oder hat er mehrere Gattungen von Dienſtgeſchäften zu verwalten, hinſichtlich deren verſchiedenen Behörden das Aufſichtsrecht zuſteht, ſo iſt jede dieſer verſchiedenen Behörden ſeine vorgeſetzte, ſeine Disciplinarbehörde, dergeſtalt, daß eine jede derſelben in Anſehung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Geſchäfte die Disciplin zu handhaben hat. Wenn nun aber, der Natur der Sache nach, eine jede Behörde nur innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreiſes thätig ſein kann, ſo folgt, daß diejenigen Befugniſſe, welche als ein Ausfluß der einer Behörde hinſichtlich gewiſſer Dienſtgeſchäfte über einen Staatsdiener zuſtehenden Aufſicht zu betrachten ſind, von einer anderen Behörde ſo lange nicht ausgeübt werden können, als dieß nicht ausdrücklich durch das Geſetz beſtimmt iſt. Nun findet ſich aber nirgends ausgeſprochen, oder auch nur angedeutet, daß von mehreren Disciplinar=Behörden, deren ein Staatsdiener hinſichtlich

verſchiedener Aemter oder Gattungen von Geſchäften untergeben iſt, nur eine einzige, etwa diejenige, welche den Staatsdiener in Anſehung ſeines Hauptamtes zu beaufſichtigen hat, auch in Anſehung derjenigen Dienſtvergehen, deren er ſich bei Ausübung eines Amtes oder Dienſtgeſchäftes, rückſichtlich deſſen er unter der Aufſicht einer anderen Behörde ſteht, die im §. 47 erwähnte Voruntersuchung führen, oder den im §. 50 erwähnten Antrag abgeben ſolle; beide §§. reden vielmehr nur von der dem Staatsdiener vorgeſetzten Behörde, alſo von der Behörde, welcher derſelbe in Anſehung des Amtes oder Geſchäftszweiges, hinſichtlich deſſen er ſeine Pflicht verletzt hat, untergeben iſt.

Auch möchte ſich wohl ſchwerlich ein zureichender Grund auffinden laſſen, welcher den Geſetzgeber beſtimmt haben könnte, die Handhabung der Disciplin über einen, von mehreren Behörden abhängigen und dieſen untergebenen Staatsdiener hinſichtlich aller von demſelben verwalteten Aemter und Dienſtgeſchäfte einer dieſer Behörden ausſchließlich zu übertragen. Vielmehr iſt es der Natur der Sache nach nur die den Staatsdiener hinſichtlich gewiſſer Dienſtgeſchäfte controlirende Behörde, welcher die Dienſtwidrigkeiten und Dienſtvergehen, deren ſich der Staatsdiener in Anſehung dieſer Geſchäfte ſchuldig macht, zur Kenntniß kommen, und welche, vermöge der ihr beiwohnenden Kenntniß von allen in Betracht kommenden Verhältniſſen, allein im Stande iſt, zu beurtheilen, welche Disciplinarmaßregeln gegen einen Diener als die geeignetſten erſcheinen.

Auch kommt hierbei noch in Betracht, daß im §. 50 des Staatsdienſtgeſetzes der Antrag einer vorgeſetzten Behörde auf gerichtliche Unterſuchung einer P r i v a t a n z e i g e gegen einen Staatsdiener entgegengeſetzt wird, unter einer ſolchen aber offenbar die Anzeige, welche von einer öffentlichen Behörde gegen einen ihr untergebenen Staatsdiener gemacht wird, nicht verſtanden werden kann.

Was nun den vorliegenden Fall insbeſondere betrifft, ſo beſtimmt der §. 5 des Geſetzes vom 23. Junius 1832, die Errichtung der Landescreditkaſſe betreffend:

„Die Direktion bedient ſich

1) zur vorläufigen Prüfung der Darlehnsgeſuche und der dargebotenen Schuldverſchreibungen außerhalb des Kreiſes Caſſel der Verwaltungs- und der Rentereibeamten der betreffenden Bezirke,

2) in Hinſicht auf Geldgeſchäfte, insbeſondere auf die Einziehung der Zinſen, der Rentereibeamten allein.

„Dieſe Beamten ſind daher in den gedachten Beziehungen der Direktion untergeordnet ꝛc.“

Hiernach kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Direktion der Landescredit-Kaſſe hinſichtlich derjenigen Geſchäfte, welche den Rentmeiſtern nach §. 5 des angezogenen Geſetzes obliegen, die vorgeſetzte Behörde derſelben im Sinne der §§. 47 und 50 des Staatsdienſt-Geſetzes iſt, und daß ſie daher, wie jede andere vorgeſetzte Behörde befugt erſcheint, die Rentereibeamten wegen Dienſtvernachläſſigungen, welche ſich dieſelben in Beziehung auf jene Geſchäfte ſchuldig machen, disciplinariſch zu beſtrafen, und überhaupt alle aus der Disciplinargewalt, resp. aus dem Verhältniß der vorgeſetzten zu der untergebenen Behörde abgeleiteten, in den §§. 42 seq. des Staatsdienſt-Geſetzes erwähnten, Befugniſſe auszuüben.

In der Beſchwerdeſchrift wird zugeſtanden, daß der erwähnten Direktion inſoweit eine Disciplinargewalt über den Beſchwerdeführer zuſtehe, als ſie befugt ſei, ihn, wenn er ihre Befehle nicht befolge, durch Disciplinarſtrafen dazu anzuhalten. Iſt die Direktion aber hierzu befugt, ſo iſt nicht abzuſehen, wie ihr hinſichtlich der dem Beſchwerdeführer als Untergebenen derſelben obliegenden Geſchäfte diejenigen Befugniſſe beſtritten werden können, welche anderen Disciplinar-Behörden zuſtehen, zumal da das Geſetz hinſichtlich der den oberen Behörden zukommenden Disciplinar-Befugniſſe nirgends einen Unterſchied zwiſchen voller und beſchränkter Disciplinar-Gewalt macht.

Der Beſchwerdeführer behauptet, daß er zu 22 Behörden in demſelben Verhältniß ſtehe, als zu der Direktion der Landescredit-Kaſſe. Allein wenn es auch ſeine Richtigkeit haben mag, daß der Beſchwerdeführer Gelder zu erheben hat, welche nicht in die eigentliche Staatskaſſe fließen (Verordnung vom 29. Junius 1821 §. 115 Nr. 7.), alſo an andere Behörden abzuliefern ſind, ſo möchte doch ſehr zu bezweifeln ſein, daß er allen dieſen Behörden, ſowie der Direktion der Landescredit-Kaſſe durch das Geſetz ausdrücklich untergeordnet ſei, dieſelben mithin, wie dieſe Direktion, als ſeine vorgeſetzte Behörde anzuerkennen habe. Wenn aber auch ſeine Be-

hauptung gegründet wäre, ſo würde daraus keineswegs folgen, daß die Direktion der Landeskreditkaſſe die vorgeſetzte Behörde des Beſchwerdeführers nicht ſei.

Auch daraus kann ein Einwurf nicht hergenommen werden, daß der Beſchwerdeführer die ihm nach §. 5 des Geſetzes vom 23. Junius 1832 obliegenden Geſchäfte als Rentmeiſter beſorgt, da in dieſem §. 5 ausdrücklich geſagt iſt, daß die Rentmeiſter hinſichtlich dieſer Geſchäfte der darin erwähnten Direktion untergeben ſein ſollen, woraus folgt, daß die Aufſicht, welche im Allgemeinen der Oberfinanz-Kammer über die Geſchäftsführung der Rentmeiſter zuſteht, hinſichtlich der erwähnten Geſchäfte der Direktion der Landescredit-Kaſſe zuſtehen ſolle.

Man könnte nun, was die Form und Vollſtändigkeit der im vorliegenden Falle geführten disciplinariſchen Voruntersuchung betrifft, den Einwand machen, daß die im Auftrage der Landescredit-Kaſſen-Direktion von dem Kreisamte geſchehene Vernehmung der Ausſteller der fraglichen Belege ꝛc. als disciplinariſche Vorunterſuchung nicht anzuſehen ſei, weil der Angeſchuldigte darin gar nicht vernommen worden iſt, der Begriff einer ſolchen aber weſentlich zu erfordern ſcheint, daß der Angeſchuldigte ſelbſt über die Anſchuldigung gehört, und dadurch verhütet werde, daß nicht leichtſinniger Weiſe ungegründete Criminal-Anklagen gegen einen Staatsdiener erhoben werden.

Da jedoch eine beſondere Form für die disciplinariſche Vorunterſuchung in keiner Weiſe vorgeſchrieben iſt, ſo wird man auch eine Vernehmung des vermeintlichen Verbrechers nicht für unerläßlich nothwendig erklären können. Der gedachte §. 47 verordnet die fragliche Vorunterſuchung zur Ermittelung des etwaigen Vergehens und ſchreibt vor, daß die Akten von der Disciplinarbehörde an das Gericht abzugeben ſeien, wenn nach vollendeter Vorunterſuchung jene Behörde das Vergehen für hinlänglich begründet halte. Von dieſen Ausdrücken deutet insbeſondere der erſte (zur Ermittelung des Vergehens) vorzugsweiſe auf Forſchung nach demjenigen, was zum objektiven Thatbeſtande gehört, wozu eine Vernehmung des vermeintlichen Verbrechers nicht gerade als nothwendig erſcheint, und nach der

folgenden Vorſchrift iſt es blos das ſubjektive Dafürhalten der Disciplinarbehörde, daß das Vergehen begründet ſei, wodurch die Abgabe der Akten an das Gericht und das Einſchreiten deſſelben bedingt ſein ſoll.

Abgeſehen von dieſem Allen kann man die Disciplinar-Vorunterſuchung wohl keines Falles als eine nothwendige Bedingung einer gerichtlichen Unterſuchung in der Art anſehen, daß das Gericht dieſe letztere blos deshalb ablehnen könnte, weil eine disciplinariſche Vorunterſuchung entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Weiſe geführt ſei. Dem Gerichte liegt, wenn daſſelbe von der vorgeſetzten Behörde um eine Unterſuchung gegen einen ihr untergebenen Staatsdiener angegangen wird, wie in allen anderen Fällen, wo es von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, die Pflicht ob, zu prüfen, ob die ihm gemachten Mittheilungen von der Art ſind, um darauf alsbald eine Unterſuchung eintreten laſſen zu können, oder nicht. Im erſten Falle hat daſſelbe, ohne Rückſicht darauf, ob eine Disciplinarunterſuchung geführt iſt, oder nicht, die gerichtliche Unterſuchung ohne Weiteres zu verfügen, im anderen Falle aber, nach Beſchaffenheit der Sache, entweder die Unterſuchung abzulehnen, oder ſich vorerſt im Wege der Generalunterſuchung und nöthigen Falles durch Communication mit der vorgeſetzten Behörde des betreffenden Staatsdieners das nöthige Material zu einem Urtheile über die Statthaftigkeit einer Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten zu verſchaffen. Nur in dieſem letzten Falle, wo es nämlich zur Entſcheidung darüber, ob die gemeinrechtlichen Erforderniſſe zur Einleitung einer Unterſuchung vorhanden ſeien, einer näheren Erörterung bedarf, wird das Gericht wegen der beſonderen Beſchaffenheit der Sache befugt ſein, von der vorgeſetzten Behörde vorerſt noch weitere Aufklärungen zu verlangen, und inſofern dieſe nur im Wege einer beſonderen Disciplinarunterſuchung erlangt werden können, indirekt zu veranlaſſen, daß eine ſolche vorerſt noch geführt wird.

Die Gerichte ſollen, nach §. 123 der Verfaſſungsurkunde, ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den beſtehenden Rechten und verfaſſungsmäßigen Geſetzen entſcheiden, und nach §. 113 der Verfaſſungsurkunde gebührt ihnen allein die Entſcheid-

ung darüber, ob ſich eine Sache zum Gerichtsverfahren eigne. So wenig daher behauptet werden kann, daß die Gerichte nach den Schlußworten des §. 47 des Staatsdienſt-Geſetzes auf den Antrag einer vorgeſetzten Behörde auch dann eine Unterſuchung gegen einen dieſer untergebenen Diener führen müſſen, wenn die rechtlichen Erforderniſſe zu einer gerichtlichen Unterſuchung nicht vorhanden ſind, eben ſo wenig gegründet dürfte auch die Behauptung ſein, daß die Gerichte in Fällen, wo jene Erforderniſſe vorhanden ſind, eine Unterſuchung blos deshalb ablehnen dürfen, weil von der vorgeſetzten Behörde des betreffenden Staatsdieners eine Disciplinar-Unterſuchung nicht oder nicht gehörig geführt worden ſei.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 23. Oktober 1837:

„in Erwägung,

daß der §. 5 des Geſetzes vom 23. Junius 1832, die Errichtung der Landescredit-Kaſſe betreffend, die Rentereibeamten hinſichtlich der ihnen nach dieſem §. obliegenden Geſchäfte ausdrücklich für der Direktion der Landescredit-Kaſſe untergeordnet erklärt, die erwähnte Direktion mithin hinſichtlich jener Geſchäfte unzweifelhaft die vorgeſetzte Behörde der Rentmeiſter iſt, als ſolche aber dieſelbe die Führung jener den Rentmeiſtern obliegenden Geſchäfte zu beaufſichtigen hat, ſie daher auch, gleich jeder anderen vorgeſetzten Behörde, befugt ſein muß, zur Aufrechthaltung der Dienſtordnung nicht allein die Rentmeiſter durch Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und alle Unregelmäßigkeiten, welche ſie in der Führung jener Geſchäfte wahrnimmt, disciplinariſch zu ahnden, ſondern auch in Gemäßheit des §. 47 des Staatsdienſtgeſetzes wegen gerichtlich zu beſtrafender Dienſtvergehen, deren ſich Rentmeiſter in Beziehung auf die ihnen nach §. 5 des Geſetzes vom 23. Junius 1832 obliegenden Geſchäfte ſchuldig machen, eine Vorunterſuchung zu führen, und ſodann dem Befinden nach, die gerichtliche Unterſuchung gegen ſie zu veranlaſſen,

dieſe letztere Befugniß insbeſondere als der Direktion der Landescredit-Kaſſe zuſtehend um ſo mehr angeſehen werden muß, als

daſ Geſetz nirgends zwiſchen einer vollen und einer beſchränkten Disciplinargewalt der vorgeſetzten Behörden unterſcheidet, oder verfügt, daß diejenige Behörde, welcher ein Staatsdiener hinſichtlich des von ihm verwalteten Hauptamtes unterworfen iſt, die Disciplin über denſelben auch hinſichtlich aller ihm etwa übertragener Nebenämter und ſonſtiger Dienſtgeſchäfte, in Anſehung deren er einer anderen Oberbehörde untergeben iſt, handhaben ſolle,

wird die angebrachte Beſchwerde als unbegründet zurückgewieſen."

---

2. *)

In der Unterſuchungsſache gegen den Juſtizbeamten S., wegen verſchiedener Dienſtvergehen ꝛc. erkannte das Oberappellationsgericht am 5. April 1845:

„in Erwägung ꝛc.,

daß der Umſtand, daß nicht die unmittelbar vorgeſetzte Disciplinarbehörde, ſondern das kurfürſtliche Juſtizminiſterium das gerichtliche Strafverfahren veranlaßt hat, ohne Einfluß auf die Geſetzlichkeit der Einleitung des letzteren iſt, da das Juſtizminiſterium als die höchſte oberaufſehende Behörde befugt war, der außerdem zuſtändigen Disciplinarbehörde mit bindender Wirkung für dieſe, wie geſchehen, aufzugeben, den Appellanten wegen der angeſchuldigten Dienſtvergehen vor Gericht zu ſtellen,

auch mit der adminiſtrativen Vorunterſuchung einen dazu geeigneten Juſtizdiener u n m i t t e l b a r zu beauftragen ꝛc."

III. Publication der Urtheile.

Der Gutsbeſitzer v. L.**) wurde durch Obergerichtsurtheil wegen Widerſetzlichkeit gegen einen Rentereierecutanten zu vierzehntägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt und wendete dagegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde ein, welche den Erfolg hatte, daß

---

*) S. 472.

**) L. 104.

das angefochtene Urtheil durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 21. April 1841 als auf einer unvollſtändigen Unterſuchung beruhend mit der Verordnung aufgehoben wurde, daß nach vervollſtändigter Unterſuchung weiter was Rechtens zu erkennen ſei.

Dieſes Urtheil theilte das Obergericht dem Unterſuchungsgerichte zur Publication und zur Vervollſtändigung der Unterſuchung in den von dem Oberappellationsgerichte angegebenen Punkten mit; das Unterſuchungsgericht nahm zunächſt die weiter erforderlichen Unterſuchungshandlungen vor, und publicirte erſt, nachdem dieſes geſchehen war, das Urtheil zweiter Inſtanz dem Angeſchuldigten.

Nachdem nun das Obergericht auf den Grund der fortgeſetzten Unterſuchung ſein früheres Urtheil wiederholt und der Angeſchuldigte dagegen abermals das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde ergriffen hatte, erkannte das Oberappellationsgericht am 23. Junius 1843:

„in Betracht,

daß, da das dieſſeitige Erkenntniß vom 21. April 1841 erſt nach deſſen Publication an den Beſchwerdeführer rechtliche Wirkung zu äußern vermochte, die Unterſuchung in Gemäßheit deſſelben nicht fortgeſetzt werden durfte, ehe ſolches dem Beſchwerdeführer verkündigt worden war,

mithin die vor der Publication vorgenommenen Unterſuchungshandlungen, ſowie das darauf gegründete Obergerichts-Erkenntniß nicht zu Recht beſtehen können,

wird die nach dem dieſſeitigen Erkenntniſſe vom 21. April 1841 ſtattgehabte Unterſuchung ſammt dem darauf gegründeten Urtheile mit der Verordnung als nichtig aufgehoben, daß die Unterſuchung in ordnungsmäßiger Weiſe zu vervollſtändigen und ſodann weiter das Rechtliche zu erkennen ſei.

IV. Ueber die Wirkung der Zurücknahme der Anklage eines Familiendiebſtahls nach eingeleiteter Unterſuchung.

Der Müller W.*) zu H. machte bei dem Juſtizamte zu R. die Anzeige, daß ſeine Ehefrau ſich heimlich von ſeinem Wohnorte entfernt, um nach Amerika auszuwandern, daß ſie ihm 54½ Thlr. Geld entwendet habe, und daß er auf Unterſuchung und Beſtrafung dieſes Familiendiebſtahls antrage.

Die Unterſuchung wurde hierauf eingeleitet, die Angeſchuldigte ſteckbrieflich verfolgt und verhaftet, und es geſtand dieſelbe, daß ſie das Geld heimlich mitgenommen habe, behauptete jedoch, daß daſſelbe ein Theil ihrer Mitgift ſei, eine Behauptung, welche durch die Unterſuchung Beſtätigung fand. Während der Unterſuchung hatte ſich der Müller W. mit ſeiner Frau ausgeſöhnt, erklärte dieſes zu Protokoll, und nahm ſeinen Antrag auf Beſtrafung derſelben zurück.

Hierauf erkannte das Obergericht:

„in Erwägung,

daß, da während der Dauer der Ehe dem Ehemann das Eigenthum der Brautgabe zuſteht, die Zueignung des Geldes von Seiten der Angeklagten ſich als Diebſtahl, und zwar, da er von der Ehegattin gegen ihren Ehemann verübt worden, als Familiendiebſtahl ſich darſtellt ꝛc.,

daß im vorliegenden Falle der Ehemann der Angeklagten ſeinen Antrag auf Beſtrafung der Letzteren zurückgenommen und derſelben verziehen hat,

daß dies nach einmal eingeleiteter Unterſuchung zwar nicht die Wirkung der Strafloſigkeit äußern kann, wohl aber bei der Strafbemeſſung mildernd in Betracht kommen muß ꝛc.,

wird die Angeklagte wegen Familiendiebſtahls in eine zweimonatliche Gefängnißſtrafe und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt.“

---

*) W. 251.

Die Angeſchuldigte erhob gegen dieſes Urtheil das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde, und das Oberappellationsgericht erkannte am 22. April 1846:

„in Betracht,

daß die Unterſuchung gegen die Beſchwerdeführerin wegen einer angeblich ihrem Ehemanne zugefügten Entwendung (Familiendiebſtahls) zwar auf den Antrag dieſes Letzteren eingeleitet worden iſt, dieſer ihr Ehemann aber ſpäter ſeinen Antrag mit der Bitte, die Sache beruhen zu laſſen, zurückgenommen hat, und daher zufolge des Art. 165 der P. G. O. Carls V., wonach Familiendiebſtähle von Amtswegen weder unterſucht noch beſtraft werden ſollen, von allem weiteren Verfahren abgeſtanden werden mußte, mithin darin, daß gegen den Willen des Müllers W. die Unterſuchung nicht allein fortgeſetzt, ſondern auch ein Straferkenntniß gegen die Beſchwerdeführerin abgegeben worden iſt, die Verletzung einer weſentlichen Proceßvorſchrift gefunden werden muß,

wird unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntniſſes verordnet, daß die Sache beruhen zu laſſen ſei.

V. Ueber die Wirkung der Zurücknahme der Anklage einer Beleidigung nach eingeleiteter Unterſuchung.

Bei der Reſidenz-Polizei-Commiſſion erhob der Fabrikarbeiter B. zu Caſſel gegen den Fabrikanten M.*) eine Anklage wegen Beleidigung, und behauptete, daß derſelbe ihn im Fabrikgebäude geſchimpft, auf der Bruſt gefaßt, wider eine Wand gedrückt, und ſodann mit einem kurzen Knüppel an das rechte Bein geworfen habe.

Der Denuntiat geſtand die Anklage ein, wurde deshalb zu ſechstägigem Gefängniß verurtheilt, und appellirte gegen dieſes Erkenntniß, worauf daſſelbe aus Gründen, welche hier übergangen

*) M. 261.

werden können, wegen Unvollſtändigkeit der Unterſuchung aufgehoben wurde.

In dem hiernächſt weiter von der Reſidenz-Polizei-Commiſſion anberaumten Termine erklärten beide Theile, ſich außergerichtlich vergleichen zu wollen und baten, die Sache beruhen zu laſſen; die Reſidenz-Polizei-Commiſſion glaubte jedoch in der dermaligen Lage der Sache dieſem Antrage nicht willfahren zu dürfen, und verfügte nach geſchehener weiterer Vernehmung der Parteien, nach welcher die Vernehmung von Zeugen erforderlich ſchien, die Abgabe der Sache an das Landgericht, da von der erſteren bereits zwei Termine abgehalten waren, und ſomit die polizeiliche Competenz erledigt erſchien.

Hiergegen erhob der Denuntiat eine Beſchwerde an das Oberappellationsgericht, und dieſes erkannte am 2. October 1846:

„in Erwägung,

daß einfache (Privat-) Injurien, zu denen die vorliegend in Frage kommenden gehören, von Amtswegen weder unterſucht noch beſtraft werden können,

der vor dem zuſtändigen Gerichte erklärte Wille des Beleidigten, daß die Injurie nicht beſtraft werden ſolle, daher auch das Verfahren über dieſelbe und die Beſtrafung ausſchließt,

dieſer Wille auch ſelbſt nach eingeleitetem Verfahren und ſo lange mit der erwähnten Wirkung ausgeſprochen werden kann, als nicht das Verfahren geſchloſſen und die Sache endlich entſchieden iſt,

hiernach aber die Nichtberückſichtigung der Erklärung des Anzeigers B. — wie er mit dem Antrage des Denuntiaten M., die Unterſuchung beruhen zu laſſen (indem er ſich mit dem Anzeiger außergerichtlich vereinigen wolle) einverſtanden ſei — und die Fortſetzung des Verfahrens, ſowie die verfügte Abgabe der Sache an das Landgericht beſchwerend für den Angezeigten erſcheint,

wird die Verfügung der Reſidenz-Polizei-Commiſſion vom 26. Junius 1846, wonach die Sache an das Landgericht abgegeben werden ſoll, mit der Verordnung aufgehoben, daß die Unterſuchung zu beruhen habe.

VI. Polizeigerichtliches Verfahren.

(Fortſetzung.)

1. *)

Ein an das Landgericht zu Hersfeld von der Polizeikommiſſion zu Treyſa gerichtetes Erſuchen, den wegen eines in Treyſa verübten Polizeivergehens bei ihr zur Beſtrafung angezeigten Johannes B. aus Hersfeld vorzuladen, lehnte das Landgericht mit dem Bemerken ab, daß zur Inſinuation dieſer Verfügung die Polizeikommiſſion zu Hersfeld requirirt werden müſſe, und der Criminalſenat des Obergerichtes zu Fulda, welcher von dem, der Polizeikommiſſion zu Treyſa vorgeſetzten, Obergerichte zu Marburg um entſprechende Auflage an das Landgericht zu Hersfeld erſucht wurde, erwiederte, dem geſtellten Erſuchen nicht entſprechen zu können, da die Polizeikommiſſionen in den bei ihnen anhängigen Unterſuchungsſachen in der Regel nicht die Landgerichte oder Juſtizämter, ſondern die auswärtigen Polizeikommiſſionen, welche nach §. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1822 zunächſt die richterlichen Behörden für die dort bezeichneten Uebertretungen ſeien, um die nöthige Rechtshülfe zu erſuchen hätten.

Wegen Entſcheidung dieſes Konfliktes wendete ſich nun das Obergericht zu Marburg an das Oberappellationsgericht, und führte zur Begründung ſeiner Anſicht, daß in dem vorliegenden Falle die Requiſition an das Landgericht zu Hersfeld zu richten ſei, u. a. Folgendes an:

„Requiſitionen um Rechtshülfe ſind ſtets an die ordentlichen für die vorzunehmende Gerichtshandlung zuſtändigen Gerichte zu richten. Nach unſerer Gerichtsverfaſſung ſind aber die für Unterſuchungshandlungen überhaupt zuſtändigen ordentlichen Gerichte die Landgerichte und Juſtizämter; von ihnen wird nach §. 54 des Organiſations-Ediktes vom 29. Junius 1821 auch die Polizeigerichtsbarkeit ausgeübt, ſo weit dieſe nicht beſonderen Polizeikommiſſionen übertragen iſt (§. 9 und 11 der Verordnung vom

*) B. 338.

12. Januar 1822). Den Polizeikommiſſionen iſt aber durch die Verordnung vom 12. Januar 1822 die Polizeigerichtsbarkeit nur in ſo weit übertragen, als die polizeigerichtlichen Strafſachen in den nach §. 9 zu haltenden wöchentlichen Sitzungen auf die vorgeſchriebene ſummariſche Weiſe verhandelt und alsbald entſchieden werden können; ſie können daher eben ſo wenig außer dieſen Sitzungen, als in ſolchen Unterſuchungsſachen, welche nicht vor ihnen ſelbſt verhandelt werden, als Gerichtsbehörden thätig werden."

Das Obergericht zu Fulda, welchem die Beſchwerde des Obergerichtes zu Marburg zum Bericht zugefertigt wurde, äußerte ſich in folgender Weiſe:

„Nach §. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1822 ſind die Polizeikommiſſionen die richterlichen Behörden für alle daſelbſt erwähnten in dem betreffenden Landgerichts= oder Juſtizamtsbezirke vorkommenden polizeilichen Vergehungen, und nur ausnahmsweiſe ſollen diejenigen Sachen, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, oder in der vorgeſchriebenen ſummariſchen Weiſe nicht abzuthun ſtehen, an die Landgerichte oder Juſtizämter abgegeben werden. Durch dieſe Verordnung, welche ihrer Einleitung und ihrem Inhalte zufolge als eine neue organiſche Anordnung hinſichtlich der Geſchäfte der gerichtlichen Polizei und der Behörden, von denen ſolche zu beſorgen iſt, ſich darſtellt, iſt die Beſtimmung im §. 54 der Verordnung vom 29. Junius 1821, wonach „die Polizeigerichtsbarkeit von den Landgerichten und Juſtizämtern ausgeübt wird, ſo weit ſie nicht beſonderen Polizeikommiſſionen in den Städten übertragen worden" aufgehoben. Die Polizeikommiſſionen ſind ſomit jetzt die zur Verwaltung der Polizei=Strafgerichtsbarkeit beſtimmten ordentlichen Gerichte, während die Landgerichte und Juſtizämter in den oben erwähnten Fällen nur außerordentliche polizeiliche Strafgerichte bilden. Da nun Requiſitionen um Rechtshülfe zunächſt an das ordentliche für die vorzunehmende Handlung zuſtändige Gericht zu richten ſind, ſo ergibt ſich hieraus von ſelbſt, daß im vorliegenden Falle die Polizeikommiſſion zu Treyſa nicht das Landgericht, ſondern die Polizeikommiſſion zu Hersfeld um Inſinuation der fraglichen Vorladung zu erſuchen hatte. Wenn das Obergericht zu Marburg für ſeine

gegentheilige Anſicht anführt, daß die Polizeikommiſſionen eben ſo wenig außer ihren wöchentlichen Sitzungen, als in ſolchen Unterſuchungsſachen, welche nicht vor ihnen ſelbſt verhandelt werden, als Gerichtsbehörden thätig werden können, ſo iſt dagegen zu bemerken, daß die Sorge für Inſinuation einer Vorladung, um deren Bewirkung die Polizeikommiſſion von einer anderen erſucht worden, nicht ein Geſchäft der Polizeikommiſſion ſelbſt, ſondern in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 12. Januar 1822 eine Obliegenheit des betreffenden Dirigenten derſelben iſt, und, hiervon abgeſehen, aus der Beſtimmung im §. 10 der oben gedachten Verordnung: „jeder Theil und die Zeugen ſind in der Sitzung unmittelbar zu verhören" ꝛc. noch nicht gefolgert werden kann, daß die Polizeikommiſſion in einer Polizeiſache, welche nicht vor ihr ſelbſt verhandelt wird, als Gerichtsbehörde gar nicht, auch nicht einmal durch Inſinuation einer Vorladung, thätig werden dürfe.

Das Oberappellationsgericht ertheilte hierauf am 26. März 1846 das nachfolgende Dekret:

„in Erwägung,

daß nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung, insbeſondere nach dem Organiſations-Edikte vom 20. Junius 1821, §. 54 und 91, und der Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4 und 11, die Landgerichte und Juſtizämter, neben den Polizeikommiſſionen, die regelmäßigen unteren Strafgerichte bilden,

Handlungen von der Art alſo, wie ſie die Polizeikommiſſion in Treyſa von dem Landgerichte zu Hersfeld begehrte, im Allgemeinen unzweifelhaft in der Zuſtändigkeit des letzteren begriffen ſind,

in der Eigenſchaft derjenigen Strafſache, welche die Veranlaſſung zu der abgelehnten Requiſition um Vorladung des Angezeigten gegeben hat, als Polizeiſache, aber kein Grund gefunden werden kann, die Zuſtändigkeit des Landgerichtes zu Vornahme dieſer Handlung für ausgeſchloſſen zu halten,

und daher die Weigerung dieſes Gerichtes, der gedachten Re-

quiſition zu entſprechen, auf den Grund ſeiner vermeintlichen Incompetenz nicht gerechtfertigt werden kann,

wird dem Obergerichte in Fulda aufgegeben, das Landgericht in Hersfeld zu Bewirkung der Inſinuation einer in der gedachten Polizeiſache weiter ergehenden Ladung in gehöriger Form anzuhalten.

VII. Appellation.

(Fortſetzung. Vergl. Band I. Seite 299).

1. *)

Die Berufung des Schäfers S. zu Heslar gegen ein Obergerichtsurtheil, wodurch ihm, neben der Verurtheilung zu einer vierzehntägigen Gefängnißſtrafe, in Gemäsheit des §. 14 der Verordnung vom 30. December 1826 wegen wiederholter Hutefrevel das Recht zur Annahme eines Hirtendienſtes im Lande für die nächſten drei Jahre abgeſprochen worden war, wurde durch Urtheil des Oberappellationsgerichtes vom 7ten Februar 1846 für zuläſſig erklärt.

2. **)

Juſtus M. verbüßte eine wegen Diebſtahls ihm zuerkannte Zuchthausſtrafe, wurde beſchuldigt in der Strafanſtalt an einem Mitgefangenen wieder einen Diebſtahl begangen zu haben, und deshalb durch Obergerichtsurtheil zu einer Zuſatzſtrafe von einem Monat Zuchthaus verurtheilt. Derſelbe appellirte gegen dieſes Urtheil, und die Berufung wurde durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 23. October 1845 für zuläſſig erklärt.

---

*) S. 569.
**) B. 360,

3.*)

Die Bergleute Wilhelm H. und Jacob W. aus Lichtenau wurden durch Obergerichtsurtheil wegen Raubes der erſtere zu einer Eiſenſtrafe von ſieben, der letztere zu einer ſolchen von ſechs Jahren verurtheilt, und wurde ihnen dieſes Erkenntniß von dem Juſtizamte zu Lichtenau publicirt. Beide erklärten zu Protokoll, auf das Rechtsmittel der Berufung verzichten zu wollen, wiederriefen jedoch noch innerhalb der dreitägigen Appellations-Anzeige-Friſt dieſe Erklärung, indem ſie behaupteten, bei der Urtheils-Publication verſtanden zu haben, daß ihnen nur eine Eiſenſtrafe von ſieben, bezüglich ſechs Monaten zuerkannt worden ſei, zeigten nunmehr die Berufung an, und ließen dieſelbe durch einen Anwalt zeitig ausführen. Gerichtsſeitig wurde in dem Protokolle bemerkt, daß das ergangene Urtheil, und namentlich deſſen Deciſive, den Angeſchuldigten deutlich vorgeleſen worden ſei.

Das Oberappellationsgericht decretirte am 3. April 1846:

„in Erwägung,

daß die Appellanten bei der ihnen geſchehenen Eröffnung des angefochtenen Erkenntniſſes erklärt haben, der Appellation entſagen zu wollen, und die gegen dieſe Entſagung angebrachte Bitte um Widereinſetzung in den vorigen Stand des erforderlichen rechtlichen Grundes entbehrt, indem der Irrthum, auf welchen ſich in dieſer Hinſicht bezogen wird, nur dann als ein genügender Reſtitutionsgrund betrachtet werden könnte, wenn er als ein völlig unverſchuldeter erſchiene,

daß er ein ſolcher aber geweſen ſei, von den Appellanten in keiner Beziehung begründet und nachgewieſen worden iſt,

wird die erhobene Berufung unter Verſagung der gebetenen Reſtitution als unſtatthaft zurückgewieſen.

---

*) H. 426.

Alphabetiſches Inhalts-Verzeichniß.

(Die Nummern bedeuten die Seitenzahl.)

Abfaulen eines Unterſchenkels im Kniegelenk, 453.
Abtreibung der Leibesfrucht, 588, 634.
Aerzte, deren Verpflichtung den Strafgerichten Auskunft über ärztliche Wahrnehmungen zu ertheilen, 388.
Akteneinſicht 386.
— zum Zwecke der Beſchwerdenführung über verfügte Verhaftung, 387.
Aktuar, deſſen Zuziehung zu Hauptunterſuchungen, 768.
Aktuariatsgebühren, ſind keine öffentliche Gelder, 379.
Analogie 13, 271.
Anzeige, Beweis einer ſolchen aus Indizien, 574.
Anzeigenbeweis, ſ. Indizienbeweis.
Appellation gegen ein Erkenntniß, durch welches das Recht zur Annahme eines Hirtendienſtes abgeſprochen wird, 790.
— gegen ein Erkenntniß, durch welches eine einmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt wurde, 790.
— der Erben eines Verurtheilten, 416.
Arſenik 606.
Ausland 705, 709 ſ. a. Cenſur.
Austreten 726.

Bedrohung öffentlicher Diener, 738.
Begnadigung, ſ. Rückfälligkeit.
Begünſtigung eines Verbrechens, 494.
Beihülfe zu einem Verbrechen, 494.
Beleidigung öffentlicher Diener, 696.
Beruhenlaſſen der Unterſuchung, ſ. Urtheilsſpruch.

Beſchädigung fremden Eigenthums, 272.
Beſichtigung einer Leiche, einſeitig durch das Gericht vorgenommene, 627.
Beſſerungsverfahren, 107, 400, ſ. a. Disciplinarvergehen.
Betrug, 186, 329 ff. Beſchädigungsabſicht dabei, 504.
Blasphemie 279.
Boshafte Beſchädigung öffentlicher Anlagen, 285.
Buchhandel, ſ. Cenſur.
Bücher, Verkauf im Auslande gedruckter, 702.

Cenſur 702.
Civilproceſſe, wahrheitswidrige Angaben der Parteien in ſolchen ſind nicht als Vergehen aufzufaſſen, 188, 192.
Complott 495.
Connexität, ſ. Gerichtsſtand.

Damnatio memoriae, 418.
Desuetudo 702, 716.
Diener, öffentliche, Beweiskraft deren Anzeigen in Polizeiſtrafſachen, 696.
Dienſtanweiſung 392.
Dienſtgehalt, deſſen vorſchußweiſe Auszahlung durch einen Kaſſenbeamten an ſich ſelbſt, 300.
—, Zahlung des rückſtändigen, ohne Autoriſation, 320.
Dienſtvergehen, 400, 408, 409, 415.
Disciplinarbehörde, 411, ſ. a. Disciplinar-Vorunterſuchung.
Disciplinar-Vorunterſuchung, 773.
Disciplinarvergehen, 400.
Drohung (pſychologiſcher Zwang) 497, 756.

Ediktalladung, ſ. Austreten.
Eidesmündigkeit eines Zeugen, 628.
Entlaſſung vom Amte, 766.
Erhängungstod, 605.
Erſtickungstod, 164.

Fälſchung, Erforderniſſe deren Thatbeſtandes, 97, 112, 119.
—, Strafmaaß, 114.
Fälſchung von Papiergeld, 14.
Familiendiebſtahl, deſſen Anklage kann bis zu dem erfolgten Urtheile zurückgenommen werden, 784.
Forſtlaufer, auf dieſelben findet der §. 55 des Staatsdienſtgeſetzes keine Anwendung, 415.

Gegenanzeigen, ſ. Indizienbeweis.
Gemeindebeamten, ſ. Hauptunterſuchung.
Gerichtsſtand der Connexität, 390.
—, Verhältniß deſſelben zu dem des Wohnortes und des begangenen Verbrechens, 184.
—, des begangenen Verbrechens, 393.
Geſetze, verbindende Kraft derſelben für einen abweſenden Unterthan, 729.
Geſtändniß, Prüfung der Erforderniſſe eines rechtsgültigen 138 ff., 160, 628.
— als Beweis des objektiven Thatbeſtandes eines Verbrechens, 249.
Gewerbtreibende, deren Verbindlichkeit für die Handlungen ihrer Gehülfen einzuſtehen, 718 — ſ. a. Lotteriekollekteur.
Gift, Auslegung deſſelben in ein fremdes Jagdrevier um das Wild zu tödten, 266.
Giftmord, 588, 636.
Glaubwürdigkeit der Ausſagen öffentlicher Diener, 696, 700.
Gottesläſterung, 279.

Haupthülfeleiſtung zu einem Verbrechen, 495.
Hauptunterſuchung, deren Zweck, Umfang und formelle Erforderniſſe 763.
—, deren Mangel iſt auf die Gültigkeit der in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe ohne Einfluß, 471.
Holzverkauf in das Ausland, 422.

Indizienbeweis 19.
—, deſſen Begründung und Erforderniſſe, 551.

Injurien (Privat-), deren Anklage kann bis zu dem erfolgten Urtheil zurückgenommen werden, 785.
Intereſſe, gemeinſchaftliches, Mehrerer zu Begehung eines Verbrechens, 496.
Israeliten, ſ. Gotteslästerung.
Jugend eines Verbrechers, 501, 588, 668.

Kaſſenbeamte, 300, 320, 373, 380, ſ. a. Dienſtgehalt, Unterſchlagung.
Kind, gliedmäßiges, 237.
Kindermord, 204, 237.
Kindesmörderin, in wie weit deren Geſtändniſſen Glauben beizumeſſen iſt, 248.
Krähenaugen, 606.
Kriegsartikel, deren Anwendung auf verabſchiedete Soldaten, 588.

Lebensfähigkeit neugeborener Kinder, 244.
Leichenbegleiter, ſ. Trauermahle.
Leichenſtarre, 38.
Lotterie-Collekteur, 290.
Lungenprobe, 246.

Meineid, 748 ff.
—, Beweis deſſelben, 752.
—, in Folge pſychologiſchen Zwanges abgelegter, 748.
—, mittelſt Mentalreſervation, 758.
Milderungsgründe, 702, 721.
Militairperſonen, ſ. Kriegsartikel, Austreten.
Mißhandlung öffentlicher Diener, 738.
Miturheber eines Verbrechens, 494.
Mord mittelſt Erhängung, 588, 644.
Mord, Milderungsgründe, 666.
Münzverbrechen, 2, 14.

Neugeborene, ob Bewegungen derſelben als Beweis des Lebens gelten? 247.
Nichtigkeit, ſ. Publication der Urtheile.
Nothwehr, 276.

Oberförſter, ſind nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Erkenntniſſe der Obergerichte in Forſt- und Jagdſtrafſachen berechtigt, 420, 421.
Oeffentliche Gelder, deren Begriff, 376.

Papiergeld, ſ. Fälſchung.
Peinliche Strafe, ſ. Hauptunterſuchung.
Pekulat, 384.
Polizeideputationen, 400.
Polizeiſtrafſachen, 696.
Polizeigerichtliches Verfahren, 397, 399, 400, 787.
Polizeiwachtmeiſter, auf dieſelben leidet der §. 55 des Staatsdienſtgeſetzes keine Anwendung, 408.
Poſtdefraude, 290.
Preßvergehen, 702, 720.
Privat-Jagdbeſitzer ſind zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen obergerichtliche Erkenntniſſe in Jagdſtrafſachen nicht berechtigt, 421.
Publication eines wider einen Abweſenden erlaſſenen Strafurtheils, 681.
Publication der Urtheile, 782.

Raubmord, 19, 509.
—, Anzeigen bei demſelben, 567.
Rechtsmittel, 678.
—, in Forſt- und Jagdſtrafſachen, 420.
Rechtsunwiſſenheit, wird durch minderjähriges Alter eines Angeſchuldigten nicht entſchuldigt, 730.
Reinigungseid 700.
Requiſitionen der Polizeikommiſſionen um Vernehmung des Denuntiaten, 399.
— — —, um Vorladung des Angeſchuldigten, 787.
Residui crimen, 380, 384.
Reue, 669.
Rückfälligkeit eines Verbrechers, 693.

Sachverſtändige, ob über die Beſchaffenheit und Zuverläſſigkeit des Gutachtens derſelben der Richter zu erkennen habe? 241.
— ob ſich deren Gutachten nur allein auf den Obduktions-
— befund und nicht auch auf anderweit ermittelte Thatſachen zu gründen habe? 243.
Schadensſtiftung bei dem falſchen Zeugeneide, 750.
Sektion des Leichnams des Getödteten iſt kein weſentliches Erforderniß des objektiven Thatbeſtandes der Tödtung, 491.
Selbſtanklage, freiwillige, 117, 146.
Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe, fortwährende Gültigkeit der Verordnung vom 22. Okt. 1830. — 747.
— Auslegung der §§. 13 und 14 derſelben. 738 ff.
Singularitas testium, 566.
Sodomie, 690.
Stellionat, 188, 329 ff. 505.
Steueraufſeher, auf dieſelben leidet der §. 55 des Staatsdienſtgeſetzes keine Anwendung, 408.
Strafverfahren, gerichtliches, gegen einen Staatsdiener, 107, 400.
Strangulation, 605.

Täuſchung, rechtswidrige, 105.
Tod, durch den eines Angeſchuldigten wird das mit Vermögensſtrafen bedrohte Vergehen deſſelben nicht getilgt, 681.
Todesſtrafe, wird nur bei direktem Beweiſe der Miſſethat erkannt, 77, 584.
Trauermahle, verbotene, 288.

Unterſchlagung.
—, Thatbeſtand des Verbrechens, 292, 298, 310, 329, 367, 373, 376.
—, Anwendbarkeit der Beſtimmungen über den Familiendiebſtahl, 294, 307.
—, von Curatelgeldern, 362.
—, vormundſchaftlicher Gelder, 374.
—, S. a. Dienſtgehalt, Kaſſenbeamte, öffentliche Gelder, Aktuariatsgebühren, Veruntreuung.

Unterſuchungsgericht, 395.
Urkundenfälſchung, 99, 119.
Urtheilsſpruch, 396.

Vatermord, 425, 500.
Vergiftung, 606, 637.
Verhinderung eines Verbrechens, beſondere Pflicht dazu, 493.
Vermögensſtrafen, 418, 681.
Verſchuldung eines ungehorſamen Militärpflichtigen (§. 13 des Rekrut.=Geſetzes), 732.
Verſuch, Strafbarkeit deſſelben bei mangelndem Objekte, 229, 255.
— — — bei abſoluter Untauglichkeit des angewendeten Mittels, 588, 636.
Verſuchte Verbrechen, Strafmaß 263.
Vertheidigung, Verzicht auf dieſelbe bei Capitalverbrechen, 549.
Vertrag zwiſchen Urheber und Gehülfen eines Verbrechens, 496.
Veruntreuung, charakteriſtiſcher Unterſchied derſelben von der Unterſchlagung 310.
— öffentlicher Gelder, 380, 383.
Verwandtenmord, 159.
Verzicht auf Einwendung eines Rechtsmittels, Reſtitution dagegen wegen Irrthums, 791.
Vis compulsiva, 499, 748.
Vorunterſuchung, von einem Obergerichtsmitgliede geführte, 395.

Wiederaufnahme der Unterſuchung, 673.
Widerruf, 588, 673, 677.
Widerſprüche in den Geſtändniſſen, 652.

Zeugeneid, in einer polizeilichen Unterſuchung fälſchlich ausgeſchworener, 748.
— in einem Civilproceſſe fälſchlich abgelegter, 750.
Zurechnungsfähigkeit, zweifelhafte, 103, 110 ff.
Zwang, pſychologiſcher, 497, 748.

Haeusler

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heuser, Otto Ludwig,

Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senates des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel

Bd.: 2

Cassel (1846)

Crim. 128 uh-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394531-3